









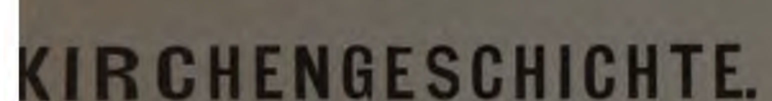




Ausgegeben den 20. April 1899.

ZEITSCHRIFT

FÜR



KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,
ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,
ZUR ZEIT HÜLFSARBEITER AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XX. Band, 1. Heft.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1899.

fragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten Herausgebers.



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XX.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

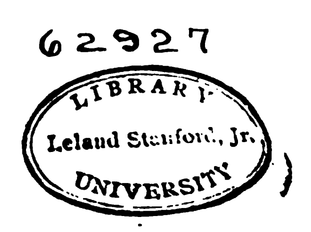
VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XX. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1900.


LIBRARY
Leland Stanford, Jr.
UNIVERSITY

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 20. April 1899.)

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Juli 1899.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1899.)

Untersuchungen und Essays:

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 15. Januar 1900.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Register:

der Zentralgewalt des abendländischen Ordens dessen Generalkapitel. Hier wurden die für das ganze Abendland gültigen Beschlüsse gefaſst. Es bestand aus dem Kanzler, dem oder den Visitatoren diesseits des Meeres, den Groſsprioren, welche sich vertreten lassen konnten, und aus Vertrauensmännern der einzelnen Zungen. Als Ort der Generalkapitel wählte man gern Avignon [1], den Sitz der Kurie, mit der man, wie wir noch sehen werden, in äuſserst enger Verbindung stand. Dies scheint auch bewirkt zu haben, daſs die Groſspriorate in Avignon mehr oder weniger ständige Vertretungen also gewissermaſsen Gesandtschaften unterhielten. In dem Ordenskapitel überwog durchaus das romanische Element; es herrschte so vollkommen, daſs in dem von 1317 die deutschen Bevollmächtigten waren: Paul von Modena, Präceptor von Erfurt, und Egidius von Passavant, Präceptor von Gethehem (?); also auch zwei Romanen [2].

Das eigentliche Ordensoberhaupt war der Groſsmeister in Rhodos. Der aber hatte in nächster Nähe so viel zu thun, daſs er sich um das Abendland nur wenig kümmern konnte. Als seine Vertreter hier dienten der Kanzler und die Visitatoren. Der Kanzler leitete die Geschäfte im Mittelpunkte der Ordensregierung, in Avignon, und präsidierte den Generalkapiteln. Die Visitatoren erhielten mehrere Groſspriorate oder sonst bedeutende Länderstrecken überwiesen, so der Bruder Leonardus von Tybertis sämtliche germanischen Länder: Deutschland, Böhmen, Dänemark und Skandinavien [3]. Wahrscheinlich veränderte man bisweilen ihren Wirkungskreis. Der Visitator reiste umher und überwachte die inneren und äuſseren Verhältnisse der weit zerstreuten Ordensniederlassungen. Er vertrat jedoch auch als oberste Behörde den Gesamtorden nach auſsen und traf Abmachungen mit Nicht-Ordensgewalten. Da er nun aber nicht überall selber sein konnte, nicht einmal in wichtigen Fällen, so lieſs

1) Dudik p. 135; König, Gesch. des Johanniterordens, S. 621. Manuskript im Geh. Staatsarchive zu Berlin R. 92, König 327.

2) Die Passavants finden sich jetzt besonders in der Westschweiz, zumal in Neufchatel.

3) Vgl. meine Anfänge des Johanniterordens, S. 18.

er sich vertreten. In Deutschland z. B. war der bereits genannte Paul von Modena sein Statthalter, der 1318 mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg den Vertrag von Cremmen schloſs, in welchem dieser versprach, den Orden im Besitz der eigenen und der ihm zugefallenen Tempelgüter und Rechte zu schützen [1].

Standen der Kanzler und der Visitator an der Spitze des Gesamtordens im Abendlande, so die Groſsprioren an der der einzelnen Ordensbezirke, der Ordenszungen, der Groſspriorate. Als sich die Besitztümer mehrten, zumal auch seit dem Anfalle der Tempelgüter, bildeten sich unter dem Groſspriorate kleinere Gruppen: Priorate und Präceptorate.

Dazu kamen noch einige auſserordentliche Ämter oder Befugnisse, die jedoch nicht auf dem Boden des Ordens selber erwuchsen. Um sie zu verstehen, müssen wir etwas weiter ausholen. Der bedeutendste Schutzherr und Mehrer des Ordens war von vornherein das Papsttum. Der Orden brauchte dessen moralische und materielle Unterstützung für seine kostspieligen Ziele, während das Papsttum in den Johannitern die Verfechter eines idealen, selbstverleugnenden Christentums sah. So fanden beide sich gegenseitig. In seiner Bestätigung der Johanniterregel sagte 1185 Papst Lucius III: „Je mehr Ihr durch die Gnade Gottes aufmerksam im Dienste der Armen und der Unterstützung und Tröstung der Kranken arbeitet, und Ihr von Tag zu Tag, wie es pflichtmäſsig ist, die niedrigen Sachen vergessend, Euch auch über kostbarere Dinge und Werke der christlichen Liebe ausbreitet; um so mehr lieben wir aufrichtig Euren Orden, und um so sorgfältiger hören wir auf Eure Bitten" [2]. Diese selbe Tonart blieb durch Jahrhunderte oft noch gesteigert.

Doch die Thätigkeit des Ordens, zumal der Kampf gegen die Ungläubigen, verschlang gewaltige Summen, die Güter-

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandb. I, 418; vgl. meine Anfänge des Johanniterordens, S. 67.

2) A. v. Winterfeld, Gesch. des ritterl. Ordens, St. Johannis, S. 28.

verwaltung war nicht überall die beste, habsüchtige Nachbarn suchten Besitztümer an sich zu reifsen. So geriet der Orden in Geldverlegenheiten und Schulden. Das Papsttum nahm sich seiner in doppelter Weise an, einerseits indem es ihn thatsächlich bereicherte, anderseits indem es Einrichtungen schuf, die ihm nutzbringen sollten. Als es den Templerorden aufhob, überwies es dessen gewaltige Gütermasse den Johannitern, aufser die in Spanien, Portugal und Majorca belegene. Auch hiermit war lange nicht in dem Mafse geholfen, wie man meinen sollte, wenigstens nicht in der ersten Zeit, weil Könige und Lokalmachthaber sich der Besitznahme vielfach widersetzten und dadurch dem Orden Schwierigkeiten und bedeutende Kosten verursachten. Neben der grofsartigen Vergünstigung liefen kleinere, welche dem Orden zu statten kamen; so, wenn der Papst ihn von Erlegung der Annaten befreite [1], oder wenn er befahl, dem Orden gegen Leute, die ihn schädigten, Beistand zu leisten [2], oder das fremden Leuten Überwiesene rückgängig zu machen [3]. Noch weiter ging das Papsttum, wenn es zum Schutze des Ordens eigene Männer, Konservatoren ernannte [4]. Freilich scheint dies nicht oft und nur sehr unregelmäfsig geschehen zu sein, wohl, weil der heilige Vater durch eigenes Eingreifen mittelst seiner Breven oder für den Fall bestellter Exekutoren [5] mehr erreichte.

Aber alle diese Mafsnahmen genügten nicht. Um dem finanziellen Niedergange Einhalt zu thun, kamen die Vertreter des Ordens zusammen und erbaten vom Papste: weil der Orden vielerlei Schulden habe, so wisse er aus ihnen nicht anders schicklich herauszukommen, als durch Ernennung von Rektoren und Prioren seitens des Papstes, welche die Priorate des Ordens aus päpstlicher Befugnis zehn Jahrelang regierten [6]. Es war dies ein Beschlufs, der eine

---

1) Orig. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Joh.Ord. 1317.
2) Ebenso 1319.
3) Vatik. Akten Nr. 113; auch Orig. im Geh. St.A.
4) Lang, Reg. Boic. III, 221. Jahr 1264.
5) Anfänge S. 65.
6) Dudik, Iter Rom., p. 135. 136.

Zeit lang päpstliche Verwaltung der Ordensgüter und somit gewissermaſsen auch des Ordens forderte. Ob es ihm hierdurch gelang, seine Schulden los zu werden, stand zunächst noch dahin, fest aber stand, daſs der Orden in weitgehende Abhängigkeit vom Papsttum gelangte und kaum noch als selbständig angesehen werden konnte. Der Orden bildete politisch im Abendlande eigentlich nur noch eine Gefolgschaft des Papstes. An Stelle der gewählten und regelrecht erhobenen Würdenträger konnten jetzt überall, wo es der Kurie gut dünkte, auſserordentliche Sendlinge des Papsttums mit auſserordentlichen Vollmachten treten.

Wenden wir uns im besonderen Deutschland zu, so bemerken wir, wie sein Groſspriorat aus unsicheren Anfängen in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts entstand und um die Mitte des 13. als bestimmte Würde ausgebildet war. Freilich anfangs fehlte noch eine feste Titulatur und feste räumliche Umgrenzung; das Amt war wegen des noch geringen Güterbestandes von keiner besonderen Bedeutung und wohl auch nicht ständig besetzt. Zunächst auf Deutschland beschränkt, griff es über nach Böhmen, Polen und Mähren, zeitweise sogar nach Ungarn und Skandinavien. Stetig mehrten sich die Besitzungen und mit ihm der Geschäftskreis des Groſspriors. Dadurch entstanden Unterabteilungen mit Unterämtern: Priorate unter dem Groſsprior [1].

Zuerst gelangte Böhmen zu einer besonderen Johannitervereinigung. Diese war thatsächlich älter als das Groſspriorat und beruhte auf der Marienkirche mit dem Hospitale in Prag. Daneben bildete Mähren eine zusammenhängende Gruppe, die eine Zeit lang bis Pommern reichte. Doch

---

1) Vgl. über dies und das folgende meine Anfänge des Joh.Ord., S. 7f., und Nachträge. Heinrich von Heimbach als Johannitermeister in Deutschland: Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XI, 20; Mon. Zoll. VIII, Nr. 17; Fürstenberg. Urkb. I, 345. Jahr 1207. Er heiſst: „frater Heinricus de Heimbahc, magister in Alemannia omnium Hospitaliorum S. Johannis Baptiste in Jerusalem". — Heinrich von Fürstenberg: Fürstenb. Urkb. I, Nr. 458. 467. 469. 473. 475. 538; II, 581. 583. 584. 587.

diese vermochte sich nicht zu behaupten, sondern ging in die Böhmische auf, die auch noch Schlesien, Polen und Österreich in ihren Machtbereich zog. Der Vorstand dieser Grofsgruppe führte jetzt die Bezeichnung eines Priors des Priorats in Böhmen, Mähren, Polen und Österreich [1]. Inzwischen hatten sich auch Ungarn und Skandinavien abgezweigt, deren Beziehungen zum deutschen Grofsprior von vornherein nur lose gewesen waren. Das deutsche Grofspriorat im engeren Sinne erstreckte sich nunmehr also blofs noch auf Deutschland mit den östlichen Marken, Mecklenburg und Pommern [2]. Es war dies immer noch ein Gebiet von gewaltiger Ausdehnung. Zur besseren Verwaltung wurde es deshalb ebenfalls zerlegt und zwar in Ober- und Niederdeutschland. In Oberdeutschland wurde erst Elsafs und Breisgau abgezweigt, die Gruppe dann aber auf ganz Oberdeutschland ausgedehnt. Es geschah in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Doch scheint das Amt anfangs noch nicht als endgültig betrachtet worden zu sein; es war wohl nicht immer besetzt und konnte auch als Vizewürde oder blofs in persönlicher Vertretung des Grofsmeisters verwaltet werden [3]. Als es sich dann mit dem Besitztume hob und dauernd wurde, liefs sich der Prior oder Meister in oberen deutschen Landen wieder oft vertreten [4]. Aufserdem wurde Franken von seinem Amtsbereiche abgezweigt und einem Stellvertreter des Grofspriors unterstellt [5]. Es geschah wohl,

1) Dudik p. 129; Anfänge S. 14. 171.

2) Zur Zeit des Herrenmeisters Gebhards von Bortfelde hielt Pommern sich abseits, unter dessen Nachfolger aber kam es zu dessen Amtsbereich. Riedel, Cod. Dipl. Brand. XIII, 327. 328; XIX, 134. Vgl. Anfänge S. 102f.

3) Anfänge S. 15 ist Rudolf von Masmünster in einer Urkunde blofs als Prior von Oberdeutschland genannt, S. 173 finden wir ihn als Grofsprior. Es mufs also ein Versehen in den Drucken oder in der Urkunde obwalten.

4) Z. B. Kopp, Eidgen. Bünde V, 2, S. 227 u. a.

5) Urkb. 1340. 1341: Abschrift im Standbuch Nr. 140, im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg; Orig. im Reichsarch. zu München. Unbrauchbares Regest in den Reg. Boic. VII, 317. Vgl. auch Anfänge des Joh.Ord., S. 174.

damit der Großprior noch einen eigenen Machtbezirk behalte, mit Franken, weil es in der Mitte des Reiches lag und besonders wohlhabende Besitzungen hatte [1], voran das Haus zu Würzburg.

Eine ähnliche Entwickelung nahm das Priorat für Niederdeutschland. Bereits 1251 hatte es in Mangold einen Vertreter und zwar einen Vizeprior. Das Amt scheint ebenfalls nicht ständig besetzt gewesen zu sein, und wurde wie das oberdeutsche bisweilen zur bloſs persönlichen Vertretung. Auſserdem war Niederdeutschland eine bedeutende Länderstrecke mit grundverschiedener Bevölkerung im Westen und Osten. Dies bewirkte eine weitergehende Einteilung, ein Zusammenfassen des weniger wertvollen Ostens [2].

Der Johanniterorden war hier von Markgraf Albrecht dem Bären 1160 durch Schenkung der Kirche von Werben mit Landbesitz eingeführt. Im nächsten Jahrhundert entstanden Niederlassungen im Schwerinischen (Kraak und Eixen), im Lauenburgischen (Pogätz), im Pommerschen (Stargard), im Werleschen (Mirow) und im Mecklenburgischen (Nemerow). Anfangs wog die älteste Stiftung, die des brandenburgischen Werben vor und versuchte mehrere der übrigen unter seine Leitung zu bringen. Als sich dies nicht durchführen lieſs, wurde 1271 seinem Vorstande die Würde eines Statthalters (Vizepräceptors) des heiligen Hospitalhauses für Sachsen und Wendland verliehen. Aber dieselbe lieſs sich nicht behaupten; schon der Nachfolger des Vizemeisters erhielt vom Groſsprior nur noch die Vertretung in einzelnen Fällen. Die lokalen Strömungen erwiesen sich stärker als die Altersansprüche Werbens. Und nun entstand für jene in Ulrich Schwaf, dem Kommendator von Braunschweig, ein ebenso unternehmender wie angesehener Vertreter, der die Kommende Nemerow gründete und dann für sich eine höhere Würde erstrebte [3]. Obwohl die Gunst der Landesherren ihn

1) Ähnlich so lagen die Dinge beim Deutschorden, da war Franken die bedeutendste Landkommende. Voigt, Deutscher Ritterorden I, S. 31 ff.

2) Anfänge S. 14 ff.

3) Anfänge S. 76 ff.

vorwärts trug, scheiterte auch er, und zwar am Widerstreben des Grofspriors. Die wichtigen Verhandlungen wegen Einverleibung der Tempelherrengüter wurden nicht ihm übergeben, auch nicht dem Vorstande von Werben, sondern einem Ordensvisitator und dessen Stellvertreter. Letzterer war es, der 1318 die endgültigen Abmachungen mit Markgraf Waldemar traf. Dann entzog er sich den Angelegenheiten des Ostens, und als sowohl Ulrich Schwaf wie auch Markgraf Waldemar gestorben waren, erhob er den Kommendator von Werben zu seinem Bevollmächtigten für die Mark und Wendland. Aber die Ansprüche Ulrich Schwafs fanden ebenfalls einen Verfechter in dessen Nachfolger zu Braunschweig: in Gebhard von Bortfelde. Gleichzeitig mit dem Vorstande Werbens urkundete er wie dieser als Bevollmächtigter. Dann überholte er ihn, denn als der Werbener noch in solcher Eigenschaft zeichnete, nannte Gebhard sich 1322 bereits Vizemeister des Johanniterordens, bezeichnete sich also nicht mehr als persönlich Beauftragter sondern als Träger eines wirklichen Amtes [1].

Der Landesherr und die Ordensleitung scheinen sich vereinigt zu haben, um an Stelle eines vielleicht gefahrbringenden Grofswerben ein einfaches Amt ohne anderen als amtlichen Untergrund zu schaffen. Doch in den zerfahrenen Verhältnissen des Nordostens blieb auch ein Vizemeistertum nur etwas unfertig Halbes; es galt die Würde in eine endgültig selbständige zu verwandeln. Im Oktober 1327 war dies geschehen. Gebhard von Bortfelde urkundete von da an als Herrenmeister (praeceptor generalis) des Johanniterordens für Sachsen, Mark und Wendland [2], 1329 erlangte er die Erhebung seiner Würde in den Reichsstand [3]. Bis 1336 hat er das Herrenmeisteramt inne gehabt, dann brachte ihn der Kampf zwischen Papst und Kaisertum, zwischen Johann XXII und Ludwig dem Bayern zu Fall [4]. Man vergesse nicht,

1) Anfänge S. 18ff. 120.
2) Anfänge S. 21. 83.
3) Böhmer, Reg. Imp., p. 1047.
4) Anfänge S. 98f.

dafs Ludwigs Sohn gleichen Namens Markgraf von Brandenburg war. Gebhard übte das Herrenmeistertum nicht mehr aus und wurde durch eine Kommende entschädigt. Sein Amtsbezirk umfafsfe folgende Kommenden: Werben (in Brandenburg), Braunschweig mit Supplingenburg, Kraak mit der Priorei Eixen (in der Grafschaft Schwerin)[1], Mirow (im Werleschen)[2], Nemerow (im Mecklenburgischen)[3], und dazu noch Gartow[4] und Rode[5], beide nicht dauernd mit einem eigenen Kommendator besetzt. Das Herrenmeistertum erstreckte sich danach über die Länder Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig, ein stärkeres, dichter gedrängtes Leben des Ordens gab es aber nur im südlichen Mecklenburg.

Kurze Zeit blieb das Amt ohne Vorstand, bis der Kommendator von Nemerow, also ein Nachfolger Ulrich Schwafs, erst zum persönlichen Vertreter des Grofspriors in Einzelfällen, dann zum Herrenmeister erhoben wurde. Mit ihm, mit Hermann von Warberg, gelangte die Würde zu voller Geltung, erreichte sie ihre geschichtliche Bedeutung. In geschickter Beteiligung an dem Kampfe zwischen dem Hause Wittelsbach und der Kurie erwarb Hermann reiche Besitztümer für den Orden in der Mark Brandenburg[6] und vermehrte seinen Herrenmeisterbezirk durch Pommern[7].

Um das Jahr 1340 hatte sich die Einteilung des Johanniterordens für Deutschland folgendermafsen gestaltet; das Grofspriorat bestand aus den Prioraten: Böhmen (mit Mähren,

---

1) Lisch in Jahrb. des Vereins f. mecklenb. Gesch. I, 9 ff.

2) Lisch in Jahrb. II, 214 ff.

3) Lisch in Jahrb. IX, 28 ff.

4) Anfänge S. 78.

5) Anfänge S. 34 Anm. 3

6) Riedel, Cod. Dipl. XIX, 133. 134; XXIV, 37. 38.

7) Riedel XIII, 327. 328; XIX, 134. In meiner Abhandlung: Unechte Urkk. des Joh Ordens, in den Forsch. zur Brandenb. u. Preufs. Gesch. XI, 309 sagte ich, es lasse sich nichts von einer Lehnsherrlichkeit des Markgrafen über das Land Mirow nachweisen. Das ist nicht ganz richtig: am 23. Juni 1350 verzichten die Markgrafen auf die Vasallenpflichten der *Mecklenburger Herzöge.* Riedel B. II, 316.

Polen und Österreich)[1], Oberdeutschland, Niederdeutschland, Ungarn und Skandinavien, dem Herrenmeistertume und der Statthalterschaft Franken; Ungarn und Skandinavien waren nur locker mit dem Groſspriorate verbunden.

Das feste Gefüge, auf dem sich die höheren Würden des deutschen Johanniterordens erhoben, bildeten die Kommenden. In der ältesten Zeit, als die Stiftungen noch unbedeutender und nicht eingeordnet waren, pflegte ein „Bruder" denselben vorzustehen. Vielfach war er überhaupt wohl der einzige eigentliche Johanniter am Orte[2]. Als sich deren mehrere einfanden und die Gutsbezirke reicher wurden, zeigte sich das Bedürfnis, den Vorstand deutlicher durch eine Sonderbezeichnung herauszuheben. Dies brachte zunächst mannigfache Titulaturen. Neben der des bloſsen Frater findet sich Pfleger (provisor), Stellvertreter (procurator) und Meister (magister), vielleicht auch Prior. Doch sie alle wurden verdrängt durch die des Komturs oder Kommendators. So weit ich übersehe, kommt derselbe zuerst 1244 in Werben, also in der Altmark vor[3]. 1251 unterzeugten bereits drei norddeutsche Kommendatoren eine Urkunde. Schnell griff die neue Bezeichnung um sich, 1257 erscheint ein Kommendator für Basel und für Niederweisel in Hessen, zwei Jahre später einer in Bayern, bald mehrere in der Schweiz und so fort. Seit 1260 wurde die Bezeichnung mehr und mehr üblich und heftete sich an bestimmte Orte. Gegen Ende des Jahrhunderts war die Bewegung vollzogen. Die Stiftung, der ein Kommendator vorstand, die Kommende, bedeutete einen bestimmt verwalteten und bestimmt umgrenzten Güterbezirk, der aus verschiedenen getrennt von einander liegenden Landstücken oder Gruppen von solchen bestehen konnte. — Auf den Kommenden beruhte im

1) Das Verhältnis zum Priorate Böhmen zu dieser Zeit bedarf noch genauerer Untersuchung. Forschungen, die Herr Prof. Dr. Weber für mich im Archive des Groſspriorats zu Prag macht, sind noch nicht abgeschlossen.

2) Näheres Anfänge S. 26ff.

3) Die Benennung war bereits vorher im Morgenlande gebräuchlich. Voigt I, 109.

wesentlichen die Zukunft des Ordens. Die deutsche Bezeichnung für Kommendator war Statthalter oder Pfleger, mit einer kriegerischen Thätigkeit als Kommandeur oder Befehlshaber hatte er nichts zu schaffen. Kommendator konnte nur ein Bruder des Ordens werden; alle zeichnen deshalb auch als „frater“. Der Bruderkommendator konnte zugleich die Priesterweihe erhalten haben; er pflegte dann dem Kommendatortitel den des Priesters (sacerdos) beizusetzen.

Der unfertige Zustand, das allgemeine Werden des Johanniterordens von der Mitte des 13. bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts zeigt sich auch darin, dafs die Kommende nicht immer ein festes einheitliches Ganzes bildete, sondern noch oft vor dem Begriffe der Gesamtheit zurückstand. Sie konnte eine Zeit lang oder ganz eingehen, wie Gartow und Rode, sie konnte auch nach einem anderen Orte verlegt werden, wie Braunschweig nach Supplingenburg oder Sülstorff (in Mecklenburg) nach Kraak; ein Kommendator konnte eine Kommende mit einer anderen vertauschen, bezw. dorthin versetzt werden, ja er konnte mehrere Kommenden in einer Hand vereinigen [1]. Solche Vereinigung von zwei Kommenden findet sich oft: 1273 hatten Überlingen und Leonegg, 1296 Jungingen und Hemmendorf, 1298 Braunschweig und Gartow, 1318 Gartow und Nemerow einen gemeinsamen Kommendator und so fort. Im ganzen findet sich diese Kommendenhäufung im Süden häufiger als im Norden, wohl weil es im Süden mehr kleine „Häuser“ mit wenig Land als im Norden gab, die dann leichter zusammengelegt wurden, oder dafs man eine unbedeutende Niederlassung mit einer wichtigeren verband. So zeigt denn auch der Süden noch verstärkte Häufungen, 1361 nennt sich Hugo von Werdenberg Komtur von vier Häusern, nämlich von Bubikon, Wädenschweil, Hohenrein und Biberstein; Werner von Eptingen war zu gleicher Zeit Komtur der Häuser zu Basel, Mülhausen und Sulz [2]. In Mitteldeutschland bekleidete Berthold der Jüngere 1329—1332 das Kommendatoramt in Würz-

1) Anfänge S. 33 ff.

2) Fürstemberger *Urkb. II, 237; Anfänge* S. 172.

burg, Boxberg und Buchold [1]. Aber auch in Nordostdeutschland haben wir solche Häufung, als Ulrich Schwaf 1302 Kommendator war von Braunschweig, Nemerow und Gartow. Freilich dies ist der einzige mir bekannt gewordene Fall einer dreifachen Ansammlung.

Bisweilen wirkte die territoriale Ausbildung ein auf die Stellung der Kommenden zu einander. Zwischen dem brandenburgischen Werben und den mecklenburgischen Mirow und Nemerow bestand ein Gegensatz, während umgekehrt die mecklenburgischen Kommenden Nemerow und Gartow eng zusammenhingen. Aber in der Regel war doch nicht die Landesangehörigkeit maſsgebend, sondern die Verhältnisse, die Interessen des Ordens wogen vor. Schon bei den Kommendenhäufungen sahen wir, wie Stifter ganz verschiedener Territorien in einer Hand vereinigt sein konnten, wie z. B. Basel am Rheine, Sulz am Neckar in Württemberg und Mühlhausen im Elsaſs. Konrad von Dorstat war Kommendator von Schlawe in Pommern und Liebschau in Preuſsen, Gebhard von Bortfelde ein solcher von Braunschweig und Goslar.

Die Häufung konnte sich auch auf andere Würden erstrecken wie nur die des Kommendators. So war Berthold von Henneberg, der Ältere, Prior der Johanniterorden in Böhmen, Mähren, Polen und Österreich, Kommendator in Würzburg, Schleusingen und Kündorf und Decan zu Schmalkalden. Sein Neffe Berthold von Henneberg, der Jüngere, behielt als Groſsprior für Deutschland die Kommendatorwürde von Würzburg bei [2]. Bruder Rudolf von Büttikon war Statthalter des Meisters in deutschen Landen und Kommendator von Basel und Reiden [3]. Anderseits findet sich auch wieder der Fall, daſs innegehabte Würden für eine höhere aufgegeben wurden, und zwar vornehmlich beim Herrenmeistertume der Mark Brandenburg. Beim ersten Herren-

1) Orige. im Reichsarchive zu München 1329. 1332.

2) Anfänge S. 171 f. Abschrift des Standbuchs Nr. 140, Jahr 1340, im Kreisarchiv zu Würzburg. Orig. im Reichsarchiv zu München 1341; Lang, Reg.Boic VII, 324 u. a. Anfänge 172 unten ist zu streichen, weil die Urkunde nicht 1336 sondern 1316 gehört.

3) Kopp, Eidgen. Bünde V, 2, S. 227.

meister Gebhard von Bortfelde zeigt es sich noch unklar: er dürfte die Kommendatorschaft von Goslar vorerst beibehalten haben, für Braunschweig liefs er einen neuen Kommendator ernennen, blieb aber, wie es scheint, im Besitze von Supplingenburg und behielt in Braunschweig eine Art Oberbefugnis [1]. Vielleicht dafs diese unklaren Verhältnisse Anstofs erregten, der zweite Herrenmeister, Herman von Warberg, legte seine beiden Kommenden: Nemerow und Werben nieder. Man dachte sich das Herrenmeistertum hier also als reines Regierungsamt, ohne den Untergrund von Landbesitz, der den Kommendatoren verblieb.

Die Häufung verschiedener Würden oder mehrerer Kommenden in einer Hand bewirkten ein Unteramt, wie es früher der Templer- und der Deutschorden schon besessen hatten, das des Vizekommendators. Es zeigt sich während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Mittel- bezw. Süddeutschland und Preufsen [2], aber noch nicht im Gebiete des Herrenmeistertums. So hatte z. B. ein derart vornehmer Mann wie Graf Berthold der Ältere von Henneberg einen Vizekommendator, sogar schon zu einer Zeit, als er noch blofser Kommendator war [3]. Es darf als Zeichen der Entartung gelten, dafs die Würdenträger ihre Geschäfte nicht mehr selber besorgen konnten oder besorgen wollten.

Neben dem Kommendator gab es in gröfseren Kommenden einen Prior, so in Mirow, Nemerow, Überlingen und Braunschweig. Vereinzelt kam es vor, dafs Kommende und Priorei auseinanderfielen, wie im schwerinischen Güterbesitze der Kommende Kraak und der Priorei Eixen. Während wir im Kommendator den Leiter der Gesamtkommende zu erblicken haben, war der Prior wohl zunächst der geistliche Vorstand des Konventes, bezw. der Ordenspriester, oder der einer eigenen Kirche.

---

1) Anfänge S. 106 ff.

2) König, Gesch. des Joh.Ord., S. 605. M.S. Geh. Staatsarchiv S. 92; König, S. 327; Caro, Gesch. Polens II, 95: ein Vizekommendator des Kommendators von Liebschau.

3) Standbuch Nr. 140 im Kgl. Kreisarchive zu Würzburg 1310; zum Jahre 1323. Mon. Boic. XXXIX, *216*.

Erschwert wird der Überblick über das Beamtenschema des deutschen Johanniterordens durch starkes Schwanken in der Titulatur. Für die Würde des Grofspriors findet sich in der ältesten Zeit: Prior, Präceptor, Magister und magnus Praeceptor, deutsch: Meister, Grofs-Gebieter und beides zusammen, z. B. „groz gebider uber mer, meister zu Deutschemelande“ (Fürst. U.-B. II, 92); während die Inhaber sich selber mit Vorliebe Praeceptor nannten, bezeichneten die Päpste sie anfangs stets als „Meister“, dann gewöhnlich als „Prior“ [1]. Somit bedeuten also die Titel nicht immer bestimmte, sondern bisweilen ganz verschiedene Würden; ein Prokurator konnte der Leiter eines Gutsbezirkes (einer Kommende), aber auch eines Landes sein, z. B. findet sich „procurator in Ungaria“ [2], ebenso verstand man unter Prior den Träger eines untergeordneten Amtes und den höchsten Vorsteher einer „Zunge“. Während wir in der älteren Zeit den Prokurator als selbständigen Verwalter einer Johanniterstiftung finden, tritt er im 14. Jahrhundert auf als Unterbeamter eines Kommendators für einzelne Gutsbezirke der Kommende. Vornehmlich schwankte der Magistername. Er wurde als „Meister“, „höherer Vorgesetzter“ gebraucht, am häufigsten für den Grofsprior, dann für Stellvertreter des Grofspriors oder dessen Mandatar, ferner für den Herrenmeister, für den Leiter eines Stifts (statt Kommendator) und schliefslich gar als Schulvorstand. Die Vorliebe für die

---

1) Näheres Anfänge S. 9 und 173. Albert von Schwarzburg heifst in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts entweder „magnus praeceptor“ (Martene et Durand, Thesaur. II, 654, 655; Preger, Abh. d. bayer. Akad. XVI, 272; Vatik. Akten 342a) oder „prior“ (Vatik. Akten 343—345). Vgl. auch Marino Sanudo bei Kopp V, 218 Anm. 2: Böhmer, Reg. 840, wo statt Awaretburch: Schwarzburg zu lesen ist. Berthold von Henneberg (1337—1341) heifst: magister. Meister, prior, generalis preceptor: Mecklenb. Urk. IX, 84; Schöppach, Henneb. U.B. II, 24. 25; Standbuch Nr. 140 (Jahr 1340) im Kreisarchiv zu Würzburg; Riedel, Cod. VI, 28; Würdtwein, Sub. dipl. II, 430; Reg. Boic. VII, 317. 324. Also noch um diese Zeit war die Titulatur völlig schwankend. Über die verwandte Erscheinung beim Deutschmeister, vgl. Voigt I, 155 f.

2) Delaville le Roulx, Chartulaire II, 341; Anfänge S. 30 f.

Bezeichnung Meister mag auf die Worte Christi zurückgehen, die er seinen Jüngern sagte: „Einer ist euer Meister, ihr aber seid alle Brüder“. Dieselbe Persönlichkeit konnte für dasselbe Amt ganz verschiedene Bezeichnungen führen.

Es erklärt sich dies gutenteils daraus, dafs die Titulaturen meistens nicht rundweg von oben her verliehen wurden, sondern aus den Verhältnissen, bisweilen rein lokal erwuchsen. Am deutlichsten findet sich solches bei der Bezeichnung des Kommendators, bei dem beginnenden Herrenmeistertume der Balei Brandenburg und in der Benennung „Gebieter, Gebietiger“ oder „gemeiner Gebieter“ für hohe Würdenträger, zumal für den Herrenmeister. Diese war dem Deutschorden entlehnt [1].

Die Oberleitung des Grofspriorates stand dem Grofsprior zu; er hatte die höchste Verwaltung der Güter und die Aufsicht über sämtliche Ordensbrüder und -Häuser. Seine Wahl geschah wohl auf einem Landeskapitel der Hauptwürdenträger, die dann durch den Grofsmeister oder in dessen Vertretung durch den Kanzler oder das General-Ordenskapitel bestätigt wurde. Eine eigentliche Residenz besafs der Grofsprior nicht, wenn er eine Kommende beibehalten hatte, pflegte er hier zu wohnen, sonst hielt er sich gern in bevorzugten Orten auf, namentlich in Würzburg, bisweilen folgte er auch dem Kaiserhofe. Das Land seines Aufenthaltes war gewöhnlich Franken. Einen bedeutenden Teil der Zeit reiste er beaufsichtigend und ordnend umher. Die Reisen führten ihn weit. Zweimal, 1283 und 1313 scheint der Grofsprior in Werben an der Unterelbe gewesen zu sein [2]. Ihm unterstanden die allgemeinen Ordensangelegenheiten, während die provinzialen durch die Prioren, die lokalen durch die Kommendatoren sowohl als durch den Prior oder Grofsprior besorgt werden konnten. Für irgend wichtigere Dinge dieser Art wurde bei provinzialer oder lokaler Erledigung möglichst die Zustimmung des Grofspriors ein-

---

1) Vgl. Voigt, Gesch. Preufsens IV, 293 u. v. a.; Voigt, Gesch. des deutsch. Ord. I, 196 u. v. a.

2) Riedel VI, 22. 402; Anfänge S. 62.

geholt. Er war es auch, der den Orden gegen Nichtordensglieder vertrat. Als Herzog Barnim von Pommern mit seinem Anhange Güter schädigte, auf die die Johanniter Anspruch erhoben, gingen nicht die pommerschen Johanniter gegen ihn vor, sondern der Grofsprior und die Bruderschaft vom Hospital in Deutschland wandten sich Beschwerde führend an den Papst [1]. Ähnlich so verhielt es sich 1283 in einem Streite mit dem Bischofe von Ratzeburg; auch hier traten der Grofsprior und die Brüder des Hospitals in Deutschland als Gegenpartei auf. Weil ihnen aber die Durchführung dieser Angelegenheit des Nordostens zu ferne lag, beauftragten sie den Kommendator von Werben für den einzelnen Fall als Vertreter [2].

Der Inhaber der höchsten Würde handelte persönlich oder durch einen Vertreter, beide konnten es unter Beirat thun [3]. Die wichtigsten Geschäfte wurden auf Ordenskapiteln unter dem Vorsitze des Grofspriors erledigt Er berief dieselben, doch fanden solche Kapitel nicht regelmäfsig statt, sondern nach Bedürfnis. Auf diesen Grofspprioratskapiteln wurden auch die Besetzungen und Entlassungen in den Ordensämtern bis zum Kommendator vorgenommen Für diese kamen aufserdem allerlei Beeinflussungen in Betracht, solche durch die Landesherren, durch Kaiser und Papst oder andere Machthaber. So ist es z B kein Zufall, dafs 1316 ein Bruder des mächtigen Grafen Berthold von Henneberg die Würde des Priors von Böhmen, und der Sohn jenes Berthold die des Grofspriors erlangte, dafs aber nach dem Tode des gewaltigen Grafen der Sohn alsbald vom Amte zurücktrat.

Landesherrlichen Einflufs zeigen die Erhebungen von Ulrich Schwaf zum Kommendator von Nemerow, die Gebhards von Bortfelde und Hermanns von Warberg zu Herrenmeistern [4]. Die Einsetzung der untersten der Oberbehörden, der Kommendatoren, geschah oft auch durch den Grofsprior allein, oder durch den Prior und den Herrenmeister, wo

---

1 Anfänge S. 49.

2 Mecklenb. Urk.B. III, 76; Anfänge S. 18.

3 Anfänge S. 68.

4 Anfänge S. 76 ff. 83 ff. 37 f.

dann wohl die Zustimmung des Oberhauptes einzuholen war. Die Hauptberater bei solchen Erhebungen von Lokalwürdenträgern waren je die ortsansässigen Johanniter und die Landesherren. Bisweilen machten sich auch höhere Ordenseinflüsse geltend von Avignon oder Rhodos aus. Durch sie wird Paul von Modena die Kommende Erfurt erlangt haben. Öfters wohl noch äufserten sie sich bei Entfernungen mifsliebiger Männer aus höheren Stellungen, hier leicht verbündet mit den Wünschen des Papstes, wenn nicht gar durch sie veranlafst. Es zeigt sich namentlich in der Zeit des Kampfes zwischen der Kurie und Kaiser Ludwig dem Bayern: da traten nachweislich vom Amte zurück der Grofsprior Berthold der Jüngere, von Henneberg, der Herrenmeister Gebhard von Bortfelde und thatsächlich auch Berthold der Ältere als Prior von Böhmen. Und nicht blofs das, auch der schnelle Wechsel der Grofsprioren könnte verdächtig erscheinen, denn in der Zeit von 24 Jahren haben wir fünf Träger jener Würde [1], während sonst eine bei weitem langsamere Veränderung nachweislich ist [2]. Eine völlige Durchbrechung des regelmäfsigen Geschäftsganges enthielt jener Beschlufs des Ordenskapitels zu Avignon im Jahre 1317, der dem Papste die Erhebung von Rektoren und Prioren unter besonderen Umständen überwies. Demgemäfs bestellte Johann XXII. von sich aus, blofs unter Beirat der Kardinäle [3] Berthold den Älteren von Henneberg zum Prior von Böhmen mit aufserordentlichen Vollmachten, und zwar, wie die deswegen erlassene Urkunde zeigt, gegen den Willen des Prager Konventes [4].

---

1) Anfänge S. 173.

2) Vgl. die Listen bei Dienemann, Nachrichten vom Johanniterorden, S. 61; Winterfeld, Gesch. des Ordens St. Johannis, S. 630 u. a. Diese Listen bedürfen freilich noch vieler Verbesserungen.

3) Dudik p. 130: „de fratrum nostrorum consilio" sagt der Papst.

4) Näheres über den Gegenstand am Ende dieser Abhandlung. Hier sei nur bemerkt, dafs Berthold sich bereits 1313 als Meister (Prior) von Böhmen nachweisen läfst (Archiv des Grofspriorats in Prag. Mailberg, Kasten 9, Fach 32, Nr. 95. 96), ebenso am 2. Mai 1316 (Schultes, Gesch. des Hauses Henneberg II, Urkb. S. 27) und am 5. Juni desselben *Jahres (Monum. Boic.* XXXIX, 51). Die päpstliche

Bestallung ist erst vom 21. Juli 1317. Danach war Berthold also bereits vorher auf ordentlichem Wege zur Würde gelangt, die der Papst dann nur von sich aus erneuerte und auf anderen Boden mit Ausnahmebefugnissen stellte. Nach einem „Geschichtlichen Traktat über den Johanniterorden" vom Prior Frà Warter (Manuskript im Archiv des Grofspriorats zu Prag) S. 53 erscheint seit 1325 Michael von Tync in Urkunden als „Prior generalis sacrae domus hospitalis per Bohemiam, Moraviam, Poloniam, Austriam, Stiriam et Carpathiam". Wenn dies richtig ist, so kann es sich nur um einen vom Prager Kapitel aufgestellten Gegenkandidaten handeln. Daraus würde sich auch erklären, dafs Berthold sich meistens in Deutschland aufhielt. Er starb 1330 und wurde in der Johanniterkirche zu Würzburg begraben. Vgl. Anfänge S. 171. — Die Mitteilungen aus Prag verdanke ich Herrn Prof. Dr. Weber. Vgl. auch Feyfar, Aus dem Pantheon der Gesch. des Joh.Ritter-Ordens, S. 88ff.

(Schlufs im nächsten Hefte.)

Eine Auslegung des Vaterunsers aus dem Jahre 1522.

Besprochen

von

D. K. Knoke.

Zu den vielen katechetischen Schriften im weiteren Sinne des Wortes, welche in evangelischen Kreisen bereits vor dem Erscheinen der Lutherschen Katechismen entstanden sind, gehört eine in mehrfacher Hinsicht beachtenswerte Auslegung des Vaterunsers, welche bisher von der Forschung auf diesem Gebiete der Litteratur nur wenig beachtet ist. Sie ist ohne Angabe des Druckortes zuerst 1522 erschienen. Als ihr Verfasser wird „ein armer Bauer“ bezeichnet. Da von ihm gesagt wird, er könne „weder lesen noch schreiben“, so wird die Schrift nicht von ihm selbst zum Drucke befördert sein; ein anderer mufs die Herausgabe besorgt haben. Sie mufs sich aber einer besonderen Beliebtheit und Verbreitung erfreut haben. Das ergiebt sich schon aus der Thatsache ihrer wiederholten Drucklegung.

Ich kenne fünf verschiedene Ausgaben dieser Schrift. Bei drei derselben ist das Jahr angegeben, in welchem sie gedruckt sind; die beiden anderen sind ohne eine solche Angabe erschienen.

Die älteste dieser Ausgaben ist nach meinem Dafürhalten [illegible]enige, welche sich in meinem Besitze befindet. Ich be[illegible]e sie *im Folgenden mit K.* Die Gründe, warum ich

sie für die älteste halte, gebe ich weiter unten an. Sie ist wie auch alle übrigen auf einem Bogen in 4° gedruckt. Auf der ersten Seite steht der Titel; er lautet:

Ain schône aufsleg-
ung über das gôtlich gebeet. Vat-
ter vnser. Das vns Got selbs
gelernet hat. Das hat be-
tracht. Ain armer Paur
der weder leßen noch
schreyben kan gar
hüpsch vnnd
nutzlich
Allen christglaubigñ menschñ zü gut.
Auch auß bryederlicher trew
Im jar . 1522.
[Holzschnitt: der betende Christus in Gethsemane.]

Der Text füllt die dritte bis fünfte Seite ganz, die sechste bis zur Hälfte; das letzte Blatt ist leer. Der Anfangsbuchstabe des Textes, das I des Wortes Item, ist so grofs, dafs es vor die sechs ersten Zeilen zu stehen kommt, welche durch dasselbe um etwa 2,5 cm den übrigen gegenüber verkürzt sind. Sonst sind in den ersten Zeilen dieselben Typen verwandt wie in allen andern. Der Text dieser Ausgabe folgt weiter unten in genauem Abdruck.

Für die zweitälteste Ausgabe halte ich diejenige, von welcher die Königl. Bibliothek in Berlin ein Exemplar besitzt aus der v. Meusebachschen Bibliothek. Sign. Cu. 5117 bezw. 2084. Ich bezeichne sie mit B. Der Text ist auch hier auf drei vollen Seiten (3, 4 u. 5) und einem Teile der sechsten Seite abgedruckt. Da die einzelnen Zeilen um ein ganzes Centimeter kürzer sind als in K, so nahm der Druck mehr Raum in Anspruch und füllt darum die sechste Seite bis etwa auf vier Fünftel. Das Titelblatt lautet hier so:

Ain schöne aufslegng
über das gôtlich gebet. Vater vnser
Das vnnß Gott selbs gelernet hat.
Das hat betracht ain armer Pawr /
der weder lesen noch schreyben kan /
gar hüpsch vnnd nutzlich / Allen
Christglaubigen menschen zů
gůt. Auch auß brůderlich-
er trew. Im XXij . jar.

[Holzschnitt: Ein Bauer, der im Spreizstand steht, die linke Hand in Brusthöhe zum Gebet erhebt, während er in der Rechten etwas abseits in der Höhe des Gürtels einen Rosenkranz hält.]

Diese Ausgabe ist bei Panzer unter Nr. 1273 angeführt, während die übrigen hier besprochenen Ausgaben dort fehlen. Eine dritte Ausgabe besitzt das Germanische Museum in Nürnberg. Sign. 6409. Ich nenne sie N. Der Titel lautet hier, abgesehen von einigen orthographischen Abweichungen [1] wie bei den beiden vorhergehenden. Es ist aber hinzugefügt: „Im drey vnd zwentzigsten Jaar“ und das Druckerzeichen [Druckerzeichen]. Darunter steht wiederum ein Holzschnitt: Ein Bauer, der mit gefalteten Händen zum Gebete niedergekniet ist. Über ihm befindet sich ein Spruchband mit den Worten: „vater vnser der du bist“. Eingerahmt ist dies Bild durch einen grofsen Rosenkranz. Von einem vierten Drucke besitzt die Münchener Hof- und Staatsbibliothek ein Exemplar. Sign. Asc. 1230(1. Ich bezeichne dasselbe M[a]. Auch hier kommen orthographische Eigentümlichkeiten [2] vor; sonst stimmt der Titel mit demjenigen in den übrigen Ausgaben überein. Eine Angabe des Druckjahres fehlt; ebenso das Buchdrucker-

1) Beispielsweise: Das hat Betracht ain Armer Bawr / der weder lesen noch schreyben kann.

2) Beispiel: Das hat Betracht ain Armer Bawr / der weder Lesen noch Schreyben kan.

zeichen. Dagegen ist der Holzschnitt genau derselbe wie bei N. Es ist anzunehmen, dafs dieser Druck, der in orthographischer Hinsicht eine auffallende Übereinstimmung mit N besitzt, eine spätere Auflage dieses Abdrucks aus derselben Offizin ist. Als spätere Auflage erscheint mir M^a darum, weil in ihr mehrere auffallende Druckfehler, die in N vorkommen [1], vermieden sind, und weil sie nicht datiert ist.

Undatiert ist nämlich auch die fünfte noch zu besprechende Ausgabe, von der sich ebenfalls ein Exemplar auf der Münchener Bibliothek befindet. Sign. Asc. 1230(2. Ich bezeichne sie M^b. Auch hier ist der Titel unverändert bei wiederum abweichender Orthographie [2]. Das Titelblatt hat ebenfalls einen, allerdings weniger guten und von dem in N und M^a abweichenden Holzschnitt, der einen betenden Bauern mit einem Spruchbande darüber und umrahmt von einem Rosenkranze wie bei M^a darstellt. Dafs diese Ausgabe jünger als sämtliche andern ist, ergiebt sich offensichtlich aus der Thatsache, dafs in ihr die Texcesworte des Vaterunsers, die jeweils erklärt werden, mit grofser Schrift aus dem übrigen Texte hervorgehoben sind, während diese Worte in den übrigen Ausgaben nicht durch die Anwendung besonderer Typen ausgezeichnet sind, sondern nur durch Klammern, in denen sie stehen, sich vom Texte abheben. Man darf wohl annehmen, dafs die für das Auge übersichtlichere und darum zweckmäfsigere Art des Druckes in M^b bei späteren Nachdrucken hätte Nachahmung finden müssen. Da der Druck bei den vier andern Ausgaben weniger zweckmäfsig eingerichtet ist, so dürfen wir wohl annehmen, dafs sie früher als M^b erschienen sind. Die Anwendung gröfserer Typen zur Hervorhebung der einzelnen Sätze des Vaterunsers hat zur Folge, dafs der Text hier $4^1/_2$ Seiten bedeckt.

Ich lasse nunmehr zunächst den Text, wie K ihn giebt, folgen. In den Anmerkungen hebe ich die wichtigsten Abweichungen der übrigen Ausgaben hervor. Sie alle zu ver-

---

1) Vgl. die Bemerkungen zum unten folgenden Texte.

2) Beispiel: gar Hupsch vnd Nutzlich / allen Christglåubigen Menschen tzů gůt / auch auß Brůderlicher Trew.

merken, wird nicht nötig sein. Es mag nur im allgemeinen bemerkt werden, dafs K und B einander hinsichtlich der Orthographie am nächsten stehen, ebenso wie wiederum N und M^a^. Bei den beiden letztern ist eine Neigung, die Substantiva mit grofsen Anfangsbuchstaben zu setzen, nicht zu verkennen. M^b^ zeigt eine Vorliebe für den Gebrauch des Buchstaben y statt i und setzt regelmäfsig tz statt z auch am Anfang der Silbe.

Der Text nach K.

Item [1] so wir sprechen Vatter vnser / bey dem sollen wir gedencken / vnd betrachten / Das er vnser aller vater ist / vnd so er vnser vater ist / So sollen wir gedencken / daz wir jn veterlich erkeñen / als ain kind ain vater / veterlich erkeñen soll / vnd darnach in kintlicher trew [2] vnd liebe / loben / vnd so wir das thuen / Vnd gethon [3] haben / So soll wir vns darnach [4] erfrewen in jm / Das wir seyne kynder seyen vnd darbey gedencken der öltern [5] brůderschafft / Darein vns got versamlet vnd verordnet hat / Das wir alle brůder vnd schwester seind / darnach sollen wir gedencken. Das wir ain ander lieb haben / vnd so wir das selb thun / so sollñ wir vns aber ain mal erfrewen in Got vnnsern vater / Das wair ain sollich kostparlichs vnschetzlich / erbland habñ zů gewarten / von vnserm lieben vater nach diser zeyt / vnnd darnach sprech wir (Der du bist in den himeln) bey dem sollen gedencken / herr himlischer [6] vater / wie hetten wir so ayn weyten weeg zu dir / weñ dein götliche gnad nit wer [7] / ich byt dich aber / verleih mir dein gnad / das ich zů meinem erbteil vnd vaterland mũg koñen / Das ist zů der ewigen seligkait Darnach sprechen wir (Gehailiget

1) So beginnen sämtliche Ausgaben. Man könnte danach vermuten, dafs wir es hier mit dem Bruchstücke eines gröfseren Werkes zu thun haben. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dafs die „tafel des kerstlyken levens" — Exemplar in der Göttinger Bibliothek —, abgedruckt bei Bahlmann, Deutschlands kathol. Katechismen (Münster 1894), S. 61 ff. ebenfalls mit „Item" beginnt. Dieser Anfang scheint also bei katechetischen Schriften nicht ungewöhnlich gewesen zu sein.

2) M^a^ hat jn iñ Kindlicher Trew.

3) N, M^a^, M^b^: gathan.

4) fehlt bei N, M^a^, M^b^.

5) N, M^a^, M^b^: ältere n.

6) B: hymelischer; N Himelischer.

7) B: wär.

werd dein nam) bey dem sollen wir gedencken / dein hailiger nam ist biß heer nitt Vil Bey mir gehailiget worden / Sonder meer vngehayligt vn̄ vngewirdiget geschmecht vnd geschendet / durch mein leichtuerikait [1] / vnd boßhait / so ich deinen hailigen namen / so oft leichtuertiklich / in meinen sündtlichen mund genom̄en hab mit flůchen schelten vnd schweren [2] / vnd darumb so bitt Ich dich vmb dein gnad / das du mir das wöllest verzeyhen / Vn̄ mein hertz wenden zů dem / Das hynfür dein hayliger nam durch mich gehailiget werd / vnd durch all Cristen [3] menschen / vnd das sy anruffen deinen hayligen namen zu Vberkom̄en [4] / Alles das vns not ist / von deinem himlischen vater Als du vns dan̄ verhaissen hast jm Euāgeli [5] / dan̄ [6] du sprachest / für war sag ich eüch / was ir bittent mein [7] himlischen vatter in meinem namen das wird er eüch geben / darumb das dein hailiger nam gnůgsam gehailigt [8] werd / durch die gätzen welt / darnach so wir sprechn̄ (Zů kom̄ [9] vns dein reich) bey dem sollen wir gedencken / herr himlischer vatter / Laß mich nit zů lang [10] in disem ellenden jamer tall [11] / Sond' dz mir deyn reich zů kom̄ dein götliche weißhait bey vnns won / das Sy mein seel berhafft [12] mach jnn tugendten / vnd das du mit deyner gőtlichen lyebe [13] verschwendest [14] alle ding die nicht deyner hayligkait gepuren [15] mügen / vnd bestetige [16] an vns dein lyeb / das wir jr nymmer meer [17] beraubt werden / Vnd der grund bey vns beleyb / so kūpt vns dein reich / darnach so mir [18] sprechen. (Dein will geschech jm himel vnd auff erd) Bey dem sollen wir gedencken / herr himlischer vater mein will sol nichs [19] sein / wan̄ mein gewissen waißt nymmer nit was gůt ist / du waißt aber [20] zů aller zeyt / was das aller bőst [21] ist. Darū will ich mein [22] willen gleichförmig machen / deinem gőtlichen willen / dein gőtlicher will werdt zů aller zeit an mir volbrachtt darnach sollen mir sprechen (Herr gyb vns heüdt Vnnßer Teglich [23] brot). Bey dem sollen wir gedencken / herr himlischer vater / Ich bit dich nit allain vmb das zeytlich oder leyplich teglych [23] brot / Wan̄ du hast gesprochn̄ jm Euangelio [24] / jr solt nit sorgueltig [25]

---

1) B: leychtfertigkait. 2) B: schwören.
3) B, N, M^a, M^b: Christen. 4) N, M^a: zůüberkommen.
5) Ebenso N; dagegen B: Euāgelij; M^a, M^b: Euāgelio.
6) N, M^a, M^b: da. 7) N: meinen.
8) N: gehailiger (Druckfehler). 9) N, M^a: zůkum.
10) N, M^a, M^b: zůlang. 11) B: yamertall; N, M^a, M^b: Jamertal.
12) trächtig, fruchtbar; N, M^a: werhaft; M^b gar: verhafft.
13) B: liebe; N: liehe = Druckfehler. 14) verschwinden machst.
15) B, N, M^a: gebüren. 16) B: bestättige; M^a: Bestättige; N: bestätige. 17) N, M^a: nymmermeer. 18) Druckfehler.
19) alle andern: nichts. 20) N, M^a, M^b: Du aber waißt.
21) N, M^a, M^b: best. 22) M^a: meinen. 23) B, N: täglich.
24) B: Ewangelio. 25) alle andern: sorgfeltig.

sein was jr werdent essen oder trinncken / hat eüch Got der Herr geben die seel / die meer [1] ist dann Der leyb oder essen vnd trincken / Fürwar er wirt eüch das mynder auch geben / wañ er waißt das jr sein notürfftig seynd / Herr himlischer vater / so du dañ waißt / das ich dasselb notürfftig bin / vñ wild mir das selb geben / so will ich dich vm̄ das selb nit allein bitten sunder ich wils beuelchen [2] deynem gỏtlichen willen / Her himlischer vater / ich bit dich aber vm̄ das gaistlich teglich [3] brot / Das du vns hast anngezaygt jm Ewangeli [4] / da du sprachest / Der mensch lebt nit allain das [5] natürlichen brots / Sunder aynß yeglichen wortts / Daz da get [6] auß dem mund gots / Herr himlischer vatter / so ich dañ her [7] das mein arme seel der selben wort mů̈ß geleben / vnnd von dem selben wort gespeißt mů̈ß [8] werden / So bit ich dych himlischer vater verleich vns priester / vnd prediger [9] / die dein gỏtliches wort aussprechen / nach deinem gỏtlichen wyllen / vnd wol gefallen / vnnd nach dem hayl vnserer seel / das es in vns wachs vnd hundertueltig [10] frucht bring / vnd das wir die selben mügen behalten / vnd vnser leben richten nach deinem gỏtlichen willen vnd wolgefallen / Vnd das wir Dardurch vmb dich bekom̄en / ain sychern vnd seligen eingãg zů dir in das ewig reich der hymel / dartzů soll wir sprechen. (Vergib vns vnser schuld / als wir vergeben vnsern schuldigern) Bey dem sollen wir gedencken / Herr himlischer [11] vater verleych mir dein gỏtliche gnad / das ich meynem nechsten Christen menschen müg verzeyhen vnd vergeben / von grũd meines hertzen / on alle betrieglichait / oder beßem [12] mitel [13] meines neydigñ hertzens / dz mir dañ nit müglich ist zůthůn on dein hylff vñ gnad / wañ du hast gesprochñ jm Euangelio. Ir sollent verzeyhñ vñ vergeben / darmit dz eüch auch verzigen werd / so ich dañ her [14] / das mir sunst auderst nit verzigen mag werden / Ich verzeych dañ meinem nechsten [15] auch / so bit ich dich herr himlischer vater / Erlỏß mein hertz võ dem schedlichen vnd verdam̄pten band des neyds / Das er mich nit beraub meines veterlichen Erbtail / sunder das mir dazselb zů gefügt [16] werd / durch dein verhaissung / Die du vns gethon [17] hast / So wir vnsern veinden verzeyhen / soll vns auch verzigen

---

1) N, Mᵃ, Mᵇ: die da (do) meer ist. 2) alle andern: befelhen
3) alle andern: täglich. 4) B: Ewangelij; N: Euangeli; Mᵃ, Mᵇ: Euangelio. 5) N, Mᵃ, Mᵇ: des. 6) alle andern: geet.
7) alle andern: hör. 8) fehlt bei N, Mᵃ, Mᵇ.
9) Die Wörter Priester vnd Prediger stehen bei N, Mᵃ, Mᵇ in Klammern. 10) alle andern: hundertfeltig. 11) B: Hymelischer.
12) alle andern: bỏsem. 13) N, Mᵃ, Mᵇ: mittel.
14) alle andern: hör. 15) N: nächsten: Mᵃ, Mᵇ: Nächsten.
16) B: zůgefüegt. 17) N, Mᵃ, Mᵇ: gethan.

vnd vergeben werden / Darnach so sprechen Wir (Nit fur vns ein / in kain [1] versůchung). Bey dem sollen Wir gedencken herr himlischer vater / Es leidt [2] nit daran / ob wir schon versůcht werden / wañ du bist selberdt [3] auch versůchtt worden / Aber fur vnns nun [4] nit ein in kain [5] versůchung / Die vns schedlich [6] vnd verdamlich [7] sein mũg vnser [8] seel / sunder dz sy vns verdienstlich sey / vnd werd [9] zů dem ewigen leben / darnach so sprechen wir (Sonder erlöß vns von allem übel) Bey dem sollen wir gedencken / herr himlischer vater / erlöß mich von der anfechtung des flaischs vnd des bößen gaists [10] vnnd der Anfechttung diser welt / Vnd auch von dem [11] teuflischen [12] vnd ungőtlichñ reychtumb [13] die meiner seel schedlich sein / Herr himlischer vater vor disen vnd allen meinen veinden vnd wider sacher [14] / Dz sy dañ teglich mit mir seind streyten vnd mich begeren zů berauben meines vaterlands. Ich bit dich herr himlischer vater hastu mich gesetzt in dein gnaden So behalt mich dañ ewigklich vor meinen veinden / vñ fur mein arme seel durch deyn gelaydt / Das ist durch deyn gnad vnnd barmhertzigkait [15] zů den Ewigen freiden [16] / dich ewigklich zů loben vnnd eeren vnnd dir danck zů sagñ [17] / mitsampt [18] allen ausserweltten [19]. Amen.

Die Vergleichung des Textes in den verschiedenen Ausgaben, die vorliegen, ergiebt zunächst die Thatsache, daſs N, M^a und M^b wegen gewisser gleichmäſsiger Abweichungen von den beiden andern zu einer Gruppe zusammenzustellen sind. Ich teile hier einige dieser Abweichungen noch einmal mit. Die drei Ausgaben haben „gethan“ statt „gethon“; „ältern“ statt „őltern“; „da“ statt „dann“; „du aber waißt“ statt „du waißt aber“; „best“ statt „bőst“; sie lassen das Wort „kain“ fort in der Bitte: „Nit für vns ein in kain versůchung“; sie setzen endlich die Wörter

1) fehlt in N, M^a, M^b. 2) liegt.
3) B, N: selbert; M^a, M^b: selber. 4) M^a, M^b: nur.
5) fehlt in N, M^a, M^b. 6) N, M^b: schädlich.
7) N, M^a, M^b: verdämlich. 8) M^a, M^b: unserer.
9) M^a: verdienstlich seyn werd.
10) M^a: Gests. 11) M^a, M^b: den.
12) N, M^a, M^b: Teuffelischen. 13) M^a, M^b: Reychtumben.
14) B: widersacher; N: widersächer.
15) N: Barmkertzigkait = Druckfehler.
16) B: freuden; N: Frőuden; M^a, M^b: Freuden.
17) N, M^a, M^b: dancksagen. 18) N: mitsapt = Druckfehler.
19) B: ausserwőltten.

„Priester und Prediger“ in der Bitte in Klammern: „verleih vns priester und prediger / die dein gõtliches wort aussprechen“.

Unter den drei Ausgaben dieser Gruppe dürfte N die älteste sein. Sie steht insofern allerdings M^a und M^b gegenüber zurück, als sie manche auffallende Druckfehler aufweist. Ich notiere die folgenden: „gehailiger“, „liehe“ statt liebe, „angezayt“ statt „angezaygt“, „barmkertzigkait“ statt „barmhertzigkait“, „mitsapt“ für „mitsampt“. Sie hat aber Wortformen, welche sich mit denen der Redaktion in K und B decken oder sich wie Zwischenstadien zwischen jener Redaktion und derjenigen in M^a und M^b ausnehmen. N liest wie K und B „dem ... Raychtumb“, M^a und M^b „den ... Raychtumben“; N schreibt wie jene „selbert“, diese dagegen „selber“; K und B haben „veinden“, N „Veinden“, M^a und M^b „Feinden“; K liest „freiden“, B „freüden“, N „Frõüden“, M^a und M^b „Freüden“. Danach darf gesagt werden M^a und M^b sind jüngere Ausgaben als N. Diese, die vom Jahre 1523 datiert, ist nun aber wieder jünger als K und B, welche dem Jahre 1522 angehören.

Von den beiden zuletzt genannten wird man K als die ursprünglichere bezeichnen müssen. In ihr kommen nämlich einige Wortformen und orthographische Eigentümlichkeiten vor, welche in B in einer veränderten Form auftreten, die sich als Korrekturen ausnehmen, weshalb sie denn auch in den späteren Ausgaben in dieser veränderten Gestalt wieder erscheinen. K hat „jamer tall“, B „yammertall“, die andern „Jammertal“; K liest „wol gefallen“, B „wolgefallen“ und die andern folgen ihm darin; K schreibt „wider sacher“, B „widersacher“, so auch die übrigen; K hat „schweren“, „her“, „beß“, B dagegen „schwören“, „hör“, „böſs“ etc. Das berechtigt gewiſs zu dem Schlusse, daſs K eine ältere Ausgaben als B ist. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird nun auch noch dadurch bestätigt, daſs der Holzschnitt auf dem Titelblatte bei K den betenden Heiland in Gethsemane darstellt. Das Bild hat keine Beziehung zu dem Titel der Flugschrift. Unsre Auslegung des Vaterunsers führt sich

selbst als die Betrachtung eines „armen Bauern“ ein. Zu diesem Titel schien das Bild des betenden Christus schlecht zu passen. Es schien viel näher, statt dessen einen betenden Bauern auf dem Titelbilde darzustellen. Das geschah in B und in veränderter Form in N und M^a und abermals in veränderter Form in M^b. Alle spätern Ausgaben schlossen sich der Auffassung an, die in B sich ausgesprochen hat, während die Auffassung in K keine weitere Nachfolge fand. Dann haben wir diese letztere Auffassung als die ursprüngliche anzusehen. Sie knüpft an den Inhalt der hier dargebotenen Auslegung des Vaterunsers an. Diese ist durchaus mit evangelischer Anschauung durchtränkt, und die evangelische Anschauung vom Gebete des heiligen Vaterunsers findet ihren plastischen Ausdruck in der Form, wie Jesus betet, wie er in Gethsemane gebetet hat. Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, dafs wir in K die älteste unter den uns bekannten Ausgaben, ja vielleicht die Editio princeps dieser kleinen Schrift, vor uns haben.

Überblicken wir ihren Inhalt, so ergiebt sich, dafs er aus dem Anschauungskreise evangelischer Frömmigkeit erwachsen ist. Es kommt in ihr kein einziger spezifisch römischer Gedanke vor. Das gilt auch von der Bitte: „Erlöse mich von dem teuflischen und ungöttlichen Reichtum.“ Dies Gebet will nicht im Sinne mönchischer Askese verstanden sein, sondern in einem wesentlich andern, wie sich noch ergeben wird. Evangelisch ist der Ton des kindlichen Gottvertrauens, der hier angeschlagen ist und durch die ganze Schrift hindurchklingt. Evangelisch ist insbesondere der Gedanke: „du hast mich in deine Gnade gesetzt“, so führe mich nun „durch deine Gnade und Barmherzigkeit zu den ewigen Freuden“. Evangelisch ist die Bitte um Priester und Prediger, die das Wort nach Gottes Willen verkündigen zum Heile der Seelen, damit es hundertfältig Frucht bringe [1]. Evangelischer Denkweise entspricht es,

1) Vgl. aus dem Flugblatte, über welches Aug. Baur, Deutschland in den Jahren 1517—1525 (Ulm 1872) berichtet, die dort S. 59 mitgeteilte Stelle: „Ja, es ist not, dafs wir got ernstlich bitten umb recht prediger, die uns das evangeli lauter predigten“.

wenn der Verfasser Aussprüche Jesu zur Deutung des Herrengebetes anführt. Es sind die folgenden Sprüche, die er alle als im Evangelium stehend bezeichnet: „Fürwahr sage ich euch, was ihr bittet meinen himmlischen Vater in meinem Namen, das wird er euch geben“, Joh. 16, 23. „Ihr sollt nicht sorgfältig sein, was ihr werdet essen oder trinken; hat euch Gott der Herr gegeben die Seele, die mehr ist, denn der Leib oder Essen und Trinken, fürwahr er wird euch auch das Mindere geben, denn er weiſs, daſs ihr sein notdürftig seid“, Matth. 6, 31 u. 25. „Der Mensch lebt nicht allein des natürlichen Brots, sondern eines jeglichen Wortes, das da geht aus dem Munde Gottes“, Matth. 4, 4. „Ihr sollt verzeihen und vergeben, damit daſs euch auch verziehen werde“, Matth. 6, 14. Die Form, in der diese Worte citiert werden, ist noch nicht diejenige der Lutherischen Bibelübersetzung; sie konnte es im Jahre 1522 auch wohl noch nicht sein. So tritt uns denn auch das Vaterunser hier in einer Fassung entgegen, welche von der uns geläufigen abweicht. Sie lautet so: Vater unser, der du bist in den Himmeln. Geheiliget werde dein Name. Zukomme uns dein Reich. Dein Wille geschehe im Himmel und auf Erden. Herr gieb uns heut' unser täglich Brot. Vergieb uns unsre Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern. Nicht führe uns ein in keine Versuchung. Sondern erlöse uns von allem Übel. Amen!“ — Es wird dies die Form sein, die dem Verfasser geläufig war.

Schlieſst er sich damit an die Tradition an, so thut er es auch in andern Stücken. Ganz im Sinne eines Cyprian, der gesagt hat: petimus, ut nomen dei sanctificetur in nobis, bittet er: „du wollest mein Herz wenden zu dem, daſs hinfür dein heiliger Name durch mich geheiliget werde und durch alle Christenmenschen“. Ihm ist nicht unbekannt, daſs die vierte Bitte sich zunächst auf das leibliche Brot bezieht. Aber im Hinblick auf das Herrenwort, daſs Gott für unsre Nahrung auch ohne unser Gebet sorgt und daſs die arme Seele eines Menschen mit dem Worte Gottes gespeist werden muſs, um zu leben, bittet er: „Verleih uns Priester und Prediger, die dein göttliches Wort aussprechen

nach deinem göttlichen Willen." An manchen Stellen der Auslegung wird ein Ton angeschlagen, der an Luthers Katechismus erinnert. So bei der Deutung der Anrede, wo wir aufgefordert werden, Gott als unsern Vater zu erkennen, wie ein Kind seinen Vater erkennt, und uns dabei zu erinnern, daſs wir alle Brüder und Schwestern sind [1]. So, wenn das Leben auf Erden ein elendes „Jammerthal" genannt wird. So namentlich, wenn von der „Anfechtung des Fleisches, des bösen Geistes und der Welt" gesprochen wird. —

Wer war nun der Verfasser dieser anziehenden kleinen Schrift? Er hat sich selbst nicht genannt. Das Titelblatt nennt ihn „einen armen Bauern". Da es ihn weiter bezeichnet als einen solchen, „der weder lesen noch schreiben kann", so wäre an sich nicht unmöglich, daſs diese Bezeichnung nur eine schriftstellerische Einkleidung sein sollte, um auf den populären Charakter dieser Auslegung des Vaterunsers hinzudeuten. Wäre dies wirklich der Fall, so würden wir immerhin die schriftstellerische Bedeutung ihres Verfassers anerkennen müssen, der es dann meisterhaft verstanden, sich in den Gedankenkreis eines evangelisch empfindenden Bauern zu versetzen und aus ihm heraus zu schreiben. Es liegt aber zunächst gar kein Grund vor, die angeführte Autorschaft in Zweifel zu ziehen. Vielmehr deutet vieles darauf hin, daſs wirklich ein Bauer der Verfasser dieser Auslegung des Herrngebetes ist; ihre Veröffentlichung durch den Druck muſs dann allerdings durch einen andern besorgt sein.

Aus dem Anschauungskreise eines Bauern, der nicht gern über das Weichbild seines Heimatsortes hinaus seine Schritte ausdehnt, erklärt sich der Satz: „Wie hätten wir einen so weiten Weg zu dir, der du in den Himmeln bist,

---

1) Vgl. die Stelle aus der ältesten Flugschrift im Reformationszeitalter „der Curtisan und Pfründenfresser", welche so lautet: „Das Vaterunser lehrt uns wohl, wie eins fürs ander bitten soll aus brüderlicher Lieb" etc. Aug. Baur a. a. O. S. 21.

wenn deine göttliche Gnade nicht wäre.“ Aus demselben Vorstellungskreise wird es verständlich, wenn die ewige Seligkeit das „väterliche Erbteil“ oder das „kostbarliche unschätzbare Erbteil“, das „Erb- und Vaterland“ genannt wird. Gerade von einem Bauern, der durch das Evangelium zu einer tiefern Beurteilung ethischer Fragen hindurchgedrungen ist, werden die hier ausgesprochenen Bitten verständlich, es möge ihm gelingen, dem Nächsten „ohne alle Betrüglichkeit seines neidischen Herzens“ zu verzeihen, und Gott möge ihn erlösen von dem „teuflischen und ungöttlichen Reichtum“.

Haben wir es hier also nicht mit einer schriftstellerischen Einkleidung zu thun, sondern ist der Verfasser wirklich ein Bauer, so führt der charakteristische Zusatz, „der weder lesen noch schreiben kann“, auf die rechte Spur, denselben genauer zu bestimmen. Einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor Kawerau in Breslau verdanke ich die Entdeckung dieser Spur. Durch ihn wurde ich nämlich darauf aufmerksam gemacht, daſs Riederer die uns hier beschäftigende Schrift in seinen „Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte. Altorf 1765, Bd. II, S. 82“ erwähnt. Diese Erwähnung geschieht im Zusammenhange einer Beantwortung der Frage, „wer der Bauer von Wöhrd“ gewesen. S 71 ff. Riederer weist nach, daſs dies Diepold Peringer, der seiner Geburt nach aus Ulm stammte, war.

Derselbe hielt sich um 1523 in Nürnberg auf und „soll sich unterstanden haben, im Beyseyn etlicher Bürger bisweilen zu predigen“. Für den Erzherzog Ferdinand war dies während seines Aufenthaltes in Nürnberg 1524 der Anlaſs, eine Beschwerde beim dortigen Magistrate wegen Übertretung des von Karl V. erlassenen Wormser Mandates anzubringen. Der Rat wiederholte infolge dessen ein schon früher gegen Peringer ausgesprochenes Verbot des Predigens und drohte mit Ausweisung, wenn er nicht gehorchen würde. Peringer erwiderte: „er sei kein Prediger, ... würde aber je von seinen Nachbaren gebeten, ihnen aus dem Evangelio eine christliche *Lehre zu sagen*; das könnte er ihnen aus

brüderlicher Liebe nicht versagen". Was aber die angedrohte Landesverweisung betreffe, so „wolle er hierin unsers Herrn Gottes Rat haben". Das „bewährte Nürnbergische Manuskript", dem Riederer diese Nachrichten entnimmt, berichtet weiter, dafs Peringer zu seinen Predigten „aus der Stadt und aus vielen Dörfern ein grofses Zulaufen gehabt".

Peringer hat seine Predigtthätigkeit aber nicht blofs auf die Stadt Nürnberg beschränkt; er hat sie vielmehr auch auf das Nürnberger Landgebiet ausgedehnt. Von ihm liegt eine gedruckte Predigt vor, welche er zu Wöhrd bei Nürnberg gehalten. Von ihr giebt es verschiedene Ausgaben. Riederer bespricht eine solche, welche den Titel führt: „Ain Sermon gepredigt vom Paweren zu Werdt bei Nürnberg von . . . anruffung der hailigen". 5 Blätter in 4°, ohne Angabe des Ortes und des Jahres. Riederer vermutet, dafs sie 1524 in Nürnberg gedruckt ist. Zwei datierte Nachdrucke sind 1524 in Erfurt und in Eilenburg erschienen.

Eine vierte Ausgabe besitzt die Göttinger Universitätsbibliothek. Ihr Titel lautet: „Eyn Sermon gepredigt vom / Pawren zu Werdt bey Nürmberg / . . . / vō dem freyen willen des Mennschen". Auf dem Titelblatte steht ein Bauer, der die rechte Hand gestikulierend erhoben hat und in der Linken einen Dreschflegel hält. Unten links im Bilde ist eine Art Wappenschild angebracht; drei Zweige, welche in Eicheln enden, wachsen aus einem kleeblattartigen Fruchtboden; links von ihnen steht die Zahl 1, rechts die Zahl 3. Ich vermute darin eine Datierung der Schrift vom Jahre 1523. Ist diese Vermutung recht, so würde diese Ausgabe älter als die übrigen sein. — Der Sermon ist in der Hauptsache nichts andres als eine Sammlung biblischer Sprüche, durch welche auf $3^1/_4$ Quartseiten die Wahrheit erwiesen werden soll: „dafs du in den gŏtlichē dingen kayns erkennen kanst / vnd gewalt darinnen hast zůuerpringen".

Auf der siebenten Seite dieser Schrift folgt ein zweiter Titel: „Haupt bewerungen / vnd fürnemliche puncten der Göttlichen geschrifft / auff die zwen Artickel / gründlich zů erlernen / von dē willen des menschē / auch von anrůffung der hayligen". Die sich daran schliefsende Abhandlung spricht

nur von dem zweiten Thema und führt auf 7½ Seiten eine Lehre aus, welche in dem durch und durch evangelischen Gedanken gipfelt: „Solches Anbeten (Gottes) ist nichts andres, denn der Glaube oder des Glaubens höchstes Werk gegen Gott; denn solches herzliche Neigen, Bucken, Ehrerbietung, Bekenntnis, oder wie man es nennen will, vermag niemand im Herzen zu thun gegen Gott, er halte denn ohne alles Gott für seinen Herrn und Vater, von dem er alles Gute hat und haben wird, durch welchen (er) ohn alles Verdienst von allen Sünden und Übel erlöst und behalten wird." — Auch in dieser Abhandlung wird ein fleifsiger Gebrauch von der Heiligen Schrift gemacht. Dabei ist beachtenswert, dafs der Verfasser bei den neutestamentlichen Citaten durchweg Luthers Übersetzung benutzt, während die alttestamentlichen Stellen noch in einer vorlutherischen Fassung auftreten. Merkwürdig ist aber endlich, dafs dieser „Bauer" sich auch auf philologische Untersuchungen begiebt und sagt, dafs das biblische Wort adorare „aus lauter Unverstand durch anbeten" verdeutscht sei; nach dem Hebräischen müfste man es durch „neigen" oder „Ehr erbieten" wiedergeben.

In diesen vier Ausgaben liegt offenbar eine erste Redaktion der Peringerschen Predigt vor, diese mufs ohne Wissen und Einwilligung des Verfassers veröffentlicht sein. Wir erfahren es aus einer zweiten Ausgabe, welche er selbst veranlafst hat. Der Titel derselben lautet: Ein Sermon von der Abgötterey, durch den Pawern, der weder schreyben noch lesen kan, gepredigt zu Kitzing in Franckenland. M.D.XXIIIj[1]. In der Vorrede, die abermals betont, dafs der Verfasser weder schreiben noch lesen könne, nennt dieser sich „Diepold Peringer, eyn Pawer geboren von Ulm" und sagt, dafs der Sermon „vormals auch gepredigt worden zu Werd bey Nürmberg"; man habe die Predigt ihm damals „ohne sein Wissen und Heifsen nachgeschrieben", dabei aber „kaum eyn halben theyl davon pracht". Die neue Ausgabe ist denn auch in der That um das Doppelte umfangreicher. Riederer

1) Zwei andere Ausgaben verzeichnet Kuczyński, Thesaurus libellorum (Leipzig 1870) *unter 2141 und 2142.*

teilt einiges aus ihr mit. Es liegt aufserhalb meiner Aufgabe, darauf weiter einzugehen

Mir erscheint es nun unzweifelhaft, dafs der Verfasser dieses Sermons über die Abgötterei oder über die Anrufung der Heiligen auch der Verfasser unsrer Auslegung des Vaterunsers ist. Wenn Riederer sich dahin ausspricht, er wisse nicht, ob Diepold Peringer auch der Verfasser dieser „Auslegung“ sei, so vermute ich, dafs er die letztere nicht gekannt hat. Im andern Falle würde er wahrscheinlich so wie ich geurteilt haben. Mein eignes Urteil stütze ich auf die folgenden Beweisgründe:

1. Der Verfasser beider Schriften wird „ein Bauer, der weder schreiben noch lesen“ bezw. „der weder lesen noch schreiben kann“ genannt. Er ist in seinem Kreise bereits eine so bekannte Persönlichkeit, die mit einer andern gar nicht mehr verwechselt werden kann, dafs er auf dem Titelblatte des Kitzinger Sermons schon schlechtweg „der Bauer, der weder schreiben noch lesen kann“ heifst. In der Zeit von 1522—1524 wird es nur diesen einen Bauern gegeben haben, der so als homiletischer und katechetischer Volkslehrer aufgetreten ist.

2. Bei seinem Verhöre in Nürnberg erklärt Peringer, dafs er, wo er predige, dies aus „brüderlicher Liebe“ thue. Der Ausdruck erinnert doch in augenfälliger Weise an die Bemerkung „aus brüderlicher Treue“, welche auf dem Titelblatte der „Auslegung“ des Vaterunsers steht.

3. In dem Kitzinger Sermon nimmt der Verfasser nach Riederers Mitteilung seinen Ausgangspunkt von dem Worte Jesu: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein etc. Dieses Wort wird auch bei der „Auslegung“ in bedeutungsvoller Weise benutzt.

4. Auch die lautliche Form, in welcher einzelne Wörter in der ältesten Ausgabe der „Auslegung“ auftreten, bestätigen, dafs der Verfasser mit dem „Bauern geboren von Ulm“ identisch sein wird. Weist die Schreibweise „Pawer“, „schweren“, „heren“, „gepuren“ u. a. selbstverständlich auf Süddeutschland, so läfst die Orthographie „ǒltern“ und „allerbǒßt“ darüber keinen Zweifel, dafs der Verfasser im

Sprachgebiete des bayrischen Stammes zu Hause gewesen, wie ich von meinem verehrten Herrn Kollegen Moritz Heyne erfahre. Es wird kein Bedenken haben, Ulm in dieses Sprachgebiet, oder doch hart an seine Grenze zu verlegen.

Darf danach wohl mit Zuversicht die Identität der Verfasser der „Auslegung“ und des „Sermons“ angenommen werden [1], so erweckt von dieser Annahme aus noch eine Erscheinung ganz äufserlicher Art unser Interesse. Auf der Ausgabe K. der zuerst genannten Schrift befindet sich ein Holzschnitt, welcher Jesum in Gethsemane betend darstellt. Das Bild bringt den schlichten, frommen, evangelischen Sinn zum Ausdruck, in welchem die „Auslegung“ von dem Verfasser gedacht ist. Die Ausgabe B trägt bereits einen anderen Charakter. An der Stelle des betenden Christus steht hier der betende Bauer auf dem Titelblatte. Die Art, wie er den Rosenkranz in seiner Rechten hält, macht einen fast provokatorischen Eindruck. Wiederholt sich dieser Eindruck nicht bei dem Holzschnitte, welcher die Ausgaben N, M^a und M^b ziert, wo der Bauer knieend im Gebet und umrahmt vom Rosenkranz dargestellt ist, so wolle man nicht übersehen, dafs in den drei letzten Ausgaben in äufserst charakteristischer Weise die Wörter „Priester und Prediger“ in der folgenden Bitte eingeklammert sind: „So bitt ich dich, himmlischer Vater, verleih uns (Priester und Prediger), die dein göttliches Wort aussprechen.“ Diese Umklammerung der beiden Wörter scheint anzudeuten, dafs der Herausgeber kein Gewicht auf die Verkündigung des Wortes durch das geordnete Amt legt, sondern dafs sein Ideal eines Predigers der „arme Bauer“ ist, der dem Nürnberger Rate ausdrücklich die Erklärung abgegeben, „er sei kein Prediger und unterstehe sich dessen Amtes nicht“. Hinzu kommt nun endlich, dafs die erste Ausgabe des „Sermons“, wie wir sahen, einen Holzschnitt

1) Kuczyński thut dies a. a. O. ohne weiteres. Er führt dort aufserdem noch eine andere Schrift unter 2140 als eine Peringersche an; sie hat den Titel: Des christlichen Pawern / getrewer Rath. / Wie die Christglawbig seel ain gesprech mit / dem menschlichen flaysch täglich / halten . . . soll. (1524.)

auf dem Titelblatte hat, welcher einen Bauern mit einem Dreschflegel in der linken Hand darstellt.

Die Reihenfolge, in welcher diese bildlichen Darstellungen eine nach der andern auftreten, scheint keineswegs eine zufällige zu sein. Wir dürfen aus ihr vielmehr vielleicht eine Andeutung entnehmen, daſs der „arme Bauer“ Diepold Peringer nach und nach mit in die Bauernbewegung hineingezogen ist, welche ja von religiösen und kommunistischen Ideen her ihren Ausgangspunkt nahm. Oder es ist vielleicht gestattet, zu vermuten, daſs seine Schriften von andern als Flugblätter benutzt wurden, um jene Bewegung in Fluſs zu bringen. Sie lieſsen sich zu solchem Zwecke wohl benutzen, namentlich die „Auslegung“, in welcher ja der religiös-sozialistische Gedanke vorkommt, „wir sollen gedenken der ältern Bruderschaft, darin uns Gott versammlet und verordnet hat, daſs wir alle Brüder und Schwestern sind“, und in welcher gebeten wird um Erlösung von „dem schädlichen und verdammten Banne des Neides“ und dem „teuflischen und ungöttlichen Reichtume“. Ob solche Vermutung berechtigt ist, läſst sich erst durch weitere Untersuchungen feststellen, die auſserhalb der Aufgabe dieser Arbeit liegen.

Zur Charakteristik Hermanns von Wied, Bucers und Groppers.

Von

C. Varrentrapp.

Wie über andere wichtige Punkte der Reformationsgeschichte haben die letzten Jahrzehnte uns manche Aufklärungen auch über das Unternehmen Hermanns von Wied, seine Genossen und seine Gegner gebracht; unter allen Berichten über sie aber scheinen mir die gröfste Beachtung die Briefe zu verdienen, die der thätigste Berater und Helfer des Erzbischofs, der von ihm an den Niederrhein berufene Martin Bucer an Philipp von Hessen und andere Glaubensgenossen geschrieben hat [1]. Es ist bezeichnend, dafs

1) Die wichtigsten von ihnen, Bucers Schreiben an den Landgrafen, siehe in der Ausgabe des Briefwechsels beider von Lenz, Bucers B.iefe an Jakob Sturm in dem dritten von Winckelmann bearbeiteten Band der Strafsburger politischen Korrespondenz. Einige andere Briefe, die Bucer 1543 von Bonn aus schrieb, veröffentlichte schon 1874 C. Krafft im zweiten Band der Theologischen Arbeiten aus dem rheinischen Prediger-verein; wie in seinen früher von mir (Hermann von Wied I, 56) verzeichneten Abhandlungen lieferte er auch später im 5.—12. Band der erwähnten Theologischen Arbeiten wertvolle Beiträge zur Geschichte des Kölner Erzstifts in der Reformationszeit. Vgl. aus der neueren Litteratur aufserdem die von Pastor im 37. Band der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein aus dem Nachlafs von Flofs publizierten Akten, Daltons Biographie des Johannes a Lasco, Höhlbaums Ausgabe des Buches Weinsberg, die Mitteilungen von Schwarz im 7. Band des Histor. Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft, Dittrichs Werke über Contarini, *Hansens Publikation* der Rheinischen Akten z. Gesch.

Janssen, der in vorhergehenden Abschnitten seiner deutschen Geschichte für Protestanten ungünstige Mitteilungen des Briefwechsels zwischen dem hessischen Landgrafen und dem Strafsburger Reformator eifrig verwertet hat, bei seiner Darstellung des Kölner Reformationsversuchs aus allen darauf bezüglichen Schreiben Bucers an Philipp keine Silbe anführt [1]; in vollem Wortlaut druckt er dagegen einige von Döllinger in seinem Buch über die Reformation veröffentlichte Sätze ab, in denen Bucer seinem Freunde Blaurer über die Schwierigkeiten klagt, die seinen Bestrebungen am Niederrhein durch Schilderung von Übelständen im kirchlichen Leben seiner Heimat bereitet würden. Da Janssen nur die von Döllinger in deutscher Übersetzung in seinen Text aufgenommenen Stücke dieses Schreibens mitteilt, erfahren seine Leser nichts davon, dafs ein von Döllinger in einer Anmerkung abgedruckter Satz des lateinischen Originals Bucers protestantischer Überzeugung bestimmten Ausdruck giebt; um so mehr wird, wer solche Klagen des Strafsburger Reformators richtig würdigen will, den Zusammenhang kennen

---

des Jesuitenordens und seinen Aufsatz in den zu Mevissens 80. Geburtstag 1895 veröffentlichten Beiträgen z. Gesch. der Rheinlande, Belows Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg, die Dissertationen von Vetter über die Religionsverhandlungen in Regensburg und von Heidrich über den geldrischen Erbfolgestreit, Gotheins Ignatius von Loyola, den Aufsatz von Brom über die Haltung des Bistums Utrecht im 23. Band des Archief Aartsb. Utrecht, die von Braunsberger veröffentlichten Briefe des Petrus Canisius, Friedensburgs Publikationen der Nuntiaturberichte und des Briefwechsels katholischer Gelehrten in den letzten Bänden dieser Zeitschrift und andere in den folgenden Anmerkungen erwähnte Schriften. Ich wurde zu neuer Beschäftigung mit Hermann von Wied und Gropper dadurch veranlafst, dafs ich für die dritte Auflage der Realencyklopädie für prot. Theologie meine Artikel über beide zu revidieren hatte; da in der Encyklopädie es nicht möglich war, meine Auffassung im einzelnen zu begründen, hielt ich es für zweckmäfsig, in dieser Zeitschrift auf noch nicht benutzte Quellen hinzuweisen und einige Urteile neuerer Schriftsteller genauer zu prüfen.

1) In einer Anmerkung sind die Abschnitte meines Buches citiert, in denen diese Briefe verwertet und abgedruckt sind, aber nur als Zeugnis für den Widerstand, den des Erzbischofs und Bucers Bestrebungen in Köln fanden.

zu lernen wünschen, in dem er sie äufserte. Freilich gehört nun das Schreiben Bucers an Blaurer vom 18. Februar 1543, dem Döllinger sie entnahm, zu den zahlreichen Stücken der Camerarischen Sammlung, die aus ihr entwandt wurden; ganz ähnliche, zum Teil wörtlich gleichlautende Bemerkungen finden sich aber in einem Brief Bucers von demselben Tage, der im Strafsburger Thomas-Archiv aufbewahrt ist. Und nicht nur aus diesem Grunde dürfte, irre ich nicht, eine Mitteilung des Wortlautes dieses Schreibens des elsässischen Reformators an seine Strafsburger Kollegen erwünscht erscheinen.

Bucer an die Strafsburger Prediger.
Bonn 18. Februar 1543.

Dominus Jesus vos omnes, observandi et charissimi symmystae et fratres, confirmet et benedictione sua impleat. Amen. Valeo equidem mediocriter et satago pro regno Christi, quantum Dominus ipse dare dignatur. Jam Andernaci praedicat Erasmus Sarcerius, vir gravis et prudentis zeli [1], sunt apud regulos aliquot et Lincii qui Christum etiam fideliter praedicant. Paschate eucharistia petentibus et doctis mysterium hoc dabitur jussu Reverendissimi juxta institutum Domini. Interim autem Coloniensis schola et clerus extrema contra optimum senem moliuntur, violatae religionis et jurisjurandi (?) eum accusant, eo quod me adhibeat in sua diocoesi sacris concionibus, qui sim de protestantibus, digamus, primarius Lutheranus, Argentinensis et reipublicae Coloniensi dederim consilium contra clerum. Senex autem mira constantia perstat, senatus Coloniensis cum clero facere dicitur,

1) Über Sarcerius s. aufser den von Holstein in der Allg. Deutschen Biographie und von mir früher erwähnten Quellen Ritschl, Gesch. des Pietismus I, 66ff.; Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, S. 111. 147. 211. 287 und Forschungen zur deutschen Geschichte XXI, 351 ff. Wilhelm von Nassau, der Sarcerius auf Hermanns Bitte gesandt hatte, schrieb in dessen Auftrag auch am 22. Februar 1543 an seinen Schwager Ludwig von Stolberg, er möge den Licentiaten Brechtel veranlassen als Prediger in das Erzstift zu kommen. S. Jacobs, Juliana von Stolberg (Wernigerode 1889), S. 252. In diesem Buch, im 19. Band der Zeitschrift des Harzvereins und in Bd. XXXVI der Allg. Deutschen Biographie hat Jacobs über des Erzbischofs wichtigsten Anhänger im Domkapitel, den Dechanten Heinrich von Stolberg, in Bd. XXIX der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins über Johann Meinerzhagen neue Aufklärungen gegeben.

quamquam major pars plebis et senatorum verbo Dei faveat. O felicem senem, si ea haberet adminicula quae noster, quem rogo urgere, ut senatus eum moneat impetrare, cui tamen (?) in hac causa quam sunt omnia prona praeut nostro, et urbis patrocinium tam prolixe promissum habet. Plurima capita synodi nostrae admissa sunt a senatu, ea quaeso curate mandare executioni et disciplinae quoad fieri poterit adstringendae advigilate. Gravissimum crimen quod hostes contra me apud bonos objicere possunt, est, quod inexploratos incognitos ad mensam Domini admittimus, quod illam plerique nostrum in totum negligunt. Eadem certe non improbabiliter jactant esse expectanda a meo ministerio hic, quae ab eo videantur obtinuisse Argentinae. Nemo autem mediocriter christianus in hac praesertim provincia, in qua magna est pastorum auctoritas et plebis insignis in ecclesiasticis rebus obedientia, non abhorret, in republica et ecclesia bene constituta multos et magnos esse, qui non communicant sacramentis Christi, deinde ad communionem admitti plane ignotos non exploratos. Ista infirmiora terrae nostrae monoculus a Glichen [1] sic detegit Coloniae. Non morarer criminantem hunc nec multos ex iis, quos istis criminibus ille contra meum, imo Christi ministerium inflammat. Sed quia per se adeo repugnat religioni multos sacramentis non communicare et tam paucos exploratos et cognitos communicare, id vero me pudefacit, illud me dejicit et apud optimos quosque obmutescere facit. Si enim recriminari adversarios velim, apud quos scilicet omnia perversa sunt impietate, superstitione, hypocrisi, audio a non malis: At vos reformatores mundi estis, qui nihil debetis non restituere, quod ad religionem est necessarium, ut est sacramentis communicare et singulos fidem suam apud ecclesiam profiteri seseque in obedientiam ecclesiae tradere. Quod qui olim non faciebat, de eo dicit Dominus: eradicabitur anima ejus de populo meo. Oro igitur et obsecro vos per Dominum nostrum Jesum Christum et ecclesiam ejus, ut communionem et disciplinam ecclesiae diligenter commendetis populo et pro virili vestra exercere studeatis. Audiant tandem vocem pastoris sui Christi quicunque oves ejus sunt. Cogitemus, quantum insit in eo, quod oportet nos invicem membra esse et cohaerere sub Christo capite *συναρμολογούμενοι και συμβιβαζόμενοι*. Dominus Jesus haec et talia nobis et curare et efficere donet, ne vituperetur ministerium nostrum, sed ut Domino frugi servuli simus. In hoc bene valete et pro sene nostro et me atque ecclesia hic, quae satis attente verbum audit, diligenter precemini ad

---

1) Über den einäugigen Grafen Christoph von Gleichen, der zugleich Domherr in Strafsburg und in Köln war, s. die in meinem Hermann von Wied S. 156 u. 206 angeführten Quellen.

Dominum. Cottidie singulas, tribus diebus per septimanam binas conciones habeo et ternas per septimanam praelectiones, praeter quae plura scribenda et respondenda sunt. Rogate igitur Dominum, ut his sufficiamus et cum fructu aliquo et ut multos operarios extradat in messem profecto amplam. Et jam incipit extradere nonnullos. Bene valete iterum atque iterum. Bonnae 18 Febr. 1543.

Wie in den Sätzen, die Döllinger aus dem Schreiben an Blaurer mitgeteilt hat, betont Bucer auch in diesem Brief, wie wir sehen, nachdrücklich den Schaden, den die Mängel der Abendmahlsfeier in Strafsburg der Sache der Reformation brächten; auch hier tritt uns entgegen, wie sehr ihm an christlicher Zucht gelegen war. In dieser Zeitschrift ist noch kürzlich an den Eifer erinnert worden, mit dem er sich für sie bemühte, und an die Differenzen, in die er deshalb mit dem Strafsburger Rat geriet; Bucers Bestrebungen haben offenbar einen bedeutenden Eindruck auf Calvin gemacht, und umgekehrt ist er durch den Verkehr mit diesem in ihnen bestärkt worden; es ist danach sehr begreiflich, dafs er den Freund, mit dem er oft über diese Fragen verhandelt hat, und seine Strafsburger Kollegen auf Erfahrungen hinwies, in denen er einen neuen Beweis für seine Auffassung sah. Er berichtete ihnen, wie übel es auch am Niederrhein wirke, dafs seine Mahnungen in Strafsburg nicht befolgt seien, weil er die Anhänger der Reformation für verpflichtet hielt, nichts zu versäumen, was ihm zur Realisierung ihrer religiösen Ideale erforderlich zu sein schien; seine oben gedruckten Worte bezeugen zugleich, dafs ihm, wenn er auf Mängel bei seinen Glaubensgenossen hinwies, nichts ferner lag, als deshalb an ihren Grundanschauungen irre zu werden oder gar den Standpunkt ihrer Gegner zu billigen. Vielmehr zeigt auch dieser wie seine früher veröffentlichten Briefe, dafs, was er am Niederrhein sah und erlebte, ihn in der Überzeugung von der Notwendigkeit der Reformation bestärkt hat; dankbar begrüfste er deshalb das Vorgehen Hermanns von Wied und widmete sich mit gröfstem Eifer der Aufgabe, zu der dieser ihn berufen hatte; gerade aus unserem Brief sehen wir, wie er durch Hinweis auf den Köl-

ner Erzbischof auch den Strafsburger Bischof in gleicher Richtung vorwärts zu treiben suchte [1].

Die anerkennenden Worte, in denen er sich hier über den alten frommen Herrn von Köln geäufsert hat, stimmen durchaus mit den früher schon veröffentlichten Urteilen von ihm und anderen Zeitgenossen überein. Im Winter 1543 haben Landgraf Philipp und Bucer in vertraulichen Briefen die Eindrücke ausgetauscht, die sie in persönlichem Verkehr von Hermann gewonnen hatten; wir sehen daraus, dafs sie dessen Schwächen nicht verkannten; aber zugleich betonten beide auch hier bestimmt, dafs sie ihn für einen frommen Mann hielten, der fest entschlossen sei „bei Gottes Wort zu bleiben", der, wie Bucer schrieb, „alles sein Vertrauen auf Christum setze pur und ganz" [2]. Mit Recht hat Ranke her

---

1) Wohl wurde der Erzbischof auch durch Bucer zu einem Schreiben an den Bischof von Strafsburg veranlafst, in dem er ihn aufforderte seinem Beispiel zu folgen, von dem Hedio in einem Brief vom 23. Dezember 1542 spricht; s. auch darüber wie über andere Bemühungen der Leiter der Stadt Strafsburg um Reformierung des Bistums Winckelmann zweite Beilage zum dritten Band der Strafsburger politischen Korrespondenz.

2) S. Lenz, Briefwechsel Philipps mit Bucer II, 207; ebenda S. 193 ff. u. 218 die Bemerkungen des Landgrafen und S. 225 ff. Bucers Äufserungen in seinem von Lenz mit Recht so besonders hervorgehobenen Brief an Bullinger vom 28. Dezember 1543; Coloniensi, lesen wir hier S. 230, dum non aliud possunt aetatem vitio vertunt et cotidie nova impedimenta injiciunt. Wie der Landgraf schrieb, hatte ihm gegenüber der Erzbischof den Strafsburger Reformator sehr gelobt, doch gemeint er habe „zuviel Weltweisheit"; wie Hermann im Sommer 1543 Bucer rühmte, das bezeugte Hedio in seinem schon von Winckelmann (Polit. Korresp. von Strafsburg III, 430) kurz erwähnten Brief vom 9. Juli 1543. In ihm preist Hedio in den wärmsten Worten Bucer, dem er sich nicht vergleichen könne, sive scribendum, concionandum aut disputandum sit. Carissimus est primariis viris ac Reverendissimo. Is nuper ad Bruckneruın dixit, se libenter daturum mille florenos, ut hunc virum per annum possit adhuc apud se habere. Wohl schätzte der Erzbischof an Bucer auch besonders, dafs dieser, so entschieden er seine Grundanschauungen vertrat, gern „mit freundlichen Worten die Leute wollt fromm machen". So sprach er sich selbst später in seinem von Krafft in den Theolog. Arbeiten XII, 112 ff. veröffentlichten Brief aus, in dem er dem Erzbischof über sein Verhalten gegenüber dem Interim berichtete

vorgehoben, dafs Nebenabsichten, wie sie andere geistliche Fürsten bei ähnlichen Unternehmungen leiteten, Hermann „auch seine Gegner nicht zugeschrieben haben“. Freilich hat nun auch in dieser Hinsicht Janssen eine andere Vorstellung bei seinen Lesern zu erwecken gesucht. Nachdem er auf Äufserungen katholischer Fürsten über die weltliche Kleidung und die Mängel der Bildung des Erzbischofs und auf dessen waidmännische Neigungen hingewiesen hat, schliefst er seine Charakteristik Hermanns mit den Worten: „Obgleich schon weit über 60 Jahre alt, dachte er noch daran, sich eine Frau antrauen zu lassen. So wenigstens wurde von Protestanten berichtet.“ Janssen beruft sich dafür auf einen von Johannes Voigt veröffentlichten Auszug aus einem Briefe, den 1543 Veit Dietrich an Herzog Albrecht von Preufsen richtete; auch später kommt er noch einmal auf diesen zurück und teilt hier dann genauer mit, Veit Dietrich melde, es gehe ein Geschrei, der Erzbischof wolle ehelich werden. Da hier von einem den niederrheinischen Verhältnissen fernstehenden Berichterstatter nur ein Gerücht erwähnt wird, dessen sonst nie gedacht wird und das in Widerspruch mit allem sonst Bekannten steht, glaubte ich früher dieser Notiz keine Beachtung schenken zu sollen; nach den Folgerungen aber, die aus ihr gezogen sind, schien sich mir doch eine genauere Prüfung zu empfehlen. Der Güte des Vorstandes des Königsberger Staatsarchivs, in dem die Briefe des Nürnberger Predigers an den preufsischen Herzog aufbewahrt werden, danke ich, dafs ich mitteilen kann, was in Wahrheit Veit Dietrich in dem fraglichen Brief vom 30. April 1543 geschrieben hat.

„Der hochwirdig in Gott Vater und nun rechter bischof und churfurst zu Collen, lesen wir hier, gibt sich mit Macht dahin, dass Gottes Wort rein und lauter prediget wird, und hat doch unter allen seinen Reten (wie ich in der Warheit weiss) nit uber zween, die zu solchem raten oder guten Trost geben. Aber der alte Herr (Gott wolle ihn ja lang erhalten) lest sich nichts

---

er trug in dieser Gesinnung auch kein Bedenken in Bonn im Chorrock zu predigen, während er ihn in Strafsburg nicht anlegen wollte, weil er hier „mit dem weissen *kleid vilen tusend* menschen anstoss wurd geben“.

schrecken, weder Babst, Capitel noch Kaiser, und stehet fest auf dem er sehe das es die Warheit sei, und erkennet sich fur Gott seines Amts halben schuldig die Warheit zu furdern, das wolle er auch treulich thun, und solte er darob zu Boden gehen. Aber (spricht er) Gott hat nie keinen lassen fallen, der sein Wort gefurdert hat, da dargegen die mechtigsten Herren sind zu Boden gangen, wenn sie wider Gottes Wort sich gesetzt haben. Hat deshalb auch Herrn Philippum Melanthonem beschickt, der am 16. dis Monats abgereist ist. So hat ihm der Landgraf Herrn Pistorium und der Graf von Nassau Sarcerium geliehen. Gott gebe weiter sein Gnad. Munster folget diesem Exempel, und gehet das Geschrei, er wolle nit allein sich zu Sachsen halten, sondern auch ehlich werden"

Danach bezieht sich also Dietrichs Nachricht über ein Gerücht, nach dem ein geistlicher Fürst sich verheiraten wollte, auf den Bischof Franz von Münster; nur ein Versehen Voigts beim Excerpieren hat veranlafst, dafs sie auf den greisen Erzbischof von Köln bezogen ist [1]. Ihm hat eine solche Absicht keiner seiner Zeitgenossen nachgesagt, auch nicht sein mächtigster Gegner, durch den er seiner fürstlichen Stellung beraubt und von dem eine Äufserung besonders oft auch später zu seinen Ungunsten angeführt wurde. Bedeutsame Wandlungen sind in dem Verhältnis zwischen Karl V. und Hermann zu beobachten. Im Anfang seiner Regierung hat der Kaiser dem Erzbischof, der bei Karls und Ferdinands Wahl wie bei anderen Anlässen die Habsburgische Politik unterstützte, manche Gunst erwiesen, und so auch 1534 seinen Gesandten in Rom aufgefordert, dafür zu wirken, dafs kirchliche Beneficien den von dem Erzbischof dazu bestimmten Personen übertragen würden [2]. Es erscheint

1) Noch durch eine andere Mitteilung Voigts hat Janssen sein ungünstiges Urteil über Hermanns Unternehmen zu stützen gesucht. Um zu beweisen, dafs dessen Unterstützung auch „neugläubigen" Fürsten sehr bedenklich erschien, verwendet er einen nicht geringen Teil des Raumes, den er der Behandlung dieser Frage widmet, zum Abdruck von Äufserungen von — Albrecht Alcibiades, die Voigt veröffentlicht hat; dafs diese veranlafst und beantwortet sind durch ernste Vorstellungen Albrechts von Preufsen, auf die Voigt in demselben Abschnitt seiner Biographie von Albrecht Alcibiades hinweist, davon erfahren Janssens Leser nichts.

2) In einem Schreiben vom 20. Juli 1534, das Dr. J. Bernays in

danach auffallend, dafs nach einem Bericht von Campegi 1531 Karl erklärt haben soll, der Erzbischof sei „homo ne christiano ne Lutherano ma piu presto gentile“; dagegen begreift es sich sehr wohl, dafs der Kaiser sehr unzufrieden mit Hermanns Haltung war, seit dieser Bucer berufen hatte. Die reformatorischen Bestrebungen des Kölner Erzbischofs erschienen um so bedenklicher für die Behauptung von Karls politischer und kirchlicher Stellung, da, wie der Bischof von Münster, auch der Herzog von Jülich-Cleve sich geneigt zeigte Hermanns Beispiel zu folgen; gerade weil es dem Kaiser aber zunächst vor allem darauf ankam, den Herzog Wilhelm niederzuwerfen, wünschte er diesen zu isolieren und hielt es deshalb nicht für zweckmäfsig sofort mit aller Schärfe auch gegen den Kölner Kurfürsten vorzugehen. So hatte er, als Hermann Anfang August 1543 zu ihm nach Speier kam, gnädige Worte für ihn; in protestantischen Kreisen wurde erzählt, er habe dem Erzbischof erklärt: „Ihr seid ein alter Mann und wifst, was ihr thun sollt; ich halte Euch für einen frommen Kurfürsten.“ Aber der Strafsburger Prediger Theobald Schwarz, der uns dies berichtet [1], fügt hinzu, man besorge, dafs solche Erklärungen des Kaisers nicht aufrichtig gemeint seien, sondern nur dazu dienen sollten die Protestanten in eine ihnen verderbliche Sicherheit zu wiegen; nur zu bald sollte sich zeigen, wie begründet diese Befürchtung war. Karl hatte schon, da er auf dem Marsch gegen Jülich nach Bonn kam, dem Erzbischof ernste Vorhaltungen gemacht, einen Bruch jedoch damals noch vermieden; nachdem er aber den Herzog besiegt und zum Verzicht auf alle reformatorischen Bestrebungen gezwungen hatte, bestärkte er

einem Registraturbuch in Simancas auffand und von dem er mir freundlichst Mitteilung machte. Ob durch diese Vorstellungen des Kaisers die 1534 bemerkbare Wendung in dem damaligen Streit zwischen dem Erzbischof und der Kurie beeinflufst und wie Campegis (im Histor. Jahrbuch VII, 393 abgedruckte) Mitteilung über Karls Äufserung von 1531 zu erklären ist, darüber wird hoffentlich eine von Friedensburg in Aussicht gestellte Publikation über den genannten Streit genaueren Aufschlufs bieten.

1) Strafsburger polit. Korrespondenz III, 430.

eifrig die Kölner Gegner des Erzbischofs in ihrem Widerstand gegen ihn, und da Hermann allen Vorstellungen gegenüber seinen evangelischen Standpunkt behauptete, veranlafste Karl schon 1545 den päpstlichen Nuntius, ein Breve zu erwirken, welches den Kaiser ermächtigte den Erzbischof gefangen zu nehmen und die Verwaltung des Erzstiftes dem Koadjutor Adolf von Schaumburg zu übertragen [1]. Freilich hat damals Karl diese Absicht nicht ausgeführt; ja auch nachdem der Papst im April 1546 den Erzbischof exkommuniziert hatte, vergingen Monate, bis das päpstliche Urteil vom Kaiser vollzogen wurde. Sein neulich veröffentlichter Briefwechsel mit dem Grafen von Büren läfst noch deutlicher, als es schon früher möglich war, erkennen, wie dem Kaiser im Sommer 1546 vor allem daran gelegen war, dafs die Truppen, die Büren ihm aus den Niederlanden zuführte, auf ihrem Marsch nicht aufgehalten wurden [2]; für die kaiserliche Politik war es von hohem Wert, dafs Hermann nicht der Aufforderung Philipps von Hessen folgte und den kaiserlichen Truppen bewaffnet entgegentrat, sondern noch im Juli für gänzlich aussichtslose Friedensvorschläge sich bemühte. Erst im August, nachdem Büren bereits durch sein Gebiet hindurch war, erklärte er sich zur Unterstützung des Landgrafen bereit; die Verhandlungen, die er mit ihm führte, hatten nur den Erfolg, dafs sie dem Kaiser, als dieser nun im Winter nach seinen Erfolgen in Oberdeutschland auch die Verhältnisse im Kölner Erzstift nach seinen Wünschen umzugestalten unternahm, hierfür ein neues Argument lieferten. Durch seine Kommissare, die er nach Köln sandte, liefs er die Stände des Erzstiftes ermahnen, Adolf von Schaumburg als dessen Verwalter anzuerkennen; dabei begründete er die Notwendigkeit der Entsetzung Hermanns auch durch den Hinweis auf die Hilfe, die dieser und seine Anhänger den geächteten Fürsten von Sachsen und Hessen geleistet

1) S. Histor. Jahrbuch VII, 393 f. Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abtl., VIII, 267 ff. 279 ff.

2) Kannengiefser, Karl V. und Graf von Büren, S. 24. 139. 212. Vgl. Lenz, Histor. Zeitschrift LXXVI, 466 und Venetianische Depeschen vom Kaiserhof I, 516. 596.

hätten [1]. Hermanns Verhalten in dieser Krisis entsprach durchaus dem Urteil, das Bucer 1543 über ihn gefällt, den Erklärungen, die er diesem und anderen gegenüber abgegeben hatte: indem er, um seinem Land schweren Kampf zu ersparen, der Gewalt wich, forderte er als erste Bedingung seines Rücktritts, dafs das Evangelium im Kurfürstentum nicht unterdrückt würde. Auf eine Verhandlung über eine solche Bestimmung aber liefsen sich die kaiserlichen Kommissare nicht ein, und gewifs handelten sie dadurch ganz im Sinne ihres Herrn. Noch im Frühjahr 1546 hatte er aus den angedeuteten politischen Rücksichten den Erzbischof seines Wohlwollens versichern lassen, doch nur unter der Voraussetzung, dafs Hermann von seinem Reformationsversuch abstehe und fortan nach des Kaisers Mahnungen sich richte; ebenso hatte Karl damals auch bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem hessischen Landgrafen seine friedliche Gesinnung beteuert, aber als Philipp für den Erzbischof eintrat, entschieden dessen „Neuerungen“ verurteilt und dabei geäufsert: „Wie soll der gute Herr reformieren? Er kann kein Latein, hat sein Lebtag nicht mehr denn drei Messen gethan, er kann das Confiteor nicht“ [2]). So konnte

---

1) S. die kaiserlichen Edikte vom Dezember 1546 und Januar 1547 in der Handschrift der Wiener Hofbibliothek Nr. 9087; dagegen bietet diese nicht, wie nach der kurzen Inhaltsangabe im 6. Band der Tabulae codicum in bibl. Vindob. p. 15 vermutet ist, neue Aufklärungen über die bei der Absetzung Hermanns geführten Verhandlungen. Hinsichtlich ihrer vgl. aufser den in meinem Buch S. 275 f. erwähnten Quellen auch Höhlbaums Ausgabe des Buchs Weinsberg I, 260 f. S. ebenda S. 253 die Bemerkungen über Bürens Zug: über Gennep, dessen Epitome Weinsberg auch an diesen Stellen benutzte, vgl. jetzt namentlich W. Scheel im 8. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift.

2) Wie von mir sind auch von Egelhaaf (Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert II, 413) und von Simons (Melanchthon in Bonn, S. 7) übertriebene Folgerungen zurückgewiesen, die aus dieser oft nachgeschriebenen Äufserung des Kaisers gezogen sind; ein stärkeres Zeugnis gegen Hermanns Bildung finde ich auch heute in dem Bericht des Engländers Pace über eine Audienz bei dem Erzbischof, bei der dieser 1519 selbst bekannte, dafs he had not gretly exercissyde the Laten tong. Andererseits sind aber auch die günstigen Urteile zu beachten, die wie die früher von mir *angeführten Zeitgenossen* auch Beatus Rhenanus (in

Hermann die Erfüllung des Wunsches, der ihm vor allem am Herzen lag, nicht erreichen; auch nach seinem Rücktritt wurde er, wie Veit Dietrich meldet [1], hart bedrängt, weil er nicht das Interim bewilligen wollte; aber zugleich hebt der Nürnberger Prediger hervor, dafs „der gute alte Herr durch Gottes Geist nicht weniger Trost und Mut hatte als der fromme gefangene Kurfürst von Sachsen". Bei diesem haben offenbar Hermanns Schicksale und seine in ihnen bewährte Glaubensfestigkeit die Sympathie für ihn gesteigert; so machte er nach dem Umschwung von 1552 dem Kaiser den Vorschlag, er möge den widerrechtlich „durch Tyrannei des Bischofs von Rom entsetzten alten löblichen Kurfürsten von Köln wieder in seine vorige Ehre und Würde setzen" [2]. Ihm selbst erschien es zweifelhaft, ob Hermann „es wiederum annehmen" würde; wenige Wochen später ist dieser gestorben, nachdem er noch kurz zuvor ausdrücklich erklärt hatte, „auf seinem Reformationsbedenken samt der Augsburgischen Konfession denke er zu leben und zu sterben". Die religiöse Gesinnung, die er so standhaft vertreten, die

---

seinem Briefwechsel S. 424f.) und der Verfasser der Zimmerischen Chronik (in Baracks zweiter Ausgabe III, 251) über Hermanns Neigung zu den Studien und ihren Vertretern gefällt haben. Vielleicht darf man in dem unten abgedruckten Brief auch ein Zeugnis für seine weitere Beschäftigung mit der Sprache sehen, in der dieser Brief abgefafst ist. In dem interessanten Dokument über den Informativprozefs nach seiner Wahl, das Friedensburg in den vom römischen Institut herausgegebenen Quellen und Forschungen I, 174ff. mitteilte, fehlt leider gerade der Abschnitt über die Tauglichkeit des Elekten.

1) S. namentlich dessen Brief an Albrecht von Preufsen vom 3. Dezember 1548 im Königsberger Archiv und andere dort aufbewahrte Stücke dieser Korrespondenz aus den Jahren 1547 und 1548, aus denen Voigt in seiner dankenswerten Publikation des Briefwechsels von Gelehrten mit dem Herzog S. 207ff. Auszüge mitteilte; freilich sind ihm auch hier einige Versehen begegnet. Wie schon Winckelmann bemerkte, ist auch das von ihm S. 303f. excerpierte Schreiben Hedios, wie die Erwähnung des Wormser Reichstags beweist, nicht 1543, sondern 1545 geschrieben; allerdings ist in der Datumszeile des Briefs das erstere, auf der Adresse aber deutlich das letzte Jahr zu lesen.

2) S. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte III, 431. Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte V[4], 180.

ihm Kraft und Frieden in allen Kämpfen und Bedrängnissen seiner letzten Jahre gegeben hat, findet sich nun auch bestimmt ausgesprochen in einem von Hermann eigenhändig unterschriebenen Schreiben an Bullinger aus dem Jahr 1550; bei der Dürftigkeit unserer Überlieferung über diesen Lebensabschnitt Hermanns ist es besonders erfreulich, daſs in dem reichhaltigen in Zürich aufbewahrten Nachlaſs Bullingers auch dieser Brief uns erhalten ist [1].

Hermann von Wied an Bullinger,
Buschhoven 18. Oktober 1550.

Literae tuae, ornatissime dilectissimeque Bullinger, cum transmissa decade atque annexa consolatione nobis fuerunt gratissimae. Non ideo solum, quod plenae essent christianae benevolentiae atque pietatis, sed quod nos quoque ad retinendam mansuetudinem in nostris his difficultatibus hortarentur. Nos sane in ea mente atque studio versamur, ut ex hac rerum universitate nihil vel quaeramus vel expectemus quam unius Jesu Christi gloriam, pro qua augenda et retinenda nullas miserias, nullas calamitates, nullum vitae discrimen subire detrectamus Et quando tua studia omnia cum vero Dei cultu atque pietate sunt coniuncta, non possumus non te amare atque diligere. Ac proinde ut in his nostris angustiis non magnam gratiam rependere possumus, ita tamen tibi in omni honesto officiorum genere gratificari vicissim

1) Aus dem Züricher Staatsarchiv wurde auf meine Bitte freundlichst nach Straſsburg der Band E II, 361 gesandt, auf dessen Blatt 117 sich der oben gedruckte Brief findet. Unter der Adresse: Ornatissimo viro D. Henrico Bullingero ecclesiastae Tigurensi suo amico ist von Bullinger eigenhändig bemerkt: Epistola Reverendiss. D. Hermanni a Weda archiepiscopi Coloniensis abdicati propter Christi evangelium. In dem erwähnten Band findet man Bl 97 ff. auch die für die niederrheinische Reformationsgeschichte interessanten Briefe von Dietrich Bitter an Bullinger, von denen einige C. Krafft in einer Schrift über diesen S. 73 ff. veröffentlichte; er behandelte hier S. 78 ff. auch Bullingers frühere Beziehungen zu Hermann und druckte S. 138 ff. zwei Briefe des Züricher Reformators an den Erzbischof ab. Über Bullingers Predigtsammlung, seine von Hermann erwähnten Dekaden s. Pestalozzi, Bullinger, S. 469 f.; in einem ebenfalls in Bd. E II, 361 des Züricher Staatsarchivs Bl. 295 aufbewahrten Brief dankte 1552 Chytraeus für die Hilfe, die ihm bei seinen Vorlesungen in Rostock Bullingers Dekaden gewährten.

cupimus. Christus te tuaque studia ad suam gloriam atque salutem publicam feliciter conservet. Datum Buschovii 18. octobris anno 1550. Hermannus manu propria subscripsi.

Sehr verschieden von Hermanns letzten Lebensjahren haben sich die des Mannes gestaltet, der früher sein einflufsreichster Ratgeber, dann sein eifrigster Gegner geworden war, über dessen „verschlungenes Wesen“ sehr viel schwerer Klarheit zu gewinnen ist als über die einfache Natur seines alten Herrn. Um so wertvoller sind die Beiträge zur Erkenntnis von Johann Groppers Leben und Wirken, die 1886 W. Schwarz veröffentlichte. Mit Recht hebt er selbst unter ihnen den Bericht Groppers über eine Unterredung hervor, die dieser im Oktober 1545 mit dem Erzbischof in Köln geführt hat. Danach erklärte Hermann, se solius scripturae verbis inhaesurum nec se a suo instituto, nisi per caesarem ex scripturis revinceretur, destiturum; Gropper antwortete, me perpetuo per Dei gratiam in ecclesia, quae Christo me genuisset, permansurum et catholico sensu et traditioni usque in mortem adhaesurum [1]. Hier ist die prinzipielle Grunddifferenz zwischen beider Anschauungen zu bezeichnendem Ausdruck gekommen. Durch Wort und That hat Gropper seine Anhänglichkeit an die Tradition und das System der Kirche bekundet: für sie hatte er sich ausgesprochen, auch als er die Notwendigkeit von Reformen betonte und Protestanten so weit entgegenkam, dafs er dadurch Unwillen und Besorgnis bei eifrigen Anhängern des Papsttums erregte; durch sie wurde er bestimmt, 1543 seinem fürstlichen Gönner entgegenzutreten, als dieser den Strafsburger Reformator in Bonn predigen liefs, da er nicht die erbetene Hilfe für seine Reformen bei der Kölner Geistlichkeit fand. Schon ehe er 1534 in das Domkapitel aufgenommen wurde, hatte ihm der Erzbischof 1527 die Würde eines Scholasters an St. Gereon übertragen [2]; nach altem Herkommen war er dadurch zum Os cleri Coloniensis, zum Sprecher der Kölner Geistlichkeit

---

1) Historisches Jahrbuch VII, 406.

2) S. Hansen, Beiträge zur Gesch. des Rheinlands, S. 187.

bestimmt; als solcher fühlte er sich verpflichtet, ihre Stellung zu verteidigen, die Verbindung des Erzstifts mit Rom zu wahren, die Bestrebungen des Erzbischofs und der von ihm berufenen Protestanten zu bekämpfen. In seinem Entschlufs bestärkte ihn, wie ich schon früher bemerkte, vielleicht auch die Erinnerung an seinen eben 1543 gestorbenen Vater, der seiner westfälischen Heimatstadt Soest den Rücken gewandt hatte, weil er den Sieg der Reformation in ihr nicht zu hindern vermochte [1]. Aufrichtige Verehrung für alte ihm teuere Traditionen, für das System der Kirche spricht so in Groppers Worten und Handlungen sich aus; doch ist daneben mit Recht darauf hingewiesen worden, dafs er „zugleich auch aus den Mifsbräuchen dieses Systems mancherlei persönlichen Vorteil zog" [2]. Schwarz sucht die Vorwürfe, die Gropper wegen des Besitzes vieler Pfründen gemacht sind, durch den Hinweis auf seine Darlegung der Gründe zu entkräften, aus denen er die ihm übertragene Kardinalswürde abgelehnt hat. Es ist sehr dankenswert, dafs Schwarz auch dies Aktenstück veröffentlicht hat; denn es enthält nicht nur viele interessante Angaben über Groppers Leben und Bildung, es führt uns auch deutlich vor Augen, wie andere Gesichtspunkte ihn bestimmten als so viele ehrgeizige und habgierige Geistliche seiner Zeit. Seine Verschiedenheit von diesen haben aber auch seine protestantischen Gegner nicht geleugnet; namentlich Bucer hat mehrfach ausdrücklich seine sittlichen Vor-

---

1) S. über Groppers Vater und seine Familie den 1894 veröffentlichten Aufsatz in der Zeitschr. f. Gesch. von Soest und der Börde Vereinsjahr 1892/93 S. 185 ff., über die damaligen Soester Verhältnisse namentlich Jostes im ersten Band der Quellen und Untersuchungen zur Gesch. Westfalens. Freilich glaube auch ich den Bedenken zustimmen zu müssen, die gegen J.s Hypothese, dafs die unter dem Namen des Daniel von Soest veröffentlichten Satiren von Gropper verfafst seien, Edward Schröder in der Deutschen Litteraturzeitung vom 7. Juli 1888 Sp. 980 f. geltend gemacht hat. Über Vater und Sohn Gropper bietet einige Notizen auch der 24. Band der Deutschen Städtechroniken; da hier S. 148 unser Gropper bereits zum Jahre 1525 bei der Nachricht über seine Doktorpromotion als Siegler des Kölner Erzbischofs bezeichnet wird, hat er dieses Amt wohl schon früher erlangt, als man bisher annahm.

2) So Gothein, Ignatius von *Loyola*, S. 676.

züge anerkannt. Eben deshalb hatte er sich so weit mit ihm eingelassen, eben deshalb empfand er es um so schmerzlicher, dafs in dem entscheidenden Augenblick verhängnisvoll der Gegensatz zwischen ihrer beider Lebensprinzipien sich geltend machte. Zu seiner vollen Würdigung aber darf man meines Erachtens auch heute den Eindruck nicht unbeachtet lassen, den auf den Strafsburger Reformator und seine Gesinnungsgenossen die reiche Kette kirchlicher Pfründen machte und machen mufste, die Gropper sich und seinen Verwandten zu erwerben gewufst hat. In mehr als einer Hinsicht zeigen sich Unterschiede zwischen Gropper und Contarini; aber wohl gilt auch von ihm, was einst in diesen Blättern [1] über den Italiener geäufsert wurde, dessen Anschauungen in wichtigen Punkten sich nahe mit den seinen berührten: auch bei ihm ist ein Zwiespalt bemerkbar, den man nicht verwischen darf. Wohl erschwert er eine klare Schilderung seiner Entwickelung, aber zugleich steigert er das psychologische und historische Interesse seiner Betrachtung. Dafs verschiedenartige Motive bei ihm zusammenwirkten und dafs sein durch sie bestimmter Bruch mit seinem alten Gönner eine Richtung in der von ihm verteidigten Kirche stärkte, die ihm selbst neue Sorgen und Bedrängnisse bereitete: für diese beiden Sätze kann man neue Belege auch den Akten entnehmen, die mir gütigst aus dem Staatsarchiv in Münster mitgeteilt wurden. Finden sich hier zwei Briefe, die Groppers Interesse für die Verleihung von Pfründen an Verwandte bekunden [2], so berichten hier aufbewahrte Zeitungen Ausführliches über die Angriffe, denen er in seiner letzten Lebenszeit ausgesetzt war.

1) V, 581.

2) In einem Schreiben vom 29. September 1549 ersucht Gropper den Herzog Wilhelm von Cleve, seinem Bruder Caspar eine Pfründe zu überantworten; in einem andern vom 23. April 1559 meldet Gottfried Gropper dem Herzog, am 13. März sei zu Rom sein Bruder gestorben und habe „vor seinem dotlichen abganck begert, das mein eltester Son Joannes juris licentiandus oder aber Franciscus Prickell, wilcher in das sechste jar mit ime und meinem anderen son Godefride zo Löven und Orliens in studio gewest, mit dem decanat u. prebenden zo Soist providiret werden mochten“.

Als Gropper 1556 die Kardinalswürde ablehnte, begründete er dies auch durch seine Unkenntnis des Italienischen[1]; auch deshalb glaubte er der Kirche besser in Deutschland dienen zu können. Dabei betonte er aber zugleich, wie ungünstig sich die Verhältnisse hier gestaltet hätten; eine noch trübere Stimmung verrät ein Brief von ihm aus dem folgenden Jahre, in dem er Canisius bat, keinen Argwohn gegen ihn zu hegen, wenn er sich dem bevorstehenden Religionsgespräch in Worms entzöge[2]. Wir sehen daraus, wie geringe Hoffnungen er jetzt auf Religionsgespräche setzte, an denen er sich einst so eifrig beteiligt hatte, wieviel ihm aber zugleich daran gelegen war, dafs seine Zurückhaltung nicht die von ihm geförderten Jesuiten gegen ihn verstimmte; wir begreifen, dafs ihn besonders peinlich die damals im katholischen Lager hervortretenden Differenzen berührten und dafs er es scheute sich darüber eingehender auszusprechen. 1558 sah er dann für die ihm nächsten Kreise neue Gefahren erwachsen, da Graf Johann Gebhard von Mansfeld zum Kölner Erzbischof gewählt wurde; um seine Bestätigung durch den Papst zu hindern, entschlofs er sich jetzt nach Rom zu reisen, wohin er früher vergeblich von Paul IV.

---

1) Germanus natus sum, schreibt G. (Hist. Jahrb. VII, 417), in Germania educatus et tota vita versatus praeter unam linguam vernaculam tantum latine utcunque loqui didici, in qua tamen lingua vix eo profeci, ut vel semilatinus sim habendus. Italiam semel modo in concilium Tridentinum nuper profectus attigi, sed tunc aliis occupatus nullam curam in ediscenda lingua Italica posui, sine qua tamen in Italia nemo, ut puto, gratiose versabitur. Aufserdem betont er, dafs er in seiner Jugend nur juristische Studien getrieben habe; biblia primum et sanctos patres ab anno trigesimo, quo in comitiis Augustensibus, quibus tum intereram, de religione agebatur, legere coepi, sed privatim sine magistro.

2) Braunsberger, Petri Canisii epistulae et acta II, 122 sqq. Vgl. Gothein, Ignatius von Loyola, S. 676 f.; Drews in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte XXXVIII, 68 ff. und über G.s Verhältnis zu den Jesuiten und die Bedeutung ihrer ersten Thätigkeit in Köln namentlich Hansens auch meine frühere Darstellung berichtigenden Ausführungen in den Beiträgen zur Gesch. der Rheinlande S. 160 ff. und im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. XVI, Jahrg. (1897), *Nr. 1 u. 12, Sp. 25 ff. u. 243 ff.*

eingeladen war. Wohl wurde er von ihm ehrenvoll empfangen und zu wichtigen Gutachten aufgefordert; aber er erreichte nicht nur in der Kölner Sache nicht, was er wünschte: er mufste erleben, dafs er hier der Inquisition denunziert wurde. Nach den Erzählungen von Loos und Hamelmann war hieran schon früher nicht zu zweifeln; genauere Mitteilungen aus den Akten hat aber auch hier erst Schwarz uns geboten. Er veröffentlichte namentlich die eingehende schriftliche Antwort Groppers auf die doppelte gegen ihn erhobene Anklage, dafs er den Bischof Jakobus von Jerusalem St. Peter vorangestellt habe und dafs er im Gegensatz zu den Dekreten des Tridentiner Konzils eine zwiefache Gerechtigkeit lehre [1]. Natürlich erregte dieser Angriff gegen

1) Mit Recht hob Gropper hervor, dafs er sich eifrig bestrebt habe, an die Lehren und Worte der ältesten Kirchenväter sich anzuschliefsen; gerade dadurch aber war er mehrfach zu Ansichten geführt worden, die sich wesentlich, wie von denen der „Lutheraner", die er seit 1543 vor allem bekämpfte, so auf der andern Seite auch von denen der Vertreter des Papalsystems unterschieden. Durch die Rezension meines Buches in Nr. 10 des Jahrgs. 1879 der Litterarischen Rundschau scheint mir meine Behauptung nicht widerlegt zu sein, dafs für G. schon die verhältnismäfsige Kürze seiner Ausführungen über den Primat des Papstes charakteristisch sei. Wohl finden sich solche auf zwei Blättern des Enchiridion, aber verbunden mit Äufserungen über andere Fragen, und die speziell auf die Stellung des Papstes bezüglichen füllen, wie ich früher sagte, kaum mehr als eine Seite, und ihr Inhalt bekundet, dafs der Geist dieses Buches verschieden von dem der Scholastiker und Jesuiten. Die ebenda erwähnten Differenzen der Urteile über die Behandlung der Lehre vom Fegefeuer erklären sich wohl daraus, dafs bisher nicht beachtet wurde, was Kardinal Sadolet in einem Schreiben an Hermann dem Kölner Werk, dem er im übrigen reiches Lob spendet, zum Vorwurf macht. Der Kardinal spricht dem Erzbischof (in der mir vorliegenden Ausgabe seiner Briefe von 1590 S. 609 f.) sein Bedauern aus, quod tu capite eo libri tui, in quo de sacramento poenitentiae verba facis, ubi ad tercium illius membrum, quod satisfactio est, venitur, nullam prorsus mentionem purgatorii facias, cum et hoc maxime locus ille requirere videatur et nos catholica ecclesia una teneamus, illa satisfactionis opera non tam ad declinandas temporarius poenas, quas in hac vita a nobis pro peccatis nostris dei severitas reposcit, quam ad levandas illas et mitigandas, quae in altera vita nobis purgandis pro-*ponuntur, vim habere.*

den Retter des Katholicismus in Köln besonderes Aufsehen am Niederrhein und namentlich am Hof des Herzogs von Jülich-Cleve, mit dem Gropper seit langer Zeit in mannigfachen Beziehungen stand. Schon Lossen publizierte einen Brief, in dem Masius dem Herzog Anfang März 1559 von Groppers „grofsen Nöten bei der Inquisition“ schrieb [1]; Ausführlicheres berichten darüber eine deutsch und namentlich eine lateinisch geschriebene Zeitung, die sich wie erwähnt im Münsterschen Archiv unter den dort aufbewahrten Akten von Cleve-Mark finden.

Disposuerat pontifex, lesen wir in der lateinischen Zeitung, creare aliquot cardinales ad festa natalitia praeterita eratque praecipue intentus in Rev^{mum} D. Stanislaum Hosium episcopum Warmiensem et Joannem Gropperum, quod in frequentissimo consistorio mense decembri habito apertissimis argumentis declaraverat. Interim cum in proximo futura erat dicta cardinalium creatio, insurgit Joannes Delfinus [2] e dominio Venetorum oriundus et episcopus Pharoensis, vir doctissimus alias duabus legationibus ad regem Ro. functus, petit admitti ad pontificem: habere se quod illi referat, quod maxime eum scire oporteat. Id fecit aut invidia de Germani exteri virtute aut zelo religionis iustaque conscientia (cuius erat praetextus) adductus. Jussus est tamen expectare paulisper aut alias redire, pergit ad Alexandrum cardinalem Dominicanum generalem haereseos inquisitorem [3]. Exponit se intellexisse, pontificem velle creare Gropperum cardinalem, mirari id se neque eius invenire causam, cum ille non scismaticis et haereticis modo, sed etiam ipsis catholicis in Germania sit exosus, causamque illum dedisse nonnullarum aliquando turbarum et alia similia genera in odium illum deiicerent, cum suis scriptis propriis pluries sibi ipsi adversatum et in nonnullis sinistre aut parum sincere de religione sentire. Eius rei argu-

1) S. Lossen, Briefe von Masius, S. 315.

2) Über Delfino wie über Hosius s. namentlich den ersten von Steinherz bearbeiteten Band der zweiten Abteilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland, in dem auch auf ältere Litteratur über beide hingewiesen ist; vgl. aufserdem den gleichzeitig erschienenen ersten Band von Pieper, Päpstliche Legaten und Nuntien seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, S. 66 ff. 108 ff. 206 ff.

3) Michele Ghislieri, der spätere Papst Pius V., 1504 bei Bosco unweit Alessandria geboren und 1557 von Paul IV. zum Kardinal ernannt, wirkte bekanntlich besonders eifrig als Präfekt der Inquisition.

mento libellum ab ipso Groppero conscriptum, quem secum detulerat, diversis locis annotatum seu lineatum protulit, quo hominem plane suspectum faceret, voluisse id ad notitiam pontificis et R^mi inquisitoris deducere, zelo religionis et juramento quo erga sedem apostolicam obstringitur, adductus et impulsus. Haec ubi inquisitor excepit, illico ad pontificem et dum res exponitur et Gropperi scripta conferuntur, metamorphosis fit admirabilis, Gropperus ex summa gratia in gravissimum odium apud pontificem labitur. Pontifex Delfinum amplectitur, gratias agit quam maximas, fecisse eum officium seque suaque dignitate dignum, Gropperum petentem se ad purgationem admitti repellit, inquiri iubet. Accessit incommodum, eodem tempore (ut fama fert) perferuntur a Drolshagio [1] literae ab electo Coloniensi scriptae, quae (ut in re turbata fieri solet) tragediam mirum in modum augent. Eo res venit, ut bonus Gropperus in hunc usque diem, qui vicesimus est et amplius, nullum audientiae, nullum purgationi locum invenerit. Atque ita est dilata dicta cardinalium novorum creatio.

Von wem dieser im Januar 1559 in Rom geschriebene Bericht verfaſst wurde, hat sich bisher nicht feststellen lassen; dadurch ist ein bestimmtes Urteil über die Glaubwürdigkeit der hier gegebenen Mitteilungen erschwert. Auffallend erscheint, daſs mit keinem Wort der früheren Bemühungen des Papstes, Gropper zur Annahme der Kardinalswürde zu bestimmen, gedacht und daſs vermutet wird, Delfino sei zu seinem Auftreten durch deutschfeindliche Gesinnung bestimmt worden. Denn deutlich ergiebt sich aus den neueren wichtigsten Publikationen über ihn, daſs er in besonders nahen Beziehungen zu dem deutschen Herrscher stand; zur Verständigung mit diesem haben er und Gropper den Papst zu bestimmen gesucht, als Paul und die Mehrzahl seiner Ratgeber Einwendungen gegen Ferdinands Anerkennung als Kaiser erhoben [2]. Nur um so mehr ist danach zu wünschen, daſs weitere Forschungen über die letzte

1) Nach Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV, 620 forderte Johann Gebhard, bald nachdem Gropper und sein Bruder Kaspar nach Rom abgereist waren, seinen dortigen Agenten Johann Drolshagen auf, diesen „ehrgeizigen, ränkesüchtigen und unruhigen Köpfen" auf alle Weise entgegenzuarbeiten.

2) Vgl. J. Schmid, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VI, 28 ff. und A. v. Reumont, Beiträge zur italienischen Geschichte VI, 108 ff.

Zeit Pauls IV. uns genauer auch über diese Streitigkeiten und über den Eindruck aufklären möchten, den Groppers Verteidigung auf den Papst gemacht hat. Schon früher ist bemerkt worden, dafs in einem unmittelbar nach Groppers Tod gehaltenen Konsistorium der Papst den Gestorbenen lobte und die Beneficien, die er besessen hatte, seinem Bruder Caspar übertrug [1]; ausdrücklich bestätigt dies auch eine im Münsterschen Staatsarchiv aufbewahrte, aus Rom vom 21. März datierte kurze Zeitung. In ihr wird berichtet, Gropper sei wohl, weil er der Ketzerei verdächtigt sei, erkrankt und am 13. gestorben. Luctus autem D. Gasparis Gropperi in gaudium conversus est. Nam 15. martii pontifex in pleno consistorio ipsum auditorem rotae designavit illique omnia beneficia dicti dni. Joannis sui fratris generose contulit. Delfino aber bat den Kardinal, an den er sich gewandt hatte, dem Gerücht entgegenzutreten, dafs in dem Konsistorium Groppers Lehren und Bücher kanonisiert und dessen Ankläger der Verleumdung überführt seien. Und wohl waren auch ferner Angriffe gegen die von Gropper vertretene Erasmische Richtung zu erwarten nach dem Sieg, den ihre Gegner kurz vor seinem Scheiden bei der Abfassung des Index librorum prohibitorum erfochten hatten. Der oben abgedruckten lateinischen Zeitung vom Januar 1559 hat am 19. Februar Johann Weyer eine Nachschrift hinzugefügt; in ihr hob er hervor, in das neue lange Verzeichnis verbotener Bücher sei auch aufgenommen inter multos viros bonos et doctos Cassander, item Erasmus, non additis illorum scriptis, sed pulchrum est digito monstrari et dicier hic est. Bekanntlich ist in der That in dem Index von 1559 Erasmus in die erste Klasse, d. h. unter diejenigen Schriftsteller eingereiht worden, deren sämtliche Schriften verboten wurden, und wenn auch in Trient eine Milderung dieser Bestimmung erreicht wurde, so ist doch auch später Erasmus thatsächlich in Rom als Autor I classis behandelt worden. Noch vor

---

1) S. Laemmer, Meletematum Romanorum mantissa, p. 210; Schwarz, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VII, 597 und Einleitung zur *Nuntiatur-Korrespondenz* Kaspar Groppers, p. XXVII.

dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde dann unter Clemens VIII. 1596 auch Groppers Enchiridion auf den Index gesetzt. So wurde bestätigt, was Masius schon 1565 an Cassander geschrieben hatte, dafs „selbst Gropper, der doch fast bis zum Aberglauben die hergebrachten religiösen Gebräuche verteidigt, nicht dem frommen Eifer jener Menschen (illorum religioso, si diis placet, acumini)“ habe genug thun können [1].

1) S. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, S. 347 ff. 362. 565. Über den Index und Weyer vgl. auch Binz, Johann Weyer, 2. Aufl., S. 78 ff.

ANALEKTEN.

1.

Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

(Fortsetzung [1]).

Das Leben Johann Heigerlins, der sich nach dem Beruf seines Vaters der „Schmiedsohn" (Fabri) nannte, ist in seinen Hauptzügen bekannt [2]. Geboren 1478 in dem schwäbischen Städtchen Leutkirch, studierte Fabri Theologie und Jura auf den Universitäten Tübingen und Freiburg und wurde am letzteren Ort zum Doctor decretorum promoviert. Er widmete sich dem geistlichen Beruf, wurde Pfarrer in seiner Vaterstadt, darauf in Lindau, später Domherr und bischöflicher Offizial in Basel, endlich Generalvikar des Konstanzer Bistums. In seiner früheren Zeit stand er dem schwäbischen Humanistenkreise nahe und unterhielt freundschaftliche Beziehungen nicht nur zu Erasmus, sondern auch zu Zwingli, Urbanus Rhegius und anderen Bannerträgern der Refor-

1) Vgl. Bd. XVI, S. 470ff., Bd. XVIII, S. 106ff. 233ff. 420ff. 596ff., Bd. XIX, S. 211ff. 473ff. dieser Zeitschrift.

2) Vgl. Horawitz in der Allg. Deutschen Biogr. XIV, S. 435—441; R. Roth in Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon IV, S. 1172—1175. — Ausführlicher behandelte Horawitz die Anfänge Fabris: Johann Heigerlin (genannt Faber), Bischof von Wien bis zum Regensburger Konvent [1524], *Wien 1884.*

mation. Seit etwa 1520 trennte er seine Pfade von denen der Neuerer und trat mit Entschiedenheit auf die Seite der alten Kirche, die er, obwohl seine Hauptstärke auf dem Gebiet der Predigt lag, auch durch eine grofse Zahl polemischer Werke gegen die Reformatoren zu verteidigen bestrebt war [1]. Vielleicht war es nicht ohne Einwirkung des unermüdlichen Nuntius Aleander, dafs Fabri damals dauernd für die Sache der katholischen Kirche gewonnen wurde; seit 1521 treffen wir ihn, wie unsere ersten Briefe zeigen, in enger Verbindung mit jenem. Besonders aber empfahl sich dann Fabri durch seinen katholischen Eifer dem Erzherzog, späteren König Ferdinand; er wurde dessen Rat und schon 1524 auf Anhalten des nämlichen Koadjutor von Wiener-Neustadt [2]. Wenig später eröffnete sich ihm die Aussicht, ebenfalls mittels des Koadjutorats, auf den Baseler Bischofsstuhl zu gelangen [3]; doch wurde aus der Sache nichts — vielleicht infolge der Spannung, die kurz darauf zwischen der römischen Kurie und den Habsburgern eintrat — und Fabri blieb in Ferdinands Umgebung. Unsere Nr. 153 zeigt ihn auf dem Speirer Reichstag von 1529; auch an den wichtigen Verhandlungen in Augsburg 1530 nahm Fabri als Mitarbeiter an der Confutatio teil [4]. Noch im nämlichen Jahre gelangte er zur bischöflichen Würde; König Ferdinand verschaffte ihm das Bistum Wien [5] — in finanzieller Hinsicht freilich ein schlechter Tausch gegen die früheren fetten Pfründen, die ihm durch das Um-sich-greifen der Reformation grofsenteils verloren gegangen waren [6]. Die persönlichen Nöte und seine litterarische Thätigkeit zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Katholizismus bilden die Hauptgegenstände der späteren Briefe Fabris. Auch die Idee eines Universalkonzils begeisterte diesen; mehrfach stellte er im Hinblick auf ein solches die neuen Lehren der Zeit zusammen und verfafste Denkschriften zur Konzilsfrage. Besonders interessant ist das an den Nuntius Morone gerichtete Stück nr. 159, dem eine Anzahl von Verzeich-

---

1) Seine Schriften sind nirgends in annähernder Vollständigkeit zusammengestellt; um so wertvoller sind die beiden von ihm selbst gefertigten Verzeichnisse, die wir mitteilen (zu Nrr. 156 und 159). — Die in drei Folianten erschienenen Werke (Köln, Quentell 1539—1541) und der durch Cochlaeus 1538 bei Wolrab in Leipzig besorgte Band Opuscula sind mir nicht zugänglich.

2) S. u. Nr. 152.

3) Nr. 152.

4) Vgl. Joh. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses (Leipzig 1891).

5) Über Fabris Walten als Bischof von Wien s. auch Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns II (Prag 1880), S. 1 ff.

6) Nr. 155.

nissen der zeitgenössischen Schriften für und gegen die Neuerungen, der Autoren dieser Schriften, der Fundorte älterer Werke u. s. w. angehängt sind. Bezeichnend für Fabris Denkart im Gegensatz zu der des friedlich gesinnten, schöngeistigen Kardinals Sadolet ist auch ein kurzer Briefwechsel zwischen diesen beiden Männern, der den bekannten Brief Sadolets an Melanchthon zum Gegenstand hat [1]. Beziehungen Fabris zu zwei vornehmen Venetianern enthüllt nr. 164; unter dem Einfluſs der Kirchenveränderung in Sachsen steht der Brief des Druckers und Verlegers Wolrab nr. 165; das Hilfegesuch der Universität Prag (nr. 166) läſst die einfluſsreiche Stellung erkennen, die der Wiener Bischof am Hofe seines königlichen Gönners einnahm.

In seinen letzten Lebensjahren beteiligte sich Fabri an den Bemühungen zur Herbeiführung einer Einigung zwischen Katholiken und Protestanten; am Hoflager des Kaisers zu Gent [2] und sodann am Konvent zu Hagenau [3] erblicken wir ihn diesen Bestrebungen hingegeben; dem Wormser Tag Ende 1540 vermochte er, von schwerer Krankheit betroffen (die er seinen Reisen und Anstrengungen für die katholische Sache zuschrieb), persönlich nicht beizuwohnen; er erholte sich allerdings noch einmal wieder [4], doch war es nur ein letztes Aufflackern seiner Lebenskraft; schon am 21. Mai 1541 starb er in Baden bei Wien.

Unsere Briefe sind überwiegend den Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, einige auch der Ambrosiana in Mailand u. s. w. entnommen. Sie richten sich insbesondere an Aleander, Morone und die Päpste Clemens VII. und Paul III. Der Briefwechsel, den Fabri mit dem Nuntius Vergerio in den Jahren 1534 bis 1536 unterhielt, ist unberücksichtigt geblieben, da Horawitz in der Vierteljahrsschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance II (1887) S. 244—253 teils Abdrücke, teils eingehende Auszüge aus diesen Briefen (die im Nachlaſs des Vergerio auf der Marciana sich finden) mitgeteilt hat.

---

149. Fabri an Aleander: über seine Schriften wider Luther und die neuen Lehren. 1521 Mai 16 Konstanz.

Aus Bibl. Vatic. cod. Vatic. 6199 fol. 54 Orig.; Adresse: Clarissimo simul ac humanissimo viro Hieronymo Aleandro, grece et latine docto, San^{mi} Domini Nostri ... nuncio etc., suo amico incomparabili.

---

1) Nr. 162. 163.
2) Vgl. Nr. 167.
3) Nr. 168.
4) Nr. 170. 171.

Utriusque linguae doctissimo Hieronymo Aleandro Joannes Faber s. d.

Habes hic, Hieronyme omnium suavissime, axiomata que contra Lutherum faciunt, que et illius errata vellicare videntur. quod ego adfirmo, non est meum, imo sanctorum patrum, quorum nomina partim scheda pronunciatorum [1], partim in opere contra Lutherum invenies. operis autem duntaxat monstrum videbis; oportet enim foeturam hanc cum successu temporis lambere more ursorum [2]. diutius pati non potui nec tolerandum putavi, ut ita commoveatur ac totus turbetur orbis. faciam ego quod fidelis dispensatoris officium est, maxime ut et in hoc gazophilatium [3] talentulum quoddam a Deo concreditum adferam. forsan minutissima sunt que prestabit Faber; attamen ea ordinem dabunt quo studiosi, veritatis amatores, ansam habeant cogitandi de re christiana.

Apologiam scripsi contra immensum quorundam theologorum furorem; hanc ad te misissem, nisi eandem Guilelmus de Falconibus Turregi haberet [4]. feci et libellum non ineruditum, ut credo, de sacris temere non invulgandis [5]; hujus copiam proximo cum tabellario mittam. quod si opus de eminentia liberi arbitrii videre cupias, ad te dare non gravabor. fac ut ex R^mo^ domino legato [6] ac te intelligam quid me pro christianae reipublicae in hoc tumultuario negocio facere oporteat, et videbis quam candide sim acturus omnia, siquidem pro commodo reipublicae cristianae etiam usque ad sanguinem pugnare non gravabor. vale et Fabrum in tuorum amicorum album repone; quod si foeceris, et tibi data occasione inserviam.

Constan*ciae* kal*endas* junii anno a Christo nato 1521.

150. Fabri an Aleander: Antwort auf dessen Brief. Gefahren des Kampfes gegen die Neuerer. 1521 Juni 10 Konstanz.

Aus Bibl. Vatic. cod Vat. 6199 fol. 58 Orig.; Adresse: Trium

1) So!

2) Es handelt sich um Fabris „Opus adversus nova quaedam dogmata Martini Lutheri", zuerst 1522 in Rom, hernach unter dem Titel „Malleus in haeresim lutheranam" herausgegeben. Vgl. Horawitz, Joh. Heigerlin, S. 32 ff.

3) D. i. γαζοφυλάκιον (= aerarium).

4) Zwei Briefe Fabris aus wenig späterer Zeit an Gulielmus de Falconibus publiziert Horawitz a. a. O. S. 93—96 (aus dem Züricher Staatsarchiv). Horawitz bezeichnet den Adressaten als „Sekretär des römischen Legaten".

5) Beide Schriften scheinen sehr selten zu sein: s. Horawitz, Johann Heigerlin, S. 74, 2.

6) Wohl Caracciolo.

lingaarum doctissimo Hieronymo Aleandro, nuncio apostolico, suo Moecenati optimo ac ex animo dilecto.

Humanissimo viro Hieronymo Aleandro Jo. Faber s. d.

Tua epistola [1] neniis hisce meis ad te proxime datis mire blanditur; sed quid interim ego facerem? certe quanto mea probas, tanto me timidiorem reddis, siquidem te virum vere humanum scio et jampridem talem expertus sum qui omnibus placere studeat ac neminem unquam offendat. addo quod talis es qui de amicis amicissime sentire soleat. quando quicquid de Fabro alioqui ignoto sentire coepisti, te pro solita et innata quadam humanitate foecisse constantissime affirmo. quanquam et interim stimulum adjeceris, ut sim paulo audacior in hanc descensurus harenam. at res parva non est et mihi cum primis. herebo etenim inter sacrum et saxa, immo lupum auribus teneo. circumdabunt me viri mendaces et dicacissimum rabularum genus. et revera ni fallar forte satius esset me in breves relegari giaros quam in dialogistas nostros impudentes incidere. utcunque tamen, si tua opera Fabro non defuerit, curabo ut quod vivi apud Caesarem fieri curastis, jam sacra mortuorum cohorte confirmem. ad hec autem instituto opus erit non nisi prudentissimo. hoc, mi Aleander, dominus Georgius, communis ille noster amicus, coram exponet. hunc audi et quid velis citissime rescribe, siquidem in hac re festinare oportet; sed bono esto animo: sunt nobis quibus et nostra tuebimur, et forte non deerunt qui remordere possunt, quanquam non parum horream morsus illos amarulentos. interim vale, mi Aleander, et Fabri tui memor esse velis.

Ex Constan*cia* quarto idus junii anno a Christo nato 1521.

151. Aleander an Fabri: Klage über die Verbreitung der Ketzerei in Deutschland; Auftrag die Schriften der Neuerer und ihrer Gegner zu sammeln [nach 1521].

Aus Bibl. Vat. cod. Vat. 8075, fol. 75^{b}, undatierte Abschrift mit Aufschrift Aleanders: Joanni Fabro Germano, mox episcopo Viennae.

Etsi ad plurimas quas ad me didisti literas, nihil hactenus respondi, ne putes tamen, mi Faber, esse mihi quicquam illis jucundius, praeter illud unum, licet non tua, sed temporum culpa amarissimum, quod ex illis percipio rem christianam istic pejus indies ruere: quod a me, dum Berbetomagi in conventu germanico apostolicum nuncium agerem, saepe praedictum et te adjutore propulsatum; quamvis mihi minus longe dolere debet quam iis

1) Nicht vorhanden.

qui meis verbis tum credere et consiliis parere noluerunt, quum dicerem rem hanc nisi mature obviam iretur, in caput tandem eorum qui tunc eam vel naucifacerent vel in invidiam Romani nominis auctam cuperent, redituram. vix tamen credas quam spicula dolorum cordi meo infixerit tam abominandum facinus, dum mecum reputo Germaniam, unde mihi priscam esse originem gloriari solebam, esse in tantos errores tam foede prolapsam. licet Germaniae nostrae christianae religionis vindicis, Germaniae nuper hereseon acerrimae oppugnatricis, Germaniae, in qua vel una et bonarum literarum segetem et debellandi Turcicas vires omnem spem Christianis sitam esse sperabam, eam omnem quatuor male augurata malisque moribus undique corrupta ingenia nare susque deque tractam ferunt aguntque. quod monstrum me pluribus nunc insectari, tum graves occupationes, tum lachrymae affatim ex oculis mihi defluentes nequaquam patiuntur. quantum vero ad te attinet, mi Faber, scribam ad te per Buchardum [1] quid tibi censeam faciendum. tu modo serva te nobis incolumem id tempusculi, donec Buchardus redeat, et colligas omnia quaecumque contra nos ab istis flagitiosissimorum hominum lernis, quaeque vicissim pro nobis ab orthodoxis scripta sunt, sive illa latina sive germanica sint, invectivos jam libellos omnes et alia id genus venena, ut omnia presto sint, quae tecum conveharis, si quando huc voceris. vale, vir optime et doctissime.

152. Fabri an Papst Clemens VII.: erklärt sich bereit, die Berufung zum Bistum von Basel anzunehmen. 1525 Dezember 15 Konstanz.

Aus Arch. Vat. Lettere di principi vol. III foll. 358 u. 365 eigenh. Orig.

Beatissime pater. nequaquam ego perperam agere videar Sanctitati Vestre in iis quibus ego nunc interpellare vel ex officio ausus sum vel etiam coactus facio. neque enim huc me unquam spiritus arrogantiae abducere potuit ut id muneris affectarem in republica christiana quod vel impar esset viribus meis vel etiam quod merito incumbere posset: ita certe facile jactare licet et Sanctitati Vestre de me polliceri possum in perpetuum humilitatem cordis mei. si quid hactenus contigit quod vel gloriae meae, quae non est nisi in domino, vel ipsi reipublicae, in qua officiose versatus sum, adscribi potest, praeter meam certe omnino affectationem, immo ipsam voluntatem accidit. cur enim tam impos

---

1) Wohl der Predigermönch Johannes Burchardus, von dem in der Korrespondenz zwischen Aleander und Ludwig Ber die Rede ist (siehe diese Zeitschrift Bd. XVI, S. 478).

mentis essem qui non libentius cum securitate vitae meae partes pro christiana eruditione tueri desyderarem, quam tum labore maximo, tum majori periculo hujus infoelicis seculi erroribus mederi? atqui et hodie durissima provincia incumbit! post tot labores, tot pericula, tot casus, quae, dum in republica versor, patior, ut lucrari possim aliquot animas Deo, ne usque adeo eas rugientis leonis fauces patentes devorent, tandem ad episcopalem sedem vocor in Basilea [1], id quod difficilimum certe est et humanis quidem viribus impar negotium, quoniam adeo infectae sunt urbes imperii tum Helvetiorum factione una aut altera Lutheri et Carolostadii, quorum alter jam dudum tueri coepit Berengarii infelicissimam haeresim, quae sic increbuit passim ut, nisi divinam clementiam affuturam justis et judicium seductoribus sperarem, non facile aboleri posse suspicarer. quandoquidem autem voluntas principis nostri Ser^{mi} exigit et clementia Sanctitatis Vestrae expostulet ut hoc oneris demum subeam, quando ex emeritis fere esse coeperim, impium tamen esse judicarem, siquid hujus negotii sacri recusarem, quandoquidem Christus ipse velit lucernas nostras ardere coram hominibus et non ponendas esse sub modium, cum hoc pollicens Sanctitati Vestrae, quemadmodum et hujus Serenitati, ut quicquid in hac provincia mea haereseos inciderit, ego certe tum verbi divini vi inenarrabili, tum vitae meae ipsius exemplo funditus eradicare conabor. in quo et facile operam meam polliceri possum, quod sperem in hoc Dei gratiam nunquam defuturam mihi, qui Christo lucrari cupio animas fidelium, quotquot Dei voluntati bonae non restiterint neque sponte sese perdere conentur. in hoc etiam me singularem gratiam consecutum opinatus sum, quod et de largioribus sumptibus, qui coadjutori interim faciundi sunt, accipiendis princeps consuluit et Clemens tam clementer responderit atque e ducatus Burgundiae praebendis accipi concesserit [2]. igitur ego supplex oro ut res semel foeliciter auspicata finem etiam foelitiorem per Sanctitatem Vestram

1) Schon früher, am 17. Oktober 1524, war, nach Ausweis der Konsistorialakten (Cod. Barberin. XXXVI. 2, fol. 48^{a}), Fabri auf Verwendung des Erzherzogs Ferdinand zum Koadjutor von Wiener-Neustadt ernannt worden. Auch in Basel handelte es sich um das Koadjutorat (s. weiterhin im obigen Brief). Zum Bistum Basel ist Fabri nie gelangt.

2) Am 6. März 1526 befahl der Papst dem Bischof von Basel (Christof von Uttenheim), dem Abt des Petersklosters von Luxeuil und dem Baseler Domherrn Jodocus de Rainach, Fabri, ejus de sede apostolica et fide catholica exigentibus meritis, ut decentius sustentari valeat, mit einem Kloster oder Priorat in Burgund zu versehen, dessen Einkünfte 700 Dukaten nicht überschritten; Fabri wird hier bezeichnet als canonicus Constantiensis, qui, ut accepimus, Ferdinando archiduci Austriae, cujus consiliarius existit, plurimum gratus et acceptus existit. Arch. Vat. Armar. 39 vol. 55 fol. 103^{a} spät. Abschr.

tandem nanciscatur, quae olim multum utilitatis et commodi reipublicae christianae adeoque Romanae ecclesiae est allatura. valeat foelicissima Sanctitas Vestra.

Ex Constantia 15 die decembris anni 25.

Ejusdem Vestrae Sanctitatis
humillimus
et Ser[mi] principis consiliarius
Joannes Fabri doc.

153. Fabri an Papst Clemens VII.: sein Kampf gegen die Ketzerei. Notwendigkeit eines Konzils nach vorgängiger Herstellung des Friedens unter den christlichen Fürsten durch den Papst. Beglaubigung des Überbringers. 1529 April 27 Speier.

Aus Arch. Vat. Lettere di principi vol. 6 fol. 34 u. 37 Orig.

Post pedum Beatitudinis Vestrae oscula. beatissime pater. satis superque Beatitudini Vestrae constare arbitror quot quantosque ego jam inde a discessu meo a Roma pro communi relligione christiana labores sustinuerim. ita nanque indies magis magisque factiones abhorrendae incidunt, ut hoc solum omnibus viribus nos eniti oporteat, ne uno impetu universam Germaniam in suam perniciem rapiant. non aliter fieri solet atque olim cum Arii factio increbuit: non modo nanque serpit, sed et in varia hydrae instar capita se erigit. quare omnem operam huc collocant impii, cum pauli sint qui adversus eos per eruditionem aliquod dignum audeant, ut tot factionibus nos obruant, ut quo se vertendum sit potius ignoremus. verum hactenus tantis viribus divinitus donati sumus ut etiam ego solus adversus tot bestias non infeliciter pugnare potuerim; nullis autem laboribus sumptibusque unquam peperci. at cum hujusmodi doctrinae impiorum carnis libidini patrocinentur, solent a vulgo eo gratius accipi atque prorsus eam in animis imbecillium vim habent ut altius insideant mentibus. quare unius hominis opera hujusmodi hydra penitus confici non potest; si quando nanque caput nos huic amputasse videmur, solent multa inde in locum surrogari. sed concilio opus est, si reipublicae christianae consultum fieri velimus. multa vero sunt quae ab hoc instituto invitos etiam morantur. inprimis nanque pacem inter principes christianos constituere operae precium esset. nemo autem in universa republica est qui tanta authoritate illam reficere hocque instituere pro dignitate possit atque Beatitudo Vestra. quare ipsa in his rebus provehendis omnem operam collocet, sic enim relligionem pristina dignitate restituet. interim hoc officii easque partes, quas mihi in asserenda relligione vindicavi, prosequi nunquam desistam, ut, cum Beatitudo Vestra gre-

gem suum aliquando inviserit, aliquot ores mea opera, Christi vero benignitate, ab erroribus Christo lucratas reperire possit. in hoc enim me meo officio, quod Christo debeo, recte functum esse arbitror. quid vero velim Beatitudini Vestre atque reipublicae christianae, ex domino Petro, presentium latore, prolixius accipiet, modo aures benignas huic accomodare dignetur. ea nanque propter hunc [1] meis sumptibus misi, ut Beatitudo Vestra tanquam pastorum princeps omnem penitus rationem ordinemque periclitantium ovium ab ipso semel pro necessitate tam iniqui seculi edoceri queat. interim vero ille quoque paucula quaedam in rem meam acturus est, quae in utilitatem non mediocrem communis relligionis cessura sunt. supplex itaque Beatitudinem Vestram rogo hoc quicquid est negocii commendatum habere atque non modo meis, sed potius reipublicae rebus multa benignitate adesse velit.

Datum Spirae 27 aprilis anni 29 [2].

E. B. V.

humilimum mancipium
Joannes Fabri doctor.

154. Fabri an Papst Clemens VII.: entscheidende Bedeutung des bevorstehenden Reichstages für die kirchliche Zukunft Deutschlands. Übersendung von Auszügen aus den Schriften der Neuerer; Verheifsung weiterer Zusendungen zur Kenntnis und Widerlegung der Irrlehren letzterer. 1530 März 18 Prag.

Aus Arch. Vat. Lettere di principi vol. 6 fol. 93 Orig.

---

1) So! es ist wohl zu lesen: hunc vero propter ea.

2) Von gleichem Datum liegt ein von der nämlichen Hand geschriebener, im Namen des Kardinals Albrecht von Mainz ausgegangener Brief an den Papst vor (Lettere di principi vol. 6 fol. 33 Orig.), der, unter den überschwenglichsten Lobeserhebungen Fabris, angegangen wird, letzterem zuhilfe zu kommen, da Fabri alles, was er besafs und erworben, im Dienst der Kirche zugesetzt habe. Der Papst erliefs dann unter dem 15. Juni 1529 ein an den Bischof von Trient (Bernard von Cless) gerichtetes Breve zugunsten von Joannes Fabri clericus Constantiensis, Ferdinandi Hungariae et Bohemiae regis consiliarius, quem rex ipse ob ejus excellentem doctrinam et in cultum divinum pietatem et praeclara ejus opera, quibus scribendo, disputando venenum Lutheranorum tollere et extinguere ac fidem catholicam adversus pestiferam Lutheranorum sectam assidue tueri conatur, suis litteris commendatitiis plurimum commendat. Damit Fabri onera quae in praemissis sustinet, facilius perferre valeat, wünscht ihm der Papst einige Benefizien zuzuwenden und beauftragt den genannten Bischof, jenem die drei in den Erzdiöcesen Mainz, Köln und Salzburg zuerst frei werdenden Propsteien zu verschaffen. Arch. Vat. Armar. 39, vol. 49, p. 2395—2397, nr. 905 Abschrift.

Post humilima Beatitudinis Vestrae pedum oscula.

Beatissime pater. non dubito quin Beatitudo Vestra ex prioribus meis literis intellexerit quam apprime necessarium ac utile foret rem christianam ac orthodoxae ecclesiae dogmata in proximis comitiis in Caesaris principumque christianorum praesentia ab impiorum haereticorum faucibus hianteque rictu vendicare. si enim hiis nefandissimis opinionibus nunc obviam non ibitur, quid in posterum effecturi simus non video. proinde hiisce diebus tantum otii ab aulicis negociis suffuratus in hoc incubui ut passim ex lutheranis libris aliorumque haereticorum deliramentis potius ac nequitiis quam scriptis pernitiosissima queque errata seligerem; fore enim operae pretium arbitratus sum Beatitudinem Vestram (etsi has haereses eandem generatim in memoria habere non dubitem) particulariter etiam ac spetiatim cognoscere. in vero colligendis praeter caetera hoc quoque operam dedi ut optimi quique Catholici percipere possent quam longe lateque tabificum ac pestilens hoc virus in dies usque isthinc a duodecimo anno sese diffuderit; quas turbas ac tumultus, imo quas caedes ac latrocinia tam corporis quam animarum concitaverit, adeo ut etiamnum nisi nunc demum hiis impiis evangelio, quod ipsi multis modis adulterum non tam eorum translationibus vernaculis quam obliquis interpraetationibus ac scoliis reddiderunt, os impudens ac durum praecluserimus, triumphum de nobis sese agere credant. in qua re tam honesta ac maxime fructuosa ego me tam proclivem ac studiosum dabo ut a Deo optimo maximo aeternam mercedem, ab orthodoxis summam gloriam me reportare sperem. caeterum, beatissime pater, in his erroribus collectis volui tantum studiorum meorum specimen dare. restant enim adhuc (proh dolor!) plus quam sexcentae haereses, quas non tantum passim cum maximis laboribus ac impensis (quas in alendis scribis facio) excerpo, verum etiam scripturis evangelicis confuto ac reprobo [1], ne stulti illi juxta Solomonis proverbium videantur sibi sapere. que cum primum absoluta fuerint, propediem quoque Beatitudini Vestrae mittam, quam summopere adhortor velit illum animum quem semper erga me ac totam Christianitatem habuerit, non deponere. hiis Eandem Vestram Beatitudinem plurimum valere cupio.

Pragae in aula regia 18 martii anno domini 1530 [2].

E. Beatitudinis Vestrae

humilimum mancipium

[mpr] Joannes Fabri doctor

Sanctissimo domino nostro Clementi divina providentia

Papae VII ad manus Suae Sanctitatis proprias.

---

1) Fabri hat hier wohl die Studien im Auge, aus denen sein 1530 erschienener „Liber unus antilogiarum Martini Lutheri" hervorging.

2) Die Übersendung an den Papst von Trient aus besorgte der

155. Fabri an Aleander: beklagt den Verlust seiner früher besessenen Pfründen und die Unwirksamkeit neuerer Verleihungen und bittet ihm je eine Propstei in den Erzdiöcesen von Salzburg und Besançon zuzuwenden und ihm Titel und Rechte eines päpstlichen Hausgenossen zu verleihen. 1532 März 14 Regensburg.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vatic. 6199 foll. 67. 68 Orig.

Consuevere hisce calamitosissimis temporibus, R^me^ in Christo pater, quotquot pro orthodoxa relligione suppressi sunt, ad R^mam^ Vestram Paternitatem veluti sacram quandam anchoram confugere. et cum ego de eorum sim numero, qui non modo pro catholica fide sumptus et labores fecerim propemodum infinitos, non potui nec volui preterire meam in rebus beneficialibus infelicitatem. anteaquam enim ad gloriosissimi Romanorum, Hungariae et Bohemiae regis aulam vocarer, ex duarum insignium ecclesiarum, Constantiensis videlicet et Basiliensis, habebam quo commode ac honeste vivere potui, habebam et ex vicariatu Constantiensi singulis annis quadringentos Renenses, eram quoque duarum civitatum pastor. interim vero cum noctes ac dies adversus haereticos eciam aliquando usque ad sanguinem certo, omnium beneficiorum meorum proventibus privor: ab his enim per haereticos ejectus sum; quo serenissimus rex Ferdinandus provideret, nulla data est occasio, nisi quod ante quinquennium in Hungaria praeposituram dederit satis pinguem [1]. illico tamen, quemadmodum in Germania a Lutheranis, sic in Hungaria ab impudentissimis Turcis ejectus sum. declarati sunt infelices illi successus ex ordine San^mo^ Domino Nostro. Beatitudo Sua, ex innata sua erga me clementia, cum duobus brevibus mihi subvenire voluit, sed ecce quid fit: in Co-

---

Bischof, Kardinal Bernhard, der ersterem am 27. März schrieb: cum his erunt errores quidam a Fabro novissime ex operibus Lutheri summatim collecti, quos curavit per me Sanctitati Vestrae transmittendos, ut fidelius redderentur; ex quibus elicere poterit quam indefesse laboret in vinea domini et de fidelibus maxime benemeritus sit. Lettere di principi vol. 6, fol. 94 Orig. Hierauf antwortete Clemens bereits am 31. März aus Bologna (in Burgo Castri S. Petri Bononiensis dioc.): Literae tuae cum erroribus a Johanne Fabro ex operibus Lutheri summatim novissime collectis nobis admodum gratae fuerunt, quos . . . . summa commendatione dignos existimamus, u. s. w. Arch. Vat. Arm. 39, vol. 50, p. 259, nr. 149 Abschrift. — In dem nämlichen Jahre wurde Fabri bekanntlich auf Betreiben Ferdinands auf den Wiener Bischofsstuhl erhoben; vgl. die Konsistorialakten vom 5. Dezember 1530: referente Sanctitate Sua ad praesentationem regis Ferdinandi tanquam archiducis Austriae provisum fuit ecclesiae Viennensi in Austria de persona Joannis Fabri cum retentione omnium et singularum. (Rom, Cod. Barberin. XXXVI, 2.)

1) Nämlich in Buda, wie das am Schlufs dieses Stückes angeführte Gesuch an den *Papst angiebt.*

loniensi provincia [1] nulla talis reservatio locum habere solet; in Saltzburgensi vero R^mus cardinalis et archiepiscopus Saltzburgensis omnes collationes pro se habere pretendit. contigerat ut Bisuntina provincia [2] nactus sim possessionem cujusdam praepositurae; sed cum San^mus Dominus Noster pro magnifico domino de Granvella mentalem declarationem fecerit, eciam hac spe frustratus sum. nec posthac super his brevibus aliquid sperare valeo, cum hae et hujuscemodi reservationes et de providendo mandata revocata sint. quia vero manifestum est omnibus meum episcopatum Viennensem a Turcis ita vastatum esse, ut ex eo nec quadrantem intra decennium sperare liceat [3]: nisi itaqe San^mus Dominus Noster pro sua in me gratia mihi providerit, non solum episcopalem, sed nec sacerdotalem statum simplicem tenere potero. deerunt quoque sumptus pro scriptoribus meis amanuensibus, quos tamen solius Dei et sedis apostolicae intuitu hucusque intertenere consuevi. dignetur itaque R^ma Vestra Dominatio de meliori nota hanc meam paupertatem et hos tam infelices successus rerum mearum declarare San^mo Domino Nostro, ita ut Sanctitas Sua ad omnes dioceses Maguntinae et Bisuntinae provinciarum unam reservationem optimis clausulis ad tres praepposituras aut alias dignitates concedere dignetur. et cum plane non sit in manibus meis ut multas pecunias numerem, quare cum San^mus Dominus Noster multos familiares habeat qui titulo ac jure familiaritatis gratis expediri possunt et consueverunt, dignetur itaque et me de eorum recensere numero qui aliquando gratis expediri possunt: forsitan adhuc providebit dominus quo commodius reipublicae christianae inservire possim! et talem se prebeat R^ma Paternitas Vestra qualem futuram persuasissimum habui semper. ego vero quemadmodum in hanc horam usque universalis ecclesiae pontifici optimo maximo non defui, sic nec posthac sum defuturus.

Datum Ratisponae ex aedibus nostris die 14 marcii anno domini 1532 [4].

---

1) Vgl. oben S. 67 Anm. 2.

2) Vgl. das oben S. 67 Anm. 2 angeführte Breve, welches eine Versorgung Fabris in Burgund in Aussicht nahm.

3) Das Gesuch an den Papst sagt: Ferdinand habe ihm das Bistum Wien verschafft, praedecessorum meorum aere alieno gravatum, deinde Turcarum obsidione [1529] penitus vastatum; nam in suburbiis Viennae undequaque domus quadringentae et triginta sex combustae ac solo aequatae sunt, ex quibus multum ad me fructus redire potuissent.

4) Am 22. Juni 1532, noch aus Regensburg, wandte sich Fabri mit einem ähnlich formulierten und begründeten Gesuch an den Papst selbst. Proinde, heifst es hier, me ad sacratissimas Sanctitatis Vestrae pedes abjicio, humiliter et devote rogans ut Vestra Sanctitas pro consueta ac innata clementia ac benignitate velit et dignetur ad proximas vacantias

156. Fabri an Papst Clemens VII.: sendet durch einen zuverlässigen Boten eine Auswahl seiner polemischen Schriften nebst einem (beiliegenden) Verzeichnis anderer. 1533 August 5 Wien.

Aus Arch. Vat. Lettere di principi vol. 8 foll. 116. 117 Orig.

Post beatissimorum Sanctitatis Vestrae pedum oscula sese humilime commendat. beatissime in Christo pater. peroportune mihi inpresentiarum in mentem venit me aliquoties antea ad Sanctitatem Vestram de lucubrationibus nonnullis, quos in mediis quodammodo regiorum negotiorum undis bellicorumque tumultuum procellis aedidi, perscripsisse. at ejusmodi occasio, qua commode tales libros Sanctitati Vestrae transmittere potuerim, nunquam sese offerre voluit. nunc vero, cum ad manus habeam tabellionem, qui non modo gestandi molestiam non detrectet, verum et ea fide ut non addubitem quin haec recte illi concredi possint: quae quum ita [se] habeant, nolui committere ut is vacuis manibus Romae coram summo pontifice compareret, quin potius ut Sanctitas Vestra re ipsa deprehendat me hactenus, quod ad catholicae fidei propugnationem ac sedis apostolicae defensionem attinet, plane nihil reliqui fecisse. en hosce libellos, reliquorum operum meorum impressorum imprimendorumque veluti gustum quendam, Sanctitati Vestrae exhibeo, simul orans quatenus Sanctitas Vestra absolutissimi judicii sui album calculum adjicere dignetur. caeterum eorum voluminum quae in aliquot tomos digesta propediem publicare constitui, schedam Sanctitas Vestra per presentium latorem hiis inclusam accipiet. his me Sanctitati Vestrae humilime commendo, quae in domino Jesu bene valeat.

Datae Viennae quinta augusti anno domini millesimo quingentesimo tricesimo tertio.

Ejusdem Sanctitatis Vestrae
humilimum mancipium
Joannes episcopus Viennensis.

---

mihi aliquid elargiri quod alicujus sit aestimationis ac valoris, ut coeptos meos labores ac sumptus, quos sane ingentes in tot hominibus, qui pro religione laborant facio, perpetuare possim ac pertendere. Er wiederholt dann auch den Wunsch in cathalogo vel rotolo familiarium adscribi, quia jamdudum sum familiaris predecessorum pie memorie ac Sanctitatis Vestrae antiquus; nam et cardinalis Sanctorum Quatuor recolendae memoriae [Lorenzo Pucci, Kardinal 1513, gest. Sept. 1531] pollicitus mihi fuerat pro studiorum meorum recompensatione duas bullas ex cancellaria secreciori, eas tamen immatura morte R[mi] domini Laurencii assequi *nunquam potui, u. s. w.*

[Scheda].

Cathalogus librorum Joannis Fabri episcopi Viennensis Austriae, serenissimi Romanorum Hungariae Bohemiaeque regis confessoris ac consiliarii.

De sancta civitate dei Hierusalem.

De manna admirabili.

De archa foederis pro sacramento eucharistiae.

Consolatorii contra Turcos.

De miseria vitae humanae.

Contra Anabaptistas.

De octo beatitudinibus.

De militia christiana.

De veritate corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi in sacramento eucharistiae.

De fide et bonis operibus.

De quadraginta duabus mansionibus filiorum Israel.

Diversi sermones de tempore et sanctis.

De virtutibus et insigni pacientia Jobis.

De primatu Petri ac Romanae ecclesiae.

De intercessione sanctorum adversus apostatam Oecolampadium.

Contra Anabaptistas.

Apologia contra Lutheranos.

Antilogiae id est contradictiones Lutheri.

Confutatio quarundam haeresium Lutheri.

Oratio ad regem Angliae de tyrannide Turcorum.

Oratio funebris pro exequiis dominae Margarethae archiducissae Austriae, ducissae Burgundiae [1].

Adversus Lutherum apostatam impie sentientem omnia ex absoluta necessitate evenire.

Defensio catholicae fidei adversus Anabaptistas.

Confutationum Zwinglianae doctrinae libri sex.

Commentum super visitatione Saxonica.

Responsio ad impudentissimum librum Jonae haeretici [2].

Confutatio haeresis Manicheorum in sacramento contra quendam Silesitam [3].

Victoria catholicorum Helvetiorum adversus Zwinglium.

De sacris temere non vulgandis.

Quae in sacra scriptura et creatori et creaturae quas [4] communia, precipue tamen Deo ascripta sint.

Isagoge sex articulorum adversus Zwinglium.

---

1) Gestorben im Jahre 1530.

2) Adversus Joannem Fabrum . . . pro conjugio sacerdotali Iusti Jonae defensio (1523), s. Horawitz a. a. O. S. 44 ff.

3) D. i. Kaspar von Schwenkfeld.

4) So!

157. Fabri an Aleander: Fabris Handel mit Riccius und der Magister Sacri Palatii. Der Tod Clemens' VII. Empfehlung Ottonello Vidas. 1534 Oktober 9 Wien.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vatic. 6199. fol. 107 Orig.; von Aleanders Hand das Praesentatum: Venetiis 22 octobris per dominum Ottonellum [1].

Salutem et amicam mei commendationem. R^{me} in Christo pater, domine ac amice observandissime. non dubito quin R^{ma} Dominatio Vestra ex proximis meis literis intellexerit quo pacto doctor Paulus Ritius [2], nescio quo spiritu ductus, audeat et conetur multis persuadere me esse non solum haereticum, verum haeresiarcham, propterea quod ejus libellum ‚Stateram prudentum' nuncupatum, Ratisponae aeditum, mea censura improbaverim. idque eo argumento probare nititur quod magister sacri palatii [3] nonnullas propositiones ex censura mea decerptas tanquam erroneas damnaverit et subscripserit. cum autem Dominationi Vestrae R^{mae} totius rei gestae conditio constet et res non tantum personam meam, sed etiam Dominationem Vestram R^{mam}, R^{mum} dominum cardinalem Campegium et plerosque alios, qui ejusmodi libellum damnaverunt, concernat, oro Dominatio Vestra R^{ma} diligenter adniti [4] dignetur ut tandem a prestigiis istius hominis absolvar: quod facile futurum existimo, si tantum constiterit an magister sacri palatii dictas propositiones ad instantiam doctoris Ritii subscripserit an non. si benignitas Majestatis Regiae permitteret, facile efficerem ut palam fieret egone an Ritius judicandus sit haereticus. sed ne quid gravius in Majestatem Regiam peccem aut contra ejus Majestatis benignam voluntatem admittam, cogor interim acerbo animo ejus ineptias devorare. ille interim omnibus conatibus in hoc incumbit ut regem mihi infensum faciat meque ex aula ejiciat. et verendum est, nisi ejus imposturae brevi palam fiant, ne perniciosiora quam in priori ejus libello commentus fuit, in perniciem et incommodum religionis machinetur. quapropter Dominatio Vestra R^{ma} efficere non gravetur ut certam relationem a magistro palatii de subscriptione habeat eandemque ad me transmittat. sic enim fiet ut et ego ab illo absolvar et Majestas Regia de ejus machinationibus et imposturis certior fiat.

---

1) D. i. Ottonello Vida, in der Begleitung des Nuntius beim römischen König, Pietro Paolo Vergerio, nachmals dessen Auditor (s. Nuntiaturberichte I, 1, S. 25 Anm. 4.

2) Über den Handel Fabris mit Riccius vgl. Nuntiaturberichte I, 1, S. 143 Anm. 1.

3) D. i. der Dominikaner Tommaso Badia, 1542 zum Kardinal erhoben, gestorben 1547.

4) Orig. adnit*ere*.

Mors pontificis [1] maximam maestitiam omnibus nobis attulit; Deus optimus maximus animae illius pro sua ineffabili misericordia vitam aeternam impartire dignetur, suamque gratiam ut pro commodo communis Christianitatis et religionis alius substituatur, exhibere.

Rev. dominus Petrus Paulus Vergerius, nuncius apostolicus, quem addictissimum Dominationi Vestrae R^mae^ perspitio, nuntium quendam doctorem Ottonelum Romam mittit, qui cum eruditione, integritate et humanitate summe mihi commendatus sit, dignum existimavi quem R^mae^ Dominationi Vestrae commendarem, cui quicquid R^ma^ Dominatio Vestrae offitii et humanitatis contulerit, mihi ipsi collatum existimabo. hiis bene valeat R^ma^ Dominatio Vestra et me commendatum habeat.

Ex Vienna 9 die octobris 1534.

158. Aleander an Fabri: der Handel mit Riccius. Pauls III. einander widersprechende Verfügungen über Aleander; Versprechen, sobald er nach Rom komme, Fabris Interesse zu vertreten. Lob und Empfehlung des venetianischen Orators bie K. Ferdinand, Francesco Contarini. 1535 Mai 12 Venedig.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vat. 8075 fol. 107^a^ Abschrift.

Non absque gravissima animi molestia audio, amicum illum non cessare ab iis, quae etsi Amplitudini Tuae aliquam molestiam facessunt, videre tamen videor in ipsius caput cum magno ejus malo tandem ruitura. in quo non possum non desyderare majorem hominis prudentiam, qui una et amplissimo cardinali Campegio et plerisque aliis primariae notae viris injuriam se facere non animadvertit, ut de me interim sileam, homine etsi parva conditione, qui tamen non ita injuste mihi factam injuriam perferam, idque ubi cognosco Dei simul et ecclesiae causam cum mea conjunctam.

Quod autem ad dignationem tuam hactenus non responderim, in causa fuit continua expectatio alieni responsi a magistro sacri palatii, et quod magis me movit motus iste e morte Clementis VII pontificis maximi, qui me continue suspensum tenuit, essetne mihi diutius hic commorandum an Romam redeundum. vocavit enim me Paulus III et pro rerum conditione rursus sponte sua hic confirmavit, quo vix a me intellecto ecce rursus me ad se vocat magno studio [2]. illuc ubi pervenero, ne dubitet Rev. Paternitas Tua me honori non minus meo quam tuo ulla in parte

---

1) Clemens VII. starb am 25. September 1534; sein Nachfolger, Paul III. Farnese, wurde am 13. Oktober gewählt.

2) S. die näheren Daten in Nuntiaturberichte I, 3, S. 37 Anm. 2.

defuturum, sive cum magistro sacri palatii, homine mihi ab archana delictorum confessione audienda, sive cum pontifice ipso res tractanda sit, a quo video me non omnino parvi fieri.

Interim invideo tibi sanctissimam et honestissimam consuetudinem cum viro clarissimo Francisco Contareno, apud Ser^mum^ regem tuum atque adeo nostrum pro Ill^mis^ Venetis oratore [1], qui praeterquam quod est summae integritatis vir et primariae in hac urbe nobilitatis, etiam ea de causa est a vobis istic omnibus plurimi faciendus quod a majoribus suis inclytae Austriae domui addictissimus est. in hunc quicquid amoris, favorum, charitatis conferes, in meipsum, qui te semper amavi et unice colui, collatum putes. bene valeat Amplitudo Tua, cui me totum offero et commendo.

Venetiis 12 maji 1535.

159. Fabri an Morone: reicht schriftlich ein, was er am Vorabend über die Notwendigkeit der Abhaltung eines Universalkonzils mündlich auseinandergesetzt hat. Erörtert die von der Ketzerei drohenden Gefahren; widerlegt die gegen die Zweckmäfsigkeit oder Ausführbarkeit eines Konzils erhobenen Einwände; bespricht die erforderlichen Vorkehrungen und Vorbereitungen zum Konzil besonders auf litterarischem Gebiet, schickt Listen von Büchern und Autoren, weist den litterarischen Vorkämpfern des Katholizismus in Deutschland ihre Rollen beim Konzilswerke zu. [1536 vor Dezember 17 Wien] [2].

Aus Bibl. Vat. cod. Vat. lat. 3919 fol. 250^a^—255^a^; Aufschrift fol. 249^a^: R^mo^ in Christo patri ac domino d. Joanni episcopo Mutinensi *etc.*; gleichzeit. Abschrift (V) — Coll. Rom cod. Barberin. XVI, 42 fol. 46^a^—55^b^ Abschr. 17. Jahrh. (B). — Gedruckt theilweis Raynaldus Ann. eccl. 1536 § 39 aus B.

R^me^ in Christo pater ac domine. etsi hesterna die nonnulla et sane multa etiam ad aliquot horas et quasi in profundam noctem inter nos contulerimus, visum est tamen mihi ut ea que verbis enarravi, scriptura aliqua utcumque brevi declararem. et quia hoc maxime profuturum ac conducibile et primo omnium loco San^mo^ Domino Nostro placiturum sperabam, nolui, qui semel manum ad aratrum posui, retrospicere. et quanquam in primis praeparatoriis [3] nonnihil attigerim quam necessarium sit universale

1) Francesco Contarini vertrat seine Vaterstadt bei K. Ferdinand vom Dezember 1534 bis zum April 1536: Nuntiaturberichte I, 1, S. 11.

2) Zu diesem Stück vgl. Nuntiaturberichte I, 2, Nr. 9 (besonders S. 80); danach bestimmt sich auch das Datum.

3) Praeparatoria futuri *universalis* nuper indicti concilii auctore

celebrare concilium, attamen, ut San^mus Dominus Noster, alioquin sponte ad hoc divinissimum opus festinans, promptior et ad hoc inclinatior reddatur, putavi ut is qui sedet in altissima sede veluti speculator aliquis et supremus vicarius Christi, convertat oculos suos et circumspiciat universum orbem christianum: quod si Sua Sanctitas pientissimos oculos suos converterit ad Germaniam, illico inveniet hanc inclitam nationem undequaquam infinitis propemodum haeresibus et erroribus, ne dicam impietatibus, plenam ac refertam *etc.* [1]

Nec est quod San^mum Dominum Nostrum a celebratione concilii movere aut absterrere debeat quod Lutherani venturi non sint. faciat Sua Sanctitas quemadmodum in Esaia legitur et exclamet dicens: omnes sitientes venite ad aquas! [2] expandat tota die manus cum Christo, quem praedicamus, crucifixus et dicat: venite ad me omnes qui laboratis et onerati estis et ego reficiam vos [3]. invitet et vocet omnes ad hanc coenam concilii magnam, neque curet si quaerant excusationem in peccatis. faciat quod speculatoris officium est. insonet tuba et praemoneat, faciat officium summi pastoris, reducat et reportet errantes oves ad gregem principis pastorum, qui Christus est, neque sinat sibi facile persuadere ut non sint Lutherani venturi, si salvum conductum Caesaris habituri sint. nam pro universali celebrando concilio institerunt non modo Catholici, sed et Lutherani et plus semel, Norimbergae quidem, Spirae, Augustae et Ratisponae. quodsi detractarent lutherani praedicatores venire, dicetur et objicietur illis a populo, quare non reddant orationem villicationis fidei et doctrinae suae? neque tantopere curandum est, etiamsi personae praedicantium et seductorum praesentes non fuerint. satis sit San^mo Domino Nostro et nobis Catholicis omnibus habere libros illorum, scire haereses et non ignorare errores ac malefacta illorum. quae si condemnata fuerint unanimi consensu patrum, adhuc dominus Deus servavit septem millia virorum qui non curvaverunt genua sua ante Baal; adhuc signatum est super nos lumen vultus tui, Domine! ed cedet sine dubio illorum absentia his ipsis in maximam confusionem, ignominiam et ruinam; crescet autem supra modum authoritas et reputatio San^mi Domini Nostri et cathedrae divi Simonis Petri ac Romanae ecclesiae. festinet

---

Joanne Fabro episcopo Viennensi, ex Oeniponte 4 julii 1536: gedruckt Raynaldus 1536 § 37 (nebst der Antwort des Papstes in § 38); vgl. Nuntiaturberichte a. a. O. S. 77 Anm. 2.

1) Weiter bei Raynaldus (über die Ketzereien und die Notwendigkeit eines Konzils).

2) Jes. 55, 1.

3) Matth. 11, 28.

itaque neque differat San^mum Dominus Noster appropinquare et corpore et animo semel indicto concilio, et bene speret, jactet suum cogitatum in domino, qui dirigit procul dubio gressus Sanctitatis Suae. nam non tam nostrum quam Christi negotium agitur, et ipse in hac nave Petri est, etiamsi modo dormierit, clamantibus nobis „Domine salva nos, perimus"! illico ac repente surget imperabitque ventis et mari et fiet tranquillitas magna. agitatur et fluctuat, ut verum fateor, navicula Petri, sed non summergitur. validum enim et potens est imperium domini jam dormientis in nave. rogavit ille pro Petro ut non deficeret fides illius, et exauditus est pro sua reverentia.

Quodsi non celebretur, et mature, concilium jam indictum, desperata res erit reliquorum Catholicorum, quorum proh dolor reliquiae paucae sunt. submurmurabunt perpetue Lutherani ficta et figmenta esse quae de concilio publicavit et intimavit apostolica sedes. dicent pontificem metuere sibi ob malam causam. et ecce quid fiet: velint nolint optimi quique praetrahentur in nationale concilium, de quo toties in comitiis imperialibus sermo est habitus et conclusio facta. subsequentur et provinciales synodi: excutient cervices ab obedientia sedis Romanae, nam id totum adversarii cogitant ut diruentur ecclesiae, diruentur et monasteria. prohibebuntur omnes ne Romam eant, ne quam obedientiam posthac et de cetero faciant. haec tam certa sunt et formidanda ut nihil certius vel cogitari vel dici possit.

Et videat Sua Sanctitas ab exemplo regni Bohemiae. illic enim semel extincto archiepiscopo Pragensi et dirutis monasteriis per Taboritas et Ciscam, nulli oratores, nulli etiam utcunque catholici reges potuerunt obedientiam Romanae sedi debitam ex toto recuperare aut restituere. utile itaque iratos et incensos Germanorum animos placare fuerit et insolentes gladio verbi Dei et auctoritate ecclesiae convincere. nam si duo aut tres congregati fuerint in nomine meo, inquit Christus, ero in medio eorum [1]. quodsi Deus pro nobis, qui contra nos [2]?

Jam facile Rev. Vestram Dominationem subodorari et capere arbitror quam necessarium et utile fuerit celebrare concilium. restat ut quedam declaremus quae partim scire et partim facere oporteant.

Fuit et est sententia mea quod San^mus Dominus Noster, antequam e Roma discedat, habeat adversariorum editos libros. horum autem quidam in linguam Germanicam versi sunt, quidam autem conscripti lingua latina. et horum copia sit ingens; nihilominus apprime necessarium esse puto quod coemantur hii qui

1) Matth. 18, 20.
2) Röm. 8, 31.

sunt in catalogo signato de littera A [1]. modus autem coemendi non est alius quam quod Nornbergae, Augustae, Basileae aut Argentinae, quisquis is fuerit, studiose pro exemplaribus laboret et inveniet apud bibliopolas. neque facile sciri potest quanto pretio emantur aut constabunt. sed si de una quaque materia decem exemplaria (quemadmodum necessarium fore puto) corradi et coemi debeant, quingenti ducati vix sufficient. certe meum non est uniuscujusque libri certum ponere pretium. scio ego hominem in his rebus versatum, qui ad bonum et honestum computum ista curaret Romamque perferri faceret.

Visum est et antea mihi valde oportunum ut libri qui per Germaniam editi sunt et quorum authores veteres sunt theologi, pari modo coemantur; sed quia forte in Italiam a doctis perlati sunt, minor forte de hiis cura habenda est; sed ne quid negligi possit, ecce catalogum praebeo signatum littera B, in quo videre licet qui sint inter theologos antiqui et quorum copia possit Francfordiae vel alibi comparari [2].

Et quia plurimum juvabit habere Catholicorum libros qui contra haereticos his proxime viginti annis praeteritis, quibus irrupit et irrepsit et proh dolor praevaluit Lutheranismus, fortiter pugnarunt, hos poterit videre Rev. Dominatio Vestra catalogo signato per C. [3] ceterum cum inter illos nonnulli mortui sunt et in praesens in memoria tenendum est superstites vivere alios, quos in catalogo signato per D videre datur [4], omnino consultum erit, immo consultissimum ut quantocius San^{mus} Dominus Noster scribat iisdem, et unicuique singulariter, ut excerpta seu extracta haeresium seu errorum comportent.

Erunt autem distribuendi labores hoc modo, ut scribatur doctori Joanni Eckio [5], quatenus triplicem subeat laborem: primo ut comportet Lutheri Zwinglii Oecolampadii et eorum sequacium haereses, errores, dissidentias et contradictiones, notetque in quo libro, sub quo titulo vel capite et quibus verbis una quaque hae-

---

1) Dieses Verzeichnis findet sich im Cod. Vat. 3919, fol. 284^a—288^a, überschrieben (fol. 283^a): Cathalogus hereticorum quorumdam librorum, qui primo loco videntur necessarii esse sub aliquibus concordantibus exemplaribus, u. s. w. Ein anderes noch reichhaltigeres Verzeichnis findet sich in der gleichen Handschrift fol. 258^a—267^a. Morone sandte am 17. Dezember der Kurie il catalogo de li libri heretici havuto dal vescovo di Vienna, d. i. wohl das erstere Verzeichnis. Nuntiaturberichte I, 2, S. 80, Nr. 10; vgl. auch Nr. 11.

2) Findet sich Cod. Vat. 3919, fol. 289—291, und Cod. Barberin. XVI, 42, fol. 56—58; vgl. Nuntiaturberichte I, 2, S. 80, Z. 19f.

3) Abgedruckt unten; vgl. Nuntiaturberichte a. a. O. Z. 20f.

4) Unten abgedruckt.

5) Ein dem angeführten Cod. Vat. entnommenes Verzeichnis Eckscher Schriften s. im Anhang zu diesem Stück.

resis scripta sit; quodque adjiciat brevi compendio quare putet et sentiat hanc vel illam haeresim reprobandam esse, et quod lucide declaret num sit vel antiqua vel nova haeresis, et ubi atque in quo concilio damnata. secundo ut lapsus et errores quos haeretici in vertendo et pervertendo utrumque testamentum admiserunt, in unum et breve compendium colligat. tertio ut suos et aliorum Catholicorum, etiam Lutheranorum libros comportet et secum in Italiam tempore concilii ferat.

Doctori Federico Nauseae injungendum esse puto ut Dominationi Vestre Rev. offerre non gravetur ea quae [de] centum gravaminibus nationis Germanicae contra sedem apostolicam conceperit, et quae contra sacramentarios et Anabaptistas, etiam seditiosos apostatas faciant, e scripturis colligat et in unum comportet.

Doctor Joannes Cocleus decem et octo libros nondum editos habet, in quibus ex ordine describit totam Lutheri et Lutheranorum tragoedias quasi annales. hos libros conducibiles esse puto, ut habeat San^mus^ Dominus Noster et hi qui ad concilium deputati sunt. nam valde conducet ex illis videre tot sectas, scissuras, rebelliones et seditiones omnes ex hoc uno malo ortas et pullulatas [1], et San^mus^ Dominus Noster in principio concilii per exagerationem detestari debebit hujusmodi inauditas cruentas tragedias; nam ex hoc uno evangelio Lutheri depravato perierunt rusticorum plus quam centum millia anno quidem 1525. num hoc sit vere predicare et illustrare evangelium, dicat pontifex, optimi quique cogitent et judicent, quando omnino soli hii spetiosi pedes evangelizantium sunt, qui pacem evangelizant et bonum annuntiant. scripsit et idem Philippicas contra Philippum Melanchthonem, scripsit et quaedam alia quae si habita fuerint, multum proderunt [2]. illi injungendum est ut ipse colligat haereses et errores precipuos. attamen excerptoribus mandandum erit ne [3] nimis subtiliter et superciliose vel curiose excerpant. scripsit tres libros alios nondum editos contra diversas haereses Lutheri, cui puto injungendum ut et hos libros edi et publicari faciat. sed et in hoc genere felicissimus est ut contradictiones in unum colligat; propterea illi injungendum esse puto ut cogitet et laboret in unum comportare, ubi et quomodo dissideat a se Lutherus; secundo in quibus et quantis dissideat Lutherus a suis Lutheranis, hoc est Carolstadio Zwinglio et Oecolampadio, Anabaptistis et

---

1) Randvermerk in B (fehlt V): Hi libri non sunt edendi, ne Lutherani ad majores insanias excitentur. sunt tamen communicandi San^mo^ Domino Nostro. Gemeint ist natürlich die Historia de actis et scriptis Lutheri.

2) Vgl. das im Anhang zu diesem Briefe abgedruckte Verzeichnis der Schriften des Cochlaeus.

3) V und B ut.

hujus farine hominibus; tertio ut in unum colligat quomodo et ubi Lutherani, qui jurarunt in verba Lutheri, inter se discrepent.

Sed et hoc attendere debet San^mus^ Noster quod, quam primum tunica illa inconsutilis Christi apud Germanos scissuram habere coepit, non modo principes et civitates, sed et passim vilissima oppida coeperunt novam religionis formam et normam formare et statuere. constituerunt itaque super baptismo, missa, de ceremoniis ac rebus hujusmodi multa et quasi jure jurando firmarunt sese haec in perpetuo servare velle. sed infidelium et impostorum est mos ut nunquam sibi ex aequo constent, ut omni vento doctrine agitentur neque sint aut permanere possint stabiles. propterea mox et pauco post tempore mutaverunt statuta, constitutiones et ordinationes, et ridenda res est quomodo Lutherani non solum in una provintia, sed in una civitate, in una domo, immo in una mensa nunquam conveniant. ut itaque San^mus^ Dominus Noster et coetus concilii sacer videre et expendere possint quo spiritu schismatico et vertiginis agitati sint Lutherani, propterea conducibile erit ut doctor Eckius et doctor Cocleus diversas diversarum provinciarum et civitatum ordinationes, normam et antique religionis novatricem in manus sumant, et extra hanc, ubi, quibus in locis, quam varie et quam contradictorie ordinationes in se, a se et inter se discrepent. hoc habito lucrabimur populum communem, ut sint intellecturi omnes Lutherum et Lutheranos non habere spiritum Dei, cujus proprium hoc est ut per omnia sibi conveniat, sibi consentiat et sui similis sit. et hic videbunt omnes tale monstrum ut etiam poetae priorum seculorum nunquam tale finxerint, et pulcrum erit [1] regnum Diaboli tot habere capita, tot habere monstra. et revera miranda res est quod hii qui nec unius sententiae vel opinionis sunt, adhuc novis federibus et colligationibus in rebus et negociis Dei et Caesaris velint esse juncti. oportebit itaque dissolvere hoc modo colligationes et fasciculos impietatum. ad haec excerpta meliores non erunt quam doctor Eckius et doctor Cocleus.

Pro sacrificio missae — ibi enim cardo rerum vertitur — et pro veritate sacramenti, pro communione sub utraque specie valebit Nausea, Eckius, Cocleus, Vicelius et doctor Mesingerus ordinis predicatorum. et hic fortiter pugnandum erit [2].

De doctore Georgio Vicelio hoc scire debet San^mus^ Dominus Noster quod ille aliquandiu et ad decennium perpetuum sedit ad pedes Lutheri et adhaesit illi; tandem ubi intellexit hanc doctri-

---

1) So V B; Raynaldus: planum fiet.
2) Hier endet der Abdruck bei Raynaldus.

nam non esse ex Deo, sed ex patre diabolo, rediit ad ecclesiam et interea firmissime pro religione nostra pugnavit. laudandus erit in hoc San^{mo} Domino Nostro: et quia in tribus linguis valde doctus est, propterea injungendum erit ei ut in unum comportet haereses Lutheri et Philippi Melanchthonis, etiam Justi Jonae, Jodoci Coqui ac Pomerani, quodque suos libros germanicos aliquot latinos faciat et lapsus in interpretando utroque testamento a Lutheranis commissos in unum colligat.

Doctor Joannes Mensingerus ille quidem totus pauper est et necesse est ut juvetur aliqua liberalitate pontificis. nam etsi Catholici omnes, inter quos Cocleus, Mensingerus, Vicelius, Dietenberger, cupiant', velint bene et feliciter succedere rem religionis nostrae vere et indubitate, nihilominus prae paupertate non possunt nec habent, et multos scripserunt libros bonos nondum impressos, qui si fuerint impressi, plurimum proderunt. et quare non vellet Rev. Dominatio Vestra de hac re commonere pontificem optimum maximum, ut aperiret manum suam et daret illis benedictionem? uno vel duobus millibus ducatis possunt omnes contentari. hoc frustra a Martiali poeta productum est:

> Sunt Maecenates, non deerunt, Flacce, Marones
> Virgiliumque tibi vel tua rura dabunt [1].

Et quid dicam? dominus ordinavit ut qui evangelium praedicant, de evangelio vivant, et qui servit altari, vivere debet de altari [2]. non alligabis os bovi trituranti [3].

Caeterum sunt adhuc multi theologorum, quorum aliqui scripserunt libros necdum ediderunt, aliqui sese paratos ad concilium fecerunt et faciunt quotidie. puto non esse nec fore inutile si Rev. Dominatio Vestra faceret etiam ad se triginta vel quadraginta brevia mitti sine inscriptionibus, quibus San^{mus} Dominus Noster hortaretur eos et unumquemque, ut in unum redigeret et colligeret haereses et errores adversariorum ecclesiae Dei et confutationes eorundem.

Salvus conductus a Sacra Caesarea Majestate omnino et carissime petendus est, nam alioquin sine salvo conductu Caesaris Lutherani non venient, immo causam, ansam et excusationem querent ne minus veniant aut venire teneantur: hoc autem salvo conductu habito non erit quod obganniant et quod cavillentur se secure venire non potuisse.

Episcopi Italiae cohortari debent fratres ut quantum fieri potest sophisticas et anulae [4] fabulas posthabeant, ne Lutherani

---

1) Martialis Epigr. 8, 56, 5.
2) 1 Kor. 9, 13.
3) 5 Mos. 25, 4 (1 Kor. 9, 9).
4) So V (nicht ganz deutlich); B annales.

putent quod ex cisternis dissipatis et quae aquas non habent, velint potum praebere.

Sto in prima sententia ut aliquot viri docti et modesti aliarum nationum Lutheranos ad partem conveniant et ad gremium ecclesiae revocare et reducere studeant; sed illos oportet plene instructos esse et deliberatissime loqui. sunt enim adversarii velut anguillae, quae cito elabuntur e manibus.

De actis conciliorum Florentini, Pisani, ultimi Lateranensis forte Sua Sanctitas dedit ordinem. sed jam hoc faciendum puto quod Sua Sanctitas mittat viginti brevia apostolica sine superscriptione ad certos prelatos et abbates, ut illi ad melius promovendum concilium mittant veteres necdum impressos, si quos habent, pro religione libros in suis bibliothecis, et maxime si quae acta habent in pergameno vel graece vel latine scripta antiquorum conciliorum. scribendum est autem his qui signati sunt in scheda per E [1].

Consului ut denuo excuderentur ea quae de primatu Petri et Romanae ecclesiae edita sunt, ut iterum ederentur. et in hoc non possum quod dedi consilium [2] mutare. divendita enim sunt omnia exemplaria, et quemadmodum in odium cleri Romani factus olim vir magnus haereticus, ita adversariorum animi sunt exacerbati contra sedem apostolicam, ut etiam ausi fuerint scribere Petrum nunquam fuisse Romae, contra quam prius inauditam heresim scripsit Cocleus, scripserunt et alii: et videretur non esse nec fore inutile si et in hoc genere praemoniti essent qui illuc venturi sunt. quod Rev. Dominatio Vestra petit ut dem eorum nomina quibus San^{mus} Dominus Noster vel pecuniis vel benefitiis subvenire possit: de hoc scheda signata per F [3].

De Bohemis nihil certi constitui potest, nisi cum illic Pragam venerit Regia Majestas, poterit institui et tractari negocium eo modo quem declaravi [4].

Sunt et abusiones et revera non paucae, quae passim Germanos utriusque status irrepserunt. quae si reformatae non fuerint, malo, immo pessimo exemplo erunt nec facile poterit certa constitui pax aut concordia. videretur mihi quod Dominatio Vestra Rev., cum Pragam venerit, vocaret ad se doctorem Eckium, qui aberit forte per quatuor dietas, doctorem Cocleum, qui aberit per tres dietas; forsan superveniret tertius; et cum Nausea noster sit nobiscum in aula, possemus multas res conferre et schedam seu massam abusionum in Germania in unum colligere, ita ut

1) Folgt unten.
2) In den Praeparatoria (§§ 46. 47).
3) Folgt unten.
4) In den Praeparatoria (§ 62).

Sua Sanctitas earundem rerum omnium notitiam haberet: exempli gratia quod praeficiuntur passim juvenes indocti, aliquando et sine Deo homines, qui sacerdotes non sunt nec celebrant nec missas legunt, immo ut plurimum canonicas horas non orant, sed totos dies et totas noctes venatione et luxu indulgent ac terunt. est res quae scandalum et destructionem pariat in ecclesia Dei, et multa id genus, quae praevidere et reformare oportebit, ut sit futura alia facies ecclesiae.

C.

Vat 3919 fol. 271ᵃ—274ᵃ [1].

Libri eorum qui scripserunt in Lutherum et sequaces.

Determinatio Parisiensis.
Emser contra libellum famosum.
Altenstaig contra Lutherum.
Articuli fratrum contra Lutherum.
Emseri assertio a venatione Lutheri.
Thomas Radius in Lutherum.
Bulla pape Leonis contra Lutherum.
De eucharistia Venetus [2] contra Lutherum.
Lutheri doctrina est suspecta.
Episcopus Constantiensis de ymaginibus et missa contra Thuricenses.
Responsio Thuricensium.
An nichil recipiendum sit nisi quod clare ex sacris literis probetur?
Libertas christiana Schatzger de divortio.
Sermo Alveld contra Lutherum.
Faber wider die visitation zu Sachsen.
Sermones Fabri Prage et Naim [3] Buchstab.
Von betenn fasten bichten.
Articuli Ratispon*enses*.
Unio principum Ratispone.
Roffensis contra articulos Lutheri.
Examen Schatzgeri.
Luceñ. pro primatu Petri.
Revocatio Lutheri ad sedem apostolicam.
Cellarius de disputatione Lips*iensi*.
Canon misse Emseri contra Zvinglium.
Contra missandi formam Lutheri.

1) Diese und die folgenden Zusammenstellungen sind durch Überkleben teilweis in ihrer Lesbarkeit beeinträchtigt.
2) Vgl. auf der folgenden Seite: Marcellus Venetus.
3) So?

Libri duo Usingii contra Culsamerum [1].
Idem de hereticis.
Emseri sermo de sancta oratione [2].
Cocleus contra epistolam Lutherani.
Clitoveus [3] de veneratione sanctorum.
Hochstratus de eadem.
Responsio imperii in causa lutherana.
Rex Anglie contra Lutherum.
Apologia pro rege per Murnerum.
Admonitio Schwartzbergii ad filiam.
Cocleus contra articulum de missa.
Emser contra novum testamentum Lutheri.
Johannes Faber contra Lutherum.
Epistola monialis contra Lutherum.
Acta Thuricen*sia* vera per Fabrum.
De invocatione sanctorum per Schatzger.
Contra orationale Lutheri.
Ad nobilitatem Germanie contra Lutherum.
De bonis operibus Dietemberger.
De votis monialium.
De vita monastica.
De libertate christiana.
De purgatorio Dietenberger.
Rex Anglie contra Lutherum, regia manu scriptus.
Thomas Rhadius in Melancthonem.
Sermo Tuberini in Lutherum.
Cocleus de auctoritate ecclesie.
Idem de fomite peccati.
Idem de gratia sacramentorum.
Idem de baptismo parvulorum.
Conflictus Usingii et Culsameri.
Adversus Minotaurum Cocleus.
Marcellus Venetus de papatu contra Lutherum.
Catharinus Senensis contra Lutherum.
Epitoma Priereatis [4].
Ejusdem libri tres.
Scrutinium Schatzger.
Replica ejusdem.
Weselus hereticus.
Declaratio imperii contra Lutherum.

---

1) Vgl. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon I, S. 1431.
2) Abgekürzt und nicht ganz deutlich.
3) Wetzer u. Welte III, S. 551.
4) So?

Epistola Romani contra Lutherum.
Disputatio Ingoldstaten*sis*.
Sacramentalia Waldensia contra Huß.
Edictum Cesaris contra Lutherum.
Oratio Cheregati contra Lutherum Norimberge.
Revocatio f. Jacobi Aug*ustini* Bruxellis facta praesidente Hieronimo Aleandro nuncio apostolico [1].
Articuli Wikleph 223 condemnati Oxonie.
Tregarii [2] disputatio contra Lutherum.
Tiburinus contra Lutherum.
Carolus imperator ad Wien*enses* contra Lutherum teutsch unnd latin.
De concomitantiis in eucharistia.
De sanctis Usinger.
Mandatum regis Ferdinandi.
Pelargus pro sacrificio misse.
Antectico [3] de rebus sacris.
Petitio Melancthonis repulsa a Cochleo.
Commonitio Coclei in Lutherum.
Calumnie Lutheri contra Missenen*ses*. cum Cochlei de una specie.
De veneratione sanctorum Velius.
D. Ochsenfurt contra Lutherum 21 libri.
Mensing contra Lutherum de inobedientia.
Pro edicto [4] Augustano et consilio Lutheri.
De communione sub utraque specie Velius.
Contra reformationem lutheranam.
Dittenbergius contra scriptuarios [5] et divortium.
Widerdorf contra Wiclephum.
Damnati articuli Jo. Huß.
Articuli Rebaptizatorum in ministro.
De novitatibus Saxonie Cocleus.
De translatione vernacula testamenti.
Edictum ducis Georgii.
4 Philippice Coclei in Melancthonem.
Confutatio Dydimi per Cocleum.
In apologiam Melancthonis Cocleus.
Apologia pro Scotis Coclei.
De reformatione imperatoris Sigismundi.
Articuli monasterii improbati.
Cochleus wider die winkelmeß.

---

1) praesidente — apostolico von Aleander hinzugefügt.
2) S. u. den Katalog D.
3) So?
4) So?
5) Scheint so.

Cochleus contra epistolam de winckelmeß.
Cocleus de matrimonio.
De futuro concilio pape ad Lutheranos.
Haner de cognitione Christi.
Nausea pro missa.
Wicelius de bonis operibus.
Ejusdem adhortatio pro concilio.
Idem de justificatione.
Bockhirn de libero arbitrio.
Septiceps Luther in visitatione Saxonie.
Septiceps Luther in 8. articulum.
Confutatio lutherice expositionis 7. psalmi.
Confutatio Lutheri literarum ad Hallenses.
Deffensio mandati Misnensis.
De intercessione sanctorum Buchstab.
Hasenberghii responsio ad famosum libellum.
Hasenbergii epistola ad Lutherum.
Sylvii libri 5 ultimi.
Apologia bonorum operum contra Ansdorff.
Emser de confessione.
Erasmus contra Lutherum de libero arbitrio.
Guillermus Tosseus contra Lutherum.
Antilutherus Clitonei de statutis humanis.
De missa et votis.
De indissolubilitate matrimonii Schatzgeri.
Idem de vera libertate evangelica.
De eucharistia Dikius.
De votis contra Lutherum Dietenbergii.
Ad Germaniam Cocleus, ut Lutherum deserat.
Roffensis pro rege Anglie.
De sacerdotio Christi.
Latomus de confessione de questionum generibus.
De obligatione legis humane.
De purgatorio Cocleus.
Exhortatio Rome ad German*iam*.
De libero arbitrio Cocleus contra Melancthonem.
Johannes Zach administrator Pragensis.
Articuli prelatorum ad d. marchionem Casmirum Brandenburgi.
Schatzgerus de purgatorio.
Idem de eucharistia.
Idem de missa.
Idem in 30. articulum wider den schlangen beschirrner.
Idem de christianis constitutionibus.
Sententia contra Peregrinum Wien. et ejus revocatio.
Sententia contra Tauber.

Cocleus 91 artikel ex 3 sermonibus Lutheri.
Servus Frubergers contra Lutheranos.
Usinger de falsis prophetis, de evangelio predicando, de celibatu cleri, de monachis exiticiis.
Idem de merito bonorum operum.
Coclei 91 artikel ex 9 sermonibus Lutheri.
An Petrus fuerit Rome.
Lutherani Constan*tienses* contra predicatorem.
Thirrus Romanus contra Lutherum.
Antonii Modesii oratio in Lutherum.
Disputatio Ingolstadii contra Lutherum.
Revocatio Mart. Ildenkauser [1].
Emseri apologiticon contra Zvinglium.
Pro bonis operibus Agricola.
Dietenberger pro edicto contra Lutherum.
Contra communionem sub utraque specie suffraganeus Constantiensis.
De virtutibus theologicis contra Lutheranos Schatzger.
Velius de causa lutherana.
Usinger de gratia fide et operibus.
Hostrat de operibus contra Lutherum.
Erasmus de eucharistia.
Murner contra Zwinglium.
Idem 4 conclusiones Baden*ses*.
Propugnaculum Clitonei.
500 articuli Coclei contra Lutherum.
Cocleus refellit Půgenhagum ad Anglos.
Faber contra epistolas Argentinensium.
Admonitio contra Schatzgerum.
Luther ad ducem Georgium et ducis responsio.
Faber contra articulos Zvinglii.
Epistola Lutheri ad Anglum et regis responsio cum epitalamiis.
Alveld pro salve regina.
Usinger disputatio contra Langum et Moechlerium.
Hessus minor contra Lambertum.
Mensingus de sacerdotio ecclesie.
Kollin de votis contra Lutherum.
Murner pro . . . . [2] in Baden*ses*.
Idem de mendaciis Lutheri in Anglum.
Idem contra Zwinglium et pro Erasmo.
Mensinus contra Waldenses de missa.
Roffensis de eucharistia contra Oecolampadium.

1) So?
2) Unleserlich.

Usingensis de purgatorio.
Papa ad Helvetios.
Helvetii ad Bernenses.
Silvii contra Lutherum.
Marinus pro missa.
Idem contra Oecolampadium.
Pelargii pro missa.
Antilutherus.
Breve Adriani ad Saxonem.
Natalis contra clandestinos Lutheranos.
De contempta religione.
De vita monastica dialogus.
Lutherus biceps de bello Coclei [1].
Faber contra Baldasarum.
Schatzger de evangelio de ecclesia.
Herborn loci communes.
Antilogiarum Lutheri Babylonia.
Sermones Fabri de eucharistia.
Sermones Andree Strobis [2].
Hasenbergii lusus in Lutherum.
Acta Auguste in causa fidei.

D.

Vat. 3919 fol. 275ᵃ.

Cathalogus catholicorum doctorum qui scripserunt contra Lutherum et Lutheranos et in presentem diem vita superstites sunt.

Doctor Johannes Fabri episcopus Viennensis.
Doctor Joannes Eggius Ingolstadii cancellarius et ordinarius.
Doctor Fridericus Nausea predicator in aula Ser^mi regis Ferdinandi.
Doctor Joannes Cocleus.
Doctor Georgius Vicelius.
Doctor Pelargus ordinis predicatorum.
N. Herbrum minorita.
Doctor Mathias Kretz.
Magister Joannes Hasenbergius.

Mortui sunt in domino.

Roffensis episcopus.
Erasmus Roterodamus.
Thomas Morus.
Doctor Schatzgerus.

---

1) Vgl. unten S. 94. 2) So?

Doctor Wimpina et multi alii; reliqui vero, qui perstiterunt, pauci sunt in fide fideles.

Ibidem fol. 277[b]—278[a].

Constantes in fide catholica doctores.

Melchor N. sacre theologie doctor et suffraganeus Constantiensis.

Doctor Albertus Kenss suffraganeus Brixensis.

Doctor Petrus Speisser canonicus Constantiensis.

Doctor Joannes Marius suffraganeus Herbipolensis.

Doctor Gallus Milloranus predicator in Oeniponto.

Doctor Mathias Kretz decanus Monacensis.

Doctor Ottmarus Luscinius predicator Friburgensis.

Doctor Joannes Calceatoris ordinarius theologie in Friburgo.

Doctor Joannes Yppenhover canonicus Brixensis.

Doctor Jacobus Taggenspurger plebanus in Strassgang.

Doctor Joannes Ernst pastor in Gretza.

Doctor Johannes Gaudentius ordinarius sacre theologie universitatis Viennensis.

Licentiatus Joannes Saltzerus ordinarius dicte universitatis Viennensis.

Magister Joannes Aurifabri theologus et ordinarius ejusdem universitatis Viennensis.

Doctor Fridericus Aurimodius predicator Wormatiensis.

Doctor Joannes Nigri ordinarius Haidelbergensis.

Doctor Wolffgangus Cubito theologus et ordinarius Lypsensis.

Doctor Joannes Pfrundt pastor in Ravenspurgo.

Doctor Georgius Berk olim plebanus Friburgensis.

Doctor N. N. predicator in Uberlingen; pulsus est ex Gislingen ab Ulmensibus.

Doctor Martinus Kügelin ordinarius Friburgensis.

Doctor Ambrosius Pelargus ordinis predicatorum, multa scripsit.

Doctor Conradus Treger provincialis ordinis sancti Augustini.

Licentiatus Joannes Armbroster ordinarius Tubingensis, in exilium actus, nunc Herbipoli commoratur.

Michael Heldingus licentiatus aut doctor Moguntiae.

D. Ludovicus Berus canonicus Basiliensis et Parisiensis.

M. Joannes Pockrodius s. theologie baccalarius, presbyter Wormatiensis.

Joannes Götzius s. theologie licentiatus ad S. Joannem Herbipolen. predicator.

Andreas Plancus minorita Moguntinensis.

Doctor Petrus Wikram pastor in Brusla.

Magister Joannes Hassenbergius decanus Luteroniensis.

Magister Fridericus Schaup theologiae licentiatus, predicator in Riedlingen.

E.

Cod. Vat. 3919 fol. 275^{b}—276^{a}.

Cathalogus abbatum et monasteriorum apud quos extant antiqui libri, et maxime acta antiquorum conciliorum.

Item in monasterio Melicensi ordinis sancti Benedicti Pataviensis dioc.

Item in monasterio Sancte Crucis ordinis sancti Benedicti ejusdem Pataviensis dioc.

Item in monasterio Sancti Emerami intra muros et in civitate et dioc. Ratisponensi ordinis sancti Benedicti.

Item in monasterio Sancti Galli ordinis sancti Benedicti Constantiensis dioc.

Item in monasterio Augie Majoris sedi apostolice immediate subjecto ordinis sancti Benedicti Constantiensis dioc.

Item in monasterio in Salem Constantiensis dioc. ordinis Cisterciensis. et ibi sunt acta concilii Constantiensis.

Item in monasterio Murbacensi sedi apostolice immediate subjecto ordinis sancti Benedicti Basiliensis dioc.

Item in monasterio Sancti Blasii ordinis sancti Benedicti Constantiensis dioc.

Item in monasterio Schutter ordinis sancti Benedicti Argentinensis dioc.

Item in monasterio Luxoviensi ordinis sancti Benedicti Bisantinae dioc.

Ista et hujusmodi possunt mitti et mandari archiepiscopis et episcopis, ut ex bibliothecis suarum ecclesiarum et monasteriorum colligerent et eruerent hoc; nam etsi multa antiqua concilia impressa sunt, tamen tantam auctoritatem non habent nec habebunt quantam hec ante sexcentos, septingentos ac plures annos, que scripta sunt. impressa etiam acta conciliorum sunt multum curtata et abbreviata, et multum referret in antiquis spectare qui semper presederit: vel Romanus pontifex aut alius loco pontificis Romani locum tenens, ut nuntius aliquis, sicut in Niceno concilio Osus abbas et alii.

F.

Cod. Vat. 3919 fol. 276^{b}—277^{a}.

Cathalogus eorum quorum ex Germania opera necessaria est ac erit, qui pre paupertate et tenuitate rerum ad concilium venire non poterunt nisi subsidiis adiuti fuerint.

In primis doctor Nausea concionator Romanorum regis, subiit multos labores et passus est expensas patiturque quotidie nunc

in quartum decimum annum pro fide et sede apostolica. proinde si suos et sibi injunctos labores perficere debeat, necesse erit ei sublevetur aliqua ex parte.

Doctor Cocleus quicquid unquam et uspiam corrasit, hoc totum pro religione expendit et consumpsit, et nisi succurratur illi, reliquas et ulteriores impensas sane non poterit.

Doctor Vicelius usque adeo pauper est — et quemadmodum alii scribunt — ut se egre sustentare possit. expendit multa etiam cum nichil habeat. venire non poterit nisi adjutus.

Doctor Joannes Dietenbergius s. theologie ordinarius in achademia Moguntinensi, qui constitutus in summam paupertatem multa scripsit et edidit pro fide et sede apostolica, perseverans adhuc constantissime.

Doctor Chunradus Koellins s. theologie ordinarius in universitate Coloniensi.

Magister Orthvinus Gratius s. theologie baccalarius, qui multa edidit contra Lutheranos, a quibus pessime tractatus est.

Doctor Thomas Murrner predicator Lucernensis multa scripsit et passus est a Lutheranis.

Doctor Mensingerus, vir admodum catholicus quique etiam inter gravissimas persecutiones constantissime perstitit in religione sancta, pauper est conscripsitque in edendis et publicandis libris non parum.

Brevem cathalogum darem, si spes esset aut expectatio certa quod esset eorum aliquando ratio futura, qui tanto tempore constanter adheserunt religioni catholice et obedientie sedis Romane. defecerunt proch dolor multi in odium sedis Romane, cum viderent sese non modo contemptos, sed neglectos esse et vilissimorum ac indoctorum hominum aliquando majorem rationem quam eorum qui noctes ac dies fortiter et strenue laboraverunt.

Faxit Deus optimus maximus ut San^{mus} Dominus Noster eo pede quo semel cepit, in celebrando concilio pergat et posthac pro fide et religione catholica benignius prospiciat.

Anhang.

a) Cod. Vat. 3919 fol. 267^{b}—268^{a}.

Eckii scripta contra Lutheranos [1].

Epistola ad Carolum imperatorem.
Apologia concilii Constantiensis.
Epistola ad ducem Fridericum Saxonem contra Luderum.
De primatu Petri libri 3.
De purgatorio libri 4.

1) Vgl. hiermit das Verzeichnis bei Wiedemann, Dr. Johann Eck, S. VI—VIII (bzw. S. 480 ff.).

De penitentia libri 4.
Apologia pro rege Anglie.
Apologia pro purgatorio.
De sacrificio misse libri 4.
Disputatio Lipsica contra Lutherum et Carolstadium.
Disputatio Badensis contra Oecolampadium et complices.
Confutatio disputationis Bernensis.
Epistole plures ad Helvetios contra Zwinglium.
Adversus Hiscoldum monachum et Luderanum.
De non tollendis imaginibus Christi et sanctorum.
Defensio Eckii contra Carolstadium.
Contra venerationem Luderi pro Emsero.
Excusatio Eckii contra nugas Melanchtonis.
Responsio Eckii ad criminatricem invectionem Lutheri super 9 articulis fratrum Minoritarum.
Contra obtusum Carlstat de libero arbitrio.
Confutatio eorum que senatus Constantiensis contra doctores publicavit.
Adversus Ambrosium Blarer apostatum benedictinum.
Adversus Chunradum Bottenker Ulmensem expostulatio.
Epistole ad Helvetios in causa Bernensi.
Enchiridion locorum communium.
Conclusiones de votis monasticis.
Repulsio confessionis Zvingliane.
404 articuli contra Ludderanos Zwinglianos et Parabaptistas Auguste propositi.
Libri tres homiliarum de tempore et sanctis adversus Luderanos.
De supremo dominio et subditorum obedientia.

b) Cod. Vat. 3919 fol. 279[a b].

Opera doctoris Joannis Fabri episcopi Viennensis.

Liber de primatu Petri et Romane ecclesie contra Lutherum fol. 300.
Declamationes de miseria vite humane fol. 60.
Sex libri adversus heresim Zvinglianam fol. 220.
Apologia quare doctor Fabri nolit et salva conscientia non possit adherere Luthero et ejus perverse doctrine fol. 200.
Disputatio Fabri cum Patiomontano Catabaptista super viginti octo articulis fol. 220.
Defensio Fabri pro rege Anglie contra Lutherum fol. 60.
Confutatio visitationis Saxonie fol. 100.
Victoria Catholicorum adversus Zwinglianos fol. 40.
Defensio sacrificii misse contra Lutherum fol. 80.
De intercessione sanctorum contra Oecolampadium fol. 60.

Antilogie seu contradictiones in Lutherum ex illius libris collecte fol. 40.

Oratio funebris in exequiis domine Margarete ducisse Burgundie in presentia Cesaris Caroli et Ferdinandi regis fol. 30.

Oratio de origine et tyrannide Turcorum habita coram rege Anglie fol. 20.

De ritu et moribus Moscovitarum fol. 20.

Archa federis fol. 230.

Viclephum, Johannem Huss et Johannem de Vesalia in nonaginta punctis tollerabiliores hereticos fuisse quam sit M. Lutherus fol. 80.

Sermones de eucharistia Prage in Boemia habiti fol. 60.

Sermones
- de pacientia fol. 130.
- de victoria contra Turcos fol. 140.
- contra Anabaptistas fol. 50.
- de octo beatitudinibus fol. 15.
- de manna mirabili fol. 30.

De sacris temere non invulgandis fol. 60.

Annotationes errorum Lutheri in novo testamento fol. 100.

Omilie de tempore fol. 300.

Sermones de sanctis fol. 200.

Sermones de quadraginta duabus mansionibus filiorum in Israel fol. 300.

Sermones de civitate Dei fol. 200.

De communione sub una et utraque specie fol. 30.

Sermones scala Jacob fol. 150.

Libri tres contra Picardos. fol. 200.

De fide et bonis operibus ad regem Ferdinandum libri tres fol. 200.

De gratia et libero arbitrio ad cardinalem Tridentinum [1] liber unus [2].

Sexcenti errores Lutheri et Zwinglii in . . . [3] fol. 200.

Apologia adversus Justum Jonam Lutheranum fol. 100.

Confutatio false religionis landzgravii Hessie fol. 60.

Loci communes e sacra scriptura contra omnes fere Lutheri et Lutheranorum hereses fol. 200.

1) Undeutlich.

2) Hierzu fehlt die Angabe der Folien.

3) Unleserlich.

c) Cod. Vat. 3919 fol. 280^{ab}.

Adversus Lutheranos opuscula Johannis Cochlei edita, ex latinis [1].

De gratia sacramentorum, lib. 1.
De baptismo parvulorum, lib. 1.
De fomite peccati.
Adversus minotaurum Wittenbergensem, lib. 1.
Roma ad Germaniam oratio, lib 1.
Cochleus ad Germaniam patriam suam oratio, lib. 1.
De auctoritate ecclesie et scripture, lib. 2.
Contra 500 articulos Lutheri, lib. 1.
De rusticorum tumultu, lib. 1.
De libero arbitrio contra Phil. Mel., lib. 2.
In epistolam Pomerani ad Anglos, lib. 1.
In epistolam Lutheri ad regem Anglie, lib. 1.
Septiceps Lutherus, lib. 1.
Biceps Lutherus de bello Turcico, lib. 1.
Sanne, calumpnie et blasphemie Lutheri [2].
Contra episcopum Misnensem de utraque specie, lib. 1.
De rebus ecclesiasticis ex Auctenticis Justiniani imp., lib. 1.
In obscenos viros decretum falsificantes, lib. 1.
Excerptum ex decretis et legibus contra sacrileges, lib. 2.

Nondum edita.

Adversus Babilonicam captivitatem Lutheri, lib. 3.
De sensu literali sacre scripture, lib. 2.
In Didimum Faventinum Phil. Mel. lib. 2.
Historia Lutherani evangelii, lib. 10.
De dignitatibus Lutheri, lib. 3.
De sermonibus Lutheri, lib. 2.
Philipicae in apologiam Mel. orationes, lib. 4.
Antapologia in eundem.

Ex theutonicis edita sunt.

Glossa et commentarius in 154 articulos Lutheri, lib. 1.
Adversus privatas [3] missas Luth., lib. 1.
Adversus Cautium ad Vormatienses, lib. 1.
Adversus Lutheri de sola fide et scriptura, lib. 1.
Ad Bernenses Helveticos contra eorum articulos, lib. 1.
De visitatione Saxonica, lib. 1.

1) Vgl. das Schriftenverzeichnis bei M. Spahn, Johannes Cochlaeus (Berlin 1898), S. 341 ff.
2) Spahn Nr. 68 (S. 352).
3) So?

Septiceps Lutherus, lib. 3.
Seria disputatio de missa et eucharistia, lib. 2.
25 rationes contra utramque speciem laicis dandam, lib. 1.
Interpretatio septimi psalmi in Lutherum, lib. 1.
Fidelis admonitio Germanorum contra Lutherum, lib. 1.
Consultatio ad doctorem Bruck pro pace, lib. 1 [1].
Quinque prologi episcopi Roffensis de eucharistia, lib. 1.
Defensio unius speciei contra Lutherum ad Hallenses, lib. 1.

Nondum edita.

De oratione et modo orandi, lib. 2.
De causis matrimonialibus quaestiones 10.
Contra reformationem imperatori Sigismundo ascriptam, lib. 1.
In apologiam Philippi Melanchthonis, lib. 1.
In Lutheri machinationes, lib. 1.

1) Vgl. Spahn, Schriftenverzeichnis Nr. 77 (S. 353).

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

2.

„Der Zweck heiligt die Mittel."

Entgegnung

von

M. Reichmann S. J.
in Valkenburg (Holland).

In Bd XIX, S. 369f. dieser Zeitschrift hat Herr Professor Tschackert in Göttingen aufs neue die Behauptung aufgestellt, dafs der Satz „Der Zweck heiligt die Mittel" der Praxis des Jesuitenordens entspreche und wenigstens seinem Sinn nach in jesuitischen Schriften enthalten sei. Zur Begründung führt er drei Stellen aus Escobar, Casnedi und Alloza an, die er einer sekundären und noch dazu lediglich polemischen Zwecken dienenden Quelle entnimmt. Es dürfte sich verlohnen, so wie dies Lic. Grünberg in Bd. XV, S. 436ff. dieser Zeitschrift bei zwei Citaten aus Busenbaum gethan hat, den Lesern den Zusammenhang der angezogenen Stellen vorzuführen:

1) Die a. a. O. angeführten Worte Escobars stehen im vierten Bande seines sieben Folianten umfassenden Moralwerkes, im 33. Buche, welches ganz dem 6. Gebote des Dekalogs gewidmet ist. Am Schlufs dieser langen Abhandlung kommt er auf die sogen. delectatio morosa (Gedankensünde) zu sprechen und fragt (Sect. 2, Problema 64), ob derjenige eine Todsünde begehe „qui delectatur in actibus ex se mortalibus accidentibus quidem in ebrietate, dementia aut in somno aut ignorantia". Nachdem er eine verneinende und eine bejahende Ansicht von Moralisten seiner Zeit besprochen hat, heifst es „Ego hisce [der strengen Meinung] haerescens affirmo letale esse peccatum in his actibus ex se mortalibus delectari". Dies wird kurz motiviert, und dann folgt als letztes „Problem" (Problema 65, N. marg. 300, p. 336) die Frage, ob auch derjenige ebenso sündige, qui ob bonum finem in actibus malis praelapsis delectatur. Wiederum hat er von zwei widersprechenden Antworten zu berichten.

Die erste Ansicht lehrt: Non peccat, qui ob bonum finem in actibus ex natura sua malis, a se per ignorantiam, ebrietatem, somnium aut dementiam factis, post vigiliam plenumve iudicium delectatur. Quia licitum est complacere verbi gratia in pollutione habita in somnio propter corporis sanitatem et naturae exonerationem, in homicidio perpetrato in ebrietate propter haereditatis successionem. (Folgt die citierte Stelle.) Finis enim dat specificationem actibus et ex bono vel malo fine boni vel mali redduntur. Sic Sotus, Toletus, Navarrus, Vasquez, Sayre, Lessius, Sanchez, Silvester, Zumel [mit genauer Angabe der bezüglichen Stellen].

Eine andere Ansicht sagt: Mortaliter peccat, qui post pollutionem in somniis fornicationemve vigilans delectatur, etsi ob bonum finem delectetur ... [Angabe von Gründen und Autoren].

Escobar giebt seine eigene Entscheidung in folgenden Worten: Primam sententiam probabiliorem esse iudico ... Quia hoc non est delectari in his malis, sed in bono ex illis promanante. Er meint also hier genau das Gleiche, was er in einem früheren Abschnitt desselben Buches (Sect. 1, c. 12, N. marg. 94, p. 311) klarer so ausgedrückt hatte: Licitum est gaudere de effectu bono secuto ex opere malo, quia tunc delectatio non est de obiecto malo. Nur in diesem Sinne und mit noch anderen Einschränkungen nennt er die erste Ansicht wahrscheinlicher. Auf das allerdings nicht ganz unbedenkliche Beispiel: homicidium in ebrietate geht er hier nicht weiter ein, und dasselbe gehört ja auch nicht an diese Stelle. Wie aber seine Entscheidung darüber lauten wird, ist nach Obigem leicht zu erraten. T. VI, lib. 49, dub. 61, n. 353 findet sich dann wirk-

lich die ‚Celebris quaestio': An liceat optare mortem proximo vel de illa gaudere ob haereditatem acquirendam? — Antwort: Minime id licet; quia ex caritate obligaris praeferre vitam proximi tuis divitiis ... Es ergiebt sich also hieraus: 1) Escobar bietet in den von Tschackert citierten Worten nicht seine eigene Entscheidung, sondern referiert das, was andere Theologen sagen — 2) Es handelt sich in dem bei dieser Gelegenheit angeführten Beispiele nicht um Mord, sondern allenfalls um Totschlag. — 3) Escobar redet in beiden Problemen nicht einfachhin von ‚Actus ex natura sua mali', wie die Parenthese Tschackerts behauptet, sondern mit aller nur möglichen Deutlichkeit sagt er, daſs seine beiden Fragen sich beziehen auf nachträgliche Freude über eine Handlung, die zwar ihrer Natur nach sündhaft wäre, wenn sie mit Bewuſstsein und freiem Willen geschähe, die aber thatsächlich unbewuſst und unfrei, also keiner moralischen Qualifikation fähig war. 4) Auch von dieser nachträglichen Freude wird nicht behauptet, daſs sie erlaubt sei. Nur dann möchte er sie nicht rundweg zur Todsünde stempeln, wenn der Gegenstand der Freude nicht sowohl die materiell böse That als vielmehr die daraus entstehende gute Wirkung ist. Man denke an das berühmte Beispiel aus der Liturgie des Karsamstags: O felix culpa! 5) Demnach kann hier überhaupt nicht von einem Zweck, sondern nur von einem Gegenstand oder Motiv die Rede sein; das Wort finis ist nicht = intentio, sondern = obiectum, oder m. a. W. es ist nicht die Rede von finis extrinsecus, sondern von finis intrinsecus, ein Unterschied, über den wir sogleich Escobar selbst hören wollen.

Wem es nämlich darum zu thun ist, zu erfahren, was Escobar über das Verhältnis von Zweck und Mittel thatsächlich lehrt, der muſs jenen Teil seines Werkes aufschlagen, wo er ex professo über diese Frage handelt. Da es eine Frage der allgemeinen Moral ist, so geschieht dies natürlich nicht im vierten, sondern im ersten Bande. Hier heiſst es (L 1, sect. 2, c. 4, n. 47, p. 14sqq.):

Non omnes hominis actiones aut bonas aut malas reputes, quaedam enim secundum suam speciem sunt indifferentes, quia nec conformitatem habent cum recta ratione neque repugnantiam, si per se et nude considerantur, ut ambulare, comedere. Hae quidem actiones additis bonis circumstantiis bonae, additis malis malae fiunt.

Ut autem ostendam, undenam actus hominis bonitatem aut malitiam trahat, praemitto, tria esse, ex quibus potissimum moralitas humanorum actuum pendet, scilicet obiectum, circumstantiam, finem ... (n. 48).

Hoc praemisso commune est, humanos actus primam ac praecipuam bonitatem suam aut malitiam ex obiecto accipere . . .

Certe, ut actus sit honestus ex obiecto, debet in illud ferri quia bonum et honestum est . . .

Ut vero actus sit turpis ex obiecto, non est necesse, voluntatem in illud ferri qua turpe est . . . Unde licet ad bonitatem actus necesse sit honestatem eius vel formaliter vel virtualiter velle, ad malitiam sufficit voluntas interpretativa. Nam plus requiritur ad actum honestum quam ad turpem, cum bonum constet ex integra causa, malum autem ex singulis resultet defectibus (n. 49—51).

Septem sunt circumstantiae, ex quibus augeri vel minui potest peccatum, illo vulgari carmine expressae:

Quis, quid ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando.

Circumstantia cur seu propter quid includit non solum intentionem finis sed etiam electionem medii. Porro finis non est circumstantia, nisi quando est extrinsecus, nam quando est intrinsecus, est potius obiectum [1].

Jam expono, quam bonitatem vel malitiam tribuat actioni ex se bonae vel malae finis malus vel bonus. Circumstantia finis boni novam bonitatis speciem addit actioni ex obiecto bonae . . . Circumstantia finis mali omnino destruit et efficit actum, qui ex obiecto bonus esset, simpliciter malum, quia malum ex singulis defectibus.

Circumstantia finis boni tribuit actui ex obiecto indifferenti primam et unicam bonitatis speciem essentialem . . . Circumstantia finis mali confert actui ex obiecto indifferenti primam et unicam essentialem malitiae speciem.

Circumstantia finis boni nihil confert actui ex obiecto malo, sed relinquit simpliciter et undequaque malum, v. gr. furari ad dandam eleemosynam. Quia actus malus non est capax ullius moralis bonitatis; quod enim habet aliquam debitae bonitatis privationem, est simpliciter malum [2].

1) „Obiectum nihil aliud est quam finis intrinsecus, nempe ratio proxime movens voluntatem. Finis vero est obiectum extrinsecum, id scilicet, quo refertur illud, quod proxime volumus" (L. c. L. I, n. 48).

2) Obige Worte Escobars sind gedruckt erschienen zu Lyon im Jahre 1652, vier Jahre bevor Pascal in Paris seine Provinzialbriefe schrieb, deren siebentes Stück ganz der angeblich jesuitischen Méthode de diriger l'intention gewidmet ist. Hier legt Pascal den Jesuiten den Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" mit fortwährender Berufung auf Escobar in den Mund, allerdings nicht dem Wortlaut, aber der Sache nach. Dazu erlaubte er sich die Behauptung: *J'ai lu Escobar* tout entier; et pour les autres, je les ai fait lire par

Circumstantia finis mali confert actui ex obiecto malo novam malitiam ... (L. 3, sect. 1, c. 6, n. 66—73. p. 80—81).

Hier haben wir es sonnenklar: „Ein guter Zweck ändert nichts an einer Handlung, die ihrem Gegenstande nach schlecht ist, sondern läſst dieselbe einfachhin und in jeder Hinsicht schlecht, z. B. Stehlen um Almosen zu geben. Denn eine schlechte That ist gar keiner sittlichen Güte fähig, weil das, was in irgendeiner Weise der pflichtmäſsigen Güte entbehrt, einfachhin schlecht ist."

Diesen Worten Escobars brauche ich wohl nichts mehr beizufügen!

2) Carolus Antonius Casnedi (1643—1725): „Ut a Calvino quantum possumus recedamus dicendum est nunquam posse peccari sine advertentia ad malitiam, nunquam cum bona intentione."

So lauten in der That Casnedis Worte an der von Tschackert citierten Stelle. Alles kommt hier darauf an: Was heiſst bona intentio? Tschackert übersetzt es mit „gute Absicht". Dies ist bei den katholischen Theologen und Kasuisten auch wirklich die gewöhnliche aber nicht die einzige Bedeutung des Wortes. Wenn es auch hier so zu verstehen ist, d. h. wenn es die Hinordnung der That als Mittels zu einem entfernteren Zwecke (finis extrinsecus) bezeichnet, dann müssen wir darauf verzichten, den Mann und sein Sprüchlein zu rechtfertigen. Aber so schlimm steht die Sache nicht. Ein Blick in den Zusammenhang zeigt vielmehr, daſs bona intentio hier so viel bedeutet wie bona fides, gute Überzeugung, gutes Gewissen, oder, wenn man lieber will, die auf absoluter bona fides gegründete Willensrichtung (gute Meinung) in ihrer Gesamtheit, wie sie sowohl Objekt als Zweck (finis intrinsecus et extrinsecus) umfaſst. Der Satz ist nämlich fast Wort für Wort aus Calvin (Institutio chr. relig. Genevae 1550 c. 2, n. 44, p. 45) entnommen und nur mit einer Negation versehen. Bei Calvin heiſst es: „Ut supra merito reprehensus est Plato, quod omnia peccata ignorantiae imputarit, ita et eorum repudianda est opinio, qui consultam malitiam et pravitatem in omnibus peccatis intercedere tradunt. Nimium enim experimur, quoties labimur cum bona nostra intentione. Tot obruitur hallucinationum formis nostra ratio, tot erroribus est obnoxia, in tot impedimenta im-

---

quelques uns de mes amis! — Über dieselbe Anklage findet man lehrreiches Material bei V. Cathrein S. J., Moralphilosophie, 3. Aufl. (Freiburg i. B. 1898), I, 265; A. Lehmkuhl S. J., Theologia moralis, ed. 9 (Friburgi 1898), I, § 28—36; P. Roh, Das alte Lied: Der Zweck heiligt die Mittel, 3. Aufl., Freiburg 1894; B. Duhr, Jesuitenfabeln 1891, S. 297; Anti-Duhr, *Flugschr. d. Ev. B.* (Leipzig 1895), S. 24.

pingit, tot angustiis irretitur, ut plurimum a certa directione absit. Quam vero nihili sit coram Domino in cunctis vitae partibus, Paulus ostendit dum negat nos idoneos qui cogitemus ex nobis quidpiam tamquam ex nobis (2 Kor. 3, 5). Non de voluntate loquitur aut affectu, sed hoc quoque adimit nobis ne putemus in mentem venire nobis posse quomodo rite quidpiam agendum sit . . .

Aus diesem Abschnitte citiert Casnedi wörtlich die beiden Sätze: eorum repudianda — bona intentione und fährt dann fort: Ita loquitur Calvinus, ergo contradictoria erit vera: Requiritur consulta pravitas et malitia in omni peccato, nunquam enim labimur cum bona nostra intentione, ergo dici non potest, non requiri ad peccatum advertentiam consultam malitiae . . . Dum affirmant [adversarii], posse quem proprie peccare, etsi, dum contra legem agit, sibi firmissime [per]suadeat, se obsequium praestare Deo, et sine ullo scrupulo iudicet firmiter, esse honestum id quod agit, eo ipso affirmare videntur, quod homo saepe peccet cum bona intentione: ergo, ut a Calvino quantum possumus recedamus, dicendum &c. [wie oben].

Bei diesem Stand der Frage ist ein Zweifel über den Sinn von bona intentio nicht mehr möglich: die Übersetzung „gute Absicht" ist falsch. Casnedi sagt: Man sündigt nie, wenn man in gutem Glauben handelt.

Dasselbe Resultat drängt sich auf, wenn wir den entfernteren Zusammenhang ins Auge fassen. Die ganze Disputatio VII, in der die Stelle vorkommt, handelt De ignorantia et errore invincibili. Sectio 2, § 4 u. 5 gelten dem Beweis folgender These: Licet, ut quis peccet, non sit necesse, ut toto tempore, quo peccat, actu cognoscat se peccare, necesse tamen est, ut aliquo instanti eius temporis, quo peccatum committit, peccans cognoscat actu, se peccare.

In der ganzen Kontroverse Casnedis spielt die Absicht des Willens und das Verhältnis von Zweck und Mittel absolut keine Rolle. Es handelt sich einzig um die Frage, ob man bona fide, d. h. obwohl man nach bestem Wissen und Gewissen das thut, was man für recht hält, gleichwohl durch solches Thun sündigen könne.

3) Joannes de Alloza (1598—1666): „Licet ad grave malum impediendum alium inebriare".

Betrachten wir auch hier wieder den Zusammenhang. P. Joh. de Alloza, Professor in Lima (Peru), schrieb sein Büchlein Flores summarum sive Alphabetum morale [1] in Form eines ka-

1) Ich citiere nach der Ausgabe Coloniae Agr. 1669, welche auf

suistischen Lexikons zum Gebrauch des Kuratklerus mit besonderer Rücksicht auf Südamerika. Demgemäfs werden die Prinzipien der allgemeinen Moral durchweg vorausgesetzt und nur gelegentlich angedeutet.

Unter dem Stichwort Ebrietas heifst es (p. 205):

1. Ebrietas ex se peccatum est mortale . . .

3. Qui medicorum consilio propter sanitatem acquirendam usque ad ebrietatem bibit vel ad vitandam mortem, non peccat.

4. Qui scienter alium inebriat, peccat mortaliter . . .

5. Licet autem ad grave malum impediendum alium inebriare, vel [velut?] ad se liberandum e manibus latronum, ad tuendam propriam vel alienam vitam.

Die Lehre ist also nahe verwandt mit dem, was Busenbaum an der von Lic. Grünberg oben (Bd. XV, S. 437) besprochenen Stelle sagt; sie ist sogar noch bedeutend harmloser. Aber der Fall ist typisch für eine lange Reihe ähnlicher Beweise, die immer noch in der polemischen Litteratur umgehen, obwohl sie ebenso haltlos sind.

Unmäfsigkeit ist Sünde, und eine der gewöhnlichsten Formen dieser Sünde ist die Trunkenheit. Ist es aber darum auch dem Arzte verboten, Wein, Alkohol, Opium, Morphium u. dgl. als narkotische Mittel anzuwenden? Diebstahl ist Sünde: Ist es aber auch noch Diebstahl, wenn ich zur Abwendung eigener oder fremder Lebensgefahr in fremdes Eigentum eingreife, soweit es die Not erfordert? Mord ist Sünde: Ist aber Notwehr zum Schutze des Lebens, der Ehre, des Eigentums ohne weiteres Mord? Lüge ist Sünde: Aber bin ich darum verpflichtet, auf jede Frage mit der vollen Wahrheit herauszurücken, oder welche erlaubten Mittel giebt es, um wichtige Geheimnisse vor unberufenen Fragern zu verbergen, ohne sich grober Unhöflichkeit schuldig zu machen? Solche „Gewissensfälle“ liegen nun einmal vor, und es ist nicht Sache der Moralisten und christlichen Seelsorger, den Kopf vor denselben in den Sand zu stecken.

Bei der Beantwortung solcher Fragen haben nun auch nicht immer alle Jesuiten das Richtige getroffen. Wo dies der Fall ist, da hat die Geschichte das Recht und die Pflicht, den Irrtum unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu konstatieren. Aber aus einem wirklichen oder eingebildeten Mifsgriff bei der Entscheidung eines Spezialfalles sofort auf den latenten und transparenten Grundsatz: „Der gute Zweck heiligt jedes Mittel“ schliefsen, geht nicht an.

---

dem Titel den Zusatz: prodit nunc primum in Germania trägt. Danach scheint die von Tschackert citierte Ausgabe Köln 1667 nicht zu existieren. Sommervogel de Backer wenigstens kennt sie nicht.

Wie weit gerade P. Alloza davon entfernt ist, sich von diesem Grundsatz leiten zu lassen, zeigt ein Blick auf verschiedene andere Artikel seines Lexikons. Da heifst es z. B. unter „Advocatus“: Si causam manifeste iustam malis mediis defendit, peccat. Ähnlich unter „Mendacium“: Mendacium officiosum etiam pro vita totius orbis non est dicendum.

Damit dürfte der Nachweis geführt sein, dafs die drei besprochenen Stellen nicht entfernt den Sinn ergeben: Der Zweck heiligt die Mittel.

Nachschrift der Redaktion. Gegenüber dem in Vorstehendem erhobenen Vorwurf ungenauer Citierungsweise unseres geschätzten Mitarbeiters ist darauf hinzuweisen, dafs es diesem in jener Miscelle nur darauf ankam, auf das in der Schrift „Doctrina moralis Jesuitarum“ angehäufte Material wiederum aufmerksam zu machen, nachdem durch das von P. Grünberg a. a. O. S. 436 ff. erhobene Bedenken der Schein entstanden war, als kämen für die dem Jesuitenorden zur Last gelegten Maxime überhaupt nur jene beiden Busenbaum-Stellen in Betracht. Anderseits wird allerdings die protestantische Polemik aus dieser Debatte die Lehre ziehen können, dafs nur in zusammenhängender Darlegung jesuitischer Ethik und Praxis die Streitfrage erschöpfend sich behandeln lasse. Für die im protestantischen Lager jetzt herrschende Ansicht dürfte aber Herr Professor Tschackert einen treffenden Ausdruck geschaffen haben, wenn er sagt, dafs der inkriminierte Satz in den Schriften der Jesuiten zwar nicht wörtlich, aber doch „transparent“ enthalten sei.



Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Anhang:

Ausgegeben den 1. Juli 1899.



ZEITSCHRIFT

FÜR

IRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

ZUR ZEIT HÜLFSARBEITER AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XX. Band, 2. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1899.

fragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten Herausgebers.



Beiträge zur Geschichte der Eschatologie.

Von
Wilhelm Bousset in Göttingen.

Die Apokalypse des Elias.

Unter dem Titel Apokalypse des Sophonias waren bis jetzt durch Sterns Übersetzung (in der Zeitschrift für ägyptische Altertumskunde 1886, S. 115ff.) eine Reihe rätselhafter Fragmente bekannt, die wegen mancher merkwürdiger mythologischer und apokalyptischer Einzelheiten die Aufmerksamkeit der Forscher erregten. Von neuem sind diese Bruchstücke nach zwei in verschiedenen Dialekten geschriebenen Handschriften von Steindorff[1] herausgegeben. Und bei der Neuordnung der Blätter, die Steindorff vorgenommen, hat sich nun das merkwürdige Resultat ergeben, daſs sich mit Sicherheit nur ein Blatt als Fragment einer Sophonia-Apokalypse betrachten läſst. Daneben haben wir ein zweites gröſseres Fragment von unbekannter Herkunft. Der interessanteste Teil jener Fragmente, der das eigentlich apokalyptische Material umfaſst, hat sich als eine Elias-Apokalypse herausgestellt. — Nur diese letztere soll uns hier beschäftigen.

Denn auch nach der so verdienstvollen Arbeit Steindorffs sind wir von dem Verständnis des hier vorliegenden fragmentarischen Materials noch weit entfernt. Steindorff hat ausdrücklich darauf verzichtet, die historischen und litterarhistorischen Probleme, die das Stück bietet, in Angriff zu

1) Texte u. Untersuchungen, N. F., II, 3a.

nehmen. Und ich gestehe, dafs auch wer bereits an manchem apokalyptischem Rätsel sich versucht hat, vor dieser Apokalypse zunächst ratlos dasteht. Die Schwierigkeit ist in deren Charakter begründet. Das sieht man auf den ersten Blick, dafs wir hier keine lebendige Weissagung mehr haben, kein Werk aus einem Gufs, oder doch zum mindesten aus wenigen leicht abscheidbaren Bestandteilen zusammengesetzt. Wir haben schlimmste apokalyptische Mosaikarbeit, sinnlos zusammengesetzte Fragmente verschiedenartiger Weissagungen und dazu einen lückenhaften Text. So wird sich schwerlich das Rätsel ganz lösen lassen. Was ich hier beibringe, möge als ein erster Versuch gelten.

Bei der Deutung der Elias-Apokalypse wird man mit dem der Antichristweissagung vorhergehenden Stück einsetzen müssen, das von den Kämpfen der Assyrer und Perser handelt (Steindorff S. 160). Von diesen beiden Namen bezeichnete der erste jedenfalls nicht das alte Assur [1]. Auf der andern Seite hat man keinen Grund daran zu zweifeln, dafs mit den Persern wirklich die Perser gemeint seien. Das Charakteristischste an dem betreffenden Stück der Weissagung ist nun weiter die unbedingte Verherrlichung der Perser. „Die Perser werden Rache an dem Lande nehmen und befehlen, alle Heiden und Gottlosen zu töten; sie werden befehlen die heiligen Tempel aufzubauen und doppelte Geschenke an das Haus Gottes geben und sprechen: ‚Einzig ist der Name Gottes‘. Das ganze Land wird die Perser anbeten. Auch die übrigen, die nicht unter den Schlägen gestorben sind, werden sprechen: ‚Einen gerechten König hat der Herr uns gesandt, damit das Land nicht wüste werde‘. Er wird befehlen, dem Könige drei Jahre und sechs Monate nichts zu geben [2]. Das Land wird sich mit Gütern in grofsen Wohlstand füllen.“

---

1) Die Assyrer tauchen überhaupt erst in der späteren apokalyptischen Litteratur auf. Fast immer bietet ihr Name ein Rätsel. Sackur, Sibyllinische Texte, S. 120. 123 f. In den Oracula Sibyllina werden die Assyrer mit den Syrern des öftern verwechselt.

2) Dem hier erwarteten König wird es als ein besonderes Verdienst angerechnet, dafs er bei seinem Regierungsantritt die Steuern erläfst.

Ich glaube, dafs diese Weissagung nur verständlich ist, wenn man annehmen darf, dafs die Elias-Apokalypse in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine breite jüdische Grundlage [1]) hat, und dafs unsere Stelle aus dieser stammt. Dafs die Christen in ihren Weissagungen und Zukunftserwartungen ihre Hoffnungen auf die Perser gesetzt hätten, läfst sich, soweit ich sehe, nirgends nachweisen. Dafs aber das Judentum eine geraume Zeit hindurch seine Blicke hoffnungsvoll auf die Erfolge der Perser gegenüber den Römern richtete, ist bekannt. Die grofsen Judenaufstände in der Regierungszeit Trajans und Hadrians stehen in nachweisbarem Zusammenhang mit dem Vordringen der Perser von Osten und den Schwierigkeiten, welche diese den Römern bereiteten [2]. Wie einst Deuterojesaia den Cyrus als Gesandten des Herrn feiert, genau so verständlich ist es auch, wenn hier der Perserkönig ungefähr als Messias gefeiert wird. Zum Überflufs ist in der schon citierten Stelle „das Haus Gottes" erwähnt und von den Persern rühmend hervorgehoben, dafs sie sprechen: „Einzig ist der Name Gottes". Wenn in demselben Zusammenhang von den „heiligen Tempeln" die Rede ist, so ist das eine christliche Interpolation oder einfache Korrektur eines Abschreibers (Plural statt Singular).

Damit ist der terminus a quo für unser Stück annähernd festgelegt: die Zeit Trajans-Hadrians. Wird es von hier aus gelingen, über weitere Stücke unserer Apokalypse Licht zu verbreiten und den Charakter der jüdischen Grundlage noch bestimmter herauszustellen?

Unmittelbar vor dem citierten Stücke findet sich folgende Weissagung: „In jenen Tagen wird sich ein König erheben in der Stadt, die man die Stadt der Sonne nennt, und das ganze Land wird bestürzt werden und hinauf nach Memphis fliehen. Im sechsten Jahr werden die Perserkönige

1) Eine Annahme, die ich von der vermeintlichen Sophonia-Apokalypse im Antichrist bereits aussprach, und der Steindorff S. 19 zu meiner Freude zugestimmt hat.

2) Herzberg, Gesch. d. römischen Kaiserreichs, S. 357. 375. Auf diese Kombination machte mein Freund, Herr Stiftsinspektor Heitmüller, mich zuerst aufmerksam.

eine List in Memphis anwenden und den Assyrerkönig töten u. s. w.

Dafs diese Weissagung, so wie sie vorliegt, sinnlos sei, liegt auf der Hand. Wann haben Perser- und Assyrerkönige einen Krieg in Ägypten geführt [1]? Diese sinnlose Entstellung scheint nun eben durch eine spezifisch ägyptische Überarbeitung unseres Stückes hervorgerufen zu sein. Versuchen wir einmal wenigstens die zweite Erwähnung von Memphis zu streichen. Dann scheint alles in Ordnung zu sein. Denn der „Assyrer"-König, der hier ursprünglich gemeint, ist meines Erachtens Odhenat von Palmyra. Dabei setze ich voraus, dafs der König, der sich in der Sonnenstadt erhebt, derselbe ist, der nachher der Assyrerkönig genannt wird. Nun ist, wie schon gesagt, die Verwechselung zwischen Syrien und Assyrien in der sybillinischen Litteratur sehr häufig, und da die alten Assyrer in unserer Apokalypse doch nicht gemeint sein können, so ist das Nächstliegende, unter den Assyrern Syrer zu verstehen. Derjenige syrische Fürst, der als Gegner der Perser in der festgelegten Zeit in Betracht kommen könnte, ist aber Odhenat. Palmyra, ist die Sonnenstadt, und ist als solche in der Apokalyptik bekannt. Das dreizehnte Buch der Sibyllinen ist nämlich eine Apokalypse, die nachweisbar aus der Zeit der Kämpfe Valerians und Gallienus' mit Sapur I. stammt. Dort wird das Auftreten Odhenats geschildert (Sib. XIII [XI] 151).

Ἀρητὴρ ἥξει ὁ περίκλυτος ἡλιόπεμπτος
ἐκ Συρίης προφανεὶς καὶ πάντα δόλῳ διαπράξει.
καὶ τότε δ' ἡλίου πόλις εὔξεται [2].

Die Weissagung, dafs die Perser den Assyrerkönig töten werden, ist natürlich Zukunftsmusik, wie jene oben citierte Schilderung der persischen Weltherrschaft. Wenn es heifst: das ganze Land wird bestürzt werden und . . . fliehen, so

---

1) Das Rätsel wird auch nicht durch den Hinweis darauf gelöst, dafs die Palmyrener unter Zenobia eine kurze Zeit die Herrschaft auch in Ägypten in Händen gehabt haben.

2) An der Deutung des Fürsten auf Odhenat und der Sonnenstadt auf Palmyra mit seinem berühmten Sonnentempel kann gar kein Zweifel sein. Vgl. die Ausgaben von Friedlieb und Alexandre zu der Stelle.

mag das wohl damit zusammenhängen, dafs Odhenat auch als Verfolger der Juden auftrat und Nahardea, den Sitz des Judentums, zerstörte [1].

Schwierigkeit macht in dem oben citierten Zusammenhang auch der Plural „die Perserkönige". Doch mag auch hier eine kleine redaktionelle Änderung vorliegen, da nachher ganz bestimmt von einem Perserkönig die Rede ist.

Von hier fällt nun auch einiges Licht auf die vorhergehenden Weissagungen. Es heifst dort: „In jenen Tagen werden sich nun drei Könige bei den Persern erheben, die Juden, die in Ägypten sind, gefangen nehmen, sie nach Jerusalem bringen und dort wohnen." Der Sinn der Worte ist sehr dunkel. Doch leuchtet meines Erachtens der ursprüngliche Sinn der Weissagung hindurch. Man führt doch nicht die Juden nach Jerusalem in die Gefangenschaft. Ursprünglich kann hier nur eine Weissagung der Befreiung der ägyptischen Juden durch die Perser und deren Ansiedelung in Jerusalem vorgelegen haben. Schwierigkeiten machen die drei Perserkönige. Eine Teilung des Perserreiches fand erst am Ende der Arsakidenherrschaft statt. Hier hatte der Apokalyptiker wohl eine Mehrzahl von persischen Heerführern vor Augen.

Kurz hernach heifst es: „Die Könige der Perser werden nun in jenen Tagen fliehen, um . . . mit den Assyrerkönigen." Der Satz ist zur Unverständlichkeit verstümmelt. Es ist möglich, dafs hier ursprünglich von den Erfolgen die Rede war, die Odhenat gegen die Perser erzielte. Der folgende Satz: „vier Könige werden mit dreien kämpfen" [2], pafst unmittelbar auf die Prätendentenwirren der damaligen Zeit im römischen Reich. Unverständlich bleibt nur der folgende Satz: „Sie werden drei Jahre an jenem Ort zubringen, bis sie den Schatz des Tempels der an jenem Ort forttragen."

Dann heifst es weiter: „In jenen Tagen wird Blut

1) Graetz, Geschichte der Juden IV², 489 f. Buttenwieser, Die hebräische Elias-Apokalypse, S. 75.

2) Auf der einen Seite wären etwa zu zählen Macrianus und dessen Sohn, Quietus und Balista, auf der andern etwa Gallienus, Aureolus, Odhenat. Herzberg S. 574 ff.

Wie weit gerade P. Alloza davon entfernt ist, sich von diesem Grundsatz leiten zu lassen, zeigt ein Blick auf verschiedene andere Artikel seines Lexikons. Da heiſst es z. B. unter „Advocatus“: Si causam manifeste iustam malis mediis defendit, peccat. Ähnlich unter „Mendacium“: Mendacium officiosum etiam pro vita totius orbis non est dicendum.

Damit dürfte der Nachweis geführt sein, daſs die drei besprochenen Stellen nicht entfernt den Sinn ergeben: Der Zweck heiligt die Mittel.

Nachschrift der Redaktion. Gegenüber dem in Vorstehendem erhobenen Vorwurf ungenauer Citierungsweise unseres geschätzten Mitarbeiters ist darauf hinzuweisen, daſs es diesem in jener Miscelle nur darauf ankam, auf das in der Schrift „Doctrina moralis Jesuitarum“ angehäufte Material wiederum aufmerksam zu machen, nachdem durch das von P. Grünberg a. a. O. S. 436 ff. erhobene Bedenken der Schein entstanden war, als kämen für die dem Jesuitenorden zur Last gelegten Maxime überhaupt nur jene beiden Busenbaum-Stellen in Betracht. Anderseits wird allerdings die protestantische Polemik aus dieser Debatte die Lehre ziehen können, daſs nur in zusammenhängender Darlegung jesuitischer Ethik und Praxis die Streitfrage erschöpfend sich behandeln lasse. Für die im protestantischen Lager jetzt herrschende Ansicht dürfte aber Herr Professor Tschackert einen treffenden Ausdruck geschaffen haben, wenn er sagt, daſs der inkriminierte Satz in den Schriften der Jesuiten zwar nicht wörtlich, aber doch „transparent“ enthalten sei.

Inhalt.

Ausgegeben den 1. Juli 1899.



ZEITSCHRIFT

FÜR

RCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

IT HÜLFSARBEITER AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XX. Band, 2. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1899.

en und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten Herausgebers.

die Rede. Auch in der späteren jüdischen Apokalyptik spielt, wie es scheint, nur Elias nicht Henoch eine Rolle [1].

5. Dafs im dreizehnten Buch der Oracula Sibyllina eine christliche Weissagung vorliegt, die in der Zeit Odhenats geschrieben ist, wurde schon erwähnt. Die Deutung ist hier eine absolut sichere, weil hier die römischen Herrscher mit Anfangsbuchstaben genannt sind [2].

6) Eine um mehr als ein Jahrhundert frühere Apokalypse, die aber noch immer in diesen Umkreis hineingehört, liegt Oracula Sibyllina V, 1—50. 247—285 vor. Zahn [3] hat scharfsinnig nachgewiesen, dafs diese Verse im Zusammenhang miteinander stehen und hier eine jüdische Apokalypse aus der Zeit Hadrians erhalten sei. Hier heifst es nun V, 247: *ἀλλ᾽ ὁπότ᾽ ἂν γῇ Περσὶς ἀπόσχηται πολέμοιο, λοιμοῦ τε στοναχῆς τ᾽ ἀρθήσεται ἤματι κείνῳ Ἰουδαίων μακάρων θεῖον γένος οὐρανιώνων.* Es folgt eine Schilderung der Herrlichkeit Palästinas zur messianischen Zeit.

Hier haben wir das älteste Exemplar jenes apokalyptischen Schriftenkreises, das uns die Juden im Bunde mit den Persern und ihre Hoffnung auf sie richtend zeigt [4].

---

auch der *Ἀσσύριος κλών* Sibyll II, 172 auf Odhenat zu deuten sei. Wir befinden uns hier in einem ganz ähnlichen Gedankenkreis. Auch hier wird die Heimkehr der zehn (zwölf?) Stämme Volks geweissagt, II, 171. Doch ist mir das Ganze der Weissagung noch nicht klar.

1) In der ägyptischen Elias-Apokalypse ist dagegen von Elias-Henoch die Rede, vielleicht ein Beweis, dafs auch hier eine spätere Interpolation stattgefunden, da überdies der Kampf Elias' und Henochs mit dem Antichrist an einer recht merkwürdigen Stelle steht (S. 169.). Diese Vermutung würde dann auch das Rätsel lösen, dafs in einer Elias-Apokalypse Elias mit Namen genannt wird. Denn auch die vorhergehende Stelle, in der Elias-Henoch vorkommen (S. 163), wird als christliche Interpolation auszuscheiden sein.

2) Vgl. Sib. XII (X), 277; XIV (VII), 80—84.

3) Zeitschrift f. kirchl. Wissensch. u. Leb. VII, 32 f. 77 f.

4) Ich sehe nachträglich zu meiner Freude, dafs auch Schürer den Kern der Apokalypse in der Zeit der Palmyrenerherrschaft ansetzt. Theol. Lit.-Ztg. 1899, Nr. 1.

Gog und Magog.

Im zweiten Teil des von Sackur[1] in einem zuverlässigen lateinischen Text edierten Methodiusbuches ist in kurzem Auszuge ein Alexanderroman resp. eine Alexanderlegende eingearbeitet (Kap. 8 f.). Wir finden zunächst eine in einem ganz bestimmten Interesse ausgearbeitete Genealogie des Alexanderhauses. Von der angenommenen äthiopischen Mutter des Alexanders Chuseth werden die Begründer der grofsen Welthauptstädte Byzanz, Rom, Alexandria abgeleitet, und so die Erfüllung des Psalmenwortes: Aethiopia praeveniet manus eius Deo nachgewiesen. Es ist somit meines Erachtens klar, dafs hier ein Stück einer Alexanderlegende vorliegt, die ursprünglich in Äthiopien resp. Ägypten entstanden sein mufs. Dann werden die gesamten Kombinationen nun freilich kaum von dem Verfasser des Methodiusbuches stammen, dem Sackur mit Recht Syrien als Heimatsland zuweist (S. 53).

Bei seiner Untersuchung weist nun Sackur innerhalb dieses Stückes (S. 27) den Erzählungen von Alexanders Zug nach dem Sonnenland und der Einsperrung der 22 Völker hinter den Thoren des Nordens eine besondere Stellung zu. Diese soll aus spezifisch syrischen Legenden geschöpft sein. Nun kann ich nicht finden, dafs dieses Stück „zusammenhangslos zwischen Einleitung und Schlufs" des Alexanderromans stehe. Es steht vielmehr an durchaus passender Stelle. Sackur selbst findet am Schlufs seiner Untersuchung (S. 35) aufserdem eine besondere Verwandtschaft zwischen unserem Stück und derjenigen Form der Erzählung von Gog und Magog, die im überarbeiteten griechischen Alexanderromane (Pseudo-Kallisthenes C) vorliegt. Da liegt der Schlufs doch nahe, dafs der Verfasser des Methodiusbuches dieses Stück mit den anderen einem Alexanderroman entlehnt hat. Somit scheint es wahrscheinlich, dafs das ganze zweite Stück des Methodius aus einem ursprünglich äthiopischen Alexanderroman stammt.

Es wird sich überhaupt verlohnen, der Überlieferung der

---

1) Sibyllinische Texte und Forschungen (Halle 1898), S. 72 f.

interessanten Sage von Gog und Magog und ihrer Einschließung durch Alexander noch einmal im Zusammenhang nachzugehen.

Die Sage hat eminente Verbreitung gefunden. Sie findet sich aufser im Methodiusbuch in folgenden Quellen: 1) in der von Budge (The history of Alexander the Great) veröffentlichten syrischen Alexanderlegende; 2) in der mit dieser verwandten Dichtung des Jakob von Sarug (ibid.); 3) in einer dem Ephraem zugeschriebenen syrisch erhaltenen Predigt vom Antichrist [1]; 4) in der wahrscheinlich von der syrischen Legende an diesem Punkt abhängigen äthiopischen Rezension des Kallisthenes (übers. bei Budge, The Life of Alex. the Great); 5) in dem äthiopischen christlichen Alexanderroman (ibid.). Wir werden endlich ihren Spuren begegnen 6) in den jüdischen Apokalypsen, in denen der Messias ben Joseph zugleich eine Rolle spielt, und 7) in einigen weiter unten zu nennenden persischen Apokalypsen [2].

Um die Zeit, in der sich diese Weissagung verbreitete, zu bestimmen, setzen wir zunächst einmal ein bei der syrischen Alexanderlegende ein. Nöldeke [3] datierte diese Legende auf Grund der in ihr enthaltenen Weissagung, dafs Gog und Magog nach 826 Jahren die Thore durchbrechen würden, in das Jahr 514, unter Hinweis auf den Einfall der Sabir-Hunnen, der in diesem Jahre vom Kaukasus her in Armenien erfolgte. Man wird hinzufügen dürfen, dafs dann in dem folgenden Satz, der von einem Einfall der Hunnen im Jahre 940 redet, die Legende eine Bearbeitung aus dem Jahre 628/29 erhalten hat, nachdem im Jahre 627 die wilden Völkerstämme der Chazaren von Heraclius gegen die Per-

---

1) Bei Lamy, Ephraemi Hymni et Serm. III, 187 ff. Andeutungen in der Predigt des Ephraem bei Caspari, Briefe, Abhandl. 213.

2) Die zerstreuten Bemerkungen islamischer Schriftsteller überlasse ich den Fachleuten zur Sammlung. Einiges stellt Budge im Anhang seiner Übersetzung des äthiopischen Alexanderromans zusammen. — Vgl. auch noch „Buch der Erkenntnis der Wahrheit“ übersetzt von Kayser, S. 339.

3) Beiträge zur Geschichte des Alexanderromans, S. 27 ff. (Denkwürdigkeiten der Akademie zu Wien XXXVIII).

ser herbeigerufen waren. Denn es geht doch kaum an, bei diesem bestimmten Datum, das noch dazu durch die geschichtlichen Ereignisse bestätigt wird, an eine leere Zukunftsweissagung zu denken. Eine Bestätigung hierfür bietet der äthiopische Alexanderroman, in welchem sich nur die eine bestimmte Zahl 846 findet, dann aber eine ganz allgemein gehaltene Weissagung vom Einfall der Völker am Ende von 10000 Jahren sich anschliefst. Mit jener Zeitbestimmung Nöldekes für die ursprüngliche Relation der syrischen Alexanderlegende ist nun aber keineswegs gesagt, dafs im Jahre 514 die Legende entstanden sei. Wir haben verschiedene Beweise dafür, dafs diese viel älter ist. Jakob von Sarug (521 †) bringt dieselbe Legende in dichterischer Bearbeitung und ohne jene bestimmten Zeitangaben, deren erste er sich doch schwerlich hätte entgehen lassen, wenn er sie in jener Quelle gelesen. — N. ist nun freilich der Meinung, dafs Jakob von Sarug abhängig sei von der syrischen Legende in der vorliegenden Form. Wenn die Legende von Jakob von Sarug abhängig sei, so könne man nicht begreifen, weshalb sie die Erzählung vom Zuge Alexanders zum Wasser des Lebens nicht gebracht hätte. Aber so steht die Frage gar nicht, dafs eine von beiden Quellen von der andern abhängig sein müfste. Sie gehen vielmehr wahrscheinlich beide auf ältere Vorlagen zurück. Denn dafs diese Legende nicht mit einem Schlage von einem Dichter erfunden wurde, ist freilich sicher.

Und schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts findet sich bei Andreas im Apokalypsenkommentar zu Apok. 20_8 die Deutung von Gog und Magog auf die Hunnen. Noch weiter zurück führt uns die Notiz bei Hieronymus ep. 77_8 ad Oceanum: ab ultima Maeotide inter glacialem Tanain

1) Die Meinung Nöldekes, dafs die „Legende" erst auf Grund des „Romans" entstanden sei, ist meines Erachtens nicht haltbar. Sie ist durchaus dem Roman gegenüber selbständig und früher als dieser. Umgekehrt ist der Roman (Kallisthenes) in den Redaktionen B und C von der Legende abhängig. Wüfste man, wann diese Bearbeitungen erfolgt sind, so hätte man einen terminus ad quem für die Legende. Ich stimme hier durchaus mit Kampers (Historisches Jahrbuch 1898, S. 434 f.) überein.

et Massagetarum immanes populos, ubi Caucasi rupibus feras gentes Alexandri claustra cohibent, erupisse Hunnorum examina [1]. Ja bis Josephus B. J. VII, 7₄ [2] und Plinius H. N. VI, 15 [3] zurück können wir die Spuren unserer Sagenbildung verfolgen.

Von hier aus gelangen wir doch zu einer anderen Würdigung des von Lamy III, 187 ff. herausgegebenen Sermo Mar Ephraemi de fine extremo. Sackur hält, indem er sich auf die Untersuchungen von Nöldeke [4] stützt, die Schrift für sehr spät und abhängig von der eben besprochenen Alexanderlegende. Nun ist zuzugeben, dafs der Sermo in seiner gegenwärtigen Form allerdings erst aus der Zeit des Islam stammt [5]. Denn dessen Eindringen ist cap. 3 und 4 deutlich geweissagt. Ebenso bestimmt aber läfst sich behaupten, dafs diese Kapitel eine Interpolation sind. Denn die Schilderung der Bedrückung der Christenheit durch den Islam steht vollkommen aufser allem Zusammenhang. Die in Kap. 5 sich anschliefsenden Zukunftsweissagungen berücksichtigen Kap. 3 und 4 gar nicht mehr. Hier ist nur von den Einfällen von Gog und Magog die Rede, von deren Vernichtung und dem Kommen des Antichrist. Scheiden wir die Kapitel 3 und 4 aus, so bleibt eine Apokalypse, gegen deren Abfassung im vierten Jahrhundert sich nichts einwenden lassen wird. — Die starke Übereinstimmung mit der syrischen Legende, die Sackur (35) hervorhebt, ist doch noch kein Beweis für Abhängigkeit. Es kommt eben noch auf die Frage an, ob dem Sermo oder der Legende die Priorität zuzugestehen sei. Sackur hebt ferner hervor, dafs der Sermo die Liste der Völkerstämme [6] Gogs und Magogs

---

1) Hegesipp de exc. Jer. V, 50.

2) *τῆς παρόδου γὰρ οὗτος* (der König der Hyrcanier) *δεσπότης ἐστὶν, ἣν ὁ βασιλεὺς Ἀλέξανδρος πύλαις σιδηραῖς κλειστὴν ἐποίησεν.*

3) sunt autem aliae (portae) Caspiis gentibus junctae, quod dignosci non potest, nisi comitatu rerum Alexandri magni.

4) Wiener Zeitschrift f. Kunde d. Morgenl. IV, 245 ff.

5) Das habe ich übrigens bereits im Antichrist S. 26 f. ausdrücklich hervorgehoben.

6) Zugegeben mufs werden, dafs die Völkerliste im Sermo inter-

in Übereinstimmung mit Ps. Methodius und Kallisthenes C bringe. Aber in der Liste von Königen, die die Legende (Budge 150) aufzählt, liegt nichts weiter als eine verstümmelte Überlieferung eben derselben Völkerliste [1] vor; einige andere Völker [2] der Liste sind ebend. 152 aufgezählt. Jene Liste ist älter als Methodius und Ps. Kallisthenes. Die Annahme, die Sackur vertritt, daſs der Sermo hier von dem Methodius-Buch oder dem (überarbeiteten) Kallisthenes abhängig sei, ist deshalb vollständig ausgeschlossen, weil der Sermo wie die syrische Legende den Thorbau Alexanders in der einfacheren und ursprünglicheren Form erhalten hat; das Wunder, daſs zunächst durch Alexanders Gebet die beiden Berge bis auf 12 Ellen [3] aneinander rücken, haben beide Quellen noch nicht.

Es kommt nun weiter hinzu, daſs auch in der von Caspari (l. c.) veröffentlichten dem Ephraem zugeschriebenen Predigt vom Antichrist sich eine ganz deutliche Anspielung auf unsere Sage findet (S. 213). Es ist dort von furchtbaren Völkern die Rede, die am Ende der Welt die Erde bedecken werden, die weder Lebende noch Tote schonen, Leichname und blutiges Fleisch verzehren, die Erde und alles beflecken, denen niemand widerstehen kann. — Hier finden wir ein deutlich erkennbares Fragment unserer Weissagung. Und trotz Sackurs Widerspruch halte ich an der

---

poliert ist. Den ursprünglichen Text des Sermo haben wir eben auch hier nicht mehr. Die Interpolationen sind jedoch leicht auszuscheiden.

1) Sie beginnt genau ebenso: Gog Magog Nawal Gig. Wenn man sehen will, was für Verstümmelungen hier möglich sind, so vergleiche man noch die Listen im äthiopischen Alexanderroman, im übrigen s. u. S. 126f.

2) S. u. S. 130.

3) Vgl. Sackur S. 73f. u. Ps. Kallisthenes C III, 26, B III, 29. In beiden Quellen wird dann ferner noch erzählt, daſs Alexander die Thore mit einem zauberkräftigen Stoff (Meth. asincitus Kall. *ἀσικήτῳ* C, *ἀσοκίτῳ* B), der sie gegen Eisen und Feuer sichern solle, bestrichen habe (vgl. auch den äthiopischen Alexanderroman bei Budge, p. 279). Wieder sieht man deutlich, daſs Meth. direkt vom Alexanderroman abhängig ist, während der Sermo und die Legende einen entschieden ursprünglichen Bericht zeigen.

Datierung dieses Stückes um das Jahr 373 durch Caspari fest. Sackur hat für seine späte Datierung durchaus keine Gründe beigebracht. So lange die Stelle: in illis diēbus venient ad regnum Romanum duo fratres, — nicht mit zwingenden Gründen anders erklärt wird, als Caspari dies gethan, halte ich dessen Datierung für unerschüttert. Somit hätten wir Spuren der Existenz unserer Weissagung im vierten Jahrhundert nachgewiesen. Dafs im vierten Jahrhundert die Weissagung von Gog und Magog in ihrer uns vorliegenden Form und unter Beziehung auf die Hunnen zum erstenmal auftauchte, ist übrigens an und für sich schon wahrscheinlich. In der Chronik [1] von Edessa wird im Jahre 395 ein Ansturm der Hunnen gegen Edessa berichtet. Ein armenischer Historiker des fünften Jahrhunderts („Collection des historiens de l'Arménie" par V. Langlois Paris 1869 II, 34) zählt schon eine lange mit der unsrigen nicht zu identifizierende Liste hunnischer Völkerschaften auf.

Die Frage, ob der Sermo von Ephraem stamme, lasse ich auf sich beruhen [2]. Was ich behaupte, ist dies, dafs die Legende von Alexander Gog und Magog in ihrer ausführlichen Form bereits lange vor der syrischen Legende und jedenfalls im vierten Jahrhundert vorhanden war, dafs sie nicht aus dem Alexanderroman stammt, sondern eine wahrscheinlich für sich existierende, vielleicht auch schon einer Alexanderlegende angehörige Sage war, die später in den Alexanderroman und den Ps.-Methodius aufgenommen ist.

Man wäre fast versucht, den Sermo noch weiter zurück zu datieren. Denn Kap. 2 des Sermo weist thatsächlich in eine noch frühere Zeit, in das dritte Jahrhundert. Hier wird eine Zeit geweissagt, in welcher, wie der Nil seine Ufer überströmt, alle Völker sich gegen Rom empören, und Volk mit Volk, Königreich mit Königreich kämpfen werden. Dann sollen die Assyrer in den Landen der Römer herrschen, ihre Kinder als Sklaven verkaufen. Nach dem, was wir in der ersten Abhandlung festgestellt haben, erkennen wir hier ohne

1) Lamy III, 197.

2) Nöldeke l. c. hat Bedenken gegen den Stil des Stückes.

Mühe die Zeiten des Königreiches von Palmyra wieder. Diese Weissagung mufs aus der Zeit Odhenats oder besser Zenobias stammen. Mit einer ähnlichen Schilderung der Notlage des römischen Reiches beginnt auch die eben erwähnte „Predigt". Wenn von dem Kampf der Römer und Perser die Rede ist und es dann heifst: „In illis diebus multi consurgent contra regnum Romanum et populus Judaeorum adversarii eius erunt", so werden wir ebenfalls sehr lebhaft an das in der ersten Abhandlung Beigebrachte erinnert. Nun werden sich allerdings schwerlich Sermo und Predigt in das dritte Jahrhundert hinaufdatieren lassen. Wir müssen also annehmen, dafs hier am Anfang ältere Weissagungen verarbeitet sind.

Jedenfalls ist die Beziehung von Gog und Magog auf die Hunnen nicht so alt. Im dritten Jahrhundert deutete man Gog auf die Goten Commodian carmen apologetium 809 ff., im vierten Jahrhundert im Abendlande noch Ambrosius de fide II, 16, gegen den schon Hieronymus Quaestiones in Genes. (zu Kap. 10) und Prooemium in Ezechielem XI polemisiert. Aus dem dritten oder vierten Jahrhundert stammt auch wohl die Quelle des Chronicon Paschale I, 46, 12 (ed. Bonn) *τινὲς ἐκ τοῦ Μαγὼγ τοὺς Γόθους*[1] *λέγουσι καὶ τοὺς Σαρμάτας καὶ τοὺς Σκύθας γεγενῆσθαι.* Die „Biene" Kap. 22 nennt als Nachkommen Gomers (des Bruders Magogs) die Geôthaye[2]. Auch Isidorus in der Historia de origine Gothorum (Mommsen, Chron. Min. II, 268) leitet die Goten von Magog ab (quos Alexander vitandos[3] pronuntiavit).

Die Weissagung von Gog und Magog nun behält auch in der späteren jüdischen Apokalyse ihren Platz und zwar in Verbindung mit der merkwürdigen Weissagung vom Messias ben Joseph. In der wie es scheint ältesten Gestalt dieser

1) Vgl. die Namensformen *Γωθ* in der Liste von Ps.-Kallisthenes C und Ps.-Methodius II (Vassiliev, Anecdota, p. 34).

2) Gehen wir in noch fernere Zeit zurück, so deutet Henoch 40 Gog und Magog auf die Parther. — Diese, die Goten, die Hunnen, den Islam hat man also nach der Reihe in der Weissagung des Ezechiel wiedergefunden.

3) Das erinnert an die syrische Legende und Jacob v. Sarug.

in einer Reihe verwandter spätjüdischer Apokalypsen (s. Antichrist 67f.) vorliegenden Tradition sind Gog und Magog diejenigen Feinde, denen der Messias ben Joseph unterliegt. Allerdings werden diese in manchen jener Apokalypsen aus dieser Stellung durch die Gestalt des jüdischen Antichrist des Armillus verdrängt[1]. Das Stück Pesikta Sutarta fol. 58a (bei Schöttgen, Jesus der Messias, S. 163f.; als Haggada des Messias bei Jellinek, Bet-ha-Midrasch III, 12) berichtet ausdrücklich, dafs der Messias ben Joseph vor Gog und Magog fällt. Im Midrasch Vajoscha (Jellinek I, p. 35ff.) treten Gog und Magog vor Armillus als Gegner des Messias ben Joseph auf und werden von ihm besiegt (ib. p. 56). In der persischen Geschichte Daniels (s. u.) erscheinen Gog und Magog mit dem Antichrist zusammen.

In der Messias-Haggada (Jellinek III, 6)[2], erscheinen Gog und Magog wieder ganz am Ende als Gegner des Messias ben David und werden durch diesen vernichtet. Am Ende der Haggada (l. c. p. 72) erscheint auch eine ausführliche Tafel der Stämme Gogs, deren Namen sich mit denen der uns bekannten Leser nicht identifizieren lassen[3]. In dem Zeichen des Messias Jellinek II, 58ff., Eisenmenger II, 703ff. scheinen sie ganz verschwunden zu sein, wenn sie nicht beim ersten Zeichen kurz angedeutet sind.

Wahrscheinlich hat nun diese Erwartung von Gog und Magog auch die persische Apokalyptik beeinflufst. In zweifacher Rezension liegt hier nämlich eine bemerkenswerte, mit den bisher besprochenen sicher im Zusammenhang stehende Weissagung vor. Die eine dieser Rezensionen findet sich in der Pelevi-Übersetzung des Bahman-Yast, der eine

---

1) Vgl. Wünsche, Der leidende Messias, S. 117. Abkat Rochel der R. Machir.

2) Hier scheint die Stelle von Gog-Magog durch den Islam angenommen zu sein.

3) Wer unter Gog und Magog zu verstehen sei, sagen die meisten dieser Quellen nicht. Einige späteren Angaben finden sich bei Wünsche, darunter eine des Zerôr hammôr fol. 74, col. 3, nach welcher Gog und Magog die von Alexander hinter gewissen Bergen eingeschlossenen Völker seien. Diese und noch andere Stellen erwähnt Eisenmenger II, 733ff.

Überarbeitung der alten Zendtexte Vohuman-Yast sein soll. Übersetzt ist dieselbe und mit einer Einleitung versehen in den Sacred Books of the East V (p. Lf. und 191 f.). Reichlich so gut ist dieselbe Rezension erhalten in dem späten Zartust-Name, übersetzt bei Wilson the Parsi Religion 514 ff. Es wäre ein interessantes und lohnendes Unternehmen für den Fachmann, aus den beiden (resp. drei [1]) Quellen die gemeinsame Grundlage zu rekonstruieren. Für die vorliegende Untersuchung kommt es nur auf einige Hauptpunkte an. Der Bahman-Yast beginnt wie das betreffende Stück, der Zartust-Name mit einer Schilderung von sieben aufeinander folgenden Zeiten, die durch bestimmte Metalle charakterisiert werden. Und zwar werden folgende Perioden der iranischen Geschichte gekennzeichnet: 1) Vistaspes und die Gesetzgebung; 2) Achaemeniden; 3) die Ascanier (Arsaciden); 4) die ersten Regenten der Sassaniden [2]; 5) Varanes V, 420—39, der wütende Verfolger aller Ungläubigen; 6) Chosroes II. Nusherwan 531—79; 7) Nach Chosroes II. wird dann der Zusammensturz der iranischen Herrschaft und namenloses Elend durch den Einbruch wilder Völkerscharen geweissagt. Diese werden gekennzeichnet als eine wilde Reiterschar, eine kleine untersetzte Rasse mit wild herabhängendem Haar. Wie es in unsern oben erwähnten Quellen heifst, dafs sie als Kleidung Felle tragen, so werden sie von Bahman-Yast 3 etc. u. ö. leather-belted genannt. Besonders ist eine Parallele charakteristisch. Bahman-Yast II, 26 heifst es: „Through witchcraft they rush into these countries of Iran“. Worin die Zauberei besteht, wird nicht angegeben. Aber in den oben genannten Quellen [3] ist ausdrücklich die Rede von einem widerwärtigen Waffenzauber, den jene Völker aus dem Fötus eines neugeborenen Kindes

1) Heranzuziehen wäre auch noch der Jamasp-Name, über welchen Spiegel, Avesta, p. 33 zu vergleichen ist. Nur reichen die vorliegenden spärlichen Angaben bei Spiegel nicht aus, um eine vergleichende Untersuchung vorzunehmen.

2) Die Nummern drei und vier sind im Bahman-Yast irrtümlich umgestellt, im Zartust Name stehen sie in richtiger Reihenfolge.

3) Vgl. z. B. den Sermo *Ephraems* Kap. 6.

bereiten, und durch den ein Mann die Kraft von Tausenden bekommt. Dies ist sicher eine bemerkenswerte Übereinstimmung.

Die wilden Völkerscharen werden in unseren Apokalypsen nun auch genannt. Nach B-Yt. II, 48 und III, 8 (vgl. die Parallelstellen in Z-N.) sind es die Türken [1], nach II, 24 kommen sie von Osten. — Diese Erwähnung des Türken hat nun die Ausleger des Bahman-Yast stutzig gemacht. Da die Araber [2] fast noch gar nicht in der ganzen Apokalypse erwähnt werden, so kommt West z. B. zu dem Schlufs, dafs B-Yt. seinem Kern nach vorislamisch sei, aber eine wesentliche Bearbeitung im elften oder zwölften Jahrhundert erfahren habe, in einer so späten Zeit, dafs man über dem Türken die Vernichtung des persischen Reiches durch die Araber schon vergessen habe. Diese verwickelte Hypothese ist unnötig. Die ganze Schilderung und Erwähnung pafst sehr wohl in die Zeit Chosroes II. Im Jahre 568/69 schlofs Justinian II. [3] mit dem gewaltigen Türkenreich, das sich damals ostwärts des Kaspischen Meeres gebildet hatte, ein Bündnis gegen die Perser. Das Bündnis hatte freilich keine weiteren Folgen. Das gewaltige Mongolenreich zerfiel so rasch, wie es entstanden. Aber bewiesen ist damit, dafs der Name der Türken (Turkiu) schon damals gekannt und gefürchtet war. Und die Weissagung von den wilden Völkern hinter dem Kaukasus zirkulierte in jüdischen und christlichen Kreisen. Das ist nun die Situation, in welcher die Grundlage von Bahman-Yast und Zartust-Name entstanden ist [4], eine Zukunftsweissagung voll

1) Einzelne Türkenstämme werden genannt B-Yt. II, 48 und Z-N. 517. Übereinstimmend nennen die Quellen nur einen Stamm, die von Chin, oder die Kini. Nach West (z. B-Yt. II, 48) die Bewohner von Samarkand.

2) Sie werden gelegentlich, z. B. B-Yt. 39, genannt, spielen aber gar keine Rolle. In der entsprechenden Stelle des Z-N. ist einfach von einem Einfall arabischer Stämme die Rede. Die wilden Völkerschaaren kommen dagegen von „Osten".

3) Hertzberg, Geschichte der Byzantiner, S. 36.

4) Vielleicht erst in den verwirrten Zeiten nach Chosroes II. Tod, 579. Die Furcht vor den Türken konnte eine Weile weiterleben.

grauenhafter Schrecknisse, die sich damals nicht erfüllt haben, aber in den folgenden Jahrhunderten [1] sich in reichstem Maſse über das unglückliche Volk der Iraner ergieſsen sollte. Genau dieser Situation entspricht B-Yt. III, 8: „The leathern-belted Turk and the Ruman Shêdâspih (?) of Kilisyâkîh (ἐκκλησία) come forth with simultaneous movement" (ähnlich Z-N.).

Damit ist dann auch das Ende des Jahrtausends des Zoroaster gekommen, und es beginnt die Periode des Hushedar. Ein schwarzes Zeichen erscheint am Himmel; Hushedar wird geboren. Und geboren wird ein siegreicher Fürst, Varanes der Herrliche (B-Yt. II, 14), er wird mit gewaltigen Scharen von Osten kommen und wird die beiden Feinde (B-Yt II, 21 Z-N. 520), den Römer und den Türken [2], in drei Schlachten besiegen. Also auch hier verbunden mit der Weissagung von Gog und Magog, die andere Weissagung von einem mächtigen und siegreichen Fürsten am Ende der Welt, dem Kaiser der Zukunft. Die ganze Episode schiebt sich nun überdies so eigentümlich in die geläufige persische Eschatologie, die Schilderung des Zeitalters der drei Messiasse ein, daſs auch von hier der Gedanke der Entlehnung nahe gelegt wird.

Vielleicht hat aber auch jene persische Apokalypse aus dem sechsten Jahrhundert schon eine Geschichte, die noch weiter zurückführt. Im Dinkard IX, 8 [3] wird eine Weissagung aus dem Sudkar-Nask überliefert, in welchem folgende vier Perioden der persischen Geschichte genannt werden: 1) Zaratustras Offenbarung; 2) Vistaspes; 3) die Zeit Ataropads,

---

1) Deshalb hielten sich in ihnen auch diese Weissagungen, und wurden natürlich hier und da überarbeitet. Aber durch einen Vergleich von B-Yt. und Z-N. ist die Apokalypse des 6. Jahrhunderts wieder herzustellen.

2) In beiden Quellen werden hier die Türken Wölfe genannt und zwar Z-N. 520: „the dark clothed devil, the bicolor wolves"; B-Yt. III, 21: „whose names are the two leggedwolf". Dazu paſst vorzüglich, daſs der Groſs-Chan jener Türken eine mit goldenem Wolfshaupt gezierte Fahne besaſs. Hertzberg S. 36.

3) S. B. E. 37. 180.

des Sohnes von Mâraspend (religiösen Reformators in der Zeit Sapurs I); 4) die Zeit des Endes und der Verwirrung. Hier scheint eine Apokalypse ähnlicher Anlage bereits aus dem dritten (?) Jahrhundert vorzuliegen, über deren Inhalt aber nichts Näheres mehr auszumachen ist.

In einen ähnlichen Überlieferungskreis führt nun auch die Notiz im babylonischen Thalmud Sanhedrin 97b [1]. Hier ist von einer in aramäischer Schrift geschriebenen Weissagung die Rede, die jemand dem Rabbi Joseph überreichte, nachdem er sie, in persischem Kriegsdienst stehend, unter persischen Schriften gefunden habe. In der Schrift stand geschrieben: „Nach Verlauf von 4291 Jahren seit Erschaffung der Welt wird die Welt verweist sein; zunächst folgen die Drachenkämpfe (Kämpfe mit Byzanz?) [2], dann die Kämpfe des Gog und Magog, und die übrige Zeit wird die messianische sein. Eine neue Welt aber wird der Heilige, gebenedeit sei er, erst nach sieben Jahrtausenden schaffen". Die Erwähnung von Gog und Magog erinnert an die eben besprochenen Apokalypsen. Dafs für das messianische Zeitalter eine so geraume Zeit, wie es scheint, angesetzt ist, beruht auf echt persischer Anschauung. Denn von Hushedar bis zu Saoshyant und der Welterneuerung liegen nach persischer Eschatologie 2000 Jahre.

Dieses Stück zeigt uns die Möglichkeit und Thatsächlichkeit der gegenseitigen Berührung von jüdischer, persischer und auch christlicher Eschatologie.

In denselben Kreis von Schriften gehört übrigens auch noch die Apokalypse, die sich in der jüdischen in persischer Sprache erhaltenen Geschichte Daniels [3] am Ende findet. Die Apokalypse läfst sich zeitlich einigermafsen fixieren. Zu Anfang derselben wird eine lange Liste islamischer Regenten aufgeführt, die nach den Angaben über die Regierungszeiten erkennbar sind: Muhammed, Abu-Bekr, Omar, Othman, Ali, Moawija I, Jezid I.,

---

1) Buttenwieser, Eliasapokalypse, S. 57.

2) Seit dem 2. Jahrhundert p. c. führen die Römer Drachen in ihren Fahnen und Wappen, die allerdings wohl später durch das Kreuz allmählich verdrängt werden.

3) Merx, Archiv z. Erforsch. d. A. T. I, S. 385 ff.

Moawija II. und Abdelmelik sind deutlich erkennbar, wenn man die Annahme einiger Schreibfehler zuhilfe nimmt. So sind bei Abu-Bekr und Ali 10 Jahre zu viel angenommen. Auch bei Moawija I. mufs ein Fehler vorliegen. Dann beginnen die Angaben sich zu verwirren. Es gewinnt fast den Anschein, als wenn unserer Apokalypse eine ältere Quelle vorlag, in welcher die Regentenliste bis Abdelmelik (685 bis 705) geführt wurde. Dann ist wieder in dem später erwähnten Regenten, der 23 Jahre regiert, in Babylon herrscht und die Rumäer bekämpft, Harun-Al-Raschid zu erkennen (786—809). Auch seine Vorgänger werden von hier aus deutlich. Erwähnt sind vor Harun: Abu L'Abbas 750—54 (3½ Jahre). Al-Mansur scheint allerdings ausgefallen zu sein. Denn unmittelbar hinter Abu l'Abbas werden Vater und Bruder Haruns deutlich geschildert. An die Schilderung des Regimentes Haruns schliefst sich ganz deutlich die seiner drei Söhne und des Regimentes Al-Mansurs (809—33) an. Dann folgt bereits Zukunftsweissagung. Ein Regent, der zwanzig Jahre regierte, ist in der folgenden Liste der abbasidischen Regenten nicht nachweisbar. Darauf folgt ein Regent, der von Westen kommt, ebenfalls eine einfache apokalyptische Phantasie, der wir weiter unten wieder begegnen werden. Endlich zum Abschlufs haben wir den aus den byzantinischen Weissagungen (s. u.) bekannten Rumäischen König, den siegreichen byzantinischen Herrscher, der natürlich von den Juden als Feind gedacht wird. Wenn dessen Regiment auf neun Monate angegeben wird, so ist gar kein Grund vorhanden mit Macler [1] bei diesem Herrscher auf Gottfried von Bouillon zu raten. Die Weissagung von dem Herrscher aus Edom, der neun Monate regieren soll, ist in jüdischen Schriften stereotyp. So heifst es Joma 10a: „Der Sohn Davids kommt nicht eher, als bis sich die

1) Maclers (Revue de l'hist. des Rel. 1896) durchaus zeitgeschichtliche Deutungsmethode hat ihren guten Grund bei so singulär dastehenden Apokalypsen, wie dem koptischen Danielbuch und (teilweise) der armenischen Daniel-Apokalypse. Bei Stücken wie der persischen und griechischen Daniel-Apokalypse, die in den wichtigsten Partieen nur alte Traditionen weitergeben, versagt sie völlig.

Herrschaft Roms über die ganze Welt neun Monate erstreck hat". Sanhedrin 98ab: „Der Sohn Davids kommt nich eher, als bis das ruchlose Reich neun Monate sich über Is rael ausgebreitet hat." Dieselbe Weissagung findet sich i den Geheimnissen des Simon-ben-Jochai (Jellinek III, 7 Wünsche 120), und an zwei Stellen der „Zeichen des Mes sias" (Eisenmenger II, 702 ff.), die wahrscheinlich wenigsten ihrer Grundlage nach aus dem 4. Jahrhundert stammt [1].

Woher die Angabe der neun Monate ursprünglich stamm vermag ich nicht zu sagen. Man sieht aber an diesem Fa wieder einmal, wie verkehrt es ist, auf solche Einzelheite zeitgeschichtliche Deutung unvorsichtig aufzubauen.

Überdies ist davon die Rede, dafs jener König von Ro die „Herrschaft der Araber" niederwerfen werde. Das schei in die erste Epoche der Geschichte des Islam zu deute Wenn von ihm noch erwähnt wird, dafs er im roten Ge wand kommt, so erinnert diese Schilderung an Bahman-Ya III, 2, und die dortige Schilderung der Römer mit rote Waffen, Bannern und Hüten [2].

An Persisches erinnert in der Geschichte Daniels übe haupt vieles. In einem anderen Zusammenhang werde ic nachweisen, dafs wenn von dem Glanz der Schöpfung i den ersten Tagen derselben, von der Sammlung der Au erwählten auf den Flügeln des Simurg, von der vo Heiligtum Gottes ausgehenden Feuersäule, von dem wiede erscheinenden Glanz Gottes, von der Erniedrigung der Berg zur Ebene die Rede ist, diese sämtlichen Anschauungen i der persischen Vorstellungswelt ihre Analogieen haben [3].

Es erübrigt noch einen Blick auf die Listen der Hunne

---

1) Die drei Kaiser, die beim ersten Zeichen erwähnt werden, si vielleicht die drei Söhne Konstantins, vielleicht auch drei Kaiser d folgenden Decennien bis zur Alleinherrschaft des Theodosius. Bei sechsten Zeichen wird der Palast Kaiser Julians erwähnt. Rätselha bleibt der König von Ägypten im sechsten Zeichen.

2) Rot scheint demnach speziell die Farbe der Byzantiner gewes zu sein.

3) Vgl. die Schilderung von Hölle und Himmel mit sieben Abt lungen.

völker und ihre Überlieferung in den verschiedenen Quellen zu werfen. Reiches Material hat Sackur auf S. 37 seiner Schrift zusammengestellt. Nicht weniger als sechs Zeugen dieser Liste stellt er nebeneinander: 1) Cod. Ottob. gr. 192 (für den griechischen Methodius); 2) Ps-Methodius lat.; 3) die Biene Salomons von Basra; 4) die armenische Liste des Stephanos Orbelean; 5) Pseudo-Kallisthenes C.; 6) den Sermo des Ps. (?) Ephräm Lamy III, 196. Das Material läfst sich noch vermehren. Verschiedene Eigentümlichkeiten bieten doch noch: 7 u. 8) der griechische und lateinische Methodiustext der Orthodoxographa [1]; 9) eine Aufzählung der Völkerschaften, die Mommsen, Chronica Minora I, 159 aus dem codex Florentinus Laurent. 54 pag. 38 ff. veröffentlicht; 10 u. 11) zwei Listen mit stark abweichendem Text, die Budge, The History of Alexander the Great CV aus dem äthiopischen Alexanderroman beibringt. 12) Eine verstümmelte Liste findet sich auch in dem überarbeiteten Methodius bei Vassiliev, Anecdota Graeco-Byzantina, p. 34.

Die Listen sind sämtlich identisch, doch differieren sie im einzelnen stark.

Schon in der Angabe der Zahl finden sich starke Differenzen. Die meisten Quellen, der griechische und der ältere lateinische Text des Methodius, die zweite Liste des äthiopischen Alexanderromans geben 22 Völker an, 24 sind es in der syrischen Alexanderlegende (Budge 155) und im jüngeren lateinischen Methodius.

Noch gröfser ist die Verwirrung natürlich bei den einzelnen Namen. Wir beginnen die Untersuchung mit einer Vergleichung der sämtlichen Methodiustexte Nr. 1—4, 7—8, 9 (12). Die Listen Nr. 1 und 2 haben in der Aufzählung gegen ihre eigene ausdrückliche Angabe 23 Völker. Es mufs hier also ein Volksstamm zu viel gezählt sein. Der Fehler stellt sich leicht heraus. Wenn wir die Listen in den Orthodoxographa und die der Biene vergleichen, so zeigt sich, dafs in Nr. 12 und 14 der Listen des älteren griechischen und lateinischen Textes (*Ζαρμαται Ζαμαρτιανοι*) eine

1) Monumenta Orthodoxographa Patrum I, 93 sqq.

einfache Doublette vorliegt. An diesem Punkt haben di jüngeren Rezensionen in den Orthodoxographa gegenübe den älteren Texten das Richtige bewahrt. Dagegen teile den Fehler Nr. 4, die armenische Liste, und Nr. 9, die vo Mommsen veröffentlichte Liste (nebeneinander stehen hie Garmathei, Armathiani). In allen anderen Abweichunge scheint die von Sackur veröffentlichte Liste ursprünglicher z sein gegenüber denen der späteren Rezension. Nr. 13 di ϑλεβλιοι, Theblaei finden wir im lateinischen Text der Oı thodoxographa als Nr. 19 (Thasbei) wieder. Im griechi schen jüngeren Text fehlen sie ganz [1], ebenso in der List Nr. 9. Sie scheinen einmal in der Liste ausgefallen und a den Rand geschrieben zu sein. Sonst sind die Differenze auch in der Reihenfolge nur unerheblicher Natur [2].

Mit der nunmehr auf Grund jener sieben Zeugen herzu stellenden ursprünglichen Liste des Methodius vergleiche ic zunächst die Liste des Ephraem [3]:

Methodius:	Ephraem:
1. γογ [4]	1. Agog
2. μαγογ	2. Magog
3. ανογ	3. Naval [5]
4. αγηγ	4. Agog [6]
5. αχεναζ	5. Ascenez
6. διφαρ	6. Daiphar
7. φωτιναιοι	7. Phutei
8. λεβιοι [7]	8. Lybii
9. ευναιοι	14. Hunni
10. φαρεζαιοι	15. Pharzaei
11. δεκλεμιοι	16. Declaei
12. ϑεβλιοι (?)	17. Thubalaei [8]

1) Dieser hat infolge dessen nur 21 Nummern.

2) Der lateinische Text der Orthodoxographa schiebt als Nr. u. 4, Tubal und Mosoch ein und bekommt so 24 Völker.

3) Einen Versuch machte ich bereits im Antichrist S. 176.

4) Ich gebe den Text des Cod. Ottob. mit leichten Verbesserunge nach den andern Rezensionen.

5) Vgl. die Biene, ebenso die syrische Legende s. o.

6) Ich lasse das folgende Thogarma fort.

7) λύβιοι?

8) Es folgen im Text Moschaei, Chusaei, Medi, Persae, Armen Turcae.

13. ζαρμαται (ζαρματιανοι)	18. Nemruchaei [1]
14. χαχωνιοι	19. [Muschaei?] Chusäi?
15. αμαζαρται	9. Amzartaei
16. γαρμιαρδοι	10. Garmidul
17. ανωφαγοι [2]	12. Sanurtani
18. [κα]θαρβιοι [3]	13. Azmurtaei [4]
19. αλανοι [5]	11. Taleb [6]
20. φισολυνικιοι	20. Filii Chaeon
21. αρκναιοι	21. Sarugaei
22. ασαλταριοι	22. Mahunaei (?).

Die Listen sind identisch. Doch ist es nicht leicht, im einzelnen das Richtige zu treffen. Im Ephraem findet sich eine Reihe von interpolierten Namen, die zunächst auszuscheiden sind. Dann ist die Identität der Nummern 1—8 gesichert. Ferner mufs in einer der Listen, entweder im Methodius oder bei Ephraem, eine Reihenvertauschung stattgefunden haben. Denn sicher sind die Nummern Methodius 9—12 und Ephraem 14—17 identisch, ebenso Methodius 15. 16 und Ephraem 9. 10. Danach mufs Ephraem 11—13 mit Meth. 17—19 zusammenfallen, und die Namen sind auch wahrscheinlich identisch, nur folgen die Nummern in der Reihenfolge des späteren lateinischen Textes. Ebenso kann man auf Grund dieser Beobachtungen die *Ζαρμάται* Nr. 13 mit den Nemruchaei identifizieren. Für Nr. 14 (*χαχωνιοι*) fehlt mir die Parallele. Ebenso differieren die Nummern 22.

Dafs dieselbe Liste nun auch bei Ps.-Kallisthenes vorliegt, zeigt die Zusammenstellung bei Sackur. Auch die beiden Listen des äthiopischen Alexanderromans scheinen trotz sinnloser Entstellungen ursprünglich identisch mit der unsrigen gewesen zu sein. Das beweisen vor allem die ersten Nummern der zweiten Liste: 1) Magog, 2) Yagug, 3) Nuyal, 4) Yual, 5) Aknuk (= *ασχεναζ*), 6) Asakabir

1) Dazu vergleiche z. B. in der späteren lateinischen Liste „Lamarchiani".

2) = ἀνθρωποφαγοι.

3) Die Biene hat therkaye. Sollten hier die Türken gemeint sein?

4) Im Text folgt Chusaei.

5) Der spätere lateinische Text hat die Reihenfolge Alanes Anufagi Caribei = θαρβιοι.

6) Dieselbe Reihenfolge stelle ich bei Ephraem her.

(= διφαρ?); ferner sind zu vergleichen die Lakan mit Libyi, Kartan mit φαρεζαιοι (χαριταιοι in Ps-Meth II), Duli mit Garmidul (Ephraem), Turki mit Therkaye (Salomon von Basra), Kaslewi mit Phisolonicii (Liste I Katlubi). Dazu kommen in Liste I Hana, offenbar die Hunnen.

Einige Anklänge an jene Liste bietet auch die syrische Alexanderlegende. Bei Budge 150 findet sich eine Liste von 15 Namen, die beginnt mit den Namen Gog, Magog, Naval [1], Gig, nachher läfst sich etwa noch Ekshâphâr [2] mit Diphar (?) identifizieren. Wenn S. 152 hinter Gog und Magog wohnen „those of Beth Amardâth and the Dogmen“, so haben wir hier die Nr. 15 (Amazarthae) [3] und Nr. 17 der ursprünglichen Liste. Denn von den Anufagi heifst es im älteren lateinischen Text des Methodius: qui dicuntur Cynocephali. Salomon von Basra hat dafür zwei Nummern Kannibalen und Hundsleute (s. Sackur l. c.). Auch Budge S. 149 werden noch einige Völker genannt. Die Beth-Pardiâ erinnern an die Pharzaei (Ephraem) oder φαρεζαιοι (Nr. 10), die Beth Zamraṭ, vielleicht an die Ζαρμαται Nr. 13.

Noch kurz mag auf die Namen der Völkerliste selbst eingegangen werden. Vor allem stammen die Namen γογ, μαγωγ aus Gen. 10, 2 und Ez. 38, 2 und werden bereits Sib. III, 319. 512 nebeneinander als Volksstämme genannt. Dem Namen [4] θοβελ Gen. 10, 2 entsprechen vielleicht die Theblei Nr. 12. Gen. 10, 3 ασχαναζ ist = Nr. 5 αχεναζ. Das danebenstehende ριφαθ entspricht Nr. 6 διφαρ [5]. Ez. 38, 8 findet sich der Name Paras, damit ist zu vergleichen Nr. 10 φαρεζαιοι, vgl. Ephraem Pharzei. Den Stamm Kusch (ebenda) hat Ephraem in seiner Liste bewahrt [6] (Chusaei). Put, Ez. 38, 5 entspricht Nr. 7 Potinei, Ephraem Phutaei. Sib. III, 512

1) Naval an dritter Stelle auch bei Ephraem und in der Biene.

2) Vgl. Asakabir in der äthiopischen Liste.

3) Vgl. die Form Emrarta in der Biene.

4) S. die Einfügung von Mosach in der jüngeren lateinischen Rezension des Methodius und bei Ephraem.

5) Die Verlesung deutet auf aramäisch-syrischen Ursprung der Liste. Ephraem fügt noch Thogauma nach Gen 10, 3 ein.

6) Dafür die andern Listen Chachonii, Kaukebaye etc.

werden aufgezählt Gog, Magog, Marson, Aggon. In dem letzten Namen haben wir Nr. 4 Ageg zu erkennen. Vielleicht ist Marson mit Anog, Nawal Nr. 3 in Verbindung zu bringen. Die Libyer Nr. 8 scheinen unter diese Völker auch nur durch Einfluſs älterer Traditionen hineingekommen zu sein. Die Anufagi qui dicuntur Cynocephali stammen aus dem Alexanderroman.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland, besonders im östlichen Niederdeutschland (bis zum Beginne der Herrenmeisterwürde).

(Schlufs.) [1]

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Der Grofsprior pflegte wichtigere Dinge nicht allein, sondern kollegialisch zu erledigen, in der Regel auf einem Reichskapitel, sonst unter Beirat von Vertrauten. Ein fester Kreis von Beratern oder „Geheimen Räten" bestand aber nicht. Die persönliche Zustimmung oder Genehmigung des Grofspriors wurde im 13. Jahrhundert noch oft für Rechtshandlungen selbst geringeren Umfanges notwendig erachtet. So bekundete 1274 ein Baseler Geschäftsträger die Abmachung zwischen dem Kommendator des dortigen Johanniterhauses und einem Bürger in der Weise, dafs die Zustimmung des Präceptors für Deutschland einzuholen sei; — er bezeichnete damit das Ergebnis zunächst nur als vorläufig [2]. Ebenso wollte das Baseler Johanniterhaus 1269 bei einem Verkaufe einholen: „einen Brief, der besiegelt sei mit dem Siegel des Grofspräceptors für Deutschland", und als der Domdekan Konrad von Basel einen Streit entschied zwischen dem Johanniterhause und einer Erbengruppe, da geschah es mit Einwilligung des Bruders Berenger von Laufen, des Priors

---

1) Vgl. S. 1 ff.

2) Urkundenbuch der Stadt Basel II, 82.

oder Magisters des Hospitals von Deutschland [1]. Eine Urkunde, worin Heinrich von Hausen dem Johanniterhospitale 1260 in Rothenburg Güter übergab, wurde bekräftigt durch das Siegel „summi praeceptoris“ von Deutschland [2]. Als sich der Geschäftskreis des Grofspriors im 14. Jahrhundert gewaltig erweiterte, hört solche Mitwirkung an Lokaldingen mehr auf.

Der Herrenmeister handelte innerhalb seines Amtsbezirkes wie der Grofsprior und seine Vertreter [3]. Vor allem hielt er Provinzialkapitel ab, so 1330 in Mirow, 1335 in Nemerow. Die Mirower Urkunde nennt den ganzen Konvent der Häuser Mirow und Nemerow, welche auch neben dem Herrenmeister das Schriftstück mit ihren Siegeln bekräftigten. Zu Nemerow urkundete der Herrenmeister auf Rat und mit Zustimmung der Kommendatoren und Brüder, die mit ihm zum Provinzialkapitel versammelt waren, und zwar für markgräflich brandenburgisches Gebiet. Die Zuständigkeit des Kapitels bezog sich hier also ebenso wenig, wie beim Grofsprior, auf das Land, in welchem es tagte, sondern es besafs Befugnis für den ganzen Amtsbezirk des Vorsitzenden. Sachlich war die junge Herrenmeisterwürde natürlich abhängiger als das Grofspriorat, und der Besuch seiner Kapitel erwies sich anfangs als sehr beschränkt. Auf den beiden, die wir unter Gebhard von Bortfelde nachweisen können, fehlte die älteste Kommende Werben. Der Herrenmeister besafs noch nicht Ansehen genug und hatte keine ausreichende Zwangsgewalt, um widerstrebende Glieder herbeizubringen. Anders bereits sein Nachfolger Hermann von Warberg: dessen Kapitel von 1345 besuchten die Kommendatoren von Rörchen, von Zachan, von Quartschen, von Mirow und von Lietzen, je mit ihren Konventen [4].

Einen Beweis für das noch Unfertige der Grofswürden

1) Urkundenbuch der Stadt Basel II, 15. 82.

2) Wirtemb. Urkb. VI, 505.

3) Anfänge S. 63f. Die Fabel, welche Falkenstein, Gesch. des Joh.Ordens, S. 298 von der Begründung des Herrenmeistertums erzählt, bedarf keiner Widerlegung.

4) König, Gesch. d. Joh.Ordens, MS. Geh. St.Arch., S. 615.

im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts bietet ihr Siegelwesen. Wohl der Umstand, daſs es bloſse Ämter ohne Besitz von Grund und Boden waren, daſs sie nicht auf einem Orte oder Hause beruhten, sondern nur einer Person angehörten, bewirkte, daſs sie zu keinem festen Amtswappen kamen und an dessen Statt das persönliche des Amtsträgers treten konnte. Ein Johannitersiegel führte der Groſsprior Heinrich von Fürstenberg 1272: es zeigt den nach links schreitenden heiligen Johannes in Pelz gehüllt, in der Linken die Scheibe mit dem Lamm, am Rande rechts sind noch die Buchstaben P. ALAM erkennbar; es hatte also wohl die Umschrift: „preceptor per Alamanniam“ [1]. Anders der Präceptor Heinrich von Boxberg. Der Teil seines vom Jahre 1260 noch erhaltenen Siegels zeigt die Helmzier und die Umschrift IA.BOEMIE [2]. Deutlicher treten uns die Siegel der beiden Berthold von Henneberg entgegen, von denen der ältere die Priorwürde in Böhmen, der jüngere die des deutschen Groſspriorates bekleidete. Alle ihre Siegel zeigen die Henne auf dem Berge: eines von 1316 und eines von 1326 mit der Umschrift S. FRATRIS BERTOLDI DE HENEBERCH, zwei von 1329 und 1332 mit der: S. BERTOLDI FRATRIS DE HENEBERG. In diesen Stücken findet sich also nicht einmal eine Amtsangabe. Anders in einem Siegel des Jahres 1338. Von dessen Umschrift ist noch [S.] BERTOLDI [DE HE]NEBERG PRIORIS zu entziffern [3]. Auch auf seinem Grabsteine hält der ältere Berthold den Wappenschild mit der Henne in der Hand [4]. Die Siegel des ersten Herrenmeisters bieten die beiden schräge gekreuzten Lilienstäbe

1) Fürstenb. Urkb. II, 387.

2) Wirtemb. Urkb. VI, 505. Vgl. hinten S. 140, Anm. 3.

3) Von diesen Urkunden befinden sich die von 1326 und 1338 im Hennebergischen Gesamtarchive zu Meiningen, die von 1316, 1329 und 1332 im Allgemeinen Reichsarchive zu München; über jene machte mir freundliche Mitteilungen Herr Prof. Dr. E. Koth in Meiningen, über diese Herr Reichsarchivrat Dr. v. Oefele in München.

4) Im Bayer. Nationalmuseum. Abgebildet in meinen „Anfängen“. Weiteres hier S. 61 u. 171. Buntfarbiges Bild v. Hefner-Alteneck, Trachten etc. III, 2. Aufl., Nr. 164, S. 12.

der Bortfeldes [1], mit der Umschrift S. GEVEHARDI DE BORTFELD, also ebenfalls ohne eine Angabe des Amtes. In der Urkunde von 1328 für die Johanniterkapelle von Braunschweig hängt dieses persönliche Siegel neben denen der Johanniterhäuser von Braunschweig und Goslar [2]. Daneben konnte einer der Würdenträger ausnahmsweise mit dem Wappen einer Kommende siegeln, so that es z. B. 1347 der Herrenmeister Hermann von Warberg mit dem von Nemerow; aber es geschah mit Wissen aller anwesenden Brüder und unter besonderen Umständen [3].

Der letzte in der Reihe der Grofswürdenträger war der Kommendator [4]. Die Entstehung dieses Amtes erwies sich, wie wir bereits sahen, von nachhaltiger Wirkung für die innere Gestaltung des Ordens. Beeinflufst wurde sie durch die ziemlich gleiche Würde im Templer- und Deutschorden. Der Kommendator beaufsichtigte und leitete die gesamten Geschäfte der Kommende, vertrat sie im Innern und nach aufsen und bestellte die niederen Beamten durchweg unter Beirat des Konventes. Er führte die Bewirtschaftung des gesamten oft weit verstreuten Grundbesitzes seines „Hauses" in allen Verzweigungen; durch seine Hände gingen die Einnahmen und Ausgaben, er beaufsichtigte die Lebensführung der Brüder und sonstigen Hausangehörigen, die Leitung des Hospitals, des Armenhauses und des Kirchenwesens. Besafs die Kommende Gerichtsbarkeit, so war er der Gerichtsherr, hatte man Patronatsrechte, so übte er sie aus [5]. Die wichtigeren Dinge pflegte er gemeinschaftlich mit den Brüdern zu erledigen, also namentlich Käufe, Verkäufe, Übernahme von

1) Anfänge S. 64.

2) Anfänge S. 114.

3) Jahrb. für mecklenb. Gesch. IX, 267.

4) Als die Titulaturen noch nicht feststanden, konnte es heifsen: „frater Heinricus commendator seu procurator domus Hospitalis S. Johannis in Basilea" (Urkb. der Stadt Basel II, 169 zum Jahre 1280). Selbst der Grofsprior konnte als Kommendator bezeichnet werden; so z. B. Heinrich von Fürstenberg 1271: „commendator ordinis S. Johannis Jerosolymitani per Alemanniam" Fürstenb. Urkb. I, 473)

5) Z. B. Or. Geh. Staatsarchiv 1323 Arneswalde.

Schenkungen, Vergleiche u. a. Doch wird bei Erledigung solcher Dinge gewifs oft die Genehmigung des nächsten Oberen, also die des Herrenmeisters oder Priors, eingeholt sein. Die Vertretung der Kommende als Ordensglied geschah in den Provinzialkapiteln, an denen der Kommendator als ordentlicher Beisitzer teilnahm.

Neben dem Komtur gab es namentlich in gröfseren Stiftern einen Prior, so dafs zur Kommende eine Priesterpriorei treten konnte. Wir finden solche überall: am Oberrhein, in Basel, Freiburg, Mühlhausen und Neuenburg; für Böhmen werden um 1340 nicht weniger als 19 Ritter- und 4 Priesterkommenden (Priorate) genannt [1]. Auch die drei mecklenburgischen Niederlassungen Mirow, Nemerow und Kraak hatten Kommende und Priorat, doch so, dafs sie in den beiden ersteren zusammenblieben, wogegen die Kommende Kraak sich von der Priorei Eixen trennte [2].

Markgraf Hermann von Brandenburg bestimmte für Nemerow einen Komtur und drei Priester [3]. Letzteres scheint eine beliebte Zahl gewesen zu sein, wenigstens finden wir sie auch in dem preufsischen Liebschau [4]. Zu eigentlichen Prioraten gestalteten sich diese Priestergruppen erst im Laufe oder richtiger gegen Ende des 14. Jahrhunderts [5], vorher standen die Priester als Brüder unter dem Kommendator. Auch als die Ausbildung der Priorate geschehen war, pflegten sie doch unter der Hoheit des Kommendators zu bleiben, aufser wenn eine völlige Trennung stattfand. Auch findet sich die Doppelung nicht überall als dauernde Einrichtung, sondern mitunter nur als zeitweilige, je nach Reichtum und Personalbestand.

Die Brüder gehörten grofsenteils dem niederen Adel und Ministerialgeschlechtern an, doch keineswegs alle [6].

1) Feyfar, Aus dem Pantheon der Gesch. des Joh.Ordens, S. 90.
2) Jahrb. IX, 33.
3) Jahrb. IX, 258.
4) Vgl. weiter hinten.
5) Jahrb. I, 10; IX, 33.
6) Es ist eine weitverbreitete irrige Ansicht, dafs alle Ritter von vornherein adlig sein mufsten. Vgl. z. B. K. Falkenstein, Gesch.

In einer Baseler Urkunde von 1280 sind z. B. genannt: Petrus dictus Leo, Heinricus Crafto, Heinricus Vorgazzun, Ulricus magister, also vier Nichtadlige neben einem Adligen: Nicolaus de Titenhein [1]. Auf einem Mirower Erlasse von 1392 finden sich: Claus Luno, Gerd Went, Hennig Picht und Gerhard Lubbin [2], auf einem Baseler zweimal „dictus Rouber", auf einem anderen ein „Hugo dictus Lange" [3], auf einem bayerischen ein Conradus Holzschüch [4], auf einem ostpreufsischen der Vizekommendator frater Gervinus dictus Allec, der frater Bertoldus Sevus und Johannes Sintram [5].

Bisweilen begegnet man auch einer Bezeichnung der Stammesherkunft, wie Ulricus dictus Swaf (Svavis) oder blofs Ulricus Suevus [6], offenbar, weil seine Familie aus Schwaben stammte, auch für den oben genannten Bertoldus Sevus wird Svevus zu lesen sein. Daneben gab es einen Bertoldus dictus Sachse [7], einen Johannes de Hollandia [8] u. dgl. m. Neben Länderbenennungen hat man solche nach Städten und anderen Ortschaften der blofsen Herkunft, z. B. Johann von Elbingen, Thomas von Elbingen [9], Basel nennt einen „Hugo dictus Ritt de Dissenhoven" [10] und Ähnliches.

In einigen Gegenden tritt das nichtadlige oder doch das Ministerialenelement stark hervor, in Preufsen überwogen derartige Leute zeitweise an Zahl die adligen Brüder [11].

des Joh.Ordens, S. 16. Über Ahnenprobe dort S. 288. Über die Ahnenproben der späteren Johanniter finden sich zahlreiche Akten im Geh. St.Arch. zu Berlin.

1) Urkb. der Stadt Basel II, 169.

2) Jahrb. IX, 33.

3) Urkb. der Stadt Basel II, 15; III, 242.

4) Reg. Boic. VII, 324.

5) König, Gesch. des Joh.Ordens, S. 605; MS. Geh. St.Arch. R. 92. König S. 327.

6) Anfänge S. 76.

7) Mon. Boic. XXXIX, p. 398 vom Jahre 1331.

8) König a. a. O. S. 605.

9) König a. a. O. S. 605.

10) Urkb. der Stadt Basel II, S. 228.

11) Im einzelnen bedürfen diese Dinge eingehenderer Untersuchung, weil der Name allein nicht *Adel oder Nichtadel* beweist.

Jener Mirower Erlafs von 1392 bietet neben vier Nichtadligen blofs einen Adligen. Wie Nichtadlige oder Ministerialen zu hohen Ämtern gelangen konnten, zeigt das Beispiel Ulrich Schwabes, der es bis zum Vorstande von drei Kommenden brachte, oder Burkhard „dictus Grametsch“, der Prokurator und Rektor des Hauses in Sulz war [1], oder obiger „Hugo dictus Lange“, der als „Prokurator“ des Baseler Johanniterhauses unterzeugte.

Eine andere Frage ist, wie viele Brüder bezw. wie viele Menschen befanden sich in den einzelnen Kommenden? Sie darf dahin beantwortet werden, dafs bei Begründung einer Niederlassung oft nur ein einzelner Johanniter mit dem nötigen Dienstpersonal das dürftige Holzhaus bewohnte. Aber schnell vermehrte sich ihre Zahl und sehr verschieden für die verschiedenen Orte. Genauen Aufschlufs bietet 1341 eine niederrheinische Urkunde. Demnach besafsen damals Duisburg und Wesel je 6 Brüder, Borken zählte 7 Insassen, Walsum deren 10, Hervort 25, Steinfurt und Laag gar 45 [2].

Im Jahre 1269 wurde eine Urkunde des Johanniterhauses in Basel ausgestellt vom Kommendator, zwei Priestern und acht Brüdern; auf einer desselben Stiftes von 1274 finden sich: ein Kommendator, ein Priester, ein Diakon und drei Brüder; 1280 ebendort: ein Kommendator, ein Prior, ein Priester und fünf Brüder, auf zwei weiteren des Baseler Hauses von 1282/83: ein Kommendator, ein Prior und sechs „Ritter und Brüder“ [3]. Da verschiedene Brüder auf verschiedenen Urkunden vorkommen, werden wir deren 12 bis 20 für Basel annehmen können. Im Jahre 1313 unterzeugten in Werben ein Kommendator, ein Priester und zwei oder drei Brüder [4], zu der gleichen Zeit in Prag vier Würdenträger und 15 Brüder [5], 1321 bietet das preufsische Liebschau: einen Kommendator, drei Priester, einen Vizekommen-

1) Urkb. der Stadt Basel II, 10.
2) Lacomblet III, 292.
3) Urkb. der Stadt Basel II, 15. 83. 169. 228. 236.
4) Riedel VI, 22.
5) Reg. Bohem. et Morav. III, 58.

dator und sechs Brüder mit dem Zusatze aller übrigen Laienbrüder [1], 1392 verhandelten der Komtur, der Prior und fünf Brüder von Nemerow [2]. In einer Kirche kölnischen Gebietes hielten sich ungefähr drei Johanniter auf [3]. Nach alledem darf gesagt werden, daſs mit Ausbildung der Kommendenwürde die Zahl von vier bis sechs Brüdern in den kleineren Konventen erreicht wurde, die sich während des 14. Jahrhunderts auf sechs bis zehn steigerte und in bedeutenden Konventen sogar 50 überschreiten konnte. Den gröſsten Konvent in Deutschland bot wohl das reiche Würzburg, den gröſsten deutscher Zuge: Prag, doch walteten hier besondere Umstände ob, weil Prag Priorat für Böhmen und die slavischen Nachbarländer war. Von den Kommenden des Herrenmeistertums müssen Mirow und Braunschweig als die umfangreichsten gelten; sie mögen 25 bis 30 Insassen beherbergt haben, während Nemerow und Werben wohl unter 20 blieben. Die Zahlen der eigentlichen Johanniterbrüder und der Insassen überhaupt lassen sich oft nicht auseinander halten; es wird durchweg wohl je ein Nichtbruder auf einen Bruder zu rechnen sein, in reichen Häusern deren noch mehr.

Vergleichen wir die gefundenen Zahlen mit denen des Deutschordens, so ergeben sich um 1320—1340 für das wichtige Marburg: ungefähr 15 Ritterbrüder, so daſs der Konvent hier, mit Einschluſs von elf Priesterbrüdern, ungefähr 25 bis 30 Personen betrug, wozu noch das Dienstpersonal kam. Daneben gab es kleine Kommenden, so weisen die Zeugenreihen von Griefstedt nur vier und fünf Brüder auſser dem Komtur auf, womit freilich die volle Zahl nicht erreicht sein wird [4].

Wie im Orden überhaupt, scheinen auch innerhalb der Kommenden Verwandtschaftsrücksichten eine Rolle gespielt

---

1) König a. a. O. S. 605.
2) Jahrb. IX, 33; Anfänge S. 73.
3) Vatik. Akt. 1576.
4) Heldmann, in Zeitschr. des Vereins für hess. Landesk., N. F. XX, 62. 89.

zu haben. So begegnet man 1269 im Baseler Hause zwei leiblichen Brüdern und aufserdem Vater und Sohn, 1282 ebendort wieder zwei leiblichen Brüdern[1].

Wichtig für die Ordensverwaltung war das Herumreisen der Würdenträger und eine weitgehende Stellvertretung. Bereits 1251 läfst sich der Vizeprior für Nieder-Deutschland in Werben nachweisen, 1283 und 1313 hier ziemlich sicher der Grofsprior, und 1318 weilte der Statthalter des Johannitervisitators zu Cremmen in der Mark (Anfänge S. 62). Weniger bemerkenswert erscheint, wenn sich der Grofsprior in und bei Köln aufhielt. Die Stellvertretung wurde von dem Höheren auf den Niederen für den einzelnen Fall und ständig wohl auf Widerruf übertragen. Bereits vorne sahen wir, dafs ganze Provinzen bisweilen nur in Vertretung des Grofspriors regiert wurden[2]. Es findet sich sogar ein Vizepräceptor für Deutschland und zwar zu der Zeit, als Heinrich von Fürstenberg Präceptor war[3]. Derselbe Würdenträger konnte seine Vertretung gleichzeitig verschiedenen Leuten erteilen, so der Magister Paul von Modena an den Werbenschen Kommendator Gebhard von Wanzleben und an den Braunschweiger Gebhard von Bortfelde (Anfänge S. 19. 20), der Grofsprior

---

1) Urkb. der Stadt Basel II, 15. 228.

2) Für Niederrhein und Westfalen vgl. auch 1341: Henricus de Zelebach vices magistri gerens. Lacomblet, U.B. III, 292.

3) Urkb. der Stadt Basel II, 21, Jahr 1270: „frater Berngerus sacre domus Hospitalis Jerosolimitani humilis vicepraeceptor per Alemanniam". Daraus ergiebt sich, dafs Berengar 1269 vom Baseler Johanniterkonvente ungenau „summus praeceptor noster per Alamanniam" genannt worden ist (U.B. II, 15). 1274 heifst er „prior sive magister Hospitalis per Alamanniam (U.B. II, 82). Augenscheinlich kommt er auch 1275 in dem Kolmarer Vidimus vor, wo gedruckt ist: „frater de Pomerio Ger. vicem gerens prioris sacre domus Hospitalis in Alimania" (U.B. II, 97). Es wird statt Ger : Ber(engerii) zu lesen sein. In derselben Zeit (1260, 1278) findet sich Heinrich von Boxberg als „summus praeceptor de Alamannia" (Wirt. U.B. VI, 505). Sein Siegel aber nennt wohl neben (Alema)ia Böhmen (ebendort Nachwort). Das Verhältnis dieser Männer zu Heinrich von Fürstenberg bedarf noch näherer Untersuchung (vgl. meine Anfänge S. 8).

Berthold der Jüngere gar an Konrad Fuchs [1], Hermann von Wårberg [2] und Heinrich von Zelebach [3]; in diesem Falle scheint freilich schon ein bestimmter Amtsbezirk mit der Vertretung verbunden zu sein.

Selbst in solchem günstigeren Falle blieb die Abhängigkeit vom Mandator gewöhnlich grofs. Das zeigt z. B. der zuletzt genannte Heinrich von Zelebach, der den Grofsprior am Niederrhein und in Westfalen vertrat. Im Auftrage (ex mandato) seines Obermeisters (superioris magistri) hielt er zu Duisburg eine Beratung mit zwei Visitatoren, worin diese ihm Bericht erstatteten [4]. Dabei ist dann wieder bezeichnend, dafs der Grofsprior die beiden Visitatoren mit Beirat der anwesenden Kommendatoren auf einem Kapitel zu Herrenstruden zwar vorschlug, dafs sie ihr Amt aber auf Befehl des Stellvertreters Heinrich (ex precepto fratris Henrici) ausübten.

Das Bestreben, alles Wichtigere kollegialisch auszurichten, verlieh den Kapiteln grofse Bedeutung. Es gab Grofspriorats- oder Reichskapitel, in denen der Grofsprior den Vorsitz führte, doch war letzteres auch der Fall mit Versammlungen, die ein mehr provinzielles Wesen hatten und bis auf Beratungen rein lokaler Art hinabsinken konnten. So regelte der Grofsprior 1313 eine Werbensche Angelegenheit, für die er nur Brüder und Ratmannen von Werben als Zeugen seiner Urkunde heranzog (Riedel IV, 22, 204). Aufserdem tagten Provinzial- und Lokalkonvente, jene unter Leitung des Provinzvorstandes, diese unter der gleichen oder unter der eines Kommendators. Eine strenge Scheidung derselben je nach Zuständigkeit findet sich nicht, sondern die Bedürfnisse entschieden. Provinzialkapitel konnten überhaupt erst tagen, seitdem die Priorate und sonstigen gröfseren Verwaltungsbezirke fest abgeteilt waren. Eine Regelmäfsigkeit der Reichskapitel, etwa alle Jahre, läfst sich

---

1) Standbuch 140 im Kreisarchiv zu Würzburg; Würdtwein, Subsid. II, 430; Reg. Boica VII, 317.

2) Riedel VI, 28; XIII, 30.

3) Lacomblet III, 292.

4) Lacomblet III, 292.

nicht erweisen, ebenso wenig werden die der Provinzen und Kommenden zu bestimmten Zeiten stattgefunden haben. Ein Kapitel in Mirow findet sich am 20. Dezember 1330, eines zu Nemerow am 2. April 1335 [1]. Da wir keine Kapitelberichte aus dieser Zeit besitzen, es also rein zufällig erscheint, wenn wir von einer Beratung erfahren, so ist anzunehmen, dafs sie häufiger waren, als sich nachweisen läfst, womit jedoch nicht gesagt sein soll, dafs sie an sich häufig stattfanden. Es konnten bisweilen wohl zwei und mehr Jahre vergehen, bevor ein Reichskapitel zusammentrat. Neben ordentlichen Kapiteln, zu denen die Teilnehmer geladen wurden, gab es aufserordentliche, die je nach Umständen tagten, oft infolge einer Reise, der zufälligen Anwesenheit des Gebietigers.

Als Teilnehmer der Reichs- und Provinzialkapitel galten in der älteren Zeit wohl sämtliche anwesende Johanniterbrüder, dann verengte sich der Kreis auf die Provinzialvorstände (für Reichskapitel), die Kommendatoren und zufällig anwesenden Würdenträger des Ordens. Die eigentliche Masse bildeten die Kommendatoren [2].

Im Jahre 1251 beherbergte das Haus zu Werben: den Vizeprior, drei Kommendatoren und viele Brüder [3]. Offenbar fand ein Kapitel statt, unter dem Vorsitze des Vizepriors. Im nächsten Jahre tagte ein Ordenskapitel zu Köln unter dem Vorsitze des Grofspriors, der einen Beschlufs über Güter im Ratzeburgischen fafste mit Beirat des Priors von Polen, eines italienischen Würdenträgers und mehrerer deutscher Kommendatoren. Drei der Kommendatoren, die 1251 an der Elbe zur Beratung beisammen waren, befanden sich 1252 für ebensolche Zwecke am Rhein. Der vom Grofsprior berufene Konvent handelte als Gesamtheit, als „Bruderschaft vom Hospitale in Deutschland“.

Wie sehr man bei wichtigeren Abmachungen mit dem

1) M. U. B. 5190; Riedel XIX, 196.

2) Z. B. Lacomblet III, 292: „concilio commendatorum sibi (magistro) assistentium.

3) Anfänge S. 63 f.

Orden die Kollegialität wünschte, zeigt z. B. ein Vergleich vom Jahre 1278, den nicht der Grofsprior mit Heinrich Walter von Steinbrunnen schlofs, sondern „der Grofsprior und die Brüder vom heiligen Hospitalhause Jerusalems innerhalb Deutschlands“ [1]. Bei jener Vereinbarung, welche Herzog Otto von Braunschweig wegen Supplingenburg mit dem Kommendator Gebhard von Bortfelde, als Bevollmächtigtem des Ordens, traf, forderte er, dafs Gebhard ihm den Brief des Vertreters des Ordensvisitators schaffe, oder wenn derselbe stürbe, den seines Nachfolgers und seines Kapitels, welches er in Sachsen abzuhalten habe [2]. In dem Vergleiche zu Cremmen zwischen dem Markgrafen Waldemar und dem Orden ward diese Forderung bereits erfüllt. Da bewilligte der Markgraf, den Orden im Besitze der eigenen und der ihm zugefallenen Tempelgüter und Rechte zu schützen. Die Gegenleistung desselben bestand in der Zusage von 1250 Mark brandenburgischen Silbers; diese verhiefs nun nicht blofs der Vertreter der Ordensoberbehörde, der Kommendator Paul, „von seines Ordens wegen und kraft der Gewalt, die er hat“, sondern es geschah mit Beirat und Zustimmung von drei weiteren angesehenen Kommendatoren [3].

Tritt im Templer- und Deutschorden mehr das kriegerische, ritterliche Wesen hervor, so erscheinen die Johanniter des Nordostens und Deutschlands in den Urkunden wesentlich als geistliche Bruderschaft. Sie heifsen Komtur und Brüder vom Spital [4]. Die Gläubigen machten ihnen ihre Schenkungen im Hinblicke auf das ehelose Leben der Brüder, auf die Menge ihrer guten Werke, wegen der Heiligkeit ihres Ordens, in der Hoffnung auf dessen unterthänige Gebete [5]. Sie verliehen, damit die Johanniter in den Gebeten ihrer und der ihrigen gedächten und sie alle bei Gott teilhaftig würden derer Gebete, Fasten, Messen, Almosen, Kasteiungen und sonstigen frommen Werke, die sie

1) Urkb. der Stadt Basel II, 144.
2) Anfänge S. 120.
3) Riedel B. I, 418; Anfänge S. 67.
4) Wirt. U.B. V, 296: commendur unde die brüder vom spital.
5) Anfänge S. 59f.

ununterbrochen ausüben. Da heifsen sie: religiöse Männer und religiöse und in Christo zu verehrende Männer; es ist die Rede vom Hospitalhause S. Johanns zu Werben, vom Kloster (cenobium) in Mirow, vom Hospitalhause in Mirow, für Nemerow vom heiligen Hause des Hospitals von Jerusalem, vom Pflegehause für Arme und Fremde (elemosina) u. s. w.; demgemäfs wird hier auch die Almosenspende als Sache des Vorstandes betont.

Die für die Templer übliche Bezeichnung der Ritter findet sich für die Johanniter des östlichen Niederdeutschlands, wie es scheint, nur einmal im 13. Jahrhundert, und zwar 1251 auf einer Urkunde Herzog Boleslaws von Polen. Doch ist diese nicht im Originale erhalten und dürfte unter dem Einflufs des Deutschordens entstanden sein [1]. Erst nachdem die Niederlassung zu Werben 150 Jahre bestanden hatte, verwendete man 1318 für deren Brüder die Bezeichnung kreuztragende Ritter [2], 1352 hiefsen sie die geistlichen Leute und Gottesritter [3]. Man sieht, bei der Menge der erhaltenen Urkunden tritt das Rittertum sehr spät auf und auch dann fast völlig gegen das Geistliche und Charitative zurück. Früher, aber auch in beschränktem Umfange zeigt es sich im Süden. So sind die Johanniter von Basel 1283: „milites et fratres“ genannt [4]. Für gewöhnlich verstand man im 14. Jahrhundert unter Kreuzträger die Deutschordensritter.

Die nahe Berührung des Deutschordens mit den Johannitern in Preufsen gab diesen hier eine Richtung auf Gewaltsamkeit, die sie sonst nicht besafsen. Der Bischof von Leslau glaubte sich durch die Johanniter von Liebschau geschädigt und erhob deshalb 1319 Klage bei den päpstlichen Bevollmächtigten. Letztere entschieden gegen die Ordensbrüder und verfügten die Beschlagnahme einer Anzahl von Gütern der Johanniter im Leslauer Kreise. Da fielen diese über

1) Riedel XXIV, 71.
2) Riedel XVII, 55.
3) Riedel VI, 33.
4) Urkb. der Stadt Basel II, 236.

Besitzungen des Bischofs her, plünderten, raubten und zwangen zwei seiner Anhänger zur Erlegung von 300 Mark. Neue Vorladungen ergingen an die Johanniter; umsonst, sie erschienen nicht, sondern behaupteten sich vielmehr im Besitze ihrer Eroberung. Jahrelang schleppte sich die Sache hin, bis endlich eine Einigung mit dem neuen Bischofe erfolgte. Nur der Rückhalt am Deutschen Orden hatte ein so selbstherrliches Auftreten der Johanniter ermöglicht [1].

Wie gesagt, diese Dinge sind Ausnahmen. Der Grundzug des Ordens war geistlich. Es findet sich in seinen Niederlassungen der ganze geistliche Apparat, bald mehr bald weniger deutlich: Diakonen, Konventualen, Priester, Pfarrer und Prior [2]. Besonders vollzählig war die von Prag, sie bestand aus einem Grofsprior, einem Kommendator, einem Prior, einem Kustos und der breiten Menge der Brüder [3], zu denen Priester gehörten.

Dem entspricht es auch, wenn Abt und Konvent des Klosters Lehnin die Brüder von Werben in ihre Bruderschaft aufnehmen und ihnen volle Teilnahme an allen Gebeten, Vigilien, Fasten, Mefsfeiern und anderen guten Werken gewähren, welche im Kloster stattfinden [4]; oder wenn umgekehrt der Herrenmeister Hermann von Warberg die Äbtissin, die Prioren und den Konvent des Klosters Wanska in die Bruderschaft des Johanniterordens aufnehmen [5]. Ähnlich wie vorher heifst es hier, dafs das Kloster teilhaftig sein solle an Messen, Vigilien, Gebeten, Kasteiungen,

---

1) Caro, Gesch. Polens II, 93 ff. 98. 102; Muczkowski und Rzyszczewski, Codex dipl. Polon. II, 201. 227. 254.

2) Auf andere Ämter gehen wir nicht ein. Es findet sich wahrscheinlich ein Bruder Kellermeister 1260 in Wirt. U.B. VI, 505; 1280 als letzter Bruder der Küchenmeister im Hause zu Basel, Urkb. II, 169. Hier mag bemerkt werden, dafs hinter „coquine" ein gröfseres Interpunktionszeichen gehört, denn „milites" gilt für die folgenden Namen. Die Brüder hätten S. 419 besser ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden sollen. Über die Hausbeamten des deutschen Ordens vgl. Voigt, Deutscher Ritter-Orden I, 255 ff.

3) Reg. Bohem. et Morav. III, 58, Jahr 1313.

4) Riedel VI, 20.

5) Jahrb. für meckl. Gesch. IX, 266.

Blutvergiefsen und allen anderen guten Werken, welche die Gnade des Heilands unserem ganzen Orden gestattet. Wir haben hier eine Aufzählung der zahlreichen frommen Verrichtungen seitens der Johanniter. Mit dem Blutvergiefsen ist auf die kriegerische Thätigkeit verwiesen, doch wie die Umgebung zeigt, als gutes Werk, d. h. also zunächst als Blutvergiefsen im Kampfe gegen die Ungläubigen.

Die Stifter führten ein eigenes Siegel, gewöhnlich mit einem geistlichen Bilde. Nicht die einzelnen Brüder besiegelten Johanniterurkunden, auch dann nicht, wenn sie ritterbürtig waren, sondern es geschah mit dem Wappen des betreffenden Johanniterstiftes. Dies deutet auf die Art der verwandten geistlichen Institute.

In den unruhigen Zeiten, bei den vielen Fehden der Landesherren und anderen Machthaber erforderte ein so ausgedehnter Besitz, wie der des Johanniterordens, militärischen Schutz, auch brauchten die Lehns- und Landesherren schlagfertige Fäuste [1]. Demgemäfs werden der Vorstand und die Brüder als Vasallen ihres Landesherrn bezeichnet, und auf ihren Gütern befanden sich Vasallen der Fürsten ansässig, die diesen zur Heeresfolge verpflichtet waren, aufserdem hatte man Dienstmannen und bisweilen eigene Lehnsleute [2]. Wohl unter der Führung des Vorstandes, der in der Regel adlig war, zogen die Fähnlein der Johanniter ins Feld, die aber mehr aus ritterlichen Vasallen und Dienstmannen, als aus der eigentlichen Bruderschaft bestanden. Dies schlofs natürlich nicht aus, dafs auch die Brüder zum Schwerte griffen. Freilich kommt dabei in Betracht, dafs sie es eigentlich nur gegen Ungläubige führen sollten.

Inwiefern die drei Klassen der Ritter, der Priester und der dienenden Brüder im östlichen Niederdeutschland zu dieser Zeit ausgebildet waren, läfst sich aus den Urkunden nicht ersehen. Es scheint fast, als seien sie noch oft ineinander übergegangen. Schärfer entwickelt hatten sich die

1) Anfänge S. 60.

2) Johann XXII. nennt die „fratres, donati, sorores, homines et vasalli" des böhmischen Priorats (Dudik. 134).

Dinge in Preufsen, wo wegen der Herrschaft des Deutschordens und der Kämpfe gegen Preufsen und Polen vielfach andere Verhältnisse obwalteten. In einer Urkunde von 1321 scheidet dort der Johanniterkommendator Konrad von Dorstedt zu Liebschau ausdrücklich zwischen den Priesterbrüdern, welche nur den Vornamen führen, und den Laienbrüdern, bei denen zum Vornamen der Zuname tritt [1]. In dem Vergleiche zu Cremmen 1318 spricht Markgraf Waldemar ebenfalls von Geistlichen (papen) und Laien des Ordens, doch weifs man nicht, inwiefern unter letzteren dienende Brüder und abhängige Leute gemeint sind. Unter den „donati", welche Papst Johann XXII. ernennt, werden Laien zu verstehen sein, die sich und ihre Güter dem Orden übergeben hatten. Später änderte sich ihre Stellung etwas.

König Ludwig nennt den ersten Herrenmeister einen „geistlichen, Gott ergebenen Mann"; er verleiht ihm den Heerschild der reichsunmittelbaren Äbte, also den einer geistlichen Gruppe.

Bezeichnend für das Wesen der Genossenschaften im Mittelalter ist die Tracht, und auch sie erweist sich als geistlich. Sie bestand, nach den Angaben, die wir besitzen, aus einem schwarzen Mantel, der mit einer Schnur um den Hals befestigt ward; derselbe hatte weite Ärmel und eine unten zugespitzte Kapuze, unter dem Obergewande wurde ein kürzeres schwarzes Gewand getragen [2]. Nach der Regel Raymonds du Puy sollte auf den Mänteln und den Gewändern vor der Brust das Kreuz befestigt sein [3]. Ein glücklicher Zufall hat nun gefügt, dafs der Grabstein des Priors Berthold des Älteren von Henneberg erhalten blieb, der im Jahre 1330 starb. Dieses wertvolle Denkmal befand sich früher in der Johanniterkirche zu Würzburg und wird jetzt im bayerischen Nationalmuseum zu München aufbewahrt. Es ist ein schöner, sorgfältig bearbeiteter Stein, dessen unterer

---

1) König a. a. O. S. 605.

2) Winterfeld, Orden S. Johannis, S. 37 u. a.

3) Winterfeld S. 35.

Teil fehlt. Die ursprünglichen Farben sind noch hinreichend erkennbar [1].

Hier ist nun der Körper des Grofspriors in ein wallendes, langes, schwarzes Obergewand mit weiten Ärmeln und Kapuze gehüllt, die rechte Hand hält den rechten Gewandschlitz offen und zeigt das Unterkleid, ebenfalls schwarz, schwach gefaltet, durch einen schmalen Gürtel zusammengehalten. Die Linke führt den goldenen Wappenschild mit der schwarzen Henne auf grünem Berge, dahinter das Schwert, der Griff wohl von Holz oder Horn, Querstange und Knauf von Gold, die Scheide schwarz mit weifsen Riemen umwickelt. Der Kopf, durch niederhängendes schlichtes Haar geziert, ruht auf einem einst vergoldeten Kissen mit Purpurquasten, das feingeschnittene, geistvolle Gesicht ist bartlos.

Der Gesamteindruck, den der Dargestellte macht, ist der eines Mönches. Der schwarze kuttenartige Mantel blieb ohne jede Verzierung. Es findet sich kein Schwertgürtel, kein Helmschmuck, keine Panzerung, an der rechten Hand steckt kein Ring, ja auch von einem weifsen Kreuze ist nicht das Geringste sichtbar, weder im Stein noch in den Farbenresten. Das Offenhalten des Obergewandes sollte wohl nur das grobe Untergewand zeigen. Gewissermafsen im Gegensatze zur rechten Seite des Bildwerkes befindet sich die linke mit Wappenschild und Schwert. Das Wappen ist dasselbe, mit dem der Grofsprior als Graf von Henneberg siegelte, das Schwert ruht nicht fest in der Hand, sondern steht nur lose hinter dem Schilde. Deutet das Schwert auf die weltliche Macht, so das Wappen auf den Edelmann; ebenso wohl der Kopf: er liegt zur Hälfte im Kissen, bietet aber, soweit er sichtbar ist, keine Tonsur, sondern das auf die Schultern wallende Haar des Freien. Da sich kein Schwertgürtel findet und das Schwert nicht von der Hand gehalten wird, so mufs es sehr fraglich erscheinen, ob der Grofsprior im gewöhnlichen Leben das Schwert trug, und mehr noch ist

---

1) Farbige Abbildung von Hefner-Alteneck, Trachten etc. III, 2. Aufl., Nr. 164, S. 12; Photolithographie in meinen Anfängen. Dazu *briefliche Auskunft* durch Herrn Sekretär Dr. Schmidt in München.

dies bei den gewöhnlichen Brüdern der Fall. Waren sie nicht adlig, so hatten sie auch keinen Wappenschild. Der Grofsprior und mit ihm wohl die Vorsteher der Stifter durften das Schwert führen, thaten es aber wohl nur bei bestimmten Anlässen, zumal im Kriege.

Auffallend ist das Fehlen des weifsen Kreuzes auf der Brust, welches die Ordensregel vorschrieb. Ein ziemlich gleichzeitiger Deutschritter in der Marienkirche zu Marburg wurde dargestellt im weifsen Mantel mit schwarzem Kreuze. Ist das Johanniterkreuz nicht etwa doch durch die Länge der Zeit verwischt, so mufs es neben der offiziellen Tracht noch eine einfachere ohne Kreuz gegeben haben, etwa ein bescheidenes Haus- oder Bufsgewand. Es bleibt zu beachten, dafs den Johannitern von Werben die Bezeichnung „Kreuzträger" beigelegt wird, und sie sich im Gebiete der deutschen Zunge auch sonst findet, freilich selten; für gewöhnlich meinte man einen Deutschritter mit jener Bezeichnung, wie bereits ausgeführt ist.

Die Hauptbethätigung der Johanniterbrüder bestand in Kranken- und Armenpflege. Über sie schrieben die Statuten Raymunds vor: „wenn der Kranke ankommt, soll er aufgenommen und ihm das Abendmahl gereicht werden, nachdem er den Priestern seine Sünden gebeichtet hat. Hierauf ist er ins Bett zu bringen, als ein Herr zu behandeln, soweit es die Mittel des Hauses gestatten, und jeden Tag, bevor die Brüder zu Tische gehen, liebreich mit Speise zu erquicken" [1]. Diesen Pflichten sind nun die Johanniterstifter im Bereiche des Herrenmeistertums in weitem Umfange nachgekommen. Jedes Ordenshaus, d. h. jede Kommende, enthielt ein Hospital, manche daneben ein Armenhaus, bezw. man nahm sowohl Kranke als Hungernde auf. Noch jetzt rühmt sich das älteste Krankenhaus von Braunschweig, eine Johannitergründung zu sein. Solche charitative Thätigkeit in Ländern, die durch Kriege entvölkert, unter Menschen, die durch Not und Waffen verwildert waren, ist nicht niedrig anzuschlagen, sondern mufs von hoher, sittigen-

1) Winterfeld S. 34.

der Wirkung gewesen sein. Neben den Brüdern und Dienern werden Schwestern den Krankendienst versehen haben, die Papst Johann XXII. ausdrücklich in seiner Urkunde nennt[1].

Die Grundlage, welche die Kranken- und Armenpflege ermöglichte, waren natürlich die Einkünfte. Dieselben flossen gewöhnlich aus doppelter Quelle, aus Schenkungen und aus dem Erträgnisse der Güter, namentlich aus letzterem. Eine geordnete Güterverwaltung war deshalb Vorbedingung für alles andere.

Die Stellung der Johanniterstifter zu Landesherr und Bischof war die der geistlichen Orden. Sie fügten sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Landesherrn und der geistlichen des Sprengelbischofs (Anfänge S. 66). Doch war ihr Gerichtsstand nicht überall klar oder anerkannt. So mufste König Waldemar IV. seinem Kanzler und seinen Vizekanzlern verbieten, dafs sie die Johanniterbrüder, welche den Gerichtsstand der Kirche hätten[2], nicht durch Reskripte vor das weltliche Gericht zögen. Mochten sie von den Päpsten noch so sehr begünstigt und eximiert werden, so fanden sie sich in geistlichen Dingen doch so eingeengt, dafs sie nicht einmal Kirchen und Bethäuser auf ihren Ordenspfarreien ohne Genehmigung des Sprengelbischofs errichten konnten. Im Vertrage von Cremmen gebot der Markgraf ausdrücklich den Bischöfen seines Herrschaftsbereiches, dafs sie recht richten sollten über Geistliche und Laien des Ordens nach des Papstes Gebot und nach eigener Gewalt. Dem Landesherrn und Schenker waren Kommendator und Brüder Lehnsleute. Selbst der Kommendator und die Brüder des besonders stark befreiten Mirow werden Vasallen der Herren von Werle genannt[3]. Lagen die Güter in verschiedenen Ländern, so wird eine mehrfache Lehnsabhängigkeit anzunehmen sein, weshalb ein Kommendator mit verschiedenen Konventen auch Lehnsmann verschiedener Fürsten sein konnte. Welche

---

1) Dudik S. 134.

2) Er sagt, die Johanniter „sunt de foro ecclesiae". Aarberetn. fra Geheime Arch. V, 48.

3) Jahrb. für meckl. Gesch. II 256.

Rechte der Brüderschaft nach unten hin, zunächst über ihre Gutsangehörigen und sonst abhängigen Leute zustanden, richtete sich nach den verliehenen Privilegien und örtlichen Verhältnissen. Die Grafen von Schwerin verliehen z. B. ein Dorf mit gesamtem Rechte aufser dem Blutbanne [1]. König Johann von Böhmen erteilte dem Orden seiner Lande 1319 das Recht der Gerichtsbarkeit über dessen Angehörige [2].

Besondere Befugnisse über den Orden hatte kein Landesherr, sondern diesem standen nur die üblichen Hoheits- und Lehnsrechte zu. Die Annahme, dafs der Markgraf von Brandenburg ein Patronatsrecht über die Gebiete des Herrenmeistertums besessen habe, welche man fast in allen einschlägigen Schriften findet, beruht auf Irrtum und falscher Auslegung der Quellen [3].

Wirtschaftlich haben wir uns den Johanniterorden als eine grofse ackerbauende Genossenschaft zu denken. Im Osten erhielt er vielfach dünn oder garnicht angebautes Land geschenkt, welches er in verhältnismäfsig kurzer Zeit ertragsfähig machte. Das wirtschaftliche Leben gipfelte in der Kommende unter Leitung des Kommendators, dem bisweilen ein Ökonom zur Seite stand. Die Beackerung geschah durch eigene oder Lehnsleute und Pächter.

Die meisten Einkünfte verwendete die Kommende für ihre eigenen Bedürfnisse, die Überschüsse führte sie an die Ordenskasse ab. Doch geschah dies offenbar gelegentlich, nicht in regelmäfsigen Zwischenräumen. Von geordneter „Kassenrevision“, um sich so auszudrücken, von den bestimmten Responsgeldern der späteren Zeit oder regelmäfsigen Abrechnungen läfst sich nicht das Geringste nachweisen. Das Ganze war noch patriarchalisch und beruhte auf Vertrauen. Bisweilen sahen sich die Kommenden genötigt, auch dem Landesherrn mit ihren Mitteln zu Hilfe zu kommen. Als Fürst Heinrich II. von Mecklenburg in

---

1) Riedel VI, 10.

2) Feyfar, Aus dem Pantheon der Gesch. des Joh.-Ritter-Ordens, S. 90.

3) Anfänge S. 67.

große Geldnot geriet, veranlaßte er Mirow zu einem Geschenke von 30, Nemerow zu einem solchen von 40 Mark Silber [1]; aber urkundlich versicherte er, daß es sich um eine wohlthätige Spende handle, nicht um einen ihm rechtlich zustehenden Beitrag.

War ein größerer Gutsbezirk an den Orden verliehen, so erbauten die Brüder zunächst ein Ordenshaus [2]. Dieses war anfangs gewiß oft ein Holzbau, der zur bescheidenen Wohnung diente, doch muß er bald erweitert sein, bisweilen war er auch von vornherein umfangreich angelegt, weil das Haus einen Saal für größere Zusammenkünfte und Räume für vornehme Gäste zu enthalten pflegte. In Werben sind der Großprior und sein Statthalter, in Mirow und Nemerow der Landesherr und der Herrenmeister abgestiegen. Neben dem Ordenshause erhoben sich bald eine Kirche und Wirtschaftsräume, so daß das Ganze einen mittelalterlichen Herrenhof bildete. Zu dem Herrenhofe gesellte sich das Dorf, in welchem die Arbeiter wohnten, wozu sich nicht selten Handwerker und Handelsleute einfanden.

Die Mehrzahl der Gründungen des Ostens erfolgte in slavischen Gegenden, deren Geistlichkeit und Fürsten deutsch oder doch germanisiert waren. Da auch die Johanniterbrüder zunächst ausnahmslos Deutsche waren, so bewirkte deren Einführung eine Stärkung des Deutschtums. Die Schenkung des Grafen von Schwerin im Jahre 1217 an die Johanniter geschah deshalb mit denselben Rechten und in denselben Grenzen, welche die Geber deutschen Ansiedlern verliehen. Im Jahre 1244, auf der ersten Urkunde, auf welcher ein Kommendator vorkommt, bezeichnete er sich als Kommendator zu Werben des deutschen Hospitals S. Johanns. Selbst eine Fälschung, die auf den Namen des Pommernherzogs Barnim I. lautete und das Jahr 1229 trägt, besagt, daß die Brüder des Hospitals alle Arten Fremde nach deutschem Rechte ansiedeln dürfen [3]. Die neuen An-

1) Anfänge S. 72. 73.

2) Anfänge S. 69f.

3) Vgl. meine „Unechte Urkunden“ in Forsch. z. Brandenb. Gesch. XI, 305.

siedler stammten durchweg aus den westlich und südwestlich angrenzenden rein deutschen Ländern, unter denen Braunschweig mit seinem Johanniter-Hospital in den Vordergrund tritt. Sowohl Ulrich Schwabe, der Begründer von Nemerow, als der erste Herrenmeister Gebhard von Bortfelde waren Kommendatoren von Braunschweig, Nemerow besaſs hier einen eigenen Hof[1].

Eine Reihe von Umständen wirkte im Osten zu Gunsten der Johanniter. Deutsche Ordensbrüder im slavischen Lande bedeuteten eine Stärkung der Fürstenmacht, deutsche Ansiedler auf öden Strecken bedeuteten Urbarmachung und Anbau der Gegend, vielfach Musterwirtschaften für die umwohnende Bevölkerung, deutsche Geistlichkeit war der Träger von Bildung und Gesittung in einer innerlich noch halbheidnischen Bevölkerung, die Johanniterhäuser für Kranke und Arme pflanzten die Keime der Milde in verwilderte Herzen. Es erscheint deshalb auch nicht als Zufall, daſs der Orden im Osten gerade von den Landesfürsten begründet und begünstigt wurde.

Natürlich entwickelten sich die Niederlassungen verschieden, je nachdem es sich um Land- oder Stadtkommenden handelte[2]. Reine Landkommenden waren die mecklenburgischen, waren Rode, Tempelburg und andere, Werben und Stargard hingegen gehörten zu den Stadtkommenden, freilich nicht in dem Sinne von Braunschweig und Goslar, weil jene kleine Ackerstädtchen, diese volkreiche Handelsmittelpunkte waren. In den Landkommenden blieben die Bedürfnisse und Verhältnisse einfacher als in den Städten, sie waren rein geistliche Gutshöfe. An die Stadtkommenden gelangten Anforderungen und Rücksichten verschiedener Art, namentlich machte sich hier das Bedürfnis einer gesteigerten Hospitalthätigkeit geltend. Bisweilen bestanden nahe Beziehungen der Kommende zu Rat und Bürgerschaft, was zu Kauf und Tausch und politischem Einfluſs führte, wie in Werben, Basel, Würzburg und Braunschweig, bisweilen hielt die Bruderschaft sich abseits von den Stadtangelegenheiten, wie in Goslar.

1) Anfänge S. 42 f.

2) Anfänge S. 70.

Moralisch oder wirtschaftlich Nachteiliges ist mir über die Johanniter des Nordostens nicht bekannt geworden; im Gegenteil während der uns hier beschäftigenden Zeit erblühte der Orden jener Gegend in kräftigem Aufstreben, seiner Pflichten gewärtig. Dies war aber keineswegs überall der Fall. Am 13. Januar 1324 sah sich der Papst genötigt, an die Bischöfe von Mainz, Basel und Würzburg zu schreiben, dafs einige Johanniterbrüder dem Grofsprior von Schwarzburg den Gehorsam verweigerten und einen gewaltig dissoluten Lebenswandel führten, ohne dafs sie, wegen der Macht ihrer Verwandten, belangt werden könnten. Er ermahnt die Prälaten, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen [1]. Im Jahre 1331 wurde sogar ein Johanniterpriester in Metz wegen seiner Vergehen von den Richtern und Bürgern verbrannt [2]. Die Johanniter von Gran lebten mit dem Erzbischofe wegen eines Besitztums in Streit [3]. In Mergentheim schädigten sie die Predigermönche [4]; im Jülichschen wurde geklagt, dafs sie sich das Patronatsrecht einer Kirche angemafst hätten [5] und dergl. mehr. Anderseits wurden die Johanniter auch mannigfach bedrückt, so durch König Ludwig. Der Papst schrieb ihm deshalb 1322, dafs er auf seinen Kriegszügen und Reisen deren Personen und Ortschaften durch Wagen-, Pferde- und andere Forderungen ungemein schädige, sowohl selber wie seine Beamten. Er ersuchte deshalb den König, sie mehr zu schonen, wobei er darauf verwies, wie wünschenswert es sei, dafs ihr Vermögen eher zu- als abnähme. Ähnlich schrieb der Kirchenfürst an alle Landesherren in Deutschland [6]. Vielerorts hier wurden dem Orden Güter genommen [7]. Wegen der überwiesenen Besitzungen des aufgehobenen Tempelordens gab es Reibereien und Streitigkeiten sowohl mit Landesherren, Bischöfen und Edelleuten,

1) Vatikan. Akten 172.
2) Vatikan. Akten 1445.
3) Arch. für Oest. Geschf. XV, 189.
4) Vatikan. Akten 19.
5) Vatikan. Akten 1135.
6) Vatikan. Akten 293.
7) Vatikan. Akten 113.

als auch mit Angehörigen des Ordens. Absolvierte Ritter desselben verstanden, sich übertriebene Einkünfte zu verschaffen [1]. Bereits vorne sahen wir, wie die Häuser von Mirow und Nemerow genötigt wurden, ihrem Landesherrn Geld zu schenken.

Alle diese Dinge, mangelhafte Wirtschaft in vielen Ordenshäusern, die Bedürfnisse der Krankenpflege und die der kämpfenden Brüder auf Rhodos bewirkten Schulden. 1317 schrieb der Konvent zu Rhodos bei der Absetzung des Grofsmeisters Fulco von Villaret, durch dessen Verschwendung sei der Orden arm geworden und in Schulden geraten [2]. Besonders schlimm stand es am Niederrheine und mit dem Böhmischen Priorate. Sowohl bei Florentiner wie bei anderen Banquiers stak letzteres tief in Schulden; einmal ist von 1000 Goldgulden die Rede und einer jährlichen Abzahlung von 300 Mark [3]. Der Grofsprior und die Brüder in Deutschland meldeten dem Papste, dafs einige Juden im deutschen Reiche grofse Geldsummen von Personen, Häusern und Orten des Ordens wucherisch erprefst hätten [4]. Der Kommendator von Kundorf bei Meiningen äufserte, dafs Einkünfte und Zugehörigkeiten seines Hauses so gering und schwach wären, dafs es sich nicht standesgemäfs erhalten lasse, und die kirchlichen Obliegenheiten samt der Seelsorge wegen der geringen Zahl von Brüdern ungenügend erfüllt würden [5].

Man sieht, die Verhältnisse lagen vielfach gar mifslich für die Johanniter in Deutschland; neben reichen und glänzenden Kommenden, wie z. B. Würzburg, Basel u. a., gab es arme und heruntergekommene. In den Herrenmeistergegenden war davon nichts zu verspüren: alle Kommenden hatten genügende Einkünfte, Mirow war geradezu

---

1) Or. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Joh.Ord. 1318 Dez. 1.

2) Vatikan. Akten 69. 70; vgl. Preger in Abh. d. Bayer. Ak. XVI, 2, 197. 198.

3) Dudik S. 130ff.

4) Preger, Abh. XVI, 2, 247.

5) Mon. Boic. 39, p. 216.

bedeutend und befand sich nebst Nemerow noch in der Lage, seinen Landesherrn zu unterstützen.

Die Schuldenlast, welche den Orden teilweis bedrückte, bewirkte aufserordentliche Mafsnahmen, die sich an die Namen der Henneberger knüpfen. Der Grofsprior Berthold von Henneberg der Jüngere hielt 1341 ein Kapitel am Niederrhein ab, worin er auf Rat der anwesenden Kommendatoren dem Bruder Albert von Ulenbrok sieben Kommenden zur Visitation überwies, dem dann noch Johann Hunderhossen, der Kommendator von Duisburg, beigegeben wurde. Diese bereisten die verschiedenen Orte und untersuchten genau deren Verhältnisse in Gegenwart je der betreffenden Bruderschaft. Alsdann stellten sie eine Liste der dort anwesenden Brüder, der Schulden und der Einnahmen auf. Danach besafs Duisburg bei 6 Brüdern 3 Mark Silbers Schulden [1], Walsum bei 10 Personen 22 Mark Silbers Schulden und eine Mark und zwei Malter Roggen Nutzniefsung, Wesel bei 6 Personen 35 Mark Schulden und 28 Schillinge Nutzniefsung, Borken bei 7 Personen 25 Mark Schulden und 10 Mark samt 1 Malter Roggen Nutzniefsung, Steinfurt bei 45 Personen 60 Mark Schulden und 100 Mark samt 130 Malter Roggen Nutzniefsung, Laag bei 45 Personen 550 Mark Schulden und 25 Mark nebst 250 Malter Roggen Nutzniefsung, Herfort bei 25 Personen 100 Mark Schulden und 23 Mark samt 16 Malter Roggen Nutzniefung.

Weit schlimmer lagen die Dinge in Böhmen. Hier führte die offenbar durch schlechte Wirtschaft entstandene Verschuldung zur Beiseitesetzung der bisherigen Verwaltung und zur Einrichtung eines Ausnahmezustandes seitens des Papstes auf Antrag des Generalkapitels des Ordens. Der heilige Vater hob die alten Rechte des Priorates auf und bestellte auf 10 Jahre den älteren Berthold von Henneberg mit aufserordentlichen Befugnissen als Prior [2]. Danach hatte dieser während obiger Zeit volle Regierungs- und Verwaltungsgewalt

---

1) Lacomblet III, 292. Hinter „tribus marcis argenti" mufs etwas ausgefallen sein.

2) Dudik S. 129f.

in den Rechten und Besitztümern des Priorats, er konnte nach freiem Gutbefinden einzelne Balleien und Häuser an Johanniter seines Priorates verleihen und durfte sie zwingen, den Teil der ihnen zufallenden jährlichen Zahlung richtig abzuliefern. Das Priorat hat ihm mit allen Gliedern in sämtlichen Anordnungen zu gehorchen, Magister und Konvent dürfen sich nicht in seine Verwaltung mischen oder sie hindern und weder ihm noch den von ihm ernannten Balleiern und Kommendatoren etwas ohne gerechte Ursache entziehen. Dafür soll der Prior dem Papste und dem Priorate jährliche Abrechnung vorlegen. An Stelle der thatsächlich kollegialen Verfassung war hier also eine päpstlich-monarchische aufgerichtet, freilich nur für bestimmte Zwecke und für einen festgesetzten Zeitraum [1]. Das Ganze bedeutete eine Mehrung der päpstlichen, eine Minderung der Johanniterrechte und zwar nicht blofs durch die Schuld der Brüder, sondern mit Einwilligung der Ordensvertretung.

Alles in allem bietet der Johanniterorden im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts ein Bild bunter und reicher Entfaltung, grundverschieden vom Schematismus und der lebenleeren Erstarrung der späteren Zeit. Nichts ist deshalb auch geschichtswidriger als die Zustände dieser Jahrhunderte in die früheren zu übertragen. Besonders erfreulich entwickelte sich der Orden in den Herrenmeisterländern: in Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig und Pommern.

Nachtrag.

Es mag noch Folgendes erwähnt werden. Der Johanniterbesitz in Deutschland zerfiel in der älteren Zeit in eine süd- und in eine norddeutsche Hälfte. Zur Zeit der Ausbildung des Herrenmeistertums scheint er weiter in Provinzen oder Balleien zerlegt zu sein, so dafs zu der nordostdeutschen

1) Die leider gerade in ihrer Titulatur nicht erhaltene Grabschrift Bertholds soll hier gelautet haben: „prior Alemanniae et commiss.“. Bereits in meinen Anfängen S. 171 machte ich auf das Bedenkliche dieser Lesart aufmerksam, doch könnte im „commiss(arius)“ die Bezeichnung der vom Papst übertragenen Würde stecken.

Gruppe noch traten: eine niederrheinisch-westfälische, ei
oberrheinische, eine fränkische und vielleicht noch ande
Die Einteilung des Johanniterordens näherte sich dadur
der des Deutschen Ordens, welcher zwölf Balleien
Deutschland besafs. Die gewöhnliche Verwaltung der Neub
dungen geschah zunächst wohl durch Stellvertretung [1], wä
rend die Herrenmeisterlande es bereits zu einem eigen
Amte gebracht hatten. Letztere ähnelten damit dem Böhm
schen Priorate, nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, da
dieses auf dem Hause von Prag beruhte, mit ihm verbund
war, wogegen das Herrenmeistertum als blofses Amt ga
ohne den Rückhalt von Grundbesitz. Ein näheres Eingehe
auf die Weiterbildungen des Ordens würde uns zu sehr al
seits führen.

Beachtenswert ist auch, dafs in den Ländern, welche a
das preufsische Deutschordensgebiet grenzten, die Deutsch
ritter völlig gegen die Johanniter zurücktraten, während si
im übrigen Deutschland durchweg reicher und mächtige
waren. Der Grund hierfür ist naheliegend: da der Deutsch
orden in Preufsen einen eigenen Staat mit Landeshoheit bi
dete, so mufste es den benachbarten Landesfürsten gefäh
lich erscheinen, Deutschritter bei sich anzusiedeln, den
durch den nahen Rückhalt konnten sie gefährlich werden
auch sie herrschten nicht über Deutsche, sondern zunäch
über Slaven. Anderseits vermochte der Johanniterorden i
Preufsen nicht recht empor zu kommen, seine Hauptstätt
war hier Liebschau. Überhaupt haben sich der Deutsch
und der Johanniterorden dieser Zeit nicht nahe gestanden
beide strebten zu sehr nach gleichen Zielen, beide ware
Rivalen.

---

1) Kopp, Eidgen. Bünde V, 2, 227; Lacomblet III, 29
Standbuch Nr. 140, im K. Kreisarchive zu Würzburg, Jahr 1340; O
im K. Allgem. Reichsarchive zu München, Jahr 1341. Unbrauchbar
Regest im Reg. Boica VII, 317.

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters[1].

Von

Felix Priebatsch.

IV.

Bischofswahlen.

Die Befürchtungen, dafs in den Kapiteln der märkischen Bistümer die Erinnerung an die früher ausgeübte freie Wahl noch immer lebendig wäre, erwiesen sich nicht als grundlos. Die Kapitel der märkischen Bistümer umfafsten bereits eine stattliche Zahl von Adeligen aus dem Lande; am wenigsten war das in Lebus der Fall, am meisten in Havelberg. Wenn auch an eine Sperrung der Domkapitel für Nicht-Edelgeborene in der Mark nicht gedacht werden kann und den Bürgerlichen, vornehmlich den Sprößlingen bedeutender Stadtgeschlechter oder den Trägern von Universitätsgraden die Erlangung eines Kanonikats noch nirgends unmöglich gemacht wurde, so hatten doch bei Wahlen die Mitglieder verbreiteter adeliger Familien infolge des Einflusses und der Beziehungen ihres Geschlechtes die meisten Aussichten durchzudringen. Die Kapitel konnten leicht zu Heimstätten zwar nicht geistlicher, aber adeliger, zum mindesten partikularistisch-brandenburgischer Opposition werden. Ihren Bischöfen gegenüber hatten die märkischen Domkapitel im Laufe des 15. Jahrhunderts erheblich an Macht und Befugnissen ge-

---

1) Vgl. Bd. XIX, S. 397.

wonnen. In Lebus z. B. verpflichtete die Wahlkapitulation den Bischof, alle Beamtenernennungen, jede Bestätigung der Ratmannen des Stiftsstädtchens Fürstenwalde, jede Besteuerung des Klerus von der Zustimmung des Kapitels abhängig zu machen. Starb ein Bischof, führten die Domherren bis zur Neuwahl die Regierung [1]. In Havelberg besafs das Kapitel das Recht, gewisse bischöfliche Preciosen zu verwahren [2]. Aber je mehr der Einflufs der Domherren auf die Stiftsregierung wuchs, desto mehr milderte sich die ursprüngliche schroffe Trennung zwischen Bischof und Kapitel, die den Askaniern bisweilen zu einer bequemen Schiedsrichterrolle verholfen hatte. Bei den Bischöfen sowohl wie bei den in ihren Einkünften nach wie vor streng von ihnen geschiedenen Domherren wird das Interesse des Bistums durchaus mafsgebend. Die Kapitel vertreten die Stelle der Landstände, die sich in den zersplitterten Territorien der märkischen Bischöfe nicht herauszubilden vermocht hatten. Und trotz aller Ergebenheit gegen die Markgrafen wollten die Kapitel nicht davon ablassen, die Interessen des ihnen anvertrauten Stifts selber zu vertreten und ihr wichtigstes Recht, das Wahlrecht, nicht verkümmern lassen. Das bewiesen die Vorgänge im Brandenburger Stifte, als dort im Jahre 1471 während Albrechts Erscheinen in der Mark, der Bischof Dietrich starb. Das Domkapitel hatte bei der letzten Vakanz den bestimmten Befehl des Landesherrn, sich Dietrich von Stechow als Bischof gefallen zu lassen, hinnehmen müssen. Nun wählte es in gröfster Eile aus seiner Mitte den Arnold von Burgsdorff zum Bischofe. Albrecht machte nun dasselbe, was die Kurie in solchen Fällen zu thun pflegte [3], er verlangte, dafs die Wahl rückgängig gemacht würde, das Kapitel habe nur dem von ihm bezeichneten seine Stimme zu geben. Er einigte sich aber dann mit den Domherrn dahin, dafs er die Person Burgsdorffs annahm, dieser aber zurücktreten mufste, um dann von neuem auf landesherr-

1) Wohlbrück, Gesch. d. Landes Lebus I, 76.
2) A. 3, 218.
3) Röm. Quartalsschrift VIII, 180.

lichen Vorschlag gewählt zu werden [1]. Ein Darlehen von 1000 fl., das Albrecht ihm für die in Rom nachzusuchende Bestätigung gab, machte wohl auch Burgsdorff willig, auf das Ansinnen einzugehen [2].

Als im Jahre 1483 der getreue Bischof Friedrich von Lebus schwer erkrankte, wünschte Albrecht, dafs sein Sohn und Regent in der Mark, Markgraf Johann, die Schlösser und das Land des Sterbenden in Besitz nehmen, bemannen und alsdann erst die Wahl, die ja unter den Umständen schwerlich auf einen nicht genehmen Mann fallen konnte, vollziehen lassen sollte [3]; doch gelang es auch in diesem Falle dem Kapitel, das bei einer Sedisvakanz ausdrücklich zur Verwaltung der Stiftsschlösser befugt war [4], selbständig eine freie Wahl zu veranstalten. Sie fiel auf den Doktor decr. Liborius von Schlieben, ein Mitglied einer reichen und selbstbewufsten, nach Sachsen hin vielfach verpflichteten Familie, die dem Kurfürsten schon manche schwere Stunde bereitet hatte [5]. Der Gewählte hatte früher einmal Albrecht gegen sich aufgebracht, da er eine ihm übergebene Geldsumme für andere Zwecke verbraucht haben sollte. Doch da Schlieben in des Landes Geschäften sich mannigfache Verdienste erworben hatte, und ein durchschlagender Grund nicht vorlag, einen Edelmann aus einem der ersten Geschlechter des Landes, der sich in Bologna den Doktorhut geholt hatte und durch zahlreiche Sendungen an den befreundeten Höfen als namhafter Vertreter der brandenburgischen Politik bekannt war, zurückzuweisen, pflichtete Albrecht der Wahl des Kapitels bei, zumal sie auch die Billigung des jungen Markgrafen Johann fand. Schlieben war überdies von seinem Vorgänger angelegentlichst em-

---

1) A. 8, 433. 19. Juli 1472.

2) P. C. I, 445. 447f.; P. C. III, Nr. 978. Die Krönung Burgsdorffs fand am Sonntag Valentin 1473 statt. Einladung des Bischofs an den Rat zu Zerbst dazu. Brandenburg. Freitag Vincentii 1473, 22. Januar. Zerbst. Stadtarchiv II, 112 Or.

3) P. C. III, Nr. 982.

4) Wohlbrück a. a. O. I, 76.

5) Siehe P. C. III, S. 49.

pfohlen worden; er sei zwar nicht das würdigste Mitglied des Kapitels, aber das würdigste von denen, die auf die kurfürstliche Zustimmung rechnen könnten [1]. Albrecht selber hätte freilich seinen Neffen Friedrich von Zollern lieber gesehen, den Bruder des bekannten Eitelfritz und z. Z. Dechanten zu Strafsburg [2], denselben, der nachmals den Augsburger Bischofsstuhl zierte und durch seine enge Verbindung mit Geiler von Kaisersberg und dem frommen Strafsburger Patrizierkreise des älteren Peter Schott frühzeitig die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte [3]. Aber auch der Papst, der darauf fufsen konnte, dafs Bischof Friedrich im September, einem päpstlichen Monat [4], gestorben war, war diesmal mit einem schwer zurückzuweisenden Bewerber auf dem Platze erschienen, indem er den Bischof Ludwig von Mantua in Vorschlag brachte [5], der als Enkel seiner Nichte Barbara von Mantua Albrechts naher Verwandter war. Unter den Umständen liefs es der Kurfürst, der den Italiener nicht annehmen mochte, weil der in den Landesgeschäften nicht wie er es von einem Bischofe wünschte, thätig sein konnte, bei der Wahl des Kapitels bewenden und erklärte dem Papste und den Mantuanern, er könne zu seinem Leidwesen nichts gegen die bereits vollzogene Thatsache thun [6]. Der Papst gab sich damit zufrieden. Schlieben regierte nur drei Jahre; ihm folgte Ludwig von Burgsdorff, der Bruder des bekannten kurfürstlichen Rates Peter von Burgsdorff, bisher Propst von Liebenwalde [7]. Er hatte seine Ernennung jedenfalls der Empfehlung Markgraf Johanns [8] zu danken, der ihn nicht selten zu Geschäften heranzog. Johann trat der Geistlichkeit seines Landes näher, als es sein Vater gethan hatte, und seine

1) Wohlbrück a. a. O. II, 165.

2) P. C. III, Nr. 978. 982.

3) Vgl. die Biographie des Bischofs in den Mittheil. d. Ver. f. Gesch. von Hohenzollern.

4) Für die Bistümer galten allerdings die menses papales nicht, was Albrecht nicht gewufst zu haben scheint.

5) P. C. III, Nr. 982.

6) P. C. III, Nr. 982.

7) Als solcher wird er ebenfalls bisweilen in kurf. Geschäften verwandt.

8) Seit 1486 Kurfürst, vorher schon Regent.

Regierung ähnelt nach dieser Richtung hin der seines Oheims Friedrich. Von dessen Schwunge und seiner Glut religiösen Empfindens besafs er freilich nichts. Er befleifsigte sich aber wenigstens reger Teilnahme an frommen Brüderschaften, er begünstigte die Klöster und bemühte sich um Ausgleich geistlicher Streitigkeiten, ohne dabei der Stellung der Landesherrschaft etwas zu vergeben. Nach Burgsdorffs frühzeitigem Tode wählte das Kapitel seinen Dompropst, den Sachsen Günther von Bünau, einen Doktor geistlicher Rechte und Dechanten zu Naumburg (später zu Magdeburg). Bünau konnte aber als sächsischer Rat und alter Gegner Johanns [1] dessen Zustimmung nicht finden [2]. Wohl bei dieser Wahl — alle anderen fielen ja im Sinne des Landesherrn aus — ist die Erklärung abgegeben worden, das Stift sei ein polnisches und ginge die Markgrafen nichts an [3]. Das Kapitel mufste sich am Ende zu einer neuen Wahl entschliefsen, die nach den Vorschlägen des Landesherrn auf den gelehrten und treuen Doktor Dietrich von Bülow fiel [4], der dann etwa 30 Jahre lang das Stift beherrschte. Ihm folgte sein langjähriger Sekretär und, wie es scheint, naher Verwandter Jorg von Blumenthal. Der hatte bereits einige Jahre früher ein Bistum zu erlangen Hoffnung gehabt, da ihn das Havelberger Kapitel 1520 zum Bischofe wählte. Weil dem Kurfürsten Joachim aber der bisherige Brandenburger Bischof Hieronymus Schulte hierfür passender erschien, mufste Blumenthal wider seinen Willen weichen Er wurde jedoch mit der Anwartschaft auf Lebus entschädigt und ihm die kurfürstliche Empfehlung für das Ratzeburger Bistum zugesichert [5].

In Havelberg war auf Bischof Wedigo Dr. jur. utr. Busso von Alvensleben gefolgt, der dem Landesherrn sehr nahe stand; er regierte 1487—1493 [6]. Gegen seine Wahl mufs

---

1) Langen, Albrecht der Beherzte, S. 381.

2) Wohlbrück II, 248f.

3) M. F. I, 51.

4) Ebenda.

5) A. 2, 422.

6) Der Amtsantritt mufs im Oktober 1487 stattgefunden haben. Der Bischof von Brandenburg, der der Krönung beiwohnen will, er-

ein kanonisches Hindernis, wohl zu grofse Jugend, vo gelegen haben. Es findet hier — das einzige Mal in dieser Zeitraume — keine electio, sondern eine postulatio stat Der Papst nahm daran keinen Anstofs. Busso wurde in Jahre 1493 durch den Doktor beider Rechte Otto vo Königsmarck abgelöst, der nicht auf Grund des kurfürs lichen Vorschlagsrechtes, sondern wie überliefert wird, durc freie Wahl emporgehoben worden [1], aber dann Johanns B stätigung fand. Ihm folgte Johann von Schlabrendorf un diesem, wie bereits erwähnt, Hieronymus Schulte. Bei de letztgenannten ist es gewifs, dafs er der kurfürstlichen Gnad die Übertragung auf den reicheren Havelberger Bischofssi verdankte.

In Brandenburg wurde für Arnold von Burgsdorff, d am 15. Juni 1485 starb [2], Joachim von Bredow gewählt [3] nach dessen Tode wurde der Schlesier Schulte, ein ku fürstlicher Rat, durch den Landesherrn zu der bischöfliche Stellung befördert. 1520 überliefs er das Bistum de Matthias von Jagow und übernahm Havelberg.

Die Besetzung der märkischen Bistümer war somit i Sinne und gemäfs den Wünschen des Landesherrn erfolg oder wenigstens war die Wahl auf Männer gefallen, geg die nicht viel einzuwenden war. Eine wirkliche Oppositio der Domherren, eine unleidliche Konkurrenz der Kurie, w nicht zu verspüren. Dagegen liefsen sich die Kapitel i Wahlrecht nicht verkümmern und behaupteten wenigste die Formen der freien Wahl. Eine Sicherstellung des lande herrlichen Rechtes auf Besetzung der Bistümer, wie Friedrich II. für seine Person besessen, erreichte kein mehr, auch Joachim I. nicht. Das Wahlrecht der Kapit

---

bittet hierzu am 12. Oktober von Zerbst ein Pferd. Zerbst. Stadtarch II, 112 Or.

1) Buchholz, Versuch einer Gesch. der Kurmark III, 257. Na der Urkunde bei den Abmachungen Joachims I. mit den Domherren s er allerdings auch auf Grund kurf. Präsentation gewählt worden sein

2) A. 8, 85.

3) Krönung Jubilate 1486. Zerbst. Stadtarchiv a. a. O. E ladung an den Rat dazu. Ziesar Freitag nach Oculi 1486. Or.

blieb bestehen, und der Papst konnte jederzeit von seinem Provisionsrechte Gebrauch machen. Aber bei der grofsen Macht der Landesherren war beides nicht mehr allzu gefährlich. Mit der Haltung, die die Gewählten als Bischöfe einnahmen, konnten die Markgrafen ebenfalls wohl zufrieden sein. An ihrer Zugehörigkeit zur Mark wagte keiner mehr zu rütteln. Gelegentlich kam es wohl vor, dafs die Reichskanzlei die märkischen Bischöfe ebenso wie die märkischen Städte und Herren zu den Reichstagen einlud oder ihnen bei Reichsaufgeboten Stellung von Truppen anbefahl [1]. Zum Teil war dies auf die allezeit geringe Kenntnis norddeutscher Verhältnisse, die am Hofe herrschte, zurückzuführen, zum Teil aber auch dem Hasse zuzuschreiben, den einzelne kaiserliche Beamten wie der Graf von Werdenberg gegen Markgraf Albrecht hegten. Albrecht antwortete, so oft er von ungehörigen Aufgeboten erfuhr, mit Beschwerden beim Kaiser, der die Ladungen dann rückgängig machte. Markgraf Johann erklärte, als der Bischof von Brandenburg 1475 zum Neufser Kriege aufgeboten wurde, dies für unzulässig, weil der Bischof über keine eigene Mannschaft verfüge, da die meisten seiner Edelleute zugleich kurfürstliche Unterthanen seien [2].

Trotzdem hörten solche Ladungen nicht auf. Die treuen Männer, die die märkischen Bistümer verwalteten, dachten aber nicht daran, hieraus irgendwelche Folgerungen zu ziehen. Erst im 16. Jahrhundert unter dem Einflusse der reformatorischen Bewegung und der durch sie herbeigeführten Erschütterung, scheinen auf die Reichsunmittelbarkeit gerichtete Wünsche auch bei ihnen geradeso wie bei den sächsischen Bischöfen hervorgetreten zu sein, ohne dafs es der landesherrlichen Gewalt schwer gefallen wäre, ihre überragende Stellung zu behaupten.

1) P. C. III, Nr. 731. Hädicke S. 56f.
2) C. II, 159.

V.

Beziehungen zu den Nachbarbischöfen.

Wohl aber entzogen sich die drei anderen Bischöfe, di Karl IV. der Mark inkorporieren liefs, deren Sprengel abe nur zum Teil politisch zur Mark gehörten, die von Schwerin Kammin und Halberstadt, der märkischen Oberhoheit. E schien zwar, als ob es gelingen könnte, den letztgenannte wieder in nähere Beziehungen zu der Mark zu bringen Bischof Gebhard von Halberstadt, der sich durch die Sachse bedroht glaubte, bot im Jahre 1477 Johann auf Grund de Urkunde Karls IV. das Schutzrecht über sein Stift an. Ei grofser Teil der Altmark gehörte zu dem Halberstädte Sprengel. Die Verbindung kam rasch zu stande, obwoh Albrecht sie um der Sachsen willen nicht hatte empfehle wollen. Johann versprach dem Bischofe dafür Hilfe gege Sachsen, konnte sie aber nicht leisten, da er gleichzeiti durch den Glogauer Streit beschäftigt war. Herzog Albrech der Beherzte trieb daher den Bischof rasch in die Enge[1] Statt der Vereinigung mit der Mark, übertrug dieser nu den Sachsen das Schutzrecht über sein Stift, und sein Kapite postulierte, als er zwei Jahre danach starb, den Sohn de Kurfürsten Ernst, den postulierten Erzbischof Ernst vo Magdeburg zum Bischofe von Halberstadt. Der Versuch für die Mark einen neuen landsässigen Bischof zu gewinnen war somit fehlgeschlagen; Johann mufste sich sogar in den erregten Schriftwechsel, den er dieserhalb mit den Wettiner zu führen hatte, von ihnen die Behauptung gefallen lassen dafs die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebu im Grunde genommen ganz frei wären, dafs sie nur, we vom märkischen Gebiete umschlossen, und durch die Ge walt der Markgrafen zu ihrer gegenwärtigen abhängige Stellung herabgedrückt worden wären.

Als im Jahre 1481 der Bischof Bartold von Hildeshei mit seiner Hauptstadt und den ihr befreundeten Sachsen städten wegen seiner Bede- und Zieseforderungen in schwer

---

1) Vgl. das P. C. II, 308f. mitgeteilte Material.

Händel geriet, sah auch er sich nach einem Schutzherrn um und scheint diese Stellung dem Markgrafen Johann zugedacht zu haben. Er war bisher kein bequemer Nachbar der Mark gewesen, da er gleichzeitig Inhaber des Stiftes Verden und somit Diöcesanbischof des nordwestlichen Teiles der Altmark war und mit Interdikten selbst gegen die ganz unbeteiligten Städte rasch bei der Hand war, so oft irgendeinem seiner Unterthanen auf dem ungastlichen Boden der Mark eine Beraubung oder sonst ein Unfall zugestofsen. Als aber der Bischof an dem Herzoge Wilhelm d. Ä. von Braunschweig und seinem Sohne Heinrich zwei ihm bessergelegene Schützer fand und auch den Sachsen nahe trat, fiel das Projekt, sich den Markgrafen anzuschliefsen, in sich zusammen [1].

Ebensowenig Erfolg hatten die Markgrafen mit dem pommerschen Bistume Kammin, das mit seinem Sprengel weit in die Mark hineinragte, z. B. die halbe Neumark, auch einen Teil der Uckermark umfafste, und seine geistlichen Waffen mit Vorliebe wider die märkischen Unterthanen gekehrt hatte [2]. Schon während der Herrschaft des Deutschen Ordens sah sich der Vogt der Neumark einmal (1452) genötigt, dem Bischofe von Kammin, dem als Kanzler eines pommerschen Herzogs emporgekommenen Henning Iwen, das ihm von der Priesterschaft der Neumark zu zahlende Geld zu sperren [3]. Als dann die pommerschen Kriege begannen, fühlten sich die Bischöfe durchaus als Pommern und belästigten die Märker, die ihrer Diöcese angehörten, mit Vorladungen und Bannsprüchen. Albrecht beschlofs, dagegen einzuschreiten; er betrachtete sich als Oberherrn der Diöcese, die, wie er dem Papste schrieb [4], teils sub simplici, teils sub mixto imperio der Mark liege. Ein Streit über die Bischofswahl bot Gelegenheit zum Eingreifen. Der von dem Kamminer Kapitel postulierte Graf Ludwig von

1) Näheres siehe demnächst an anderem Ort.

2) P. C. I. A. 21, 340 f. P. C. II, 245.

3) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 230 f.

4) P. C. III, Nr. 790.

Eberstein hatte die päpstliche Bestätigung nicht finden könne
und die Wirren, die nun über das herrenlose Stift herei
brachen [1], schienen die märkischen Pläne zu begünstige
entweder das ganze Bistum der märkischen Oberhoheit z
unterwerfen oder wenigstens die märkischen Teile sein
Sprengels von ihm loszureifsen. Es bildete sich in der Th
unter der Kamminer Geistlichkeit eine rührige märkisch
Partei, deren Führer der Soldiner Propst Wilkin Thomä
ein Vertrauter weiland Friedrichs II. war, und der auch d
in Rom wohlbekannte, ehrgeizige Kolberger Propst Dokt
Martin Bruckmann seine Dienste lieh, obwohl er eige
Zwecke daneben verfolgte. Thomä erhielt bereits im Jah
1474 von einem schwerlich hierzu befugten päpstlichen L
gaten die Erlaubnis, alle ledig werdenden geistlichen Stelle
während des Interregnums zu besetzen [3]. Als Sixtus I
diese Vollmacht widerrief, trugen Thomä und sein Anha
darauf an, die förmliche Verwaltung des Bistums dem Bisch
von Brandenburg oder dem von Lebus zu übertragen [4]. I
einigen Fällen überliefs der Papst wirklich dem letztgenannt
den Entscheid stiftischer Streitigkeiten [5], und Bruckma
konnte von Rom aus sehr hoffnungsvolle Berichte nachhau
senden [6]; schliefslich erreichten aber die märkisch gesinnt
Kamminer Kleriker ihr Ziel doch nicht. Auch Albrech
Wunsch, wenigstens die Jurisdiktion über märkisches Gebi
dem Kamminer Bistume abzunehmen und den märkisch
Bischöfen zuzuweisen [7], blieb unberücksichtigt. Es wird d
die Wirkung der Thätigkeit des Königs Matthias von U
garn gewesen sein, der die geheimen Wege der brande
burgischen Politik hinsichtlich des Bistums Kammin frü
zeitig durchschaute und ihr durch seinen grofsen Einflu

---

1) Vgl. Riemann, Gesch. d. Stadt Kolberg, S. 250f.

2) Schöttgen und Kreysig, Diplom. III, 152 und passim.

3) Barthold, Gesch. von Pommern IV, 359. Schöttgen u
Kreysig III, 152.

4) Schöttgen und Kreysig III, 165.

5) A. 20, 309f.

6) Schöttgen und Kreysig a. a. O.

7) P. C. II, 245.

auf die Kurie leicht entgegenwirkte [1]. Matthias wird auch einen andern Plan vereitelt haben. Papst Sixtus wollte, um den König Kasimir von Polen zufrieden zu stellen, den diesem verfeindeten Nikolaus von Thüngen aus Ermland nach Kammin überführen [2]. Thüngen widersetzte sich, da die Einkünfte und das Ansehen Kammins ihm zu gering dünkten und er mit Matthias' Hilfe auf die Abschüttelung des polnischen Joches hoffen konnte. Als er sich dann mit dem Könige von Polen aussöhnte und so in Ermland bleiben konnte, gab der Papst das Bistum dem gelehrten, aber verrufenen Marianus von Fregeno, einem reich gewordenen italienischen oder spanischen Ablafskrämer [3]. Albrecht hielt sich nun an diesen und liefs sich von ihm den Ratseid leisten [4].

Markgraf Johann hätte sich mehr zu dem hartnäckigen Gegner hingezogen gefühlt, da Graf Ludwig ein Schwager des neumärkischen Landvogts Pohlenz und Sprosse eines mächtigen pommerschen Grafenhauses war, das von jeher zu den Herzögen von Pommern in einem gewissen Gegensatze gestanden hatte; auch Graf Ludwig hätte sich sehr wohl für märkische Zwecke benutzen lassen, er hatte schon während des Pommernkrieges (1478) alles gethan, um die Markgrafen für sich zu gewinnen [5]. Er war überdies trotz der fehlenden päpstlichen Anerkennung der mächtigere von beiden [6]. Marianus wurde im Lande mit Hohn und Spott em-

---

1) Barthold IV, 418. Nach dem Liber beate Marie etc. 272 weilten übrigens 1478 zwei höhere pommersche Geistliche in Rom.

2) Vgl. Thunert, Westpreufs. Ständetage, S. 607. Caro V, 1, 427.

3) Material Droysen l. c. II, 1. 374. Font. rer. Austr. II, 42. 283. 297. Ehrenberg, Urk. u. Aktenstücke z. Gesch. der in der heut. Prov. Posen etc., S. 15f. Fraustadt, Gesch. d. Geschl. v. Schönberg, Abt. A., 2 Ausg. 89. P. C. II, 588 Anm. Nach Albert, Matth. Döring, S. 110 Anm. 2 stammte F. aus Parma.

4) P. C. II, 588. P. C. III, Nr. 790.

5) Näheres an anderem Orte.

6) Dafs sich auch märk. Kleriker des Kamminer Stifts an ihn hielten, siehe A. 21. 345 ff. 348.

pfangen [1], nur die Stadt Kolberg [2], einige wenige Edelleut und ein Teil der Prälaten schlossen sich ihm an. Herzo Bogislaw von Pommern, der dem Grafen wegen seiner Haltun im Jahre 1478 zürnte, nahm eine abwartende, aber jedenfall dem Grafen feindliche Stellung ein [3]. Schliefslich gelang e dem Wälschen allerdings, mit seinem Rivalen einen Vergleic zu erzielen, wonach dieser gegen eine sehr beträchtlich Abfindung zurücktrat [4]. Marianus konnte indessen trotzde des Bistums nicht froh werden. Er mufste den Klerus star besteuern, und da dieser sich widersetzte, des Papstes Hilf in Rom anrufen. Dort lebte er, da inzwischen seine Schätz verbraucht waren, trotz Albrechts warmer Empfehlung kau beachtet wenige Jahre und starb arm, hilflos und ohne je den Einflufs auf sein fernes Bistum. Er stand bis zulet in Beziehungen zu den Markgrafen und ihren Beamten, vo nehmlich zu dem Berliner Propste Erasmus Brandenburg [5]. In Kammin herrschte inzwischen Anarchie. Eberstein be hielt die stiftischen Schlösser, auch als er den geistliche Stand verlassen und eine Gräfin Hohnstein geheiratet hatte [6] und befehdete die Stadt Kolberg. Der neue Bischof, de der Papst ernannte, der hochgebildete Böhme Benedikt vo Waldstein, Propst zu Olmütz, konnte sich trotz grenzenlose Freigebigkeit keinen ergebenen Anhang schaffen und ga schliefslich seine Stellung auf, als sich auch Herzog Bogis law gegen ihn wandte, der die Wirren im Stifte besser a die Markgrafen zu benutzen verstanden hatte. Auf de Herzogs Vorschlag wurde sein Rat Doktor Martin Karit Bischof und die Abhängigkeit des Stifts von Pommern end gültig besiegelt. Es nutzte dem neuen Bischofe nichts, da er nach seiner Erhebung Anschlufs an die Markgrafe suchte, denen er vielleicht aus seiner früheren Stellung a

---

1) Friedländer, Ältere Univ. Matr. Greifswald I, 77f. Rie mann l. c. 251.

2) Riemann 254.

3) Siehe oben.

4) Näheres P. C. III, Nr. 790.

5) Barthold IV, 438.

6) Riemann 251.

Archidiakon zu Arnswalde[1] bekannt war. Bogislaws Wachsamkeit wufste Pläne, die er mit Kurfürst Joachim I. schmiedete[2], zu verhindern und zwang dem verdächtig gewordenen Prälaten einen Koadjutor auf, der seine Thätigkeit lahm legte.

Schlugen auch solche Versuche, über die benachbarten Kirchenfürsten, deren Diöcesen märkisches Gebiet umfafsten, Schutz- und Herrschaftsrechte zu gewinnen, allesamt fehl, so liefsen sich doch wenigstens mit ihnen Abkommen treffen, die das Verhältnis zu ihnen erträglich gestalteten. Schon Friedrich I. hatte von dem Bischofe von Halberstadt erreicht, dafs dieser einen Vertreter in Stendal ernannte, damit die märkischen Untersassen des Stifts nicht nötig hätten, geistliche Tribunale aufserhalb der Mark zu besuchen[3]. Ähnliches hatte sein Nachfolger von dem Bischofe von Kammin auf Grund einer päpstlichen Erlaubnis gefordert; doch glaubte sich dieser nach Friedrichs Tode nicht mehr an die Zusagen gebunden[4]. Mit dem Bischofe von Verden wurde im Jahre 1472 eine Übereinkunft geschlossen, wonach der Bischof die Fälle, in denen ihm ein geistliches Verfahren erlaubt war, beschränkte. Schliefslich erklärte auch er sich bereit, einen Kommissar nach Salzwedel zu deputieren, um den Märkern den gefährlichen Weg zu ihm oder zu seinem Official in Lüneburg zu ersparen[5]. Es war das ein wesentlicher Erfolg. Denn gerade die Bischöfe von Verden hatten ihre geistliche Justiz bisher aufs schärfste zu zentralisieren gesucht und die drei Archidiakonate, die das Bistum auf altmärkischem Boden besafs — Salzwedel, Seehausen, Kuhfelde — vielleicht mit aus dem Grunde, weil zwei derselben mit Pfarrkirchen kurfürstlichen Patronats verbunden waren, systematisch herabgedrückt, so dafs schliefslich selbst

1) Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 372.

2) A. D. B. XX, 476.

3) Raumer I, 93 f. 1435.

4) Die Schwäche der bischöflichen Gewalt infolge des Stiftsstreits verringerte aber die Gefahr bischöflicher Übergriffe.

5) Raumer II, 18.

der Name verloren gegangen. Die Inhaber der Seehausen
und der Salzwedler Pfarre hiefsen seitdem Pröpste [1].

Streitigkeiten mit den Nachbarbischöfen, Schwerin, Pose
Meifsen, in früheren Jahrhunderten häufig, kamen jetzt nic
vor. Die Bischöfe von Posen hatten im 14. Jahrhunde
und später, vornehmlich zur Zeit der Ordensherrschaft nic
selten Schwierigkeiten gemacht. Sie hatten den an Kamm
verlorenen Teil der Neumark lange nicht verschmerzen kö
nen [2]. Seitdem war ihnen nur ein kleiner Rest märkisch
Landes verblieben. Im 15. Jahrhundert wollte ein Bisch
einmal eine Pfründe nicht nach den Wünschen des Patro
vergeben. Als aber dagegen nach Rom appelliert wurde
scheint er sich gefügt zu haben. Sonstige Irrungen werd
nicht berichtet. Der Bischof von Meifsen kam nur für d
lausitzischen Aufsenposten der Mark in Betracht. Ob si
märkische Priester an der im Jahre 1490 erfolgten Verw
gerung [4] des vom Bischofe geforderten biennale subsidiu
beteiligten, steht nicht fest.

Das kühne Ansinnen Albrechts, die Grenzen der Spreng
nach den Grenzen des märkischen Staates abzuändern, schei
vom Papste gar nicht beachtet worden zu sein. Dageg
gelang es, die Metropolitangewalt des Erzbischofs von Magd
burg zu erschüttern [5] und die drei der Mark angehörig
Bischöfe allmählich zu blofsen Beamten herabzudrücken u
in allen ihren Beziehungen vom Staate abhängig zu mache

VI.
Politik der märkischen Bischöfe.

Von einer selbständigen Politik konnte bei keinem d
drei Landesbischöfe die Rede sein, da sie nur ein g
ringes Gebiet beherrschten und Verwickelungen mit nic

1) Programm des Progymnasiums zu Seehausen 1865, S. 8. 10.
2) Niefsen, Gesch. d. St. Woldenberg, S. 188.
3) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 200.
4) J. G. Worbs, Invent. dipl. Lusat. inf., p. 310.
5) *Siehe unten.*

märkischen Nachbarn nicht allzu oft zu gewärtigen hatten. Nur für den Inhaber des Bistums Lebus, das in dem schlesischen Halte Grofsburg bei Strehlen einen sehr entlegenen gefährdeten Besitz sein eigen nannte [1], erwuchs hieraus die Notwendigkeit, unbekümmert um die Stellung der Landesherren persönlich gute Beziehungen zu den Königen von Ungarn und Böhmen, den schlesischen Fürsten und der Stadt Breslau zu unterhalten. Bischof Friedrich von Lebus blieb daher als brandenburgischer Kanzler ein konsequenter Vertreter einer Friedenspolitik, der sich selbst Leute wie Jorg von Stein zu Dank verpflichtete. Er und seine nächsten Nachfolger legten auf ihre schlesischen Güter mehr Wert als die Bischöfe des 16. Jahrhunderts, und hielten auch ihr Haus in Breslau fest, obwohl die Stadt es an Versuchen nicht fehlen liefs, es durch Bitten und Verkaufsanträge an sich zu bringen [2]. Seitdem die Neumark wieder brandenburgisch geworden war, hörten die Zusammenstöfse zwischen Lebus und dem deutschen Orden natürlich auf. Im Jahre 1446 hatte der Bischof einem vom Hochmeister zum Pfarrer von Küstrin präsentierten Geistlichen die Anerkennung verweigert [3]. Für die polnischen Besitzungen, die im Anfange des 16. Jahrhunderts veräufsert wurden, beschickte der Bischof polnische Landtage [4].

Der Bischof von Brandenburg besafs überhaupt kein geschlossenes Territorium, sondern nur eine Menge zerstreut liegender Ortschaften, von denen ein grofser Teil im Gebiete des Herzogtums Sachsen lag. Zugleich war er auch geistlicher Hirt eines erheblichen Teiles sächsischen Landes. Um so schwieriger gestaltete sich seine Stellung zu den Wettinern, die ihm die Erlaubnis, sächsische Geistliche zu besteuern, nicht immer zugestanden und von ihm auch in kirchlichen Angelegenheiten ihres Gebietes denselben Gehorsam forderten, wie von ihren eigenen, völlig abhängigen und

1) P. C. I, 292. 300.

2) Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Univ. II, 39, Wissensch. Beil. z. Jahresber. der Evang. Realschule II in Breslau (Ostern 1898), S. 8 f.

3) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 188. 191.

4) M. F. I, 50.

aus ihrer Beamtenschaft hervorgegangenen Prälaten. A
die sächsischen Herren Ernst und Albrecht den Pfarrer :
Jessen, der eines Diebstahls verdächtig war, prozessier
wollten, widersetzte sich Bischof Arnold und wollte es si
nicht nehmen lassen, über einen ihm unterstellten Klerik
selbst abzuurteilen. Die Sachsen wandten sich nun na
Rom, und ihr gewandter Sendbote, Melchior von Mecka
der spätere Kardinal, erreichte, was sie wollten. Der Pap
rechtfertigte das Vorgehen der Landesfürsten und leitete d
Absetzung des Pfarrers und Entkleidung von allen kirc
lichen Würden in die Wege; er ermöglichte also der we
lichen Obrigkeit das Strafverfahren gegen den Angeschu
digten [1]. Mit derselben Energie wiesen die jungen Herr
den Versuch des Bischofs zurück, von sächsischen Geistlich
seiner Diöcese die Reichstürkensteuer von 1481 einzutr
ben [2]. Sie begründeten diesen Entscheid mit ähnlich
Worten wie die Markgrafen, als sie das gleiche Ansinn
der Nachbarbischöfe ablehnten [3], erhoben dabei aber selb
die Türkensteuer von ihren Priestern, die zum Brande
burger Bistume gehörten. Bei Streitigkeiten des Bisch
über seine Besitzungen nahmen sie oft Partei für ihre Unt
thanen gegen den fremden Kirchenfürsten [4], obwohl dies
sich, soweit er es zu thun in der Lage war, den sächsisch
Herren sehr dienstbeflissen zeigte und sich mit ihnen jede
falls besser zu stellen suchte als sein mit ihnen häufig z
fallener Landesherr Johann [5].

Es kam schliefslich soweit, dafs der sächsische Teil d
Diöcese seinem Bischofe fast den Gehorsam aufsagte, si
zu seinen Synoden nicht einfand [6], seine Erlasse und Ban
sprüche nicht beachtete. Als die Wittenberger Hochschu
gegründet wurde, nahm man keinen Anstand, den Bisch
von Brandenburg, soweit man konnte, zu umgehen und ih

1) P. C. II, 140.
2) P. C. III, Nr. 752.
3) Siehe unten.
4) P. C. II, 352.
5) P. C. III, Nr. 861.
6) A. 8. 469 f.

selbst diejenigen Ehrenrechte zu schmälern, die man auch in der Zeit der staatlichen Universitätengründung — in Norddeutschland wenigstens — dem Ordinarius in der Regel übertrug. Wie stark die territorialen Gesichtspunkte bei den Sachsen maſsgebend waren, beweist der folgende Vorfall. Die Sachsen hatten eine Ablaſssammlung nicht genehmigen wollen; sie gestatteten sie aber nachträglich, als sie hörten, daſs sie in der Mark erlaubt sei und sie daher fürchten muſsten, ihre Unterthanen würden ins Brandenburgische reisen und sich dort den Ablaſs holen [1].

Neben dem Klerus waren es vor allem die fürstlichen Beamten und die von den Wettinern ganz abhängige Fürstenstadt Wittenberg, die den Einfluſs des Bischofs systematisch untergruben [2]. In früherer Zeit hatte sich die Stadt um ein freundliches Einvernehmen mit ihrem Oberhirten bemüht und ihn oft durch Geschenke, meist Biersendungen, ausgezeichnet [3]. Allmählich wurde aber gerade sie seine besondere Widersacherin. Diese feindliche Haltung des sächsischen Teiles der Diöcese wirkte natürlich mit dazu, das Brandenburger Bistum zu einem völlig märkischen zu machen.

Besser waren die Beziehungen zu den anhaltinischen Unterthanen. Der Verkehr mit der Stadt Zerbst war fast freundschaftlich zu nennen. Es vergeht kaum ein Vierteljahr, ohne daſs von Geschenken, Biersendungen, die der Bischof mit Wildpret vergilt, Einladungen u. s. w. die Rede ist [4].

Es fehlte natürlich daneben nicht an Zerwürfnissen, da die Stadt noch energischer als die Markgrafen oder die Sachsenherzöge Übergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit abwehrte und dabei wohl selber in die Sphäre der geistlichen Gewalt eindrang. Aber der Bischof und seine Officiale lieſsen es doch nie zum ärgsten kommen und waren zu-

1) 1490. Langenn, Albrecht der Beherzte, S. 381.

2) A. S. 85. Neue Mittheil. a. d. hist. u. antiqu. Litt. III, 1, 105. 108.

3) Wittenberg. Stadtarchiv. Stadtrechnungen passim.

4) Sehr viel Material Zerbst. Stadtarchiv II, 112.

frieden, wenn die Stadt es wenigstens an äufserer Ergeben-
heit nicht fehlen liefs. Sie kleideten ihre Wünsche in die
Form freundschaftlicher Ratschläge. So ermahnt z. B. Bischof
Arnold die Stadt, in einem Streite mit dem Priester Markus
Mollenstedt doch lieber nachzugeben, da der Geistliche die
Absicht habe, sich von dem Stifte zu wenden und somit
dem Rate leicht Schaden zufügen könnte [1]. Als der Rat
einen Verbrecher aus einer Freistatt herausreifst, erhebt zwar
Bischof Joachim formell Einspruch gegen diese Verletzung
des geweihten Raumes, begnügt sich aber damit, um glimpf
liches Verfahren gegen den Gefangenen zu bitten [2]. Bischo
Dietrich verzichtet 1459 auf die Aburteilung eines Falles
den der Rat an sich gezogen, unterläfst nur nicht, den
Rate die Verantwortung am jüngsten Tage zuzuschieben [3]
Allein der gelehrte Bischof Stephan Bodeker hielt seinen stren
gen Standpunkt aufrecht und bestritt dem Rate die Berech
tigung, Kleriker, noch dazu solche, die er bereits in Straf
genommen, mit Bufsen zu belegen. Er konnte aber bereit
aus der schroffen Form der städtischen Erwiderung ent
nehmen, wie wenig sich der Rat durch seine Vorstellungen
beirren liefs [4]. Nur ein einziges Mal und nur für gan
kurze Zeit wurde über die Stadt wegen der Nichtanerken
nung des geistlichen Gerichtes der Bann verhängt [5].

Ein wirkliches Fürstentum, wenngleich nur von geringer
Umfange, besafs der dritte der drei märkischen Bischöfe
der von Havelberg. Die reichen Spenden, die nach der
viel besuchten Wilsnack flossen [6], hatten es bereits den Vor
gängern des zur Zeit regierenden Bischofs Wedigo ermög
licht, die Tafelgüter zusammenzuhalten, verpfändete aus
zulösen und den Aufwand zu bestreiten, den die Abweh
habgieriger und räuberischer Nachbarn nötig machte. Vo
den 26 Regierungsjahren des Bischofs Wedigo ist kein ei

1) Ebenda. Brief de dato Dienstag in den Pfingsten 1478.
2) Ebenda. Brief de dato Ziesar Sonnabend nach Barthol. 1490.
3) Ebenda II, 16.
4) Ebenda.
5) Ebenda II, 18.
6) Vgl. hierüber Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1882, S. 59

ziges, das nicht ganz oder zum gröſsten Teile mit Fehden ausgefüllt wäre. Der Bischof fühlte sich weniger als ein Kirchenfürst, dessen geistliche Pflichten er wegen einer Blutschuld gar nicht erfüllen durfte [1], sondern als Priegnitzer Edelmann, als Mitglied, ja als Haupt des mächtigen Adelsgeschlechtes der Putlitz, dessen Wappen er neben seinem bischöflichen führte [2] und dessen Angehörige seine vornehmsten Ratgeber bildeten. Die Kämpfe, die er führte, unterschieden sich in nichts von den wilden Fehden, die mecklenburgische oder Priegnitzer Adelige unaufhörlich gegeneinander richteten. Bald rannten Mecklenburger Edelleute oder oft auch die Herzöge selber vor ein bischöfliches Schloſs, suchten Wedigo durch den Spottruf „wo ist der Küster von Wilsnack" herauszulocken [3] und verbrannten, wenn er nicht erschien, einige seiner Dörfer, bald zog wieder der Bischof ins Mecklenburgische, ebenfalls Mord und Brand verbreitend. Dabei erlieſs der Bischof eine Reihe durchdachter Anordnungen für sein Bistum, die alle praktische Vernunft zeigen und von einem lebhaften Gefühle für die Würde des geistlichen Standes eingegeben waren. Der Bischof steht einzig da unter seinen Amtsgenossen in Deutschland. Er hatte studiert [4] und war wohl nicht ohne Bildung; er besaſs dabei eine Ursprünglichkeit und Frische, eine Art bäurischer Gemütlichkeit, die man bei den überfeinerten Renaissancebischöfen vergeblich suchen würde. Er hatte noch eine naive Freude an seiner Amtsgewalt [5]. Wenn er eine feindliche Kirche in Brand steckte, sprach er wohl übermütig: Ich kann sie violieren, denn ich kann sie wieder konsekrieren. Er hatte das lebhafte Streben, sich Respekt zu verschaffen, hier unter dem unruhigen Volke der Priegnitz. Er wollte das gemeine Schicksal der geistlichen Fürsten der

1) A. 2, 418.

2) A. 15, 372 was freilich auch anderwärts vorkam.

3) Breslau. Kgl. u. Univers. Bibl. Ms. 1, F. 29.

4) Rostock April 1448, Leipzig W. 1452.

5) Dasselbe rühmt ein brandenburgischer Staatsmann von Papst Sixtus IV. P. C. I, 319, er sihet mich aus, gleych als er meniglich lust oder *freude habe von der* hohen würde, dareyn er gesazt ist.

Zeit, von allen Nachbarn straflos beeinträchtigt zu werden, nicht ruhig hinnehmen; er wies die Bedränger mit Glück in ihre Schranken. Seine Nachfolger, vornehmlich Busso von Alvensleben waren friedfertiger; sie liefsen es selbst bei dem mecklenburgischen Versuche, die ehemaligen Amelungsborner Klostergüter zur Landbede und Heeresfolge heranzuziehen, nicht zu einem Kriege kommen, sondern unterbreiteten die Regelung der Streitfrage dem Kurfürsten Johann. Aber die Oberhoheit der Markgrafen mufste auch der trotzige Wedigo ohne Vorbehalt anerkennen und die Erledigung seiner Irrungen mit Mecklenburg, dem Magdeburger Erzstifte und seiner Mediatstadt Wittstock ihnen anheimstellen. Obwohl er in die heimatlichen Fehden selber stark verflochten war, mufste er schliefslich im Auftrage Johanns einen Zug gegen die unbändigen Edelleute der Priegnitz unternehmen [1], denen er oft genug auf seinen Schlössern Unterschlupf gewährt hatte [2]. Jedermann, auch aufserhalb der Priegnitz, wufste um seine Beteiligung an gar mancher verwegenen Raubthat, dafs er sie nicht blofs stillschweigend duldete, sondern dafs er seinen Beuteanteil erhielt [3] und seine Vögte z. B. bei der Gefangennahme des sächsischen Rates Greusing mit den Quitzows und Plessens mitreiten liefs [4]. Wenn nun ein solcher Mann im Interesse der Landeshoheit gegen seine alten Genossen zu Felde zog, so wird klar, wie weit die markgräfliche Gewalt die Bischöfe unter ihre Macht gebeugt und sie zu blofsen Beamten und Vollstreckern des fürstlichen Willens herabgedrückt hatte. Zweimal, wenn auch nur für kurze Zeit, übernahm Wedigo die Hauptmannschaft der Priegnitz. Zur Ausrichtung landesherrlicher Botschaften scheint er nicht verwandt worden zu sein; dagegen leistete er seine Vasallenpflicht in vollem Mafse, sowohl gegen Pommern wie gegen Herzog Hans von Sagan. Während der Belagerung von Freistadt (Juli 1477) geriet er in

1) 1482.

2) P. C. II, 168. 557. 563. Ss. rer Sil. XIII, 138.

3) Vgl. P. C. II u. III passim.

4) P. C. II, 557. 563; III, Nr. 861.

Gefangenschaft und mufste sich mit 1000 Goldgulden auslösen [1]. Einen eigentlichen Vertrauensposten bekleidete der wilde, ungelenke Mann bei den Markgrafen nicht; doch trat er als Landstand für ihre Politik ein und hielt vor den Herrentagen mit dem Priegnitzer Adel Vorbesprechungen ab [2].

Eine viel gröfsere Rolle als landesherrlicher Beamter spielte der Brandenburger Bischof Arnold, der auf den Landtagen bei der Heeresfolge, durch Darlehen, durch Vollführung der verschiedenartigsten geistlichen und weltlichen Aufträge den Interessen der Landesherrschaft dienen mufste.

War er ein bedeutendes Werkzeug, so war der Bischof von Lebus der eigentliche Leiter der märkischen Politik. Seit der Franke Friedrich Sesselmann [3], wohl auf Empfehlung Albrechts oder Johanns des Alchymisten, in der Mark erschienen war, hatte er in immer steigendem Mafse das Vertrauen Friedrichs II. erworben. Er wurde dessen Kanzler, dann Dompropst zu Lebus und am Ende dort Bischof. Als Albrecht die Mark übernahm, ernannte er den bewährten Rat zum Regenten, und als sich der Bischof den Anstrengungen dieses Amtes nicht mehr gewachsen zeigte, enthob er ihn zwar von dieser Stelle, ohne aber seine Mitwirkung fürder entbehren zu wollen.

Bischof Friedrich blieb nach wie vor selbst in die geheimsten Dinge eingeweiht und empfing von Albrecht oftmals die Genugthuung, dafs der harte Tadel, den dieser über viele Mafsnahmen nicht selten äufserte, sich in keinem Falle auf ihn mit beziehen sollte. Der Bischof wehrte trotzdem mit Freimut die Vorwürfe auch von Markgraf Johann ab, den Albrecht allein davon getroffen wissen wollte, und erklärte, er würde dem Prinzen ungern dienen, wenn diese Anschuldigungen zuträfen [4]. So wufste er mit feinem Takte

1) Die Summe wird verschieden angegeben. Bekannt ist das Spottwort des H. Hans über die Gänse, die goldne Eier legen.

2) Siehe B. V, 204.

3) Ein Verzeichnis seiner Pfründen, vgl. jetzt Quellen u. Forsch. aus italienischen Archiven, Bd. I.

4) P. C. III, Nr. 845.

seine Vertrauensstellung bei dem Vater wie bei dem Sohne zu erhalten [1]. Dafür ruhte aber auch die Last der Geschäfte unvermindert auf ihm. Er war im Grunde genommen in erster Linie ein Beamter, der seine Versorgung in bischöf-lichen Einkünften fand. Sein Kanzleramt fesselte ihn den gröfsten Teil des Jahres an Berlin. Zur Ordnung zahlloser Geschäfte mufste er im Lande, z. B. bei der Huldigungs-leistung und dem Lehnsempfang umherreisen und zu Gesandt-schaften nach Polen, Thüringen, Schlesien, zu Verhandlungen mit Mecklenburg, Pommern, Jorg von Stein, Hans von Sagan immerfort bereit stehen. Auf den Landtagen vertrat er die Vor-lagen der Herrschaft; daneben hatte er sich aber mit allerlei zum Teil sehr untergeordneten Fragen des fürstlichen Haus-halts zu befassen, Vorräte, Wein, Silbergeschirr einzukaufen und zu überwachen. Es hiefse die märkische Geschichte der Zeit erzählen, wollte man alle Ereignisse nennen, an denen er thätigen Anteil nahm, oder die er herauführen half. Er erhielt schliefslich den Franken Zerer zum Unter-kanzler und wurde auch in der Beaufsichtigung des Haus-halts und des Gerichtswesens einigermafsen entlastet; aber die Gewohnheit des jungen Markgrafen Johann, unter der er so schwer litt, bei jeder Geldverlegenheit vor ihn hin-zutreten und ihm zu sagen, er solle Geld schaffen [2], wird wohl geblieben sein. Sein Nachfolger Liborius von Schlieben hat als Staatsmann seinen Einflufs und seine Bedeutung nicht besessen; das Kanzleramt, das inzwischen zu wichtig ge-worden war, um im Nebenamte verwaltet werden zu kön-nen, wurde abgezweigt und einem weltlichen Gelehrten, dem Unterkanzler Doktor Zerer gegeben. Aber auch Schlieben konnte sich der Verpflichtung nicht entziehen, in erster Linie Rat und dann erst Bischof zu sein. Er nahm an zahlreichen Verhandlungstagen, Gesandtschaften u. s. w. teil, erschien als Vertreter Johanns bei Albrechts Leichenbegäng-nisse [3]. Eine viel gröfsere Rolle spielte sein Nachfolger

1) Siehe a. a. O.

2) Forsch. z. brand.-preufs. Gesch. IX, 573.

3) C. II, 325 f.

Dietrich von Bülow, der Johanns und Joachims vertrauter Rat blieb. Der Nachfolger des Bischofs Arnold von Brandenburg, Joachim von Bredow, konnte wegen Kränklichkeit die ihm von Johann zugemuteten Dienste nicht leisten. Er erkannte aber seine Verpflichtung hierzu an und erklärte sich bereit, einen Stellvertreter, den Dr. Dietrich von Dieskau dem Landesherrn als Rat zur Verfügung zu stellen, worauf Johann einging [1]. Die übrigen Bischöfe wurden ebenfalls, der eine mehr, der andere weniger, zu den Geschäften herangezogen. Aufserdem waren die Bischöfe vom Papste bestellte Konservatoren der kurfürstlichen Privilegien und hatten namentlich bei Übergriffen der Nachbarbischöfe kraft ihrer Vollmachten einzuschreiten [2].

Die starke Thätigkeit für die Landesinteressen frommte nun zwar auch den Bischöfen selber, indem sie ihnen Schutz, Einflufs und Rückhalt gewährte. Sie war aber in anderer Hinsicht weniger einträglich, als sie etwa ein bis zwei Jahrhunderte vorher gewesen wäre. Im früheren Mittelalter sicherten die innigen Beziehungen zu den Landesherren den hervorragenden Geistlichen eine besondere Berücksichtigung ihrer Anliegen und eine Menge Gnadenbeweise, die ihren Stiftern zu gute kamen. Jetzt war man der Vermehrung des Besitzes der toten Hand abgeneigt, unterliefs alle Schenkungen und begründete dies damit, man sei zwar mit dem gegenwärtigen Bischofe wohl zufrieden, wisse aber nicht, wie der Nachfolger geraten werde. Zudem betrachtete man die Thätigkeit der Landesbischöfe als blofse Pflicht, die man mit der Beförderung zum Bischofe genügend belohnt erachtete. Während der Adel für seine Leistungen in der Regel durch beträchtliche Zuwendungen, zum mindesten durch vollen Ersatz aller Kosten, entschädigt wurde, glaubten sich die Fürsten den Bischöfen gegenüber solcher Ausgaben überhoben. Nur Wedigo von Havelberg, also der unabhängigste der

1) A. 8, 9.

2) 1479 meint Albrecht, wenn fremde Bischöfe die von Albrecht verfügten Schuldenindulte nicht anerkennen sollten, solle man sich mit Hilfe der Konservatoren wehren. Raumer II, 40.

drei Bischöfe, erhielt einmal zwei Dörfer in der Priegni
Grofs- und Klein-Lüben, die bisher als arge Raubnes
verschrieen gewesen waren [1], und als er nachher in die G
fangenschaft geriet, zur Deckung des schweren Lösegel
die Erlaubnis, an der auch militärisch wichtigen Übergan
stelle über den Rhin bei Bellin eine Fähre mit beträchtlich
Zollsätzen zu unterhalten [2]. Dagegen vermochte der Bisc
von Brandenburg die Anerkennung seiner Ansprüche
das Dorf Blumberg nicht durchzusetzen, und Bischof Fri
rich von Lebus, der die Herrschaft mit Forderungen
sich sonst nie behelligt zu haben scheint, wurde auf se
Bitte um Überlassung eines Dorfes mit leeren Ausflücht
hingehalten [3], der Lebuser Bischof Georg ward bei sein
Versuche, der Stadt Frankfurt gegenüber, die mehrere Gü
von der Lebuser Kirche zu Lehen trug, seine lehnsherrlich
Rechte auszuüben, nachdrücklich von dem Kurfürsten
rückgewiesen und ihm verboten, künftighin von den Bürge
als von seinen „lieben Getreuen" zu reden oder ihnen ein
Lehnseid abzufordern [4]. Wenn Friedrich II. die Unterthan
des Stiftes Lebus vor den stiftischen Richter wies, so w
dies nur das Zugeständnis, das er den wichtigeren Ad
familien allgemein gewährte; es bezog sich nur auf e
Art patrimonialer Justiz; die Appellation an die Land
herrschaft blieb freigestellt und gewährleistet. Nur den F
derungen der Kurie gegenüber bildete die Landesherrsch
einen Rückhalt; Joachim I. verlangte z. B. vom Pap
Erlafs oder wenigstens Ermäfsigung der Annaten nach Bisc
Dietrichs Tode [5]. Den Fehden der Bischöfe von Havelb
gegen Mecklenburg standen die Markgrafen mit einem
wissen Wohlwollen gegenüber, da jede Grenzerweiterung
Bistums mittelbar die Grenzen der Mark vorschob [6].

---

1) A. 3, 468 f. 492. A. 25, 76 f.
2) P. C. II, 575.
3) P. C. III, Nr. 731. 743.
4) A. 23, 437 f.
5) Wohlbrück a. a. O. II, 267.
6) Die Amelungsborner Güter gingen bei der Säkularisation
Havelberg ohne weiteres an die Mark Brandenburg über.

Wie die Bischöfe mit ihrer Person Rats- und Beamtendienste leisten mufsten, so hatten sie auch Vasallenpflichten bei den Heerfahrten zu erfüllen [1], sich an der Landbede zu beteiligen, den Fürsten in ihren Schlössern Ablager, d. h. Gastfreundschaft zu gewähren und ihnen mit Darlehen auszuhelfen [2]. Bei Steuerzahlungen machte man ihnen wohl das Zugeständnis, die verlangte Abgabe als nicht pflichtgemäfse Leistung zu bezeichnen und gestattete ihnen, ihre Abgaben auch auf ihre Priester abzuwälzen. Von ihren Gerichten wurde an den Kurfürsten appelliert [3]. Auf das Ablager in Brandenburg und Havelberg verzichtete Joachim I., hielt aber sein Versprechen nicht, sondern übte es nach wie vor aus. Das Brandenburger Kapitel erklärte im Jahre 1507, auch nach der Umwandelung in ein freiweltliches Stift der Herrschaft Hospitalität und Ablager gewähren zu wollen [4].

Unter einem frommen Fürsten, wie Friedrich II. es gewesen, hatten die Bischöfe dessen religiöse Wünsche und Bedürfnisse befriedigen und sich seiner individuellen Auffassung mancher Zeitfrage anbequemen müssen. Da Albrecht allen diesen Dingen kühl gegenüberstand, kamen unter ihm Eingriffe der weltlichen Macht in innere kirchliche Angelegenheiten weniger vor; in dem noch immer währenden Streite zwischen der Archidiakonatsgerichtsbarkeit, welche die Berliner Pröpste ausübten, und der Officialatsgerichtsbarkeit der Bischöfe von Brandenburg, nahm Albrecht für die erstere ziemlich offen Partei [5]. Er scheute sich nicht, seinen Bischöfen sehr heikle Aufgaben zuzumuten. Der getreue Friedrich von Lebus mufste im Jahre 1476 die Ehe der Markgräfin Barbara mit dem Böhmenkönige Wladislaw einsegnen, wodurch er sich heftige böhmische Anklagen zuzog, welche ihm vorwarfen, er habe die Ehe vollzogen, ob-

1) Der Bischof von Lebus mufs sogar Reiter gegen Nürnberg für Markgraf Friedrich senden, vgl. Wohlbrück a. a. O. II, 254.

2) Vgl. z. B. A. 25, 97.

3) M. F. I, 46.

4) A. 24, 474.

5) Siehe unten.

wohl von der Seite des Königs eine Vollmacht überhaup noch nicht vorgelegen. Dafs der Bischof auf alle diese Angriffe, die ihm zum mindesten Leichtfertigkeit zur Last legten — im Gegensatze zu Albrecht — schwieg, zeigt allein schon dafs er in diesem dunklen Handel schwere Konflikte zu überwinden, über heftige Gewissensbisse auf Befehl seine Fürsten hatte hinwegkommen müssen.

Wie sich die Bischöfe in ihren Briefen an die Markgrafen unterzeichneten als ihrer Gnaden demütige Kapläne so mufsten sie auf allen Gebieten ihren Fürsten Gehorsam und Ehrerbietung erweisen und hatten von ihrer stolzen bischöflichen Stellung nicht viel mehr als einige äufsere Ehren, die sie doch nicht für die Abhängigkeit entschädigen konnten. Friedrich Sesselmann von Lebus deutet einmal an, dafs ein Mann wie Liborius von Schlieben sich zu vornehm dünken würde, dies Amt anzunehmen [1]. Und es bleibt bezeichnend, dafs, während fast überall in den deutschen Bistümern seit dem grofsen Schisma die Tendenz hervortritt, die Erlangung einer Domherrnpfründe dem Adel zu reservieren und sie an den Nachweis einer Reihe von Ahnen zu knüpfen, und zu Bischöfen nur besonders vornehme Leute zu wählen, in den abhängigen Stiftern des Nordostens häufig, in der Mark in dem genannten Zeitraume sechsmal, Männer auf die Bischofsstühle erhoben werden konnten, die nicht einmal Edelleute waren.

Wenn Papst Sixtus einem Mantuaner Prinzen, der bereits Bischof war und voraussichtlich nie nach der Mark gekommen wäre, das Lebuser Stift noch dazu geben wollte, so zeigt das, mit welchen Augen man in Rom bereits die märkischen Bistümer betrachtete. Die geistlichen Verpflichtungen konnte ruhig ein Vikar besorgen und dieser auch die Arbeiten leisten, die die Markgrafen von ihren Bischöfen forderten. Den Markgrafen wäre freilich damit nicht gedient gewesen. In ihrem Bestreben, ihre Hofhaltung möglichst glänzend erscheinen zu lassen, wollten sie ihren Prälaten auch eine dekorative Rolle zuweisen, wollten sie sie

1) Angelus 248.

in ihrem Gefolge bei Hoftagen, Familienfesten, Fürstenkongressen erblicken und dadurch vor aller Welt bekunden, über was für hochstehende Vasallen sie verfügten.

Der Ergebenheit ihrer Bischöfe waren die Markgrafen vollends sicher, wenn es ihnen gelang, auf die Domkapitel Einfluſs zu gewinnen, die sich, wie oben erwähnt, immer mehr zu Kontrollbehörden für die Kirchenfürsten entwickelt hatten. Das Recht zur Präsentation bei einzelnen Domherrenpfründen erwarb erst Joachim I. Er durfte seitdem in Brandenburg vier Kanonikate, in Brandenburg und Havelberg die Dompropstei besetzen. Er erreichte dann noch die Aufhebung der Prämonstratenserregel in diesen beiden Kapiteln [1] und schuf sich so die Möglichkeit, seine Räte, die sich bisher an der strengen mönchischen Regel gestoſsen hatten, in den Kapitelsstellen unterzubringen. In früheren Zeiten hatten die Domkapitel rege Beziehungen zu den ausländischen Klöstern ihres Ordens unterhalten [2] und eine sehr strenge Disziplin gehandhabt. Jetzt als freiweltliche Stifter dienten sie in erster Linie zur Versorgung fürstlicher Beamten. Einzelne Canonici, wie der Brandenburger Dompropst Britzke, gehörten schon vordem zu den namhaftesten markgräflichen Räten; in Lebus hatten schon zu Albrechts Zeiten eine Menge fürstlicher Vertrauten Unterkunft und Gelegenheit zu rühmlicher Laufbahn gefunden.

Von ihren Besitzungen muſsten die Kapitel ebenso wie dem Bischofe auch dem Landesherrn mancherlei entrichten und manche Aufwendung zu seinen Gunsten machen; doch ist keine Klage überliefert, woraus wohl auf den mäſsigen Umfang der Forderungen geschlossen werden darf. In dem benachbarten Pommern verlangte Herzog Bogislaw von den Kamminer Domherren bereits, daſs einige stets an seinem Hofe lebten, die andern einige Pferde für ihn unterhielten. In der Mark ist von derartigen spezialisierten Ansprüchen jedenfalls noch nicht die Rede.

1) A. 1, 48; 8, 464 etc. siehe oben.
2) A. 8, 382.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Luthers Rückkehr von der Wartburg.

Von

Fr. von Bezold.

Die Stellung Kurfürst Friedrichs des Weisen zu Luther und seinem Werk war nicht nur vielen Zeitgenossen ein Rätsel, sondern fordert auch jetzt noch immer wieder zu neuen Deutungsversuchen heraus. Bei der Dürftigkeit unserer Quellen und der ängstlichen Vorsicht, womit der fürstliche Politiker selbst seine Äufserungen über verschiedene Fragen abzumessen pflegte, sieht sich die Forschung nicht selten auf den Ausweg gewiesen, dem schwer zugänglichen Schirmherrn der jungen Reformation durch psychologische Interpretation seiner Worte und Handlungen näher zu kommen. Man hat sich, um ihn zu verstehen, auf sein landesherrliches Bewufstsein, auf seine unzweifelhafte tiefe Religiosität, auf sein eigentümliches Rechtsgefühl, auf seine Abneigung gegen gewaltsames Durchgreifen berufen. Jedenfalls gehört er nicht zu den einfachen und leicht durchsichtigen Naturen, und so erweckt fast jeder Schritt, den er in der gröfsten Frage seines Lebens, in der Sache Luthers, gethan oder unterlassen hat, den Wunsch, dieser zögernden, stets verklausulierten, unendlich folgenreichen Politik auf den Grund zu sehen.

Dabei liegt die Möglichkeit sehr nahe, gelegentlich etwas zu viel zwischen den Zeilen zu lesen und die diplomatische *Kunst* des vielerfahrenen Fürsten zu überschätzen. Dies ist

meines Erachtens neuerdings bei dem Versuch geschehen, die Heimkehr Luthers aus seinem Wartburgasyl nach Wittenberg auf die Veranlassung des Kurfürsten zurückzuführen. Eine Erklärung aber, die mehr noch als unsere Auffassung von Friedrich dem Weisen die Persönlichkeit des Reformators, vor allem seinen gewaltigen Brief vom 5. März 1522 in ein ganz anderes Licht rücken würde, verdient sicherlich die sorgfältigste Nachprüfung.

Wenn wir auf die Beziehungen des Kurfürsten zu seinem kühnen Professor seit dem Oktober 1517 einen Blick werfen, so stehen zwei Dinge aufser Zweifel. Friedrich der Weise hat es von Anfang an als seine landesherrliche Pflicht betrachtet, Luther vor jeder Vergewaltigung zu schützen, zugleich aber sich selbst gegen den Vorwurf der Parteinahme für die Lehre des Wittenbergers zu decken gesucht. Inwieweit er trotzdem eine innere Hinneigung zu dem neuen Evangelium empfand, soll hier nicht erörtert werden. Der Welt und vor allem Rom gegenüber konnte er sich immer wieder hinter die Versicherung zurückziehen, er habe mit Luthers Sache keine Gemeinschaft, trage aber Bedenken gegen den Beschuldigten vorzugehen, solange dieser nicht in aller Form seines Unrechts überwiesen sei. Durchzuführen war freilich ein solches Versteckspiel nur unter der Gunst einer politischen Konstellation, die sowohl dem Kaiser als auch der Kurie eine weitgehende Rücksicht auf den angesehensten Fürsten des Reichs empfahl. Dafs der Kurfürst jeden unmittelbaren persönlichen Verkehr mit Luther vermied, gab ja der Behauptung von seiner völligen Unparteilichkeit einen gewissen Nachdruck, konnte aber doch nicht auf die Dauer den Verdacht entkräften, den sein fortgesetztes Ablehnen oder Überhören aller von den Gegnern Luthers an ihn gerichteten Forderungen hervorrufen mufste. Die Gefahr, dafs eine solche Defensive mit einemmale versagen werde, rückte immer näher, nachdem das päpstliche Verdammungsurteil ergangen war und die Verbrennung der lutherischen Bücher in den Niederlanden den Standpunkt des jungen Kaisers mit erschreckender Deutlichkeit enthüllt hatte. Noch glückte es dem fürstlichen Diplomaten in Worms von

Karl V. selbst beruhigende Zusicherungen zu erhalten [1], und allem Widerstand der Nuntien zum Trotz erfolgte endlich doch die Vorladung des gebannten Mönches vor den Reichstag. Aber von einem gnädigen und unparteiischen Gehör wie es Friedrich stets verlangt hatte, war nicht die Rede als Luther den ihm zugemuteten Widerruf verweigerte, was das Verdammungsurteil auch der höchsten weltlichen Obrigkeit mit Sicherheit vorauszusehen. Wie sollte der Kurfürst weiterhin dem einmütigen Gebot des Papstes und der Reich

---

1) Man hat hiefür bisher meist Luthers Brief an den Kurfürsten vom 25. Januar 1521 als die einzige Quelle angesehen (vgl. Köstlin, Luther I², 419; Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. II, 450; 476 Anm. 2). Wir besitzen aber noch weitere Zeugnisse, die uns den kaiserlichen Bescheid, wenigstens seinem Hauptinhalt nach mitteilen. Der kursächsische Rat Bernhard von Hirschfeld, der dem Anton Tucher am 12. Januar 1521 aus Worms von einem Besuch des Kaisers beim Kf. am 6. berichtet, spricht in einem weiteren Brief vom 30. die Hoffnung aus, es solle dahin gedeihen, dafs Luther gehört und nicht mit Gewalt übereilt werde (Theol. Studien u. Kritiken 188 S. 697 f.). Der letzte Satz bezieht sich auf jene kaiserliche Zusage wie wir aus der Unterredung des sächsischen Kanzlers mit Glapion entnehmen können, auf die schon Hausrath, Aleander u. Luther (189 S. 105 in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht hat. Brück bezog sich im Auftrag des Kf. auf dessen Unterredung mit dem Kaiser über Luther, wobei der Kaiser dem Kf. gnädige Vertröstung gegeben hat „dafs er gehort und unbeweldigt pleiben solt" (R.T.A. II, 490 vgl. auch 409: Der Kf. hätte sich der Beratungen über Luther hinter seinem Rücken nicht versehen, „den k. Mt. hetten je gnediglich und frundlich horen lasen etc."). Dies deckt sich fast wörtlich mit der oben angeführten Andeutung Hirschfelds und entspricht dem Ansinnen das der Kf. im November durch Chièvres und Heinrich von Nassau den Kaiser hatte gelangen lassen („wider L. ungehort nichts furzunemen oder furgeweldigen zu lassen", Spalatin, Annales Reformationis [Leipzig 1718], S. 19; vgl. R.T.A. II, 466 Anm 2). Auf diese kf. Bitte erfolgte am 28. November die Aufforderung des Kaisers, Luther nach Worms mitzubringen, die aber, noch ehe Friedrichs ablehnende Antwort erging, am 17. Dezember vom Kaiser zurückgenommen wurde; Luther solle in Sachsen bleiben, „solang bis wir deshalben mit D. L. mündlich geredt und gehandelt haben" (R.T.A. II, 470). Am 5. Januar kam Friedrich nach Worms (R.T.A. II, 772: Spalatin bei Mencke Scriptores II, 605; Baumgarten, Gesch. Karls V. I, 399 giebt irrtümlich den 6. an); tags darauf wird er vom Kaiser besucht.

gewalt Widerpart halten? Und wie sollte er mit seinem ungeberdigen Schützling selber fertig werden, der schon mehr als einmal die wohlgemeinten Vorsichtsmaſsregeln des Landesherrn durchkreuzt hatte?

Immerhin schien diese letztere Schwierigkeit leichter zu überwinden als die erste. Denn so unerbittlich und rücksichtslos Luther gelegentlich den Wünschen des Kurfürsten entgegengetreten war, so hatte er doch in manchen Fällen nicht nur der peinlichen Lage seines gütigen Beschützers Rechnung getragen, sondern sogar versucht sich selbst auf die Fechterkünste der verachteten Weltklugheit einzulassen. Waltz hat schon vor längerer Zeit darauf hingewiesen, wie das traditionelle Bild des Reformators nach dieser Seite hin noch einer gewissen Berichtigung bedürfe, und vor und nachher sind die wiederholten Anläufe Luthers auch „einmal schlau zu sein“ öfters hervorgehoben worden [1]. Diese auf den ersten Blick überraschende Erscheinung erklärt sich keineswegs immer nur aus einer Nachgiebigkeit Luthers gegen Vorstellungen vonseiten oder im Auftrag des Kurfürsten; zuweilen, so namentlich unter den Aufregungen des Jahres 1518, macht er selbst seinem Landesherrn Vorschläge wegen der am besten zu ergreifenden Maſsnahmen, wobei es sich doch keineswegs ausschlieſslich um Deckung des Fürsten gegen üble Auslegung seines Verfahrens handelt. Schon im Interesse der von ihm vertretenen Sache, die für ihn die Sache Gottes war, durfte Luther auch das eigene Leben nicht leichthin in die Schanze schlagen, die sich darbietenden Mittel zu seiner Erhaltung nicht von der Hand weisen. Sicherlich ist es ihm mit der oft und rückhaltlos geäuſserten Bereitwilligkeit, für die Wahrheit in den Tod zu gehen, heiliger Ernst gewesen. Aber von jenem unwiderstehlichen Drang zum Martyrium, wie er in den ältesten Zeiten des Christentums und auch später noch bei so manchem Heidenapostel und

---

1) Vgl. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 2 (1867), 92; Th. Kolde, Luthers Stellung zu Konzil u. Kirche bis zum Wormser Reichstag (1876), S. 84; 116; O. Waltz in der Histor. Zeitschrift XLI (1879), 245; M. Lenz, Marburger Festschrift zur Lutherfeier (1883), S. 35; A. Berger, Luther I (1895), 258 f.

Vorkämpfer der Kirche hervortritt, war er doch weit entfernt. So sucht er 1518 der Gefahr, nach Rom geschickt zu werden, auf jede Weise vorzubeugen [1], und verschmäht es nicht, auf den Rat seiner Freunde durch Vermittelung Spalatins dem Kurfürsten allerlei kluge Auskünfte nahe zu legen, wie die Verweigerung des Geleits zur Romreise oder eine Scheinverhaftung [2]. Trotz seines Wunsches, den „unschuldigen" Fürsten nicht in Mitleidenschaft zu ziehen [3], beruft er sich doch nicht nur unter Freunden, sondern auch dem Papst und Cajetan gegenüber auf die Meinung seines hohen Gönners [4], während er dann wieder dem Kurfürsten empfehlen läfst, der ihm von Rom zugemuteten Entscheidung damit auszuweichen, dafs er als Laie in solchen Dingen nicht urteilsfähig sei [5]. Der Gefahr einer Festnahme, die ihm in Augsburg zu drohen scheint, entzieht er sich durch die Flucht; in seinem ausführlichen Bericht an den Kurfürsten mahnt er diesen bei Ehre und Gewissen, nicht durch Auslieferung nach Rom an ihm zum Mörder zu werden [6]. In dem nämlichen Schriftstück erbietet er sich seinerseits zum

---

1) Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel I, 214. 282. 297.

2) Ebend. 219f. 232. 308; es ist doch nicht Luther selbst, von dem diese Mittel angegeben werden, wie Waltz a. a. O. meint, sondern die „Freunde"; so Enders I, 219: „Id visum est amicis nostris tum doctis tum bene consulentibus"; 220: „id autem curandum quoque suadent, ut datum literarum (ut vocant) anticipetur —; nec in hoc mendacium esse dicunt" u. s. w.; 268: „appellationem pro mea necessitate et amicorum autoritate paratam"; 284f.; 308: „instíterunt nonnulli magno hortatu, ut principi nostro me in captivitatem darem; — — quale sit illud consilium, tuae [Spalatini] committo prudentiae; ego in manibus dei et amicorum sum".

3) Ebend. 121. 186. 219. 226.

4) Ebend. 203. 267; vgl. auch 188.

5) Ebend. 308 (an Spalatin 2. Dezember 1518: „princeps potest obtendere in scriptis suis, sese laicum non posse de tantis rebus iudicare"); vgl. 288. 295. 298.

6) Ebend. 297 (an Kf. Friedrich 19. November 1518: „consulat igitur Illma D. tua honori suo et conscientiae suae, non mittendo me ad urbem"; die hervorgehobenen Worte stammen aus dem Schreiben Cajetans an den Kf. vom 25. Oktober, ebend. 271; vgl. auch 298. 311).

Aufsersten; er will, da Cajetan den Kurfürsten vor die Wahl stellt, den Widerspenstigen entweder nach Rom zu schicken oder wenigstens aus seinem Gebiet auszuweisen, freiwillig das Land seines mit ihm bedrohten Beschützers räumen [1]. In der That scheint vorübergehend die Stimmung am Hof sich der Entfernung Luthers zugeneigt zu haben, die einer Preisgabe gleichgekommen wäre [2]. Aber nach kurzem Zaudern wies Friedrich der Weise die eine wie die andere Zumutung des Legaten mit voller Entschlossenheit zurück [3].

Es ist unverkennbar, dafs Luther nicht nur für den Augenblick in die gehobenste Stimmung versetzt wurde, sondern längere Zeit hindurch in dem wohlthuenden Gefühl äufserer Sicherheit leben durfte. Selbst die Möglichkeit, doch einmal aus Wittenberg weichen zu müssen, erschien ihm in einem anderen Licht, seit die Anerbietungen Schauenburgs und Sickingens ihn der Notwendigkeit überhoben, schlimmsten Falls aufserhalb Deutschlands eine Zuflucht zu suchen [4]. In dieser Zeit sind seine gewaltigsten Reformationsschriften entstanden, aber selbst die Kühnheit der Schrift an den christlichen Adel [5] hat ihm die Gunst seines bedächtigen Landesherrn nicht entfremdet. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dafs für ihn selbst diese vorläufige Deckung seiner äufseren Lage schwerer oder auch nur ebenso stark

---

1) Ebend. 299. 304.

2) Vgl. hierüber Kolde, Luther I, 184. 380; Enders I, 308f. 317. 319; die charakteristischen Mahnungen Scheurls („si principes desunt, tu quid efficies" u. s. w), ebend. 328f.

3) Über Luthers Freude vgl. ebend. 324. 333.

4) Die frühesten Anerbietungen dieser Art kamen anläfslich jener Krisis vom Nov./Dez. 1518 aus der Schweiz, vgl. ebend. I, 424f.; II, 508. Luther selbst hatte ursprünglich an Frankreich gedacht; vgl. Köstlin I², 237; Enders I, 241. 319. Gegen Enders I, 243 Anm. 19 ist zu bemerken, dafs die Stelle S. 241 so zu interpungieren ist: „Orator Franciae abierat, paulo antequam veni, in terram suam."

5) Ich mufs diese Gelegenheit benutzen, um die in meiner Gesch. der deutschen Reformation S. 292 vertretene irrige Auffassung, dafs Luther sich in dieser Schrift „mit absichtlicher Übergehung der Fürsten" nur an den Kaiser und den Adel gewendet habe, auch meinerseits zu berichtigen.

ins Gewicht gefallen wäre wie die innere Wandlung, die ihn in den Jahren 1519 und 1520 erfaſste und vorwärts trieb. Aber man denke sich nur den kurfürstlichen Schutz in diesen entscheidenden Jahren hinweg, um seine ganze Tragweite ermessen zu können.

Mit dem Erscheinen der Bannbulle und vollends seit der Ankunft des Kaisers auf deutschem Boden begann freilich erst die wirkliche Gefahr für Luther sowie für seinen Beschützer. Luther riet zunächst zum „Dissimulieren", wie er selbst seinen Entschluſs kundgab, gegen die Bulle als gegen eine Fälschung vorzugehen, „obwohl ich sie für echt und richtig römisch halte" [1]. Ein Kunstgriff, den er öfters angewendet hat, ohne an seiner Fadenscheinigkeit Anstoſs zu nehmen. Wieder fühlte er sich, und mit noch besserem Recht als 1518, im Angesicht des Todes, aber weit gröſser und freier als damals geht er der dunkeln Zukunft entgegen. So sind die Tage zu Worms seine Ehrentage im höchsten Sinn geworden, obwohl er nachträglich bedauerte, den ihn bedrohenden Gewalten nicht noch schärfer Trotz geboten zu haben. Seinem Kurfürsten aber blieb nun nichts anderes übrig, als den schwer Gefährdeten vorläufig vor der Welt verschwinden, ihn „eintun" zu lassen. Es ist bekannt, mit welchem Geschick dieser Plan, der an jenen früher in Wittenberg aufgetauchten Gedanken einer schützenden Verhaftung erinnert [2], zur Ausführung gebracht und wie treu eine

1) Enders II, 491 (Luther an Spalatin 11. Oktober 1520: „Agam — tanquam in effictam et mentitam bullam, quamquam credo veram et propriam esse eorum. — — Nec quid principi faciendum sit, scio, nisi quod dissimulari mihi hic optimum videtur"; vgl. ebend. 313: „qui sub papae nomine falsis brevibus me citant"). Im Oktober 1520 befürchtete L. Schritte des Herzogs Georg, die ihn nötigen könnten, aus Wittenberg zu weichen (ebend. 503). — Aleanders offizielle Verwahrung gegen die Anzweifelung der Echtheit der päpstlichen Bullen in Sachen Luthers, Worms, 13. Februar 1521: Reichstagsakten II, 498 f. — Im Februar 1521 wurde ein offenes Sendschreiben des kaiserlichen Rats Dr. Hieronymus von Endorf, der vom Standpunkt des deutschen Staatsrechts aus das päpstliche Verfahren anfocht, durch Dietrichstein an den Kurf. Friedrich und an den Kaiser geschickt (Zeitschr. f. K.-G. X, 453 ff.).

2) Über die nötige Einschränkung der Angabe von Waltz a. a. O.

Zeitlang das Geheimnis gewahrt wurde. Selbst Spalatin vermerkt in seinen Annalen die Wegführung Luthers vorsichtig als ein von den Gutgesinnten beklagtes Ereignis [1]. Dafs der

---

dafs damit nur Luthers vormaliger eigener Vorschlag zur Ausführung gelangt sei, s. o. S. 192 Anm. 2. Vgl. vor allem Kolde, Friedrich der Weise (1881), S. 26ff.; ferner Köstlin I², 237. 463. — Egelhaaf hatte seiner Zeit auf Grund einer von Balan in den Monumenta reformationis Lutheranae (1884), S. 87ff. veröffentlichten kais. Instruktion für zwei an Kf. Friedrich abzuschickende Gesandte behauptet, Friedrich habe den Gedanken einer Scheinverhaftung Luthers einem in dieser Instruktion enthaltenen Vorschlag, also kaiserlicher Anregung, entnommen (Zeitschr. für allg. Gesch. I [1884], S. 689f.; V [1888], S. 73ff.; Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref. I [1889], S. 302. 350f). Berger (Luther I, 402) schliefst sich dieser Auffassung völlig an. Ich hatte in meiner Ref.-Gesch. S. 338 die Frage, ob die Gesandtschaft wirklich zum Kurfürsten gelangt sei, offen gelassen. Nun steht es aber aufser allem Zweifel, dafs diese Frage verneint werden mufs. Die Datierung des zweifellos von Aleander verfafsten Schriftstücks war von Egelhaaf (und Berger) auf den Anfang März, von J. Elter, Luther u. der Wormser Reichstag (1885), S. 19 Anm. 4 auf den Februar, von Brieger (in der Theol. Litt.-Zeitung IX [1884], S. 481) auf den Januar oder Februar, von Hausrath, Aleander u. Luther, S. 94ff. auf Ende Dezember angesetzt worden. Da in dem (nebenbei gesagt offenbar hastig hingeworfenen) Schriftstück der 29. Dezember erwähnt wird und Kf. Friedrich schon am 5. Januar nach Worms kam, ergiebt sich hieraus die eng begrenzte Zeit der Abfassung mit Sicherheit. Vgl. Reichstagsakten II, 474 Anm. 1. — An eine von vornherein unwahrscheinliche Beschickung des Kf. in Worms zu denken, verbietet schon der Ausdruck „ituris oratoribus ad Fridericum ducem" (Balan S. 87; vgl. S. 90. 94). Darüber, dafs man im Dezember die Reise des Kf. nach Worms überhaupt noch für zweifelhaft hielt, vgl. einen von Friedensburg (in den Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. I [1897], S. 150ff.) mitgeteilten Brief des Bischofs von Brandenburg: „Ferunt electorem esse Wittenbergae et nihil audio de eo, quod se ullo modo apparet ad dietam imperialem. Quod si ad eam venire statuerit, vix videtur verisimile, ut ante quartam septimanam iter sit ingressurus." Erst am 28. Dezember meldete der Kf. von Spangenberg aus dem Kaiser, dafs er aufgebrochen und nach Worms unterwegs sei (R.T.A. II, 473).

1) Mencken, Scriptores rerum germanicarum II, 606. Vgl. die Aufserung in einem zu Worms am 27. April geschriebenen Brief des kursächsischen Rats Hirschfeld an Anton Tucher, Gott möge Luther schützen, da an weltlicher Obrigkeit wenig Trosts zu verhoffen sei (Theol. Studien u. Kritiken 1882, S. 699).

Kurfürst selbst den Aufenthalt des Geretteten nicht kennen wollte, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich [1]; es entspricht dies ganz der weitgetriebenen Vorsicht, die ihn sogar im vertraulichen Briefwechsel mit dem eigenen Bruder mit jedem Wort über den Dr. Martinus geizen und niemals mit der Sprache herausgehen liefs. Als der Name der Wartburg trotzdem durch die Indiskretion eines Schreibers des Herzogs Johann in die Öffentlichkeit drang, ging Luther so sehr auf die Ängstlichkeit seines Gebieters ein, dafs er dem Spalatin einen fingierten Brief sandte, der die Vermutungen über seinen Aufenthalt auf falsche Fährte, nach Böhmen ablenken sollte. Er freute sich bei dem Gedanken, dieses sein „commentum" den Gegnern, womöglich dem Herzog Georg in die Hände gespielt zu sehen, dem er ein paar wohlgezielte Hiebe widmete. Die Nennung Spalatins als des Adressaten und die Bezugnahme auf den Kurfürsten, der mit der bisherigen Ungewifsheit über Luthers Aufenthalt zufrieden sei, hätten freilich den Herzog erst recht dazu gereizt, von seinem Vetter Auskunft zu verlangen [2].

Aber schon im Sommer 1521 trat die Aussicht, dafs Luther selbst den ihm auferlegten schützenden Zwang abschütteln werde, bedenklich nahe. Über seine Trennung von Wittenberg, wo er Melanchthon und andere Freunde an der

---

1) Vgl. Kolde, Friedrich der Weise, S. 28 Anm. 1; Luther I, 351. 393; Hausrath S. 306f. 335. Bekanntlich hielt Cochlaeus noch sehr lange nachher in seiner „Historia de actis et scriptis Martini Lutheri" Alstädt für das Asyl. Dafs in Worms auch die Vermutung eines Entweichens nach Dänemark auftauchte, erklärt sich aus den dort stattgehabten Verhandlungen eines dänischen Abgesandten mit dem Kurfürsten wegen Überlassung Luthers und Karlstadts (R.T.A. II, 900 Anm. 3). Dafür, dafs auch Herzog Johann lange in Unkenntnis blieb, vgl. Kolde, Friedrich der Weise, S. 47 und Luthers Brief an Spalatin vom 9. September (Enders III, 230). Die Indiskretion des herzoglichen Schreibers hatte also doch nicht die von Luther im Juli (ebend. 199f.) befürchteten Folgen. Über die grofse Vorsicht betreffs seiner Korrespondenz vgl. ebend. 146. 150. 152f. 172.

2) Enders III, 201f.; vgl. Köstlin I², 473; Lenz, Festschrift, S. 35. Über Georgs eifriges Nachforschen vgl. den Brief des Kurf. an seinen Bruder vom 31. Mai (Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 19).

Arbeit wufste, war er damals vollkommen ruhig. Melanchthon vor allem erschien ihm als sein gegebener Nachfolger, falls er nicht zurückkehren sollte [1]. Denn auch diese Möglichkeit hat er ins Auge gefafst; es war doch kaum ernstlich zu erwarten, dafs, wie er einmal an Melanchthon schreibt, gerade die Heftigkeit der Verfolgung dem Reich des Papstes in Deutschland ein jähes Ende bereiten und ihn nach Wittenberg zurückführen werde [2]. Dagegen dachte er im Juli 1521, durch quälende körperliche Zustände veranlafst, nach Erfurt zu gehen und dort nicht nur ärztliche Hilfe zu suchen, sondern auch seine Lehrthätigkeit aufzunehmen. Spalatin hatte ihm das Rezept eines Heilmittels zugehen lassen und seinen Plan bekämpft, aber Luther wurde schliefslich, wie er schreibt, nur durch das Auftreten der Pest in Erfurt abgehalten [3]. Von einer wirklichen Haft auf der Wartburg war ja nicht die Rede; es hing doch wesentlich von seinem freien Entschlufs ab, ob er sich auf die Dauer dem Wunsch des Kurfürsten fügen wollte oder nicht. „Ich bin bereit", schreibt er unter dem 13. Juli an Melanchthon, „zu gehen, wohin der Herr will, entweder zu euch oder anderswohin. Über meine Rückkehr weifs ich gar nichts; Du weifst, in wessen Hand das liegt." Denn er konnte nicht endgültig darüber ins Reine kommen, ob seine Zustimmung zu dem kurfürstlichen Rettungsplan Gott wohlgefällig gewesen sei oder nicht [4]. Und es klingt eine gewisse Bitterkeit aus den wiederholten Äufserungen, dafs er jetzt ganz von seinen Wittenbergern abhängig, dafs nicht sein Wille, sondern die dortigen ihm entrückten Verhältnisse mafsgebend seien [5]. Am 15. August beruhigt er Spalatin: „de patientia exilii mei nihil sis sollicitus". Einige Wochen später klagt er gegen

1) Vgl. z. B. Enders III, 163. 189; hierzu seine Äufserung gegen Cochlaeus in Worms am 24. April (R.T.A. II, 631).

2) Enders III, 164.

3) Ebend. 189. 195. 199f. 203.

4) Ebend. 148. 240 („amicis suadentibus obsequutus, tum invitus, tum incertus, an deo gratum facerem").

5) Ebend. 214. 220. 243.

Amsdorf [1], auf seine Rückkehr sei nicht zu hoffen [2]. Und doch empfand er immer mehr das Bedürfnis, sich vor allem mit Melanchthon wieder einmal mündlich, nicht nur brieflich zu verständigen; er meint, sie könnten sich irgendwo heimlich zusammenfinden. Melanchthon selbst beschwor damals wiederholt Spalatin, ihnen endlich wieder zu ihrem „Vater" zu verhelfen.

Es ist nicht unmöglich, dafs Herzog Johann mit seinem auffälligen Besuch auf der Wartburg den Zweck verfolgte, sich an Ort und Stelle darüber zu vergewissern, ob Luther etwa ernstlich an ein Verlassen seines Asyls denke, und dem entgegenzuwirken; den Wunsch nach einer Auslegung des Evangeliums von den zehn Aussätzigen konnte der Fürst ja leicht auf anderem Weg an Luther gelangen lassen [3]. Jedenfalls scheint der Reformator seine wachsende Sehnsucht nach dem Tageslicht der Öffentlichkeit so lang bezwungen zu haben, bis die Bewegung gegen das alte Kirchenwesen in Wittenberg und die entschieden ablehnende Haltung des Kurfürsten ihm keine Ruhe mehr liefsen. Weit mehr als die Besorgnis vor einzelnen Ausschreitungen der Neuerer beschäftigte ihn diese nach seiner Ansicht übertriebene und verwerfliche Angst vor jeder Ruhestörung. Es ist unverkennbar, wie im Spätjahr 1521 seine Unzufriedenheit über die Weltklugheit des Hofes immer stärker hervorbricht. Dem kurfürstlichen Verbot eines Angriffs auf den Erzbischof von Mainz, das ihm Spalatin übermittelte, weigert er einfach den Gehorsam; „eher werde ich Dich und den Fürsten selbst zugrunde richten und alle Kreatur!" Im nämlichen Brief schlägt er die ihm zugemutete Abfassung einer Trostschrift für seinen

---

1) Ebend. 219. 233; der Einwurf Anm. 4 ist gegenstandslos, da sich die angeführte Stelle S. 222 nicht auf eine Rückkehr nach Wittenberg, sondern nur auf ein geheimes Zusammentreffen mit Melanchthon „in aliquo loco" bezieht. Vgl. Lenz S. 42ff.

2) Corpus Reformatorum I, 451f. 458; vgl. hiezu Lenz S. 42. 44 Anm. 7. 47.

3) Lenz S. 44 Anm. 5. 45f.; Köstlin in den Theol. Studien u. Kritiken 1884, S. 379; Luthers Werke, krit. Gesamtausgabe VIII (Weimar 1889), 336f.

Landesherrn unmutig ab; man möge den Kurfürsten doch auf seine Tessaradekas (von 1519) oder noch besser auf die Bibel verweisen. Ja, er geht noch weiter und fährt nicht allein in einem Brief an Spalatin, sondern auch in einer den Wittenberger Augustinern gewidmeten Schrift gegen das dortige Allerheiligenstift los als gegen ein „Haus der Abgötterei“, dem der sonst so verehrungswürdige, aber von den Papisten betrogene Fürst seine besondere Gunst angedeihen lasse [1]. Es bewahrheitete sich, was er schon im August seiner Wittenberger Gemeinde verkündigt hatte: „Ich bin von Gottes Gnaden noch so mutig und trotzig, als ich je gewesen bin“ [2]. Ohne weitere Rücksicht auf den Kurfürsten und auf die eigene Lebensgefahr wagt er Anfangs Dezember den Ritt nach Wittenberg und zurück, beide Male über Leipzig, durch das Gebiet seines herzoglichen Todfeinds. Erfrischt und beruhigt schied er wieder aus dem Kreis der Freunde, mit dem Entschlufs, bis zur nächsten Osterzeit noch in seinem Versteck auszuhalten [3]. Aber so sehr er mit dem Gang der Dinge in Wittenberg einverstanden war, so peinlich berührte ihn ein neuer Beweis von der „verdächtigen Zurückhaltung und Klugheit“ Spalatins, der Luthers Schriften über die Gelübde, gegen die Privatmessen und gegen Albrecht von Mainz noch in Gewahrsam hatte, statt sie zur Veröffentlichung weiterzugeben [4]. Wohl liefs sich Luther dazu herbei, die Herausgabe der Schrift gegen den Mainzer noch zu verschieben, aber seine Briefe an Spalatin aus dieser Zeit atmen eine bittere Stimmung über den „Unglauben“ des Hofes, jenen überweisen, überängstlichen höfischen Sinn, der nicht die Kraft besafs, sich zu einer freien und freudigen Hingabe an den so deutlichen Willen Gottes zu erheben [5]. Und wenn er gleich nach seiner Rückkehr auf die

---

1) Vgl. Enders III, 237. 246 f. 250. 252 f.; Werke VIII, 475 f.

2) Ebend. 240.

3) Enders III, 253. 256 (an Lang 18. Dezember 1521: „ego hic latebo utque ad pascha“); 258. 271 (an Amsdorf 13. Januar: „munusculum meum ipse feram suo tempore post pascha“).

4) Ebend. 252 ff.; Werke VIII, 407 f. 565.

5) Enders III, 254 (Mitte *Dezember*: „nihil aeque me offendit in

Wartburg seine „treue Vermahnung an alle Christen, zu hüten vor Aufruhr und Empörung“ verfafste und d warnte, diesen „geistlichen Aufruhr“ in einen leiblichen verwandeln, wollte er dabei doch die Rüge nicht unterdrüc dafs die weltliche Gewalt ihrer Pflicht nicht eingedenk Denn ebenso fest wie der Glaube an die Göttlichkeit se Sache stand ihm längst die Überzeugung, dafs, wie er mal in anderem Zusammenhang gesagt hatte, „unser I nicht allein in Worten schweben“, dafs die Lehre in T umgesetzt werden müsse [2].

Luther war also schon im Dezember 1521 entschlos sein Exil höchstens noch bis zum Frühjahr zu ertra Wieder im Vollbesitz seiner Gesundheit fühlte er sich mals zuversichtlicher und kampflustiger als je, wie s Korrespondenz mit Albrecht von Mainz und Capito, vor allem seine Antwort auf die päpstliche „Bulla vom Abe fressen“ zur Genüge erweisen, und dem Hof gegenüber h er sich in eine Stimmung eingelebt, die in den Briefen Spalatin immer wieder zum schärfsten Ausdruck kom Inzwischen war die Aufregung in Wittenberg stets gew sen, zuletzt durch das Auftreten der Zwickauer Proph (27. Dezember), dem gegenüber Melanchthon des Gef seiner Unsicherheit und Unzulänglichkeit nicht mehr l zu werden vermochte. Völlig ratlos wandte er sich an Kurfürsten mit der Bitte, das persönliche Eingreifen Lut

---

ista aula atque incredulitas“ u. s. w.; — weiterhin: „non enim sensus tuus aulicus nimio“; 287 ff. (22. Januar: „Si sic sapis et in aula, praestaret te mutum esse in aeternum. — — Deus non detur, ne ab aula quidem, quantumvis egregia simulatrice. — Sic enim aulae mos et ingenium principis est“ u. s. w.). Welchen Z Spalatins Aufenthalt in Eisenach am 26. Dezember 1521 (C. Krause, Briefwechsel des Mutianus Rufus [1885], S. 662) hatte, wissen wir

1) Werke VIII, 670 ff.; hiezu Kolde, Luther II, 28 ff. 568 über die Veranlassung der Schrift Gött. Gel. Anzeigen 1891, S. 8

2) Ebend. 239 (hier nur inbezug auf die Mahnung an die W berger, den Glauben auch untereinander zu üben); Enders III, (an Spalatin Mitte Dezember: „Video tandem consilia hominum rumpenda esse in hac causa. — — Si nihil aliud agendum est, hactenus egimus, nihil aliud quoque doctum oportuit“).

zu ermöglichen, da kein anderer hier Klarheit schaffen könne. Friedrich der Weise, der natürlich der steigenden Verwirrung nicht gleichgültig zusehen durfte und doch auch wieder Bedenken trug, dem einmal entfesselten Ringen nach Wahrheit einfach Halt zu gebieten, forderte Gutachten von Melanchthon und Amsdorf ein, liefs aber das Ansinnen, Luther nach Wittenberg zu rufen, durch seine Kommissare am 2. Januar mit Entschiedenheit zurückweisen [1]. Luther selbst erklärte am 17. Januar dem Spalatin, die Propheten seien für ihn kein Grund zur Rückkehr; er besorgte nur, der Kurfürst könne am Ende sich doch zu gewaltsamen Mafsregeln gegen sie hinreifsen lassen [2]. Dagegen erschien ihm bei den Schwierigkeiten des gewaltigen Werks, in dem er jetzt lebte, der Bibelübersetzung, ein Zusammenarbeiten mit den Freunden unentbehrlich, und er fafste den Gedanken, nicht geradezu aus seiner Verborgenheit hervorzutreten, wohl aber ähnlich wie im Dezember bei einem der ihm Nahestehenden in aller Stille Wohnung zu nehmen. Er meinte freilich, es werde dabei kaum möglich sein, das Geheimnis zu wahren, aber es solle wenigstens den Eindruck machen, dafs er habe verborgen bleiben wollen [3]. So schrieb er unter dem 13. Januar an Amsdorf und Melanchthon. Kurz darauf, in jenem Brief vom 17. Januar 1522 kündigt er dem Spalatin seine bevorstehende Rückkehr an, hier mit Bezug auf die Wittenberger Verhältnisse, wobei er ausdrücklich hervorhebt, er komme nicht etwa wegen der Zwickauer. Der Kurfürst möge sich nur seinetwegen nicht sorgen; er kann freilich den Wunsch nicht unterdrücken, der Kurfürst möchte seinen Glauben oder er die Macht des Kurfürsten besitzen; dann würde sich die Ordnung ohne jede Anwendung von Gewalt leicht herstellen lassen [4].

Trotzdem verging noch eine geraume Zeit, ehe Luther seine Absicht verwirklichte. Die Ursachen dieses Zögerns sind uns nicht bekannt, wie ja überhaupt für den Februar

---

1) C. R. I, 513ff. 533ff. Vgl. C. F. Jäger, Carlstadt (1856), S. 247ff. 277ff. 2) Enders III, 271. 286.
3) Ebend. 271. 276f. 4) Ebend. 286.

die Quelle der eigenen Briefe des Reformators fast ganz versiegt. Es liegt jedenfalls nahe, hier an eine wohl durch Spalatin an Luther gelangte Weisung des Kurfürsten zu denken, die noch einmal die Ungeduld des Erregten zurückhielt. Aber warum entschloſs sich dann Luther gegen Ende Februar endgültig zum Verlassen seines Asyls und zum Verzicht auf jede weitere Vorsicht?

Hier setzt nun jene oben berührte neue Interpretation der uns vorliegenden Quellen ein, deren Ergebnis die früher herrschende Ansicht von einem eigenmächtigen Vorgehen Luthers völlig umstöſst. Kawerau stellt in seiner Besprechung von Köstlins Schrift über „Friedrich den Weisen und die Schloſskirche zu Wittenberg“ (Wittenberg 1892) die Rückkehr Luthers geradezu als das Werk des Kurfürsten hin. Er geht dabei aus von der undatierten kurfürstlichen Instruktion für den Amtmann in Eisenach Johann Oswald, deren Inhalt er, von Köstlin abweichend, noch auf der Wartburg an Luther gelangen und diesen zum sofortigen Aufbruch bestimmen läſst. „Denn der Inhalt dieser Instruktion, auf kurze Sätze zurückgeführt, ist ja: ‚Ich habe gehört, daſs du bereit bist zu kommen; die Wittenberger Zustände sind unerträglich; ich kann Dir nicht raten zu kommen und kann mich Deiner Sache nicht öffentlich annehmen; wüſste ich aber, daſs es Gottes Wille wäre, daſs Du kämest, so wollte ich gerne leiden, was daraus erwächst; die Wittenberger Zustände wachsen mir über den Kopf; gleichwohl rate ich, bis auf den nächsten Reichstag zu warten. Doch wünsche ich auch nicht, daſs durch Dein Warten Gottes Wille verhindert wird.‘ Das heiſst doch nichts anderes als ‚komm, aber komm gegen meinen Willen‘. — Luthers berühmtes nachfolgendes Schreiben an den Kurfürsten ist ja nichts anderes als die Bescheinigung, die er diesem für das Reichsregiment ausstellt, daſs er ganz gegen seinen Willen gekommen sei. Daher läſst es der Kurfürst zweimal von Luther umarbeiten, bis es in die diplomatisch brauchbare Form gegossen ist“ [1]. Kawerau hat diese Be-

1) Vgl. Deutsche Litteraturzeitung XIV (1893), 1584 ff.; hiegegen Köstlin in den Theol. Studien u. Kritiken 1893, S. 603 ff.

richtigung der bisher herrschenden Auffassung seiner Bearbeitung der Möllerschen Kirchengeschichte einverleibt, und sie ist dann auch von Berger in seiner Lutherbiographie als feststehend aufgenommen worden [1].

Wenn wir das uns erhaltene Quellenmaterial zu Rate ziehen, so mufs vor allem festgestellt werden, dafs jene kurfürstliche Instruktion für Oswald auf einen Brief Luthers zurückweist, der sie wenn auch nicht ausschliefslich, so doch mindestens in erster Linie veranlafst hat. Es ist der bekannte undatierte Brief, der dem Kurfürsten unter Weglassung der üblichen Devotionsformel im Eingang [2] zu den Wittenberger Unruhen als zu einem kostenlos erworbenen Heiligtum Glück wünscht und die Rückkehr des Schreibers als unmittelbar bevorstehend ankündigt. Der Brief enthält keinerlei Hinweis darauf, dafs er etwa durch eine Kundgebung des Kurfürsten an Luther hervorgerufen worden wäre, und erinnert mit der derben Ironie jenes Glückwunsches und mit der Mahnung an den Kurfürsten, klug und weise zu sein und sich nicht nach Vernunft und Ansehen des Wesens zu richten, an die oben gekennzeichnete tiefe Verstimmung, mit der Luther die schwächliche Haltung seines Lan-

---

1) Vgl. W. Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte III, bearbeitet von Kawerau (Freiburg u. Leipzig 1894), S. 33f.; Berger, Luther I, 431.

2) Erl. Ausg. LIII, 103f.: „Gnade und Glück von Gott dem Vater zum neuen Heiligthum. Solchen Grufs schreibe ich vor, M. gnädigster Herr, anstatt meiner Erbietung". Die Devotionsformel, die in den frühesten uns erhaltenen Schreiben Luthers an den Kurf. meist fehlt, begegnet zuerst in der Überschrift des Schreibens vom 19. November 1518 (Enders I, 284: „felicitatem et quicquid potest oratio peccatoris"), dann in dem Brief vom 13. März 1519 („Mein arms unterthänigs Gebet ist E. Kurf. G. allzeit bevor", Erl. Ausg. LIII, 8; vgl. dagegen ebend. S. 1. 5. 7. 9. 27) und noch voller in dem Gesamtschreiben Luthers und Karlstadts vom 18. August 1519 (ebend. 10: „Eurer Kurf. Gnaden sein unser gehorsame unterthänige Dienste mit unsern Gebeten zu Gott voran bereit"; vgl. S. 26. 38. 52. 56. 58; ganz kurz in dem dort falsch datierten Schreiben S. 61; noch kürzer S. 63. 66. 71. 95. 105. 109. 114. 118. 129. 132. 134; de Wette VI, 11. 15). In den Dedikationsbriefen wechselt die Weglassung mit der Anwendung oder auch mit der Einflechtung in den Text (so z. B. Erl. Ausg. S. 31. 32).

desherrn betrachtete. Der Schlufssatz: „Euer kf. Gnaden nehme sich mein nur nichts an“, stimmt ganz mit jener Äufserung überein, die Luther am 17. Januar gegen Spalatin gethan hatte [1]. Auf diesen Brief erfolgte nun die gleichfalls undatierte Instruktion des Kurfürsten für seinen Eisenacher Amtmann zur Verhandlung mit Luther [2].

Hier erhebt sich zunächst die Frage, ob wir in der Instruktion Friedrichs „Schrift und gnädigs Bedenken“ zu sehen haben, das Luther laut seinem Brief vom 5. März am Abend des 28. Februar noch auf der Wartburg erhielt [3]. Köstlin verneint diese Frage auf das Bestimmteste; das „Bedenken“ müsse ein von der Instruktion verschiedenes, vorher abgegangenes Schriftstück sein, da die Instruktion vom 3. März datiert sei und auch inhaltlich nicht ganz mit den Äufserungen Luthers über das „Bedenken“ übereinstimme. Dagegen hatte schon Kolde die Frage nach der Identität wieder für eine offene erklärt, und seitdem haben Enders und Kawerau sie bejaht und damit sicherlich das Richtige getroffen [4]. Denn einmal ist jenes Datum nicht urkundlich belegt, sondern nur eine Annahme Burkhardts [5] und aufser-

1) Vgl. Enders III, 286 („principem nolo mei sollicitum esse“).

2) C. Ref. I, 559 ff.; Enders III, 292 ff.

3) Erl. Ausg. LIII, 105: „E. K. F. G. Schrift und gnädigs Bedenken ist mir zukommen auf Freitag zu Abend, als ich auf morgen, Sonnabend, wollt ausreiten“.

4) Über die ältere Litteratur zu dieser Kontroverse vgl. Seidemann in Luthers Briefen (de Wette) VI (1856), 579 Anm. 7, wozu noch Tutzschmann, Friedrich der Weise (1848), S. 398 f. anzuführen ist. Gegen Köstlin I², 805 (Anm. 2 zu S. 529) vgl. Kolde, Luther II, 569 („Brief des Kurf. — nicht erhalten, aber nach de Wette II, 137 ziemlich gleichen Inhalts wie die Instruktion C. R. I, 560, wenn dieselbe nicht mit dem gesuchten Briefe überhaupt identisch ist“); Kawerau in der D. Litt.-Zeitung XIV, 1585 („ich kann — die kurf. ‚Schrift und gnädigs Bedenken‘ — nur auf diese Instruktion beziehen“); Enders III, 295 f. Anm. 1 („ein kurf. Schreiben, welches kein anderes als unsere Instruktion gewesen sein kann“).

5) Die Instruktion trägt am Schlufs nur den Vermerk: „Datum ut supra“. Seckendorf im Commentarius de Lutheranismo I, § 130 add. I (ed. Lips. 1694 S. 217) meinte, sie sei überhaupt gar nicht an *Oswald gelangt*, „nulla enim eius relatio aut alia nota in Actis repe-

dem scheint mir eine Vergleichung der Instruktion mit dem Brief vom 5. März, den Luther schon unterwegs in Borna abschickte, eben die Thatsache zu ergeben, daſs wir in dem Brief die Antwort auf jenes kurfürstliche Anbringen vor uns haben. Luther sagt zu Anfang des Briefes: „Daſs es E. K. F. Gn. aufs Allerbest meinen, darf freilich bei mir weder Bekenntniſs noch Zeugniſs" (Werke, Erl. Ausg. LIII, 105). Dem entspricht die gegen Ende der Instruktion wiederholt betonte „gnädige Meinung" des Kurfürsten; im Schluſssatz heiſst es geradezu: „als die es gnädiglich, gut und treulich meint" (Enders III, 295). Weiter nimmt Luther Bezug darauf, daſs ihm die „Schrift" den Eindruck gemacht habe, als könne der Kurfürst seine frühere Mahnung, weise zu sein, übel genommen haben (Erl. Ausg. a. a. O.). Dies findet seine Erklärung in der Instruktion, wo der betreffende Satz aus Luthers vorhergehendem Brief zweimal wörtlich wiederholt, also stark betont wird (Enders III, 292; 293). Endlich scheint die Wendung des Briefs vom 5. März, der Kurfürst begehre zu wissen, was er in dieser Sache thun solle, da er meine, er habe viel zu wenig gethan (Erl. Ausg. 107), gleichfalls auf zwei Stellen im Anfang der Instruktion zurückzuweisen (Enders III, 292 Z. 14 f.; 293 Z. 31 ff.). Allerdings ist damit noch keineswegs jeder mögliche Einwand gegen die Identität der Instruktion mit dem im Brief erwähnten Schriftstück beseitigt. Auf den Umstand, daſs die Instruktion den Amtmann mit einer mündlichen Werbung („erzählen") bei Luther beauftragt, dürfte wohl kein groſses Gewicht zu legen sein, da der Beauftragte daneben auch die Schrift selbst vorge-

ritur". Als Antwort auf den undatierten Brief Luthers an den Kurf. hat er sie ganz richtig erkannt. Später suchte man sie annähernd zeitlich zu fixieren. Im C. R. I, 559 finden wir den Vermerk des Herausgebers: „fere die 20. Febr.". Dagegen vermutet C. A. H. Burkhardt, Luthers Briefwechsel (1866), S. 44: „c. 3. März", läſst also die Instruktion erst ausfertigen, während Luther schon unterwegs war. Köstlin a. a. O. nimmt Burkhardts Vermutung als feststehend an (das Bedenken „nicht identisch — mit C. R. I, 559 ff. noch mit der für Oswald bestimmten Instruktion. Denn diese ist [Burkhardt S. 44] erst vom 3. März datiert"). Enders a. a. O.: die Datierung 20. Februar zu früh, c. 3. März zu spät angesetzt.

wiesen oder mitgeteilt haben kann. Dagegen scheint eine gewisse Schwierigkeit darin zu liegen, dafs in der That wesentliche Bestandteile der Instruktion, wie der Hinweis auf die Schritte des Reichsregiments und der Bischöfe im Brief nicht berührt werden und andererseits für die Auslassungen des Briefs über den Herzog Georg die Instruktion keine unmittelbare Anknüpfung bietet, dafs also der Brief eine korrekte, Punkt für Punkt berührende Antwort auf die Instruktion nicht enthält. Was aber bei einem kurfürstlichen Beamten gewöhnlichen Schlags Befremden hervorrufen könnte[1], das wird uns bei dem gewaltigen Reformator nicht überraschen, der eben im Begriff stand, dem Schutz seiner Abgeschiedenheit zu entsagen und einen seiner schwersten Kämpfe mit dem bösen Feind aufzunehmen. Denn das ist der leitende Gedanke dieses in tiefster Erregung hingeworfenen Briefs, wie es der leitende Gedanke jener ersten Ankündigung gewesen war[2]. Dafs aber Luther den Herzog Georg, der in der Instruktion nicht genannt wird, so ausführlich hereinzieht, hat nichts Auffallendes. Man könnte ja etwa vermuten, dafs dem Amtmann Oswald aufser der uns vorliegenden Instruktion (mit ihrem „datum ut supra“) noch eine andere schriftliche oder mündliche Weisung vonseiten des Kurfürsten zugegangen sei. Aber es bedarf nicht einmal einer solchen Vermutung, denn Luther wufste ja längst, wo er seinen entschiedensten Gegner in Deutschland zu suchen habe, und giebt dies nicht nur in seinem Schreiben an Spalatin vom 17. Januar, sondern auch in dem kurz vor seinem Aufbruch verfafsten Bruchstück eines Schreibens an

---

1) Aber auch z. B. die Antwort Schurffs vom 9. März auf den kurf. Befehl vom 7. läfst eine derartige Genauigkeit vermissen. Schurff vergifst nicht nur die geforderte Rücksendung der kurf. Instruktion, sondern auch einen Hauptpunkt, den Verzicht Luthers auf das Predigen in der Stiftskirche, während er dem Kurfürsten ausführlich seine persönliche Stellung zur Sache Luthers entwickelt und sogar eine Ermahnung zuteil werden läfst. S. u.

2) Vgl. Erl. Ausg. LIII, 104. 106. 108 f.; hiezu S. 99 ff. (hier zu früh angesetzt; vgl. Enders III, 291; Kolde II, 568 [zu S. 37]. 123 f. 129; weitere Belege unten).

die Wittenberger ausdrücklich zu erkennen [1]. Er wird sich sofort darüber im Klaren gewesen sein, auf wessen Anregung das Reichsregiment die in der Instruktion erwähnte Mahnung an den Kurfürsten gerichtet hatte.

Soweit vermag ich also Kaweraus Annahme von dem Zusammenhang des Briefs vom 5. März mit der Instruktion vollkommen beizustimmen. Anders liegt es mit seiner weiteren Interpretation der beiden Schriftstücke, wonach Luther aus dem verklausulierten Verbot seiner Rückkehr den Notschrei: „Komm, aber komm gegen meinen Willen“, ganz richtig herausgehört und demgemäfs sein Antwortschreiben als eine dem Reichsregiment vorzulegende Bescheinigung für die Schuldlosigkeit seines Landesherrn verfafst hätte. Wir müssen uns vor allem den Wortlaut der Instruktion darauf hin ansehen, ob sich aus ihm überhaupt die Absicht des Kurfürsten ergiebt, eine derartige Auffassung Luthers hervorzurufen. Das Schriftstück geht aus von dem oben erwähnten undatierten Brief, in dem Luther zuerst dem Kurfürsten seinen Entschlufs zur Rückkehr mitgeteilt und den Rat gegeben hatte, klug und weise zu sein. Nach einer kurzen Charakteristik der in Wittenberg herrschenden Verwirrung und des drohenden Niedergangs der Universität fordert der Kurfürst Luthers Gutachten über die zu ergreifenden Mafsregeln, da er nichts vornehmen wolle, was Gottes Willen und seinem heiligen Wort entgegen sei, aber zugleich jeden Anlafs zu Empörung und Beschwerung vermeiden möchte. Denn einmal habe das Reichsregiment kürzlich den Kurfürsten aufgefordert, den Neuerungen in seinem Gebiet entgegenzutreten, und dann stünden etliche Bischöfe, wie der von Meifsen, im Begriff, zu diesem Zweck Prediger zu schicken, die sich ausdrücklich auf den Befehl des Reichsregiments berufen sollten. Was die Schlufswendung von Luthers Brief betreffe, so wisse der Kurfürst nicht, ob Luther damit anzeigen wolle, dafs er gesonnen sei, sich wieder nach Wittenberg zu begeben. Sei dies Luthers Meinung, so könne der Kurfürst ihm nur raten, „dafs er sich noch zur Zeit in

1) Enders III, 286; Erl. Ausg. LIII, 100.

keinem Weg wieder dahin thun sollt"; denn wenn es ruchtbar würde und Papst und Kaiser entsprechend ihrem vorigen Mandat vom Kurfürsten Luthers Auslieferung verlangten, so käme der Kurfürst in die schwerste Verlegenheit, zumal wenn Luther Unrecht geschehen sollte. Er habe sich Luthers und seiner Sache niemals weiter angenommen, als dafs er für ihn beim Kaiser um gnädiges Gehör nachgesucht habe, und könne sich auch jetzt nicht weiter einlassen, weil Luther noch nicht überwunden sei und selbst auf den kurfürstlichen Schutz verzichte. Eine Ablehnung der päpstlichen und kaiserlichen Forderung vonseiten des Kurfürsten ohne genügende Begründung würde natürlich für ihn und seine Lande und Leute die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Wüfste freilich der Kurfürst sicher, was in dem Gottes Wille sei, so wäre er bereit, alles darüber zu leiden; vor einem rechten Kreuz habe er kein Entsetzen[1]. Aber sie treiben es zu Wittenberg so wunderlich, dafs sich niemand mehr auskenne, und der Kurfürst wolle vor allem nicht, dafs seinetwegen auch andere Leute zu Schaden kommen sollten. Sein Rat gehe dahin, dafs Luther noch Geduld haben und in seinem Asyl bleiben solle, bis man sehe, wie die Dinge auf dem nahe bevorstehenden Reichstag sich anlassen würden. Luther könne ja selbst sein schriftliches Gutachten, was in diesen Sachen vorzunehmen sei, auf den Reichstag schicken; mit Gottes Gnade sei vielleicht etwas Gutes auszurichten; „denn es stünde darauf, dafs die Ding mittler Zeit zu einer grofsen Veränderung kommen möchten. Sollt aber dadurch Gottes Willen und Werk verhindert werden, das wäre S. Ch. Gn. nicht lieb, und wollt derhalben das alles in seinen Verstand, der dieser hohen Sachen erfahren, gestellt haben".

Ich vermag nun dieses allerdings gewundene und schwankende Schriftstück nur als ein Bekenntnis der eigenen Rat-

1) Vgl. hierzu die ähnliche Erklärung der kurf. Kommissarien gegen Melanchthon und Amsdorf am 2. Januar (C. R. I, 537: „Denn S. C. G. hätt sich D. Martinus Sachen bisher nicht anders" bis „dorüber auch leiden, was S. C. G. leiden sollt"); ferner Spalatins Nachlafs (herausg. von Neudecker u. Preller, 1857), S. 30.

losigkeit aufzufassen, nicht aber als einen planmäfsigen Versuch, Luther unter dem Schein des Gegenteils zur Rückkehr nach Wittenberg zu veranlassen. Der Kurfürst konnte ja seine Unfähigkeit, zu einem Entschlufs zu kommen, nicht eindringlicher schildern, als es hier geschehen ist. Es entspricht dies vollkommen seiner bisherigen Haltung gegenüber den Wittenberger Ereignissen, wie er auch seine Bereitwilligkeit, alles, was Gott schicken werde, über sich ergehen zu lassen, nicht hier allein oder zum erstenmal ausgesprochen hat. Was er in der Instruktion vor allem von Luther verlangt, ist eben Aufklärung über das, was Gottes Wille sei: „so wäre S. Ch. Gn. gnädiges Begehren, er wollt S. Ch. Gn. anzeigen, was er meint und achtet, das S. Ch. Gn. in diesen Sachen zu thun oder zu lassen, und dafs (er) S. Ch. Gn. wolle Antwort zuschicken". Luther war für ihn längst zum berufenen Kündiger des göttlichen Willens, zur Autorität in den höchsten und schwersten Fragen geworden; er war, wie Kawerau mit Recht betont, „innerlich von Luther überwunden". Deshalb überläfst er auch jetzt dem gebannten und geächteten Mönch als dem zuständigen Beurteiler die letzte Entscheidung. Aber er verweist ihn zugleich sehr ernsthaft auf die schweren Gefahren, die eine Rückkehr nach Wittenberg in diesem Augenblick nicht nur für Luther, sondern auch für den Landesherrn mit sich bringen würde; er verbietet sie nicht geradezu, aber er widerrät sie auf das Dringendste und empfiehlt eine Verschiebung bis zum künftigen Reichstag.

Sind die Gründe, die er gegen die Rückkehr aufführt, nur Scheingründe? Konnte der Kurfürst damals wirklich den Wunsch hegen, Luther nach Wittenberg zu rufen?

Ich glaube diese Fragen verneinen zu müssen. Der Kurfürst befand sich in einer Lage, die, an sich bedrohlich genug, doch durch das Wiedererscheinen Luthers vor der Öffentlichkeit nur im höchsten Mafs verschlimmert werden konnte. Noch im Dezember 1521 war sein Vetter Herzog Georg beim Reichsregiment zu Nürnberg eingetroffen und hatte dann trotz aller Gegenbemühungen des trefflichen kursächsischen Gesandten Hans von *der Planitz* jenes in der Instruktion

erwähnte Mahnschreiben wegen der religiösen Neuerungen durchgesetzt, das am 20. Januar erlassen und am 2. Februar dem Kurfürsten zugestellt wurde [1]. Ende Januar hatte dann die Nachricht von Luthers Dezemberbesuch in Wittenberg dem Herzog und dem Bischof von Bamberg willkommenen Anlafs geboten gegen den Verhafsten Stimmung zu machen [2]. Der Kurfürst verschob zunächst die Beantwortung jener Zuschrift des Regiments; er forderte hierüber das Gutachten von Planitz, der, am 19. Februar abgeschickt, zwar Friedrichs Billigung fand, aber ihn trotzdem nicht bestimmte dem Regiment endlich zu antworten [3]. Um so rascher war er mit der Ablehnung bei der Hand, als das Regiment ihn, gleichfalls am 20. Januar, zum persönlichen Erscheinen auf einem Nürnberger Fürstentag für den 1. März einlud. Weder die erneuerte Aufforderung der obersten Reichsbehörde (8. Februar), noch die dringenden Vorstellungen seines Gesandten vermochten ihn zu einer Änderung dieses Entschlusses zu veranlassen. Vergebens wies Planitz am 8. Februar darauf hin, dafs gerade in Sachen Luthers und der religiösen Neuerungen die Anwesenheit des Kurfürsten den vorauszusehenden Angriffen der Gegner am wirksamsten Abbruch thun würde [4]. Eben die Mitteilung des Gesandten, dafs man

1) Planitz, Briefwechsel (für die freundliche Ermöglichung einer Benützung der Aushängebogen spreche ich der sächsischen historischen Kommission meinen verbindlichsten Dank aus) S. 68f. 72f. 77. Dafs die Zuschrift des Regiments auf Anregung Herzog Georgs ergangen sei, meldet Planitz ausdrücklich am 19. Februar (S. 89). Über Georgs vorhergegangene Versuche, durch Herzog Johann auf den Kurfürsten einzuwirken, und seine Verhandlung mit dem Kanzler Brück zu Saalfeld (November/Dezember 1521) vgl. Seidemann, Beiträge I, 186. 192ff.; über seine landesherrlichen Mafsregeln gegen die Neuerungen Seidemann, Erläuterungen zur Ref.Gesch. (1844), S. 12ff.; Die Leipziger Disputation (1843), S. 93ff.; Planitz S. 59f.; über Abforderung der in Wittenberg studierenden Landesangehörigen durch Georg u. a. Fürsten Enders III, 293. 296.

2) Planitz an den Kf. 28. Januar; 1. Februar (S. 73. 77). Georgs Befehl vom 5. Februar, Luther im Wiederholungsfall zu Leipzig festzunehmen, bei Seidemann, Leipziger Disputation, S. 97.

3) Ebend. S. 77 (Kf. an Planitz 3. Februar); S. 90f. (Planitz an Kf. 19. Februar); S. 104 (Kf. an Planitz 3. März).

4) Ebend. S. 81.

seines Erachtens „von wegen doctor Martinus und von dem, ſzo iczunt vorgenomen wirt“, handeln werde, dürfte den ängstlichen Herrn erst recht bestärkt haben, solchen peinlichen Auseinandersetzungen fern zu bleiben. Am 19. Februar schickte er dem Regiment seine endgültige Absage, aus Gesundheitsrücksichten. Seinem Gesandten gegenüber sprach er (22. Februar) die Überzeugung aus, daſs die Sache Luthers beim Regiment ebenso wenig zu einer befriedigenden Erledigung gelangen werden wie in Worms, „darumb wir lieber darvon, dan dabei sein wolten“ [1].

Es ist die alte Taktik des passiven Widerstands, des Hinhaltens der Gegner und des Ausweichens vor einer Entscheidung, wie er sie nicht nur in dieser Sache geübt hat. Die Nürnberger Fürstenversammlung hatte den Wormser Beschlüssen gemäſs die Proposition für einen Reichstag vorzubereiten, der, in erster Linie durch die Türkengefahr veranlaſst, am 23. März ebenfalls in Nürnberg zusammentreten sollte [2]. Auf die Zeit dieses Reichstags sucht ja die kurfürstliche Instruktion Luthers Ungeduld zu vertrösten, unter Ankündigung einer wahrscheinlich bevorstehenden groſsen Wendung der Dinge. Worauf der Kurfürst damit anspielen will, vermag ich nicht mit Sicherheit zu erklären. Man könnte versucht sein, an die Zeitungen zu denken, die von Planitz am 21. Januar dem Kurfürsten mitgeteilt und von diesem „zu gefallen“ aufgenommen worden waren. Darunter befand sich ein von Italienern in Nürnberg verbreitetes Gerücht über die Wahl des Kardinals Medici zum Gegenpapst; „wue es ware“, meint Planitz, „ist mochlich, das ein groſs thun daraus erwachsz und die groſs practica

1) Ebend. S. 95 (Kf. an Planitz 22. Februar); S. 104 (3. März). Die Antwort des Regiments auf das kf. Schreiben vom 19. Februar und Planitz Werbung, 3. März, enthält nicht, wie es in der Inhaltsangabe ebend. S. 102 heiſst, die Voraussetzung, daſs der Kf. die in Worms gefaſsten Beschlüsse vollziehen werde; die betreffende Stelle bezieht sich auf die künftigen Beschlüsse des Nürnberger Fürstentags.

2) Vgl. Baumgarten, Gesch. Karls V. II, 185. Der Fürstentag war übrigens auf den 2., der Reichstag auf den 23. März ausgeschrieben worden, vgl. Planitz S. 72. 84f. 88.

erfollet werde" [1]. Aber er kommt in seinen folgenden Schreiben nicht mehr darauf zurück, und die Nachrichten, die er über feindliche Absichten der Türken und des Königs von Frankreich giebt, waren doch nicht derart, daſs sie die Vorstellung einer baldigen Krisis hervorzurufen vermochten. Im Gegenteil, Planitzens Schreiben vom 12. Februar, das der Kurfürst am 22. beantwortet, bringt dem Empfänger „zu gefallen" die Meldung von einem wahrscheinlichen friedlichen Austrag zwischen Frankreich und dem Kaiser [2]. Möglicherweise bezieht sich die vom Kurfürsten berührte „groſse Veränderung" auf den drohenden Zerfall des Reichsregiments, der in seiner Korrespondenz mit Planitz mehrfach zur Sprache kommt und dessen Eintreten natürlich Luthers Sache vorerst in den Hintergrund gedrängt hätte [3]. Zunächst lieſsen jedenfalls die offenkundige Schwäche des Regiments und die Verschiebung der religiösen Frage auf den Fürstentag, der vielleicht gar nicht zustande kommen würde, eine unmittelbare Bedrohung des Kurfürsten ausgeschlossen erscheinen, wenn nicht ein neuer Zwischenfall dem Herzog Georg Gelegenheit gab, seine Angriffe mit erhöhtem Nachdruck aufzunehmen. Der gefährlichste Zwischenfall dieser Art war natürlich ein Wiedererscheinen des Geächteten in Wittenberg; hatte doch schon die Kunde von seinem vorübergehenden Dezemberbesuch „vill leut mit unwillen gegen den Luther beweget" [4]. Dagegen wuſste der Kurfürst einem Zusammenstoſs mit dem Bischof von Meiſsen, der ihm den Vollzug des Regimentsbefehls vom 20. Januar ankündigte, geschickt auszuweichen; er beantwortete das bischöfliche Schreiben vom 7. Februar [5] am 22. durchaus entgegenkommend, ohne aber

1) Planitz S 70; kurz vorher hatte er dem Kf. eine „practica" des kurpfälzischen Astrologen Johann Virdung von Hasfurt zugeschickt, ebend. S. 56; vgl. auch S. 58.

2) Planitz S. 85. 97.

3) Planitz, 8. 19. 28. Februar (S. 80f. 89f. 100); Kf. an Planitz 3. März (S. 104).

4) S. o. S. 208.

5) Nicht 12. Februar, wie Enders III, 296 (Nr. 484 Anm. 4. 5) angegeben ist. Vgl. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. IV (1770), 295 ff.

in Bezug auf die vom Bischof vorgeforderten drei Pfarrer sich bindend zu erklären und ohne des bischöflichen Ansuchens wegen eines vierten „Apostaten“ überhaupt zu erwähnen. Der Bischof dankte hocherfreut für die „tröstliche“ Antwort (24. Februar). Schärfer war freilich die Tonart, die Herzog Georg damals in den Briefen an seinen Vetter anschlug. Am 2. Februar drückte er dem Kurfürsten seine volle Entrüstung aus über die unbegreifliche Nachsicht gegen das mehr als böhmische Treiben in Wittenberg und andern kursächsischen Städten; er bedauert, dafs der Kurfürst in seinen alten Tagen sich in so schlechten Ruf gebracht hat, hält ihm das Schicksal seines eigenen Grofsvaters Georg Podiebrad als warnendes Beispiel vor und ermahnt ihn, sich gegen die ausgelaufenen Mönche und ungehorsamen Pfaffen nicht „als ein Zweifler“, sondern wie ein getreuer gehorsamer Kurfürst der christlichen Kirche zu bezeigen. Friedrich erhielt das Schreiben zu Lochau am 24. Februar, antwortete aber erst am 9. März [1]. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dafs diese herzoglichen Drohungen durch den Amtmann Oswald als eine Ergänzung des Inhalts seiner Instruktion Luther zur Kenntnis gebracht wurden. Sie konnten jedenfalls den Wunsch des Kurfürsten nur bestärken, für den Augenblick von weiteren Verwicklungen verschont zu bleiben. Seiner Lage hätte ein klares Aussprechen Luthers über die Behandlung der religiösen Unruhen am besten gedient.

Luther war weit davon entfernt, auf solche Erwägungen irgendwie einzugehen. Das Eintreffen des kurfürstlichen „Bedenkens“ veranlafste ihn nicht einmal, den vorher festgesetzten Zeitpunkt seiner Abreise hinauszuschieben; erst nach einigen Tagen, unterwegs nahm er sich Zeit zur Antwort. Wir wissen bereits, dafs dieser mit Recht berühmte Brief vom 5. März von einer Berücksichtigung der kurfürstlichen Argumente und Ratschläge im einzelnen völlig absieht. Er giebt auch nicht das, was Friedrich gewünscht hatte, ein Gutachten, geschweige denn eine öffentlich ver-

1) Seidemann, *Beiträge zur* Ref.Gesch. I (Dresden 1846), 183 ff.

wendbare Entschuldigung des Kurfürsten. Das Schreiben, durchaus vertraulich gehalten, beginnt mit einer Rechtfertigung jenes früheren Briefs, der den Kurfürsten sichtlich verletzt hatte. Es habe ihm, sagt Luther, fern gelegen, Friedrichs hochberühmte Vernunft antasten zu wollen, ebenso fern aber, seiner Person wegen den Fürsten anzugehen, „davon ich dazumal kein Gedanken hatte“; seine Absicht sei keine andere gewesen als den Kurfürsten zu trösten, dessen schwere Beunruhigung durch die Wittenberger Zustände er voraussetzen durfte. Seine jetzige Antwort aber gelte der eigenen Sache, der Sache des von ihm vertretenen Evangeliums. Seine bisherige übertriebene Demut drohe dem Teufel Platz einzuräumen zur Schädigung des Evangeliums. Deshalb, aus Not seines Gewissens müsse er anders dazu thun und seine nur aus Rücksicht auf den Kurfürsten beobachtete Zurückhaltung aufgeben. Der Zorn des Herzogs Georg sei ihm vollkommen gleichgültig. Er bedürfe und begehre des kurfürstlichen Schutzes nicht. Diese Sache stehe allein bei Gott und hier könne das Schwert (der Staat) nicht raten oder helfen. Der Kurfürst habe bisher nicht etwa zu wenig, sondern schon allzu viel gethan und seine Angst sei nur eine Folge seines Unglaubens. „Dieweil ich darin nicht will E. K. F. Gn. folgen, so ist E. K. F. Gn. für Gott entschuldiget, so ich gefangen oder getötet würde“. Einem Vorgehen der menschlichen Obrigkeit, des Kaisers (den Papst übergeht Luther mit Stillschweigen) solle der Kurfürst keinen Widerstand entgegensetzen. Sollte man aber dem Kurfürsten zumuten, selbst Hand an ihn zu legen, so werde er dann sagen, was zu thun sei, und den Kurfürsten vor allem Schaden an Leib und Seele bewahren. „Weiter wollen wir aufs schierst reden, so es not ist“. Dieses eilige Schreiben solle dem Kurfürsten nur jeden Kummer über die Nachricht von seiner Rückkehr ersparen. „Es ist ein ander Mann, denn Herzog Georg, mit dem ich handel [1]; der kennet mich fast wohl und ich kenne ihn nicht übel. Wenn

1) Vgl. Werke VIII, 683: „Ein ander man ists, der das redle treybt.“

E. K. F. Gn. gläubte, so würde sie Gottes Herrlichkeit sehen; weil sie aber noch nicht gläubt, so hat sie auch noch nichts gesehen“ [1].

Noch niemals hatte die souveräne Verachtung, womit der „Evangelist“ dem ohnmächtigen Herumtasten menschlicher Weisheit an der Sache Gottes zusah, so mächtige Töne gefunden. Aber trotzdem ist dieser briefliche Erguſs nur die Fortsetzung dessen, was uns aus früheren Schreiben an Spalatin und an den Kurfürsten entgegenklingt [2]. Den Ausschlag giebt für Luther die feste Überzeugung, daſs es sich hier um einen Kampf mit dem Satan selbst handelt, und zwar um einen Kampf, gegen den alle bisherigen Schwierigkeiten „Schimpf und nichts gewesen“ sind [3]. Und nicht minder fest steht ihm die Erkenntnis von dem verhängnisvollen „Unglauben“ des Hofs, vor allem des Kurfürsten. Schon Köstlin hat darauf hingewiesen, daſs in diesen letzten Lebensjahren Friedrichs des Weisen Luthers Stimmung gegen ihn nicht mehr so warm und herzlich gewesen sei wie vordem [4]. Nur das eine erwartet und begehrt er für seine Person von dem Landesherrn, daſs dieser nicht selbst zum „Stockmeister“, zum Henker an ihm werde. Das Gefühl, nur noch unter himmlischem, nicht mehr unter irdischem Schutz zu stehen, durchdringt ihn ganz und macht sich wiederholt in den Briefen nach seiner Rückkehr Luft [5]. Er hatte früher das Ende seines Exils in Gottes Hand gestellt [6].

---

1) Erlanger Ausg. LIII, 104 ff. 2) S. o. S. 196 ff.

3) Erl. Ausg. LIII, 105. Vgl. Brief an Spalatin 13. März: „Cum angelo in angelum lucis verso iam pugnamus“ (Enders III, 306; hiezu ebend. 314).

4) Köstlin I², 638.

5) L. an Gerbel, 18. März: „iam nullis praesidiis cinctus sum, nisi coelestibus, sed versor in medio hostium, quibus ius est per homines datum me omni hora occidendi“ (Enders III, 313 f.; vgl. 317: „sine omni praesidio humano“; 319. 323).

6) L. an Melanchthon, 13. Juli 1521: „Ego paratus sum ire, quo dominus volet, sive ad vos, sive alio. De reditu meo nihil scio prorsus; scis, in cuius manu situm est“ (ebend. S. 193); an Gerbel, 1. November 1521: „et publicum denuo suspiro, sed nolo, nisi vocarit dominus“ (ebend. S. 240); an Melanchthon, 13. Januar 1522: „translatio me ur-

[illegible] zwingenden Ruf von oben vernommen [illegible] dem Kurfürsten schrieb, die Not [illegible] ihn nicht länger säumen liess.

[illegible] der Weise Luthers Brief [illegible] dem Dr. Hieronymus Schurff mit, [illegible] Bedauern darüber aussprach, dass [illegible] den gefährlichen Schritt unternommen [illegible] insgeheim zweierlei bei [illegible] die Abfassung eines Schreibens [illegible] die Ursachen seiner ohne kur[illegible] Rückkehr auseinandersetzen [illegible] niemanden zu beschweren, dann di[e] [illegible] der [illegible] zu predigen. Di[e] [illegible] dass sie zur Entschuldigung [illegible] mitgeteilt werden könne[1] [illegible] am 7. März suchte Luther in Wit[tenberg] [illegible] des Kurfürsten zu willfahren. Dieser [illegible] die kurfürstliche Anregung nich[t] [illegible] im Eingang so gehalten, als se[i] [illegible] Rücksicht des Schreibers auf di[e] [illegible] Landesherrn veranlasst. Luther is[t] [illegible] will sich aber doch gegen den [illegible] dass er mit bewusster Verachtung des Kaisers, des Kurfürsten oder irgendeiner Obrigkeit ge[handelt] habe, und deshalb einige von den Ursachen seine[s] [Sc]hrittes hervorheben. Erstens sei er schriftlich berufen vo[n] der gemeinen Kirche zu Wittenberg, deren Bitte er als ih[r] von Gott gesandter Diener nicht habe abschlagen dürfe[n]. Zweitens könnten die vom Satan erregten Unruhen nur dur[ch] sein persönliches Eingreifen gestillt werden, deshalb habe ih[m] sein Gewissen jedes längere Verziehen und jede Rücksic[ht] auf des Kurfürsten Gnade oder Ungnade und auf aller W[elt] Zorn oder Unzorn unmöglich gemacht. Drittens drohe dur[ch] die fleischliche Auffassung des Evangeliums beim gemein[en]

gebit ad vos reverti, et ora dominum, ut fiat cum sua voluntate" (eben S. 277).

1) Enders III, 297 f.

Manne und durch die Verblendung der Regierenden eine grofse Empörung in Deutschland; daher fühle er sich verpflichtet, mit seinen Freunden davon zu handeln, ob sie Gottes Urteil abwenden oder verzögern könnten. „Es ist viel anders im Himmel, denn zu Nürnberg beschlossen: und werden leider sehen, dafs die, so itzt meinen, sie habens Evangelium fressen, wie sie noch nicht haben das Benedicite gesprochen.“ Andere weniger dringliche Ursachen stelle er vorerst zurück. Der Kurfürst, der nur ein Herr der Güter und Leiber sei möge ihm seinen eigenmächtigen Schritt zu gut halten, den er wegen der ihm von Christus anvertrauten Seelen habe thun müssen. Seinetwegen werden jedenfalls dem Kurfürsten keine Gefahr noch Leid erwachsen. In einer Nachschrift bittet dann Luther, ihm, falls der Brief den Wünschen des Kurfürsten nicht entspreche, eine veränderte Fassung zugehen zu lassen. „Denn ich auch nichts scheuen habe, ob der näheste Brief an E. K. F. Gn. auskäme“; d. h.: ich meinerseits würde gar keine Scheu tragen, selbst meinen letzten Brief (vom 5. März) veröffentlicht zu sehen. Er stellt damit den kurfürstlichen Skrupeln und Rücksichten seine eigene Unerschrockenheit gegenüber, denn ein Bekanntwerden jenes Briefes, der nicht wie der jetzige für die Welt, sondern nur für den Empfänger bestimmt gewesen war, hätte ja vor allem die Erbitterung des Herzogs Georg noch steigern müssen und den Zweck des Kurfürsten, „Glimpf zu erhalten“, völlig vereitelt. Luther wufste, dafs eine solche Herausforderung, so wenig Sorge sie ihm gemacht hätte, für den Kurfürsten ein Ding der Unmöglichkeit war. Er fügt aber bei: „Ich will nichts handeln hinfurt, das ich nicht am Tage möcht leiden und ansehen lassen“, d. h. mein jetziges Zugeständnis an eine Politik des Versteckens und Beschönigens soll das letzte sein. Und er kommt noch einmal darauf zurück, dafs er erst neuerdings in Sorge geraten sei, die Empörung, die ihm bisher gegen die Priesterschaft allein zu gehen schien, könne sich umgekehrt in erster Linie gegen die „Herrschaft“, gegen den Staat wenden [1].

1) Erl. Ausg. LIII, 109 ff.; lat. Übersetzung (ohne die Nachschrift

Dieses Schreiben vom 7. März ist weder seinem Anlafs noch seinem Inhalt nach eine Umarbeitung des Briefes vom 5. Der Brief vom 5. entsprach nicht einer Aufforderung des Kurfürsten, ihm etwas Vorlegbares zu verschaffen; eine solche Aufforderung erging an Luther erst nach dem Eintreffen jenes gewaltigen Ergusses, der den Ungehorsam des Schreibers nur vor dem Kurfürsten, nicht vor der Welt rechtfertigen sollte und konnte. Als vorlegbar hat nun freilich der Kurfürst, wie Luther richtig vermutete, auch den Brief vom 7. noch nicht gelten lassen. Der Brief ging auffälligerweise erst am 9. mit einem Bericht Schurffs an den Kurfürsten ab [1]. Die Ursache dieses Zögerns dürfte wohl kaum in einer Bedenklichkeit Schurffs zu suchen sein, der vielmehr ganz von Luthers Gedanken und Stimmung überwältigt schreibt und die von dem „wahrhaftigen Apostel und Evangelisten Christi“ gegebene Begründung seiner Rückkehr für völlig zureichend hält. Schurff betont dabei ausdrücklich, es sei die reine Wahrheit, dafs Luther „sich ohne E. K. F. Gn. Wissen, Zuthun oder Gefallen dahin gefunden“, und fühlt sich vom Gewissen getrieben, seine persönliche Überzeugung von Luthers segensreichem Entschlufs, von der eigenen Glaubensschwäche und dem notwendigen Widerstand gegen den Teufel und seine Anhänger dem Kurfürsten recht eindringlich zu Gemüt zu führen. Am 11. März antwortet der Kurfürst auf Schurffs Bericht und Luthers Entwurf, welch letzteren e[r] Schurff zurückschickt, nebst einigen Vorschlägen zur Ab[-] änderung; diese von Spalatin zu Papier gebrachte milde[re] Fassung sollte Luther sich aneignen und damit dem Ku[r-] fürsten eine „nicht unschickliche“ Schrift zur Verfügu[ng] stellen, „die wir von uns zeigen mögen“ [2]. Friedrich b[e-]

und mit falschem Datum: „die Veneris post Invocavit“) in Luthe[ri] opera latina varii argumenti VI (Frankfurt 1872), 377 sqq. (nach d[er] Jenaer Ausgabe der Werke). Zu dem Schlufssatz über die weltlich[e] Empörung vgl. auch Erl. Ausg. LIII, 258. Über das Verhältnis d[er] deutschen zur lateinischen Fassung gelegentlich eines früheren Brie[fes] an den Kf. (25. Januar 1521), Enders III, 77; Kawerau in de[n] Theol. Studien u. Kritiken 1890, S. 395.

1) Enders III, 299 ff.

2) Ebend. S. 302 ff.

obachtet bei dieser Korrespondenz mit Schurff die äufserste Vorsicht; beidemale fordert er strenge Geheimhaltung der Sache und Rücksendung aller mitgeteilten Schriftstücke. Er mufste diesen schon am 7. erteilten Befehl am 11. wiederholen, da Schurff ihm offenbar noch nicht nachgekommen war, sondern mit seinem Schreiben vom 9. nur Luthers Entwurf vom 7. geschickt hatte. Und während Schurffs erster Brief in der Begeisterung so weit geht, dem Kurfürsten seine obrigkeitliche Pflicht vorzuhalten und ausdrücklich zu erklären, dafs er den Befehl zur Geheimhaltung nur aus Gehorsam gegen den Kurfürsten, gegen seine persönliche Überzeugung befolge, betont der Kurfürst in seiner Antwort vom 11. noch stärker als in der Instruktion für Schurff den Ungehorsam Luthers und seine Unschuld an dieser Eigenmächtigkeit.

Luther nahm die ihm zugestellten Abänderungsvorschläge, wie Schurff berichtet, „in aller Unterthänigkeit“ an. Sein demgemäfs umgestalteter Brief an den Kurfürsten trägt das Datum des 12. März, ist aber erst am 15. durch Schurff abgeschickt worden. Luther schreibt allerdings am 13. dem Spalatin: „mitto hic literas ad principem“, aber gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis Schurffs, der ja mit der Vermittelung der ganzen Sache betraut war, läfst sich nur annehmen, dafs entweder Luthers Brief an Spalatin erst mit der Sendung Schurffs abging oder Luther dem Freund vorher eine Kopie seines Schreibens an den Kurfürsten mitteilte [1]. Schurff wiederholt in seinem Schreiben vom 15. sein Bekenntnis, dafs Luther „aus sünderlicher Schickung des Allmächtigen auf dise Zeit gen Wittenberg kommen“ sei, und dafs bei rechtem Gottvertrauen der Teufel und seine Anhänger dieses Werk nicht würden umstofsen können, versichert aber doch seinem Herrn, dessen Befehle sollten „by mir bis in die Grub in Gehaim bliben“. Und wenn er bemerkt, Luther habe „demüthiglich“ an den Kurfürsten geschrieben, so zeigen uns in der That die Abänderungen in dem Brief vom 12. März bei dem Reformator ein Mafs des

1) Ebend. S. 305 f.

Entgegenkommens, wie man es nach den stolzen
vom 5. März kaum erwarten sollte. Er hat sich
seinem Erbieten vom 7. März offenbar allen ihm an
nen Korrekturen unbedingt gefügt. Gleich der Anfa
einen wesentlichen Unterschied:

(7. März, Erl. Ausg. LIII, 109):

„Ich hab fast wohl bedacht, dafs es möcht E. K. F. Gn. billig beschwerlich sein, so ich ohn E. K. F. Gn. Willen und Zulassen mich wiederumb gen Wittenberg wenden würde; sintemal es ein scheinlich Ansehen hat, E. K. F. Gn. und allem Land und Leuten ein grofse Fahr entstehen möchte, zuvor aber mir selbs."

(12 März, ebend. S.

„E K. F. Gn. bitt i thäniglich zu wissen, d gottlich hulf ich mich umb hieher gen W gewandt habe, das ung E. K. F. Gn., die sich Sachen nie haben wol lassen, wider und zu ist: seintemal es ein hat, als mocht daraus andern, und bevor m grofse Fahr daraus en

Der Satz, der in der Fassung des früheren Brief
noch die Möglichkeit bot, wenigstens eine Mitwiss
des Kurfürsten zwischen den Zeilen zu lesen, ist in e
Wortlaut nach erstmalige Benachrichtigung von de
zogenen Schritt umgewandelt, die Wendung über d
aussichtlichen Unwillen des Kurfürsten verschärft un
der Hinweis auf eine Gefährdung des Landesherr
vermieden. Wenn aufserdem in dem ersten Satz di
liche Hilfe" eingesetzt ist, so zeigt der zweite eine d
sprechende Umstellung:

(S. 109):

„Ursach dringt, und Gott zwingt und ruft."

(S. 115):

„Gott zwingt und r Ursache dringt."

Der göttliche Ruf wird der „Ursache", d. h. de
auszuführenden persönlichen Erwägungen Luthers vo
Dann folgt eine weitere Abänderung:

(S. 109):

„Doch dafs E. K. F. Gn. nicht verhalten seien meine Ursachen, will ich etliche, so ich itzt fühle, E. K. F. Gn. zu erkennen geben. Und aufs erste

(S. 115):

„Damit aber E. K. es nicht dafür halten, mich so gar unversel ohn E. K. F. Gn. Wisser und Zulassung in E. K

thue ich solches ja nicht aus Verachtung Kais. Mt. Gewalt oder E. K. F. Gn. oder irgend einiger Oberkeit."

Universität und Stadt Wittenberg, aus menschlichem Muthwillen und unnöthiger Fürwitz wiederumb gethan habe, will E. K. F. Gn. ich etlich Ursach, die ich jetz fühle, unterthäniglich zu erkennen geben. Will mich auch erstlich und vor allen Dingen hiemit bedingt haben, daſs ich mich deſs in kein Weg aus Verachtung Röm. Kais. Mt., meines allergnädigsten Herrn, oder aber irgend einer Ueberkeit unterstanden habe."

Wir sehen, im Schluſsabsatz dieser einleitenden Erklärungen hat Luther, während die Erwähnung des Kurfürsten wieder wie oben wegfällt, die Bezeichnung des Kaisers als seines allergnädigsten Herrn eingefügt. Dies ist ihm, wie wir aus seinem Brief an Spalatin vom 13. März erfahren, besonders hart angekommen. Alles Übrige, meint er, könne man der Schwäche des Fürsten eher nachsehen, diese Lüge aber sei doch gar zu handgreiflich und lächerlich. Trotzdem wolle er den Spott auf sich nehmen, dem Fürsten zuliebe. Sein Gewissen habe er mit dem Zwang der höfischen Formen beruhigt; nun sei es aber auch genug mit dem ihm verhaſsten „fucus"[1] und die Zeit des freien Herausredens gekommen. Was die sonstigen Abänderungen betrifft, so ist es bemerkenswert, wie der Kurfürst oder Spalatin, der ja wohl die Umarbeitung verfaſst, nicht bloſs geschrieben hat, auch für den Schutz der Wittenberger Kirche gegen unnötige Bloſsstellung sorgt. Luthers Angabe von seiner schriftlichen Berufung durch diese Kirche wird gestrichen und die Sache so hingestellt, als sei sein Entschluſs nur durch das eigene Pflichtgefühl und nicht durch eine bestimmte Aufforderung der Wittenberger veranlaſst worden. Ebenso beseitigt wird der trotzige Schluſssatz dieses Abschnitts: „auch dünkt mich, man werde es müssen lassen bleiben". Und

1) Für die bei ihm beliebte Verwendung dieses Ausdrucks vgl. weitere Beispiele bei *Enders III*, 97. 255. 272. 283. 286. 289. 328.

im nächsten Abschnitt ist ein wiederholter Hinweis auf den Ruf von Wittenberg ausgemerzt worden:

(S. 110):

„Hätte ich aber der Sachen mit Briefen, wie bisher, helfen mügen, dafs nicht noth gewesen wäre mir zu rufen.“

(S. 116):

„Hätt ich aber der Sachen mit Schriften helfen mügen.“

Am Schlufs der ganzen Motivierung ist dann jener scharfe Ausfall auf das Reichsregiment weggeblieben, der begreiflicherweise dem Kurfürsten ganz besonders anstöfsig erschienen war. Dagegen wird die folgende ursprünglich ganz kurze Bitte um Nachsicht zu einer Bitte um Verzeihung verstärkt und mit dem Versprechen ausgestattet, das der Kurfürst schon in der Instruktion für Schurff verlangt hatte, niemanden beschweren zu wollen:

(S. 112):

„Hiemit bitte ich, E. K. F. Gn. wollten mir gnädiglich zu gut halten meine Zukunft in E. K. F. Gn. Stadt, ohn E. K. F. Gn. Wissen und Willen.“

(S. 117):

„Darumb ist an E. K. F. Gn. mein demüthig unterthänige Bitt, sie wollen mir gnädiglich zu gut halten und verzeihen, dafs ich hinter und ohn E. K. F. Gn. Wissen, Willen, Gunst und Bewilligung mich hieher in E. K. F. Gn. Stadt Wittenberg wiederumb gefügt habe und nieder gethan, und gnädiglich ansehen und bedenken oben berührte hohe und mich bewegende Ursachen, und dafs ich mich hie mit Gottes Hulf ohn aller männiglich unbillige Beschwerung oder Beleidigung gedenke zu enthalten.“

Trotz dieser Zugeständnisse an die Verzagtheit des Hofs war Luthers Stimmung in den ersten Wochen nach seiner Rückkehr die eines Triumphators; er lebte in dem Gefühl, dafs die Sache des Evangeliums und das Schicksal Deutschlands durch göttliche Fügung in seine Hand gelegt seien und keine Regung des Zweifels oder der Angst vermocht in dem entschlossenen Kämpfer aufzukommen, in dessen

Briefen die Töne des Schreibens vom 5. März immer wieder nachklingen, am grofsartigsten in seinem Brief an Wenzeslaus Link vom 19., dem er selbst die Versicherung beigiebt, er habe ihn nüchtern und des Morgens geschrieben [1]. Den Satan und den Papst erklärt er für besiegt; zu überwinden bleibt noch „der Zorn der Wasserblasen, die bei euch so prächtig einherstrotzen“, d. h. des Reichsregiments in Nürnberg, wo Link sich aufhielt, vor allem des Herzogs Georg, dessen „dummes Hirn“ daran arbeitet, mit dem Klerus auch die ganze weltliche Gewalt in ganz Deutschland zugrunde zu richten. Denn die Fürsten, von Gott verblendet, sehen nicht, wie Gott selber das Volk wider sie erregt und ihm die Augen öffnet. Link möge doch durch den Nürnberger Rat die Fürsten warnen lassen. „Sie suchen den Luther zu verderben, aber Luther sucht sie zu retten; nicht dem Luther, sondern ihnen droht das Verderben, das sie heraufbeschwören“ [2]. Und in den Schlufssätzen entlädt sich vollends die hohe Spannung seiner Seele. „Was Christus plant, weifs ich nicht, das aber weifs ich, dafs ich in dieser Sache niemals so tapfern und stolzen Geistes gewesen bin wie jetzt. Und obwohl ich inmitten der Feinde stündlich der Gefahr des Todes preisgegeben bin, ohne jeden menschlichen Schutz, habe ich doch Zeitlebens nichts so sehr verachtet wie jene thörichten Drohungen von Herzog Georg und seinesgleichen. — Mein Christus lebt und herrscht, und ich werde leben und herrschen.“

Es ist das gleiche Bewufstsein der Freiheit gegenüber allen irdischen Anfechtungen und Rücksichten, das den Schreibenden am 5. wie am 19. März durchdringt. So konnte

---

1) Enders III, 315 ff. Zu der oben hervorgehobenen Versicherung vgl. den Ausfall im gegenteiligen Sinn in der „Bulla vom Abendfressen“ etc. (Werke, krit. Gesamtausgabe, Bd. VIII [Weimar 1889], S. 693).

2) Es ist der gleiche Gedanke, wie er ihn nach Ezech. 22, 30 in seinen Schreiben an den Kf. vom 7. (12.) März und hier im Brief an Link schon vor der oben angeführten Stelle („ponamus nos murum contra deum pro populo in isto die furoris sui magni“) verwertet hat (Erl. Ausg. LIII, *111. 117;* Enders III, 316).

Luther nicht schreiben, wenn er beim Aufbruch von de Wartburg fremder, landesherrlicher Anregung nachgab. Wa ihn aber aus seinem Asyl getrieben hat, wissen wir zur Ge nüge durch sein eigenes Zeugnis. Denn obwohl der zur Ent lastung des Kurfürsten verfaſste und dann umgearbeitet Brief für eine freilich beschränkte Öffentlichkeit bestimm war, so wird man doch die hier angegebenen Ursachen de Rückkehr nicht als Scheingründe bezeichnen können. Ent scheidend für ihn war vor allem, wie er nicht oft genu wiederholen kann [1], der Einbruch des Satans in seine Hürde Als die Hauptwerkzeuge des Satans bezeichnet er in seinen Brief vom 19. März Karlstadt und Zwilling. „Haec caus coegit me redire“ [2]. Das ist also die Hauptursache. Da neben bewegen ihn die schweren Folgen, die eine solch „schismatische“ Verkehrung der geistigen in eine fleischlich Bewegung nach sich ziehen muſs; er sieht die Revolutio über Deutschland hereinbrechen, falls die Bewegung nich in ihre richtige Bahn zurückgelenkt wird. Die weltlich Gewalt aber ist hiezu nicht fähig; sie arbeitet vielmehr, wi vor allem das Vorgehen des Herzogs Georg beweist, geradez der Revolution in die Hände. In seinem Brief vom 18. Mär an den Straſsburger Juristen Gerbel unterläſst er es nich auch auf die höchst verderbliche Haltung des kurfürstliche Hofs hinzuweisen [3]. Freilich hat er damals gelegentlic wieder mit einer gewissen Weichheit von seinem Landes herrn als „unserem Josias“ gesprochen und sogar die Er haltung dieses teueren Lebens als eine von Gott nicht genu zu erbittende Gnade bezeichnet [4]. Aber er wurde trotzden die Empfindung nicht los, daſs seine Natur und die Art de

1) Vgl. die Briefe an Spalatin, Hausmann, Gerbel, Link vom 13 17., 18., 19. März (Enders III, 306. 312. 313. 315).

2) Ebend. S. 315. Wenn er sagt: „Carlstadius et Gabriel horu autores fuerunt monstrorum“, so entspricht das ganz seiner Äuſserun in dem Brief vom 17. Januar über „duas istas caudas titionum fumi gantium“ (ebend. S. 286; vgl. S. 316).

3) „Jam et re ipsa mea adeo aula, medius fidius! turbavit re usque ad desperationem“ (ebend. S. 313).

4) Vgl. ebend. S. 316. 324. 343; hiezu Erl. Ausg. LIII, 131. 136

Hofs ein für allemal nicht zusammenstimmten, daſs wohl gar die Bitten, die er zu gunsten anderer an den Kurfürsten richtete, der vertretenen Sache eher schadeten als nützten [1]. Als vollends bei der wachsenden Schwierigkeit der äuſseren Lage durch Spalatin bei ihm angeklopft wurde, ob er sich nicht noch einmal in den Schutz der Verborgenheit begeben wolle, antwortete er mit einem unbedingten Nein [2].

Wie steht es aber mit dem Anlaſs, den er bei der Rechtfertigung seiner Rückkehr ursprünglich an erster Stelle aufgeführt hat, mit seiner schriftlichen Berufung durch die gemeine Kirche zu Wittenberg? [3] Wir besitzen hiefür nur wenig sonstige Belege. Einmal schreibt Melanchthon am 12. März dem Michael Hummelberg ausdrücklich: „Lutherum revocavimus ex heremo suo magnis de causis. Quorundam enim hic libertas paene in libidinem exisset.“ Dieses „wir“ wird gewöhnlich auf die Universität bezogen [4], aber bei der Allgemeinheit des Ausdrucks und dem Mangel einer anderweitigen Bestätigung scheint es mir doch fraglich zu sein, ob Melanchthon von einem förmlichen Gesamtschritt der Korporation reden will. Jene kurfürstliche Instruktion für Oswald weist ja besonders darauf hin, daſs „die in der Universität“ auch nicht durchaus einig seien [5]. Man könnte bei dem „wir“ auch an einen vonseiten der nächsten Freunde,

1) Vgl. Enders III, 327 (an Spalatin 12. April: „ego natura mea ab aula abhorreo“). 344. 345. 379; IV, 8f. Über seine vergebliche Opposition gegen die Entfernung Zwillings von seiner Altenburger Stelle vgl. Köstlin I², 558; Kolde II, 55. Kräftige Mahnungen an den Kf. Erl. Ausg. LIII, 129ff.; vgl. Enders III, 322. 361.

2) L. an Spalatin 12. Januar 1523: „Ne praesumas me denuo in angulum reversurum esse, insaniant Behemoth aut squamae eius“ (Enders IV, 62).

3) Erl. Ausg. LIII, 110; in der lat. Übersetzung Opp. var. arg. VI, 378 heiſst es: „vocatus sum literis ecclesiae et populi Vuittembergensis, idque precibus ac sollicitationibus sane multis“.

4) Köstlin I², 805 (Anm. 1 zu S. 529); Enders III, 299. Die angeführte Stelle (C. R. I, 566) sagt aber nichts von der Universität, von der in dem ganzen Brief Melanchthons überhaupt nicht die Rede ist.

5) Vgl. hiezu auch C. R. I, 485.

vor allem Melanchthons selbst ergangenen Notruf denken. Dies würde sich mit Luthers eigener Angabe wohl vereinigen lassen, denn die Stimme der Wittenberger Kirche konnte doch bei der damals herrschenden Spaltung und Verwirrung kaum durch ein allgemein vereinbartes Schriftstück, viel eher durch Briefe einzelner hervorragender Glieder an ihn gelangen; so spricht auch die lateinische Fassung seines Briefs vom 7. März, deutlicher als die deutsche, von „precibus ac sollicitationibus sane multis“. Und damit stimmen nun ein paar Äufserungen wohlunterrichteter zeitgenössischer Geschichtschreiber vollkommen überein. Johannes Kefsler von St. Gallen, der bekanntlich als Student mit dem nach Wittenberg zurückkehrenden Reformator in Jena zusammentraf und ihn dann im Kreis der Wittenberger Freunde wiedersah, berichtet in seinen seit 1533 aufgezeichneten Sabbata folgendermafsen: „Dieser handel [Karlstadts und der Wittenberger Bilderstürmer] wolt Philippo Melanchtoni, Justo Jodoco Jonä, Joanni Bugenhagen Pomerano nitt gefallen, empfiengen kummer und leid, der ergernus halben, betrachten nach dem Martino (der inen allein wo er was offenbar) zu schicken, er welle ja nitt lassen und kommen, angesechen, damitt das volck, so zum teil der warhait underricht, nitt durch embörung und unordnung zerstöret wurde; uff solliches ist Martinus an dem fritag vor dem ersten sonnentag in der fasten widerumb (wie ich am sampstag darnach) gen Wittenberg kommen“ [1]. Kefsler steht also den Ereignissen und den Hauptbeteiligten ganz nahe, wenn sich auch in seine Erinnerungen ein unrichtiges Datum für Luthers Ankunft in Wittenberg eingeschlichen hat. Ein zweiter Zeuge, der gleichfalls damals als Student dort weilte, Joachim Camerarius, äufsert sich ähnlich in seiner freilich weit später verfafsten Biographie des ihm innig befreundeten Melanchthon. Dieser, meldet Camerarius, habe sich den Wittenberger Schwierigkeiten nicht mehr gewachsen gefühlt; daher „crebris suis aliorumque literis permovit Lutherum, ut Vuittembergam re-

---

1) Kefsler, Sabbata I (= Mitteilungen zur vaterl. Geschichte St. Gallen V, 1866), 144.

diret. Et ille (qui paullo ante clam paucis diebus ibi fuisset) tunc palam est reversus, neque indicata re principi neque quoquam permittente, animo excelso et confidente" [1]. Beide Gewährsmänner geben die Auffassung jenes Wittenberger Kreises wieder, der als Luthers nächste und vertrauteste Umgebung betrachtet werden mufs, und ihre Mitteilungen stimmen in dem entscheidenden Punkt sowohl unter sich als mit den Erklärungen Luthers vom 7. und Melanchthons vom 12. März überein. Es ist der Ruf der schwer bedrängten Freunde, in erster Linie Melanchthons, der Luther zur beschleunigten Verwirklichung seines schon früher gefafsten Entschlusses bestimmt hat. Der Aufschub dagegen, den die kurfürstliche Instruktion ihm nahe legte, würde sich mit seiner ursprünglichen Absicht nach Ostern zurückzukehren sehr wohl vertragen, die von ihm selbst ins Auge gefafste Wartezeit sogar nicht unerheblich verkürzt haben.

Wenn wir nach dem Zeitpunkt fragen, in dem die Aufforderungen der Freunde für Luther entscheidend geworden sind, so spricht wohl die gröfste Wahrscheinlichkeit für die Mitte oder zweite Hälfte des Februar. Ein Brief aus Wittenberg an Capito vom 24. Januar spricht die Befürchtung aus, Melanchthon werde um Ostern weggehen, um sich jeder ferneren Verantwortung für die radikale Wendung der Dinge zu entziehen [2]. Am 5. Februar schreibt Melanchthon an Einsiedel, er könne den Strom (des Radikalismus) nicht aufhalten, gleich darauf ganz verzweifelt an Spalatin, er sehe eine neue Finsternis hereinbrechen [3]. Am 11. liefs der kurfürstliche Kommissar Einsiedel Melanchthon, Amsdorf, Karlstadt, den Rektor der Universität, zwei vom Kapitel und den Propst Bernhardi nach Eilenburg bescheiden. Seine Verhandlungen mit Universität, Rat und Kapitel zu Wittenberg, bei denen wieder Melanchthon eine Hauptrolle spielte, brachte

1) Joach. Camerarius, De Phil. Melanchthonis ortu, totius vitae curriculo et morte (Leipzig 1566), S. 50. — Enoch Widemann in seiner Chronik von Hof führt Luthers Rückkehr auf ein Schreiben Melanchthons zurück (vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI [1896], S. 121).

2) Zeitschr. f. Kirchengesch. V, 331.

3) *Corpus Reformatorum I, 546f.*

zwar einen gewissen Stillstand in die Bewegung, zeigten aber zugleich die Ratlosigkeit und Schwäche der Regierung nur allzu deutlich. Am 14. war Melanchthon wieder in Wittenberg [1]. Aber seine Briefe an Spalatin aus den folgenden Wochen verraten nichts von dem Schritt, dessen er in seinem Schreiben an Hummelberg vom 12. März erwähnt, sondern drehen sich um eine erwartete und verzögerte Sendung lutherischer Briefe und Manuskripte (der Postille und der Evangelienübersetzung) [2]. Am 25. Februar schickte er dem Spalatin zwei Exemplare der lutherischen Schrift „De votis“ zur Weiterbeförderung an ihren Verfasser und erklärt, er würde gern einen Brief beilegen, wolle aber erst über das Schicksal jener immer noch erwarteten Sendung vergewissert sein. Am 3. März traf die Sendung endlich ein, wie Melanchthon dem Spalatin am 4. mitteilt; der Überbringer habe sein längeres Ausbleiben genügend erklärt [3]; Luthers Schreiben an ihn, worin viel von den „Propheten“ die Rede, sei noch bei Amsdorf; ein Brief Capitos werde von Schwertfeger abgeschrieben, beide werde er in diesen Tagen senden. In diesen Schreiben vom 25. Februar und 4. März macht Melanchthon nicht die leiseste Anspielung auf eine bevorstehende Rückkehr Luthers; er spricht nur die Hoffnung aus, dafs eine rasche Drucklegung der Postille und der Evangelienübersetzung Luther „einige Gunst verschaffen“ werde. Und dennoch folgt am 12. März jenes Bekenntnis gegen Hummelberg: „Revocavimus“. Bei der Lückenhaftigkeit unseres Materials, bei dem Fehlen namentlich der Spalatinbriefe können wir nur allenfalls vermuten, dafs Melanchthon seine und der Freunde damalige Schritte zur Zurückberufung ihres „Elias“ dem Berater des Kurfürsten habe verbergen wollen. Denn seine Briefe an Spalatin sind ja höchst vertraulicher Natur. Und Spalatin erscheint zugleich als ein Vermittler des Verkehrs zwischen Melanchthon und Luther.

1) Ebend. S. 551. 556 ff.; Zeitschr. f. K.-G. V, 332.

2) C. R. I, 563 sq. (no. 202). 565 (no. 204).

3) C. R. I, 565 Anm. wird die Stelle: „Habet homo iustas, ut videtur, dilati reditus causas“ irrig auf Luther bezogen, statt auf den Boten.

Vielleicht ist es nicht ohne Absicht geschehen, dafs Melanchthon am 25. Februar seiner Sendung an Spalatin keinen Brief an Luther mitgab, dafs er dann am 4. März den Brief Luthers an ihn selbst dem Spalatin noch nicht mitschickte. Vielleicht war jener vor dem 25. Februar nach Weimar abgegangene und von Melanchthon so sehnlich zurückerwartete Bote, ein Wittenberger Bürger, der Träger einer entscheidenden Mahnung der Freunde an den Geächteten auf der Wartburg [1]. Am 28. Februar, vor dem Eintreffen des kurfürstlichen „Bedenkens", war Luther dort zur Abreise fertig. Am 3. März kam der Bote, drei Tage später Luther nach Wittenberg. Aber diese wenigen Anhaltspunkte gestatten nicht, über die Vermutung hinauszugehen.

Kehren wir zu den Mafsnahmen des Kurfürsten nach der einmal gefallenen Entscheidung zurück. Am 9. März erging endlich seine Antwort auf jenen Brief des Herzogs Georg vom 2. Februar, dessen Anklagen und Drohungen mit Entschiedenheit und unter Bezugnahme auf des Kurfürsten Korrespondenz mit dem Bischof von Meissen zurückgewiesen werden. Dagegen fehlt eine Erwähnung des mit dem meifsnischen übereinstimmenden Schreibens, das der Bischof von Merseburg unter dem 18. Februar an den Kurfürsten gerichtet hatte, obwohl Friedrichs Antwort bereits am 7. März erfolgt war [2]. Jedenfalls mufste das Wiedererscheinen Luthers in Wittenberg diese Versuche den Schein strengster Loyalität zu wahren in den Augen der Gegner nicht minder wertlos erscheinen lassen, als die ohnehin nicht sehr glaubhaften Entschuldigungen, womit Planitz in Nürnberg das Reichsregiment hinzuhalten strebte [3]. Am 9. März eilte der Kurfürst seinem Gesandten nicht nur Abschrift seiner Beantwortung des Herzogs Georg, sondern auch Luthers

1) Dafs eine „Erforderung" des Rats und gemeiner Stadt zu Wittenberg Luthers Rückkehr veranlafst habe, besagen die Wittenberger Kämmereirechnungen von 1525, in welchem Jahr die 1522 von Luther aufgewendeten 42 Gulden erst bezahlt wurden.

2) Seidemann, Beitr. I, 185 ff.; Sammlung vermischter Nachrichten IV, 293 ff.; vgl. Förstemann S. 84.

3) Kolde, Friedrich der Weise, S. 30 ff.

Rückkehr mit, unter Verpflichtung, letztere Thatsache gehe
zu halten und nötigenfalls anderen gegenüber seinen He
zu verteidigen. Planitz erschrak natürlich nicht wenig u
beschwor in seinem Brief vom 18. März den Kurfürs
unter Hinweis auf die angeblich vielfach publizierte kais
liche Acht gegen Luther und seine Anhänger, den Reforma
noch eine Zeit lang in Wittenberg oder anderwärts verborg
zu halten, wenigstens bis zum Ende des Reichstags.
zwischen hatte Friedrich am 15. März Luthers Brief v
12. abschriftlich an seinen Bruder Herzog Johann geschic
mit dem Auftrag, eine weitere Kopie für Planitz anfertig
zu lassen. Als diese Planitz am 21. zukam, war er ber
von Herzog Georg über die nach Nürnberg gelangte Ku
von Luthers Rückkehr zur Rede gestellt worden und ha
vergebens seine Unkenntnis vorgeschützt. Er beeilte s
daher, am 22. Luthers Brief dem Statthalter mitzuteilen,
sie sogleich dem Herzog Georg und dem Bischof von Ba
berg, den beiden Hauptgegnern, zu lesen gab. Mehr als
war Planitz davon überzeugt, dafs der Herzog und
Bischof eine „practica" miteinander hatten [1]. Luthers B
war doch nur eine recht schwache Schutzwehr. Schon
seinem Eintreffen hatte Georg, der am 20. März schriftli
Nachricht von Luthers Auftreten in Wittenberg erhielt, ei
neuen eindringlichen Brief an den Kurfürsten gericht
es sei ihm wie andern ganz unverständlich, dafs Friedr
der doch nur die ihm zustehende Gewalt anzuwenden brau
um ein Ende zu machen, statt dessen eine so schwere V
antwortung auf sich laden wolle [2]. Immer noch blieb
Schreiben des Regiments an den Kurfürsten vom 20. Jan
unbeantwortet; die persönliche Teilnahme am Reichstag h
er auch abgelehnt [3]. Dagegen nahmen die von ihm se
bewilligten Visitationsreisen der Bischöfe von Meissen
Merseburg ihren Anfang. Der Meifsner durchzog selbst p
digend kurfürstliches Gebiet und Friedrich, der ihm s

1) Planitz S. 107. 109 ff. 114 f. 123. 125.
2) Seidemann, Beiträge I, 187 ff.
3) Planitz S. 104. 107 ff. 112. 123 f. 131.

wich, vermutete, dafs er nach seiner Rückkehr sich sofort mit Herzog Georg über die ferner zu ergreifenden Mafsregeln verständigen werde [1]. Und bei der folgenden Visitation des Bischofs von Merseburg kam es, wie zu erwarten stand, zur Aufforderung an die weltliche Obrigkeit, der geistlichen den schuldigen Beistand zu leisten und gegen verschiedene widerspenstige Kleriker einzuschreiten; der Bischof sagt einmal den kurfürstlichen Abgesandten, ihr Herr habe doch die gleiche Gewalt seinen Knechten zu befehlen wie der Hauptmann im Evangelium, was die Sachsen freilich sogar unter Zuhilfenahme des kanonischen Rechts zu bestreiten suchten [2]. Sie bezogen sich dabei auf ein Wort des Kurfürsten, wie er denn dazu komme, in seinem Alter ein Theologus sein und das bischöfliche Amt üben zu sollen [2]. Wir sehen, es ist immer die alte allmählich sehr abgebrauchte Politik, die den offenen Bruch zu vermeiden sucht, indem sie den Fürsten als in geistlichen Fragen nicht zuständig und die Beschuldigten als nicht überführt hinstellt. Dafs die Bischöfe trotzdem, wie der Kurfürst klagt, ihm und seinem Bruder die Verantwortung zuschieben wollten, kann nicht überraschen. Am Reichsregiment trat allerdings mit der Abreise des Herzogs Georg und der Erkrankung des Bischofs von Bamberg vorläufig eine günstigere Wendung ein [3] und ein ungewöhnlich freundliches Schreiben des Herzogs an den Kurfürsten nahm dessen Entschuldigung, dafs Luther ohne sein Wissen zurückgekehrt sei, ohne weiteren Einwand hin [4].

---

1) Friedrich an Johann, 7. und 9. April 1522 (Förstemann S. 19 ff.).

2) Ebend. S. 89 f. vgl. S. 96 (in einer sächsischen Werbung an den B. von Merseburg, 22. April 1524): „weil dan Ire C. und F. G. sich bisher als die leyen in dise sachen nicht eingelassen“. — Am 24. März hatte der B. von Meifsen eine Bitte um Einschreiten an Herzog Johann und dessen Sohn gerichtet (Seidemann, Erläuterungen zur Ref.Gesch., 1843, S. 46 f.).

3) Planitz S. 127. 131. 133.

4) Seidemann, Beiträge I, 191 f. Auf dieses seltsame Schreiben vom 10. April wird sich die Beilage zu einem Brief des Kf. an Johann (Förstemann S. 23, Nr. 36) beziehen. Vielleicht gehört sie ebenso zu dem Brief vom 18. April wie die andere vom 19. April datierte

Immerhin erhielten sich in Nürnberg die Gerüchte von einem beabsichtigten Vorgehen des kaiserlichen Fiskals gegen Friedrich, und eine Zusammenkunft Georgs mit dem Erzbischof von Mainz auf der Heimreise erweckte beim Kurfürsten neuen Verdacht, daſs „wahrlich etwas vorhanden sein" werde[1]. Die Angst vor einem Gewaltschritt, die im nächsten Jahr noch höher steigen sollte, lag aber um so näher, als Luther selbst seit seinem raschen Sieg über die Schwarmgeister rücksichtsloser als je die ihm feindlichen Gewalten und die Geduld seines Landesherrn herausforderte.

Er hat später seinen Aufbruch von der Wartburg und die hieraus für ihn erwachsene Gefahr mit anderen Augen angesehen als damals. In einem Sendschreiben an Kurfürst Friedrich und Herzog Johann vom Juli 1524 zählt er die Proben seiner Furchtlosigkeit auf: die Leipziger Disputation, das Erscheinen vor Cajetan und die Reise nach Worms, „ob ich wohl zuvor wuſste, daſs mir das Geleit gebrochen war"[2].

(ebend. S. 22 f., Nr. 34), in der ebenfalls ein Schreiben Georgs erwähnt wird, mit dem Zusatz: „weld got, ich kond szeyner lib můſsig sthen, were werlichen mir eyn fraid". Die Bemerkung, der Kf. habe Georg noch nicht geschrieben, seit dieser im Land gewesen, könnte sich auf Georgs Anwesenheit in Plauen (ebend. S. 21) beziehen.

1) Planitz S. 127 f. 140 f. Am 9. April schreibt der Kf. an seinen Bruder: „Man ſzaget mir selczam ding, was man ffyleicht gegen mir wyl vornemen alls eynem, der in des kayſzers acht ſzeyn ſzal dorumb, das doctor Martinus zcu Wittenberg ist" (Förstemann S. 20). Dies wird sich auf Planitzens Brief vom 1. April beziehen, der ausführlich über die Versuche Herzog Georgs berichtet, ein gerichtliches Einschreiten wegen unterlassener Publizierung der kaiserlichen Acht vorläufig gegen Augsburg, Ulm und andere Städte durchzusetzen (der „er" bei Planitz S. 127, Z. 27. 31. 33. 34 ist zweifellos Georg); sie miſslangen, sonst hätte der Herzog „a fortiori E. cf. G. auch angegeben, weil die Martinum als ein echter zu Wittenberg geduldeten"; es sei zu besorgen, daſs er hiezu seinem zu Nürnberg hinterlassenen Vertreter, dem lutherfeindlichen Bischof von Straſsburg, Auftrag gegeben habe. Doch geben der Statthalter, der Pfalzgraf u. a. dem Planitz beruhigende Zusicherungen. Friedrichs Schreiben vom 9. April an Planitz, das dieser am 15. erhielt (Planitz S. 139), ist nicht mehr vorhanden. In seiner Antwort vom 16. spricht Planitz von neuen Umtrieben der Bischöfe von Straſsburg und Bamberg in Sachen Luthers (S. 141 f.).

2) Erl. Ausg. LIII, 260; über die Datierung Enders IV, 373.

Es lag doch nahe genug als viertes Beispiel die Rückkehr nach Wittenberg unter Verzicht auf den kurfürstlichen Schutz aufzuführen, zumal Friedrich dem Weisen ein wiederholtes Bekenntnis der von Luther begangenen Eigenmächtigkeit nur willkommen sein konnte. Aber jenes hochgespannte Gefühl, das ihn im März 1522 als einen vogelfreien Mann in die Schutzlosigkeit hinaustreten hiefs, wich allmählich der Erkenntnis, dafs er vorerst als Sieger über den Satan zu Wittenberg und über die Weltklugheit des Hofs unversehrt den Feinden gegenüberstand. In seinem Sendschreiben an Hartmut von Kronberg sagt er allerdings: „wie lang ich da [in Wittenberg] bleiben werde, weifs ich nicht“. Aber er versäumt nicht zugleich mit der ganzen Kraft seines Zorns, obgleich ohne Namensnennung, über den Herzog Georg herzufahren, wodurch er nachmals zunächst weniger für sich selbst als für seinen Kurfürsten neue Verlegenheiten heraufbeschwor [2]. Und es war wie eine tätliche Antwort auf die Visitationsreisen der beiden Bischöfe, als Luther gegen Ende April sich auf den Weg machte, um seinerseits zu predigen und die ersten Einleitungen zu einer evangelischen Kirchenorganisation zu treffen. Noch am 28. März hatte er eine Einladung nach Erfurt abgelehnt, da es Gott versuchen hiefse, wenn er sein Leben aufserhalb Wittenbergs aufs Spiel setzen wollte. Jetzt ritt er sogar einmal, allerdings nachts und in weltlicher Verkleidung, durch das Gebiet Herzog Georgs [3]. Nachdem aber, wie Planitz berichtet, seine Sache zu Nürnberg eine Zeit lang guten Frieden gehabt hatte, erregte die durch Herzog Georg dorthin geschickte Schrift „von beiderlei

---

chon am 17. Juli 1520 hatte Luther eine ähnliche Zusammenstellung emacht: „Singulis annis hoc triennio insigne aliquod periculum passus um: primo Augustae, secundo Lipsiae, nunc Vittenbergae“ (gelegentlich er damaligen Studentenunruhen; Enders II, 442).

1) Erl. Ausg. LIII, 129; Abfassung wahrscheinlich im März, vgl. eidemann, Beiträge I, 57; Köstlin I², 554; Kolde, Luther II, 8; Enders III, 309; W. Bogler, Hartmuth von Kronberg (Halle 897), S. 29, meint: Ende März oder Anfang April. Über Interpolation es Sendschreibens durch Kronberg vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIX, 196ff.

2) Vgl. Köstlin I², 628f.

3) Vgl. ebend. S. 557; Enders III, 323.

Gestalt das Sakrament zu nehmen" einen unmittelbar
Sturm am Reichsregiment. Planitz meinte, etwas mehr Rüc
sicht auf den Kurfürsten könnte Luther billig nehmen, u
Friedrich vermochte einen Seufzer darüber nicht zu unt
drücken, dafs Luther ihm eben nicht folgen wolle, „dan
die verdrifslichen Büchlein nie gefallen". Der Sturm gi
rasch vorüber, und der Kurfürst bedeutete sogar seinen Ge
sandten, er möge ihn nicht ohne Not entschuldigen [1]. Luther
hörte eben zu jener Zeit von Gerüchten, Kaiser und Papst
wollten nach Nürnberg kommen, und man denke ernstlich
daran, mit ihm ein Ende zu machen [2]. Aber das beirrte
ihn so wenig wie die Verlegenheit seines Kurfürsten. Im
Gegenteil, er durfte damals wohl von sich sagen, dafs er den
Satan und seine Schuppen unaufhörlich herausfordere und
reize. Am 4. Juli schreibt er aus Wittenberg an Link:
„Du wirst nirgends sicherer und besser aufgehoben sein als
hier bei uns" [3]. Wie aus einer festen Burg schleudert er
seine Blitze gegen die bischöflichen „Larven", gegen den
König von England; die kommende Fehde mit Erasmus
kündigt sich an. Umsonst sind die schüchternen Warnungen
Spalatins; Luther ist von der Empfindung durchdrungen, sich
bisher nur allzu sehr zurückgehalten zu haben. „Ich sehe"
schreibt er dem Freund am 26. Juli, „dafs ich vergeben
mich demütige, nachgebe, flehentlich bitte und alle friedliche
Mittel versuche; daher will ich fortan gegen die Rasende
die ihre Hörner von Tag zu Tag mehr emporheben, hart se
und die Kraft meiner Hörner an ihnen erproben und d
Satan reizen, bis er mit ganz erschöpften Kräften zusamme
bricht. Habe also keine Furcht und hoffe nicht, dafs i
jene schonen werde; wenn sie Aufruhr und Umsturz zu
dulden haben, so sind nicht wir daran schuld, sondern ih
eigene Tyrannei und ein Gebot des Schicksals" [4]. Unmitt
bar vorher hatte er sein Schreiben an die böhmischen La
stände verfafst und den verrufenen Ketzern des Nachb

1) Planitz S. 141f. 149ff. 153. 159. 165. 177. 181f.
2) Enders III, 404. 407. 411.
3) Ebend. S. 428.
4) Ebend. S. 435.

landes offen die Hand entgegengestreckt. Es war in den Augen der Gegner, vor allem eines Herzogs Georg, dem aus Prag eine Abschrift zuging, die erwünschte Bestätigung ihrer schwersten Anklage, der Anklage auf Hussitentum.

Und Kurfürst Friedrich der Weise liefs ihn gewähren, wie er seiner Rückkehr von der Wartburg zugesehen hatte. Es waren bange Wochen und Monate für den alten Herrn, dessen Gesundheit unter den fortgesetzten Aufregungen litt; „die beschwerlichen Händel, so täglich vorfallen“, schreibt er seinem Bruder am 23. Mai, „sind zu meiner Beschwerung nicht wenig dienstlich“. Aber seine Klagen klingen immer wieder in den Trost aus: es wird so Gottes Wille sein. Denn bei aller Vorsicht hielt doch innerlich auch er die Sache des Geächteten für die Sache Gottes. Und während seines kurzen Aufenthalts am Nürnberger Reichsregiment im Sommer 1522 hat er die Denkmünze prägen lassen, deren Umschrift seiner damaligen Stimmung gewifs den bestimmtesten und tapfersten Ausdruck giebt: „Verbum Domini Manet In Aeternum“.

ANALEKTEN.

1.

Ein neu aufgefundener Brief Luthers an den gefangenen König Christian II. von Dänemark, 28. September 1532.

Mitgeteilt

von

D. **Enders**, Pfarrer zu Oberrad.

In Bd. II, S. 300, Nr. 2 dieser Zeitschrift hat O. Waltz aus einem Rigaer Codex die Summa literarum eines Briefes Luthers an den gefangenen König Christian II. von Dänemark mitgeteilt (und darnach von Kolde, Analect. Luther., S. 42 erwähnt, aber sonderbarerweise mit dem Datum 15. September 1522); den Brief selbst enthielt der Codex nicht, und er ist auch bisher unbekannt geblieben. Vor wenigen Wochen jedoch ist er, und zwar in dem Original, in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. aufgefunden worden, indem bei einer anderweitigen Zwecken dienenden Benutzung des Werkes „Cosmographie das ist Beschreibung ... erstlich durch Herrn Sebast. Münster ... Getruckt zu Basel“ (am Schlufs: durch Sebastianum Henricpetri, 1614), in fol., der Brief entdeckt wurde. Er war in einem Folio-Blatt, von dem das andere, das jedenfalls die Adresse enthielt, abgeschnitten ist, auf dem schmalen Längsrand eines herausgeschnittenen Vorsatzblattes aufgeklebt, und ist vollständig gut erhalten. Das Exemplar der Kosmographie selbst hat die Widmung „Johan Paul Huynen | von Franckfort, verEhrt dießes | Buch, so zum guten andenckhen | An Her P. domi: ord: Johan | Groß ge- waßner Prior in frfrt. | 1697. 15. Sebtemer.“, und ist an de

liothek des Frankfurter Dominikanerklosters bei dessen Säku-
sierung in die Stadtbibliothek übergegangen. Hier fristete der
ef sein unbekanntes Dasein, bis er bei einer, wer weifs nach
langer Zeit wieder erstmaligen Benutzung gerade dieser Aus-
e der Kosmographie ans Licht gezogen werden konnte.
ch sei erwähnt, dafs auf den übrigen Vorsatzblättern eine Ab-
rift des Briefs sich befindet, die vielleicht von dem Prior
ofs herrühren mag (Huynen hat sie sicher nicht gemacht),
rigens reich an Verlesungen ist. Auf welche Weise der Brief
den Besitz des Huynen gelangte, darüber fehlt jede Ver-
tung.

Zur Sachlage des Briefes selbst sei daran erinnert, dafs Chri-
an II. nach seiner Vertreibung aus Dänemark bei seinem län-
ren Aufenthalt in Wittenberg, Oktober 1523, Luther persönlich
nnen gelernt (vgl. meinen Briefwechsel Luthers Nr. 730), auch
m mehrfach geschrieben hatte (vgl. Nr. 929 u. 1032). Um
leichter konnte Luther durch die Kurfürstin Elisabeth von
randenburg, die Schwester Christians, welche, von ihrem Gemahl
oachim I. um ihres evangelischen Glaubens willen schwer be-
roht, 1528 mit Hilfe Christians nach Sachsen entflohen war,
ewogen werden, unsern Trostbrief an den König zu richten,
velcher bei seinem Versuch, sein verlorenes Reich durch Waffen-
ewalt wieder zu erlangen, in Norwegen sich hatte ergeben
üssen und seit Anfang August 1532 in schwerer Gefangen-
chaft im Schlofs Sonderburg auf der Insel Alsen gehalten wurde.
m gleichen Tage mit unserm Schreiben richtete Luther auch
n den König Friedrich von Dänemark einen Brief mit einer
ürbitte für den Gefangenen (de Wette IV, 403; Erl. Ausg.
4, 329), die jedoch keinen Erfolg hatte. Dafs Christian, in der
offnung, zu seinem schon länger geplanten Vorhaben des Kaisers
ilfe zu gewinnen, bereits auf dem Augsburger Reichstag 1530
ine evangelischen Ansichten abgeschworen und mit der römischen
irche sich wieder ausgesöhnt hatte, war Luther, vielleicht auch
r Kurfürstin, wohl unbekannt geblieben.

Gnad vnd fride ym trost vnsers lieben herrñ vnd hei- | lands
esu Christi. Durchleuchtigster grosmechtiger konig | gnedigster
r. Aus begern E. k. Mt. Schwester, mei | ner gnedigsten fraw
rggreuin kurfürstin, vnd | auch schuldiger pflicht christlicher
e, hab ichs nicht | mügen vnterlassen E. k. Mt. diesen trost-
eff zu schreibeñ | Nu mein gnedigster herr konig, Es ist mir
leid E. k. Mt. | solch beschwerlich zustehen. Es ist kleglich
g, da kan | niemand anders sagen ꝛc. Aber, Ich bitt E. k.
wolte | hierinn Gottes willen, mit gedultigem glauben ernst-
an | sehen, Denn der selbe gütige Gott, zeigt ia mit solcher |

straffe an, dafs er E. k. Mt. nicht vergessen hat noch wol | wie geschrieben stehet, Er steupt alle kinder, so er an | nimpt. Item Welche ich lieb habe die steupe ich, Vnd | E. k. Mt. wolte be-dencken, wie gar viel besser sie es fur | Gott haben, denn das mehrer teil anderer konige vnd fursten | welche Gott lesst vn-gestraft ynn seinem zorn, dahin | leben ynn Gottes lesterung vnd allerley hoffart, vnd blindheit | endlich auch sterben ynn yhren sunden vnd vnglaubens | als die verworffen vnd vngezogen vnd vngestrafften kinder | Aber E. k. Mt., gestrafft vnd gedemutiget, fur solcher hoffart | vnd sunden behut wird, vnd zu Gott sich zu keren vermanet | Das wo es wundschens gelten solt, E. k. Mt. tausent mal | lieber ein solch gezuchtiget vnd gestraffter konig, weder | der aller herrlichst konig, so ynn sunden vngestrafft, vnuer | manet, verdampt wird, zu sein begern solt, Es ist doch | dis leben ein augenblick, vnd hoffen eines andern, Vnd mussen | doch beide frome vnd bose konige, yhr krone hinder sich lassen | Die bosen konige so vngestrafft sterben, solche hoffnung nicht haben | konnen, wie E. k. Mt. gewislich hat, wo sie solche rute Gottes | mit gedült vnd glauben erkennet vnd annimpt, Denn er kans | nicht lassen, Es [sic] mus ein Gott der betrubten sein, wie er | sich allenthalben rhümen leßt, Vnd ist sein art. die hofferti | gen sturtzen vnd die elenden auffnemen. Dem nach mein | gnter herr konig, stelle E. k. Mt. solchen fall heim dem | gnedigen veterlichen willen Gottes, welcher E. k. Mt. zeitlich | auff erden darumb demutigt, das er sie ewiglich ym | himel erhebe. Es ist ia nichts, (wenn wirs gleuben wolten) | das wir hie auf erden verlieren vnd lassen, gegen dem | das wir dort ym himel finden vnd behalten sollen. Chr9 | vnser einiger trost vnd schatz, stercke vnd troste E. k. Mt. | hertz mit seinem wort vnd geist, ynn aller fulle seines | trostes vnd mache solche saure vnd scharffe rute, ynn | E. k. Mt. hertze susse vnd lieblich nach seiner krafft, da | mit er auch alles aus nichts schaffet, vnd on zweiuel | aus trubsal auch trost, aus ruten lust, aus elend | freu-den machen kan, Was ich mit meinem armen | gebet vermag, wil ich E. k. Mt. mit allem vleis gar | gerne dienen Vnd E. k. Mt. neme solchen trost von | mir gnediglich an, als von Gott aus dem Himel selbs, | Denn er hatts befolhen vnd geboten, das wir vns sollen | vnter einander trosten, Darumb ist vnser trost gewislich | Gottes trost, als von yhm geboten vnd gegeben Amen

Vigilia Michaelis 1532

E. k. Mt.
williger Doctor
Mart. LutheR.

[Von späterer Hand dazu geschrieben: manu sua propria S(cripsit)

2.

Erläuterung zu Luthers Briefwechsel mit der Stadt Göttingen, nebst einem ungedruckten Briefe des Lic. Basilius Schumann, Pfarrers zu Rogäsen in Sachsen, vom 5. Januar 1531.

Von

Prof. **P. Tschackert** in Göttingen.

Martin Luther hat im Winter 1530/51 mit der Stadt Göttingen korrespondiert; weder vorher, noch nachher haben direkte Beziehungen Luthers mit der damals nicht unbedeutenden Stadt des Fürstentums Göttingen-Kalenberg stattgefunden. Diese Korrespondenz ist demnach ein kleines, in sich abgeschlossenes Ganze, das für die Reformationsgeschichte Göttingens eine einzigartige Bedeutung hat. Sie war wohl eingeleitet durch den Göttinger Reformator Mag. Johann Sutel und bezog sich auf die Angelegenheiten der Göttinger Kirche. Um zweierlei hatte man Luther gebeten, um Besorgung von evangelischen Predigern und um Beurteilung und Drucklegung der Göttinger Kirchenordnung vom 10. April 1530. Beides übernahm der vielbeschäftigte Mann aufs liebenswürdigste, wie seine uns erhaltenen vier Briefe an den Rat der Stadt Göttingen und zwei an Mag. Joh. Sutel zeigen. (Enders, Luthers Briefwechsel VIII [1898], Nr. 1831, 1834, 1853, 1865 und 1835, 1854.) Über die in diesem Briefwechsel vorkommenden Personen und Angelegenheiten giebt meine Schrift über Mag. Joh. Sutel (Braunschweig 1897) neben Georg Erdmann, Gesch. der Kirchenreformation der Stadt Göttingen (Göttingen 1888) Aufschlufs. Einen weiteren Beitrag zur Erläuterung dieser Briefe möchte ich hier hinzufügen.

Am 18. Dezember 1530 stellte Luther dem Rate von Göttingen zwei Prediger in Aussicht; der eine kam wirklich, es war Birnstiel; aber derselbe erwies sich nicht als eine vorteilhafte Acquisition für Göttingen (vgl. über ihn P. Tschackert, Mag. Joh. Sutel, S. 15. 22. 24. 83. 85); der andere war ein

Lic. th. Basilius Schumann, Pfarrher zu Rogäsen in Sachsen, der als erster evangelischer Superintendent der Stadt in Aussicht genommen wurde; derselbe kam aber nicht, obgleich dazu bereit gewesen ist und Luther auch seine Abreise nach Göttingen eingeleitet hatte. Luther schreibt über ihn nämlich am 11. Januar 1531 (an Sutel, bei Enders VIII, Nr. 1835): „Alter sequetur primo quoque tempore. Impeditur enim re rustica, qua se aluit hactenus. Difficilius potuit moveri loco et donec res suas vendat, tardius poterit sese solvere." Die Sendung Schumanns aber zerschlug sich, wie Luther am 1. März 1531 den Göttingern schrieb; Luther „kam nicht dazu, den guten Mann aufzubringen"; „er müsse ihn nun sitzen lassen", schreibt er und fügt humoristisch hinzu, „das ist meiner Frömmigkeit oder Thorheit schuld, dafs ich [mich] nicht zuvor um alle Sachen erkundet. Nun, es ist nicht mein erster Fehl, wird auch der letzte nicht sein u. s. w." (Finanzielle Differenzen hatten dabei mitgespielt.)

Unter dem 28. März meldet Luther sodann den Göttingern, dafs der Licentiat Basilius Schumann eine Berufung nach Goslar angenommen habe. Basilius Schumann ist dann, wie Sutel berichtet (bei P. Tschackert, Sutel [1897], S. 83 f.), wirklich nach Goslar gegangen. Aus der Zeit vorher, als er auf Luthers Vermittelung noch mit Göttingern in Verhandlung stand, ist folgender Brief.

Basilius Schuman an den Rat der Stadt Göttingen

1531 Januar 5. Rogôsen (in Sachsen).

[Sch. hat die durch Luther vermittelte Berufung nach Göttingen angenommen, kann aber wegen seiner Landwirtschaft nicht eilends aufbrechen, wie die Göttinger wünschen. Auch sei gefährlich, mit drei kleinen Kindern jetzt im härtesten Winter über Feld zu fahren. Zudem gehe seine Frau schwanger und wolle erst von ihren Verwandten Abschied nehmen. Er hofft um Mitfasten oder vielleicht noch eher aufzubrechen. Er bittet um Angabe der bequemsten Reisegelegenheit nach Göttingen; zur Reise bedarf er zwei Wagen. Fürbitte für sein Weib und seine Kinder. Geständnis seines eigenen christlichen Universalismus: ihm sei jedes Land, da man Christus bekennet, Vaterland. Am Schlusse Grüfse.]

Gnad und frid in Christo. Ersamen, weysen und meine lieben gonstigen herrn und freunde in Christo. Der wirdiger und hochgelerter D. Martinus Luther, auf eur beger, hat mich von Gottis wegen, euch in eur stad, das evangelion zu predigen, be-

rufen, wilchs ich yn dem willen Gottes des vaters untertheniglich aufgenomen hab, wiewol ich das on schaden nicht kan thun, sonderlich umb disse zeit, ßo mein vihe und schaf all voll gehen, und mus das verkaufen zu unbequehmer zeit; dazu meinen acker wol besehet zurug lassen, und was der Dinge mehr sind, wilchs auch hindert, das ich nicht ßo eilend mag hie aufbrechen, wie yhrs begerend seit. Yedoch das alles ufs wenigst mich solte aufhalten, wie mich auch der doctor und ander mehr, die mich euch gerne wundschen und gonnen, dazu hart dringen, das ich solchen zeitlichen schaden nicht achte und ichs auch verachte und frölich faren lasse umb euret willen. Den sie myr viel guts von euch sagen. Aber es feylet allein noch an dissem, das ich drey kleine kindlein hab, mit welchen nicht allein schwerlich, sondern auch fehrlich wer, itzt im hartisten wynter übir felt zu faren; dazu meyn weyb schwanger gehet, wilch ich genug zu thun hab zu bereden, das sie umbs evangelion yhr vaterland und freundtschaft verlasse und folge, wohyn uns der gehorsam Gottis zihet; wiewol der geyst bereit ist, findet sich doch das fleisch an yhr krank und begeret, dafs sie erst yhre bruder und schwester sehen muge und zuletzste segen in Got, welche ich yhr nicht weyß zu versagen, nachdem auch Abraham yn vielen stucken vleissig war, seiner Sarai willen zu folgen und Got auch gepot: alles was etc. Auch der trefflich Eliseus, da er Elias folgen solte, bat und sprach: las mich meynen vater und meyne mutter kussen, ßo wil ich dir nachfolgen. So lasts euch auch nicht ubel gefallen dis kleine verzihen, wie ich mich des gentzlich an euch versehe, alß die yhr durchgesalbet seit mit herzlicher liebe und barmhertzigkeit in der gemeinschaft eynes geists yn Christo. So lasts nu euch, meine lieben herrn und bruder, nicht zu lang düncken, meine zukunft zu euch. Den ich hoffe yn dem willen Gottis umb Mitfasten oder villeicht noch ehr, nachdem es wettert, mich von hie zu machen und bey euch zu sein ym dienst des evangelii. Dazu Got gebe seinen segen und kraft, nach eurm beger und verlangen. Amen. — Bitte darneben wollet myr eur gut synnen und radt zu verstehn geben, wie ich möchte bequehm und mit fug durch die land zu euch kommen; den ich nicht geringer den mit zween wagen komen kan. — Zu solcher meiner walfart umb euret willen, breytet euch aus und nehmet sie auf aus hertzlicher meynung, das auch mein schwache fleisch, weib und kind, achten mugen, sie sind bey euch daheym. Den myr alle land ein vaterland ist, da man Christum bekennet, und halte mich nicht fur fremd, da ich bruder und schwester, vater und mutter hab besser den die natur geben kan. Damit befelh ich euch, meyn aller liebsten, Christo unserm hern und dem wort seiner gnaden in ewigkeit.

Grusset alle die euch furgehn im wort Gottes, dominos socios meos in Christo. Ex Rogosen 5. Januarij Anno etc. XX

Basilius Schuman,
pfarnher zu Rogōsen in Sachsen.

Den ersamen und weysen herrn burgermeistern, radtmann u der gantzen gemeyne zu Gottinge, meynen gonstigen herrn u besondern guthen freunden in Christo.

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein Bogen Papi Siegelspuren. Göttingen, Ratsarchiv, „Jus patronatus, Js". Das Dorf Rogäsen liegt im heutigen Regierungsbezirk Mag burg, Kreis Jerichow II, eine Meile von Ziesar (Ritter, Geo stat. Lex. s. v.).

3.
Ein Lutherwort.

Mitgeteilt

von

Lic. Dr. **Otto Clemen** in Zwickau.

Mart. Luth. 1. Timoth. 4 [1].

Exerce te in pietate, hoc est exerce psalterium aut ips primum praeceptum! Quid enim est psalterium aliud quam i vsus, ipsa offitia et exercitia primi praecepti seu primae tabul

ψαλτήριον

Credens tentatur et tribulatur
Tribulatus orat et inuocat
Inuocans auditur et consolatur
Consolatus gratias agit et laudat
Laudans instruit et docet
Docens hortatur et promittit

1) Zum ersten Stück vgl. diese Zeitschrift VIII, S. 300. 486 Beiträge zur Reformationsgeschichte, Köstlin gewidmet, Gotha 18 S. 84 f.

Promittens minatur et terret

Qui vero promittenti et minanti credit, is eundem circulum ingreditur et experitur eadem. Hic est verus vsus psalterij et vera offitia personarum.

Vrsach, welche ein menschlich hertz soll treiben zum gebet, widder den wanh, das man dencket, was sol ich beten, ich bin vnwirdig fur Got zutretten. D. Martinus Luther.

Indignus sum, sed
Dignus fui creari a Deo creatore meo
Dignus fui redimi a filio Dei
Dignus fui doceri de filio Dei a spiritu sancto
Dignus fui cui ministerium verbi crederetur
Dignus fui qui pro eo tanta paterer
Dignus fui qui in tot malis servarer
Dignus fui cui praeciperetur ista credere
Dignus fui cui sub aeternae irae maledictione interminaretur, ne vnquam de his dubitarem

Memor ergo ero operum tuorum et meditabor in factis manuum tuarum. Jacta super Dominum curam tuam et ipse prouidebit!

Viriliter agite et confortetur cor vestrum omnes qui speratis in Domino!

Von Andreas Poach geschrieben auf das Vorsatzpapier von Mischband XXIX. IV. 23 (enthält an 1. Stelle: PSALTE- | RIVM TRANS- | lationis ueteris. | Cum noua praefatio- | ne D. Martini | Lutheri. | VITEMBERGAE. | Am Schlufs: IMPRESSVM VITE- | BERGÆ APVD Io- | hannem Lufft, Anno | M.D.XXXVII. | 19 Bogen 8). Auf der Innenseite des Einbands steht von Poachs Hand: Andreas Poach Ilenburgensis 1539.

4.

Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

(Fortsetzung [1]).

---

160. Fabri an Aleander: Klagen über die Neuerer. Einsendung seiner Schrift de absoluta necessitate. 1537 Februar 4 Wien.

Aus Bibl. Vatic. Cod. Vatic. 6199 fol. 108 Orig., von Aleanders Hand das Praesentatum: Romae 23 martii.

R^me^ in Christo pater ac domine et patrone observandissime. salutem et omnem complacendi voluntatem. non cessant omnem movere lapidem haeretici, quibuscum R^mae^ Tuae Dominationi ingens fuit semper pugna ac colluctatio; ego vero, ut suscepto muneri, pro eo ac debeo respondeam, quantum possum et incumbo ut impiorum conatus retardem ac frangam. nam licet subinde nova moliantur, dum aut veteres ac damnatos errores veluti ab inferis revocant aut cantilenam recinunt eorum quae jampridem non sine magna totius Christianitatis pernitie miserrimae plebeculae inculcarunt. nulla enim, ut vetus apud nos verbum est, in haeretico homine constantia, nulla etiam in ipsismet eorum deliramentis perseverantia. nam dici non potest quam omnia nunc torqueant ac retorqueant, nunc aedificent aut diruant, sane de ipsa [2] venerabili eucharistia; nam inde a duodecim annis plus quam trecentas fecerunt chimeras, ut interim de aliis taceam. quantum igitur licuit in regiis negotiis, paucis hisce diebus libellum de absoluta necessitate ad San^mum^ Dominum Nostrum conscripsi, quem Tuae R^mae^ Dominationi nunc legendum ac judicandum mitto pro

---

1) Vgl. Bd. XVI, S. 470ff., Bd. XVIII, S. 106ff. 233ff. 420ff. 596ff., Bd XIX, S. 211ff. 473ff.; Bd. XX, S. 59 dieser Zeitschrift.

2) Orig. ipso.

R^mae^ Tuae [1] Dominationis singulari eruditione, doctrina, ac pietate, quae sane in gravissimis rebus jam est perspectatissima. eum librum praeterea cupio per Tuam R^mam^ Dominationem San^mo^ Domino Nostro una cum authore commendari, cui me etiam atque etiam plurimum commendo.

Datum Viennae quarta die februarii anno etc. tricesimo septimo [2].

Ad vota et ex amico
Johannes Fabri episcopus Viennensis.

161. Fabri an Aleander: Antwort auf dessen Brief. Schmerz über Aleanders Übergehung im Kardinalat; Wertschätzung seiner Freundschaft. Hoffnung, dafs Aleander doch noch den roten Hut erhalten werde. Bitte um seine Verwendung beim Papste. 1537 September 21 Wien.

Aus Bibl. Vat. cod. Vat. 6416 fol. 120 Orig.; fol. 121^{b} die Adresse: daselbst das Praesentatum von Aleanders Hand 5 jan. 1538 und der Vermerk des Nämlichen: reddidit d. Gabriel Sanctius sero, quia aegrotavit.

Post humillimam sui commendationem. R^{me} in Christo pater et patrone in majoribus observandissime. literae R^{mae} Dominationis Tuae fuerunt non tam graves quam rursus etiam gratissimae. nam primum quod video R^{mam} Dominationem Tuam cum in omnibus literarum studiis versatissimum doctissimumque, tum etiam in vendicanda orthodoxa relligione industrium diligentissimumque, qui omnibus nobis semper signa summae doctrinae eruditionis ac singularis incredibilisque pietatis praetulit, nescio quorum hominum invidia sic praeteriri, non potui non ex animo quam maxime dolere. rursus vero cum singularem benevolentiam ac veterem animi tui erga me conjunctionem semper ex literis R^{mae} Tuae Dominationis spirantem considero, tantum non in coelo me esse arbitror, qui apud hominem longe omnium doctissimum gravissimumque eum amoris ac studii locum reperire potuerim. doleo tamen interim speratos laboribus tuis fructus non respondisse; nam et antea semper, nunc vero maxime laborum ac vigiliarum maximos R^{mae} Tuae Dominationis fructus ominati sumus, neque animo saltem, si aliud re ipsa praestare non possumus, te ad

1) Orig. V. (Vestrae).

2) Fast gleichzeitig hiermit, nämlich am 2. Februar, schrieb Fabri im Interesse Aleanders auch an Papst Paul, um diesem das Befremden der deutschen Katholiken über Aleanders Übergehung bei der letzten Kardinalspromotion auszudrücken; gedruckt G. Capasso, I legati al concilio di Vicenza (Parma 1892), p. 33sqq.; vgl. Nuntiaturberichte I, 3,S. 39. S. auch unser nächstes Stück.

maximas Tuaque R^{ma} Dominatione dignissimas dignitates provehere desistemus; nam revera nescio quid alii sibi polliceri debeant, cum tui hactenus ratio prout debuit habita non sit. spero tamen atque adeo in certissimam spem erigor, fore ut maximus ille optimusque pontifex ingentibus tuis meritis offitiisque adductus (quorum ego perpetuus ero testis) tibi maximos quosque, quos tamen Tua R^{ma} Dominatio non tam sua causa quam juvandae relligionis ratione non ambit, sed merito suo requirit, habiturus sit. quod antem ad me spectat, non committam ut locupletissimum R^{mae} Tuae Dominationis testimonium, ne an dicam amicitiae juditium ingratitudini aut silentio deleri apud me sinam. coeterum quod ad me attinet, omnium maxime et laboribus et aerumnis afflictissimum in literis meis ad Suam Sanctitatem copiosissime ostendi. rogo tamen R^{mam} Tuam Dominationem, velit operam dare ne siquid benignitatis Sua Sanctitas in me conferre vult, hoc in suspenso sit; nam facilius erit aliorum praerogativas ad tempus suspendi quam mea studia ac labores paupertate impeditas flavescere. non dubito etiam, si R^{ma} Tua Dominatio operam datura sit, ut mihi primo quoque tempore consulatur; nam profecto episcopatus meus est pessimis modis acceptus [1], non solum a debitis, quae [2] praecessores mei conflarunt, verum etiam ab Infidelibus atque adeo ipsis tempestatibus. quod vero rursus ad me spectabit, dabo operam diligentissimam ut aliquando in offitio constituendo paria faciam.

Datum Viennae Austriae in die sancti Mathaei apostoli et evangelistae anno a Christo nato 1537.

Ad vota R^{mae} D^{nis} Tuae
Johannes episcopus Viennensis.

162. Fabri an Kardinal Giacomo Sadoleto: Schmerz über dessen freundlich gehaltenen Brief an Melanchthon; Nachteile dieses Schrittes. Sendung von Auszügen aus Melanchthons Schriften zum Beweis seiner Irrlehren. Keine Aussicht, daſs Melanchthon und Luther sich je ändern werden. Verdienste des ersteren um die Grammatik und Pädagogik; schädliches Wirken im antikirchlichen Sinn. Hoffnung auf das Konzil. [1538 Januar 28.][3]

Aus Bibl. Vat. cod. Vat. 3918 fol. 20^a—22^b, Abschrift der Kanzlei Aleanders.

S. et omne bonum in domino. circumfertur, R^{me} pater, non modo per Germaniam, sed utinam non etiam per illius finitimas

1) So! zu lesen: affectus?
2) Orig. quos.
3) Über das Datum s. den Eingang der Antwort Sadolets.

tiones epistola quaedam, quam procul dubio pro tua in omnes tiva bonitate et bono zelo nuper ad Philippum Melancthonem tis eleganter scripsisti [1]. circumfertur autem, ita adversariis clesiae Dei molientibus, proh dolor non sine tui amplissimi noinis apud quosque Catholicos jactura non mediocri. dici enim on potest quantum apostata Lutherus et quotquot in illius verba editiosamque factionem jurarunt, glorientur tripudientque [2] tanlem eos tantum effecisse ut Sadoletum, hunc doctissimum et qui nter cardinales primarium habet nomen, ad se et in sua dogmata pertraxerint; jam enim factum sit ut ille tota animi sui cogitatione ambiat inire et habere amicitiam et quidem firmam cum Melancthone. ea enim epistola, quae passim per manus volat, plenis velis diu optatam amicitiam insinuet, et quidem non alia ex ratione quam quod ille ac tantus vir ea probet quae Melancthon in locis communibus ac in diversis commentariis pro doctrina christiana ediderit. sed mi tu, mi Sadolete, pater mihi multum in omnibus observande, patienter audi momentem amice. fateor ingenue, hac tua suavi et blandiloqua ad Melancthonem epistola Lutheranos exhilarasti quam plurimos, ne dicam omnes; sed e diverso ex inconsiderata tua scriptione turbasti et merore multo affecisti Catholicos sane non paucos. exhilarasti, inquam, adversarios, qui ex authoritate tua, ex nomine tuo, ex eminenti insuper gradu tuo jam certo sibi persuadere incipiunt Sadoletum llorum dogmatibus accessisse et quod propediem sint et alii carlines orbis terrae accessuri. turbasti vero super modum Cathocos, qui etiam usque in hanc horam ad sanguinem tam peritiosae et abominabili sectae contradixerunt resistuntque quotdie. cogitasti forte epistolam tuam pro Catholicorum more creto missam secretoque receptam et conservatam: sed vide am pulchre tibi a prima insinuatione illusum sit. non enim creto retenta est, sed et in ignominiam tuam et tuorum pulchris ssematibus locupletata est. an putasti te prudentiorem esse ulo, qui rediens e tertio celo Titum docuit, haereticum honem post unam et alteram correptionem vitandum esse [3]; aut tas te sanctimonia vitae Joannem apostolum et evangelistam aecedere, qui ave hujusce generis hominibus dicendum vetuit [4]; t putas negligendum esse quod dominus et Salvator noster clara ce docet apostolos et omnes apostolicos viros, ut qui ecclesiam n audierit, sit velut ethnicus et publicanus habendus [5].

---

1) Am 17. Juni 1537; gedruckt Corpus reformatorum, vol. III, . 158 f. p. 379 (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. XVIII, S. 276).
2) Vorl. tripudiantque.
3) Tit. 3, 10.
4) Joh. 2, 10.
5) Matth. 18, 17.

At forte haec legens arbitraberis me injuste et sine causa vituperare eum in cujus amicitiae album tu Sadolete sedulo inscribi cupis. sed utinam Melancthon ad instituta sui praeceptoris Capuionis studia sua vertisset et plane imberbis juvenisque dum esset, grammaticis et rhetoricis traditionibus contentus gravissimis orthodoxae relligionis rebus juvenili calore commotus et ardens nullas excogitasset traguedias. jam vero prohdolor quemadmodum olim Cresconius antiquus grammaticus d. Aurelio Augustino et ecclesiae Affricanae non formidavit grande facescere negotium, ita tuus Melancthon, vixdum decem et octo aetatis annos habens et qui nunquam Christi discipulus fuerat, coepit esse magister insipientum et levitate sermonis supra modum sanctam perturbavit ecclesiam. nec post tot annos a semel imbibitis haeresibus et tragicis motibus resipiscit. dabimus et hisce praesentibus mittimus brevem et parvum gustum eorum quae imprudens homo ille impudenter adversus veritatem et tranquillam ecclesiam Christi effutivit [1]. paucula haec ex multis et valde abominabilibus excerpere placuit, ut rescires cujus corium insidens more Scytharum sis juraturus amicitiam.

Jam quaeso, mi R^me^ pater, cogita an nobis, qui pro aris et focis ecclesiam Dei in hanc horam et per totidem annos deffendimus, non dederis justam dolendi et maerendi causam; a sede enim ac cathedra et ecclesia Romana nos quotquot catholici sumus quasi a certo et divino oraculo contra haereticos certa et divina responsa et juditia expectamus; ab ecclesia, inquam, Romana expectamus justa judicia, propterea quod divina benignitate datum est huic ecclesiae ut primatum haberet et ut ex fide Petri, pro qua Christus etiam tam impense rogavit, omnium saeculorum haeretici ab illius praesidentibus episcopis damnarentur, quemadmodum et ab antiquo damnati sint, neque inveniri facile posse arbitror insignem ecclesiam quae non aliquando dederit authores haereticos; sola haec ab hac labe totidem saeculis intacta remansit.

Video tamen tibi condonandum esse, qui juste cum Paulo dicere potes: ignorans feci. quis enim de te male suspicaretur, qui nobis in epistolam Pauli ad Romanos commentaria et quaedam alia tradidisti. sed confer quaeso tua commentaria cum nigrae terrae hominis (Melancthon enim de eadem nomen habet) commentariis ac locis communibus et perpende quae sit convent[io] Christi cum Belial, lucis cum tenebris et pacis cum sedition[e]

1) Die Excerpte folgen in der Vorlage (foll. 23—27); sie sind Auslegungen der neutestamentlichen Schriften, den Loci communes [...] cussi Basileae 1522 mensis octobris), vor allem aber der Schrift [...] libro Didimi Faventini adversus Thomam Placentinum Ph. Melanc[thone] auctore anno 1521" entnommen.

quod si forte tibi hunc imbueris animum quod, quando palinodiam persuaseris Philippo, sit etiam recantaturus Lutherus: ego vero rotunde dico te toto caelo errare. nam colligationes impietatum inter hos homines vere injustos usque adeo fortes sunt ut quanto te humiliaveris et abjectiorem feceris, tanto magis erecturi sint cristas. et si potest Aethiops mutare pellem suam et pardus varietatem suam, etiam ipsi studebunt post tot male dicta et facta bene docere et facere. et siquis nodosum podagram corporis et quod immedicabilis gangrena obserpsit, mederi potest, ita Philippum vere Vertumnum et Protheum ad rectam perducet viam. dem tibi Melancthonem in grammaticis et rhetoricis juvenilibus rebus posse praestare aliquid ac pro erudiendis pueris nonnihil praestitisse; sed in evertenda orthodoxa relligione et supprimenda cathedra ac authoritate Petri multo validior et magis intentus est. det autem optimus maximus ille noster Deus ut aliquando San^{mus} Dominus Noster et vos R^{mi} cardinales oecomenicum, quod tandem indictum est, concilium in spiritu sancto congregetis et tunc erit in mari nunc saevienti et supra modum aestuanti magna tranquillitas, nam hac cogitatione et hoc instituto plane nihil efficietis.

Vide quam aperte tecum agam; sed consyderabis ad quid me impulerit zelus domus Dei et charitas Christi, et condonabis mihi ut spero, si forte vel durius vel acerbius aliquid scripsi, quod tuam authoritatem offendere posset. nam hoc loco non modo de tuo et nomine et honore, sed etiam de nostra et orthodoxorum communi salute agitur. his vale et me ac reliquos per Germaniam exulantes et misere oppressos Catholicos commendatos habe.

63. Sadolet [1] an Fabri: dankt für seinen Brief. Legt dar, weswegen er an Melanchthon versöhnlich geschrieben habe und versichert seine unverbrüchliche und unbedingte Anhänglichkeit an die katholische Kirche und Lehre. 1538 Februar 20 Rom.

Aus Bibl. Vat. cod. Vat. 3918 fol. 28^{a}—30^{b}, Abschrift der Kanzlei Aleanders.

Accepi tuas 5 kal. februarii datas literas, quae nimirum mihi gratissimae fuerunt, vel quod libero a te animo et aperto sunt scriptae (qua ego libertate ac fide in amicitia tuenda maxime delector), vel quod eaedem me amice ac sapienter admonent neque

1) Vgl. Sadolets Verantwortungsschreiben an Nausea in der nämlichen Angelegenheit, gedruckt in Sadoleti, Epistolae quotquot extant (Romae 1760), pars 2, p. 509—511 (vom 22. November 1537).

id solum mihi demonstrant in quo a me jam erratum fuerit,
in posterum etiam docent quid mihi cavendum sit et fugiend
ne dum conciliare mihi adversarios quaero, nostrorum animos off
dam. ego vero, mi Faber doctissime atque isto in quo es l
honoreque dignissime, magnam habeo tibi gratiam quod me t
fideliter et sine fuco admonueris tantumque tibi sumpseris
instruendi et de illis rebus omnibus hominumque naturis edoce
curam. sed tamen ego cum ad hominem illum scripsi, quem
minime probas, non id tantum spectavi ut cum illo amicit
inire, sed illud etiam magis ut conciliata mihi illius benivolen
quod meae certe litterae efficere debuerunt, aditus mihi dei
esset ad hominum illorum animos in optimas partes pertrah
dos et revocandos, in quo ego tum illis, tum catholicae eccle
esse consultum cupiebam. quoque libentius et studiosius il
rationem sic scribendi aggrederer, hoc est amanter, comiter,
mane, illa etiam res inprimis me hortabatur quod videbam
intelligebam, qui contrariam viam sequuti contentiosius atque
perius cum eisdem illis egissent, hos minus fortunatum exi
suarum actionum esse consequutos, quorum mens et voluntas
summe laudanda, sic non omnino fuit consilium probandum.
qui experiri mihi libuit utrum contraria ratio et agendi via e
niret felicius.

Scripsi igitur perbenigne et perfamiliariter, usque eo quid
ut parvam videar in scribendo habuisse rationem meae dignita
sed ego dignitatem in eo potissimum statuo ut ad gloriam
et ad studium componendae pacis omnia mea consilia et a
dirigantur. quem ego finem tum maxime spectans literas i
dedi, quas tu scribis non sine gravi nominis mei nota per ma
plurimorum fuisse circumlatas. quod si ita est, ignominiosa
ergo et pietas in summum Deum et cupiditas concordiae c
ciliandae, quae me una praecipue ad illam scriptionem imp
nam quod persuasum adversariis sit me jam illorum factioni
fautorem accessisse, hoc neque eos sic existimare neque homi
quemquam credere posse confido. notum est enim et per
gatum qui ego et quantopere sim catholicae ecclesiae addic
cujus ex unius nutu, ne dicam mandato aut praecepto, ita t
pendeo ut nullus unquam terror, nulla hominum vis me de
sententia deductura sit. quid enim nos separabit a dilect
Dei? ut ille summus apostolorum inquit. nihil certe po
esse tantum quod moveat animum nostrum ullam aliam in par
atque in eam ad quam me ecclesia catholica ducit. quod
hujus nostri decreti et constituti, quo saepe jam dictam eccles
catholicam regulam esse volumus omnium cogitationum delib
tionumque nostrarum, parum multa antehac dedimus signa at
inditia, cum tamen in eo genere pro virili nostra parte non

nimum elaboraverimus, dabimus alia indies evidentiora atque graviora, per quae non adversarii modo nostri, sed omnes omnino homines cogantur confiteri nihil esse non dico me ipso christianum magis (nefas enim est de veritate hujus verbi dubitare), sed quod castius, religiosius, moderatius hoc tempore a quoquam homine sit scriptum quam ego et scripsi in his rebus quae ad religionem pertinent, et sum scripturus, ut, si etiam multi ingenio et doctrina superiores me existant, mea tamen ad pietatem modestiamque propensio nemini eorum concessura sit. quapropter quod scripsi ad Melancthonem, eo consilio feci ut ipsius ego ad me traherem animum, non ut meum illi dederem.

Vos accusatis consilium meum et reprehenditis. esto: sit a me propter ignorationem morum illius hominis erratum, voluntas certe mea nequaquam reprehendenda est. id enim ego volui quod pio et religioso homine dignum est, videlicet ut mansuetudine, non contentionibus tentaretur ratio concordiae constituendae: quae si de principio sic fuisset ratio instituta atque suscepta, hodie tantis dissidiis et seditionibus careremus! et tamen in illis literis bis cum testificer meas cum Melancthonis opiniones non convenire, qui potest in dubium venire integritas mea? equidem, quod ingenue confiteor, probavi hominis ingenium sermonisque elegantiam dignam laude esse duxi, sententias autem ejusdem neque tunc probavi neque probare adhuc possum. etsi enim videtur ille moderatius multo quam soleret antea a Catholicis dissentire, tamen quoad prorsus ecclesiae collum subjecerit, erit mihi ethnicus et publicanus: quod quidem sic intelligendum esse puto, non ut comertium sermonis inter nos prohibitum (nam et Israelitae cum publicanis ac gentibus negotia contrahebant), sed ut consensio opinionum et sententiarum debeat esse interdicta, cum praesertim ea quae tu ex illius scriptis dicta collegisti, mihi et falsa et impia esse videantur. sed ut redeam ad propositum, ego tibi, mi Faber, pro hac cura quam de me certius erudiendo docendoque sumpsisti, debeo profecto gratiam eamque sum, si occasio fuerit, libenter relaturus, neque te tantum exulem, ut tu te scribis, sed ut fortissimum propugnatorem christianae veritatis in oculis fero. quicquid autem mei ingenii aut literarum facultas efficere potest, quae etsi admodum exigua est, ardeo tamen studio tutandae religionis, id ita conjuncto tecum animo catholicae ecclesiae totum dedo atque dico, ut integriorem fortiorem constantiorem comitem ad sacra majorum nostrorum et sanctae hujus sedis apostolicae decreta protegenda neminem sis habiturus. vale et me Ser^mo^ isti regi, cui ego omnibus meis offitiis inservire cupio, commendatum fac.

Romae 10 kal. martii 1538.

164. Fabri an Girolamo Pesaro: gemeinsame Beziel
zu Carlo Capello. Übersendung einer Probe seiner Sch
1539 Januar 27 Wien.

Aus Bibl. Vat. cod. Reg. 387 fol. 43 Original.

Salutem et omne bonum. quoties, ornatissime Pisauri,
in mentem venit magnifici et doctissimi tui Capelli [1] in n
manitas atque singularis amor, non possum equidem comn
quin te impense et ex animo diligam. adhuc enim recenti
memoria quam saepe et quidem longo sermone neque sine l
fica tui mentione de rebus variis cum utriusque, ut opinor,
laetitia contulerimus. quo etiam fit ut magis magisque c
quonam argumento tibi meam amicitiam insinuare et no
facere possim. mitto igitur per praesentem meum familiar
te mea de sacris jam primum invulgata [2], parvum quidem
guum mei erga te amoris . . . . . [3], ut solum digito mos
quam mihi non tam tua, quam etiam Capelli tui humanissi
nitas sit curae. igitur quicquid hoc est, grato ut spero a
animo. id si sensero, posthac alia quaedam ut spero tuo
et fama digniora ad te mittam. his bene ac in domino v

Ex Vienna Austriae 27 januarii anno 1539.

[eigenhändig] Ad vota paratus
Johannes episcopus Vienne

Clarissimo ornatissimoque viro ac domino
Hieronymo Pisaurio Venetiarum
senaturi, domino et amico suo colendo etc.

**165. Nikolaus Wolrab, Drucker in Leipzig
Fabri:** Lage des ersteren. Besorgung eines Druck
Fabri. Unsicherheit, ob er in Leipzig wird bleiben k
Angelegenheit Witzels. Protestantisierung des Herz
Sachsen. 1539 Juni 4 Leipzig.

Aus Arch. Vat. Armar. 64 vol. 26 fol. 222ᵃ—224ᵃ gle
Abschr.; von Aleanders Hand der Vermerk: Viennae d
[junii?] 1539.

Rᵐᵉ in Christo pater, domine gratiose. Rᵐᵃᵉ Vestrae
nitati sint oblata subdita mea ac ad omnia parata obsequi

1) Der schon erwähnte venetianische Gesandte bei K. Fer
Carlo Capello.

2) Die Abhandlung De sacris non temere invulgandis?

3) Unleserlich (griechisch).

4) Der vorliegende lateinische Text ist augenscheinlich Übers
die Aleander veranlaſst haben wird. Über Wolrab s. die in diese
schrift veröffentlichten Briefe des Cochlaeus.

R^mae^ Vestrae Paternitatis scripta [1] accepi, legi simul et intellexi, in quibus R^ma^ Paternitas Vestra singulariter et seriose de adversariis meis mentionem facit, id quod proch dolor plus satis est, adeo quod ego etiam nihil aliud magisque timeam quam injuriam et infortunium, et ex multis rationibus, quod pro eorum animo mihi vivendum sit: quod pene mihi jam imputatum est, attamen nihil certi conclusum. R^ma^ Vestra Paternitas dat mihi consilium de avehendis libris, pro quo quam possum maximas habeo gratias; ita tamen mihi agendum est ne fiam patefactus, nam in istis hominibus nihil aliud quam tyrannis speranda est.

Impossibile est quemadmodum antea R^mae^ Vestrae Dominationi declaravi, hoc opus ad futuras nundinas posse absolvi, etsi libenter incepissem quo tanto citius absolvi potuisset et ut R^ma^ Vestra Paternitas hujus partem accipere a me potuisset. cum vero R^ma^ Vestra Paternitas exemplar tam serio a me repetat, ut iterum exscribi possit, prout valde necessarium est, nolui intermittere, et si hoc factum fuerit, velit R^ma^ Vestra Paternitas mihi, quam citissime fieri potest, hujus partem aliquam remittere, quo ego incipiam simul et videam an etiam mihi R^mae^ Vestrae Paternitatis libri imprimi vel vendi non concedantur.

Misi R^mae^ Vestrae Dominationi probam, simul eidem meam sententiam declaravi quantum ego intellexi. jam quemadmodum R^ma^ Vestra Paternitas habere vult, ita faciam, et in hoc libenter et aeque cedam. si R^ma^ Vestra Dominatio exemplar exscribi fecit, remittat mihi exemplar unius caracteris et scripturae et quod recte ordinatum est; nam timeo, si plures in eo scripserint, quod mutari posset. cum verbulo: centuria prima etc. R^mam^ Vestram Paternitatem sequar, prout mihi eadem Paternitas Vestra jussit. de parte quam Petrus Quentel imprimit [2], nihil scivi.

Posito autem casu si ego R^mae^ Dominationi Vestrae aliisque Lypsensibus catholicis hic imprimere non possem, attamen jamdudum consilium feci quod unam aut alteram pressam Moguntiae constituere velim, tamdiu quousque occasione a Lypsia recedere possim; si vero Lypsiae sum, tanto melius libros in vulgus spargere possum, si non patefactae [3]. habeo tot bonos amicos et bibliopolas notos quod opus etiam vendere possum quoad fructum veniat.

Cum Wicelio, proch dolor, ita se res habet, quod timeam

---

1) Da diese scripta nicht vorliegen, ist unser darauf Bezug nehmendes Stück nicht immer ganz deutlich zu verstehen.

2) Quentell oder Quentel, berühmte Druckerfirma in Köln, begründet von Heinrich Quentell, damals von seinem Sohne Peter geleitet: vgl. Merlo in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft XLII, S. 64 ff.

3) So!

ipsum in principis provintiam non reversurum; nam ipse una cum senatu conductum assequi non valet ut recte sese excusare posset; quapropter ego nullam de eo spem habeo, et rogo R^mam Vestram Paternitatem, in hoc incumbere ut Moguntiae aut alibi locum et certam sedem habere posset. jam Pragae est, prout suasit R^ma Vestra Paternitas.

In brevi visitatores in provintiam nostram mittentur ut omnia reformentur. jam celebrantur germanice missa, baptisatur et eadem lingua, corporis Christi processio non procedet et omnes christiani ritus decedunt apud operas maechanicas. nescio quid inde oriturum sit si visitatores venient. timeo ne non ausurum quicquam imprimere, nisi prius tali praedicanti visurum exhibeam . . . .[1].

Mitto R^mae P. V. exemplar inclusum, etiam munitum ut antea nolui nec ausus sum apud me retinere partem hujus et incipere nisi prius viderem rerum processum.

Tabellarium ad biduum retinui, quod putaram me bonum nuntium R^mae Dominationi Vestrae velle scribere; nam senatu habebat tabellarium apud principem in causa Wicelii pro con ductu, nihil tamen effecit. elector [2] una cum suis regnat regio nem [3]. iam de dato harum literarum senatus apud nos omni clinodia ex monasterio Paulino simul et omnibus aliis ecclesi accepit ad se. id quod in civitate non est mos. nescio an h senatui vel communitati ad utilitatem fiat, an principi. De nos ab omnibus necessitatibus liberet. amen.

Lipsiae 4 junii 1539.

166. Rektor und Universität Prag an Fabri: Bit um Verwendung bei K. Ferdinand behufs Nachlaſs einer Au lage. Schilderung der traurigen Finanzverhältnisse der Un versität. 1539 Juni 17 Prag.

Aus Arch. Vat. Armar. 64 vol. 26 fol. 227^ab, gleichzeitige A schrift.

Etsi multis argumentis Tuae Paternitatis studium erga n nostramque academiam cognitum ac perspectum sit, presul am plissime, adeo ut omnem operam et officium ultro eidem det lerit, neque nos sperabamus unquam in eam nos deduci pos necessitudinem ut Paternitati Tuae prius molesti quam offiti esse velimus: tamen huc nos impulit durum telum necessitas tua ad haec invitavit humanitas, ut ad te velut sacram quand ancoram confugeremus. ignosces igitur nostrae huic importu

1) Hier folgt die Nuntiaturberichte I, 4, S. 565 Anm. 4 mitgetei Schilderung der Vorgänge in Leipzig vom 23. bis 27. Mai u. s. w.
2) Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen.
3) So? es scheint im Wort korrigiert zu sein.

tati, antistes clarissime, quod gravioribus studiis detentam Paternitatem Tuam interturbare ausi fuerimus. sed quidnam id sit, liceat Paternitati Tuae cognoscere.

Proximis his annis quum bona omnia regni Bohaemici censerentur, impositum fuit in nos quoque grave jugum exactionis et bernae illius, cui ferendo cum nulle vires nostre omnino essent, confugimus ad Majestatem Regiam tanquam ad dominum et patronum nostrum gratiosissimum et bina vice eidem supplicavimus, inopiam ac defectus studii nostri exponentes. gratiosum responsum expectabamus; sed cum in haec usque tempora dilatum fuisset, credidimus gratiose nobis condonatam eam bernam esse. nam ea est academie nostre imbecillitas quod illam nullo modo citra maximum detrimentum dare possumus, siquidem paucos admodum et eos quidem pauperrimos subditos habemus, qui neque census debitos a compluribus annis nobis persolvere possunt. ad haec magna pars redditnum schole nostre in cameraticis censibus continetur, quos si daremus, tum collegia studiosis destituerentur et nobis non esset unde ex reliquo viveremus. nam in diem plane vivimus ac quicquid fructuum e bonis percipitur, id omne in alimoniam annuam insumitur et thesauros nullos prorsus habemus. nunc vero officiales bernae eam exactionem urgent, nostra bona et possessiones oppignorare volentes: quod si fiat, veremur vehementer ne reliquiae studii nostri, quae misere nunc sunt attritae, pessundentur. proinde tuam opem imploramus, praesul amplissime, omni obsequio rogantes ut ex quo literas ad Majestatem Regiam de hac re dederimus, intercedere pro nobis et patronum gratiosum ad Majestatem Regiam sese offerre non dedignaretur, quo responsum clemens recipiamus, quod Tuam Humanitatem facturam non dubitamus. nos vicissim pro isto beneficio omni cum promptitudine animi promerendi de Tua Celsitudine studebimus bene mereri et ad extremum Paternitati Tuae nos omni opera et diligentia commendamus. optime valeat Tua Celsitudo, presul amplissime, patrone noster gratiose.

Datum Pragae e collegio Caroli Quarti die 17 junii anno a Christo nato 1539.

M. Martinus rector et administrator etc., magistri cum omnibus studiosis academiae Pragensis.

167. **Johannis Fabri** episcopi Viennensis in rebus orthodoxe fidei ac religionis collectanea, comportata in inclyta Flandriae urbe Gandavo anno 1540 [1].

1) Fabri kam in der Begleitung König Ferdinands Anfang März

Aus Rom, cod. Barberin. XVI, 42 fol. 23a—24b spätere Abschrift. — Auch Florenz, Arch. di Stato Carte Cerviniane fasc. 33 nr. 14, gleichzeitig.

1. Lutheranorum varii articuli, quos docuerunt et hodie docent contra propriam suam confessionem Sacrae Cesareae Majestati Auguste exhibitam.

2. Centum ac plures articuli, in quibus Catholici cum Lutheranis bona conscientia concordare ac convenire non possunt.

3. Ducenti quinquaginta quinque insigniores haereses Lutheranorum.

4. Nonaginta tres impietates et haereses Zvinglianorum.

5. Triginta otto blasphemiae et haereses Anabaptistarum.

6. Mutue dissensiones Lutheranorum et Zvinglianorum.

7. Media differentium rerum inter Catholicos et Lutheranos.

8. Ejusdem episcopi ad Lutheranos, ut resipiscant, ad gremium sanctae matris ecclesiae redeant atque semel ipsos agnoscant sincera et pia cohortatio.

9. Conciliorum tam universalium quam particularium tractatio et compendiosa narratio.

10. Quot et quibus conciliis ac orthodoxe religionis tractatibus et ubi praesederint pontifices Romani aut eorum legati ac locumtenentes.

11. Precipue res Nicenae synodi concluse adversus iconoglatas tempore Constantini VI et Irenae matris ejus anno 742.

12. Canones diversorum conciliorum super connubio et continentia clericorum.

13. Quam utile seu potius necessarium sit his turbulentis per totam Christianitatem temporibus oeconomicon quod dicitur universale celebrare concilium.

14. Confutatio erroris lutherani asserentis post consecrationem in sacramento eucharistiae cessare veritatem et praesentiam corporis et sanguinis Christi momentaneo et eodem ictu oculi quo in missa non adsint qui communicare velint.

15. Confutatio gravissimi Lutheri et Lutheranorum erroris asserentium post ascensionem Christi in caelum neque divam virginem Mariam neque sanctorum aliquem sive apostolos sive martyres confessores virgines aut viduas aut quemcunque aliorum sanctorum venisse in caelum, neque illos aut quemvis Christianum utcumque sanctum venire posse in caelum nisi post extremum judicii novissimi diem.

16. Praeparatoria pro futuro universali concilio.

17. Contrapugnantia Martini Lutheri dogmata.

1540 an das kaiserliche Hoflager in Gent, wo er bis in den Mai verweilte.

18. De castigando et in obsequium Christi redigendo christiani hominis corpore liber unus.

19. Confutatio haeresis Anabaptistarum impie contendentium Christum neque Deum neque aeternum filium esse Dei.

20. Memorandarum rerum pro futuro conventu Spirensi breve compendium.

168. Fabri an Kardinal Alessandro Farnese. 1540 Juni 20 Hagenau.

Aus Parma Arch. di Stato Carteggio Farnesiano Orig. (das Praesentatum auf der Adressenseite: ricevuta a 7 di luglio in Grotteferrato, ist ausgestrichen).

Klagt über seine Armut, welche die Kurie ohne Unterstützung läfst[1]. Von der Baseler Propstei hat er keinen Nutzen, da die Ketzer sie an sich gerissen haben. Er bittet, bei der Neubesetzung des Bistums Würzburg[2] den künftigen Inhaber, ehe er bestätigt werde, zu verpflichten, sich eines Teiles seiner Prälaturen zugunsten Fabris und Friedrich Nauseas zu entäufsern.

Haganoe 20 junii 1540[3].

169. Fabri an Morone: der Vergleichstag zu Worms. Die Baseler Propstei. Krankheit. 1540 Dezember 12 Wien.

Aus Mailand cod. Ambros. O 230 sup. fol. 144 Original.

---

1) Vgl. jedoch das Nuntiaturberichte I, 4, S. 17 Anm. 1 erwähnte Breve Pauls III. an Fabri vom 17. April 1539. Ferner scheint Fabri auch auf eine Augsburger Propstei Aussicht gehabt zu haben: vgl. Morone an Farnese 10. November 1539 (Dittrich, Nuntiaturberichte Morones 1539. 1540, S. 45, Nr. 25). Auf die Propstei in Basel, die Fabri ebenfalls verliehen war, bezieht sich ferner das Schreiben des päpstlichen Sekretärs Bernardino Maffei vom 22. April 1540 an den damals am Kaiserhofe in den Niederlanden weilenden Kardinal von Nicastro [Marcello Cervini], wo es heifst: circa la prepositura del Fabro s'è fatto tanto con Gumppenbergh che cederà senza pensione, riservandosi però il regresso; ma tutto vuole che si ricognoschi da monsignor R^mo legato [Kardinal Farnese] et non da altri. Florenz Arch. di Stato Carte Cervin. fasc. 20 fol. 30 eigenh. Original. Vgl. auch unten die Nrr. 169 und 171 sowie einen in den Nuntiaturberichten I, 4, S. 583 ff. Nr. 68* abgedruckten Brief Fabris an Aleander vom 7. Mai 1539.

2) Dieses Bistum war soeben, am 16. Juni, durch den Tod Konrads III. von Thüngen erledigt worden; Nachfolger wurde, am 1. Juli, Konrad IV. von Bibra.

3) Gleichzeitig verwandte sich Fabri, in einem besonderen Briefe an den Papst, für Johannes Juncker, Propst zu Allerheiligen in Vesprim (Ungarn) und Erzpriester zu Buda, welchem er den Titel eines Bischofs von Belgrad (Nanderalbensis seu Albe grece) und weihbischöfliche Funktionen (in Vesprim) zu verleihen bittet. Orig. in Parma l. l.

S. et sui commendationem. jucundissimum mihi est, R^me^ pater, domine et patrone perpetuo colendissime, Rev. Paternitatem Vestram salvam ac incolumem ad colloquium Wormatiense pervenisse. utinam etiam salva, id est rebus recte et ex sententia catholice expeditis, ad nos revertatur, ne toties ac tam diu expectare ac tandem cum Homerico illo non sine turpitudine vacui redire videamur. itaque quaeso curet in eo, et pro suo vere catholico animo nihil quod ad concordiam et pacem unanimitatemque et precipue catholicae apostolicae, veteris et orthodoxae ecclesiae ac sancte relligionis ac fidei honorem et conservationem conducat, intermittat, in quo qaamvis plane nihil dubito, eam tamen etiam atque etiam adhortor.

Caeterum, R^me^ pater, hisce diebus ex Roma mihi allatae sunt literae, ex quibus non sine dolore intelligo negotium praepositurae meae Basiliensis adhuc non esse expeditum. deploro meam in hac re infoelicitatem et certe, nisi R^ma^ Paternitas Vestra me juverit, desperavi. quare R^mam^ Paternitatem Vestram oro ut me denuo suis literis et summo pontifici et cardinalibus commendet, ut tandem et eorum negotia expediantur qui in vinea domini diu noctuque laborant, expensas paciuntur et fere vitam propterea amittunt. si enim facerem ut plaerique alii prelati, etiam dives jam non lecto decumberem, ita ut regi servire et aliis prodesse possem, cum interim mihi curanda sit domi valetudo, et haec propter solam relligionem a tot annis defensam mihi accidunt ecquid erit precii? ut ille apud Ciceronem ait: cum aliorum negotia Rome expediantur, nostra non curantur. sed Deus erit mihi merces magna nimis! haec breviter significare volui. non libenter obstrepo, hoc fecit dolor. bene et quam optime valeat R^ma^ Dominatio Vestra.

Viennae 12 decembris anno a Christo nato 1540.

Ad vota et ex animo amicus
Johannes episcopus Viennensis.

170. Fabri an Morone: Freude über die Nachricht, daß die Lutheraner zur katholischen Kirche zurückgekehrt seien. Völlige Erschöpfung seiner Mittel durch seine der Sache der Kirche geleisteten Dienste. Zerrüttung seiner Gesundheit. Leidliche Herstellung. Hoffnung auf eine Unterstützung, um zum Regensburger Reichstag kommen zu können. 1540 Dezember 20 Wiener-Neustadt.

Aus Mailand cod. Ambros. O 230 sup. fol. 145 Original.

S. et sui commendationem. R^me^ in Christo pater, domine ac patrone observande. nihil mihi jucundius in vita hac accidere potuit quam id quod ante paucos dies ad me allatum est, Lu-

therum ac suos in nostram ac Catholicorum opinionem et ad sacrosanctam sedem apostolicam reversos, adeo ut nulla opus sit disputatione vel ullus concordande relligionis et fides labor nobis posthac supersit. et id quidem mihi eo gratius accidit quod video mihi non opus fore posthac tantis ad id negotium sumptibus. de aliis enim meis curis, quas pro ingenii mei tenuitate hactenus impendo, nihil dicam; etiamsi enim hactenus non defuerim, vereor tamen ne in futuris comitiis Ratisponensibus, si hoc nobis non accidisset, adesse nequivissem, quemadmodum adhuc non possum. equidem enim tot annis jam tot sumptus pro relligione feci non solum in preteritis comitiis multis et dietis, sed et in impressores ac typographos, quemadmodum adhuc opera mea a me edita testificantur, ut nihil fere mihi supersit et ut tantos sumptus plane posthac facere nequeam, et precipue in hac tam longiuqua ad Caesarem in Inferiorem Germaniam profectione, ubi non satis est me sumptus ac labores toto itinere pertulisse, sed et bonam meam valetudinem amisi, ut jam inde lecto fere decubuerim, restitutus in paululum Dei optimi maximi benignitate, cui immortales ago gratias. ad hos autem sumptus nemo mihi quicquam suppeditavit. inde cogitare potest R^ma^ Dominatio Vestra an non justo dolore mihi conquerendum sit, cum interim multi ditissimi et fere omnes prelati domi in quiete manserint adeoque in utramque aurem quietissime dormierint. quare, R^me^ pater, Paternitas Vestra mei, uti semper fecit, memor sit, ut si forte in his futuris comitiis mea opera opus esset, ut mihi suppeditaretur ut venire et me intertenere possem, et precipue in ea re ubi opus foret libris, ut eos mecum afferre, amanuenses meos (quibus carere non possum) alere ac pro necessitate familiares fovere possem. nisi enim hoc loco ab aliis providear, certum est me adesse non posse, quantumvis id pio paratissimoque animo libenter facerem. haec volui R^mae^ Dominationi Vestrae tanquam syncerissimo patrono pro ea qua semper utor confidentia breviter significare, cui inservire perpetuo sum paratus. valeat R^ma^ D. V.

Datum in Nova Civitate in vigilia Thomae apostoli anno domini 1540.

171. **Fabri an Aleander:** gute Aussichten inbetreff der Erlangung der Baseler Propstei. Die Pension des Bischofs von Veroli [1]. Fabris Krankheit. Der Wormser Vergleichstag. Bruder Georg in Ungarn; die Türkengefahr. 1541 Januar 28 Wien.

1) Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, Kardinal 1536: vgl. Wirz, Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich (Zürich 1894).

Aus Florenz Arch. di stato Carte Cervin. 4 fol. 112 Origin[al].

Jam tandem desinam R^me^ Dominationi Vestre tot negotiis [a]c studiis non modo occupate, sed et plane adobrute molestus esse. intelligo enim negotium prepositurae meae Basiliensis, quam mihi San^mus^ Dominus Nostre in consolationem laborum et studiorum meorum gratiose contulit, in vado esse, ita ut non magno labore confici possit. et quoniam nihil refferenda gratia majus est et ego hactenus nil fecerim nisi semper petere, agam hoc tempore gratias quas possum maximas pro R^me^ Dominationis Vestre i[n] me benignitate, imo in meis negotiis diligentia. sane gratum mihi est hoc intelligere, non quod multa ex hac prepositur[a] habiturus sim, quod hactenus nil nisi labores habeo; sed quod jam Zwinglianos illos, qui San^mi^ Domini Nostri potestatem tantopere contemnunt, melius urgere possim; quod quidem mihi difficile erat, imo in detrimentum sedis apostolice tendebat, posteaquam Ambrosius ille a Gumpenberg nescio quale jus pretendebat. ut a Verulani pensione absolutus sim, scribo jam denuo R^me^ Dominationis Vestre familiari Jodoco, qui negotium sollicitabit, nolo enim R^mam^ Dominationem Vestram posthac interpellare. illud unicum peto, ut R^ma^ Dominatio Vestra, si ipsius opera Jodocus indigeret, non gravetur me uti semper fecit commendatum habere. ego jam inde dum ex Haganoiensi conventu redii, ita decubui ut in rebus sanctae nostrae et catholicae relligionis perparum prestarim. neque ad colloquium hoc Wormatiense ire potui, tametsi, ut jam re ipsa comperimus, de eo nihil unquam boni frugiferique sperarim, quod contra ecclesiae orthodoxae ac omnem aliam piam consuetudinem moremque est, ut ad me in genere a quibusdam scribitur. tantum erit quantum Haganoie. quare Deum omnipotentem rogabimus ut nostrae Germaniae, imo et aliis peregrinis regnis provinciisque divino suo auxilio tandem succurrat. quod si unquam R^ma^ D. V. in rebus relligionis eguimus, eam jam summis precibus efflagitaremus. de his alias. novi nihil habeo praeterquam quod post obitum Veivode, illius fictilii regis Hungariae [1], quidam monachus [2] Budam tenet, et cum adeo contumax sit, non timens apparatum regis nostri in Hungaria, tametsi castra quedam munitissima oppugnata et a nostris adepta sint, nihil certius timemus, nisi id ipsum instinctu Turce ipsius fieri, cujus auxilium expectat ac tanti adjutoris adjumento fretus se non solum regem, imo papam et Caesarem esse putat! atque interim nescio quid circumfertur de instructissima Thurcarum classe, que Neapolim et Italiam venire velit.

---

1) Johann Zapolya gest. 22. Juli 1540.

2) Georg Utiešenović (Martinusius), Bischof von Grofswardein.

Cupio commendari tanquam humilimum capellanum San^{mo} Domino Nostro et omnibus bonis. quod si posthac dignum quid habebo et certum, non dubitabo quin ad R^{mam} Dominationem Vestram perscribam, cui offitia et obsequia mea perpetua offero. valeat R^{ma} Dominatio Vestra.

Vienna 28 januarii anno 1541.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Inhalt.

Ausgegeben den 1. Oktober 1899.



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

ZUR ZEIT HÜLFSARBEITER AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XX. Band, 3. Heft.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1899.

...ragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten Herausgebers.

dann eine längere Reihe byzantinischer Herrscher. Da
andere (M IB) beginnt mit einer ausführlichen Schilde
rung der Belagerung Konstantinopels, läuft eine Weile der
Urmethodius (M) parallel und schildert dann ausführlic
die Siege jenes plötzlich erstehenden Herrschens über de
Islam.

Diese Stücke sind nun verwandt oder identisch mit eine
Reihe von apokalyptischen Stücken, die Vassiliev[1] neuer
dings veröffentlicht hat. In Betracht kommen 1) *τοῦ ἐ
ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου λόγος ε
τὴν ὅρασιν τοῦ Δανιήλ* (eine Überarbeitung des Methodius
buches [M II] Vassiliev p. 33—38), 2) *ὅρασις τοῦ Δανιή*
(D I), p. 38—43, 3) Anonymi de rebus Byzantinis vat
cinium (erstes Stück = BV), eine Weissagung, die, wie ih
letztes Wort zeigt, unter der Herrschaft der Isaurer ge
schrieben ist, p. 47—49. 4) Vaticinium ex vita sancti An
dreae Salo, eine Weissagung, die für die zweite Hälf
der von uns zu untersuchenden Weissagung in Betrac
kommt, p. 50—56, endlich 5) *ἡ ἐσχάτη ὅρασις τοῦ Δα
νιήλ* D II. Ein spätes Machwerk wohl schon aus dem Zei
alter der Kreuzzüge, in dem die Elemente älterer Wei
sagungen in verwirrender Weise durcheinander geworfe
sind, p. 43—47. Die Weissagung ist aufserdem veröffen
licht von E. Klostermann in den Analekten zur Septuagint
(Nachträge Z. AT. W. 1895, übersetzt und erklärt vo
Macler, Revue d. l'hist. des Rel. 1896). Was ich über dies
Schrift im Antichrist S. 41 ff. ausgeführt habe, ist nach dem
was folgt, zu ergänzen und zu berichtigen. Nach dem Wert
und Alter der Apokalypsen habe ich auch D A I im Ant
christ hier D II, dagegen D A II (Antichrist S. 177 ff.) hie
D I genannt.

Ich stelle nun im folgenden den in Betracht komme
den Text mit Erklärung nach einzelnen Abschnitten g
ordnet zusammen. Da die Texte nicht gerade jederma
zugänglich sind, so habe ich sie möglichst vollständig wied
gegeben.

---

1) Anecdota Graeco Byzantina I, Mosq. 1893.

I. B V[1]. *Συρία τότε μέγα γελάσει καὶ κροτήσουσι χεῖρας αὐτῶν καὶ στιλβώσουσι τὰς ῥομφαίας αὐτῶν τοῦ καταπατῆσαι χώραν τῶν Ἑλλήνων . . . καὶ ἔσται οὐαὶ ἐπὶ πάντα τὰ ὀχυρώματα αὐτῶν. συντέλεια ἐπὶ ἀσεβεῖς ἥξει ἐξ ἀσθενηκότων προσώπων αὐτῶν καὶ συνάξει ὡς ἄμμον αἰχμαλωσίαν. ἐπὶ δὲ τῆς αὐτῆς ἱππασίας στρατοπεδεύσει ὁ θηρευτὴς Ἰσμαὴλ καὶ εἰσελεύσεται εἰς πάντα τὰ ὑποστηρίγματα τῆς Θρηνίας καὶ κρούσει ἕως Χαλκηδόνος καὶ δεσμεύσει τοὺς μεγιστάνους αὐτῆς καὶ ἐν καιρῷ σπορᾶς συνθήκας θήσουσιν ὁ βασιλεὺς τοῦ Ἰσμαὴλ μετὰ τοῦ βασιλέως τῆς Ἑπταλόφου ἐπὶ καιρὸν καὶ ἥμισυ καιροῦ καὶ οὐ σταθήσονται ἀπολέσαι αὐτοὺς ὄλεθρον. [κρατήσει δὲ τὸ κέρας τῆς πορφυρᾶς ἔτη νβ'. τελεσθέντι τῷ λβ' ἑβδοματικοῦ τοῦ ἑβδόμου χρόνου*[2] *ἰνδικτιῶνος ιβ' τ'τε ταραχθήσεται Σκυθία.]*

M II[3]. *Διὰ δὲ τὸ πλῆθος τῶν ἁμαρτιῶν αὐτῶν θυμωθήσεται ὁ θεὸς ἀπ' αὐτῆς καὶ προσκαλέσεται τὸν θηρευτὴν Ἰσμαὴλ καὶ κινήσει ὡς ἡ ὕμμος τῆς θαλάσσης . . . καὶ εἰσελεύσονται ἐν τῇ πόλει τῇ Ἑπταλόφῳ ἐν ἅρμασι καὶ ἵπποις καὶ ἕνεκαν τούτων πολλῆς αἱματεχυσίας (?), οὐκ ὀλίγον ποιήσαντες δὲ καὶ σκῦλα. τί χρὴ λέγειν; καὶ εἰσῆλθεν Ἰσμαὴλ τῷ ἀγγέλῳ (?) ἕως Ἀτταλῶν . . .*[4]. *Ἐν τῷ καιρῷ ἐκείνῳ ἤτοι τῷ ἑβδοματικῷ χρόνῳ ἐν ᾧ πληροῦται ὁ ἀριθμὸς τῶν Ἰσμαηλιτῶν καὶ τῆς δυναστείας αὐτῶν, ἧς κατεκράτησαν, καὶ ἠρήμωσαν Ρωμανίαν τε καὶ Πισιδίαν καὶ τὰς λοιπὰς νήσους εὑρισκομένους πλησίον Ῥώμης, Καλαβρίαν καὶ Σικελίαν τὴν καλουμένην Τυραννίδα πόλιν.*

D I[5]. *καὶ ἐν τῷ πληρωθῆναι τὸ ἥμισυ τῆς ἑβδομάδος ἐπι-*

1) Die Weissagung schliefst sich an an eine Reihe kurzer Weissagungen über verschiedene Länder. Unter diesen ist die aus Methodius bekannte Weissagung über Äthiopien.

2) Hier ist, wie wir weiter unten sehen werden, entschieden eine Überarbeitung eingetreten. Die Worte *ἑβδοματικὸς χρόνος* stammen aus der Quelle, wie aus einem Vergleich mit M II zu ersehen ist.

3) Die Weissagung schliefst sich an an eine aus Methodius bekannte kurze Ausführung über 2 Thess. 2 (Vassiliev 35).

4) Hier steht zunächst ein kurzes Gespräch zwischen Daniel und dem Engel. Dann folgt ein Satz über Verfall des Opfers und Priestertum aus dem Methodius. — Auch die nun folgende Zeitangabe stammt übrigens aus Methodius.

5) D I beginnt mit einer an D II erinnernden kurzen Weissagung über Rom, das von einem *μειράκιον* verdorben wird, und über andere Länder. Daran schliefst sich ein Satz aus Methodius über Entweihung der Opfer und Verachtung der Priester. Dann heifst es wie oben.

βλέψει κύριος ὁ θεὸς ἐπὶ τὴν γῆν καὶ ποιήσει αὐτὴν τρομάξαι. καὶ μετὰ ταῦτα ἐκπλήξουσιν καὶ ὀλολύξουσιν υἱοὶ Ἰσμαὴλ ἀποφεύγοντες εἰς Μαριανά. καὶ μετὰ ταῦτα ἐπελεύσονται πάλιν οἱ υἱοὶ Ἰσμαὴλ εἰς τὴν γῆν τῆς Ἑλινίας οἱ μέν κλητοί, οἱ δὲ ἄκλητοι εἰς πόλιν Τυράννου.

M I B. *καὶ τότε ἐλεύσεται ὁ Ἰσμαὴλ ἐν ἅρμασι καὶ ἵπποις μυριοπλύσιος, ἐξελεύσευται γὰρ ἐν πρώτῳ μηνὶ τῆς ἐννάτης ἐπινεμήσεως καὶ συλλύβοι τὰς πόλεις τῆς ἀνατολῆς κατακλίζων πάσας. μερισθήσεται δὲ εἰς τρία καὶ τὸ μὲν ἓν μέρος χειμάσει εἰς Ἔφεσον τὸ δὲ ἕτερον εἰς Πέργαμον. καὶ τὸ ἄλλον εἰς τὰ Μαλλάγινα. οὐαί σοι χώρα Φρυγία καὶ Παμφιλία καὶ Βηθανία* (Bithynien). *ὅταν γὰρ παχνίσῃ ὁ Ἰσμαὴλ παραλαμβάνει σε. ἐπελεύσεται γὰρ ὥσπερ πῦρ καταφλέγον ἅπαντας. καὶ ἐν ταῖς ναύκλαις αὐτοῦ ἑβδομήκοντα χιλιάδες ἔσονται. καὶ ἐρημώσουσι τὰς νήσους καὶ τοὺς τὴν παραλίαν οἰκοῦντας. καὶ ἀπελεύσονται εἰς τὸ Βυζάντιον. τότε περάσῃ πᾶς Ἰσμαὴλ καὶ αὐτοὶ πολιορκήσουσι τὸ Βυζάντιον καὶ στήσει ὁ πρῶτος τὴν σκηνὴν αὐτοῦ ἐνάντι σου Βύζα. καὶ ἄρξηται πολεμεῖν καὶ συντρίψει τὴν πύλην ξυλοκέρκην καὶ εἰσελεύσεται ἕως τοῦ βοός. τότε βοῦς βοήσει καὶ ξηρόλαφος κραυγάσῃ συγκοπτόμενος ὑπὸ τῶν Ἰσμαηλιτῶν.* Dann wird weiter erzählt, wie Gott nur in der höchsten Not eine günstige Wendung der Dinge eintreten läſst. Darauf folgt in wörtlicher Anlehnung an den Urmethodius die Weissagung von dem, wie aus dem Weinrausch erwachenden König und darauf wieder, gegenüber dem Urmethodius bedeutend erweitert (s. u.), die Siegeszüge dieses Königs.

D II. *τότε ταραχθήσονται ἔθνη τὰ καθήμενα ἐπὶ τὰ βόρεια μέρη . . . καὶ καταβήσονται μετὰ θυμοῦ ἕως τὸν μέγαν ποταμὸν καὶ χωρισθήσονται εἰς τέσσαρας ἀρχάς. καὶ ἡ μὲν πρώτη χειμάσει εἰς τὴν Ἔφεσον, εἰς τὰ Μαλάγηνα δὲ ἡ δευτέρα, ἡ δὲ τρίτη ἐν (ἐν) Ἄκρᾳ κάμπου ἤτοι εἰς τὴν Πέργαμον, ἡ δὲ τετάρτη εἰς Βιθυνίαν καὶ σωρεύσουσιν ξύλα πολλὰ καὶ καταπατήσουσιν αὐτὴν εἰς ὄρεια.* Es folgt eine Schilderung einer Bestürmung von Byzanz. In dieser heiſst es *τότε βοῦς βοήσει καὶ Ξηρόλαφος θρηνήσει καὶ τὸ σταθόριν εἴπῃ στόμα εἰρήνη ὑμῖν, ἡ ἐκδίκησις αὕτη ἐπὶ τῶν ἀνηκόων.* (Folgt die Erzählung von der wunderbaren Auffindung des Zukunftskaisers.)

Alle unsere Quellen beginnen übereinstimmend mit der Schilderung einer Belagerung von Byzanz. Am ausführlichsten ist M I B. Hier finden wir die eine Deutung ermöglichenden konkreten Züge am besten bei einander.

Dieses Stück hat nun bereits Zezschwitz [1] näher untersucht.

1) Römisches Kaisertum, S. 64.

sucht und meines Erachtens richtig datiert. Er findet hier die Belagerung Byzanz' vom Jahre 717/18 beschrieben. Ich möchte versuchen, diesen Ansatz durch neue Gründe zu stützen. — Wenn die Weissagung mit der Schilderung eines erneuten Hervorbrechens des Islams im neunten Indiktionenjahre beginnt, so war das für die Geschichte des Islams wichtige Jahr 711 (Xeres de la Frontera) das neunte in der Indiktionenreihe. In unserer Weissagung wird allerdings nur erzählt, daſs der Islam auf seinem neuen Siegeszug die Städte des Ostens einnehmen werde. Doch werden schon im Jahre 712 groſse Fortschritte des Islam im Osten berichtet. Der islamische Feldherr Maslama begann in diesem Jahre die Eroberung des Pontus (Lebeau, Hist. des bas empires LXII 48). Immerhin kann da das vorhergehende Jahr als der Beginn des erneuten Anschwellens islamitischer Macht genannt werden. In den folgenden Jahren drang dann Maslama allmählich nach Westen vor. Im Jahre 716 teilte er seine Heere in drei Haufen (Lebeau LXIII 12). Genau ist das in unserer Apokalypse geschildert. Dann nach einer Überwinterung der Heere in Kleinasien erfolgte der Anmarsch auf Byzanz (vgl. das rätselhafte *ὅταν γὰρ παχνίσῃ ὁ Ἰσμαὴλ παραλαμβάνει σε*). Zugleich griff eine starke islamische Flotte Byzanz an (vgl. die Erwähnung der *ναύκλαι*). Auch das Überschreiten der Meeresenge ist dann in unserer Quelle beschrieben. Was dann folgt, die Schilderung von der Einnahme eines byzantinischen Thores, ist allerdings Zukunftsweissagung und nicht mehr Geschichte. — Wenn aber in B. V. von Verträgen die Rede ist, welche der König von Byzanz mit dem König der Ismaeliten machte, so trifft auch das auf den Anfang der Regierungszeit resp. der Prätendentenzeit Leos zu (716). (Vgl. Herzberg, Geschichte der Byzantiner, S. 68 f.)

So stimmt hier alles bis ins einzelne, und die Deutung auf die Belagerung von Byzanz 717/18 ist gesichert.

II. MIA[1]. *ἄλλη ἑρμηνεία λέγει· ὅταν καυχήσονται οἱ βάρβαροι λέγουσιν· οὐκ ἔχουσιν ἀνάρρυσιν οἱ Ῥωμαῖοι ἐκ τῶν χει-*

1) Hier beginnt die Interpolation (s. o.).

ρῶν ἡμῶν, ἐξελεύσεται ἄνθρωπος ἐκ πολλοῦ φόρου ἐπιφερόμεν δυὸ λεπτὰ ὀνίσασθαι θέρμους ὃς ἐνεδύσατο σάκκον.

M II[1]. τότε βλασφημήσαντες οἱ Ἰσμαηλῖται ἐροῦσιν ὅτι ο ἔχουσιν ἀνάῤῥυσιν ἐκ τῶν χειρῶν ἡμῶν οἱ Ῥωμαῖοι. τότε αἰφνιδί ἐξέλθωσιν οἱ τῆς πόλεως ἐκείνης τῆς καλουμένης Τυραννίδ καὶ εὕροῦσιν [τινα] δι' ἀποκαλύψεως θεοῦ μέσον τῆς αὐτ πόλεως ἄνθρωπόν τιναν, οὗτινος τὸ ὄνομα ἦν ἔλαττον ἐν κόσμῳ. καὶ τοῦτον κρατήσαντες ἀπάξουσιν αὐτὸν μέχρι δίν κἀκεῖ χρίσουσιν αὐτὸν εἰς βασιλέα, ὃν εἶχον οἱ ἄνθρωποι ὡ νεκρὸν καὶ οὐδὲν χρησιμεύοντα. ἔστιν δὲ τὸ ὄνομα αὐτ εἰς τὸ τριακοστὸν κεφάλαιον.

D I. καὶ ἐξελεύσεται ἄνθρωπος ἐκ πολυφόρου ἐπιφερόμεν σημεῖα ἔχων τίτλωμα ἐπὶ τὸν δάκτυλον αὐτοῦ. ἡ λαλιὰ αὐτ ἡδεῖα, ἡ ῥὶς αὐτοῦ ἐπίκυφος, κολοβὸς τῇ στάσει. τότε αἰφνίδι ἐξελεύσονται οἱ τῆς αὐτοῦ πόλεως Τυραννίδος καὶ ἐροῦσ αὐτῷ (εὑροῦσιν αὐτόν) δι' ἀποκαλύψεως θεοῦ, τὸ δὲ ὄνομ αὐτοῦ ἔσται τὸ τριακοστὸν στοιχεῖον. ἀναβιβάσαντ δὲ αὐτὸν ἐν ἅρματι καὶ χρίσονται αὐτὸν βασιλέα, ὃν ἐδόκο οἱ ἄνθρωποι ὡς νεκρὸν εἶναι καὶ εἰς οὐδὲν χρησιμεύειν. καὶ ἐπ θήσει κύριος ὁ θεὸς τὴν χεῖρα αὐτοῦ ἐπὶ τὴν κορυφὴν αὐτο

D II[1]. ἀπέλθατε ἐπὶ τὰ δεξιὰ μέρη τῆς ἑπταλόφου κ εὑρήσετε ἄνθρωπον . . . ἔχοντα ἐπὶ τὸν δεξιὸν πόδα μέσον τ καλάμου ἧλον· λάβετε αὐτὸν καὶ στέψατε βασιλέα. (Der G fundene wird von Engeln herbeigeführt und gekrönt.)

B V[2]. καὶ ἐξαναστήσεται αἰφνίδιος βασιλεὺς δίκαιος ἀφ μοιωμένος τῷ υἱῷ τοῦ θεοῦ οὗ γράμμα τοῦ ὀνόματ αὐτοῦ (?).

Den hier geweissagten König können wir mit absolut Sicherheit bestimmen. Glücklicherweise wird uns gesag dafs der Name des Königs mit dem dreifsigsten στο χεῖον, d. h. mit einem Λ beginnt. Nehmen wir hinzu, da gerade im Anfang seiner Regierung eine Belagerung v Byzanz durch den Islam geschildert wird, und dafs w in dieser Belagerung bereits die vom Jahre 717/18 erkan haben, so bleibt uns keine andere Wahl als die Leo II des Isauriers. Er trat als Prätendent während der Belag rung Konstantinopels auf und wufste sich zunächst dur

1) Vorangeht die Schilderung der Belagerung Byzanz durch Isma

2) Weicht von den übrigen Rezensionen stark ab. Doch wird au *hier vorher* eine Belagerung von Byzanz beschrieben.

kluge Verhandlungen mit dem Islam, für dessen Verbündeten man ihn hielt, einen Waffenstillstand zu verschaffen. Auf diesen kurzen Vertrag mit dem Islam scheint noch B V im Anfang anzuspielen. Von hier aus erklärt es sich auch, weshalb gerade auch auf ihn das aus Methodius I. stammende Wort angewandt wurde, dafs man ursprünglich nicht viel von ihm erwartet habe (*ὃν εἶχον οἱ ἄνθρωποι ὡσεὶ νεκρὸν καὶ οὐδὲν χρησιμεύοντα*).

Zuzugeben ist, dafs nicht alles in der Weissagung auf Leo III. pafst. Leo ist nicht als unbekannter Mann in Konstantinopel während der Belagerung auf wunderbare Weise „gefunden". Er war schon lange vorher als tüchtiger General bekannt. — Aber wenn man in dieser Weise suchen wollte, würde die Weissagung auf keinen byzantinischen Kaiser passen. Vielmehr ist anzunehmen, dafs eine schon fertige Zukunftsweissagung nur auf Leo gedeutet wurde. Wir sahen ja auch, wie schon am Schlufs des ersten Stückes (Belagerung Konstantinopels) die Zukunftsweissagung begann. Wir haben also folgenden Thatbestand vor Augen. Etwa im Anfang des Jahres 717 wurde unsere Weissagung im grofsen und ganzen entworfen. Das unaufhaltsame Vordringen des Islam wird geschildert, dann die halbe Erstürmung Byzanz', und in der höchsten Not ein Erretter, ein wunderbar auftauchender siegreicher Kaiser geschildert. Die Weissagung erfüllte sich zum Teil. Leo vertrieb den Islam von den Thoren von Byzanz und brach seine Macht. Und nun sah man den geweissagten König in ihm, dem König mit dem *τριακοστὸν στοιχεῖον* und erhoffte infolge der Weissagung (s. u.) noch weitere grofse Dinge von ihm.

Übrigens ist jene Weissagung von dem plötzlich auftauchenden Kaiser auch nicht erst 717 entstanden. Sie hat eine lange Geschichte hinter sich. Wenigstens war schon wenige Decennien vorher im Urmethodius das Kommen eines plötzlich wie aus dem Weinrausch erwachenden Kaisers geschildert. Und dieser Traum vom Zukunftskaiser ist aller Wahrscheinlichkeit nach viel älter. Es würde sich lohnen, den Spuren desselben einmal weiter nachzugehen.

An die Schilderung von der Auffindung der Könige

schliefst sich die seiner Siege und Erfolge gegen de Islam.

III. M IA. *τότε φησὶ διώξουσι τὸν Ἰσμαὴλ οἱ Ῥωμα εἰς τὸν Ἔθρυβον καὶ δουλώσουσιν αὐτὸν καὶ εἰρηνεύσει ἡ γ καὶ ἔλθοι ἕκαστος εἰς τὴν κληρονομίαν αὐτῶν. καὶ πάλιν με ὀλίγον εἰσέλθοι ὁ βασιλεὺς ἐν πεδίῳ Γερσιῶν συνάψαι π λεμον μετὰ τῶν Ἰσμαηλιτῶν ἴσχυρον.*

M IB. *καὶ συνάψει πόλεμον μετὰ τῶν καταληφθέντων Ἰ μαὴλ ἐν τοῖς τόποις τῆς Ἀσίας ἐν τόπῳ λεγομένῳ Γεφύρᾳ πλήξει καὶ πληγήσεται.*

M II. *οὗτος ἐξελεύσεται εἰς τοὺς Ἰσμαηλίτας ἐν τόπῳ τ λεγομένῳ Πετρίνῳ καὶ συγκροτήσουσιν πόλεμον ἰσχυρόν. δὲ τῷ τόπῳ ἐκείνῳ ἐστὶν φρέαρ δίστομον κἀκεῖ συγκόψοντ ἀλλήλους ὥστε ἐκ τῶν αἱμάτων τῶν Ῥωμαίων καὶ τῶν Ἰσμαηλ τῶν μεστὸν γενέσθαι τὸ φρέαρ. καὶ παραδώσει κύριος ὁ θε τὸν Ἰσμαὴλ εἰς χεῖρας τοῦ βασιλέως καὶ μετὰ ταῦτα ἀποστε εἰς τὰς χώρας αὐτῶν καὶ ποιήσει κατασκευὴν πλοίων καὶ ἐ νεύσει (?) αὐτά*[1].

D I[2]. *ἐξελεύσεται δὲ κατόπισθεν τῶν Ἰσμαηλιτῶν ἐν ὄχ ἱκανῷ καὶ συνάψωσιν πόλεμον ἐν τόπῳ Παρτηνῆς, οἷος γέγονεν ἀπὸ καταβολῆς κόσμου ὥστε ἐκ τῶν αἱμάτων τῶν Ἰ μαηλιτῶν καὶ τῶν Ῥωμαίων ἵππον ἐπιβατούμενον ἀποθαν κληθήσεται δὲ ὁ τόπος ἐκεῖνος λάκκος αἵματος. καὶ παραδω κύριος ὁ θεὸς τὸν Ἰσμαὴλ εἰς χεῖρας τῶν Ῥωμαίων*[3] ... *στραφεῖς πάλιν ἐκζητήσει τὸ αἷμα αὐτῶν.*

Ich vermute, dafs alle die verschiedenen Ortsangab *Γερσιῶν*, *Πετρίνῳ*, *Παρτηνή* zurückgehen auf die Anga von Meth. IB *Γεφύρα*. Über diese Angabe hat bere Zezschwitz S. 681 das Nötige beigebracht. Gephyra ist e Ort in Syrien. Es liegen wahrscheinlich alte Reminiscenz vor. Mit Recht erinnert Zezschwitz zugleich an die ve schiedenen „Brücken“schlachten zwischen den Römern, Pe sern und Arabern.

---

1) Vielleicht ein Anklang an die Alexanderlegende, Budge, Al xander the Great, p. 373. 396.

2) D II spricht vom Siege über Ismaeliten, Äthiopen, Franke Tartaren und alle Völker. — Den einen Teil der Ismaeliten wird d König mit dem Schwerte töten, den zweiten taufen und den dritten ve folgen *ἕως τοῦ Μονοδένδρου.*

3) *καὶ πληρωθήσεται τὸ ῥηθὲν ὑπὸ τοῦ προφήτου· παραδώσει τ ἁμαρτωλὸν εἰς χεῖρας ἀσεβῶν.*

Weiter berichten die Quellen:

M IB. *καὶ στραφεὶς ὁ βασιλεὺς συνάξει λαὸν ἐθνῶν καὶ τραυματίσει τὸν Ἰσμαὴλ τραυματίαν μεγάλην εἰς τὰ μέρη τοῦ Μαιάνδρου.*

B V. *καὶ προσκαλέσεται τὴν Ἰνδίαν καὶ Καριὸν (?) συμπαραλάβει αὐτὴν . . . καὶ ἐξελεύσεται διὰ τῆς θαλάσσης τῆς μεγάλης Αἰθιωπίας. συμπαραλάβει δὲ Αἴγυπτον καὶ Ἀφρικήν*[1].

M IA. *καὶ μετὰ ταῦτα ἐξαποστελεῖ ὁ βασιλεὺς πρέσβεις [εἰς] τὰ ξανθὰ μέρη καὶ ἡμερώσει αὐτὸν καὶ διώξουσι τὸν Ἰσμαὴλ ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν. καὶ καταλήψει ὁ βασιλεὺς τοὺς υἱοὺς Ἄγαρ εἰς τὴν γῆν τῆς ἐπαγγελίας καὶ συγκροτήσει πόλεμον ἰσχυρόν.*

M II. *καὶ ἄλλους ἀγγέλους αὐτοῦ ἀποστελεῖ εἰς τὰ ἐνδότερα μέρη τῆς Ῥώμης καὶ ἡμερώσει τὰ ξανθὰ ἔθνη καὶ ὁμοῦ διώξουσιν τὸν Ἰσμαήλ. καὶ τότε πληρωθήσεται ἡ προφητεία ἡ λέγουσα, ὅτι κύων καὶ σκύμνος διώξουσιν ἀγρόν.*

D I. *καὶ μετὰ ταῦτα ἀπολύσει πρέσβεις εἰς τὰ ξανθὰ γένη καὶ ὁμοῦ διώξουσιν τὸν Ἰσμαὴλ εἰς τὰς χώρας αὐτῶν καὶ πληρωθήσεται ὅτι λέων καὶ σκύμνος ὁμοῦ διώξουσιν*[2].

Die hier vorliegende Weissagung tritt in unseren Quellen in doppelter Form auf. Vielleicht ursprünglicher ist sie in der allgemeinen Form von M IB und B V (D II). Hier sammelt der gewaltige Fürst der Weissagung zum letzten entscheidenden Kampf die entferntesten Völker, Indien, Ägypten, Afrika, um sich. Da diese Weissagung zu der hier vorliegenden Situation gar nicht paſst, so werden wir schlieſsen dürfen, daſs wir hier eine ältere Tradition vor uns haben. Diese wurde dann umgestaltet zu der in M IA M II D I vorliegenden Weissagung eines Bündnisses mit den *ξανθὰ γένη* des Westens, also den Langobarden resp. den Franken zu gemeinsamer Bekämpfung des Islams. Die Prophetie eines Bündnisses der christlichen Völker in Ost und West ist ja namentlich seit 711 ein so naheliegender Gedanke, daſs er auch in der Apokalyptik auftauchen

1) In D II erscheint der rätselhafte *μέγας Φίλιππος* mit 18 Völkern.

2) Vgl. D II: *καὶ ἐνταῦθα ἐγερθήσεται αὐτόνομος καὶ μετ' αὐτοῦ ἕτερος ἀγροειδὴς λύκος καὶ δείρουσι τοὺς Ἰσμαηλίτας καὶ ἐκδιώξουσιν αὐτοὺς ἕως Κολωνίας.* Ferner A. S. (Vassiliev 51): *καὶ θήσει τὴν χεῖραν αὐτοῦ τὴν δεξιὰν ἐπὶ τὴν θάλασσαν καὶ ἡμερώσει τὰ ξανθὰ γένη.*

mufste. Auch im Abendland war diese Weissagung bekannt [1]. Ein älteres Weissagungswerk, dafs der Löwe (Hund) und sein Junges [2] den Waldesel besiegen würden, deutete man auf dieses Bündnis der Byzantiner und Franken gegen den Islam [3].

IV. Von den in jenem Kriegszug gelieferten Schlachten wissen zwei von unseren Quellen noch Genaueres zu erzählen.

D I. *καὶ καταλείψας ὁ βασιλεὺς τοὺς υἱοὺς Ἄγαρ ἕως τὸ φρέαρ τοῦ Ἰακὼβ καὶ ἐκεῖσε συγκροτήσει πόλεμον ἰσχυρὸν ἀπὸ ὥρας πρώτης ἕως ὥρας ἐννάτης ὥστε ῥυήσεται ἐκ τῶν μηρῶν τῶν ἵππων αἷμα. ἐκεῖ πεσοῦνται οἱ δυνάσται τῶν Ἑλλήνων. καὶ κράξονται υἱοὶ Ἰσμαὴλ πρὸς κύριον δεόμενοι· δὸς ἡμῖν νικᾶν αὐτοὺς ὡς τὸ πρότερον. καὶ οὐ προσθήσει κύριο[…] τοῦ εἰσακοῦσαι τῆς φωνῆς αὐτῶν. ἐπιβαλεῖ δὲ ὁ βασιλεὺς τῶ[…] Ῥωμαίων σάκκον καὶ σπάσεται κόνιν ἐπὶ τὴν κεφαλὴν αὐτο[…] καὶ βοήσει πρὸς κύριον· μὴ νικήσῃ ἡ ὀργή σου, τὴν βασιλεί[…]αι σου, κύριε, ἤγουν τὴν φιλανθρωπίαν σου ἔκχεον τὴν ῥομφαί[…]αν σου καὶ σύγκλεισον αὐτούς. καὶ εἰσακούσει κύριος τῆς φων[…]ῆς αὐτοῦ καὶ συγκόψει τοὺς Ἰσμαηλίτας ὡς ἀγροῦ χόρτον . . . κ[…]αὶ ἐκδιώξεται ὁ βασιλεὺς τῶν Ῥωμαίων τὸν Ἰσμαὴλ εἰς Ἄκραν.* —

B V. *καὶ ἐξελεύσεται εἰς τὰ ὄρη τῆς Συρίας ποιῶν πολ[…]έμους μεγάλους καὶ ἰσχυροὺς καὶ περάσει τὸν Ἰορδάνην κ[…]αὶ εἰσελεύσεται εἰς τὸ φρέαρ τοῦ ὅρκου ποιῶν πολέμους μετ[…]ὰ τῶν υἱῶν Ἰσμαὴλ καὶ συγκόψει αὐτοὺς ἐν τῇ ἐπιφανεῖ δό[…]ξῃ αὐτοῦ καὶ ποιήσει πολέμους ὀκτώ. ὅταν δὲ εἰσελεύσεται μέσο[…]ν Τύρου καὶ Ἀδάνης ὅπου ἐπολέμησεν Ἰησοῦς ὁ τοῦ Να[…]υή . . . ἐκχυθήσεται τὸ αἷμα αὐτῶν (sc. Ἰσμαὴλ) ὡσεὶ ὕδωρ κ[…]αὶ αἱ σάρκες αὐτῶν ὡς βολβίτις. . . . ἔστι δὲ τὸ ὄνομα τοῦ τόπ[…]ου ἐκείνου Γογώδης. καὶ συγκροτήσει πόλεμον μετ᾽ αὐτοὺς μέγ[…]αν καὶ ἰσχυρὸν ἀρχόμενον ἀπὸ ὥρας πρώτης ἕως ὥρας ἐννάτη[…]ς, εἷς τὸν ἕνα μὴ ὑπερνικήσει. πεσοῦνται δὲ ἐκ δύο μερῶν λα[…]οὶ πολλοὶ ὥστε καὶ οἱ πίξοι τῶν ἵππων πλησθήσονται τοῦ αἵματ[…]ος. καὶ κράξονται οἱ υἱοὶ Ἰσμαὴλ λέγοντες· δὸς ἡμῖν νικᾶν αὐτο[…]ὺς ὡς τὸ πρότερον καὶ οὐκ εἰσακουσθήσονται. τότε προσεύξετ[…]αι*

---

1) Vgl. Liutprand, Legatio 40. Kampers, Die deuts[…]che Kaiseridee, S. 29. Sackur, Sibyllinische Texte, S. 123 Anm. 4.

2) Vgl. die armenische Daniel-Apokalypse.

3) Mit Recht vermutet Sackur hier eine Reminiscenz aus der [A]lexandersage Ps.-Callisthenes I, 3, vgl. auch die Weissagung vom Löw[…]ensohn in der syrischen Esraapokalypse und im äthiopischen Clemensb[u]ch. Bousset, Antichrist, S. 47 f.

καὶ ὁ βασιλεὺς ἐκεῖνος ὁ δίκαιος καὶ εἴπει· κύριε κύριε ἕως πότε οὐκ ἐλεεῖς τὸ αἷμα τῶν Χριστιανῶν; καὶ εἰσελεύσεται ἡ προσευχὴ αὐτοῦ εἰς τὰ ὦτα κυρίου Σαβαώθ. καὶ κατελεύσεται ἄγγελος κυρίου καὶ πατάξει τὰς φυλὰς τοῦ Ἰσμαὴλ ἑωθινῆς γεναμένης. καταδιώξει καὶ ἀποστελεῖ αὐτοὺς ἕως τῆς ἀρχαίας αὐτῶν πατρίδος τοῦ Αἰθρίβου καὶ βαλεῖ τὴν ῥομφαίαν αὐτοῦ εἰς τὸ Αἴθριβον.

M IB. *καὶ πάλιν συνάψει πόλεμον μετ᾽ αὐτῶν εἰς Χαρτοκόρωνον καὶ συντρίψει αὐτὸν ἐκεῖ. καὶ ἑτέρους τέσσαρας πολέμους ποιήσει μετ᾽ αὐτῶν ἐρημώων καὶ σφάζων αὐτόν. ἐλεύσεται δὲ εἰς τόπον λεγόμενον Καισάρειαν καὶ στήσεται ἐπάνω λειψάνων ἁγίων.* — Folgt das Bufsgebet des Königs. — *τότε ἀναστήσεται καὶ καταδιώξῃ αὐτοὺς ἐκ τῶν ἰδίων αὐτῶν.*

Wenn wir die Gesamtweissagungen über die glücklichen Kriege des geheimnisvollen Königs überschauen, so sehen wir deutlich, dafs wir es hier mit Zukunftsweissagungen zu thun haben. Schon die in fast allen Quellen geschilderte Brückenschlacht (III), ist historisch nicht nachweisbar. Dann schildern die Quellen offenbar einen Zug ins heilige Land, eine Schlacht beim Jakobsbrunnen (D I erwähnt auch in B V) resp. einem rätselhaften Ort *Γογώδης*. M IB erwähnt das Kommen des Kaisers nach Caesarea und die Verteidigung der heiligen Reliquien [1]. Zum Schlufs erwähnt B V noch ausdrücklich in Anlehnung an den Urmethodius die Eroberung von Jethrib, D I hat an Stelle von Jethrib *Ἄκρα*, M IB hat diese Weissagung unbestimmter gestaltet (*καὶ καταδιώξῃ αὐτοὺς ἐκ τῶν ἰδίων αὐτῶν*). Es sind wirkliche Weissagungen, die hier vorliegen und die in ihrer alle Wirklichkeit überflügelnden Art eben auch in jener Zeit höchster Not während der Belagerung von Byzanz entstanden sein werden. Auch die glänzenden Erfolge Leos III. haben dieser Weissagung nicht entsprochen. So erklären sich die späteren Abänderungen in einigen Quellen. Die Weissagung des Siegeszuges bei Jethrib verschwand wieder; auch manche anderen konkreten Züge verschwinden bald in dieser bald in jener Quelle. Einiges wirklich historische wurde ein-

1) Mit Recht nimmt Z. hier Reminiscenzen an ältere geschichtliche Vorgänge unter Heraclius an. — Reminiscenzen an die Heraclius-Zeit scheinen hier überhaupt *vorzuliegen*.

[illegible] in M I B und [illegible]

[illegible] der Weissagung [illegible] eine [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Sieges- [illegible] Anzündung [illegible] einem Ort in [illegible] Namens [illegible] In der Ge- [illegible] Kaiserzuges [illegible] Kaiser- [illegible] Kaiser [illegible] I. heruntergehen, um [illegible] Weissagung eine Erinne- [illegible] Zeit des K[illegible] sein? Die Sage vor [illegible] Kaiser [illegible] Schatz weiss ich nicht [illegible]

Daran schliesst sich eine andere schwer verständliche Weissagung:

1) Vielleicht ist in dem *Χαρτοχόρανον* in M I B und dem [illegible] eine Erinnerung an *Ἀχοράνον* und den entscheidenden dort erfochtenen Sieg Leos über den Islam erhalten (740).

2) [illegible] *καὶ ἐν τῷ ἐπαναστρέφεσθαι αὐτὸν ἀνοιχθήσονται οἱ* [illegible] *καὶ* [illegible] *κτλ.*

VI. M II. *καὶ ἐξέλθει ἀπὸ Ῥώμης μετὰ πλείστου λαοῦ καὶ ἀπέλθει διὰ τῆς στερεοῦς ἐν τῇ ἑπταλόφῳ πόλει καὶ οὐκ ἔσται ὁ ἀντικείμενος αὐτῷ ὅτι κύριος ὁ θεὸς ἦν μετὰ αὐτοῦ. καὶ ἀκουσθήσεται ὁ φόβος αὐτοῦ ἐν πάσῃ πόλει καὶ χώρᾳ· καὶ ἀκούσας ὁ εἷς διακοσιοστὸν κεφάλαιον τοῦ τριακοστοῦ κεφαλαίου ἀποδράσει ἀπὸ τῆς πόλεως τῆς ἑπταλόφου εἰς τὸ ἐνδότερον μέρος τῆς ἀνατολῆς καὶ ἀπολεῖται κακῶς.*

D I. *καὶ ἔλθει ἀπὸ Ῥώμης μετὰ ὄχλου πολλοῦ διὰ στερεᾶς καθυποτάσσων τὰ ἔθνη καὶ οὐκ ἔστιν ὁ ἀντησόμενος αὐτοῦ διότι κύριος ὁ θεός ἐστιν μετ᾽ αὐτοῦ. καὶ ἀκούσας ὁ βασιλεὺς τοῦ βορρᾶ τὸν βούλιμον τοῦ βασιλέως ἑπταλόφου καὶ ὁδεύει ὁδὸν αἰχμαλωσίας εἰς τὰ ἐνδότερα τῆς ἀνατολῆς καὶ παιδάριον ἀλλόφυλον ἐν ῥοπαλῷ πλήξει αὐτὸν καὶ ἀπολεῖται κακῶς.*

Diese letzte Weissagung, die sich nur bei M II und D I findet, scheint in diesem Zusammenhang — vielleicht zusammen mit dem vorher sich findenden Zug nach Rom später eingeschoben zu sein. In dem König von Norden, der vor dem siegreichen byzantinischen Kaiser flieht, dürfen wir mit Wahrscheinlichkeit einen Bulgarenfürsten resp. einen Regenten der andern nördlich von Byzanz wohnenden halbwilden Völkerstämme suchen. Weiter führt der Hinweis, dafs der Name des betreffenden Fürsten mit S. (*διακοσιοστὸν στοιχεῖον*) anfängt. Da wir annehmen müssen, dafs der betreffende Bulgarenfürst seine Eroberungen bis vor die Thore Konstantinopels ausgedehnt hat, so haben wir etwa an den Bulgarenfürsten Symeon [1] (893—927) oder den Czaren Samuel den grofsen Gegner Basilius zu denken (1014 †) [2]. Vielleicht ist auch der Russe Svätoslaw gemeint, der eine Zeit lang dem Reich unter Nicephorus II. und Johannes I. Tzimiskes gefährlich wurde. Auf diesen würde die Weissagung von D I trefflich passen, da dieser 972 [3] am Dnjeper von den Petschenegen erschlagen wurde. Dazu würde weiter passen, dafs der in D II geweissagte Herrscher in einer Handschrift bei Klostermann, Z. AT. W. 1895) ausdrücklich Johannes angeredet wird.

Man wird geneigt sein, mit dieser Weissagung auch die

1) Sohn des (V) Ladimir s. o. *τὸ τριακοστὸν κ.*

2) Hertzberg S. 186.

3) Hertzberg S. 175.

andere vom Zug des byzantinischen Kaisers nach Rom a
in diese Zeit gehörend [1] aufzufassen. Dann hätten wir in d
Stücken V und VI eine Interpolation aus dem 10. Jahrhu
dert. M I und B V haben das Ursprüngliche bewahrt.

Vergegenwärtigen wir uns das bisher erreichte Result
Wenn wir die Interpolation in den Stücken V und VI au
scheiden, so liegt in den Stücken I—IV eine Weissagung a
dem Jahre 717 von einem den Islam zermalmenden si
reichen Kaiser vor. Diese Weissagung erfüllte sich zum T
durch Leo III. und wurde infolge dessen auf diesen gedeut

Diese Weissagung ist nun unter dem Nachfolger L
erweitert und mit einem Anhang versehen. Dafs hier
ursprüngliche Weissagung schlofs, beweisen B V und M
Die Fortsetzung haben D I M I und teilweise D II erhalt
Eine neue Quelle tritt in A. S. (Andreas Salo) ein.

2. Unter Leos III. Nachfolger Konstantin V. wurde
Weissagung erweitert. Es heifst weiter:

VII. M I. *καὶ μετ᾽ ὀλίγον ἀναστήσεται ἕτερος παράνομ
καὶ βασιλεὺς ὀλιγοχρόνιος, ὃς ζεύξει ἀδελφοὺς μετ᾽ ἀδελφάς.*

D I. *καὶ ἀναστήσεται ἕτερος βασιλεύς. τὸ οὖς αὐτοῦ
μεῖον. καὶ ἐκχέει αἵματα ἁγίων ὡς ὕδωρ καὶ μιανεῖ τὸν λα
αὐτοῦ ἐν ἀσελγείαις. ζεύξει ἀδελφὸν μετὰ ἀδελφῆς καὶ ἐνδ
ὅπλα πολεμικὰ τοὺς ἱερεῖς, καὶ οἱ μεγιστᾶνες αὐτοῦ φεύξον
ἀπ᾽ αὐτοῦ. ἄγγελος κυρίου πατάξει αὐτούς (αὐτόν?).*

A. S. [2] *τότε ἐγερθήσεται αἰγληχός τις ὁ υἱὸς τῆς ἀνομ
καὶ βασιλεύσει ἐν τῇ πόλει ταύτῃ ἔτη τρία ἥμισυ. καὶ ποιή
ἀνομίαν γενέσθαι . . . καθεσθεὶς γὰρ δο(γ)ματίσει τοιαῦτα ὅπ
μίγνυται πατὴρ θυγατρὶ καὶ υἱὸς μητρὶ καὶ ἀδελφὸς ἀδελ
εἰ δὲ μὴ ὁ ἀνταίρων θανάτῳ ἀποθανεῖται* [3] *. . . τότε ζε
μοναχοὺς ταῖς μοναστρίαις καὶ ἱερεῖς ὁμοίως καὶ γενήσεται
ἀνομία τῆς μίξεως χεῖρον φόνου καὶ αὐτὸς πορνεύσει μητ
καὶ θυγατέρα.* In diesen Schilderungen geht es noch eine W

---

1) Beide in Betracht kommenden byzantinischen Kaiser, Johanne
(Hertzberg S. 175) und Basilius II. (ebenda S. 185), hatten Käm
in Italien auszufechten.

2) A. S. beginnt mit der Weissagung einer glücklichen Zeit n
der Besiegung des Islam. Dann folgt die Schilderung des Königs,
32 Jahre regiert, die uns weiterhin beschäftigen wird.

3) *καὶ ὁ τοιοῦτος σὺν τῷ Προδρόμῳ Ἰωάννῃ καταγήσεται ἐν
ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως.*

fort, zum Schlufs wird, wie es scheint, der Antichrist geweissagt, und dann heifst es: *πασαχθήσεται γὰρ τοῦτο τὸ σκῆπτρον τῆς ἀνομίας καὶ ἐν τῷ ἀσβέστῳ πυρὶ βληθήσεται.*

Die Schilderung pafst vorzüglich auf Konstantin V. So etwa mag jemand, der zur Mönchspartei gehörte, den Konstantin Kopronymus geschildert haben. Sein Regiment ward als antichristliches aufgefafst und daher ihm nur kurze Dauer geweissagt (3½ Zeiten). Schwer verständlich ist der Vorwurf, dafs er alle Unterthanen zu Verwandtenheiraten im nächsten Grade gezwungen habe. Sollte hier etwa an Mafsregeln zu denken sein, die der Kaiser nach der furchtbaren Entvölkerung der Reichshauptstadt durch die Pest (748)[1] getroffen haben mag?

3. Es folgt eine sehr interessante, in ihrem ursprünglichen Sinn wohl einer früheren Zeit angehörende Weissagung.

VIII. M I. *καὶ μετὰ τοῦτο ἐγερθήσεται ἕτερος βασιλεύς, κρατήσει δὲ τὸ σκῆπτρον αὐτοῦ ἔτη λβ' καὶ εἰρηνεύσει τὴν γῆν μετὰ εὐσεβείας.*

D I. *καὶ μετὰ ταῦτα ἐπιβῇ ὁ βασιλεὺς τῶν Ῥωμαίων ἐπὶ τὴν πόλιν Βύζα(ν) καὶ ἐν τῷ εἰσέρχεσθαι αὐτὸν ἐρεῖ αὐτήν· δέξαι ἑπτάλοφε Βαβυλῶν τὸν ἐκ δυσμῶν ἀνατέλλοντα καὶ περιαστράπτοντα. οὗτος κοσμήσει αὐτὴν ὡς νύμφην . . .*[2] *κρατήσει δὲ τὸ σκῆπτρον αὐτοῦ ἔτη λβ' καὶ ἔσται ὁ θυμὸς αὐτοῦ εἰς τοὺς ἀσεβοῦντας ἐπὶ κύριον τὸν θεόν. καὶ ἔσται εἰρήνη ἐπὶ τῆς γῆς οἵα οὐ γέγονεν ἀπὸ καταβολῆς κόσμου οὐδ' οὐ μὴ γενήσεται μέχρι τέλος. καὶ προσθήσει ἡ γῆ τοὺς καρποὺς αὐτῆς, καὶ φάγονται οἱ ἄνθρωποι τῶν μηλῶν τῆς γῆς καὶ ἐροῦσιν· ἰδοὺ ἐπεῖδεν τὸν λαὸν αὐτοῦ.*

Die Regierungszeit dieses Herrschers wird folgendermafsen geschildert.

IX. M I. *τότε ἔσονται οἱ μεγιστᾶνες ὡς βασιλεῖς καὶ οἱ πτωχοὶ ὡς πλούσιοι.*

D I. *καὶ ἔσονται οἱ μεγιστᾶνες αὐτοῦ ὡς βασιλεῖς καὶ οἱ πτωχοὶ ὡς πλούσιοι. τότε ἀποστελεῖ ὁ βασιλεὺς ἁπανταχοῦ καὶ συναθροίσει πάντας τοὺς ἁγίους καὶ ἐκδικήσει αἷμα ἀθώων καὶ ὕβριν ἐκκλησιῶν, πιπράσει δὲ ἄρχοντας ἐν δυσὶν ἀργυρίοις καὶ ἀνοικοδωμήσει τοὺς ναοὺς τῶν ἁγίων καὶ τὰ θυσιαστήρια.*

---

1) Lebeau LXIV, 13.

2) Folgt eine Klage des Königs über die Verderbnis der Stadt.

καὶ οὐκ ἔστιν ἢ ἀδικῶν ἢ ἀδικούμενος ἐν τοῖς καιροῖς ἐκείν
ἐπὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ καὶ τελευτήσει τὸ σκῆπτρον αὐτοῦ
εἰρήνῃ. καὶ τότε παχυνθήσονται αἱ καρδίαι τῶν ἀνθρώπων
κραιπάλῃ καὶ μόθῳ, καὶ τότε δώσει ἡ γῆ τοὺς καρποὺς αὐτ
ἀπενάντι τῶν ἀνθρώπων καὶ ἔσται τὸ χρυσίον ὡσεὶ ὁ κόπρος.

A. S.[1] ... καὶ διὰ τοῦτο ἀνοίξας ἐπεγείρει τὸν βασι
Ῥωμαίων ἐπ' αὐτούς ...[2] καὶ τὸ σκῆπτρον αὐτοῦ ἔτη λ
τῷ δὲ δωδεκάτῳ ἔτει τῆς βασιλείας αὐτοῦ κῆνσον καὶ δόμ
οὐ λήψεται, ἀλλὰ στήσει ναοὺς ἁγίους καὶ ἀνοικοδομήσει σ
τετριμμένα θυσιαστήρια καὶ δίκη οὐκ ἔσται ἔτι οὔτε ὁ ἀ
κῶν οὔτε ὁ ἀδικούμενος. φόβῳ γὰρ ποιήσει τοὺς υἱοὺς τ
ἀνθρώπων σωφρονεῖν καὶ τοὺς παρανομοῦντας τῶν μεγιστάν
ταπεινώσει. ἐν τοῖς καιροῖς γὰρ ἐκείνοις πᾶς χρυσὸς ὅς ἐσ
ἐν οἱῳδήποτε τόπῳ[3] κρυπτόμενος νεύσεϊ θεοῦ ἀποκαλυφθήσετ
τῇ βασιλείᾳ αὐτοῦ, καὶ πτύῳ αὐτὸς σκορπίσει πάσῃ τῇ πολ
τείᾳ αὐτοῦ. καὶ πλουτήσουσιν οἱ μεγιστᾶνες αὐτοῦ καὶ ἔσοντ
ὡς βασιλεῖς. καὶ οἱ πένητες ἔσονται ὡς οἱ ἄρχοντες, καὶ ἔστ
αὐτῷ ζῆλος μέγας καὶ τοὺς Ἰουδαίους καταδιώξει καὶ ἐν τ
πόλει ταύτῃ Ἰσμαηλίτης οὐχ εὑρεθήσεται. — Zum Schluſs wir
noch geweissagt, wie der König ein strenges Regiment führt u
alle Musikanten und unehrliche Gewerbe Treibenden aus der Sta
entfernt. In dem ganzen Reich aber werde Frende und Siche
heit sein, wie in den Zeiten Noahs vor der Flut (vgl. Meth
dius I).

Nur D I und A. S. haben diese Weissagung in ihre
ursprünglichen Sinn erhalten. Es ist in derselben nä
lich nicht mehr von einem byzantinischen Kaiser, sonde
von einem Herrscher die Rede, der von Westen na
Byzanz kommt und auch die Herrschaft im Osten an si
reiſsen wird. Kein Wunder, daſs eine derartige Weissagu
in der Zeit Konstantins V. 741—775 in den erregten kir
lichen Kreisen entstehen konnte. Die Riesengestalten
fränkischen Könige — denn einer derselben (vielleicht sc
Karl der Groſse) ist hier gemeint — erscheinen auf
Bildfläche byzantinischer Apokalyptik. Rätselhaft und

1) A. S. stellt diesen Herrscher vor den nach den übrigen Apo
lypsen im Vorhergehenden erwähnten.

2) Hier sind Stücke eingesprengt, die aus der Weissagung der
gierung Leo III. stammen, vgl. z. B. den Satz: ἡμερώσει τὰ ξα
γένη s. o.

3) Eine Verallgemeinerung der Weissagung, die in den and
Quellen unter N. V. verzeichnet ist.

irgendeine ältere Tradition zurückgehend ist dabei die immer wiederkehrende Angabe der Regierungszeit auf 32 Jahre [1].

Ganz seltsam ist endlich eine an diesem Punkte sich ergebende Parallele zu einer weitabliegenden Apokalypse, der oben behandelten von Steindorff neu veröffentlichten Elias-Apokalypse. Ich setze das betreffende Stück S. 158 hierher:

Darauf wird ein König sich im Westen erheben, den man den König des Friedens nennen wird. Er wird auf dem Meere laufen wie ein brüllender Löwe, er wird den König des Frevels töten . . . Und es wird in jenen Tagen geschehen, er wird Frieden gebieten von Ägypten aus und ein nichtiges Geschenk (?); er wird Frieden geben diesen Heiligen . . . er wird Ehre geben den Priestern Gottes und die heiligen Orte aufrichten. Er wird (nichtige) Geschenke geben dem Hause Gottes . . . er wird die heiligen Orte zählen und die Götzenbilder der Heiligen wägen, . . . er wird befehlen, dafs die Weisen des Landes und die Grofsen des Volkes ergriffen und nach der Hauptstadt am Meere gebracht werden, indem er sagt (Lücke)

Von einem andern Herrscher heifst es S. 160. Er wird befehlen dem Könige drei Jahre und sechs Monate lang nichts zu geben. Das Land wird sich mit Gütern in grofsem Wohlstand füllen.

Das sind in der That eine Reihe bemerkenswerter Übereinstimmungen. Auch der König „aus Westen" ist demnach wahrscheinlich eine traditionelle Figur der Apokalyptik. Die Weissagung der Eliasapokalypse stammt in ihrer gegenwärtigen Form aus dem vierten Jahrhundert. In dem angezogenen Stück haben wir wahrscheinlich ein Stück jener

---

1) In der Alexandersage wird ausdrücklich dessen Lebenszeit auf 32 Jahre angegeben. Ps.-Kallisthenes III, 35. Syrische Legende bei Budge, The History of Alexander the Great, p. 142. Da Alexander der Grofse und sein Vorbild in der byzantinischen Apokalyptik eine Rolle spielen (s. u.), möchte ich es wagen, jene Angabe der Regierungszeit des letzten Königs aus der Alexanderlegende abzuleiten. — Am Ende des 12. Jahrhunderts hielt sich Isaak II. für diesen 32 Jahre regierenden Herrscher. Er träumt davon, dafs er den Islam jenseits des Jordan schlagen werde, „et qu'il avait sous ses ordres un peuple de satrapes gouverneurs d'autant de royaumes" (Lebeau, Hist. d. bas empires, L. XCIV).

längst postulierten Weissagungen auf den Kaiser Konstan
den Sohn Konstantins des Grofsen, das im antiarianische
Interesse abgefafst wurde. Im achten Jahrhundert tauc
die alte Weissagung wieder auf und findet dann eine ne
Beziehung auf die fränkischen Kaiser des Westens.

Was nun noch in M I und D I folgt, ist wahrscheinlic
eine Zukunftsweissagung. Die auch im Urmethodius au
genommene Weissagung von Gog und Magog mufsten ei
mal herkömmlich eine echte Zukunftsweissagung abschliefse
Da man aber jene Unheilsweissagung nicht in die glüc
liche Regierung des grofsen Kaisers vom Westen verleg
mochte, so weissagte man einen neuen Herrscher, unter d
Gog und Magog kommen sollten.

X. M I. *μετὰ δὲ ταῦτα ἐγερθήσεται ἕτερον σκῆπτ βλάσφημον καὶ ποιμανεῖ τὸν λαὸν αὐτοῦ ἐν ἀσελγείᾳ καὶ τὴν ἀνομίαν σαλευθήσονται οἱ μαζοὶ καὶ ἀνοιχθήσονται πύλαι ἃς ἐποίησεν Ἀλέξανδρος, καὶ ἐξελεύσονται τὰ κεκλεισμ σκῆπτρα καὶ ἀκάθαρτα. τότε οὐαὶ ταῖς ἐν γαστρὶ ἐχούσαις· ἰδοὺ πόλις Βύζα συνετελέσθη ἐν τῷ βυθῷ.*

D I. *καὶ ἀναστήσεται δὲ ἕτερον σκῆπτρον καὶ ποιμανεῖ λαὸν αὐτοῦ ἐν εἰρήνῃ*[1] . . . . . . *καὶ τότε ἐπιβλέψει κύ ἐπὶ τὸν βορρᾶν καὶ εὐλογήσει αὐτὸν καὶ οἱ νεφροὶ τῆς γῆς λευθήσονται καὶ ἀνοιχθήσονται αἱ* (?) *πύλαι* (*Ἀπύο-πύλαι*), *ἐξέλθουσιν ὧν ἀριθμὸς ὡσεὶ ἄμμος θαλάσσης. οὐαί σοι Βα λῶν, ὅτι ἤγγικεν ὁ ἀφανισμός σου . . . οὐαὶ δὲ ταῖς ἐν γα ἐχούσαις καὶ ταῖς θηλαζούσαις ἐν ἐκείναις ταῖς ἡμέραις .* — *καὶ συντρίψει ὁ ἄγγελος τὴν παρεμβολὴν ταύτην ὡσεὶ χνούς*

Zum Schlufs folgt in einer Reihe unserer Quellen
Schilderung des aus Urmethodius bekannten Herrschers,
am Ende seiner Regierung die Krone in Jerusalem nie
legen soll. Am engsten schliefst sich M II und D I an
thodius an (vgl. B V). D II giebt diesem Herrscher e

---

1) Der vierte Engel bekommt den Befehl, 600 Myriaden mit
Schwert zu schlagen.

2) Es folgt die aus dem Urmethodius bekannte Schilderung
Gog und Magog.

3) Bei A. S. folgt hier (Vassiliev S. 52 unten) die Schilder
eines gottlosen Herrschers, die mit vielen einzelnen konkreten Zü
ausgestattet ist. Der Einfall der wilden Völkerschaften ist hier ni
geweissagt. Hier wird eine spätere Erweiterung vorliegen.

Zeit von zwölf Jahren. Ebenso AS., in dem noch einige Originale Züge enthalten sind:

τότε ἔρχεται ὁ ἐκ Αἰθιωπιάς[1] *ἀπὸ τοῦ πρώτου κεράτου ἐν σιν ἔτη ιβ' κατέχειν τῆς βασιλείας οἴακας, οὗτος ἀγαθὸς καὶ βασιλεύσει ἐν εἰρήνῃ καὶ ἁγίων οἴκους τοὺς πρὸς αὐτοὺς (πρὸ τοῦ) συμπτωθέντας ἀναστήσει καὶ ὡς ἀγαθὸς ἀγαπηθήσεται ἀπὸ τοῦ λαοῦ καὶ ἐφαπλωθήσεται ἡ ἀγάπη κυρίου ἐπ' αὐτὸν ἐν ὅλῃ τῇ οἰκουμένῃ καὶ ἔσται χαρὰ καὶ ἀγαλλίασσις.* (Folgt die Übergabe der Krone in Jerusalem.)

Ich habe bereits im Antichrist darauf hingewiesen, daſs der letzte König, der zwölf Jahre regiert, zu Alexander[2] dem Groſsen in Beziehung stand oder wenigstens ein Gegenstück zu ihm sein soll. Alexanders Riesengestalt hat in Sage und Legende die Phantasie des Abend- und Morgenlandes bis tief ins Mittelalter hinein beherrscht[3]. Gottfried von Viterbo[4] verheiſst in einem Hymnus auf Alexander diesem geradezu die Weltherrschaft am Ende der Tage. Ferner scheint aus dieser Weissagung in der Tiburtinischen Sibylle die Angabe zu stammen, daſs der letzte König 112 (resp. 120, 122) Jahre herrschen werde[5]. Die Zahl hundert ist eben einfach hinzu addiert. Und in dem in Adso eingeschobenen Fragment (vgl. Sackur 100) ist auch in einigen Handschriften die Dauer des Regiments des letzten Königs auf zwölf Jahre angegeben.

Noch deutlicher ergiebt sich die Parallele zu der Geschichte Alexanders des Groſsen wenn in D II und auch

---

1) Die Weissagung, daſs der König aus Äthiopien kommt, findet sich bereits im Urmethodius, vgl. oben S. 269 die Stelle aus B V. Hier begegnen wir Spuren einer Alexanderweissagung. Denn Alexander stammt nach der Sage aus ägyptischem resp. äthiopischem Fürstengeschlecht.

2) Die Dauer seiner Regierung wird im Methodius ausdrücklich auf zwölf Jahre angegeben; s. Antichrist S. 39.

3) In der syrischen Alexanderlegende, Budge, History of Alexander the Great, p. 158, sendet Alexander seinen silbernen Thron nach Jerusalem, Sackur S. 166. Alexander selbst (Budge p. 154 sqq.) weissagt nach der Legende den zukünftigen siegreichen König der Römer und Griechen.

4) Pantheon Monum. Germ. SS. XXII.

5) Sackur p. 185.

in A. S. geweissagt ward, dafs nach dem Tode dieser
scher vier (A. S. drei) Söhne in Rom, Alexandria, B
Thessalonich herrschen werden [1]. In der Alexanderle
des Methodiusbuches ist der Herrschersitz Alexanders
xandria, die Nachkommen aus seinem Geschlecht, d.
Söhne der Chuseth seiner Mutter aus zweiter Ehe
schen in Antiochien, Rom und Byzanz. Wenn an die
Antiochiens in diesen späteren Apokalypsen Thessal
getreten ist, so erklärt Macler dies vielleicht mit Recht
einen Hinweis auf das im elften Jahrhundert entstel
Sonderreich von Thessalonich.

Wenn dann in zwei von unseren Quellen D II und
die Weissagung eines dämonischen Weibes, das die
Welt beherrschen soll, folgt, so weifs ich hier noch i
keine anderen Parallelen beizubringen als die im Anti
S. 62 beibegrachten [2]. Hingewiesen mag noch darauf
den, dafs auch Sib. III, 77 der Weissagung von der
schaft des Weibes die andere von der Herrschaft
Herrscher III 52 vorausgeht.

Fassen wir noch einmal das ganze Resultat un
Untersuchung zusammen. Eine auf Grund älterer
sagungen während der Belagerung Konstantinopels 7
entstandene Apokalypse wird nach dem glänzenden W
erfolge Leos III. auf diesen gedeutet. Unter dem Regi
seines Sohnes wird sie umgearbeitet und erweitert. D
die Bilderfreunde schreckliche Regiment Konstantins
anlafst die Hoffnung, nach Westen zu blicken. Man er
die Weltherrschaft des grofsen Frankenkaisers. Hinter
diesen Weissagungen aber bleiben die Vorstellungen
den allerletzten Dingen unbeweglich stehen: die Erwa
Gogs und Magogs, des letzten Herrschers, der nach
salem ziehen und zwölf Jahre regieren soll, der Herr

---

1) In A S. herrscht der erste in Thessalonich und dann in Ro
zweite in Byzanz, der dritte in Alexandrien, vgl. auch Sackur
über die weit verbreitete Deutung von Dan 8, 8 auf die vier
folger Alexanders.

2) Die geschichtlichen Gestalten der Irene und Theodora
können meines Erachtens diese Phantasie nicht erklären.

des Antichrist. Die vorderen Coulissen verschieben sich, der Hintergrund bleibt unverändert.

Überhaupt lassen uns diese Untersuchungen manchen Blick in die Psychologie des Apokalyptikers thun. Wir sahen an einem konkreten Beispiel, wie eine unter bestimmten Bedingungen entstandene Weissagung immer wieder von neuem im grofsen und ganzen unverändert weitergegeben, hier und da ein wenig umgewandelt und durch neue Zusätze erweitert wird. Wir sehen deutlich, wie eine doppelte Aufgabe bei der Erforschung einer jeden Apokalypse vorliegt. Einmal gilt es, das traditionell überkommene apokalyptische Gemeingut durch Vergleichung verwandter apokalyptischer Erscheinungen zu erkennen und dadurch das Sondergut eines jeden Apokalyptikers zu fixieren. Zweitens handelt es sich darum, bestimmt den Punkt festzulegen, an dem die Zeitschilderung in die unerfüllte Zukunftsphantasie übergeht. Aber wiederum haben wir uns zu vergegenwärtigen, dafs die Zukunftsweissagungen selten frei erfundene Phantasieen sind, sondern dafs der Apokalyptiker in ihnen gerade am stärksten sich an überkommene alte geheiligte Weissagungen anlehnte. Auch inhaltlich entrollen unsere Apokalypsen ein nicht uninteressantes Bild aus der Geschichte der Apokalyptik. Sie zeigen uns, wie die byzantinische Christenheit sich unter dem Ansturm des Islam fest an die Hoffnung einer besseren Zukunft klammerte, wie die Byzantiner ebenso wie später die Germanen jahrhundertelang den Traum vom Kaiser der Zukunft träumten.

Anhang. — Ein sehr interessanter Nachklang der Weissagung vom plötzlich auftauchenden Kaiser findet sich in den Weissagungen, die dem Kaiser Leo VI. (dem Philosophen 886—911) zugeschrieben werden [1]. Migne T. 107, 1121 ff.

Die Oracula bestehen aus sechzehn Bildern und sechzehn nicht immer ganz hinzugehörenden Deutungen. Daran schliefst sich die Paraphrasis eines Anonymus, endlich ein

1) Die von Legrand, Les oracles de Léon, Annuaire de l'association VIII, 150, veröffentlichten Weissagungen kommen hier kaum in Betracht.

im lateinischen erhaltene „anonymi qui creditur esse Franci cus Patricius Dalmata expositio oraculorum. Etwa die erste zehn Orakelsprüche lassen sich zeitlich fixieren. Der He ausgeber Lambeccius hat die geistreiche Beobachtung gemach dafs sich das über dem ersten Spruch findende Rätselwo *Αἷμα*, auf die Anfangsbuchstaben der vier Komnenen A xius I., Johannes I., Manuel I., Alexius II. (1180—118 bezieht. Das Orakel prophezeit dem Hause der Komnen Untergang. Wenn es Orac. X heifst: *οὐαί σοι πόλις ἑπτ λοφε ὅταν τὸ εἰκοστὸν στοιχεῖον* (*K*) *εὐφημίζεται εἰς τείχη σου*, so ist hier das Haus der Komnenen mit de *K* angedeutet (vgl. den Rätselspruch Orac. XI: *κῶ καὶ ἡ τοῦ πτωχοῦ ἐπικράτησις*). Die Weissagung scheint al um 1180, angesichts des drohenden Sturzes des Komnene hauses geschrieben zu sein.

An diese Weissagungen aber schliefsen sich neue Z kunftsweissagungen mit wertvollem, teilweise uns schon l kanntem altem Gut apokalyptischer Tradition. Die We sagungen 11—16 gehören unmittelbar zusammen. Betrac ten wir zunächst die Bilder. Nr. 10 sieht man einen leer Thron. Das Geschlecht der Komnenen wird dahinsinken, e neuer Herrscher soll kommen. Nr. 11 erscheint ein Ei horn mit dem Halbmond als Abzeichen des Ansturms d Islams [1]. Nr. 12 erhebt sich vom Lager, oder aus ein Sarkophag ein nackter Mann, vor ihm ein Engel. Nr. bläst ein Engel einer als Mumie dargestellten Leiche Od in den Mund. Beide Bilder bedeuten das Erwachen d Zukunftskaisers. Nr. 14 sehen wir den Erwachten im kais lichem Ornat. Nr. 15 schüttet ein Engel die Schale d Segens aus. Nr. 16 sehen wir den Patriarchen von Ko stantinopel und den Kaiser zusammen.

Dazu folgende Weissagungen:

Orac. 11.

καὶ ἀποκαλυφθήσεται ὁ ἠλειμμένος
ἐπώνυμος Μεναχείμ.

---

1) Von der Seite des Islam droht in der letzten Zeit der Komnen gar keine sonderliche Gefahr, ein Beweis, dafs wir hier ältere traditi nelle Weissagung haben.

Orac. 12 [1].

τὴν πέτραν οἰκῶν
θρήνους προλιπὼν
καὶ ζῆθ᾽ ὁ νεκρὸς
συναγαγὼν κάλλιστα
ἀδικίας ἔπαθλον
ὅταν δ᾽ ὁ μείζων
γυμνὸς πάλιν ὅδευσον.
ἄγε δεῦρό μοι ξένε
καὶ βίον τὸν ἀγράτην
καὶ κατεστυγνασμένος . . .
πάντα σπαράξας
ἐνεματμένον.
ἀστὴρ ὀφθήσει μέλας
εἰς γῆν πυθμένας.

Orac. 13.

ὁ νεκρὸς ἤδη
οἴδασι πολλοὶ
ὡς ἐκ μέθης δὲ
σκῆπτρα κρατήσει
στῦλος γὰρ ὀφθεὶς
κῆρυξ ἀφανὴς
ἄπιτε σπουδῇ
εὕρητε δ᾽ ἄνδρα [2]
ἄξατε τοῦτον
μηνόκρανον μείλιχον
τὸ μέλλον ὀξύτατον
καὶ πάλιν ἕξεις.
καὶ θέᾳ λελησμένος,
κἂν μηδεὶς τοῦτον βλέπῃ.
[οὗτος?] φανεὶς ἀθρόως
τῆσδε τῆς βασιλείας.
ἐν πόλῳ κεκλωσμένος,
τρὶς ἀνακράξει μέγα·
πρὸς δυσμὰς ἑπταλόφου·
οἰκέτην ἐμὸν φίλον.
εἰς βασιλείας δόμους
πρᾳὴν ὑψίνουν
εἰδέναι μᾶλλον.
ἑπτάλοφε τὸ κράτος.

Orac. 14.

ἰδοὶ πόλιν ἄνθρωπος
κρυβέντος εἰς γῆν
γυμνὸς πρόεισιν
καὶ δευτέρου λάμποντος
εἰκὼν παλιζωίας
ἐκ πρώτου γένους
τρισαναρίθμους κύκλους
ἐκ πέτρας ἀνηλίου
ἄρχεται βίου,
ἀληθεστάτης.

Orac. 15.

ἄφες ἄριστε
ἴπου καλοῦντι
καλῶς δ᾽ ἀνύσας
καλοῦ τέλους ἔμπλησον
καὶ πρὸς μονὰς ὅδευε
ἐν σοὶ γὰρ ἀρχὴ
τὴν φυτοῦ κατοικίαν.
πρὸς προκειμένην δόξαν.
τὴν ἐν ἀρχαῖς ἡμέραν,
ἅπασαν κτίσιν
τὰς οὐρανίους
τῶν ἀγαθῶν καὶ τέλος.

Eng mit diesen Weissagungen zusammen hängt noch die schon erwähnte Paraphrasis [3] eines anonymen Auktors. Nachdem das Stichwort *καὶ ἀποκαλυφθήσεται ὁ ἠλειμμένος* am

1) Zwölfzeiler, Cäsur 5 + 7, oder 7 + 5.

2) D II: *ἀπέλθατε ἐπὶ τὰ δεξιὰ μέρη τῆς ἑπταλόφου καὶ εὑρήσετε ἄνθρωπον.*

3) Die Paraphrasis scheint die ersten Orakel noch nicht zu kennen.

Anfang wieder aufgenommen ist, wird erzählt, wie dem tot daliegenden Herrscher ein weiſsgekleideter Engel in Gestalt eines Eunuchen zuruft (s. das Bild Nr. 13: ἔγειραι ὁ καθ-εύδων καὶ ἀνάστα ἐκ τοῦ μνημείου καὶ ἐπιφαύσει σοι ὁ Χρι-στός . . . ἔξελθε ὁ κεκρυμμένος, μηκέτι κρύπτου· πολλοί σε ζητοῦσιν. Als Zeichen des Königs werden genannt ὁ ὄνυξ τοῦ μεγάλου δακτύλου τοῦ δεξιοῦ ποδὸς τήλωμα ἔχων, ἡ λαλιὰ αὐτοῦ ἡδεῖα (s. o. S. 266) ἡ ὄψις αὐτοῦ εὐειδής . . . μέσος τὴν ἡλικίαν . . . πολυίστωρ καὶ μᾶλλον εἰδώς, προορατικὸς καὶ προφητείας μετέχων καὶ μεταδιδούς. ἡ ῥῖς αὐτοῦ ἐπι-κεκυφυῖα, οἱ ὀφθαλμοὶ μετέωροι, πένης κεκαρμένος καὶ ῥάκια ἐνδεδυμένος . . . ἔσται δὲ πραῢς καὶ φιλάνθρωπος [1]. Weiter unten 1145 heiſst es noch: καὶ ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ ὀφθαλμοῦ αὐτοῦ, ὅς ἐστι στρεβλὸς, ὀφθαλμὸς τῆς πορνείας. Ferner wird der Herrscher durch seinen Anfangsbuchstaben charakterisiert. Leider ist der Text hier völlig unverständlich: γράφεται δὲ καὶ ἀπὸ τοῦ πρώτου γράμματος (also A?) ἐν τῷ ὀκτωκαιδε-κάτῳ [ἤτοι ἐν τῷ τριακοσιοστῷ πρώτῳ] [2]. Bei seinem Er-scheinen wird ein heller Stern erglänzen, ein Heroldruf wird erschallen, zwei [3] Engel (1148 D) in Eunuchengestalt finden den König und führen ihn herbei. Unter Wundern voll-zieht sich seine Krönung. Der leuchtende Stern fällt her-nieder. Mit himmlischem Licht wird der König gesalbt. Er wird den Islam besiegen und dann nach Zion hinaufziehen.

Die Weissagung ist mit der oben behandelten im wesent-lichen identisch und doch in charakteristischen Einzelheiten von ihr verschieden. Freilich finden wir hier bei der Schilderung des erwachenden Königs das alte aus Methodius bekannte Stichwort ὡς ἐκ μέθης φανείς wieder. Aber ganz deutlich geht es sowohl aus den Darstellungen wie aus den Worten hervor, daſs hier der zukünftige Herrscher als aus dem Tode wiederkehrend gedacht wird. Er war in der Erde verbor-

---

1) Vgl. D II: ἄνθρωπον . . . ἐλεήμονα φορῶν πένιχρα, τῇ ὄψει αὐστη-ρὸν, τῇ δὲ γνώμῃ πραῢν, μεστὸν τῇ ἡλικίᾳ, ἔχοντα ἐπὶ τὸν δεξιὸν πόδα μέσον τοῦ καλάμου ἧλον.

2) Sollte es vielleicht heiſsen: Er wird geschrieben vom ersten Buchstaben bis zum achtzehnten?

3) D II berichtet von vier Engeln.

gen, er geht aus einer Felsenhöhlung hervor und wird zum zweitenmale ein glänzendes Leben beginnen, Abbild der wahrhaftigen Wiedergeburt (Orac. XIV). Man konnte von hier aus sogar die Frage erheben, ob nicht der seltsame Ausdruck im Methodius et expergiscetur „tamquam" homo a somno vini auch darauf hindeutet, daſs Methodius eine ältere Weissaguug umarbeitete, in der deutlicher von einem Aufstehen aus dem Todesschlafe die Rede war. Und diese alte Weissagung von einem aus dem Tode wiederkehrenden Kaiser läge dann in diesen späten Quellen noch in einer verhältnismäſsig ursprünglichen Form vor.

Aber wer ist nun der aus dem Todesschlaf erwachende Kaiser? In der von Kampers und Sackur nun wohl mit Sicherheit nachgewiesenen in der Tiburtinischen Sibylle erhaltenen Konstansweissagung liegt die Idee des aus dem Tode wiederkehrenden Kaisers schon vor [1]. Doch liegt, wie es scheint, ihr Ursprung noch beträchtlich weiter zurück. — Schon oben ist darauf hingewiesen, daſs der wiederkehrende Kaiser unserer apokalyptischen Erwartungen Züge Alexanders des Groſsen, d. h. des durch die Legende verherrlichten Alexanders trägt. Er regiert 32 oder 12 Jahre. Das ist die Lebenszeit und Regierungszeit Alexanders. Er kommt aus Äthiopien, er zieht nach Jerusalem hinauf und legt dort seine Krone nieder. Nach ihm herrschen seine vier Söhne. Meines Erachtens darf die Vermutung gewagt werden, daſs auch der aus dem Tode zu neuem Leben erwachende Kaiser der Zukunft ursprünglich Alexander der Groſse war.

In der syrischen Legende (bei Budge 155) verheiſst Alexander selbst den mächtigen Herrscher der letzten Zeit als Nachkommen aus seinem Stamm: „and my kingdom which is called that of the house of Philipp the Macedonian shall go forth and destroy the earth and the ends of the heavens and there shall not be found any ... that shall stand before the kingdom of the Romans." Aus dem Nachfolger Alexanders konnte so leicht der wiederkehrende Alexander werden.

---

1) Sackur p. 185: et tunc surget rex Graecorum.

Besonders beweisend scheint nur die Schilderung des A. S. zu sein: *τότε ἔρχεται ὁ ἐκ Αἰθιωπίας ἀπὸ τοῦ πρώτου κεράτου ὃν φασιν ἔτη ιβ' κατέχειν τῆς βασιλειας οἴακας.*

Demnach scheint Kampers [1] auf dem rechten Wege zu sein mit seiner Vermutung, dafs hinter den verschiedentlich uns begegnenden Weissagungen von dem kommenden Kaiser ursprünglich eine vielleicht im Judentum entstandene Weissagung von dem wiederkehrenden Alexander dem Grofsen vorliegt. Spuren dieser Weissagungen haben sich erhalten: 1) Am deutlichsten [2] im Islam in den dort erhaltenen Weissagungen vom Zweigehörnten, der kein anderer als Alexander der Grofse sein kann (Kampers 438). 2) Vielleicht in der jüdischen Weissagung vom zweigehörnten Messias ben Joseph [3]. 3) In der syrischen Alexanderlegende. 4) In der oben besprochenen Erwartung des Zukunftskaisers, der zwölf Jahre regiert und vier Söhne haben soll. 5) Wahrscheinlich in dem aus dem Schlafe erwachenden Zukunftskaiser des Methodius, „dem Löwensohn", deutlicher noch in dem vom Tode erstehenden Kaiser der Oracula Leontis. 6) In der ursprünglich auf Konstans I. bezüglichen Sibylle, die in der tiburtinischen mittelalterlichen Sibylle verarbeitet ist, in deren Weissagung, dafs der letzte König seine Krone in Jerusalem niederlegen werde, eine beachtenswerte Parallele zur Alexanderlegende vorliegt [3] (vgl. Budge 158). 7) Vielleicht auch in der in der ägyptischen Eliasapokalypse und sonst sich findenden Weissagung von dem Fürsten, der das Haus Gottes wieder aufbauen wird.

Da Kampers selbst den weiteren Spuren dieser Sage nachgehen wird, so beschränke ich mich hier auf diese Andeutungen.

Zum Schlufs sei noch eine bemerkenswerte Stelle der

1) Historisches Jahrbuch 1898, S. 433 ff.

2) Vgl. bei **Kampers** S. 441 noch die Spuren dieser Erwartung bei Dio-Cassius und Arrian.

3) S. oben S. 279, vgl. auch dort die hierher gehörende Stelle Gottfried v. Viterbos.

4) S. auch **Sackur** S. 166 Anm. 2.

Oracula hervorgehoben. Wenn es dort heifst, dafs der erwartete Gesalbte Μεναχείμ (Orac. XI) heifst, so begegnen wir hier plötzlich der späteren jüdischen Bezeichnung für den Messias (Menachem), dem παράκλητος des Johannesevangeliums. Wieder eröffnet sich hier, wie es scheint, ein Blick in weite religionsgeschichtliche Zusammenhänge [1], denen hier weiter nachzugehen der Raum mangelt.

Nachtrag.

Nachdem vorstehender Aufsatz bereits in den Druck gegeben war, wurde ich durch Herrn Dr. Kampers darauf aufmerksam gemacht, dafs in der russischen Zeitschrift „Čtenija der bei der Moskauer Universität bestehenden Gesellschaft für russische Geschichte und Altertümer" 1897 umfangreiches textliches Material zu Methodius und der Apokalypse Daniels von Istrin [2] veröffentlicht sei. Durch die Güte des Herrn Dr. Kampers wurde es mir ermöglicht, von dem Werke Istrins, soweit es für mich zugänglich war, Gebrauch zu machen.

Demgemäfs ist zu S. 261 zu berichtigen, dafs wir seit jener Veröffentlichung Istrins ein umfangreiches Textmaterial auch für den griechischen Methodius besitzen. Wenn ich oben (S. 261 f.) zwei Interpolationen des griechischen Methodius ausschied, so haben wir jetzt bei Istrin einen griechischen Text, der thatsächlich diese Stücke nicht enthält. Ich hätte freilich erkennen müssen, dafs nicht zwei sondern drei Fragmente an der betreffenden Stelle interpoliert sind. Das von mir M IB genannte Stück besteht aus zwei Fragmenten: der Weissagung von der Belagerung Konstantinopels und einem zweiten Stück, das die Siege des Zukunftskaisers schildert. Was zwischen den beiden Stücken steht, ist der Text des echten Methodius. — Alle drei Fragmente erscheinen übrigens nur in der Baseler editio, die allein auch noch das Stück M IA hat. Die beiden Stücke, die ich M IB nannte,

---

1) Vgl. auch die Beeinflussung Mohammeds durch diese Bezeichnungen des Messias, Pautz, Mohammeds Lehre von der Offenbarung, S. 127. Rösch über die Namen des arabischen Propheten, Z. D. M. G. 46.

2) Otkrovenije Metodija Patarskajo i apokrifičeskija vidjenia Daniila. Isliedovanija i teksty. (Die Apokalypse d. Methodius v. Patara und die apokryphen Visionen des Daniel. Untersuchung und Text.)

hat eine Handschriftengruppe, eine zweite hat nur das erste
beiden (Belagerung von Byzanz).

Eine weitere und interessante Bearbeitung der belieb
Weissagung von der Belagerung Byzanz' und dem aufgefunde
Zukunftskaiser findet sich bei Istrin II, 145 ff. unter dem T
τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Μεθοδίου ἐπισκόπου λόγος περὶ
ἐσχάτων ἡμερῶν καὶ περὶ τοῦ ἀντιχρίστου. Die Weissagu
beginnt mit der bekannten Schilderung des Vordringens drei
islamitischer Heerhaufen. Als Feldherren der Heere werde
Οὐάχης, Ἀξιάφαρ, Μορφόσαρ genannt. Darauf wird die Über
schreitung der Meeresenge und die beginnende Belagerung vo
Byzanz geschildert. Von dem aufgefundenen König heifst es
ὅνπερ ὀνομάζουσιν οἱ ἄνθρωποι πρὸ πολλῶν χρόνων ἀποθανόντ
τοῦτον φυλάσσει ὁ κύριος ἐξ ἐνχώραν τῆς Περσίδος (!). *τοῦ*
ὄνομα αὐτοῦ τὸ εἰς η' (!) *στοχεῖον τοῦ ἀλφαβήτου*[1]. Mit zwe
Jünglingen (*δύο μειράκια*) wird er den Islam schlagen und ve
nichten. Seine Zeit wird eine Zeit der Fülle und des Reichtum
sein. Er wird 35 Jahre regieren. — Nach ihm folgt der ge
waltthätige Regent, der die Verwandten- und Mönchs-Ehen ei
führt, hier als ein König *ἀπὸ βορρᾶ* (!) bezeichnet. Dann wir
ein Weib herrschen, Byzanz wird durch Feuer zu Grunde gehe
und an Rom die Herrschaft abgeben. Dann wird das Scept
aus Juda vom Stamme Dan herrschen. Darauf werden zwe
Fischer einen Fisch fangen und einer, Judas, der ihn im Stre
behält, wird ihn einer Jungfrau *Ἀδικία* mit Beinamen *Ἀπώλε*
verkaufen. Sie wird den Kopf der Fische essen, schwanger werde
und den Antichrist gebären. Es folgt eine ausführliche Schild
rung seines Regiments. Besonders interessant ist die Weissagun
καὶ τότε ἐξελεύσονται τὰ ἀκάθαρτα πνεύματα καὶ τὰ δαιμόνια
ἐν τῇ ἀβύσσῳ καὶ τὰ ἐν τοῖς κρίμνοις καὶ φαράγγαις ὡς ἡ ἄμμ
τῆς θαλάσσης. καὶ κολληθήσονται καὶ αὐτοὶ πειράζοντες το
χριστιανοὺς καὶ ἀναιροῦνται τῶν γυναικῶν τὰ βρέφη καὶ αὐτ
θηλάσουσιν αὐταῖς[2]. Es folgt die Zeit der Hungersnot. W
der Antichrist versucht, aus einem Felsen Brot zu machen, ve
wandelt sich dieser in einen Drachen. Darauf treten die „dre
Bufsprediger auf und enthüllen den Antichrist als den *δόλ*
„*Σαμουήλ*“ (Sammael) u. s. w.

Wir bekommen von neuem einen Eindruck von der ung

1) Der achte Buchstabe des Alphabets ist das Θ. Sollte hier
sprünglich Theodosius III. gemeint sein? Auf ihn pafst noch am bes
was von der wunderbaren Auffindung des Zukunftskaisers beric
wird. Dann wäre eine ursprünglich auf Theodosius bezogene W
sagung auf Leo III. umgedeutet.

2) Eine bemerkenswerte Parallele in der Eliasapokalypse bei St
dorff S. 159.

meinen Variationsfähigkeit dieser apokalyptischen Phantasieen. Ich verzichte vorläufig darauf, die neuen hier sich darbietenden Rätsel zu lösen.

Ein zweites verwandtes Stück bietet Istrin I, 151 ff.: *Θεμάτιον περὶ τῆς Κωνσταντινουπόλεως καὶ περὶ τῆς ἁλώσεως αὐτῆς ὑπὸ τῶν Ἰσμαηλιτῶν.* Der König Manuel II. Palaeologus (1391 bis 1425) läfst im Kreise seiner Weisen darüber disputieren, ob mit dem Ende des siebenten Aeon [1] sofort das Weltende kommen werde. Da in dem Stück Konstantin Dragases erwähnt wird, so ist dasselbe kurz vor der Eroberung von Byzanz geschrieben. Eingelegt ist hier wieder als Weissagung einer der Weisen das Orakel von der Belagerung von Byzanz, dem Zukunftskaiser, der Besiegung des Islam, der Auffindung des Schatzes. Die Zeit des Regenten wird zwanzig Jahre betragen. Danach wird einer drei Jahre regieren, dann ein grausamer König zwei Monate. Dann werden Henoch, Elias und Johannes kommen. — Die Weissagung, die hier eingelegt ist, mufs auf eine ältere aus dem 9. Jahrhundert zurückgehen. Der hier geweissagte Einfall des Islam wird als eine Strafe dafür angesehen, dafs man nach dem siebenten ökumenischen Konzil noch ein achtes gehalten habe.

Die von mir mit D II bezeichnete Danielapokalypse veröffentlicht Istrin nach den Handschriften. Wir kennen nun folgende Handschriften dieser weitverbreiteten Weissagung:

1) Ven. Marc. gr. clas. II, 125 (a). 2) Ven. Marc. gr. clas. VII, 38 (b). 3) Paris. Bibl. Nat. gr. 947 (c). 4) Paris. Bibl. Nat. gr. 2180 (d). (1—4 von Klostermann benutzt). 5) Vindobonensis philol. 162 (Lambec. 144) (e). 6) Vindobon. philos. 211 hodie 58 (Lambec. 138) (f) (5—6 von Vassiliev benutzt). 7) Athous Koutloumousii Nr. 217 (g). 8) Pathmos, Biblioth. Nr. 529 (h). 9) Harleianus 5734 (i) (7—9 von Istrin benutzt). 10) Vindobonensis juridic. VI (Lamb. XI), kollationiert von Klostermann, Z. AT. W. 1895 (k). 11) Eine andere Redaktion der Weissagung findet sich in der Bodleianischen Bibl. cod. Baroccianus Nr. 145. 31—32 Istrin 140 ff. (l). — Aufserdem weist Vassiliev XXV noch auf den unbenutzten Codex Ottobonianus 418, fol. 298 v hin. Die Handschriften gruppieren sich etwa in folgender Weise. Eng miteinander verwandt sind die Gruppen a b c und e f. Einen singulären und in den meisten Fällen sekundären Text zeigt die Handschrift g (Text bei Istrin), die (ebenso h i k) den Zukunftsregenten mit Namen (*Ἰωάννης*) nennt. h und

1) Wenn die Geburt Jesu in das Jahr 5500 gesetzt wurde, so kommen wir in der That mit den letzten Palaeologen an das Ende des 7. Jahrtausends.

2) Ein dritte, stark veränderte ebenda 47—50 (Istrin 143 f.).

i stehen in der Mitte zwischen g und den übrigen Texten. scheint mit h und i eng verwandt zu sein. d zeigt ebenfalls (namentlich den Schlufs) starke Verwandtschaft mit g, aber a mit der ersten Gruppe. l ist ein ganz sekundärer Text. N a b e f unter vorsichtiger Benutzung von g wäre etwa der T der Apokalypse herzustellen.

Bei einer erneuten Durcharbeitung der Apokalypse glaube ich auch zu einer sicheren Datierung derselben gekommen zu sein. Sie beginnt mit dem Weheruf: οὐαί σοι γῆ ὅταν τὸ τῶν Ἀγγέλων σκῆπτωρ βασιλεύσει ἐν σοί. Nur der Umstand, dafs nachher in der Apokalypse zufällig von verschiedenen Strafengeln die Rede ist, hat den Forscher verhindert zu sehen, dafs dieser Weheruf dem byzantinischen Hause der Angeler gilt. Der weiter unten erwähnte Jüngling, der nur kurze Zeit in Byzanz herrschen wird und den Söhnen des Verderbens (d. h. den verbündeten Abendländern) die Heiligtümer ausliefern wird, ist Alexius IV. (1203—1204). Die Schlange, die den Jüngling töten wird, Alexius V. (1204). Danach heifst es, wird das blonde Geschlecht (τὸ ξανθῶν γένος) 65 (? ἔτη ἑξαπέντε) herrschen. Wenn die Zahl richtig überliefert ist, so haben wir hier kein Vaticinium ex eventu mehr. Die Weissagung ist also während des lateinischen Kaisertums in Byzanz entstanden. Der Kaiser Johannes der in der einen Gruppe der Handschrift angeredet wird, i demgemäfs entweder Johannes III. Vatatzes von Nicaea (12 bis 1254) oder Johannes V. Palaeologus (1341 —1376). D nachher erwähnte μέγας Φίλιππος ist nicht Philipp I. (Macl sondern Philipp II. von Frankreich. An diese Weissagung der Einnahme von Byzanz durch die Kreuzfahrer (Vaticinium eventu) ist nun die uns bekannte Weissagung der Belagerung von Byzanz und des Zukunftskaisers angehängt. Und zwar es charakteristisch, dafs die alte Weissagung von dem Ang des Islam auf Byzanz in drei getrennten Heerhaufen hier einen Angriff vonseiten nördlicher Völker (καθημένα ἐπὶ τὰ βόρεια μέρη) umgedeutet ist. Der Redaktor scheint also den Angr der Bulgaren auf Byzanz im Anfang der Kreuzfahrerherrscha vor Augen gehabt zu haben. — Der Zukunftskaiser soll dem gemäfs nicht nur Ismaeliten, sondern auch Aethiopen (?) Franken und Tartaren (vgl. die in diesen Jahrzehnten erfolgende Mongoleneinfälle) besiegen. In der Danielapokalypse ist also nu der kleinere Teil Vaticinium ex eventu (bei Klostermann S. 117 Z. 53), alles andere traditionelle Zukunftsweissagung.

Über Wobbermins „Altchristliche liturgische Stücke aus der Kirche Ägyptens".

Von

P. Drews in Jena.

Im 17. Band, der von v. Gebhardt und Harnack herausgegebenen „Texte und Untersuchungen" (N. F., Bd. II, Heft 3ᵇ. 1899) hat Wobbermin neben einem „dogmatischen Brief": *περὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ* (S. 21—25), den er dem Bischof Serapion von Thmuis zuschreibt — ob mit Recht, mufs dahin gestellt bleiben — dreifsig bisher unbekannte altchristliche Gebete veröffentlicht [1]. Er fand sie, wie auch jenen Brief, in einer Handschrift der Bibliothek des Athosklosters Lawra, und zwar in einer Handschrift, die nach seiner Meinung wahrscheinlich dem elften Jahrhundert angehört. Die Gebete — und auf sie kommt es uns hier allein an — sind ohne Zweifel viel älter, und Wobbermin hat nichts Falsches gesagt, wenn er sie „altchristlich" nennt.

Der Wert dieser kleinen Sammlung liegt zunächst darin, dafs wir durch sie einen Blick in die Entstehungsgeschichte der griechischen Euchologien thun können, wie Wobbermin selbst richtig hervorhebt.

Allein damit ist nur der geringste Wert dieser Gebets-

---

1) Der volle Titel lautet: „Altchristliche liturgische Stücke aus der Kirche Ägyptens nebst einem dogmatischen Brief des Bischofs Serapion von Thmuis".

sammlung ausgesprochen. Die Gebete sind so intere[ssant] für jeden, der sich mit der Geschichte des altchristl[ichen] Kultus beschäftigt, dafs ich von ihnen nicht wieder losk[am] und als Ergebnis meiner Beobachtungen und Überlegung[en] lege ich die folgenden Bemerkungen vor. Ich hoffe da[mit] Wobbermin selbst nicht zuvorzukommen. Denn er kündi[gt] eine eingehende Würdigung der Gebetssammlung an. [Da] er aber eine umfängliche, auf die alten Liturgieen überhau[pt] sich erstreckende Untersuchung in Aussicht stellt, so mög[en] meine wenigen Bemerkungen ihm vielleicht bei diesem Unte[r]nehmen einen kleinen Dienst leisten. Jedenfalls möchte i[ch] alle Fachgenossen nachdrücklich auf diese Wobberminsc[he] Veröffentlichung aufmerksam machen, damit sie ihm n[it] mir dafür danken und bei der Verarbeitung des geboten[en] Schatzes helfen.

Die Untersuchung soll in der Weise verlaufen, dafs z[u]nächst der ägyptische Typus der Gebete eingehend nac[h]gewiesen wird. Daran wird sich eine Untersuchung üb[er] die dem Bischof Serapion von Thmuis zugeschriebenen G[e]bete der Sammlung anschliefsen, wobei das Gebet I in Te[xt] und Übersetzung nebst kurzem Kommentar geboten werd[en] soll. Ein drittes Kapitel fafst die Entstehung und d[en] Charakter der Sammlung ins Auge, und den Abschlufs bil[det] die Frage nach dem Alter der Gebete [1].

Natürlich, dafs dem Leser die Wobberminschen Geb[ete] selbst zur Hand sein müssen. Ein Verzeichnis derselb[en]

---

1) Sehr gern würde ich in einem Anhang die hauptsächlichs[ten] liturgischen Formeln dieser Gebetssammlung nach Gesichtspunkten [ge]ordnet in lexikalischer Form geboten haben, denn die Geschic[hte] der Liturgieen ist zum guten Teil eine Geschichte der Form[eln] und jeder Liturgiker wird jede Zusammenstellung der letzteren [mit] Dank entgegennehmen. Allein weder dem Charakter eines Artikels n[och] dem dieser Zeitschrift dürfte eine solche Zusammenstellung, die sehr [viel] Raum einnimmt, entsprechen. Es ist sehr zu bedauern, dafs Wob[ber]min seiner Textveröffentlichung weder ein gründliches Verzeichnis [der] Bibelcitate noch eben der Formeln beigegeben hat. Es sollte h[eute] keine Veröffentlichung eines liturgischen Textes erfolgen ohne [diese] Beigaben.

wird gelegentlich gegeben werden, doch bietet das selbstverständlich keinen Ersatz für die Texte selbst[1].

1. Der ägyptische Typus der Gebete.

Wobbermin sieht die Zugehörigkeit sämtlicher Gebete zum Typus der ägyptischen Liturgie einmal durch den in zwei Gebetsüberschriften genannten Namen des Serapion von Thmuis und dann durch die Textgestalt des ersten eucharistischen Gebetes als hinreichend erwiesen an. Er druckt S. 32 und 33 den Abschnitt aus dem ersten Gebet, der die ägyptische Abkunft am schlagendsten beweisen soll, in Parallele mit den betr. Stellen aus der Markus-, Jakobus-, Basilius- und Chrysostomus-Liturgie ab, und es springt in der That sofort in die Augen, dafs der Text des betr. Gebetes fast wörtlich mit der betr. Stelle aus der Markus-Liturgie übereinstimmt. Es ist die Stelle unmittelbar vor dem Trishagion, die wir unten S. 308 mit 3, 1—4 bezeichnet haben.

Indes läfst sich der Beweis für den ägyptischen Ursprung dieser liturgischen Stücke noch erheblich verstärken. Ich mache auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der Parallelismus zwischen dem ersten Gebet und der Markus-Liturgie[2] reicht weiter als bis zur Anführung von Jes. 3, 6, vor der Wobbermin den Paralleldruck (S. 32) abbricht. Ich stelle die zwei Texte nebeneinander und hebe durch den Druck die gemeinsamen Stücke heraus:

1) Inbetreff der von mir citierten Litteratur und der Abkürzungen sei Folgendes bemerkt:

Br. = Brightman, Liturgies eastern and western I, Oxford 1896.
Const. Ap. = Constitutiones Apostolicae ed. Ültzen (1853).
Renaudot = Liturgiarum Orientalium collectio, Paris 1716.
Swainson = The Greek Liturgies chiefly from original authorities, Cambridge 1884.
Die römische Zahl mit zwei folgenden arabischen Zahlen z. B. XV 12, 9 giebt die Nummer des Gebetes sowie Seite und Zeile nach der Wobberminschen Veröffentlichung an.

2) Die Liturgie der koptischen Jakobiten (Br. 175, 17 ff.) ist aufser Betracht gelassen, wo sie sich mit der Markus-Liturgie völlig deckt.

Wobb. I, 5, 10 ff.	Markus-Lit. Br. 132, 1 ff. Swainson p. 50 u. 51.
. . . ἁγιάζοντα, μεθ' ὧν δέξαι καὶ τὸν ἡμέτερον ἁγιασμὸν λεγόντων· ἅγιος ἅγιος ἅγιος κύριος σαβαώθ, πλήρης ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ τῆς δόξης σου·	. . . πάντοτε μὲν πάντα ἁγιάζει ἀλλὰ καὶ μετὰ πάντων τῶν σε ἁγιαζόντων δέξαι δέσποτα κύριε καὶ τὸν ἡμέτερον ἁγιασμὸν σὺν αὐτοῖς ὑμνούντων καὶ λεγόντων· [von der Gemeinde] ἅγιος ἅγιος ἅγιος κύριος σαβαώθ, πλήρης ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ τῆς ἁγίας σου δόξης.
πλήρης ἐστὶν ὁ οὐρανός, πλήρης ἐστὶν καὶ ἡ γῆ τῆς μεγαλοπρεποῦς σου δόξης· κύριε τῶν δυνάμεων, πλήρωσον καὶ τὴν θυσίαν ταύτην τῆς σῆς δυνάμεως καὶ τῆς σῆς μεταλήψεως.	πλήρης γάρ ἐστιν ὡς ἀληθῶς ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ τῆς ἁγίας σου δόξης διὰ τῆς ἐπιφανείας τοῦ κυρίου[1] καὶ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ. Πλήρωσον ὁ θεὸς καὶ ταύτην τὴν θυσίαν τῆς παρὰ σοῦ εὐλογίας διὰ τῆς ἐπιφοιτήσεως τοῦ παναγίου πνεύματος.

Das Gewicht dieser Parallele ist um so gröſser, als sämtliche uns bekannten östlichen Liturgien (mit Ausnahme der Liturgie der koptischen Jakobiten) 1) eine andere Form des Trishagion (Br. 18, 32 bis 19, 2; 50, 32 bis 51, 4; 86, 12 ff.; 231, 33 ff.; 323, 29 bis 324, 3; 385, 9 ff.; 403, 4) — auch Cyrill von Alex. hat die specifisch ägyptische Form des Trishagion (in Habak. 3) — und 2) eine ganz andere Anknüpfung an das Trishagion zeigen (vgl. Br. 19, 5 ff.; 51, 6 ff.; 86, 20 ff.; 324, 5 ff.; 385, 17 ff.; 403, 6 ff.). Nur die Liturgie der abyssinischen Jakobiten bringt wenigstens im Anfang des Gebets die typische ägyptische

1) In Cod. Mess. bei Swainson p. 51ª lautet die Stelle: διὰ τῆς ἐπιφανείας τοῦ μονογενοῦς σου υἱοῦ, κυρίου κ. τ. λ. Offenbar ist hier — und auch im textus receptus — ein Einfluſs der syrischen Liturgie zu bemerken. In der Jakobus-Lit. (Br. 51, 6 ff.) lautet die Stelle: ἅγιος εἶ . . . ἅγιος καὶ ὁ μονογενής σου υἱὸς ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστός. Die Markus-Lit. verstärkt den Ausdruck noch durch den Zusatz von θεοῦ καὶ σωτῆρος.

mel (Br. 232, 3f.), um darauf der ägyptischen Kirchen-
nung zu folgen.

2. Die Liturgie der koptischen Jakobiten verrät noch
i in dem ersten Gebet 4, 3 und 4 (unten S. 309 f.) vor-
genden Übergang zu den Einsetzungsworten, wenn es dort
ifst: „reinige diese deine wertvollen Gaben, die vor dein
gesicht gebracht worden sind, dieses Brot und diesen
lch“ (Br. 176, 13—17; Swainson 51[b]). Man vergleiche
mit die genannte Stelle im ersten Gebet: *σοὶ γὰρ προση-
καμεν ταύτην τὴν ζῶσαν θυσίαν τὴν προσφορὰν τὴν ἀναί-
κτον. σοὶ προσηνέγκαμεν τὸν ἄρτον τοῦτον ...*

3. Das erste Gebet bietet in den Abschnitten 6, 7 und 8
ten S. 313 f.) einen Aufbau, eine Reihenfolge, wie sie sich so
in der Markus-Liturgie wiederfindet. Folgende Abschnitte
en sich hier wie dort aneinander: 1) Bitte für die Kirche:
schnitt 6 = Markus-Lit. Br. 126, 12 ff.; 2) Bitte für die
en: Abschnitt 7 = Markus-Lit. Br. 128, 22, bez. 129,
f.; 3) Bitte für die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst
opfert“ haben: Abschnitt 8 = Markus-Lit. Br. 129, 20 ff.
Aufbau ist in den anderen Liturgien anders. Hier folgt
das Gebet für die Kirche, zu dem sich das Gebet für
Einzelgemeinde erweitert hat, das Gebet für die Dar-
genden, und das Gebet für die Toten macht den Schlufs.
ist es in den Liturgieen von syrischem Typus, z. B. in
Jakobus-Liturgie (vgl. Br. 54, 24 ff.; 56, 16—18; 57,
f.). Die apostolischen Konstitutionen kennen im 8. Buch
Gebet für die Darbringenden überhaupt nicht in diesem
sammenhang und im Gebet für die Kirche (Br. 23, 14 ff.)
let sich eine kurze Bitte für die Toten eingeschaltet (Br.
28). Ebenso liegt die Sache bei Cyrill von Jerusalem
466, 4 ff. u. 469, 37 Anm. 13). Jenes Zusammentreffen
ersten Gebetes und der Markus-Liturgie ist bei dieser
hlage also keineswegs zufällig, sondern ist ein Beweis,
sie beide der gleichen liturgischen Tradition angehören.

4. Vergleicht man den Text der beiden Gebetsstücke
8 (unten S. 313 f.) im ersten Gebet, nämlich das Gebet
die Toten und für die Opfernden, mit den entsprechen-
Stücken in der Markus-Liturgie, so schimmert bei letz-

terer noch die Verwandtschaft mit unserem G
durch, denn syrische Einflüsse sind hier in star
nachweisbar, abgesehen von der eigenartigen G
dieses Stück auch sonst gehabt haben mag. Es lo
Texte nebeneinander zu stellen:

Wobb. I.

7. παρακαλοῦμεν δὲ καὶ ὑπὲρ πάντων τῶν κεκοιμημένων, ὧν ἐστιν καὶ ἡ ἀνάμνησις. (μετὰ τὴν ὑποβολὴν τῶν ὀνομάτων) ἁγίασον τὰς ψυχὰς ταύτας· σὺ γὰρ πάσας γινώσκεις. ἁγίασον πάσας τὰς ἐν κυρίῳ κοιμηθείσας. καὶ συγκαταρίθμησον πάσαις ταῖς ἁγίαις σου δυνάμεσιν καὶ δὸς αὐτοῖς τόπον καὶ μονὴν ἐν τῇ βασιλείᾳ σου·

8. δέξαι δὲ καὶ τὴν εὐχαριστίαν τοῦ λαοῦ καὶ εὐλόγησον τοὺς προσενεγκόντας τὰ πρόσφορα καὶ τὰς εὐχαριστίας καὶ χαρίσαι ....

Markus-Lit. (Br. 1

τῶν ἐν πίστει Χ
κεκοιμημένων π
καὶ ἀδελφῶν τὰς ψ
παυσον κύριε ὁ Θε
... [1] [Verlesung der
καὶ τούτων πά
ψυχὰς ἀνάπαυσο
κύριε ὁ Θεὸς ἡμῶ
τῶν ἁγίων σου σ
τῇ βασιλείᾳ σου

Τῶν προσφερ
θυσίας, τὰς πρ
τὰ εὐχαριστήρια
ὁ Θεὸς ... (Br. 12

Die aufgeführten Momente verbinden sich, um
tischen Typus der eucharistischen Gebete über al
sicher zu stellen. Das ist für alles Weitere von
Schwankten wir in Bezug auf den Grundcharal
Gebete, so würden wir auch keine sicheren Sc
ihnen für die liturgische Entwicklung ziehen kön
her lag mir daran, die Beweise für den ägyptis
rakter über Wobbermin hinaus noch zu verstärk
Eine Frage, die sich von selbst aufdrängt un
gewissen Spannung sich stellt, sei anhangsweise

1) Die folgende Stelle ist z. T. wörtlich aus den syri
gien entnommen.

2) Dafs das ganze Intercessionsgebet (Br. 126, 12
in der Markus-Lit. sich in das Danksagungsgebet zwische
hineinschiebt und es so auseinanderreifst, ist sicher nicht
sondern spätere Änderung.

beantwortet. Ich meine die Frage, ob sich in den Serapions-Gebeten eine Verwandtschaft mit oder eine Abhängigkeit von der ägyptischen Kirchenordnung zeigt? Diese Frage muſs durchaus verneint werden. Nicht einmal die Reihenfolge der Gebete ist hier wie dort die gleiche. —

Steht aber der ägyptische Charakter des ersten Gebetes fest, so ist zugleich damit der Beweis erbracht, daſs sämtliche Gebete auf ägyptischem Boden entstanden sind. Soweit er hier in Betracht kommt, stimme ich dem Satz von Wobbermin zu: „Da die dreiſsig Gebete eine geschlossene Sammlung bilden, ist auch die Gesamtheit derselben der Zeit und der Gegend des Serapion zuzuschreiben" (S. 34). Ob auch der Zeit des Serapion, das unterliegt noch besonderer Untersuchung. Sicher aber gilt das von der Gegend Serapions, von Ägypten, Gesagte [1]. Denn die Gebete tragen alle einen gemeinsamen sprachlichen Grundcharakter, womit die Möglichkeit von Überarbeitungen, wovon unten eingehend die Rede sein wird, durchaus nicht ausgeschlossen sein soll. Der Kommentar zu Nr. I wird das an vielen Stellen beweisen. Ich hebe aber als allen Gebeten gemeinsam folgendes heraus: 1. die Formel *θεὸς τῆς ἀληθείας*; 2. der selbständige Gebrauch des *μονογενής* ohne *υἱός*, z. B. *διὰ τοῦ μονογενοῦς σοὶ ἡ δόξα* (II, 6, 29) oder *διὰ τοῦ μονογενοῦς σου ἰησοῦ χριστοῦ* (III, 7, 6); 3. die sich fast bei allen Gebeten gleichbleibenden Schluſsdoxologie: *δι' οὗ σοὶ ἡ δόξα καὶ κράτος καὶ νῦν καὶ εἰς τοὺς σύμπαντας αἰῶνας τῶν αἰώνων ἀμήν*; 4. die fast allen Gebeten (über die Ausnahmen s. unten) eigentümliche Gebetsformeln: *παρακαλοῦμεν* und *δεόμεθα*. Kurz, es ist im wesentlichen ein Sprachcharakter und Sprachgebrauch, der sich durch alle Gebete hindurchzieht. Gehört also mit Sicherheit ein

1) Man wird sogar durch das Sätzchen in Nr. XX: *κτίσαι λαὸν καὶ ἐν τῇ πόλει ταύτῃ* (15, 17) auf Thmuis gewiesen. Für Unterägypten will freilich auf den ersten Blick nicht recht die Bitte im 23. Gebet passen: *χαρίσαι τοὺς ὑετοὺς πληρεστάτους καὶ γονιμωτάτους* (16, 25). Denn man bittet meist um das, was man nicht hat, Unterägypten ist aber im Vergleich zu Oberägypten sehr regenreich. Indessen ist jedenfalls gemeint, daſs der *Zustand*, wie er ist, bleiben möge.

Gebet nach Ägypten, und das ist mit dem ersten Gel ohne Zweifel der Fall, so gilt dies für alle.

Zu dem eben geführten Nachweis für die ägyptisch Heimat der Gebete treten aber noch hinzu die vielfachen wenn auch oft nur geringen Parallelen, die koptische litur gische Texte zu unseren Gebeten bieten. Sie werden a der einschlagenden Stelle in den Anmerkungen mitgetei werden.

2. Die dem Bischof Serapion von Thmuis zu geschriebenen Gebete der Sammlung.

1. Wir sagten soeben, dafs die Gebete durch einen gemein samen sprachlichen Charakter zusammengehalten werden un einen gemeinsamen Typus tragen. Wie verträgt sich dan aber die Thatsache, dafs zwei Gebete ausdrücklich dem Bi schof Serapion von Thmuis zugeschrieben werden: Geb Nr. I (*Εὐχὴ προσφόρου σαραπίωνος ἐπισκόπου*) und Geb Nr. XV (*προσευχὴ σαραπίωνος ἐπισκόπου θμούεως· εὐχὴ ε. τὸ ἄλειμμα τῶν βαπτιζομένων*)?[1] Sind vielleicht sämtlich Gebete auf Serapion zurückzuführen? Diese Frage kan man stellen. Man könnte annehmen, die Überschrift üb dem ersten Gebet gälte stillschweigend auch für die folge den. Aber warum wird dann im XV. Gebet der Name d Serapion wieder ausdrücklich genannt? Unsere Unte

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs dieser Serapion jen Bischof von Thmuis in Unterägypten ist, der um die Mitte des 4. Jah diesen Bischofsitz einnahm. — Vgl. über ihn Wobbermin S. 25 Ehrhardt s. v. in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon (Bd. S. 179); Smith and Wace, Dictionary of Christian Biogr. s. v. p. 613. Wann Serapion Bischof von Thmuis wurde, ist nicht sich Da aber auf der Synode zu Sardica 343 oder 344 zwei ägyptisc Bischöfe Namens Serapion für Athanasius eingetreten sind (Ath Ap. c. Ar. c. 50), so ist es höchst wahrscheinlich, dafs einer derselb dieser unser Serapion gewesen ist. Auch ist das Jahr seines To nicht festzustellen. Dafs er um 360 noch gelebt hat, geht daraus h vor, dafs Athanasius, mit dem Serapion eng befreundet war, ihm f Briefe schrieb, die in die Zeit 358-362 fallen. — Über seine rei schriftstellerische Thätigkeit und über die erhaltenen Schriften Wobbermin S. 26f.

suchung wird uns zeigen, dafs jene Vermutung grundlos ist.

Fragen wir nun zunächst, was bedeutet es, wenn ein liturgisches Stück einen Namen an der Spitze trägt? — Ohne Zweifel ist das so gemeint, dafs der Name den Verfasser angiebt. So fafst auch Wobbermin die Sache. Er fügt aber richtig hinzu: „aber auch von jenen zwei Gebeten, die den Namen des Serapion tragen, darf das nicht im Sinne eigentlicher litterarischer Autorschaft verstanden werden. Das liegt einmal — ohne dafs freilich jede Ausnahme ausgeschlossen wäre — in der Natur der Sache. Kultgebete werden im allgemeinen nicht verfafst, sie entstehen" (S. 31). Er kommt aber dann zu dem Schlufs: „Immerhin darf und mufs die vorliegende Gestaltung der beiden Gebete dem Serapion zugeschrieben werden." Eine Begründung dieses Urteils giebt Wobbermin nicht. Er schliefst an diese Bemerkung sofort den Hinweis auf die Verwandtschaft des ersten Gebetes mit der Markus-Liturgie an der schon oben angeführten Stelle.

Es wird am Platze sein, über die Gestaltung liturgischer Gebete durch einzelne Kleriker ein allgemeines Wort zu sagen. Es gab in den liturgischen Gebeten gewisse bewegliche, freie Partien und andere, die durch eine gewisse Tradition schon zäher geworden, gewissermafsen geronnen waren. Zu diesen gehören alle die Stellen, die mit einem Responsorium der Gemeinde abschliefsen. Hier war eine stehende Formel durchaus am Platze, weil die Gemeinde deutlich merken mufste, wann sie mit ihrem Responsorium einzusetzen habe. Ferner werden sich solche Partien leicht verhärtet haben, in denen wichtige Bibelworte erscheinen, wie die Einsetzungsworte; zur Formel werden leicht die Anfänge und die Schlüsse der Gebete, schon um die Gemeinde zu orientieren, kurz, früh schon werden sich etliche Partien der freien Ausgestaltung durch den Priester eher entzogen haben als andere. Der freien Ausgestaltung stand vor allem das eucharistische Dankgebet, das mit der Formel *Ἄξιον καὶ δίκαιον* zu beginnen pflegte, offen. Noch zur Zeit des Chrysostomus und der Ägyptischen Kirchenordnung steht dem Bischof

das Recht zu, hier seine Gebetsvirtuosität zu entfalten¹. Zieht man diese Gebetsstücke in Betracht, so kann man wirklich von ihnen sagen: der und der hat sie verfafst. Es war begreiflich, dafs schwächere Geister nach berühmten Mustern griffen, sich fremde Gebete abschrieben u. dergl. (Konz. v. Karthago 397, c. 21 u. cod. can. eccl. Afric. 419 bei Bruns I, 126 u. 186). Aber auch hier zog wohl leicht die Tradition insofern eine Schranke, als bestimmte Gedankengruppen in diesem eucharistischen Gebet eine lokale Tradition für sich hatten.

Diese kurze Überlegung zeigt uns, dafs Wobbermin sehr recht hat, wenn er den Begriff der Verfasserschaft einschränkt. Aber an anderer Stelle kann man doch wieder von einer wirklichen „Verfasserschaft" reden. Diese komplizierte Lage macht eine genaue Untersuchung notwendig. Es geht nicht an, ohne sie ohne weiteres „die vorliegende Gestalt der beiden Gebete dem Serapion zuzuschreiben".

Denn noch eine Möglichkeit mufs durchaus ins Auge gefafst werden. Mag immerhin die Überschrift darin recht haben, dafs das eine oder das andere Gebet auf Serapion zurückgeht, kann denn aber dieser Zusammenhang nicht auch darin bestehen, dafs Serapion diese Gebete, ohne sie selbst redigiert zu haben, nur zu brauchen pflegte, und dafs man sie dann einfach ihm als dem Verfasser zuschrieb? Wenn man die Möglichkeit dieser Auffassung zugeben wird, so wird man erst recht einsehen, wie notwendig es ist, in eine sorgfältige Einzeluntersuchung einzutreten. Wir beginnen zunächst mit dem Gebet Nr. XV.

2. Hier läfst sich nun folgende Beobachtung machen: Gebet XV bildet mit den Gebeten XVI und XVII eine zusammengehörige, selbständige Gruppe, die sich deutlich aus den übrigen Gebeten heraushebt. Wie beweist sich das?

Jedem aufmerksamen Leser wird sich sofort die Beobachtung aufdrängen, dafs diese drei Gebete länger, im

1) Vgl. Justin 1 Apol. 13 u. 67; Origenes contr. Cels. 8, 13; Chrysostomus de sacer. 3, 4; Ägypt. Kirchenordnung in TU VI, 4, S. 69.

ihren Ausführungen voller, im Stil eigenartiger sind als die anderen Gebete. Doch ist dies kein schlagender Beweis. Zwingend dagegen sind folgende Beobachtungen:

1. Alle drei Gebete bieten die Formel ὁ κύριος καὶ σωτὴρ ἡμῶν ἰησοῦς χριστός (XV 12, 18; XVI 12, 25; 13, 9; XVII 13, 14; XV 12, 8: ὁ κύριος ἡμῶν χριστὸς ἰησοῦς), während in keinem der sonstigen Gebete diese Formel erscheint.

2. Alle drei Gebete verwenden im Unterschied von den sonstigen Gebeten das Verbum ἐπικαλεῖσθαι (XV 12, 4; XVI 12, 24; XVII 13, 13 u. 28), wofür die Gebete sonst — mit Ausnahme von I 6, 9; XXIV 17, 7 (allein hier in Partizipialformen) und XXV 17, 23 — immer παρακαλεῖν zeigen.

3. In den drei Gebeten kehrt die Konstruktion ὥστε c. Acc. c. Inf. wieder (XV 12, 8; XVI 12, 24; XVII 13, 15), die sich in den übrigen 27 Gebeten nicht findet.

4. Allen dreien Gebeten ist gemeinsam der Gebrauch des Wortes σατανικός bez. σατανᾶς (XV 12, 12; XVI 13, 2; XVII 13, 25), während sich in allen anderen Gebeten das Wort σατανᾶς nur einmal, nämlich XXI 15, 25, findet.

5. Während in den Gebeten z. B. I 8, 1 unten S. 314 und XXVII 19, 30 nur von σῶμα und ψυχή die Rede ist, in Wendungen wie ὑγεία σώματος καὶ ψυχῆς, erscheint in XV 12, 11 und XVII 13, 24 die Formel — man beachte die Aufeinanderfolge! — ψυχῆς σώματος πνεύματος.

6. In jedem dieser drei Gebete kehrt das Partizipium ἀντικείμενος wieder: XV 12, 16 (ἀντικειμένας ἐνεργείας); XVI 13, 2 (δύναμις ἀντικειμένη) und XVII 13, 25 (ἐπιβουλὴ τοῦ ἀντικειμένου), während es sich sonst nicht ein einziges Mal findet.

7. In den von der Taufe handelnden Gebeten VII, VIII, X u. XI wird für die Taufe das Substantiv ἀναγέννησις und das entsprechende Verbum ἀναγίγνεσθαι (VII 8, 24 u. 28; 9, 1; VIII 9, 12 u. 14; X 10, 3; XI 10, 12) gebraucht. Davon abweichend lesen wir in XV (12, 15) und in XVI (13, 3): ἀνανεωθέντες (an der letzten Stelle neben ἀναγεννηθέντες).

8. Zweimal findet sich der Ausdruck ἰατικὴ δύναμις,

nämlich XV 12, 9 und XVII 13, 15, während die Gebete δύναμις θεραπευτική (V 7, 22) schreiben, jedenfalls jene Formel nicht bieten.

Man wird zugestehen müssen, dafs diese Eigentümlichkeiten, die sich wohl noch um Kleinigkeiten vermehren liefsen, nicht zufällig sein können. Man sieht deutlich: Hier war eine Hand thätig.

Zur Verstärkung dieser meiner Behauptung mag es auch dienen, dafs die Überschriften dieser drei Gebete nach einem einzigen Schema geformt sind. Dieses Schema ist: εὐχὴ εἰς — nämlich zu Nr. XV lautet die Überschrift: Προσευχὴ σαραπίωνος ἐπισκόπου θμούεως· εὐχὴ εἰς τὸ ἄλειμμα τῶν βαπτιζομένων; zu Nr. XVI: Εὐχὴ εἰς τὸ χρῖσμα ἐν ᾧ χρίονται οἱ βαπτισθέντες (12); zu Nr. XVII: Εὐχὴ εἰς ἔλαιον νοσούντων ἢ εἰς ἄρτον ἢ εἰς ὕδωρ. Dieses Schema erscheint sonst bei keinem der Gebete. Die Abweichung ist also schwerlich zufällig. Von hier aus fällt nun auch ein Licht auf die ersten Worte der Überschrift von Nr XV: προσευχὴ σαραπίωνος ἐπισκόπου θμούεως. Sie haben wahrscheinlich als die Hauptüberschrift über diese ganze Gruppe zu gelten[1].

3. Handelt es sich nun in diesen Gebeten um völlig neue und selbständige Entwürfe oder nur um Überarbeitungen? Für Gebet XVII ist diese Frage entschieden. Denn es ist eine erweiternde Überarbeitung des Gebetes Nr. V. Ich stelle beide nebeneinander und hebe durch Druck die Parallelen hervor.

Gebet V.	Gebet XVII.
Εὐλογοῦμεν διὰ τοῦ ὀνόματος τοῦ μονογενοῦς σου	Ἐπικαλούμεθα σὲ τὸν ἔχοντα πᾶσαν ἐξουσίαν καὶ δύναμ[in]

1) Jedenfalls ist auch der Ausdruck προσευχή nicht ohne Absicht gewählt. Dies Wort bedeutet nicht nur das Einzelgebet, sondern auch den Gebetsakt, der sich in mehreren Gebeten vollzieht, die Gebetsreihe. Wenn in den Apost. Kanones 9 von denen geredet wird, die nicht τῇ προσευχῇ καὶ τῇ ἁγίᾳ μεταλήψει παραμένουσιν, so ist unter προσευχῇ nicht ein einzelnes, bestimmtes Gebet, sondern eine Gebetsreihe gemeint. Vgl. auch Ignatius ad Smyrn. 7, 1; Const. Ap. II, 39, 3; 41, 1; 54, 1. So mag auch hier προσευχή einen allgemeineren Begriff haben.

ἰησοῦ χριστοῦ τὰ κτίσματα ταῦτα, τὸ ὄνομα τοῦ παθόντος ὀνομάζομεν τοῦ σταυρωθέντος καὶ ἀναστάντος καὶ καθεζομένου ἐν δεξίᾳ τοῦ ἀγενήτου ἐπὶ τὸ ὕδωρ καὶ ἐπὶ τὸ ⟨ἔλαιον⟩ τοῦτο· χάρισαι δύναμιν θεραπευτικὴν ἐπὶ τὰ κτίσματα ταῦτα, ὅπως πᾶς πυρετὸς καὶ πᾶν δαιμόνιον καὶ πᾶσα νόσος διὰ τῆς πόσεως καὶ τῆς ἀλείψεως ἀπαλλαγῇ καὶ γένηται φάρμακον θεραπευτικὸν καὶ φάρμακον ὁλοκληρίας ἡ τῶν κτισμάτων τούτων μετάληψις ἐν ὀνόματι τοῦ μονογενοῦς σου ἰησοῦ χριστοῦ, δι' οὗ σοὶ ἡ δόξα καὶ τὸ κράτος ἐν ἁγίῳ πνεύματι εἰς τοὺς σύμπαντας αἰῶνας τῶν αἰώνων ἀμήν.

τὸν σωτῆρα πάντων ἀνθρώπων, πατέρα τοῦ κυρίου ἡμῶν καὶ σωτῆρος ἰησοῦ χριστοῦ καὶ δεόμεθα, ὥστε ἐκπέμψαι δύναμιν ἰατικὴν ἀπὸ τῶν οὐρανῶν τοῦ μονογενοῦς ἐπὶ τὸ ἔλαιον τοῦτο[1], ἵνα γένηται τοῖς χριομένοις ἢ μεταλαμβάνουσιν τῶν κτισμάτων σου τούτων εἰς ἀποβολὴν πάσης νόσου καὶ πάσης μαλακίας[2], εἰς ἀλεξιφάρμακον παντὸς δαιμονίου, εἰς ἐκχωρισμὸν παντὸς πνεύματος ἀκαθύρτου, εἰς ἀφορισμὸν παντὸς πνεύματος πονηροῦ, εἰς ἐκδιωγμὸν παντὸς πυρετοῦ καὶ ῥίγους καὶ πάσης ἀσθενείας, εἰς χάριν ἀγαθὴν καὶ ἄφεσιν ἁμαρτημάτων, εἰς φάρμακον ζωῆς καὶ σωτηρίας, εἰς ὑγείαν καὶ ὁλοκηρίαν ψυχῆς σώματος πνεύματος, εἰς ῥῶσιν τελείαν. φοβηθήτω δέσποτα πᾶσα ἐνέργεια σατανική, πᾶν δαιμόνιον, πᾶσα ἐπιβουλὴ τοῦ ἀντικειμένου, πᾶσα πληγή, πᾶσα μάστιξ, πᾶσα ἀλγηδών, πᾶς πόνος ἢ ῥάπισμα ἢ ἐντείναγμα ἢ σκίασμα πονηρὸν τὸ ὄνομά σου τὸ ἅγιον, ὃ ἐπεκαλεσάμεθα νῦν ἡμεῖς καὶ τὸ ὄνομα τοῦ μονογενοῦς. καὶ ἀπερχέσθωσαν ἀπὸ τῶν ἐντὸς ⟨καὶ⟩ τῶν ἐκτὸς τῶν δούλων σου τούτων, ἵνα δοξασθῇ τὸ ὄνομα τοῦ ὑπὲρ ἡμῶν σταυρωθέντος καὶ ἀναστάντος τοῦ τὰς νόσους ἡμῶν καὶ τὰς ἀσθενείας ἀναλαβόντος ἰησοῦ χριστοῦ καὶ ἐρχομένου κρῖναι ζῶν-

1) Im Gebet selbst wird weder Brot noch Wasser, wie doch die Überschrift angiebt, erwähnt. Das erklärt sich daraus, dafs das Formular nur für das Öl geboten wird (vgl. die Überschrift: ἢ εἰς ἄρτον ἢ εἰς ὕδωρ). Wurden noch Brot und Wasser dabei dargebracht, so war leicht an der betr. Stelle eine Ergänzung einzufügen. Wie sehr aber der Redaktor an sein Muster sich gehalten hat, geht daraus hervor, dafs er, trotzdem er nur von ἔλαιον spricht, doch den Plural τὰ κτίσματα ταῦτα beibehalten hat, der in Nr. V vollen Sinn hat, da das Gebet neben dem Öl auch das Wasser erwähnt.

2) Diese Formel auch in der Markus-Lit. Br. 128, 28 nach Matth. 4, 23; 9, 35 u. 10, 1.

τας καὶ νεκρούς. ὅτι δι᾽ αὐτοῦ σοὶ ἡ δόξα καὶ τὸ κράτος ἐν ἁγίῳ πνεύματι καὶ νῦν καὶ εἰς τοὺς σύμπαντας αἰῶνας τῶν αἰώνων ἀμήν.

Läſst sich das Abhängigkeitsverhältnis des XVII. Gebetes vom V. schlechterdings nicht verkennen [1], so sind wir bei den Gebeten XV und XVI nur auf Vermutungen angewiesen, ob auch sie vielleicht Bearbeitungen, Modernisierungen alter Formulare sind. Macht schon das eben gezeigte Verhältnis von Nr. XVII es wahrscheinlich, daſs e mit den anderen beiden Gebeten sich ebenso verhalten werde so läſst sich dafür noch Folgendes anführen: 1) Charakteristika der sonstigen Gebete kehren hier wieder: vgl. z. B. *θεὲ τῆς ἀληθείας* (XV 12, 4) und die Schluſsdoxologien. Allein das könnte doch auch auf einfacher Accommodation beruhen 2) Die Gebete zeigen einen groſsen Reichtum an Parallelismen, Pleonasmen [2]. Solche Breiten in liturgischen Gebeten lassen fast regelmäſsig darauf schlieſsen, daſs das betreffende Gebet nicht ursprünglich ist, sondern die Geschichte eine Überarbeitung hinter sich hat. 3) Es ist sehr auffallend, daſ die Taufgebete VII—XI kein Gebet für das Öl und da Chrisma enthalten, während es doch kaum anzunehmen ist daſs eine Taufliturgie, die schon so reich ist wie die gebotene, noch ohne Akte der Salbung gewesen sein sollte Dürfen wir zur Erklärung des Fehlens der betreffenden Gebete nicht annehmen, daſs der Abschreiber der Taufgebet

---

1) An dem vorliegenden Beispiel haben wir eine interessante Prob um das Werden und Wachsen der liturgischen Gebete zu verstehen.

2) Wie z. B. XV 12, 8 ff.: „*ὥστε τὸν κύριον ἡμῶν χριστὸν Ἰησοῦ ἐνεργῆσαι αὐτοῖς ἰατικὴν καὶ ἰσχυροποιητικὴν δύναμιν καὶ ἀποκαλύψε μὲν διὰ τοῦ ἀλείμματος τούτου καὶ ἀποθεραπεῦσαι ἀπὸ ψυχῆς σώματο πνεύματος αὐτῶν πᾶν σημεῖον ἁμαρτίας καὶ ἀνομίας ἢ σατανικῆς αἰτία τῇ δὲ ἰδίᾳ χάριτι τὴν ἄφεσιν αὐτοῖς παρασχέσθαι*“ *κτλ.* oder XVI 13, 1 ff. „*δι᾽ οὗ σταυροῦ διετράπη καὶ ἐθριαμβεύθη σατανᾶς καὶ πᾶσα δύναμι ἀντικειμένη, ὡς ἀναγεννηθέντες καὶ ἀνανεωθέντες διὰ τοῦ λουτροῦ τῆ παλινγενεσίας* (Tit. 3, 5) *καὶ οὕτω μέτοχοι γένωνται τῆς δωρεᾶς το ἁγίου πνεύματος* (Act. 2, 38; 10, 45) *καὶ ἀσφαλισθέντες τῇ σφραγῖδ ταύτῃ διαμείνωσιν ἑδραῖοι καὶ ἀμετακίνητοι* (1 Kor. 15, 58) *ἀβλαβεῖ καὶ ἄσυλοι ἀνεπηρέαστοι καὶ ἀνεπιβούλευτοι ἐμπολιτευόμενοι ἐν τ πίστει καὶ ἐπιγνώσει τῆς ἀληθείας*“ (1 Tim. 2, 4. 2 Tim. 2, 25; 3, 7 Tit. 1, 1. Hebr. 10, 26) *κτλ.*

bemerkte, daſs zwei Gebete mit zwei späteren eine auffallende Ähnlichkeit hatten, und daſs er deshalb die betreffenden ersten Gebete weglieſs, zumal sie kürzer waren? [1] 4) Der Eingang von Gebet XVI hat in anderen Gebeten so auffallende Parallelen, daſs man annehmen kann, daſs er ursprünglich ist [2]. Keiner dieser Gründe ist freilich durchschlagend, aber man wird zugeben müssen, daſs sie für die Annahme, daſs auch jene beiden Gebete Überarbeitungen darstellen, erheblich ins Gewicht fallen.

Daſs aber Serapion diese Überarbeitung vorgenommen habe, wie die Überschrift angiebt, ist so lange festzuhalten, als nicht ein Gegenbeweis geliefert ist oder stichhaltige Gründe für einen Zweifel vorliegen.

4. Wir wenden uns nun dem ersten G e b e t, dem P r ä f a t i o n s g e b e t zu, das ebenfalls in der Überschrift dem Serapion zugeschrieben wird. Bei der Wichtigkeit, die diesem Gebete überhaupt zukommt, wird es sich rechtfertigen, wenn ich es hier ganz abdrucke, und zwar mit Übersetzung und einem möglichst kurzen Kommentar. Erst so wird es möglich sein, über Entstehung und Alter dieses Gebetes ein richtiges Urteil zu gewinnen.

Εὐχὴ προςφόρου σαραπίωνος ἐπισκόπου.	Opfergebet des Bischofs Serapion.
1. 1. *Ἄξιον καὶ δίκαιόν ἐστιν σὲ τὸν ἀγένητον πατέρα*	**1.** 1. Würdig und recht ist es, dich, den ungeschaffenen

1) Man kann dagegen nicht anführen, daſs in den Gebeten VIII bis XI immer nur von e i n e m Täufling die Rede ist, während in XV und XVI an mehrere gedacht ist. Im Gebet VII, das ja zu XV u. XVI die entsprechende Parallele bietet, ist ebenfalls immer an mehrere Täuflinge gedacht.

2) Er lautet: *Ὁ θεὸς τῶν δυνάμεων* (dazu vgl. I 4, 2: *κύριε τῶν δυνάμεων*) *ὁ βοηθὸς πάσης ψυχῆς ἐπιστρεφούσης ἐπὶ σὲ* (dazu vgl. X 10, 1: *σωτὴρ πάντων τὴν ἐπιστροφὴν πρὸς σὲ πεποιημένων* u. XXVI 18, 16: *εὐεργέτα πάντων τῶν ἐπὶ σὲ ἐπιστρεφόντων*) *καὶ γινομένης ὑπὸ τὴν κραταιάν σου χεῖρα* (dazu vgl. XXI 15, 23: *ἡ ἐλπὶς τῶν ὑπὸ τὴν κραταιάν σου χεῖρα γεγονότων.* Hier schimmert also ohne Zweifel ein den anderen Gebeten entsprechendes Muster durch.

D i e Ü b e r s c h r i f t. *προσφόρου*] Das Neutrum *πρόσφορον* im Sinne von *προσφορά* kehrt wieder 8, 1 u. Wobb. S. 21, 1; sonst ist es

τοῦ μονογενοῦς ἰησοῦ χριστοῦ αἰνεῖν ὑμνεῖν δοξολογεῖν·

Vater des eingebornen Jesus Christus zu loben, zu besingen, zu preisen;

2. *αἰνοῦμεν σὲ ἀγένητε θεὲ ἀνεξιχνίαστε ἀνέκφραστε ἀκατανόητε πάσῃ γενητῇ ὑποστάσει·*

2. wir loben dich, du ungeschaffener Gott, du Unerforschlicher, Unaussprechlicher, jedem geschaffenen Wesen Unerkennbarer;

3. *αἰνοῦμεν σὲ τὸν γιγνωσκόμενον ὑπὸ τοῦ υἱοῦ τοῦ μονογενοῦς τὸν δι' αὐτοῦ λαληθέντα καὶ ἑρμηνευθέντα καὶ γνωσθέντα τῇ γενητῇ φύσει.*

3. wir loben dich, der du von dem eingebornen Sohn gekannt bist, der du durch ihn geredet und dich geoffenbaret und dich hast erkennen lassen der geschaffenen Natur.

4. *αἰνοῦμεν σὲ τὸν γιγνώσκοντα τὸν υἱὸν καὶ ἀποκαλύπτοντα τοῖς ἁγίοις τὰς περὶ αὐτοῦ δόξας·*

4. Wir loben dich, der du den Sohn erkannt und den Heiligen seine Herrlichkeit offenbart hast;

5. *τὸν γιγνωσκόμενον ὑπὸ τοῦ γεγεννημένου σου λόγου καὶ ὁρώμενον καὶ διερμηνευόμενον τοῖς ἁγίοις·*

5. der du von deinem gezeugten Logos gekannt und geschaut und den Heiligen offenbart worden bist;

6. *αἰνοῦμεν σὲ πάτερ ἀόρατε χορηγὲ τῆς ἀθανασίας·*

6. wir loben dich, unsichtbarer Vater, Geber der Unsterblichkeit;

---

der gesamten Gräcität fast unbekannt. Ich notiere nur folgende Stelle: Symmachus (2. Jahrh.; vgl. HRE[3], III Art. „Bibelübersetzungen, griech." S. 23, 20 ff.) oder wahrscheinlicher ein Glossator übersetzt Jes. 57, מִנְחָה mit *πρόσφορον* (LXX: *θυσία*) vgl. Origenes Hexapla ed. Field II, 542. (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Professor D. Deißmann in Heidelberg).

Abschnitt 1: Das eucharistische Dankgebet.

1. 1. *ἀγένητον πατέρα*] Über den Unterschied und den Gebrauch von *ἀγένητος* und *ἀγέννητος* vgl. Suicer, Thes. eccl. I, 49 ff.; Zahn in Patrum apostol. opp. fasc. II (1876), p. 338 comm.

2. Man beachte den Parallelismus der Verse 2—6. — *ἀνεξιχνίαστε κ. τ. λ.*] Eine ähnliche Häufung von Prädikaten der Unerkennbarkeit Gottes auch in der Basil.- u. Chrysost.-Lit. Br. 322, 2[b] ff.; 322, 23[a] ff.; 384, 25; 402, 15 f. — Zu *ἀνεξιχνίαστος* vgl. Röm. 11, 33; Eph. 3, 8; 1 Clem. 20, 5. — Zu *ἀνέκφραστος* vgl. Gregorius-Lit. Renaudot I, 99; Br. 322, 2[b]. — Zu *ἀκατανόητος τῇ γεν. φύσει* vgl. Const. ap. VIII, 5, 1.

3. Von hier bis Vers 5 wird Matth. 11, 27 variiert. — *λαληθέντα*] Hebr. 1, 1.

4. *τὰς περὶ αὐτοῦ δόξας*] Joh. 17, 5. 24.

6. *πάτερ ἀόρατε*] Kol. 1, 15. — *χορηγὲ τῆς ἀθανασίας*] 2 Macc.

7. σὺ εἶ ἡ πηγὴ τῆς ζωῆς ἡ πηγὴ τοῦ φωτὸς ἡ πηγὴ πάσης χάριτος καὶ πάσης ἀληθείας, φιλάνθρωπε καὶ φιλόπτωχε, ὁ πᾶσιν καταλλασσόμενος καὶ πάντας πρὸς ἑαυτὸν διὰ τῆς ἐπιδημίας τοῦ ἀγαπητοῦ σου υἱοῦ ἕλκων.

2. 1. δεόμεθα ποίησον ἡμᾶς ζῶντας ἀνθρώπους·

2. δὸς ἡμῖν πνεῦμα φωτός, ἵνα γνῶμεν σὲ τὸν ἀληθινὸν καὶ ὃν ἀπέστειλας ἰησοῦν χριστόν·

3. δὸς ἡμῖν πνεῦμα ἅγιον, ἵνα δυνηθῶμεν ἐξειπεῖν καὶ δι-

7. du bist die Quelle des Lebens, die Quelle des Lichts, die Quelle aller Gnade und aller Wahrheit, Liebender der Menschen und der Armen, der du allen gnädig bist und alle zu dir ziehst durch die Erscheinung deines geliebten Sohnes.

2. 1. Wir bitten, mache uns zu lebendigen Menschen;

2. gieb uns den Geist des Lichts, damit wir dich, den Wahrhaftigen, und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen;

3. gieb uns den heiligen Geist, damit wir stark werden,

1, 25 LXX; vgl. XXV 17, 24; Origenes contr. Celsum 8, 19; Const. ap. VIII, 12, 4; Jakob.-Lit. Br. 40, 25; Gregorius-Lit. Renaudot I, 92.

7. ἡ πηγὴ τῆς ζωῆς κ. τ. λ.] Ps. 35, 10 LXX; Spr. 18, 4 LXX; Jakob.-Lit. Br. 50, 15. — χάριτος καὶ πάσης ἀληθείας] Joh. 1, 17 = Ps. 88, 15 LXX u. ö. — φιλόπτωχε] Athanasius, Opp. II, 363 D; Gregor Naz. I, 244 B; 379 C; 841 B. — ἐπιδημίας] vom Erscheinen Christi VII 8, 18; 2 Clem. 5, 5; oft bei Origenes z. B. contra Cels. I, 53; Euseb., hist. eccl. 9, 7; Basilius, Opp. III, 41 B; Jakob.-Lit. Br. 33, 13; vgl. 2 Tim. 1, 10; Tit. 2, 13.

2. 1. δεόμεθα] Auch diese Formel hat ihre Geschichte. In den ägypt. Liturgien ist sie später geschwunden, um in der volleren Formel zu erscheinen: δεόμεθα καὶ παρακαλοῦμεν. So namentlich in der Markus-Lit. Br. 113, 19; 114, 24; 115, 7; 120, 20[b]; 121, 6; 124, 26; 126, 12; 133, 31; 141, 16[b]; vgl. auch griech. Basil.-Lit. u. Gregor.-Lit. der kopt. Jakobit. Renaudot I, 58. 59. 68. 116; p. 47 = Br. 178, 24. Wie diese Formel entstanden ist, kann man aus unseren Gebeten noch deutlich erkennen. Sie bieten nämlich auch sehr häufig die Formel παρακαλοῦμεν, besonders in Nr. XXVII. Hier schieben sich beide Verba immer durcheinander. Später verband man beide, und jene Formel der Markus-Lit. war fertig. — ποίησον ἡμᾶς ζῶντας ἀνθρώπους] vgl. XIV 11, 22: ποίησον ... καὶ τόνδε ἐπίσκοπον ζῶντα ἐπίσκοπον; XXIV 17, 11: δὸς τὴν ἐκκλησίαν ταύτην ζῶσαν καὶ καθαρὰν ἐκκλησίαν εἶναι (zu ζῶσα ἐκκλ. vgl. 2 Clem. 14, 1); XXV 18, 11: ἵνα πάντες γένωνται ζῶντες καὶ ἐκλεκτοὶ ἄνθρωποι; VI 8, 8: τὰ σώματα αὐτῶν ζῶντα ἔστω σώματα. In dem Begriff ζῶν fliefst der Gedanke der Heiligkeit und der Unsterblichkeit zusammen. — ἕλκων] Joh. 6, 44; 12, 32; XX 15, 16.

2. πνεῦμα φωτός] = Geist der Wahrheit und deren Erkenntnis, analog dem johanneisch. πν. τῆς ἀληθείας. — ἵνα γνῶμεν κ. τ. λ.] Joh. 17, 3 (ungenau); vgl. XXI 16, 2.

3. ἵνα δυνηθῶμεν] vgl. XII 11, 2; XIII 11, 16; XXV 18, 7; XXIV 17, 13.

ηγήσασθαι τὰ ἄῤῥητά σου μυστήρια.

4. *λαλησάτω ἐν ἡμῖν ὁ κύριος ἰησοῦς καὶ ἅγιον πνεῦμα καὶ ὑμνησάτω σὲ δι' ἡμῶν·*

3. 1. *σὺ γὰρ ὁ ὑπεράνω πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας καὶ δυνάμεως καὶ κυριότητος καὶ παντὸς ὀνόματος ὀνομαζομένου οὐ μόνον ἐν τῷ αἰῶνι τούτῳ ἀλλὰ καὶ ἐν τῷ μέλλοντι·*

2. *σοὶ παραστήκουσι χίλιαι χιλιάδες καὶ μύριαι μυριάδες ἀγγέλων ἀρχαγγέλων θρόνων κυριοτήτων ἀρχῶν ἐξουσιῶν·*

3. *σοὶ παραστήκουσιν τὰ δύο τιμιώτατα [σου ζῶα, τὰ πολυόμματα χερουβὶμ καὶ τὰ] σεραφεὶμ ἑξαπτέρυγα, δυσὶν μὲν πτέρυξιν καλύπτοντα τὸ πρόσωπον, δυσὶ δὲ τοὺς πόδας, δυσὶ δὲ πετόμενα καὶ ἁγιάζοντα,*

4. *μεθ' ὧν δέξαι καὶ τὸν ἡμέτερον ἁγιασμὸν λεγόντων·*

5. *ἅγιος ἅγιος ἅγιος κύριος*

auszusprechen und zu vo deine unaussprechliche heimnisse.

4. Reden soll durch Herr Jesus und der Geist und soll dich du preisen.

3. 1. Denn du bi aller Herrschaft und Ma Gewalt und Hoheit u lichem Namen, der genan nicht allein in dieser We dern auch in der zukün

2. vor dir stehen t mal tausend und zehntau zehntausend Engel, E Throne, Gewalten, Herr und Mächte;

3. vor die stehen dei geehrtesten [Wesen, di äugigen Cherubim und] raphim mit sechs Flüge zwei Flügeln verhülle Angesicht, mit zweien di mit zweien fliegend, u furchtsvoll anbetend;

4. mit ihnen nimm Anbetung an, die sprec

5. Heilig, heilig, hei

---

4. Auch folgende Übersetzung ist möglich: „Reden soll d der Herr Jesus und der heilige Geist soll dich auch durch uns Mit Rücksicht auf Matth. 10, 19 u. 20 und Mark. 13, 11 ist Übersetzung vorzuziehen.

3. 1. Über die Verwandtschaft dieses und zum Teil des Abschnittes mit der Markus-Lit. vgl. unten S. 319. — Vgl. Ep

2. *σοὶ κ. τ. λ.*] Dan. 7, 10; Apoc. 5, 11. — Man bea Parallelismus von Vers 2 u. 3. — Dieser Drang zu parallelis ein sehr wichtiges Moment in der Entstehung der liturg. Form ihm heraus erklären sich z. B. Gebete wie Markus-Lit. Br. 11 oder 130, 7 ff.

3. Die in [ ] beigefügten Worte stehen nicht im Text be 5, 8. Über die Notwendigkeit, sie einzufügen, s. unten S. Vgl. Jes. 6, 2. — *τὰ ζῶα*] aus LXX Hab. 3, 2: *ἐν μέσῳ δ γνωσθήσῃ*; vgl. Clemens Alex. Strom. VII, 7.

5. Vgl. Jes. 6, 3. — Das Responsum der Gemeinde, 6, 3 wiederholt, ist offenbar nicht mit angeführt, da es sich die Formulare für die Kleriker handelt. Dafs die Gemeinde ab lich respondiert hat, geht aus der Anknüpfung 4, 1 hervor.

σαβαώθ, πλήρης ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ τῆς δόξης σου·

4. 1. πλήρης ἐστὶν ὁ οὐρανός, πλήρης ἐστὶν καὶ ἡ γῆ τῆς μεγαλοπρεποῦς σου δόξης·

2. κύριε τῶν δυνάμεων, πλήρωσον καὶ τὴν θυσίαν ταύτην τῆς σῆς δυνάμεως καὶ τῆς σῆς μεταλήψεως·

3. σοὶ γὰρ προσηνέγκαμεν ταύτην τὴν ζῶσαν θυσίαν τὴν προσφορὰν τὴν ἀναίμακτον.

4. σοὶ προσηνέγκαμεν τὸν

Herr Zebaoth, voll der Himmel und die Erde deines Ruhmes.

4. 1. Voll ist der Himmel, voll ist auch die Erde deines erhabenen Ruhmes;

2. Herr der Heerscharen, erfülle auch dieses Opfer mit deiner Kraft und mit deiner Teilnahme;

3. denn dir haben wir dieses lebendige Opfer, die unblutige Darbringung dargebracht.

4. Dir haben wir dieses Brot,

---

4. 2. *κύριε τ. δυν.*] (vgl. *ὁ θεὸς τῶν δυνάμεων* XVI, 12, 22; Const. Ap. VIII, 29, 2) entweder „Herr der Kräfte", mit Rücksicht auf das folgende *δυνάμεως* oder richtiger „Herr der Heerscharen" nach LXX (z. B. Amos 6, 15; Zeph. 2, 9; Sach. 1, 3; Jer. 40, 12 u. ö.) für יְהוָה צְבָאוֹת. So schon bei Justin, Dial. 29. In den griechischen Liturgieen (vgl. jedoch Const. Ap. VIII, 29, 2) erscheint diese Formel niemals. Nur in den Responsorien der Gemeinde ist an dieser Stelle überall die Formel *κύριος σαβαώθ* festgehalten. — *πλήρ.*] VII 8, 20. — *τῆς σ. δ.*] Zu *δύναμις* an dieser Stelle vgl. die Lit. der Abess. Jakobiten Br. 233, 10. Sonst vgl. XVI 12, 25; XVII 13, 15. Auffallend ist die Wendung: *πλήρωσον καὶ τὴν θυσίαν ταύτην ... τῆς σῆς μεταλήψεως*. Offenbar ist der Gedanke, daſs Gott, indem er sich das Opfer aneignet, es mit „Kraft" erfüllt. Bekanntlich ist sonst in der liturg. Sprache von Justin (1 Apol. 67) an *μεταλ.* term. tech. für den Genuſs des Abendmahls durch die Gläubigen (vgl. II 6, 28; V 8, 3 vom Gebrauch geweihten Öls und Wassers).

3. Man beachte den Parallelismus zwischen Vers 3 u. 4 und Vers 9, und zwischen Vers 6 und Vers 10. — *ζωσ. θ.*] Röm. 12, 1. Das folgende *τὴν προσφ. τ. ἀ.* ist Apposition dazu. — *θυσία, προσφ.*] Eph. 5, 2.

4. *ὁμοίωμα*] vgl. 5. 7. 9. 11. *Ὁμ.* bezeichnet nie die Eigenschaft der Ähnlichkeit, sondern immer etwas Konkretes, nämlich die Erscheinungsform eines Etwas, wie sie dem Wesen desselben genau entspricht. Bei Plato (Parmen. 132 D) haben die Ideen ihre *ὁμοιώματα*, ihre ihnen entsprechenden Erscheinungsformen, insofern sind sie *παραδείγματα*. *Παρ.* und *ὁμ.* sind also Korrelatbegriffe. So z. B. LXX Ezech. 2, 1: *ὁμοίωμα δόξης κυρίου* d. i. die Form, wie die *δόξα κυρίου* in die Erscheinung tritt. Daher dann einfach die **Gestalt**, die ein Ding zu tragen pflegt, = *μορφή*, z. B. Ezech. 8, 2 LXX: *ὁμ. ἀνδρός*: die Gestalt, Erscheinung eines Mannes; oder Ezech. 8, 3 LXX: *ὁμ. χειρός*: ein Gebilde, was wie eine Hand aussieht, oder vgl. Ezech. 1, 22. 26. Deut. 4, 12. 15. Apoc. 9, 7 (*τὰ ὁμοιώματα τῶν ἀκρίδων*). Dann aber bedeutet *ὁμ.* auch das **Abbild**, was man von solch einer abbildenden Erscheinungsform gemacht hat = *εἰκών*, wobei immer der Grundgedanke der Ähnlichkeit durchschlägt, während *εἰκών* mehr die **Erscheinungsform** betont. So steht das Wort LXX Deut. 4, 16 ff. 1 Kön. (1 Sam.) 6. 5. 1 Macc. 3, 48. Ps. 105, 20. Wie häufig es für das berühmte Christusbild von Edessa gebraucht wird, giebt v. Dobschütz (Christusbilder I, 248*) an.

ἄρτον τοῦτον, τὸ ὁμοίωμα τοῦ σώματος τοῦ μονογενοῦς. das Abbild des Leibes des E[illegible] geborenen dargebracht.

Interessant ist namentlich eine Stelle, in der dieses Bild ὁμοίωμα [illegible] ἀπαραλλάκτου πατρὸς ὁμοιώματος genannt wird, also das Abbild [illegible] genauesten Abbildes des Vaters (II, 85**, 8). Es hat also gewissermaß[illegible] denselben Wert wie Christus selbst (vgl. besonders Holsten, Jahr[illegible] f. prot. Theol. I [1875], 451 f.). — In der Vulgata, wie überhaupt [illegible] der Latinität, wird ὁμ. fast immer mit similitudo, seltener mit simulacr[illegible] übersetzt; nur Deut. 4, 12 erscheint einmal forma. — In welch[illegible] Sinne haben wir nun ὁμ. in unserem Falle zu nehmen? Wie hat [illegible] es zu verstehen, dafs das Brot und der Wein οἱμοίωμα τοῦ σώμα[illegible] bezw. τοῦ αἵματος sind? wie ist ferner der Ausdruck: τὸ ὁμοίωμα [illegible] θανάτου ποιοῦντες (Vers 7) zu verstehen? Fassen wir τὸ ὁμοίω[illegible] τοῦ σώματος als: „Erscheinungsform des Leibes Christi", so würde [illegible] sakramentale Betrachtungsweise durchschlagen. Nun ist aber offen[illegible] hier — man vgl. das προσηνέγκαμεν, Vers 3 die Ausdrücke: ζῶσα θυ[illegible] und προσφορὰ ἀναίμακτος und vor allem Vers 7: παρακαλοῦμεν [illegible] τῆς θυσίας ταύτης — an den Opferakt gedacht: Wie Christus sei[illegible] Leib und sein Blut geopfert hat, so opfern wir jetzt τὰ ὁμοιώματα [illegible] Leib und Blut, also seine Abbilder. Diese Fassung stimmt auch al[illegible] zu dem Ausdruck: τὸ ὁμοίωμα τοῦ θανάτου ποιοῦντες: Wir vollzie[illegible] das Abbild des Todes Christi. Bedenkt man aber, wie für griechis[illegible] Denker ὁμοίωμα und die Sache selbst sich ganz anders berühr[illegible] ganz anders ineinander aufgehen, als nach unserer Vorstellungswe[illegible] so finden wir hier eine Brücke zu der Vorstellung, dafs eben auch [illegible] den Genufs Brot und Wein Leib und Blut Christi sind. Im vorlieg[illegible] den Gebet ist aber diese Folgerung noch nicht gezogen, denn in [illegible] Epiklese (Abschnitt 5) wird das Brot erst durch den heiligen Geist z[illegible] Leibe des Herrn, bis dahin ist es doch nur ὁμοίωμα. — Wir sehen a[illegible] die Bezeichnung ὁμ. für die Abendmahlselemente entspricht der [illegible] zeichnung ἀντίτυπα oder σύμβολα, die wir bei Gregor v. Naz. (Or. [illegible] 52 opp. I, 101 B) und bei Euseb (dem. evgl. 1, 10 ed. Gaisford [illegible] 105, 1) finden. Auch hier ist nur an die Opferhandlung gedacht ([illegible] Loofs, Art. Abendmahl II in HRE[3], I, 51, 14 ff.). Die Bezeichn[illegible] ὁμ. für die Abendmahlselemente findet sich in den griechischen Schr[illegible] stellern meines Wissens niemals. Unsere Stelle aber beweist, wie st[illegible] damals gerade diese Gedanken lebendig waren. — Es wird nicht üb[illegible] flüssig sein, mit einem Wort auf eine Wendung einzugehen, die T[illegible] tullian bietet. Er nennt bekanntlich an zwei Stellen den panis fig[illegible] corporis Christi (adv. Marc. III, 19 u. IV, 40). Liefse sich nun na[illegible] weisen, dafs figura eine gebräuchliche Übersetzung von ὁμοίωμα wä[illegible] so würde ὁμ. im vorliegenden Falle wohl sicher mit „Gestalt" zu üb[illegible] setzen sein, mit „Erscheinungsform", wie Leimbach (Beiträge [illegible] Abendmahlslehre Tertull., S. 65, I[b]; vgl. dagegen Loofs a. a. [illegible] S. 59, 26 ff.) figura wiedergeben will. Allein auch Tertullian brau[illegible] mit fast allen Lateinern für ὁμ. den Ausdruck similitudo oder simulacr[illegible] (vgl. Roensch, Das N. T. Tertull., S. 328 Röm. 6, 5; S. 334 R[illegible] 8, 3; S. 487 Phil. 2, 7). Figura entspricht vielmehr dem griech. σχῆ[illegible] Also ist ein Zusammenhang zwischen unserer Stelle und denen Ter[illegible] lians ausgeschlossen. Liefse er sich nachweisen, so könnte man w[illegible] mit Recht schliefsen, dafs ὁμ. bezw. figura auch sonst dem liturgisc[illegible] Sprachgebrauch angehörten. Mir ist nur eine Stelle in den Liturg[illegible] bekannt, wo das Wort ὁμοίωμα, und zwar in demselben Zusammenha[illegible] vorkommt. Wir besitzen nämlich eine syrische Anaphora, die wahrsche[illegible] lich der persischen Kirche angehört, in der sich folgender Passus na[illegible]

5. *ὁ ἄρτος οὗτος τοῦ ἁγίου σώματός ἐστιν ὁμοίωμα,*

5. Dieses Brot ist das Abbild des heiligen Leibes,

6. *ὅτι ὁ κύριος Ἰησοῦς χριστὸς ἐν ᾗ νυκτὶ παρεδίδοτο ἔλαβεν ἄρτον καὶ ἔκλασεν καὶ ἐδίδου τοῖς μαθηταῖς αὐτοῦ λέγων· λάβετε καὶ φάγετε, τοῦτό ἐστιν τὸ σῶμά μου τὸ ὑπὲρ ὑμῶν κλώμενον εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν·*

6. denn der Herr Jesus Christus nahm in der Nacht, in der er verraten ward, das Brot und brach es und gab es seinen Jüngern und sprach: Nehmet und esset, dies ist mein Leib, der für euch gebrochen wird zur Vergebung der Sünden;

7. *διὰ τοῦτο καὶ ἡμεῖς τὸ ὁμοίωμα τοῦ θανάτου ποιοῦντες τὸν ἄρτον προσηνέγκαμεν καὶ παρακαλοῦμεν διὰ τῆς θυσίας ταύτης· καταλλάγηθι πᾶσιν ἡμῖν καὶ ἱλάσθητι θεὲ τῆς ἀληθείας·*

7. deshalb vollziehen auch wir das Abbild des Todes [Jesu] und haben das Brot geopfert und bitten durch dieses Opfer: Versöhne dich mit uns allen und sei gnädig, Gott der Wahrheit;

8. *καὶ ὥσπερ ὁ ἄρτος οὗτος ἐσκορπισμένος ἦν ἐπάνω τῶν*

8. und wie dieses Brot zerstreut war über den Bergen

Bickells Übersetzung ins Lateinische findet: . . . accepit panem et vinum quae fecerat voluntas ipsius, sanctificavit ea per verbum Spiritus et hoc mysterium . . . reliquit nobis et bonam similitudinem commisit nobis ut quemadmodum ipse fecit [nos quoque faciamus] iugiter" (Br. 515, 30 ff.; der syrische Text in: Zeitschr. der deutschen morgenl. Gesellsch., 27. Bd. [1873], S. 608 ff.; unsere Stelle S. 612). Für similitudinem steht im Syrischen דמותא; das entspricht aber dem griech. *ὁμοίωμα* und steht in der Peschito überall für dieses Wort.

5. *ἁγ. σῶμα*] XXV 18, 2.

6. Über die Form der Einsetzungsworte vgl. unten S. 324. — Vgl. 1 Kor. 11, 23 f. u. Matth. 26, 26. Mark. 14, 22. Luk. 22, 19.

7. *παρακαλ.*] vgl. das oben S. 307 zu 2, 1 Bemerkte. — *τὸ ὁμοίωμα τοῦ θανάτου ποιοῦντες*] vgl. darüber oben S. 310 zu Vers 4. Man vergleiche ähnliche Formeln, z. B. bei Justin, Dial. 41: *τὸν ἄρτον* (bezw. *τὸ ποτήριον*) *ποιεῖν εἰς ἀνάμνησιν τοῦ πάθους*; Cyprian, Ep. 63, 7: „offerendo passionis Christi mentionem facere"; Euseb, Dem. evgl. 1, 10: *προσφέρειν τὴν μνήμην τοῦ μεγάλου θύματος*. Diese Formeln, die vielleicht unmittelbar der Liturgie entlehnt sind, bleiben doch nur beim Vollzug der Erinnerung an den Tod stehen, die vorliegende Stelle ersetzt dagegen die Erinnerung durch *ὁμοι.* — *καταλλάγηθι πᾶσιν ἡμῖν*] XXII 16, 13; XXIV 17, 15; XXVII 19, 13; vgl. I 4, 12; XIII 11, 12. — *καὶ ἱλάσθητι*] Ps. 79, 9 LXX; Dan. 9, 19 LXX; Luk. 18, 13; XIX 14, 29; XXII 16, 13. — *θεὲ τῆς ἀληθείας*] Ps. 30, 6; 2 Clem. 19, 1 (*θεός τῆς ἀληθείας*); 3, 1; 20, 5 (*πατὴρ τῆς ἀλ.*); in den sonstigen Liturgien unbekannt, in den Gebeten unserer Sammlung sehr häufig: I 6, 2; 6, 8; II 6, 25; VI, 8, 7; VIII 9, 10; IX 9, 23; X 10, 10; XIV 11, 22; XV 12, 4; XXVII 19, 6.

8. *ὥσπερ* bis *σύναξον* ungenaues Citat aus Did. 9, 4 (TU II, 30): *ὥσπερ ἦν τοῦτο τὸ κλάσμα διεσκορπισμένον ἐπάνω τῶν ὀρέων καὶ συναχθὲν ἐγένετο ἕν, οὕτω συναχθήτω σου ἡ ἐκκλησία ἀπὸ τῶν περάτων τῆς γῆς εἰς τὴν σὴν βασιλείαν.*

ὀρέων καὶ συναχθεὶς ἐγένετο εἰς ἕν, οὕτω καὶ τὴν ἁγίαν σου ἐκκλησίαν σύναξον ἐκ παντὸς ἔθνους καὶ πάσης χώρας καὶ πάσης πόλεως καὶ κώμης καὶ οἴκου καί ποίησον μίαν ζῶσαν καθολικὴν ἐκκλησίαν·

und zusammengebr wurde, so sammle heilige Kirche aus Volk und jeglichem jeglicher Stadt und Haus und schaffe ei dige allgemeine Kirc

9. προσηνέγκαμεν δὲ καὶ τὸ ποτήριον τὸ ὁμοίωμα τοῦ αἵματος,

9. wir haben aber Kelch dargebracht, des Blutes,

10. ὅτι ὁ κύριος ἰησοῦς χριστὸς λαβὼν ποτήριον μετὰ τὸ δειπνῆσαι ἔλεγε τοῖς ἑαυτοῦ μαθηταῖς· λάβετε πίετε, τοῦτό ἐστιν ἡ καινὴ διαθήκη, ὅ ἐστιν τὸ αἷμά μου τὸ ὑπὲρ ὑμῶν ἐκχυνόμενον εἰς ἄφεσιν ἁμαρτημάτων.

10. denn der H Christus nahm den K dem Mahle und sprach Jüngern: Nehmet, t neue Bund ist dies, Blut ist, das für euch wird zur Vergebung d

11. διὰ τοῦτο προσηνέγκαμεν καὶ ἡμεῖς τὸ ποτήριον ὁμοίωμα αἵματος προσάγοντες.

11. Deshalb haben den Kelch geopfert Abbild des Blutes da

5. 1. ἐπιδημησάτω θεὲ τῆς ἀληθείας ὁ ἅγιος σου λόγος ἐπὶ τὸν ἄρτον τοῦτον, ἵνα γένηται ὁ ἄρτος σῶμα τοῦ λόγου, καὶ ἐπὶ τὸ ποτήριον τοῦτο, ἵνα γένηται τὸ ποτήριον αἷμα τῆς ἀληθείας.

5. 1. Es möge kom der Wahrheit, dein heil auf dieses Brot, dami werde der Leib des I auf diesen Kelch, Kelch werde das Wahrheit

2. καὶ ποίησον πάντας τοὺς κοινωνοῦντας φάρμακον ζωῆς λαβεῖν εἰς θεραπείαν παντὸς νοσήματος καὶ εἰς ἐνδυνάμωσιν πάσης προκοπῆς καὶ ἀρετῆς μὴ εἰς κατάκρισιν θεὲ τῆς ἀλη-

2. Und gieb, dafs davon geniefsen, das des Lebens empfange nesung von aller Kra zur Förderung alles und Tugend, nicht

---

10. Vgl. 1 Kor. 11, 25 und Luk. 22, 20.

11. *προσαγ.*] Lev. 3, 1 LXX; Jakob.-Lit. Br. 31, 9. struieren ist: *ὁμοίωμα αἵματος προσαγ.* Es ist der parallel zu: *τὸ ὁμοίωμα τοῦ θανάτου ποιοῦντες* Vers 7. Eigentlich ziehen das Abbild seines Blutvergiefsens oder seines blutigen

5. Die Epiklese.

1. *αἷμα τῆς ἀληθ.*] Mit *ἀληθ.* kann nur Christus gemein XXIV 17, 11: *δόξα καὶ αἶνος τῆς ἀληθείας*, nach Joh.

2. *φάρμακον ζωῆς*] genau so XVII 13, 23; vgl. V 8, 2 13, 19; XXX 20, 23; *φαρμ. ἀθανασίας* Ignat. ad Eph. Smyrn. 7, 1; Irenaeus adv. haer. IV, 18, 5; V, 2, 2. 3; Ac ed. Bonnet 74, 20; Ägypt. KO. S. 59.

θείας μηδὲ εἰς ἔλεγχον καὶ ὄνειδος.

Gericht, Gott der Wahrheit, noch zur Schmach und Schande.

6. 1. *σὲ γὰρ τὸν ἀγένητον ἐπεκαλεσάμεθα διὰ τοῦ μονογενοῦς ἐν ἁγίῳ πνεύματι·*

6. 1. Denn dich, den Ungeschaffenen rufen wir an durch den Eingeborenen im heiligen Geist:

2. *ἐλεηθήτω ὁ λαὸς οὗτος, προκοπῆς ἀξιωθήτω, ἀποσταλήτωσαν ἄγγελοι συμπαρόντες τῷ λαῷ εἰς κατάργησιν τοῦ πονηροῦ καὶ εἰς βεβαίωσιν τῆς ἐκκλησίας.*

2 Erbarmen finde dieses Volk, gewürdigt werde es des Gedeihens, gesandt mögen werden die Engel, beizustehen dem Volk zur Überwindung des Argen und zur Befestigung der Gemeinde.

7. 1. *παρακαλοῦμεν δὲ καὶ ὑπὲρ πάντων τῶν κεκοιμημένων, ὧν ἐστιν καὶ ἡ ἀνάμνησις.*
(*μετὰ τὴν ὑποβολὴν τῶν ὀνομάτων*)

7. 1. Wir bitten aber auch für alle die Verstorbenen, deren Gedächtnis wir auch begehen.
(Nach dem Vorsagen der Namen)

Abschnitt 6, 7 u. 8 bilden das Intercessionsgebet (vgl. z. B. in der Markus-Lit. Br. 126, 12ff.; in den Const. Ap. VIII, 12, 18 Br. 21, 15 ff.), das für die gegenwärtige Gemeinde (Abschn. 6), für die Entschlafenen (Abschn. 7) und für die, die im Gottesdienst geopfert haben (Abschn. 8). Welche Erweiterung zeigen dagegen die späteren Liturgien!

6. 2. *ἀποστ. ἄγγελοι συμπαρ. τῷ λ.*] Parallelen zu dieser Stelle bieten XIX 15, 2: *καὶ δυνάμεις ἀγγελικὰς ἀπόστειλον, ἵνα ὁ λαός σου οὗτος ἅπας ἅγιος καὶ σεμνὸς ᾖ*; XXIV 17, 12: *δὸς αὐτὴν* [*τὴν ἐκκλησίαν ταύτην*] *ἔχειν θείας δυνάμεις καὶ καθαροὺς ἀγγέλους λειτουργούς*; vgl. auch XI 10, 13 u. XXVII 19, 22. Die uns bekannten Liturgien bieten dazu keine Parallelen. — *εἰς κατάρ. τ. πον.*] vgl. Hebr. 2, 14; XXIV 17, 17: *καταργεῖν*; *ὁ πον.* ist der Teufel; VIII 9, 15 von den Dämonen. — *εἰς βεβ. τῆς ἐκκλ.*] *βεβαίωσις* LXX Lev. 25, 23 und Sap. 6, 19. Zur Sache vgl. XXI 16, 1 und XXVII 19, 11. — *ἐκκλησία* ist entweder die Einzelgemeinde oder die Gesamtkirche.

7. Gebet für die Entschlafenen.

1. Zu *ἀναμν.* vgl. Canon. Hippolyti § 169 (TU VI, 4, 106 u. 200) und Anonym. in Hiob III opp. Origenis ed. Lommatzsch 16, 238 (memorias), wo die Totenmahle gemeint sind, an die hier nicht zu denken ist. — *μετὰ τ. ὑποβ. τ. ὀνομ.*] *ὑποβολή*, ein Wort, das den Philologen viel Kopfzerbrechen gemacht hat (vgl. Hermann, Op. 5, 301ff. und 7, 65ff.; Bernhardy, Grundrifs der griech. Litt. II, 72ff.; Wilamowitz in: Philol. Untersuchungen, 7. Heft: Homer. Untersuchungen, S. 264ff.), bezeichnet eigentlich: das Vorsagen, z. B. das Vorsprechen eines Eides. Daher *ἐξ ὑποβολῆς εἰπεῖν* „reden auf Grund dessen, was einem vorgelegt, d. h. vorgesagt oder angegeben wird". Die Antike kannte ein Kampfspiel, bei dem der eine einen homerischen Vers begann, den der andere fortsetzen mufste. Das Anfangscitat war für den andern, der antworten, daran anknüpfen mufste, eine *ὑποβολή*. Kann man das Wort in diesem Sinne hier verstehen? Sehr gut. Denn man mufs sich den Verlauf so denken, dafs der Diakon die Namen der Verstorbenen recitiert, und der Bischof läfst darauf als auf die *ὑποβολή*

2. ἁγίασον τὰς ψυχὰς ταύτας· σὺ γὰρ πάσας γινώσκεις.
3. ἁγίασον πάσας τὰς ἐν κυρίῳ κοιμηθείσας.
4. καὶ συγκαταρίθμησον πάσαις ταῖς ἁγίαις σου δυνάμεσιν καὶ δὸς αὐτοῖς τόπον καὶ μονὴν ἐν τῇ βασιλείᾳ σου·
8. 1. δέξαι δὲ καὶ τὴν εὐχαριστίαν τοῦ λαοῦ καὶ εὐλόγησον τοὺς προσενεγκόντας τὰ πρόσφορα καὶ τὰς εὐχαριστίας καὶ χάρισαι ὑγείαν καὶ ὁλοκληρίαν καὶ εὐθυμίαν καὶ πᾶσαν προκοπὴν ψυχῆς καὶ σώματος ὅλῳ τῷ λαῷ τούτῳ

2. Heilige diese Seele
du kennst alle.
3. Heilige alle die
Herrn entschlafenen Se
4. Und zähle sie z
deinen heiligen Mächt
gieb ihnen eine Stät
Ruhe in deinem Reiche
8. 1. Nimm aber a
den Dank des Volkes u
die, die die Opfer
Danksagungen dargebr
ben, und schenke in
Gesundheit und volle K
frohen Mut und alle F
der Seele und des Lei
sem ganzen Volk

τῶν ὀνομάτων das Gebet folgen, wie das denn auch thatsächlic überlieferten Liturgien der Fall ist (vgl. z. B. Markus-Lit. Br Unsere Stelle ist das älteste Zeugnis für diese Sitte. Über im Sinne von: „Bedeutung“, „Wortsinn“, „Bezeichnung“ vgl. Patr. Graeca 10, 236 A. — Der Zusatz: *μετὰ τὴν ὑποβ. τῶν ὀν* aber keinesfalls Bestandteil des Gebetes selbst sein. Vielmehr eine Zwischenbemerkung, die wir in Klammern setzen würden auch oben geschehen ist, in Abweichung von Wobbermin, Worte zum Vorhergehenden zieht und nach *ὀνομ.* einen Pu Wie mir scheint, nicht mit Recht. Denn gemeint ist jedenfa nach dem Worte *ἀνάμνησις* die Verlesung der Namen erfolgt danach also fortgefahren werden soll: *ἁγίασον κ. τ. λ.* Man m Zwischensatz verstehen wie die Überschriften z. B. über Gebet *τὴν εὐχὴν κλάσις,* oder über Gebet III: *Μετὰ τὸ διδόναι τὴ* Ja streng genommen sind dies ja gar nicht Überschriften, sonde tierende Zwischenbemerkungen. So und nicht anders sind auch liegenden Worte zu verstehen.

2. *ἁγίασον τ. ψυχ. ταύτας*] setzt voraus, dafs die Namen schlafenen verlesen sind.

3. *ἁγίασον π. τὰς ἐν κ. κοιμ.*] vgl. 1 Kor. 15, 18; 1 Thes Apoc. 14, 13; Const. Ap. VI, 30, 1.

8. Gebet für die, welche geopfert haben.

1. *εὐχ.*] bedeutet hier wohl sicher das „Dankgebet“. bedeutet das Wort *εὐχ.* sicher die Abendmahlselemente, *σῶμα* (Z. 8). (Vgl. meinen Art. in der Zeitschr. f. prakt. Theol. 1 S. 97 ff.) Der Satz lautet: *δὸς τὴν εὐλογίαν ταύτην εἰς τὴ κοινωνίας καὶ εἰς ἀσφάλειαν τῆς γενομένης εὐχαριστίας.* Der dafs Gott die „Abendmahlselemente“ annehmen soll, ist trotz undurchführbar. — *τὰ πρόσφ.*] vgl. das oben S. 305 zur Ü Bemerkte. — *τὰς εὐχαρ.*] Sind die Dankgebete oder die Ab mente gemeint? An sich ist beides möglich. Aber mir will licher erscheinen, dafs an die ersteren zu denken ist. es nicht zu empfehlen, ein und dasselbe Wort so nah

2. διὰ τοῦ μονογενοῦς σου ἰησοῦ χριστοῦ ἐν ἁγίῳ πνεύματι·	2. durch deinen Eingebornen, Jesus Christus, im heiligen Geist;
3. ὥσπερ ἦν καὶ ἔστιν καὶ ἔσται εἰς γενεὰς γενεῶν καὶ εἰς τοὺς σύμπαντας αἰῶνας τῶν αἰώνων. ἀμήν.	3. wie es war und ist und sein wird von Geschlecht zu Geschlecht und in alle Ewigkeit. Amen.

Treten wir nun in eine Besprechung dieses Gebetes ein! Und zwar werden wir die einzelnen Abschnitte gesondert behandeln müssen.

Abschnitt 1, das eucharistische Dankgebet. Der erste, der uns überhaupt von diesem wichtigen Gebet Zeugnis giebt, ist Justin, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs zu seiner Zeit das Gebet, das der Bischof frei sprach, einen Dank für die Schöpfung der Welt und die Erlösung der Menschheit enthielt — ein Dank, der jedenfalls in die Einsetzungsworte ausklang [1].

Dieser Gebetsinhalt war ohne Zweifel der allgemeine. Denn er hat sich in den folgenden Jahrhunderten noch er-

---

einander, wie hier, in verschiedenem Sinne zu nehmen, sodann aber ist der Plural εὐχαριστίαι für die Abendmahlselemente sonst nicht nachweisbar, was allerdings nicht zwingend sein würde; endlich aber haben nicht einzelne, sondern es hat die ganze Gemeinde das Abendmahl dargebracht. Dank haben sie alle dargebracht, aber nur einzelne πρόσφορα und Dankgebete. Wir haben hier also an die zu denken, die besondere Gaben beim Gottesdienste opferten.

3. Vgl. 1 Clem. 61, 3 und Assemanus, Missale Alex. II, 66 (kopt).

1) Dial. 41. 70. 117; 1 Apol. 13 — Übrigens deutet der Umstand, daſs man an den beiden zuletzt angeführten Stellen (vgl. 1 Apol. c. 13: ἐφ' οἷς προσφερόμεθα πᾶσιν) ebenso gut an jede Mahlzeit wie ans Abendmahl denken kann, darauf hin, daſs noch zu Justins Zeit das eucharist. Gebet sich nicht wesentlich von einem Tischgebet wird unterschieden haben. Zur Sache Th. Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst, S. 261 ff. — Mir will auſserdem sehr wahrscheinlich erscheinen, daſs in diesem Gebet auch die Stelle Mal. 1, 11 (oder 10—12) eine Rolle gespielt hat. Denn an zwei Stellen, wo vom Abendmahlsgebet die Rede ist, citiert Justin auch jenes Prophetenwort, nämlich Dial. 41 u. 117 (vgl. auſserdem 28 u. 116). Noch in der Markus-Liturgie (Br. 126, 7 ff.) kehrt dieses Citat in diesem Zusammenhang wieder (vgl. das προσφέρεται in Dial. 41 und Br. 126, 9 gegen LXX: προσάγεται).

halten. So bei Cyrill von Jerusalem (Cat. 23, 6; Br. 465, 14ff.), so in den apostolischen Konstitutionen (8, 12, 4; Br. 14, 25ff.), bei Chrysostomus (in 1 Kor. 24, 1; Opp. X, 212; Br. 474, 4ff.), bei Jakobus von Edessa (Assemani, Bibl. orient. I, 482). In der Jakobus-Liturgie ist der Dank für die Schöpfung zu einem Dank mit der Schöpfung geworden (Br. 50, 12ff.). Eine eigene Gestalt hat das ganze Gebet in der Markus-Liturgie (Br. 125, 21ff.) erhalten [1], aber deutlich ist auch hier noch der Grundtypus zu erkennen.

Neben dieser Form des Abendmahlsgebetes zeigt sich nun in Ägypten, und zwar in der sogen. Ägyptischen Kirchenordnung, eine andere: der Dank wird nicht für die Schöpfung, sondern nur für die Erlösung dargebracht (TU VI, 4, 51ff.). Das Gebet beginnt nicht, wie sonst üblich, indem das voraufgehende: „Es ist würdig und recht“ wieder aufgenommen wird, sondern einfach: „Wir danken dir, Herr, durch deinen lieben Sohn, Jesus Christus“ u. s. w. Wann diese Form aufgekommen ist, wissen wir nicht [2]. Weite Verbreitung hat sie nicht gefunden. Sie kehrt nur in der Liturgie der abessinischen Jakobiten wieder.

Offenbar gehört unser Gebetsstück, so wie es lautet, keinem dieser beiden Typen an. Dadurch wird es höchst wahrscheinlich, daſs es auf einen besondern Verfasser zurückgeht, der es für einen andern Text eingesetzt hat.

1) Eine spätere Einschiebung aus dem syr. Typus (Br. 51, 12ff.) bilden die Worte Br. 125, 28—31, bezw. bis 126, 2, wie deutlich aus der Lit. der kopt. Jakobiten hervorgeht. Das πάντα δὲ ἐποίησας 126, 2 knüpft deutlich an: πάντα τὰ ἐν αὐτοῖς (125, 27) oder wenigstens an das: σοὶ τῷ ποιήσαντι τὸν ἄνθρωπον bis ὁμοίωσιν (125, 28) an. — Die Intercession (Br. 126, 12 bis 131, 16) unterbricht den ganzen Zusammenhang des Gebetes, das 131, 21 an 126, 10 wieder anschlieſst. Diese merkwürdige Stellung des Intercessionsgebetes ist keinesfalls ursprünglich, sondern eine spätere Änderung, von der schon Jakobus v. Edessa (Assemani, Bibl. orient. I, 484) Kenntnis hat. Übrigens erscheint sie auch in der Lit. der Abess. Jakobiten (Br. 228, 24ff.)

2) Man könnte vermuten, daſs der Anfang des Gebetes einfach durch irgendeinen Zufall im Texte ausgefallen und nicht auf uns gekommen sei. Allein gegen diese Annahme spricht, daſs genau diese verkürzte Form in der Lit. der Abess. Jakobiten wieder erscheint (Br. 228, 17ff.).

Dies ist um so wahrscheinlicher, als sich wenigstens im Eingang die alte Form erkennen läſst. Daſs das Gebet zunächst ein Lob Gottes anstimmt, und zwar als des Unfaſsbaren, Überweltlichen, deutet darauf hin, daſs das Gebet, das sonst an dieser Stelle zu stehen pflegte, dem allgemeinen Typus wohl entsprochen haben mag.

Kurz, überblickt man die sonst überlieferten analogen Gebetsstücke, so gewinnt man den Eindruck, daſs wir es hier nicht mit einem „gewordenen“ Gebetsstück, sondern mit einem „gemachten“ zu thun haben, daſs hier eines Theologen Hand absichtlich ein Gebet geschaffen hat, das seiner Theologie entsprach und das diese seiner Gemeinde einprägen helfen sollte.

Dabei an Serapion zu denken, dagegen ist kein stichhaltiger Grund zu finden, im Gegenteil, dafür läſst sich manches geltend machen. Die christologischen Fragen erregten seine Zeit in auſserordentlicher Weise. Daſs sie sich auch in die Liturgie hineindrängten, das ist eigentlich nicht zu verwundern, sondern vielmehr zu erwarten. Daſs er ferner an Matth. 11, 27 anknüpft (vgl. oben S. 306), ist an sich schon begreiflich, aber diese Stelle spielt in den christologischen Erörterungen überhaupt eine Rolle. So hat Athanasius einen Traktat über jenes Bibelwort verfaſst, der aber, soweit er uns erhalten ist, auf die Worte, auf die es uns hier ankommt, nicht eingeht, sondern nur den Anfang des betreffenden Verses: „Alle Dinge sind mir übergeben von meinem Vater“ behandelt [1]. Wohl aber gehört Matth. 11, 27[b] mit zu den Bibelworten, die Athanasius sehr häufig ins Feld führt und bespricht [2]. Sollte etwa in diesen Eindrücken der Ursprung dieses Gebetsstückes ruhen?

Richtig ist, daſs auch schon Origenes mit Matth. 11, 27[b] sehr eingehend operiert, und zwar in einer Weise, daſs sich das vorliegende Gebetsstück vollständig aus der origenistischen Theologie heraus verstehen läſst [3]. Überhaupt bietet

1) Opp. I, 102 ff.

2) Opp. I, 416 B; 443 E; 490 C; 585 D; 628 F; II, 40 C u. D; 226 E.

3) So vergleiche man mit 1, 3—5 folgende Worte, die sich un-

unser Gebetsstück nichts, was nicht auch zur Zeit des Origenes oder unmittelbar nach ihr hätte gesagt werden können. Aber man sucht doch nach einem stichhaltigen Grund einer so eigenartigen Änderung einer traditionellen Form, und dieser lag in der Zeit des Athanasius viel eher vor als in der des Origenes. Daher wird die Überschrift, die das Gebet auf Serapion bezieht, wohl ein gutes Recht haben, wenigstens in Rücksicht auf das erste Stück; wie es weiter steht, wird sich erst zeigen müssen.

Man kann gegen Serapions Verfasserschaft nicht einwenden, dafs das Gebetsstück die Nicänischen Schlagworte vermissen lasse. Wenn man bedenkt, dafs selbst Athanasius mit Nicänischen Formeln bis zum Jahre 346 zurückhaltend war [1], wenn man auch in den apostolischen Konstitutionen, deren nachnicänische Abfassung aufser Zweifel steht, an der analogen Stelle diese Formeln nicht findet [2], so wird man in dem Fehlen der Nicänischen Formeln keinen Grund sehen, unser Gebetsstück vornicänisch sein zu lassen. Nach allem darf man wohl als sehr wahrscheinlich annehmen, dafs unser erster Gebetsabschnitt von Serapion redigiert ist.

Nur die ersten zwei Verse möchte ich von dieser Bearbeitung ausnehmen. Denn die Formel *Ἄξιον καὶ δίκαιον*, womit das Gebet beginnt, ist ohne Zweifel älter als Serapion, jedenfalls die älteste dieser Art, die wir kennen. Denn schon die Formel *Ἄξιον ὡς ἀληθῶς καὶ δίκαιον* ist eine Erweiterung, so alt sie auch sein mag (Const. Ap. VIII, 12, 4; Br. 14, 25). Vor allem gilt dies aber von Wendungen wie: *Ὡς ἀληθῶς ἄξιόν ἐστι καὶ δίκαιον, πρέπον τε καὶ*

---

mittelbar an die Citation jener Matthäusstelle als Erklärung anschliefsen[illegible]n: *οὔτε γὰρ τὸν ἀγένητον καὶ πάσης γενητῆς φύσεως πρωτότοκον κατ[illegible] ἀξίαν εἰδέναι τις δύναται ὡς ὁ γεννήσας αὐτὸν πατήρ, οὔτε τὸν πατέρ[illegible] ὡς ὁ ἔμψυχος λόγος καὶ σοφία αὐτοῦ καὶ ἀλήθεια* (contra Celsum VI[illegible] 17 ed. Kötschau II, 88; vgl. VI, 65 u. 68 ebenda S. 135 u. 138).

1) Vgl. Loofs, Art. Arianismus in HRE³ II, 19, 21 ff.

2) Das Gebet (VIII, 12, 4) erinnert vielmehr in einzelnen Wendungen, wie: *πρὸ πάντων αἰώνων γεννήσας; υἱὸν μονογενῆ; λόγον θεό[illegible]* = *τὸν τοῦ θεοῦ λόγον* an die Eusebianische Formel vgl. Kattenbusch, Apost. Symbol I, 229.

ειλόμενον (Lit. Jak. Br. 50, 12) und ähnlichen, wie sie in
n späteren Liturgien sich finden (Lit. Mark. Br. 125, 21;
r. Jakobiten Br. 85, 28; Kopt. Jakobiten Br. 164, 27;
asil. Br. 322, 1 und 402, 5; Armen. Br. 435, 30; Mone,
t. u. griech. Messen, S. 19)[1]. Streichungen hat Serapion
cht vorgenommen. Also ist der Eingang des Gebets sicher
sprünglich. Ferner sind die Wendungen ἀγένητος πατήρ
zw. θεός und ὁ μονογενὴς ἰησοῦς χριστός in Vers 1 u. 2
häufig in den folgenden Gebeten, dafs die gleiche Her-
nft dieser Gebete und jener Verse wohl anzunehmen ist.

Abschnitt 2 hängt sowohl in der sprachlichen Form
s auch im Gedanken so eng mit den andern Gebeten
sammen, wie es aus dem Kommentar zu ersehen ist,
ſs schwerlich hier die Hand eines Redaktors anzuneh-
en ist.

Abschnitt 3, das Trishagion, jenes Stück, das sich
st wörtlich in den ägyptischen Liturgien des Markus und
er koptischen Jakobiten wiederfindet (vgl. oben S. 294),
at Serapion ohne Zweifel in dieser Gestalt vorgefunden.
er Gedanke, als ob er diese Form geschaffen und als ob
e sich aus seiner Liturgie in Ägypten weiter verbreitet
abe, hat alles gegen sich und könnte nur dann ein Recht
eanspruchen, wenn schlagende Gründe dafür sich beibringen
elsen. Dafs dieses Stück eine so reiche und fertige Ge-
talt zeigt, kann nicht verwundern, wenn man bedenkt, dafs
s zu den ältesten Stücken der Anaphora gehört. Schon im
rsten Clemensbrief c. 34, 6 findet sich die älteste litur-
ische Form dieses Stückes: Μύριαι μυριάδες παρειστή-
κεισαν αὐτῷ, καὶ χίλιαι χιλιάδες ἐλειτούργουν αὐτῷ καὶ ἐκ-
ραγον· Ἅγιος ἅγιος ἅγιος κύριος σαβαώθ, πλήρης πᾶσα
κτίσις τῆς δόξης αὐτοῦ. Diese Verbindung von Dan.

1) Die einfachste und älteste Formel tritt wieder auf in der Lit.
rysost. (Br. 321, 28 u. 384, 23 vgl. Jakob v. Edessa bei Assemani,
bl. orient. I, 482 Br. 492, 3), die ja eine Reduktion der üblichen Li-
gie aufweist. Es ist interessant zu sehen, dafs hier zu der ältesten
fachen Form zurückgegriffen ist. Ob sich das auch sonst bei den
duktionen beachten läſst? Übrigens ist diese Form auch häufig bei
one a. a. O. S. 17. 23. 25. 32.

7, 10 und Jes. 6, 3 an dieser Stelle ist sicher dem liturgischen Gebrauch entlehnt. Also uralt ist dieses Stück, und seine fertige Entwickelung in früher Zeit hat nichts Verwunderliches. (Vgl. Origenes in Jes. hom. 1, 2.) Nur das ist die Frage: Ist die Form, die das Serapions-Gebet aufweist, die ursprünglich alexandrinisch-ägyptische gewesen, oder ist es die Form, die die Markus-Liturgie und die Liturgie der koptischen Jakobiten bietet? Denn Verschiedenheiten liegen vor. Die wichtigsten sind folgende: 1. die Worte bei Serapion 3, 2: *θρόνων κυριοτήτων ἀρχῶν ἐξουσιῶν* fehlen bei Markus und bei den Kopten, dafür liest die Markus-Liturgie *στρατιαί* (Br. 131, 25). 2) In 3, 3 fehlen zwischen den Worten *τὰ δύο τιμιώτατα* und *σεραφεὶμ ἑξαπτέρυγα* folgende von der Markus-Liturgie und den Kopten gebotenen Worte: ... *σου ζῶα, τὰ πολυόμματα χερουβὶμ καὶ τὰ* ... (Br. 131, 25 f. = Swainson S. 48 und Br. 175, 24). Endlich 3) schliefst die Markus-Liturgie diesen Gebetsteil mit folgenden, dem Serapions-Gebet gänzlich fremden Worten: ... *καὶ δυσὶν ἱπτάμενα καὶ κέκραγεν ἕτερος πρὸς τὸν ἕτερον ἀκαταπαύστοις στόμασι καὶ ἀσιγήτοις θεολογίαις τὸν ἐπινίκιον καὶ τρισάγιον ὕμνον ᾄδοντα βοῶντα δοξολογοῦντα κεκραγότα καὶ λέγοντα τῇ μεγαλοπρεπεῖ σου δόξῃ Ἅγιος ἅγιος κ. τ. λ.* (Br. 131, 28 bis 132, 1).

Fassen wir die erste Abweichung ins Auge, so ist zu sagen, dafs sich der Zusatz des Serapions-Gebetes aus Eph. 1, 21 wohl auf Serapion zurückführen läfst. Denn er findet sich an dieser Stelle in verschiedenen Liturgien, so in den Constit. Apost. VIII, 12, 13 Br. 18, 26; bei Cyrill von Jerusalem cat. 23, 6 Br. 465, 16; in der Jakobus-Liturgie Br. 50, 22 ff. und in der Basilius-Liturgie Br. 323, 15 f. = 402, 27. Doch legt dieser häufige liturgische Gebrauch auch den Gedanken nahe, dafs erst ein Abschreiber den Zusatz eingefügt hat. Dafs er ursprünglich in der ägyptischen Liturgie stand, glaube ich nicht, denn die Markus-Liturgie, die den Reichtum der Formen liebt, hätte ihn kaum weggelassen, um so weniger, als er ja auch noch durch die Jakobus-Liturgie gedeckt war, die, wie wir gleich sehen werden, auch hier von starkem Einflufs auf die M[illegible]

us-Liturgie gewesen ist. Also entweder hat Serapion oder
n späterer Abschreiber den Zusatz gemacht. — Wenn
ier die Markus-Liturgie in jeder Textform nach *ἀρχαγγέ-
ν* hinzufügt: *στρατιαί*, so findet sich dieser Zusatz nicht
i den Jakobiten, sondern dafür ein Wort, dafs Swainson
. 49) mit „tibi ministrantes", Brightman (p. 175, 22) mit
erving thee" übersetzt. Das Wort *στρατιαί* ist aber an
ser Stelle nachweisbar auch in den Constit. Apost. VIII,
, 13 Br. 18, 25 f. Ursprünglich ist dieses Wort dem
yptischen Typus jedenfalls nicht.

Die zweite Verschiedenheit, nämlich der Ausfall der
orte *σου ζῶα κτλ.* im Serapions-Gebet, beruht ohne
eifel auf einem Schreibfehler des Abschreibers. Denn es
ıfs auffallen, dafs im Serapions-Gebet die Cherubim fehlen,
: sich sonst überall an dieser Stelle genannt finden, um
mehr, als die Worte *τὰ δύο τιμιώτατα σεραφείμ* gar
inen Sinn geben; das *δύο* weist offenbar auf die Seraphim
d Cherubim hin. Zum Überflufs aber können wir noch
s Athanasius nachweisen, dafs zu seiner Zeit an dieser Stelle
eder die Cherubim fehlten, noch das Wort *ζῶα*. In dem
aktat über Matth. 11, 27 (in illud: Omnia mihi 6)
ifst es: *χερουβὶμ ἢ σεραφὶμ ... τὴν δοξολογίαν προσφέρουσιν*
id *τὸ τρίτον τὰ τίμια ζῶα ταῦτα προσφέρειν τὴν δοξο-
γίαν Ἅγιος ἅγιος ἅγιος λέγοντα* (Opp. I, 108 A u. C).
ir haben es also einfach mit einem lapsus calami hier zu
un[1]. Daher habe ich auch in den Text einfach diese
sgefallene Stelle, allerdings in Parenthese, wieder ein-
setzt.

Wenn endlich die Markus-Liturgie einen Ausgang dieses
ebetsteiles bis zum Trishagion zeigt, der im Serapions-Gebet
inerlei Parallele findet, so ist das daher zu erklären, dafs
ses Stück aus der syrischen Liturgie eingedrungen ist.
an vergleiche Br. 131, 28 bis 132, 1 mit Br. 50, 25—30
d 86, 7—10 und 482, 20 f.) Das konnte um so leichter
schehen, als auch dort schon als ein gemeinsamer Besitz-

1) Vgl. aufserdem Isidor v. Pelus., Epp. I, 151: *τὰ πολυόμματα*
: (Br. 508, 41).

stand aller Liturgien sich Jes. 6, 2 vorfand. Dafs jener Passus nicht genuin alexandrinisch ist, erhellt auch daraus, dafs ihn die Liturgie der koptischen Jakobiten nicht kennt (Br. 175, 27 = Swainson 49[b]) [1].

Wir dürfen also sagen, dafs das Gebetsstück 3, und fügen wir auf Grund unserer Erörterung oben S. 294 gleich hinzu, dafs auch 4, 1 ohne Zweifel ein alt überliefertes Formular der ägyptischen Liturgie ist, an dem sich schwerlich eine redigierende Feder vergriffen hat.

Besonderes Interesse erregt nach verschiedenen Seiten hin das Gebetsstück 4: die Einsetzungsworte. Hat es Serapion entworfen, oder lag es ihm schon in der Form vor, in der wir es jetzt lesen?

Dafs der Eingang des Gebetes (v. 1—4[a]) jedenfalls alexandrinisch war, haben wir oben (S. 294 f.) schon gesehen. Ein weiteres Stück, das man als liturgischen festen Bestand ausscheiden kann, ist das Citat aus der Didache (9, 4) im 8. Vers. Schon Wobbermin hat darauf aufmerksam gemacht, dafs dieses Stück, sogar vermehrt durch Did. 9, 3 in der pseudo-athanasianischen Schrift De virginitate [2] § 1 (Opp. II, p. 117 B u. C) citiert wird, und zwar habe de Autor dieses Gebet der Didache deshalb aufgenomme „weil es im liturgischen Gebrauch der Kirche war“ (S. 26 Diese Vermutung wird dadurch gestützt, dafs in derselb Schrift § 14 ein Gebet als Dankgebet nach dem Essen g boten wird, das durchaus die liturgischen Formen und d Aufbau zeigt, wie sie im Dankgebet nach dem Empfa des Abendmahls üblich waren. So beginnt das Gebet d Pseudo-Athanasius, um nur eine Parallele anzuführen, f wörtlich wie jene Dankgebete [3]. Die Entlehnung eines C

---

1) Allerdings finden sich bei Didymus v. Alex. (gest. c. 3 De trinit. 2, 77 A Wendungen, die der Liturgie entnommen zu s scheinen, nämlich: ἀνταναφωνούντων ἀσιγήτοις στόμασι καὶ ἀκα παύστῳ φωνῇ (Br. 508, 39 ff.). Allein kann dies nicht ein Citat der syrischen Liturgie sein?

2) Übrigens tritt Eichhorn, Athan. de vita ascet., p. 27 sqq. die Echtheit ein.

3) Jenes hebt an: εὐχαριστοῦμεν καὶ αἰνοῦμέν σε, ὅτι κατηξίω

betsstückes aus dem Gemeindegottesdienst zu privatem Gebrauch ist also nicht ohne Parallele. Dazu kommt, daſs sich vielleicht aus einem früheren Gebrauch jener Didachestelle im Gottesdienst eine Formel erklärt, die sich noch später mehrfach nachweisen läſst, nämlich die Formel: *ἡ ἁγία* [*σου*] *ἐκκλησία τῆς ἀπὸ περάτων ἑώς περάτων* [*τῆς οἰκουμένης*] [1]. Vor allem aber muſs dieses Citat alter Bestand dieses Gebetsstückes sein, da es nicht im geringsten in den Gedankengang paſst, der verfolgt wird. Es handelt sich um die Wiederholung des Opfers Christi — dazu paſst schlechterdings nicht die Bitte um Einigung der Kirche. Die Hand des Redaktors also lieſs ein altehrwürdiges Stück stehen, obwohl es ihm den Gedankengang unterbrach: das Stück war alt, populär, daher die Zurückhaltung.

Ist aber als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daſs es alter Brauch war, an dieser Stelle die Didache zu citieren, so eröffnet das eine ziemlich weite Perspektive. Denn dann wird man annehmen müssen, daſs es eine Tradition gegeben hat, wonach die Abendmahlsworte nicht einfach in einer biblischen Relation nacheinander hercitiert wurden, sondern wonach den Einsetzungsworten je über Brot und Kelch ein Gebetsstück folgte [2]. Daſs es zu solch einer Form kommen konnte, ist ganz verständlich. Hier lebt die alte Sitte der Didache,

---

ἡμῖν μεταλαβεῖν τῶν ἀγαθῶν τῶν σῶν, τῶν σαρκινῶν τροφῶν. In den apostolischen Konstitutionen lesen wir: *Μεταλαβόντες . . . εὐχαριστήσωμεν τῷ καταξιώσαντι ἡμᾶς μεταλαβεῖν τῶν ἁγίων αὐτοῦ μυστηρίων* (Br. 25, 19 ff.) und in der Jakobus-Liturgie: *Εὐχαριστοῦμέν σοι Χριστὲ ὁ θεὸς ἡμῶν ὅτι ἠξίωσας ἡμᾶς μετασχεῖν τοῦ σώματος καὶ αἵματός σου* (Br. 64, 32 a ff., vgl. auſserdem Br. 141, 9 ff. u. 342, 16 ff.).

1) Vgl. Const. Ap. VIII, 12, 18 Br. 21, 15; Cyrill v. Jerus., Cat. 18, 23 MSG 33, 1044; Chrysostom. Br. 474, 27; griech. Basilius-Lit. der kopt. Jakob. Renaudot I, 58).

2) Diese Tradition braucht durchaus nicht allgemein gewesen zu sein. Das kann man nicht aus den oben angeführten Stellen schlieſsen, in denen vielleicht ein Rest, eine Erinnerung an den liturgischen Gebrauch von Did. 9, 4 vorliegt. Denn die Formel kann einfach später von einer Liturgie zur andern gewandert sein, und das wird das Wahrscheinlichste sein.

je über Brot und Wein ein **besonderes** Gebet des Danke und der Weihe zu sprechen [1], weiter. Zwar hat sich ei einziges grofses Dankgebet seit der Vereinigung des Abend mahls mit dem Morgengottesdienst gebildet, aber innerhal desselben merkt man noch die alte Trennung. Diese Zusatz gebete, wie sie uns hier noch in V. 7 u. 8 und dann i V. 11 vorliegen, sind später ausgefallen. Der Abbröcke lungsprozefs zeigt sich schon in V. 11, dem kurzen Zusat nach den Kelch-Einsetzungsworten. Höchst wahrscheinlic war früher auch danach noch ein längeres Gebet im Ge brauch gewesen [2].

Hat nun auch die redigierende Hand die Form der Ei setzungsworte V. 6 und V. 10 unangetastet gelassen? W verhält sich diese Form zu den uns sonst bekannten? Jede falls zeigt sich hier eine auffallende Abweichung. Gehe wir hinter die vermutliche Zeit unseres Gebetes zurüc nämlich zu Origenes, so hat er die liturgischen Einsetzung worte für den Kelch in folgender Form überliefert: *λάβε πίετε, τοῦτό μου ἐστι τὸ αἷμα, τὸ ὑπὲρ ὑμῶν ἐκχυνόμεν εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν· τοῦτο ποιεῖτε, ὁσάκις ἐὰν πίνητε, ε τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν* (Hom. 12, 2 in Jerem. ed. Lommatzs 15, 233) [3]. Dieselbe Formel kehrte auch bei den Väte des vierten Jahrhunderts z. B. bei Cyrill von Jerusalem Cat. 22 c. 1; bei Euseb, Dem. evgl. 8, 1 u. a. wiede Bildet man nach Origenes die parallele Form fürs Br so wird man auf die Worte geführt: *λάβετε φάγετε, τοῦ μου ἐστι τὸ σῶμα, τὸ ὑπὲρ ὑμῶν κλώμενον εἰς ἄφε*

1) Dafs die Gebete Did. 9 Abendmahlsgebete sind, ist mir nic mehr zweifelhaft (vgl. HRE³, Bd. V, Art. Eucharistie S. 563) und wi durch die Verwendung von Did. 9, 4 in unserem Abendmahlsgebet n von neuem bestätigt.

2) Dafs das Amen der Gemeinde, das sich in den späteren Lit gien je nach den Einsetzungsworten von Brot und Kelch findet, e Rest dieser Sitte wäre, läfst sich mit nichts beweisen. Vielmehr ste das Amen hier als Bekenntnisformel.

3) Den Nachweis, dafs es sich hier wirklich um die liturgische ü liche Form der Einsetzungsworte handelt, hier zu erbringen, würde z weit führen, doch behalte ich mir dies vor.

ἁμαρτιῶν — also fast genau die Form, die unser Gebet Vers 6[b] bietet. Man wird also annehmen können, daſs an diesem Formular nichts geändert ist, zumal die Ägyptische Kirchenordnung (S. 54) genau dieselbe Form bietet: „Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird." Abweichung zeigt nur die Formel über den Kelch Vers 10[b], und zwar zunächst durch den Zusatz: τοῦτό ἐστιν ἡ καινὴ διαθήκη, ὅ ἐστι. Ob hier wirklich die gebräuchliche oder eine redigierte Form vorliegt, ist nicht sicher zu entscheiden. Das Wahrscheinlichere ist immer, daſs die Einsetzungsworte in der traditionellen Form festgehalten worden. Höchst auffallend ist es aber, daſs in Vers 10 der Zusatz (nach 1 Kor. 11, 25[b]) fehlt: τοῦτο ποιεῖτε κ. τ. λ., sowie die Anamnese. Auch die Ägyptische Kirchenordnung hat beides, und zwar in der Form: „so oft ihr es thut, werdet ihr es thun zu meinem Gedächtnis" und: „Indem wir so seines Todes und seiner Auferstehung gedenken, bringen wir dir dar u. s. w." (S. 54). Später fehlt niemals weder die Citation von 1 Kor. 11, 25[b], ja es wird auch noch Vers 26 hinzugefügt, noch die Anamnese, und zwar hat diese etwa die Form: καταγγέλλοντες τὸν κατὰ σάρκα θάνατον τοῦ μονογενοῦς υἱοῦ τοῦ θεοῦ τουτέστιν Ἰησοῦ Χριστοῦ τήν τε ἐκ νεκρῶν ἀναβίωσιν καὶ τὴν εἰς οὐρανοὺς ἀνάληψιν ὁμολογοῦντες [1]. Diese oder auch nur eine ähnliche Formel hat schwerlich in der Grundform unserer Anaphora gestanden. Denn sie wurde von der Gemeinde gesprochen und knüpfte sich an die oben erwähnten Korintherworte an. Wir dürfen also wohl annehmen, daſs uns hier Vers 10 die übliche Formel erhalten ist.

Daſs Vers 11 nicht ein von Serapion gemachter Zusatz oder ein Einschiebsel ist, ergiebt ein Vergleich mit der Ägyptischen Kirchenordnung und mit der Markus-Liturgie. Erstere fährt nach der kurzen, oben mitgeteilten Anamnese fort: „wir bringen dir dar dieses Brot und den Kelch, indem wir dir danken, daſs du uns würdig gemacht hast,

1) Cyrill v. Alex., Ep. oecum. ad Nestor. 2 Br. 505, 12ff. und 508, 42 Anm. 19 vgl. Br. 133, 22ff.; 177, 35f.; 232, 37 bis 233, 1; vgl. 52, 26f.; Renaudot I, 68 u. 105).

vor dir zu stehen und dir als Priester zu dienen“ (TU VI, 4, 54). Und in der Markus-Liturgie lesen wir noch: σοὶ ἐκ τῶν σῶν δώρων προεθήκαμεν ἐνώπιόν σου (Br. 133, 30 f. = Swainson 54 u. 55[a]; vgl. Br. 178, 15 f. = Swainson 55[b]) — ein Sätzchen, das ganz ohne Zusammenhang, ganz vereinsamt dasteht und daher unverständlich ist.

Was hat uns unsere bisherige Untersuchung über Abschnitt 4 in Bezug auf Verfasserschaft oder Bearbeitung durch Serapion gezeigt? Dies, dafs wahrscheinlich alte Überlieferung zu erkennen ist im Eingang Vers 1—4[a], in dem Citat aus der Didache in seiner erweiterten Gestalt Vers 8 und in den Einsetzungsworten Vers 6 und Vers 10; endlich liegt wohl auch in Vers 11 irgendein alter Bestandteil zu Grunde.

Wie aber steht es mit den Partien, in denen der Opfergedanke unter dem Ausdruck ὁμοίωμα so stark herausgehoben ist, nämlich Vers 4[b] u. 5; Vers 7 u. 11? Um zunächst dies festzustellen, so scheint mir die Perfektform: προσηνέγκαμεν alt zu sein. Sie setzt voraus, dafs das eigentliche Opfer, nämlich die Darbringung der Gaben, sich schon vollzogen hat, während die Vorstellung vom eucharistischen Opfer, wie sie der Verfasser dieses Stückes hat, die Präsenzform fordert. Dafs die hier vorgetragene Opfervorstellung aber jedenfalls nachcyprianisch ist, dafs sie von einem Theologen in die Liturgie hereingetragen ist — man vergleiche den theologisch, aber nicht liturgisch gefärbten Satz: ὁ ἄρτος οὗτος τοῦ ἁγίου σώματός ἐστιν ὁμοίωμα Vers 5 —, ist höchst wahrscheinlich.

Wir haben also guten Grund, hier eine Überarbeitu[ng] und zwar durch Serapions Feder, anzunehmen. Dem st[eht] nicht im Wege, dafs wir das Wort ὁμοίωμα auch in ein[em] syrischen Text gefunden haben (vgl. S. 311). Angenomm[en,] dafs das Erscheinen dieses Wortes hier wie dort auf litu[r]gischer Tradition beruht, so kann es doch sehr leicht Sera[]pion aus einer syrischen Liturgie entlehnt haben.

Kürzer können wir uns über die Abschnitte 5— fassen. Wesentliche Überarbeitungen können hier kau[m] vorgenommen sein. Denn sprachlich hängen sie sehr e[]

mit den sonstigen, nicht serapionischen Gebeten zusammen. Alt scheint mir besonders die Epiklese (Abschnitt 5), und zwar deshalb, weil hier der Logos auf Brot und Kelch herabgewünscht wird. Damit ist keineswegs der heilige Geist gemeint [1]. Das geht nicht allein aus der unmittelbar auf unsere Stelle folgenden Wendung: *σῶμα τοῦ λόγου* hervor, sondern hauptsächlich aus einer Epiklese in Gebet VII, dem Gebet der Wasserweihe (8, 20 ff.) [2]. Also *πνεῦμα* und *λόγος* werden von einander geschieden, aber man fühlt deutlich, daſs eine dogmatische Scheidung noch nicht erfolgt ist. Die Vorstellung ist offenbar, daſs sich der Logos auf die Elemente herablassen soll, wie er sich einst in den Leib der Jungfrau oder in das Jordanwasser herabgelassen hat — eine Vorstellung, die vornicänisch ist und ganz gut ins dritte, ja wohl sogar ins zweite Jahrhundert hinabreichen kann.

Blicken wir auf das ganze Gebet I zurück mit der Frage: Welchen Anteil kann wohl Serapion an diesem Gebete haben? so lautet nunmehr unsere Antwort: Wahrscheinlich hat Serapion in Abschnitt 1 die Variation von Matth. 11, 27 und in Abschnitt 4 die Ausführungen über das Opfer eingefügt. Ausgeschlossen ist nicht, daſs er auch sonst einzelne Ausdrücke hinzugefügt oder geändert hat. Im ganzen scheint seine Bearbeitung des Präfationsgebetes viel zurückhaltender gewesen sein als etwa die Bearbeitung

---

1) Wer die von Watterich (Der Konsekrationsmoment, S. 41 ff. 48 ff.) aufgestellte Behauptung, bei Justin und Irenaeus bezeichne der Logos den heiligen Geist, annimmt, wird in dieser Stelle eine Bestätigung dieser n. m. M. (vgl. Zeitschr. f. prakt. Theol. 1896, S. 379) unhaltbaren Auffassung finden.

2) . . . *καὶ πλήρωσον αὐτὰ [τὰ ὕδατα] πνεύματος ἁγίου. ὁ ἄρρητός σου λόγος ἐν αὐτοῖς γενέσθω καὶ μεταποιησάτω αὐτῶν τὴν ἐνέργειαν κ. τ. λ.*; und: *καὶ ὡς κατελθὼν ὁ μονογενής σου λόγος ἐπὶ τὰ ὕδατα τοῦ Ἰορδάνου ἅγια ἀπέδειξεν, οὕτω καὶ νῦν ἐν τούτοις κατερχέσθω καὶ ἅγια καὶ πνευματικὰ ποιησάτω.* Vgl. dazu ein Fragment des Eutychius, dessen Echtheit freilich zweifelhaft ist, in dem eine Stelle aus einem *λόγος εἰς τοὺς βαπτιζομένους*, angeblich von Athanasius, enthalten ist, wo es heiſst: *καταβαίνει ὁ λόγος εἰς τὸν ἄρτον καὶ τὸ ποτήριον καὶ γίνεται αὐτοῦ τὸ σῶμα* (Mai, Scr. veterum nova collect. IX, 625).

des fünften in Nr. XVII. Daher ist auch zwischen dem Ge
und den Gebeten XV—XVII längst nicht diese schlag
Verwandtschaft nachzuweisen, wie sie unter diesen Geb
selbst in die Augen springt. Das Präfationsgebet war
Zweifel liturgisch bereits viel gefestigter und hatte se
festen Gang. Das hinderte die freie Bewegung des Ü
arbeiters.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters[1].

Von

Felix Priebatsch.

(Schlufs.)

VII.

Kollegiatstifter.

Jemehr sich in der Mark ein eigentlicher Beamtenstaat ausbildete, destomehr mufste man zur Besoldung der Beamten auch die übrigen Pfründen heranziehen. Man war nach dieser Richtung hin schon seit längerer Zeit vorgegangen. Das reichste und angesehenste der märkischen Kollegiatstifter war das dem heiligen Nikolaus geweihte Stendaler Domstift. Es war bereits von den Askaniern gegründet worden und hatte der Mittelpunkt eines zu gründenden, die Altmark umfassenden Bistums werden sollen[2]. Der Plan geriet nie völlig in Vergessenheit; er tauchte wieder in der Reformationszeit auf[3]. Er gelangte zwar nicht zur Ausführung, aber das Stift behauptete doch wenigstens die ihm verliehene unmittelbare Stellung unter dem päpstlichen Stuhle, dem es dafür acht Goldgulden jährlich zu entrichten hatte[4]. Alle Versuche der Halberstädter Bischöfe, Oberherren des Stiftes zu werden, schlugen fehl.

Der Einflufs der Landesherren auf das Stift war ursprünglich gering, da aufser einer gegen Ende des 13. Jahr-

---

1) Vgl. Bd. XIX, S. 397; Bd. XX, S. 159.

2) A. 5, 1 (Einl.). 3) A. 5, 18. 4) A. 5, 1.

hunderts gestifteten dreizehnten Domherrnstelle nur die Dompropstei dem fürstlichen Patronate vorbehalten blieb [1]. Den Dompröpsten waren von den übrigen gesonderte Bezüge zugewiesen. Da die Dompröpste fast immer landesherrliche Räte waren [2] und frühzeitig von der Residenzpflicht entbunden wurden, ging allmählich die eigentliche Leitung des Domstifts mehr an den Dechanten über, und die Domherren konnten die Stellen durch Kooptation, Berufung oder Erteilung von Anwartschaften selbständig besetzen, ohne hierbei viel von den Fürsten oder der Kurie gestört zu werden. Doch versuchten bereits die bayrischen Markgrafen, die Domherren durch das Versprechen einer erheblichen Erhöhung ihrer Dotation zu veranlassen, den Landesherren das Besetzungsrecht einiger Pfründen einzuräumen [3]. Sie sind aber damit nicht durchgedrungen. Ein von Jobst von Mähren gestiftetes vierzehntes Kanonikat [4] vereinigte Kurfürst Friedrich I. mit der Dompropstei. Durch Bemühungen bei Eugen IV. erreichte sein Sohn, daſs ihm die Präsentation der fünf Majorpräbenden zugesprochen wurde [5]; da sich aber die Domherren dem gegenüber mit groſser Zähigkeit auf das alte Herkommen beriefen und die falschen Voraussetzungen, von denen aus der Papst dem Kurfürsten seine Bewilligungen erteilt hatte, widerlegten, war es immer noch ein sehr vorteilhafter Vergleich, als Friedrich im Jahre 1452 wenigstens das Patronat von drei Majorpräbenden rettete [6]. Das Domstift war seitdem in der Gewalt der Landesherren, und wenn auch das städtische, vornehmlich das Stendaler Patriziat und die benachbarten Adelsgeschlechter der Altmark die Mehrzahl der Pfründen ihren Angehörigen zu wahren wuſsten, so bestanden doch die leitenden Persönlichkeiten des Stiftes aus Männern, die der Landesherrschaft treu ergeben waren und die sie nach Belieben in ihren Geschäften verwenden konnte [7]. Und so kam es, daſs das Stift

1) A. 5, 2f. 2) A. 5, 3. 3) Ebenda.
4) A. 5, 165. 5) A. 5, 6 (Einl.). 212f.; C. I, 283.
6) A. 5, 218f. bestätigt 1453 durch Nikolaus V. A. 5, 220 Friedrich führte die Verhandlungen für den jüngeren Bruder.
7) So ist noch unter Friedrich II. der Kanzler seines Bruders

sich weder den allgemeinen Landessteuern entziehen durfte [1] trotz seiner dem entgegenstehenden Privilegien, noch das Ablager dem Kurfürsten verweigern oder in irgend einer Frage seinen Willen dem Landesherrn gegenüber behaupten konnte. Wo es dies dennoch wagte, wie bei seiner Verwendung für die aufsässigen altmärkischen Städte 1480, erfuhr es die schärfste Zurückweisung [2]. Diese Abhängigkeit war um so wertvoller, als das Stift außer der eigenen Geistlichkeit, über die es gebot, einem Pfarrer, einem Succentor, vier Kaplänen und etwa 40 Vikarien [3], noch das Patronat zahlreicher altmärkischen Kirchen besaſs, darunter der Gardelegener [4] und aller Stendaler Stadtkirchen [5]. Die Pfarrkirche zu Tangermünde hatte Kaiser Karl IV. dem Domstift abgenommen und dem von ihm gegründeten Tangermünder Stifte übertragen.

Auch dieses, von seinem kaiserlichen Gründer reich bewidmet, war völlig dem landesherrlichen Einflusse unterworfen. Gleich bei seiner Aufrichtung hatte sich Karl alle Rechte zugeschrieben. Papst Johann eximierte es 1414 von der geistlichen Aufsicht des Halberstädter Bischofs und unterwarf es unmittelbar dem römischen Stuhle, was spätere Päpste bestätigten [6]. Er entband auch die Domherren von der Residenzpflicht [7] und inkorporierte dem Stifte auſser der genannten Tangermünder Pfarrkirche die zu Treuenbrietzen [8] und die an Mirakeln reiche Tangermünder Marienkapelle [9]. Diese verlor es wieder zu gunsten des von Friedrich dem Jüngeren im Jahre 1459 gegründeten Arneburger Kollegiat-

---

Friedrichs des Jüngeren Dr. Andreas Hasselmann Dechant, Propst ist der langjährige kurfürstliche Schreiber Johann von Eichendorf; Friedrich Sesselmann ist 1452 dort Domherr, A. 5, 219. Hervorgehoben mag übrigens werden, daſs sich 1447 Friedrich II. bei der Abtretung der Altmark und Priegnitz an seinen Bruder Friedrich d. J. die Präsentation von fünf Pfründen zu Stendal, ferner zwei von ihm gestiftete Wilsnacker Altäre vorbehält und das Mitbesitzrecht an den Kirchengeräten zu Tangermünde ausbedingt. C. I, 280—292.

1) A. 5, 196. 203. Raumer II, 62.

2) Raumer II, 58. 3) A. 5, 11 (Einl.). 4) A. 5, 127.

5) A. 5, 9 (Einl.). 6) A. 16, 78f. 7) A. 16, 43f.

8) A. 16, 42f. 9) A. 16, 45ff.

stiftes [1], das dieser Bruder des Kurfürsten wohl mit Rücksicht auf die dortige Hofhaltung errichtet hatte, das aber, da nach seinem Tode das Elbschloſs verödete und von keinem der Fürsten mit Ausnahme Johanns häufiger aufgesucht wurde, ziemlich rasch verfiel. Das Arneburger Stift war ebenfalls von Anfang an dem landesherrlichen Regimente völlig unterworfen und auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten. Markgraf Johann konnte es sogar wagen, die Pfarre im Dorfe Buch, die dem Stifte inkorporiert war, selbständig zu besetzen. Der von ihm ernannte Pfarrer trat allerdings auf den Einspruch des Kapitels zurück, muſste aber von diesem entschädigt werden [2].

Bei dem gleichfalls dem heiligen Nikolaus geweihten Domstifte zu Boister hatten bereits die Wittelsbachischen Markgrafen in glücklicher Weise vorgearbeitet. Die Bedürftigkeit und gefährdete Lage des Stiftes in dem offenen Dorfe machte die Domherren willig, den Markgrafen für ihr Schutzversprechen die Kollation der Mehrzahl der Pfründen einzuräumen [3]. Die Stelle des Propstes sollte von nun an das Kapitel in Gemeinschaft mit dem Markgrafen besetzen [4], die Dekanei wurde mit dem Pfarramte in der nahen Stadt Seehausen verbunden, das von altersher landesherrlichen Patronats war und gleichzeitig — es war ursprünglich eines der drei altmärkischen Archidiakonate des Stiftes Verden [5] — die Propsteirechte über den benachbarten Bezirk ausübte [6]. Wenn auch das Kapitel den Dechanten aus seinen Mitgliedern wählte, hatte der Landesherr doch insofern die entscheidende Rolle, als es ihm zustand, den Gewählten dem Diöcesanbischofe (von Verden) zu dem damit verbundenen Seehausener Pfarramte zu präsentiren [7]. Da der zur Zeit amtierende Pfarrer erst 1369 starb, muſsten die Verträge i

---

1) A. 16, 182.
2) Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78a (C. M. 21) 92b. 1485—
3) A. 6, 353. 357.
4) Progr. des Seehausener Progymnas. 1865, S. 8.
5) Ebenda S. 8. 6) A. 6, 344.
7) A. 6, 346. 371 f.

Jahre 1370 von neuem geschlossen werden [1]; ihre wirkliche Ausführung gelang erst Friedrich II. [2].

Bei dem reich dotierten neumärkischen Kollegiatstifte zu Soldin hatten die Wittelsbacher ebenfalls mit viel Glück ihre Herrschaftsrechte erweitert. Schon Ludwig der Ältere hatte erreicht, dafs jeder von ihm präsentierte aufgenommen werden mufste. Die hohen Stellen durften überhaupt nur mit seiner Zustimmung besetzt werden, dafür hatte er dem Stifte das Patronat über die Kirchen zu Lippehne, Friedeberg, Woldenberg und Warnitz gegeben [3]. Der Deutsche Orden hielt dann das Stift dauernd in Abhängigkeit, verminderte sogar seine Patronatsbefugnisse noch durch Ablösung des Präsentationsrechtes bei der Pfarre zu Landsberg [4]. Beim Übergange der Neumark an die Markgrafen wurden die Domherren ohne weiteres als landesherrliche Räte betrachtet. Zum Dechanten erhob Friedrich II. den ehemaligen Schreiber des Ordens Johann Pagenkop [5]; Propst wurde ein getreuer Beamter der Herrschaft, Wilkin Thomä, vordem Geistlicher an der Kölner Schlofskapelle [6].

Das jüngste der märkischen Kollegiatstifter, das von Friedrich II. zu Köln an der Spree errichtete, war eine landesherrliche Schöpfung und sollte in erster Linie staatlichen oder besser höfischen Zwecken dienen. Es sollte den am Sitze der Regierung nötigen Beamten den Unterhalt gewähren und der fürstlichen Hofhaltung würdigen Gottesdienst bereiten. Gleich nach der Erbauung des Kölner Zwingschlosses hatte Friedrich II. eine Burgkapelle in gröfserem Mafsstabe errichtet und einen eigenen Pfarrer angestellt. Der Propst von Berlin hatte ihm die Erlaubnis hierzu ohne weiteres erteilt. Das Patronat über die Berliner Propstei, die auf die Einkünfte beider Berliner Stadtpfarren begründet

1) Progr. des Seehausener Progymnas. 1865, S. 12.

2) Ebenda. 3) 1335, A. 18, 450 f.

4) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 238, Nr. 1432.

5) Während des Übergangs der Neumark an Friedrich studierte Pagenkop in Rostock und Greifswald.

6) Suppl. 72. Übergangen wird hier das Stift auf dem Marienberge zu Brandenburg, weil es nur geringe Wirksamkeit ausübte.

war und die Archidiakonatsrechte über die Städte Be
Köln, Altlandsberg und 22 Dörfer ausübte [1], lag in
Händen der Landesherrschaft. Diese hatte einen aus
gebürtigen Deutschböhmen, einen alten Diener des m
gräflichen Hauses, Franz Steger, zum Propste ernannt.
Wahl scheint aber bei der Berlin-Kölner Bürgerschaf
dieser Zeit heftiger Unruhen Anstofs erregt zu haben.
Recht, bei der Ernennung mitzuwirken, besafsen zwar
Spreestädte nicht, aber es wurde wohl bisher — und es
noch in der Zeit Albrecht Achills [2] — in der Regel die
sicht beobachtet, sich mit den Stadtbehörden [3] über den
zustellenden Prälaten vorher zu verständigen. Das wa
diesen stürmischen Tagen jedenfalls unterblieben. Aufser
hatte Steger einen gefährlichen Mitbewerber um sein
in der Person eines Merseburger Domherrn Hans Ritter,
seine Erhebung wohl päpstlicher Provision verdankte. F
rich vermittelte zwischen den Rivalen einen Ausgleich,
nach Ritter im Besitze der Propstei blieb, aber dem Ne
buhler 100 fl. Jahrgehalt und wohl auch die Nachfolge
sicherte [4]. Entweder starb nun Ritter bald darnach
hielt die Übereinkunft nicht. Steger erscheint im Jahre
wieder als Propst und erlaubte dem Kurfürsten gegen
Versprechen ausgiebigen Schutzes die Annahme eines eig
Pfarrers [5]. Den Streit mit den Spreestädten legte Fried
im Jahre 1458 bei [6]. Stegers Nachfolger (1465) wurde
Arzt Peter Krebs, ein Meifsener Domherr und zug
Archidiakon der Lausitz; in dieser Eigenschaft wird er
dem Kurfürsten während des Feldzuges von 1462 bek
geworden sein. Er starb Anfang 1469 und hinterliefs
bedeutendes Vermögen (238 Schock), das er indes für

1) Bormann, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin, S.

2) P. C. II, 169.

3) Für die Haltung dieser den Pröpsten gegenüber ist B.
359 ff. lehrreich.

4) Raumer I, 190.

5) B. U. B. 418.

6) Ebenda 431, Befehl an die Spreestädte, Steger anzuerke
den 3. Juli 1450. 1442 wird Steger zum erstenmal als Propst erw

chenbauten in Meifsen bestimmte. In der Mark widersetzte man sich der Ausfolgung des Geldes an den fremden Bischof; namentlich der Bischof von Brandenburg trat dawider auf, und es scheint nicht, dafs die Meifsener diese Schwierigkeiten hätten überwinden können [1]. Wer der unmittelbare Nachfolger gewesen, steht nicht fest.

Der Kurfürst war inzwischen unausgesetzt bemüht geblieben, die Schlofskapelle zu erweitern und auszugestalten. Er erwarb eine Reihe päpstlicher Bewilligungen [2], die er dann nicht verwerten konnte, so das Recht zur Umwandelung der Kapelle in eine Pfarrkirche, so die Befugnis, die Mansionarien und die Präcentorei von Lebus hierher zu verpflanzen. Die geweihte goldene Rose, die ihm Nikolaus V. geschenkt, legte er hier nieder. Es ist jedenfalls kein Zufall, dafs 1459 die Krönung [3] des Bischofs Dietrich von Brandenburg in dem Kölner Schlosse und nicht in der Kathedrale des Bistums stattfand. Friedrich, der Landesherr, und nicht der Bischof war es, der die Feierlichkeiten veranstaltete, und dieser mufste es sich daher, wie er dem Zerbster Rate entschuldigend schrieb, versagen, selbst die Einladungen zu den Festen an seinem Ehrentage ergehen zu lassen, sondern dies dem Fürsten einräumen [4]. Die Brandenburger Domkirche mufste sich mit einer Nachfeier begnügen [5]. Aber es dauerte

---

1) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 183. 186.

2) Über die Bewilligungen für das Domstift s. Zeitschr. f. K.-G. XIX, 404f. Nikolaus V. befiehlt am 1. Dezember 1454 bereits dem Bischofe von Brandenburg, die Burgkapelle auf Antrag des Kurfürsten in eine Pfarrkirche zu verwandeln, mit Erhebung des Pfarrers zum ständigen Hauskaplan der kurfürstlichen Familie und der neuen Schlofskirche. Die Einkünfte von zwei Kalandsaltären werden der neuen Stiftung einverleibt. C. I, 319—322. Die geweihte goldene Rose, die Nikolaus dem Kurfürsten geschenkt, wird dort niedergelegt und ein Ablafs verkündigt. C. I, 312f. Von dem Rechte, die Mansionarien und die Präcentorei von Lebus hierher zu verpflanzen, machte Friedrich keinen Gebrauch. Ein Sangmeister wird Raumer II, 79f. erwähnt.

3) Es wird öfters in der Mark von einer coronatio der Bischöfe gesprochen, obwohl diese Form der Inthronisation dem Kirchenrechte fremd ist. Ob es sich um einen weltlichen Akt, Übernahme der Regalien, handelte, stehe dahin.

4) Zerbst. Stadtarchiv II, 16. 5) ebenda.

doch noch eine Weile, ehe der Kurfürst wirklich daran gehen konnte, die große kirchliche Stiftung, die er plante, zu vollenden. Es fehlte an Mitteln. Nach dem Tode des Peter Krebs verwandelte er 1469 die Kapelle in ein Kollegiatstift. Da es trotz der Opferwilligkeit eines Berliner Patriziers[1] noch immer an einer ausreichenden Dotation fehlte, that er einen kühnen Griff und verband die Berliner Propstei mit der Dompropstei des neuen Stiftes[2]. Aufser dem Propste sollten noch ein Dechant, ein Thesaurar und sechs Domherren der Körperschaft angehören. Alle sollten Residenz halten, nur dem augenblicklichen Thesaurar Arnold Gorlin, dem kurfürstlichen Schreiber, wurde dies mit Rücksicht auf seine Berufsgeschäfte erlassen. Die Kollation aller Pfründen behielt sich die Herrschaft vor. Die neue Stiftung lag dem Kurfürsten besonders am Herzen. Er liefs sie gleich nach seinem Rücktritt durch seinen Bruder bestätigen[3], während alle anderen Privilegien erst nach dem Erscheinen des neuen Herrn im Lande erneuert werden sollten. Alle Schwierigkeiten waren auch jetzt noch nicht gehoben. Aus dem Umstande, dafs mehrere Jahre kein Propst von Berlin erwähnt wird, ist wohl zu schliefsen, dafs die Ernennung eines Prälaten auf der veränderten Grundlage Weiterungen verursachte. 1472 erscheint Albert Klitzing als Propst; 1471 ist der brandenburgische Staatsmann Hertnid von Stein in dessen Angelegenheit, womit wohl die Erlangung der Propstei gemeint ist, in Rom thätig[4]. Als Klitzing in dänische Dienste trat und Propst zu Hamburg wurde, löste ihn ein nicht näher bekannter Valentin ab, vielleicht Friedrichs II. Kaplan und Gläubiger Valentin Teschel[5]. Dieser tauschte 1475 mit dem Inhaber der Wurzener Scholastrie, dem Zwickauer Erasmus Brandenburg[6], einem Subdiakon des heiligen Stuhles

1) Benedikt Hoppenrade P. C. I, 173.

2) B. U. B. 442. Vgl. auch Berl. Stadtbuch (1883), S. 257: „nach dem der brobst im sloss auch brobst zu Berlin und Coln ist“.

3) P. C. I, 173.

4) P. C. I, 319.

5) P. C. II, 169.

6) Ebenda. Nachrichten über Brandenburg S. 600—608. Dafs

gen Genusse der Pfründe kam indes Brandenburg
er auf fortwährenden Gesandtschaften nach Böh-
nmern, Sachsen, Ungarn, zu den Reichstagen den
einer Herren versehen mufste. Auf einer dieser
wurde er gefangen — er hat die Leiden seiner
aft in Böhmen mit beweglichen Worten geschil-
Während seiner Abwesenheit wurde die Pfründe arg
itigt [2]. Er gab sie nach einigen Jahren auf und
farrer zu Kottbus, blieb aber meist am Berliner
ein Nachfolger wurde Johann Matthiä, der zu den
gsten genannten Räten Kurfürst Johanns gehört.
er starken Beschäftigung im landesherrlichen Dienste
Pröpsten nicht viel Zeit für ihre geistlichen Pflich-
se lagen ihren Stellvertretern ob; in der Berliner
vertrat sie ein Vizepropst, in der Kölner Domprop-
Dechant [3], der indessen gleichfalls oft genug fürst-
träge übernehmen mufste [4].
wirklicher kirchlicher Mittelpunkt des Landes ist
stift freilich nicht geworden; aber wieviel man von
artete, darauf deuten u. a. die merkwürdigen Worte
Achills hin, der einen Gerichtshandel statt nach
burg dorthin gewiesen wissen wollte und dies be-
„wo der bischof nicht gegeben wer, so wer er (der
ordinarius zu Berlin" [5]. Die Pröpste zu Berlin waren
r bevorzugten Stellung wohl bewufst, empfanden
rordnung unter den Brandenburger Bischof lästig
hten ihm und seinen Officialen unaufhörlich Schwie-
[6].

che Sohn eines Markgrafen gewesen, wurde lediglich aus dem
andenburg und dem nach Friedrichs II. Lieblingsheiligen ge-
ornamen Erasmus geschlossen, entbehrt aber jeder Begrün-

C. II, 600 ff.
C. II, 604.
rl. Stadtbuch S. 257.
l. z. B. die Thätigkeit des Henning von Stechow unter Al-
hill.
C. II, 244.
enda S. 256.

Alle diese Stifter hatten Landbede zu zahlen, den Fürsten oder mitunter auch ihre Beamten, so den Landeshauptmann [2] zu beherbergen, Wagen zu Heerfahrten zu stellen [1], Botschaften zu erledigen, Darlehen zu gewähren. Ihre Vorsteher [3] hatten auf den Landtagen zu erscheinen und dort die Vertretung der fürstlichen Interessen zu übernehmen. Sie waren gewissermaßen als die Vertreter der Bildung die geborenen Landtagskommissare. Etwas anderes läßt sich von ihrer landständischen Thätigkeit indes nicht sagen. In dem benachbarten Lüneburg sind die Prälaten, die zum Teil märkischen Adelsfamilien entstammten und jedenfalls in unaufhörlichen Beziehungen zur Mark stehen, die Träger einer bedeutsamen landständischen Entwickelung geworden. Sie ertrotzen 1392 ein großes Privileg [4] und sichern sich die freie Wahl, die Einschränkung des Rechtes der ersten Bitte, der Einquartierungslasten und anderer Unbequemlichkeiten. In der Mark ist es den Prälaten nicht möglich gewesen, ihre eigenen Standesforderungen, soweit diese nicht wie in der ländlichen Arbeiterfrage mit den Wünschen des Adels zusammen fielen, auf den Landtagen zu fördern. Sie stellen niemals wie die anderen Stände Gravamina auf. Bei den landständischen Bünden des 14. Jahrhunderts erscheinen die altmärkischen Stifter nicht als Mitglieder, sondern als Schutzverwandte der Einung [5]. Und in der hier zu behandelnden Zeit sind sie zwar die regelmäßigsten Landtagsbesucher, aber dafür auch diejenigen, die alle Forderungen der Fürsten ohne weiteres gutheißen müssen. Durch ihre Thätigkeit auf den ständischen Versammlungen werden sie noch fester als

1) Progr. des Seehausener Progymnas. 1865, S. 13.

2) A. 8, 9.

3) Welche der Vorsteher, der Propst oder der Dechant, den Landtag zu besuchen hatten, siehe bei v. Mülverstedt, Der märk. Landtag passim. Doch gelten die dort hervorgehobenen Unterscheidungen erst für das 16. Jahrhundert, da im Mittelalter mehrere der dort genannten Würden, z. B. die Dechanei in den Domkapiteln zu Brandenburg und Havelberg mit Rücksicht auf die Mönchsregel der Kapitel gar nicht vorhanden waren.

4) Sudendorf, Brschw. Lüneb. Urk.Buch VII, 89. 92f.

5) A. 17, 481.

bisher in das Territorium [1] eingegliedert und mit den Interessen des Landes verknüpft. Hierdurch ward allen Versuchen geistlicher, z. B. auch der übergeordneten Mächte, sich in die Verhältnisse der märkischen Geistlichkeit einzumischen, ein neuer Riegel vorgeschoben.

VIII.
Die übrige Geistlichkeit.

Fortfahrend in der Übersicht über die Befugnisse des Landesherrn der Geistlichkeit gegenüber, wenden wir uns zu den Klöstern. Auch diesen lagen mancherlei Verpflichtungen ob. So verpfändet Albrecht z. B. das Einreiten in die Propstei zu Heiligengrabe [2], so wird dem Vogte zu Gardelegen im selben Jahre [3] die Erlaubnis zugesprochen, „redelike legere up des closters to Niendorp arme lude“ zu verlangen [4], und bei Heerfahrten aufser dem herkömmlichen Wagen noch einen zweiten für die eigenen Bedürfnisse zu fordern [5]. Das Frankfurter Karthäuserkloster mufs, wenn der Kurfürst den Sommer in der Altmark verbringen will, einen Wagen mit vier Pferden zur Wegschaffung des Gepäcks stellen [6]. 1509 erläfst Joachim dem Kloster Lehnin das Jagdablager [7]. Wie stark Klöster unter solchen Besuchen litten, zeigen die Rechnungen des Frauenklosters Diesdorf [8] und die schweren Schädigungen, die es durch eine kurze Einkehr des befreundeten Herzogs von Mecklenburg erlitt [9]. Für die Verpflegung eines Affen der Markgräfin Agnes, der Schwägerin Albrechts, mufsten mehr als 3½ Mark aufgewendet werden [10]. Die Besuche dieser im nahen Salzwedel residierenden Fürstin kehren mehrmals im Jahr wieder, und das Kloster mufs sie stets mit gewählter Kost be-

---

1) Vgl. hierzu Zeitschr. des Ver. etc. von Schlesw.-Holst. XXIV, 123.
2) A. 3, 467. 3) 1472. 4) A. 6, 141.
5) A. 17, 160. 6) A. 20, 106 f. 7) A. 10, 355.
8) Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, S. 28.
9) Schwerin. Geh. u. Hauptarchiv.
10) Diesdorf 12, 32.

wirten [1]. Die Tochter der Markgräfin verlangt ein Darlehen von 7 Mark [2]; kurfürstliche Beamte aller Art fordern Herberge und Geschenke. Das kleine Ruppinsche Kloster Lindow erliegt fast unter der Ablagerverpflichtung [3]; Stepenitz vermag die Lasten ebenfalls nicht zu ertragen, und Johann bittet daher die Herzöge von Mecklenburg, einen Verhandlungstag von dort nach Wilsnack zu verlegen [4]. Johann läfst seine Pferde in Klöstern unterbringen [5]. Albrecht ging in den fränkischen Klöstern noch weiter und pflegte seine Jäger Wochen lang daselbst einzuquartieren und eine grofse Zahl Hunde dort aufziehen zu lassen [6]. Das Kloster Lehnin wird zu Zahlungen für die Landesherren genötigt [7]; das Kloster Chorin mufs 1484 auf kurfürstlichen Befehl zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt Prenzlau Hilfe leisten [8].

Die Äbte von Lehnin wurden als herrschaftliche Räte betrachtet, ebenso unter andern die Vorstände (Pröpste) der Frauenklöster zu Reetz und Zehden [9].

Ein Recht auf die Ernennung der Äbte oder Pröpste der märkischen Klöster konnten die Markgrafen mit Rücksicht auf die klösterliche Verfassung schwer erlangen; doch mufs der Propst im Spandauer Frauenkloster Tileman Pellen „infolge der grofsen Ungnade“ des Kurfürsten seine Stelle niederlegen [10], und der von seinen Mönchen verdrängte Lehniner Abt Arnold wendet sich beschwerdeführend an Friedrich II. [11]. Mit Hilfe des Rechtes der ersten Bitte konnten

---

1) Vgl. auch Diesdorf 14, 78b dom. domine in tue Freitag danach. 1 Marcam. etc. Dem Boten nach Berlin „des heren legers halven to Soltwedel uthtorichten“.

2) ibid. 12, 195 b.

3) P. C. I, 576.

4) Brief de dato Dienstag nach divis. apl. 1489. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

5) P. C. II, 557 f.

6) Über diese Verpflichtung vgl. Zimmermann, Kirchl. Reformbestrebungen, S. 61.

7) A. 10, 356 f. 8) A. 21, 360.

9) A. 24, 161. 10) A. 11, 106.

11) Sello, Lehnin, S. 164 ff. Er blieb übrigens auch nach seinem

Landesherren ihre Schützlinge leicht in den Klöstern
rbringen. Im fürstlichen Dienste wurden Mönche ver-
nismäfsig selten verwendet. Mit grofsem Eifer suchten
Markgrafen immer mehr Patronate über Pfarren, Vikarien,
mmenden in ihre Hand zu bekommen. Während noch
ismund gerade auf die geistlichen Lehen weniger Wert
gt hatte, die Verleihung seinen Beamten in der Regel
rliefs und sich nur die wichtigeren weltlichen vorbehielt[1],
jetzt das umgekehrte ein. Bei allen Ämterernennungen
den ausdrücklich die geistlichen Lehen der Herrschaft
rviert. Selbst Prinzessinnen bedingen sich bei der Fest-
ung ihres Leibgedinges das Verfügungsrecht über eine
ahl Pfründen aus[2]. Bei Verpfändungen wahrt sich der
st wenigstens die kirchlichen Lehen[3].

Der Berliner Patrizier Trebbus, der im Streite einen
schlag verübt, mufs zur Sühne der That dem Kurfürsten
Altarpatronat, das er besitzt, abtreten. Der Inhaber,
Wins, mufs resignieren, um auf kurfürstliche Präsen-
on von neuem ernannt zu werden[4]. Aber auch wo der
rschaft ein direktes Recht nicht zur Seite steht, weifs

ktritt in regen Beziehungen zu dem markgräflichen Hause; Näheres
e P. C. III, 55.

1) A. 18, 234f.

2) Kurfürstin Katharina verlangt, die Propstei zu Bernau, falls sie
wird, vergeben zu dürfen (C. II, 56). Markgräfin Agnes sichert
das Recht, mehrere altmärkische Pfründen zu verleihen (C. I, 362).
Markgraf Albrecht im Jahre 1476 eine neue Abgrenzung der Ge-
tsame seines Sohnes vornimmt, behält er sich vor, von Franken
über die Propstei und „thumerey" von Stendal, die Propsteien zu
wedel, Berlin, Bernau, die Pfarren zu Frankfurt, Kottbus und Garz
immen zu können (C. II, 182).

3) A. 11, 90; A. 12, 174; A. 25, 383f. Höchstens bei einer ver-
teten Pfarre, wie bei der zu Seelow entschliefst sich die Landes-
schaft, auf die Verleihung zu verzichten (A. 20, 316). Wenn Jo-
das Patronat über einen bestimmten Altar der Berliner Marien-
he eintauscht und dafür zwei andere Altäre preisgiebt (A. 11, 219.
), so ist der Grund hierfür unbekannt. Friedrich II. schränkt das
t zur Besetzung eines Altars, das er dem Havelberger Bischofe ver-
n, später wieder ein (Lewinski, Die brand. Kanzlei, S. 17).

4) A. 12, 122f.

sie Leute, die sie versorgen will, mit Pfründen zu versehen; so verlangt sie im Jahre 1500 von dem Rate zu Salzwedel, dafs er dem Geistlichen Johann Ymitz, der dem nachher zum Bischofe aufgestiegenen kurfürstlichen Rate Schlabrendorf als Schreiber gedient hat, eine Pfründe städtischen Patronates verleihe [1]. Frankfurt mufs es sich gefallen lassen, dafs bei der Hochschulgründung seine kirchlichen Stiftungen stark zu der Fundierung der Universität herangezogen werden [2]. Selbst an nichtmärkische Städte, wie an Zerbst, ergeht bisweilen die Bitte, einen kurfürstlichen Vertrauten zu versorgen [3].

Der Landesherr ist bereits so sehr für das Fortkommen der Geistlichen mafsgebend geworden, dafs er alle an ihn herantretenden Wünsche gar nicht mehr zu befriedigen vermag. Kurfürst Albrecht antwortet einem Geistlichen auf die Empfehlung eines andern, es sei genug, dafs er ihn beraten habe, er könne nicht noch alle seine Freunde versorgen [4]. In Franken fordert er von seinen Geistlichen einen Treueid [5] und verlangt für die Präsentation und für die Kanzleiausfertigung der Berufung so hohe Gebühren, dafs der Vorwurf berechtigt war, er verkaufe kirchliche Stellen um Geld [6]. Die Pfarrer in der Mark wurden staatlichen Zwecken, so weit es sich thun liefs, dienstbar gemacht, hatten als Gegenschreiber bei den Zöllen, als Einnehmer bei der Bierziese zu fungieren. Der Lebuser Archidiakon dient Friedrich II. als Fourier [7]. Die Inhaber der wichtigsten und einträglichsten Pfarren waren natürlich kurfürstliche Räte. Für den Propst von Berlin war dies die Vorbedingung seiner Ernennung. Er mufste, wie es Erasmus Brandenburg von sich sagt, allezeit bereit stehen wie der Spiefs hinter der Thür [8]. Bei der Besetzung der Stelle im Jahre 1475 meinte Albrecht,

---

1) A. 14, 467. 2) A. 23, 379.
3) Material im Zerbster Stadtarchiv.
4) P. C. I, 480.
5) Lehmann l. c. I, 9 Anm. 1.
6) P. C. III, Nr. 863. 895.
7) A. 21, 338.
8) P. C. II, 604.

dafs es unumgänglich nötig sei, dafs der Propst Rat und Diener der Herrschaft werde und sich zur Residenz verpflichte [1].

Die Umwandlung von städtischen Pfarrkirchen und Klöstern in Kollegiatkirchen, wie sie die entwickelte Landeshoheit überall erstrebte und wie sie z. B. von den Mecklenburger Herzögen der Stadt Rostock gegenüber in blutiger und greuelvoller Fehde geltend gemacht wurde, ward hier aufser bei der Begründung des Kölner Stiftes und der Aufhebung der Prämonstratenserregel bei den Kapiteln der beiden westlichen Bistümer nicht mehr vorgenommen, von Albrecht sogar für ganz unnütz erklärt [2]. Der Bruder Joachims, der Magdeburger Erzbischof wurde, hat jedoch in seiner Stadt Halle sofort die alten städtischen Kirchenverhältnisse zu gunsten der Einrichtung von Domstiftern gewaltsam umgestaltet [3].

So war der märkische, hohe wie niedere Klerus mit Fäden mannigfachster Art an die Landesherrschaft geknüpft; er dankte ihr in vielen Fällen die Berufung, hatte ihr zu steuern, zu dienen, zu gehorchen. Wenn, wie in anderen Territorien, die Landesherrschaft auch in der Mark sich schliefslich lieber mit weltlichen Vertretern der neuen Bildung als mit geistlichen Räten, vor allem als mit Ordensgeistlichen umgab, und die Kleriker wie überall im Staatsdienste zurücktraten, so blieb doch die Sorge für den Unterhalt der Ersatzmänner zum grofsen Teile dem Klerus aufgebürdet. Es konnte vorkommen, dafs ein Mönch wegen einer mifsfälligen Predigt in Strafe genommen wurde [4]. Die Scheu vor der Immunität der Träger des geistlichen Amtes war längst ge-

---

1) P. C. II, 169.

2) P. C. III, S. 365.

3) Neue Mitth. a. d. Geb. d. hist. u. antiqu. Litt. IX, 3, 72 ff.

4) Der Mönch schwört sogar, es nicht mehr thun zu wollen und sich von diesem Eide nicht absolvieren zu lassen. Raumer II, 294. Wenn der Berliner Geistliche (Schulmeister) Wins, der dem Tonnenzolle 1472 heftige Opposition macht, von Albrecht mit Gnadenbeweisen gewonnen wird (P. C. I, 36), so handelt es sich hier mehr um einen Patricier als um einen Geistlichen.

wichen. Man ging wohl in der Mark nicht so weit, wie Albrecht in einem fränkischen Falle anriet, einen angeschuldigten Priester nicht als Priester, sondern als Verbrecher zu prozessieren [1]. Man brauchte dies sophistische Auskunftsmittel nicht, da der Papst, wie der oben erwähnte Vorfall mit einem Brandenburger Priester beweist [2], nicht viel Schwierigkeiten machte bei Anträgen, einen Geistlichen zu degradieren und dem weltlichen Gerichte zu überantworten. Der Landesherr ordnet Kirchengebete, Seelenmessen an, nicht blofs für sein Haus, sondern auch für befreundete Fürsten, nicht kraft besonderer Stiftungen, sondern aus landesfürstlicher Obrigkeit. Dem Landesherrn geleistete Dienste werden mit Pfründen belohnt; auf zukünftige Pfründen hofft der unbesoldete fürstliche Hofmeister [3], wie der zahlreiche Hofklerus, der inzwischen nichts als Speise und Kleidung am Hofe empfängt [4]. Der Landesfürst verbietet der Geistlichkeit, fremden Bischöfen Zahlungen zu leisten [5]. Er sieht ihr Eigentum als sein Kammergut an, indem er sich selber oder seine Vorfahren als die eigentlichen Fundatoren der kirchlichen Stiftungen betrachtet. Die Kleriker sind in jeder Beziehung Unterthanen des Fürsten. Der Markgraf übt nicht nur Patronats- und Vogtei-, sondern wirkliche Herrschaftsrechte über sie aus. Als der Herzog Magnus von Mecklenburg auf einer Reise in einem märkischen Frauenkloster nicht so aufgenommen wurde, wie er es gewünscht hatte, beschwerte er sich nicht bei der vorgesetzten Kirchenbehörde, sondern bei Kurfürst Johann und fügte hinzu, er würde einen solchen Geistlichen bestraft haben [6]. Wenn ein Prälat wie der Propst des Salzwedler Heiligen Geist-Klosters Werner von Bortfelde es wagt, kurfürstliche Unterthanen wie die Bauern von Cheine, die seine Holzungen beschädigt hatten,

1) Selecta Norimberg. 6, 249.

2) Zeitschr. f. Kirchengesch. XX, 174.

3) Vgl. den Brief Albrechts über die Besoldung des Dr Stocker

4) A. 6, 221. C. I, 223 u. a.

5) P. C. III, Nr. 842.

6) Schreiben d. d. Martinsabend 1495 Schwerin, Geh. u. Hausarchiv.

später gar die Stadt Salzwedel in den Bann zu thun, dann wird er mit ungnädigen Worten zur Zurücknahme des Edikts angehalten [1]. Selbst das kirchliche Asylrecht [2] glaubt der Fürst nicht mehr achten zu müssen. Joachim läſst 1504 einen Verbrecher aus der Freistatt der Werbener Johanniterkomturei herausholen [3].

Friedrich II. hatte von Papst Nikolaus V. die Erlaubnis erhalten, den Klöstern und Stiftern weltliche Personen zu ihrem Schutze beizuordnen [4]; es ist nicht bekannt, daſs die Markgrafen aus diesen Vogteirechten Befugnisse ableiteten, wie es die bayrischen Herzöge thaten [5]; dagegen wahrten sie sich das Aufsichtsrecht über die kirchlichen Einkünfte, die bisher nicht immer in zweckentsprechender Weise verwandt worden waren. Die Erträge der an Mirakeln reichen Tangermünder Marienkapelle wurden von dem Hauptmanne der Altmark und zwei aus der Stadt genommenen Gotteshausleuten revidiert [6]. Die beträchtlichen, aber häufig der eigentlichen Bestimmung zuwider für fremde Dinge ausgegebenen Kalandseinkünfte durften die Markgrafen nach einem Privileg, das bereits Eugen IV Friedrich II. erteilt hatte, in ihnen zusagender Weise zu frommen Stiftungen verwenden [7]. Friedrich hat darauf fuſsend die Hebungen zweier Kalandsaltäre zur Fundierung des Kölner Stiftes benutzt [8]. Als eine reiche Patrizierin im Jahre 1473 in ihrem Testamente das Kölner Domstift reichlich bedachte, benutzte Albrecht dies auf der Stelle dazu, um dem Stifte die wenigen Gelder, die die Herrschaft ihm für Beleuchtung, für den Unterhalt der Chorschüler u. a. zur Verfügung stellte, zu entziehen [9]. Streitig-

1) A. 14, 477.
2) Das doch die Grundlagen für das in Kriminalfällen noch immer ...tige Sühneverfahren bot und den Thätern die Möglichkeit zu Verhandlungen mit den Geschädigten gab.
3) A. 6, 434.
4) C. I, 295.
5) Riezler, Gesch. Baierns III, 816, vgl. auch Zeitschr. d. Ver. f. Schlesw.-Holst.-Lauenbg XXIV, 113.
6) A. 16, 45 ff. 88 f.
7) C. I, 277 f. 8) C. I, 319—322. 9) C. II, 94.

keiten zwischen Geistlichen werden jetzt von den La
herren ausgeglichen [1]. Kurfürst Johann entscheidet entw
unmittelbar, oder er läfst durch Räte ein Urteil fällen.
greift er in den Streit ein zwischen dem Dechanten und
Domherren zu Stendal. Er läfst genaue Bestimmungen
ihre Bezüge, Strafen u. s. w. treffen [2]. Ebenso schlichte
die Händel zwischen der Komturei und der Stadt Werb
Er läfst die Wechselbank, die die Johanniter in der dort
Kirche aufgestellt hatten, entfernen [4]. In Gemeinschaft
seinem Vater erläfst er eine genaue Ordnung über die l
zessionen in Berlin-Köln. Die Reihenfolge beim Um
und die Berechtigungen des Propstes wie des Dechanten
Köln werden darin festgesetzt [5]. Er verlegt das St. An
(Augustinerinnen) Kloster, das vor den Mauern von S
wedel lag, in die Stadt, erlaubt den Nonnen, ihren Go
dienst nach ihrer Regel in der dortigen Nikolaikirche a
halten, sichert aber gleichzeitig die Pfarrrechte des Salzwe
Propstes [6]. Er erwirkt die Genehmigung des Bischofs
Verden zu alledem [7] und wirbt bei Hamburg und wohl
bei anderen Städten um Spenden für das bedürftige Klos
Der Landesfürst fühlt sich als Hüter der Reinheit der Kirc
lehre, als Wahrer der Disziplin, als Wächter über den Lel
wandel der Geistlichen. Die feste und bestimmte Weise,
der der Hauptmann der Altmark dem Salzwedler Hei
Geist-Kloster bei Strafe der Landesverweisung die Kl
reform aufzwingt [9], zeigt, wie mächtig sich das Selbstg

1) Vgl. A. 3, 506 f. 2) A. 6, 255—258.

3) A. 6, 71.

4) Ebenda. Ob es sich um eine kirchliche Stiftung handel
ungewifs.

5) Berl. Stadtbuch, S. 257.

6) A. 14, 416. 7) A. 14, 424 f.

8) A. 14, 413. Albrecht weist seinen Sohn an, den alten
zwischen den Berliner Pröpsten und dem Bischof von Brandenbu
die Hand zu nehmen.

9) Der Hauptmann Ritter Busso von der Schulenburg sagt
minus marchio omnino vult, ut ad morem patrum istorum vos
metis. Si id negaveritis, tunc omnes vos de terra sua eiiciet; ul
itis sensus vestros, quod hoc non consideratis? Geschqu. der

des Laien, vornehmlich des Beamten den Klerikern gegenüber äufserte.

In einigen anderen, vornehmlich in kleineren Territorien, wo infolge der Enge der Verhältnisse alles viel unmittelbarer empfunden wurde, mochte die Herrschaft des Fürsten über die Kirche noch augenfälliger werden, so in Jülich, wo der Herzog kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt die Konkubinen aus den Häusern der Priester austrieb, so in Lauenburg, wo der Herzog einem neubegründeten Kloster vorschrieb, falls es weiteren Grundbesitz zu erwerben wünsche, müsse dies verpfändeter landesherrlicher sein, den der Fürst auf diese bequeme Weise aus den Händen der Pfandgläubiger auszulösen und von sich abhängig zu machen suchte [1]. In der Mark war aber die Landeskirche, ohne dafs irgend ein kirchliches Rechtsverhältnis wesentlich beeinträchtigt oder die Geistlichkeit hartem Zwange unterworfen worden wäre, zu einer unangefochtenen Institution geworden. Nirgends hatte man weniger über römische Mifsbräuche und Eingriffe zu klagen. Der Klerus blieb eine treue Stütze der Regierung; die Prälaten waren auf den Landtagen der Stand, dessen Zustimmung zu allen Vorlagen der Fürst im voraus sicher war. Das Landesinteresse war bei ihnen durchaus mafsgebend.

Einem so zuverlässigen Stande suchte die Herrschaft erklärlicherweise nur selten Reformen aufzunötigen, sondern liefs ihn unbeschadet des Rechtes, nach Belieben einzugreifen, nach seinen Wünschen leben und störte ihn nur, wo landesherrliche Interessen in Frage kamen oder wo ein direktes Ärgernis Abhilfe erheischte.

---

vinz Sachsen XIX. 501. Auch die Stadt Salzwedel dringt auf Reformation.

1) Zeitschr. f. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch. XIII, 150. Vgl. übrigens die Hist. Zeitschr. LXXV, 452 ff. citierte Litteratur.

IX.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Nur in einem Punkte hielt die Kirche ihre Forderungen der Landesherrschaft gegenüber mit grofser Zähigkeit und nicht ohne Glück aufrecht, hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Es ist bekannt, dafs die Kirche namentlich im späteren Mittelalter ihre richterlichen Befugnisse erheblich ausdehnte und nicht blofs Frevel gegen die Religion und Vergehungen ihrer Priester, sondern alle Verstöfse gegen die christliche Sittenlehre abzuurteilen begehrte [1]. Obwohl ursprünglich nur bei Sachen zuständig, die das geistliche Amt als solches betrafen, oder bei denen die diesem garantierte Unverletzlichkeit in Frage kam, wurde die geistliche Justiz durch die Kleriker bald dazu benutzt, auch Streitigkeiten über Erb und Eigen bei ihr anhängig zu machen. Es kam rasch dahin, dafs Priester sich Schuldtitel auch von Laien abtreten liefsen und diese Ansprüche alsdann vor dem geistlichen Gerichte geltend machten [2]. Auch über die Gültigkeit von Testamenten wurde vor diesen Tribunalen sehr oft verhandelt. Diese Ausdehnung der kirchlichen Rechtspflege kam infolge der Schwerfälligkeit und Mangelhaftigkeit des weltlichen Gerichtswesens dem Bedürfnisse der Zeit sehr entgegen. Der geistliche Richter war mit hohen Kirchenstrafen rasch bei der Hand, und wenn diese auch den Mächtigen gegenüber nicht mehr viel ausrichteten, so wirkten sie doch bei den geringen Leuten, um die es sich bei diesen Prozessen meist handelte, rasch und sicher. Zudem verfügte das geist-

---

1) Vgl. Riezler III, 813 u. a.

2) Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, S[illegible] Eine ähnliche Cession, Zerbst Stadtarchiv. Petrus Schulteti von J[illegible] bock an Zerbst. Or. Sein Schwager habe ihm zur Beihilfe „zu my[illegible] geistlichen stande und studio" eine Forderung von 60 rh. fl. an e[illegible] Zerbster Bürger vor einem Notar cediert. Der Zerbster verweigert Zahlung. Bittet, ihn dazu anzuhalten, „ouch unszer hoenschulen Erffartte schriefte, begeren und fleisszige bethe erkennen und zu he[illegible] ziehen". usz Erff. uf mittewochen die cinerum anno dni etc. I[illegible] quinto under myn pitzcher etc.

:he Tribunal in der Regel über besser geschulte Richter
s die weltliche Justiz, die noch dazu in den Städten durch
ie Streitigkeiten über das Gericht zwischen dem Lehnrichter
nd dem Rate arg beeinträchtigt, auf den Dörfern durch die
llgemeine Unsicherheit und die grofsen Veränderungen, die
ie Entstehung der patrimonialen Rechtspflege hervorrief,
nge Zeit lahm gelegt wurde. Als aber die erstarkende
andeshoheit ihre oberstrichterlichen Gerechtsame auszu-
estalten wünschte, empfand sie die Konkurrenz der geist-
chen Justiz lästig[1]; sie erhob daher die Forderung, dafs
on allen Urteilen die Appellation an den Landesherrn frei-
ehen müsse und suchte die Zuständigkeit eines kirchlichen
erfahrens möglichst abzugrenzen. Das Durcheinander, das
sher im Gerichtswesen bestanden, hatte zu schweren Klagen
hren müssen. Prozesse, die von einem weltlichen Gerichte
reits entschieden waren, wurden von dem unterliegenden
ile bei einem solchen geistlichen Tribunale anhängig ge-
acht. Von ganz verschiedenartigen Gesichtspunkten aus
fällte, sich widersprechende Urteile, über die eine Einigung
r sehr schwer zu erzielen sein konnte, mufsten zu einer argen
unruhigung und Erschütterung der Rechtssicherheit führen.
kam es, dafs im Jahre 1445 der Landtag unter Zustimmung
d wohl auf Anregung des Kurfürsten einen Beschlufs gegen
geistliche Gerichtsbarkeit fafste[2], auf Grund dessen Fried-
h II. in Rom ihre Einschränkung beantragte. Es sollte
cht gerade verboten werden, Sachen vor geistliche Gerichts-
fe zu bringen, doch sollten Pfennigsachen davon aus-
schlossen sein und notorisch Arme wegen Schulden nicht
Kirchenstrafen verurteilt werden können. Auf Verlangen
lten alle bei geistlichen Gerichtshöfen eingeleiteten Prozesse
n ordentlichen Richter oder dem Hofrichter überliefert
rden, die kirchlichen Organe aber nur dann einschreiten
fen, wenn die weltlichen versagt hätten. In diesem letzteren
le hatte die weltliche Justiz Strafen, die die geistliche zu-

1) Vgl. die geharnischte Erklärung Siegismunds gegen die geist-
Gerichtsbarkeit A. 8, 29.
2) C. I, 273.

erkannt, zu respektieren und zur Ausführung zu bringen.
Da der Papst Nikolaus Friedrichs Wünschen willfahrte[1] und
das landesherrliche Gerichtswesen sich merklich besserte, liefs
sich wenigstens, soweit die von dem Markgrafen abhängigen
Bischöfe und Prälaten in Frage kamen, ein Zurücktreten
der geistlichen Justiz ermöglichen. An Klagen fehlte es immer
noch nicht, wie eine spätere Beschwerde Friedrichs II. a
Papst Paul und dessen Vorhaltung an das Stendaler Dom
stift (1465)[2], ferner die Bestimmungen des Havelberge
Bischofs über den Mifsbrauch des geistlichen Verfahren
gegen Unbemittelte, darthun[3]. Der vertraute Rat Friedrichs
der Minorit Doktor Kannemann, mufste wegen seiner Streit
schrift gegen das geistliche Verfahren in Schuldsachen ein
heftige litterarische Fehde mit den Universitäten zu Erfur
und Leipzig durchkämpfen[4].

Indessen konnte Markgraf Johann im Jahre 1477 ohn
weiteres befehlen, einen Prozefs, der bei dem Offizial z
Ziesar anhängig gemacht worden, an den Rat zu Brande
burg zu weisen[5], und der Offizial wird sich dem lande
herrlichen Machtspruche nicht widersetzt haben. Schwer
war aber die geistliche Gerichtsbarkeit zu unterdrücken, s
weit sie in Gegenden ausgeübt wurde, die unter der geis
lichen Herrschaft nichtmärkischer Bischöfe standen. A
Grund einer Vergünstigung des Papstes Nikolaus V., wona
Märker nicht weiter als zwei Tagereisen weit geladen werd
dürften[6], liefsen sich allerdings wichtige Verträge erziele
Der Bischof von Kammin[7], in dessen Stifte das geistlic
Gericht Tag für Tag, auch an Feiertagen, arbeitete u

---

1) B. V, 7f. A. 16, 89.

2) A. 25, 74f.

3) A. 2, 420.

4) Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1857, S. 728.

5) A. 9, 216. vgl. auch Raumer II, 174. In einem Erbscha
prozesse über den Nachlafs eines Danzigers zwischen einem Klo
und einem brandenb. Unterthanen, dringt Johann in einem Schreibe
den Danziger Rat auf weltliches Gericht statt des geistlichen,
dorthin gehören Erbschaftssachen (1492, Danzig, Stadtarchiv B. X
53). 6) B. V, 5f.

7) Siehe oben S. 171.

nicht weniger als 4—5 Notarien, Unteroffiziale und exploratores beschäftigte [1], ernannte einen Vertreter auf märkischem Boden. Der Bischof von Halberstadt hatte sich schon 1435 verpflichtet, das geistliche Gericht über die im „Balsambanne“ angesessenen Altmärker durch einen Stendaler Kommissar ausüben zu lassen. Er beschränkte die Wirksamkeit auf Glaubenssachen und wollte jeden Bannspruch der Obrigkeit des Verurteilten mitteilen und an sie das Ansuchen richten, den Verfemten auszustofsen [2]. Der Bischof von Verden schlofs im Jahre 1472 mit Albrecht ein Abkommen, wonach nur noch in rein geistlichen Angelegenheiten Märker prozessiert werden durften [3]. 1478 ernannte auch er einen märkischen Vertreter und behielt sich nur vor, bei Freveln gegen Geistliche und die Religion, sowie bei Appellationen einen beliebigen Richterstuhl zu setzen [4]. Damit die Bischöfe nicht den Umstand benutzen könnten, dafs die päpstlichen Bewilligungen nur für die Lebenszeit Friedrichs erteilt worden waren, liefs Albrecht in den Jahren 1471 und 1472 die Bullen erneuern und durch die Bischöfe der Mark, die der Papst zu Konservatoren der markgräflichen Privilegien ernannt hatte, von neuem publizieren [5]. Aber diese Mafsnahmen halfen nicht allzu viel [6]. Albrecht erklärte selber, dafs an den Landesgrenzen kein Jahr vergehe, ohne dafs monatelang Interdikt gehalten wurde und dafs dies auf Grund von Christen- und Judenschulden erfolge, die an den geistlichen Gerichten eingeklagt worden [7]. Beschwerdeschriften der Städte Prenzlau und Pritzwalk zeigen, in welchem Umfange dies geschah [8]. Auch in der Altmark stellen die Stadtstatuten von Salzwedel jedes Laden anderer vor den geistlichen Richter unter Strafe [9]

1) Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald I, 177.
2) A. 22, 404.
3) Raumer II, 18 f.
4) A. 14, 381 ff.
5) B. V, 190. P. C. I, 296. 320.
6) Zahlreiche Klagen P. C. I—III passim.
7) P. C. III, Nr. 713.
8) A. 21, 307 f. 341.
9) A. 14, 390. *Salzwedel gehört zu Verden.*

und die von Alvensleben setzen in ihrer Gerichtsordnung fest, dafs ein ihnen untergebener Hufner, wenn er sich ans geistliche Gericht wende, 1 fl., ein Kossät einen halben Gulden Strafe zu zahlen habe und dafs die Kläger für Aufhebung etwa gefällter Bannsentenzen Sorge tragen müfsten [1]. Trotz solcher Strafandrohungen war es wohl nicht allzu übertrieben, wenn die altmärkische Ritterschaft 1480 auf dem Landtage behauptete, die geistliche Justiz trage jährlich mehr aus dem Lande als zwei Landbeden [2]. Auch die Landesherrschaft sah ein, dafs alle Verbote nichts helfen würden, wenn nicht gute weltliche Rechtspflege der geistlichen den Boden entzöge [3]. Bisweilen konnten die Markgrafen selber nicht umhin, von der verpönten kirchlichen Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen. Wie sie trotz aller Gegnerschaft sogar die verhafste und gefürchtete Feme gelegentlich anriefen [4], so überwanden sie die Abneigung gegen den Wettbewerb der geistlichen Richter, wenn ihnen dies Verfahren einmal besondere Vorteile in Aussicht stellte oder wenn sie ihre Handlungen durch den Ausspruch eines anscheinend unabhängigen Gerichtes stützen wollten. Sie wählten sich hierbei ziemlich willkürlich den ihnen zusagenden Richter aus, ohne Rücksicht selbst auf die bischöflichen Reservatfälle [5]. Als Albrecht das Testament des Küchenmeisters, das den reichen Nachlafs dieses unter der lässigen Aufsicht Friedrichs II. begütert gewordenen Mannes, der Verfügung des ungetreuen Trebbiner Vogtes Balthasar von Schlieben überwies, umzustofsen beabsichtigte, wurde das geistliche Gericht des Brandenburger Bistums damit betraut, obwohl Schlieben zu wissen behauptete, dafs man sich dort mit dem heiklen Handel nur auf Grund des von Albrecht geübten Zwanges befafste [6]. In Schuld-

1) A. 17, 191.

2) Raumer II, 61.

3) P. C. II, 592: gedenkt allayn, das sleunige rechte gericht geen nach altem herkommen der marck zu Branndemburg, damit die Kortisey nit gar in das land falle und eyn yeder bei landtleuftigen rechten bleib und bekommen moge.

4) Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, S. 126

5) P. C. II, 244.

6) Raumer II, 51.

ngelegenheiten konnten alle Stände des Bannes so wenig
ntraten, daſs Joachim I. der Stadt Salzwedel gegenüber das
andesgesetz, wonach niemand weltliche Schuldsachen vor
in geistliches Tribunal bringen solle, geradezu aufhob [1].
Hartnäckigen und böswilligen Schuldnern gegenüber blieb
er Bann, die Ausschlieſsung aus der christlichen Gemein-
chaft, das wirksamste Mittel. Doch lieſsen es sich die Mark-
rafen nicht nehmen, wenn Bannsprüche, die von märkischen
Kirchenbehörden gefällt waren, ihnen nicht zusagten, ihre
Kassation anzuordnen [2], wenn sie von fremden ausgingen,
urch ihre Bischöfe eine relaxatio erteilen zu lassen [3]. Auch
ach Rom, an die verschiedenen Gerichtshöfe der Kurie ge-
ngten zahlreiche märkische Prozeſssachen, zumeist wohl
Berufungen von Laien oder Priestern gegen Urteile geist-
cher oder weltlicher Richter. Indessen liegt die Mehrzahl
er bekannt gewordenen Fälle in der Zeit vor den Reformen
Friedrichs II. Seitdem stellte die Landesherrschaft die Appel-
ation nach Rom unter Strafe [4]. Namentlich in der Neumark
eigt man sich am Anfange des 15. Jahrhunderts mit der
Prozeſsführung vor der Kurie wohl vertraut; man kennt die
ierfür günstigste Jahreszeit [5]; ein neumärkischer Priester
roht dem Rate zu Königsberg, er werde seine Ansprüche
egen die Stadt etlichen Curtisanen abtreten, die den Rat
chon mit Prozessen verfolgen würden [6]. In späterer Zeit
andelt es sich meist um Klagen von Fremden gegen Märker,
m Beschwerden von Geistlichen, um Pfründenstreitigkeiten;
 klagen Mitglieder der Magdeburger ratsfähigen Familie
ode gegen verschiedene Alvensleben [7], ein Kamminer Prie-
er gegen den Königsberger Rat [8]; so werden mehrere

1) A. 14, 53 f., vgl. auch A. 23, 304.

2) A. 14, 477.

3) A. 5, 474 ff. Über Bannsprüche vgl. noch A. 17, 148; A. 25,
; A. 14, 454; A. 25, 127 f.; P. C. I, 296.

4) Raumer II, 247. Berlin erwarb 1451 das Recht, nicht mehr
h Rom citiert werden zu dürfen. Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. St.
lin IV, 12. Für die heimischen geistlichen Gerichte nahm die Stadt
stliche als ständige Fürsprecher an. Stadtbuch 249. 263.

5) A. 23, 196. 6) A. 19, 315 f. 7) A. 17, 159.

8) A. 24, 200.

Gardelegener [1], Rathenower, Stendaler [2] Bürger von Geistlichen in Rom angeschuldigt. So hängt an der Rota ein Prozeſs zwischen einem Klöden und einem Alvensleben über die Halberstädter Propstei zu St. Bonifaz [3]. Nach Rom gelangt auch der Eckart Schulersche Notzuchthandel, der bereits das Baseler Konzil beschäftigt hatte [4]. In Rom erging in den meisten Fällen ein Urteil; der Papst ernannte dann angesehene Geistliche in der Nachbarschaft der Mark zu Vollstreckern der Sentenz. Bisweilen wurde das sogar damit begründet, daſs gegen angesehene Märker im Lande schwerlich ein Kleriker einzuschreiten wagen würde [5]. Doch scheint es, als ob die päpstlichen Entscheidungen nicht allzu viel Anerkennung gefunden haben, denn einzelne der genannten Fälle finden ihre thatsächliche Erledigung erst durch die landesherrliche Rechtsprechung oder Vermittelung. So wird der Prozeſs gegen zwei Gardelegener Bürger Udonis und Schulte, der bereits 1484 in Rom beendet worden, 1492 durch fürstlichen Spruch aus der Welt geschafft [6]. So geschieht es auch mit einem Simoniefalle: Der Kleriker Velkoper hatte einem anderen seine Stelle abgetreten unter der Bedingung lebenslänglicher Versorgung für sich und seine Magd, hatte aber dann, als der Nachfolger Schwierigkeiten beim Antritt seiner

1) A. 6, 144 f.

2) P. C. III, Nr. 911. 932.

3) A. 17, 131 f. 1452.

4) A. 21, 424.

5) A. 7, 134 f. Auſser den an anderer Stelle, in einem demnächst in den Forsch. zur Brand.-Preuſs. Geschichte erscheinenden Aufsatze, über das geistige Leben der Mark zu erwähnenden Märkern, die am Hofe zu Rom eine Anstellung gefunden, werden eine Menge Märker dort vorübergehend in Geschäften erwähnt, so Engelbert Wusterwitz 1405, Nikol. Koneke aus Bernau, Propst zu St. Peter Paul in der Magdeburger Neustadt, Dr. Matth. Möring 11. September 1495, Dr. Piwerling, Joachim Klitzing, der Neffe und Nachfolger Albert Klitzings, Dr. Blankenfelde u. a. Ob der Dominus Bernardus de Brandeburg, tunc custos et canonicus eccles. Mogunt., der 1484 die Bestätigung Bertholds von Henneberg erbittet (Thuasne I, 101), ein Märker gewesen, bleibe dahingestellt. In Rom erhält Gerard Blok, der einen Priester getötet, Lossprechung, Sitz.Ber. d. Berl. Akad. 1883, 450.

6) A. 6, 153.

Stelle fand, die Pfründe, als ob nichts vorgefallen, wieder übernommen. Der Papst enthob den Velkoper wegen Pfründenverkaufs seines Amtes; der Entsetzte behauptete sich aber, und Kurfürst Johann konnte die Sache nach einigen Jahren beilegen [1]. Wie grofs die Zahl der Fälle gewesen ist, in denen märkische Sachen nach Rom gezogen wurden, und wieweit hierdurch der kurfürstlichen Justiz Abbruch geschah, wird sich erst nach Veröffentlichung des in Rom beruhenden Materiales übersehen lassen [2]. Der Papst ernannte in märkischen Händeln meist märkische Bischöfe zu Delegaten, diese wieder übertrugen den Entscheid einheimischen Prälaten. Diese Subdelegaten wurden nun bisweilen, vermutlich um in den Prozessen vernommen zu werden und Auskunft zu erteilen, nach Rom citiert [3]. Es kann sich nicht um vereinzelte Fälle gehandelt haben, da Kurfürst Albrecht wünschte, die Stände sollten einen Prokurator in Rom unterhalten [4] als Rechtsbeistand Recht suchender Märker, wie einen solchen der deutsche Orden und die Sachsen bereits besafsen. Der Plan ist erst unter Joachim I. zur Ausführung gelangt [5]. Bis dahin behalf man sich mit den zahlreichen Märkern, die als Advokaten oder Schreiber bei päpstlichen Behörden thätig waren und ihren Landsleuten gern Dienste leisteten [6]. Ein

---

1) A. 5, 239.

2) Von dem durch Dr. Kretzschmar gesammelten Materiale (vgl. Röm. Quart.Schr. VII, 217) ist noch nichts veröffentlicht worden. Bisweilen erteilte der römische Stuhl auch Rechtsbelehrungen allgemeineren Inhalts. So stellt Papst Calixt III. 1455 auf Anfragen aus dem Bistum Lebus fest, dafs Geldzinsen von Grundstücken gezahlt werden dürften und nicht als Wucher zu bezeichnen seien. Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 118 f. In der Mark hatte die strenge Anschauung, die den Rentenverkauf verwarf, Anklang gefunden. Auch Jakob von Jüterbock stimmte ihr zu.

3) B. V, 220.

4) Ebenda. Hauptsächlich sollte der Prokurator wohl die Kurie veranlassen, die Streitsachen an die zuständigen, landesherrlichen Gerichte zu verweisen.

5) A. 10, 356 f.

6) Siehe oben S. 354.

Pritzwalker, ebenso ein Stendaler Stipendium ge
Leuten, die eine solche Stellung erstrebten, eine Beil

X.

Irrungen mit dem Erzstifte Magdeburg

Wie die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbar
weltliche Sachen vornehmlich in den Gegenden E
fand, in denen fremde Bischöfe das geistliche Regiment
so stiefsen in diesen Bezirken eine Reihe landesh
Mafsnahmen leichter auf Widerstand, als wo ledig
drei märkischen Bischöfe in Frage kamen. Die Lan
schaft zog die altmärkische Geistlichkeit in den Jahr
und 1482 zu den Reichssteuern heran, die der dritt
berger Reichstag im Jahre 1481 bewilligt hatte,
dem Namen nach der Bekämpfung der Türken dienen
Wie der Brandenburger Bischof von den Geistliche
sächsischen Bistumsteiles Beisteuer forderte, unterna
der Bischof von Halberstadt bei den ihm untergebe
märkischen Pfarrern. Bischof oder vielmehr Admi
war zur Zeit Ernst von Sachsen, der Sohn des Ku
Ernst, der gleichzeitig das Magdeburger Erzstift inn
Markgraf Johann untersagte den Geistlichen, dem A
Folge zu leisten und liefs sie gegen die Zahlungsbefe
den Bannstrahl Ernsts nach Rom appellieren. Wer
Berufung nicht anschlofs oder die Zahlung leistete,
der Einkünfte seiner märkischen Pfründen beraubt
Papst beauftragte den Kaspar von Theramo mit de
suchung der Angelegenheit; dieser ernannte die Don

war in erster Linie ein Schlag gegen den Erzbischof von Magdeburg und erst in zweiter Reihe gegen das unmittelbar beteiligte Halberstädter Stift gerichtet. Das Erzbistum zeigte sich in jeder Hinsicht als ein unbequemer, unfreundlicher Nachbar, und seine Schwächung, ja sogar die Beseitigung seiner geistlichen Obergewalt blieb daher ein Ziel, das die märkische Politik nie aus den Augen verlor. Friedrich II. gelang es, die aus den Tagen der Askanier stammende Lehnshoheit des Erzstiftes über die Altmark abzuschütteln [1]; er sah selbst die Angriffe der Magdeburger Theologen gegen die Wilsnacker Wunder als Einmischung in sein Fürstentum an [2]; die Überlassung des Landes Jerichow an Magdeburg hat er nie verschmerzen können. Er hat noch manche andere ergebnislose Streitigkeit mit den Erzbischöfen geführt und bei ihnen dadurch die Lust zu Wiedervergeltungen hervorgerufen — so entzogen sie z. B. dem Havelberger Bistume das Kloster Jerichow [3] —, aber er war doch am Ende erfolgreicher als die geistlichen Gegner. Es gelang ihm wirklich, die Metropolitanrechte der Erzbischöfe über die beiden westlichen märkischen Bistümer zu verkürzen; er erreichte dies, indem er den Verkehr seiner Bischöfe mit Magdeburg möglichst unterband; die Konsekration der neugewählten Kirchenfürsten von Brandenburg und Havelberg wurde durch den Bischof von Lebus, nicht durch den zuständigen Erzbischof vorgenommen [4]. Das mufste dazu führen, dafs sich diese Bistümer in der That des Zusammenhanges mit Magdeburg allmählich entwöhnten [5]. Die Erzbischöfe suchten zwar dieser Verdunkelung des Verhältnisses entgegenzuwirken, unterliefsen es z. B. nicht, selbst wo sie nur ganz nebenbei der märkischen Bischöfe erwähnten, ihre Unterordnung zu

1) B. 4, 421.

2) Siehe oben Bd. XIX, S. 416.

3) Buchholz, Versuch einer Gesch. der Kurmark III, 256.

4) A. 2, 426. Hädicke l. c. S. 55.

5) Nur der schwache Bischof Busso von Havelberg, derselbe, dem Kloster Jerichow 1489 unter dem Vorgeben einer Reformation entrisssen wird, läfst einmal eine Stiftung durch den Erzbischof bestätigen. A. 3, 253 f.

betonen. So heifst es z. B. in einer Magdeburger Aufzeichnung, die die Nachbarn des Amtes Jerichow aufzählt: Es grenze dieses Amt an diese und jene märkische Landschaft, an „des bischoves zu Havelberg stift. derselbte bischof zu Havelberg ein suffraganeus ist eyns erzbischoves zu Magdburg“ [1]. Aber als Erzbischof Ernst von dem neuen Bischofe Johann von Havelberg den Treuschwur forderte, wies der die an sich berechtigte Forderung als ganz ungewöhnlich und neu weit von sich [2]. Erst als ein brandenburgischer Prinz, Joachims Bruder Albrecht, den erzbischöflichen Stuhl bestieg, milderte sich dies Verhältnis. Bis dahin konnte selbst der Umstand, dafs zahlreiche Märker, darunter viele Spröfslinge angesehener altmärkischer und priegnitzischer Familien Mitglieder des Domkapitels oder der anderen Magdeburgischen Kollegiatstifter waren, die Beziehungen nicht bessern. Der territoriale Patriotismus, der sich in einem Lande von der Bedeutung, Geschlossenheit, den geschichtlichen Erinnerungen des Erzstifts frühzeitig einstellen mufste, war stark genug, bei den aus der Fremde berufenen Domherrn jedes Liebäugeln mit der Heimat, jede Förderung derselben auf Kosten des Stifts zu verhindern. Der Potsdamer Schönau bedachte allerdings als Magdeburger Kapitular seine Geburtsstadt [3] und erwarb ein brandenburgisches Amt pfandweise, wurde aber doch rasch vom Kurfürsten Johann abgelöst [4]. Ein anderer Magdeburger Prälat märkischen Ursprungs, Balthasar von Schlieben, zugleich Dompropst zu Lebus, förderte mit besonderem Eifer die von den Markgrafen trotz aller offiziellen gegenteiligen Beteuerungen als schwere Niederlage empfundene und wirklich gegen sie und ihr Land gerichtete Erhebung des sächsischen Prinzen Ernst auf den erzbischöflichen Stuhl [5]. Und selbst ein Mann wie Albert Klitzing, der als Sekretär Friedrichs und Albrechts emporgekommen, in alle brandenburgischen Geheimnisse eingeweiht und von

1) Magdeburg, Kgl. Staatsarchiv. Niedersächs. Kreisarchiv, Nr. 7.
2) Hädicke l. c.
3) A. 11, 186 f.
4) A. 11, 188 (1486). 1493 erhält Hans Niebehde das Amt.
5) P. C. III, S. 619.

r aus zu einer einflußreichen Stellung am dänischen Hofe, nn zur Magdeburger Domdekanei aufgestiegen war, erwies h in dieser Würde ebenfalls nicht als Vertrauensmann der ındenburgischen Diplomatie. Kurfürst Johanns Räte glaubten gar, von dem durch Familienbeziehungen, Besitzungen, rgangenheit mit der Mark eng verknüpften Manne nicht ımal eine ehrliche Auskunft über Verhandlungen, an denen früher als märkischer Vertreter teilgenommen, erwarten dürfen [1]. Derartiges Mißtrauen brachte man am brandenırgischen Hofe der erzbischöflichen Politik und den Männern ıtgegen, die ihr ihre Dienste liehen. Erst ganz allmählich ldete sich im Gegensatze zu dem sächsischen Erzbischofe ne märkische Partei unter den Domherren, die die Wahl es jungen Markgrafen Albrecht, eines Bruders Joachims I., ı die Wege leiten konnte.

XII.
Rückblick.

Das ist ungefähr das Bild der märkischen Kirche in ren Beziehungen zu dem Landesherrn. Vieles ist noch untig, vieles noch im Werden. Soweit aber nicht fremde rchenfürsten, die auch als Territorialherren nicht unwesenth in Betracht kamen, der staatlichen Kirchenhoheit entgenwirkten, ist der Fürst bereits der Gebieter seiner Kirche, ren Mittel und Organe er fast schon mit souveräner Willr benutzen kann. Die landesherrliche Einmischung in chliche Angelegenheiten befremdet niemanden mehr. Es bereits jener Zustand eingetreten, den der Kardinal von ıntua in einem Briefe an Albrecht mit den Worten schilrt: Vergünstigungen, die der Papst einem Fürsten erteile, ırden von allen übrigen ebenfalls verlangt oder als Prärotive der fürstlichen Würde ohne weiteres in Anspruch genmmen [2]. Nicht die einzelnen päpstlichen Dispense und

1) Zeitschr. f. preuſs. Gesch. u. Landeskunde XIX, 510.
2) P. C. III, S. 154.

Privilegien, sondern die alles überragende landesherrliche Macht begründen ihre beherrschende Stellung der Kirche ihres Territoriums gegenüber. Die Kirche ist bereits in vielfacher Hinsicht zur Dienerin des Staates geworden. Sie erhebt dabei aber natürlich selber noch ihre alten weitgehenden Forderungen und bewahrt das Gefühl, allen weltlichen Dingen weit überlegen zu sein. Vorsichtige Fürsten wie Friedrich II. und Johann bemühen sich, ihr keinen Anstofs zu geben, obschon sie ihr doch andauernd Boden abzugewinnen trachten. Selbst eine Kämpfernatur wie Albrecht schlug gegen den fügsamen märkischen Klerus das gleiche Verhalten ein, obwohl er doch mit einem ganzen Bündel prinzipieller Forderungen in die Mark gekommen war und nach seiner ganzen Anlage nicht mit der blofsen Durchsetzung der augenblicklichen Einzelwünsche, die die Kirche wohl nur selten versagte, sondern nur mit der siegreichen Verfechtung des Prinzips, auf Grund dessen er sie äufserte zufrieden sein konnte. In Franken freilich, wo er mit dem erbittertsten Widerstande der Bischöfe bei jeder Gelegenheit zu ringen hatte, handelte er nach dem Satze: Biegen oder Brechen. Da offenbarte es sich nun, dafs die Zeit sich zwar an fürstliche Eingriffe in die Sphäre der Kirche in praxi gewöhnt hatte, dafs aber die öffentliche Erörterung dieser Fragen leicht die Unsicherheit des Rechtsbodens des Landesherrn verriet und Kräfte des Widerstandes gegen ih aufrief, die nicht so schnell zu bewältigen waren. Da zeigt es sich, dafs die von den Fürsten erstrebte Herrschaft über die Kirche ihres Gebietes nur durchzusetzen war, wenn si mit dem hohen und niederen Klerus Hand in Hand ginge und ihm Vorteile zu bieten wufsten, die ihn mit der verlangten Unterordnung versöhnen konnten, — wenn die stillschweigende Voraussetzung, dafs der Fürst, dem man sich unterordnete, ein christlicher Fürst sei, der in kirchliche Dingen nur mit geistlichem Beirat verfüge, wirklich erfüllt wurde. Wo aber dies nicht gelingen wollte, wie in Franken kam es zu wilden, wechselvollen Streitigkeiten, deren Ausgang nicht vorauszusehen war. Schon um ein schlagende Gegenbild zu den märkischen Verhältnissen zu gewinnen

lohnt es sich, einen Augenblick bei Albrechts fränkischen Kirchenhändeln zu verweilen. Man vergegenwärtige sich nur, dafs im 15. Jahrhundert zwar manche kritische Erörterung geistlicher Dinge an die Öffentlichkeit drang, in den höheren Kreisen viel leichtfertiger Spott, in den niederen lauter Zorn gegen unwürdige Priester und Bräuche sich erhob, dafs da und dort im Lande stille Gemeinden entstanden, die unter Verwerfung des Hergebrachten sich einen eigenen Weg zu Gott suchten, dafs aber im allgemeinen die Massen in der alten Weise dahinlebten, und die Macht des Priestertums bei ihnen noch ungeschmälert war. Niemals bisher hatten roher Wunderglauben und rein äufserliches kirchliches Thun so viel bedeutet, niemals die Ablafssammlungen so reichen Ertrag geliefert und das Wort des Geistlichen bei dem durch die Türken- und Hussitennot geängstigten Volke soviel Gewicht gehabt. Bei einer Bedrängnis durch weltliche Machthaber wurde es überdies der Kirche zu allen Zeiten leicht, in die Tiefe des Volkslebens hinabzusteigen und sich durch Berührung mit den gläubigen Massen zu verjüngen und gegen die Angriffe zu stärken.

Im Jahre 1481 verlangte Albrecht [1] von seiner ihm wenig freundlich gesinnten fränkischen Geistlichkeit die Beteiligung an der Reichstürkensteuer und verbot ihr andererseits, ihren Diöcesanbischöfen — zu Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg — zu diesem Zwecke irgend etwas zu entrichten. In der gleichen Weise ging sein Sohn Johann in der Mark vor. Aber während dieser, obwohl auch er es mit einem sehr ernsthaften Gegner, dem Erzbischofe von Magdeburg zu thun hatte, ohne grofse Schwierigkeiten zum Ziele gelangte [2], sah sich Albrecht in Franken bald einer Bewegung gegenüber, vor der er nicht bestehen konnte. Er hätte sich diese Anfechtungen ersparen können, wenn er sich, wie man ihm anriet [3], unter Betonung des christlichen

1) Einiges darüber in einer Programmabhandlung von Willy Böhm, Die Pfaffensteuer in den fränkischen Gebieten etc. (Berlin 1882).

2) Siehe oben.

3) P. C. III, S. 117.

Zweckes der Steuer, an die im Lande weilenden Legaten gewandt und ihre Ermächtigung zu der Besteuerung für den vorliegenden Einzelfall eingeholt hätte. Statt dessen verliefs er sich auf juristische Darlegungen, in denen seine Patronats- und Vogteirechte, sowie seine fürstliche Obrigkeit zur Begründung seiner Forderung herangezogen und die benachbarten Bischöfe angegriffen wurden. Er erreichte damit nur, dafs man in Rom, weil jetzt ein Prinzip in Frage kam, auf die Sache aufmerksam wurde und dafs der Papst auf die Reklamation der Bischöfe nicht umhin konnte, gegen ihn einzuschreiten. Selbst seine Freunde unter den Kardinälen erklärten laut, „die Sache ist wider uns alle“, Albrecht Vorgehen dürfe man nicht dulden [1]. Vergebens verfocht dieser seinen Standpunkt tapfer und schneidig und mit den besten Waffen, die die antiklerikalen Schriften des Jahrhunderts liefern konnten. Im Gegensatz zu seiner früheren devoten Haltung wollte er jetzt ungünstige päpstliche Entscheide einfach durch Berufung an ein zukünftiges Concilium aus der Welt schaffen [2]. Die Zeit hierfür war aber bereits vorbei. Als er dann die kirchlichen Strafen nicht beachtete und mit Gewalt die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes trotz des Interdiktes erzwang, da mufste er lernen dafs die Kirche selbst in den Zeiten ihres Verfalles ein geistige Macht blieb, die seiner Zwangsmittel spottet Mochte er auch die Häuser der Kleriker, die die verlang Steuer verweigerten, durch seine Bewaffneten aufbreche lassen, er blieb trotz solcher Schritte und seines weltmä nischen Spottes ohnmächtig gegen ihren zähen passive Widerstand und gegen ihre aufrührerischen Flugschriften die mit ihrer derben, erschütternden Sprache, mit ihr mystischen Prophezeiungen und gräfslichen Anklagen ei Saat des Mifstrauens zwischen ihm und seinen Unte

---

1) P. C. III, S. 154 f.

2) Ebenda S. 130.

3) Minutoli, Das kaiserl. Buch, S. 377. Es ist bezeichnend, da die Priesterschaft sofort aussprengte, die Steuer richte sich nicht geg die Türken, sondern gegen Matthias Corvinus, was Albrecht stets verhüllen suchte (ebenda S. 380).

thanen säeten und selbst die treue Gattin zur Bundesgenossin gewannen [1]. Auf allen Kanzeln geschmäht und als der neue Nero und Antiochus verlästert, mufste er froh sein, mit Hilfe des Papstes einen faulen Frieden zu erlangen, während in anderen Territorien, in denen man vorsichtiger zu Werke gegangen, in Sachsen, Württemberg, Bayern niemand an der Steuer Anstofs nahm [2]. Albrecht durfte es immerhin noch als einen Erfolg betrachten, dafs er die paar Gulden, die einzelne getreue Geistliche bereits gezahlt hatten, behalten durfte; die grofse Mehrzahl der Priester entzog sich der Zahlungsverpflichtung. Dieser Ausgang der „Pfaffensteuer“ zeigt, was die Geschlossenheit des Klerus auch einem rücksichtslosen Fürsten gegenüber erreichen konnte, wenn es ihm nur gelang, sich an seinen Oberen einen Rückhalt zu sichern und den kirchlichen Geist der Bevölkerung zu entfachen. In einem norddeutschen Territorium, z. B. in der Mark, hätte sich bei der weit gröfseren Abhängigkeit der dortigen Geistlichkeit eine derartige lärmende Agitation allerdings nicht hervorwagen können, und Albrecht war ohne Zweifel durch die günstigen märkischen Verhältnisse, auf die er sich fortwährend berief, zu der anfänglichen schroffen Haltung gegen seine alten fränkischen Widersacher ermutigt worden. Aber auch in der Mark wären ihm, wenn er sich dort auf prinzipielle Kämpfe, wie er sie in Franken entfesselte, hätte einlassen wollen, peinliche Erfahrungen kaum erspart geblieben. Die Landeskirche krankte hier wie überall trotz aller äufseren Erfolge an ihrer inneren Unsicherheit, die bei Streitigkeiten mit dem Klerus offenbar werden mufste. Sie beruhte einerseits auf der völligen Anerkennung des schroffen kirchlichen Systems und gründete sich darauf, dafs der Papst ausdrücklich oder stillschweigend dem Fürsten in seinem Bereiche einen Anteil an den Erträgen der Kirche und die Regelung gewisser lokaler Beziehungen und Verhältnisse überlassen hatte. Damit war ohne Zweifel innerhalb der allgemeinen Kirche eine neue Unterabteilung entstanden,

1) Ebenda S. 380.
2) P. C. III, S. 16.

von weltlichem Charakter, auf weltlichen Voraussetzungen aufgebaut, die ein organisches Glied der Kirche gar nicht sein konnte, wohl aber tief ins kirchliche Leben einschnitt.

Ein wirkliches Recht ergab sich aber trotz alledem nicht, da die päpstlichen Bewilligungen in der Regel so eingerichtet waren, daſs sie für den Augenblick dem Beschenkten wertvoll dünkten und sich auch als Präcedenzfälle benutzen lieſsen, aber sei es infolge zeitlicher Begrenzung, sei es wegen anderer Klauseln späterhin leicht widerrufen werden konnten und die Kurie nicht für immer banden[1]. Nun traten zwar zu diesen päpstlichen Konzessionen die Befugnisse hinzu, die der Fürst aus eigenem Rechte kraft des Grundsatzes, daſs das, was in territorio sei, auch de territorio sein müsse, sich zuschreibt. Aber dieser Grundsatz konnte ebenso wenig bewiesen werden, wie seine Konsequenzen mit dem kirchlichen Systeme zu vereinigen waren.

Schlieſslich war doch der gute Wille der Priester die Hauptsache. Das staatliche Kirchenregiment, wie es sich im 15. Jahrhundert herausgebildet hatte, beruhte daher nur auf einer Verschleierung der zwischen der weltlichen und weltliche Ansprüche erhebenden Obrigkeit und der herrschenden Kirche bestehenden unausgeglichenen Gegensätze. Da nun bei dem einen Teile leicht das Bestreben vorwaltete, das zeitweise aufgegebene Gebiet zurückzugewinnen, bei dem andern dagegen die Neigung immer stärker wurde, es zu erweitern, konnte ein von beiden Teilen ohne Vorbehalt anerkannter Rechtsboden nicht gefunden werden.

Die Markgrafen konnten allerdings mit den kirchlichen Zuständen wenigstens ihres Kurstaates immerhin zufrieden sein, und die Haltung, die dann Joachim I. der Reformation gegenüber einnahm, zeigt, daſs er sich nach einer Änderung nicht sehnte. Konflikte der geschilderten Art wurden hier wirklich vermieden. Die zu den Zeiten Friedrichs II. von vielen erhoffte Gesundung der Kirche infolge der landesherrlichen Aufsicht und Fürsorge wollte sich jedoch nicht einstellen. Trotz aller Verdienste im einzelnen war das End-

1) Das war z. B. bei allen Bewilligungen für Friedrich II. der Fall.

ergebnis der fürstlichen Bemühungen doch kein an
dafs der Klerus durch die Steigerung des fürstlic
flusses auf die Kirche zu der langen Reihe geistlic
gesetzten noch weltliche Obere erhielt, die ihn nun
Teile ebenfalls beschweren und drücken, ihm allerh
liche Verpflichtungen aufpacken und durch die Ver
geistlicher und ungeistlicher, staatlicher und kirchlich
nicht wenig dazu beitrugen, den Verfall der Kirche
doch nicht aufhalten können, zu beschleunigen.

Die Vorarbeiten der Göttinger Kir[...] ordnung und der erste Entwurf [...] lutherischen Ordinationsgelübdes au[...] Jahre 1529.

Von

Prof. **Paul Tschackert** in Göttingen.

Im Reformationszeitalter war Braunschweig „die [...] stadt“ Niedersachsens, und die niedersächsischen Binn[...] pflegten sich seit alter Zeit nach ihren Ordnungen zu [...] ihre Kirchenordnung vom Jahre 1528 wurde für [...] maſsgebend. Unter ihren zahlreichen evangelische[...] lichen zeichnete sich damals Magister Heinrich W[...] als überaus thätiger Organisator aus. Er hat zw[...] leitende Stellung wie später Martin Chemnitz nie einge[...] sondern nur als „Koadjutor“ des Braunschweiger Su[...] denten (Martin Görlitz) gewirkt; aber da er als ge[...] besonnener, friedfertiger und praktischer Mann beka[...] bediente man sich seiner Hilfe, wo immer man si[...] konnte, nicht bloſs in Braunschweig, der Hauptstätt[...] Wirksamkeit, sondern auch in Halberstadt, in G[...] Hannover und Hildesheim; überall hat er eine grun[...] Thätigkeit ausgeübt, und es war nur billig, daſs Dr. [...] (Wernigerode) diesem rührend bescheidenen, verdie[...] Manne ein doppeltes Ehrengedächtnis stiftete: 1. in [...] dem gesamten gelehrten Material versehenen Abh[...] „Heinrich Winckel und die Einführung der Reform[...] den niedersächsischen Städten u. s. w.“ (Zeitschrift d[...]

Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1896, Hannover 1896, S. 133 ff.); 2. in der für weitere Kreise berechneten Schrift „Heinrich Winckel und die Reformation im südlichen Niedersachsen“ (Schriften des Vereins f. Ref.-Gesch. XIII. Jahrg. 4 St., Halle 1896). Wir gehen nur auf Winckels Göttinger Thätigkeit ein.

Als die Reformation hier einen stürmischen Anfang nahm, bat der Rat die Stadt Braunschweig um Zusendung eines friedfertigen theologischen Organisators. In der Person Winckels erhielt er einen solchen auf einige Monate geliehen. Ende November 1529 ist dieser in Göttingen eingetroffen und bis zum 30. Mai hier verblieben [1]. Am 2. Februar 1530 traf ein zweiter evangelischer Prediger hier ein, Justus Winther, den der Landgraf Philipp von Hessen ebenfalls auf einige Zeit der befreundeten Stadt geliehen hatte. Am 10. April (Palmtage) 1530 erliefs sodann der Rat die erste definitive evangelische Kirchenordnung, als deren theologische Urheber wir beide Prediger werden anzunehmen haben. In den Monaten Dezember 1529 und Januar 1530 lag also die ganze Last der reformatorischen Organisation des Göttinger Kirchenwesens allein auf Winckels Schultern. In diese Zeit fallen zwei bisher unbeachtet gebliebene Schriftstücke, die erst jüngst bei der Ordnung des städtischen Archivs durch Herrn Dr. phil. Priesack hierselbst wieder aufgefunden und mir freundlichst zur Verfügung gestellt worden sind. Die Untersuchung beider ergiebt, was ich hier gleich voraus nehme, dafs das eine, die anonymen „Articuli reformatorii ordinantiae“, eine Reinschrift einer Schrift Winckels; die andere ein Aktenstück des Rates der Stadt Göttingen von der Hand des eben lutherisch gewordenen erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns ist. Beide Handschriften haben nicht blofs für die Reformationsgeschichten der Stadt Göttingen als deren erste evangelische Schriftstücke eine hohe Bedeutung, sondern werden in der Geschichte der Lehrverpflichtung und der Gottesdienstordnungen über-

1) Urkunden der Stadt Göttingen a. d. 16. Jahrh., 1881 (Urk.buch III), Nr. 441. 444. 483.

haupt, sowohl wegen ihres Inhaltes als auch wegen der frühen Zeit ihrer Abfassung, nicht unbeachtet bleiben dürfen; denn Winckels „Articuli reformatorii ordinantiae“ enthalten unter anderem die erste Formel eines Ordinationsgelübdes im lutherischen Protestantismus und zwar eine schroff antispiritualistische, die „Artikel des Rates“ aber zeigen ein charakteristisches Beispiel des Überganges aus dem katholischen in den lutherischen Kultus. Es folgen zunächst die Texte; daran schliefst sich die Untersuchung.

I.

Articuli reformatorii ordinantiae [1].

Erßame wyße gunstige herrn! Di wyle jck hiir her dorch J. E. W.[2] vorfordert byn, dem hylligen evangelio, dat hiir tho Gottinge, durch goddes gnade angangen is, tho gude, darmede dat salvige mochte gefordert, und, was darane hynderlick were, begelicht und afgedan, wes ock dartho forderlick were, upgerichtet mochte werden: so befyndet sick jnt erste, dat vast de groteste feyl darane is, dat hiir neen superattendens edder upßeher vorordent is, welker vor anderen predigern alle befhelich hebbe, nicht alleene tho predigen, ßonder ock up der anderen prediger lere und levendt tho ßehende; de ock dar up ßehe, wu de hylligen sacramente geachtet und gereket, wu de kerken goder angelecht, wu de armen vorßorget, wu de jögent upgetogen und geleret, und sust up andere christlike sake eyn upßehent hebbe etc.

So wyl vor dat erste de hoge not forderen, dat me eyne geschykeden frommen und ock gelarten man tho ßodanen hoge ampte erwele und vorordene.

Nu hebben J. E. W. tho bedenken und dar over tho rat schlagen, wat me vor eynen man tho ßodanen groten ampte e welen wolle, und dat me dene ock mit eyner ehrliken besolding und behüßinge vorßorge.

2. So hebben J. E. W. ock tho rathschlagen und bedenken dat idt nicht fyn is, dat me de parnere und prediger alle jha ßo dinge und mede, alße wen men eynen knecht afte mage medet, ßunder vele fyner ak der schrift eyjnliker were, dat m ßee schlicht annehme, yns vor alle, und ßee alßo blyfflike i ampt settede, ßee ock nicht upwörpe edder vorköre, idt we denne echte und rechte notßack vorhanden; dat ock eyn eh

1) Die Einteilung in 19 Absätze rührt von mir her.

2) Juwer (= Euer) ehrbare Wyßheiten (Weisheiten).

bar radt mit dem superattendenten sampt den olderliiden in allen parren gantze vulmacht hebben, parner und prediger an tho nehmen, up und af tho settende, edder ack uth eyner pahr jn de anderen, na gelegenheyt tho transfereren, und dat de gemeynen pharlude, mit allem wyllen, des also fredeßam [1] weren.

So wert J. E. W. ock wol dar ane syn, dat me den parneren und predicanten, eynen juwelligen nach syner geschicklicheyt, redeliken und themeliken solt jarliks geve und ßee neyne not lyden late, wu den Christus befholen heft, dat de, ßo dat evangelium predigen, schölten ak öhre neringe dar von hebben.

3. Ock de wyle de superattendens schall und möt macht und befhel hebben tho predigen in allen pahren, spitalen und susterhuße, wen her wyl und öhme gudt duncket, der halven und ock dewyle dat hee ock sust vele mehr moyge arbeyt und sorge hebben wert, wen der anderen parner eyner, ßo wart von nöden syn, dat her eynen capellan edder gehulpen hebbe, de öhme yn syner pahr predigen unde sacramente reken helpe. Idt were ock wol fyn, dat de superattendens tho S. Johanße, alße yn der hövetkerken, dar ock de schole is, parner were. Alles up J. E. W. bedenken.

De prediger beyde in den hospitalen thom hilligen Crutze und Bartholomej möthen nicht alleyne in öhren kerken predigen, ßunder ock, wen der anderen parner welk durch kranckheyt edder sust vorhindert, synes ampts nicht plegen konde, vor öhme tho predigen und sakramente tho reken vorpflichtiget syn, derhalven ock wol byllick is, dat see eyne beter vorßorginge hebben wen noch. Stelle dat ock up J. E. W. berathschlagen.

4. Juwe E. W. [2] wollen ock wol berathschlagen und be-

---

1) = zufrieden.

2) Bei der hohen Bedeutung, welcher diesem Absatze des Entwurfes nach unserer Untersuchung, Abschnitt D, zukommt, übersetze ich ihn hier ins Hochdeutsche:

„Eure Ehrbare Weisheiten wollen auch wohl beratschlagen und bedenken, dafs, dieweil ein Prediger, so als er grofs Frommen und Nutzen schaffen kann, nicht allein der Seelen Seligkeit, sondern auch eines feinen stillen, friedsamen weltlichen Regiments halben — also kann er auch wiederum grofsen mörderlichen Schaden thun mit Anrichtung verderblicher Sekten, Rotterei, Schwärmerei, Ungehorsam, Uneinigkeit und Aufruhr etc. Derhalben nicht alleine von Nöten, Gott zu bitten, dafs er treue Arbeiter in seine Ernte sende, sondern auch, dafs wir ein fleifsig Aufsehen haben, dafs wir nicht durch unsern Unfleifs und Unachtsamkeit den Wolf in den Schaafstall kommen lassen. Dieweil wir nicht allein durch die Heilige Schrift, sondern auch durch tägliche Erfahrung gewarnt und gewitzigt werden. Darum auch wohl grofs von Nöten wäre, wenn man einen Pfarrer oder Prediger einsetzen wollte, dafs denselbigen der Superintendent zuvor in Gegenwart der an-

denken, dat, de wyle eyn prediger, ßo alße her groten frommen und mut schaffen kan, nicht alleyne der ßelen ßalicheyt, ßunder ock eynes fynen stillen fredeßamen wertliken regiments halven; also kan her ock wedernme groten, mördtliken schaden don mit anrichtinge vordarfliker secten, rotterye, schwermerie, ungehorßam, uneynicheyt und uprhor etc. Der halven nicht alleyne von noden, godt tho bydden, dat her truwe arbeyder jn seyne ernde sende, ßonder ock, dat wy eyn flitich upßehend hebben, dat wy nicht dorch unßen unflydt und unachtßamheyt den wulf in den schapstal kommen laten. De wyle wy nicht alleyne dorch de hylligen schryft, ßunder ock dorch dachlike erfarunge gewarnet und gewitziget werden. Darume ock wol grot von nöden were, wen me eynen parner edder prediger inßetten wolde, dat den sulvigen de superattendente thovoren jn jegenwardicheyt der anderen parneren examinerede und her dem superattendenti in de handt eyn solk gelofte don moste:

Ick N. love [1] und rede by mynen truwen, dat jck mynes ampts ehrliken, vlitigen und getruweliken plegen wyll mit der hulpe goddes. Ick wyll ock nicht leren, predigen efte reden hemelick edder openbar, dat tho ungehorßame iegen de overicheyt edder sust tho uneynicheyt edder uprhor denen edder syck strecken möchte. Ick löve und holde ock van dem hochwirdigen sacramente des waren rechten und weßentliken lyves und blodes des natürliken ßones goddes Jesu Christi, der döpe beyde der olden

---

dern Pfarrer examinierte und er dem Superintendent in die Hand ein solch Gelübde thun müſste:

Ich N. gelobe und rede bei meiner Treue, daſs ich meines Amtes ehrlich, fleiſsig und getreulich pflegen will mit der Hilfe Gottes. Ich will auch nicht lehren, predigen oder reden heimlich oder offenbar, was zu Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder sonst zu Uneinigkeit oder Aufruhr dienen oder sich erstrecken möchte. Ich glaube und halte auch von dem hochwürdigen Sakramente des wahren rechten und wesentlichen Leibes und Blutes des natürlichen Sohnes Gottes Jesu Christi, der Taufe beide der Alten und der Kinder, von der Buſse und Absolution und Reiche Christi, von dem Predigtamte und auswendigem Worte so als davon zu halten ist nach Inhalt der Schrift und so als Doktor Martinus Luther davon schreibt und bekennt, sonderlich in seiner Konfession etc.; will auch also und nicht anders davon reden, predigen und lehren heimlich und offenbar. Ich verfluche auch und verdamme den Zwingli mit allen seinen Mitgenossen samt allen, die anders von diesen Artikeln lehren oder schreiben als gewiſsliche Ketzer und Verführer, und wie [sowie, sobald] ich (was Gott abwende) anders thun oder lehren würde, will ich mich verpflichtet haben, daſs mich ein ehrbarer Rat zu Göttingen aus der Stadt verweise.

Desgleichen sollte auch der Superintendent geloben in die Hand des sitzenden Bürgermeisters in Gegenwart des ganzen Rates und aller Prädikanten."

1) Gelobe.

er kynder, van der bote und absolution und ryke Christi,
em predigampte und butenwendigen worde, ßo als dar von
lden is nach inholde der schrift und ßo alße doctor Mar-
Luther dar von schrift und bekennet, ßunderliken jn
confession etc. [1]; wyl ock alßo und nicht anders dar von
predigen und leren heymelick und openbar. Ick vorfloke
id vordôme den Zwyngel mit allen synen medegenote
allen, de anders van dußen artikelen leren edder schriven
ewißlike ketter und vorfhörer, und wu ick (dat godt af-
anders don edder leren werde, wyll ick mick vorplichtet
, dat mick eyn ehrbar radt tho Gottinge uth der stadt
ie.

sgeliken scholde ock de superattendens loven in de handt
ttenden burgermeysters in iegenwerdicheyt des gantzen
und aller predicanten.

Idt möthen ock jn allen kerken, ergernisse der schwachen
rmyden, gelickformige ceremonien mit dôpen, mißе holden
cramente reken, geholden werden; der halben möt me ak
ndages und jn den festen, wen me mißе holt, den caßel
n thun und dene noch thor tijdt nicht aflegen. Und dar-
at de parner und prediger eynich syn und alle ding, beyde
lere und levende, und ock in den ceremonien, fyn eyn-
chliken mogen tho gan, wert idt vor gut angeßehen, for-
:k recht und byllicheyt, dat alle predikanten alhiir tho
nge dem superattendenten jn allen dingen, de tho synem
gehören, gehorßam syn und alle weken ein mahl, up be-
tijdt und stede, samptlick by dem superattendenten er-
n und tho ßamende confereren.

Wan ock eyn parner efte prediger (dar godt vor sy) syck
ken edder ergerliken helde in der lere efte levende edder
synem ampte vorßeumelick were, und were dorch den
ttendenten eyn mahl edder twyr vormanet und syck nicht
, solken moste eyn ehrbar radt sampt dem superatten-
und olderluden van synem ampte gantz entßetten. Und
de parner und prediger, wen ßee syck ungebohrliken
mochten van öhrem ampte entßettet werden, so möchten
wedderume, wen ßee rechte redelike orsake hedden, dar-
ee vor godde und der werlede bestan konden, ock öhr
ten und upseggen konnen.

Idt is ock der hylligen schryft gemete, dat me tho older-
welke de schrift diacones nömet) nymande erwelede, wen
es erbaren tuchtigen levendes syn und (als Paulus secht)

---

[1] Grofses Bekenntnis vom Abendmahl, mit Glaubensbekenntnis am
, vom Jahre 1528; E. A. 30, 363 ff.

dat geheymnisse des gelovens jn eynem reynen gewetten hebb
Wu idt aver anders geschege, dat denne dorch angeven des
superattendenten eyn erbar radt solk unchristlick vornemen br
und nicht gestade.

8. Nach dem mahl ock eyn jewelke christlike overicheyt öh
undersaten nicht alleyne tijdtliken frede schaffen und jn
tijdtliken naringe vorstehen, ßundern de sulvigen ock tho
ewygen ßalicheyt, ßo vele mogelick, tho forderen, plichtig
schuldig is, hebben ock J. E. W. tho berathschlagen und
denken, dat öhne wol themen wolde, dat ßee vorschaffen, dat
allen öhren borgeren dat hyllige evangelium rein geprediget
de hyllige sacramente na Christus insettinge gereket mocht
werden, und dat de superattendens sampt eynem prädicanten
tween uth dem rade de parnere darsulvest tho tijden, ßo idt
were, visiteren mochte.

9. J. E. W. wolle sick ok jo de leven jogent lathen befhol
syn, dat de moge wol ertagen und gelert werden und dar
eyne gude lateinische schole anrychte und de mith ßo vi
guden wolgeschickeden geßellen bestellen, alße na veleheyt
knaben van noden syn; dat ock de sulvigen dem superattenden
gehorßam und volgich syn. Idt were ock wol fyn, dat me tw
perßonen des rades vorordente tho scholeheren, dat de scho
meyster mit synen gesellen den sulvigen öhre gebreke und
sick sust vor erringe begeven, anseggen und ßee vordan so
an den ehrbarn radt dragen mochten. De sulvigen twee mö
ock sampt dem superattendenten macht hebben, den scholemei
und syne gesellen an tho nehmen und tho vorlöven.

Idt wolde ock van noden syn, eyne düdesche knabensc
op tho richten; wert J. E. W. ock wol na trachten.

10. Idt wyll ock J. E. W. geboren, de stipendia, ßo
J. E. W. funderet syn vor studenten und nu etlike jhare
hinder bleven, wedder jn den schwang komen laten.

11. Juwer E. W. wollen ock mit her Haken testame
mit den broderschoppen und wat dar van gelde vorhanden
item ock her Schwaneflogels testamente, by den ßhomak
bestellet, dar van man alle weken eyne mißße holden tho
Pauleren und XII armen ethen und gelt geven scholde,
mit beyden klösteren sampt öhren thobehöringen und kleino
ock mit den kalandes göderen und was sust der mathen
handen is edder noch vorlopen kan, mit rade des superattende
ßo handelen, dat dar goddes ehre und dat hyllige evange
mede gefordert und vortgesettet werde, und solke gödern
yn wertlyken gebruk gewandt werden.

12. Idt befindet syck ock, dat hiir etlike godtloße syn, de öp
liken goddes wort und de hylligen sacramente lesteren, de

diger, wue ßee gahn efte stan, bespoten und anspygen, etlike ock gut schwermerisch widderdöpisch und uprhörisch syn; etlike syck ock up den dörperen berichten laten: solke, dewyle ßee syck an dat wort nicht keren, möste J. E. W. mit vertliker strafe und gewalt ßo dwyngen und underholden, dat ßee ßodan unchristlick ding an stahn leten. Wente solke lüde plegen nicht alleyne dem evangelio, ßunder ock der borgerliken policien und gemeynem frede nachdelich tho syn.

Dewyle den ock de vadderen, de de kynder thor döpe holden, van wegen und in stede der hylligen chris enh yt aldar stan und vor dat kyndt alße christen loven und antworden, scholden byllikem alle lesterer unßer christliken lere nicht vadder stan, me scholde ßee ock nicht dar tho bydden und ock, wen ßee gebeden weren, nicht tho laten. De prediger scholden ack dat volck vormanen, dat ßee anders neymande wen rechtschapen frome christen tho vadderen beyden.

13. J. E. W. wolle ock den olderlüden tho S. Johan befhelen, dat ßee de alven, ornat und parament, ßo noch vorhanden synt und up vordarf dar ligen, alle vorkopen und tho gelde maken mochten in der kerken beste.

14. J. E. W. wolde ock ernstliken dar over holden, dat de papen, de hiir noch lehne hebben, ßee syn buten efte bynnen der stadt, ßo vele jn den kasten jarlick geven mösten, alße ßee tho voren öhren misßanten plegen tho gevende, nach inholde der ordination.

15. J. E. W. wollen ock berathschlagen, ift idt vögelich sy, dat me der apostel feste widder uprichte, nicht alße vierfeste [1], ßunder alße gedechtnisse der apostel, jn welken men des morgens jn allen parren predigede dat evangelion und misße helde, wue communicanten weren, und dar na eyn jder synes arbeydes warden edder vieren mochte, wie öhme lüstede.

Idt were ock wol nodt, dat J. E. W. de lyberaria im Paulerkloster anrichten und mit der tydt alle opera Augustini und andere gude böker dorup tugen [2] wolde, dat de predicanten, de solke boker nicht heben noch betalen konnen, dar mochten tho flucht tho hebben.

17. Ock were idt wol fyn, doch up J. E. W. berathschlagendt, wen de brudigam und brut thoßamen geven syn jn der kerken, dat ßee alsdenne sampt allen brutlüden thor armen kasten gyngen und opferden, und dat me jn dem brutdage eyne klocken lüdde, wen idt negen schlagen hedde, und denne de brodegam und brut mit den brutlüden jn de kerken quemen, und

1) Feierfeste.
2) = thuen.

Im Fall abir de nicht by der hant weren, mochten de schole mester edder gesellen sulcks beschaffen.

4. Wes de knaben ym chor uth der biblien schullen leßen, dat se dar up bevorn in der schole verwarnet und verhort werden, ok eyner von den gesellen alßdenn im chor up der knaben lection acht hebbe, oren feil to strafen.

5. Wan eyn knabe jn der metten dat evangelium to latin geleßen, schall von stunt dorch einen anderen knabe dat sulve evangelium vor dem fromisßen altar [1] tho dude gelesen werden, umb der jenigen willen, de thom andern sermon nicht konen komen.

6. Id schall ok de scholemester und sine gesellen verschaffen, dat in der metten dat „Sanctus" [2] und „Te ergo" [3] etc. durch veir edder seßß knaben gesungen und von dem chor repeteret werde, wu von alder gewonlig.

7. Na gelegenheid der tid schullen alle christligen gesenge im chor dirigert werden, so tho latin so dudesch; und dat de jogent und christlige gemein de christligen psalmen, gesenge und gebede to singende dageligen angefuret werden.

8. Von den tiden, de officia an to hevende, up to horen latin edder dudesch to singen, korter edder lenger to vorstrecken, schullen sick de scholemester und sine gesellen na dem predicanten richten und holden.

9. In den middagpredigen der sondage und festdage schal man im chor singen, beth dat id elven sleit, und dan den prediger laten upstigen.

Id wert ok vor gud angesehen, dat „Te Deum laudamus" tiden up dudisch in der metten edder vor dem sermon des dages mit der gantzen kercken to singende [4].

10. Nein prediger schall ok hinforder twey ehelig to samen bestedigen, he hebbe de thovorn up gekündiget.

11. Ein ider in synem ampte schull sick betern, dem h thon eren, uns allen tor salicheid und der jogend tom besten.

12. Und wan in synem ampte ferner was mangelt, schall den scholhern anseggen. Dan mag mit der tid alle ding guden wegen gerichtet werden.

---

1) Früh-Messen-Altar.

2) Das „Sanctus" (nach Jes. 6, 3) ist vor dem Abendmahl sc sehr früh gesungen; von Luther ins Deutsche herübergenommen: „ saia dem Propheten das geschah", in Luthers Deutscher Messe. 15

3) „Te ergo", ob gleich „Te igitur", allg. Gebet am Anfang römischen „Canon missae", evangelisch als Gebet vor Beginn Abendmahlsfeier gedacht?

4) Der sogen. Ambrosianische Lobgesang, deutsch von Lut („Herr Gott, dich loben wir") zuerst 1529 in dem von Klug gedruc Gesangbuche.

13. Id schall ok unse predicant to sinte [1] Johanße bevehel und macht hebben, so vaken [2] ome raidsam duncket und de noit erfordert, de andere predikanten by sick tosampne to forderen, sick noithwendiger sake to beraden, dar dorch alle ding gebetert und eindracht in den kercken mit ceremonien moge gehalten werden.

Handschrift: Original des Rates, ein Bogen Papier. Stadtarchiv Göttingen, Acta Ref. XVII, 2. — Auf der Rückseite die (gleichzeitige) Registraturnotiz: „Wes sick de predicanten, scholemester und gesellen by der scholen holden schullen etc.“ — Diese Handschrift ist bereits dem gelehrten Verfasser der „Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen“, Hannover und Göttingen 1736, D. Ph. Guden, bekannt gewesen. Derselbe hat in seine handschriftlichen Collectanea Gottingensia (Hannover, Registratur des K. Konsistoriums), S. 803 ff. eine Abschrift von ihr aufgenommen. Aber da er die Stelle „nach Anzeigung Doctoris Martini“ falsch gelesen und dafür „nach Anzeigung Doctoris Morlini“ geschrieben hat, so hat er deswegen die Abfassung in die Zeit nach Ankunft Mörlins in Göttingen (1544) gesetzt und willkürlich das Jahr „1545“ darüber geschrieben. Damit wäre aber die Handschrift in eine ganz falsche Bedeutung gerückt, und müfste die Geschichte des Gottesdienstes verwirren. Ein charakteristisches Beispiel, wie schwere Irrtümer ein einziger Lesefehler nach sich ziehen kann.

Untersuchung.

Unsere Untersuchung richtet sich: A. auf die Articuli reformatorii ordinantiae und zwar auf ihren Inhalt, die Zeit und den Ort der Abfassung, die Person des Verfassers und den Schreiber der Handschrift; B. auf die „Artikel“ des Rates, ihren Inhalt, die Zeit ihrer Abfassung, ihr Verhältnis zu den „Articuli reformatorii ordinantiae“, den Ort ihrer Abfassung und die Person des Schreibers und des Verfassers der Handschrift; C. auf das gegenseitige Verhältnis der beiden Handschriften und der Göttinger Kirchenordnung vom „Palmtage“ (10. April) 1530; D. auf die Bedeutung der „Articuli reformatorii ordinantiae“

1) sinte = sunte = Sanctus.
2) vaken = fach; so fach = so oft.

für die innere Geschichte des Protestantismu
hauptsächlich in Bezug auf die Anfänge des Ord
nationsgelübdes und speziell der Lehrverpflic
tung der Theologen. (Die Beschreibung der Han
schriften befindet sich oben am Schlusse der beiden Tex
S. 375 und S. 377.)

A. Die „Articuli reformatorii ordinantiae
„Ordinantia" ist die lateinische Form für das niedersächsisc
Wort „Ordeninge". „Christlike Ordeninge" heifst z. B. d
Kirchenordnung von Göttingen. Die Aufschrift bedeutet al
„Reformatorische Artikel einer Ordnung" (die er
noch zu entwerfen ist). Gehen wir auf den Inhalt dies
Schriftstückes näher ein, so sieht der Verfasser unter d
damals gegebenen Verhältnissen „hier zu Göttingen" d
ersten Mangel in dem Fehlen eines Superattendenten od
Aufsehers. Dessen Amtsfunktionen legt er in weitem Um
fange dar. Es folgen Wünsche in Bezug auf die Wahl u
Anstellung der Pfarrer, die nicht auf Zeit, sondern „blei
lich" ins Amt gesetzt werden sollten. Der Superattende
solle bei St. Johannis, der Hauptkirche der Stadt, Pfarr
sein und einen Kapellan als persönlichen Gehilfen erhalte
Die Hospitalprediger sollen in den Pfarrkirchen im Notfa
aushelfen. Bei der hohen Wichtigkeit des Pfarramts, dess
Inhaber grofsen Nutzen stiften, aber auch schlimmen Schad
anrichten kann, ist es nötig, ihn in die Hand des Superinte
denten ein Gelübde ablegen zu lassen. Die Kultusgebräuc
möchten in allen Göttinger Kirchen, um Ärgernisse d
Schwachen zu vermeiden, gleichförmig sein, auch im Hau
gottesdienste, bei der Abendmahlsfeier, die „Casel" no
nicht abgelegt werden. Prediger, die sich unehrli
oder ärgerlich halten, ohne sich zu bessern, sollen v
Rate, Superintendenten und „Alterleuten" (Älteste, Diakone
abgesetzt werden. Anderseits wird Pfarrern und Predige
das Recht, ihr Amt aufzugeben, zugesichert. — Die „Alte
leute" sollen eines ehrbaren tüchtigen Lebens sein und d
Geheimnis des Glaubens in einem reinen Gewissen haben.
In allen Dörfern der „Untersassen" des Göttinger Rat
soll ebenfalls das Evangelium rein gepredigt und die heilig

Sakramente nach Christi Einsetzung gereicht werden; eine Visitationskommission, bestehend aus dem Superintendenten, einem Prädikanten und zwei Ratsherren, soll sich zu Zeiten davon überzeugen. — Der Verfasser empfiehlt sodann die Errichtung einer guten lateinischen Schule unter der Aufsicht des Superintendenten und die Einsetzung von zwei Ratsherren zu „Schulherren"; diese drei sollen die Vollmacht haben, den Schulmeister und seine Gesellen anzustellen und zu entlassen. — Desgleichen giebt er die Einrichtung einer deutschen Knabenschule zu bedenken. — Auch wolle dem Rate gebühren, die Stipendien, welche bei ihm für Studenten fundiert aber jetzt einige Jahre dahinter geblieben sind, wieder in den Schwang kommen zu lassen. — Testamentsstiftungen, Bruderschaften, Klostergüter, Kalandsgüter und dergleichen möchte der Rat zu Gottes Ehre und Förderung des Evangeliums, „nicht zu weltlichem Gebrauch" verwenden. — Da sich in Göttingen damals auch „etliche gottlose" Leute befinden, „die öffentlich Gottes Wort und die heiligen Sakramente lästern, die Prediger, wo sie gehen und stehen, bespotten und anspeien", etliche auch „gut schwärmerisch, wiedertäuferisch und aufrührerisch", etliche sich auch auf den Dörfern „berichten" lassen, so müfste der Rat mit weltlicher Strafe gegen sie vorgehen. „Denn solche Leute pflegen nicht allein dem Evangelio, sondern auch dem bürgerlichen Wesen und allgemeinem Frieden nachteilig zu sein." — Lästerer der christlichen Lehre sollen vom Patenrecht ausgeschlossen werden. — Die Alterleute der St. Johanneskirche sollen Alben, Ornate und Paramente, die noch vorhanden sind und auf Verderb daliegen, alle zum Besten der Kirche verkaufen. Die Geistlichen, welche hier noch Lehen haben, sollten die Summe, welche sie bisher ihren „Missanten" gegeben haben, von nun an jährlich in den „Kasten" geben. — Darauf wird angeregt, die Feste der Apostel wieder aufzurichten, nicht als Feiertage, sondern als Gedächtnisfeiern der Apostel, an welchen in allen Pfarrkirchen des Morgens Predigt und, falls Kommunikanten vorhanden seien, auch Abendmahlsfeier stattfinden, danach aber ein jeder seiner Arbeit warten oder feiern möchte, wie ihm beliebt. — Es

wäre auch wohl nötig, dafs der Rat die Bibliothek i
Paulinerkloster „anrichte" und mit der Zeit alle Oper
Augustini und andere gute Bücher dazu thue zur Benutzun
von seiten der Prädikanten, welche solche Bücher nicht habe
noch bezahlen können. — Bei Trauungen sollen Opfe
in den Armenkasten gespendet werden. Es folgt dab
ein Vorschlag für die Abhaltung der Trauung
um 9 Uhr Läuten mit einer Glocke; Bräutigam, Braut un
Brautleute kommen in die Kirche; es wird der Psalm „Wol
dem, der in Gottes Furchten steht" gesungen; darauf folg
ein Sermon vom ehelichen Stande, eine Viertelstunde lang
Bräutigam und Braut werden zusammengegeben; den Be
schlufs macht das Opfer aller Beteiligten in den Armen
kasten. — Ebenso soll die Frau, welche nach den sech
Wochen ihren Kirchgang hält, mit den Frauen, die ihr folgen
ein Opfer in den Armenkasten legen. — In gleicher Weis
nach einem Begräbnis alle, die der Leiche gefolgt sind. —
Das alles, damit „die Armen nicht vergessen, sondern gelab
und gespeiset werden. Denn sie sind uns befohlen, dafs wi
ihnen wohl thun sollen; und was wir ihnen thun, das thu
wir Christo selbst." — Den Lästerern der christlichen Lehr
solle das kirchliche Begräbnis verweigert werden: sie solle
ohne Gesang zu Grabe gebracht, und weder Pfarrer, noc
Küster, noch Schulkinder sollen sich dazu einfinden, wi
denn in anderen evangelischen Städten geschieht." Den Be
schlufs machen Vorschläge zur Reform des Schwesternhause
zu St. Clara [soll heifsen: St. Anna]: die Mater solle di
Schwestern zur Predigt gehen lassen oder selbst einen Pre
diger besolden; die Schwestern sollen die Bürgerstöchte
gegen eine ziemliche Belohnung schreiben, lesen, sticken un
nähen lehren. Den Austritt von Schwestern soll die Mate
nicht hindern; wenn sie sich aber nicht weisen lassen wolle
möchte man sie, da sie hier fremd ist, wohl heifsen heim
ziehen, woher sie gekommen ist. — Alles dieses ist von der
Verfasser aufgestellt, damit der Rat darüber beratschlage, e
bedenke und verbessere.

Die Zeit der Abfassung ergiebt sich aus folgenden Um
ständen. Es ist noch kein Superintendent vorhande

Derselbe wurde aber 1535 in der Person Sutels gewählt.

Es ist noch von keiner Kirchenordnung in Göttingen die Rede; dieselbe hätte, da sie sich mit den „Articuli reformatorii“ berührt, notwendigerweise erwähnt werden müssen; da nun die Kirchenordnung „am Palmtage“ 1530, d. i. den 10. April veröffentlicht wurde, so liegen die „Articuli reformatorii“ vor dem 10. April 1530.

Am 1. April 1530, „Sexta post Laetare“ verzeichnet das auf dem Stadtarchiv zu Göttingen vorhandene Rechnungsbuch der Stadt Göttingen von 1529/30, fol. 47.b folgende zwei Auszahlungen: „10 Mk. 3 1/2 ß 5 ₰ vortert per Herm[an] Wittzenhusen et Jost Meyger in Brunſswig qum consuluerunt dominos consules Brunsvicenses super quibusdam articulis ordinantiae, sexta post Letare“ [1].

Und gleich dahinter: „8 ß gegeven vor de Brunswigesche ordenunge, darut unse ordeninge getogen und darin de sick deyt refereren.“

Die zwei genannten Ratsherren, Hermann Witzenhausen und Jost Meyer, haben hiernach Reisekosten liquidiert und sie am 1. April 1530 ausgezahlt erhalten. Sie hatten die Reise also vorher gemacht und zwar um im Auftrage des Göttinger Rates über „quidam articuli ordinantiae“ mit den Braunschweiger Ratsherren zu beratschlagen. Daſs dies unsere „Articuli reformatorii ordinantiae“ waren, liegt auf der Hand. Sie müssen also im Anfang 1530 dem Göttinger Rate vorgelegen haben. Dadurch ist der Terminus ad quem der Untersuchung festgelegt; die Articuli können nicht später angesetzt werden.

Der Terminus a quo ergiebt sich aus dem Anfang des ganzen Schriftstückes: Der Verfasser ist durch den Rat nach Göttingen „vorfordert“, wo das heilige Evangelium durch Gottes Gnade eben „angegangen ist“; dasselbe soll „ge-

---

1) Gedruckt in „Urkunden der Stadt Göttingen u. s. w. 1881“, S. 220, Anm. 3. — Auch Herr Dr. Priesack, der die Stelle noch einmal nachgesehen hat, bezieht das Datum auf die Auszahlung der betreffenden Summe.

fördert“ und das, was ihm hinderlich ist, beigelegt
gethan werden. Das paſst alles in die Anfänge
tinger Reformation, in die Zeit nach dem 25.—30.
1529, wo der Rat durch lutherische Tumultuanten
zwungen sah, das Verbot lutherischer Predigten au
und der unaufschiebbaren Reformation kein Hinder
in den Weg zu legen [1]. Unsere Schrift muſs also na
Oktober 1529 verfaſst sein. Die Untersuchung
Person des Autors wird gleich dazu die weitere Bes
bringen, daſs die Schrift etwa in den De
1529 fällt.

Als Ort der Abfassung ist schon aus dem er
Anfange der Schrift die Stadt Göttingen festgestellt.

Ebenso bündig läſst sich die Person des V
feststellen. Aus den oben (S. 367) angeführten Urku
giebt sich, daſs vom Ende des Monats November
der Magister Heinrich Winckel aus Braunsch
ein vom Göttinger Rat „erforderter“ Reformator thä
bis 2. Februar 1530 wirkte er hier allein; an diese
kam Jost Winther aus Allendorf hinzu; Wortlaut un
der „Articuli reformatorii ordinantiae“ zeigen, daſs
fasser in Göttingen noch allein war. Winckel
also geschrieben und zwar im Anfange sein
tinger Aufenthalts, etwa im Dezember 152

Zu diesem Resultate stimmt die Sprache Wi
Auf dem Göttinger Stadtarchiv (Acta Ref. XVIII)
sich ein eigenhändiger Originalbrief Winckels von 15
tember 23), „Fridages na Matthei“, an den Rat d
Göttingen II, 365—367, gedruckt in „Zeit- und G
schreibung der Stadt Göttingen“. Die niederdeutsch
deutsche) Sprache dieses Briefes ist identisch mit der
„Articuli reformatorii ordinantiae“. Nur ein Ur
ist dabei zu besprechen: in den „Articuli reformato
nantiae“ schreibt der Verfasser „jck“ (= ich), in de
von 1530 „eck“ (= ich). Aber in demselben Briefe
er sowohl „sick“ als auch „seck“ (= sich). Wie er

1) Urkunden der Stadt Göttingen u. s. w. 1881, S. 1
437 ff.

„sick“ und „seck“ willkürlich abwechselte, so hat er es demnach auch mit „ick“ und „eck“ gethan. Ein Unterschied der Sprache liegt also nicht vor.

Über den Schreiber der Handschrift läfst sich Sicheres nicht sagen. Sie ist eine gutgeschriebene Reinschrift, offenbar das von Winckel selbst dem Rate übergebene Exemplar. Es ist möglich, dafs er sie hat von einem studierten Manne ins Reine schreiben lassen — falls er sie nicht doch selbst geschrieben hat. (Die Schriftzüge unterscheiden sich allerdings von denen des — freilich später und unter anderen Umständen geschriebenen — Originalbriefes.)

Ist durch diese Untersuchung die Handschrift als die erste Göttinger reformatorische Denkschrift aus dem Dezember 1529 erwiesen, so wird sich sofort die Frage nach ihrer Wirksamkeit und speziell nach ihrem Verhältnis zur Göttinger Kirchenordnung vom „Palmtage“ 1530 erheben. Ehe wir aber dieser Aufgabe nachgehen, drängt sich ein anderes Problem auf. Der Zeitfolge nach müssen wir uns nämlich zunächst mit den handschriftlichen Ratsartikeln befassen.

B. Die „Artikel“ des Rates beschäftigen sich erstens mit den Predigern. Dieselben sollen in ihren Predigten auf der Kanzel „niemand so grob anrühren“, dafs dabei die Person, um die es sich handelt, erkannt wird, d. h. also, sie sollen sich aller persönlichen Invektiven untereinander und gegen Gemeindeglieder enthalten. Ihre Aufgabe ist vielmehr positiv, das Wort Gottes zu verkündigen und allgemeine Ermahnungen und Strafungen der Sünde, die sich daraus ergeben, hinzuzufügen, aber „die eigenen Affekte“ und subjektiven Erwägungen fern zu halten. Im gegenseitigen Verkehr sollen sie sich untereinander freundlich und brüderlich halten, keiner soll den anderen hinter seinem Rücken beleidigen; sie sollen dagegen in Lehre und Leben dem Rate und der Gemeinde zum guten Beispiel dienen.

Darauf gehen die „Artikel“ auf die einzelnen Gottesdienste ein und behandeln erstens „das tägliche Amt morgens um 7 Uhr“, d. i. den Wochentagsgottesdienst; der Schulmeister soll dieses Amt (vor dem Schulunterricht)

mit den Knaben „unter eins zum Ende singen und mit den Sermon beschliefsen“, damit die Jugend nicht die Schul versäume, aufser am Mittwoch, um der Litaneien willen dabei mag man es halten, wie es bisher geschehen, doch so dafs mit Andacht der Tractus: „Domine, non secundum peccata nostra etc.“ und andere nach der Angabe Dr. Martin Luthers auch möchten gesungen werden.

Alle „Ämter“, d. i. Gottesdienste, sollen mit dem „Deus in adiutorium“ („Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn Ps. 123, 8) begonnen und mit der Kollekte beschlossen werde

Die Knaben sollen, ehe sie im Chor die ihnen aufgegebene Bibelabschnitte lesen, zuvor in der Schule verwarnet u verhört und während des Vorlesens im Chore beaufsichti werden.

In der Metten soll das Evangelium zweimal verles werden, erst lateinisch, dann vor dem Frühmessenaltar deuts um deren willen, die zu dem nachfolgenden („andern“) Se mon nicht kommen können. Es soll auch der Schulmeist dafür sorgen, dafs in der Metten das „Sanctus“ und „T ergo etc.“ gesungen werde.

Chor, Jugend und Gemeinde sollen in Gesängen geü werden. Über Anfang, Länge und Ende der Gesänge soll sich die Schulmeister nach dem Prediger richten.

Im Mittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen soll m im Chore singen, bis es 11 Uhr schlägt; dann soll d Prediger auf die Kanzel steigen.

Das „Tedeum“ soll zu Zeiten deutsch von der ganz Gemeinde gesungen werden, in der Metten oder vor der M tagspredigt.

Der kirchlichen Trauung soll ein öffentliches Aufgeb voraufgehen.

Den Beschlufs der allgemeinen Anordnungen macht d Mahnung: „Ein jeder in seinem Amte soll sich bessern, de Herrn zu Ehren, was allen zur Seligkeit und der Juge zum besten.“ Wenn aber einem (Prediger und Schulmeist in seinem Amte etwas mangelt, so soll man das den „Schu herren“ ansagen. Dann mögen „mit der Zeit alle Din zu guten Wegen gerichtet werden“.

Von lokalem Interesse ist, dafs zugleich damals dem Prädikanten an der St. Johanniskirche, welche die Hauptkirche der Stadt war und noch ist, Befehl und Vollmacht erteilt wird, so oft ihm ratsam dünkt und die Not erfordert, die anderen Prädikanten bei sich zu versammeln und sich mit ihnen zu beraten, dadurch alle Dinge gebessert und in der Übung des öffentlichen Gottesdienstes möge Eintracht bewahrt werden.

Die Zeit der Abfassung ergiebt sich aus folgenden Umständen. Der Rat der Stadt Göttingen steht auf seiten Martin Luthers, aber es giebt weder einen Superintendenten noch eine Kirchenordnung in der Stadt und sämmtliche Anordnungen des vorliegenden Schriftstückes machen den Eindruck, dafs sie die elementarsten Anfänge der Umbildung eines mittelalterlichen Kirchenwesens in ein lutherisches sind. Die Ordnung wird also auch in die Anfangszeit der Göttinger Reformation, d. i. in das Jahr 1529 gehören.

Weiter führt der Umstand, dafs in diesen Ratsartikeln zwei als durch Winckels Denkschrift hervorgerufen anzusehen sind.

Winckels Denkschrift (Abs. 9):	Ratsartikel (Abs. 12):
„Es wäre auch wohl fein, dafs man zwei Personen des Rates verordnete zu Schulherren, dafs der Schulmeister mit seinen Gesellen denselbigen ihre Gebrechen und was sich sonst für Irrungen begeben, ansagen und sie fortan solches an den ehrbaren Rat tragen möchten.“	„Und wann [einem Jeden] in seinem Amte ferner was mangelt, soll [er] das den Schulherren ansagen. Dann mag mit der Zeit all Ding zu guten Wegen gerichtet werden.“
Winckels Denkschrift (Abs. 5 u. 3):	**Ratsartikel (Abs. 13):**
„Es möchten auch in allen Kirchen, Ärgernisse der Schwachen zu vermeiden, gleichförmige Ceremonien ... gehalten werden ... Und darum, dafs die ... Prediger einig	„Es soll auch unser Prädicanten zu St. Johannes Befehl und Macht haben, so oft ihm ratsam dünkt und die Not erfordert, die andern Prädicanten bei sich zu-

seien und alle Dinge, beide in der Lehre und Leben, und auch in den Ceremonien fein einträchtiglich mögen zugehen, wird es für gut angesehen ..., dafs alle Prädicanten allhier zu Göttingen ... alle Woche einmal, auf bestimmte Zeit und Stätte, sämtlich bei den Superintendenten erscheinen und zusammen conferieren ..." (Abs. 3): „Es wäre auch wohl fein, dafs der Superintendent zu St. Johannis als in der Hauptkirche, da auch die Schule ist, Pfarrer wäre." [Er soll] „Befehl und Macht haben zu predigen in allen Pfarren u. s. w."

sammen zu fordern, sich r wendiger Sache zu berat dadurch alle Dinge gel sert und Eintracht in Kirchen mit Ceremon mögen gehalten werden."

Die Ratsartikel zeigen sich demnach in Absatz 12 13 durch Winckels Denkschrift bestimmt, sind also n derselben, aber auch noch in die Anfänge der Götti Reformation, also in den Dezember 1529 zu setze

Als Ort der Abfassung ergiebt sich von selbst G tingen.

Auf die Person des Schreibers führt uns die H schrift, welche, wie auch Dr. Priesack versichern kann des erzbischöflich-mainzischen Kommissars und späteren tinger Stadtsyndikus Johann Bruns ist. (Ich erir mich auch genau der Handschrift desselben nach de Staatsarchiv zu Hannover vorhandenen Originalen.) selbe war damals, wie Dr. Krusch in einer lehrrei „Studie" über ihn nachgewiesen hat, im Besitz der Pf Grone, hatte seine päpstliche Gesinnung an den Nage hängt und spielte die Rolle eines Führers der lutheris Tumultuanten zu Göttingen [1]). Dem geschäftskundigen schlauen Manne und seinem Anhange hat der Rat nachg

---

1) Dr. B. Krusch, Studie u. s. w. in Zeitschrift d. hist. V f. Niedersachsen, Jahrg. 1897 (Hannover), S. 112 ff.

üssen [1]); er hat dessen Dienste anzunehmen fürs beste gealten. Bruns aber wird bei der Anfertigung dieser Handchrift schwerlich bloſs Schreiberdienste gethan haben; er ird wohl diese Artikel für den Rat auch selbst verfaſst nd dem Rate zugemutet haben, mit der Einführung einer itherischen Ordnung für die täglichen Gottesdienste endlich urzer Hand einen Anfang zu machen. Von den Ratsherren elbst war gewiſs keiner im stande, diese Artikel zu verfassen; er Verfasser wird also mit dem Schreiber derselben, ohann Bruns, identisch sein.

Die Frage, ob sie veröffentlicht sind oder nicht, ob befolgt der nicht — können wir nicht beantworten; darüber veragen die Quellen. Auf alle Fälle gewährt aber die Handchrift selbst ein interessantes Beispiel von dem Anfange des Überganges eines katholischen Gemeinwesens in evangelische Verhältnisse.

Nunmehr stehen drei Schriftstücke zur Verfügung, deren egenseitiges Verhältnis in kurzen Zügen festzustellen ist: . Die Winckelsche Denkschrift (1529); 2. die Ratsartikel 1529) und 3. die Kirchenordnung vom Palmtage 1530. ies ist die chronologische Reihenfolge.

C. Über das gegenseitige Verhältnis dieser drei chriftstücke dürfte folgendes zu berichten sein.

Nachdem Winckel in den ersten Anfängen der Reforation, unmittelbar nachdem er die Göttinger Verhältnisse erschaut hatte, seine Denkschrift dem Rate überantwortet tte, wird dieser auf Drängen der lutherischen Partei, deren eiber Johann Bruns war, zu gunsten der Lutheraner zuchst das Allernotwendigste haben anordnen müssen: über s Verhalten der Prediger untereinander und gegenüber n Gemeinden, über die Gestaltung und Übung des Gottesienstes an Werk-, Sonn- und Festtagen und die Mitirkung der Schule dabei, über die Vornahme von rauungen und über zwei vorläufige Aufsichtsinstanzen, r die Schulen „die Schulherren“, für die Prediger n „Prädikant zu St. Johannis“. Die beiden letzten

1) Urkunden der Stadt Göttingen (1881), III, S. 196 ff. (Nr. 437 ff.).

Punkte waren aus Winckels Denkschrift genommen, das Übrige ist von Bruns (vielleicht unter Beratung mit Winckel) hinzugefügt.

So war zunächst das Notwendigste erreicht: die Prediger mufsten sich vertragen und weiter amtieren, die Gottesdienste wurden lutherisch gehalten und die Schule blieb im Gange und zwar in unmittelbarer Beziehung zur Kirche. Die Ratsartikel sind also die erste evangelische Kirchenordnung der Stadt Göttingen, ihrem Hauptbestandteile nach ihre erste evangelische Gottesdienstordnung, freilich nur eine provisorische.

Auf diese provisorische mufste aber bald eine definitive Ordnung folgen. Da fragte sich, ob man sich bei Ausarbeitung derselben ohne weiteres nach Winckels Denkschrift richten sollte. Daran dachte der patriarchalische Rat der Stadt aber nicht im entferntesten; Winckels Vorschläge gingen ihm viel zu weit; sie hätten ihm, wenn sie befolgt worden wären, viel von seinem Einflusse geraubt. Vorsichtig wie die Patrizier waren, schickten sie erst zwei von ihren Genossen mit diesen Artikeln nach Braunschweig, um sich mit dem dortigen Rate zu besprechen. Es wurde ein Exemplar der Braunschweiger Kirchenordnung Bugenhagens vom Jahre 1528 gekauft und nunmehr in Göttingen mit Benutzung dieser Ordnung die Göttinger zurechtgemacht. Von Winckels Vorschlägen sind nur einige teilweise benutzt, aber abgeschwächt, andere gestreift, die meisten unberücksichtigt gelassen. Die Göttinger Kirchenordnung bleibt also weit hinter Winckels Denkschrift zurück. Um so höher steigt der Wert der Winckelschen Arbeit.

Die Originalausgabe der Göttinger Kirchenordnung vom „Palmtage" (10. April) 1530 (gedruckt zu Wittenberg durch Vermittelung Luthers 1531) hat den Titel: „Christlike Orde- ‖ ninge der Stadt ‖ Gottingen. ‖ Myth eyner vôrrede D. ‖ Martini Luther. ‖ G ‖ Wittemberch ‖ 1531. ‖ 16 Bl klein Oktav. (Kirchen-Ministerialbibliothek in Celle.) Vergleichen wir sie mit Winckels Denkschrift, so zeigt sie die Benutzung der letzteren; diese

eine Vorlage von jener gewesen, wie aus Stellen erhellt:

els Denkschrift:

) Der Superinten- l sein ein „Upseher, or andern Predigern elich hebbe, nicht al- predigen, ßonder ock ndern Prediger Lere ndt tho ßehende; der ßehe, wu die hylligen e geachtet und ge- die Kerken Goder , wu die Armen vor- die Jögent upgetogen et, und sust up andere Sake eyn upsehent

yll vor dat erste de fordern, dat me eynen len, frommen und ock Ian tho ßodanen hogen wele und verordene."
über die Schule): r Schulmeister und die llen] dem Superin- en gehorsam und folgig

Kirchenordnung vom „Palmtage" 1530.

Blatt B. 3^b: „Wy willen vorordenen eynen dreplyken Man von gutem Wandele unde gesonder Lere tho eynem Superintendenten dat is Upmerker, de schall vlytich upsehent hebben uppe aller Prediger Lere und Wandel; dartho uppe der Scholen Regiment. Und eth schullen ohme ock alle Predigern sambt dem Scholemester in allen bylliken Saken underdan unde gehorsam seyn."

els Denkschrift.

4): „Iwer erbarn Wyßde ock ernstliken darlen, dat de Papen, noch Lehen hebe syn buten efte der Stadt, ßo vele asten jarlik geven , alße ßee tho voen Mißanten plegevende, nach in- Ordination."

Kirchenordnung vom „Palmtage" 1530.

(Blatt B 7^b): „Wat in den Kasten fallen schall." . . . [Alle gestifteten Memorien u. s. w.] „Dartho ock schall eyn iowelk Preister, ßo eyn lehen hefft, hee wone hire edder anderswor, ßovele ierlik in den kasten geven, alße he vor hefft gegeven deme Missanten unde schall darmede synes lehins syn leventlangk nicht entsatht werden."

Schon durch diese beiden Absätze ist erwiesen, dafs Winckels Denkschrift bei Anfertigung der Göttinger Kirchenordnung benutzt worden ist [1]. Aber der Rat dachte nicht daran, die Winckelschen Vorschläge in ihrer Totalität anzunehmen; in egoistischem Interesse wollte er möglichst wenig Privilegien aus der Hand geben, jedenfalls keinen Superintendenten zu Machtvollkommenheit gelangen lassen, am wenigsten in Geldsachen. Wir heben zur Vergleichung einige wichtige Punkte heraus.

Winckels Denkschrift schlägt als Wirkungskreis des Superintendenten vor: Aufsicht über Lehre und Leben der Prediger, über die Sakramentsverwaltung, über die Verwaltung der Kirchengüter, die Versorgung der Armen, Erziehung und Unterricht der Jugend und andere christliche Sachen.

Die Kirchenordnung vom „Palmtage“ 1530 (Blatt B. 3[b]) schreibt dem Superintendenten nur die Aufsicht über Prediger und Schulen zu; dazu sollen alle Prediger und der Schulmeister ihm „in allen billigen Sachen“ gehorsam sein.

Winckel verlangt sodann, dafs Pfarrer und Prediger nicht mehr auf Zeit, auf blofs ein Jahr angestellt werden, wie man einen Knecht oder eine Magd mietet, sondern wünscht Anstellung derselben schlichtweg, dafs sie bleiben können; dabei Mitwirkung des Superintendenten, der Alterleute und in gewissem Sinne sogar die der Gemeinde.

Die Kirchenordnung sagt statt dessen (Bl. 3[a]) nur: „Wy willen alle Parren erlich mit guden Predigen, eine jowelke besundern, bestellen.“

Die Kirchenordnung schweigt ferner über Winckels Vor-

1) Denkschrift Art. 12, von Bestrafung der Lästerer, berührt sich ebenfalls mit dem Absatz der Kirchenordnung „vom byllyken und evangelischen Bann“ (Blatt B 5); Denkschrift Art. 15 (Apostelfeste) mit Kirchenordnung Bl. B 6[b] „von Feyerdagen“, Schlufsabsatz.

hläge inbetreff der Stellvertretung des Superintendenten und
r anderen Prediger, der Lehrverpflichtung vor der Ordi-
tion, der Benutzung der Mefsgewänder, der Absetzung und
ündigung der Pfarrer und Prediger, der Prädikanten auf
n Dörfern von Göttingen, inbetreff der Stipendien, die für
udenten fundiert sind, der Aufrichtung einer Bibliothek,
betreff der Opferungen bei Trauungen, Begräbnissen u. a. m.
Während diese Stellen ein Zurückbleiben hinter Winckels
rderungen bedeuten, hat die Kirchenordnung offenbar unter
m Einflusse der Braunschweiger Ordnung mehrere neue
unkte hinzugebracht, die sich als notwendig inzwischen
ch noch herausgestellt haben mögen: Die Kirchenordnung
rbietet den Ordensleuten, Messe zu halten und Beichte zu
ören, die Ehe wird den Geistlichen freigegeben, die Auf-
ebung der Klöster in Aussicht genommen, die Weihungen
on Wasser, Wörthe (d. i. Grund und Boden) u. s. w. ab-
eschafft, über Abendmahl, Taufe, gemeine Kasten u. a. m.
nordnungen getroffen. Es sind das Abschnitte, die man
nfach aus der Braunschweiger Kirchenordnung herüber-
ahm: „Wy hebben" sagt der Rat am Schlusse selbst (Blatt
2b), „disse christlyke Ordenynge in der Korte vorfathet ...
nde se kumpt mit der Brunswigischen Orde-
ynge overeyn, daruth wy ock vele Puncte ge-
ohmen hebben u. s. w.". An die Braunschweigische Ord-
ung werden dann (Blatt C. 3) auch die Leser weiter gewiesen,
enn sie weiteren Bericht begehren. — Der Rat schreibt,
afs er die Ordnung gemacht hat; als seine Organe wird er
abei nicht blofs Winckel, sondern auch den am 2. Februar
530 eingetroffenen hessischen Theologen Jost Winther ge-
raucht haben. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der
irchenordnung am „Palmtage" 1530 war für die Kirchen-
formation feierlich der Grund gelegt. In der Vorgeschichte
eses denkwürdigen Aktes werden unsere beiden Hand-
hriften nunmehr dauernd ihre Stelle haben. Aber ihre Be-
utung reicht weit über Göttingen hinaus, und auf dieses
gebnis darf noch besonders aufmerksam gemacht werden.

D. In der inneren Geschichte des Protestantismus bildet,
e bekannt ist, die Einführung der Verpflichtung der Theo-

lagen auf Bekenntnisse ein epochemachendes Faktum. Die erste öffentliche Verpflichtung auf die Augsburgische Konfession (neben den drei ökumenischen Symbolen) fand bei der theologischen Fakultät zu Wittenberg im Jahre 1533 statt [1]. Aber über die Vorgeschichte dieses Ereignisses sind wir noch im Dunklen. Man weifs nur, dafs der überhand nehmende Subjektivismus der Spiritualisten eine objektive Instanz nötig machte, nach welcher die öffentliche Lehre im Bereiche des lutherischen Protestantismus orientiert werden sollte. Dasselbe Bedürfnis empfand der weit ausschauende Heinrich Winckel schon im Jahre 1529, als noch kein Mensch an eine Augsburgische Konfession dachte; es ist die Zeit, wo im römischen Reiche den Obrigkeiten die Augen aufgehen über die soziale Tragweite der radikalen Grundsätze der Täufer; auf den Anabaptismus wird wegen seiner bürgerlich revolutionären Tendenz die Todesstrafe gesetzt, und an zahlreichen Opfern dieser Verirrung wird sie grausam vollzogen. Unter der Einwirkung dieser Verhältnisse steht Winckel, als er die Göttinger reformatorische Denkschrift schrieb. Daher hielt er es für nötig, dem Rate von Göttingen vorzuschlagen, fortan nur Geistliche anzustellen, wenn sie vorher von dem Superintendenten in Gegenwart der schon vorhandenen Pfarrer examiniert und sodann ein bestimmtes Ordinationsgelübde in die Hand desselben geleistet haben. Winckel giebt (Abs. 4) ein Formular für dieses Gelübde; der Hauptbestandteil desselben ist die Lehrverpflichtung. Diese ist, soweit meine Kenntnis reicht, der erste Entwurf einer Lehrverpflichtungsordnung im ganzen Protestantismus überhaupt [2].

---

1) Vgl. meine Abh. „Neue Beiträge z. Gesch. der Symbolverpflichtung im Gebiete der luth. Reformation“, N. K. Zeitschr. 1897, S. 806 f.

2) Im Jahre 1537 schrieb Luther in Wittenberg ein Ordinationsformular, das aber kein Formular eines Gelübdes des Ordinanden enthält. Die Prüfung des Ordinanden im Bekenntnis geschah offenbar vor der Ordination besonders. Das darf aus dem Anfange des Ordinationsformulars „Examinatione facta ordinandi sunt“ geschlossen werden. Den ältesten Text dieses Lutherschen Ordinationsformulares veröffentlichte G. Rietschel, Luthers Ordinationsformular in s. ursprünglichsten Gestalt, Th. St. u. Kr. 1895, S. 170 ff. Vgl. dazu Th. Ko

hon dieser Umstand sichert dem Formular seine geschicht-
he Bedeutung. Dazu kommt sein Inhalt. Auf was
lte man die Geistlichen im Jahre 1529 verpflichten? Das
die interessante Frage. Das Formular schreibt vor, dafs
Ordinandus sich verpflichtet, über das Abendmahl, die
ufe, Bufse, Absolution, Reich Christi, Predigtamt, äufseres
tteswort zu halten „nach Inhalt der Heiligen Schrift
d so, als Doktor Martinus Luther davon schreibt
d bekennt sonderlich in seiner Konfession etc.".
i. in seinem grofsen Bekenntnis vom Abendmahl, dessen
zter Teil Luthers Glaubensbekenntnis ist; Erl. A. 30, 363 ff.)
n sollte also, wie Winckel vorschlägt, auf die Bibel
d Luthers Schriften verpflichten. Das war deutlich
d im Jahre 1529 durchaus praktisch gedacht.

Es folgt noch ein anderer höchst interessanter Passus. Es
etwa vor acht Wochen das Marburger Religionsgespräch
halten worden (1.—3. Oktober 1529); Luther und Zwingli
d geschieden, ohne sich innerlich nahe zu kommen;
thers Wort „alium spiritum habetis" war der Ausdruck
nes Gefühls, dafs er die Kirche mit anderen Augen an-
, als es Zwingli that. Die spiritualistische Entwertung
Gnadenmittel und der historisch erwachsenen Ordnungen
Kirche war Schuld, dafs Zwingli von den Wittenberger
formatoren mit den übrigen Spiritualisten in eine grofse
gnerschaft zusammengefafst wurde. Luthers Äufserung
ngt aber zart im Vergleich mit dem Wortlaute der Denk-
rift Winckels. Dessen Formular schreibt dem Ordi-
nden wörtlich „die Verfluchung und Verdammung
inglis und aller seiner Mitgenossen" vor;
nckel hält sie für „gewifsliche Ketzer und Verführer".
der konservative Niedersachse, der sich sonst in seinem
zen amtlichen und privaten Leben des Rufes grofser
edfertigkeit erfreute. Man mag diese Beurteilung Zwinglis
unrichtig halten und bedauern; hier kommt sie als
chichtliche Quelle dafür in Betracht, dafs man in dem

St. u. Kr. 1894, S. 217 ff. und G. Rietschels Schrift „Luther
die Ordination" 1883, 2. Aufl. 1889.

konservativen Niedersachsen die Zerstörer der kirchlich
Ordnungen sich fern halten wollte, und dafs Luther n
seiner Marburger Äufserung nicht allein stand.

Der Göttinger Rat hat von dem Vorschlage Winck
zunächst keinen Gebrauch gemacht; die Kirchenordnung vo
„Palmtage" 1530 enthält nichts von einem Ordination
gelübde. Aber im Einverständnis mit dem Rate hat d
erste Göttinger Superintendent, Mag. Joh. Sutel (1535
1542), von den anzustellenden Geistlichen eine Lehrverpfli
tung verlangt, jetzt (1540 und 1541) auf die Augsburgisc
Konfession und in dem einen Falle noch dazu auf
Postillen Antonii Corvini. Doch das gehört in die weit
Geschichte der Symbolverpflichtung, welcher wir jetzt ni
nachgehen wollen.

sburger Katechismen aus den Tagen der Reformation.

(Capito, Butzer, Zell; die Laienbibel) [1].

Von

F. Hubert.

die Geschichte des religiösen Unterrichts im Elsafs
ir jetzt das von der Strafsburger theologischen Fa-
reisgekrönte Handbuch von Ernst und Adam; allen
n Landen, beziehungsweise Landesteilen, möchte man
ne „katechetische Geschichte“ wünschen. Ein hoffent-
ommener Nachtrag zu diesem ausgezeichneten Werke
folgenden Zeilen.

älteste selbständige eigentliche Katechismus des evan-
Strafsburgs ist Wolfgang Capitos Kinderbericht,
nähere Datierung im Jahre 1527 anonym erschien,
eine zw Auflage vom Jahre 1529 den Namen
sers Es gab auch eine lateinische Fassung
e ebenfalls anonym ausgegangen war.
TVENDIS ECCLE= | siæ Argentinensis |

ARGENTORATI ANNO | M.D.XXVII

sei es mir vergönnt, dem Herrn Dekan
mit echt schwäbischer Gastfreundschaft
rn Stadtbibliothekar Dr. Miedel in Mem-
aufs liebenswürdigste gefördert worden

8°; 4 Bog. A—D = 32 Bl, von Bl. 3 an mit deutschen Ziffern bezeichnet; in Efslingen, Augsburg, Dresden, Ulm, Wolfenbüttel [1].

Es wird nicht ganz leicht sein zu entscheiden, ob der lateinischen oder der deutschen Fassung die Priorität zukommt. Jedenfalls ist keine von beiden sklavische Übersetzung der anderen, und man wird nicht fehl gehen, wenn man beide Fassungen für Arbeiten des Autors hält. Weiterer Bemerkungen wäre ich überhoben, wenn nicht die Charakteristik, welche dieser Katechismus bei Ernst gefunden hat, dazu aufforderte.

Das Büchlein ist eine Auslegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses mit einem Anhang, in welchem auf den Dekalog als Beichtspiegel zwar hingewiesen, eingehend aber nur das Vaterunser ausgelegt wird. Es sollte wohl der Befragung vor dem Abendmahl dienen, wie eine Bemerkung in der ersten Auflage der deutschen Fassung zu verraten scheint [2]. Die Anlehnung an die katechetische Tradition des Mittelalters ist deutlich. Credo und Paternoster dienen als Stütze zum Aufbau eines gereinigten Christentums.

Mit religiöser Kraft und Innigkeit wird die gemeinsame Grundlage der Reformation klar herausgestellt. Zwar bezieht sich das Buch auf keinen der Reformatoren ausdrücklich mit Namensnennung; aber auch dies ist ein Moment evangelischen Bekenntnisses.

Gleichwohl ist der Anschlufs an die theologischen Positionen Zwinglis unverkennbar, so in der Gottesauffassung und Prädestination, in der Christologie und in der Gesamtanschauung von den Sakramenten, die Zeichen sind und nicht Gnadenmittel [3].

So kann dieser erste Katechismus der Strafsburger, ...

1) Ferdinand Cohrs teilte mir diese Fundorte mit.

2) Ernst und Adam, Katechetische Geschichte des Elsasses zur Revolution (Strafsburg 1897), S. 23.

3) Gerbert, Geschichte der Strafsburger Sektenbewegung 1... bis 1534 (Strafsburg 1889), S. 77, zieht zum Vergleich die reformi... Kirchenlehre heran, statt Zwinglis Theologie, was für eine historis... Würdigung das Richtige sein dürfte.

vorher und nachher mit Luther sich nahe berührt haben, in mancher Beziehung als die erste katechetische Darlegung der Zwinglischen Form evangelischen Christentums gelten[1].

Allein Capitos Katechismus verrät noch andere Einflüsse. Schon das Jahr seines Erscheinens auf dem Büchermarkt giebt zu denken. Im selben Jahre, wenige Wochen vor der Herausgabe der „Isagoge" (12. Juli 1527), hatte Capito zu dem Buche des Martin Cellarius, seines Gastfreundes, eine verherrlichende Vorrede geschrieben. Dieser war früher als radikaler Führer täuferischer Kreise hervorgetreten, hatte aber, durch trübe Erfahrungen belehrt, später seinen Radikalismus abgestreift. Die tiefe Frömmigkeit des Hausfreundes, die doch eines täuferischen Einschlags nicht entbehrte, wirkte mächtig auf Capito ein. Das Dichten und Trachten dieses Mannes schien ihm mit einer bewundernswerten Stetigkeit und Ausschliefslichkeit auf Gottes Ruhm gerichtet zu sein. Er betonte mit freimütiger Offenheit, dafs er an religiöser Einsicht durch den Umgang mit Cellarius mehr gewonnen habe, als durch anhaltendes Bücherstudium. Er ahnte mit ihm eine neue Zeit.

Im Sommer des Jahres 1527 billigte Capito wohl in ihren Grundzügen die ganze Theologie des Cellarius[2]. Vielmehr, als durch jene empfehlende Vorrede, fand dies in seinem Katechismus Ausdruck. Zwar hatte Cellarius während des Prozesses seiner geistigen Rückbildung sich der reformatorischen Theologie assimiliert, so dafs er jene Grundpositionen, die wir in dem Katechismus Capitos als Zwinglisches Gut erkannten, mit Capito teilen konnte. Doch eine

1) Gewöhnlich gilt der anonyme St. Galler Katechismus als der erste Katechismus auf reformiertem Gebiet. Er ist aber doch wohl erst nach dem den kirchlichen Jugendunterricht regelnden Beschlufs des kleinen und grofsen Rates von St. Gallen (7. August 1527) ediert worden.

2) Vgl. über die Beziehungen Capitos zu Cellarius vor allem das treffliche Buch Gerberts; ferner Usteri über Luthers und Capitos Stellung zur Tauffrage in den Theologischen Studien und Kritiken 1884, S. 456ff.; die übrige Litteratur über Cellarius siehe in der neuen Realencyklopädie beim Artikel Borrhaus. Als Quelle für die obigen Ausführungen hat vornehmlich Zwinglis Briefwechsel gedient.

spiritualistische Stimmung, welche seine Theologie beherrschte, war geblieben. Dem verwandten Element in Capitos Wesen gab Cellarius neue Stärkung.

Die Lehre vom innern Wort bot eine willkommene Handhabe. Nicht erst in seinem gelehrten Kommentar zum Hosea (1528), sondern bereits im Kinderbericht machte sie Capito mit auffallender Schärfe geltend.

> Verbum externum vox est tantum, qua significabatur internum verbum, per quod spiritu suo deus cum pectore nostro colloquitur, modo fide ipsi simus facti insiticii [1].

Wohl wird die heilige Schrift gewertet als eine Hauptquelle der religiösen Erkenntnis. Aber die in der Konsequenz jener Lehre liegende Gefahr, daſs das „innere Wort" sie meistern würde, war doch nicht abgewehrt. Für den Straſsburger Reformator, wie er sich auf der Bahn des Subjektivismus bewegt, ist dann auch die Begründung des im Credo angewandten Singulars charakteristisch:

> Quare de te solo ais „credo", perinde atque nihil solicitus sis de fide aliorum, cum tamen et alios fide praeditos credamus?
>
> Eo quod in nullum alium fiduciae quicquam colloco, a nemine alio pendeo, certissimus iustum sua fide vivere.

Ein derartig prononciertes Wertlegen auf die religiöse Selbständigkeit des einzelnen Christen findet sich sonst häufig bei den Taufgesinnten. Wiederholt preist Capito die unbeschränkte Freiheit, welche die Christen ihrem Herrn verdanken. Freilich wird der Christ den politischen Anordnungen der Obrigkeit, die sie zum Nutzen des bürgerlichen Wesens erläſst, gehorsamen — haud ignarus hunc dei ordinationi resistere, quisquis potestati restiterit; die reformatorische Stellung zur Obrigkeit ist auch um eine Nuance verschoben —; aber in religiöser Beziehung ist er frei. Der Vater (oder Lehrer) führt aus:

> Credere mihi videris, christianum quoad externa omnia liberum esse neque ullo mundi elemento conscientiam ligari posse indeque mordicus retinendam libertatem, in quam nos Christus asseruit.

1) S. 14.

Der Sohn antwortet:

Istuc credo, persuasum enim habeo, ita christianum com-
paratum esse, ut ultro et subeat et ferat, quicquid domino visum
fuerit [1].

Durchweg leitet Capito sichtlich die Scheu, ja nicht,
wie man es bei profanen Dingen thun dürfe, auf religiösem
Gebiet imperativ und gewaltsam vorzugehen.

Wie sehr sind die wenig späteren parallelen Katechismen
nes Brenz, Lachmann, Althammer und anderer dem in
ede stehenden überlegen dadurch, dafs sie das Volkstüm-
che, Gewisse und Einleuchtende festumrissen herausstellen!
ei Capito ist nicht einmal das Abendmahl von Christus
lber geboten, da er ja in den Einsetzungsworten die Wie-
erholung der Feier ausdrücklich in das Belieben der Jünger
elle. Die Kindertaufe vollends ist nicht der Einsetzung
es Herrn gemäfs, vielmehr soll der Unterricht der Taufe
orausgehen. Die Taufe ist Sinnbild eines inneren Vor-
anges, der induitio oder Taufe Christi.

Quicumque baptizati sunt, Christum Jesum induerunt. Baptis-
mus igitur non tam externum est signum, quam ad ipsam ani-
mam pertinet. Baptismus externus Christi baptismum significat,
qui in spiritu et igne conscientias a peccatis emundat veram
iustitiam conferens. Is animae est atque adeo spiritualis [2].

In der Konsequenz dieses Standpunktes würde die Ver-
werfung der Kindertaufe liegen. Capito lehnt diese Konse-
quenz ab.

In allen Aufsendingen ist die liebevolle Rücksicht auf
n Nächsten die rechte Führerin. Auch die entgegen-
hende, biblische Ordnung der Taufe entbinde nicht von
esem Grundsatz. Man beachte, dafs Capito sich zu der
gemeinen reformatorischen Beugung unter die Schrift in
nen gewissen Gegensatz stellt, aber mehr noch zu der
chstäblich gesetzlichen Schätzung der Bibel in manchen
uferischen Kreisen. Die Kindertaufe wird, obwohl sie nicht
s biblisch gelten kann, als eine wundersam erbauliche
ultushandlung von der Liebe zugelassen.

1) S. 7b.
2) S. 18b.

So heifst es schliefslich: „wir können und sollen (possumus et debemus) unsern Kindern dies Zeichen mitteilen, da sie ja unzweifelhaft unsere Kirche angehen (ut quos non dubitemus ad ecclesiam nostram pertinere)." Eine Warnung vor den Einwendungen anderer „maleferiati ac irrequieti homines" und ein neuer Hinweis auf die innere Taufe als die Hauptsache schliefst diese Ausführungen.

Als Capito Ende des Jahres 1526 die Bekanntschaft mit Cellarius gemacht hatte, war er sich bald der dogmatischen Differenzen bewufst geworden. Vornehmlich die Hereinziehung des Volkes Israel in die christliche Eschatologie und die nur bedingte — dictante caritate quae externa omnia dispensat — Gutheifsung der Kindertaufe hob er in einem vertrauten Briefe [1] als Sonderdogmen des neuen Bekannten hervor. Jetzt sind das nicht mehr allein Cellarius', sondern zugleich Capitos Theologumena. Von der Eschatologie freilich handelt der Katechismus nur flüchtig; in Bezug hierauf wird der fremde Einflufs erst im Hosea-Kommentar vom Jahre 1528 litterarisch offenkundig. Indes seine neue Ansicht von der Taufe vertritt Capito bereits in dem Katechismus „der Strafsburger Kirche". Gerade der Umstand, dafs er es in einem Jugendbuche that, zeigt, wie sehr ihm diese Gedanken am Herzen lagen. Als Ziel der künftigen Entwickelung hat er doch wohl damals die Abschaffung der Kindertaufe angesehen. Doch für die Gegenwart diktierte die Liebe anders, so etwa würde Capito mit seinem Freunde gesagt haben. Bei diesem haben vielleicht Opportunitätsrücksichten niederer Güte mitgesprochen; bei Capito bedeutete die Formel, die wie eine Brücke ihn mit der kirchlichen Sitte verband, lediglich dies, dafs sein kirchliche[s] Empfinden gegen seine Theologie reagierte. Er sah tro[tz] bestehender geistiger Verwandtschaft durch die Täufer, [vor] deren Extravaganzen ihm graute, das Evangelium bedro[ht]. Hier konnte Martin Butzer später wirksam einsetzen, [um] den Mitarbeiter zu korrekter kirchlicher Haltung zurück[zuführen].

1) Zwingli, Opp. VII, p. 563 sq.; die Formel „dictante carita[te ...] kehrt im Katechismus wieder.

führen. Capito, der die deutsche Ausgabe seines Büchleins im Jahre 1529 noch einmal auflegte [1], machte bald seinen Frieden mit Butzer. Auf weitere Auflagen seines Katechismus hat er allem Anschein nach verzichtet.

Nach dem Titel der lateinischen Fassung und nach der kleinen Vorrede, welche die deutsche Ausgabe einleitet, erhebt Capitos Katechismus den Anspruch, mehr als eine Privatarbeit zu sein. Sicherlich jedoch wird er nur noch als solche gegolten haben, nachdem man in dem Kreise der Straſsburger Prädikanten hinsichtlich der Meinungsverschiedenheiten, auf welche die längere Vorrede der zweiten Auflage gar hinzudeuten scheint, sich klar geworden war. Man sucht wenigstens in der zweiten Ausgabe vergeblich nach einer Bemerkung über offiziellen Gebrauch.

II.

Einen wirklich offiziellen Katechismus erhielt Straſsburg im Jahre 1534 von Martin Butzers Hand, ohne daſs damit der private Gebrauch eigener Katechismen den Predigern verwehrt gewesen wäre. Besonders betreffs der Sakramente nahm nun die Straſsburger Predigerschaft eine festere Position ein. Sie sind von gnadenmitteilender Kraft, eine gemeine christliche Ordnung, die unbedingt bestehen bleiben muſs. Die gesunde, praktisch kirchliche Tendenz fand ihre Losung in dem Entschluſs, „in Gottes rechtem, mittlern Weg zu bleiben“. Zum Unterrichtsbuch taugte indes dieser aus-

1) Usteris Versuch, die zweite Auflage als Kundgebung nach überwundener Krisis zu werten, ist verfehlt. Man sieht leicht, wie schief a. a. O. S. 479 das Facit ausgefallen ist: Capito stehe zwar wieder zur Kindertaufe, vermeide aber immerhin, sich in weitläufige Erörterungen über ihre Berechtigung einzulassen. Capitos Stellung zur Kindertaufe ist vielmehr im wesentlichen noch die gleiche. Allerdings wird Ernsts Urteil über das Verhältnis der zwei Auflagen S. 24 (dazu S. 31) nach der Ausgabe der vorlutherischen Katechismen in den Mon. Germ. paed. zu berichtigen sein. Mit einem für gelehrten Austausch vorbildlichen Entgegenkommen hat nämlich der Bearbeiter derselben, Ferd. Cohrs, mir den betreffenden Teil seiner Handschrift zur Verfügung gestellt; ich habe ihm auch zu danken für einige Glossen zu der vorliegenden Studie.

führliche Katechismus nicht. Daher ging Butzer im Jahre 1537, ebendamals von auswärtigen Freunden — so von den Augsburgern — zu derartiger Arbeit angeregt, an eine kürzere katechetische Darstellung. Er gab sie in einem von Ernst nicht mehr aufgefundenen Katechismus, der in einem Eſslinger Sammelbande uns vorgelegen hat [1].

[2] Der kürtzer Ca= | techismus vnd erklårung | der XII stücken Christlichs | glaubens. | Des Vatter vnsers / vnnd | Der zehen gepotten. || Für die Schůler vnd andere | kinder zů Strasburg. || Durch die Prediger dasel= | bet gestellet. || M. D. XXXVII (kein Punkt!).

Am Ende auf der vorl. S.: Gedruckt zů Straßburg bei | Wendel Rihel. | M.D.XXXVII | Am XX. Tag Decembris. [auf der l. S. das Verlagszeichen].

8⁰; 6 Bog. [2] A—F = 48 Bl., von Bl. III an mit römischen Ziffern bezeichnet; 24 Holzschnitte (s. unten); in der Eſslinger Kirchenbibliothek (604).

Der Unterschied des kleineren und des gröſseren Katechismus ist im wesentlichen ein formeller. Selbst in der Abendmahlslehre ist in materieller Hinsicht keine Verschiebung eingetreten. Das Abendmahl ist hier wie dort die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, die uns durch den Dienst der Kirchen mit dem Wort und den Zeichen Brot und Wein mitgeteilt wird [3]; nur daſs im groſsen Katechismus das Abendmahl klarer als himmlische Speise, die hauptsächlich von der gläubigen Seele gefasset wird, zur Geltung kommt [4], und die Konsubstantiation im kleinen Katechismus nicht mehr so ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Einrichtung der beiden Katechismen ist einigermaſsen verschieden. Die für die gar Jungen und Einfältigen berechneten Fragen und Antworten bildeten früher einen zusammenhängenden Kleinkinder-Katechismus, welcher dem groſsen beigegeben war; jetzt sind sie, ebenfalls in kürzter Form, in drei Teilen den einzelnen Katechismusabschnitten angehängt; übrigens sind die kurzen Katech

1) Vgl. Ernst S. 57 ff.
2) Das Original hat deutsche Typen, jedoch römische Ziffern.
3) Im kleineren Katechismus S. XIV vgl. S. XXI.
4) Ernst S. 50.

nicht ängstliche Projektionen der vorausgegangenen ausführlichen Erklärungen. Die Ordnung der Hauptstücke ist jetzt diese: Glaubensbekenntnis, Vaterunser, die zehn Gebote, während früher der Dekalog an zweiter Stelle stand. Die Fassung der Gebote, die auf reformierte Weise gezählt werden, ist auch etwas verändert; so beginnt jetzt das zweite Gebot: „du solt dir keine bildnis . . .“ Das erste Gebot ist nun auch wirklich eines, und es wird auf den 1534 empfohlenen Namen „Zehn Worte“ kein Gewicht mehr gelegt. Dem unterrichtlichen Interesse, welchem wohl schon diese Änderung dienen wollte, ist im ganzen Katechismus Rechnung getragen. Man hat an der zweiten Auflage die Schablonenhaftigkeit der Gliederung getadelt; aber gerade dieses schematische Verfahren, das schon für die erste Auflage bezeichnend ist, erleichterte dem Kinde das Behalten der wichtigsten Momente. Beim ersten Artikel werden z. B. vier Stücke von Gott bekannt: 1. dafs er Gott sei; 2. dafs er Vater ist u. s. w. Die schöne Erklärung des genannten zweiten Stückes finde hier eine Stelle:

Vnderrichter: was glaubstu in dem?
Kind: das gott der vatter vnsers herren Jesu Christi, die erste Person inn der gotheit, wil auch mein vatter sein.
V.: wie ist er dein vatter?
K.: so er mir seine art vnd erb mitteilet.
V.: was ist gottes art?
K.: alle gerechtikeyt, fromkeit vnd liebe.
V.: was ist sein erb?
K.: das ewig selig leben.
V.: so bitte got trewlich, das er sein art inn dir stercke, so wirstu auch seines erbs, der waren seligkeit, desto reicher geniessen.

Als die Summe evangelischen Christentums wird in der Antwort auf die Frage nach dem wahren, geistlichen und himmlischen Gottesdienst folgendes angegeben:

K.: Christo, vnserem herren, inn warem glauben gentzlich anhangen vnd mit rechter freier liebe jederman alles thůn vnnd werden.

Pädagogisch wertvoll ist das Bestreben, über einzelne

Worte ja keine Unklarheiten bestehen zu lassen. Bei Christi Himmelfahrt wird der Ausdruck „Himmel" erklärt, wie folgt:

die gőtliche herlicheit, die kein aug gesehen, kein or gehőret vnnd ins menschen hertz nie kommen ist.

Auch in der Stoffverteilung zwischen dem Katecheten und den Katechumenen zeigt sich pädagogischer Takt. Wenn die unterrichtliche Behandlung an gewissen Ruhepunkten angekommen ist, werden autoritativ-väterlich, zuweilen im Gebetston, herzliche Ermahnungen eingeflochten.

Eine merkwürdige Thatsache bleibt noch zu erwähnen. Der vorübergehenden Wirksamkeit Butzers hatte bekanntlich die hessische Kirche den Kasseler Katechismus vom Jahre 1539 zu danken [1]. Das Büchlein, nach der Vorrede von den Kasseler Pfarrern herausgegeben, galt bisher als ein relativ selbständiger Auszug aus dem Strafsburger Katechismus von 1534. Ernst schritt dann zu der ansprechenden These fort, der Kasseler Katechismus sei eben der Auszug, den die Strafsburger selber aus ihrem grofsen Katechismus 1537 herausgegeben, nämlich der kürzere Katechismus Butzers. Er hat das Richtige getroffen. Nur ist nicht einzusehen, warum er, wenn er von seiner These überzeugt war, zu seiner Beschreibung des verlorenen Katechismus nicht den Kasseler herangezogen hat [2]. Sogar die Vorrede der Kasseler Prediger ist ein Abdruck des Strafsburger Vorwortes [3]. Nur die Datierung und die Unterschrift sind geändert. Daher verliert auch das Zeugnis der Kasseler Vorrede, wonach es frühere Kasseler Katechismen gegeben habe, an Beweiskraft, wenn es nicht ganz hinfällig wird [4].

1) Vgl. Achelis, Praktische Theologie (Leipzig 1898) II, S. 123, der es noch unentschieden läfst, ob der Katechismus selbständig hergestellt oder einfach übernommen sei.

2) Ernst S. 102 und S. 57 ff. S. 58 unten verleugnet er seine glückliche These.

3) Nur wo im Neudruck Hassencamps (Marburg 1846) S. 1 Z. 10 „einfeltige" steht, hat das Strafsburger Original „einfeltiger"

4) Selbst die Zahl der Holzschnitte ist die gleiche in de Strafsburger Original und in dem Erfurter Druck, nach dem Hasse camp edierte; vielleicht hatte Wendel Rihel die Platten nach Erf geliehen. Die Holzschnitte des Originals kehren wieder in der we

III.

Der kürzere Strafsburger Katechismus konnte einfach lurch andere Kirchen adoptiert werden. Er war ein rechtes Kirchenbuch. Anders steht es mit den Katechismen Mathäus Zells, des ältesten evangelischen Predigers von Strafsburg. Sie haben durchweg ein stark persönliches Gepräge. Wie es scheint, begann er erst nach dem offiziellen grofsen Katechismus seine schriftstellerische katechetische Arbeit. Ein Freund von Luthers Anordnung der Hauptstücke, veröffentichte er zuerst im Jahre 1535 eine ziemlich dickleibige Erlärung der zehn Gebote, die zwei Jahre später, mit einer uslegung des Vaterunsers verbunden, in kürzerer Fassung schien. Die im folgenden beschriebene grofse Ausgabe war rnst nicht begegnet.

[1] Frag vnd Ant= | wort inn den Zeben ge= | botten / zů der lbi= | gen erklårung | für die Kin= | der / Durch Mat= | theum ell / Pfarrherr | im Můnster zů Straß= | burg. || ¶ Getruckt Straß= | burg / bey Jacob Frö= | lich / Añ. M.D. | xxxv. [Titel it vier Leisten umrahmt.]

Am Schlufs (l. bedruckte S.) nochmals Angabe des Druckorts ıd des Druckers.

8⁰; Bog. [1] A—G je 8 Bl.; keine Paginierung, l. S. frei; in fslingen (602).

Nach der Vorrede haben Zell und seine Helfer sonntägch die Kinder aus den zehn Geboten berichtet. Um da em eigenen Gedächtnis, das schon etwas nachliefs, zu Hilfe ı kommen und auch für den Fall, dafs seine Helfer den nterricht allein erteilten, einen einheitlichen Lehrgang zu ewährleisten, hat er die Fragen, die er zu stellen pflegte, eine bestimmte Form gebracht.

Mit der Geschichte vom reichen Jüngling beginnend, tet Meister Matthis zum Zehngebot über. Die Abgrenzung

---

en beschriebenen Laienbibel. Nur ein erheblich kleinerer Schnitt, bei der zweiten Bitte das Pfingstereignis darstellt — Maria im Mittelkt —, begegnet in der Laienbibel nicht wieder; dieser kleine Holznitt war wohl anderswoher entlehnt. — Hassencamp S. 10 spricht l irrtümlich von Kupfern des Erfurter Druckes.

1) *Deutsche Typen; bei der* Jahreszahl M und D gotisch.

der zehn Gebote ist dieselbe, wie in dem offiziellen kleinen Katechismus. Die Form ist ebenfalls die biblische nach Exodus XX., nur daſs sie sich bei Zell mehr der Übersetzung Luthers nähert. Einige Reminiscenzen an Luthers Katechismus fallen auf. An den kleinen Katechismus erinnert eine Stelle beim ersten Gebot; es wird betont, daſs man den Beschluſs sehr wohl auch auf alle Gebote beziehen könne; beim siebenten [1] Gebot wird deutlich auf den groſsen Katechismus des Wittenberger Reformators angespielt.

In dem Buche über das Glaubensbekenntnis, auf das H. J. Holtzmann nachdrücklich aufmerksam gemacht hat [2], liegt begreiflicherweise zur Eruierung der eigentümlichen Theologie Zells eine reichere Quelle vor, als in der vorliegenden Schrift. Immerhin wird man zu seiner Gotteslehre auch hier einiges Material finden. Von den Menschen „laſst sich gott nit augenscheinlich sehen“. Adäquate Gotteserkenntnis ist ihnen versagt; sie sind angewiesen auf die im Glauben sich erschlieſsende „tunckele erkantnüſs“. Das augenscheinliche Ansehen Gottes aber wird eitel Wonne und Freude und das ewige Leben sein; eine Stelle aus dem hohenpriesterlichen Gebet des Herrn [3] soll dies belegen: das ist das ewige Leben, daſs man dich sehe und den du gesandt hast. Die Verwendung dieses Spruches in diesem Zusammenhange ist nicht gerade der johanneischen Theologie gemäſs. Vollends aber dürften heutige Theologen erstaunen, daſs auf die folgende Frage Jesus Christus nicht einmal erwähnt wird: mögen wir vns aber nit etlicher mossz inbilden, was doch got sey? Danach antwortet der Jünger, man könne sich auf dreierlei Weise Gottes Wesen einigermaſsen vorstellig machen.

1) so wir vns inbilden etwas, von dem alles ist, vnd es [illegible] niemans, sonder von ihm selbs ewigklich ist.

2) so wir vns inbilden etwas, durch das alle ding inn i[illegible]em wesen vnd ordnung erhalten vnd geregiert werden, wie wir [illegible]das

1) In dieser Darstellung brauche ich die uns geläufige lutherische Zählung, welche die Straſsburger nicht anwenden.

2) Zeitschrift für praktische Theologie XVII (Frankfurt a. M. 1[illegible]95), S. 112 ff. 265 f.

3) Joh. 17, 3.

4) A V.

sehen im hymmel, erden vnd allen creaturen, wie sye so ordenlich von anfang inn irem wesen vnd ordnung gon vnd beston.

3) so wir vns inbilden das öbrist best gût, von dem alles gût ist, darzû allem, das da lebt, speyß, narung vnd alles gûts widerfert. Wann (= denn) auch eben darumb hat er hymmel vnd erdtrich erschaffen, dz er vns seiner güter teylhafftig machte, vnd das wir vns der waren ewigen güter weiter darinnen vertrösteten.

Der Freiburger Magister der Philosophie verschmähte also auch philosophische Vehikel nicht; Gott ist ihm das absolute Sein, der ewige Regierer der Welt und die absolute Güte. Es ist jammerschade, daſs wir über Zells Bildungsgang so wenig wissen. Wir würden sonst das Verhältnis des selbständigen und gründlich durchgebildeten Mannes zu Butzer und seinen Genossen besser verstehen.

Einiges sei noch herausgehoben. Die Wunder, die im Zusammenhang mit mittelalterlichem Kultus und Aberglauben wirklich geschehen, werden „nit auſs gotts gnaedigem vnd wolgefallenden, sonder auſs seinem verhengten willen“ abgeleitet. Die Astrologie, welche Zell nicht ganz abzulehnen vermag, ist doch bedenklich, weil viel Unglaube mit unterläuft, und die Ausführungen darüber gipfeln in dem verständigen Grundsatz:

darumb solten wir inn rechtem fürnemen vnser gegebnen mittel mit vernunfft vnd in seinem [Gottes] namen brauchen, darnach in lassen walten . . .[2].

Die Lektüre dieses Zellschen Katechismus gewährt einen eigentümlichen Reiz. Man sieht den von Tausenden verehrten 58jährigen Mann vor seinen Kindern. Wie wuſste er den kindlichen Ton so fein zu treffen! Beim dritten Gebot fragt er z. B., ob denn Gott von seinem Schöpfungswerk müde geworden sei, worauf der Schüler antwortet:

neyn, wann gott schafft nit mit arbeyt, sonder mit seinem ewigen wort, wölchs, so bald er spricht, dz etwas werde, so ist es von stund an[3].

1) A VIII, vgl. Ernst S. 86.
2) B II.
3) D [I].

Er konnte ungemein leicht verständlich sein. Welche volkstümliche Kraft offenbarte er zu Zeiten in Gleichnissen! Ein Bürger kann sich wohl ungehorsam beweisen gegen seine Oberherren; sie bleiben aber seine Oberherren; die Strafe beweist es schliefslich. So ist auch das Verhältnis ungehorsamer Menschen zu Gott.

Man ahnt die kraftvolle Persönlichkeit des Münsterpredigers, wenn er dem Jünger betreffs der Weiber, die in üppiger Tracht ihresgleichen suchten, sagen läfst:

> ja, bedâchten sye auch, wie übel man inen drumb redt, so sye wenen, man lob vnd rhům sye, auch wie ein stinckender schelm vnd madensack sie bald werden műssen, es würd inen der můtwill mit den zerhackten, zerfâtzten, gereyfften, üppigen kleyderen zergon [1].

Aber etliche darunter seien von Adel, wendet der Meister ein. Ihren Adel, antwortet der Schüler, sollten sie erzeigen mit tugendreichem Leben den Armen gegenüber, nicht mit zerfetzten und zerhackten Lumpen! So aber wird der Adel ihnen vor Gott nicht viel gelten; sie werden hart zur Rechenschaft gezogen werden, dafs sie besser einen Mühlstein am Halse gehabt hätten!

Den Fürkauf mit der gewinnsüchtigen Verteuerung der Waren verurteilt er als eine teuflische Dieberei und Räuberei, wenn er auch zugiebt, dafs manchmal bei grofsem Angebot und geringer Nachfrage Aufkäufer nötig sind. Sie sollten auch beim Wiederverkauf einen ziemlichen Gewinn davon haben, doch übermäfsiges Hochtreiben der Preise vermeiden.

Die Wucherer, welche die armen Bauern bedrängen, werden recht ausführlich vom Meister geschildert. Der Schüler mufs sie dann verurteilen:

> es seind ertzdieb vnd reuber, die des irrdischen galgen nit wert seind, dieweil man gemeynklich dran zůr sâligkeyt bůsset, sonder des hellischen galgens inn ewiger verdamnüß [2].

Pacht- und Mietsverhältnisse können als sittlich berechtigt gelten, doch müssen gewisse Kautelen aufgestellt

1) E III b.
2) E VII b.

werden, welche eine unbillige Ausnutzung verhindern würden. Für den Geldverkehr will Zell einen möglichst niedrigen Zinsfuſs; auf keinen Fall solle man mehr, als nach der gemeinen Ordnung vier oder fünf vom Hundert, nehmen. Denen, die bisher sechs bis acht oder mehr Prozent verlangt haben, wäre die Herabsetzung des Zinsfuſses anzuraten. Der leitende Grundsatz, den der Schüler ausspricht, ist dieser:

ich sag . . . ye minder vom hundert genommen werd, ye billicher [1].

Zell fürchtet sogar, mit dem allen bereits mehr, als recht sei, zugelassen und dem Miſsbrauch Thür und Thor geöffnet zu haben. Auf des Meisters Frage, ob er nicht mehr billiger, d. h. sittlich zulässiger Zinse anzeigen könne, antwortet der Jünger:

nit fast wol, auch ist zů besorgen, ich hab mit dem zů vil nachgelassen; wann man mag leicht ein wenig erlauben, so nimpt das falsch aug drey mal so vil selbs zů. hab mit mir als mit einem jungen für gůt vnd disputiers weiter mit den gelerten [2].

Mit aller nur wünschenswerten Offenheit wird gegen den Miſsbrauch der geistlichen Güter geeifert, sei es nun, daſs die pensionierten Pfaffen, Mönche und Nonnen oder die Weltlichen sich deſs schuldig machen. In letzterem Falle ist es ebenso Diebstahl,

als wans ein dieb oder rauber dem andern stilt oder abjagt, dieweil sôlliche gûter nit zů weltlichem brauch, ich geschweig miſszbrauch, sonder den armen vnd gotts hândel mit zů fürderen, gehôren. Darumb sorg ich, es werd noch hart gebůßt werden. drumb seyen billich fürsten, herren vnd stett gewarnet, es solt inen wol das ir auch vnschützig machen, wie dann die gemeyn sag vor langem gewesen vom pfaffengůt etc. [3].

Der Jünger soll danach noch berichten von der feinen Art, wie die Gerichtspersonen in ihrem Amte stehlen. Er lehnt es aber ab:

ich thůn es nit gern, wann es môcht mir gan, wie es dir ein mal gienge, da du das maul zů weit auff thâttest, vnnd man

1) E VIII b.
2) F I.
3) F II b.

dir libellos famosos, d. i. schmachbrieff, an die münsterthür schlůg vnd hin vnd hår legte vnd zů hauß schickte etc., du weysts noch freylich wol.

Des Lehrers Antwort lautet:

ia wol weyssz ichs, es ist inen aber als verzigen. es seind auch seidthar etliche, die darzů geholffen haben, mein gůtten freund etc. vnd hoff darzů auch frumm worden.

Zu scharfem, furchtlosem Urteil wollte Meister Matthis die heranwachsende Jugend erziehen. Die jungen Protestanten sollten, nachdem sie gelernt hatten, mit dem ewig gültigen Maſsstab von Gottes Gebot die irdischen Verhältnisse zu messen, den bestehenden Ordnungen gegenüber eine kritische Stellung einnehmen.

Es haben inen die gewaltigen selbs vil gerechtigkeyten gemacht vnd machens tåglich, deren vil vor gott eitel raub vnd diebståll seind. Gott wőlls bessern [1].

Und wir sahen, das Bewuſstsein eines möglichen Konfliktes wurde den Schülern eingepflanzt. Gewiſs war das eine charaktervolle Weise kirchlichen Unterrichts. Ebenso gewiſs aber wird der Rat von Straſsburg daran nicht minder, als an Zells Predigten, manches auszusetzen gehabt haben.

IV.

Wohl mehr, als in den anderen Straſsburger Katechismen, finden sich in Zells Arbeiten, wenn freilich auch hier nicht gerade häufig, biblische Geschichten verwendet. Sie wurden doch vermutlich zu jener Zeit, da man sich in die Bibel zu versenken wuſste und ungeahnte Schätze heben lernte, in gröſserem Maſse verwertet, als Ernst anzunehmen geneigt ist. Die Straſsburger konnten dabei in der Bahn weitergehen, die der ehemalige Karthäusermönch Otto Brunfels [2] gewiesen hatte. Selbst in dem kleinen offiziellen Katechismus finden sich Spuren der Berücksichtigung der biblischen

1) F III[b].

2) Er hätte in der dritten Auflage der theologischen Realencyklopädie wohl mehr nach seiner kirchlichen Stellung gewürdigt werden können.

schichte im Unterricht. Es wurde ermahnt zum Aus-
ndiglernen der Leidenshistorie des Herrn; bei der fünften
te wurde auf das in dem zugehörigen Bilde verdeutlichte
ichnis vom Schalksknecht verwiesen.

Ein hervorragendes Dokument umfassender Wertschätzung
biblischen Geschichte im evangelischen Straßburg ist die
ienbibel von Wendel Rihel. Ein Exemplar derselben ist
rch einen glücklichen Zufall in der Memminger Stadt-
liothek erhalten geblieben.

[1] Leien Bibel / | in deren fleissig zů sa= | men bracht sind | Die
rnemere Historien | beider Testament / mit jren | über gesetzten
narien. || Für die einfältigen Leien und ju= | gent / auch Maler
d Bildwür= | cker der drumber gesetzten zei= | men halben. |
sburg bei Wendel | Rihel. | M. D. XL. [Der Titel ist um-
nt: unten Christus am Kreuz, inmitten der Schächer; oben
mit der Kreuzesfahne dem Grabe entstiegene Heiland, unter
en Füſsen der Drache der Sünde sowie der Tod liegen, daran
Umschrift in groſsen lateinischen Buchstaben: Confidite ego
mundum. Io. XVI; rechts Paulus, das Titelschild haltend,
s Petrus darauf weisend.]

Der zweite Teil: Der leien Bi | bel ander theil / dar | in
ren aus | Den vier Euangelisten | Der Apostel geschicht /
| Der Offenbarung Jo= | hannis. || M.D XL. [Der letzte Punkt
Original etwas unter der Zeile. Der Titel ist mit demselben
men geziert, wie beim ersten Teil.]

Auf der letzten, sonst freien Seite Wendel Rihels Verlags-
hen.

8°; Bog.[1] A—D (1. Teil), E—M (2. Teil), je 8 Bl., keine
inierung, 1. S. des ersten Teils frei; Bl. A_{II}f. Wendel Ri-
Vorrede, S. E_{II} desgl.; in Memmingen (9, 1, 4).

In der Vorrede dieses biblischen Bilderbuches muſste
der Herausgeber noch gegen den Vorwurf verwahren,
s mit seinem Buche Abgötterei getrieben werden könne.
r erste alttestamentliche Teil enthält 57, der zweite neu-
tamentliche Teil 130 Holzschnitte[2], die uns zum Teil be-
nnt sind aus dem Katechismus des Jahres 1537. Einige
selben werden wiederholt dargeboten, z. B. bei den zehn
boten und dann bei entsprechenden Geschichten. In der

1) Deutsche Typen, die Ziffern *römisch*.
2) Meistens *ungefähr 7 cm ins Quadrat*.

Regel steht über den Bildern eine kurze Inhaltsangabe des betreffenden Bibelabschnitts, möglichst in Worten der heiligen Schrift, nebst Hinweis auf die Bibélstelle; darunter steht in vier Zeilen eine gereimte Inhaltsangabe. Die Verse taugen meistens nicht viel; aber sie werden trotzdem ihren Zweck erfüllt haben. Als Beispiel diene die Versifizierung des ersten Gebots.

> ich bin allein dein gott vnd herr
> kein gŏtter solt du haben meer
> du solt mir gantz vertrawen dich,
> von hertzengrund lieben mich.

Hinsichtlich der Bilder bemerkt Wendel Rihel, sie seien „von hohen Meistern gerissen“. Ich habe keinen derselben ermitteln können; aber ein Vergleich mit einem gleichzeitigen ähnlichen Buche zeigt, daſs Wendel Rihel sein Möglichstes gethan haben muſs. Im Jahre 1541 erschien nämlich Luthers kleiner Katechismus illustriert bei Valten Schumann in Leipzig; die Holzschnitte indes, mit denen er geziert ist, werden an künstlerischem Werte weit übertroffen von denen der Straſsburger Laienbibel. Im ganzen machen die letzteren den Eindruck einheitlicher Komposition, wenn sich auch wohl mehrere Gruppen unterscheiden lassen werden. Die protestantische Tendenz spiegelt sich besonders klar in dem Bilde zum dritten Gebot [1].

Fast überall in diesen Bildern zeigt das sechzehnte Jahrhundert behaglich seine Sitte und Lebenshaltung. Der kranke Jakob im Sterbegemach und der Wandersmann Moses, wie er sich die Schuhe auszieht, nachdem er Stab und Ränzel beiseite geworfen, sind Belege für diese Art der damaligen deutschen Kunst. Man übersehe auch die Schriftgelehrten

---

1) Aus dem Rahmen, in den die anderen Bilder hineinpassen, fällt die steife Darstellung des Pfingstereignisses ganz heraus. Maria (ebenso, wie die Apostel, mit dem Heiligenschein) bildet den Mittelpunkt! Auch in der Gröſse (etwa 8 × 6 cm) unterscheidet sich das Bild von den anderen; da es höher ist, fehlt auch die Inhaltsangabe darüber. Es dürfte sicher anderswoher entlehnt sein; wahrscheinlich stammt es aus einer älteren Gruppe. Auch zu dem Katechismus vom Jahre 1537 hatte Wendel Rihel keinen passenden Holzschnitt für das Pfingstwunder sich *verschaffen* können (s. o.).

und Pharisäer nicht, welche als [illegible] mit [illegible] erscheinen. Das Bild des [illegible] [illegible] ein [illegible] [illegible]haus und deutsche Bäume.

Manches mag nicht glücklich sein. Öfter ist [illegible] zu viel auf ein Bild zusammengedrängt. Auch [illegible] wohl zuweilen dieselben Motive in [illegible] und [illegible] Ausführungen vor [1]. Doch hat gewiß die Straßburger [illegible]bibel an ihrem Teile dazu beigetragen, [illegible] [illegible] [illegible] wahrzumachen:

das [illegible] [illegible]
keinen menschen [illegible] [illegible]
die prob [illegible] [illegible] gar [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] dich [illegible] [illegible]

---

1) Zum Beispiel C III und C

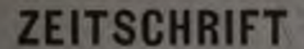
Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Ausgegeben den 15. Januar 1900.



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

HÜLFSBIBLIOTHEKAR AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XX. Band, 4. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1900.

ragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten Herausgebers.

Über Wobbermins „Altchristliche liturgische Stücke aus der Kirche Ägyptens“.

Von

P. Drews in Jena.

(Schlufs.)[1]

3. Entstehung und Charakter der Sammlung.

Wobbermin nimmt an, dafs wie die Gebete, so auch ihre Sammlung aus der Mitte des vierten Jahrhunderts stammen. Er macht wenigstens keine deutliche Unterscheidung zwischen beiden Gröfsen (S. 34 f.). Diese Unterscheidung ist aber geboten. Es kann doch sehr leicht sein, dafs die Sammlung viel später stattgefunden hat; ja wer bürgt dafür, dafs sie nicht auf den Schreiber der Handschrift selbst, also ins elfte Jahrhundert zurückgeht? Mit dem wissenschaftlichen Sammlerfleifs der damaligen Zeit würde sich das sehr wohl vertragen.

Dürfen wir ferner die Sammlung so ohne weiteres als eine Einheit ansehen? Kann sie nicht allmählich entstanden sein? Lassen sich vielleicht gesonderte Gruppen in ihr erkennen? Dafs die Gebete XV—XVII eine Gruppe für sich bilden, haben wir bereits gefunden (vgl. S. 300 f.). Und in der That! Damit haben wir den Schlüssel für die Entstehung der ganzen Sammlung: Sie ist die Zusammenstellung von sechs kleineren Gruppen oder Sammlungen. Deutlich lassen sich folgende Gruppen erkennen: 1) I—VI Gebete

1) Vgl. S. 291.

für die Eucharistie; 2) VII—XI Taufgebete; 3) XII–XIV Ordinationsgebete; 4) XV—XVII Gebete des Serapion; 5) XVIII Gebet beim Begräbnis; 6) XIX—XXX Gebete für den Sonntagsgottesdienst bis zur Präfation (Katechumenenmesse).

Bei dieser Zerlegung des Ganzen wird nun auch die Unterschrift unter XXX verständlich: „*Πᾶσαι αὗται εὐχαὶ ἐπιτελοῦνται πρὸ τῆς εὐχῆς τοῦ προσφόρου*“. Sie ist die Unterschrift für die kleine Sammlung XIX–XXX. Denn sie bietet in der That nur Gebete „vor dem Opfer“, und man hat nicht mehr nötig, mit Wobbermin, der die Unterschrift als für die ganze Sammlung gültig ansieht, seine Zuflucht zu der Erklärung zu nehmen, jenes *πᾶσαι* sei augenscheinlich nicht so genau zu nehmen, da es doch für Gebet II—XXX nicht passe (S. 35). Gerade jene Unterschrift beweist schlagend, daſs wir es mit einer Sammlung von kleineren Sammlungen zu thun haben.

Ein Blick auf die sechs Gruppen, wie sie eben auseinandergelegt worden sind, zeigt, daſs die kleinen Sammlungen nach sachlichen Gesichtspunkten gemacht worden sind, mit Ausnahme der vierten Gruppe, die sich um den Namen des Serapion gesammelt hat. Auffallend ist dabei nur, daſs die Gebete für den Sonntagsgottesdienst so auseinandergerissen worden sind. Aber dafür giebt es einen einleuchtenden Grund: Die erste Gruppe I—VI giebt die Gebete, die der Bischof, die sechste Gruppe in Nr. XIX—XXVII solche, die die anderen Kleriker, Presbyter und Diakonen, zu sprechen hatten. Die Gebete XXVIII—XXX standen jedenfalls ursprünglich vor I, weil sie Bischofsgebete sind (vgl S. 420). Der Abschreiber aber wollte die Gebete für die Katechumenenmesse beisammen haben und setzte deshalb diese Gebete als Anhang an den Schluſs. Diese Absicht blickt noch deutlich aus jenem Schluſssätzchen unter Nr. XXX hervor [1].

---

1) Die Gebete XXVIII—XXX hängen sprachlich auſserordentlich eng nicht allein untereinander, sondern auch mit der ersten Gruppe zusammen. Ich gebe einige Belege: III, 7, 1 f.: „*Ἐκτείνω τὴν χεῖρα ἐπὶ τὸν λαὸν τοῦτον καὶ δέομαι ἐκταθῆναι τὴν τῆς ἀληθείας χεῖρα καὶ δοθῆναι εὐλογίαν τῷ λαῷ τούτῳ*“ und fast wörtlich XXVIII, 20, 1 f.:

ber noch ein weiteres läſst sich in betreff der verschie-
Gruppen beobachten: **Die drei ersten Gruppen**
aristie nebst den drei Segnungsgebeten aus der Kat-
enenmesse XXVIII—XXX; Taufe und Ordination) **und**
ünfte (Begräbnis) **enthalten nur Gebete für den**
hof. Sie bildeten ursprünglich höchst wahrscheinlich
elbständige Sammlung: **ein Euchologion für den**
hof, das erste, das auf uns gekommen ist.
ie 6. **Gruppe** in Nr. XIX—XXVII **war ein Eu-**
gion für sich, für die Presbyter und Dia-
n bestimmt, eben auch das älteste seiner
das wir besitzen.
e 4. Gruppe ist eine Einschiebung, der Nachtrag eines
lers. Denn wir sahen bereits (S. 304), daſs er aus der
pe der Taufgebete wahrscheinlich zwei wegließs, weil
sere dafür bieten konnte: zwei Serapionische (XV und
während er den Zusammenhang zwischen Gebet XVII
nicht erkannte und daher Gebet V stehen lieſs.
nd diese Beobachtungen richtig, so wird auch der Schluſs
end sein, **daſs wir es hier nicht mit einer**
nlung zu praktischem Gebrauch, also nicht
inem Euchologion, sondern mit einer Samm-
, veranstaltet aus gelehrtem Interesse, zu thun
n. Denn so, wie die Sammlung jetzt vorliegt, war sie
sch nicht zu verwerten. Es ist also nicht unmöglich,
rst der Schreiber der Handschrift unsere Sammlung aus
Euchologien und einem Zusatz zu stande gebracht hat.

4. Das Alter der Gebete.

ie wichtigste Frage steht freilich noch aus, die Frage
dem Alter der Gebete. Unser Ergebnis, daſs wir zwei
iedenen Euchologien vor uns haben, von denen sich das
sogar aus einer Reihe verschiedener Gruppen wieder
mensetzt, macht die Beantwortung dieser Frage, so

χεῖρα ἐκτείνομεν δέσποτα καὶ δεόμεθα τὴν χεῖρα τὴν θείαν καὶ ἐκταθῆναι εἰς εὐλογίαν τῷ λαῷ τούτῳ“. III, 7, 4: „*χεὶρ* . . . *νισμοῦ καὶ καθαρότητος*“, dazu vgl. XXIX 20, 13: „*εὐλογηθείη κατα τοῦ λαοῦ εἰς σωφροσύνην καὶ καθαρότητα*“.

scheint es, schwierig und kompliziert. Kann denn nicht jede der festgestellten Gruppen der Gebete aus verschiedener Zeit stammen? Diese Möglichkeit muſs zugestanden werden. Aber sie schrumpft auſserordentlich zusammen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie stark die sprachliche Einheitlichkeit der Gebete ist, so stark, daſs sich ja rein aus sprachlichen Beobachtungen die Aussonderung einer selbständigen Gruppe, der vierten, uns ergab. Und auf dem liturgischen Gebiet fällt die Gleichheit der Formeln und Wendungen stark ins Gewicht. In sehr verschiedener Zeit können die Gebete — abgesehen von den Serapionischen — nicht entstanden sein. Soviel steht schon sprachlich fest.

Nun wird die Untersuchung über das Alter der Gebete zweierlei ins Auge fassen müssen, um zu gesicherten Resultaten zu gelangen: 1. die kultischen Zustände, die sich aus den Gebeten erheben lassen, und 2. die sprachliche Seite der Gebete, also Inhalt und Form. Beides ist freilich nicht so zu trennen, daſs wir erst den Inhalt, dann die Form ins Auge fassen könnten. Das würde zu manchen Wiederholungen führen. Den hauptsächlichsten Raum wird die Feststellung der gottesdienstlichen Zustände einnehmen müssen. Sie hilft uns vor allem dazu, die Zeitgrenze nach unten für das Alter der Gebete zu gewinnen.

Diese Aufgabe wird aber wesentlich dadurch erleichtert, daſs in der Sammlung der Name des Serapion erscheint, und zwar an verschiedenen Stellen. Wir werden gewiſs nicht methodisch fehlgreifen, wenn wir uns für unsere Untersuchung die Frage so stellen: Können im Jahre 350, zur Zeit des Serapion diese Gebete gebraucht worden sein oder nicht? Finden wir darauf eine bejahende Antwort, so ist die Grenze nach unten festgelegt.

Allerdings nur eben nach unten. Falsch wäre es, sofort den Schluſs zu ziehen: Also sind die Gebete auch um 350 entstanden. Gebrauch und Entstehung sind bei liturgischen Stücken, oft weit von einander liegend. Wir brauchen heute noch Gebete und Formeln, die bis in die urchristliche Zeit zurückgehen. Wie sollte das *um 350* anders gewesen sein? Anderseits kann ein gottes-

enstlicher Brauch sehr alt sein, aber das dabei gebrauchte ebet ist wesentlich jünger.

Die Zeitgrenze für unsere Gebete nach oben festzustellen ird mit voller Sicherheit kaum möglich sein, da uns die ergleichsobjekte fehlen. Wir werden uns bei ganz ungehren Schätzungen beruhigen müssen.

Wir werden gut thun, unsere Untersuchung an die einlnen Gruppen der Gebete anzuschliefsen, die wir gefunden aben.

Wir wenden uns zunächst, als der Hauptsache, dem onntagsgottesdienst zu, und zwar dürfen wir hierbei mit utem Gewissen die letzte und die erste Gruppe mit einander erbinden. Es ist kein Grund vorhanden, dafs wir befürchten müfsten, dabei zeitlich Fernliegendes mit einander u verknüpfen. Versuchen wir also uns danach ein Bild es Sonntagsgottesdienstes zu machen!

a) Der Sonntagsgottesdienst.

Es ist von Wichtigkeit festzustellen, dafs die Reihenfolge er vier ersten Gebete, nämlich

Nr. XIX, das erste Gebet am Sonntag (*εὐχὴ πρώτη κυιακῆς* Wobb. 14),

Nr. XX Gebet nach der Predigt (*μετὰ τὸ ἀναστῆναι ἀπὸ ῆς ὁμιλίας εὐχή* Wobb. 15),

Nr. XXI Gebet für die Katechumenen (*εὐχὴ ὑπὲρ τῶν ατηχουμένων* Wobb. 15) und

Nr. XXII Gebet für die Kranken (*εὐχὴ περὶ νοσούντων* Vobb. 16), sicher genau dem Gang der gottesdienstlichen landlung folgen. Es fragt sich, ob das auch von den olgenden Gebeten zu gelten hat. Es sind diese:

Nr. XXIII Gebet für die Fruchtbarkeit (*εὐχὴ ὑπὲρ καρτοφορίας* Wobb. 16),

Nr. XXIV Gebet für die Kirche (*εὐχὴ περὶ τῆς ἐκκληίας* Wobb. 17),

Nr. XXV Gebet für den Bischof und die Kirche (*εὐχὴ πὲρ ἐπισκόπου καὶ τῆς ἐκκλησίας* Wobb. 17),

Nr. XXVI Gebet der Kniebeugung (*εὐχὴ γονυκλισίας* Vobb. 18),

Nr. XXVII Gebet für die Gemeinde (εὐχὴ ὑπὲρ λαοῦ Wobb. 19),

Nr. XXVIII Segnung der Katechumenen (χειροθεσία κατηχουμένων Wobb. 20),

Nr. XXIX Segnung der Laien (χειροθεσία λαϊκῶν Wobb. 20) und

Nr. XXX Segnung der Kranken (χειροθεσία νοσούντων Wobb. 20).

Daſs die drei letzten Gebete nicht der Ordnung des Gottesdienstes entsprechen, liegt auf der Hand. Der Grund ist uns bereits klar geworden (vgl. S. 416).

Daſs das erste Gebet (Nr. XIX) ein Presbyter gebetet hat, geht aus den Worten hervor: „*παρακαλῶ σε πνεῦμα ἅγιον ἀπόστειλον εἰς τὴν ἡμετέραν διάνοιαν καὶ χάρισαι ἡμῖν μαθεῖν τὰς θείας γραφὰς ἀπὸ ἁγίου πνεύματος καὶ διερμηνεύειν καθαρῶς καὶ ἀξίως*“ (Wobb. 15, 3 ff.). Denn die Predigt war Sache des Presbyters (vgl. XIII 11, 10 ff.; XXV 17, 28 ff.). Ebenso sicher ist Gebet Nr. XX und Gebet Nr. XXV einem Presbyter zugefallen, denn darin wird „*ὑπὲρ τῶν συμπρεσβυτέρων*“ (Wobb. 17, 28) gebetet. Man darf annehmen auf Grund anderweitigen Gebrauchs, daſs die übrigen Gebete den Diakonen zufielen. Wir durften also wohl behaupten (S. 416 f.), daſs unsere sechste Gruppe mit Ausnahme der drei Gebete am Schluſs (XXVIII bis XXX) ursprünglich für die Presbyter und Diakonen bestimmt war. Die drei letzten Gebete wären also, als Bischofsgebete ausgeschieden, in die vorhergehenden Gebete an richtiger Stelle einzureihen. Bei Nr. XXVIII und XXX kann man nicht zweifelhaft sein, wo sie Unterkunft zu finden haben: Nr. XXVIII gehört nach Nr. XXI, denn auf das Gebet des Diakonen für die Katechumenen folgt die Segnung (*χειροθεσία*) derselben durch den Bischof. Aus denselben Gründen gehört Nr. XXX nach Nr. XXII. Wo aber ist Nr. XXIX unterzubringen, eine *χειροθεσία λαϊκῶν*? Das Gebetchen hat viel Ähnlichkeit mit Nr. III und man könnte vermuten, daſs wir es mit einer Doublette zu diesem Gebet zu thun haben. Dem ist aber nicht so. Unsere Gebete sollen laut Unterschrift unter Nr. XXX vor

das Präfationsgebet gehören, Nr. III steht aber in dem eucharistischen Teil der Liturgie, also können Nr. XXIX und Nr. III nicht Parallelen sein. Ein Sätzchen im Text von Nr. XXIX kommt uns in dieser Verlegenheit zu Hilfe. Hier heifst es: „*εὐλογηθείησαν αἱ ψυχαὶ αὐτῶν εἰς μάθησιν καὶ γνῶσιν καὶ τὰ μυστήρια*“ (Wobb. 20, 14). Die *μάθησις* bezieht sich auf die Predigt, die *μυστήρια* auf das Abendmahl. Unser Gebet mufs also vor beiden in der Katechumenenmesse, wie es auch die mehrfach erwähnte Unterschrift angiebt, gestanden haben. Wir können nun nicht zweifeln, dafs unsere Nr. XXIX nach XIX gehört. Dafs aber im Anhang Gebet XXIX zwischen die beiden nahestehenden Gebete XVIII und XX geraten ist, während es vor XVIII stehen müfste, ist wohl ein Zufall.

Unsere weitere Frage lautet nun: Entspricht die Reihenfolge der Gebete von Nr. XXIII bis Nr. XXVII dem Gang der Liturgie? Leider können wir das durch Vergleichung mit anderen Liturgien nicht irgendwie feststellen. Nur dies können wir sagen, dafs das Gebet für die Gemeinde Nr. XXVII höchst wahrscheinlich ganz richtig seinen Platz an letzter Stelle, also unmittelbar v o r der Präfation hat. Ist es nicht naheliegend, anzunehmen, dafs auch sonst die Ordnung des Gottesdienstes festgehalten worden ist? Man könnte vermuten, dafs die Gebete XXIV (für die Kirche) und XXV (für den Bischof und die Kirche) sich inhaltlich decken. Das ist aber nicht der Fall. Denn Nr. XXV ist ein Gebet für den Klerus und die Religiosen (*μονάζοντες καὶ παρθένοι* Wobb. 18, 5f.). Nur in einem Satz decken sich beide Gebete: „*ἐλέησον ... τοὺς ἄνδρας καὶ τὰ γύναια καὶ τὰ παιδία*“ (18, 8f. u. 17, 18). Doch war man in der alten Kirche gegen dergleichen Wiederholungen durchaus nicht empfindlich.

Versuchen wir uns nun nach unseren Gebeten und ihrer festgestellten Ordnung ein Bild vom Verlauf des Sonntagsgottesdienstes zu machen!

Nach der V e r l e s u n g d e r h e i l i g e n S c h r i f t e n, die ein Hermeneus in die koptische (oder richtiger bohairische) Landessprache zu übersetzen hatte (XXV 18, 3) — die

Schrift im Grundtext zu verlesen, war Sache der Anagnosten (ebenda) —, spricht einer der Presbyter ein **Gebet**, worin er um Gottes Gnade für die Gemeinde und um den heiligen Geist für den Prediger betet (XIX). Daran schlieſst sich ein **Segensgebet** des Bischofs über das Volk (XXIX), das dabei das Haupt neigt. Darauf die **Predigt**. Ihr folgt ein **Gebet**, worin für die Gemeinde der heilige Geist und Leitung von Herz und Sinn durch Christus erfleht wird (XX). Nun ein **Fürbittgebet für die Katechumenen** (XXI = Const. Ap. VIII, 6, 1 Br. 4, 1 ff.) [1], dem der Bischof seinen **Segen** (XXVIII) [2] hinzufügt. Wahrscheinlich verlassen die Katechumenen darauf den Gottesdienst. Jetzt eine **Fürbitte für die Kranken** (XXII: *νοσοῦντες* = Const. Ap. VIII, 6, 4 Br. 5, 30 ff., hier *ἐνεργούμενοι* genannt) denen wiederum der Bischof den **Segen** erteilt (XXX =

---

1) Vgl. zu der Stelle (15, 27 ff.): „*εὐχαριστοῦμέν σοι ὑπὲρ τ*[…] *κατηχουμένων, ὅτι κέκληκας αὐτοὺς διὰ τοῦ μονογενοῦς καὶ γνῶσιν αὐτ*[…] *τὴν σὴν ἐχαρίσω καὶ διὰ τοῦτο δεόμεθα· βεβαιωθήτωσαν ἐν τῇ γνώσε*[…] die folgende Stelle der Lit. der kopt. Jakobit. Br. 157, 30 ff.: „Reme[…]ber, o Lord, catechumens thy servants: have mercy on them, stabl[…] them in the faith in thee“ (vgl. Br. 221, 26 ff. und Äthiop. Taufbu[…] herausg. v. Trumpp in den Abhandl. der bayr. Akad. d. Wissensch., phil[…] philos. Klasse, Bd. XIV, Abt. 3, S. 169).

2) Eine beachtenswerte Parallele zu diesem Gebet und zwar [...] den Worten: „*δεόμεθα τὴν χεῖρα τὴν θείαν καὶ ζῶσαν ἐκταθῆναι* [...] *εὐλογίαν τῷ λαῷ τούτῳ· σοὶ γὰρ ἀγένητε πάτερ διὰ τοῦ μονογεν*[…] *κεκλίκασιν τὰς κεφαλάς*“ (20, 1) findet sich bei **Hyvernat**, Fragme[…] der altkopt. Lit. in Röm. Quartalschr. II, S. 24: „deprecamur te . . ut extendas manum tuam invisibilem, lumine plenam super popul[…] tuum totum, quorum capita inclinata sunt“ ...

3) Daſs es sich hier wirklich um die Entlassungsgebete hande[…] geht daraus hervor, daſs sich zwischen unseren Gebeten und den be[…] Gebeten der Const. Ap. Parallelen, allerdings nur leiser Art, nachwei[…] lassen. Zu XXI 16, 1 f.: „*βεβαιωθήτωσαν ἐν τῇ γνώσει*“ vgl. Con[…] Ap. VIII 6, 1 Br. 4, 17: „*βεβαιώσῃ δὲ αὐτοὺς ἐν τῇ εὐσεβείᾳ*; zu [...] 4 f.: „*ἄξιοι γενέσθαι τοῦ λουτροῦ τῆς παλιγγενεσίας καὶ τῶν ἁγίων μ*[…]*στηρίων* vgl. ebenda Br. 4, 19 u. 30: „*καταξιώσας αὐτοὺς τοῦ λουτ*[…] *τῆς παλιγγενεσίας*“ ... „*ἀξιωθῶσι τῶν ἁγίων μυστηρίων*“. — Zu X[…] 16, 14 u. 15: „*ἐπιτίμησον τοῖς νοσήμασιν· ἀνάστησον τοὺς κατα*[…]*μένους*“ vgl. Const. Ap. VIII 6, 4 Br. 6, 2 u. 12: „*ἐπιτιμήσῃ τ*[…] *ἀκαθάρτοις καὶ πονηροῖς πνεύμασι*“ ... „*καὶ ἀνάστησον αὐτούς*“.

Const. Ap. VIII, 7, 1 Br. 6, 14ff.)[1], worauf auch sie die Kirche verlassen haben werden. — Nun folgt ein Gebet für die Fruchtbarkeit des Landes[2] (XXIII) und ein Gebet für die Gemeinde (XXIV), worin die lokale Gemeinde sowohl als ganze wie in ihren einzelnen Gliedern Gegenstand der Bitte ist[3]. Daran schliefst sich ganz passend ein Gebet für den Klerus (XXV), nämlich den Bischof, die Presbyter und Diakonen, ferner für die Subdiakonen, Anagnosten und Hermeneis sowie für die Asketen und Jungfrauen, endlich für die Verheirateten und ihre Familien[4]. Jetzt beugt die ganze Gemeinde das Knie, und es folgt das sogen. Kniebeugungsgebet um Heiligung und Sündenvergebung und um Gottes Gemeinschaft und Hilfe in sehr beweglichen Worten (XXVI)[5]. Endlich das sogen. „Kirchengebet" (XXVII). Es gliedert sich so, dafs es mit der Exhomologese beginnt (Wobb. 19, 1—4), dann in eine Bitte um Reinigung und Heiligung (5—10) übergeht, um den ersten Hauptteil mit einer Bitte für die Gläubigen zu schliefsen (10—15). Der zweite Teil des Gebetes wendet sich den Einzelheiten zu, wie das für dieses Gebet charakteristisch ist: es wird gebetet für die Obrigkeit

---

1) Höchst wahrscheinlich brachte man allerlei Kranke in den Gottesdienst, die nur irgend transportabel waren.

2) Dies Gebet ist, von spärlichen Resten abgesehen, ohne Parallele in der liturgischen Litteratur. Am ehesten möchte man an das Gebet denken, das die Ägypt. Kirchenordnung S. 112f. bietet. Allein da handelt es sich um ein Gebet über die *ἀπαρχὴ καρπῶν*.

3) Zu den Worten: „*ἀλλὰ γενοῦ τεῖχος αὐτοῖς καὶ κατάργησον πάντα πειρασμόν*" (XXIV 17, 22) vgl. Giorgi, Fragm. Evangelii S. Johannis (Rom 1789), Appendix: Thebaicae Liturgiae fragmentum (koptisch), p. 306: „Esto eis murus firmus et protegens eos ab omnibus aggressionibus daemonum"; vgl. auch Hyvernat, Fragmente der altkopt. Lit. in Röm. Quartalschr. I (1887), S. 343.

4) Auch für diese beiden Gebete fehlt es an deutlichen Parallelen in den sonstigen Liturgien. — Die Überschrift über XXV ist sehr ungenau.

5) Zu den Worten (XXVI 18, 28f.): „*ἐξάλειψον τὸ καθ' ἡμῶν χειρόγραφον· γράψον ἡμῶν τὰ ὀνόματα ἐν βίβλῳ ζωῆς*" vgl. Const. Ap. VIII, 8, 2 Br. 8, 9f.: „*καὶ ἐξαλείψῃ τὸ κατ' αὐτῶν χειρόγραφον καὶ ἐγγράψηται αὐτοὺς ἐν βίβλῳ ζωῆς*" nach Kol. 2, 14 u. Phil. 4, 3.

(ἄρχοντες) und die allgemeine Kirche (15—17), für die verschiedenen Stände und Geschlechter der Gemeindeglieder (17—21); besonders ausführlich ist die Fürbitte für die Reisenden, für eine Stadt wie Thmuis jedenfalls sehr passend (21—25), ebenso für die Verfolgten, Gefangenen und Armen (25—28); darauf kommen die Kranken an die Reihe (28—31); eine allgemeine Fürbitte schliefst das Ganze ab (31—34). Nun mufs der Friedenskufs erfolgt sein. Denn schon Origenes kennt ihn sicher (in Rom. 10, 33 vgl. Clemens Alex. Paed. III, 11, 81). Das Fehlen eines Gebetes zu diesem Akt erklärt sich wohl daraus, dafs damals überhaupt noch kein Gebet dabei gesprochen wurde (vgl. Mark.-Lit. Br. 123, 15 ff.). Auch können wir aus dem: „εὐλόγησον τοὺς προσενεγκόντας τὰ πρόσφορα" des Präfationsgebetes (oben S. 314, 8, 1) auf einen Opferakt schliefsen, der, wie es scheint, auch noch nicht mit besonderem Gebet begleitet war.

Nun folgte die Präfation. Das können wir einfach aus dem Anfang des Präfationsgebetes schliefsen: „Ἄξιον καὶ δίκαιον". Über dies Gebet selbst (I) ist hier nichts mehr zu sagen nötig. Der nächste Akt war das Brechen des Brotes (II: μετὰ τὴν εὐχὴν ἡ κλάσις), wobei ein Gebet um würdigen und gesegneten Genufs (II) vom Bischof selbst gesprochen wurde. Darauf folgte die Kommunion der Priester (III: μετὰ τὸ διδόναι τὴν κλάσιν τοῖς κληρικοῖς). Die Kommunion der Laien wird mit einer Segnung (III: χειροθεσία λαοῦ)[1] eingeleitet, die natürlich der Bischof erteilt. Nun die Kommunion der Laien selbst, die mit einem Dankgebet (IV) abschliefst. Einen neuen Akt bildet die Weihe von dargebrachtem Öl und Wasser zu Heilungszwecken für Kranke (V = Const. Ap. VIII, 29; vgl. XVII Wobb. 13). Den Schlufs des Ganzen bildet eine Segnung des Bischofs (VI), die noch einmal auf den Genufs der heiligen Elemente Bezug nimmt.

1) Vgl. Augustin ep. 149, 16 MSL 38, 663: „... Interpellationes (ἐντεύξεις) autem sive, ut nostri codices habent, postulationes fiunt, cum populus benedicitur. Tunc enim antistites velut advocati susceptos suos *per manus impositionem misericordissimae* afferunt potestati."

Dieser Verlauf des Sonntagsgottesdienstes zu Thmuis ums Jahr 350 läfst vor unseren Augen ein Bild von überraschend neuen und eigentümlichen Zügen auftauchen. Zwar erkennen wir mit aller Sicherheit die längst bekannten Grundformen wieder, aber für nicht wenige Gebete fehlt uns jede Parallele in den bekannten liturgischen Zeugnissen.

Für die Ermittelung des Alters dieser gottesdienstlichen Form kommen nun folgende Punkte in Betracht [1]:

1. Die Predigt ist noch unbestrittenes, alleiniges Recht der Presbyter (XIX 15, 3ff.; XXV 17, 27ff.; vgl. XIII 11, 10ff.). Noch denkt man nicht daran, dem Bischof die Predigt auch nur nach dem Presbyter zuzuweisen. Dieser Zustand zeigt, dafs die Provinzialstadt von den Strömungen der Zeit noch unberührt war. Denn in Alexandrien darf damals schon der Presbyter nicht mehr predigen [2]. Die apostolische Didaskalia, vielleicht schon aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, kennt schon den Brauch, dafs der Bischof predigt [3], natürlich kennen ihn erst recht die apostolischen Konstitutionen (II, 57, 6; vgl. auch die Peregrin. Silviae ed. Gamurrini p. 81; ed. Geyer CSEL XXXIX) [4].

2. Die Predigt ist, wie schon Wobbermin bemerkt hat (S. 35), fester Bestand des Gottesdienstes, und nicht nur dies; sie hat augenscheinlich eine grofse Bedeutung. Mit besonderem Gebet bereitet sich der Presbyter darauf vor, und die Gemeinde empfängt für sie ebenso wie für den

1) Wobbermin hat bereits S. 34f. einige diesbezügliche Punkte zusammengestellt, von denen ich auch im Folgenden dankbaren Gebrauch mache. Er wird nicht leugnen, dafs sich die Beweisführung für das Alter der vorliegenden Liturgie erheblich vermehren läfst.

2) Socrates, Hist. eccl. V, 21; Sozomenos, Hist. eccl. VII, 19; Nicephor., Hist. eccl. XII, 34; Athanasius, De synod. c. 16 u. ap. c. Arian. 17 (geschr. zw. 347 u. 351), opp. I, 730 u. 138.

3) c. 12 vgl. Funk, Die apost. Konstitutionen (1891), S. 33.

4) In der sogen. apostol. Kirchenordnung (c. 16 u. c. 19) predigt noch der Lektor und der Bischof (vgl. Harnack, TU II, 5, S. 18 u. 33). Die Canon. Hipp. geben § 226 nicht an, wer predigt; ebenso wenig (gegen Rietschel, Lehrb. d. Liturgik I, 281) die Ägypt. Kirchenordnung (S. 118. 122f. u. 125). Auch in den Ordinationsgebeten für die Bischöfe (S. 42ff.) und für die Presbyter (S. 61ff.) findet sich nichts auf die Predigt Bezügliches.

Abendmahlsgenufs eine besondere bischöfliche Segnung (XXIX). Man beachte auch, wie noch einmal im Gebet XXV für die *διδασκαλία* der Presbyter gebetet wird (17, 28 ff.); ja wohl auch auf die Predigt bezieht es sich, wenn XXVI 18, 23 sich der Satz findet: „*δὸς ἡμῖν ἐρευνᾶν καὶ ἐκζητεῖν τὰ θεῖα σου λόγια*". Das weist viel eher ins 3. als ins 4. Jahrhundert.

3. Im Gottesdienst erscheinen neben den Gläubigen zwei Gruppen, für die besonders gebetet wird und die jedenfalls feierlich entlassen werden, nämlich die *κατηχούμενοι* (XXI und XXVIII) und die *νοσοῦντες* (XXII und XXX). Die apostolischen Konstitutionen, die man ein Recht hat, zum Vergleich heranzuziehen, kennen vier solcher Gruppen: 1. die *κατηχούμενοι* (VIII, 6, 1), 2. die *ἐνεργούμενοι* (VIII, 6, 4), 3. die *φωτιζόμενοι* (VIII, 7, 2) und 4. *οἱ ἐν μετανοίᾳ* (VIII, 8, 2; vgl. 5, 6; 12, 1). Ebenso kennt die Liturgie Kleinasiens im 4. Jahrhundert vier Gruppen: die *ἀκροώμενοι* der Pönitenten, die *κατηχούμενοι*, die *ἐνεργούμενοι* und die *ὑποπίπτοντες* (letzte Klasse der Pönitenten) (vgl. Br. 521, 24—27). Auch Ambrosius (ad Marcell. MSL 16, 995) kennt die Gruppen der Katechumenen, der Pönitenten und der Energumenen. Ebenso Chrysostomus in Antiochien (370—398) (Br. 471, 2 ff.; 472, 3 ff. 15 ff.): die Katechumenen, die Energumenen und die Büfser [1]. Man sieht also, dafs auch hier unsere Gebete einen Zustand des gottesdienstlichen Lebens zeigen, der eher auf die Zeit vor Mitte des 4. Jahrhunderts hinweist. Denn dafs schon zur Zeit des Origenes die *κατηχούμενοι* am Predigtgottesdienst teil genommen haben, ist sicher, und für Alexandrien im 4. Jahrhundert bezeugt es Athanasius, Ap. c. Arian. 28 u. 46 (Opp. I, 148 u. 165). Unsere Gebete lassen aber deutlich erkennen, dafs die *κατηχούμενοι* bereits durch einen exorcistischen Akt hindurchgegangen sind. Denn es heifst XXI (Wobb. 15, 24 ff.): „*σὺ εἶ ὁ τὴν ἀνομίαν καθῃρηκώς, ὁ διὰ τοῦ μονογενοῦς καταργήσας τὸν σατανᾶν καὶ λύσας αὐτοῦ τὰ τεχνάσματα καὶ ἀπολύσας τοὺς ὑπ*

1) Vgl. auch Dionys. Areop. bei Br. 487, 24. Das zweite Buch der apost. Konst. kennt nur die Gruppen der Katechumenen und der Büfser (57, 10).

αὐτοῦ δεδεμένους· εὐχαριστοῦμέν σοι ὑπὲρ τῶν κατηχουμένων, ὅτι κέκληκας αὐτούς ... βεβαιωθήτωσαν ἐν τῇ γνώσει, ἵνα γινώσκωσιν σὲ τὸν μόνον ἀληθινὸν θεόν κτλ." Die Katechumenen haben bereits Unterricht empfangen und empfangen ihn noch. Durch einen guten Lebenswandel müssen sie sich der Taufe würdig machen. Im Gebet XXVII aber findet sich folgende auf die Katechumenen bezügliche Stelle: „παρακαλοῦμέν σε ὑπὲρ τῶν πεπιστευκότων καὶ τὸν κύριον ἰησοῦν χριστὸν ἐπεγνωκότων, βεβαιωθήτωσαν ἐν τῇ πίστει καὶ τῇ γνώσει καὶ τῇ διδασκαλίᾳ" (Wobb. 19, 10f.). Hier haben wir offenbar eine andere Gruppe vor uns, nämlich die Taufkandidaten, die sonst φωτιζόμενοι oder auch einfach πιστοί oder βαπτιζόμενοι heifsen, und die bereits im 3. Jahrhundert nachweisbar sind [1]. Also auch diese Beobachtung führt uns keineswegs über die Grenze des Jahres 350 hinüber, viel eher könnten wir auch hier annehmen, dafs wir es mit Verhältnissen aus dem ausgehenden 3. Jahrhundert zu thun haben. — Dafs sich die „Kranken" in der Kirche einfanden (νοσοῦντες = ἐνεργούμενοι), ist jedenfalls eine ältere Sitte. In den Canones Hippolyti heifst es § 219: „Ceterum quod ad infirmos pertinet, medicina ipsis in eo posita est, ut frequentent ecclesiam, ut fruantur oratione, excepto eo, qui morbo periculoso laborat" [2]. Achelis, der Herausgeber in TU VI, 4, hält diese Stelle für echt, denn er setzt sie nicht in Klammern (S. 123), und er wird recht haben. Offenbar wollen die Canones des Hippolyt die Sitte, dafs Kranke im Gottesdienst über sich beten lassen, zwar nicht erst einführen, wohl aber befestigen. Es verdient aber Beachtung, dafs hier wie in allen unseren Gebeten nur von Kranken im allgemeinen, nicht von „Besessenen" die Rede ist. Damit werden wir aufmerksam auf einen nicht bedeutungslosen Unterschied. Denn es erhebt sich hier die Frage, welche Sitte wohl die ältere ist, überhaupt Kranke jeder Art, oder nur Besessene in den Gottesdienst zu bringen?

---

1) Holtzmann, Die Katechese der alten Kirche in: Abhandlungen C. v. Weizsäcker gewidmet, S. 91.

2) *Vgl. zu medicina φάρμακον* XXX 20,

Ohne Zweifel wird das erstere als älterer Brauch anzusehen sein. Denn es setzt noch beschränkte Gemeindeverhältnisse voraus. Dazu kommt der Sprachgebrauch. Im Neuen Testament heifsen die Besessenen niemals *ἐνεργούμενοι*; noch ist dieses Wort nicht terminus technicus. So aber erscheint es im 4. Jahrhundert. Noch sagen die apostolischen Konstitutionen VIII, 6, 4: „*οἱ ἐνεργούμενοι ὑπὸ πνευμάτων ἀκαθάρτων*", aber schon 7, 1 heifsen sie einfach: *ἐνεργούμενοι*. Und so wird das Wort gebraucht z. B. von Chrysostomus, De incompr. Dei nat. 3, 7 (Opp. I, 470), in II. Cor. hom. 18; in Matth. hom. 72; es wird ins Lateinische einfach herüber genommen (Ambrosius, Conc. v. Orange 441, can. 15 u. 16, 4; Conc. v. Carthago can. 90, 91 u. 92). Origenes aber kennt diesen terminus technicus noch nicht. Er wird eben erst im 4. Jahrhundert gebräuchlich, und zwar, wie es scheint, vor allem durch die Liturgie. Also auch an diesem Punkte zeigt sich wieder, dafs unsere Gebete eher ins 3. als ins 4. Jahrhundert uns führen.

Dafs aber Gebet und Entlassung der „Büfser" in unseren Gebeten fehlt, ist weder als Lücke anzusehen, noch kann es so gedeutet werden, dafs es nicht mehr geschah. Jedenfalls ist im Osten überhaupt das ganze Bufsinstitut und auch die Fürbitte und Entlassung der Büfser nur in beschränktem Mafse lebendig gewesen [1].

4. Eine altertümliche Form scheint n. m. M. die Liturgie damit zu verraten, dafs dem „Gebet für das Volk" (XXVII) noch vier besondere Gebete (Nr. XXIII—XXVI) vorausgehen, für die uns in den bekannten Liturgien alle Parallelen fehlen. Wir können mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dafs in den Provinzen und Städten, in denen die liturgische Geschichte gemacht worden ist, diese Formen sich nicht gefunden haben, ich darf sagen, sich nicht mehr gefunden haben. Diese Gebete sind von dem Kirchengebet, bezw. dem langen Intercessionsgebet aufgesogen worden, und sie waren wahrscheinlich im 4. Jahrhundert bereits aufgesogen. Deutlich sind ihre Spuren, ja sogar die des Ge-

---

1) Vgl. Duchesne, Origines du culte chrétien², p. 420 sq.

betes über die Kranken (XXII) noch in der Markus-Lit. trotz der lokalen Tradition nachweisbar[1]. Das Gebet für die Fruchtbarkeit (XXIII) lebt weiter in dem Gebetsstück Br. 127, 19 ff., das ebenfalls mit Bitte um fruchtbare Regengüsse beginnt (ferner XXIII 16, 25; Br. 119, 24ᵇ u. 29ᵃ; 127, 19; 159, 9). Das Gebet für die Lokalgemeinde (XXIV) wird zu einem Gebet für die Stadt (Br. 120, 6ᵇ ff.). Das Gebet für den Klerus (XXV) lebt weiter in einem ganz ähnlichen, den Verhältnissen Rechnung tragenden Gebet (Br. 121, 10 ff.), und daſs das Kniebeugungsgebet (XXVI) bei seinem ganz allgemeinen Charakter verschwand, kann uns nicht wunder nehmen. Es ist höchst wahrscheinlich, daſs die Gebete unserer Sammlung noch *vor* diesem Entwickelungsprozeſs liegen, der um die Mitte des 4. Jahrhunderts anderwärts, wohl auch schon in Alexandrien, längst wird begonnen haben.

5. Höchst wichtig für die Datierung dieser Liturgie ist das Gebet XXV, in dem die Kleriker und Religiosen aufgezählt werden. Hier treten im Klerus offenbar scharf auseinander der Bischof, die Presbyter und Diakonen einerseits[2] und die Subdiakonen, Vorleser und Dolmetscher anderseits. Denn für jene wird ja besonders gebetet, für diese gemeinsam. Das Vorkommen der ὑποδιάκονοι in einer Gemeinde, die, wie wir bisher gesehen haben, sehr altertümliche Zustände bewahrt hat, ist sehr überraschend. Denn das älteste Zeugnis für den „Subdiakon“ im Osten (im Westen bestand dieses Amt schon zur Mitte des 3. Jahr-

1) So vergleiche man folgende Stellen miteinander, um sich von der Richtigkeit meiner These zu überzeugen: XXII 16, 14 f.: „... *ἴασαι πάντας τοὺς νοσοῦντας· ἐπιτίμησον τοῖς νοσήμασιν· ἀνάστησον τοὺς κατακειμένους*“ und Mark.-Lit. Br. 126, 26 ff.: „*Τοὺς νοσοῦντας κύριε τοῦ λαοῦ σου ἐπισκεψάμενος ἐν ἐλέει καὶ οἰκτιρμοῖς ἴασαι· - - .... τοὺς ἐν μακροῖς ἀρρωστήμασι προκατακειμένους ἐξανάστησον*“ (vgl. Br. 119, 17. 19).

2) Die Verwandtschaft zwischen Diakon und Bischof schimmert noch durch, wenn es im Ordinationsgebet für die Diakonen heiſst: „*ὁ ἐκλεξάμενος διὰ τοῦ μονογενοῦς σου τοὺς ἑπτὰ διακόνους*“ (XII, 10, 23) und dem entsprechend in dem Gebet für den Bischof: „*ὁ δι᾽ αὐτοῦ [I. Χρ.] τοὺς ἀποστόλους ἐκλεξάμενος*“ (XIV 11, 21).

hunderts) bietet Athanasius in der 330 geschriebenen epistola ad solit. vitam ag. (Opp. I, 380), während man allerdings vermuten kann, daſs schon die Synoden von Neocäsarea 314 und von Nicäa 325 dieses Amt voraussetzen [1]. Unsere Stelle dürfte also zu den ältesten Zeugnissen für den Subdiakon des Ostens gehören, denn die Synode von Laodicäa, die ihn in Can. 21—23 erwähnt, mag später fallen als in die Mitte des 4. Jahrhunderts, und Epiphanius' Schrift Panarion, worin (cap. 20) ebenfalls der ὑποδιάκονος erwähnt wird, gehört ungefähr ins Jahr 375 [2]. Auch die Ägyptische Kirchenordnung kennt ihn (c. 36) [3]. Häufig erwähnt ihn das achte Buch der apostolischen Konstitutionen (11, 5 u. 6; 12, 19; 13, 4; 21; 28, 5; 31; 46, 7) und in den apostolischen Kanones erscheint er im 43. Kanon.

Bei dieser Sachlage sind wir keineswegs genötigt, unsere Liturgie etwa über das Jahr 350 herunterzusetzen. Nur daran hindert sie uns, wie bei den anderen Punkten so auch hier mit Zuversicht zu sagen, daſs wir uns eher ins 3. als ins 4. Jahrhundert versetzt fühlten.

Dazu kommt noch, daſs ganz deutlich, wie schon hervorgehoben, die Gruppe der Subdiakonen, Anagnosten und Hermeneuten als clerus minor angesehen wird, so weit dies überhaupt im Orient der Fall war. Jedenfalls weist uns dieses Verhältnis ebenfalls ins 4. Jahrhundert [4]. — Daraus, daſs hier neben jene drei Ämter nicht noch die Psalmensänger, die Exorcisten und andere treten, läſst sich für die Datierung gar kein Schluſs ziehen, denn wer bürgt dafür, daſs in dem unmittelbar auf die Erwähnung jener niederen Kleriker folgenden Satz: „πάντας τοὺς τῆς ἐκκλησίας ἀνάπαυσον καὶ πᾶσιν δὸς ἔλεος καὶ οἰκτιρμὸν καὶ προκοπήν" (18, 3 ff.) die Nichterwähnten nicht mit inbegriffen sein sollten?

6. Im Gebet XXV heiſst es nach dem eben citierten Satz weiter: „δεόμεθα ὑπὲρ τῶν μοναζόντων καὶ ὑπὲρ τῶν

1) Vgl. Harnack in TU II, 5, S. 71f.

2) An derselben Stelle erwähnt auch Epiphanius die Dolmetscher: „ἑρμηνευταὶ γλώσσης εἰς γλῶσσαν ἢ ἐν ταῖς ἀναγνώσεσιν ἢ ἐν ταῖς προσομιλίαις".

3) Über den Subdiakon in den Can. Hipp. vgl. Achelis in TU VI, 4, 150ff.

4) Vgl. Harnack a. a. O. S. 99 Anm. 92.

παρθένων εὖ οἰσῶν· τελεσάτωσαν τὸν δρόμον αὐτῶν ἀμέμπτως καὶ τὸν βίον αὐτῶν ἀδιαλείπτως, ἵνα δυνηθῶσι⟨ν⟩ ἐν καθαρότητι διατρῖψαι καὶ ἁγιότητι τὰς ἡμέρας αὐτῶν πάσας" (18, 5 ff.). Auch damit sind wir ins 4. Jahrhundert gewiesen. Wenn es auch längst Asketen in der Gemeinde gab, der Ausdruck μονάζοντες macht es uns wahrscheinlich, daſs diese Worte gerade in dieser Zeit geschrieben sind. Denn von μονάζοντες redet m. W. Origenes noch nicht, wenn nicht die Ausdrücke „abstinentes" (in ep. ad Rom. VI, 15) und „continentes" (ebenda VII, 285), die sich neben den „virgines" finden, eine freie lateinische Übersetzung von μονάζοντες sein sollten, was mir nicht wahrscheinlich ist [1]. Erst bei Athanasius vielmehr stoſsen wir auch hier auf das Wort μονάζοντες, z. B. Apol. ad Const. imper. 28 [2].

7. Auf einen alten liturgischen Gebrauch geht es offenbar zurück, daſs im Präfationsgebet 1) die Anamnese fehlt (vgl. oben S. 325); 2) daſs nur die Namen der Verstorbenen und nicht auch die der Lebenden verlesen werden (I, 7, 1); 3) daſs das Intercessionsgebet und daſs 4) das Vaterunser fehlen.

8. Ein alter Brauch war offenbar die Weihe von Öl und Wasser (Gebet V) zum Zweck der Krankenheilung. Nur Constit. Ap. VIII, 29 haben wir davon noch eine Nachricht. Daſs das Gebet Nr. XVII ein erweitertes Parallelformular bietet, haben wir oben S. 302 gesehen. Aus diesem Gebet (vgl. Wobb. 13, 29 f.) geht hervor, daſs die Kranken selbst diese κτίσματα: Öl, Brot oder Wasser darbrachten und für ihren Gebrauch und Genuſs zu Heilzwecken weihen lieſsen. —

Blicken wir zurück auf das, was sich uns ergeben hat, so kommen wir zu folgendem zusammenfassenden Resultat: **Die gottesdienstlichen Zustände der Gemeinde zu Thmuis, so weit sie aus den Sonntagsgebeten**

---

1) Vgl. Bornemann, In investiganda monachatus origine quibus de causis ratio habenda sit Origenis (1885).

2) Vgl. auch Epiphanius, Haer. 42, 1; in expos. fidei art. 21; Panarion 20. An dieser Stelle, die mit unserem Gebet überhaupt einige Verwandtschaft zeigt, stehen die παρθένοι und μονάζοντες nebeneinander.

zu erkennen sind, passen vollkommen in die Zeit des Serapion. Zu dieser Datierung zwingt die augenscheinlich weit entwickelte Gemeindeverfassung (κατηχούμενοι; ὑποδιάκονοι). Dagegen war der Sonntags-Gottesdienst in seinen liturgischen Formen altertümlich, so dafs man vielfach ans 3. Jahrhundert gemahnt wird.

b) Die Taufe.

Wir kommen nicht unvorbereitet an dieses Kapitel. Schon haben wir (oben S. 304) als sehr wahrscheinlich erkannt, dafs die Gebete XV u. XVI ursprünglich unter den Taufgebeten gestanden haben, aber in verkürzter Gestalt. Ist dem so, so dürfen wir wohl darauf das Recht begründen, bei der Taufe jene beiden Gebete mit heranzuziehen. Die Überschriften der Gebete lauten:

Nr. VII: *Ἁγιασμὸς ὑδάτων.*
Nr. VIII: *Εὐχὴ ὑπὲρ βαπτιζομένων.*
Nr. IX: *Μετὰ τὴν ἀποταγὴν εὐχή.*
Nr. X: *Μετὰ τὴν ἀνάληψιν εὐχή.*
Nr. XI: *Μετὰ τὸ βαπτισθῆναι καὶ ἀνελθεῖν εὐχή.*

Die Überschriften von Nr. XV u. XVI sind bereits früher S. 302 mitgeteilt worden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Reihenfolge der Gebete VII—XI genau dem Verlauf der Handlung entspricht. Die Frage ist nur: Wo sind die Gebete Nr. XV u. XVI einzureihen? Begreiflicherweise sieht man sich nach den bekannten etwa gleichzeitigen Taufliturgien um, um an ihnen sich für diese Frage zu orientieren. Aber sie führen uns aus der Verlegenheit so ohne weiters nicht heraus. Denn anders ist der Verlauf der Taufhandlung in den apostolischen Konstitutionen, anders in der Ägyptischen Kirchenordnung. Dort beginnt sie mit der Abrenuntiation (Apotage und Syntage VII, 41, 1 u. 2); darauf folgt die Ölweihe und die Ölsalbung (42); darauf am Taufbecken ein Dankgebet (43, 1) und die Wasserweihe (43, 2)[1], darauf die

1) Zwischen Gebet VII (8, 19) und diesem Gebet der Const. Ap. ist

aufe selbst (43, 3), endlich die Myronweihe und -salbung 4, 1). Dagegen rückt die Ägypt. Kirchenordnung, ohne er Wasserweihe auch nur zu gedenken, die Weihungen des les für die beiden Salbungen an den Anfang, läfst aber nst die ganze Handlung im wesentlichen ebenso verlaufen ie die apostolischen Konstitutionen (vgl. c. 46, TU VI, 4, . 94 ff.). Welcher Vorlage soll man in der Anordnung unserer ebete folgen? Oder soll man eine eigene, selbständige Anrdnung versuchen? Eine sichere Entscheidung ist kaum u treffen. Folgt man der Ägypt. Kirchenordnung, so wären ie Gebete XV u. XVI nur nach VII zu stellen; folgt man en apostolischen Konstitutionen, so würde zwar Gebet XVI icher nach Nr. XI seinen Platz zu finden haben, wo aber wäre Nr. XV einzustellen? Hier erhebt sich eine neue Schwierigkeit, die ebenso schwer zu überwinden ist, wie die erste [1]. Wie man sie aber auch lösen mag, so viel ist sicher,

---

folgende Berührung beachtenswert: Dort heifst es: „*ἔφιδε νῦν ἐκ τοῦ οὐρανοῦ*“ und hier: „*Κάτιδε ἐξ οὐρανοῦ*“.

1) Ich versuche im Folgenden anzugeben, wie ich mir die Rekonstruktion denke, ohne das Unsichere meiner Kombination zu verkennen. Ich beginne mit den Überschriften der Gebete IX u. X. Nr. X ist ein Gebet: *μετὰ τὴν ἀποταγήν. ἀποταγή* ist terminus technicus für die abrenuntiatio diaboli, die der Täufling, nach Westen gewendet, feierlich ausspricht (Const. Ap. VII, 40, 1; 41, 2). Daher ist auch das Verbum *ἀποτάσσεσθαι* terminus technicus für diesen Akt (Const. Ap. III, 18, 1; VII, 41, 1; Ägypt. Kirchenordnung c. 46, S. 95 u. 96; Cyrill v. Jerus. cat. myst. 1. Weiteres bei Suicer, Thes. eccl. I, 481 ff.). Nach Const. Ap. VII, 40, 1 u. 41, 2 folgt auf die *ἀποταγὴ τοῦ διαβόλου* die *συνταγὴ τοῦ Χριστοῦ*, ein kurzes Bekenntnis zu Christus. Nun hat Wobbermin S. 34 gemeint, das Wort *ἀνάληψις* in der Überschrift von X als ein passivisches Synonym von *συνταγή* erklären zu können, so dafs also auf die *ἀποταγή* das Gebet IX, auf die *συνταγή* oder *ἀνάληψις* das Gebet X gefolgt wäre. Das ist aber nicht annehmbar, da im Gebet IX nicht nur die *ἀποταγή*, sondern auch bereits die *συνταγή* vorausgesetzt ist, denn es heifst: „*σφράγισον τὴν συγκατάθεσιν* (= *συνταγή*) *τοῦ δούλου σου τούτου τὴν πρὸς σὲ νῦν γεγενημένην*“ (Wobb. 9, 20). Auch müfste dann nach Gebet X die erste Salbung erfolgt sein. Offenbar folgt aber auf dieses Gebet unmittelbar die Taufe, denn es heifst darin: „*ὁδήγησον αὐτὸν ἐπὶ τὴν ἀναγέννησιν τῇ δεξιᾷ σου· ὁ μονογενής σου λόγος ὁδηγείτω αὐτὸν ἐπὶ τὸ λουτρόν κτλ.*“ (Wobb. 10, 2 f.). Was ist also die *ἀνάληψις*? Hier hilft n. m. M. die Ägypt. Kirchenordnung, in der es nach der *ἀποταγή* und der darauf

dafs die uns vorliegende Taufhandlung alle die Bestandteile zeigt, die wir im 4. Jahrhundert erwarten: Wasserweihe, Abrenuntiation, Ölsalbung, Taufe durch Untertauchen [1] und endlich Salbung mit dem Chrisma. Auffallend ist nur, dafs die „Handauflegung" nach der Taufe fehlt. Sie kennt schon Origenes, De princ. I, 3, 2. Aber höchst wahrscheinlich hat Gebet XI diese Bedeutung, obwohl es nicht als *χειροθεσία*, sondern nur als *εὐχή* bezeichnet wird. Der Inhalt des Gebets deckt sich nämlich mit dem Handauflegungsgebet in der Ägypt. Kirchenordnung S. 98 f. Dafs bei der Myronsalbung das Kreuzeszeichen angewendet wurde, geht aus Wobb. 12, 27; 13, 1 u. 5 hervor. Nichts steht also der Annahme entgegen, dafs zur Zeit des Serapion diese Taufgebete in Gebrauch gewesen sind. Der liturgische Aufbau erscheint trotz der zahlreicheren Gebete doch einfacher als in der Ägypt. Kirchenordnung.

c) Die Ordination.

Die Gebete XII, XIII u. XIV bieten uns Formulare für die Ordination der Diakonen (*χειροθεσία καταστάσεως* [2]

---

folgenden Salbung heifst: „Und in dieser Weise möge er (der Diakon) ihn nackt dem Bischof übergeben oder dem Presbyter, welcher an dem Taufwasser steht" (S. 96). Die Situation ist also die, dafs der eben gesalbte Täufling (wahrscheinlich aus einem Nebenraum, Cyrill, cat. myst. I, 4) an das Taufbecken zur Taufe geführt wird und der Bischof, bezw. der Presbyter nach dem Akt des Exorcismus, den der Diakon vollzogen hat, ihn zur Taufe in Empfang nimmt. Dieser Akt ist höchst wahrscheinlich mit der *ἀνάληψις* gemeint: die Annahme zur eigentlichen Taufe durch Bischof oder Presbyter aus der Hand des Diakonen. Vortrefflich pafst dazu das Gebet mit den auf die Hinzuführung zur Taufe bezüglichen Wendungen (vgl. ob.): Nicht der Diakon, sondern Gott und der Logos selbst sollen den Täufling zur Taufe führen. Dazu pafst auch vortrefflich die Wendung: „*σωτὴρ πάντων τὴν ἐπιστροφὴν πρὸς σὲ πεποιημένων*" (Wobb. 10, 1). So ist also die erste Salbung als zwischen Gebet IX u. X geschehen zu denken. Dann ist aber auch Gebet XV höchst wahrscheinlich zwischen IX u. X zu stellen, denn wenn in dem Gebete XV die Rede ist von *ἡ ἄλειψις ταύτη* (Wobb. 12, 14), so ist offenbar an eine eben erfolgende Salbung gedacht. Dann ist aber auch Gebet XVI an den Schlufs zu rücken.

1) Vgl. in der Überschrift zu XI das *ἀνελθεῖν*.

2) Der Ausdruck *κατάστασις* ist term. techn., vgl. Ägypt. Kirchen-

διακόνων), der Presbyter (χειροθεσία καταστάσεως πρεσβυτέρων), und des Bischofs (χειροθεσία καταστάσεως ἐπισκόπου).

1. Schon Wobbermin hat S. 34 darauf aufmerksam gemacht, daſs es Beachtung verdient, daſs hier nur für die genannten drei Ämter, nicht aber für die Subdiakonen und Anagnosten Ordinationsformulare geboten werden. Offenbar wurden diese noch nicht geweiht. Damit ist eine Praxis bezeichnet, die noch vor den apostolischen Konstitutionen, wie sie jetzt vorliegen, in Geltung war. Denn diese bieten in l. VIII, c. 21 eine Ordination des Subdiakons und c. 22 eine solche des Anagnosten. Die Ägypt. Kirchenordnung lehnt das noch ab (c. 35 u. 36, S. 70 u. 71). Wir finden also in Thmuis eine Praxis, die entschieden nicht über das 4. Jahrhandert herab, sondern eher ins 3. Jahrhundert hinaufreicht.

2. Achten wir auf die Funktionen, die den einzelnen Ämtern zufallen, so wird für den Diakonen erfleht: „δὸς ἐν αὐτῷ πνεῦμα γνώσεως καὶ διακρίσεως, ἵνα δυνηθῇ μεταξὺ τοῦ λαοῦ τοῦ ἁγίου καθαρῶς καὶ ἀμέμπτως διακονῆσαι ἐν τῇ λειτουργίᾳ ταύτῃ“ (Wobb. 11, 1ff.) [1], d. h. nach Wobb. 10, 23: ἐν τῇ λειτουργίᾳ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας. Dieser Satz ist zu allgemein, als daſs wir daraus sichere Schlüsse ziehen könnten. Der Ausdruck: πνεῦμα γνώσεως καὶ διακρίσεως scheint auf eine Lehrthätigkeit, vielleicht bei den Katechumenen, hinzuweisen. Allein es kann auch an Funktionen gedacht sein, wie sie ausdrücklich in der apost. Kirchenordnung c. 20 oder in der Ägypt. Kirchenordnung c. 33 (S. 64) aufgeführt worden. In dieser ist der Diakon vor allem Gehilfe des Bischofs und Armenpfleger, in jener, um mit Harnack zu reden, „Pfleger, Diener und Ermunterer der Gemeinde im täglichen Leben“ (TU VI, 5, S. 44). Deutlich ist nur dies, daſs ganz entsprechend dem Gebet XXV,

---

ordnung c. 33, S. 64. 65; c. 34, S. 68; c. 35, S. 70; Const. Ap. VIII, 17.

1) Mit diesen Worten vgl. die betr. Stelle in Const. Ap. VIII, 18 „καταξίωσον αὐτὸν εὐαρέστως λειτουργήσαντα τὴν ἐγχειρισθεῖσαν αὐτῷ διακονίαν ἀτρέπτως, ἀμέμπτως“ κτλ.

der Diakon ausdrücklich zu den Priestern gerechnet wird: „ὁ ἐκλεξάμενος ἐπισκόπους καὶ πρεσβυτέρους καὶ διακόνους εἰς λειτουργίαν τῆς καθολικῆς σου ἐκκλησίας“ (Wobb. 10,21 ff.). Das Priestertum der Diakonen steht fest durch die Einsetzung der Sieben in Jerusalem (Act. 6): „ὁ ἐκλεξάμενος διὰ τοῦ μονογενοῦς σου τοὺς ἑπτὰ διακόνους καὶ χαρισάμενος αὐτοῖς πνεῦμα ἅγιον“ (Wobb. 10, 23 ff.)[1]. Ganz anders in der Ägypt. Kirchenordnung, wo nachdrücklich der nichtpriesterliche Charakter des Diakonats betont wird (c. 33, S. 64 ff.); und hier nicht allein. Seit dem 4. Jahrhundert versucht man auch sonst nicht selten, den Stand der Diakonen herabzudrücken. Davon zeigt sich hier keine Spur. Das zwingt uns aber durchaus nicht, eine spätere Zeitgrenze als die Mitte des 4. Jahrhunderts für diese Zustände anzusetzen. Im Gegenteil. Da die Entwicklung des Diakonats zu einem Stand des höheren Klerus schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts bemerkbar ist, und jene von der Ägypt. Kirchenordnung und anderen Zeugnissen belegte niedere Schätzung dieses Amtes eine Art Reaktion dagegen ist, so steht nichts im Wege, die von unseren Gebeten bezeugten Verhältnisse auch als schon früher bestehend anzusehen.

Kürzer können wir von den Presbytern und dem Bischofe reden. Die ersteren erscheinen, ganz wie sonst in den Gebeten (XXV 17, 27 ff.), vor allem als die Prediger der Gemeinde, während bei der Bischofsordination auch nicht mit einem Wort auf eine event. Predigtthätigkeit des Bischofs hingewiesen wird. Während dem Presbyter erbeten wird: „γενέσθω ἐν αὐτῷ πνεῦμα θεῖον πρὸς τὸ δύνασθαι αὐτὸν οἰκονομῆσαι τὸν λαόν σου καὶ πρεσβεύειν τὰ θεῖά σου λόγια καὶ καταλλάξαι τὸν λαόν σου σοὶ τῷ ἀγενήτῳ θεῷ“ (Wobb. 11, 10 ff.), heifst es vom Bischof: „ποίησον αὐτὸν ἄξιον εἶναι ποιμαίνειν σου τὴν ποίμνην[2] ἔτι τε ἀμέμπτως καὶ ἀπροσκόπως ἐν τῇ ἐπισκοπῇ διατελείτω“ (Wobb. 11, 26 ff.).

---

1) Andere parallele Stellen bei Sohm, Kirchenrecht I, 122 Anm. 4. — Zur Stellung der Diakonen im 4. Jahrhundert vgl. ebenda S. 245 Anm. 47 und H. Achelis in HRE³ IV, 600.

2) Dieselbe Wendung auch in dem parallelen Gebet Const. Ap.

Wir sahen schon oben (S. 425), dafs dies ein Zeichen relativ hohen Alters ist. Jedenfalls ist zwischen den Ordinationsgebeten und dem Gebete Nr. XXV, das bereits besprochen worden ist, in Bezug auf die Ämter kein Unterschied wahrnehmbar. Also kommen wir auch hier zu dem gleichen Resultat: Der Annahme, dafs wir durch die Gebete XII—XIV in die Mitte des 4. Jahrhunderts geführt werden, steht nichts im Wege.

d) Das Begräbnis.

Nr. XVIII bietet ein Unikum der liturgischen Litteratur des christlichen Altertums: Ein Gebet beim Begräbnis. Denn die Überschrift lautet: „*Εὐχὴ περὶ τεθνεῶτος καὶ ἐκκομιζομένου*". Dafs bei dem christlichen Begräbnis gebetet worden ist, bezeugt schon Tertullian (De anima 51; vgl. auch Augustin, Confess. 9, 12). Aber ein vollkommen klares Bild über die Totenfeier erhalten wir vor Dionysius Areop. (Eccl. hier. VII) nicht. Hier erfahren wir von einer Feier in der Kirche und am Grabe. Ein Grabgebet selbst giebt er aber nicht, obwohl er den ungefähren Inhalt der Gebete mitteilt. Zu entscheiden, ob unser Gebet am Grabe selbst gesprochen worden ist oder in der Kirche, ist kaum möglich. Das Erstere ist mir das Wahrscheinlichere.

Bei den dürftigen Nachrichten, die wir über das kirchliche Begräbniswesen nach der liturgischen Seite haben, ist eine Datierung unseres Gebetes aus der Sache heraus nicht möglich. Aber der Annahme, dafs auch dies Gebet um die Mitte des 4. Jahrhunderts gebraucht worden sei, steht an sich nichts entgegen[1].

VIII, 5, 3. — Auch zwischen dem Gebet XIII und Const. Ap. VIII, 16, 3 bestehen beachtenswerte Parallelen.

1) Ich mache auf folgende Parallelen zwischen diesem Gebet und anderen liturgischen Stücken aufmerksam: XVIII Wobb. 14, 3f. lesen wir: „*ὁ θεὸς τῶν πνευμάτων καὶ δεσπότης πάσης σαρκός, ὁ θεὸς ὁ θανατῶν καὶ ζωογονῶν*" und I. Clem. 64: „*Λοιπὸν ὁ παντεπόπτης θεὸς καὶ δεσπότης τῶν πνευμάτων καὶ κύριος πάσης σαρκός*" und dazu I. Clem. 59, 3: „*τὸν ἀποκτείνοντα καὶ ζῆν ποιοῦντα, μόνον εὐεργέτην πνευμάτων καὶ θεὸν πάσης σαρκός*". — XVIII 14, 11ff.: „*τὴν ψυχήν*,

Damit stehen wir am Ende dieses Überblicks. **An keinem Punkt sind uns Gründe entgegengetreten**, **die uns hätten veranlassen können, das Bild des gottesdienstlichen Lebens, wie es sich aus den einzelnen Gruppen der Gebete erheben läfst, in eine jüngere Zeit als die des Bischofs Serapion von Thmuis zu setzen**; im Gegenteil, nicht selten liefs sich manches anführen, das auf ein höheres Alter schliefsen liefs. Mit gutem Grund dürfen wir also annehmen, dafs Serapion selbst diese Gebetsformulare gebraucht hat, dafs er sie im Gebrauch vorfand, als er den Bischofsstuhl jener Provinzialstadt Unterägyptens bestieg, und dafs er nur an wenige Gebete zur Modernisierung die Hand angelegt hat.

Unsere bisherige Untersuchung hat das Alter der Gebete nach unten abgegrenzt: Sie sind sicher nicht jünger als aus der Mitte des 4. Jahrhunderts.

Noch steht aber zur Entscheidung die Frage: Wie hoch hinauf sind die Gebete zu rücken?

Für einzelne Gebete ist entschieden, dafs sie **ihre vorliegende Gestalt** ebenfalls erst um 350 erhalten haben, das sind die Serapionischen Gebete Nr. I, XV, XVI und XVII.

Da wir aber in Gebet XVII eine Überarbeitung des

τὸ πνεῦμα αὐτοῦ ἀνάπαυσον ἐν τόποις χλοῆς, ἐν ταμείοις ἀναπαύσεως μετὰ ἀβραὰμ καὶ ἰσαὰκ καὶ ἰακὼβ καὶ πάντων τῶν ἁγίων σου"; dazu vgl. griech. Basil.-Lit. Renaudot I, 72: „*πάντων τὰς ψυχὰς ἀναπαύσας καταξίωσον, ἐν κόλποις τῶν ἁγίων πατέρων ἡμῶν Ἀβραὰμ καὶ Ἰσαὰκ καὶ Ἰακώβ. Ἔκτρεψον, σύναψον εἰς τόπον χλοῆς* ..." (vgl. p. 42 u. 113); ferner Hyvernat, Fragmente der altkopt. Lit. in Röm. Quartalschr. I (1887), S. 339 f.: „... requiem concedere dignare in sinu patrum nostrorum Abraham, Isaac et Jacob. Refrigera illos in loco viridi ... Resuscita etiam carnem illorum die, quam statuisti secundum promissiones tuas veritatis, in quibus mendacium non est"; endlich: Assemani, Missale Alexandrinum (Romae 1754), pars II, p. 62: „Dignare Domine animas omnium eorum quiete in sinu sanctorum patrum nostrorum Abrahae, Isaac et Jacob, induc eos in locum viridem ...".

ıften Gebetes erkannt haben, und dieses Gebet nicht nur
n gleichen Charakter mit den Gebeten der besonderen
uppe, in der es steht, trägt, sondern überhaupt alle an-
ren Gebete mit Ausnahme der genannten, mehr oder we-
ger den gleichen Typus tragen, so können wir behaupten,
s jene entschieden älter sind als diese. Die Frage ist
r, wie weit dürfen wir sie hinaufrücken? Gehören sie
on dem 3. Jahrhundert oder doch erst der ersten Hälfte
4. Jahrhunderts an?

Die Beantwortung dieser Frage ist deshalb so schwierig,
il wir so wenig Vergleichsobjekte haben. Da die Ägypt.
rchenordnung so gut wie gar keine Parallelen zu unseren
beten bietet, und die einzelnen Bestandteile der aposto-
chen Konstitutionen in ihrer Datierung ebenfalls ganz un-
her sind, so sind wir nur auf die Gebete selbst ange-
sen, und jedermann weiſs, daſs Datierungen nur nach
eren, sprachlichen Gesichtspunkten allezeit etwas Miſs-
es haben.

Um überhaupt eine Zeitangabe zu machen, so finde ich
am wahrscheinlichsten, daſs — abgesehen von kleineren
sätzen — die Gebete auſser den Serapionischen etwa am
fang des 4. Jahrhunderts ihre jetzige Gestalt erhalten
ben. Ohne Zweifel haben sie aber selbst schon eine Ge-
ichte hinter sich, die wir freilich nicht mehr aufhellen
nnen, die uns aber gewiſs bei manchem Gebet ins 3. Jahr-
dert hineinführen würde. Daſs sehr altertümliche Stücke
ersten Gebete noch vorliegen, haben wir oben schon ge-
en. Vielleicht ist das das älteste liturgische Gut, das wir
rhaupt hier vor uns haben.

Dafür, daſs die Gebete nicht tief ins 4. Jahrhundert ge-
en können, wird man gewiſs mit Recht die verhältnis-
ſsige Einfachheit der Formeln anführen dürfen. Zwar
es keineswegs richtig, ohne weiteres die einfache Formel
h immer als die ältere anzusehen, denn im liturgischen
wickelungsprozeſs läſst sich sehr häufig ein reduzierendes
fahren beobachten: Die Formeln schwellen allmählich so
daſs sie abbrechen — um es so auszudrücken. Allein wir
en keinen stichhaltigen Grund, im vorliegenden Falle

die Einfachheit für ein späteres Erzeugnis zu halten. Dazu kommen aber noch folgende hauptsächliche Gründe, die für jene Datierung sprechen:

1. Die Gebete XXIII—XXVII sind noch nicht zu einem einzigen Gebet zusammengezogen, wie es doch in allen uns bekannten Liturgien und liturgischen Zeugnissen des 4. Jahrhunderts der Fall ist; 2. das Gebet XXVII ist noch nicht irgendwie parallelistisch gestaltet; 3. die Formel, in der die *ἐκκλησία* erscheint, ist nicht die des 4. Jahrhunderts. Seit dem 4. Jahrhundert war nämlich die liturgisch gebräuchlichste Formel *ἡ ἁγία καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ ἐκκλησία*[1]. Diese Formel findet sich aber nicht in unseren Gebeten. Hier lauten die Formeln: *μία ζῶσα καθολικὴ ἐκκλησία* (I 5, 29) oder: *ἡ ἁγία σου καὶ μόνη καθολικὴ ἐκκλησία* (XXIII 16, 28)[2] oder auch nur: *καθολικὴ ἐκκλησία* (XII 10, 23 und 25; XXIV 17, 9; XXVII 19, 17). Die letztere Formel ist sicher sehr alt; sie bietet schon Ignatius ad Smyrn. 8, 2; Martyr. Polyc. 8, 1; 16, 2; 19, 2 und das Fragmentum Muratori[3].

Gegen diese Datierung spricht es nicht, dafs wir in den Gebeten Formeln finden, die erst im 4. Jahrhundert uns zahlreich bezeugt sind. Dahin gehört vor allem die Bezeichnung der Abendmahlselemente als *μυστήρια* (III 7, 4). Erst seit Athanasius läfst sich dieser Sprachgebrauch als

---

1) So schon in dem Brief *περὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ* Wobbermin 21, 6; Const. Ap. VIII, 10, 1; Ägypt. Kirchenordnung c. 46 S. 97; Jakob.-Lit. Br. 32, 19; 45, 3a; 54, 28; Mark.-Lit. Br. 116, 9; 121, 21; 128, 17; Lit. d. kopt. Jakob. Br. 149, 23; Lit. der abess. Jakob. Br. 206, 3 —

2) *ζῶσα ἐκκλησία* schon II. Clem. 14, 1.

3) *ἡ ἁγία καὶ καθολικὴ ἐκκλ.* in der Adresse des Martyr. Polyc. — Der Zusatz *μόνη* findet sich m. W. nur in den ägypt. Liturgien: Mark.-Lit. Br. 121, 2; Lit. der kopt. Jakob. Br. 160, 8 u. 10; 161, 2; griech. Basil.-Lit. der kopt. Jakob. Renaudot I, 16; 22 u. 69; griech. Gregorius-Lit. der kopt. Jakob. ebenda 107; Lit. der abess. Jakob. Br. 223, 18; 226, 20; Assemani, Missale Alex. II, 6. 16. 18. 37. 89. Die Ägypt. Kirchenordnung zeigt am häufigsten die Formel „heilige christliche Kirche" (S. 46. 47. 55. 63. 99). — Die Didache kennt überhaupt noch keinen Zusatz zu *ἐκκλ.* (4, 14; 9, 4; 10, 5; 11, 11).

eingebürgert nachweisen. Allein man mufs die Gegenfrage thun: Kommt das nicht daher, dafs wir überhaupt aus der Zeit zwischen Origenes und Athanasius verhältnismäfsig arm an litterarischen Zeugnissen sind? Der Hauptbestand unserer Sammlung dürfte also in den Anfang des 4. Jahrhunderts gehören [1].

---

1) Bei Abschlufs der Korrektur sehe ich, dafs über Wobbermins Veröffentlichung auch E. Kurtz in der Byzant. Zeitschrift VIII (1899), S. 645f. gehandelt hat. Daraus wird bekannt, dafs bereits 1894 der Russe A. Dmitrijewskij die Serapions-Gebete veröffentlicht hat (vgl. dieselbe Zeitschrift IV [1895], S. 193). Kurtz stellt fest, dafs an etlichen Stellen Dmitrijevskij richtiger gelesen hat als Wobbermin. Aufserdem macht er selbst einige sehr beachtenswerte Verbesserungsvorschläge des Wobberminschen Textes. Es sei wenigstens hier noch auf diesen kleinen Aufsatz nachdrücklich hingewiesen.

ANALEKTEN.

1.
Ein offener Brief Raimund Peraudis.

Mitgeteilt

von

Otto Clemen in Zwickau.

Kardinal Raimund Peraudi, päpstlicher Legat für Deutschland, Dänemark, Schweden und Preufsen, zog in den ersten Monaten des Jahres 1502 in Süddeutschland umher, in der Konstanzer, Augsburger, Strafsburger, Speyerer, Mainzer, Trierer und Kölner Diöcese, den Jubiläumsablafs verkündigend und für den Türkenzug werbend [1]. Er hatte jedoch nur geringen Erfolg; vielfach stiefs er auf Mifstrauen, passiven oder aktiven Widerstand [2]. Das folgende aus einem Foliodruck der Zwickauer Ratschulbibliothek mitgeteilte Schreiben zeigt, mit welchem Ingrimm der Legat gegen seine Widersacher vorging [3].

---

1) Joh. Schneider, Die politische und kirchliche Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi (Halle 1882), S. 74.

2) S. 108 ff.

3) Druck von Peter Drach dem Mittleren in Speyer. Da F. W. E. Roth (Geschichte und Bibliographie der Buchdruckereien zu Speyer im 15. und 16. Jahrhundert, Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz XVIII, S. 1—80; XIX, S. 1—112; Nachträge XX, S. 332—341) trotz seiner gründlichen Nachforschungen diesen Plakatdruck nicht kennt, ist das Zwickauer Exemplar bis auf weiteres als Unikum anzusehen. — Zu dem Datum: 14. März 1501 ist zu bemerken, dafs der Legat das Jahr von Ostern an (fiel 1502 auf den 27. März) datiert (Schneider S. 117 Anm. 2). — In der bei Remling, Urkundenbuch

Raymundus, Miseratione diuina Tituli sancte Marie noue Sancte Romane ecclesie presbyter, Cardinalis Gurcensis, ad vniuersam Germaniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam Omnesque et singulas illarum prouincias, ciuitates, terras et loca etiam sacro Romano imperio in ipsa Germania subiecta et eis adiacentia apostolice sedis de Latere Legatus, Vniuersis et singulis diuinorum Rectoribus et verbi dei predicatoribus vbilibet constitutis Salutem in domino. Sicut ad excitandos ad bona opera peragenda christifideles nihil est efficacius quam lingua disserta boni viri, Ita ad eadem opera subuertenda nihil reperitur exitiosius quam venenatus sermo hominis scelerati, et humani generis inimicus non alias hoc ancipiti gladio astutius est vsus, quam vtatur hoc tempore inter fortissimos Germanos, quos videt disponente altissimo, ducente Sacratissimo Romanorum rege Maximiliano, adiuuantibus illustrissimis sacri Romani imperij electoribus aliisque principibus et inclitis ciuitatibus imperialibus magno animo ferri ad pellendos ex europa spurcissimos Thurcos et de eorum manibus infinitas christianorum animas liberandas, Siquidem audimus, vbicunque per nos proponuntur sanctissime Jubilei indulgentie, inueniri susurratores ac murmuratores, qui os ponentes in celum et sanctissimis indulgentijs detrahere et Christifideles a ferenda ope Caesari et imperio ac nationis Germanice tuitioni contra eosdem immanissimos Thurcos nituntur auertere. Cui rei cum paterno affectu primum studuerimus prouidere mittendo per prouincias et ciuitates viros singularis doctrine et probate vite, qui populo viam domini predicantes hos quoque susurratores cohiberent, nec tamen potuerimus eos a via sua mala reuocare, in huiusmodi bestias, dyaboli alumnas, gladium domini, si opus fuerit, decreuimus exercere, imitaturi bonum patrem familias, qui iussit zizania ligari in fasciculos et in ignem mitti. Melius est enim aliquos paucos debita pena puniri quam per eorum proterviam tam sanctum opus liberandi Christianos de manibus Thurcorum interrumpi. Volentes

---

von Speyer II, Nr. 239 abgedruckten Urkunde (Speyer, 5. Dezember 1503 — vgl. Schneider S. 119) berechnet der Legat die Kosten, die er in der Speyerer Diöcese gehabt habe tam pro publicatione ipsius jubilaei quam etiam diversis impressionibus factis. (Auf diese Stelle hat auch schon Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation [Breslau 1878], S. 119 aufmerksam gemacht.) Dabei ist wohl in erster Linie an unseren Einblattdruck zu denken, demnächst an den sermo de ortu, conversatione, virtutibus praeclarissimis et martyrio virginis Katherine des Johannes Capet, den Peraudi fecit imprimere ... 1503, ut distribuat gratis suis amicis et ecclesiis (Roth, Mitteilungen XIX, S. 2, Nr. 22; der unter Nr. 22ª verzeichnete Quarteinblattdruck kommt hier wohl nicht in Betracht, da er das Datum des 12. Dezember 1503 trägt).

igitur his malis quantum possumus obuiare, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obedientie et sub excommunicationis pena praecipimus atque mandamus, quatenus Susurratores, murmuratores, oblocutores et dectratores praedictos ac pro tam pio et pernecessario opere contribuere volentes, ne manus adiutrices porrigant, retrahentes indulgentiasque ipsas in toto vel in parte, tacite vel expresse, directe vel indirecte, quouis quesito colore impedientes, nostra, immo uerius apostolica auctoritate moneatis et requiratis. quos et nos tenore praesentium monemus et requirimus eisque in virtute sancte obedientie et sub anathematis et excommunicationis late sententie penis districte precipiendo mandamus, quatenus imposterum ab oblocutionibus, murmurationibus, detractionibus, retractionibus et impedimentis praedictis penitus et omnino desistant. Nec indulgentias ipsas in aliquo impedire aut eis obloqui praesumant, Alioquin dictas et alias penas et censuras in litteris apostolicis contentas, etiam ante monitionem huiusmodi talia perpetrauerint, eo ipso incurrant. Quos omnes et singulos, etiam nominatim, dum opus fuerit, et de quorum contemptu inhibitionis nostre huiusmodi constiterit, vt tales pulsatis campanis et candelis accensis publice nuncietis et euitetis ac a Christifidelibus artius euitari faciatis et nihilominus in omnibus locis, ad que ipsos declinare contigerit, quae ecclesiastico interdicto supponimus, cessetis penitus a diuinis, donec et quousque, debita satisfactione preuia, absolutionis beneficium meruerint obtinere. Absolutionem vero omnium et singulorum, qui praefatas nostras sententias, immo verius apostolicas, aut earum aliquam incurrerint siue incurrerit quoquo modo, nobis vel superiori nostro vel cui id expresse committendum duxerimus tantummodo reseruamus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes litteras fieri nostrique Sigilli iussimus appensione communiri. Datum Spire Anno incarnationis dominice Millesimoquingentesimoprimo Pridie Idus Martij pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini Alexandri diuina prouidentia pape Sexti Anno decimo.

2.

Eine Wormser Flugschrift vom 14. Mai 1521.

Von
Otto Clemen in Zwickau.

Am 27. September 1521 schreibt Johannes Cochläus aus Frankfurt a. M. an Aleander von den „unzähligen und unsagbaren“ lutherischen Flugschriften, die jetzt zur Herbstmesse den Büchermarkt überschwemmten[1]. Dabei erwähnt er auch eine Schrift unter dem Titel „Turris Babylonica“. Gemeint ist die folgende:

Das ist der hochthu | ren Babel, id est Cōfusio Pa- | pe, darinn Doctor Lu- | ther gefangen ist. | (Blättchen) Titelbordüre. 40ff. 4to. 40^{b} weifs[2].

---

1) Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. XVIII, S. 125. Cochläus erwähnt aufserdem: Doktor Martin Luthers Passion (Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit II, Nr. 11; vgl. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstag 1521² [1897], S. 168 Anm. 2), Vom alten und neuen Gott (neu herausgegeben von Kück als Nr. 142. 143 der Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts), Neukarsthans, Dialogus oder Gespräch des Apostolicums Angelica und anderer Specerei der Apoteken antreffen Doctor M. Luthers Ler und sein Anhank (Schade III, Nr. 2; datierte Vorrede vom 1. April 1521), Eberlins 15 Bundesgenossen (neu herausgegeben von Enders als Nr. 139—141 der Neudrucke).

2) Panzer, Annalen Nr. 1175. Kuczyński, Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium Nr. 1037. Dommer, Autotypen aus der Reformationszeit auf der Hamburger Stadtbibliothek I [1881], Nr. 6. Böcking, Opera Hutteni, index S. 13, Nr. IX*, III, 349, Suppl. II, 84. Brieger, Aleander u. Luther 1521, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Reformation I [1884], S. 208 Anm. 3. Die Zwickauer Ratsschulbibliothek besitzt zwei Exemplare: XVI. XI. 4_{2} und XXXI. II, 38_{2}, merkwürdigerweise beide der Originalausgabe der Flugschrift „Vom alten und neuen Gott“ (vgl. Anm. 1) angebunden; dem zweiten Exemplar fehlt Bogen B. Dieselbe Titelbordüre findet sich, wie schon Dommer bemerkt hat, auf dem Druck Panzer Nr. 1127, Dommer Nr. 23. Vgl. über diese Schrift meinen Aufsatz in der „Alemannia“ XXVII. — Die Seitenleisten begegnen auf fol. 2^{a} von: D. ERASMI. RO | TERODAMI VIRI | vndecunq; doctissimi

Der Verfasser nennt sich in der Einleitung [1] „Johannes Rhomanus“; aller Wahrscheinlichkeit nach ist es der Kaplan an der Wormser St. Magnus-Pfarrei Johannes Rom [2]. Er hat dies se-

---

Lucu- | brationes, ... a E.: Excusum est hoc opus summa cura, labore praemagno. Argentorati apud Ma- | thiam Schurerium Mense Septemb. An | no MDXV. | (= Kristeller, Die Strafsburger Bücher Illustration im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts [1888], S. 142, Nr. 546?) und auf dem Titel von: OPERA POMPO- | NII LAETI. | ... a. E.: Argentorati ex Aedibus Schurerianis. | Mense Octobr. Anno a Christo | nato M.D.XV. | (fehlt bei Kristeller). Auch die Initialen kann ich aus Schürerschen Drucken belegen. Matthias Schürer starb Herbst 1519, sein Neffe Lazarus Schürer verlegte die Offizin zum Teil von Strafsburg nach Schlettstadt (Knod, Allgemeine deutsche Biographie XXXIII, S. 84; Kalkoff, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., XIII, S. 232). Wahrscheinlich sind unsere beiden Flugschriften aus dieser Presse hervorgegangen. Der Inhalt würde gut dazu stimmen. Was die erstere Schrift betrifft, so mufste gerade in Schlettstadt besondere Feindschaft gegen die „Kurtisanen und Pfründenfresser“ herrschen; man denke an den besonders von dem greisen Wimpfeling betriebenen Plan, elf Kaplaneien der Stadtkirche zusammen zu legen, die dabei zum Teil fremden Pfründenträgern entrissen und einigen akademisch gebildeten jungen Geistlichen übertragen werden sollten (s. darüber die ausgezeichnete Arbeit von Kalkoff, Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F., XII. XIII). Und die Schrift: Das ist der hochthuren Babel ... ist, wie wir sehen werden, fast ausschliefslich gegen den „Juden“ Aleander gerichtet; wir wissen aber, mit welchem Eifer der Nuntius bemüht war, die Schlettstädter Sodalität und die Schürersche Druckerei zu unterdrücken (Kalkoff XIII, S. 271ff., auch Aleanderdepeschen S. 66 Anm. 2).

1) A ij[a]: DIeweyl Simon Hessus hat beschribē, warumb mā doctor Luthers bůcher verbreñt hat vnd das Baptstum beschőnt. So wil ich Johannes Rhomanus (dem Christlichen glaubē zů gůttem, warum̄ es dem hochberůmbten Aleandro zůgebürt hat, mit dem Bischof zů Meintz vnd Cardinal zů gefallen, vñ keinem andern) ist nit on vrsach. Das die Bettelmünch dem Hencker geholffen habñ, dañ gleych vnd gleych gesellet sich gern. — Über die Schriften des Symon Hessus vgl. meine demnächst im Centralblatt für Bibliothekswesen erscheinende Untersuchung. Schon Anfang April wurde in Worms die ironische Apologie der Löwener und Cölner incendiarii feilgeboten (welche von den lateinischen und deutschen Ausgaben gemeint ist, steht dahin). Kurfürst Friedrich der Weise meldet in einem Zettel, der einem Briefe an Herzog Johann vom 9. April beigelegt ist: Ewer lieb uberschicke ich hiemit auch vier buchleyn, wie man die hie uf dem marckt feyl hat, eins von der Babilonica gefengnus, daz ander der karsthans, dz drith Simon Hesse genant, und daz vird hat Ulrich Hutten geschriben, wie sich etlich bebst gegen den tewtzschen keysern gehalten haben etc., ... (Sachs. Ernest. Gesamtarch. Reg. D. p. 33, Nr. 58, vol. III jetzt D Nr. 62 III, gütigst mitgeteilt von Herrn Dr. Burckhardt; vgl. schon Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe II, 844 Anm. 3).

2) Herman Haupt, Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichstadt Worms (1897), S. 20. Böcking, Suppl. II, 84, denkt an ein Pseudonym. Aber es treffen mehrere Indicien auf den Wormser

„ersts bůchlin“ in einer kurzen Vorrede[1] gewidmet „DEn wirdigen, wolgebornē, Gestrengē, Ernuesten, Edelē, Besundern, Herren, Junckherren vnd aller Christlichsten Ritteren . . . (die zůsamen geredt, den gerechtē Luthern nit zůuerlon)“. Am Ende findet sich das Datum: Geben | vff Zynstag nach dem Sontag Exaudi [14. Mai], Anno do- | mini. M. D. vñ. xxj. Als botschaft kam gen Worms | wie doctor Luther mit seinem geleit bey Manßfeldē | hinweg gefůrt, vnd sein xxj. tag des zůgesagten gelei | tes noch nit vß was. |

Nach der Depesche, die Aleander am 15. (?) Mai an den Vizekanzler Medici abschickte, kam die Nachricht von Luthers Gefangennahme schon am Sonntag, dem 12. Mai, nach Worms[2]. Wenn der Legat meldet, es sei ein sehr vernehmliches Murren gegen die Nuntien als Anstifter der That entstanden; sie hätten in der gröſsten Gefahr geschwebt, da die Lutheraner alles Volk mit dem zwiefachen Vorgeben gegen sie aufwiegelten, daſs Luther ein Mann voll des heiligen Geistes sei, und sodann, daſs sie das ihm zugesicherte Geleit gebrochen hätten, — so paſst das vortrefflich zu jener Schluſsbemerkung unserer Flugschrift. Fortgerissen von der gewaltig aufgeflammten Erregung wider Aleander und die Hierarchie überhaupt und diese Erregung selbst noch schürend, schrieb Johannes Rom in fliegender Hast[3], in einer Art von schriftstellerischer Berserkerwut, ohne Plan, ohne vorhergegangene Überlegung jene Schrift. Sie ist denn auch ganz formlos und wirr; die wechselndsten Gedanken schieſsen dem Verfasser durch den Kopf; Anakoluthe, Seitensprünge, Wieder-

---

Kaplan zusammen. Der Autor schreibt der Schluſsbemerkung (s. o.) zufolge in Worms und verrät genaueste Kenntnis von den Vorgängen während des Reichstags. Vgl. z. B. E ij[b]: [Jesus ermahnt zur Nachfolge: Joh. 8, 12] wañ man aber den Legaten vnnd Bischoffen allzeyt nachgeen solt, so můßt man zů zeyten bey nacht fynster auf der gassen zům spil zů Worms in der fasten zůn gebraten hůnern geen. Daſs der Verfasser ein Priester ist, ergiebt sich aus C ij[b], wo er erzählt, er habe einmal einen Juden getauft. — Ebendaselbst rühmt er sich übrigens, von einem Juden „zů Hattē [Hattenheim] im Rinckaw“ hebräisch gelernt zu haben.

1) Titelrückseite.

2) Kalkoff, Aleanderdepeschen, S. 235. Der Nuntius selbst erhielt die Nachricht sogar schon Sonnabend, den 11. abends ungefähr 6 Uhr vom Erzbischof Albrecht (Kalkoff S. 235 Anm. 1. Brieger S. 208 Anm 3).

3) Da es kaum denkbar ist, daſs Rom die ganze Schrift (78 Seiten!) in einem Tage verfertigt haben sollte, anderseits aber auch in früheren Stellen (G iij[b]: Lieben herren, ich bitt vmb Marie willē. Si sustulistis Lutherū dicitote mihi vbi posuistis eum et ego eum tollam — klingt wie eine Fortsetzung von Dr. Martin Luthers Passion) die Gefangennahme Luthers vorausgesetzt ist, möchte ich vermuten, daſs die Schrift vom 12. bis 14. Mai verfaſst worden sei.

holungen sind nichts Seltenes; vielfach ist die Schrift nur e[illegible] Konglomerat von zornigen Stellen aus der alttestamentlich[illegible] Prophetie, der Apokalypse und der Kalenderlitteratur jener Ta[illegible] düstere Bilder sind es, die die Phantasie des Wormser Kapla[illegible] beschäftigen: Pfaffenschlacht, Triumph des Antichrists, We[illegible]ende [1].

Es ist bekannt, was für leidenschaftliche Feindschaft gegen Kurie und Hierarchie schon vor Eröffnung des berühmten Reichstags in Worms herrschte. Aleander, der am 30. November 1520 ankam, sollte es sofort merken. Kaum daſs er eine Mietswohnung fand. Die Leute, denen er auf der Straſse begegnete, fuhren mit der Hand nach dem Schwertgriff, knirrschten mit den Zähnen, riefen ihm Flüche und Drohungen zu. Es ist wohl keine Übertreibung, wenn er nach Rom berichtet, er fühle sich in Worms unsicherer als in der Campagna, er sei hier in Gefahr, gekreuzigt oder in Stücke zerhauen zu werden. Übrigens schaut er der herrschenden Stimmung auf den Grund, wenn er einmal bemerkt: Die Bürger von Worms ständen auf Luthers Seite, „nicht deshalb, weil sie von den Grundlagen der lutherischen Lehre viel verstünden, sondern, im voraus gegen die römische Kirche aufgebracht, vermengen sie den Glauben mit ihren persönlichen Leidenschaften, die sie gegen Rom erbittern, und lassen ihn in ihrem Hasse untergehen“ [2].

Unmittelbare Äuſserungen des in der Bevölkerung gährenden Grolls sind die Zettel, die in der Nacht vom 19. auf den 20. April an vielen Thüren erschienen: Wehe dem Lande, des König ein Kind ist! — und der Anschlag, der an die Thür des Rathauses und an anderen öffentlichen Orten angeheftet wurde, in dem „400 Edle, die geschworen haben, den gerechten Luther nicht zu verlassen“, Fürsten und Herren Romanisten und zuvor dem Bischof von Mainz ihre ernstliche Feindschaft ansagten und der die Unterschrift trug: Bundschuh, Bundschuh, Bundschuh. Diese

1) Vorzeichen des drohenden Strafgerichts seien bereits eingetreten: „Ritter in den lüfften mit spiessen einander scharmützlen (wie yetz kurtzlichen in dem land Bargamasca ...) ... Gleycherweyß das wunderzeichen der Creutzen so gefallen seyen ...“, ferner: „wunderliche zeichen in Wien in Osterreych am Reinstrom“ (36, vgl. Kalkoff S. 124 f., auch Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation [1878], S. 82 ff.).

2) Haupt S. 15.

3) Z. B. 32a: „Seyt dapffer ir warhafftigen strengen Edelen, Ritter Christi, do ir zůsamen geschworn den gerechten Luther nit zůuerlon.“ Laſst uns unsern Christenglauben vor dem elenden giftigen Drachen und Romanisten (und vor den Juden) beschirmen, Eck und Aleander mit ihrer falschen Bulle vertreiben und Dr. Luther mit Gewalt aus *ihren* ungeheueren Wänsten reiſsen! Gott will's also haben.

Äufserungen klingen in unserer Flugschrift nach. Auf der dritten Seite steht jener Spruch Pred. 10, 16, und in der Vorrede und an anderen Stellen [1] wendet sich der Verfasser mit beschwörenden Worten an die Herren und Ritter, „die zusamen geredt, den gerechtē Luthern nit zůuerlon". Endlich ist die ganze Schrift voll von den ingrimmigsten, oft ergreifenden Klagen über die „Schinderei", die schreienden Ungerechtigkeiten und Gelderpressungen, denen der arme Mann, der Bauer ausgesetzt ist [1].

Einen Einblick in die völlig regellose und in wilder Hast sich überstürzende Schreibweise des Verfassers gewährt gleich der Anfang, die Paraphrase über den Turmbau zu Babel Gen. 11. Zu welch drastischen Darstellungsmitteln Rom gelegentlich greift, beweist folgende Stelle [2]: „Gott bedachte, dafs, wenn die Menschen den Turm über den Himmel hinausbauten wie einen Schornstein, sie dann vielleicht von oben her den Himmel beflecken und bespeien könnten. Das würde dem Herrn eine grofse Schande, wenn der Knecht über ihn regierte. Als Lucifer seinen Scheifsstuhl über ihn setzen wollte, wurde er verstofsen. Deshalb fuhr auch jetzt die Dreieinigkeit hernieder und zerteilte die Menschen." Nun wendet sich der Verfasser der Gegenwart zu [3]: „Jetzt bauen Abrahams Kinder wieder froh in ihrem eigenen Namen und nicht Gott zu Lob und Ehren; die Welt will geehrt sein, der Herren Gebot mufs vorgehen. Darum straft sie Gott und zerteilt ihre Sprachen; der eine redet jüdisch, der andere päpstlich, der dritte dekretisch, der vierte glossisch u. s. w.; niemand versteht mehr den andern und vertraut ihm; es gilt weder ja noch nein; Papst, Fürsten und Herren geben Brief und Siegel, halten's aber nicht." Dabei verliert der Verfasser zum erstenmal den Faden und läfst sich von seinem heifsen Blute zu einem Exkurs über die herrschende Rechtsverkehrung hinreifsen [4]: „Wenn ich wider Kaiser, Papst, Fürsten oder wider den Amtmann rede, so mufs ich in den Turm und 1 Pfund 3 Schilling Bufse zahlen. Oder schiefse ich ein Wildpret, das doch Gott den Menschen gegeben hat (!), so mufs ich im Walde wider Gottes Gebot ermordet werden. Wenn ich aber das heilige Crucifix auf den heiligen Karfreitag aus dem heiligen Grabe nehme, Gott zu Spott in einen Brunnen oder ein Hurenhaus werfe, in der finstern Mette in der Kirche

---

1) Besonders interessant sind z. B. folgende Stellen: A iij[a]: „Was gůts wil dañ daruß werden, der Adel vnd paur wil schier gar verderben" ... und K ij[b]: „O Keiser, schaff dz der arm in einigkeit sey zů friden mitt dem Adel. Der Adel in einigkeit vnd gůtē friden mit dem armē in brůderlicher liebe."

2) 4[b].

3) B[a].

4) B[b].

Bosheit pflege, Kirchen beraube und Gottes Leiden, Todesschweiß und blutige fünf Wunden verschwöre, so erläfst der Amtmann die Strafe um fünf Kannen Weins." Als Beförderer aller Tyrannei und Schinderei aber bezeichnet Rom die Juden — und damit erst ist er auf sein eigentliches Thema gekommen. „Als übel ist von Judē entsprungē" heifst es einmal weiterhin [1], und vorher [2]: „Jetzt ist die Zeit gekommen, von der man lange geweissagt hat, dafs die Juden Regierer der Fürsten, Ärzte, Ratgeber, Urinbeschauer werden, daraus ihnen grofs Gut zugeht." Eine Menge Skandalgeschichte von dem Unglauben, der unaustilgbaren Christenfeindschaft der Juden, von Giftmischereien, Ritualmorden, Blasphemieen u. s. w., verübt von Juden in Norwich, Deggendorf, Trient, werden mit einer wahren Wollust aufgetischt. Auch der aus dem Jetzerprozefs bekannte Lazarus von Andlau mufs herhalten [3]. Auffällig ist, dafs der Verfasser in die alte Verwechslung des erst zwischen 1521 und 1524 gestorbenen Kölner Juden- und Reuchlinfressers Johannes Pfefferkorn mit dem am 4. September 1514 wegen verschiedener Unthaten zu Halle verbrannten Namensvetter verfällt [4].

Die ganze Judenhetze richtet sich jedoch nur gegen den unglückseligen Aleander. Die Verleumdung, dafs er ein geborener Jude sei, wurde wohl aufgebracht und in Umlauf gesetzt durch einen Zettel, der Sonntag den 4. November 1520 in Köln mit der Überschrift: „Nouarum rerum studiosis Velamus Alanus s. d." angeschlagen und dann am Schlusse der bei Melchior Lotter in Wittenberg erschienenen Ausgabe der von Hermann v. d. Busche verfafsten [5] genialen Satire Hochstratus ovans abgedruckt wurde [6]. Mit schier unermüdlicher Gehässig-

---

1) J ij^a.

2) 28^b.

3) Hier irrtümlich Zacharias von Bamberg genannt (8^a). Dafs aber jener „erfahrene Landfahrer" gemeint ist, ergiebt sich aus fol. 8^b der oben schon erwähnten, inhaltlich stark verwandten Flugschrift Panzer Nr. 1227, wo er Lazarus von Bamberg heifst. Vgl. N. Paulus, Ein Justizmord an vier Dominikanern begangen, Aktenmäfsige Revision des Jetzerprozesses vom Jahre 1509 [1897], S. 103.

4) Über den Kölner Pfefferkorn vgl. L. Geiger, Allgemeine deutsche Biographie XXV, 621 ff. Böcking, Suppl. II, 53 ff. Über den zu Halle verbrannten Böcking, Index S. 12, Nr. IX, III, 349 ff., Suppl. II, 53 ff. Gegen jene Verwechslung hatte Pfefferkorn schon auf dem Titel seiner „Beschyrmung" (ebenda S. 88, Nr. XXI, 1 = Weller, Repert. typogr. Nr. 932; Ex. Zw. R. S. B. XVII. IX. 16_{18}) protestiert; trotzdem erneuert Rom die Identifikation. Irrtum oder Bosheit? B iij^b — C^b wiederholt er die „Geschicht vnd bekanntnuß" (Böcking, Index Nr. IX^a = Zw. R. S. B. VIII. VII. 8_{27}).

5) Kalkoff, Aleanderdepeschen, S. 25 Anm. 1.

6) HOCHSTRA | TVS OVANS. DIALOGVS | FESTIVISSIMVS. | ... (Böcking I, 439, Nr. 2 u. VI, 462 Nr. 3 [tilge aber das Blättchen

keit wurde diese Verleumdung von Hutten und in den fast unzählbaren Flugschriften jener Tage weiter kolportiert. Am 17. Februar 1521 schrieb Aleander an Eck: „Täglich regnet es hier lutherische Narrheiten und giftige Erzeugnisse vieler anderer, aufserdem Schmähschriften, die besonders gegen mich gerichtet sind, ... alles ist voll Lügen und fader Verleumdungen, wenn sie mich einen Juden, einen frisch getauften, nennen" — und nun stellt er zu seiner Ehrenrettung einen märchenhaft — prächtigen Stammbaum auf[1]. Alle jene Schauergeschichten in unserer Flugschrift sollen nur dazu dienen, die Erregung gegen Aleander als Mitschuldigen zu schüren. Wie Pfefferkorn die Judenbücher verbrannt, so habe Aleander die Verbrennung von Luthers Schriften in Löwen am 8. Oktober[2] und in Mainz am 29. November 1520[3] insceniert. Zu wie blindem Hafs und fanatischem, fast ungeheuerlichem Mifstrauen der langverhaltene dumpfe Groll gegen die Päpstler in der Seele dieses Wormser Kaplans sich gesteigert hat, ersehen wir aus dem seltsamen Pragmatismus, den er herstellt: Es sei bedeutungsvoll, dafs der Erzbischof von Mainz mit dem jüdischen Nuntius sich verbündet habe. Albrecht sei ja auch Administrator von Halberstadt, und man müsse sich erinnern, dafs der zu Halle gerichtete Jude Pfefferkorn bekannt habe, seinen Glaubensgenossen versprochen zu haben, alles Landvolk in beiden Stiftern, Halberstadt und Magdeburg, zu vergiften und mit all ihren Gütern zu verbrennen[4].

Zum Schlufs[5] redet der Verfasser die deutschen Fürsten an.

---

zu Anfang!]. Hartfelder, Melanchthoniana paedagogica [1892], S. 114. Ex. Zw. R. S. B. XV. III. 35_{10}; XXIV. X. 21_{20}; XXXI. II. 18_{18}). fol. 14^a (Böcking druckt die Stelle ab I, 439f.; VI, 488; vgl. auch Enders, Luthers Briefwechsel III, S. 7 Anm. 5): ... Venit his diebus Hieronymus Aleander (Sonntag, den 28. Oktober kam er nach Köln; Kalkoff S. 24), uir sua opinione longe maximus ... Judaeus natus est ... An autem baptisatus sit, nescitur. In unserer Schrift heifst es öfters: Aleander, der Jud, ob er getauft ist, weifs niemand.

1) Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstag 1521 [1898], S. 41. Vgl. auch Reichstagsakten S. 506.

2) Kalkoff, Aleanderdepeschen, S. 19 Anm. 3, meint: „Die von Ökolampad beschriebene, von den ‚Dominikanern auf eigene Kosten' hier veranstaltete Verbrennung scheint mit der Aleanders nicht identisch zu sein." Unser Verfasser identifiziert sicher beide Autodafés. Denn offenbar geht die Stelle 24^b (vgl. Panzer Nr. 1227, fol. C^b): „Ach du schanthafftiger Carmelit, des henckers knecht, wie züchtig du zů Leuon vor aller welt (deine scham månlicher glider zů zeygen) dem Legaten in sein Johañsfeüwer zu seichen fleyssest" — zurück auf Oecolāpadij iu- | diciū de doctore | Martino Lu- | thero. | A iiii^a (citiert bei Enders II, S. 534 Anm. 6).

3) Kalkoff S. 29f.

4) D ij^b und C^a. 5) K iij^a.

Sie sollten nicht undankbar sein der Ehren, damit Gott sie geehrt hätte, sondern dem Kaiser, den der Herr als Statthalter und zu einem Zeichen der Gerechtigkeit gesetzt, Hilf und Beistand thun, damit das christlich Blut nit so gar verschüttet werde. Ohne Zweifel würde Gott der Allmächtige seine Gnade dazu senden. Wo aber dies nicht geschehe, so sei zu besorgen, dafs die Christen grofse Not litten und an anderen Orten ganz vertilgt würden. Hieran gedenkt, ihr Fürsten und Herren, und fördert die Gerechtigkeit! „Auch das die Juden nit vergiessen das blůt der jungen Christenheit" — damit lenkt der Verfasser noch einmal zu seinem Thema zurück.

3.

Ein Testament aus dem Jahre 1521.

Von

Pastor **Heinrich Becker**

in Lindau i. Anh.

Wir teilen im Folgenden das Testament der Frau Awe Krufsen aus Zerbst vom 10. September 1521 mit nach der Urschrift, welche das Stadt-Archiv zu Zerbst mit der Bezeichnung II 281, 22 aufbewahrt. Es geht daraus hervor, wie weit die Aufsaugung aller Eigentümlichkeit der nationalen Verhältnisse durch die katholische Kirche auch in bürgerlichen Dingen zur Zeit der beginnenden Reformation ging, und wie die katholische Kirche als alles bestrahlende glänzende Sonne ihre Herrschaft ausgebreitet hatte. Auch von dieser Seite dürfte die Berechtigung der Reformation für jeden heraustreten, der sich als Glied seines Volkes fühlt, das nach Gottes Willen seine besondere Eigentümlichkeiten zu pflegen hat, wenn es überhaupt Daseinsberechtigung beanspruchen will. Weiteres ist überflüssig.

Im Namen des Herrn. Amen. Im Jhare der gebordt desßulvigen unnßers Hernn Dußent viffhundert unnd im eynundtwyntigesten Mennertall [Minderzahl], Indiction genanthe Negene, Dinßendaghes nha Nativitatis Marie, die dar was die theynde dach des Manthes Septembris, Babstumbs des Allerhilligstenn in godt

vaders unnd herren, herrn Leonis, vonn godtlicker vorsichticheyt des Theynden Bapsts, im Negenden Jhare ßeyner regierunghe, [also nicht des Kaisers!] umme vespertydt edder nha darby, in kegenwerdicheyt meyner hyr unden angeschreven Notarien unnd Tughenn, dartho ßunderlikenn gefordert unnd gebedenn, Heth die dogendßame fruwe Awe krußenn, nha gelathenn in godt verstorwen Mattheus krußen husfruwe meth fryen wyllenn wolbedachtes modes, Geßundes lives unnd guder redelicker vornufft [= Vernunft] Orhen lesten wyllenn unnd Testament myd gewontlicher bedingunghe unnd protestacion, wu dath alße eynn Testament nicht duchtich angesehen, dath edt doch gueth ßy Jure Codicillorum ader aller andern gescheffte, Szo man under levenden ader dodes halven tho vorordenn unnd tho geven plicht uppegerichtet unnd bestallt, Angesehen dath nicht wyssers is, wen die doeth und nicht unwesseres, wann die stunde des Dodes. Derhalven hefft ße tho Testamentarien unnd executores erwelet den Erhafftigenn unnd vorsichtighenn herrn, Ern Erasmum Compan, der kercken Sancti Bartholomei Cappellan [Vgl. Beckmann, Hist. v. Anhalt VI, 48 XIII], Marcus Snyder, Meyster Aßmus gothann unnd meyster Hennick Beylen, Borgers unnd Inwoners der Stadt Czerwest, den ße vollenn gewalt gegevenn heth, Solches ohre Testament unnd lesthen willenn (unner den ßuthen nhamen Jhesu) Szo ße der allmechtighe ewyghe Barmhertzighe godt von dußer werlt und Jhammerdale erfordern worde, dath ße in dessulvighen godtlickenn willen alle tydt gestallt wyll hebbenn, ut tho richtenn unnd tho Exequiren, Alße ße dath vor gade unnd der werlt vorantwerden willenn, inmathen, wu folgeth, Anfengklich, die wyle die ßele eddeler, wann die corper is, Szo wyll dießulvighe ohre ßele, wen ße orhen lesthen Dach vonn dußenn Jhammerdale besluthen werth, denn Almechtigenn wysen gade, alße orhen Schepper, Marien der reynen kusken [keuschen] unnd unbefleckten Junckfruwen gades gebererynne unnd allem hymmelschenn here, Ock den licham Cristgelowigher begrafft unnd der erden befalenn hebenn, unnd darmeth derßulvighen orher ßelen etwas gudes unnd guder wercken nha gescheynn moghenn: Szo ordende unnd bescheyde ße uth orhenn vorlathen, wolgewunnen, nagelathenn Reydesten [bereitesten] gudern Tho gades ehre unnd myldenn ßaken tho verdeylenn zu machen, wu folgeth:

Im Irstenn vorordent unnd Bescheydenn deme hillighen apostell Sancto Bartholomeo, orhem liven patrone, godt vor ße tho Bydden Twe guldenn tho deme gebuwe.

Item vorordent unnd bescheydenn deme hillighen unnd truwen Nothhulper Sancto Nicolao Twe gulden tho dem gebuwe. [Bartholomäus-Kirche = Schloſskirche, Nicolai-Kirche = Stadtkirche in Zerbst.]

Vorordent der Cappellen Sanct gertrudt γ [= 4] gulden to deme gebuwe.

Denn Jnnyghenn und andechtenn Brudern Sanct Johans [Barfüſser Kloster] vorordent eynen guldenn tho dem gebuwe.

Der Cappellenn Sanct Annen vorordent Eynen gulden tho den gebuwe.

Vorordent unnd Bescheydenn den Jnnighen und Andechtigen Junckfruwen des Closters unnser live fruwen tho Czerwest Eynen gulden tho deme gebuwe.

Der Capellen Sanct Jacopo Buthen der Stadt Czerwest bescheyden γ [4] gulden tho deme gebuwe.

Tho deme hilligenn geysthe vorordent γ [4] guldenn tho dem gebuwe.

Den Jnnyghen unnd andechtighenn Brudern Sancti Augustini vorordeut eynen gulden tho dem gebuwe.

Der Cappellen Sancti laurenz buthen der Stadt γ [4] gulden tho dem gebuwe.

Unnßer liven fruwen kercken tho angkuhn vorordent γ [4] gulden tho dem gebuwe.

Vorordent unnd bescheyden der erlicken Bruderschapp Corporis Christi in der kercken Sancti Bartholomei Eynen gulden tho testamente.

Forder hefft gedachte Awe krußens dusses testaments testatorn, Deme Achtbarem werdighenn Cappittel der lowelicken Stifftkercken Sancti Bartholomai tho eyner ewyghen memorien offte [oder] gedechtnisse vorordent unnd bescheiden Eynen Hoff vor deme Ekenschen Dore Tußken [zwischen] Mertin snyders und Gorges Brunstorppes des rademekers hoffen gelegen meth aller thobehorunghe unnd gerechticheyt, wu ße den beth her gerawliken gebruket hefft, welkorn hefft gyfft unnd renthet Jerlicken unnd alle Jhare twe olde schoeck tynß von xl [40] schockenn hovetsumma, Die tho der tydt vor denn hoff gegeven ßynt vor welkorenn hoff hovethsumma; met twen schockenn jerlickes tynßes Schollen gedachten Cappittels Herrn mit sampt oren vorwanthen Vicarien alle Jhar die memorie up den awent ores vorscheydens meth der vigilien unnd des andern Dages met der ßelemisse ore ßele unnd all die uth oren geschlechte vorscheiden ßeint, erlicken beghan und beghan lathen vlitighen gebedenn.

Noch hefft gedachte awe krußen vorordent und bescheydenn Den ehrhafftigenn Herrn der gedachten kercken Sancti Bartholomei Vicarien tho orer mußern unnd tho eyner ewyghen memorien Theyn alde schock hovetsumma, welkore memorie effte gedechtnisse Schollen gedechte vicarien alle Jhar ores vorscheydens von dusser werlt upp den awent meth der vigilien, und des andern

Daghes meth der ßelemissen erlicken beghan und beghann lathen vlitigen gebeden.

Item vorordent unnd bescheyden den Dynern effte den kustern der vilgedachten kercken Sancti Bartholomei Eynen halwen gulden; den schollen ße under sich deylenn tho testamente.

Ock begerth gedechte awe krußen van orhenn gessatten unnd utherkorenn Testamentarien, die wyle die ßundige licham noch bawen erde steyth, xxx [= 30] missen In parkercken Closterenn tho bestellen unnd Ihr geholdenn werden; darvor tho geven nha gefallen der testamentarien vlitighen gebedenn.

Dartho begerth gedachte Awe krußen von orhen gesatten testamentarien, ehr eyne lowelicke begreffnisse myt all den schulern unnd pristern der kercken Sancti Bartholomei erlicken tho der erden bestedigen und eynen Jowelkenn prester, die tho der vigilien syn werth unnd dorch ßy erlicken geßungen viij [8] ₰ tho geven vlitighen gebeden.

Dartho die vier weken unnd Jhargetydenn erlickenn geholden worden.

Item uthgangk die vier weken Schollen ore gesatthe und utherkoren Testamentarien orer armen ßelen ores in godt verstorwen seligen Hufswerdes mattheus krußen ßele unnd all die uth deme gantzßen geslechte vorschyden synt, Eyne erlicke begrafft nha dhon unnd die armen nicht tho vorgethen vlithigen gebedenn.

Vorthmher hefft gedachte Awe krußen vorordent und bescheydenn Eyne graue lakenn gewandes; Dath schollen orhe geßatte vorordente unnd utherkorenn Testamentarien Armen, eylenden, gebrecklicken unnd nottorfftighen luden, die des dorch orhe gebrecklickheyt nicht konnen vordynen (et yd, se vere pauperes) ume goddeswillenn willichlicken mede deylen.

Szo dusse Dingk, wu hyr bawen bescheyden unnd vorordent dorch orhe testamentarien so vullendet unnd fullenbracht werth werden, alße se vorsaget, alßdann will se vilgedachten orhen gesattenn unnd utherkorenn testamentarien eynen Jowelken vor syne vorsumnisse unnd arbeydt Eynen gulden testamente wyse vorordent unnd bescheyden hebben; Dartho den Erhafftigen Herrn, Her Lucas Ortelt, dusses testaments Notar, vor syne mughe und arbeydt unnd godt vor se tho bydden ock eynen gulden tho Testamente.

Sulke Stucke, punckte, Artickel, gyfft und gawe heth bestymde fruwe Awe, eyne nach gelathen Husfrue Matheus krußen Nach testaments form und wyße, wu gewontlich, Stede, vaste und unvorruglick tho holden gebeden. Ghescheynn unñd vorhandelt tho Czerwest Brandenborchs Bysschoppdhoms [also nicht „des Fürstentums Anhalt"] unnd darsulvest in der vorbenomeden fruwen Awen

krußen Huse upp der Olden brugghen geleghen, im Jhare, Indiktion, daghe, manthe unnd Bapstumbs, wu hyrbawen benenneth. Hyrby an und awer synt gewesenn Dye vorsichtighen und bescheydenn Czentz Butzener, michel werner und Hans herman leym, Borgers unnd Jnwaners der Stadt Czerwest Brandenborchs Bisschoppdhoms Alfs tughen dartho sunderlicken gefordert unnd gebedenn.

Lucas Ortell, Notarius.

4.

Ist Johannes Schwebel zu Pforzheim der Verfasser des Liber Vagatorum?

Von

Friedr. Uhlhorn, Pastor in Hameln a. W.

Eins der für die Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters wertvollsten Bücher ist der sogenannte Liber Vagatorum, der uns einen umfassenden Blick in das Bettlerunwesen jener Zeit eröffnet. Die Bedeutung dieses Buches zeigen uns schon die vielen verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen, die es in wenigen Jahren erlebte. Jos. Mar. Wagner zählt im Serapeum XXIII (Wien 1862), S. 114 allein 13 Prosaausgaben (darunter 2 niederdeutsche und 3 niederrheinische Übersetzungen) auf, die alle wahrscheinlich noch vor 1528 gedruckt sind. In diesem Jahre gab Luther es mit einer vortrefflichen Vorrede heraus, und die Zahl der Ausgaben ist damit noch lange nicht erschöpft. Längere Zeit vergessen, ist es in neuerer Zeit wiederholt besprochen und herausgegeben; wir erinnern nur an Scheible (Das Schaltjahr IV, 1847), an Hoffmann von Fallersleben (Weimar. Jahrbuch IV), an Wagner und Gödeke (Pamphilus Gengenbach, Hannover 1855). Am ausführlichsten und eingehendsten ist es zuletzt von Avé Lallemand (Geschichte des deutschen Gaunertums I, Leipzig 1858) behandelt, der auch einen genauen Abdruck der ober- und niederdeutschen Ausgabe des Buches bietet.

So sehr diese alle in der Wertung unseres Buches übereinstimmen, so weit gehen auch die Vermutungen über dessen Verfasser auseinander. Die Fäden, die auf diesen hinführen, sind so dünn und stellenweise so verwickelt, dafs ihnen zu folgen schwer ist. Freilich darüber sollte kein Zweifel sein, dafs die prosaische Ausgabe des Liber Vagatorum die ursprüngliche ist und nicht, wie Gödeke und ihm folgend Riggenbach (Das Armenwesen der Reformation, Basel 1883) meinen, die von Gengenbach in Verse gebrachte. Diese Ansicht hat schon Hoffmann schlagend widerlegt (a. a. O. S. 65—101). Nehmen wir zu seinen Gründen noch, dafs alles, was Gengenbach an eigenem Stoffe über die Prosaausgabe hinaus bietet, Beispiele aus Basel sind (vgl. Vers 52 ff. 225 ff. 437—454) und offenbar vom Versificator gemachte Einschiebungen, so dürfte wohl kein Zweifel mehr obwalten, dafs die Prosaausgabe wirklich das Original ist.

Aber wer ist der Verfasser dieses Buches? Avé Lallemand, welcher aus dem Schlufsmotto: „Nichts on Ursach" (wie es die Ausgabe Lieber (sic!) Vagatorum trägt [1]) auf Bergmann de Olpe in Basel als Drucker des Buches schliefst, hält diesen für den Verfasser, ja er rät sogar auf Sebastian Brant, ohne jedoch auch nur einen Versuch des Beweises zu machen. Er nimmt einfach an, dafs die Schrift in den Jahren 1494—1499 zuerst erschienen sei, mufs aber zugeben, dafs bis jetzt noch kein Exemplar dieser, also der Originalausgabe, aufgefunden sei und vermutet ihren Verlust. Denn die Ausgabe (Lieber Vagatorum) ist entschieden, auch nach seiner Meinung, ein Nachdruck und nicht Original. Auch dürfte die Behauptung, dafs das Motto: „Nichts on Ursach" nur Bergmann und seinen Drucken von 1494—1499 eigen sei [2], nicht haltbar seien. Sie wird schon dadurch widerlegt, dafs die in Frage stehende Ausgabe ein Beispiel aus Pforzheim aus dem Jahre 1509 enthält. Das müfste also schon eine spätere Einschiebung in den ursprünglichen Text sein, wir hätten also unter den vielen Drucken, die wir jetzt noch besitzen, weder den Originaldruck, noch einen unmittelbaren Nachdruck des Originals, sondern nur Nachdrucke des mit dieser Einschiebung versehenen Nachdrucks des Originals — eine jedenfalls sehr bedenkliche Annahme.

Es würde uns hier zu weit führen, zu untersuchen, welche Ausgabe die älteste ist; ich glaube nach eingehender Vergleichung der verschiedenen auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin vor-

---

1) a. a. O. S. 144. Diese Ausgabe hat Luther benutzt.

2) Vgl. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Baseler Buchdruckergeschichte (Basel 1840), S. 128—133, die übrigens unter Bergmanns Drucken den Liber Vagatorum nicht aufzählen.

handenen Exemplare die Ausgabe für die älteste halten zu dürfen, die Wagner unter der Gruppe „Älteste Drucke“ als die erste aufführt. (Liber Vagatorum | Der Betler orden mit; einem Holzschnitt, den Scheible in verkleinertem Maſsstabe wiedergiebt, 14 Blätter, letztes leer, o. O. u. J., ohne Angabe des Druckers und eines Motto, auf der Berliner Bibliothek unter Yc 3211.)

Der Titel, bezw. die Vorrede auf Bl. 1 sagt aus, daſs das Buch diktiert sei „von eim hochwirdigen meister, nomine expertus in trufis“ Avé-Lallemand meint, damit habe der Herausgeber des Buches schwerlich sich selbst bezeichnen wollen. Wir bemerken dagegen nur, daſs Luther anderer Meinung gewesen ist. Er schreibt: „Dis büchlin von der Bettler büberey hat zuvor einer lassen ym druck ausgehen, der sich nennet Expertum in truffis, das ist ein recht erfarner Gesell in büberey, Welchs auch dis büchlin wol beweiset, ob er sich gleich nicht also genennet hätte.“

Auf diesen Meister weist uns die niederdeutsche Übersetzung hin, welche bei Avé Lallemand S. 146 f. beschrieben und S. 185 bis 206 wortgetreu abgedruckt ist. Wir haben in ihr die einzige Ausgabe, welche eine Andeutung über den Verfasser des Buches giebt. In dem letzten Satz vor dem Vokabularium heiſst es nämlich: „Dat dridde deil dusses boks is de vocabularius des rotwelschen — — souil des ein Spitalmeister vp dem Ryn geweten hefft, de dan dit bock to Pfortzen int erste heft drucken laten.“ Auf diese sehr interessante Notiz hat bereits Avé-Lallemand (a. a. O. S. 143) aufmerksam gemacht, ohne ihr indessen weiter nachzuspüren. Er schreibt: „Somit wäre nicht allein der Druckort dieser Ausgabe, sondern auch in der Bezeichnung des Spitalmeisters eine Bürgschaft dafür gegeben, daſs der ‚Vokabular‘ einen Verfasser gehabt hat, der bei seinem täglichen Verkehr mit den seiner Obhut anvertrauten Verbrechern reiche Gelegenheit hatte, aus der ersten und besten Quelle zu schöpfen.“ Wir glauben noch weiter gehen und sagen zu dürfen: der Herausgeber und wahrscheinlich auch Verfasser des Buches ist ein Spitalmeister am Rhein gewesen.

Es ist nun höchst beachtenswert, daſs wirklich ein Spitalbruder zu Pforzheim die Absicht ausgesprochen hat, ein solches Buch, wie den Liber Vagatorum zu schreiben. Johannes Schwebel hat in seiner Schrift: Ermanung zu den Questionie | ren abzustellen über | flüssige Kosten | am Schlusse einen Abschnitt, auf den zuerst G. Uhlhorn aufmerksam gemacht hat [1].

---

1) Christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter (Stuttgart 1884), S. 515.

Nachdem Schwebel von den Schwindlern und Betrügern gesprochen hat, sagt er zuletzt: „Ich lass yetzmal bleyben | wil bald hernach so ich weyl hab | etlich auss jnen | so vil ich ir keñ vñ erfaren hab | eygenlich beschreyben | zů gůt den frummen Christen | das si nitt durch solche stirnstosser überfůret werden.“ Uhlhorn schliefst daraus: „Wird man nicht annehmen müssen, dafs das hier verheifsene Buch der Liber Vagatorum ist?“

In der That herrscht eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen der kurzen Skizze von den mancherlei Schwindlern und Gaunern, die Schwebel in seiner „Ermahnung“ giebt und der Schilderung ihres Treibens im Liber Vagatorum. Dort heifst es: „Ich findt mee | nitt allein den armen Spitalen | sunder der gantzen Christenheit vntreglich beschwert | das sind so mancherley stacionirer | die das vnverstendig volck bestreychen | zů gůtten teutschñ | bescheissen vñ betriegen | man baut vil neüwer kirchen vnd Capellen | richt zů yeder ein bettel vff | dañ kum̃en die aposteützler ausgeloffen münch | landromig pfaffen | lamgeschlagen | finden ein alten bildstock | ein alt bild darin̄ | eines ist gůt für pestilentz | das ander für Sant Kürins plag | das dritt entledigt besessnen menschenn | das vierdt heylet wůttendt hundt | das fünfft ist für den gähen todt | vnd was yeder kan erdenckñ |.“

Von dieser Skizze bietet der Liber Vagatorum geradezu eine weitere Ausführung. In dem fünften Kapitel wird erzählt „von den debyssern | das sind betler die s t i r n s t o s s e r die hostiatim von haufs zu haufs gond vnd b e s t r e y c h e n dye houtzen vnd hützin mit vnser frawen oder mit aim andern hailigen vnd sprechen, es sey vnser lieben fraw von der kapellen vnd sy seind brůder in der selben kapellen. Item die capel sey arm u. s. w. Item das seind auch debisser die kirchen betler, do ainer brieff vnd sigel hat vnd an ain zerbrochen difftel breget [für eine verfallene Kirche bettelt] o d e r a n a i n n e ü w e n k i r c h e n z ů b a u w e n — —“. Kapitel VI berichtet von den Kammesirern „das seind betler, jdem iung scholares iung studenten die vatter vnd můter nit volgen vnnd iren maistern nit gehorsam wöllen sein vnd apostasieren vnd komen hinder boess gesellschaft“. —

„Item sie komen von Rome, auss der Sonnenboss vnd wollen Priester werden am Dolman. Item einer ist Acolitus, der ander Epistler, der drit Ewangelier, der vierd ein galch u. s. w.“ — — „Item sie schern kronen vnd sind nit ordinirt vnd haben auch kein format wiewol sie sprechen sie habens.“

„Das vij. Capitel von Vagierern, das sind Betler oder obentewrer die, die gelben garn antragen, vnd auss fraw Venus berg komen vnd die Swartzen kunst konnen vnd werden genant faren schuler dieselben wo sie jn ein hauss komen, so fahen sie an

zu sprechen: Hie kumbt ein farnder schuler der Siben freien kunst ein meister (die Houtzen zu beseflen) ein beschwerer der Teufel fur Hagel fur Wetter vnd fur als vngeheur, darnach spricht etlich Caracter vnd macht ij. oder iij. Creutz vnd spricht wo dise wort werden gesprochen, do wirt nieman erstochen es geet auch niemant vngluck zuhanden hie vnd jn allen landen, vnd vil andere kostliche wort" — — „sie konnen dich bescheissen vnd betriegen vmb dein gelt."

„Das viij Capitel ist von den grantnern, das seind die betler die sprechen in des houtzen boss, Ach lieber frund sehen ann ich bin beschwert mit dem fallenden siechtagen sant Valentin, sant Kürin, sant Veits, sant Anthonius, vnd han mich gelopt zů dem lieben hailgen (vt supra) mit vj pfund wachs, mit aim altartůch, mit aim silberen opfer (et cetera) vnd muss das samlen mit frum̄er leit stür vnd hilff darumb bit ich üch, das ir mich wöllen stüren ain heller ain rüstlin flachs ain vnder bant garn zů dem altar das üch got vnd der lieb hailig wôl behüten vor der plagen oder siechtagen. — —"

„Das x capitel ist von schleppern, das seind die kammesirer dye sich ausgeben sy seien priester, sie kommen in die heüser gan mit ainem schüler der inen den sack nachtregt vnnd sprechen also: Hie kumpt ain geweichte person mit namen her Jôrg Kefler von Kützbühel, wie er sich dan wil nen̄en vnd bin auss dem dorff von dem geschlecht vnd nennt ain geschlecht das sy dann wol kônnen vnd wil auff den tag mein erst mess singen in dem dorff vnd byn geweicht auff den altar in dem dorff oder in der kirchen, der hat kain altartůch, er hat auch kain messbůch et cetera, das mag ich nit volbringen on sonder steür vnnd hülff aller menschen, dann welcher mensch sich enpfilch in die engelschen dreissig messen mit aim opfer, oder als manchen pfinning als er gibt als manch seel wirt erlöst auss seinem geschlecht. Item sy schreiben auch die houtzen vnd hützen in ain brůderschafft vnd sprechen, es sei zů gelassen von aim bischoff mit gnad vnnd aplas, dar durch der altar auff sul kummen. So wirt dann der mensch bewegt, ains geit garn, das ander flachs oder hanff ains dischlachenn oder hantzweheln oder bruchsilber, vnd es sei nit ain brůderschafft als die andern questionierer haben."

Diese Beispiele mögen hier genügen. Ihre Übereinstimmung mit der kurzen Skizze in der „Ermahnung" ist doch zu auffallend. Viele dieser Abschnitte machen ganz den Eindruck von Variationen über das dort gegebene Thema. Und unmöglich kann sich die Sache umgekehrt verhalten, dafs etwa Schwebel die Sätze in der „Ermahnung" auf Grund seiner Kenntnis des Liber Vagatorum geschrieben hat. Dann würde er doch wohl

auf dieses Buch hingewiesen haben und nicht schreiben, er wolle ein solches Buch erst verfassen. Überdies ist es schwer glaublich, daſs — vorausgesetzt der Liber Vagatorum sei älter als die Ermahnung — Schwebel dieses so rasch und weitverbreitete Buch nicht habe kennen sollen, das dazu noch jedenfalls in seiner Gegend entstanden sein muſs.

Ihm war jedoch eine andere Quelle für die Kenntnis des Bettlerwesens bekannt, die sogenannten Baseler Verhöre, auf deren sachliche Übereinstimmung mit dem Liber Vagatorum schon öfter aufmerksam gemacht ist[1]. Eine Reihe von Abschnitten stimmen fast wörtlich überein. Nur wechseln einige Male die Ausdrücke, einige Beschreibungen sind weiter ausgeführt und die „Exempla“ und „Conclusiones“ gehen über den Kern der „Baseler Verhöre“ hinaus. Bemerkenswert sind vor allem die kleineren oder gröſseren Veränderungen in der Bezeichnung der Gauner. Sie widerlegen die Vermutung Avé-Lallemands, daſs Bergmann de Olpe oder gar Sebastian Brant den Liber Vagatorum verfaſst habe. Denn für einen Baseler lag doch kein Grund vor, in diesem Stücke an der Ratsbekanntmachung Änderungen vorzunehmen. Gerade diese abweichenden Benennungen der Landstreicher sprechen für einen anderen Ort als Basel. Wir finden z. B. in Augsburg wieder andere Ausdrücke und rotwelsche Vokabeln[2], allerdings aus wesentlich früherer Zeit. Schwebel hat demnach diese sogen. Baseler Verhöre frei benutzt und die gleichen Bettlerkniffe mit den Namen und Ausdrücken bezeichnet, wie sie ihm aus seiner Praxis in Pforzheim gebräuchlich waren. Aber er that nicht nur dieses, sondern, wie er die Baseler Beschreibungen weiter ausführte, so fügte er vor allem immer eine Moral (die Conclusio) hinzu und illustrierte den vorliegenden Text mit Beispielen aus seiner eigenen Erfahrung. Diese kurzen Erzählungen weisen fast alle direkt auf einen im Südwesten Deutschlands wohnenden Verfasser hin. Es „darf nicht übersehen werden“, sagt schon Avé-Lallemand[3], „daſs alle topischen Bezeichnungen und Ausführungen im Liber Vagatorum sich auf süddeutsche von Basel (wir sagen von Pforzheim) nicht weit entfernte Ortschaften beziehen“. In dem dritten und vierten Kapitel des Liber Vagatorum über die Lossner und Klencker, welche inhaltlich mit den Abschnitten der Baseler Verhöre über die Valkentreiger,

1) Abgedruckt bei Avé-Lallemand a. a. O. I, S. 125—132.

2) Vgl. „Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg IV, 1 (Augsburg 1877), S. 160 ff.

3) a. a. O. I, S. 142.

Brasselen und Klant übereinstimmen, finden wir Beispiele zugefügt von dem Betruge gegen die Wirtschafterin des Priesters Hans Ziegler zu Utenheim, „itzund Kirchherr zu Roſsheim", dann von Peter von Kreuznach, der zu Achern gehängt ist (Gaunerei zu Schlettstadt) und von Utz von Lindau zu Ulm. Bei den „Schleppern" wird erzählt: „dise narung wird fast gebraucht jm Swartzwald vnd jm Bregetzer wald, jn Kurwalen vnd jn der Bar, jm Algew, jm Etschland vnd jm Schweitzerland, da wenig priester seind". Dann folgt in der Conclusio noch das Exemplum aus St. Gallen. Auch in dem zweiten Teile kommt noch das Beispiel einer Bettlerin vor, der „Weissenburgerin", die zu „Zurch im Kratz" saſs. Am bezeichnendsten ist die Erzählung in dem Kapitel über die „Dutzbetterinnen". Erst wird von einem Manne berichtet, der sich in Straſsburg für eine Kindbetterin ausgegeben hat, darauf heiſst es: „Es sind auch etlich Weiber, die nemen sich an, wie das sie seltzsam figur getragen vnd an die welt geboren haben. Als kurtzlich in dem Tausend fünfhundert vnd in dem neunden jare gen Pfortzheim ein fraw kam, dieselbig sagt, wie das sie jn einer kurtz het an die welt geboren ein kindt vnd ein lebendige Kroten, dieselben kroten het sie getragen zu vnser lieben frauwen zum Einsideln, doselbst were sie noch lebendig, der must man alle tag ein pfund fleisch haben, die hielt man zun Einsidlen fur ein wunder. Und betlet also wie sie jetz vff dem weg were gein Ach zu vnser lieben frawen, het auch Brif vnd Sigel, die liess sie vff der Cantzel verkunden. Dieselbig frawe het ein starcken Buben jn der Vorstat jn des wirtes hauss sitzen, der vff sie wartet, den sie ernert mit solcher buberei. Do wart man des do durch den Thorwart jnnen vnd wolt nach jnen gegriffen haben, aber sie waren gewarnet worden vnd machten sich darvon. Und was alles Buberej vnd erlogen wo mit sie vmb warn gangen."

Gerade dieses eigenartig raffinierte Gaunerstück wird so im einzelnen anschaulich geschildert, daſs man annehmen muſs, der es erzählt, hat selbst in Pforzheim die Geschichte erlebt oder wenigstens dort oft erzählen hören, und wo war ein geeigneterer Ort für solche Erzählungen als im Spital? Nehmen wir dazu, daſs gerade die Stücke, die von Krankheit (besonders Epilepsie) simulierenden Gaunern erzählt werden (Klencker, Grantner, Dutzer u. a.) am ausführlichsten berichtet und am meisten mit Beispielen versehen sind, daſs vor den Quacksalbern (ganz besonders vor einem sehr genau geschilderten Hans von Straſsburg) gewarnt wird, so wird dadurch die Vermutung nur noch gröſser, daſs es der Spitalmeister von Pforzheim selbst ist, der uns hier aus seiner reichen Erfahrung berichtet, Johannes Schwebel. Be-

stärkt wird dieser Schlufs auch noch durch eine Warnung vor den Questionierern, welche sich in unserem Liber Vagatorum findet: „Item es sind auch etlich Questionirer, die der heiligen gut das jnen wurd, es sej Flachs, Schleier, Bruchsilber oder anders vbel anlegen, — — Ich geb keinem Questionirer nit, dann allein den vier Botschafften — — Sant Anthonius Sant Valentin Sant Bernhart vnd der heilig geist dieselben sind bestetigt von dem Stul zu Rom."

Völliges Eigentum des Verfassers ist endlich „Das drit teil: der Vocabularius", der in den „Baseler Verhören" nur aus 14, dagegen im Liber Vagatorum aus 219 Vokabeln besteht. Einige der Vokabeln, die im Texte vorkommen, fehlen übrigens in dem „Vocabularius" (so z. B. ferben, sunckeln, Garle, lotsch u. a.), während sich im Vocabularius etwa 150 Worte finden, die in der Darstellung nicht verwendet sind, ein Beweis, dafs dieser Vocabularius eine mehr selbständige Studie des Verfassers ist. Damit stimmt besonders gut die Angabe der niederdeutschen Übersetzung, die vor allem von dem Verfasser des Vokabulars redet, und um so gewichtiger fällt ihr Zeugnis in die Wagschale, dafs ein Spitalmeister am Rhein (der, wie wir sahen, seine Schilderungen selbst nicht völlig selbständig verfafst hat) den Liber Vagatorum herausgegeben hat.

Allerdings stellt sich nun der Annahme, dafs Schwebel der Verfasser ist, ein schwerwiegendes Bedenken entgegen. Wir legen hier kein Gewicht darauf, dafs Schwebel eigentlich niemals Spitalmeister in Pforzheim gewesen ist. Solcher war in den Jahren 1500—1524 vielmehr Matthias Hütlin und in einer Urkunde vom 16. September 1514 kommt Schwebel nur als „brůder Johannes Schweblin von Pfortzheim, conventual zu Pfortzheim" vor [1]. Einem Fernstehenden konnte dieser kleine Irrtum leicht unterlaufen. Aber etwas anderes ist wichtiger. Davon ausgehend, dafs die Ermahnung Schwebels vom 1. Dezember 1522 datiert ist, nimmt G. Uhlhorn an, dafs der Liber Vagatorum nicht vor dem Jahre 1523 verfafst sein könne. Dagegen haben wir, wenn auch keine datierte Ausgabe des Liber, so doch einen Nachdruck von Erhart Oeglin in Augsburg [2]. Nach der bisherigen Annahme hat aber Oeglin nur bis 1516 in Augsburg gedruckt [3]. Wenn man nun auch vielleicht noch ein bis zwei

1) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. XXIV (1872), S. 396, vgl. S. 382f.

2) Liber Vagatorum | der Betler orden (rot gedruckt, darunter der Holzschnitt mit den Bettlern), 12 Bll., Rückseite des letzten leer, 4°. Am Ende: Getruckt zů Augspurg Durch Erhart Öglin. Berliner Kgl. Bibl. Yc 3213.

3) Vgl. Hoffmann, Weimarisches Jahrbuch IV, S. 65—101.

Jahre zugeben will, so ist es doch recht unwahrscheinlich, dafs Oeglin noch 1523 in Augsburg gedruckt haben sollte. So scheint die ganze Vermutung hinfällig zu werden.

Nun ist aber die Datierung von Schwebels „Ermahnung" m. E. schweren Bedenken ausgesetzt. Es heifst am Schlusse dieser Schrift: „Geben zů Pfortzen am ersten tag des Christmonat | Als man zalt nach Christi vnsers lieben herren geburt M. D. XXII Jar." Schon Ney (Artikel über Schwebel in Real.-Encycl.[2] XIII, S. 737) ist es aufgefallen, dafs diese Datierung nicht mit dem Lebensgange Schwebels stimmt. Schwebel war am 1. Dezember 1522 längst nicht mehr in Pforzheim; schon Ende 1521 war er genötigt, infolge seiner evangelischen Predigten das Ordenskleid abzulegen und die Markgrafschaft Baden als Flüchtling zu verlassen. Er fand Schutz bei Sickingen auf der Ebernburg, dann bis 1523 auf dem Landstuhl. Er kann deshalb nicht mehr am 1. Dezember 1522 zu Pforzheim seine Ermahnung verfafst haben. Erst 1524 ist er wieder einmal dorthin gekommen und hat dort gepredigt[1]. Er kann demnach nicht mehr am 1. Dezember 1522 die „Ermahnung" in Pforzheim verfafst haben. Ney sucht freilich den Widerspruch zu lösen, indem er das Buch als „vom 1. Dezember 1522 datiert, in Pforzheim gedruckt" bezeichnet. Das ist jedoch unmöglich. Geben zu Pfortzen kann nur heifsen: Verfafst zu Pforzheim. So schreibt Schwebel am Schlusse seines Begleitschreibens zu den Schriften Sickingens und Cronburgs: Geben zů Ebernburg am 2 tag Petri vnd Pauli Anno 1522[2]. Vgl. noch die Ausdrücke im „Ortulus Anime" von 1501, wo es u. E. heifst: Getruckt vñ | seliclich volendt durch Hans Grůningern vff vnser lieben frowen abent etc.[3], oder das Gesangbuch von 1529: „Gedruckt zu Leyptzigk durch | Jacob Thanner" mit einer Widmung an den Grafen von Mansfeld, die a. E. lautet: Geben zu Leyptzigk am Donnerstage nach Simonis vnd Jude ym 1528, und ähnlich in vielen Briefen dieser Zeit. Schwebel mufs demnach die Ermahnung noch in Pforzheim geschrieben haben, aber dann kann sie nicht ins Jahr 1522, sondern mufs früher fallen. Ich weifs wohl, dafs es höchst bedenklich ist, hier einen Druckfehler anzunehmen, aber auf andere Weise lassen sich die angegebenen Schwierigkeiten nicht lösen.

---

1) Ein Sermon gethan: zů Pfortzheym jn Spittal | : geprediget durch Johann : Schweblin Ecclesiasten: zu zweynbrück | Am Sontag Miseri || : cordia do || : mini. Gedrückt zů Spyer Im jare M.D.XXIIII. 6 Bll., vier bedruckt.

2) Teutsche Schrifften I, S. 28.

3) Kehrein, Kathol. Kirchenlieder I (Würzburg 1859), S. 34.

Uns nötigt dazu auch noch folgende Erwägung. Schwebel hat sich schon frühe der evangelischen Bewegung angeschlossen. Schon 1519 steht er im Briefwechsel mit Melanthon, auf der Ebernburg führt er Ostern 1522 die deutsche Messe ein. Durch Hutten, Sickingen, Bucer und Ökolampad zu immer gröſserer Entschiedenheit in seiner evangelischen Gesinnung geführt, giebt er 1522 Sendbriefe Sickingens gegen die römische Lehre unter vollster Zustimmung heraus und fügt selbst eine kurze Widerlegung des Papsttums hinzu [1]. Wie schon in der „Summarischen Introduction vber die Historiam Mosis" [2], so erscheint er auch in dieser Schrift als ein in der evangelischen Lehre wohlgefestigter Mann und insonderheit als ein evangelischer Prediger, der allem römischen Ordenswesen längst und entschieden den Rücken gewendet hat. Dagegen bewegt er sich in seiner „Ermahnung" noch ganz in römischen Bahnen. Daſs er in dieser Schrift schon gegen den Ablaſs polemisiert, der für Beisteuern zu neuen Kapellen und Kirchenbauten verliehen wurde, ist noch kein durchschlagender Beweis evangelischer Gesinnung. Finden sich doch auch schon vor Luther wiederholt Widersprüche gegen das Ablaſswesen, ja oft in weit schärferem Tone als hier bei Schwebel. Gerade Südwestdeutschland hatte stark unter dem Ablaſsunfug zu leiden und seit 1500 vergingen kaum einige Jahre, in denen nicht wieder (vor allem im Elsaſs) päpstlicher Ablaſs verkauft wurde, wobei marktschreierische Kommissare ihre Befugnisse mit wahrhaft gotteslästerlicher Beredsamkeit übertrieben [3]. Die Klagen darüber und Proteste gegen den Ablaſs wurden selbst unter dem Volke laut, ja sogar unter den Geistlichen, so daſs es nicht auffallen dürfte, wenn auch Schwebel noch als römischer Priester sich gegen den Ablaſsunfug auflehnte. Alles in der Ermahnung deutet darauf hin, daſs Schwebel sich bei ihrer Abfassung noch im Spital zu Pforzheim befand. Nicht nur, daſs er sich in der Überschrift „Diener der Armen" nennt, so redet er auch von seiner Thätigkeit, daſs man deutlich sieht, er hat den Spitaldienst noch nicht aufgegeben. Man lese nur den Anfang S. 1, wo es heiſst: er schreibe dieses, „weil ich befindt vns grosse burde auffgeladen von wegen der armen | denen wir vnns

1) Teutsche Schriften I, S. 24 ff.

2) a. a. O. S. 1 ff.

3) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, S. 312. Röhrich, Mitteilungen aus der evangel. Kirche des Elsasses I, S. 110 ff. Jung, Beiträge zu der Geschichte der Reformation 1830 II, S. 55 ff. Schwebel war 1514 im Kloster Stephansfeld bei Straſsburg und wurde am 15. April desselben Jahres in Straſsburg zum Priester geweiht.

sunderlich verpflichtet haben. Und das wir sampt den armen ye mee vnd mee beschweret werden“ u. s. w. oder S. 2: „Ich kan vnser thůn in keinen weg schelten oder verwerffen | so es recht gehandelt würdt.“ So unbefangen konnte doch der Mann nicht mehr am 1. Dezember 1522 schreiben, der am 30. Juni 1522 auf der Ebernburg war und zugestimmt hatte, daſs der Papst der Antichrist sei, der sich gegen die Klöster wendet und es „sehr nützlich“ findet, daſs „die man geistlich nennet“ (also Ordensbrüder, auch Brüder des hl. Geistes, denen er angehörte) als „ganz erblindet“ bezeichnet werden. Aus allem, was er in der „Ermahnung“ schreibt, geht der Eifer eines Mannes hervor, der die vielfachen Unzuträglichkeiten, unter denen die Spitäler zu leiden hatten, noch täglich selbst erfährt, und er ermahnt zuletzt noch seine Kollegen zu einmütigem Vorgehen und hält es für das Beste, wenn sie einmal zu einer gemeinsamen Beratung zusammenkämen.

Nach dem allen erscheint es ausgeschlossen, daſs Schwebel seine Ermahnung erst 1522 herausgegeben haben soll. Sie muſs früher verfaſst sein, und damit fällt die Schwierigkeit fort, welche seiner Urheberschaft des Liber Vagatorum entgegenstand, daſs wir von letzterem einen Nachdruck von Oeglin besitzen. Vielleicht ist die Ermahnung 1517, der Liber Vagatorum aber kurz darauf erschienen. Das Gewicht der Gründe für die Urheberschaft Schwebels ist u. E. zu stark, als daſs es ohne weiteres zu beseitigen wäre. Fassen wir sie noch einmal kurz zusammen, so sind es folgende: 1) Die niederdeutsche Übersetzung bezeichnet einen Spitalmeister am Rhein als Herausgeber des Buches. 2) Schwebel selbst giebt die Absicht kund, ein ähnliches Buch zu schreiben. 3) Der „Liber Vagatorum“ stimmt mit Schwebels kurzer Skizze in der „Ermahnung“ überein. Es wäre in der That ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, wenn Schwebel nicht der Verfasser des Liber Vagatorum wäre.

5.

Spalatiniana.

Mitgeteilt

von

Prof. D. **Drews** in Jena.

(Schlufs [1]).

---

67) Christoph Nicolai an Hans von Doltzig.
8. Oktober 1538.

Dem Gestrengen vnd Ernuestenn Hern Hansen von Doltzck Ritter etc., meynem grosgunstigem lieben Hernn.

Edler Ernuester Gestrenger, besonder grosgunstiger Herr, E. G. sind mein gantz demutig willig dienst alltzeit vngesparts vleisses zuuorn Gestrenger herr, E. G. bitt ich dienstlicher meynung zu wissen, Das ich nun in dreyen Jaren dieweil ich bey meinem lieben hernn dem Spalatino gewest, vil schreibens von wegen der visitation vnd gin hof, Auch mit den vier Registern zur Librey gin Wittemberg gehorig gehabt, vnd noch alle Jar vmbschreiben vnd dieselben Register halden muß, Dieweil ich dan nichts daruon habe, vnd mir vor einem Jar ein hofcleidt, von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Churfursten zu Sachssen etc. meynem Gnedigsten hern, aus gnaden erlangt, vnd meins lieben hern voriger diener alle Jar ein hofcleydt gehabt, Derwegen mein gantz dienstlich vnd vleissig bitt ist, E. G. wollen als der beste vnd erlichste mitler vnd furderer sein, wie ich one Zweifel E. G. thun werden verhoffe, Domit mir itzt auch, ein hofcleydt aus gnaden vnd alle Jar so ich bey meinem wohlgedachtem lieben hern bin, mochte gereicht werden,

Dann warlich vil schreibens von wegen der Visitation vorhanden, wie mir dann wolgedachter mein her, gut vorschrifft vnd bekentnus an E. G. do es von noten, geben will vnd kan, Das bin ich gegen E. G. dinstlich vnd mit allem gehorsam treulich

---

1) Vgl. Bd. XIX, S. 69. 486.

zuuerdienen willig vnd erbuttig, Datum Dinstags nach Franciscj, Anno etc. xv° xxxviij

E. G. williger,
Des hern Spalatinj diener
Christoff Nicolaj.

Cod. Nr. LXXII. — Fehlt bei N. — Auf der Adresse von anderer Hand: Spalatinus Diener ein Wamsgeld zugeben.

68) Spalatin an [Hans von Doltzig].

[Ende Oktober?] 1538.

Besonder gunstiger Herr, mit vleis bitt ich auch gunstiglich zuhelffen das mein liebe hausfraw mit dem Zcinß vnd geldt in disem herbstmarckt fellhaftig dester ehr gefurdert vnd abgefertigt werde. Wie ich mich dann zu Eur Ernuesten Gestrenge treulich versehe. Datum vts 1538

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXV. — N. Bl. 851. — Nach N. Ende Oktober 1538. — Ohne Adresse. — Ohne Zweifel eine Briefeinlage.

69) Spalatin an [Hans von Doltzig].

22. April 1539.

Beson[der] gunstiger lieber herr. Dieweil ir mir nechst ein Zceddel zugeschickt den Zcinkauff [so!] belangend so schick ich denselben euch auch auch [so!] hiemit widerumb ob ir daß gebrauchen woltet.

Ich bitt Ie nochmals vmb gunstige furderung der vierhundert gulden von den viertzenhundert haubtsumm zuerlangen vermoge der verschreibung. Dann wie derselbige artickel in der verschreibung lautt folget von wort zu wort.

Auch diser gestalt, do dem Spalatino, seinen erben oder erbnemen ain nutzlicher kauff furfallen wird, Ime von bemelter haubtsumma viertzehenhundert gulden, zwey drey bis in vierhundert gulden aufs meist aus gnaden ehr heraus reichen zu lassenn, etc. [1].

Darumb hoff ich zu Gott hochgedachter mein Gnedigster Herr der Churfurst zu Sachssenn etc. vnd sonst auch nyemandes werde diser ableg[ung] der vierhundert gulden beschwerung haben. Sonderlich das ich Ie wisenwachs nicht alltzeit wuste zubekommen. Auch

---

1) Vgl. Nr. 63 und Nr. 71.

das ich [vm]b die andern zweyhundert gulden ger[n] noch etlich ecker wolt mit Gottes hulff erkauffen Domit mein liebe h[ausfra]w vnnd kinder nach mir au[ch] ein renfftlen brots haben mochten vm[b] dero willen ir ob Got will wie bisher a[ls] der gunstig Herr vnd furderer handeln vnd mein liebe hausfraw gunstiglich horen werdet.

Ist das gerucht warhafftig so ist Hertzog George zu Sachssen etc. auch gestorben, vnd kurtz dahin gangen. Wo dem so weren neher denn in acht wochen vater vnd son zwen Hertzogen zu Sachssen dahingangen [1]. Also giengen in vortzeiten vom lxxxijten Jar bis ins lxxxvjte Jar vier person des Churf. vnd Furstlichen hauses zu Sachssen dohin. Als nemlich im bemelten [lx]xxijten Jar Hertzog Wilhelm zu Sachssen etc. Im lxxxiiijten Hertzogen Ernsten gemahel die geborne Hertzogyn zu Bayern, darnach in demselben Jar Hertzog Albrecht ir son . Ertzbischof vnd Churfurst zu Meintz. Folgend im lxxxvjten Jar fraw Margaret geborne Ertzhertzogyn zu Ostereich vnd in demselben Jar nach ir Hertzog Ernst Ir son Churfurst . alle vier hochloblicher vnd seliger gedechtnus in wendig funff Jaren. Gott gebe noch nu mer gnade. Dann diser fall so er gescheen kan grosse verenderung bringen. Es will mir noch schwer eingeen das diser fall gescheen, wiewol das gerucht ie starck geet. Hab aber dennoch noch keyn schrifft doruon, wiewol ich mich heut dato noch schrifft versehe.

Datum Dienstags nach Misericordia domini Anno domini xv^{c} xxxix.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXV. — N. Bl. 868. — Adresse fehlt.

70) Spalatin an [Hans von Doltzig]. [22. April] 1539.

Heut Dato zwischen drey vnd vier hor, nachmittag hab ich die ersten vertreulich schrifft von einem guten freundt bekommenn, das Hertzog George zu Sachssenn gewislich am Donerstag nach Quasi modo geniti gestorben [2]. Vnd des nechstfolgenden Freitags darnach zu Meyssenn begraben sey. Auch das Hertzog Heinrich zu Sachsenn etc. bald des berurten Dornstag nach Dresden geruckt sey vnd das Schloß eingenommen hab. Vnd sein gemahel die Hertzogynn soll den Sonnabend hinnach getzogen sein. Es soll kurtz zugangen sein. Nu Gott gebe seinem lieben gnadenwort

1) Herzog Friedrich, Sohn Herzog Georgs, starb den 26. Februar 1539.

2) 17. April.

weiter offnung. vnd behute vns Ie das wir nicht in die Zcal kommen, vber die Christus Mathei xxiijten Zcetter schreyet. Das sie selbs nicht in himmel geen. vnd andern leuten auch weren in himmel zukommen. Hett Hertzog das Euangelion zceitlich angenommen vnd seinen leuten frey lassen geen, Gott wurd wol weiter geholffen haben Darumb machen wir uns disen grossen teurn schatz billich nutz. Datum vts 1539.

Cod. Nr. LXXVI. — N. Bl. 868. — Beilage zu Nr. 69.

71) Spalatin an [Hans von Doltzig].

29. April 1539.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum, sampt willigem dienst zuuorn. Ernuester Gestrenger besonder gunstiger Herr, Gott der Allmechtig als der Vater aller gnaden wirt ob Gott will nu mer die durchlauchtigsten vnd durchlauchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Johannsen Fridrichen Churfursten Burggraven zu Magdeburg etc. vnd Herrn Johannsen Ernsten, gebrüder Hertzogen zu Sachssen etc. meine Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn, Euch vnd andere furstl. gesundt vnd mit einem seligen frid oder vfs wenigst einem Fridlichen Anstandt widerumb anheym gebracht haben [1]. Dann wenn man Gottes wort vnd frid hat so hat man die gresten schetze Gottes auf erden. Dann darinn steet alle vnterhaltung wolfart vnd selickeit leibs vnd der seelen zceitlich vnd ewig.

Fur eur Zceitung mir mitgeteylt, nicht allein durch den Burgermeister Lasan [2], sondern auch m[ir] zugeschriben thu ich mich gantz treulich bedancken. Gott schicks Alles zum besten.

Mit allem vleis b[itt] ich, mein liebe hausfraw helf[en zu furdern] damit sie die sechtzig gu[lden fell]hafftig moge furderlich bekommen.

Welleth [auch] zu besserung meiner narung bey [hoch]gedachten meinem Gnedigsten Hern hel[fen daß] mir auf nechstkunfftigen Michaelis[mar]ckt vierhundert gulden von den xiiij^{c} [gulden] haubtsumm, Das 1. M. f. steen bleiben [verm]ege der aufgerichten verschreibung herauß [mög]en gegeben werden [3]. Domit ich glauben .... halten vnd die wisen so ich vmb ij^{c} f.

---

1) Nämlich von Frankfurt a. M., wo am 19. April der sogen. „Frankfurter Anstand" geschlossen worden war.

2) Bürgermeister von Zwickau.

3) Vgl. Nr. 61. 63. 69. Wie aus Brief Nr. 76 hervorgeht, ist diese Bitte Spalatins erfüllt worden, denn dort ist sein Guthaben noch 1000 Gulden.

... [er]kaufft vnd darauf bereyt ij^c f. ... get konne betzalen vnd sonst auch ... etlich stuck ecker mege erkauffen. Zu einer [Unter]haltung fur weib und kindt wenn mein ... sein wird. Das bin ich widerumb wie [billich in] allen trewen zuuerdienen willig [Dienstag] nach Jubilate anno domini xv^e xxxix.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXVIII. — N. Bl. 870. — Sehr verletzt. Oben rechts von alter Hand: Dienst. nach Jubilate. — Adresse unleserlich.

72) Spalatin an Hans von Doltzig.

15. Juni 1539.

Dem Ernuesten vnd Gestrengen Hern Hansen von Doltzck Ritter etc. meinem besonder gunstigen Hern vnd furderer zu eigen handen.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum zuuorn. Ernuester Gestrenger besonder gunstiger Herr. E. g. schick ich hirinverwart widerumb mit aller dienstlichen dancksagung vnsers lieben freundts aus nyderlandt Gabrieln Stendlins beyde briefe. Desgleichen thu ich euch auch trewe dancksagung fur eur zugeschickte Zceitung, Sind warlich allerley grosse hendel. Gott schicke sie alle zu seinem lob vnd vnserer seelen heyl vnd selickeit, Amen.

Mit allem vleis bitt ich auch ob ir in Nyderlandt ehr wurdet schreibenn denn ich ir wolleth vnsern lieben freundt treulich von mir zu grussen [so!]. Hab im itzt nichts sonderlichs zuschreiben gehabt, Dann nach dem nechsten Ostermarckt hab ich im mancherley geschriben vnd geschickt im druck neulich außgangen. Der hoffnung er habs nu mer bekommenn.

Gott lob wir haben heroben etlich feyne fruchtige vnd ser notige regen gehabt, Also das mans an etlichen enden bescheidenlich vnd reichlich an dem lieben sommergetreyd sihet, Dann das ist Ie der trostlichsten titel vnd name eyner den Gott in seinem schildt vnd helm furet, das er heißt vnd ist wie im neunden psalm steet. Adiutor in oportunitatibus, in necessitate. Das er außhilfft wenns am hochsten ansteet, Wers nur glauben kondtet, das Gott allen so freuntlich ist,

Hiemit befil des Allmechtigen vnsers frummen lieben Gottes ewiger gnaden vnd friden E. g. ich mit allem vleis vnd bin euch treulich zuwillfahren alltzeit willig vnd vrbutig, Datum Sontags Vitj Anno domini xv^c xxxix.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXIV. — N. Bl. 878.

73) Spalatin an Hans von Doltzig.
8. März 1540.

Dem Gestrengen vnd Ernuesten Hern Hansen von Doltzck Ritter etc. meinem besonder gunstigen Herrn zu eigen handen.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum. Gestrenger vnd Ernuester besonder gunstiger Herr. Ich will mich gentzlich versehen ir werdet nu mer mein schrifft darinn ich euch hab Benerevenitus aus Engellandt geheissen vnd willkommen entfangen bekommen. Gott gebe zu allen gnaden.

Bitt in alle wege bey den Durchlauchtigsten vnd Durchlauchtigen Hochgebornen Churfursten Fursten vnd Hertzogen zu Sachssenn etc. meiner vnterteniglich gedenckenn, Denn ich hab wenig patron vnd furderer mer zu hof. Helfft auch zu gnedigster antwort bey meinem Gnedigsten Herrn dem Churfursten zu Sachssenn etc. von wegen der Sechtzig gulden beysteur bis die bestellung der pfarr einkommen gemacht wirdet Denn ich bedarf diser hulff vnd steur gewislich heur so wol als des vergangen [sc. Jahrs] So steet ie der beuelh auf widerruff. Darumb bitt ich wie vor.

Euch musß ich auch als meinem sondern lieben herrn aus hertzlichen vertrawen clagen vnd antzeigen das etlich vil leu[te] mir beginnen zudeuten, das mein Gnedigster Herr mich aus vn[-] gnaden lasß stehen vnd doheym bleiben wenn seyne Churf. Gnaden so vil gelerter leute erfordern. — Nu wolt ich Ie nich[t] gern vrsachen zu vngnaden geben. Hab sonst wol doheym zu thun foll auf. Allein das einem die nachrede dennoch wee thu[t]. Bitt eur trostlich freuntlich antwort vnd antzeigung so vil sic[h] leiden will wie es auf dem koniglichen beylager in Engellandt zugangen Das bin ich widerumb treulich zuuerdienen willig. Datum Montags nach Letare Anno domini xv^c xl.

Georgius Spalatinus.

Cod. Nr. LXXIX. -— N. Bl. 907.

74) Christoph Hoffmann an Georg Spalatin.
18. Februar 1541.

Dem erwirdigen Achtbarnn vnd Hochgelarten hern Georgio Spalentino pfarher vnd thumher zu aldenburgk etc. meinen großgunstigen hern vnd Geuatern zuhandenn.

---

1) Am 6. Januar 1540 hatten sich Heinrich VIII. mit Anna von Cleve, der Schwester der Kurfürstin Sibylle von Sachsen, vermählt. Im Juli desselben Jahres liefs er sich wieder von ihr scheiden, um Katharina Howard zu heiraten.

Erwirdiger Achtbar vnd Hochgelarter herre vnd Freuntlicher Lieber geuater. Nachdeme vnser gnedigster Churf. vnd Herre vorgangenner weille meines armen sons [1] halbenn ein genedigen entpheil an die hochlobliche vniuersidet zu widdenburgk Gethon Es habt auch die vniuersidet Iren churf. etc. widderumb bericht gethan etc. vnd nach wis auff diessen tagk kein antwort bekomen vnd alle die weille den ich meinen son zu wittenburgk von wegen meins vnuormogens ferner nicht zuerhalden weis Dan ich alle tage In diessen Geschwinden Zeitten Selbachtts zu tische bin was ist nhu die andere leibs notderfft, wie dem allen haben mir Eur Erwirde vnd grosgunst etwan zugesaget so got der almechtige her hans von Doltzigk wider anheim hulffe wollen E. er. v. gros. mich vnd meynen son an Inn vorbitten desgleichen an den hern Canzeler das die beide hern wolden churf. g. helffen furbitten Das mein armer son etwan eine genedige Steuer bekommen mochten, dieweil ich dan vff den neigsten Suntag gewisse potschaft habe. Derhalben Gelanget an euer Erwirde vnd Hochachtbark. als an meinen freuntlichen lieben hern Geuattern mein gantz demutige Bitte E. er. v. grosg. wollen ein werck der Barmhertzigkeit vben vnd mich meinen armen Sonn gegen benanten Hern hanssen von Doltzigk vnd Cantzeler Gunstiglich vorschreiben vnd furbitten Das sie widderumb wolten fur churf. g. Helffen vmb eine Genedige steur auch furbitten Bit des gunstige freuntliche antwort vnd bins vber Gotliche belonung vmb e. er. v. grosg. meins hechsten vormogens vnd alle die Eurenn willig zuuerdienen Datum eillent aldenburgk Freitags nach valentinj anno etc. mdxljten

Euer er. grosg.
williger geuater
Cristoff Hoffmann [2]
zu aldenburgk burger.

Cod. Nr. LXXXI. — Fehlt bei N. — Auf der Adresse von Spalatins Hand: Christoff Hofmann zu Aldenburg fur seinen son Cristoff studenten zu Wittenberg. 1541.

75) Spalatin an Hans von Doltzig und Franciscus Burkhardt.

19. Februar 1541.

Den Ernuesten vnd Gestrengen Achtbarn vnd Hochgelarten Hern Hansen von Doltzck Ritter, vnd Herrn Francisco Vinariensi

1) Christoph Hoffmann, inskribiert in Wittenberg 1539 unter den „gratuito inscripti", Foerstemann, Album, p. 178.

2) Ob dieser Chr. Hoffmann derselbe ist, für den schon 1525 (vgl. Nr. 20 in Bd. XIX, S. 84 dieser Zeitschrift) Spalatin bei Doltzig Fürbitte einlegt?

Churfurstlichen vnd Furstlichen zu Sachssen Reten vnd Cantzlern meinen sonder gunstigen Herrn vnd furderern. Sampt vnd sonderlich.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum zuuorn. Ernnester Gestrenger Achtbarer vnd Hochgelarter besonder gunstige Liebe Herrn. Hirinnverwart haben E. G. gunstiglich zuuernemen was Cristoff Hofman der elder hie zu Aldenburg burger von wegen seines sons Cristoffs diser Zceit armen studenten zu Wittemberg itzt geschriben hat [1].

Nu weisß ich mich ser wol zu erinnern, das eurs abwesens auf dem Christlichen Gesprechtag zu Wormbs [2], auf ergangen vntertenigst vorbitt die Durchlauchtigst vnd durchlauchtig Hochgeborne Chur vnd Fursten Hertzogen zu Sachssenn etc. gebrudere meine Gnedigster vnd Gnediger [so!] Herren, den Erwirdigen Hochgelarten Hern Rector, magistris vnd doctorn der loblichen vnd Christlichen Vniversitet zu Wittemberg schrifftlichen beuelh gethan, neben andern armen studenten auch bemelten Cristoff Hofman den Jungern zuexaminiren vnd zuerforschen wie er inn der Lere vnd seinem studium gefasst vnd geschickt. Vnd wie sie Ihn darinn befunden dasselbig Iren Chrf. n. vnd F. n. Gnaden vnterteniglich zuvnderrichten, sich auf ferrer ansuchung hab ichs recht behalten Darnach wissenn zuachten.

Als haben bemelte Hern wolgedachter Vniuersität berurten Cristoff Hofman den Jungern examinirt. vnd inn der examination so geschickt vnd gefasst gefunden, Das sie hochgedachten meine Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn vntertenigst gebeten, demselben knaben vnd studenten Cristoff Hofmann Jerlich ein Zceitlang ein gnedigs stipendium zuuerordnenn. Mit disen angehengten worten Das es schad sein wurd so man disen knaben verseumet, Nichts aber destminder hat bisher weiter nichts darauf erfolget. Dieweil dann der christlichsten werck eyns dis ist das man die Jugent inn der heiligen schrifft vnd andern erlichen freyen kunsten auferzceucht. Cristoff Hofman dem Eldern bey der antzal vnertzogen kinder die sich aus Gottes milder gabe fast alle Jare meret, beuor inn diser schwinden Teurn Zceit zuerschwingen gantz vnmoglich demnach mein gantz getrewe bitt lauter vmb Gottes willen ist bey hochgedachten meinen Gnedigsten vnd Gnedigen Churfursten Fursten vnd Herrn, vntertenigst zuuerbitten, ein Jerlich gnadenstipendium zu furderung seines angefangen studiums zuerlangen.

Wie ich denn sampt seinem des knaben Vater gar inn keyn Zweifel stelle, ir als die sonderliche Liebhaber vnd Furderer Gottes

---

1) Das ist der Brief Nr. 74.

2) Religionsgespräch zu Worms vom 25. November 1540 bis 14. Januar 1541.

worts werdets trew furdern. Das geburet mir sampt des knaben Vatern vmb E. [G.] als meine sonderliche gunstige liebe Herrn vnd Furderer vber gotlich belonung treulich zuuerdienen.

Ich bitt auch nochmals gantz dienstlichen wie iungst bey dem boten Rolhansen [1] gescheen, mich vnterteniglich helffen zuuerbitten vmb xl stemm bawholtz Nemlich xvj Tannen, vnd den andern Tennling, zu meinem furhabenden Notbaw zu einem gesparr. vber zwey schone alde gute gewelbe. Auch zu bretern, bencken, zuuertilen vnd anderm. Denn dieweil Gott der Allmechtig den meinen vnd mir hauß vnd hof fast mitten inn der Stat gegen der frawen von der Lewben vber mit einem erlichen gewerb, guten zu vorteyl kellern, zweien gewelben, einen grossen schonen garten daran, sonst guten raum. brunnen vnd Rorwasser dartzu im hof. Das auch das rorwasser inn die kuchen geet etc. des meisten teyls des Jars. Dartzu auch ein hufen art Landt, wisen vnd krautlandt durch ein erblichen kauff, aus lauter gotlichen mild vnd gute doch warlich teuer genug gegeben. So will ob Gott will meine Gnedigsten vnd Gnedigen Fursten vnd Herren ich nymmer mer vmb Closter oder sonst ligende guter vnd grunde bitten. Mußß aber dagegen mein vorigs hauß hof garten vnd anders villeicht auch verkauffen. Versehe mich aller gunstigen trewer furderung zu euch beiden. Verdiens auch billich. Domit Gottes ewiger gnaden sampt allen den euren treulichst befolen. [Bi]tt eur [gu]nstig antwort [a]ufs treulichst. Datum Sambstags nach Valentini Anno Domini xv^{c} xlj.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXX. — N. Bl. 939. — Auf der Adresse von Spalatins Hand: [Christo]ph Hofmann [st]udent etc.

76) Spalatin an Hans von Doltzig und Heinrich von Einsiedel.

6. Februar 1542.

Den Gestrengen vnd Ernuestenn Hern Hansen von Doltzck Ritter etc. vnd Hern Heinrichen von Einsidel etc. meinen sonder gunstigen Hern Lieben geuattern vnd furderern,

Zu eygen handen

Semptlichen.

Itzt oder ie bald zu

Torgaw.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum sampt gantz willigen dienst alltzeit zuuorn. Gestrengen vnd Ernuesten besonder gunstige

1) Vgl. Nr. 80. — Der bezeichnete Brief ist nicht mehr vorhanden.

Hern, geuatter vnd furderer. Ir wisset das von euch Herren des Engen Landtaußschuß mir noch Eyn Tausent gulden bis zur ablegung vertzinset werdenn [1], Ich hett auch wol gehofft dieselben mit Gottes hulff also zuerhaltenn, das mein liebe weib vnd kinder nach meinem todtlichen abgang neben den ligenden grunden so ich warlich teur hab annemen mussen ein Jerlichen pfenning von mir als irem getrewen haußwirt vnd Vater gehabt hetten, Dieweil aber die leuffte so schwind furfallen so will mein hohe notturfft erfordern auf die erliche wege vnd mittel zugedencken das ich berurter 1 M. f. ablegung mochte mit gnedigsten vorwissen des Durchlauchtigsten hochgebornen Churfursten zu Sachssen etc. meines Gnedigsten Herren. vnd eur hern des außschusß gunstigen willen erlangen mochte, Denn ich ie mit guten grundt vnd warheit schreiben kan, das ich inn disen tag Ein tausent gulden schuldig bin Als nemlich Neun hundert gulden für daß erkaufft gut [2] vnd eyn hundert gulden Euch mein Lieber herr vnd geuatter der von Einsidel gunstiglich vnd freundtlich furgestreckten geldts. Wie ir denn hieuor mer nur freuntlich gegen den meinen vnd mir gethan So hab ich ie gewislich keyn parschafft noch vorrat die Turckensteuer one das bequemlich zu entrichten. Denn ich hab in mein tag nicht parschafft gehabt Darnach auch nicht getrachtet. Denn es ist allweg also mit mir aufgangen das ich nichts fur mich gebracht hab. Hab doch nicht geprasst Auch mein liebe hausfraw vnd tochter zur vbermasß nicht gecleydet. Auch hat mein nechsterkeuffte behausung mer auch vor andern laste vnd beschwerung die mir im kauff gewislich verhalten sind worden, Mecht auch noch etwas sonderlichs vber der Turckensteuer anlag tragen vnd machen.

So hab ich auch wider getreydich noch anders sonders darauß ich gelt kondte machen. Do ich auch gleich ein wisenn oder etlich ecker verkeuffen wolt so will man kaumet halb geldt dafur geben Ja nymand will schier mer inn disen leufften kauffenn. So wust ich ie schwerlich geldt zur anlage zuerborgenn. Wolt auch eur vnd anderer meyner lieben Hern furderer vnd freunde so vil ymmer moglich domit treulich gerne verschonenn, Soll ich auch euch lieber Herr geuatter der von Einsidel die hundert gulden auf nechstkunfftige Walpurgis entrichten so muß ich von dem auch Gestrengen vnd Ernu[esten] Hern Hansen von Weissenbach Ri[tter] euren schwager [3] meinem sonder lieben Herrn funfftzig

1) Vgl Nr. 71 (S. 474).

2) Spalatin hatte für das 1540 gekaufte Haus mit Grundstück 1300 Gulden zu zahlen. Er zahlte als Angeld 400 Gulden und behielt demnach eine Schuld von 900 Gulden. Vgl. Spalatin an Heinrich v. Einsiedel vom 29. April 1541 in: Kapp, Kleine Nachlese I [1727], S. 331.

3) Über ihn: Val. König, Genealog.-histor. Beschreibung derer

n borgen Dartzu er mir denn gunstige vertrostung zceitlich
nn, Vberdas so will ich mich ie versehen ir Herrn des
n außschuß werdet doch dise haubtsumm so wol als andere
en vnd ob Gott will dise ablegung vnuerhindert andere
de vnd entrichtung wol bequemlich vnd fuglich thun konnen
vermogen,
emnach mein gantz dienstlich bitt ist, do es vmmer moglich.
n lieben weib . kindern vnd mir zu erhaltung vnser erkaufften
t Auch die Turckensteuer vnd andere pflichten dester er-
baß vnd statlicher zu tragen treulich vnd gunstiglich
vntertenigst bey meinem hochgedachten Gnedigsten Herrn
Churfursten zu Sachssen vnd bey dem Außschuß zuhelfen
vnd furdern. Das ir bemelte ablegung der 1 M. f. moge
gen.
Vie ich denn hieneben auch Iren Churf.[n] Gnaden deshalb schreibe,
aber ie nicht sein kondte inn disen schwinden leufften . mir
euern gunstigen getrewen rat vnd hulff mitteilen domit ich
anderer außgabe auch die Turckensteuer dester baß moge
n. Vnd mich domit vnd mit trostlicher gunstiger schrifft-
antwort nicht verlassen wie ich mich denn sampt den
en gantz treulich versehe Das geburet vns vnser leben
treulich zuuerdienen. Datum Montags Dorothee Anno
i xv[c] xlij.
Vas von dem furhabenden Furstlichen Beylager inn die
icken soll kommen werdet ir mir wol mitteylen.

Georgius Spalatinus.

od. Nr. XCIX. — N. Bl. 960.

77) Spalatin an Hans von Doltzig.
12. Juni 1542.

em Gestrengen vnd Ernuesten Herrn Hans von Doltzck
etc. meinem sonder gunstigen Lieben Herrn.
ottes Gnad vnd Frid durch Christum zuuor, Gestrenger vnd
ster, sonder gunstiger Herr Marschalh. E. g. bitt ich aber-
gantz vleissig fur mein baten Christof Hofman studenten
ittemberg [1]. Zur cleydung . Angesehen das er so wol vnd
g studiert. Das er auch so erliche kundschafft hat. Zu
las ie die armut vor handen. Vnd der kinder vil ist. Gott
llmechtig wirts gewislich euch statlich vnd reichlich er-
. So verdien wirs alle billich. Morgen will Gott will ich

---

eissenbach, Kap. 15. — Er war mit Katharina v. Einsiedel ver-
t. Gest. 1556.
Vgl. Nr. 75.

verrucken zur Libery gin Wittemberg vnd mein weg auf Torgaw nemen. Hiemit Gottes gnaden vnd schutz treulich befolen, Datum Montags nach Bonifacij Anno Domini xv^c xlij.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. XCVII. — N. Bl. 970.

78) Spalatin an [Hans von Doltzig].
[Um den 20. Juni] 1542.

Ich bin im aufbruch zu Torgaw vnd deß wegs auch zu Wittemmberg bey der librey gewest. Vnd hab Gott lob alle sachen noch wol vnd sonderlich vnsern lieben hern Doctorem Martinum gesundt vndt frolich gefunden vnd gelassenn [1].

Ists moglich so bitt ich vmb gunstig antwort, vnd sonderlich wenn ir etwas guts aus Vnngarn hettet,

Cod. Nr. CI. — N. Bl. 971. — Nach N. Ende Juni oder Anfang Juli. Da jedoch der Brief vom 25. Juni 1542 (Nr. 79) bereits wieder in Altenburg geschrieben ist, und Spalatin am 12. Juni 1542 (Nr. 77) schreibt, dafs er am 13. Juni nach Wittenberg und Torgau reisen werde, so fällt dieser Zettel, der auf der Rückreise in Torgau geschrieben ist, etwa in die Tage um den 20. Juni 1542. — Ohne Adresse und Unterschrift.

79) Spalatin an Hans von Doltzig.
25. Juni 1542.

Dem Gestrengen vnd Ernuesten, Hern Hansen von Doltzck, Ritter etc. meinem sonder gunstigen Hern vnd Furderer.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum sampt gantz willigem dienst alltzeit zuuorn, Gestrenger vnd Ernuester sonder gunstiger Herr. E. g. weisß sich on Zweifel zuerinnern das ich ir nechst hie zu Aldemburg angetzeigt, das ich willens were mit Gottes hulff neben Jemandts an den Durchlauchtigsten Hochgebornen Churfursten zu Sachssen Burggraven zu Magdeburg etc. meinen Gnedigsten Herrn umb ein gnedige Jerliche Vererung fur die new figural Sengerey vntertenigst zu bitten. Wie denn der hochgelert Herr philippus Melanthon vnd ich itzt thun. Vnd darneben dem schulmeister hie zu Aldemburg noch vmb drey scheffel korns Jerlich bitten, das er ierlich acht scheffel korns mocht haben, Wie er denn sampt den kunfftigen schulmeistern ser wol durffen wirdet. Sonderlich diser Denn er hat wol vier kinder vnd mocht noch mer kinder bekommen, Derhalben ich

---

1) Über diesen Besuch in Wittenberg berichtet Spalatin auch an Justus Jonas am 3. Juli (Kawerau, Jonasbriefe II, 77, Nr. 648).

mit allem dienstlichen vleis bitt, ir als ein sonderlicher [Lie]b-haber aller [er]licher kunste, vnd beuor der Musica von anbegynn der welt von den hochgelartesten zum hochsten gelobet, wollet Gott zu eren vnd zu furderung der Jugent schicklickeit zu hof treulich vnd gunstiglich helffen solche zwey stuck vntertenigst zuerlangen Wie ich denn an euerm erlichen vleis beuor inn betrachtung dises christlichen wercks gar keyn Zweifel trage sampt obgedachten Hern philippo Melanthon. Das sind wir beyde. wie billich. vber gotliche belonung, mit allem vleis widerumb treulich zuuerdienen willig vnd erbutig, Datum Sontags nach Johannis Baptiste Anno domini xv^{c} xlij.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. XCVIII. — N. Bl. 972.

80) Spalatin an Hans von Doltzig.
26. Juli 1542.

Dem Gestrengen vnd Ernuesten Hern Hansen von Doltzck Ritter etc. meinen sonder gunstigen lieben Herrn

Zu eigen handen,

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum zuuorn, Gestrenger vnd Ernuester besonder gunstiger Herr. Eur nechstes schreiben zusampt den zweien gedruckten außschreiben der Durchlauchtigen vnd Durchlauchtigsten Hochgebornen Chur vnd Fursten zu Sachssen vnd Hessen wider Hertzog Heinrichen zu Braunschweig zu Wolffenbeuttel. vnd das ire Chur vnd f^{e}. Gnaden beyde zu roß vnd fuß wider bem[elten] von Braunswig auf weren hab ich ferrers inhalts verlesen. Thu mich auch solches eurs schreibens vnd schickens gantz treulich bedancken, Vnd wunsch hiemit hochgedachten meinen Gnedigsten vnd Gnedigen Herren sampt allem irem beystandt vnd kriegßfolck zu roß vnd fuß alle selige vnuertzugliche froliche rayß Zug, sieg vnd wiederkunfft wider berurten tyrannen. Denn das ist ie eyn mal wahr es gerat [wie] es wolle das dise straff der man [vmb] Gott, vnd sein liebes wort Auch vmb dise [Chu]r vnd Fursten vnd nur [so!] vil Landt vnd leute lengst verdient hat, [Gott] inn ewickeit hab euch alle beyde Hern vnd diener inn seynem lieben gotlichen veterlichen gnedigen schutz vnd schirm. Welchs alles ich euch getrewer wolmeinung wie ich erfaren das Kollhanß [1] zu euch kommen mochtet, keyns wegs hab wissen zuvnderlassen zuschreiben. Datum Mitwoch Sant Annen an einem ser nassen truben vnd kulen tag Gott in ewickeit schicks zum besten Anno domini xv^{c}xlij.

[G. Spalatinus.]

1) Vgl. Nr. 75.

Cod. Nr. C. — N. Bl. 974. — Der Brief ist sehr verletzt, daher ist auch die Unterschrift, die übrigens auch noch durch die folgende Nr. überklebt ist, nicht mehr lesbar.

81) Spalatin an Hans von Doltzig.

4. Dezember 1543.

Dem Gestrengen vnd Ernuesten Hern Hansen von Doltzk Ritter, meinem sonder gunstigen Hern vnd furderer,

zu eigen handen,

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum zuuor. Gestrenger Ernuester Lieber Her Marschalh. Eur Zceitung hab ich an die ende mitgeteilt, dohin ir mich gewisen.

Nu will ich hoffen, ir wurdet mir etwas von Zceitung vnd anders mitteilen, das ich dem Hertzogen inn preussen etc. meinem Gnedigen Herrn moge schicken. Sonderlich inn ansehung das er uns beiden mit so grossen gnaden geneigt ist. Vnd be vor euch. Denn es wurd gewislich diesem frummen Fursten se sanfft thun [1], Ists moglich so wollet mir bey disem boten mitteilen ob der Bischof zu Wurtzburg auch Euangelisch sey worden,

Wie es auch mit dem Ro^{n}. kayser vnd dem konyg von Frankreich stee. Denn das gerucht ist vngleich, vnd gibt zu weilen dem kayser vnd bisweilen dem Frantzosen den sieg vnd geet wust durcheinander. Gott gebe vns ein seligen christlichen frid inn der gantzen Cristenheit, Denn krieg thuts doch nicht. Hiemit Gottes gnaden vnd schutz treulich befolen, Mein liebe hausfraw, tochter, vnd Junckfraw Margaret enbieten euch alle selige wolfart vnd ir vatervnser. Gott inn ewickeit gebe euch einsten den christlichen synn ein frummes kindt zur Ee zunemen. Ich halt auch ich wuste eyn person, vom geschlecht alder vnd tugenden die fur euch sein solt. Nu das mußß Gott geben, Der gibt ein frummes weib. Auch ein frummen man allein, wie Salomon vnd Moses sagen [2]. Datum Dienstags nach Andree Apostoli Anno domini xv^{c}xliij Das vnser nyderlendischer man mir nicht mer schreibt, Das nymbt mich wunder.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXXII. — N. Bl. 1012.

---

1) Über Spalatins Beziehungen zu Herzog Albrecht von Preußsen vgl. Johs. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten u. s. w. (1841), S. 546 ff. Übrigens scheint es zu der gewünschten und beabsichtigten Mitteilung an den Herzog nicht gekommen zu sein. Nach Voigt a. a. O. S. 574 ist der letzte Brief Spalatins an den Herzog vom 27. September 1543.

2) Spr. 19, 14. 1 Mos. 2, 18. 22.

82) Spalatin an Hans von Doltzig.
28. Januar 1544.

Dem Gestrengen vnd Ernuesten, Hern Heinrichen von Einsidel, dem Eldern, zum Gnannsteynn, meinem sonder lieben Hern vnd geuattern,

Diese Adresse ist von Spalatin durchstrichen, und darüber stehen von seiner Hand die Worte:

Diser Brief gehort Hern Hansen von Doltzck Ritter etc. — und darunter ebenfalls von Spalatins Hand:

Das ist auch der possenn eyner der im trubsal furfellt, Darumb bitt ich fur gut zunemen,

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum zuuorn, Gestrenger Ernuester besonder gunstiger Herr, Eur itzigs schreiben hab ich sampt den [so!] Zceitung zu allem dank verlesen, Thu mich euch das treulich bedancken,

Eur bitt nach hab ich auch bald heut frwe den Jacob Fuchs zu mir gefordert, im neben dem Burgermeister Alber eurn brief zuantworten vnd eurn befel antzutzeigen Als hat er mir bald durch mein diener zuenboten Er hab nu abermals etzliche wochen nicht außgeen konnenn, Darumb wolle er seinen son zu mir schicken. Darnach ist auch sein son zu mir kommen, welchem ich vermeldet habe, das ich von euch ein schrifft an Ihn habe im zuantworten vnd inn meiner gegenwart zuoffen vnd zuuerlesen. Darauf hab ich auch den bemelten Burgermeister lassen bitten nach neun hora mit mir zum Jacob Fuchssen zugeen Dazu sich der Burgermeister gutwillig nicht allein erboten, sondern auch ertzeigt hat,

Fuchssen son hat mir auch bald[1] das er euch itzt bey Vintzen Liechtenhayn die meinung geschriben hett. Wie ir villeicht nu mer dieselben schrifft bekommen, Wie ich nu inn gegenwart des Burgermeisters Albers, dem Fuchssen eurn brief geantwort vnd derselb vor vns durch seinen son verlesen, hat er sich treulich entschuldigt, das der mangel der nicht Zcalung nicht an im, sondern am burger zu Nurmberg, der das geldt auf nechstvergangen marckt nicht geschickt hab. Hat vns auch desselben schrifft geweiset. Der sich erbeutt bald hereyn zukommen, vnd das geldt mitzubringen wo es im beschee so soll es das geldt treulich werden, Vns auch beide gebeten euch vmb gunstig gedult inn deß zubitten. Wie Ir denn aus seinem hiebeyverwarten brief weiter habt zuuernemenn,

Eur bot ist nechten vnter liechten herkommen Wer gern

1) Hier fehlt ein Wort, wahrscheinlich: „gesagt".

heut gantz frwe wider weggelauffen Ich hab Ihn aber vor mittag nicht konnen fertigen wie ser er angehalten geeylt vnd getriben hat. Denn er wer ie gern bald wider zuruckgelauffen,

Fur eur Zceitung kan ich euch nicht newes schicken, denn das mir meine liebe haußfraw abermals solche schmertzen am steyn etc. geliten das Ich sampt beiden tochtern vnd allen freunden vnsern Jammer an Ir gesehen habenn. Gott inn ewickeit erhalt mirs vnd meinen lieben tochtern aus gnaden lenger. Denn meine haußhaltung wurd sonst vbel furtgeenn,

Euch muß ich auch als meinem sonder gunstigen Hern inn geheym antzeigen Das mir mein Gnedigster Herr der Churfurst zu Sachssen, itzt hart geschriben hat, von wegen Erharden von Machwitz vmb Weyda dirn. Welchs mich warlich sehr betrubt vnd entsetzt hat wiewol sonst Diser Zceit von wegen meiner lieben hausfrawe harten kranckheit sampt meinen beiden lieben tochter one das betrubt vnd bekummert nach [1], Dann nachdem ich fur die mutter vnd kinder gegen dem Hern zu Gera etc. so gebeten sie da sie erlich vnd redlich leben zugedulden,

So schreiben mein Gnedigster Herr mir itzt, das solchs mein schreiben seynen Churfurstlichen Gnaden befrembdlich von mir sey, mit anhangender begerung, seyner Churfurstlichen Gnaden, zu berichten, was mich zu solchen schreiben an Herrn von Gera verursacht, vnd wie ichs gemeint. Vngeachtet das inn berurten meinem schreiben zwyr steen, Do sich die mutter vnd kinder erlich vnd wol hielten sie zugedulden. Weiter hab ich nicht gebeten Der Hoffnung ich solt so vbel nicht gethan haben mit solcher massen zu bitten, Darauf ich itzt hochgedachten meinem Gnedigsten Herr vntertenig bericht vnd entschuldigung thu. Die ich treulich bitt also zubestellen das sie seinen Churfurstlichen Gnaden selbs zu handen kommen, Mich auch so vil es bequem gegen hochgedachten meinem Gnedigsten Herren mich vnterteniglich entschuldigen vnd seinen Churfurstlichen Gnaden die meinen vnd mich vnterteniglich befelen, Denn ich weisß schier nicht ob seyne Churfurstliche Gnaden von disem schreiben wissenn. Ich halts auch gewislich dafur das ir nicht darbey gewest seit, Lieber Gott wol ists ein welt. Wie argwenig ist man.

Gott gebe Euch vnd vns allen ein gluckseligen fridlichen Reichstag [2] vnd widerkunfft. Denn vnser vater soll treulich hinder euch allen sein. Datum Montags nach Conversionis paulj Anno Domini xv^{c}xliiij.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. CII. — N. Bl. 1021.

1) Jedenfalls verschrieben für: war.
2) Reichstag zu Speier, eröffnet den 20. Februar 1544.

83) Spalatin an [Hans von Doltzig].
[28. Januar?] 1544.

Herr ich glaubs euch treulich, das euch wee thut, das ir so wenig betzalung habt. Nu es ist nicht feyn, Sonderlich do wider genyesß noch interesse. Sonderlich do mans auch zimlich kondte thun. Datum vts. 1544.

Mich erbarmet noch des Jacoben Fuchssen folcks, so vil tochter. etc. Do bitt ich noch zugedulden so lang es moglich. Vngetzweifelt Gott werds widerumb reichlich widergeben. Datum vts. Es hofft vberal sup. [?].

Cod. Nr. LXXXVIII. — N. Bl. 1030. — Jedenfalls eine Einlage zu Nr. 82.

84) Spalatin an Hans von Doltzig.
27. März 1544.

Dem Gestrengen vnd Ernnesten Hern Hansen von Doltzck Ritter etc., meinem sonder gnnstigen Herrn.
Zu Speyer [1].
1544.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum sampt willigem dienst zuuorn Gestrenger vnd Ernnester besonder gnnstiger Herr, E. g. thu ich gantz getrewe Danksagung fur ire zwifache Zceitung, beyde zu Speyer, eyne am Aschermitwoch [2], die andern Sambstags nach Innocauit [3] gegeben. Glaub ser wol das vil seltzamer practicken vor handen sind. Gott aber ein Herr aller heerscharen ist allen seinen feynden mechtig genug. Denn er als der Herr der himmel vnd erden gemacht hat, kan auch die seinen noch mechtiglich erhalten Denn er allein heisst vnd ist der Allmechtig, Der wirts auch on Zweifel herrlich hinauß furen vnd alle pharaones in abgrundt der Hellen letzlich sturtzen Inn dess iubiliren sie mit iren hauffen,

Die Zceitung hab ich dem hern Haubtman hie vnd den von Einsiedel treulich mitgeteilt.

Das liebe gebet geet von Jung vnd alt, inn der kyrchen vnd inn heusern treulich vngetzweifelt Gott wirts erhoren. Denn Sant Bernhardt schreibt also Das nymands soll sein gebet nicht verachten denn Gott selbs verachts nicht, sondern ehr ein mensch

1) Doltzig befand sich auf dem Reichstag. Vgl. Nr. 82.
2) 27. Februar.
3) 8. März.

recht außgebett hat, so hats Gott schon inn sein himmlisch buch getzeichnet.

Gott der Allmechtig stercke vnd erhalte euch alle vnd zum fordersten vnsern Gnedigsten Herren den Churfursten zu Sachssen vnd alle bekenner Gottes worts. Vnd geb ein seligen fridlichen abschid aufm kay.[n] Reichstag zu Speyer,

Das zugeschickt gedruckte buchlen gefellt mir ser wol vnd soll ob Gott will vnserm lieben mann inn Nyderlanden treulich werdenn durch Leyptzick.

Inn deß seit Gottes gnaden vnd schutz alle treulich befolen vnd wollet ir vnser aller weiter nicht vergessen. Das verdien wir alle billich mit allem vleis. Datum Dornstag nach Letare Anno domini xv°xLiiij.

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXXV. — N. Bl. 1027.

85) Nicolaus Hofmann an Georg Spalatin.
[Vor dem 28. März] 1544.

Dem Erwirdigenn Achtbarnn vnd Wolgelerten Herrn Magistro Georgio Spalatino pfarrer vnnd Superattendenten zu Aldennburgk, meinem grosgonstigenn Herrn vnnd freuntlichen Schwager, zu handen,

Aldenburgk.

Gottes gnad vnnd fried durch Christum zuuornn, Erwirdiger Achtbar vnnd wolgelarter grosgonstiger Herr vnnd freuntlicher Schwager, Ir werdet euch one Zweiuel zuerinnern wissenn, das ich vor etzlichenn wochenn, von dem Schosser mein abschiedt begert, vnnd auch bekommen, vnnd auch euch durch meine freuntliche liebe Muhme, eur liebe hausfrauen, habe freuntlich bitten lassenn, gin Torgaw, oder an ander orter zu schreibenn, Damit ich wider ein dinstlein mochte bekomen, welchs mir dinstlich were, welchs ir dann furwar gethann, Denn ich weis mich noch woll zuerinnern, das ir ettlich mahl dem Erbarn Jorgenn Weniber, Churfn. zu Sachssen Rentschreiber, geschriebenn, vnnd gebetenn, Do sich etwas vorledigenn wurde, das mir nutzlich vnnd dinstlich were, er solt euch solchs anzeigenn, Wiewol aber noch bisher nichts ledig, euch auch lang nicht geschriebenn, So bedanck ich mich doch kegenn euch, eur vorigenn gehapter Muhe vnnd arbeit aufs freuntlichste, Vnnd bitt noch gantz dinstlich vnd auffs vleisigste, wo sich etwa ein dinst vorledigen, oder euch von dem genanten, Jorgen weniber geschriebenn wurde, das ein Dinst ledig welcher mir dinstlich vnnd nutzlich were Ir wollet mein zum besten gedenckenn, vnd nicht vergessen, damit ich armer gesell wider zu dinste mochte komenn, So hatt mir auch der Herr

er albie etlich mall zugesagt, da er auch ein dinst der
utreglich were erfure, wolle er mich treulich helffenn
ı, schriftlich vnnd muntlich, Der Hofnung ich will mich
ott will) haltenn, wie einem frommen gesellenn vnnd
geburt vnnd zusteet, Ich hofe auch, man habe noch
ich hie an diesem dinst gewest, nichts vngeburlichs
ir erfaren, Mann soll es auch ob Gott wil forthin nicht
n, Derhalben ich auch zu euch noch guthe hofnung
vortrauen habe, Ir werdet mein nicht vorgessenn, Denn
zeit von euch anderst nicht gesehenn noch gehort habe,
s ir armen gesellenn gern dinte vnd dieselbigen, souil
vmmer muglich furderte, Das bin ich kegenn Gott vmb
eur liebe hausfrauen vnnd kindere als meine freunt-
lieben Muhmenn, langlebenn vnnd gesuntheit mit mei-
rmen gebett, zubietenn, altzeit willig vnnd schuldig zuthun,
chs auch sonst mit der Zeit vmb euch eur liebe hausfrauen,
kinder mit meinem armenn vormogenn vordienen, bin ichs
zuthun willig vnnd bereit, Damit will ich euch Gott dem
htigenn Inn Seinen Schutz vnnd Schirm sampt eur lieben
auenn vnnd kindern befohlenn habenn, Datum

E. E.

Gehorsamer vnnd
williger
Nicolaus Hofman,

d. Nr. LXXXIII. — Fehlt bei N. — Auf der Adresse
palatins Hand: Gleitschreiber zu Aldenburg. 1544.

86) Spalatin an Hans von Ponickau.
28. März 1544.

m Gestrengen vnd Ernuesten, Hern Hansen von ponicka,
ırstlichen zu Sachssen Cammrer, meinen sonder gunstigen
vnd furderer

Zu eigen handen,
Zu Speier,

ttes Gnad vnd Frid durch Christum zuuorn, Gestrenger
ster Lieber Herr Cammrer, Wo es dem Durchlauchtigsten
ebornen Churfursten zu Sachssenn etc. Burggrafen zu
burg, meinem Gnedigsten Herrn, vnd euch allen auf dem
kay.[a] Reichstag zu Speier allenthalben wol geet, deſs bin
rtzlich treulich erfrewet Gott gebe ie selige hendel vnd
lichen fridlichen abschied vnd entschafft. Darbey das ge-
gebet vnd seufftzen treulich wie billich sein soll.
einem Gnedigsten Herren obengedacht, wolleth neben mei-

nem armen vater vnser vntertenigst antzeigen das ich ob Gott will auf seiner Churfurstlichen Gnade widerkunfft mit dem Verdeutschten außtzug des Epiphanij fertig will sein [1].

Inn dess bitt ich gantz mit dienstlichen vleis ir wellet mein schwager Nickel hofman itzt gleitschreiber hie zu Aldenburg an den hern Rendtmeister zu Sachssen vnd Meissen aus Speyer gunstlich verschreiben. Item auf kunfftig Walpurgis oder ie aufs furderlichst darnnoch so es moglich mit einem bequemern dienst zu versehen. Der hoffnung er soll erlich, wol vnd vleissig dienenn. So befindet ir hirinverwart sein handtschrifft an mich [2]. Darumb bitt ich nochmals mich hiemit, wie ich mich denn zu euch treulich versehe, nicht zuuerlassen. Das bin ich treulich zuuerdienen willig. Datum Freitags nach Letare Anno domini xv^{c}xLiiij.

Georgius Spalatinus.

Cod. Nr. LXXXVI. — N. Bl. 1028.

87) Spalatin an Hans von Doltzig.

[28. März] 1544.

Mein lieber herr Marschalh. Mit allem vleis bitt ich bey dem Hern Cammrer [3] gunstlich anzuhalten mein schwager Nickel hofman itzigen Gleitschreiber hie zu Aldenburg auf nechstkunfftig Walpurgis gegen den Hern Rendtmeister inn Sachssen vnd Meissen zuuerschreiben mit einem bequemern dienst zuversehen, Der Hoffnung, er soll frumm vnd trew sein Wolts auch vnd kondts von Im anders nicht leiden,

Ich bitt auch durch eurn diener dem Hern Cammrer mein brief zuschicken. vnd anzuhalten umb gunstig antwort [4],

Cod. Nr. LXXXIV. — N. Bl. 1022.

---

88) Spalatin an [Hans von Doltzig].

[1525?]

Item ich vermerck das mir etlich zu hof zumessen wellenn als solt ich in meines Gnedigsten Hern seliger vnd christlicher gedechtniß testament mer summa gelds gesetzt haben denn seyn C. G. außgesprochenn [5]. Vnd vil verwunderung haben

---

1) Vgl. Spalatin an Camerar 5. März 1544 (Epp. E. Hessi etc. libell. III. ed. Camer. [Lips. 1561], Bl. G 4^{a}): „His diebus pellegi Epiphanium a Doctore Cornario latine versum, Jesu bone quantum autorem Utinam etiam aliquando Graece excusus prodeat, saltem in Bibliothecas emendus."

2) Vgl. Nr. 85.

3) Hans v. Ponickau.

4) Vgl. Nr. 86.

5) Friedrich hatte Spalatin eine jährliche Rente von 160 Gold-

warumb so eben andere vnd ich vnd nicht andere mer im testament versehen seind. Wiewol ich mich nu solcher vnchristlichen ertichten vnd vnbillichen verdachts vor Gott vnd aller welt wol vnschuldig weiß, so thut mir doch dise vntrew nicht wenig wee, Das hab ich euch auch aus heymlichen sonderlichen vertrawen nicht wissen zu bergen.

Cod. Nr. I. — Fehlt bei N. — Auf der Rückseite von anderer Hand: Spalatinus wegen Churf. Friedrichs Testaments. — Dieser Zettel mag ins Todesjahr Friedrichs des Weisen (gest. d. 5 Mai 1525) gehören, und vielleicht nicht allzulange nach dem Todestage geschrieben sein. — Der Adressat war wohl Hans von Doltzig.

89) Spalatin an Hans von Doltzig.

[1525?]

Dem Hern Marschalh
Zu eigen handen.
Allein zu lesen.

Gottes Gnad vnd Frid zuuor Lieber Her Marschalh. Mein gar vleissig bitt ist ir welleth mein hieneben verwarten Concept an mein Gnedigsten Hern verlesen. vnd mir mit wenig wortlen schrifftlich vermelden ob es also mug außgeen. Dann ich hab vrsach.

Kurtz vmb wenn sich die sach vertziehen solt so wurd mirs ein groß beschwerung sein hie zubleiben. auß mer denn eynn vrsachen.

Darumb bitt ich vmb Christus willenn. Ir welleth gegen mir handeln wie ich mich treulich zu euch versehe wie ich gegen euch soll thun aus Christlichen pflichten. Wo man kann leiden das ich dauon kumm. Das man mich nicht lanng hie laß. vnd ich zceitlich erfaren mug mich darnach meins Gnedigsten Hern gefallens vnd willens zuhalten. Will ich doch gern zu winckel kriechen. Hat auch die meynung gegen mir gar nicht.

Welleth auch mein Gedenck Zceddel in guten bevel haben. Dann was ich nit verdienenn kan. als ich Je nichts vermag. Das wirt vnser Christus alles reichlich vergelden vnd erstaten.

Des philippen buchlen an pfaltzgrafen bitt ich mir auch wider zuschicken. Dann ich hab sein keyn exemplar mer.

Bitt dises alles bey euch in freuntlicher geheim zuhalden. Das bin ich zuuerdienen willig.

G. Spalatinus.

---

gulden ausgesetzt, die Johann Friedrich 1538 durch ein Kapital von 1600 Gulden ablöste. Vgl. Nr. 61. 63. 71. Sagittarius-Schlegel p. 77; Kapp, Kleine Nachlese I (1727), S. 312, wo statt 1060 zu lesen ist 1600.

Cod. Nr. CVI. — N. Bl. 406. — Höchst wahrscheinlich gehört dieser Brief ins Jahr 1525, und zwar weist dahin die Erwähnung des „Gedenck-Zettels“ aus dem gleichen Jahr, der S. 84 Nr. 21 abgedruckt ist, ferner die Erwähnung von „des Philippen Büchlein an Pfalzgrafen“. Das ist ohne Zweifel die „Confutatio articulorum rusticanorum“, die Melanchthon auf Veranlassung des Pfalzgrafen Ludwig verfaſst hatte (C. R. I, 742). Die Schrift war am 7. Juni fertig (C. R. I, 748) und erlebte 1525 zwei Auflagen (C. R. XX, 641 ff.). Welche von beiden Spalatin hier meint, ist nicht festzustellen. Aber das ist mit groſser Wahrscheinlichkeit zu schlieſsen, daſs der vorstehende Brief in der zweiten Hälfte des Jahres 1525 geschrieben sein wird. — Die Schrift steht übrigens auſser C. R. XX, 641 ff. auch noch in der Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers, 2. deutscher Band 1548, fol. LXXXVIII^b^—XCVII^b^ (nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. Hauſsleiter in Greifswald).

90) Spalatin an [Hans von Doltzig]. [20.—25. November 1525?]

Besonder lieber Herr. Euch weisß ich auch aus sonderlichem vertrawen nit zuuerhalten, das ich gar keyn besserung noch furhaben christliche verenderung bey meinen Chorbrudern befinde. So merck ich auch das sich etlich vil schwache, vielleicht auch zum teil mutwillige leut des ergern, das ich den korrock bisher bey Inen im Stifft im kor vnd Capitel gebraucht hab. Dardurch auch Gotts wort gelestert wirt, das mir keyns wegs zuleiden steet. Nu wisst ir euch wol zuerinnern, das ich der vnchristlichen Cerimonien wie billig beschwert. Darumb ist mein fr. bitt so es euch vnbeschwerlich ir welleth mir entweder bey meinem Gnedigsten Hern oder bey den Reten, wiewol es von meinem Gnedigsten Hern besser furtreglicher vnd ansehelicher were, ein Schrifft und befel an das Capitel hie zu Aldenburg erlangen, wo ich als ein diener Gottes worts vnd der kirchen hie zu Aldenburg, zu vermeidung ergernus beschwert wurd sein, Ire Cerimonien zu besuchen vnd bey Inen im korrock zu wandeln. das sie mir nichts destminder mein presentz prot, vnd ander einkummenn liessenn vnuermindert folgenn. In ansehung das mir das Lehen von meinen Gnedigsten Hern gelihen. Vnd das sein C. G. kunten leiden, hieuor auch hetten mit Inen schaffen lassenn, das man nach Gottes wort vnd christlich handeln solt.

Welleth in dem artickel muglichen vleis haben wie ich an euch nit zweifel. Das verdien ich auch billich.

Ich hoff Inn ich welle des Lehens einkummen mit meyner lieben gemaheln vnd andern den ich helffen soll. so erlich ver-

tzeren mit Gottes hilff als mit haltung der vnchristlichen Cerimonien.

Cod. Nr. LXIII. — N. Bl. 482. — Über die Datierung siehe die Bemerkung zu Nr. 92.

91) Spalatin an [Hans von Doltzig].
[20.—25. November 1525?]

Lieber Herr. Werdt ir mir ein schrifft an das Capitel erlangen, so bitt ich mit vleis mir zuuermelden oder wo es muglich ein Copey zuschickenn. wie in geschriben ist. Gibt Inen Gott gnad sich zubekeren, vnd mit Gottes wort zuuergleichen. Vnd mir so dann etwas würd auferlegt will ich mit Gottes hulff mein geringes vermügen nit sparen. Allein das ich in dess ergernuß zumeiden zu den Cerimonien nit weisß zugeen die in Gottes wort nicht ergrundt seind. Summa summarum. Es ist doch nichts guts in allen Stifften Thumen vnd Clostern wie sie itz steen. pfarrer, prediger Caplan Schulmeister muß man haben Das ander ist alles vberflus.

Cod. Nr. CV. — N. Bl. 483. — Über die Datierung siehe die Bemerkung zu Nr. 92.

92) Spalatin an [Hans von Doltzig].
[20.—25. November 1525?]

Lieber Herr dafur solt irs Je halten das mich weder die prebend hie zu Aldenburg noch kein gut auf erden mit Gottes hulff bewegen soll in vnchristliche Cerimonien zubegeben, Solt aber dem Capitel vnd andern gestott werden ires mutwillens Leut zudringen zu Irem vnchristlichenn grewl habt ir zu achten was guts daraus wolt erwachssenn. Wer auch eigentlich zubesorgen solten sie mir die presentz vnd pfrunden brot abdringen sie wurden des grossen rum wellen haben. vnd die feynde Gottes worts weiter sterckenn. Darumb bitt ich mit hulff des hern praeceptors Her Hansen von Minckwitz. vnd beuor meines Gnedigen Jungen Hern mir berurte schrifft zuerlangen. Dann solten sie mir das nemen das mir mein Gnedigster Hern so gnediglich gelihen haben, das wurd die halßstarrige in Irem vngeschickten wesen ser stercken. Wie dann berayt vil ergernuß vor augen. Summa summarum Kan es sein so helfft. meinem armen ketherlen zu gut. Dann es geet je vil mit mir auf. Will es vnd soll es nit sein. so werd ich mich aus dem Gottlosen hauffen wircken vnd wolt Gott das mein Gnedigster Herr mich berayt in ander weg mit etwas anders vorsehen hett. Wiewol

ich Ie nicht mussig dafur geen wolt. So sind der leut vil die hulff bey mir suchenn.

Cod. Nr. XXI. — N. Bl. 484. — N. setzt diese Briefeinlage, ebenso wie Nr. 90 u. 91 ins Jahr 1526. Mir scheinen diese drei Stücke vielmehr ins Jahr 1525, und zwar in den Monat November zu gehören Zunächst werden sie zeitlich nahe bei einander liegen. Auch N. stellt sie in derselben Ordnung nebeneinander. Denn in allen dreien ist von einer „Schrift" die Rede, die für Spalatin zum Schutz gegen die Zumutungen des Kapitels vom Kurfürsten oder seinen Räten ausgewirkt werden soll. (In Nr. 90: „Darum ist mein fr. Bitt u. s. w."; in Nr. 91: „Werdt ir mir ein schrifft u. s. w." und vgl. oben die Worte: „Darum bitt ich u. s. w.") Warum aber sind wohl diese Schriftstücke gerade in den November 1525 zu setzen? Aus folgenden Gründen: 1. In Nr. 90 und 92 redet Spalatin von seiner Käthe, also ist er bereits verheiratet. Das giebt als frühesten Termin den 20. November 1525, denn die Eheschliefsung fand am 19. November statt. 2. Am 26. November hat das Kapitel an Spalatin das Ansinnen gestellt, „in der vermeinten Ehe nicht länger zu verharren", also sein Weib wieder zu entlassen (vgl. den Brief des Kapitels in Fortges. Sammlung von Alten u. Neuen Theol. Sachen 1746, 1064 u. Mitteil. des Osterlandes VI, 502). Von solcher Zumutung weifs aber Spalatin in keinem der drei Schreiben etwas, sondern hier ist immer die Rede von „unchristlichen Cerimonien", die Spalatin zugemutet werden. 3. In dem eben genannten Brief des Kapitels heifst es dann weiter: „Wo aber solchs von euch in Kurz nicht beschehe, sollt ir uns nicht verargen, so wir auch in dem Namen Gottes nach Übung und Ordnunge der Rechte dieß Falles den Genuß aus unser Versammlung und Kirchen würden aufhalten." Hätte Spalatin diese Drohung bereits in den Händen gehabt, so hätte er sicher anders geschrieben, als in Nr. 90 und oben zu lesen ist (Nr. 90: „Das sie mir nichts destminder u. s. w." und oben: „Dann solten sie mir u. s. w."). Eine ganz andere Erregung zeigt der Brief, den Spalatin nach Empfang jenes Schreibens des Kapitels an Doltzig geschrieben hat, und zwar am 29. November 1525. Er lautet: „Dem Ehrenvesten u. Gestrengen Herrn Hansen von Doltzig meinem besonders günstigen Herrn. Gottes Gnad und Huld zuvor Besonders günstiger Herr. Was sich ein Capitel hie gegen mir, als einen Eemann unterstanden, werdet ir ungezweiffelt aus zween Schreiben und unchristlichen gottlosen Ansinnen vnd Bedrawen so euch Magister Veit Warebeck zu lesen geben wird, vernemen. Gott der Ewig vergeb es ihnen. Der Hoffnung, mein Gnedigster Herr werden davon wol die 6. Urkont verfugen, damit solch gottloß Fürnehmen gedämpft

werd. Das hab ich euch aus besondern Vertrauen lenger nicht wissen zu verhalten. Damit wünsch ich euch vnd dem gantzen Christ. Fürstlichen Hof alle Seligkeit. Datum Mitwoch St. Andreas Abend Anno Domini XV^C XXV." Fortges. Sammlung von Alten u. Neuen Theol. Sachen (1737), S. 13; vgl. auch den Brief vom gleichen Tage an Kurfürst Johann (Mitteil. des Osterlandes VI, 504). Dafs aber Spalatin auch schon vor jenem Brief des Kapitels Befürchtungen hegte, es möchte ihm sein Einkommen vom Kapitel vorenthalten werden, geht aus den Worten hervor, die er am 25. November 1525, als jener Brief also noch nicht in seiner Hand war, an Doltzig schrieb: „Sie haben mir noch nichts entzogen bisher, Es wolt dann noch gescheen" (Nr. 20, S. 84). 4. Nicht unerwähnt mag bleiben, dafs das Papier, auf dem der obenstehende Brief geschrieben ist, genau dasselbe Wasserzeichen trägt, wie das der Briefe vom 27. Oktober (Nr. 17, S. 81), vom 25. November 1525 (Nr. 20, S. 84) und des Briefes Nr. 18 (S. 82), den ich in die Zeit Ende Oktober oder Anfang November 1525 gesetzt habe. Die Briefe aus dem Jahre 1526 zeigen alle ein anderes Wasserzeichen. Danach scheinen mir also die drei Briefeinlagen in die Zeit vom 20. bis 25. November zu gehören. Eine Durchsicht der Briefe des Jahres 1526 bei N. läfst mich aufserdem keine Momente finden, die mit denen der drei Briefzettel übereinstimmten. — Ob freilich alle drei Briefe an Hans von Doltzig gerichtet waren, mufs dahingestellt bleiben, doch ist es das Wahrscheinlichste.

93) Spalatin [an Hans von Doltzig?].
[1525?]

Lieber Herr. Bey Doctor Martinus ist itzo ein feyner Junger mensch, magister Augustin, etwo ein Augustiner von Einbeck mgr. Voyten vnd mir wol bekannt. Ser gelert vnd frumm. Ist neulich aus der Babylonischen gefenknus zu Coln wider gin Wittenberg kummenn. Hat nichts, wolt gern sich ein weil da enthalten. Wolt Gott das man im ein gulden oder vier von wegen meines Gnedigsten Hern gebe, do thet man ser wol an. Wie ir an Doctor Martinus auf eur nachfragen ser wol erfaren werdeth. Ich kumm zu schuld vber meinem einrichten. Sonst wolt ich selbs im mein armut mitteylenn. Bitt derhalben mit allem vleis ditz auch gutwillig zuuermercken.

Datum vts.

Cod. Nr. XCIV. — N. Bl. 487. — Eine Briefeinlage, vermutlich an Hans von Doltzig. Mit der Bemerkung: „Ich kumm zu schuld über meinem einrichten" ist wahrscheinlich an seine Einrichtung zur Hochzeit gedacht. Darnach wäre der Brief ins

Jahr 1525 zusetzen. — Von dem erwähnten Mag. Augustin und seinem Aufenthalt in Wittenberg ist sonst nichts bekannt.

94) Spalatin an Hans von Doltzig.
[1525 oder 1526?]

Dem Hern Marschalh. Zu eigen handenn.

Gottes Gnad vnd Frid zuuor. Lieber herr Marschalh. Eur nechtigen antzeige vnd begerung nach hab ich der bosen sachen ein wenig nachgedacht. vnd befinde warlich aus grundt Gottes worts vnd mancherley erfarung das es fast kutzellicht ist man greiffs an wie man will.

Dann soll man nach Gotts willen recht vnd ordnung handeln so muss wider Taubenheim noch ketherlen noch her Hans von Minckwitz clagen. Dann do steet die schrifft Mathei am Funfften. So Jemant mit dir rechten will vnd deinen rock nemen, dem lass auch den mantel. Vnd so dich Jemant netigeth eyn mey[l] so gang mit im zwo. Item Christus spricht weiter auch in demselben Capitel. Liebet eure feynde, benedeyeth die euch maledeyen, Thut wol die euch hassenn, bittet für die so euch beleydigen vnd verfolgen, auf das ir kinder seyt eurs Vatters im himmel [1]. So spricht Sant [Paulus] zun Romern am zwofften. vorgelteth nymant boses mit bosem [2].

Weiter steet Ecclesiastici am xiii. Wer mit pech vmbgeeth wirt mit pech vervnreynt [3], So wisst ir auch das sprichwort. Wer sich an ein alden kessel reybeth der berunneth sich [4], etc. So haben wir aus teglicher erfarung was guts aus solchen sachen erfolgeth wenn mans gleich am weitsten treiben will.

Darümb wer in disem fall wol das der best weg das Albrecht sein weib strafft vmb so vngeschickte rede, mit erinnerung was beschwerung es auf sich hett gegen Gott vnd den menschen vnd das sie es den allen vmb Gotts willenn abbete die sie so vbel gehandelt hat. Aber ir kent die weiber.

So solt auch wol die Obrickeit von Ampts wegen das einsehen haben das solchs schenden vnd lestern gestrafft wurd. Des gleichen Laster vnd vbel vermyden vnd gestrafft wurden. Nu wisst ir als der verstendig wie es in der welt zugeeth. Es geschicht der keyns. Man ist in allen stenden in rechten Emptern fast nachlessig. Darumb geeth es wie es kan, Do muss man Gott mit ernst bitten dem teufel zu werenn. Und kan nicht

---

1) Matth. 5, 44 u. 45; 5, 40 u. 41.
2) Röm. 12, 17.
3) Sir. 13, 1.
4) Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 621 s. v. Kessel.

gedenncken wenn man die sach anders den durch Albrecht treiben wirt oder wenn nicht der Rat von im selbs straff furnimbt was guts daraus erfolgen mocht. Quia ubique sunt pericula. Wie ir wisst vnd merckt, Das hab ich euch im besten fur mein torheit lenger nicht wissenn zuuerhalten.

G. Spalatinus.

Cod. No. XCI. — N. Bl. 488. — Nach N. gehört der Brief vielleicht ins Jahr 1526. Auf die Jahre 1525 oder 1526 als Abfassungszeit weist die Grufsformel am Eingang hin: „Gottes Gnad u. Fried zuuor". Es läfst sich nämlich beobachten, dafs Spalatin gerade diese Formel in den genannten Jahren braucht, während später andere Formeln geläufig werden. Zum terminus a quo vgl. die Anmerkung zur nächsten Nummer.

95) Spalatin [an Hans von Doltzig].
[1525 oder 1526?]

Mir fallen auch noch dreu wege ein.

Erstlich mit Albrechten dauon zu reden. bey seinem weib darob zu sein sich hinfur solicher vngeschm .... hendel zuenthalden. In ansehung die far vnd vngl[impf] so im vnd seinem weib darauf stunde.

Beuor weil sein weib ihn so vnuerschempt vnd offentlich in die sach hett getzogen vnd mit außgedruckten worten gemeldt das sie es von Im gehort hett,

Zum andern das der Gabriel als der pfarrer die Leut furneme. vnd sonderlich des Albrechten weib, vnd sie strafft vnd eines bessern vnterweiseth. Nu gedenck ich also werd es der Gabriel fur gut oder notig vnd seinem ampt zustendig achten, er werd sich on ander leut erinnerung vnd Zuthun darein schlaenn. Dann solt es durch mich oder ein andern an den Gabriel gelangen so mocht ers anders vermercken dann es gemeint. vnd dess beschwerung tragen.

Zum dritten. so mochten die beleidigten person Sonderlich das ketherlen vnd der Taubenheym dem Gabriel ir beschwerung clagen. vnd als Iren pfarrer vnd seelsorger vmb ein Christlichen rat bittenn, wess sie sich des falls halten solt. vnd dem also folgen. Das mochten die andren auch thun.

Aber in alleweg muß man den bosen meulern ernstliche verwarnung thun, hinfur seuberlicher zufaren. Dann do kunt vil boses außkummenn.

Cod. Nr. CIV. — N. Bl. 485. — Auf der Rückseite von anderer Hand: Magister Spalatin In einer weibersachen. — Beilage zur vorigen Nummer. — Offenbar handelt es sich um eine

fatale Klatscherei, die die Ehefrau des Albrecht N. N. veranlaſst hat. Ist unter Gabriel, wie es wahrscheinlich ist, Gabriel Didymus, seit 1525 Pfarrer in Torgau, gemeint, so haben wir es mit einer Klatscherei am Torgauer Hof zu thun. Darauf weist auch, daſs ein Taubenheim darein verwickelt ist. Das Kätherlein ist sicher nicht Spalatins Frau.

96) Spalaltin [an Hans von Doltzig].
[18.—22. Februar 1532.]

[Mein . .] . . lie[ber Her]. Ir werdet on Zweifel nu . . . . fur an . . . . . . Reitmisers gewar nemen . . . . . . l ein . . . . freund so fr. vertrawen [zu] im tregt.

[Die] Zceitung schreib ich auch meinen Gnedigsten [vnd] Gnedigen Hern dem Churfursten vnd dem [Hern] Hertzogen.

[Mein] Gnedigster Herr haben mir hieuor lassen [schr]eiben ich solt seynen Churfürstlichen G. solche [Zceit]ung zceitlich zuschicken. Darumb bitt ich . . . . glich zuerfaren vnd mir zuschreiben ob ichs [hin]fur bey eigenem boten thun soll. Mich . . . . . . der gehorsam zuertzeigen.

[Wollt] mir so vil leidlich auch was mithei[len].

[Gott] sey mit euch vnd vns allen Amen.

. . . . . . tags nach Inuocauit Anno domini . . . . xxi . . . .

G. Spalatinus.

Cod. Nr. LXXXIX. — Fehlt bei N. — Der Brief ist sehr verletzt. — Da Reitwiser zum erstenmal in dem Briefe von Februar 1532 (Nr. 50) erwähnt wird, so kann vorstehender Brief nicht vor diesen Termin fallen. Es liegt am nächsten anzunehmen, daſs er die Ergänzung oder der Abschluſs des Briefes Nr. 50 ist, der keinen Schluſs gefunden hat. Der Sonntag Invocavit fiel im Jahre 1532 auf den 17. Februar; es können also für das Datum die Tage: 18. (Montag), 19. (Dienstag), 21. (Donnerstag) und 22. (Freitag) in Betracht kommen. — Auch die Bemerkung: „Die Zeitung schreib ich u. s. w." spricht dafür, daſs der Zettel eine Einlage zu einem Briefe ist, der eine „Zeitung" enthalten hat.

97) Spalatin an Hans von Doltzig.
Nach dem 27. Dezember [1533?].

[Dem] Ernuesten Gestrengen [Herrn] von Doltzck etc.
[Meinem] gunstigen Hern.

[Zu] eigen handen.

Gottes Gnad vnd Frid durch Christum. Zusampt mein willigen dienst zuuor. Ernuester Gestrenger besonder gunstiger

Herr. Eur zuenboten gunstigen grus durch Burger Zcehender hab ich zu allem danck angenommen, Dess ich mich auch vnd des gunstigen erbietens etlich Zce[itung] zuzuschicken gantz dienstlichen bedanck[e der] hoffnung ir werdts nicht vergessenn .....

Ferrer bitt ich mit allem vleis tre .... ob .... visitation zuhalden. Dann es .... vnd wider das [m]an in A... Zu.... ha... das zu gen............ Reitel Jerlich n.....

Ka..v..[1]..... tzug fuder Holtz ./. C....... bete zu eren vnd gnad folgen .... Dann ich sch.... armut zu ent .... itzt meinem Gnedi[gsten H]ern de[n] Churfursten zu Sachssen etc. neben der Vorsteer Vertzeichnis derhalb. Nu ists Je ein cleyne summ gegen der alden vnd vorigen euch wol wissend. Hoff zu Gott er werds vilfeldiglich in ander wege erstatenn.

Euch weisß ich auch als meinem sonderlichen vertreulichen Hern vnd freund vnd zu dem ich mich allweg alles guts versehen vnd noch nicht bergen das warlich all so bey mir in beyden visitation gewesen vil muhe arbeyt vnd vleis gehabt. Das aber etlich artickel anhengig worden ist gewislich so vbel nicht gemeynt. Hat Jemands das sein ge..icht das ist mir vnwissend wer au[ch] nicht feyn gewest, Ich wilt hertzlich [g]ern, das die an[h]engige artickel .. er zum ende .... G[ott sey] in ewich[eit mit] euch ewiglich mit ewigen gna[den Datum] Dornstag n[ach] [Johann] Apostoli.

Cod. Nr. XXXVII. — N. Bl. 628. — N. setzt diesen, übrigens sehr verletzten, Brief ins Jahr 1529. Mir will es richtiger erscheinen, ihn ins Jahr 1533 zu setzen. Denn die „beiden Visitationen“, von denen Spalatin spricht und an denen er teil genommen, sind besser von den Visitationen in den Reufsischen Ländern (2.—21. September) und zu Altenburg und Borna (1.—16. Dezember, Burkhardt a. a. O. S. 158ff. u. 172ff.) zu verstehen, als von denen des Jahres 1529, die in der ersten Hälfte des Jahres stattgefunden haben (vgl. Burkhardt a. a. O. S. 63ff.). Es ist aber nicht gut begreiflich, dafs Spalatin erst am Ende des Jahres dieser Visitationen Erwähnung gethan haben sollte in einer Weise, wie es oben geschieht.

98) Spalatin an [Hans von Doltzig].

[März 1539?]

Fur eurn getrewen gruß bey eurm diener Hans Keßman aus Leyptzick thu ich euch getrewe dancksagung.

---

1) Am Rande: Zwen.

Eur tzeitung aus Franckfort hab ich wol bekommen vnd treulich außgeteylt. Hett euch hertzlich gern geantwortt So ist wenig botschafft gewest. vnd hab auch vmmerdar eur widerkunfft gehofft.

Cod. Nr. LXXVII. — N. Bl. 866. — Oben rechts von alter Hand 1539. Nach N. März 1539. Das wird richtig sein. Denn die „Zeitung aus Frankfurt" bezieht sich wohl sicher auf den Frankfurter Konvent, der vom 14. Februar bis zum 19. April 1539 tagte. Dafs Doltzig daran teil genommen hat, wissen wir aus Nr. 71.

99) Spalatin an [Hans von Doltzig].

[April? 1539.]

Besonder gunstiger Herr. Ist es moglich so wollet mir den abschied zu Franckfordt mit wenig worten vermelden. Denselben in verzteichnis vnd gedechtnis zubringen. Doch nicht weiter denn sich leiden will. Dann secreta nolo scire, nolo scrutari.

Cod. Nr. LXVI. — N. No. 871. — Oben rechts von alter Hand 1539. Nach N. Ende April 1539. Das wird richtig sein, denn der „Abschied von Frankfurt" ist jedenfalls der sogen. „Frankfurter Anstand" von 1539. Vielleicht ist dieser Zettel eine Einlage zu Nr. 71 gewesen.

100) Spalatin an [Hans von Doltzig].

[1539 oder Anfang 1540?]

Besonder gunstiger Herr. Mit allem vleis bitt ich auch meiner lieben hausfraw gunstigen bescheid zugeben. wo meinen Gnedigsten Herrn den Churfursten zu Sachssenn etc. Ich von wegen der ablegung der vierhundert gulden selbs ersuchen solt. Domit ich glauben moge halten die ij^{c} erborgte f. widerumb wie billich erlich zubetzalen vnd die andern ij^{c} f. an etlich ecker anzulegen domit hochgedachter mein Gnedigster Herr ferrer anlauffens derwegen enthoben,

Euch mufs ich auch als meinem besonder gunstigen Herrn clagen das ich so vil mercke das es etlich furwitzige myſſgunstige leut dafur wollen deuten vnd achten als solt es aus Ongnaden gescheen das hochgedachter mein Gnedigster Herr mich so selden mer erfordern vnd gebrauchen.

Cod. Nr. LXIV. — N. Bl. 855. — Nach N. Ende Oktober oder Anfang November 1538 verfafst. Aber eine Vergleichung mit Nr. 71 und 73 ergiebt, dafs der Brief ins Jahr 1539 oder Anfang 1540 gehören mufs.

Die folgenden Nummern, höchstwahrscheinlich Briefeinlagen
an Hans von Doltzig, sind nicht zu datieren.

101) Spalatin an [Hans von Doltzig?].

Lieber Herr. Wie ir bitt treulich zubitten vnd solchs zu-
bestellen soll ob Gott will bescheen. wie es denn zum teyl be-
reyt bescheen ist. Aber vil ist es das man von hof aus nicht
vberal bestalt hat, Denn man durff in inn solchen hohen sachen
Gottes gnade, hulff gedeyen vnd segen nur ser wol desgleichen
auch des lieben gebets solchs von Gott zuerlangen denn Sant
Ambrosius schreibt, vnd ist ein ser feyn vnd trostlichs wort,
Gott ist ein grofser Herr. Er hat auch lust dartzu vnd gefellt
im hertzlich wol das man Ihn vmb grosse sachen bittet,

Cod. Nr. XCV. — N. Bl. 486.

102) Spalatin an [Hans von Doltzig].

Besonder gunstiger Herr. Ich muß euch als meinem lieben
ern in geheym clagen des ich allerley erwenung hab das mir
er Rydesel, wiewol ob Gott will on mein verschulden fast ent-
egen sein soll. Darumb bitt ich treulich mir zuuermelden durch
en ich doch zuweilen mein schriften fur andere arme leut vnd
ich fur mein Gnedigsten Herrn bringen mocht. Zureyss dise
ceddel.

Cod. Nr. XCVI. — N. Bl. 489.

103) Spalatin an [Hans von Doltzig].

Lieber Herr. Mein vleisßig bitt ist ir welleth Hansen von
aubenheym auch mein freundlichen grus ansagenn.

Cod. Nr. LXVIII. — N. Nr. 831.

104) Spalatin an [Hans von Doltzig].

Von meinem Gnedigsten Hern hab ich keyn schrifft entfangen.
ermutlich es sey die handlung gin Wittenberg geraten. Ist
uch am besten.

Cod. Nr. LIII. — Fehlt bei N.

105) Spalatin an [Hans von Doltzig].

Besonder lieber Herr. Wo es muglich, thuelich vnd fuglich
o bitt ich mit vleis mir zu erlangen ein fesslen mit schweinem
ilpreth von Colditz zu meiner haußhaldung. Das will ich mit
ottes hulff bey zufelliger fuhr hieher gin Aldemburg lassen
olen vnd welleth mir darauf antwort geben. Das bin ich zu-
erdienen willig. Wo es aber solt mit beschwerung erhoben

werden so bin ich billich benugt an dem wilpreth das man mit der keulen schlegt. Datum vts.[1].

Cod. Nr. XCIII. — N. Bl. 481. — Nach N. 1526.

Zum Schlufs mache ich noch auf einige kleine Spalatinian[a] aufmerksam, die sich im ersten Band einer stattlichen, der Je[na]naer Universitätsbibliothek gehörigen Abschriftensammlung v[on] Reichstagsakten des 16. Jahrhunderts, die sich sämtlich auf d[ie] Religionsfrage beziehen, befinden. Die Sammlung hatte jedenfa[lls] ursprünglich einen offiziellen Charakter[2]. Dafs die ersten Akt[en]stücke auf Veranlassung von Spalatin abgeschrieben worden si[nd,] geht daraus hervor, dafs er selbst etliche Titel auf die Rü[ck]seiten der Abschriften geschrieben hat. So trägt eine Ab[b]schrift des Briefes Luthers an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen vom 25. Januar 1521 (Erl. A. 53. 56; de Wette I, 548; Enders III, S. 77, Nr. 393) die Aufschrift von Spalatins Hand:

> Doctoris Martini Luther schrifft an mein Gnedigsten Hern den Churfürsten zu Sachssen etc. hieher auf den Reichstag zu Wormbs. 1521.

Man sieht also, dafs Spalatin bereits in Worms die Abschrift nach dem Original hat anfertigen lassen. — Ein anderes Schriftstück hat Spalatin eigenhändig mit folgender Aufschrift versehen:

> „Copey des kayserlichen Mandats im Anstand der Erforderung vnd zugeschickten geleyts alhie zu Wormbs angeslagen vnd außgeruffen."
>
> . 15 . 21 .

Auf Bl. 50[b] bemerkt Spalatin:

> Die artickel so zu Wormbs wider Doctor Martinus Luther aus seinen buchern getzogen seint
>
> . 15 . 21 .

Ja Spalatin hat eigenhändig eine Abschrift des kayserlichen Citationsschreibens an Luther vom 6. März 1521 angefertigt[3]

---

1) Der Codex enthält noch unter Nr. CIII eine „Zeitung aus Regensburg den 28. Julij Anno 1546" von unbekannter Hand. Da dieses Schriftstück in keinerlei Beziehung zu Spalatin steht, der ja schon 1545 gestorben war, so bringe ich dasselbe nicht zum Abdruck. Es befand sich jedenfalls unter den Papieren Hans von Doltzigs.

2) Später kam sie in Privathände. — Eine Signatur fehlt. Auf den Einbanddeckeln sind in Gold die Buchstaben S G V I D sowie die Jahreszahl 1630 und ein fürstliches Wappen eingeprefst.

3) Es ist vielleicht nicht überflüssig, die hauptsächlichsten Abwei-

und sie auf der Rückseite des zweiten leeren Blattes mit der Aufschrift versehen:

Das kayserlich schreiben an Doctorem Martinum gescheenn.

. 15 . 21 .

Auf derselben Seite, auf der diese Aufschrift sich findet, hat, sicher etwa gleichzeitig, Spalatin in sehr flüchtigen Zügen folgende Bemerkungen über den Mönchsstand hingeworfen:

Ipsum per sese Coelibatum ita probo ut non patiar praeferri matrimonio. Rectius nos pauperes sumus: quotquot nostra cum egenis communia habemus, Par est obedientiae laus apud nos qui parentibus praeceptoribus ac magistratibus obtemperamus.

Quem non absterrent a Coelibatu certa et praesentia pericula? Paupertas fictitia est: obedientia eadem: quam nos nostris debemus: tum parentibus tum praeceptoribus tum magistratibus, Quid igitur tantopere vota praedicatis? Cur ineptus ille frater Thomas de Aquino tanti fecit professionem ut qui in verba vestra iuraverit ei condonata esse omnia delicta censeat? Tantumne professionis meritum est? At scriptura nulla est quae id doceat.

Gradus *Μοναχῶν*.

ἔρημος.

κοινοβιον. Sacrarum . . . . . . gratia.

Monasteria Emeritorum.

---

chungen der Spalatinischen Abschrift von dem von Enders III, Nr. 405 mitgeteilten Text anzuführen:

Statt: „zu solchem" bei Enders S. 102, Z. 13 liest Sp.: „in solchem"

„ „ausbeleibest" „ „ „ „ „ 14 „ Sp.: „aussen bleibest"

„ „besorgen" „ „ „ „ „ 15 „ Sp.: „besorgest"

und nach „handhaben" (Z. 16) setzt Sp. ein Komma.

6.

Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

(Fortsetzung [1]).

VII. Friedrich Nausea [2].

Friedrich Grau, latinisiert Nausea, um 1480 in dem bambergischen Städtchen Waischenfeld als Sohn eines Wagners geboren, gelangte erst in vorgerückterem Alter infolge seiner Verbindungen mit dem Hause des bambergischen Hofmeisters Freiherrn von Schwarzenberg, nämlich als Begleiter eines der Söhne dieses, zum Universitätsstudium. Wir finden Nausea zuerst 1514 in Leipzig, sodann seit 1518 in Italien; hier, und zwar in Padua, verblieb er auch nach der Heimkehr seines Zöglings, des jungen Freiherrn. Er knüpfte von hier aus u. a. zu der Familie der Campeggi, dem Brüderpaar Tommaso, Bischof von Feltre, und Kardinal Lorenzo, Beziehungen. Der letztere nahm, als er 1524 in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten nach Deutschland entsendet wurde, Nausea als Sekretär in seine Dienste. So sah dieser das Vaterland wieder, wo er sich fortan, obwohl er Theologie anfangs nur nebenher getrieben zu haben scheint, der Verteidigung der katholischen Kirche wider die Neuerer in Wort und Schrift widmete. In Frankfurt, wo ihm zuerst eine Pfründe zuteil wurde, vermochte er sich nicht zu halten; von dort kam er 1526 nach Mainz und erlangte hier drei Jahre später eine ansehnliche Pfründe mit Kanonikat an der Kirche S. Mariae ad

---

1) Vgl. Bd. XVI, S. 470ff.; Bd. XVIII, S. 106ff. 233ff. 420ff. 596ff.; Bd XIX, S. 211ff. 473ff.; Bd. XX, S. 59ff. 242ff. dieser Zeitschrift.

2) Mit Genehmigung der Redaktion habe ich die von mir gesammelten Korrespondenzen des Johann Haner in den „Beiträgen zur bayer. Kirchengesch.“ V, S. 164ff. (1899), veröffentlicht.

gradus. Zugleich hatte er die Stellung eines Dompredigers inne. Im gesprochenen Wort aber lag Nauseas Stärke; man darf ihn wohl als den glänzendsten, erfolgreichsten der katholischen Prediger des Reformationszeitalters bezeichnen. Seine Erfolge auf der Kanzel verfehlten auch nicht, weithin Aufmerksamkeit zu erregen, vor allem bei dem römischen König Ferdinand, der sich mit dem Wunsch erfüllte, Nausea in seine Dienste zu ziehen. Nachdem letzterer mehrere Jahre hindurch je einige Wochen am königlichen Hoflager in Wien, Innsbruck und Prag gepredigt, übersiedelte er endlich, dem wiederholten Drängen des Königs folgend, 1538 dauernd nach Wien, wo ihm bereits der Weg zu höheren Ehren geebnet war. Bischof Johann Fabri, dessen Freundschaft sich Nausea erworben, hatte letzteren, ohne dessen Vorwissen, im Frühjahr 1538 zu seinem Koadjutor im Bistum erwählt. Als Fabri starb (Mai 1541), folgte ihm Nausea als Bischof nach. In dieser Eigenschaft und als Kommissar König Ferdinands begab er sich 1551 zu dem von Papst Julius III. neu berufenen Konzil nach Trient; aber schon im Februar 1552 raffte hier den mehr als Siebzigjährigen eine ansteckende Krankheit hinweg.

Eine kurze, aber brauchbare, das Wesentliche bietende Biographie Nauseas verfafste Josef Metzner (Friedrich Nausea aus Waischenfeld, Bischof von Wien. Regensburg 1884); ferner ist zu vgl. Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I (1879), S. 227—231; II (1880), S. 27—64; sowie v. Zeifsberg in der Allg. Deutschen Biogr. 23, 321—325 und Weber in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon (2. Ausg.) 9, 50—57. Die Grundlage für die Kenntnis des Lebens Nauseas bildet, neben den Vorreden und Widmungen seiner zahlreichen Schriften, die schon zu Nauseas Lebzeiten (angeblich ohne sein Wissen) gedruckte Auswahl aus den an ihn gerichteten Briefen (Epistolarum miscellanearum ad F. Nauseam libri X: Basel, Joh. Oporinus 1551), wogegen Briefe Nauseas selbst bisher nur in sehr geringer Anzahl bekannt geworden sind.

Um so willkommener werden die nachstehend mitgeteilten Beiträge zum Briefwechsel Nauseas sein, da sie in ganz überwiegender Zahl Briefe dieses selbst enthalten, welche — mit Ausnahme derer des letzten Lebensjahres — meist an Kuriale gerichtet und den früher charakterisierten römischen und anderen italienischen Quellen entnommen sind. Unsere Korrespondenzen beginnen mit dem Jahre 1532 und begleiten Nausea auf seinem ferneren Lebensweg bis dicht an seinen Tod heran. Gerade aus dem letzten Lebensabschnitt, der Delegation nach Trient, ist die Zahl der Stücke besonders grofs. Nausea selbst nämlich hat die Korre-

spondenzen, welche ihm aus seinem Konzilsbesuch erwuchsen, nebst einer größeren Anzahl ebendahin gehöriger Aktenstücke, so viele er sich deren zu verschaffen wuſste, sorgfältig gesammelt. Die so entstandene Sammlung befand sich im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in Schaffhausen in protestantischem Besitz. Seither scheint über ihren Verbleib nichts festzustehen; erhalten aber hat sich eine Abschrift, welche im Jahre 1768 der Prior des thurgauischen Klosters Rheinau, Fr. Mauritius van der Mees, für den damaligen Nuntius in der Schweiz, Aluigi Valente Gonzaga, Erzbischof von Caesarea, anfertigen lieſs. Diese Abschrift befindet sich gegenwärtig im Vatikanischen Archiv, wo sie der Serie Concilio di Trento (Armar. 62) als Nr. 106 einverleibt ist. Sie besteht aus zwei Teilen zu 352 und 154 Blättern; den Schluſs bildet, von der Hand des Priors selbst, auf einer Anzahl unpaginierter Blätter, ein Stückverzeichnis und eine Disquisitio critica in codicem manuscriptum Scaffhusianum (den er, wie die Widmung angiebt, sich von den protestantischen Besitzern nur mit Mühe zeitweilig zu verschaffen vermocht habe). Übrigens teilen wir, mit möglichster Beiseitelassung dessen, was die Interna des Konzils angeht, hier wesentlich nur dasjenige mit, was für Nausea selbst von Bedeutung ist.

172. Nausea an Aleander: Erklärung seines langen Schweigens. Zueignung eines jetzt im Druck befindlichen Werkes an Aleander. Übersendung einer dem Kardinal Campeggi gewidmeten Schrift. Bitte um Verwendung bei letzterem zur Erlangung einer jüngst erledigten Pfründe zu S. Maria ad gradus in Mainz, da ihm die Pfründe, die er dort inne hat, bestritten wird. Berufung auf seine zehnjährige Predigtthätigkeit; Klage über Pfründenverleihung an Unwürdige. Empfehlung des Überbringers. 1532 Mai 3 Mainz.

Aus Bibl. Vaticana cod. Vatic. 6199 fol. 74 Orig.; unterschrieben: Fridericus Nausea ecclesiastes Moguntinus; von Aleanders Hand: Ratisponae 13 maji.

Salus a Deo optimo maximo, cum humillima sui commendatione.

R^mo^ in Christo pater ac domine clementissime. quod hactenus tantoque tempore nihil prorsus ad R^mam^ D. T. scripserim, non sane mea, sed ejusdem R^mae^ D. T. admirabilium divinarumque virtutum culpa est factum, utpote quarum tantam nuper nec uno nec altero solum, sed multiplici expertus sum periculo majestatem, quantam parvitas mea plusquam exigua ferre haud potuit: nempe quae saepenumero me ad scribendum ex composito paratum non secus atque splendidiss*imus* quidam solis fulgor oculos perstringit ac percutit, a scribendo deterruit. nec est ut in praesentia hac

de re multis agam, quando ipsa satis justa praefatione nec fortasse poenitenda in novo quodam nostro opere R^{mae} D. T. multis admodum nominibus dicato atque nunc Coloniae Agrippinae sub praelo typographico, ut intra paucos dies in sacrosanctae sedis apostolicae R^{maeque} D. T. laudem et gloriam nec sine praecipuo catholicae ecclesiae fructu prodeat, versante peregerim [1]. in cujus quidem arabonem R^{mae} D. T. hasce nostras de hujus mundi mirabilibus lucubrationes R^{mis} dominis meis Campegiis haud absque causa inscriptas [2] suppliciter dono mittendas curavi, modis quibus possum ac debeo vehementissime orans et obsecrans, ut eadem R^{ma} D. T. illas hilari fronte a me deditissimo suo mancipio suscipere easque (sicubi ardua permiserint negotia) pro loco et tempore legere dignetur. id quod R^{mam} D. T. facturam vel proinde spero quod ipsius inibi mox a limine fecerim mentionem, non quam debui, sed quam eo in loco citra sinistram apud nonnullos suspitionem potui, facturus locupletiorem in eo quod eidem R^{mae} D. T. consecratum est opere, non multo post tempore isthuc per proprium tabellarium transmittendo.

Quod modo superest, amore Jesu Christi obque decus et ornamentum R^{mae} D. T. precor et obsecro, quatenus interim eadem R^{ma} D. T. sic me suo pientissimo patrocinio fovere pergat, ut nuper sine ullis meis erga illam meritis coepit. quod sane faciet, ubi ita meas apud R^{mum} dominum cardinalem L. Campegium apostolicum legatum, dominum meum colendissimum, partes agere dignetur, quatenus R^{ma} illius Paternitas mihi pauperculo in vinea domini mercenario providere dignetur cum praepositura et praebenda annexa, quae nuper, ultima videlicet die aprilis, per obitum reverendi Ditheri Wenck vacare cepit in ecclesia ad gradus beatae Mariae virginis Moguntina. quae quidem praepositura tametsi non tam sit pinguis quam honorifica, meae tamen foret conditioni in hoc laboriosissimo predicandi offitio percommoda. quam procul dubio idem R^{mus} dominus cardinalis L. Campegius legatus facile mihi, suo tam veteri quam fideli familiari, R^{mae} D. T. interventu conferet, ubi consideraverit quam ego paucos ante dies satis probrose nec absque odioso totius hic populi scandalo literas adversus me executoriales sustinuerim ad evacuandam possessionem prioris inibi ad gradus meae praebendae ad instantiam domini Martini Sieders apostolici scriptoris, qua de R^{ma} D. T., quum hic esset, nonnihil dixi. praeterea spero R^{mam} illius D. permovere

---

1) Gemeint sind die bei Quentel in Köln 1532 herausgegebenen Enarrationes in librum Tobiae, welche Aleander gewidmet sind. Metzner S. 34.

2) Libri mirabilium septem, ebenfalls 1532 bei Quentel erschienen; die fünf ersten Bücher sind den Brüdern Campeggi, Kardinal Lorenzo und Bischof Tommaso von Feltre gewidmet. Metzner S. 38.

summam meam omnium rerum penuriam et inopiam, ac denique vigilantissimos planeque improbissimos meos pro ecclesia hujusque fide et religione labores et conatus, quos nunc in annum pene decimum sine querela (quod equidem sciam) nec absque totius populi fructu, nec sine capitis mei sub haec dubia tempora periculo, patienter constanterque suffero, quum interim in detestandum sedis apostolicae dedecus plus qnam abunde provideantur homines ad non alind quam fruges consumere nati etc. sed quid haec commemoro R^{mae} D. T. arduis alioqui negotiis sine controversia plus quam occupatae? et praesertim quae vel me silente pro sua admirabili sapientia divinaque pietate non parum multa novit, quibus possit me satis abunde etiam optimis quibusque commendatum facere ... ad quam non est, ut in praesentiarum novitates, quae passim vago rumore feruntur, perscribam, quum eas illa si quid veri habent, verissime poterit intelligere ex latore praesentium Joanne Nausea patruele meo, juvene non tam inerudito quam inexercitato, quem ego humilliter atque me ipsum suppliciter commendo R^{mae} D. T. [1], quam iterum atque iterum opto valere perquam faustissima.

Ex Moguntia 3 maji anno 1532.

173. Nausea an Aleander: Dank für Aleanders Bemühnngen in der Angelegenheit der beiden Pfründen von S. Maria ad gradus; die neuerdings erledigte Pfründe ist jedoch schon wieder besetzt. Bitte um Empfehlung an die Auditoren der Rota. Fernerer Dank, daſs Aleander seinen Vetter, Johannes Nausea, unter seine Hausgenossen aufgenommen hat; Rühmen des Nämlichen. Lobpreisung Aleanders. 1532 Juni 17 Mainz.

Aus Bibl. Vaticana, cod. Vatic. 6199 fol. 75—76 eigenh. Orig.; von Aleanders Hand: Ratisbonae 29 junii.

Salus a Deo optimo maximo cum devotissima sui commendatione.

R^{me} pater, clementissime domine. quamquam sciam satis verecunde me facere nec culpa vacare quod in praesentia R^{mam} D. T. literis meis plus quam illiteratis interpello, quae tot alioqui tamque arduis negociis diu noctuque plus aequo distinetur, ejusdem tamen R^{mae} D. T. clementiae, pietatis, benevolentiae, beneficentiaeque magnitudo facit ut hasce non possum non scribere, quibus saltem pateat quam nolim vel animo esse ingratus.

Primum proinde gracias habeo et ago non quas debeo, sed

---

1) Auf diese Empfehlung nimmt Aleander Bezug in einem Antwortschreiben an Nausea, welche sich in Epistol. miscell., p. 123 findet und dort 9 cal. apr. 1532 datiert ist. Nach obigem muſs es später fallen (zu lesen: junii statt aprilis?).

quas possum maximas et plane immortales, quod R^ma^ D. T. tam diligenter tamque potenter pro me vel absens Rhomae egerit in causa prebendae meae in ecclesia ad gradus deiparae virginis [1]. in qua tamen hauddum pacificus sum, utpote qui cessionem et literas ejusdem nondum habeam nec adversarius inibi quoquo modo condescendere velit [2]. deinde quoque similes habeo et ago gracias eidem R^mae^ D. T., quia itentidem ipsa pro me suas egerit partes in causa praepositurae ejusdem ecclesiae, quae nuper vacare coeperat, nunc vero sic possessa, ut nulla mihi spes sit relicta, adeo ut ego pauper et inops in non vulgare sedis apostolicae dedecus tociusque hic populi scandalum ubique jaceam nec ex hoc infortunio aliqua ex parte emersurus, nisi R^ma^ D. T. me Rhomae auditoribus rotae sic commendet, ut ii meas illic causas beneficiales ita commendatas habeant ne potencia paucorum adversariorum (quod magnopere formido) opprimar.

De quibus sane causis etsi, quum hac R^ma^ D. T. proficisceretur, nonnulla dixi, fusius tamen expositurus est dominus Cochlaeus [3] una cum Joanne Nausea patruele meo, cui hac de re ad longum scripsi, ne molestior essem R^mae^ D. T., cui postremo inenarrabiles habeo et ago gratias, quod ea vel nomine meo sine ullis meis in ipsam meritis tantopere atque sic coeperit fovere

---

1) Vgl. u. a. Aleanders Depesche vom 28. Februar 1532, wo er die Nausea bereiteten Schwierigkeiten tadelt: Lämmer, Monumenta Vaticana, nr. 75, p. 99.

2) In dieser Angelegenheit richtete Eberhard Schiefsher, apostolice sedis prothonotarius, ecclesie s. Mauritii decanus zu Mainz, unter dem 1. Juni folgendes Schreiben an Aleander: „R^me^ in Christo pater et domine, domine gratiose. post sacrarum manuum oscula. ostendit pridem mihi F. Nausea patruelis sui literas, quibus sane intellexi Martinum Sieder ejus adversarium a pontifice maximo contentum redditum. clarius id illi significavit ejus procurator Theodericus Rheden, modum exprimens, videlicet quod S. D. N. gratiam adversarii cum fortissimis clausulis revalidabit aut certe de pensione 50 ducat. super aliis beneficiis sibi reservabit aut similis valoris beneficia conferet. et quam primum adversarius fructum ex gratia aut beneficio seu pensione receperit, juri suo cedet et Nauseam pacificum reddet. in quo meo judicio Nausee non est satisfactum, nisi cassate fuerint executoriales (que jam dudum illi intimate fuissent, nisi ego meo ere notarium executionis corrupissem, qui nunc a domino Coloniensi carceribus est mancipatus) et facta sit cessio. in eventum enim obitus adversarii (qui etiam vivens est tenacissimus et miserrimus) verendum est ut detur sibi novus adversarius et inter os et offam multi possunt intervenire. unde P. V. R^ma^, que semper illi propitia fuit et cujus intercessio plurimum apud San^mum^ Dominum nostrum valet, quod cepit bonum opus, perficiat, ut per adversarium cessio fiat, ut totus homo sanetur. in quo ejusdem Nausee saluti consulet P. V., que votive diu valeat. — Cod. Vat. 6199 fol. 81 eigenh. Orig.; mit Vermerk Aleanders: Ratisponae 13 junii.

3) Cochlaeus war damals mit Aleander in Regensburg zusammengetroffen; vgl. diese Zeitschrift Bd. XVIII, S. 233, Anm. 2.

praefato patrueli meo, ut ipsum non dedignetur recipere in suam clientelam. id quod ita plane firmum et ratum habeo ut non sit quod malim, nec est sub coelo quisquam vel quamlibet magnus praelatus, quicum mallem diversari eundem patruelem meum quam cum incomparabili domino archiepiscopo Aleandro. nec fortasse R^ma^ D. T. sua erga eundem patruelem meum defraudabitur opinione et expectatione, verum bene speret necessum est de eo, quem tot argumenta bonae spei commendant.

Ipse quidem de optimis et honestissimis natus est parentibus ac inde summa cum honestate et disciplina educatus liberaliterque quantumvis pauper institutus. qui etiamnum adhuc adulescens indole est haudquaquam contemnenda, studiosus literarum bonarum, sicque ingenio versatilis ut vix esse possit cujus non sit capax, et quo R^ma^ D. T. pro loco et tempore ad arbitrium suum non possit uti et quidem confidenter. summa enim in eo est fides et integritas, cui tuto vel secretissima quaeque committi valeant. atque inibi me fidejussorem nedum polliceor, sed modis omnibus constituo. eapropter, R^me^ et clementissime archipraesul, hunc sibi patruelem meum R^ma^ D. T. perpetuum retineat familiarem ipsoque non secus atque suo devotissimo mancipio ad negocia sua utatur et abutatur in conditione illi percommoda et honesta [1], prout novit R^ma^ D. T., cui et me et omnia mea suppliciter commendo. quam et felicissime valere peroptaverim et illi iterum atque iterum gratias pro omnibus ipsius in me beneficiis habeo et ago tantas quantas verbis consequi nequeo, relaturus propediem integro volumine illi a me modis haud paucis inscripto.

Interea non est, quod ad occupatissimum occupatissimus addam quam hoc poetae doctissimi carmen.

Dii tibi, si qua pios respectent numina, si quid
Usquam justiciae est et mens sibi conscia recti,
Praemia digna ferant.
In freta dum fluvii current, dum montibus umbrae
Lustrabunt convexa, polus dum sydera pascet:
Semper honos nomenque tuum laudesque manebunt,
Quae me cunque vocant terrae [2].

Ex Moguntia 14 calendas julias anno salutis 1532.

Placeret tamen, R^me^ domine, quod patruelis meus adhuc semel ante R^mae^ D. T. abiitionem huc rediret, accepturus a me multarum rerum necessariam instructionem atque postea reversurus ad aulam R^mae^ D. T., quae iterum optime valeat, mei memor.

---

1) Über den frühen Tod des Johannes Nausea im folgenden Jahre vgl. Aleanders Brief an Friedrich Nausea vom 29. August 1533 (Epist. miscell. p. 98); Metzner S. 6f.

2) Verg. Aen. I v. 603—605, 607—610.

174. Nausea an Aleander: Glückwunsch zur Nuntiatur in Venedig. Bitte, ihm behilflich zu sein, seine Enarrationes in librum Tobiae nach Rom zu befördern. Ersuchen, seinen Gegner in Mainz zu befriedigen, damit ihm die dortige Pfründe erhalten bleibe. 1532 August 10 Mainz.

Aus Bibl. Vaticana Cod. Vat. 6199 fol. 72—73, eigenhänd. Orig.; mit Vermerk Aleanders: Ratisbonae 20 augusti 1532.

Salus a Deo optimo maximo cum devotissima sui commendatione.

Tria nimirum sunt, R^{me} in Christo pater ac domine clementissime, quae hasce me literas hac tempestate plus quam dici queat in rebus fidei et religionis diu noctuque praepeditum ad R^{mam} illam Tuam Paternitatem ut scriberem coegere. primo quidem vel scribendo modis omnibus R^{mae} D. T. gratulor novam illam fęlicitatem, qua sacrosanctae illius sedis apostolicae, adeoque Clementis VII pontificis modis omnibus summi vel absens (ut constans apud nos est fama et ego pariter hoc ipsum pleno passim ore ceu diligentissimus R^{mae} D. T. clarissimarum virtutum et laudum buccinator mire depraedico) ad Venetos illos, gentem toto terrarum orbe sic multis nominibus celebrem ut ea non sit, meo judicio, altera quoquo modo celebrior nec alia mihi facile charior et venerabilior, legatus nulla es ambitione decretus [1]. qua sane legatione nescio quid hoc tempore R^{mae} D. T. possit accidere aut dignius aut honestius aut etiam utilius, nec etiamnum vel Venetis vel sedi apostolicae consultius ob multas quidem causas, quas consulto hic praeterierim, non absque praeclara laude (ni fallor) recensurus in nostra satis longa et ampla praefatione in nostras super librum Tobiae Enarrationes [2] ab omnibus magnopere desideratas ac R^{mo} nomini tuo non sine causa dicatas et paulo post ad R^{mam} D. T. bonis spero avibus mittendas, modo mihi commoda oblata fuerit transmittendi oportunitas. atque hoc est alterum, quo coactus nunc vel quamlibet occupatus scribo: videlicet ut R^{ma} D. T. instruat quo exemplaria aliquot tuto et facile ad ipsam sim transmissurus, si contingeret fortassis interim R^{mam} D. T. isthinc alio proficisci, prout non dubito hoc ipsum fore propediem. ego enim pro celebriore R^{mi} tui nominis gloria

---

1) Über Aleanders Bestimmung für die Nuntiatur in Venedig, die er im folgenden Jahre antrat, vgl. Nuntiaturberichte I, 3, S. 36f.

2) In der Epistola Dedicatoria heifst es: ... hinc est quod Clemens VII te ... praeelegit ut te nunc ad Caesaream et Catholicam Majestatem utatur legato ... nuncque, dum apud Carolum imperatorem nuncium agis apostolicum, a summo pontifice legatus Venetiis absens iterum non sine maximo honore declaratus [es]. Datiert Mainz 13. Juli 1532.

et fama, statui nonnulla earumdem mearum in Tobiam Enarrationum exemplaria Rhomam mittere cum ad San^{mum} Dominum Nostrum, tum ad aliquot inibi cardinales et hoc genus praelatos, studiorum meorum patronos et commendatores. erit igitur R^{mae} D. T. ut mihi paucis et quantocius mittendi modum hac perscribere dignetur.

Postremo (quod et tercium est, quo ad scribendum compellor) dignetur, obsecro, R^{ma} D. T. sine mora (quae plurimum sit nobis alioqui nociva) conjunctim cum R^{mis} iisdemque ambobus dominis Campegiis scribere ad R^{mum} et Ill^{mum} dominum cardinalem Moguntinum, quo R^{ma} et Illma D. Sua [1] serio et graciose agat cum capitulo ecclesiae ad gradus Mariae, quatenus admittat adversarium meum dominum Martinum Sieder ad primam illic vacaturam vigore apostolici brevis ab eodem capitulo in despectum sedis apostolicae plus quam temere rejecti. nisi enim dominus Martinus adversarius meus primam in ecclesia praefata vacaturam pacifice habuerit, ego illi sine controversia cedere illico cogar atque meam possessionem evacuare procul dubio, tam cum summo dedecore sedis apostolicae quam in tocius populi, cui gratissimus sum concionando, scandalum nec sine maxima mea jactura et ignominia. nec satis scio quo rectius hinc sim abiturus, quam omnino, hac praebenda extorta et amissa, me alio migrare oporteat. atque utinam sine R^{mae} D. T. dispendio, vel certo cum ejusdem clementia, liberalitate et misericordia habere possem in refugii locum pro honesta meae conditioni residentia praebendam illam Leodiensem, quam R^{ma} D. T. hactenus in ecclesia Leodiensi possedit. equidem libenter pro liberali ejusdem resignatione pensionem annuam bona nimirum fide persolverem R^{mae} D. T., eidemque nec verbo nec facto futurus aliquo modo ingratus. R^{ma} proinde D. T. pro sua, qua mire praestat apud omnes, authoritate et gracia consulat in medium, nec in extremis jam tandem Nauseam suum ad omnia mancipium longe deditissimum suo destituat vel auxilio vel praesidio vel patrocinio vel consilio, verum fovere illum sua dignetur aura subque umbra alarum suarum protegere non dedignetur. in quo sane officium faciet Deo optimo gratum, mihi proficuum et sibi ipsi apud omnes et honorificum et gloriosum, immortale denique ad posteritatem decus, utpote nostris scriptis, si quid illa poterunt, haudquaquam silentio transeundum [2].

---

1) Orig. Tua.

2) Nach der Epistola Dedicatoria zu Tobias hatte Aleander Nausea bereits seiner Bereitwilligkeit, ihm die Pfründe zu cedieren, versichert: nonne, obsecro, heifst es dort, ut caeterea transeam, praecipuae cujusdam tuae in me pietatis erat et benevolentiae argumentum quod ipse nuper meam procul dubio inopiam pie miseratus tuum in inclyta ecclesia *Leodiensi* sacerdotium et amplum et opulentum mihi vel quamlibet re-

Superest eapropter, modis quibus possum ac debeo omnibus orem ac obsecrem, quatenus R^ma^ D. T. una cum R^mis^ meis Campegiis dignetur me in utilitatem et salutem catholicae ecclesiae vel hic vel alibi cum mei nominis honestate facere tutum, securum, quietum et pacificum amore Jesu Christi, qui R^mam^ D. T. instaurandae verae pietati piisque studiis evehendis et diu et feliciter tueatur incolumem, atque in eo itentidem valeat, mei meique patruelis Joannis Nauseae, sui infimi familiaris, graciose memor.

Ex Moguntia 10 augusti anno salutis 1532.

175. Nausea an Pietro Paolo Vergerio, Nuntius bei K. Ferdinand: Freude über dessen Kommen nach Deutschland; Lob K. Ferdinands und des Kardinals Bernhard von Trient. Dank für Verleihung von Benefizien, wennschon diese ihm voraussichtlich keine Erträge bringen werden. Der Dekan Schiessher. 1533 Juli 12 Mainz.

Aus Venedig, Bibl. Marciana cod. lat. IX 66 fol. 161—162 eigenh. Orig.; erwähnt Nuntiaturberichte I, 1, S. 103, Anm. 1.

Salus a Deo optimo maximo cum diligentissima sui commendatione. reverende et clarissime vir, domine et patrone mihi bonisque omnibus nunquam non et in summum colende.

Nullis equidem nec verbis nec scriptis unquam consequar quantam nuper acceperim laetitiam ex humanissimis ad me literis R^mi^ domini episcopi Viennensis d. Joannis Fabri, patroni mei umquam satis laudati, quandoquidem ex ipsis intellexerim meum Petrum Paulum Vergerium, virum inquam multis admodum nominibus incomparabilem totque modis mihi charissimum, non modo esse adhuc inter tot tamque horrendas hujus seculi turbines et tempestates superstitem, et non solum esse incolumem et bene valere, sed et summo pro suis eminentissimis dotibus et virtutibus honore adauctum. qua quidem re nescio quid mihi possit esse auditu vel gratius vel laetius vel idemque optabilius. videor enim mihi plane esse foelicem te apud nos praesente, non mea solum, sed tocius christianae reipublicae causa, quem jam olim multis collapsam modis et indies (apud nos praesertim) magis ac magis collabentem tua gratia, authoritate, virtute, diligentia,

---

nuenti libere prorsus cedere volueris. Die Sache kam indes nicht zum Vollzug; in dem schon erwähnten Briefe vom 29. August 1533 schreibt Aleander, es thue ihm unendlich leid, quod tibi non, ut optabas, praebendam meam Leodiensem resignare potuerim u. s. w. Epistol. miscell. p. 98; Abschrift im Cod. Vatic. 8075 fol. 47^b^—49^b^ (im Druck ist das entscheidende Wort: Leodiensem ausgefallen).

fide et pietate posthac aliqua saltem parte restitutum iri prorsus confido, non ignorans cum quanta sis authoritate et dignitate missus ab optimo pontifice ad regem sic omnium longe optimum et laudatissimum, ut tam suis divinis virtutibus omnes qui ubique sunt reges et principes multo superet, quam plerosque omnes qui vel a mundo condito fuere longo post se intervallo relinquat. sileo interim quod penes illum habes tanquam tibi a consiliis R^mum^ et amplissimum cardinalem et episcopum Tridentinum [1], supremum Regiae Majestatis cancellarium et plane illius Achatem, virum dico et praesulem sic omnibus numeris optimum ut etiam sit optimo quoque longe melior. quo quidem viro ut nihil habet nostra Germania testimonio omnium vel prudentia vel consilio vel eruditione vel dexteritate vel integritate vel omnibus denique ornamentis episcopalibus et cardinaliciis absolutius, ita non alium habet ad provehendum optimarum rerum studia propensiorem et feliciorem, maxime quod is in omnibus negociis quae ad sacrosanctae sedis ejusdemque apostolicae dignitatem, amplitudinem ac majestatem pertinent ea gerit et agit pietate et fide ut majore non possit. quid quod ille tam est sedi Romanae magno ornamento quam est nobis omnibus absolutum quoddam exemplar, unde omnes omnium virtutum formam nobis petere possimus. nec sane dubitaverim, si (quod facis) tanti illius antistitis ope et consilio saepe usus fueris, quin Christi ecclesia suis brevi sit ac veris opibus toto terrarum orbe cum jugi etiamnum pace reditura, praesertim quod et ille te habeat sacrosanctae sedis apostolicae nuncium et oratorem sui longe simillimum, qui praeter alia (quae brevitatis causa transeo) tua singulari eloquentia, integritate, gravitate, pietate doctrinaque vel adversarios ipsos permovere potes ac inflammare. gaudeo itaque supraque modum congratulor tibi hanc dignitatem maxime nobisque Germanis ex animo congratulor, quod te talem ac tantum virum a San^mo^ Domino Nostro papa Clementi VII, domino nostro graciosissimo, in tanta omnium rerum tempestate nacti sumus, non diffidentes quin omnium sis memor futurus, qui mei jam olim etiam Patavii in Italia [2], tui clarissimi nominis longe studiosissimi praeconis, ita memor fueris, ut nuperrime pristinam illam tuam in me benevolentiam tribus quae vocant beneficiis citra ulla mea in te merita perquam pie et benigne testatus sis, transmisso in illa sine meis impensis diplomate. pro tam vero mirabili tua et nunquam satis memoranda in me benevolentia, gracia et beneficentia gratias tibi doctissimo poetae cum doctissimo poeta longe maximas habeo et ago, relaturus olim pro

1) Bernhard von Clefs.

2) Nausea verweilte 1521 bis 1523 in Padua (**Metzner** S. 16ff.), gleichzeitig mit Vergerio (Nuntiaturberichte Bd. I, S. 14).

virili perquam lubentissime, nunc aliud non potens quam ex animo dicere:

> Dii tibi si qua pios respectant numina, si quid
> Usquam justitiae est et mens sibi conscia recti,
> Praemia digna ferant!

Interim tamen nolim lateat Rev. Paternitatem Tuam me nihil omnino fructus aut utilitatis consequuturum ex collatione benignissima mihi per ipsam proprio motu facta, cum propter temporum et mortalium iniquitatem, tum propter admirandam infoelicitatem, quam ego novercante fortuna habeo in rebus beneficialibus. etsi enim non parum multa mihi hactenus beneficia cum a San^mo^ Domino Nostro tum a R^mo^ domino cardinali Campegio, domino meo colendissimo, et ab aliis propter meos ingentes et infinitos in vinea domini Sabaoth labores collata fuerint, nullum tamen istorum in hanc usque diem possideo, utpote mihi vel a Lutheranis vel a curtisanis quos adpellant e faucibus in sedis apostolicae despectum violenter erepta.

Proinde non est quod quicquam mihi vel quantumvis indigenti Rev. Paternitas Tua conferat, nisi certum prorsus sit me inde aliquid consequuturum. hujus rei causas quoque nonnullas Rev. Paternitas Tua intelliget ex literis hic adjunctis Rev. domini Eberhardi Schiesers [1] decani s. Mauricii Moguntinensis, dignissimi viri harum rerum propter longam experientiam undequaque versutissimi, cujus opera tuto poteris, ut alii apostolici legati et nuncii fecere, semper uti pro tuo et tuorum honore et commodo. quod modo superest, iterum atque iterum tuae in me deditissimum suum clientem profusissimae benignitati gratias habeo et ago perquam diligentissimas atque utinam aliquando referre possim: eheu quam essem ex animo paratissimus! si proin est aut erit unquam quo sibi me gratificari existimarit Rev. Paternitas Tua, mihi quaeso jubeat et ego jussa domini mei famulus studiosissime capessam, optans interim eandem Rev. Paternitatem Tuam et diutissime et felicissime valere et valituram mei memorem.

Ex aurea Moguntia 12 julii anno salutis 1533.

176. Nausea an Aleander: ist trotz seltenen Schreibens Aleanders stets eingedenk. Absicht, letzterem seinen Katechismus zu widmen. Eintritt in die Dienste K. Ferdinands unter Aufgabe der Predigtstelle in Mainz. Erfolge seiner Predigten. Vergerio. Aleanders Verbleiben in Venedig. Mangel an Subsistenzmitteln; Bitte um Aleanders Verwendung bei dem neuerwählten Papste Paul III. Frühere Beziehungen Nauseas zu

1) S. o. zu Nr. 173; der hier erwähnte Brief Schieſshers findet sich nicht.

dem nämlichen; dessen Versprechungen. 1534 Dezember 25 Wien.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vatic. 6199 fol. 112—113, eigenh. Orig.; mit Vermerk Aleanders: Venetiis per Polam 22 januarii.

Non est quod R^{ma} D. V. vel aegre vel indigna ferat quod raro parumque ad ipsam scribo, utpote qui ab eo quo isthac Romam proficiscebar tempore [1], nonnisi unas ad eandem R^{mam} D. V. literas dederim. sane non factum est, quod aliquo saltem momento immemor fuerim R^{mae} D. V., cujus ob inclytissimas ipsius animi dotes et virtutes plane divinas, et ob ingentia ejus in me beneficia semper et apud omnes (nec sine laudum praeconiis) recordor et mentionem facio. raro equidem et parum scribo, sed multum semperque diligo, veneror et observo, et quidem usque adeo ut dudum (Deo duce) Cathechismum meum catholicum compleverim et R^{me} D. V. nomini clarissimo dicandum statuerim [2], quo vel inibi saltem paulo clarius ostendam toti terrarum orbi quam sit unicus nostro seculo Aleander et quam difficile nunc ejus ecclesia parem habeat. quod vero hunc ipsum librum typis hauddum divulgaverim, nihil in culpa fuit aliud quam multitudo laborum, studiorum et negociorum, quae hoc nimirum anno plus quam scribi potest laboriose et dispendiose pro sacrosancta nostra religione et fide cum tuenda tum propaganda partim scribendo et legendo, partim praedicando et disputando sustinui tam fideliter quam constanter, quamvis ob id plane nihil mercedis ab ullo homine mihi advenerit.

Integro quidem hoc anno duobus dominis pro ecclesia proque sacrosancta sede apostolica inservivi, nec (ut fertur) absque summo fructu. sed quibus dominis? invictissimo inquam Romanorum etc. regi, domino meo graciosissimo, et universo inquam populo Moguntino, cui in munere concionandi amplissi[mo] novem annis citra (Deo laus) querelam praefui, praefuturus etiam longe diutius, nisi tocies vocatus tantopereque postulatus tandem personaliter in hanc aulam regiam venire compulsus fuissem. agitur enim modo mensis, quando resignata proedicandi Moguntiae provintia non sine maximo Moguntinensium dolore, luctu et moerore huc concessi [3], utpote quem rex ipse serenissimus omnino penes suam maiestatem habere praesentem voluerit, usura in multis pro ecclesia rebus opera mea.

---

1) Über Nauseas Reise nach Italien im Sommer 1533 und Aufenthalt in Rom und Siena bis zum Januar 1534 vgl. Metzner S. 41 f.

2) Das Werk kam erst nach Aleanders Tode, 1543, heraus; vgl. unten Nrr. 181. 191.

3) Doch kehrte Nausea in den folgenden Jahren noch wiederholt nach Mainz zurück (vgl. auch Nr. 177).

In quanta vero hic omnium hominum tam nobilium quam plebejanorum devotione, frequentia, authoritate et gracia praedico, fortasse commodius et decentius exponet R^{mae} D. V. reverendus et clarissimus vir dominus Petrus Paulus Vergerius, olim mihi in achademia Patavina condiscipulus, qui sic hactenus sua apud optimum regem pro sede apostolica legatione functus est ut modis omnibus per R^{mam} D. V. tum summo pontifici, tum ceteris qui apud illum valent authoritate et gratia, possit ac debeat commendari. nihil enim sane obmisit quod religionem et pietatem quoquomodo possit promovere. dignetur itaque R^{ma} D. V. illum non modo quia me diligit commendatum habere, sed et quia R^{mae} D. V. clarissimi nominis usque adeo studiosus sit ut in ejus etiam laudem mihi multisque aliis non infima et authoritate et probitate et doctrina viris, nuper visui lectuique dederit literas quas pontifex maximus non absque summa R^{mae} D. V. laude et gloria ad eamdem R^{mam} D. V. scribendas curaverit, eam in ejus laudatissima apud illustrissimum dominium Venetum [legatione] confirmans [1]; cujus equidem causa eidem R^{mae} D. V. supra quam dici potest gratulor et mihi bonisque omnibus in vinea Domini laborantibus ex animo gaudeo, nihil diffidens quin R^{mam} D. V. brevi in majore visurus sum dignitate, quam multis sane modis meretur. interea, R^{me} domine ac patrone clementissime, dignetur R^{ma} D. V. me sic sua singulari gracia et authoritate commendatiorem facere sanctissimo pontifici [2], ut ejus Sanctitas aliquando dignetur tot tantorumque pro sacrosancta sede illa laborum et studiorum habere rationem, ne prae inopia sim ab hoc maxime necessario officio discessurus, id quod plerisque in vinea domini laborantibus haud dubio male perperamque sit cessurum. nonne, quaeso, res mali sit exempli, quod ego nunc in annum usque duodecimum sine querela multifariamque laborans, nihil in hanc usque diem aliud habeo ex omnibus meis laboribus, quam unicam illam in ecclesia ad gradus Mariae Moguntinensi praebendam, quam litigavi quattuor annis et in eam expendi trecentos aureos, nec aliquid adhuc fructus habui nec absens quicquam habere possum. unde ergo vivam, R^{me} domine, in tam praesertim honesta qua fungor conditione? rex utique laudatissimus satis amplum pollicitus est stipendium, sed vereor non tam amplam sequuturam solutionem, quae sepenumero (quod constat) in aulis principum plus aequo vel differtur vel annihilatur, uti R^{ma} D. V. pro sapientissima sua rerum experientia optime novit, quae propterea dignetur mei

1) D. i. ein Breve vom 24. Oktober 1534 (angeführt Nuntiaturberichte Bd. III, S. 37, Anm. 2); einen Monat später erfolgte allerdings die Rückberufung Aleanders von seinem Posten.

2) Nämlich dem neu erwählten Paul III.

memor esse apud San^{mum} Dominum Nostrum, cui dudum, quando esset in minoribus, ita notus fui ut Sanctitas ipsius aliquot etiam ad me dederit literas [1] et ego illi praeterito anno librum de vitis apostolorum minime vulgarem dicaverim [2] personaliterque Romae nuper degens obtulerim, et illa e diverso sic grato hilarique vultu susceperit ut bona fide promiserit se mihi missurum nescio quid magnifici honorarii in animi sui gratitudinis argumentum [3]; sed ego nihil adhuc nec vidi nec recepi, semper magis ac magis promissam Sanctitatis ejus fidem completum iri (prout aequum et justum est) expectans. jam vero superest, ut iterum supplex orem quatenus R^{ma} D. V. me una cum reverendo patre ac domino domino Vergerio, apostolico quoque nuncio, sic eidem San^{mo} Domino Nostro commendare dignetur ut quantocitius fieri possit, mei sim voti vel ex merito compos futurus. id ubi R^{ma} D. V. fecerit, reddet profecto mihi campum longe latissimum laudes suas extollendi in eo opere, quod posthac editurus sum ...

Ex Vienna 25 decembris anno salutis 1535 [4].

[Unterschrift] Fridericus Nausea theologiae et LL. inp. doctor, invictissimi Romanorum regis ecclesiastes et consiliarius.

177. Nausea an Aleander: Dank für einen Brief Aleanders. Freude über ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve. Nausea und König Ferdinand. Aufzählung der Schriften, mit deren Umarbeitung oder Übersetzung er beschäftigt ist. Francesco Contarini. Hoffnung auf Einlösung eines von Paul III. ihm gegebenen Versprechens. Wunsch nach einer Pfründe mit auskömmlichen Erträgen; Unsicherheit des von K. Ferdinand ihm ausgesetzten Gehalts. Tagesneuigkeiten: der Kaiser; Erstürmung Münsters; Untergang der Widertäufer. Ungarn und die Türken. Tod Joachims von Brandenburg; protestantische Neigungen des Nachfolgers. 1535 Juli 28 März.

Aus Bibl. Vatic. Cod. Vatic. 6199 fol. 118—119, eigenh. Orig.; mit Vermerk Aleanders: Venetiis 20 augusti.

---

1) Ein solches Schreiben, vom 9. Juli 1530 aus Rom datiert, ist gedruckt von S. Brunner, Korresp. u. Aktenstücke zum Leben des Bischofs F. Nausea (in Studien u. Mitteil. aus dem Bened.- und Cistercienserorden IV, 2, S. 155f.), aus dem erzbischöfl. Archiv in Wien.

2) Ob identisch mit: Annotationum instar scholiorum in cujusdam anonymi Philaleti Eusebiani Rhapsodias vitarum miraculorum passionumque duodecim apostolorum? Nach dem Lucubrationum Catalogus p. 490 war diese Schrift allerdings nicht dem Kardinal Farnese, späteren Papst Paul III. gewidmet.

3) Vgl. zum folgenden Stück.

4) D. i., wie die chronologischen Anhaltspunkte des Briefes vollauf beweisen, 1534 nach unserer Zeitrechnung.

Salus a Deo optimo maximo cum humillima sui commendatione. R^me pater, domine et benefactor pientissime.

Quas dedit ad me R^ma D. V. literas paucis ante diebus [1], et quidem paulo serius summa nimirum laeticia nec minore observantia recepi. legi relegique, utpote quibus nec charius nec optabilius evenire poterat mihi quicquam, quandoquidem testes fuerint multo locupletissimae paterni benevolentissimique ejusdem R^mae D. V. erga me cum studii tum animi. pollicetur enim se illa nihil plane obmissuram, maxime apud Paulum papam tertium maximum pontificem, quod quoquo modo possit in meum et honorem et commodum caedere, nec permissuram abs ea suum desiderari officium. cui e diverso gratias habeo et ago perquam humillimas, ex animo relaturus si qua foret aut occasio aut facultas, orans interim modis quibus possum ac debeo omnibus quatenus eadem R^ma D. V. mei dignetur esse memor apud eumdem San^um Dominum Nostrum Paulum papam tertium, mei sic alioqui jam antea studiosissimum, ut praeter alia singularis in me gracia argumenta nuper ad me non dedignata est dare epistolam et gravissimam et graciosissimam, quam vulgo breve vocant. in qua Sanctitas ipsius me satis pie et benigne hortatur quo quicquid in me sit vel studii vel consilii non negligam conferre synodo futurae, cui illa studere videtur haud indiligenter [2]. insuper pro meo labore et sudore, quem hactenus pro republica christiana sustinui quottidieque supra quam dici queat sustineo, nihil non et graciae et mercedis abunde promittit. ego vero quam omnino nihil diu noctuque ocior, sed laboribus obruor verius pro ecclesia quam distineor, inter infinitos pene testes, et eos quidem omni exceptione majores, testari potest Ser^mus Romanorum rex archidux Austriae, dominus meus clementissimus, cujus regia sane eademque Majestas inclyta postquam transacta hyeme mea scribendo, legendo, disserendo, dicendo concionandoque et nullo non genere laboris opera usa esset, tandem post ferias paschatos pro republica christiana huc me mittendum censuit, ut videlicet paulo commodius finirem quos dudum illius multorumque procerum hortatu ceperam labores. atque nimirum dici nequit in quantis ego nunc ardeo laboribus et sudoribus per diem et per noctem, nec tantillum requiei habens. verto enim Deo duce e latino in linguam nostram germanicam centurias mearum pro republica homiliarum, opus tam ingens quam (uti spero) pro reli-

---

1) Aus dem weiteren ergiebt sich, dafs Nausea den Brief Aleanders vom 12. Mai 1535 aus Venedig im Auge hat, welcher sich in den Epistolae miscellaneae p. 152 und — mit einigen Abweichungen — im Cod. Vatic. 8075 fol. 107^b findet.

2) Breve vom 10. Februar 1535: Nuntiaturberichte I, S. 334, Nr. 127 g.

gione nostra valde proficuum [1]. deinde sub praelo sunt sermones, quos Viennae per purosanctum quadragesimae tempus in magno sane tocius populi concursu nec (quod ferunt) sine magno fructu habui [2]. excuditur quoque Coloniae Agrippinae justa pars mearum orationum, quas hisce annis in diverso dicendi argumento ad diversos, et quidem memoriter habui [3]. insuper excuditur liber divorum veteris testamenti latina phrasi vitas complectens [4], cui adjectus est libellus de ortu et authoritate sacri Romani imperii [5], et quidem alia fortassis haud contemnenda, quae, diis superis bene faventibus, in proximis Francofordiensibus nundinis in lucem prodibunt non absque R^mae^ D. V. singulari praeconio, nempe cujus ego pro loco et tempore mentionem inibi habuerim meo judicio non vulgarem, unaque magnifici clarissimique viri domini Francisci Contareni, apud Ser^mum^ et optimum regem meum pro republica Veneta oratoris laudatissimi, quem mihi a R^ma^ D. V. commendatum [6] sic commendatum pro virili mea habebo ut in me possit ille nihil officiorum desiderare, et quidem maxime ubi ad regiam aulam rediero, id quod post mensem augustum fore speraverim.

Interea magnopere rogo et obsecro quatenus R^ma^ D. V. sic me commendatiorem facere dignetur San^mo^ Domino Nostro Paulo tertio, ut Sanctitas illius jam tandem mittere non dedignetur quod mittere mihi tocies tum viva voce tum per epistolas pollicita est: quod quale quidque sit, haud ignorat illius a secretis venerabilis dominus Ambrosius a Recalcatis, amicus et favissor meus optimus [7]. praeterea R^ma^ D. V. dignetur Sanctitatem ipsius sua gracia et authoritate interpellare ut mihi jam tandem unico saltem honesto sacerdotio provideatur, unde pro laboribus tot ac tantis in utilitatem et dignitatem ecclesiae sanctae commode vi-

---

1) Predige evangelischer Wahrheit uber all Evangelien . . . vom Latein in gemein Deutsch gebracht, mit Zuschrift an K. Ferdinand vom 7. September 1535 (Metzner S. 43).

2) Sermones quadragesimales super evangeliis, gewidmet 1. Juli 1535 dem Kardinal von Trient (Metzner S. 45).

3) Es sind die Variae de rebus variis orationes, die, mit Widmung an Vergerio vom 1. Juli 1535, 1536 bei Quentel in Köln erschienen (Metzner S. 35).

4) Findet sich im Catalogus lucubrationum nicht.

5) Wohl identisch mit: Liber unus restitutionis et in ordinem seriemque digestionis libri Aenei Sylvii . . . de origine progressu decoreque Romani imperii, ad Martinum Guzmanum (Luc. catal. p. 487).

6) Im erwähnten Briefe vom 12. Mai 1535.

7) Ein Brief Ricalcatis an Nausea vom 13. Mai 1536, in Epistolae miscell. p. 182, bezieht sich auf Nauseas Bitte ut cum San^mo^ Domino Nostro de ejus imagine tibi per literas mittenda diligentiam adhibeam. Weiter derselbe an denselben am 28. Juli 1536: munus tibi, dum hic esses, promissum, scilicet auream imaginem Sanctitatis Suae, his literis inclusum mitto u. s. w. Ebendas. p. 177.

vere queam, ut qui nihil habeo nisi unicum hoc Moguntiae beneficiolum, de quo tamen absens fructus haud participo [1], quum tamen interea pro summa necessitate status et officii mei tres familiares una cum coco alere compellor volens nolens.

Nec est quod objici possit de regio stipendio, quandoquidem novit R^{ma} D. V. quam sit illud in aula regum et principum longe numerosius quam certius. quid velim, sua sponte novit R^{ma} D. V., quae nihil est harum rerum non expertissima.

Novi apud nos scitu dignum non est, praeter quam quod anxie speratur de nostri imperatoris adversus Turcas pro gloria Christi victoria. civitas Monasteriensis annali spacio per Anabaptistas rebelliosissime (ut ita dicam) occupata nuper mense junio, die videlicet 23, per nostros est recuperata, nonnullis Anabaptistarum crudeliter occisis, nonnullis, et quidem praecipuis, captis, de quorum supplicio quottidie cogitatur. in aula regis optimi nihil aliud audio, nisi quod Wayvodae oratores adhuc de condicionibus pacis apud regem nostrum tractant, sed nescio an spes futurae pacis aliqua adpareat. quarta vero legatio ex castris Turcicis in singulas horas expectatur. jam mihi haec longius fortasse quam par sit scribenti nunciatur ex vivis decessisse illustrissimus elector princeps Joachimus Brandenburgensis [2], de cujus ego obitu plurimum doleo, quandoquidem fuerit princeps maxime catholicus, a quo vereor filium [3] per suggestores iniquos degeneraturum.

Faxit Deus ille optimus ut cuncta in suam cedant gloriam, qui R^{mam} D. V. pro suae ecclesiae decore et ornamento diutissime et felicissime incolumem conservare dignetur.

Ex Moguntia festinanter 28 julii anno 35.

Fridericus Nausea theologiae et LL. doctor, Ser^{mi} Rom. regis Ferdinandi a sacris studiis et consiliis.

178. Nausea an Aleander: Trost wegen Übergehung im Kardinalat. Verweisung auf einen früheren, ausführlicheren Brief. 1537 Februar 7 Wien.

Aus Bibl. Vatic. cod. Vat. 6199 fol. 150 Orig., mit Vermerk Aleanders: Romae 5 martii, *περὶ πίλου*.

---

1) Die unten zu Nr. 183 angeführte Denkschrift des Kapitels wider Nausea behauptet freilich, daſs dieser die Einkünfte seiner Pfründe auch in seiner Abwesenheit bezogen habe.

2) Gestorben 11. Juli 1535.

3) Joachim II. 1535—1571.

Salutem cum devotissima mei commendatione premitto.

Varie sum literis V. R^{mae} D. affectus, hinc laeticia, hinc dolore oborientibus. laeticia, cum legebam Hieronimum Aleandrum, hoc est omnium praestantissimum virum, se mihi, multo videlicet inferiori, totum offerre ac sic offerre ut etiam expostulet operam suam a me neglectius requiri. dolore [1], cum intelligebam eundem tantum tamque nobilem amicum sinistra fortuna divexari. nescio igitur utrum jucundiores an acerbiores mihi fuisse dicam, nisi quod alterum hoc de infortunis complures rationes mihi leniebant. jam enim veniebat in mentem divinitus esse comparatum ut ii qui maxima quaeque suis virtutibus meriti sunt, semper deterius aliis se habeant; jam succurrebat futurum tamen idem hoc aliquando postea quod nunc sit fortunae vitio subtractum, quanquam simul timeo, ne quo mundus ad finem accedit propinquius, hoc magis crescat cum reliquis vitiis ingratitudo. utcumque tamen futurum est, ego de dignitate ista, quin eam V. R^{ma} D. sit consequutura, non dubito; nam ut maxime mundus ita sit ingratus ut plane non possit magis, tamen Deus labores suorum etiam in hac vita benedictione saeculari non sinit irremuneratos. quare huc redeo denique, V. R^{mam} D. bono esse animo casumque istum fortiter ferre debere, cum multa supersint tempora quae unius istius injuriam cum fenore compensare queant.

Et quoniam paucos ante dies in hanc propemodum rationem scripsi V. R^{mae} D. fusius [2], nolo cum molestia cumque taedio idem nunc replicare aut literarum intermissionem, de qua me V. R^{ma} D. accusat, excusare. illud adhuc addam, quod una eademque cum his opera pontifici maximo scripserim. in quam rationem, exemplar his inclusum V. R^{mae} D. ostendet. quodsi de fortuna nostra paulo liberius conqueror, dabit id pio ille sinceri mei cordis affectui. totum certe illud, quod literis hisce comprehensum est (comprehensum autem aliquid praeter modum et rationem scriptum non puto) summus animi mei affectus expressit. sed hactenus V. R^{ma} D. me amore hoc quo coepit prosequi dignetur. ego quod offitium meum a me desiderabit unquam, praetermittam nunquam. bene valeat D. V. R^{ma}.

Wiennae in Austria 6 februarii anno salutis restitutae 1537.

---

1) Vgl. Epistolae miscell. p. 167, Aleander an Nausea 20. Januar 1536 [vielmehr 1537]: casus mihi nuper accidit non parum quidem adversus ..., ut ex episcopi Viennensis epistola ad me scripta percipies [nicht vorhanden]: sum enim malignitate invidiarum linguarum ab honoris novi accessione deturbatus. Zur Sache, d. i. zur Übergehung Aleanders bei der Kardinalskreierung im Dezember 1536 vgl. Nuntiaturberichte III, S. 39; s. auch ebendaselbst Bd. IV, S. 439 ein darauf bezügliches Schreiben Nauseas an den Papst vom nämlichen Tage, wie das vorliegende an Aleander.

2) Dieser Brief scheint nicht vorhanden zu sein.

179. Nausea an Aleander: Erklärung, weshalb er nach der ihm verliehenen Würzburger Pension noch nicht geschrieben. Befürchtung, daſs eine Sendung an den Papst verloren gegangen; Widmung einer Schrift an den letzteren. Kardinal Farnese. Freude über Aleanders Erhebung zum Kardinalat. Mitteilung von seiner Ernennung zum Koadjutor von Wien, mit Bitte um kostenlose Expedition. 1538 Mai 15 Prag.

Aus Bibl. Vatic. Cod. Vatic. 6199 fol. 151—153, eigenhändiges Original.

Tametsi plurimum verear ne R^ma^ D. V. vel miretur vel mihi succenseat quod ad suas literas respondere distulerim [1] nec sigillatim adhuc benefactoribus isthic meis, prout eadem R^ma^ D. V. voluit, gracias egerim, quum plerique fortassis omnes hac in re me praevenerint, minus tamen addubito quin ipsa R^ma^ D. V. me suum deditissimum clientem plane sit excusatura tam negligentiae quam ingratitudinis, qua non est apud me detestabilius quicquam, ubi dilationis diuturnioris causam intellexerit. inprimis enim literae R^mae^ D. V. una cum instrumento pensionis mihi per San^mum^ Dominum Nostrum super Herbipolensi praepositura clementer ad ipsius procul dubio primariam R^mae^ D. V. instantiam reservatae [2], vel ideo nimium sero mihi sunt redditae, quia tum multis mensibus orator regius ab hac aula regia procul absens fuerim, vix tandem sub festa Christi Jesu natalicia reversus. a quo quidem tempore sic in hunc usque diem pro republica christiana prae ceteris meditando, scribendo, legendo, componendo, praedicando et edendo singulis ferme et universis diebus obrutus fuerim verius quam occupatus, ut viribus hujus corpusculi propemodum coeperim deficere [3].

Quamvis interea, Deo teste, gratus ex animo semper extiterim pro nunquam satis commendanda liberalitate et munificentia, quam mihi in summa sane necessitate San^mus^ Dominus Noster medio R^mi^ et Ill^mi^ principis ac domini, domini cardinalis Farnesii vicecancellarii dignissimi, plus quam clementer exhibuit, mihi reservans annuam pensionem centum florenorum super praepositura Herbipolensi: pro qua quidem gracia vere pontificia, quum prae manibus aliud tum nihil habebam, in argumentum aliqualis animi mei gratitudinis, Sanctitati Suae mox mox ingens quarundam mea-

1) Ein entsprechender Brief Aleanders liegt nicht vor.

2) Vgl. hierzu Nuntiaturberichte Bd. II, S. 178, Anm. 2 und Bd. IV, S. 172, Anm. 1, sowie — über eine entsprechende Zuwendung an Cochlaeus — diese Zeitschrift Bd. XVIII, S. 271 ff.

3) Vgl. das Schreiben des Arztes Johann Cubitus an Nausea vom Dezember 1537, Epist. miscell. p. 183.

rum pro sacrosancta fide et religione nostra lucubrationum tunc recens editarum volumen, cujus frontispicium habet ad ipsius Sanctitatem epistolam, medio R^{mi} domini cardinalis Tridentini mittendum curavi, simulque illi et R^{mae} D. V. devotissime scripsi, supplex gratias agens. quia vero nihil hactenus responsi acceperim, supra quam dici potest anxius sum, ne liber redditus haud-dum sit. interim quoque editus est a me liber alius de rebus conciliorum, belle admodum excussus et sacrosanctae illius Beatitudini speciatim consecratus [1], meo et multorum judicio minime contemnendus nec, ut spero, aliquo modo displiciturus. quem paulo post auro et argento pro more colligatum curabo per proprium tabellarium cum devotissima et ea quidem altera gratiarum actione isthuc transmittendum.

Pro ipso vero R^{mo} et Illmo domino cardinali Farnesio nihil hactenus penes me fuit quod illustrissimo ipsius nomine dignum censuissem, quamvis ejus in ea quam ad San^{mum} Dominum Nostrum scribo liminari epistola gratissimam nec sine honoris praefatione mentionem fecerim, facturus et posthac in omnibus, quas Deo propicio editurus sum lucubrationibus. interea quoque adornabo meam in sacrosancta evangelia epitomen catholicarum postillarum et homiliarum [2], quam ego jampridem R^{mae} et Ill^{mae} Dominationi illius dicandam prorsus statui, bene confidens me illi rem non ingratam facturum, cui nunc brevi dumtaxat epistola gratias ago quas possum maximas [3], vehementer orans et obsecrans R^{mam} D. V. ut ea meo pariter nomine gratias agere non gravetur, quatenus Illma illius Celsitudo me gratum similiter esse cognoscat, cujus opera factus sum illi obnoxius.

Quod autem pertinet ad eandem R^{mam} D. V., quam toto passim orbe non sine laude ipsius increbuit cardinalicia dignitate pro meritis insignitam et exornatam [4], nihil aliud in praesentia promitto quam me modis omnibus operam daturum, quo eadem R^{ma} D. V. brevi sit non vulgari argumento sensura Nauseam esse qui prae ceteris omnibus unice tantum dignitatis tantae fastigium ei gratulari debeat et majori fortassis honore quam credi possit, si modo et ipsa me pro pristina sua gracia non dedignabitur adju-

1) Rerum conciliarium libri quinque (Leipzig, Wolrab 1538) mit Widmung an Paul III. d. d. Prag 1. Februar 1538 (Metzner S. 75).

2) Ein belobigendes Breve des Papstes wegen dieser Schrift, vom 19. März 1539, angeführt in Nuntiaturberichte Bd. III, S. 505, Anm. 2.

3) Ebendamals veröffentlichte Nausea auch, was er auffallenderweise hier nicht erwähnt, in Köln Responsa ad gravamina, eine schon im Jahre 1530 auf Anregung des Kardinallegaten Campeggi ausgearbeitete Entgegnung auf die Gravamina des Augsburger Reichstags, mit Zuschrift an Kardinal Farnese vom 2. Mai 1538.

4) Am 13. März 1538.

vare in eo negocio, de quo Ser^mus et invictissimus Romanorum etc. rex, dominus meus clementissimus, ad San^mum Dominum Nostrum scribere pro me non est gravatus. en R^me princeps ac domine, quum nuper ob immensos et infinitos meos pro sacrosancta nostra fide et religione labores et sudores, quos nunc in annum usque 15 et constanter et sine querela sustineo, viribus hujus corpusculi exhaustus huic aulae regiae valedicere meque rursus Moguntiam, in locum utpote paulo quietiorem, conferre vellem, accidit quod Rev. in Christo pater ac dominus, dominus Joannes Fabri episcopus Viennensis dignissimus, me nihil omnino tale nec cogitantem nec scientem nec ambientem propter non parum multas nec adspernendas ob causas in suum et ecclesiae Viennensis coadjutorem et successorem elegerit, asciverit et adsumpserit [1], accedente ultroneo praeter scitum meum Ser^mi Romanorum etc. regis, domini mei clementissimi, consensu. atque licet ego quicquid hujus est honoris, aut oneris potius, aliquoto tempore pedibus et manibus renuerim et detrectaverim, cogente tamen ad hoc ipsum optimo rege praebui et meum ipse consensum. jam vero quia Viennensis episcopatus ob frequentes Turcarum incursiones admodum tenuis sit et ego propter infinitas et maximas impensas, quas aliquot nunc annis causa nostrae religionis facio, non habeam unde quoquo modo quae fortassis propter hanc ipsam coadjutoriam solvenda sunt, isthic expendam, non est ad quem confidenter fugere possim quam ad R^mam D. V., quam equidem modis omnibus oro et obsecro quatenus ipsa cum ceteris intercessoribus, ad quos una cum rege meo clementissimo [2] nunc scribo, tantum dignetur apud San^mum Dominum Nostrum sua gracia et authoritate efficere ut ejus Sanctitas intuitu laborum meorum, maxime pro ista sancta sede respectuque indignae meae paupertatis mihi taxam ipsam sive compositionem clementer remitti curare dignetur. id quod ubi (quemadmodum bene speraverim) factum fuerit, dabo sane operam ut R^ma D. V. vere possit adfirmare se mea causa plane nihil omnino frustra petiisse [3], quae nec tandem suae pro me intercessionis unquam sit poenitura. quod sibi de me, suo deditissimo servulo, certius certo persuadeat ac nobis interea semperque deinde perquam felicissime valeat mei memor.

Ex Praga Boemiae 15 maji anno salutis 1538.

---

1) Am 5. März 1538.

2) Brief Ferdinands an den Papst vom 8. Mai 1538 in Epist. miscell. p. 188. — Zu dieser Angelegenheit vgl. auch Nuntiaturberichte Bd. III, S. 403 Anm. 1 und S. 505 Anm. 2.

3) So? Das Wort ist durch Beschneiden des Blattrandes grofsenteils weggefallen.

180. Nausea an Johann Fabri, Bischof von Wien [1]: die schlimme Zeitlage; Überhandnehmen der Ketzer. Verantwortung auf Fabris Vorwurf, dafs er ihm nicht geschrieben. Finanzielle Nöte; Steuerdruck. Ein Brief aus Rom. Veränderung im Erzstift Salzburg; Eck. 1540 März 16 Wien.

Aus Bibl. Vatic. cod. Vat. 6419 fol. 237^{ab}, Abschrift der Kanzlei Morones.

Ex literis Nauseae ad Rev. episcopum Viennensem,
Viennae datis 16 martis 1540.

R^{ma} D. V. modo seipsam sic curet ut nobis, hoc est reipublicae christianae, diu sit salva, hisce praesertim novissimis temporibus, in quibus omnia video tendere ad interitum, prevalescentibus undiquaque schismaticis et haereticis omnis generis, sortis et farinae. et nisi Imperialis et Regia Majestates serio providerint, non dubito quin utriusque sit et autoritas ei potestas pessum itura, quod Deus avertat! religio nostra vetus eademque vere christiana nusquam nec unquam sic periclitata est quam sub hoc catholico imperatore. faxit Deus ut apud Catholicos omnes bene audiat re et nomenclatura. sed hac de re fortasse rectius ipsi pontifices et episcopi.

Quod autem R^{ma} D. V. conqueritur nullas recepisse literas a me, confido nunc eam conqueri desinere, utpote qui non adhibito [2] R^{mam} D. V. jam habere ex me non quidem multas, sed binas et satis longas literas, unam cum libris et voluminibus integris, sperans eandem R^{mam} D. V. ex eis aperto pro sua prudentia rescire quid opus facto sit. nisi enim R^{ma} D. V., quae nunc est apud Joves, me adjuverit, necessarium erit ut non modo hinc abiturus sim, sed et oportet ut fame peream in perpetuum regis optimi dedecus et infortunium; unicus sum hic praedicator syncerus verbi Dei, non habens ut panem saltem manducem, qui propter regem plus quam omnia reliqui et in eum cogor et medullam et bucellam panis ex ore conferre. imposita mihi est steura in duabus parrochiis ad summam trecentorum aureorum una cum duobus equis. proh tyrannidem nunquam bene cessuram! vereor D. V. R^{mam} si advenerit, hanc unam archidiaconatus Austriae provinciam omni religione catholica prorsus destitutam inventuram.

Romae, unde semel ab ipso domino Jodoco literas accepi, video res utriusque nostras esse prorsus infoelices ad omnia nec aliquam nostri haberi rationem [3].

1) Dieser befand sich damals am kaiserlichen Hoflager in den Niederlanden; s. diese Zeitschrift Bd. XX, S. 253, Anm. 1.
2) So!
3) Auch eine Verwendung König Ferdinands in Rom hatte keinen

Nova nunc nobiscum non sunt quam quod rumor est constans R^{mum} dominum cardinalem Saltzburgensem obiisse et in ejus locum successisse R^{mum} dominum Pataviensem [1], ac Eckium ex eo locupletissimam pensionem habere [2].

181. Nausea an Kardinal Alessandro Farnese: Berufung nach Hagenau; Geldgeschenk Farneses; Dankbarkeit Nauseas. Seine durch die Abreise nach Wien im Druck unterbrochene Schrift über den Katechismus. Seine Wertschätzung durch K. Ferdinand; Hoffnung auf Würzburgische Pfründen. 1540 Juni 20 Hagenau.

Aus Neapel Grande Archivio Carte Farnesiane fasc. 751, eigenh. Orig.

Salus a Deo optimo maximo cum humillima mei commendatione. R^{me} pater, Ill^{me} princeps ac pientissime domine.

Scribere in iisce praesertim meis pro sacrosancta nostra religione laboribus, quibus nunc in iis comitiis prorsus obruor, haudquaquam suffecerim quam oportuno tempore, Deo citra dubium dispositore, nuper Viennae 3 maji non cardinalicia modo, sed et plane regia R^{mae} et Ill^{mae} D. V. in me, nihil tale nec expectantem nec ambientem, liberalitas una cum gravissimis et humanissimis ejus ad me literis advenerit, utpote quod ea nimirum die, qua a Caesarea et Regia Majestatibus plus quam serio et festinanter suasu et consilio multorum in aula regia, et eorum quidem catholicorum principum, vocatus ad haec pro sacrosancta nostra religione co-

---

Erfolg. Auf die Kunde vom Tode des Kardinals Bernhard Clefs, Bischofs von Trient und Brixen (gest. 30. Juli 1539), wandte sich der König (d. d. Wien, 9. August 1539) an den Papst mit der Bitte, ut, cum inter breves dies vacatura sint nonnulla beneficia, et forte dignitates et personatus, per electiones et confirmationes duarum ecclesiarum, quarum ad nos advocatia tamquam archiducem Austriae pertinet, Tridentinae scilicet et Brixinensis [nämlich die Benefizien der künftigen Inhaber dieser beiden Bischofsstühle]: Sanctitas Vestra utrique et in comune dictis nostris consiliariis episcopo Viennensi et Friderico Nauseae conservare et conferre dignetur, atque adeo ut ipsi posthac eadem beneficia de beneplacito Sanctitatis Vestrae, quemadmodum illorum unanimis est mens, inter se dividere et forte in pensiones annuas pro sustentatione eorundem convertere possint. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Rom, Hofkorresp. fasc. 3 Konzept.

1) Das Gerücht eilte den Thatsachen vorauf; Kardinal Mathäus Lang von Salzburg starb erst am 30. März 1540; was dem Gerücht zu Grunde lag, war anscheinend die Ernennung Ernsts von Baiern, Administrators von Passau, zum Koadjutor und künftigen Nachfolger in Salzburg (s. diese Zeitschrift Bd. XIX, S. 242).

2) Eck erstrebte eine Eichstädter Propstei, deren Inhaber Ernst von Baiern war; vgl. die Briefe Ecks aus dieser Zeit im 19. Band dieser Zeitschrift.

mitia, ejusdem R^{mae} et Ill^{mae} D. V. nomine a Fuggerorum procuratore centum coronatos ita commode oportuneque receperim, ut nisi illos tam mature recepissem, vix mihi tantum de omni mea substantia superfuisset quantum pro necessario viatico tanti itineris mihi meisque familiaribus vel aegre sufficere potuisset. atque licet tum, quatenus per festinantissimam meam ex Vienna Austriae ad haec frequentissima comicia abiitionem potui, scribendo gratias egerim, quia tamen tanti apud me est semperque, quoad spiravero, futura ea ipsa R^{mae} et Ill^{mae} D. V. liberalitas et munificentia, non potui committere quin et in praesentia, quantumvis secreto, semper apud Ser^{mam} Regiam Majestatem pro republica christiana reparanda et conservanda facile omnium occupatissimus, pro eadem pientissima liberalitate gratias iterum atque iterum agerem, quas ita R^{mae} et Ill^{mae} D. V. toto nimirum pectore devotissime ago semperque acturus et habiturus sum, donec vixero, ut vel nunc eas etiam pro virili mea referre meditor et cogito, nimirum per opus meum in cathechismum catholicum, facile, nisi fallantur omnium apud nos catholicorum hominum judicia, non summe minus utile quam plane necessarium, in cujus fidem et arrabonem mitto hic R^{mae} et Ill^{mae} D. V. capita duntaxat et argumenta rerum hujus tanti mei laboris et operis. quod poterat brevi comsumatum isthuc abs me transmitti, nisi desistere coactus fuisset a caepto calcographus ob tam festinam et inopinam meam a Vienna huc abiicionem et ob meam plane necessariam illinc absentiam, si quidem rex ipse Romanorum, optimus idemque dominus meus clementissimus, ita post Deum maximus, in me suum devotissimum planeque indignissimum clientem confidat, ut exi timet se nihil me absente quod commendatione dignum sit pe fecturum. atque utinam sua ipsum non fallat paulo gratiosior me, Saule inter prophetas, sententia. ego sane quicquid in est virium et facultatum, summa fide, cura, diligentia et indust conferam in Dei optimi maximi gloriam, ejus ecclesiae salutem in sacrosanctae istius sedis dignitatem et authoritatem, modo n posthac quoque necessariae in tot tantisque meis conatibus laboribus sustentationis haud desit facultas. quam sine omni incommodo et quidem per clementissimam R^{mae} et Ill^{mae} D intercessionem facile paulo post suppeditare poterit San^{mus} minus Noster ex sacerdotiis et beneficiis quae non multo pos cabunt per eligendum episcopum Herbipolensem, si quidem nu quintus episcopatus Herbipolensis per sui episcopi prioris o vacare coeperit [1], quemadmodum fusius dignabitur eadem R

1) Konrad III. von Thüngen, Bischof von Würzburg, st 16. Juni 1540.

Illma D. V. intelligere ex R^{ma} domino cardinale Brundusino, cui hac de re latius scripsi . . .

Ex Hagenoa apud Suevos 20 junii anno 1540.

Ejusdem Reverendissimae
et Illustriss. D. V.

devotissimum
mancipium
Fridericus Nausea doctor,
coadjutor Viennensis, regius
ecclesiastes et consiliarius.

182. Nausea an Kardinal Alessandro Farnese: bittet beim Papste zu bewirken, daſs sein Privileg der Exemption von der Residenzpflicht in Mainz trotz der Beschwerden des Kardinals von Mainz und des Kapitel S. M. ad gradus aufrechterhalten und letzteres zur Auszahlung der Gefälle seiner Pfründe vermocht werde, mit Hervorhebung seiner Verdienste um die Mainzer und die allgemeine Kirche. 1540 August 30 Wien.

Aus Parma Arch. di Stato Carteggio Farnesiano, eigenh. Original.

Hofft durch Farneses Vermittlung vom Papste bereits erlangt zu haben oder sicherlich in Kürze zu erlangen, was er demütig erbeten hat, quatenus videlicet San^{mus} Dominus Noster manutenere dignaretur privilegium exemptionis, quo Sanctitas ejus me jamdudum propter justissimas, honesstisimas et urgentissimas causas proprio motu, et quidem pro plaenitudine potestatis apostolicae, in suam et Dei optimi gloriam et ejus ecclesiae utilitatem et in Romanorum regis, domini mei clementissimi, complacentiam et in meam denique studiorumque meorum pro sancta ista sede necessitatem clementissime donavit, quemadmodum R^{ma} et Illma D. V. optime novit et meminit.

Quod autem (ut intelligo) R^{mus} et Ill^{mus} dominus cardinalis et archiepiscopus Moguntinus, dominus olim meus clementissimus, de quo et ejus ecclesia optime meritus sum, ad importunam sui cleri instigationem conqueratur adversus ejusmodi privilegium, quasi novum quasique scandalosum et in suo archiepiscopatu inauditum quodque possit in consequentiam trahi apud suos, profecto male informatus inique conqueritur, quinimo contrarium sit verum, siquidem hujuscemodi exemptionis privilegia passim in Germania et inprimis in ecclesia Moguntina ot olim et nunc frequentia sint et usitata saepeque numero a pontificibus prioribus ob longe etiam minores causas et personis non adeo meritis concessa, quemadmodum plures ex paucis aliquot est animadvertere. sub Alexandro quidem VI ejusmodi privilegio functus est et admissus

in eadem ecclesia Beatae Virginis Mariae ad gradus quidam dominus Hercules, praepositus Erfordiensis; nunc vero in eadem quoque ecclesia tali privilegio, etiam sine authoritate (ut creditur) apostolica fungitur aliquot annis quidam dominus Laurentius Truchses nec legitimam suae absentiae causam habet. usus est et aliquoto tempore tali privilegio in eadem ecclesia dominus Valentinus de Teteleben doctor, nunc episcopus Hildeshaymensis; consimili quoque exemptione aliquantisper usus est in ecclesia Pingensi dioecesis Maguntinensis quidam dominus Chilianus Ruprecht, et ipse quoque dominus Thomas de Ryneck ejusmodi usus est exemptione. sed quid multis? sunt ejusmodi privilegia passim in Germania non inusitata, sed plaerisque etiam concessa personis nullius frugis, quae tamen per canonicos fuerunt admissae.

Non est igitur quod adversus me allegatur ex quodam indigno odio quod ejusmodi praerogativa meae exemptionis vel solius nova sit et inaudita quaeque paritura sit consequentiam, scandalum et malae rei exempla et ecclesiae dispendium; imo decanus et capitulum ecclesiae b. Mariae ad gradus pariunt scandalosam contra sedis apostolicae authoritatem novitatem prorsusque inauditam quandam temeritatem, quali nec ullus schismaticorum et haereticorum hactenus contra eandem apostolicam sedem privatim usus est.

Et nisi, R^{me} pater ac princeps Ill^{me}, San^{mus} Dominus Noster me apud hoc ipsum exemptionis privilegium serio manutenere dignabitur, sentiet quantum facturus sit scandalum apud et Catholicos et schismaticos, quum viderint ejus sacrosanctam authoritatem tam impudenter ab eis qui videri volunt Catholici, et quidem ab eis sacerdotibus qui quidquid habent aut honoris aut commodi non aliunde habent quam a sancta ista sede, quam ipsi vel soli suis malis exemplis jam pridem sic omnibus odiosam reddiderunt ut hactenus tot contra illam haeretici insurrexerint.

Haud est proinde ut vel cardinalis Moguntinus vel ejus clerus in rei veritate se gravatos esse conqueri possint per exemptionis privilegium quod mihi tot nunc annis, de ista sancta sede tam multifariam bene merito (absit dicto jactantia) semperque melius in dies mereri studenti San^{mus} Dominus Noster ob legitimas et honestissimas et utilissimas causas proprio motu nec sine summa sua apud omnes gloria graciosissime contulit, quo equidem non alio quam in ecclesiae Romanae dignitatem et salutem usurus sum.

Atque mirum sane est quod R^{mus} dominus archiepiscopus et cardinalis Maguntinus aut potius ejus clerus me in tam justa mea praerogativa tam odiose persequantur, quum tot modis optime meritus sim de universa ecclesia Moguntina deque toto ibidem clero, utpote qui vel solus illam et hunc, Deo adjutore, ex faucibus haereticorum primus etiam cum mei capitis periculo eripuerim et decennalibus meis concionibus contra quoscunque adversa-

rios conservaverim et tutatus sim, quique eidem ecclesiae, imo toti catholicae ecclesiae, in hunc usque diem longe magis apud tantum regem, apud tot proceres et populos absens prosum et edifico quam si Moguntiae praesens essem cum caeteris ociosus, crapulosus et luxuriosus, maxime quia nemo minus Moguntiae resideat quam qui Moguntiae praesens est, cujus etiam causa statutum de ibidem residendo plane dolo plenum est et vanitate.

Jam vero quid opus est disputacione de statuto illic de residendo vel quamlibet jurato? quum San^mus^ Dominus Noster citra contraversiam dominus sit beneficiorum et confirmator statutorum, qui manus suas minime clausas habens quaecumque statuta pro loci, temporis et personae ratione mutare possit et ex toto tollere, praesertim quod isti statutum, quod adversus me allegant, tocies jamdudum sua sponte mutarunt et fregerunt pro libito suo, nullum habentes respectum sacrosanctae sedis apostolicae.

Bittet demgemäſs, Farnese möge ihm beim Papste auswirken ut ejus Sanctitas privilegium meae exemptionis, quod mihi semel tam clementer concedere dignata est, plenitudine potestatis suae manutenere dignetur denuoque meis adversariis, et quidem magis quam antea serio, per aliud breve mandare non gravetur ut me praefatae concessae meae exemptionis sinant esse compotem et poenam, in quam legitime inciderint sua inobedientia, persolvant mihique expensas reddant. id quod si R^{ma} et Illma D. V. apud San^{mum} Dominum Nostrum efficere dignabitur, rem efficiet sibi gloriosam, apud omnes pie doctos praedicabilem, Deo optimo gratam et regi meo clementissimo, qui dudum suis etiam propterea litteris isthuc hoc ipsum petiit, mihi vero sic acceptam ut eam nunquam sinam fore ingratitudini apud R^{mam} D. V. et Ill^{mam} Celsitudinem, quam Deus pro gloria sua nobis omnibus felicissime tueatur incolumem.

Viennae 30 augusti anno Christi 1540 [1].

---

1) Eine ausführliche Denkschrift des Kapitels S. M. ad gradus, welche dessen Standpunkt darlegt, findet sich abschriftlich im Arch. Vat. Armar. 64, vol. 9, fol. 146—152 (undatiert). Das Aktenstück bespricht die Erlangung jener Pfründe durch Nausea (1529) und gedenkt seiner zahlreichen, ihm stets bewilligten Urlaubsgesuche, zuerst 1533 auf sechs Monate zu einer Reise nach Rom, hernach wiederholt zwischen 1533 und 1538 in propriis suis negociis. Endlich, nach vielen Urlaubsverlängerungen und Ausständen, wird am 3. Dezember 1538 die Suspension der Gefälle der Pfründe vom Kapitel ausgesprochen, worauf Nausea ein päpstliches Breve vom 1. April 1539 produzieren läſst, quo brevi mandatur quatenus eidem absenti, licet inhabili et suspenso, contra statuta ... respondeamus. Das Kapitel appelliert sogleich an den besser zu unterrichtenden Papst; ein praetensus subdelegatus aber erklärt am 12. Dezember 1539 zu Wien das Kapitel für exkommuniziert, und Nausea läſst diese Zensuren im Juli 1540 in Mainz öffentlich an-

183. Nausea an Morone[1]: Ankunft in Worms, wo die Präsidenten des Religionsgesprächs sowie Granvella sich noch erwarten lassen. Die Vertreter des Königs; allgemeine Unzufriedenheit wegen unzulänglicher Besoldung. Übermut der Protestanten, die den Kaiser für sich zu haben meinen. Der Nuntius Campeggi und die päpstlichen Doktoren. Vergerio in Worms, angeblich im Auftrag Frankreich. Ein Pasquill wider den Papst. 1540 November 8 Worms.

Aus Mailand, cod. Ambros. O 230 sup. fol. 159—160, eigenh. Orig.

Quamvis haud ignorem R^mam D. V. pluribus et gravioribus occupari negociis quam ut illi vacet legere meas literas plane protrepticas et illatinas propemodum propter assidua quoque negocia, quibus et ipse publicitus et privatim pene supra vires meas distineor, pro meo tamen in eam religiosa quadam veneratione committere non possum quin de meo saltem huc adventu deque statu quo res modo vertitur, paucis scribam, scripturus deinde pluribus, ubi rei necessitas exegerit. imprimis autem, R^me domine, R^mam D. V. latere nolim me Deo propicio una cum meis non modo salvum, sed et satis et super quam satis mature die mensis hujus quinta huc, quantumvis per multa rerum discrimina, venisse, praesidentibus adhuc omnibus qui futuro colloquio adesse debent, absentibus nec fortasse posthac personaliter futuris[2], cum suos miserint consiliarios, et quidem maxime quod nec adhuc advenerit illustris et magnificus dominus dominus Nicolaus de Granvelde,

---

schlagen. Anderseits erreichen es seine Gegner von Rom aus causam et causas hujusmodi super praemissis et tocius processus nullitate per sedem apostolicam in rota committi citationemque et inhibitionem contra Nauseam decerni et concedi, welche Zitation und Inhibition letzterem durch das Kapitel insinuiert wird. Dies ist wohl der spezielle Anlafs zu obigem Briefe Nauseas, der sein nächstes Ziel denn auch erreicht zu haben scheint. Wie die gegnerische Denkschrift nämlich weiter angiebt, liefs Nausea nicht nur durch jenen Subdelegaten von Wien aus neuere und verstärkte Zensuren wider das Kapitel verhängen, sondern erlangte auch ein weiteres päpstliches Breve (dessen Datum nicht angegeben wird), welches befahl, ihm die Erträge seiner Pfründe auszufolgen. Hiergegen nun richtet sich die Denkschrift, die danach etwa Ende 1540 oder Anfang 1541 anzusetzen sein wird; jedenfalls fällt sie vor Nauseas Nachfolge im Bistum Wien. — Eine Eingabe an den Papst für Nausea namens K. Ferdinands in dieser Angelegenheit (und eine zweite entsprechende inbetreff Beibehaltung einer anderen Pfründe Nauseas an der Kirche S. Joh. in Haugis Herbipol.) in Cod. Vat. 6197, fol. 194f. (u. 196f.); undatiert (Entwurf?).

1) Morone fungierte damals als Nuntius bei K. Ferdinand; er erhielt dann aber Weisung, sich ebenfalls zum Religionsgespräch nach Worms zu verfügen, wo er Ende November ankam.

2) Orig. futuri.

archicancellarius Caesareae Majestatis, ad quem nostra se refert instructio, qui tamen indies expectatur, dubium tamen quando venturus sit.

Nomine autem regis una mecum adsunt dominus episcopus Secoviensis [1], dominus doctor Cochlaeus [2], dominus doctor Martinus quidam theologus Friburgensis [3], plerique omnes de sua inopia conquerentes ob exiguitatem viatici, quod nequaquam sufficit et hac praesertim tempestate, in qua res universae hisce in partibus in carissimo sunt foro. sed de hoc fortassis alibi commodius.

Nomine Caesaris quempiam adesse non satis scio; status vero tam Catholicorum quam schismaticorum suos et theologos et consiliarios plerosque omnes misisse crediderim, inter quos schismatici triumphantes, etiam victoria nondum potiti, contraque nos nihil non statim in frontispicio confingentes et nescio quid gloriantes de singulari gratia quam habeant apud Caesarem, quem pro parte sua futurum existimant; nos vero pusilli allegamus hoc apostoli: si Deus nobiscum, cujus agimus causas, quis contra nos? mallem tamen ego San^mum^ Dominum Nostrum ad hoc inusitatum colloquium omnino neminem misisse tantasque expensas in alium usum et ad futura potius imperialia comicia reservasse propter causas quas facilius cogito quam scribo. misit autem ejus Sanctitas huc R^mum^ dominum Thomam Campegium episcopum Feltrensem, patronum jam olim meum longe beneficentissimum, una cum quattuor doctoribus, quorum unus est plane caecus [4], atque utinam ne caecos ducens cum ipsis in foveam sit casurus; quo de varii varia loquuntur multifariam rem interpretantes.

Insuper et hic adest mecumque nudius tertius duabus integris horis fuit dominus Petrus Paulus Vergerius episcopus Justinopolitanus, asserens se a rege Gallorum venire, sicut privatum, et hujus impensis victitare fortasseque propediem venturum ad invictissimum regem Romanorum, dominum nostrum clementissimum; qua de causa dispicere nequeo. varii varia quoque suspicantur. ego pro natura mea nihil non in partem meliorem semper interpretari soleo. aures vero R^mae^ D. V. religiosissimas et castissimas nolo obtundere novo quodam pasquillo, qui vagatur hic passim, ob impias et plane blasphemas ipsius in San^mum^ Dominum Nostrum et universam ejus familiam detestationes, infamias et devotiones plus quam diabolicas; quem tamen si R^ma^ D. V. videre dignabitur,

---

1) Georg von Tessingen, Bischof von Seckau 1536—1542.

2) Über Cochlaeus' Anwesenheit in Worms s. diese Zeitschrift Bd. XVIII, S. 437 ff.

3) Martin Kügelin, wohl derselbe, den Cochlaeus a. a. O. (S. 438) als ordinarius theologiae bezeichnet.

4) Robert Vauchop, Erzbischof von Armaghan in Irland.

eum accipiet a Rev. domino episcopo Viennensi, cui malui mittere quam R^{mae} D. V., quae nihilominus bono sit animo semperque feliciter cum suis omnibus in Dei optimi gloriam valeat, mei apud se et apud Ser^{mam} Regiam Majestatem in suo beneplacito graciose memor.

Ex Wormatia 8 novembris 1540.

184. Nausea an Morone: Ersuchen, sich seiner in der Streitsache gegen das Kapitel S. Mariae ad Gradus in Mainz anzunehmen. Das Kolloquium. Granvella erwartet. Ausbleiben der Präsidenten; herber Tadel wider sie; Kritik des schwächlichen Verhaltens Albrechts von Mainz; Festhalten der Geistlichen an allen Misbräuchen. Hinzögerung der Eröffnung des Gesprächs; beunruhigende Gerüchte. Vergerio. Absicht des Erzbischofs von Mainz nach Halle zu gehen. 1540 November 16 Worms.

Aus Mailand cod. Ambros. O 230 sup. fol. 161. 163, eigenh. Orig.

Quamvis sperem R^{mam} D. V. meas nuper ad se literas de meo huc adventu recepisse ac ex eis quo sint hic in statu res omnes accepisse et intellexisse, nec sit interim status immutatus, sed est adhuc uti fuit, sitque propterea nihil aliud necessario scribendum, nolui tamen committere quin ad eandem R^{mam} D. V. in summis etiam meis occupationibus scriberem, quum scribo ad Ser^{mam} vereque sacratissimam Regiam Majestatem; cui per R^{mam} D. V. sic oro et obsecro pro loco et tempore devotissime commendari ut ipsa vel hanc saltem mihi graciam facere dignetur, quatenus me una cum R^{ma} D. V. manutenere non gravetur apud San^{mum} Dominum Nostrum adversus plane rusticos, inhumanos, ingratos, rebelles et contumaces canonicos ecclesiae S. Mariae ad gradus Moguntinensis, utpote qui non modo nolunt, prout recte deberent, obedire privilegio quod ejus mihi Sanctitas ob justissimas et legitimas causas proprio motu contulit, sed et adhuc me in summis pro sacrosancta sede apostolica negociis occupatissimum ad prosequendam suam de eo ipso privilegio adpellationem Romam citant. quo sane ut hinc finito colloquio proficiscar, summa necessitas regis Ser^{mi} et mei honoris defendendi compellet et coget, nisi R^{ma} D. V. una cum rege, prout certe multas ob causas debent, suo patrocinio efficacissimo causae meae aderunt, quemadmodum fortasse fusius ipse R^{mus} dominus episcopus Viennensis enarrabit, quo me propter brevitatem remitto, summopere rogans et optans ut saltem unius mei voti cum aliquali gaudio pro gloria Dei et ejus ecclesiae, quam tot annis pro virili mea defendo, tandem sim futurus compos, qui alioquin non sum

habiturus unde cum meis vivam. testis mihi sit Deus, quia non mentior! et hactenus quoad causam meam privatam.

Quod vero ad publicam causam, quae nunc nostrae religionis est, attinet, non habeo quod scribam, quum nos in hunc usque diem nihil tractare coepimus ob absentiam cum domini de Granvella, qui speratur intra biduum venturus [1], tum ob absentiam plane suspectam ipsorum praesidentium, quorum nullus personaliter adest, non sine summa derogatione ipsius colloquii, id quod vel omnino nullum puto futurum vel parum aut nihil nobis profuturum. proh dedecus nostrorum in Germania episcoporum, et maxime archiepiscoporum, et eorum quidem praesidentium, ex quibus facile primus est ac esse deberet Moguntinus, qui utique tam nunc deberet sacrosanctae sedi apostolicae adesse quam multis nunc annis illi officit, utpote qui, licet primus apud nos fuerit qui satis imprudenter haeresi lutheranae multifariam occasionem dedit, nunquam tamen interea voluit, ut potuit, ejus haeresi supprimendae occasionem dare, sed ubique ac semper connivuit et per transennam vidit, ne Lutheranos haberet inimicos, qui tamen nullibi ejus magnam rationem habuerunt. id quod zelo veritatis, non odio personae dico, quod et passim optimi et prudentissimi quique dicunt et affirmant. nec est, ut mihi videtur, quo quicquam boni speremus expeditum iri in hoc colloquio non personaliter praesentibus ipsis praesidentibus, qui profecto nullam justam suae absentiae causam praetexere possunt, maxime ecclesiastici, qui sic ad omnia dormiunt in utranque aurem quasi non sua potissimum res ageretur, sic omnia negligentes quasi religionem nostram potius cupiant destitutam quam restitutam, modo suos salvos habeant census et redditus. de abusibus, quorum passim rectissime accusantur, nulla omnino fit mentio, qui tamen nisi paulo maturius tandem tollantur, frustra totus erit omnis noster de restituenda religione conatus, ut non obscure sentio ex eis quae quottidie video et audio.

Status ex utraque parte adsunt omnes, varia suspicantes de tam insolita negocii prorogatione, et quidem maxime catholici status, qui non usque adeo sub hoc tempus hoc in loco videntur esse tuti, praesertim quum tantus ubique circa nos rumor est nescio quot millium peditum et equitum, qui nescio quorum auspicio aut quo nutu aut in quem finem sic hostiliter passim et catervatim divagantur. de quo et ipse R^{mus} dominus Feltrensis nuncius hic apostolicus plurimum suspicatur, optans ut nomine suo R^{mae} D. V. multam dicerem salutem.

De Petro Paulo Vergerio varii varia dicunt, mallem ipsum

1) Granvella traf am 20. November ein.

pro honore suo hinc abesse quam adesse, vel certe aliqua fungi publica condicione.

Haec sunt, R^me^ domine, quorum meminisse visum est. reliqua vel nihil sunt vel relatu minus necessaria, quae tamen cuncta opto cessura in gloriam et decus optimi Dei et maximi, qui R^mam^ D. V. cum omnibus sibi charis suae reipublicae christianae semper incolumem conservet.

Ex Wormatia 16 novembris 1540.

[Zettel.] Hac hora vidi literas ex Moguntia, quibus scribitur R^mum^ dominum Moguntinensem conscripsisse et vocasse suos equites et meditari abiicionem in Saxoniam ad suos Hallenses. literas quas vidi confirmat discessus hinc domini decani Moguntinensis, qui debebat in colloquio praesidere cum aliis nomine R^mi^ Moguntinensis. causam poterit pro sua prudentia conjicere R^ma^ D. V., quae sub hoc sediciosum tempus necessario penderet omnia. sumus hic inter sacrum et saxum.

185. Nausea an das Kardinalskolleg: Klage über das Kapitel S. Mariae ad Gradus in Mainz, welches durch seine Ränke und Citationen ihn an der Fortsetzung seiner Thätigkeit für die Sache der katholischen Kirche zu hindern bemüht ist; Bitte, seinen Gegnern Stillschweigen aufzuerlegen. 1540 Dezember 3 Worms.

Aus Arch. Vat. Carte Farnesiane fasc. I^b^, Orig. — Auch ebendaselbst Lettere di principi vol. 12, fol. 317^a^—321^a^, spätere Abschrift.

Salus a Deo optimo maximo cum humillima mei commendatione. R^mi^ patres, clarissimi principes ac domini colendissimi.

. . . Advenimus . . ., sicut R^mae^ Dominationes Vestrae jamdudum ab aliis acceperunt, calendis novembris Wormatiam ad colloquium cum ab imperatore, tum a Regia Romanorum Majestate etc. vocati ac destinati, ut ibi conveniremus cum Protestantibus et moderatis quibusdam rationibus, si fieri possit, conducibilem in re christiana durabilemque constitueremus concordiam. statim incubuit ibi praeter reliquos nostri tantum onus (quod tamen citra arrogantiam dico) ut vix tantillum otium scalpendis (ut ajunt) auribus relictum fuerit. est enim nobis res cum hominibus nequaquam stupidis aut fatuis, sed astutis, versipellibus et arte quadam multos prudentes circumvenientibus; porro habent per se genus doctrinae plausibile atque populare, neque refutatur a nobis in tanta furia imperiti populi nostri cum magno periculo vitae et bonorum omnium. in hoc medio certamine pleno difficultatis

atque periculorum, ecce subito a meis confratribus praeter spem et opinionem meam impedior, deterreor avocorque. obtrudunt per notarium quendam citationem omnium injustissimam, animum meum alioquin gravissimis negociis ac curis implicitum novo privato moerore luctuque excruciant atque in angustias adigunt, nulla sane de causa certoque consilio, nisi quod a demone quodam ad hoc sunt concitati, ut me sanctissimo a negotio distractum avellerent, in quo sane jucundius nostri esset ob incredibilem pietatis zelum mortem oppetere quam temere discedere. quid sibi miseri volunt tam procaci et inaudita confidentia? homines sunt? et communem tranquillitatem salvumque imperatoris conductum inhumaniter turbant? Christiani sunt? et commodum a republica christiana avertunt? confratres mei? et fratri tam bene de ipsis merito conantur per phas nephasque eripere praebendas et omnia privilegia, ut tandem adigant ad inopiam? sacerdotes? et concertantem pro religione, quam quidem ipsi defendere nequeunt, citatione abducunt? breviter canonici sunt? et citius omnem canonum justiciam aspernari, omnem aequitatem contemnere audent, denique etiam sanctissimi patris et R^marum D. V. et monita et indulta eludere, quam non suam libidinem explere! o summe Deus, o terra, si hoc tantum meum negocium non est meum privatum, sed totius reipublicae christianae, ut et est, si est pium, ut et est, si honestum, denique etiam si est, presertim ista turbulenta tempestate, necessarium: quid eorum temeritate et malitia sceleratius fingi potest? quid atrocius immaniusque? publicam fidem nostri et omnibus aliis ab imperatore et sacra Regia Majestate datam audacissime fregerunt; quam quidem omnes in itinere latrones, direptores, sicarii atque adeo omnes qui nepharias manus caede imbuerunt, violare timuerunt. peragrati enim sumus loca saltuosa, abdita et prorsus interdum inaccessa, plena tenebrarum, sanguinis et latrociniorum. tuto venimus Wormatiam; Wormatiae tuto manere non potuimus. quid? sanctius ergo facinorosi homines colunt justitiam quam sacris iniciati, qui didicerunt, norunt et profitentur justitiae leges? proh dolor, quorsum adhuc prolabemur? latrones si vehementer in me ruituri saevissent, bonis tantum praesentibus despoliassent et incolumem misissent ad colloquium, confratres vero mei non solum fortunas meas inhiant, quod solum fortasse commune cum latronibus habent, verum etiam a colloquio et religionis negocio avocare volunt et aggrediuntur. hoc mehercule peccatum tam late patet quam late se christianum nomen extendit, namque terminum in citationem tam angustum praescribi voluerunt ut statim mihi ex colloquio decedendum fuisset. quaeso non est hoc satis clarum argumentum ipsos non solum meas rationes hoc tumultu interturbare, sed omnino non vo-

luisse interesse me colloquio, ne scilicet quicquam boni ibi efficere aut consultare possim?

Videor nunc videre adversariorum acerbissimas de quorumdam malignitate voces, risus et cachinnos admirantes inter nos esse tam procaces ut committant quae ipsimet non fuissent commissuri neque in me neque sacrosanctam Regiam Romanorum Majestatem, denique non in vestrum amplissimum collegium, cujus se hostes apertos jam diu profitentur. praeterea non est hoc valde injurium et iniquum? si per integrum annum semel dumtaxat praesens essem Maguntiae, ut saltem corpus praebendae (sicut vocant) redimerem, nullum plane esset periculum, etiamsi reliquum tempus in omni genere voluptatis ac deliciarum transigerem. nunc quia propter religionis hoc varium et difficile dissidium apud nos, in quo mihi etiam pro eorum substantiis et privilegiis retinendis colluctandum est, Maguntiam venire omnino non possum, clamitant sibi injuriam fieri, quapropter non cessant me indignis modis vexare, totum haud dubie spoliaturi, si nudo quicquid detrahere possent. o bone Deus, quis bonus hoc ferat? non obest admodum scortatorem esse, connivent facinoroso, potare moreque nepotum helluari pene urbanum et populare ducitur; caeterum totos dies noctesque pro cunctis Christianis in vinea domini occupari, hoc vero non solum justis ornamentis non honestandum, sed omnino dignum extrema paupertate existimant. sed verentur ne istud tamquam novum, inusitatum atque scandalosum trahatur in exemplum, quod deinceps nepotibus rudioribus queat officere? scilicet ac si non antehac multis aliis ob levissimas causas, quemadmodum saepe alias R^{mis} Paternitatibus V. humiliter significavi, concessum sit atque permissum in eadem ecclesia, me, me inquam solum isto jure defraudant, cui certe multo alia beneficia, si grati esse vellent, merito conferre et praestare deberent. sed Deum immortalem quid potest esse novum aut scandalosum, quod ad instruendam indoctam plebeculam, propagandum verbum Dei pureque predicandum evangelium pertinet? hoc longe maximum est meritum et non respiciunt, non recordantur me pro illis vitam meam multis curis et periculis objicere. non Regie Majestatis complacentiam curant, cujus sub tutela corpora sua tuentur, alias haud dubie in tanta rerum turba mox deperituri! non vestrum sacrosanctum senatum extimescunt, omnibus alioquin malis, injustis et sceleratis formidabilem. denique non pontificis maximi paternas litteras et monita, unde quicquid pene jam habent et possident receperunt, ob oculos habent. ista sane sunt vere nova, inusitata et scandalosa exempla, quae nec ab antecessoribus habent nec a patribus didicerunt, sed singulari quadam sui impotentia, libidine atque temeritate contumaciter adeo in consuetudinem rapiunt. ut ergo levissime tanta

crimina perstringem, in me prorsus ingrati inveniuntur, erga Ser^{mum} et clementissimum Romanorum, Hungariae Boemiaeque regem multis modis injurii (et tanto atrocius est hoc scelus quanto ille mansuetudine, pietate ceterisque generosis virtutibus insigniter omnes nunc reges antecellit); porro adversum R^{mum} vestrum justissimumque consistorium temerarii, in pontificem maximum San^{mum} Dominum omnino impii et crudeles. agite, sinamus ista levia esse et tolleranda praeter ea quae sequentur, quum sint enim admodum horrenda. non diu est, quum per multos bonae fidei relatum est michi, gloriari jam ipsos se ita bene omnia constabilisse Romae apud advocatos et serio triumphare, ac si certissime vicissent, ac si sententia contra nos sit pronunciata. nam tot se Romae pecunias ordinasse jactitant, quibus se totam curiam expugnaturos sperent sedemque apostolicam eversuros, ut non possint facile causa cadere. hei mihi quid novum impudentiae genus audio? quantum scelus! quantum flagitium! homines christiani, sacerdotes in Germania, de pace et concordia inter Christianos cogitantes disgregare atque interrumpere moliuntur. Romae vero pecunia corrumpent sacrosanctum vestrum senatum, commercaturi sunt procuratores propter nummos patrocinantes tantae impietati! denique omnem justitiam pontifici maximo auro ex manibus excussuri sunt. obsecro, quid tandem cogitant, quid sibi volunt? in Germania pro pace bellum malunt, pro concordia luctuosam vastitatem et confusionem omnium rerum expetent! pro vita mortem! quid Romae? pro veritate mendacium, pro justitia dolos, technas, sycophantica et symoniaca in sacrosanctam curiam introducere volent! pro Petro Herodem aut Merentium aliquem, divumque hominumque contemptorem!

Longius me quam par est, rapit ingens animi dolor et jamdiu etiam modum epistole excessi, sed lubenter tantum meum luctum atque curas apud R^{mas} P. V. depono, ut tandem intelligere dignentur quorumdam in Germania ex meis confratribus insignem contumaciam, dignam profecto in quam serio animadvertatur. ceterum solae R^{mae} D. V. quam optime providebunt operamque dabunt, ne tam funestum exemplum latius serpat et deinceps contra bonos mores magno cum damno totius christianae reipublicae in ecclesiis retineatur. etiam vestrae summae authoritates vel mio verbulo meis confratribus et ipsi quoque principi Moguntino altissimum indicent silentium, me vero ex hisce turbis molestiisque facillime liberabunt, ut totus deinde libere tutoque christiano promovendo negocio vacare possim, in quo profecto non mihi solum, verum etiam veritati ipsi et Ser^{mo} regi Ferdinando, qui quidem in eo non levi contumelia afficitur, rem tam gratam facient quam quae possit esse omnium gratissima. ego certe tanti

beneficii praecipue coram Deo et hominibus, semper dum vixero, non sine praeconio laudis recordabor, qui nunc me meamque causam humillime iisdem R^mis^ Paternitatibus Vestris commendo.

Datum Wormatiae in christiano nostro colloquio 3 nonas decembris anno post Christum natum etc. 40.

[m. p.] Earundem Reverendissimarum
et Ill^marum^ D. V.

devotissimum
mancipium
Fridericus Nausea
doctor, regius ecclesiastes.

186. Nausea an Morone: Rückkehr aus Worms nach Wien, wo er durch sein Predigtamt und die tödliche Erkrankung Bischof Fabris festgehalten wird; ist gleichwohl bereit, sich zu ihm (nach Regensburg) zu verfügen, falls es nützlich erscheint. 1541 März 5 Wien.

Aus Mailand cod. Ambros. O 230 sup. fol. 164, eigenh. Orig.

R^ma^ D. V. sciat me salvum, quamvis per multa rerum discrimina, ante quindecim dies huc advenisse esseque a Ser^ma^ Regia Majestate, domino meo clementissimo, graciosissime exceptum nuncque magnis certe laboribus officio rursus concionandi destinatum et mancipatum, id quod hoc presertim tempore extrema necessitas exigit, quum tanta est hic catholicorum praedicatorum necessitas et penuria, multisque nunc diebus R^mus^ dominus Viennensis lethaliter aegrotat, omni hora mortem praesentissimam prae foribus habens [1]. id quod inter multa quae jam transeo, vel ideo aegerrime me habet quod videor propterea minime vobiscum futurus, quanquam Ser^ma^ Regia Majestas nihil est denegatura, ubi senserit meam isthic [2] fore praesentiam vel necessariam vel utilem, qualem eam minime futuram crediderim, paratus alioqui propter sanctam nostram fidem et religionem proficisci vel usque ad Indos, utpote qui ejus causa ne mortem quidem nullo nec loco nec tempore sim subterfugiturus. — id quod R^ma^ D. V. una cum piis omnibus firmissime [sibi] persuadeat ac nobis foelicissime valeat una cum tota sua familia, mei in beneplacito memor.

Viennae 5 marcii 1541.

---

1) Fabri starb am 21. Mai 1541.

2) D. i. in Regensburg, wohin bekanntlich das in Worms abgebrochene Religionsgespräch verlegt war.

187. Nausea an Kardinal Marino Grimani: der Druck seiner Colloquia privata mit Melanchthon und Bucer; Notwendigkeit der Konkordie. Übersendung zweier Exemplare; Bitte um Mitteilung der Ansicht Grimanis und um materielle Unterstützung. 1541 April 11 Wien.

Aus Rom Arch. Vat. Carte Farnesiane Fasc. I, Orig.

Salus a Deo optimo maximo cum humillima mei commendatione. R^{me} pater ac colendissime domine.

Etiamsi colloquia, quae mihi sane certissimas ob causas justissimasque nuper in conventu Vormaciensi cum Philippo Melanchtone tanquam ex parte principum et Martino Bucero ex parte protestantium civitatum, ambobus certe primariis pene et antesignanis, de reconciliandis quibusdam ultimo jam tempore ortis in sacrosancta nostra religione contraversiis privatim et amice inciderunt, alias me absente coeteris ita sint, non ut ederentur, communicata, ut etiam sint excusa et ad me paucis ante diebus aliunde transmissa [1], non tamen eorum editionem indigne fero, et quidem maxime, quia non modo nil in eis tale comprehensum sit quod jure possit aut debeat ullum bonum commovere et scandalizare, verum etiam quia credam eam lectionem palam jam obviam multis ex utraque parte, tam videlicet Catholicis quam Protestantibus, in conventu isto Ratisbonensi et alibi quoque profuturam et daturam occasionem mutuae inter sese benevolentiae necessariae, ad hoc maxime ut deinceps firmiorem constituere possint concordiam. addo praeterea quod talia colloquia, utpote privata, privatim etiam possint et sine controversia adversariorum erga nos voluntatem declarare et denique ad singularem deliberationem (sunt enim magna ex parte generis deliberativi) conducere apud omnes eos qui ista catholicae religionis dissidia sine bellico tumultu composita cupiunt, id quod omnes certe ex animo cupere debere par est: istius ergo causa R^{mae} D. V. duo eorun-

1) Unter dem Titel Colloquia privata super publico colloquio pro concordandis nonnullis in christiana religione controversiis nuper Wormatiae coepto, Ratisbonae vero (quod faxit Deus opt.) in comitiis imperialibus consumando, inter d. Fridericum Nauseam, m. Phil. Melanchthonem et M. Bucerum habita. Nach obigem erscheint Metzners Annahme (S. 59), dafs Nausea selbst den Druck veranstaltet habe, nicht haltbar; es sei denn, dafs letzterer, dem man in katholischen Kreisen den Vorwurf machte, den Gegnern zu weit entgegengekommen zu sein, es für angezeigt gehalten hätte, seine Teilnahme an jener Edition abzuleugnen. Der ganze obenstehende Brief an Grimani (dieser war seit 1517 Patriarch von Aquileja, seit 1527 Kardinal, gest. 1546) hat ja augenscheinlich den Zweck, Nauseas versöhnliche Haltung zu rechtfertigen und als notwendig hinzustellen.

dem colloquiorum exemplaria una cum catalogo doctorum conventus Wormatiensis devote transmitto, magnopere rogans et obsecrans ut ea quicquid inibi meorum est conatuum et laborum, non modo boni consulere, sed et quod ulterius et posthac per me pro restituenda tandem partium concordia fieri postulabit, suis ad me literis paulo maturius significare dignetur. Deus est mihi testis me nihil ardentius vehementiusque quam ecclesiae pacem et tranquillitatem optare desiderareque: in eam rem multis hucusque annis enixe studui totusque incubui. jam ego Deum precor ut R^{mam} D. V. reipublicae et ecclesiae suae diu incolumem conservet, mei ita semper memorem ut vel ejus intercessione meae tenuitati paulo liberalius tandem in tot ac tantis meis in vinea domini laboribus provideatur; alioqui enim non possum pro mea conditione in tanta inopia nisi summa cum difficultate subsistere.

Ex Vienna 11 aprilis anno domini 1541.

[Eigenh. Unterschr.] Fridericus Nausea
coadjutor Viennensis, regius
ecclesiastes et consiliarius.

188. Nausea an Kardinal Marcello Cervini: Bitte, ihm Erleichterungen für die eigene Konsekration zum Bischof und für die Priesterweihe anderer auszuwirken in Anbetracht seiner Nöte und der schwierigen Zeitlage. 1542 April 13 Wien.

Aus Florenz Archivio di Stato Carte Cerviniane filza 41 fol. 64, Orig.

Salutem et omne bonum cum diligentissima mei commendatione.

R^{me} pater etc. domine colendissime.

Ita in omni vita meas rationes institui ut nullam unquam occasionem intermitterem, si possem, bene merendi de sancta catholica ecclesia, quam quidam nephario et impio spiritu conantur opprimere. quare quum putarem me in ista rerum turbatione et sacrosanctae religionis confusione multis de causis hoc, quod semper intendi, promovere et quasi consummare posse, si quamprimum consecrari me pro consuetudine ecclesiarum sinerem, nil duxi ei rei antehabendum. caeterum, quoniam R^{mae} D. V. non est ignota mea inopia, ad quam multotiens ex singulari fiducia oribundus de ea scripsi, porro episcopatus mei tanta sit tenuitas alieno aere gravatissima ut non hoc solum quodcunque ex patrimonio obvenit continuisque et durissimis laboribus meis corrasum absorbuerit, sed insuper me in quandam versuram injecerit, unde difficulter emergere potero; denique tot gravissimae accumulentur exactiones quod tantum non medullam attenuant: non possum

pro dignitate solemnitatem consecrationis prememoratae absolvere [1]. ne tamen periculum a mora contingat, humiliter peto quatenus R^ma D. V. respectu dictae inopiae meae et multo magis etiam episcoporum defectus ratione a San^mo Domino Nostro procurare mihi dignetur dispensationem, ut coram uno saltem episcopo duobusque abbatibus consecrari valeam. et ex quo mira sacerdotum paucitas meque cum clementissimo rege meo hinc inde peregrinari necesse sit, eadem opera indultum extra diocesim et extra tempus conferrendi ordines impetrari velim. hoc uno sane beneficio R^ma D. V. hoc tempore mihi nihil gratius optabiliusque et ecclesiis magis necessarium praestare potest, cui me iterum cum debita obedientia commendo.

Viennae ex episcopali mea domo 13 aprilis anno 1542.

189. Nausea an Kardinal Alessandro Farnese: bittet um ein Indult zur Erleichterung der Weihe von Priestern; überschickt eine Schrift. 1542 August 15 Wien.

Aus Parma Archivio di Stato Carteggio Farnesiano, Orig.

Salutem a domino cum humillima mei commendatione. R^me pater, Ill^me princips, domine colendissime.

Facit immensa R^mae et Ill^mae D. V. erga Deum et suam dilectissimam ecclesiam pietas ac studium erga me singulare ut non formidem, quociescumque res postulat, R^am et Ill^mam D. V. multis equidem ante, ut non est dubium, negociis occupatam compellare, maxime in iis causis quae ad augendam ecclesiam et piorum hominum fructus spectare quoquomodo videntur. quum itaque fatali et miserabili aliqua sacerdotum catholicorum apud nos laboremus penuria, propterea quod pauci repperiantur episcopi qui in vocandis et ordinandis aptis et piis hominibus debitam adhibeant operam vel curam, egoque ideo non semel a pluribus ad id muneris suscipiendum (quod sponte mea propter ecclesiam non invitus subeo), presertim vero a Bohemis, ubi ex ejusmodi defectu jam multae ecclesiae desertae sunt, etiam atque etiam invitar, iterum R^mam et Ill^mam D. V. humillime quaeso, quatenus mihi indultum aliquod, quod me non gratis postulare nuper etiam scripseram, a San^mo Domino Nostro clementer impetrare dignetur, siquidem pro sua insigni authoritate ac gratia, sicut quaevis alia, etiam hoc obtinere non difficulter poterit. et quanquam tale opus non modo pium est, sed etiam hoc tempore

---

1) Über die Notlage im Bistum Wien vgl. Nauseas Denkschrift an K. Ferdinand bei Wiedemann, Gesch. der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. II (1880), S. 26f.

valde necessarium, tamen et ego summi beneficii loco habiturus sum vel propter hoc solum quod tali occasione multis bonis morem potero gerere palantesque hinc inde oves ad ecclesiam Dei reducere novis ministris et custodibus ornatam ampliatamque. qua sola re nihil mihi laetius jucundiusque accidet, et in maximis curis, angustiis et adversitatibus, in quibus versamur, non parum solatii prebitura est.

R^{ma} et Illma D. V. ex adjuncto libello [1] meo facile intelliget quod nostras conciones etiam ad classica militaria mittere cogor, quod mihi sane non esset grave, si una opera sacerdotes tanquam veros buccinatores emittere possim. quare R^{ma} et Illma D. V. nostram necessitatem pie consyderare dignetur. quae in Deo quam diutissime et optime valeat, mei per omnia memor.

Viennae ex episcopali mea domo 15 augusti anno 542.

190. Nausea an Kardinal Marcello Cervini: trägt nochmals seine Wünsche inbetreff der Konsekration vor. 1542 August 16 Wien.

Aus Florenz, Arch. di Stato Carte Cerviniane filza 41 fol. 84, Orig.

Salutem in domino cum mei commendatione diligentissima. R^{me} pater, domine et patrone colendissime.

Quod felix faustumque sit! ordinatus pridem in presbyterum sum. scripsi itaque R^{mae} D. V. et rogavi me duplici consequendo indulto, primo ut consecrari possem a duobus praelatis et uno episcopo, alterum, ut ipse ordinarem extra tempus et diocesim meam episcopalem, allegatis justissimis in utroque causis, pro sua erga me singulari benevolentia cum pietate et opera et authoritate sua, quam in piis et necessariis ejusmodi lubens adjungit, juvare ne dedignetur. adducit me longa mora ut credam litteras interceptas; nunquam enim de constantia amoris et voluntate R^{mae} D. V. haesitare soleo. necessitas movet, ut denuo scribam. vellem ut omnes consyderarent miserabilem pene apud nos sacerdotum penuriam, verbi divini fatalem famem, populum hinc inde in feritatem gentilem et bestialem mutatum, refriguisse omnem charitatem et reverentiam erga religionem, tantum ob hoc quia non sunt quibus ea curae essent, qui convocarent aptos ad sacra ministeria ordinarentque qui errantes et stupentes oves in viam reducerent. omnino igitur succurrendum est maturis et sanis remediis, ne his adhuc deteriora sentiamus. ego mehercule

---

1) Predigt an das Militär, mit Gebeten, 1542 deutsch und lateinisch herausgegeben.

per tempus nunc aliquod multorum vices praedicando et clamando sustinui non sine magno detrimento mei corpusculi; quod R^ma D. V. scit alioquin esse perquam tenue et imbecillum et exile. tempus moneret ut alios mihi in locum sublegerem vel saltem apud me ad sanas doctrinas educarem, quod per sacramentum ordinis fieri debet praevia consecratione quam in consueta solemnitate episcoporum nulla nunc sane ratione ac via instituere possum. quare iterum quaeso R^mam D. V., quae sola mihi in ea re suo consilio et suffragio auxilio esse poterit, quatenus mihi in impetrandis ejusmodi indultis, quae mihi non gratis signari cupio nec ad privatum questum abuti, sed ad augmentum et ornamentum ecclesiarum refferre paratus, non velit, sicut eam non velle omnino existimo, deesse. in eo me sibi etiamnum magis obligabit et causam aget pio patrono prorsus congruentem [1] ...

Viennae ex episcopali mea curia 16 augusti anno domini 1542.

191. Nausea an die Legaten des Tridentiner Konzils, Kardinäle Parisio, Morone und Pole: Freude über die Aussicht auf ein Konzil und die Erwählung der drei Legaten. Gründe, die ihn bisher noch gehindert, sich als Vertreter K. Ferdinands in Trient einzustellen. Absicht, demnächst zu kommen und seinen Catechismus Catholicus den Legaten vorzulegen [etwa Ende 1542, Wien].

Aus Arch. Vat. Armar. 62 vol. 77 fol. 59^ab, Abschrift, ohne Datum.

Salus a Deo optimo cum humillima mei commendatione. R^mi patres, domini mei colendissimi.

Postquam ad me fidedignorum sermone perlatum esset R^mas D. V. a San^mo Domino Nostro ad indictum nuper Tridenti generale concilium tanquam prodromos et proletarios pro felici auspicio (quod nobis omnibus felix faustumque sit) praemissas, incredibile est quanto gaudio perfusus fuerim, tum quod tantum ea narratio de saluberrimo multo eoque piorum votis optatissimo concilio fidem fecerit, cui nunc ipsa tempora et nescio quae aliä

---

1) Die Bischofsweihe Nauseas scheint nicht vor Ende 1542 stattgefunden zu haben; vgl. Epist. miscell. p. 349 (und Metzner S. 62). — Das erbetene Indult, Priester aufser der Zeit weihen zu dürfen, war Nausea noch im Jahre 1549 nicht zuteil geworden; s. w. u.

2) Das Konzil wurde unter dem 22. Mai 1542 auf den 1. November d. J. berufen und am 15. Oktober die Kardinäle Pietro Paolo Parisio, Giovanni Morone und Reginald Pole zu Legaten ernannt, die am 21. November in Trient erschienen. Raynaldus 1542 §§ 13. 43.

ominosa fata videbantur contraria fore: tum quod eos viros non sine singulari consilio atque pietate a San^mo Domino Nostro ad rem maxime necessariam destinatos intellexeram qui caeteris et prudentia et maximarum doctrinam scientia et vere christiana charitate praecellere visi sunt, ut amplius non dubitem quin Deus optimus ad firmam aliquam tranquillitatem ejus ecclesiae piamque reformationem largiturus sit R^mis D. V. salubria et efficacia consilia eademque facillime fortunaturus. gratulor itaque primum San^mum Dominum Nostrum, quod ea, quae semper se facturum pro commodo afflictae Germaniae totiusque adeo Christianitatis satis abunde ostendit, nunc in R^mis D. V. declaret. gratulor etiam R^mis D. V., quod in ea re non se difficiles durasque praebuerunt quod solent ii quos magis juvat domi cum quiete latitasse quam cum publico bono publicam sustinuisse difficultatem ac amaras devorasse molestias. denique gratulor omnibus bonis, qui a nunc multos annos pro concilio salutifero ad consternatarum conscientiarum consolationem supplices ac ardenter oraverunt: jam enim Deo volente consolabuntur affatim et cumulatim! ego, qui a clementissimo domino et rege meo jampridem ad hoc, quo sponte mea semper pronus ferebar, delectus et vocatus sum, quod paulo tardius adscendo, facit primum ingens episcopatus mei inopia, cum qua una cum Iro [1] indignis modis colluctor; deinde multarum rerum, ex quibus me nondum expedire potui, ut paratior ac liberior ad causam sanctae nostrae religionis gravissimam [fiam], multiplices curae. tamen, Deo volente, nihil erit tam arduum tamque importunum quod me diu et praeter tempus remorabitur, nec veniam vacuus aut immunis. fervet enim sub praelo Coloniensi Cathechismus meus [2], quem in causis nostratium non inutilem fore existimo. eum coram R^mis D. V., quibus ibidem singulari praefatione prolixius et copiosius gratulabor [3], primo aperire statui. interim omnia mea studia, omnem diligentiam, curam ac vigilias pro communi reipublicae christianae salute syncere defero, nullibi pro facultatibus et virili mea defuturus. quibus me cum debita obedientia humillime commendo.

192. Nausea an Papst Paul III.: Wünscht von diesem zu sich berufen zu werden, um ihm geheime, das Konzil betreffende Mitteilungen zu machen. 1543 Februar 3 Wien.

---

1) Irus, der homerische Bettler.

2) Vgl. oben Nr. 181; das umfangreiche Werk erschien 1543 bei Quentel in Köln, mit Widmung an Papst Paul III. vom 1. Januar 1543 (Metzner S. 76f.).

3) Den drei Legaten war das erste Buch des Katechismus (In *praeludia* catholici Catechismi) gewidmet.

Aus Parma Arch. di stato Carteggio Farnesiano, Orig.

Salutem et omne bonum a Deo optimo maximo cum devotissima mei commendatione.

Beatissime pater ac sanctissime domine. quoniam sacrosancta Beatitudo Vestra me devotissimum suum mancipium litteris suis plane paternis ad ipsam oecumenicam synodum, Tridenti pridem serioque indictam fortasseque (quod equidem confido) nunc coeptam, aliquoties hortari dignata est, atque ego summo certe studio et labore juxta sacrosanctae Beatitudinis Vestrae jussum, cui mihi semper parendum est, secreto collegi et in unum breviter congessi quidquid mihi ad tam salutarem quam celerem praefatae synodi non sine perpetua sempiternaque sacrosanctae Beatitudinis Vestrae laude et gloria expeditionem non minus utile quam summe necessarium fore visum est: ideo nunc mihi prorsus in rem esse foreque videtur ut sacrosancta Beatitudo Vestra me, quamtumvis Saulem inter prophetas, secretis suis litteris tempore quoque primo ad propriam suam personam vel ad eos, quibus ipsa confidit, vocare dignaretur, a me fortassis omnium minimo bona fide auditura et intellectura quod (ne quid arrogantius dicam) me multo majores aut omnino latet aut per eos minime patefiet. id quod ob fidelissimam et constantissimam meam in sacrosanctam istam vereque apostolicam sedem et sacrosanctam Vestram Beatitudinem fidem et observantiam, paucis (et manu quidem mea propria) quo tucius omnia agantur, nemine quoque sciente, devotissima et optima mente pro loco et tempore volui et debui significare eidem sacrosanctae Beatitudini Vestrae. ad quam statim (visis ipsius saltem litteris) cum hujus etiam prorsus exhausti, propter ingentes et infinitos pro republica christiana labores, corpusculi jactura, Deo fortunante, venturus sum personaliter qua decet fide et integritate paucis indicaturus quod nec literis nec internunciis tuto consultoque poterit indicari . . . .

Viennae in curia mea paupercula episcopali festinanter 3 februarii anno a Christo nato 1543.

193. Nausea an Papst Paul III.: über sein Kommen nach Trient. 1543 April 25 Wien.

Aus Arch. Vat. Carte Farnesiane Nachträge, eigenh. Orig.

Erhielt gestern ein Breve des Papstes vom 18. Februar [1] nebst einem Privatbriefe des päpstlichen Kämmerers und Nuntius

1) Gedruckt Epistol. miscell. p. 355 sq. Das Breve mahnt, sich nunmehr zum Konzil einzufinden und beglaubigt Truchsefs.

Otto von Truchsefs von Nürnberg aus zugeschickt. War bereit, am 3. Februar nach Trient aufzubrechen, wurde aber von K. Ferdinand durch ein Schreiben vom Nürnberger Reichstage her angewiesen, da seine Gegenwart in Trient noch nicht erforderlich sei, bis auf weiteres in Wien zu bleiben [1]. Nach Empfang des Breve hat er jedoch an den König, der jetzt in Prag sein soll, geschrieben und dringend gebeten, ihm zu erlauben, sich nach Trient und zum Papste zu begeben. sive proinde mei apud ejus Regiam Majestatem voti compos sum futurus aut non, auspice tamen Deo tempore quoque primo venturus sum, et quidem nec vacuus nec asymbolus, sed ea mecum allaturus quae (veluti constanter spero) sacrosanctam Beatitudinem Vestrum etiam in summis sanctae sedis apostolicae adeoque totius ecclesiae catholicae calamitatibus haud parum sint et consolatura et coadjutura, multis a me Dei benignitate vigiliis et lucubrationibus comparata ...

Viennae in aedibus meis episcopalibus 25 aprilis anno salutis humanae 1543.

194. Nausea an Kardinal Marcello Cervini: steht im Begriff, sich auf eigene Kosten nach Trient zu begeben, trotz seiner und seines Bistums finanzieller Notlage. Bringt Schriften zur Konzilsfrage mit. Wünscht dem Papste zur Unterstützung empfohlen zu werden. 1543 Mai 19 Wien.

Aus Florenz Arch. di Stato Carte Cerviniane filza 41 fol. 103, Orig.

Salutem a Deo optimo maximo cum hummillima mei commendatione. R^{me} pater, clarissime princeps et observandissime domine.

Quanquam diu multumque R^{mae} D. V. super meis ad eam et ad San^{mum} Dominum Nostrum litteris non minus responsum quam gratiosam hinc evocationem sollicitus expectaverim, quia tamen in neutro mei potui voti compos esse, fieri solet ut mea sponte nunc nunc e Vienna discedo Tridentum et meis quidem propriis expensis [2], quae quidem pro loco et tempore tantae dubio procul

1) Dies ist der Inhalt eines Schreibens Ferdinands aus Nürnberg 20. Januar 1543, gedruckt Epistol. miscell. p. 354.

2) König Ferdinand hatte auf die im vorigen Stück erwähnte Eingabe Nausea unter dem 12. Mai (aus Prag) beschieden, er möge bis auf weiteres in Wien bleiben; wolle er jedoch durchaus zum Konzil, so möge er es thun, aber auf eigene Rechnung und Gefahr. Epist. miscell. p. 364. Dafs Nausea sich daraufhin doch nach Trient begab und sogar bis Parma kam (s. die nächsten Stücke), ist bisher nicht beachtet worden (vgl. zum folgenden Stück).

futurae sunt quantas mea facultas minime sit passura. est enim mihi episcopatus ob incursiones Turcicas propterque intollerabiles exactiones, quibus aeque ut alii supra modum gravor, ita pauper et inops ut inde vix habeam una cum meis familiaribus necessariam corporis sustentacionem; addo quia mihi non sunt, sicut mei status et ordinis aliis episcopis, sacerdotia. atque licet aliquantulae mihi fuerint hactenus super quibusdam sacerdotiis pensiones, eas tamen in libros pro conservatione sanctae religionis et fidei nostrae, adeoque pro sacrosanctae sedis apostolicae defensione tam transcribendos, excudendos et aedendos quam transcriptos, excusos et aeditos zelo domus domini reparandae liberaliter nec infoeliciter impendi, quemadmodum intra paucos dies R^ma^ D. V. dignoscet ex uno et altero opere, quod justa ex parte ei caeterisque R^mis^ cardinalibus multas ob causas dicatum una cum caeteris nondum aeditis meis ad celeriorem et foeliciorem oecumenicae synodi tractatum mecum adveho [1], bene confidens quidquid eorum meorum est conatuum et laborum, nequaquam displiciturum nec San^mo^ Domino Nostro nec R^morum^ cardinalium senatui nec imprimis R^mae^ D. V., quae San^mo^ Domino Nostro meum hinc (qui Deo propicio hoc est die) discessum pro oportunitate temporis insinuare ejusque me sacrosanctae Beatitudini ita commendare dignabitur ut quandoque aliqualis saltem meae propter rempublicam christianam paupertatis et inopiae ratio habeatur, quo eidem reipublicae posthac quoque paulo commodius et efficatius inservire prodesseque possim ...

Viennae 19 maji, quum jam aequum ascensurus essem isthuc adventaturus, anno salutis 1543.

---

1) Über Nauseas schriftstellerische Thätigkeit zur Konzilsfrage vgl. Metzner S. 74ff.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

7.

Der erste Entwurf des Wormser Edikts.

Von

Adolf Wrede.

Unter den geringen Resten, die uns im Wiener Archiv von den Akten der kaiserlichen Kanzlei aus den ersten Jahren der Regierung Karls V. erhalten sind, fand ich vor kurzem (Reichssachen in genere II) ein bisher unbekanntes Stück, das die Aufschrift trägt: „Wormbsisch edict" und datiert ist vom 29. Dezember 1521, das also, da Weihnachten als Jahresanfang gerechnet wurde, unmittelbar vor die Eröffnung des Wormser Reichstages fällt. Die gelegentlich am Rande stehenden lateinischen Worte und die im Text untereinanderstehenden synonymen Worte oder Ausdrücke [1] zeigen, daſs wir hier das Konzept einer Übersetzung aus dem Lateinischen (daher auch die mehrfach mangelhafte oder falsche Konstruktion) vor uns haben und zwar nach Datum und Inhalt eine Übersetzung des Mandats, welches auf Betreiben Aleanders im kaiserlichen Rate beschlossen und vom Kaiser gebilligt worden war.

Wir erinnern hier nur kurz an den Zusammenhang [2]: Es war um Mitte Dezember Aleander gelungen, die Berufung Luthers zum Reichstage wieder rückgängig zu machen; am 14. Dezember hatte er im deutschen Rat, ähnlich wie später am 13. Februar vor den Ständen, gegen Luther gesprochen und nach weiteren Verhandlungen, von denen wir keine Kenntnis haben, erwirkte er am 29. Dezember [3] ein Mandat, das der Kaiser von sich aus, ohne die Stände weiter zu fragen, auch für das Reich erlassen wollte. Dies Mandat kam nicht zur Ausfertigung, naheliegende politische Gründe forderten die Zustimmung der Stände; Aleander hält die Zaghaftigkeit des Erzbischofs von Mainz und allzu groſse Nachgiebigkeit gegen den Kurfürsten

---

1) In dem unten folgenden Abdruck habe ich stets das oberste Wort oder den ersten Ausdruck in den Text gesetzt und die andern in [ ] darauf folgen lassen.

2) Vgl. RTA. II, 469 Anm. 1 u. S. 507 Anm. 2.

3) Das Datum giebt Aleander am 27. Februar an, s. Brieger S. 75.

von Sachsen für die Ursache. Am 15. Februar wurde den Ständen ein Entwurf [1] zur Annahme vorgelegt, nachdem Aleander am 13. Februar vor den Ständen geredet und nachdem der Kaiser am folgenden Tage erklärt hatte, daſs er ein derartiges Mandat für seine Erblande erlassen wolle [2]. Über die vorhergehenden Verhandlungen berichtet Aleander am 8. Februar ziemlich verworren; es hat sogar den Anschein, daſs er an dieser Stelle die Beratungen vom Anfang Februar und vom Dezember miteinander vermengt; jedenfalls ist es auch auf den unten abgedruckten Entwurf zu beziehen, wenn er sagt, er habe die lateinischen Konzepte entworfen [3].

Über das Verhältnis der beiden Entwürfe vom 29. Dezember und 15. Februar ergiebt sich, daſs der Entwurf vom 15. Februar im wesentlichen nur eine stilistische Überarbeitung des früheren ist, vielfach wörtliche Anlehnung und nur geringe sachliche Abweichungen zeigt. Diese Abweichungen, auf die ich in den Anmerkungen noch besonders aufmerksam gemacht habe, finden zum Teil ihre Erklärung in dem Zeitunterschiede beider Entwürfe: die Verbrennung der Bannbulle, auf die sich am 15. Februar bezogen wird, kannte man wohl bei der Abfassung des Mandats im Dezember noch nicht; ebenso war Luthers Assertio omnium articulorum damals noch nicht erschienen [4]; auch ist es natürlich, daſs der Beschluſs des Mandats „in pleno consilio“, wie Aleander schreibt [5], am 29. Dezember besonders betont wird. Auffällig ist, daſs die Zusicherung einer Belohnung für die Gefangennahme Luthers, die sich im ersten Entwurf findet und in dem Wormser Edikt vom 8. Mai wieder auftaucht, am 15. Februar fortgelassen wird; dagegen wird hier (am Schluſs) weit ausführlicher gesagt, daſs niemand für das, was er gegen Luther und seine Anhänger vornehme, zur Verantwortung gezogen werden solle.

Meine Annahme [6], daſs der Entwurf vom 15. Februar nicht mehr durch das von Aleander am 13. überreichte Breve beeinfluſst worden sei, wird durch das Mandat vom 29. Dezember, dem diese Stelle entnommen ist, bestätigt.

Ich lasse nun den Abdruck folgen.

„Wir Karl von gots gnaden etc. empieten allen und iglichen unsern und des reichs churfursten, fursten, geistlichen und weltlichen, erzbischoven, bischoven, prelaten, herzogen, marggraven, graven, freiherren, edeln, rittern, knechten, hauptleuten, vitz-

---

1) S. RTA. II, 509ff. 2) Vgl. RTA. II, 508 Anm. 1.
3) S. Brieger S. 50.
4) S. Enders, Luthers Briefwechsel III, 1.
5) S. Brieger S. 49. 6) S. RTA. II, 511 Anm. 2.

thumben, vogten, pflegern, verweßern, richtern, schultessen, scheffen, burgermeistern, rethen, burgern und gemeinden der stett, merken, dorfer und landen und sunst aller anderer orten gemeinden, auch den rectorn und regirern, iren statthaltern und verweßern der gemeinen universiteten [a] oder hochen schulen und sunst allen andern [b], uns und dem reich erblich oder anderer gestalt zugethanen [underworfen, verwandten] und liben getreuen, was wirden, stats oder weßens die sein, den diser unser kaiserlicher brieve oder glaubwirdig abschrift under unserm oder eins geistlichen prelaten sigel oder eines offen notarien handschrift bevestigt furkompt, unser gnad und alles gut. Als der allerhochwirdigst in gott [c] herr Leo der zechent, der heiligen Romischen und der ganzen cristenlichen kirchen babst, unser heiligister vater, nit unbillig bewegt durch die verderplichen [d] [verfürlichen] predig, schriften und büchern eines pruders [münichs] Augusteiner ordens, Martini Lauthers, den cristglaubigen vil und mancherlei frembder [e] [unformlich, unordenlicher] irrung und ketzerei und ander verfurlich [schandlich] lere [f] wider [gegen] die bäbste und den heiligen stul zu Rome und die decret und aufsatzung [g] unserer vorvater [h], auch wider die gemein consilia und versamlung, lesterung und schmach inhalten [1], den vorgenanten Martinum anfenglich aus babstlicher miltigkeit [i] und sanftmütigkeit gütlich ermant [gewarnt, erindert], das er dieselbigen sein ausgebreite [ausgeteilte] irrung widerruffen und fürohin dergleich zu seen absteen wolte, und aber [k] solich gutlich und vatterlich ermanung so gar nichts an im erschossen [gewurkt, verfangen] dann das er, derselb Lauther, seiner verkerten ard nach taglich erger frucht gebere [beßer werk machte, schadlichers furbrachte], die gesatz des recten und erbarn lebens uns

a) Korrigiert aus: „collegien".
b) Hier neben am Rande ohne Verweisungszeichen: „unsern und des reichs, auch unsern erblichen furstenthumbden (!) und landen".
c) „vatter" ist getilgt (unterstrichen).
d) „schedlichen" über und „schentlichen, vergiften" unter „verderplichen" gestrichen.
e) „ungeschickter, verpottner, ungehorter" sind über „fremder" gestrichen; das folgende „irrung" ist unterstrichen.
f) „gleich sowol" ist hier getilgt (unterstrichen).
g) „der erlichen" desgl. h) „als" desgl. i) Hs. „mitigkeit".
k) „so hette doch" unter „und aber" ist durchstrichen; „und aber ... dan das er derselb Lautter" ist unterstrichen, darf aber nicht fehlen.

1) Am 15. Februar (RTA. II, 509) wurde an dieser Stelle auch noch auf die Verbrennung der päpstlichen Dekretalen durch Luther vom 10. Dezember hingewiesen. Bei der Abfassung des vorliegenden Mandats scheint die Nachricht davon also noch nicht in Worms gewesen zu sein.

von unsern vorfordern gegeben, umbkerte, des volks [der leute] gemüte nit minder mit lebendiger stime [mit worten] dann in schriften, mit Lateinischer und Teutscher sprach ausgebreitet, zu aufrur und haß seiner Heilikeit und der priesterschaft [geistlicheit] reizte, welche er auch mit den waffen anzugreifen [zu uberfallen] und die hende in irem plut zu waschen [1] meniglich allenthalben [jederman hin und wider] bewegte und unter dem schefflichen cleid seiner religion und ordens, so er bedeut, sich gegen [in] die christenlichen schaffe als einen raubenden [zerrenden] wolf beweiset. Und aber derselb heiligest vatter babst, dem aus hocheit seines babstlichen ampts die sachen den cristenlichen glauben belangend zum fordersten einsechen zu haben gepurt, zu billichen und keinen ungewonlichen mitteln zu greifen furgesatzt [furgenomen]; deßhalben mit oftgehapter versamlung der hochwirdigisten der heiligen Romischen kirchen cardinalen, bischoffen und anderer prelaten, auch darzu beruffung viler in kunst und erberkeit furtreffenlichen und aller lere und zungen erfaren und sunst manicherlei doctor und magister cristenlicher nation und regulirter orden priorn und provintialen, denselbigen Lauther auch darzu zuvor beruffen und geladen, und als er in seiner ungehorsam verharret, sein schrift, zu Latein und Teutsch ausgangen, als verfurlich [schentlich, verderplich], dem glauben und der einigkeit der kirchen zuwider verdampt hat und aus seinem babstlichen gwalt und der vorgedachten cardinel rath und verwilligung ac der doctor und magister zeitiger vorbetrachtung allenthalber zu verprennen und genzlich uszutilgen [abzuthun] erkant hat, auch denselben Lauther, wo er [a] in einer benanten zeit [2] nach ausgang seiner Heilikeit briefe mit geendertem gmüt sein irrung widerruft haben und zur buß [reue] sich bekeret anzeigt hette, als einen son der ungehorsam und der boßheit, ein zertrenner [b] [scysmatischen] und ketzer von meniglich zu meiden und, wie auch die recht ervordern, zu straffen erklert hat; alles bei peenen und bussen in der babstlichen bullen desshalb ausgangen begriffen. Welhe bul sein Heilikeit zu uns, als des cristlichen glaubens rechten und obersten beschirmer und des

a) Hier ist „nicht" zu ergänzen.
b) Am Rande hierneben steht: „scysmaticum".

1) In dem Entwurf vom 15. Februar wird dieser Ausdruck nicht gebraucht; sondern nur von Blutvergiefsen geredet; Aleander hat ihn aber mehrfach angewandt, so in seiner Rede vom 13. Februar (RTA. II, 503), auch im Wormser Edikt findet er sich (RTA. II, 646). Das dann folgende Bild vom Wolf in Schafskleidern ist nicht in den Entwurf vom 15. Februar übergegangen.
2) Am 15. Februar wurde noch betont, dafs ihm diese Zeit aus überflüssiger päpstlicher Milde zugelassen worden sei.

babstlichen stuls, der heiligen Romischen und gemeiner cristenlicher kirchen vordersten [furnemesten] son und advocaten [beistender], mitsampt etlichen briefen auch irer Heilikeit sonderlichen potten und orator mit vleiß geschickt, begert und ervordert, das wir aus gepur und billicheit [ervordrung] wegen unsers kaiserlichen ampts in allen unsern kunigreichen herschaften und landen und im ganzen heiligen reich, auch sonderlich in Germanien [Teutscher nation], welche der cristenlichen warheit als die recht angeporne beschirmerin ist und die ketzerei allweg ufs allerheftigest vertilgt [widderfochten, zerstort] hat, mit raichung dem cristenlichen glauben der hilf des weltlichen armes oder schwerts, allen und jeden inhalt berurter babstlicher bull unverbrochenlich zu halten und volnstreckung zu thun heissen [gepieten] solten. Desshalber aus der gepur [liebe], fleiss [a] und billicheit unsers kaiserlichen ampts, das uns von gottlicher gnad auferlegt, darmit wir zu beschirmung und ere des ganzen cristenlichen glaubens und auch zu rettung und behaltung des babsts und des heiligen stuls zu Rom wir all unser creft und vermogen, auch eigne person furzustrecken berait und sonderlich, dwil wir desshalb von seiner Heilikeit so hochlich ersucht sein, on unsern merklichen verwiß [b], auch des cristenlichen glaubens unbillicheit [schmach, verunrechtung] ein so grosse sach keinswegs umbgeen [underlassen] mogen, wie wir auch nit sollen noch wollen, sonder ehe unserer vorfaren Romischer kaiser fuesstaffen anzuhangen [c], derselben erlich [d] thatten, auch [ac] den loblichen constitution und ordnungen, so zu straffe und ausreutung [vertreibung] der ketzer aufgesetzt, nachzuvolgen, auf vilgehapte beruffung und versamlung, sonderlich unserer rethen und etlicher fursten und vom adel, zum fordersten Teutscher nation, auch anderer aller, so uns von wegen des reichs und aus erblicher gerechtikeit [e] underthan und verwandt, mit irer zeitigen vorbetrachtung und einhelligem rath, auch aus rechtem wissen und kaiserlicher macht [1] (dwil einen offenlichen ketzer, der perait, zuvor [f] [jez] erklert und verdampt, ferrer zu verhoren nit not ist), so bevelhen wir

a) Am Rande: „zelo“.
b) „spott“ über und „veracht“ unter „verwiß“ sind gestrichen.
c) „nachvolgen“ unter „anhangen“ desgl.
d) „loblich“ über „erlich“ desgl. e) Hs. „gerechikeit“.
f) „schon“ unter „zuvor“ ist gestrichen.

1) In dem Entwurf vom 15. Februar (RTA. II, 512) wird nur gesagt, daſs der Kaiser sich „in treffenlichem Rat“ entschlossen habe, mit seinen österreichischen und burgundischen Landen dem Papste und der christlichen Kirche anzuhangen; dagegen wird hier noch stärker die Ketzerei Luthers mit dem Hinweis auf die inzwischen erschienene Assertio articulorum betont, die Aleander auch am 13. Februar (RTA. II, 500) eingehend herangezogen hatte.

uch obgedachten allen und jedem, hiemit ernstliche gepietend nd verpietend, bi peen unser schweresten ungnad und verlierung ller euer lechen, herschaften und guter, auch aller freiheiten nd gnaden, die von uns und dem heiligen reich herurend, die : oder euer voreltern, was schein oder gestalt das were, bisher ıngehapt haben, auch bi unser und des reichs acht und aber-cht und allen andern peenen in derselben begriffen, das nimant es vorgenanten Lauthers schriften oder bucher, von berurtem nserm heiligesten vatter babst, wie vorgemelt, verdampt, oder nder ding von demselben Luther, als der von den recten weg rgeet und von dem cristenglauben ganz entfremdet, offenlich etzerei innhalten, gemacht oder hinfuro machen wurde, kaufen, erkaufen, leßen, beschreiben, trucken noch beschrieben oder ge-ruckt zu werden verfugen, die weder melden, beschirmen noch u handhaben understee, sonder das ir alle und iglich fursten nd ander, denen einicher mass das recht zu handthaben gepurt [a], nd sunst ander jede im ganzen reich, in [b] vorgedachten landen nd herschaften gelegen, bei denselben vorgemelten peenen solh ergiffte [pestilenzisch] bucher, die zu grosser uffrur und schaden er cristenlichen kirchen reichen, hinnemet und offenlich ver-rennet und ganz auszudilgen verschaffet und bestellet, auch den abstlichen pottschaften oder iren commissarien, so si euer hilf u solher volnstreckung und execution ersuchten, getreulich und it vleiß beisteet [1], und nicht destminder in irem abweßen solhs ı unserm namen und bevelh fur euch selbst gar und ganzlich ermassen zu bescheen verfüget [c]. In welhem wir allen unsern nd des reichs lieben getreuen und underthanen, das si euch als ns selbst beistendig und gehorsam seien, hiemit bei vorbestimpten eenen vestiglich gepieten und erkennen; auch den vorgenanten authar, der als wir bericht, taglich ergers und dem cristenlichen lauben verderplichers zu schreiben und zu offenen, auch ander erpottne [boße] und ungestume thaten furzunemen taglich in bung ist, soverr er durch glauplichen schein und urkund nit nzeigen wurd, das er sich widerumb erholet [vel: das er von plicher unbillicheit widerumb abgestanden], auch von babstlichem walt absolvirt sei, ine selbs greifet, fahet, verwaret und uns en zu uberantworten und zuzustellen verschaffet, oder zum we-igsten also gefangen als lang behaltet, bis ir ferrerer volnfarung, och nit anderst dann mit rechter und gepurlicher maß, gegen

a) Am Rande: „das recht ergeen zu lassen zusteet".
b) „und" unter „in" ist unterstrichen.
c) „bestellet" unter „verfüget" ist unterstrichen.

1) Das folgende: „und nicht minder . . . verfüget" fehlt am 5. Februar.

ime furzunemen weiter bescheiden werdet. Ir sollet auch euers so heiligen [guten] werkes und arbeit billich belonung und reichlichen [guten] sold mit allem euerm darlegen und costen, so ir desthalber aufwenden wurdet [a], wol vergnugt werden [1]. Herwiderumb aber und gegen desselbigen Lauthers gesellen, anhenger und enthalter und mit worten, werken oder in schriften nachvolger [b] und gonner, wo si sich auch nit gleicher weiß den weg der boßheit verlassen haben und von derselben babstlichen Hailigkeit die hilf der absolution erlangt haben, guten beweiß oder glauben thun wurden, wider dieselben und aller und iglicher irer gerechtikeit, beweglich und unbeweglich guter nach inhalt der kaiserlichen satzen [constitution] und der [c] acht und aberacht obgedacht frei, gestracks und on alle widerred volnfaret, dieselben ubertretter und das ir anfallet [nemet, vahet] und in euern nutz mit volkomen und bestem rechten brauchet und keret [2]. Welher aber, was wirden, stats oder weßens der were, dis unser gemut [meinung, willen], beslus [erkantnus], statut, gesatz und ordnung, die wir in allem und jeden obgenanten stuken unverbrohlich gehalten haben wollen, einichs wegs oder gesuchten behelfs oder lists und aus frevenlicher durstikeit hierwider thun wurde, den erkleren wir itzundt in die peen der verletzten maiestat, die acht und aberacht und die swersten unser ungnad gefallen zu sein [3].

Geben in unser und des reichsstatt Wormbs, am 29. tag des monats decembris [d] nach Cristi geburt etc. 1500 und im einundzwenzigsten.

a) Hs.: „wurden". b) Hs.: „nachfolder". c) Hs.: „des".
d) Am Rande von gleichzeitiger Hand: „Nota: an ne sit mensis januarius".

1) Dieser Satz fehlt am 15. Februar, dagegen findet er sich schliefslich wieder in dem Wormser Edikt, wenn auch nicht wörtlich (RTA. II, 655)

2) Der Entwurf vom 15. Februar (RTA. II, 513) sagt statt dessen, es solle gegen die Betreffenden vorgegangen werden, wie sich das gegen Verächter des Glaubens, Ächter und Aberächter bei Verwirkung der Pön des crimen laesae majestatis gebühre. Die oben folgende Erklärung wird dan gleich daran angeschlossen. Es wird dann am 15. Febr. noch einmal die Befolgung des Mandats allen Obrigkeiten eingeschärft.

3) Am 15. Februar folgt hier (von S. 513 Z. 20 an) zum Schlufs noch eine längere Erklärung, dafs niemand für das, was er gegen Luther und seine Anhänger gethan hat, zur Verantwortung gezogen werden kann, und dafs gegen die Anhänger Luthers und die Übertreter des Mandats schonungslos vorgegangen werden soll.

8.

Miscelle.

Die zwei Seraphim.

(Zu S. 321 der Zeitschr. f. K.-G. 1899.)

In den Erläuterungen zu den von Wobbermin herausgegebenen Altchristlichen liturgischen Stücken aus der Kirche Ägyptens schreibt P. Drews zu der Stelle im Opfergebet des Serapion *σοὶ παραστήκουσιν τὰ δύο τιμιώτατα Σεραφεὶμ ἑξαπτέρυγα* (S. 308), daſs „die Worte *τὰ δύο τιμιώτατα σεραφεὶμ* gar keinen Sinn geben“; „das *δύο* weist offenbar auf die Seraphim und Cherubim hin“, und er schiebt demgemäſs nach *τιμιώτατα* ohne weiteres [*σου ζῷα, τὰ πολυόμματα χερουβὶμ καὶ τὰ*] ein, übersetzend (S. 308): „Vor dir stehen deine zwei geehrtesten [Wesen, die vieläugigen Cherubim und] die Seraphim mit sechs Flügeln u. s. w.“

Ich verstehe nicht, warum das *δύο* für die Seraphim keinen Sinn geben und auf Seraphim und Cherubim hinweisen soll. Die älteste Kirche hat doch bei Jes. 6 so sehr stets nur an zwei Seraphim gedacht, daſs Origenes in ihnen die beiden anderen Personen der Trinität den Sohn und Geist neben dem Vater sah. Erst später dachte man an vier, und dann an Myriaden Seraphim. Wäre die von Drews angeführte Stelle der Markusliturgie nicht, so würde ich umgekehrt sagen auf Seraphim und Cherubim angewandt, hat das *δύο ζῷα* keinen Sinn; denn das heiſst ursprünglich nur zwei (Einzel-)Wesen, nicht zwei Klassen von Wesen, wie man es jetzt nehmen muſs. Aber in der Markusliturgie heiſst es nun einmal so, und daher entsteht die interessante Frage, wann und wo die liturgische Zusammenstellung der Cherubim und Seraphim erstmals entstanden ist.

Oder ist das Neutrum für Drews Bedenken erweckend? *τὰ δύο τιμιώτατα Σεραφείμ*. Aber als *πνεύματα* (oder *ζῷα*) werden sie trotz dem *ἕτερος πρὸς τὸν ἕτερον* der LXX schon von dieser selbst als Neutra behandelt. F. E. Brightman (The Journal of Theological Studies I, 1, p. 111 sq.) nimmt an dem Text keinen Anstand; er citiert dazu aus Athanasius, In illud Omnia 6

(I, 108 b): τὰ τίμια ζῷα προσφέρειν τὴν δοξολογίαν Ἅγιος κ. τ. λ. Ich gestatte mir die Frage: Findet sich die Bezeichnung τὰ δύο τιμιώτατα Σεραφεὶμ auch sonst? und: Wo findet sich erstmals in der Liturgie oder christlichen Litteratur die Zusammenstellung von Cherubim und Seraphim, die uns jetzt so geläufig ist?

Maulbronn. *Eberhard Nestle.*

REGISTER.

I.
Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

1543 Februar 18: *Bucer* an die Strafsburger Prediger 39—4
1543: *Veit Dietrich* an Herzog Albrecht von Preufsen 43f.
1550 Oktober 18: *Hermann v. Wied* an Bullinger 49f.
1559 Jan.: *Zeitung aus Rom* über Gropper 55f.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

III.
Sach- und Namenregister.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Bibliographie
der kirchengeschichtlichen Litteratur

Vom 1. Juli 1898 bis 1. Januar 1899.

(Verfafst von stud. theol. **G. Böcker** in Göttingen.)

Allgemeines

Herzogs Realencyklopädie 3. A. V (Dositheus — Felddiakonie) ed. A Hauck, L (800), Hinrichs.

Kircheng. auf d. Grundl. akad. Vorlesungen III, 2, 2, 2. A. — C v Hase, hrsg. v. G Krüger, L (729/1023), Breitkopf.

Kircheng. im Grundrifs 11. A. — R Sohm, L (VIII, 218) Ungleich.

Histoire de l'Eglise II, 4 édt. frc. — F Kraus trad. P Godet, P (604), Bloud.

Gesch. des Christentums — F Oehninger, Konstanz (XVI, 504), Hirsch.

Kircheng. für höhere Schulen — H Kahnis, L (IV, 107), Hinrichs.

Kircheng. für Schule u. Haus — V Vischer, Sttg (93), Lutz.

Kurzgefafste Kircheng. für Fortbildungsschulen — ders., Sttg (30), Lutz.

Lehrbuch der Kircheng. auf Grund der akad. Vorlesungen von Bisch. Jos. v. Hefele, 2. A. — A Knöpfler, Frbg (XXXII, 783), Herder.

Lehrbuch der Kircheng. 7. A. — H Brück, Mainz (XV, 958), Kirchheim.

Universalg. der kath. Kirche I — Rohrbacher, dt. bearb. H Wurm, Münster (XVIII, 387), Theissing.

Helden der christl. Kirche, 3. A. — A Werner, L (VIII, 334), Spamer.

L'Eglise à travers l'histoire — P Galimant, P (XV, 343—18), Giard.

Bibliothèque ecclés. contemporaine nv. édt. — Ch Dementhon, P (39—18), Delhomme.

Stellung u. Aufgabe der Kircheng. in der Gegenwart — A Ehrhard, Sttg (42), Roth.

Histor. u. prakt. Theologie. Öffentl. Antrittsvorlesung — W Bornemann, Basel (31), Reich.

Noch einmal die Kircheng. an den höheren Lehranstalten — L Weber, ZtevglRelgunterr IX, 4.

Die Frömmigkeit des Menschengeschlechtes im Lichte d. Christentums — K Haug, L (VII, 336), Deichert.

Die Religion u. die soziale Entwicklung — N Söderblom, Frbg (III, 96), Mohr.
Die Religion u. die moderne Kultur — A Sabatier übers. G Sterzel, Frbg (52), Mohr.
Die vergleichende Religionsforschung u. der relg. Glaube — P Chantepie de la Saussaye, Frbg (36), Mohr.
Religionsphilos. auf psycholog. u. gesch. Grundlage — A Sabatier übers. A Baur, Frbg (XX, 326), Mohr.
Spiritualismus u. Realismus — Rocholl, NkirchlZtschr IX, 10.

Sächs. Kircheng. — F Blanckmeister, Dresden (X, 452), Sturm.
A thousand years of English church history from the earliest times to the death of Queen Elizabeth — L Asplen, Ldn (386), Bell.
The Anglican Church — H Spence, Ldn (488—16), Cassell = The Church of England 4.

Vorgeschichte

Die Jenseithoffnungen der Römer u. Griechen — Kauffmann, rec. LitCtrbl 14.
Sybill. Texte u. Forschungen: Pseudomethodius, Adso u. die tiburt. Sibylle — E Sackur, Halle (VII, 191), Niemeyer.
Essai sur le culte et les mystères de Mithra — A Gasquet, P (115—18), Colin.

Über den Einflufs des Parsismus auf das Judentum — E Stave, L (V, 280), Harrassowitz.
Seelenglaube u. Seelenkult im alten Israel — J Frey, L (VIII, 244), Deichert.
Jewish rlg. life after the exile — T Cheyne, Newyork (XXI, 270—12), Putnam.
Serubbabel: ein Beitrag zur Gesch. der mess. Erwartung u. Entstehung des Judentums — E Sellin, L (VI, 316), Deichert.
Daniel & the Revelation — J Tanner, Ldn (560), Hodder.
Der vorchristl. jüd. Gnosticismus — M Friedlaender, Gttgn (X, 123), Vandenhoeck.
Das altjüd. Zauberwesen — L Blau, Strssbg (VIII, 167), Trübner.
The age of the Maccabees — A Streane, Ldn (290), Eyre.
Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 3. A. II/III — E Schürer, L (VI, 584 u. V, 562), Hinrichs.
Paläst. Geistesrichtung u. rlg. Parteien z. Zt. Jesu — Ph Schüsz, Wien (VI, 71), Sallmayer.
Johannes d. T. — P Asmussen, ProtMtl II, 11.
Philo v. Alexandria — L Cohn, NJbbklassAltert I, 8.
Josephus Flavius — Funk, ThQuartalschr LXXX, 4.
Flavii Josephi opera VI: De Judaeorum vetustate sive contra Apionem — ed. C Boysen, Wien (LIV, 142), Tempsky = Corp. script. eccles. lat. XXXVII.
Textkrit. u. lexikal. Bemerkungen zum samarit. Pentateuchtargum — P Kahle, L (58), Harrassowitz.
Des Samaritaners Marquah Buch der Wunder — übers., erkl. M Hildesheimer, B (61), Mayer.
Neuentdeckte Papyrusfragmente zur Gesch. des griech. Judentums — Deissmann, ThLtrzt XXIII, 23.
La Secte des Esséniens — A Regeffe, Lyon (104), Vitte.
Die Fortbildung des bibl. Gesetzes durch den Talmud — O Loew, DtRevue Juli-Aug.

Der Traktat Jom-Tob — ed. L Goldschmidt, B (165/287) Calvary = Der Babylon. Talmud III, 2.
Über 2 dogmeng. Mischnastellen — J Guttmann, MtschrGeschu VissenschJudent XCII, 7/8.
Michael. Eine Darstellung u. Vergleichung der jüd. u. der morenländ.-christl. Tradition vom Erzengel Michael — W Lueken, Gttgn X, 186), Vandenhoeck. Vgl. auch desselben Diss. theol. Marburg 897/98.
Christentum u. Judentum — G Dalman, L (29), Hinrichs.
Die Ethik des Judentums — M Lazarus, Frkft a. M. (XXV, 469), Kauffmann.
Die Ethik des Judentums — B Münz, BeilAllgZtg 233.
Die ital. Litteratur der Juden — M Steinschneider, MtschrGesch udent XLII, 5/11.
Notes sur les juifs d'Espagne — M Kayserling, Revétdjuiv 73.
Rabbi Josel v. Rosheim — L Feilchenfeld, Strssbg (IV, 211), Heitz.
Ein Gutachten des Senats der Universität Jena 1786 — A Wolf, MtschrGeschJudent XLII, 10.
Der Zionismus u. seine Bedeutung — E Ströter, DtamerikZtschr ThuKirche XIX, 5.
Der Zionismus u. der 2. Zionistenkongrefs — F Heman, Allgkons Mtschr Nov-Dez.
Eindrücke vom 2. Zionistenkongrefs — Ströter, ReichChristi I, 12.

Alte Kirchengeschichte

Allgemeines

(einschl. Bibelhandschriften und Übersetzungen, Apocrypha, Symbole, Inschriften)

Ein neuer Septuagintatext — E König, ThLtbl XIX, 40.
Septuaginta u. Bibelvulgata — E Nestle, BllbayrGymn XXXIV, 9/10.
Syrohexapl. Fragmente zu den beiden Samuelisbüchern aus Bar-Hebraeus — G Kerber, ZtalttWiss XVIII, 2.
Die äthiop. Übersetzung des Zacharias 1 — F Kramer, L (VIII, 30), Dörffling.
Zur Gesch. des Textes des NT — C Gregory, ThLtrbl 32.
Der älteste bekannte Text unserer 4 Evgl. — B Schenkel, ThQu Schr 4; ders. ProtMth II, 8.
Die Verwendbarkeit der Pesita zum Buch Hiob für die Textkritik — E Baumann, ThQuSchr 4.
A visit to Codex B — G Merrill, BiblWorld Juli.
The Mosaic System & the Codex Argenteus — E Latch, Philadelphia (69), PublHouse.
Biblia sacra Vulgatae editionis, ed. VII — ed. V Loch, Regensb XL, 394 u. 333 u. 303 u. 364), Nat. Verlagsanstalt.
Nouveau Testament en ancien haut-engadinois — J Ulrich, Revlanguescom 4/6.
Des manuscrits de la Bible castillane enluminés en Espagne ous la direction des Juifs — S Berger, BlltsocantiquFrance.

Apocrypha anecdota — James, rec. Revbibl 2.
Das Targum Scheni zum Buch Esther nach Hoscher — ed. M David, Krakau (VIII, 48).
Notes on Sirach — S Kraus, JewQuartRev Oct.
Der 1. Teil des Buches der Weisheit — J Zeuner, ZtkathTh 3.

Mess. Texte aus der nachkanon. Litteratur — G Dalmann, L (31), Hinrichs.

The book of Enoch in reference to the New Testament & early christian antiquity — H Hayman, BiblWorld Juli.

Die Himmelfahrt des Moses u. der Ezraprophet — A Hilgenfeld, ZtwissTh XLI, 4.

Die Apokal. des Elias — G Steindorff, L (VIII, 190), Hinrichs in TuU.

Die apokryph. Evgl., auch ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der kanon. — Hoyer, Schpr (30), HalberstadtORealsch.

Λόγια, τὰ Ἰησοῦ — ed. A Resch (hebr), L (120—12), Hinrichs.

Die Logia Jesu. Nach dem griech. u. hebr. Text wiederhergestellt — A Resch, L (XXXII, 301), Hinrichs.

Les nouveaux Logia de Jésus — E Causse, P (67), Nony.

Quelques remarques sur les Logia de Benhesa — P Cersoy, Rev bibl 3.

La version syr. inédite des martyres de St. Pierre, St. Paul et St. Luc d'après un manuscrit du X siècle — trad. F Nau, Rev Orientchrét III, 1.

Passio Andreae, ex actis Andreae, martyria Andreae, acta Andreae et Matthiae, acta Petri et Andreae, passio Bartholomaei, acta Johannis, martyrium Matthaei — ed. M Bonnet, L (XXXVI, 262), Mendelssohn = Acta apostolorum apocrypha II, 1.

The Hymn of the Soul contained in the Syriac acts of St. Thomas — A Bevan, Cambridge (VII, 40), Clarendon Press.

The Apostles Creed revised by the teaching of Jesus — G Gilbert, BiblWorld Sept.

The Communion of Saints — Th Zahn, Expositor Aug.

„The Forgiveness of Sios" — ders. ebend. Oct.

Epigrafe consolare ritrovata & s. Paolo — G Villani, NBlltArch crist IV, 1/2.

Licodia Eubea cristiana — P Orsi, RömQuSchr XII, 3.

Apostolisches Zeitalter

Palästinakunde zur Erläuterung der bibl. Gesch. — A Kirchhoff, Halle (IV, 44), Waisenhaus.

Apostolic christianity — H Henson, Ldn (364), Methuen.

Geschiedenis van den Nieuwtestam. tijd — O Holtzmann, vert. J Hartog, Utrecht (IV, 360), Kemink.

Les doublets et la critique des evgl. — F Prat, Revbiblint VII, 4.

Biblical apocalyptics — M Ferry, Newyork (513), Eaton.

Organisation u. Gottesdienst der apost. Gemeinden — A Baur, DtamerikZtThuKirche XIX, 5.

Welche Grundgedanken giebt uns das NT. für die Verfassungsform der Kirche? — B Rische, NkirchlZt IX, 9.

Die Gütergemeinschaft der ältesten Christenheit — P Schmiedel, ProtMth II, 10.

La rôle de la femme chrét. dans les premières communautés — F Marc, P (54), Imprd'ouvriers sourds-muets.

Das 1000jh. Reich, eine Hoffnung der Jünger Jesu — J Fink, Basel (19), Kober.

Die Dämonischen des NT. — Th Braun, ZtThuKirche VIII, 6.

Ein Wort des Heraklit im NT. — P Wendland, SBAkdBerlin *phil-hist* 48.

Die Gesch. **Jesu** — P Schmidt, Frbg (VIII, 175), Mohr.

Das Leben Jesu, 2. A. — J Stalker, Frbg (IV, 135), Mohr.

Der Christus der Gesch. u. sein Chrstt. II — G Längin, L (VII, 209), Wigand.

Das Leben Jesu, 4. A. — Sepp u. Haneberg, Mü (IV, 230), Fritsch.

Life & teaching of Jesus by the 4 Evgl. — F Farrar, Ldn (178), Marshall.

Die „Leben Jesu" Bewegung seit Straufs — W Frantzen, Dorpat (23), Karow.

Le père Didon et sa Vie de Jésus — A Cadène, Montauban (51), Granié.

Schuldirektors Langs Reformvorschlag für die unterrichtl. Behandlung des Lebens Jesu — W Schröder, Bielefeld (15), Helmich.

Jesus u. die Religionsg. — H Larsen, übers. G Sterzel, Frbg (32), Mohr.

Buddha, Mohammed, Christus I, 2. A. — R Falke, Gütersloh (VIII, 216), Bertelsmann.

R. Seydels Untersuchungen über das Verhältnis von Buddhalegende u. Leben Jesu — J Dräseke, ZtwissTh XLI, 4.

Jésus et la rlg. d'Israël, 3 édt. — J Soury, P (III, 318—18), Fasquelle.

Das menschlich Anziehende in der Erscheinung Jesu Christi — G Zart, Mü (95), Beck.

Die Erlösung der Philos. durch Christus — M Grabmann, Jbb PhilosuspecTh XIII, 2.

Christus in psycho-patolog. Beleuchtung — O Panizza, Zürich (8—4), VerldZ.Diskussionen.

Das Ironische in Jesu Stellung u. Rede — F Paulsen, ChristlWelt XII, 40/41.

Die Gleichnisreden Jesu II — A Jülicher, Frbg (VIII, 643), Mohr.

Die Weissagungen Jesu Christi — Schwartzkopf, rec. Bibl World Apr.

Bezeichnet Jesus den Menschen als solchen durch „Menschensohn"? — P Schmiedel, ProtMtt II, 8.

Der Name „Menschensohn" und das Messiasbewufstsein Jesu — ders. ebend. 7.

Das Verhältnis Jesu zum Vater nach den Syn. — W Hoerschelmann, MttevglKircheRufslands Mai.

Der Gottmensch, seine Person u. sein Werk — M Glossner, Jbb PhilosuspecTh XIII, 1.

La sainteté de Jesus ou l'homme normal — L Gilard, Revthet philos XXXI, 4.

The social teachings of Jesus — L Berry, Biblsacr Oct.

Jesus Christus als Vorbild für alle Erzieher — J Kock, Langensalza (31), Beyer.

How Jesus met Recrimination — O Dykes, Expositor No.

2 Jesusbegriffe — W Kirchbach, NorduSüd 254.

Die Parallelen in den Worten Jesu bei Joh. u. Math. — A Schlatter, Gütersloh (72), Bertelsmann.

Johannes u. Jesus nach J. Wellhausens Darstellung — A Hilgenfeld, ZtwissTh XLI, 4.

Les rapports de Jésus avec sa famille durant son ministère public d'après les syn. et le quatr. Evgl. — T Cheyne, P (96), Nony.

Der Ursprung des hl. Abendmahls — C Clemen, Hefte christl Welt 37.

Harnack, Jülicher u. Spitta on the Lord Supper — G Stewart, Expositor Aug.

La crainte que ressent le Seigneur Jésus à l'approche de la mort — C Malau, Revthetphil 5.

Wo lagen Golgatha u. das hlg. Grab? — M Saupe, KirchlMtschr XVIII. 1.

Kreuz u. Grab Jesu — E Clos, Kempten (VI, 644), Kösel.

Die Berichte über die Auferstehung Jesu Christi — P Rohrbach, B (VII, 94), Reuter.

Eine neue Deutung der Auferstehungsthatsache u. des Auferstehungsglaubens — Steude, BewdGlaubens Aug.

Noch eine Lanze für Amnas — J Mader, Kath Dec.

The Lords Prayer — P Clarus, OpenCourt 507.

La prière du Royaume. Quelques notes sur l'oraison dominicale — W Monod, Revchrét Nov.

Inwieweit u. inwiefern bezeugen die nt. Briefe das Erdenleben Jesu? — Höhne, BewGlaubens XXXIV, 12.

Christusbilder. Untersuchungen zur christl. Legende 1 — E Dobschütz, L (VIII, II, 294 u. 335).

Rex regum: a painters study of the likeness of Christ from the time of the Apostles to the present day — W Bayliss, Newyork (29 u. 192—12), Macmillan.

On portraits of Christ in the British Museum — C Torr, Ldn (20), Clay.

St. **Paul** — Iverach, rec. Presb&RefRev April.

L'Apôtre St. Paul — Fretté, P (XV, 518), Lethielleux.

Life & letters of Paul the Apostle — L Abbott, Ldn.

Die Bekehrung des Paulus — C Klumker, ZtwissTh XLI, 3.

Der Apostel Paulus u. die Enthaltsamkeit — J Günning, übers. M Fiebig, Barmen (16—12), Blaues Kreuz.

Paulus in der Apostelg. — W Ramsay, übers. H Groschke, Gütersloh (XI, 335), Bertelsmann.

Paulus in Athen im Sommer 50 — Belser, ThQuSchr LXXXI, 1.

Paulus war nur einmal in Galatien vor dem Galaterbrief — V Weber, Kath Juli/Sept.

Wie verhalten sich die gesch. Angaben in den beiden ersten Kp. des Galbriefes zu denen der Apgesch. — G M, LehreuWehre Sept.

Uit den strijd over de hoofdbrieven — W Manen, ThTijdschr XXXII, 4.

Über die Entrückung der Gläubigen (1 Th 4, 17) — F Büttner, N kirchlZtschr IX, 9.

Der Ethnarch des Königs Aretas 2 Kor 11, 32 — E Schürer, St uKr 1.

Paulin. Theologie u. „die Gedankengänge der pl. Briefe" — C Holsten eingel. P Mehlhorn, B (XXVI, 173), Reimer = DasEvglPl II.

The Pauline Supernaturalism — O Cone, NewWorld VII, 27.

Gottesgeist u. Menschengeist bei Paulus — Th Simon, KirchlMtschr XVII. 11.

L'homme psych. d'après St. Paul — A Agulhon, Diss. phil. (64), P.

La principe de la vie éternelle d'après St. Paul — A Agulhon, Diss. th. (64), P.

Essai sur la vie future d'après St. Paul — A Bouniol, Diss. th. (52), Montauban.

L'ecclésiologie de l'épitre aux Ephésiens — M Méritan, Revbibl int VII, 3.

Das pers. Christentum der pl. Gemeinden nach seiner Entstehung untersucht I — J Müller, L (307), Hinrichs.

Die Doppelausgabe der Schriften des **Lukas** — F Gräfe, Kirchl Mtschr XVII, 12.

The Acts of the Apostles — M Sadler, Newyork (XVI, 522—12), Macmillan.

La critique nouvelle et les Actes des apôtres — Rose, Revbiblint VII, 3.

Das Aposteldekret nach seiner Bedeutung für die apost. Christenheit — Schmidt, Saatauf Hoffnung XXXV, 3.

Der Eingang der Apostelg. — A Hilgenfeld, ZtwissTh XLI, 4.

Die Rede des Stephanus (Ac 7, 2—53) — Nösgen, NkirchlZtschr IX, 9.

Le martyre de St. Lucas evgl. — F Nau, RevOrientchrét III, 2.

Der Presbyter **Johannes** — Bratke, ThLtrbl XIX, 50.

Johann Bedenken — J Dräseke, NkirchlZtschr IX, 8.

Der Verfasser des Johannesevgl. — S Eck, PreufsJbb Okt.

The 7 churches of Asia considered as types of the rlg. life of today — A Mackennal, Ldn (140—12), Stock.

Die 7 Sendschreiben der Offenbarung Joh. u. die Kircheng. 2. A. — J Claafsen, Frkft a. M (77—12), Schergens.

Die Rätselzahl Joh. 21, 11 — H Hilgenfeld, ZtwissTh XLI, 3.

L'apocalypse de s. Jean et le septième chapitre de Daniel — Mémain, P (79), Haton.

Were Matthew & Zacchaeus the same Person? — J Wilkinson, Expositor Juli.

S. Pietro apostolo — P Angelico, Genua (24), Gioventu.

Der Apostel Petrus im NT. — H Rapp, ProtMtschr II, 9.

Bis zur Alleinherrschaft Konstantins

Epistulae imperatorum etc. (Collect. Avellana) II — ed. O Günther, Wien (VI, 495/976), Tempsky = Corp script. eccl. XXXV.

Prosopographia imperii Romani III — edd. P Rohden u. H Dessau, B (502), Reimer.

Hat der röm. Staat das Christentum verfolgt? — C Kneller, StimmenMariaLaach 6/7.

Le christianisme et l'empire romain de Néron à Théodose — P Allard. P 97 (XII, 303). Lecoffre

Theodor Mommsen über die Christenverfolgungen — C Kneller, StimmenMariaLaach 8.

Die Märtyrer u. das röm. Recht — ders. ebend. 9.

L'hypothèse du retour de Néron sous une forme nouv. — C Bruston, Revthetquestrel 5.

Erreurs récentes concernant d'anciennes sources hist. — W Bacher, Revétdjuiv April/Juni

Notes on some Chronological Questions connected with the Persecution of Diocletian — Gwatkin, HistRev Juli.

Das Geschenk Konstantins d. Gr. — F L E, B (36), Buchholz.

Skizzen aus dem Leben der alten Kirche, 2. A. — Th Zahn, L (VIII, 392), Deichert.

Le Christ des premiers siècles d'après Harnack — Pègues, Revthom VI, 1

La controverse des chrétiens et des juifs aux premiers siècles de l'église — E Blant, Nogent (22). Daupeley.

Das Reich Gottes u. die Dämonen in der alten Kirche — K Müller, PreufsJbb XCIII, 1.

Gnosticism in its relation to Christianity — P Carus, Monist VIII, 4.

Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom — R Wünsch, L (VI, 123), Teubner.

Ein gnostisches Goldamulet aus Gellep — M Liebourg, BonnerJb 103.

Die bleibende Bedeutung des nt. Kanons für die Kirche — Th Zahn, L (61), Deichert.

L'Église primitive a-t-elle lu plus de quatre evgl.? — F Rose, Revbibliot VII, 4.

Die Nachfolge Petri auf dem röm. Stuhl — J Langen, Revinterntth Juli/Sept.

The succession of the First Roman Bishops — F Bacchus, Dublin Rev Oct.

Il primato del Pontefice romano — M Raffaele, AttiAcdNapoli XXIX.

Les origines des églises de France et les Fastes episcopaux nv. édt. — C Bellet, P (XXVII, 422), Picard.

I primordi del cristianesimo nelle Gallie — G Chialvo, Rom (22), Bertero.

Grundlinien der Patrologie, 5. A. — B Schmid, Frbg (XI, 239), Herder.

Der Aufbau der altchristl. Litteratur — J Haufsleiter, B (45), Weidmann.

De graecitate patrum apost. librorumque apogryphorum novi testamenti quaestiones grammaticae — H Reinhold, Halle (114), Niemeyer.

Über die Kirchenväter u. ihr Verhältnis zur Philos. — H Lüdemann, JbberzArchGeschPhilos.

Über 2 von Granfell u. Hunt entdeckte u. publizierte altchristl. Fragmente — A Harnack, B (5), Reimer.

Der Brief an Diognet — übers. E Klein, B (22), Stadtmission.

Die Abhängigkeit der syr. Didaskalia von der Didache — C Holzhey, Mü (31), Lentner.

The Christianity of Ignatius of Antioch — A Giffert, NewWorld VII, 27.

Justins Apologieen — Funk, ThQuSchr LXXX, 4

First Apology of Justin Martyr — ed. J Kage, Ldn (272), Griffith.

St. Polykarp — B Jackson, Ldn (78—12), S. P. C. K.

Das Martyrium des hlg. Polykarp — Funk, CtrblBibliothksw XV, 8.

Sextus Julius Africanus u. die Byzantin. Chronographie — H Gelzer, L (500), Hinrichs.

Clément d'Alexandrie — E Faye, P (IV, 324), Leroux.

Les „Stromates" de Clément d'Alexandrie — ders., Revhistrlg XXXVI, 3.

Die Überlieferung der Jeremiashomilien des Origenes — Klostermann, rec. DtLitzt 22.

Origenes als exegeet — A Doorn, TijdschrgerefTh VI, 1.

De Origenis ethica — G Capitaine, Münster (VII, 216), Aschendorff.

Die Vita Gregors d. Wunderth. u. die syr. Acta Martyrum et Sanctorum — H Hilgenfeld, ZtwissTh XLI, 3.

Hippolytus och modalismen — J Sjöholm, Lund (121), Gleerup.

De veteris lat. ecclesiastici capp. I—XLIII — H Herkenne, *Diss. th.* (38), Münster.

De sermone Tertullianeo quaestiones selectae — H Hoppe, Diss. phil. (85), Mbg.

L'Apologetique. Les arguments de Tertullien contre le paganisme avec texte latin retouché et quelques notes. Deux appendices: la religion de la Rome payenne; le martyre chrétien — E Gaucher, Auteuil (V, 127, III—16).

Wann u. wo wurde der Liber de rebaptismate verfaſst? — J Ernst, HistJbb XIX, 3.

Die Entstehungszeit der Institutionen des Lactanz — Lobmüller, Kath Juli.

Der Verfasser des Buches „De mortibus persecutorum" — D Belser, ThQuSchr 4.

Die Bischofslisten u. die apost. Nachfolge in der KG. des Eusebius — F Overbeck, Basel (44).

Die Glaubwürdigkeit des Eusebius — Funk, ThQuSchr LXXX, 4.

Bis zum Beginn des Mittelalters

La tradition manuscrite du discours VIII de l'empereur Julien, d'après deux manuscrits de la bibl. de Chalcé — J Mansion, Revinstr Belg XLI, 4.

La fin du paganisme — G Boissier, P (399 u. 456), Hachette.

Jahrbücher der christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. — G Rauschen, Polybiblion Juli.

Reliquie di un decreto giustianeo a favore della Chiesa ravennate — N Tamassia, AttiRomDeputStor XVI, 1/3.

L'histoire du baptême 313/692 — V Ermoni, Besançon (14), Jacquin.

L'histoire du baptême depuis l'édit de Milan jusqu'au concile in Trullo — ders. Revquesthist 128.

De Sancta Nicaena Synodo. Syr. Texte des Maruta v. Maipherkat — übers. O Braun, KirchengSt IV, 3.

Geograph. Bemerkungen zu dem Verzeichnis der Väter v. Nicaea — H Gelzer, BeitraltenGeschuGeogr, B (XI, 355), Reimer.

Das Symbol von Konstantinopel 381 — O Zoeckler, Evgl Kzt 32.

Die stete Rechtgläubigkeit der Maroniten — R Förster, Pastor bonus X, 7/8.

Der Osterfestbrief des Athanasius von 367 — C Schmidt, Nachr GesellschWissGttgn phil-hist 2.

Neue Homilien des Athanasius, Basilius, Chrysostomus, Eusebius v. Caesarea, Proklus v. Cyzikus, Theophilus v. Alexandrien — H Achelis, ThLtzt XXIII, 26.

The dialogues of Athanasius & Zacchaeus & of Timothy & Aquila — ed. F Conybeare, Oxford (LIX, 104—4), ClarendonPress.

St. Basile avant son épiscopat — P Allard, Revquesthist 127.

Eusthatius v. Sebaste u. die Chronologie der Basiliusbriefe — F Loofs, Halle (III, 97), Niemeyer.

De doctrina Apollinarii Laodiceni — Th Barjean, Toulouse (32), Chauvin.

St. Jean Chrysostome — G Marchal, P (VIII, 232—16), Poussielgue.

Homélie sur le retour de l'évêque Flavien — St. Jean Chrysostome, 3 édt. — E Ragon, Tours (XXII, 44—16), Mame.

Die hlg. Eucharistie als Sakrament u. ihr Einflufs auf das sittl. Leben nach der Lehre des hlg. Chrysostomus — J Sorg, Kath LXXVIII, 2.

Il poema di Claudio Claudiano e l'Omelia di S. Giov. Crisostomo — R Castelli, Verona (16), Fratelli.

The Lausiac history of Palladius — C Butler, Ldn (311), Macmillan.

Zur Überlieferung des Philostorgios — L Jeep, L (33), Hinrichs.

Die Briefe des Bisch. Synesius v. Kyrene — W Fritz, L (V, 230), Teubner.

Die Quellen des Kirchenhistorikers Socrates Scholast. I — F Geppert, Diss phil (24), Greifswald; ders. StGeschThuKirche III, 4.

Untersuchungen zu Nemesius v. Emesa — D Bender, Diss. phil. Heidelbg (99).

Euthaliusstudien — E Dobschütz, ZtKG XIX, 2.

Nochmals „Areopagitica" — J Leonissa, JbbPhilosuspecTh XIII, 1.

Vita di s. **Ambrogio** — G Francesia, Canavese (273), Salesiana.

Nuovi studi su S. Ambrogio — A Amati, InstLomb XXXI, 10/12.

Ambrosiana — G Toschi, Archstorarte I, 6/9.

S. Jérôme et la tradition juive dans la Genèse — F Lagrange, Revbiblint VII, 4.

Note sur un manuscrit de s. Jérôme à Lyon — L Delisle, Nogent-le-Retrou (5), Daupeley.

Marcus Eremita u. Hieronymus — J Kunze, ThLtrbl 34.

St. Augustine — A Hatzfeld, transl. E Holt, Ldn (155), Ducknorth.

S. Augustini confessiones — ed. C Bruder, L (XXI, 288—16), Bredt.

S. Aurelii Augustini confessionum libri XII — ed. P Knöll, L (IV, 348), Teubner.

L'Epistula Eucherii et le martyre dans la légion thébéenne — J M, Museonreligions 3/4.

Vincentii Peregrini, seu alio nomine Marii Mercatoris, Lirinensia commonitoria duo — ed. Poirel, Nancy (XII, 198), Berger.

Die dogmat. Schriften u. Briefe des Faustus v. Reji — W Bergmann, Diss. th. (125), Dorpat.

Der handschriftlich bezeugte Nachlafs des Faustus v. Reji — ders., StGeschThuKirche I, 4 = St. zur krit. Sichtung der südgall. Predigtlitteratur des 5. u. 6. Jh. I.

De Fausti Reiensis epistulae III — B Rehling, Diss. th. (53), Münster.

Cassiodoriana — Th Stangl, BllbayrGymnwesen XXXIV, 7/8.

Frammenti di un nuovo codice cassiodoriano — F Manacorda, Studi stor VII, 1.

Un chapitre de Grégoire de Tours — Vetter, ThQuSchr LXXXI, 1.

Gregor d. Gr. über die verbotenen Verwandtschaftsgrade — Sägmüller, ThQuSchr LXXXI, 1.

L'Ecole exégét. d'Antioche — Ph Barjeau, Toulouse (VIII, 100), Chauvin.

Die syr. Kirche in Südindien — W Bader, EvglMissmag XLII, 10.

Le monastère St. Théoctiste 411 et l'évêché de Paremboles 425 — S Vailhé, RevOrientchrét III, 1.

Altchristl. liturg. Stücke aus der Kirche Egyptens nebst einem dogmat. Brief des Bisch. Serapion v. Thmuis — G Wobbermin, L (36), Hinrichs in TuU.

Die Liturgie der aethiop. Kirchenordnung — F Funk, ThQuSchr 4.

Manuscrits coptes du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide — W Pleyte, Leiden (VI, 490—4), Brill.

L'ordinal Copte, consecration d'un sous-diacre — Ermoni, Rev Orientchrét III, 2.

The earliest known coptic Psalter — E Budge, Ldn, Paul.

A manual of the Paulician Church of Armenia — S Key, transl. F Conybeare, Ldn (8), ClarendonPress.

The extinction of the Christ. churches in North Africa — L Holme, Cambrigde (VI, 263), Univ. Press.

Gli antici vescovi d'Italia dalle origini al 1300 — F Savio, Turin (652), Bocca.

Indictions at Rome 726/75 — E Brooks, HistRev Juli.

Zu Wulfila Luk 1, 10 — M Jellinek, ZtdtPhilol XXXI, 1.

Die Lese- u. Einteilungszeichen in den got. Handschriften der Ambrosiana zu Mailand — W Braun, ZtdtPhilol XXX, 4.

The beginnings of Engl. Christianity — W Collins, Newyork (209—12), Macmillan.

Father Dominic & the conversion of England — B Camm, Dublin Rev Oct.

Eine irische Version von Bedas Historia — K Meyer, ZtceltPhilolg II, 2.

Zu Cynewulfs „Fata Apostolorum" — A Brandl, ArchStdneueren Sprachen 3/4.

Un évèque de Cordue inconnu et deux opuscules inédit de l'an 764 — D Morin, Revbénéd Juli.

Märtyrer und Heilige

(einschliefslich Legenden und Sagen)

Märtyrerakten I — übers. E Klein, B (25), Stadtmission.

Die kath. Heiligenverehrung — H Noit, B (52—16), Germania.

Les saints et leur culte — Th Leuridan, Revsciencesecclés Juli.

Les Saints de la messe et leurs monuments — R Fleury, Bourges (152—4), Tardy.

Das Leben der Heiligen Gottes — O Bitschneu, Einsiedeln (1600), Benzinger.

The psychology of the saints — H Joly ed. G Tyrell, Ldn (200), Duckworth.

Les Jeunes Saintes du I au IV siècle — J Knell, Tours (143—12), Mame.

Die Länge hlg. Personen — H Moses, ZtösterVK IV, 5.

Les Saints de Boulancourt — C Bouillevaux, Langres (64), Lepitre.

Vie des saints du diocèse de Coutances et Avranches 2 — E Pigeon, Avranches (429), Perrin.

De martelaar van Dinevawr, 9. Aufl. — S Daems, Alost (23), Segu.

Les vies interpolées des saints de Fontenelle — A Legris, Anal Boll XVII, 3.

Leggende populare in Marineo — F Sanfilippo, Archtradpop XVIII, 2.

Les martyrs de Rome — A Pillet, Revsciencesecclés Aug.

Cenni storici della vita di s. Abondio — R Picco, Bercetto (96—16), Laurenzi.

Manuscrit ou Livre de s. Privat, par Adalbert le Vénérable, précédé et suivi de ce qui a été ecrit en latin sur les saints du diocèse de Meude — Pourcher, St. Martin de Boubaux (736—32), Pourcher.

Zur Afralegende u. zum Martyrologium Hieronymianum — B Krusch, NArchGellschältredtGeschk XXIV, 1.

St. Agnès et les vièrges de la primitive Eglise — E Bar, F Bar-le-Duc (XXIV, 134—18), St. Paul.

Panégyrique de s. Agricol, évêque et patron d'Avignon — H Raymond, Avignon (20), Aubanel.

Das Leben des hlg. Alexius — K v Würzburg ed. R Henczynski. B (114), Mayer.

St. Alfonsusbüchlein — J Mayer, Münster (157—16), Alphonsusbuchh.

Leven der hlg. Amelberga — A Loo, Gent (32), Siffer.

La Légende de S. Anastase de Terni — AnalBoll XVII, 3.

Le panégyrique de St. André — E Griselle, EtdppCompJésus April = Manuscrits de Bossuet aux archives communales de Lille 1.

Panégyrique de St. Anthelme — Gerbelot, Chambéry (29), Impr génér.

Die Verehrung des hlg. **Antonius** — Gratian, Mü (60—16), Huttler.

Neuvaine à St. Antoine de Padoue 6 édt. — Bernardin, P (72—32). OeuvredeStFrançoisd'Assise.

St. Antonius — R Bornewasser, Essen (140—16), Fredebeul.

Het leven van den H. Antonius v. Padua — F Muller, Gent (192), Siffer.

Leven van Sint Antonius v. Padua — H Claeges, Roulers (VII, 302), Meester.

Vita di s. Antonio di Padova — C Cagnacci, Padua (98), Antoniana.

Der hlg. Antonius v. Padua, 2. A. — Ph Seeböck, Mainz (XVI, 438), Kirchheim.

Il pane di s. Antonio — Giovanni, Cremona (20—16), Leoni.

Ein ungedruckter Text der Vita des hlg. Arbogast, Bisch. von Strafsbg. — Postina, RömQuSchr XII, 3.

Leben des hlg. Joh. Baptista de Rossi — F Leitner, Regensb (VIII, 358), Nat. Verlagsanstalt.

Orazione panegirica del b. Oddino Barotti — G Ballesio, Fossano (16), Rossetti.

Het leven van den hlg. Joannes Berchmanns, 4. A. — H Hugo, Gent (112), Siffer.

St. Bertuin, évêque, fondateur de l'abbaye de Malonne — V Barbier, Namur (55), Delvaux.

Esquisse hist. sur le culte et les reliques de St. Bertulphe — J Ferrant, AnnhistFlandre L, 1/3.

Stances à St. Beure — A Dorchain, P (8—18), Lemerre.

Panegirico di s. Bruno — A Centi, Rom (31), Amadori.

Vie de St. Catherine d'Alexandrie — Eudes, Tours (32—32), Cattier.

Vie de St. Cécile — P Renard, Tours (32—16), Cattier.

Vita del venerabile padre Giambattista Cioni — A Guerra, Monza (336—24), Annoni.

La vie et la culte de St. Clair I — pp. M Blanc, Toulon (XX, 354), Impr. cath.

Panégyrique de St. Claude — Crolet, Lons le Saunier (16), Martin.

Fra Cristoforo — A Jamalio, Avellino (30), Pergola.

La Beaumelle et St. Cyr — A Taphanel, P (VIII, 431), Plon.

Les Actes de s. Denys de Paris — V Davin, P (86), Savaète.

Panégyrique de s. Désiré, évèque de Besançon — Chamouton, Lons le Saunier (16), Martin.

Panégyrique de s. Dominique — Beauvoir, Rouen (26), Gy.

St. Donatusbüchlein — A König, Münster (160—16), Alphonsusbuchh.

Il beato Egidio d'Assisi — A Briganti, Neapel (364—16), Auria.

Die hlg. Elisabeth — A Stolz, Frbg (VIII, 448), Herder.

Elisabeth v. Thüringen — K Müller, B (16), Ostdt. Jünglingsbund.

Die hlg. Elisabeth — M Graf, Wiener Rundschau III, 2.

Das Leben der hlg. Jungfrau Elisabeth v. Schönau — J Ibach, Limb. Vereinsdruckerei.

Der hlg. Goldschmied Eligius, Gemälde von Petrus Christus in der Sammlung A. v. Oppenheim in Köln; Roman. Opferbrett im Nationalmuseum zu Stockholm; Aquamanilleuchter ebend. — A Schnütgen, ZtchristlKu XI, 5.

Les homilies attribuées à St. Eloi — Vacandard, Revquesthist 128.

S. Ernesto abate — E Demaria, Turin (41—16), Artigianelli.

Ivry-sur-Seine; vie de son patron: St. Frambour — Reimringer, Bar-le-Duc (204), Impr. St. Paul.

La vie de St. Geneviève est-elle apocryphe? — Ch Kohler, Rev hist LXVII, 2.

Essai hist. sur St. Geneviève-des-Bois — A Charron, Fontainebleau (39), Bourges.

Sinte Godelieve — H Claeys, Pitthem (152), Veys.

Die hlg. Gudula — K Levetzow, WienerRundschau III, 2.

Leven der hlg. Gudula — A Loo, Gent (31), Siffer.

Der hlg. Heribertus — J Kleinermanns, Köln (IV, 84), Bachem.

Das Leben u. Wirken der hlg. Hildegardis, neue Titelausgabe — Ph Schmelzeis, Frbg (XII, 616 u. 14), Herder.

Histoire de St. Hubert — L Theys, Marcinelle (130), Dupuis.

Sant Jan de Mato — L Fourviero, Barcelonnette (26), Astouin.

Patronage St. Jean — Roland, P (31), Schneider.

De Vita et Cultu S. Joseph Patroni Ecclesiae Cathol. — B Plaine, StuMttBenediktorden XIX, 2/3.

St. Joseph de la Délivrance — Maraudat, Tours (32—16), Cattier.

Zur Legende vom hlg. Julianus — A Tobler, ArchStneuererSprachen CI, 1/4.

Les reliques de St. Julienne de Cornillon à l'abbaye de Villers — Monchamp, Liége (31), Demarteau.

Chronique du pèlerinage de St. Lazare à Aigrefeuille — J Martin, Bourg (32), Villefranche.

St. Lienne et son prieuré — L Rousseau, La Roche sur Jon (135), Ivonnet.

St. Louis — M Sepet, P (VIII, 246), Lecoffre.

Vita di s. Luigi, re di Francia — H Prevault, trad. F Crespo, Rom (151—16), Tip. Itl.

Studien zu den mittelalterl. **Marien**legenden — Mussafia, SBAkd Wien phil-hist CXXXIX.

Die Mutter Gottes in der altdt. schönen Litteratur bis zum Ende des 13. Jh. — P Küchenthal, L (60), Fock.

Les Saintes-Maries — L de C, Montpellier (18—32), Ramadié.

Les Saintes Maries de Provence, nv. édt. — J Lamoureux, Avignon (XXII, 243), Aubanel.

La madonna di Fontanellato — T Alfonsi, Mailand (79—24), Lega eucaristica.

Il settimo centenario della devota imagine della Madonna delle Grazie in Valle di Gavi — A Boeri, Genova (28—16), Gioventu.

Notre Dame de Lourdes et la science de l'occulte — Noriagof, P (131), Chamuel.

De geschiedenis van O. L. V. van Lourdes — V Kerkhove, Brüssel (357), Vergaert.

Le miracle nation de Notre-Dame de Lourdes — St Rémy, Toulon (15), Mouton.

La Grand'Mère de Gilberte, suivi de la Madone de Mailleras, 10 édt. — Ages, Tours (143), Mame.

La madre di Dio venerata in Oropa — C Fogliano, Biella (271—24), Giuseppe

Notice sur la statue de Notre-Dame-du-Parc — F Clément, P (71), Quelquejeu.

I santuari della Vergine ss. in Piemonte — G Colombero, Turin (272—16), Salesiana.

La Statue de la s. Vierge sur la tour de Notre-Dame de Rennes — Ch Barbot, Rennes (8), Prost.

La Madonna del duomo di Senigallia — A Andreoli, Senigallia (42—16), tip. Senig.

S. Martino in via della Scala — G Carocci, Florenz (43—16), Ramella.

La main de s. Modestine — J Schultz, P (267—18), Lévy.

Gli atti dei ss. Montana, Lucio e compagni — F Cavalieri, Röm QuSchr 8. Supplb.

La serva di Dio Matilde di Nédouchel — L Laplace trad. itl. — D Verghetti, Treviso (XII, 201—16), Mander.

Leven van dem H. Joannes Nepomucenus — A Loo, Malines (59—24), Dessain.

L'Ornement mortuaire de St. Nicolas en Havre — L Marsaux, Caen (17) Delesques.

Breve vita di S. Omobono — F Camozzo, Cremona (151—16), Maffezzo.

Vita di s. Pacifico da Sanseverino — G Bernardino, Prato (XX, 270—16), Vestri.

Panégyrique de St. Philippe de Néri — L Gaffre, Dijon (36), Uniontypogr.

La prison de St. Pothin, à l'Antiquaille, 6 édt. — C Comte, Lyon (14—16), Vitte.

St. Quentin, apôtre du Vermandois et martyr — L Chérancé, Reims (24), Mons.

La Vénérable Marie Rivier 1768/1838 — F Mourret, P (XX, 464), Desclée.

Petite vie de s. Roche, 3 édt. — Fourié, Montpellier (62—32), Charité.

La confrérie des archers sous le nom de St. Sébastien à Wilderen — F Straven. BlltSocHasselt XXIV, 1.

Das Martyrium des Hlg. Simon v. Trient 1475 — K Rieder, Alemannia XXVI, 1.

Vie de St. Solange — Clément, Tours (32—32), Cattier.

Die Reliquien des hlg. Stephanus im Metzer Dom — H Sauerland, JbbGesellschlothrgGesch IX.

St. Etienne, roi apost. de Hongrie — E Horn, P (VIII, 197), Lecoffre.

La rosa del Carmelo ossia s. Teresa di Gesu — G Bonetti, Turin (XXVII, 333—24), Salesiana.

Cenno storico di s. Tommaso — P Centofanti, Neapel (41—16), Giannini.

Scriptores rerum germanic. in usum scholarum ex monumentis Ger-

maniae hist. recus.: Eugippii vita Severini — Th Mommsen, B (XXXII, 60), Weidmann.

Beato Umile da Bisignano, dell' osservanza riformata, 2 edt. — Faenza, Imola (17), Galeati.

Riccardo da S. Vittore — G Buonamici, Alatri (183), Andreis.

Vita s. Willibrordi a Theofrido abbate Epternacensi conscripta — ed. J Schmitz, Pr (VIII, 111—4), LuxembAthenäum.

St. Willibrord, Apostel der Niedersachsen — F Butgenbach, Kath Welt X, 9.

S. Walfroy et S. Wulphy — G Morin, AnalBoll XVII, 3.

Mittelalter

From Gregory the Great to St. Bernard — H Workman, Ldn (328—12), Kelly = The Church of the West in the Midde Ages I.

Die päpstl. Legatengewalt im dt. Reiche während des 10. bis 12. Jh. — O Frommel, Diss. phil. (103), Heidlbg.

Die Getreidepolitik der Päpste — U Benigni, übers. R Birner, ed. G Ruhland, B (VII, 125), Ifsleib.

Neue Beitr. zum päpstl. Urkundenwesen u. zur Gesch. des 14. Jh. — H Simonsfeld, AkdMünchhistKlasse XXI, 3.

Papsturkunden in den Abruzzen u. am Monte Gargano — P Kehr, NachrGesellWissenschGttgn 3.

Papsturkunden in Apulien — ders. ebend.

Papsturkunden im Principato, in der Basilicata u. in Calabrien — M Klinkenborg, ebend.

Papsturkunden in Umbrien — P Kehr, ebend.

Gestorum pontificum romanorum I: Liber pontificalis 1 — ed. Th Mommsen, B (LXXXIX, 295), Weidmann = Monumenta Germaniae hist.

L'évangéliaire du prince Miroslav — Ch Smedt, Brussel (5), Hayez; ders. BlltAcdBelg 5.

Über ein mitteldt. Evglwerk aus St. Paul — A Schönbach = MttllausaltdtHandschriften VI, SBAkadWien phil-hist CXXXVII.

Codex purpureus Rossanensis — A Haseloff, L (XV, 154 u. 15 Taf. — 4), Giesecke.

Aurea gemma, quae dicitur ad fidem codicis Vitreiensis nunc primum edita — M Cholodniak, L (II, 180), Voss.

Quellennachweise zum Codex Suprasliensis IV — Abicht, ArchslavPhilol XX, 2/3.

Über Briefe des Codex Udalrici aus der Zeit Lothars III. — E Schaus, HistVierteljschr III, 2.

Die ungar. Beziehungen der Chronik des Presbyter Diocleas — L Thalloczy, ArchslavPhilol XX, 2/3.

Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar — W Sickel, Hist Zt LXXXII, 1.

The Empire & the Papacy 918/1213 2 — T Tout, Ldn (534), Rivingtons.

Papst Johannes XI. — R Stapper, Diss. th. (38), Münster.

Die Päpstin Johanna — F Zobeltitz, ZtBücherfr II, 7.

Papst Silvesters II. Einflufs auf die Politik Ottos III. — C Lux, Breslau (VII, 82), Müller.

Nikolaus II. Papstwahldekret u. Simonieverbot — Grauert, Hist JbGörresg XIX, 4.

Nikolaus II. u. die simonist. Papstwahl — E Michael, ZtkathTh XXII, 4.

Die Palliumsverleihungen bis 1143 — C Hacke, Gttgn (154), Universchr.

Zur Gesch. des 12. u. 13. Jh. — P Scheffer-Boichhorst, B 97 (XI, 419), Ebering.

Dt. Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen 1125/1273 II — J Jastrow u. G Winter, Stg (145/224), Cotta.

Urkunden u. Forschungen zu den Regesten der stauf. Periode — P Scheffer, NArchGesellschältredtGeschk XXIV, 1.

Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker — A Hauck, L (24—4), Edelmann.

3 rhein. Papsturkunden 1147/52 — J Pflugk, NArchGesellschältredtGeschk XXIV, 1.

Hierarchia cath. medii aevi 1198/1431 etc. — E Eubel, Notice par L Delisle, P (7—4), Imp. nat.

Il viaggio d'Innocenzo III nel Lazio e il primo ospedale in Anagni — R Ambrosi, Rom (16—4), Poliglotta.

Les Registres de Grégoire X 1272/76 et le Registre de Jean XXI — pp. J Guireaud et L Cadier, P (217/86 u. 55—4), Fontemoing.

A proposito di una recente biografia di Papa Giovanni XXI (Pietro Ispano) — L Zdekauer, BlltSenese V, 2.

Thätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. — Z Sägmüller, ThQuSchr 4.

2 Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie im 13. u. 14. Jh. — J Haller, QuellenuForschgitlArch I, 1.

Quellen zur Gesch. Kaiser Ludwigs d. B. — W Friedensburg, L (XI, 138 u. XIV, 177), Dyk.

Bernard Gui, évêque de Lodève et le curé de Nébian à propos d'une bulle de Jean XXII 20/4 1327 — G Douais, AnnMidi April.

Der vom Grafen Wilh. v. Nürnberg am 30./1. 1332 dem Papste Johann XXII. geleistete Treueid — K Eubel, HistJbb XIX, 3.

Nuovi documenti intorno a Gualtieri VI di Brienne duca d'Atene — G Guerrieri, Archstorital 210.

Innocenzo VI e Giovanno I di Napoli fine — F Cerasoli, Arch storNapol XXIII, 2.

History of the Popes from the close of the Middle Ages VI — L Pastor, transl. F Antrobus, Ldn (700), Paul.

Louis Pastor et son jugement sur Alexandre et Savonarole — Meaux, Corrsp Oct.

Die Rückkehr der Päpste Urban V. u. Gregor XI. von Avignon nach Rom — J Kirsch, Paderborn (LXI, 329), Schöningh = Quellen u. Forschg. aus dem Gebiete der Gesch. VI.

Die Papstwahlen in der Zeit des grofsen Schismas I 1378/1408 — M Souchon, Brschwg (VII, 300), Goeritz.

Die Register u. Sekretäre Urbans V. u. Gregors XI. — H Tomaseth, MttllnstöstrGeschtsf XIX, 3.

Gregorio XI e Giovanna I di Napoli — F Cerasoli, Archstoritl 211.

Das Konstanzer Konzil in der Darstellung eines Augenzeugen — Wurm, DtevglBll XXIII, 8.

Due omonimi di Leonardo Bruni nel secolo XV — F Luiso, Giorn Stor XXXII, 1/2.

Die Protokolle des Konzils v. Basel u. ihre jüngste Ausgabe — ZtöstrGymn IXL, 7.

Ein Ablafsbrief von 1482 — O Clemen, ZtKG XIX, 3.

Intorno ad alcune relazioni di Pisa con Alessandro VI u. Cesare Borgia 1499/1503 — G Volpe, Studistor VII, 1.

Giulio II e l'assedio della Mirandola — A Nota, Modena (29), Soliani.

Rome et la Renaissance: Jules II — J Klaczko, P (X, 453), Plon.

Kaiser Maximilian I — E Heyck, Bielefeld (128), Velhagen.

Kreuzzüge. Serie cronologica dei reverend. superiori di Terra Santa — ed. G Golubovich, Jerusalem (XXXII, 272), Salvatore.

Gesch. der Kreuzzüge im Umrifs — R Rhöricht, Innsbruck (IV, 273), Wagner.

Kreuzzüge u. päpstl. Weltherrschaft, 4. A. — L Ranke edd. A Dove, G Winter, Th Wiedemann, L (XVI, 665), Duncker.

Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jh. — R Schwemer, Berfrdt Hochstifts XIV, 2.

Authenticité des titres des croisades de la collection Courtois 2 — R Courson, Vannes (46), Lafoloye.

Gottfried v. Bouillon vor dem Kreuzzuge — K Breysig, Westdt ZtGeschuKunst XVII, 2.

Ιστορια του βασιλειου της Νικαιας — *Α Μηλιαπακης*, L (676), Spirgatis.

Renaud de Chatillon, prince d'Antioche — G Schlumberger, P (407), Plon.

Das Königreich am hlg. Grabe zu Jerusalem — E Heyck, Daheim XXXV, 1.

Il patriarcato di Girusalemme e la custodia di Terrasanta — A Gubernatis, NAntologia Nov.

Der 4. Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz — W Norden, B (108), Behr.

Histoire du siège de Constantinople par les soldats de la Croix édt. rev. — Michaud, Lille (168), Taffin.

Sceaux des fondataires et du clergé de l'empire latin de Constantinople — G Schlumberger, Blltmonument VII, 5.

Un historien peu connu de la 4. croisade: Robert de Clary — F Chambon, BllthistAuvergne 97 8.

Zum 2. Kreuzzuge Ludwigs IX. v. Frankreich — G Caro, Hist Vierteljschr III, 2.

Der Kreuzzug des Bisch. Heinr. v. Norwich 1383 — G Skalweit, Königsberg (83), Gräfe.

Palästinafahrten — P Rohrbach, ChristlWelt XII, 45.

Deutsche Herrscher im hlg. Lande — H Simonsfeld, Beil AllgZt 259.

Ein Palästinafahrer vor 400 Jahren — A Tille, NJahrh I, 7/8.

Die ersten Hohenzollern in Jerusalem — P Tietze, Daheim 45.

Hohenzollern am hlg. Grabe — Th Neumeister, ChristlWelt XII, 41.

Qu'est-ce que la philos. scholast.? — M Wulf, Revnéoscholast Mai.

Cours de philos. scolast. — A Farges, P (XIX, 538 u. 544), Berche.

Histoire d'Alcuin — Laforêt, Namur (137), Balon.

Agobard, Erzb. v. Lyon — K Eichner, ZtwissTh XLI, 4.

Über die Heimat Pseudoisidors — G Lurz, Mü (78).

Über eine Quelle der römischrechtlichen Texte bei Hincmar v. Rheims — M Conrat, NArchGellschältredtGeschk XXIV, 1.

Christ. Druthmar, écolâtre du IX siècle de l'abbaye de Stavelot — Brouwers, BlltSocverviétarchethist 3.

Adalbert v. Prag — H Voigt, B (369), Faber.

Die ältesten Vitae St. Adalberti u. ihre Verfasser — A Ketrzynski, AnzAcdKrakau Mai.

S. **Bernardo** — G Roberti, Rom (24—16), Poliglotta.

Bernhard v. Clairvaux, Nachfolge des göttl. Erlösers — neu bearb. B Schmitz, Münster (315—16), Alphonsusbuchhdlg.

Panégyrique de s. Bernard — A Clément, Vendôme (38), Viault.

La maison du grand S. Bernard et ses très révérends prévôts — E Duc, Aosta (319), Impr. cath.

St. Thomas of Canterbury — E Abbott, Ldn, Black.

Wilh. v. St. Thierry — H Kutter, Gießen (205), Ricker.

Petrus Cantor Parisiensis — F Gutjahr, bearb. O Schmid, Graz (V, 72), Styria.

Studi sopra Averroe — F Lasinio, Florenz (12), Fiorentino.

David v. Augsburg — E Lempp, ZtKG XIX, 3.

St. **Thomas van Aquino** — H Schaepmann, Utrecht (103), Rossum.

De gratia Christi et de libero arbitrio S. Thomas Aquinatis — K Krogh-Tonning, Christiania (III, 87), Dybward.

Thomas v. Aquin u. die europäische Civilisation, 2. A. — F Hettinger, Frkft a. M. (33), Kreuer.

Die Eigentumslehre nach Thomas v. Aquin u. dem modernen Socialismus — F Schaub, Frbg (XXIV, 446), Herder.

Une apologie protest. de St. Thomas d'Aquin — U Baltus, Revbénéd XV, 10.

La philos thomiste en Portugal — F Deusdado, Revnéoscolast Aug.

Le thomisme et les résultats de la psychologie expérim. — V Ermoni, Revnéoscolast Mai.

Bonaventura opera omnia VIII — ed. Aloysis a Parma, Claras Aquas (CXXIV, 757—4), Colleg. Bonaventurae

Die Impossibilia des Siger v. Brabant — C Baeumker, Münster (III, VIII, 200), Aschendorff = Beitr. zur Gesch. der Philosophie des Mittelalters II, 6.

Alighieri **Dante**: L'Inferno con gli argomenti — Lombardi, Florenz (144—16), Salani.

Vita di Dante Alighieri, 3 edt. — C Balbo, Turin (284 u. 398), Salesiana.

Un codice della Vita nova di Dante — P Papa, RivBibl IX, 6/7.

Dal secolo e dal poema di Dante — J Lungo, Bologna (VIII, 542—16), Zanichelli.

La Divina Commedia, riveduta nel testo e commentata, 3 edt. — G Scartazzini, Mailand (XV, 1042 u. 121), Hoepli.

Commento letterale al i canto della Divina Commedia — R Torre, Turin (V, 296), Clausen.

Studi danteschi in America — G Boni, RivItalia I, 6.

Studi danteschi in America — B Giac, Rom (27), Voghera.

Dantes Spuren in Italien — A Bassermann, Mü (XIII, 631), Oldenbourg.

Dante in Frankreich bis zum Ende des 18. Jh. — H Oelsner, B (VII, 106), Ebering.

Dante at Ravenna — C Phillimore, Ldn (230), Stock.

La „Dante Alighieri" a Torino — P Villari, NAntologia Dec.

La simmetria nella Divina Commedia — G Errico, Bologna (220—16), Zanichelli.

La personalita stor. di Folchetto di Marsiglia nella Commedia di Dante — N Zingarelli, AttiacadarchNapoli XIX.

La Divina Commedia noramente annotata III — G Passerini, Florenz (380—24), Sansoni.

Concordanza speciale della Divina Commedia — L Polacco, Florenz (145—16), Barbera.

Dante e la moderna filosofia sociale — L Ardi, Rom (48), Balbi.

Dant e il mare — L Marazza, Genua (36—16), Gioventu.

Il culto di Dante a Maria oovero Maria nella Divina Commedia — L Cannata, Modica (189), Papa.

La proprieta eccles. secondo Dante e un luogo De Monarchia — F Ovidio, AttiAcdNapoli XXIX.

Quattro lettere intorno al Catone di Dante — F Cipolla, AttiInst Venet LVI, 8.

La luce dell' Inferno dantesco — M Scherillo, Giornstor XXXII, 1/2.

L'anno della visione dantesca — D Marti, Florenz (16), Landi.

L'etica nicomachea nel Convivio di Dante II — P Christoni, Sassari (53), Chiarella.

La lectura Dantis. — P Rossi, Turin (22), Bocca.

La donna nella Divina Commedia — M Michelangeli, Messina (103), Tribunali.

Il primo accenno alla Divina Commedia: nota dantesca — E Gorra, Piacenza (27), Marchesotti.

Frammento ignoto di un codice della Divina Commedia — G Picciola, Bologna (9—4), Zachinelli.

Sopra Celestino V e Rodolfo d'Absburga nella Divina Commedia — G Federzoni, Rocca (18—16), Cappelli.

Due noterelle dantesche — M Barbi, Florenz (18), Carnesecchi.

Accenni autobiografici nella Divina Commedia — F Cipolla, Atti InstVenet LVI, 7.

Costruzione morale e poetica del Paradiso dantesco — F Luiso, Firenze (39), Rassegna nazionale.

Se Dante sia nato da nobile stirpe: studio — G Capsoni, Pavia (51), Fusi.

Il Gioachimismo ed un luogo controverso del canto del Paradiso (115/26 di Dante) — L Ferrai, AttiacadPadova XIV, 2.

Due chiose dantesche — A Medin, AttiacadPadova XIV, 2.

I Sonetti contro „l'Avara Babilonia" e il „Soldano" del Petrarca — G Brizzolara, Studistor VII, 2.

Del ritratto di Franc. Petrarca nel codice vaticano 3198 — L Cozza, Rom (15), Tip. Salesiana.

Die Willenslehre bei Duns Scotus und seinen Nachfolgern — J Siebeck, ZtPhilos CXII, 2.

Die Geheimlehre in der christl. Religion nach den Erklärungen von Meister Eckhart, neue Umschlagsausgabe — F Hartmann, L (VIII, 226), Friedrich.

Eine noch unbekannte Schrift Susos — W Preger, AkadMünchen histKlasse XXI, 3.

Einiges über Taulers Predigt, mit besonderem Hinweis auf Luther u. die Reformation — P Kunze, MancherleiGaben XXXVIII, 2.

Die Schule von Zwolle von ihren Anfängen bis 1582 I — M Schoengen, Frbg (XX, 127).

Thomas a Kempis — P Paulsen, L (58), Ungleich.

De imitatione Christi libri IV edt graecolat — ed. J Garino, Turin (XXV, 467—24), Salesiana.

Paleographie, Classement, Généalogie du livre „De Imitatione Christi" — P Pugol, P (VIII, 332—4), Retaux.

Thomas v. Kempen 4 Bücher von der Nachfolge Christi — übers. G Görres, Wien (202), Braumüller.

La Doctrine du livre de Imitatione Christi — E Pugol, P (VI, 652), Retaux.

Manuscrit ou Livre de s. Privat, par Adalbert le Vénérable, précédé et suivi de ce qui a été ecrit en latin sur les saints du diocèse de Meude — Pourcher, St. Martin de Boubaux (736—32), Pourcher.

Zur Afralegende u. zum Martyrologium Hieronymianum — B Krusch, NArchGellschältredtGeschk XXIV, 1.

St. Agnès et les vièrges de la primitive Eglise — E Bar, F Bar-le-Duc (XXIV, 134—18), St. Paul.

Panégyrique de s. Agricol, évèque et patron d'Avignon — H Raymond, Avignon (20), Aubanel.

Das Leben des hlg. Alexius — K v Würzburg ed. R Henczynski, B (114), Mayer.

St. Alfonsusbüchlein — J Mayer, Münster (157—16), Alphonsusbuchh.

Leven der hlg. Amelberga — A Loo, Gent (32), Siffer.

La Légende de S. Anastase de Terni — AnalBoll XVII, 3.

Le panégyrique de St. André — E Griselle, EtdppCompJésus April = Manuscrits de Bossuet aux archives communales de Lille 1.

Panégyrique de St. Anthelme — Gerbelot, Chambéry (29), Impr génér.

Die Verehrung des hlg. **Antonius** — Gratian, Mü (60—16), Huttler.

Neuvaine à St. Antoine de Padoue 6 édt. — Bernardin, P (72—32). OeuvredeStFrançoisd'Assise.

St. Antonius — R Bornewasser, Essen (140—16), Fredebeul.

Het leven van den H. Antonius v. Padua — F Muller, Gent (192), Siffer.

Leven van Sint Antonius v. Padua — H Claeges, Roulers (VII, 302), Meester.

Vita di s. Antonio di Padova — C Cagnacci, Padua (98), Antoniana.

Der hlg. Antonius v. Padua, 2. A. — Ph Seeböck, Mainz (XVI, 438), Kirchheim.

Il pane di s. Antonio — Giovanni, Cremona (20—16), Leoni.

Ein ungedruckter Text der Vita des hlg. Arbogast, Bisch. von Strafsbg. — Postina, RömQuSchr XII, 3.

Leben des hlg. Joh. Baptista de Rossi — F Leitner, Regensb (VIII, 358), Nat. Verlagsanstalt.

Orazione panegirica del b. Oddino Barotti — G Ballesio, Fossano (16), Rossetti.

Het leven van den hlg. Joannes Berchmanns, 4. A. — H Hugo, Gent (112), Siffer.

St. Bertuin, évêque, fondateur de l'abbaye de Malonne — V Barbier, Namur (55), Delvaux.

Esquisse hist. sur le culte et les reliques de St. Bertulphe — J Ferrant, AnnhistFlandre L, 1/3.

Stances à St. Beure — A Dorchain, P (8—18), Lemerre.

Panegirico di s. Bruno — A Centi, Rom (31), Amadori.

Vie de St. Catherine d'Alexandrie — Eudes, Tours (32—32), Cattier.

Vie de St. Cécile — P Renard, Tours (32—16), Cattier.

Vita del venerabile padre Giambattista Cioni — A Guerra, Monza (336—24), Annoni.

La vie et la culte de St. Clair I — pp. M Blanc, Toulon (XX, 354), Impr. cath.

Panégyrique de St. Claude — Crolet, Lons le Saunier (16), Martin.

Fra Cristoforo — A Jamalio, Avellino (30), Pergola.

La Beaumelle et St. Cyr — A Taphanel, P (VIII, 431), Plon.

Les Actes de s. Denys de Paris — V Davin, P (86), Savaète.

Die Einführung des Christentums in den **deutschen** Ländern — J Berger, Klagenfurt (VIII, 264), Raunecker.

Zur Frage der Ausbreitung des Christentums in Pannonien — W Kubitschek, BllVerLKNiederösterreich XXXI.

Taschenbuch der Zeitrechnung des dt. Mittelalters u. der Neuzeit — H Grotefend, Hannover (IV, 166), Hahn.

Die angelsächs. Runenreihn u. die sogen. Hraban. Alphabete — Th Grienberger, Arkivnordiskfilologi XI, 1.

Die St. Galler Handschrift der Notkerschen Psalmenübers. — Kruszewski, Schulpr (13—4), AachenKarlsg.

Die Syntax des Heliand — O Behaghel, L 97 (XXV, 382), Freytag.

Heleand — übers. E Behringer, Aschaffenbg (VII, 261), Krebs.

Otfred u die übrigen Weifsenburger Schreiber des 9. Jh. — P Piper, Frkft a. M. (24—4), Ennecceru

Die Einheit des Alphartliedes — E Kettner, ZtdtPhilol XXXI, 1.

Beiträge zur Kunde böhm. Geschichtsquellen des 14. u. 15. Jh. — A Bachmann, Prag (76), Dominicus.

Das relg. Leben in Erfurt beim Ausgange des Mittelalters — Th Kolde, VerRefg XVI, 2.

2 Funde in der Margarethenkirche zu Gotha — H Hess, ZtVer thüringGesch XI, 2.

Abrifs der hannover-braunschw. Kircheng., 1. Stück bis 864 — K Kayser, ZtGesellschniedersKG III.

Frd. v. Schwarzenberg, Erzb v. Köln 1099—1133 — J Müllen-eisen, Pr (22), Köln Apostelg.

2 Steinfelder Urkunden der Kölner Erzb. Konrad u. Siegfried — A Tille, AnnhistVerNiederrhein LXVI.

Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen — E Dümmler, S BAkdBerlin XLV/XLVII.

Codex diplomaticus Lusatiae superioris II enth. Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges 3. 1426/28 — ed. R Jecht, Görlitz (351/510), Tzschaschel.

Zur Statistik u. Gesch. des ehemaligen Erzbist. Mainz — F Falk, ArchkathKR LXXVIII, 4.

Hessen u. die Mainzer Stiftsfehde 1461/63 — F Gundlach, Diss. hist. (62), Mbg.

Beitr. zur Mainzer Schriftstellerg. des 15. u. 16. Jh. Schl. — F Roth, Kath LXXVIII, 1/2.

Les Paroisses curales dans l'ancienne **France** du IV du XI siècle — J Tour, Nogent-le-Rotrou (198), Daupeley.

Un diplome royal interpolé de l'abbaye de Marmoutier — A Giry, ComptesrendusAcdinscriptions März/April.

Abt Suger v. St. Denis 1081/1151 — O Cartellieri, B (XV, 191), Ebering.

La date de la chapelle de St. Croix de Montmajour — Marsy, Blltmonument VII, 3.

Un Archevecque de Rouen au XII. siècle: Hugues III d'Amiens — P Hébert, Revquesthist 128; ders. Besançon (47), Jacquin.

Histoire de St. Louis, roi de France nv. édt. — Bury, Tours (12—144), Mame.

Saint Louis, 5 édt. — L Marche, Tours (368), Mame.

Visite du quelques paroisses du diocèse actuel de Montauban au XIII siècle — F Galabert, SocarchTarn XXVI, 2.

Evaluation en monnaie tournois des redevances des Eglises de France

à l'Eglise de Rome sous Philippe le Bel — Vienne, Revnumism IV, 2.

Les Nominations épiscop. — du 13/15 siècle — U Chevalier, Lyon (7), Vitte.

L'Eglise d'Autun pendant la guerre de Cent ans 1358/73 — A Charmasse, Autun (137), Dejussieu.

La Bibliothèque d'un official à la fin du XIV siècle d'après l'inventaire dressé le décès du chanoine G. de Vriges, official de Nevers en 1382 — J Tardif, NRevhistdroitfranç XXII, 5.

Jeanne d'Arc — J Michelet, P (337—18), Calmann.

Jeanne d'Arc, 4 édt. — J Michelet, P (XXXII, 192—16), Hachette.

Jeanne d'Arc, 2. A. — M. H. S., Gent (190), Siffer.

Jeanne d'Arc champenoise — E Misset, Chalons S. (24), Marceau.

Jeanne d'Arc à Jargeau — Lenoble, Orléans (16), Herluison.

La Vièrge guerrière — J Ayroles, P (578—4), Rondelet = La Vraie Jeanne d'Arc IV.

Jeanne d'Arc et sa mission — Chatelain, Nevers (20—18), Cloix.

Jeanne d'Arc et le sentiment national, 2 édt. — C Lemire, P (XVI, 316—16), Leroux.

Le procès de Jeanne d'Arc et l'Université de Paris — P Denifle et E Chatelain, Nogent (32), Daupeley.

Panégyrique de Jeanne d'Arc — Mathias, St. Dié (15), Humbert.

Les Cloches de Jeanne d'Arc — Allaines, Orléans (16), Michau.

Un gentilhomme percheron, compagnon de Jeanne d'Arc, 2 édt. — A Desvaux, Bellême (31), Levayer.

Deux écrivains de l'abbaye de Florennes au XV siècle — U Berlière, Revbénéd XV, 11.

Pierre Cauchon de Sommièrre, evêque de Beauvais et de Lisieux — Cerf, TravAcdactReims CI, 1.

Note sur le „Mystère de la Résurrection" attribué à Jean Michel — G Macon, BlltBiblioph Juli.

Le contrat pour l'exécution du triptyque de Thierry Bouts de la collégiale St. Pierre à Louvain 1464 — E Even, BlltAcadRoyBelg 4.

Lettres de Louis XI VI 1475/78 — pp. J Vaesen, P (386), Renouard.

Lettres de Charles VIII I 1483—88 — pp. P Pélicier, P (400), Laurens.

England: The Great Commendation to King Edgar in 973 — W Stevenson, HistRev Juli.

Parish priests & their people in the middle ages in England — E Cutts, Ldn (598).

Der Einfluſs des Christentums auf den Wortschatz des Altenglischen I, 1 — M Gillivray. Diss. phil. (51), Gttgn.

Engl. mediaeval institutes of Cathedral Canons — E Bischop, DublinRev Juli.

The bishops of Lindisfarne, Hexham, Chester le Street & Durham 635/1020 — G Miles, Ldn (328), Gardner.

Vita del patriarca di Aquileia, Gregorio di Montelongo — M Nicoletti, Udine (52), Patronato.

Gregorio di Montolongo, patriarca d'Aquileia, e una serventese provenz. per la sua morte — L Camavitto, Udine (31), Bianco.

Il codice diplomat. di Antonio Panciera, patriarca d'Aquileia e cardinale 1406/11 — ed. E Degani, Miscellaneastorveneta II, 4.

Franc. Zabrella a Firenze (Il Cardinale Fiorentino) — A Zardo, *Arch*storital 211.

Il cardinal Tommaso „de Ocra o de Aprutio" e il suo testamento del 1300 — F Savini, Archstoritl 211.

An Ital. Realist of the 15 century — E Müntz, ArtJournal Juli.

Nuovo contributo alla restituzione de libro LIII de Basilici — C Ferrini, InstLomb XXXI, 11/12.

I documenti viscontei del codice ambrosiano C. 172 — G Romano, Messina (60), Giorgio.

Johann III och Europas katoska makter — K Hildebrand, Upsala (XXX, 321), Lundequist.

Orientalische Kirchen

Streiflichter aus der heutigen orient. Kirche — F Roth, Kath LXXVIII, 1.

Die Sakramente der orth.-kath. Kirche des Morgenlandes — A Maltzew, B (CCCXL, 570 u. 77), Siegismund.

Nomokanon der slav.-morgenländ. Kirche — T Mitrovits, Wien (VII, 63), Braumüller.

Les offices et les dignités ecclés. dans l'église Grecque — L Clugnet, RevOrientchrét III, 2.

Begräbnisritus u. einige spec. u. altertüml. Gottesdienste der orthodox-kath. Kirche des Morgenlandes, dt. u. slavisch — A Maltzew, B (CXXIX, 444 u. 471), Siegismund.

Die konfess. Verhältnisse v. Edessa unter der Araberherrschaft — E Dobschütz, ZtwissTh XLI, 3.

Eine textkrit. Arbeit des 10. bzw. 6. Jh., nach einem Kodex des Athosklosters Lawra — E Goltz, L (VI, 116), Hinrichs.

Gregorii Barhebraei Ethicon — ed. (syr.) P Bedjan, P (IX, 605—18), Harrassowitz.

Vie du moine Joussef Bousnaya suite — trad. Chabot, RevOrient chrét III, 1/2.

Notes d'histoire litéraire: 1. A propos des pièces liturg. de Cassia. 2. Deux pièces inédites de Constantin Manassès — L Petit, ByzantZt VII, 3/4.

Euthymius Zygabenus. Commentarius in quatuor Evgl. 2 — J P Migne, P (743), Garnier = Patrologiae cursus completus 129.

Zu einigen Stellen des Michael Glykas — P Lambros, ByzantZt VII, 3/4.

Die Chronik Michael des Syrers — E Dobschütz.

Nerses Schnorhalis Kirchenlieder — Vetter, ThQuSchr LXXXI, 1.

Zu Nikolaos v. Methone — J Dräseke, ZtwissTh XLI, 3.

Psellus u. das „grofse Jahr" — F Boll, ByzantZt VII, 3/4.

Les Grecs melkites — A Avril, RevOrientchrét III, 1.

Kief et la conversion des Russes au christianisme — B Mancy, P 97 (24), André.

La Russie et le Saint-Siége 1417/1601 — Pierling, Musée belge 2.

Der Serben kath. Vergangenheit I — D Rattinger, StimmenMaria Laach 7.

Die theol. Litteratur der griech. Kirche im 16. Jh. — Ph Meyer, StGeschThuKirche III, 6.

Die Religion der Drusen — A M, ChristlWelt XII, 31/32.

Mönchtum und ältere Orden

L'Ascétique chrét. nouv. edt. — Ribet, P (XVI, 528—16), Poussielgue.

Monasticism: what is it? — H Feascy, Ldn (280), Sands.

Monasticism ancient & modern; principles, origin, development, triumphs, decadence, suppression; inquiry as to possibility of revival — E Woodhouse, Ldn (418), Gradner.

Statistique monastique V — B Fleury, RevSuissecath 5.

Le socialisme et les ordres rlg. — J Rickaby, Month März.

Zur Mönsg. des Orients — Zöckler, ThLtrtrbl XIX, 29.

Das ägypt. Mönchtum im 4. Jh. — Schiwietz, ArchkathKR LXXVIII, 3.

Le cénobitisme pakhômien — U Berlière, Revbénéd 9.

Hippolytos v. Theben — F Diekamp, Münster (VI, LXX, 177), Aschendorff.

Über das griech. Mönchtum — K Holl, PrJbb Dez.

Bei den Mönchen auf dem Athos — O Kern, Hmbg (27), Verlagsanstalt.

Die altmärk. Frauenklöster auf dem Lande — v. Mülverstedt, AltmärkVervaterländGesch XXV.

Zur Gesch. der Konföderationen geistl. Stifte — A Zak, StMttllBened XIX, 2.

La texte de la Règle de St. **Benoît** — J Chapmann, Revbénéd XV, 11.

The Benedict. Rule & the Customs of Cluny — P Jardet, Universitécath Mai.

Le Moine Bénédictine — Besse, Ligugé (264), Impr. St. Martin.

Scholae Benedictinae — G Willems, StuMttBenedictorden XIX, 2/3.

Les oblats séculiers de l'Ordre de St. Benoît — P, Revbénéd XV, 10.

Quelques correspondants de Dom Calmet: D'Olivier Legipont — U Berlière, Revbénéd XV, 8.

Les sources non identifiées de l'homiliaire de Paul Diacre — G Morin, Revbénéd 9.

Aegyd Everard v. Raitenau 1605/75, Benediktiner v. Kremsmünster — F Schwab, MttllGesellschSalzbLK XXXVIII, 1; auch sep. Salzbg (105), Oberndorfer.

Le De vita christ. de l'évêque Breton Fastidius et le livre de Pélage Ad viduam — G Morin, Revbénéd XV, 11.

Dom Fonteneau, bénédictin de la congrégation de St. Maur — J Besse, ebend. 8.

Wil. Gifford de l'ordre de St. Benoît, archevêque de Reims — Haudecoeur, Reims (II, 25), Monce.

Grappin, Bénédictin de Besançon: lettres inédites — pp. A Ingold, Colmar (128), Hüffel.

Lettres inédites de dom Grappin, bénédict. à Besançon — pp. Louvot et Ingold, P (128), Picard.

Le Catalogus abbatum floreffiensium de Pierre de Hérenthals — U Berlière, Brussel (31), Hayez.

Ignaz Franz Keiblinger O. S. B. — E Katschthaler, BllVerLK Niederösterreich XXXI.

Un bénédictin du XVII siècle: Dom de Laveyne — P Renaudin, *Lyon* (24), Vitte.

Beiträge zu der Biographie u den liter. Bestrebungen des Oliverius Legipontius — J Endres, StuMttllBenediktorden XIX, 2.

Mabillon et l'édition bénéd. de s. Augustin — H Didio, Revscienc ecclés Sept.

Die Benediktinertradition über den hl. Maurus u. Abt Odo v. Glaufeuil — B Adlhoch, StMttllBenediktorden XIX, 2.

Die Mauriner Ausgabe des Augustinus III, 2 — R Kukula, Wien (81), Gerold.

St. Odilon, abbé de Cluny 962/1049 — Jardet, Lyon (804), Vitte.

Die Benediktiner in Alabama u. Gesch. der Gründung von St. Bernard — A Beger, Baltimore Kreuzer.

Cartulaire des Bénédictins de Beaumont-les-Tours 1090/1224 — A Fl., Mesnil (44), Firmin.

L'ordre de St. Benoit au Brésil — K, Revbénéd XV, 9.

Aus der Benediktmission in Dar-es-Salaam — M Hartmann, KreuzuSchwert VI, 6.

Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian v. Castelberg — J Cahannes, StuMttllBenediktorden XIX, 2/3.

Ein Nekrolog der Abtei Egmond — C Wirz, ebend.

Chapters in the History of the English Benedict. Missions — G Dolan, DownsideRev Juli.

Die Histoire de l'abbaye de Ferrières la Gâtinais, de l'ordre de St. Benoit VI et au XVIII siècle — Jarossay, AnnSochistGâtinais 1/2.

Eine Handschrift aus dem Benediktinerinnenkloster Göttweig im Stift Altenburg — F Endl, StuMttllBenediktorden XIX, 2.

Gründung u. Besiedelung des Benediktinerklosters zu Kladrau — W Mayer, MttllVerGeschDtBöhmen XXXVI, 4.

Korveier Studien — G Hüffer, Münster (X, 232), Aschendorff.

Observatoire bénéd. de Kremsmünster — R Proost, Revbénéd XV, 10.

Eine bemerkenswerte Abtwahl in Neresheim (Württemberg), zugleich ein Beitrag zur Gesch. der Exemption der niederschwäb. Kongregation sub titulo „S. spiritus" — M, StuMttllBenediktorden XIX, 3.

Die Glocken der Bened.-abtei Reinsdorf — G Plath, ZtHarzver XXXI.

La prévoté de Renissart à Arquennes — U Berlière, Mons (30), Janssens.

Der Mons Aventinus zu Rom u. die Bened.-klöster auf dems. II — A Bachofen, StuMttllBenediktorden XIX, 2/3.

Histoire de la congrégation de Savigny — Cl Aubry, pp. A Lareille, Rouen (393), Lestringant.

Kloster u. Seminar Schönthal a. d. Jagst — Aldinger, Schwabenland 16.

Der Zustand der westfäl. Benediktklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlufs an die Bursfelder Kongregation — J Linneborn, Münster (64), Regensberg.

Le Montaign de St. Thibault, ermite, prêtre et religieux de l'ordre de Camaldule nv. edt. — Ch Jamotte, Namur (136—16), Delvaux.

Der selige Hroznata — J Grüner, Warnsdorf (119—12), Opitz.

Les **chartreux** — P Kauffmann, Brussel (44), Desclée.

Dionysius de Kartuizer en zijne werken — P Albers, Utrecht 97, (92), Weijer.

Dionysius der Karthäuser — D Mougel, Archliég 3.

La real cartuja de Miraflores (érudite histoire de la chartreuse fondée par les rois de Castille — F Tarin, Polybiblion Aug.

Zur 800jh. Gründung von **Citeaux** — A Ast, Reichspost V, 66.
Die Gründung der Abtei Citeaux — G Müller, Bregenz (48), Teutsch.
Die hlg. Väter des Cistercienserordens von P. Graphaeconomus — P Schreibmayr, AveMaria 3.
Sprachliche Untersuchung der von Guignard, Dijon 1878, herausgegebenen altfranz. Cistercienserinnenregel — R Jungbluth, Roman Forsch X, 4.
Sterben u. Begräbnis eines Cisterciensers — L Dolberg, StuMttl Benediktorden XIX, 2/3.
Die slg. Lukardis, Cisterc. zu Oberweimar — M Wieland, Cistchron Juli.
Joh. Nibling, Prior in Ebrach u. seine Werke — P Wittmann, StuMttlBenediktorden XIX, 2.

Die Cistercienserabtei Arnsburg in der Wetterau — B Sauer u. K Ebel, Giefsen (61), Ricker.
L'abbaye de N-D de Valeroissant de l'ordre de Citeaux au diocèse de Die III — J Chevalier, BllthisteccléсValence 97 4.
Die Cistercienser v. Heiligenkreuz in chronolog. Reihenfolge dargestellt — F Watzl, Graz (XV, 300), Styria.
Servitien u. Anniversarien der Cistercienserabtei Heiligenkreuz — G Lanz, StuMttlBenediktorden XIX, 2.
Bittschrift des Abtes Robert v. Heiligenkreuz zur Erlangung u. Inkorporierung der Abtei St. Gotthard in Ungarn — T Halusa, ebend.
Das Frauenkloster Lichtenthal — B Bauer, FreibDiocesarch XXVI.
Gesch. des Cistklosters Michaelstein i. Harz — A Geyer, L (76), Franke.
Das Cistercienserkloster Saar in Mähren u. seine Geschichtschreibung — F Krones, ArchösterGesch LXXXV, 1.
Wandmalereien im ehemaligen Cistercienserinnenkloster Seligenthal — F Schmitt, RepertKunstw XXI, 3.

Les armoiries de l'abbaye de Beau Repart, de l'ordre de Prémontré — Spielbeeck, AnnAcdBelg 2.
Hagiographica Carmelitana ex cod. Vaticano lat. 3813 — Anal Boll XVII, 3.
Vita s. Alberti confess. ord. Carmelit. — AnalBoll XVII, 3.

St. **Dominique** et ses nouveaux historiens — E Ledos, Revquest hist 128.
Der Dominikanerorden — P Duchaussoy, Graz (VI, 70), Moser.
Les Dominicains, 3 édt. — F Duchaussoy, Lille (90—16), Desclée.
La vie et les oeuvres de soeur Hedwige — Cruchet, Tours (XVI, 328), Mame.
St. Rose, tertiaire dominicaine — A Masson, Lyon (360), Vitte.
Les rlg. dominicaines de Béthanie — V Caloen, Louvain 97 (24), Schoongans.
Histoire des Dominicains de la province de France — M Chapotin, Rouen (XXVI, 785—4), Gy.
L'Ancien Convent des Dominicains de Lyon I — M Cormier, Lyon (40), Vitte.
Das Dominikanerkloster in Strausberg — B Seiffert, Brandenburgia VII, 4/6.
Die Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel — F Loë, Jb DüsseldGeschver XIII.

S. Francesco d'Assisi — F Bertolini, Perugia (54—16), Umbra.
Francesco d'Assisi — F Brandi, Macerata (40), Bianchini.
Speculum perfectionis seu S. Francisci Assis. legenda antiquissima — ed. P Sabatier, P (CCXV, 376), Fischbacher.
L'ancienne légende de S. François d'Assise — P Bonaventure, Rev sciencesecclés Aug.
Sint-Franciscus in het hlg. land — A Puymbrouck, Gent (477), Hemelsoet.
Der hlg. Franciscus v. Assisi u. die soziale Frage — J Gapp, Oestr Ltrtbl 14.
Frère Léon, historien de s. Franç. d'Assise — P Mandonnet, P (20), Levé.
Piccolo compendio di storia dei frati minori — Marcellino, Quaracchi (191—16), tip. Bonaventura.
Il vero frate minore: specchio e riforma I — F Ghilardi, Quaracchi (X, 376—16), tip. Bonaventura.
Decrees of the General Chapters of the Friars Minor 1260/82 — A Little, EnglhistRev Oct.
St. Paschalis Baylon — M Sauerland, Dülmen (VIII, 72), Laumann.
Vie du bienheureux Jean Forest, martyr, de l'ordre de St. François — Thadée trad. DAllanche, P (36—18), Mersch.
Die Predigten des Franzisk. Joh. Pauli — Linsenmayr, HistJb Görresg XIX, 4.
St. Pascal, frère mineur — A Lys, P (373), Lemière.
The Franciscans in England 1600/1850 — Thaddeus, Ldn (VIII, 352), Art&BookCo.
Histor. sketches of eminent men & women who have more or less come into contact with the Abbey & church of Holy Trinity, Minories, 1293/1893 — S Kinns, Ldn (540), Cassell.
Le missionarie francesc. nell' Alto Egitto — R Atanasio, Turin (14), Celanza.

Die Klöster der Augustinereremiten im Nordosten Deutschlands — H Eysenblätter, AltprſsMtschr XXXV, 5/6.
I frati **cappuccini** nell' Eritrea — V Fornari, Turin (7), Celanza.
Das Kapuzinerkloster zu Meran — A Hohenegger, Innsbruck (VIII, 202), Rauch.
Die Loretokapelle an der Kapuzinerkirche zu Türkheim — Gratian, Augsbg (67), Huttler.

Unechte Urkunden des Johanniterordens aus dem 12. u. 13. Jh. — J Pflugk, ForschbrandpreuſsGesch XI, 2.
Die Zeit des Verhörs v. Chinon — Lauchert, HistJbGörresg XIX, 4.

Humanismus — Universitäten — Schulen

Die Bibliotheken der engl. Kathedralen — H Schenkl, Wien (92), Gerold. = Bibl. patrum latin. britannica III, 2.
Die august. Handschriften — O Heinemann, Wolfenbüttel (411), Zwiſsler = Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel II, 3.
Les origines de l'imprimerie à Paris — A Claudin, BlltBibl Oct.
Über 2 Doppeldrucke des Jahres 1522 — E Kück, CtrblBibliotheksw XV, 8.

Der Einflufs des **Humanismus** u. der Reformation auf das gleichzeitige Erziehungs- u. Schulwesen bis in die ersten Jahrzehnte nach Melanchthons Tod — F Roth, Halle (V, 106), Niemeyer.

Die Anfänge des Humanismus in Nürnberg — BeilAllgZt 275.

Die Reception des Humanismus in Nürnberg — M Herrmann, B (VII, 119), Weidmann.

Die Urdrucke der Epistolae Obscurorum Virorum — G Bauch, CtrblBibliotheksw XV, 7.

Wo ist die Editio princeps der Epistulae obscurorum virorum gedruckt worden? — K Steiff, ebend. 10/11.

Le rime di un ignoto umanista del secolo XV — V Finzi, Zt romanPhilol XXII, 3.

Die reform. Gedanken des Erasmus v. Rotterdam — J Berndt, PraktSchulmann XLVII, 8.

Colloques choisis d'Erasme — V Develay, P (XI, 245—16), Flammarion.

Die Bildnisse des Erasmus v. Rotterdam — J Haarhaus, Ztbild Knst X, 2.

Der Magister Nik. Magni de Jauor — M Spahn, Kath Nov.

Sebast. Münster — V Hantzsch, AkdLpzg phil histKl 3.

Paul Niavis, ein Vorkämpfer des dt. Humanismus — A Bömer, NArchsächsGesch XIX, 3/4.

Georgios Gemistos Plethon — J Dräseke, ZtKG XIX, 3.

Joh. Reuchlin — Art, QuarterlyRev Juli.

Joh. Reuchlins Berichte über die Krönung Maximilians I. 1486 — ZtGeschOberrh XIII, 4.

Die dt. **Universitäten** der Gegenwart — L Hammerstein, Stimmen MariaLaach 6.

L'étudiant au moyen-âge — M Huisman, RevUnivBrussel IV, 1.

Le „Stammbuch" d'un étudiant allemand au XVI siècle — Ch Schmidt, Bibliogr Sept/Okt.

Histoire du „Studium", collège et lycée de Bourg 1391/1898, Bourg (171), Allombert.

L'Universita di Catania del secolo XII — R Sabbadini, Catania (XV, 135—4), Galatola.

Die lat. Universitätsdramen Englands in der Zeit der Königin Elisabeth — G Churchill u. W Keller, JbdtShakespearegesellsch XLIII.

Die allg. Statuten der Universität Frankfurt a. O. 1510/1610 — P Reh, Breslau (102), Marcus = Akten u. Urkunden der Universität Frankfurt a. O. II.

Die Universität Leipzig in Vergangenheit u. Gegenwart — E Friedberg, L (160), Veit.

Beiträge zur Gesch. der Universitäten Leipzig u. Wittenberg — W Bruchmüller, L (VI, 60), Dieterich.

Die Universität Paderborn I 1614/1808 — J Freisen, Paderborn (VIII, 247), Junfermann.

L'Université de Paris et l'Humanisme au début du XVI. siècle — J Paquier, Revquesthist 128.

I Libri di uno studente a Pavia 1479 — E Motta, Bibliogr Mai/Juni.

Gesch. Nachweisungen über die Sitten u. das Betragen der Tübing. Studierenden im 16. Jh., 3. A. — R Mohl, Frbg (IV, 56), Mohr.

Die Statuten der philos. Fakultät der Universität Würzburg in ihrer frühesten Fassung — Kerler, Würzbg (42), Stahel.

Das **Schulwesen** der böhm. Brüder — H Ball, B (217), Gaertner.

Der erste Entwurf der Fürstenbergschen Schulordnung — A Kahle, Festschr. (73/104), Münster.

Die gesch. Entwickelung des Liesniger Stadtschulwesens bis zur Wende des 16. Jh. — M Zesch, Diss. hist. (109), Lpzg.

Zur Gesch. der Münsterschen Domschule in der Blütezeit des Humanismus — D Reichling, Festschr (1/12), Münster.

Der Einfluſs der Münsterschen Domschule auf die Ausbreitung des Humanismus — A Egen, Festschr (13/50), Münster.

Ratichius u. die Ratichianer, Helwig, Fürst Ludwig u. Walther, Koomayer, Evenius u. Herzog Ernst; auch Rhenius — J Lattmann, Gttgn (260), Vandenhoeck.

Jak. Wimpfelings pädagog. Schriften, Titelausg. — übers. F Freundgen, Paderborn (573), Schöningh.

Jacob Wimpfelings pädagog. Ansichten im Zusammenhang dargestellt — K Needon, Dresden (VIII, 62), Bleyl.

Ein Reformator des Schulwesens am Anfang des 16. Jh. (Wimpfeling) — K Needon, PaedagSt XIX, 5.

Gesch. der dt. Schulkomödie 2 — Haubold, Schulpr (49/98), Zschopau Lehrerseminar.

Reformation und Gegenreformation

Secolo di Leone X? — D Gnoli, RivItalia I, 8.

Illustr. Gesch. der Reformation in Deutschland — R Rogge, Dresden (XIX, 527), Gustavadolfverlag.

Das Verhältnis von Kirche u. Staat im Zeitalter der Ref. — H Ziel, ThZtbb XVII, 6.

Ein Kulturbild aus dem Reformationszeitalter — C Meyer, Preuſs Jbb Nov.

Gesch. des magdeburg. Bauernstandes in seinen Beziehungen zu den anderen Ständen bis zum Ende des Erzstiftes 1680 — F Danneil, Halle (542), Kämmerer = Beitr. zur Gesch. des magdebg. Bauernstandes II.

Die Stellung der Fugger zum Kirchenstreit des 16. Jh. — K Häbler, HistVierteljschr III, 4.

Nidbruck u. Tanner. Ein Beitrag zur Entstehungsgesch. der Magdbg. Centurien u. zur Charakteristik Maximilians II. — V Bibl, Wien (52), Gerold.

Chronicon Carionis — H Ziegler, Halle (62), Niemeyer.

Gesch. der neueren Philos. von Nik. v. Kues bis zur Gegenwart, 3. A. — R Falckenberg, L (XII, 563), Veit.

Der 31. Oktober, das Geburtsfest der Reformation — W Köhler, ChristlWelt XII, 44.

Eine ungedruckte Depesche Aleanders von seiner ersten Nuntiatur bei Karl V. 1520 — W Friedensburg, QuellenuForschitlArch I, 1.

Une lettre de Gilles de Gourmont à Girolamo Aleandro (1531) suivie de documents nouveaux sur Aleandro — L Dorez, RevBibl Juni/Juli.

Franz I. v. Frankreich u. die Konzilsfrage 1536/39 — St Ehses, RömQuSchr XII, 3.

Herzog Moritz v. Sachsen — H Ermisch, NJbbklassAltert I, 9.

Moritz v. Sachsen als protest. Fürst — S Iſsleib, Hambg (36), Verlagsanstalt.

Die Kirchengesetzgebung unter Moritz v. Sachsen 1544/49 u. Georg v. Anhalt — E Sehling, L (V, 222), Deichert.

Die bayr. Politik im schmalkald. Kriege — S Riezler, Abhandll AkdMünchen histKl XXI, 3.

Ein hist. Volkslied wider die Schweiz aus der Zeit des „Konstanzersturms" 1548 — E Egli, AnzschweizGesch XXIX, 3.

Dt. Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation 1, 2 — G Wolf, B (273/508), Seehagen.

Dt. Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation u. des dreifsigjähr. Krieges 1555/1648 III — M Ritter, Stg (81/160), Cotta.

Beitr. zur Gesch. Herzog Albrecht V. u. des Landsberger Bundes 1556/98 V — W Goetz, Mü (XI, 946), Rieger.

Akten über die Reformthätigkeit Felician Ninguardas in Bayern. u. Österreich 1572/77 — K Schellhass, QuellenuForschgitlArch I, 1.

Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers 1573/76 — V Schwarz, Paderborn (CXX, 459), Schöningh = Quellen u. Forsch. aus dem Gebiet der Gesch. V.

Wer war Pseudodemetrius I.? — E Scepkin, ArchslavPhilol XX, 2/3.

Das Religionsgespräch zu Regensburg 1601 — B Duhr, ZtkathTh 4.

Studien zur kirchl. Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilh. v. Neuburg — G Marseille, Diss. hist. (135), Mbg.

Volkslieder auf die Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm u. Friedrich V. — F Roth, MtthistVerPfalz XXII.

Kurfürst Georg Wilhelm v. Brandenburg u. der schwed. Reichskanzler Axel Oxenstierna 1633 — C Spannagel, Forschbrdgpreufs Gesch XI, 2.

Kurbrandenbg. Unionsbestrebungen 1647/48 — F Brandstetter, L (VIII, 66), Brandstetter.

Zur Faustsage — A Hauffen, Euphorion V, 3.

Untersuchungen zur Entwickelungsgesch. des Volksschauspiels von Dr. Faust — J Bruieier, ZtdtPhilol XXXI, 1.

Un Juxtalinéaire de 1559 — Tougard, Blltbibl Oct.

Die „Christliche Gottselige Bilderschule" des Sigismund Evenius 1636 — K Knoke, KatechZt I, 9.

Shakespeare & Bacon — Art, QuarterlyRev Juli.

Eine luth. Bufstagsliturgie aus der Zeit des 30jh. Krieges — E Simons, ZtpraktTh 3.

Ein polit. Vergilcento aus dem 17. Jh. — H Kern, Ztvergl Ltrtrg XII, 3/4.

Eine akd. Rede zu Anfang des 17. Jh. — S Kadner, Beitrbayer KG V, 2.

Zum Index prohibitorum des 16. Jh. in prot. Städten — Kath Nov.

Bemerkungen zu dem Schmähgedicht gegen Bettelmönche — O Clemen, ZtKG XIX, 3.

I convittori illustri del pontificio nobile collegio Clementino di Roma, fondato da Clemens VIII — G Donnino, Rom (63), Giuseppe.

Zum trident. u. vatikan. Dekret über die Auslegung der hlg. Schrift — Th Granderath, Kath LXXVIII, 2.

Ein Priestermärtyrer des 17. Jh. — J Tabernicius, Korr Priestergebetver XIX, 2.

Kath. u. prot. Christentum nach der Auffassung der alten kath. Polemik insbesondere des Martinus Becanus — O Happel, Würzbg (103), Goebel.

Wie wurde Cochlaeus Dechant in Frankfurt? — Kalkoff, StuduKr 4

Des Kardinals u. Erzbisch. v. Salzbg Math. Lang Verhalten zur Ref. — J Schmid, JbGesellschGeschProtÖsterreich XIX, 3/4.

Der Wormser Domscholaster Dr. Daniel Mauch — V Weber, Kath Juli.

Thom. Murners Schriften — ed. E Voss, Halle (IV, 57), Niemeyer.

Eine fast verschollene Streitschrift Thomas Murners — O Clemen, Alemannia XXVI, 2.

Etude sur St. **François de Sales** predicateur — B Mackey, Annécy (97), Niérat.

S. Francesco di Sales — C Lubatti, Mondovi (43). Issoglio.

Franz v. Sales ausgewählte Briefe, 2. A. — J Becker, Frbg (XXVI, 539), Herder.

La perfection rlg. d'après s. Franç. de Sales — J Martin, P (69—12), Lethielleux.

Un école cathol. d'arts et métiers en 1599: St. Franç. de Sales et la Sainte Maison de Thonon — E Griselle, P (16), Sueur.

Luthers Werke XX — ed. P Pietsch, Weimar (X, 807—4), Böhlau.

Luthers Werke, 2. A. II. Reformat. Schriften; III/IV. Reformat. u. polem. Schriften; V/VI. Predigten u. erbauliche Schriften; VII/VIII. Vermischte Schriften — edd. Buchwald, Kawerau u. a., B (III, 511 u. 449 u. 482 u. 571 u. 419 u. 540 u. 472), Schwetschke.

Luther in Eisenach vor 400 Jahren — F Kunze, DtevglBll XXIII, 10.

Luthers 95 Thesen — O Schultze, L (16), Braun.

Zu Bosserts Lutherana — G Ehrischmann, ZtdtPhilol XXXI, 1.

Zu Luthers Briefwechsel — G Buchwald, StuKr 1.

Luthers Exhortationes post concionem — O Albrecht, ebend.

Ein neuer Lutherbrief aus dem Jahre 1521 — W Köhler, ebend.

Zu Luthers Wartburgpostille — W Köhler, ZtwissTh XLI, 4.

Luthers Bibelübersetzung u. Joh. 2, 1—11 — G Brändli, Amerik ZtThuKirche Juli.

Eine Antwort Luthers vom 29/8. 1540 u. ihre Veranlassung — O Albrecht, StuKr 1.

Ist das Lied „All Ehr u. Lob soll Gottes sein" von Luther gedichtet? — Geyer, MtschrGottesdukirchlKunst III, 7/8.

Luthers dt. Gloria — Albrecht, ebend.

Noch ein Wort zu Luthers dt. Glorialied — O Albrecht, ebend. 11/12.

Zur Interpretation des Lutherliedes „Eine feste Burg" — G Runze, ZtwissTh XLI, 3.

Bibelinschriften Luthers u. anderer Reformatoren — P Lange, NkirchlZt IX, 8.

Die gesch. Grundlage der letzten Unterredung Luthers u. Melanchthons über den Abendmahlsstreit 1546 — J Haußleiter, ebend. 11.

Martin Luthers Name — F Schubart, ebend. 12.

Im Lutherhause — E Evers, B (158), Stadtmission.

Zum „infallibeln" Luther — Vorbrodt, ZtevglRelgunterr X, 1.

Martin Luther in Wort u. Bild 18. A. — J Disselhoff, Kaiserswerth (194), Diakonissenanstalt.

Martin Luther, the hero of the reformation — H Jacobs, Newyork (XV, 454—12), Putnam.

Die natürl. Kräfte des Menschen in Luthers vorref. Th. — F Kropatscheck, Diss. th. (60), Greifswald.

Geist u. Wort nach Luther — R Otto, Gttgn (36), Univschr.

Die Anschauung vom hlg. Geist bei Luther — R Otto, Gttgn (V, 106), Vandenhoeck.

Autorität u. Freiheit bei Luther — W Köhler, ChristlWelt XII, 30.

Luthers Lehre von der Gemeinschaft des Gläubigen mit Christus J Gottschick, ZtThuKirche VIII, 5.

Prakt. Christentum im Rahmen des kleinen Katechismus Luthers, 2. A., I, 1 — O Pfennigsdorf, Dessau (243), EvglVereinshaus.

Was läfst sich aus Luthers Art u. Anweisungen für die Erklärung im Religionsunterricht unserer höheren Schulen lernen? — Ahrend, Zt evglRelgunterr X, 1.

Luther im dt. u. neulat. Drama des Reformationszeitalters, 2. A. — R Schwartz, Oldenb (VII, 307), Schulze.

Harnack über Luther — Lobmüller, Kath Juli.

Melanchthoniana in Mecklenburg — Latendorf, StuK 4.

Ph. Melanchthon, the Prot. preceptor of Germany — J Richard, Newyork (XV, 399—12), Putnam.

Ein ungedruckter Brief Melanchthons — W Ketrzynski, Altpreufs Mtschr XXXV, 5/6.

Ein Empfehlungsbrief Phil. Melanchthons für Josias Menius aus Stolp — H Freytag, ZtKG XIX, 3.

Die zu Wittenberg unter Melanchthons Mitwirkung erschienenen Ausgaben der Mecklenb. Kirchenordnung u. des mecklenb. Ordinandenexamens — F Latendorf, CtrblBibliotheksw XV, 8.

Ungedruckte Briefe von Melanchthon, Corvin, Mörlin u. a. — mitg. Kayser, Tschackert, Brandt, ZtGesellschniedersKG II.

Joh. Val. Andreae u. Joh. Bernh. Unfried — Heyd, Würtbg Vierteljahrsh VII, 3/4.

Marg. Blarer. Eine Lichtgestalt aus dem Zeitalter der Reform. — D Meyer, Zürich (30), Schulthess.

A. Blaurers Hochzeitlied in seinen späteren Bearbeitungen — Spitta, MtschrGottesdukirchlKunst III, 5.

Das Lied: „Solls sein, so seis, wie mein Gott will" und sein Verhältnis zu dem A Blaurerschen Liede: „Wies Gott gefällt, so gefällts mir auch" — Nelle, ebend.

Joh. Bochmann u. s. Kalendarium — M Töppen, AltpreufsMtschr XXXV, 5/6.

Caspar Borner u. seine Bedeutung für die Reformation u. die Leipziger Universität — R Kallmeier, L (78), Gräfe.

Der Briefwechsel des Comenius — Reber, MtschrComeniusgesell VII, 7/8.

Die Geistesrichtung des Comenius — W Bickerich, ebend.

Ein Denkmal des Joh. Amos Comenius in Lissa zum 350jh. Jubiläum der Unität — Nesemann, Lissa (39), Ebbecke.

Ein neuer Beitrag zur Lebensgesch. des Reformators Ant. Corvinus — P Tschackert, ZtKG XIX, 3.

Miscellen zu Ant. Corvinus — P Tschackert, ZtGesellschnieders KG II.

Eine bisher unbenutzte Druckschrift des Antonius Corvinus — ders. ebend. III.

Zu Antonius Corvinus — Kayser, ebend. II.

Schriften Hartm. v. Cronbergs — ed. Kück, Halle (LIX, 160), Niemeyer.

Joh. Döbsch aus Feldkirch, Prof. in Wittenberg — F Kropatscheck, *Greifswald* (97), Abel.

Nikolaus Drabik — P Kleinert, StuKr 4.

D. Joannis Gerhardi homiliae XXXVI ed. — G Berbig, St GeschThuKirche III, 5.

Nog twee brieven van Hugo de Groot aan Maria van Reichersbergh — H Rogge, OudHolland XVI, 3.

Die Schriften des ersten kursächs. Oberhofpredigers Höe v. Höenegg — E Otto, Diss. th. (53), Lpzg.

Joh. Honterus — W Morres, Kronstadt (36), Zeidner.

Joh. Honterus, 2. Ausg. — O Netoliczka, Kronstadt (230), Hiemesch.

Honterus' ausgewählte Schriften — ed. O Netoliczka, Hermannstadt (XVI, 212), Krafft.

Joh. Knipstov, der erste Generalsuperint. v. Pommern-Wolgast — F Bahlov, VerRefg XVI. 1.

Lasciana nebst den ältesten evgl. Synodalprotokollen Polens 1555/61 ed. H Dalton, B (XVI, 575), Reuther = Beiträge zur Gesch. der evgl. Kirche in Rufsland III.

Gerh. Rantzaus Wittenberger Stammbuch 1570/72 — J Claussen, ZtGesellschSchleswigholstGesch XXVII.

Die theol. Entwickelung des Urbanus Rhegius, speziell sein Verhältnis zu Luther u. Zwingli 1521/23 — O Seitz Diss. th. (74), Halle.

Die Stellung des Urbanus Rhegius im Abendmahlstreit — ders. Zt KG XIX, 3.

Zu Urbanus Rhegius — Kayser, ZtGesellschniedersKG II.

Rinkart: Der Ursprung des Liedes „Nun danket alle Gott" — Jh Linke, Siona XXIII, 12.

Balth. Stanberger — O Clemen, ZtVerthüringGesch XI, 2.

Georg Stennebergs Katechismus (1545) — pp. F Cohrs, ZtGesellschniedersKG III.

Magister Joh. Sutel — P Tschackert, ebend. III.

Eine Notiz aus Spalatins Briefen — W Köhler, StuKr 1.

Joh. Zwick — F Spitta, MtschrGottesdukirchlKust III, 11/12.

Das evgl. Hochstift Brandenburg u. die Restitutionspläne Ferdinands II. — Jh Gebauer, JberhistVerBrdbg XXIX/XXX.

Ein ungedruckter Brief der Stadt Braunschweig an die Stadt Göttingen über Heinrich Winkel, Koadjutor in Braunschweig — Tschackert, ZtGesellschniedersKG II.

Die Schösserin v. Eisenberg — O Clemen, MttGeschverEisenberg XIII.

Wolfgang Hunger, ein antiklerik. Freisinger Kanzler aus der Reformationszeit — M Rubensohn, BeilAllgZtg 243.

Hamburgs Kampf um die Reformation 1517/26 — H Kalt, Pr (32), U Realsch.

Der Hermsdorfer Kirchenvisitationsrezefs des pomesan. Bisch. Venediger 26./6. 1568 — G Conrad, AltpreufsMtschr XXXV, 3/4.

Die Einführung des Protest. in Hildesheim — E Görigk, Kath Dez.

Zur Kalenbergschen Reformationsg. — P Tschackert, ZtGesellschniedersKG III.

Die Reformation in Lippe 1500/1684 — E Theopold, Lage (44), Welchert.

Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um 1600 — Kux, ZtVerGeschMährensuSchlesiens II, 1/2.

Der Anteil der dt. Protestanten an den kirchl. Reformbestrebungen in Metz bis 1543 — O Winkelmann, JbbGesellschlothGesch IX.

Römische Berichte über die evgl. Bewegung in Niedersachsen 1542/43 — Kayser, ZtGesellschniedersKG II.

Urkunden (Odagsen) — edd. Kayser u. Apel, ebend.

Zur Gesch. der Gegenreformation in Österreich — A Schlossar, BlllitUnterhaltung 46/47.

Zur Gesch. der Stadt Olmütz in der Zeit der schwed. Occupation — Loserth, ZtVerGeschMährensuSchles II, 1/2.

Die reformat. Gemeinden der Herrschaft Plesse u. des Amtes Neuengleichen in Gegenwart u. Vergangenheit — F Cuno, ZtGesellsch niedersKG II.

Zusätze u. Beilagen hiezu — Kayser, ebend.

Herz. Christ. v. Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbist. Riga — A Bergengrün, Revol (IX, 324), Kluge.

Herzog Christoph v. Mecklenburg 1537/92 — A Bergengrün, Balt Mtschr Sept.

Les persécutions des cathol. dans le comté de Saarwerden et la seigneurie de Diemeringen 1697/1793 — Lévy, RevcathAlsace Juni/Aug.

Die Frage der Krankenkommunion im Churfürstentum Sachsen 1531 — P Drews, MtschrGottesukirchlKunst III, 7/8.

Die Salzbg. Provinzialsynode 1549 — J Loserth, ArchösterGesch LXXXV, 1.

Beitr. zur Gesch. der Reformation in Schwaben — W Diltlen, BeitrbayrKG IV, 6 u. V, 1.

Zur Reformationsgesch. v. Stade — P Tschackert, ZtGesellsch niedersKG III.

Notes hist. sur l'origine du luthéranisme à Strassbourg — Liblin, RevAlsace Juli/Sept.

Kirchliches aus Suhl von 1523 — E Koch, ZtVerthüringGesch XI, 2.

2 Visitationsrezesse der evgl. Kirchen zu Gr. Traunau u. Niederzehren 1568 u. 76 — Conrad, ZthistVerMarienwerder XXXVI.

Visitationsbericht über den relg. u. kirchl. Zustand in Wildeshausen in Oldenburg 1616 — Epping, ZtGesellschniedersKG II.

Die Denkschrift über die erste Einrichtung der Armenpflege im ehemaligen Herzgt. Zweibrücken 1557 — Ph Keiper, BeitrbayrKG IV, 6.

Gesch. der schweizref. Kirchen I — E Bloesch, Bern (III, 500), Schmid.

Die ersten Jahre der Kirche **Calvins** 1541/46 — C Cornelius, AbhandllAkadMünchenhistKl XXI, 3.

Die Entstehung u. Bedeutung v. Calvins „Unterricht in der christl. Religion“ — Th Krücke, RefKzt 28.

La souveraineté de Dieu dans l'Institution Chrét. de Calvin — J Andemars, Genf (112), Univschr.

Calvin a-t-il été en Dauphiné? — E Arnaud, BllthistSocProtestfrç Aug./Sept.

Calvin le fondateur des libertés modernes — E Doumergue, Revth Aquestrlg 6.

Notes et documents supplémentaires sur Th. de Bèze et N Galliard, BlltSochistProtfrç Dec.

Nicolas Antoine: un pasteur protest. brûlé à Genève en 1632 pour crime de judaisme — E Vollet, Revetdjuiv April/Juni.

Margaretha v. Parma, Statthalterin der Niederlande 1559/67 — F Rachfahl, Mü (VI, 276), Oldenbourg.

De Souterliedekens, bijdrage to de geschiedenes der oudste nederlandsche Psalmberijming — F Scheurlen, Leiden (80), Brill.

Poperinghe en omstreken tijdens de godsdienstberoerten der XVI. eeuw — J Opdedrinck, Brüssel (218), Plancke.

Un chrétien du XVI siècle: du Plessis-Mornay — P Martin, Cahors (III, 52), Coneslant.

Etude sur les bénéfices ecclés. au XVI et XVII siècle — J Gérardin, P (171), Berger.

Etienne Dolet: un prétendu martyr de l'athéisme au XVI siècle — L Duval, La Chapelle-Montligeon (30), Impr. Notre Dame.

Origine du mot huguenot en Languedoc — A Mazel, BlltSochist Protfrç Dec.

Les Huguenots et l'Hôtel-Dieu d'Orléans — Ch Schmidt, ebend. Aug./Sept.

Le prieuré et la seigneurie de Longjumeau au milieu du XVI siècle. Th. de Bèze et Mich. Gaillard — J Pannier, ebend.

Un Unpublished „Revocatio" by Henry II — J Herbert, Hist Rev Juli.

Les Evêques de St. Omer depuis la chute de Thérouanne 1553—1619 — O Bled, St Omer (X, 500), Homont.

Pour la fête de la Réformation (Inscription huguenote à Issoudun 1557) — N W, BllthistSocProtfrç Oct.

Guerres de religion — J Michelet, P (416), Calmann.

Eine Hochburg der Hugenotten während der Reformationskriege — Th Harten, Halle (23), Niemeyer.

La Réforme à Chartres 1561/62 — H Lehr, BlltSochistProtfrç Dec.

Essai sur l'histoire de l'Eglise d'Uzès 1562/1629 — P Gardes, Montauban (127), Granié.

L'assassinat du duc de Guise 1563 — M Semézies, SocarchTarn XXVI, 2.

La Réforme frç. après la mort de Calvin, d'après des extraits de la correspondance de Th. Bèze 1564/75 — H Aubert et E Choisy, Bllt histSocProtfrç Aug./Nov.

Le cardinal d'Armagnac 1566/85 d'après sa correspondance inédite — R Rey, AnnMidi Apr.

La destruction de la Chartreuse de Castres par les huguenots en 1567 — A Auriol, Toulouse (12), Chauvin.

Une poésie polit. prot. et la réponse 1567/68 — L Pélissier, Bllt SochistProtfrç Dec.

Nouvelles notes sur la réforme en Auvergne 1568—1685 — H Hauser, ebend. Aug./Sept.

De la conduite de Gaspard de Montmorin St. Hérem, gouverneur d'Auvergne après la St. Barthélemy — E Chardrin, BllthistAuvergne 97 8.

Rouen. Etat civil huguenot et lieu de culte en 1578 — R Garreta, BllthistSocProtfrç Aug./Sept.

Histoire de la Ligue sous Henri III et Henri IV — V Chalambert, P (LXVIII, 504), Firmin.

L'Evêque Claude-André Dormy et les réfugiés boulonnais à Montreuil pendant la Ligue 1587/94 — R Rodière, Boulogne (20), Hamain.

Les Martyrs d'Aubenas: Jac. Salès et Fr. Saultemouche, massacrés par les huguenots 1593 — Durand, Lyon (VIII, 79), Paquet.

Le Protéstantisme béarnais en 1598 — L Soulice, BlltSochist Protfrç 4/7.

Autour de l'édit de Nantes. Les députés huguenots et Henri IV en mai et juilliet 1597 — N Weiss, ebend. Aug./Sept.

Autour de l'édit de Nantes. La question des enterrements de Protestants (Chartres et Langres 1600/02) — ders., ebend. Oct.

Compte rendu du troisième centenaire de l'édit de Nantes — ders., ebend. 4/7.

Quelques jugements sur l'édit de Nantes — H Dannreuther, ebend.

L'enseignement prot. sous l'édit de Nantes — J Gaufrès, ebend.

La rédaction de l'édit de Nantes et sa préparation par les députés des églises ref. — N Weiss, ebend.

Difficultés et obstacles que rencontra l'édit de Nantes — ders., ebend.

Comment l'édit de Nantes fut observé — P Félice, ebend.

L'édit de Nantes et les événements succ. qui ont amené la promulgation — E Belleroche, Liége (51), Vaillant.

Promulgation de l'édit de Nantes dans les villes de sûreté huguenots. Montpellier en 1600 — Cazenove, BllthistSocProtfrç 4/7.

L'imprimeur prot. Quentin-Maréchal 1598/1620 — H Dannreuther, ebend. Aug./Sept.

Louis XIII, Marie de Médicis, chef du Conseil; États généraux. Mariage du Roi. Le Prince de Condé — B Zeller, P (XII, 398), Hachette.

A propos du portrait d'André Melville — R Garreta, Bllthist SocProtfrç Aug./Sept.

Simon Pallory, sieur de Richelieu — F Teissier, ebend.

Le Duc de Richelieu — R Cisternes, P (415), Lévy.

Le premier divorge du Henry VIII — Ferret, Revquesthist 127.

Franc. Aidan Henry VIII & the Engl. monasteries — F Gasquet, Ldn (XXX, 495).

Elizabethan clergy & the settlement of religion 1558/64 — H Gee, Ldn (364), Frowde.

Lives of the Elizabethan Bishops of the Angl. Church — F White, Ldn (436), Skeffington.

Archpriest controversy: documents relt. to the dissension of the Roman cath. clergy 1597/1602 II — T Law, Ldn (16), Longmans.

Patricius Junius. Bibliothekar der Könige Jacob I. u. Carl I. v. England — J Kemke, L (XXIX, 146), Spirgatis.

The place of the Westminster assembly in modern history — J Witt, PresbRefRev Juni.

The history of the Reformation of religion within the realm of Scotland — J Knox, ed. J Guthrie, Ldn (392), Black.

Über polit.-satir. Gedichte aus der schott. Reformationszeit — F Wollmann, Wien (VII, 96), Braumüller.

Ital. Protestanten aus dem 16. Jh. — P Zendrini, BeilAllgZtg 231/2.

Descrizione della parrocchie di Napoli fatta nel 1598 — N Faragia, Archstoritl 211.

Sekten und Ähnliches

Ein Merkmal des Schwärmergeistes — Walther, Allgevlth Kzt 29/31.

The just punishment of heretics — Wood, NinethCentury Juli.

Christianisme et Spiritisme — L Denis, P (425—18), Leymarie.

Socinianen en doopsgezinden 1559/1626 — W Douwen, Leiden (IV, 168), Doesburgh.

Meister Jaacob Böhme — A Wernicke, Pr (37), BrschwgOberrealsch.

Hans Denks Protestation u. Bekenntnis. Neudruck mit Einleitung — L Keller, MthComeniusgesell VII. 7/8.
Ein Urteil Ad. Harnacks über Denck u. Franck — ders., ebend.
Die Basler Täufer — P Burckhardt, Basel (XI, 125), Reich.
Georg Blaurock u. die Anfänge des Anabapt. in Graubündten u. Tirol — J Beck ed. J Loserth, MthComeniusgesell VII, 9/10
History of Baptist Church & Hill Cliffe in Appleton — J Kenworthy, Ldn (108), Bapt. Tract. Soc.
Katechismus zum Gebrauch der Taufgesinnten, 2. A. — E Weydmann, Crefeld (47), Kramer.

Light on the conflicts of Methodism 1827/52 — Side, Ldn (592), Cassell.
Wesley et ses rapports avec les Français — E Gounelle, Nyons (112), Bonnardel.
John White Chadwick, ein Unitarierprediger — F Jacobi, Christl Welt XII, 32.
Die Heilsarmee nach Gesch., Wesen u. Wert — Th Hardeland, Stgrt (34), Belser.
Die Sekten der russ. Kirche 1003/1897 — J Gehring, L (XII, 240), Richter.
Die Ursprünge des Stundismus — Amirchanfanz, Reich Christi I, 7/10.
Stundistenversammlung in Moskau — Heman, Reich Christi I, 8.

Jesuiten und neuere Orden

Jesuitische Miscellen — P Tschackert, ZtKG XIX, 3.
Die Pädagogik der Jesuiten — G Mertz, Heidlbg (VIII, 191), Winter.
Erläuterungen zu Duhrs Ausgabe der Studienordnung der Gesellschaft Jesu — R Förster, StMttllBened XIX, 2.
Über Stellung u. Betrieb der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten G Mertz, Heidelbg (59).
Die Beweisführung für den Probabilismus — H Dimmler, Jbb PhilosuspecTh XIII, 2.
Ménologe de la Compagnie de Jésus — Guilhermy, P (XII, 569 u. 543—4), Leroy.
Documenta provinciae Campaniae propria — ed. P Carrez, Chalons (XLV, 216), Thouille = Catalogi sociorum et officiorum prov. Campaniae Soc. Jesu 1616/62 II.
Jesuitische Belletristik — L Goetz, BeilAllgZt 250.

St. **Ignace de Loyola** — H Joly, P (VII, 230—18), Lecoffre.
Ignace de Loyola — M Malzac, P (141), Noblet.
St. Ignace de Loyola à Bruges — E Rembry, AnnhistFlandre L, 1/3.
L'Esprit de s. Ignace, 2 édt. — pp. H Francissi, Montreuil-sur-Mer (654—XVI—16), Delambre.
Panegirico di s. Ignazio da Lojola — G Barbieri, Cividale (39—16), Strazzolini.
St. Franc. Xavier et les jeunes martyrs du Japon — F Michel, Tours (32—16), Cattier.
Catechismo della fede e del simbolo — P Canisio — ed. G Merizzi, Como (555 u. 860), Oratorio.

Le centenaire du B. Pierre Canisius — Th Leuridan, Revsciences ecclés Juni.

Canisius Verweser von Wien? — N Paulus, ZtkathTh XXII, 4.

Der Jesuit Jak. Masen, ein Schulmann u. Schriftsteller des 17. Jh. — N Scheid, Köln (VIII, 72), Bachem

Die Jesuiten Mth. Bader, Andr. Brunner, Joh. Vervieux - dazu Thom. Blanc — M Welser, BayrZtRealschw VI, 3.

Ungedruckte Briefe zur Gesch. des sogen. Jesuitenkrieges in Paraguay — B Duhr, ZtkathTh 4.

Joh. Ph. Roothaan, 21. General der Gesellsch. Jesu 1785/1833 — J Thym, übers. J Martin, Ravensbg (150), Dorn.

Carlo Alberto e i gesuiti in Piemonte nel 1848 — Zanichelli, Turin (15), Bocca.

Travels & explorations of the Jesuit missionaries in New France 1610/1791 — R Thwaites, Cleveland (272), Burrows.

Hurons, Quebec & Iroquois 1642/43 — R Thuaites, Cleveland (328), Burrow = The Jesuit relations & allied documents 23.

Lower Canada & Iroquois 1642/43 — ders. ebend. (312), 24.

Hurons, Lower Canada 1642/45 — ders., ebend.

Hurons, Iroquois, Lower Canada 1645/46 — ders., ebend. (336).

Iroquois, Lower Canada, Hurons 1646 — ders., ebend. (294).

Hurons, Lower Canada 1646/47 — ders., ebend. (306) = Jesuit relations 27/30.

Gesch. der Trebnitzer Kongregation der barmhz. Schwestern vom hlg. Carl Borromaeus — A Schönfelder, Breslau (III, 82), Aderholz.

Lazaristen u. Jesuiten — L Goetz, Gotha (IV, 45), Perthes.

Constitutions, Règles et Doctrine spirituelle de la congrégation des Relig. adoratrices de la Justice de Dieu — L Taillandier. Rennes (224—16), Vatar.

Le Pèlerinage à Compostelle et la Confrérie des pèlerins de St. Jacques de Moissac 1523/1671/1830 — C Daux, P (XVIII, 351), Champion.

Les Confrères du Corps de Dieu et de s. Jean-Baptiste. Etude sur une confrérie montluçonnaise du XVI siècle — A Giraud, Montluçon (48), Vergeat.

Im Trappistenkloster bei Amuas — Th Weikert, StMttllBened XIX. 2 = Meine Orientreise II.

Les frères de Notre-Dame-de-la-Merci et la rédemption des captifs — E Ledermann, Diss. th. (104), P.

Life in a modern monastery — J Mc Cabe, Ldn (VIII, 282), Richards.

Vie du vénérable Cottolengo — Constans, P (XVI, 380), Bloud.

Vie de la Révér. There Domin. Farré — A Meynard, P (XXI, 598 u. 609), Amat.

Das Leben, Wirken u. Leiden der gottsel. Paul. Maria Jaricot — M Maurin, dt. J Bechtold, Trier (XVI, 333), Paulinusdruckerei.

Leben des hlg. Bisch. Alfons v. Liguori, 2. A. — G Schepers, ed. A Krebs, Regensbg (VIII, 395), Pustet.

Eine Skizze der literarisch-typograph. Thätigkeit der Mechitharistenkongregation in Wien — P Kalemkiar, Wien (74 u. 99), Kirsch.

Vincenz v. Paul: der Vater der barmherzigen Schwestern — Rahtgens, B (16), Ostdt. Jünglingsbund.

Histoire de s. Vincent de Paul, 3 édt. — Bougaud, P (XIV, 388 u. 360), Poussielgue.

St. Vincent de Paul — A Bouloumoy, Valence (31), Impr. valent.

Panégyrique de s. Vincent de Paul — Acard, Evreux (16), Odieuvre.
La vénérable Marie Rivier 1768/1838 — F Mourret, Brussel (XX, 463), Desclée.

Vom Westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution

Lettere dei rettori d'Istria al tempe del grande Interdetto di papa Paolo V contro la Repubblica Veneto — C Franceschi, Attisocistr XIV, 3/4.
Königin Christine v. Schweden — H Friis übers. P Klaiber, L (IV, 191), Meyer.
Der Sturz des Mainzer Oberhofmarschalls v. Boyneburg 1664 — K Wild, ZtGeschOberrheins XIII, 4.
Die letzte Pestepidemie in Münster 1666/67 u. ihre Bekämpfung durch Bisch. Christoph Bernard v. Galen — O Hellinghaus, Pr (16—4), MünsterRG.
Altmärk. Sittenbilder aus der Zeit von 1670/1786 — H Wildberg, AltmärkVervaterländGesch XXV.
Eine Handschrift über das Kloster Warendorf aus dem Jahre 1715 — J Wigger, Pr (30), Warendorf.
Das Thorner Blutgericht 1724 in polnisch-kath. Auffassung — F Jacobi, ZthistVerMarienwerder XXXVI.
Les idées rlg. en Autriche 1767/87 — F Kenninck, Revinternttl Juli/Sept.
La Dime eccles. au 18. siècle — L Durand, Poitiers (307), Laurent.

Der ursprüngl. Pietismus, der treue Arbeiter am Werk der Reformation — V Oehler, Gütersloh (54), Bertelsmann.
Der Gothaische Schulmethodismus. Eine krit. Untersuchung über die ersten Spuren des Pietismus der Pädagogik des 17. Jh. — A Braem, B 97 (48).

Die Brüder Gerhard u. Joh. Coch (Coccejus) in Bremen — Iken, ZtGesellschniedersKG III.
M. Otto Chr. Damius u. sein Catechismus Manuscriptus — Th Meyer, ebend. II.
Das Denkmal Paul Flemmings in Hartenstein — J Lieboldt, MttllVerGeschHambgs XVIII.
Festschrift zur 200jh. Jubelfeier der **Franckeschen** Stiftungen am 30./6. u. 1./7. 1898. Dargebracht von dem Realgymnasium u. der latein. Hauptschule in den Franckeschen Stiftungen, Halle (III, 103 u. IX, 244), Waisenhaus.
Die Jubelfeier des 200jh. Bestehens der Franckeschen Stiftungen — E Sparig, ZtPhilosuPädag V, 6.
A. H. Francke als Pastor zu St. Ulrich 1715/27 — A Waechtler, Halle (VII, 145), Niemeyer.
Kirchenlieder von A. H. Francke — Wächtler, MtschrGottesdu kirchlKunst III, 9.
10 Jahre Zögling der Waisenanstalt in den Franckeschen Stiftungen — K Schmidt, Halle (VII, 268), Waisenhaus.
Paulus Gerhardt Gedichte — ed. A Ebeling, Hannover (XIX, 411), Hahn.
Friedrich Anton v. Heynitz, ein Beitrag zu dem Lebensbild eines Christen — O Steinecke, AllgkonsMtschr Nov.
Joh. Dav. Michaelis — R Smend, Gttgn (27), Vandenhoeck.

The life of Gerh. Tersteegen — H Govan, Ldn (256), Nisbet.
Joh. Liborius Zimmermann u. die Blütezeit des Pietismus in Wernigerode — E Jacobs, ZtHarzverGeschuAK XXXI.

Rapports de Louis XIV et Mazarin — G Lacour, Revhist XXIII Nov./Dec.
La marchesa De Maintenon e l'instituto di Saint-Cyr — A Stoppoloni, Neapel (XXV, 246—16), Veraldi.
Le jansénisme et le calvinisme sur la réprobation — F Kenninck, Revinternth VI, 24.
Blaise Pascal — L Bruhl, OpenCourt Oct.
La vie de Pascal, écrite par Mme Périer, sa soeur — A Gazier, RevhistlitFrance V, 4.
Études littéraires: Pascal et les pensées — L Morel, Zürich (I, 248), Schulthess.
Bl. Pascals Moralphilos — R Richter, ArchGeschPhilos XII 1.
Du rôle des miracles dans l'apologétique de Pascal — E Nourry, Annphiloschrét Juli.
The divinity of our Lord Jesus Christ from Pascal — W Morris, Ldn (208), Burns.
Jacqueline Pascal — Hasenclever, DtevglBll XXIII, 9.
Une lettre inédite de **Bossuet** sur la liberté de la presse — H Stein, Bibliogr Mai/Juni.
Sermons choisis, Panégyriques de Bossuet — pp. Bertrand, P (352—18), Delagrave.
Sermons choisis de Bossuet, 2. édt. — A Vialard, P (620—18), Poussielgue.
Bossuet: oraisons funèbres, 3 édt. — pp. A Rébellian, P (XLII, 574—16), Hachette.
Bossuet: Orazioni panegiriche in onore di s. Franc. da Paola — ed. G Roberti, Rom (78—16), Poliglotta.
Discours sur l'histoire univers. par Bossuet — pp. A Olleris, P (VIII, 519—16), Hachette.
L'abbé Ledien, historien de Bossuet — Ch Urbain, RevHistlit France V, 3.
Bourdaloue: sa correspondance et ses correspondants — H Chérot, P (255), Retaux.
Antoine Pierre de Grammont, archevèque de Besançon 1615/98 — P Filsjean, Besançon (IX, 256), Lanquetin.
Les mandements de Godeau, évèque de Vence 1654/72 — G Doublet, AnnMidi April.
Une oeuvre de charité dans la paroisse de St. Michel d'Ainay à la fin du XVII siècle — J Godart, Lyon (23), Mougin.
La Grande-Aumônerie d'Ambronay du XVII et XVIII siècle — F Marchand, Bourg 97 (VII, 103), Villefranche.
Contradiction de la doctrine de Daguesseau sur le gouvernement de l'Eglise avec celle qu'il professait sur le gouvernement civil 1713 — ed. A Griveau, Nevers (23), Cloix = Episodes de l'histoire et de l'enseignement sur la puissance ecclés. au 18 siècle 23.
Montesquieu in Heidelberg u. Mannheim im Aug. 1729 — D Hinneschiedt, ZtGeschOberrheins XIII, 3.
Gabriel Moreau évèque de Maçon 1763/90 — L Lex, P (35), Plon.
Vie divine de la Très Sainte Vierge Marie — M Agréda. Abrégé de la „Cité mystique" — Roussel, Langres (VI, 55—18), Ballet.
La Cité mystique de Dieu, nouv. edt., 5 — M Agréda trad. Th Croset, P (418—18), Berche.

Listes de Pasteurs (Anduze et Bordeaux) — F Teissier, Bllt SochistProtfrç Aug/Sept.

Une médaille du Refuge — Richemond, ebend.

Le Guide Paul Berger-Ragatz 1668/1702 — Ch Bost et P Fonbonne, ebend. Oct.

Procès-verbal detaillé d'une dragonnade en Poitou en 1681 — A Richard, ebend.

Les routes de l'exil. Itinéraires suivis par les fugitifs du Languedoc à la Révocation — Ch Bost, ebend. Nov./Dec.

Deux victimes de la révocation de l'édit de Nantes — Morinerie, RevSaintonge XVIII, 6.

Echo de la Révocation dans le Boulonnais. Philippe de Haffrengue 1648/98 — N Weiss, BlltSochistProtfrç Oct.

Les protestants et les „nouveaux convertis" de Nérac 1685/86 — G Tholin, RevGascogne 97 Dec.

Mariages prot. sous le régime de la révocation de l'édit de Nantes 1686/1789 — C Pascal, BlltSochistProtfrç Aug./Sept.

Le Synode de 1694 — P Fonbrune, ebend. Nov.

Notes d'un réfugié relevées sur les feuillets de garde d'un Psautier — E Moutarde, ebend. Aug./Sept.

Le chateau de Pierre-Seize — P Fonbrune, ebend. Oct.

Les fonctions et la réception des anciens au XVIII siècle dans les églises du désert et antérieurement — A Galland, ebend.

Les Protestants de Sedan du XVIII siècle II — St Leroy, ebend. Aug./Sept.

Jacob Vernes 1728/91. Essai sur sa vie et sa Controverse apolog. avec J. J. Rousseau — E Dufour, Genf (117), Univschr.

Lettres de Foulquier et de Peyraube à Jean-Jacques Rousseau au sujet de la situation des Protéstants franç. — E Ritter, BlltSochistProt frç Oct.

Le proposant Daniel Encontre — D Benoit, ebend. Aug./Sept.

Denkschriften frz. Réfugiés zu den Friedensverhandlungen von Rijswick — R Schmertosch, Pr (28), Pirna Realsch.

Urkunden zur Gesch. hugenott. Gemeinden in Deutschland — Tollin, Mgdbg (V, 59), Heinrichshofen.

Die französ. Kolonie in Müncheberg — A Schöttler, Mgdbg (19), Heinrichshofen.

Die franz. ref. Kirche zu Emmerich — G Bonet, Mgdbg (16), Heinrichshofen.

History of the walloon & Huguenot church at Canterbury — F Cross, Canterbury (IV, 272—4), Cross.

La Persécution des catholics en **Angleterre** — R Courson, P (XII, 326—18), Firmin.

Oliver Cromwell — W Kirkus, NewWorld Sept.

Studies in Scottish Eccles. history in the 17. & 18. centuries — M Kinloch, Ldn (358), Simpkin.

A bibliograph. account of some catechism pp. before 1800 for use in New-England — W Eames, Worcester 97 (11), Hamilton.

Die Anfänge der luth. Kirche in Pennsylvanien — G Fritschel, KirchlamerikZtschr XXII, 3.

Till religionsfrihetfragans behandling vid 1778/79 ars riksdag — G Schaumann, HistTidskr XVIII, 1.

Uitleening van boeken door het Domkapittel te Utrecht — H Elde, OudHolland XVI, 3.

Het Oud-Kapittel van Haarlem tijdens het Jansenist. schisma — J Graf, BijdragenGeschHaarlem XXIII.

Documenti inediti intorno alle relazioni fra lo Stato e la Chiesa nelle Due Sicilie 1734/1818 II, 1 — B Peluso, Neapel (117/63), Bellisario.

La scuola classica romagn.: Paolo Costa — V Brocchi, Atti InstVenet LVI, 8.

La teore socialistica di un abate del secolo XVIII — A Michelini, Tunis (100—16). Fratelli.

Gilbert d'Elnone et le canon de Muratori — Batiffol, Revbibl int VII, 3.

René Descartes — T J Mcc, OpenCourt 507.

La philos. de Descartes et la théologie au 17. siècle — E Gasc, Revinternth VI, 24

The Cartesian Cogito ergo sum & Kants Criticism of Rational Psychology — J Watson, Kantstd II.

Pierre Bayle 1647/1706. Scholar & th. Critic — L Lévy, Open Court 510.

Nicolas Malebranche — L Lévy, ebend. 508.

Die Lebensg. Spinozas in Quellenschriften, Urkunden u. nichtamtl. Nachrichten — J Freudenthal, L (XVI, 304), Veit.

Beitrag zur Gesch. u. Kritik des Spinozismus — F Lehmann, Pr (37), SiegenRG.

Der Tractatus de intellectus emendatione u. seine Stellung in der Philos. Spinozas — J Elbogen, Breslau (III, 91), Preufs.

Spinozas Lehren von der Ewigkeit u. Unsterblichkeit — S Grzymisch, Diss. phil. (34), Breslau.

Über die 4 Briefe v. Leibniz, die Samuel König in dem Appel au public Leide 1753 veröffentlicht hat — C Gerhardt, B (9), Reimer.

Die Freiheitslehre der luth. Kirche in Beziehung zum Leibniz-Wolffschen Determinismus — A Seitz, PhilosJbbGörresgesellsch XI, 3.

Die Toleranzanschauungen Friedrichs d. Gr. — H Pigge, Diss. hist. (65), Münster.

Chr. Fr. Matthaei u. seine Sammlung griech. Handschriften — O Gebhardt, CtrblBiblthksw XV, 10/11.

Winckelmann in Rom — C Justi, L (IV, 374 u. IV, 423), Vogel = Winckelmann u. seine Zeitgenossen, 2. A. II/III.

Über den rlg. Gehalt von Lessings Nathan dem Weisen — G Kettner, Naumbg (31), Domrich.

Beitr. zu dem Material der Gesch. von **Kants** Leben u. Schriftstellerthätigkeit inbezug auf seine „Religionslehre" u. seinen Konflikt mit der preufs. Regierung — E Arnoldt, Königsbg (XX, 156), Beyer.

Kants Anschauung vom Christentum — C Lülmann, Kantst III, 1/2.

Kants Theologie — C Brockdorff, Diss. phil. (60), Kiel.

Das Verhältnis des Ewigen u. Historischen in der Religionsphil. Kants u. Lotzes — G Heumann, Diss. phil. (89), Elgn.

Der Rationalismus u. der Rigorismus in Kants Ethik — H Schwarz, Kantst. II.

Der Entwickelungsgang der Kantischen Ethik 1760/84 — P Menzer, ebend. III, 1/2.

Das Verhältnis der Kantischen Ethik zum Eudämonismus I — E Neuendorff, Diss. phil. (42), Greifswald.

Kants objekt. Idealismus — W Burckhardt, Diss. phil. (33), Greifswald.

Der Zweckbegriff bei Kant u. Ed. v. Hartmann u. seine Bedeutung für die Th. — A Pfannkuche, DtevglBll XXIII, 9.

Fichtes Anschauung vom Christentum — C Lülmann, ZtPhilos CXIII, 1.

Die psycholog. Grundlagen der Ethik J. G. Fichtes — A Dimitroff, Jena (VII, 187), Strobel.

Der Düsseldorfer Philosoph Fr. H. Jacobi u. sein Heim in Pempelfort — Hassencamp, Düsseldorf (32), Voss.

Über Pestalozzis Verhältnis zur Religion u. zur rlg. Bildung — A Israel, PraktSchulmann XLVII, 6.

Pestalozzi als Philosoph — Ch Rothenberger, Bern (86), Steiger.

Pestalozzi als sittl.-rlg. Erzieher in Theorie u. Praxis I — A Süfs, Weifsenbg (V, 408), Ackermann.

Herbart, Pestalozzi u. die heutigen Aufgaben der Erziehungslehre — P Natorp, Stg (V, 151), Frommann.

Über die rlg. u. eth. Anschauung Salzmanns. dargestellt mit Beziehung auf seine Pädag — J Schreiber, Kaiserslautern (85), Crusius.

Goethes Rlg. u. Goethes Faust — G Keuchel, Riga (VII, 333), Jonck.

Die Anfänge von Goethes Freundschaft mit Lavater — Dechent, ChristlWelt XII. 40.

Un prêtre réfractaire sous la **Révolution** — J Meynier, Besançon (9), Jacquin.

Le chapelain de l'ambassade suédoise à Paris pendant la Terreur — E Arnaud, BlltSochistProtfrç Oct.

Maury et Zelada en 1791: lettres — pp. A Bance-Bourrey, P (45), Lamulle.

L'abdication du pasteur Pierre Encontre — F Teissier, BlltSochist Protfrç Dec.

Un évêque assermenté 1790/1802 — A Roussel, P (XIX, 566), Lethielleux.

Épreuves d'un évêque franç. pendant la Révolution; lettres et mémoires de Mgr. de Gain-Montagnac, evêque de Tarbes — F Dufan, Polybiblion Aug.

L'abbé Pialat, confesseur dans les Cevennes à la Révolution, 2 édt. — E Sarran, Nimes (230), Gervais.

M. de Puységur et l'église de Bourges 1789/1802 — Brimant, RevarchBerry 97 Juli/Aug.

La correspondance secrète de l'abbé de Salamon pendant la Révolution — V Pierre, Revquesthist 128.

L'église d'Angers pendant la Révolution et jusqu'en 1870 — L Bourgain, P (VIII, 423), Picard.

Le Clergé charentais pendant la Révolution — J Blanchet, Angoulême (627), Despujols

Histoire rlg. de Condom pendant la Révolution — J Gardère, Rev Gascogne Sept./Oct.

Le Clergé constitutionnel dans la Côte-d'Or — L Jarrot, Dijon (31), Uniontypogr.

Les églises luth. d'Alsace & du pays de Montbéliard pendant la révolution — A Lods, P (20), Fischbacher.

Esquisse d'une histoire rlg. au pays de Montbéliard de la révolution franç. au concordat — F Chenot, Diss. th. (88), P.

Le diocèse de Nantes pendant la Révolution — A Lallié, Nantes (599), Cier.

Le Clergé franç. en Savoie et Piémont d'après les souvenirs inedits du chanoine Berlioz 1791/94 — V Pierre, Revquesthist 127.

Die Strafsb. Universität in der Zeit der franz. Revolution — C Varrentrapp, ZtGeschOberrheins XIII, 3.
Les Martyres de Valenciennes en 1794 — J Loridan, P (23), Sueur.

19. Jahrhundert

1848/49. Kirchenpolit. Essays — J Schleicher, Wien (27), Fromme.
Die soziale Strömung der Gegenwart u. das geistl. Amt — Hardeland, EvglthKzt 32 f.
Il cristianismo e la questione sociale — A Chiappelli, AttiAcdNapoli XXIX.
Le socialisme dans le clergé II — E Bernard, JournalEconom Juli.
Chrétiens et hommes célèbres au XIX siècle 3 — A Barand, Tours (192), Mame.
Das Christentum der Zeitgenossen — E Foerster, ZtThu Kirche IX, 1.
Der christl. Glaube im geistigen Leben der Gegenwart — Foerster, ChristlWelt XII, 39/40.
Katholicismus u. Protestantismus als Fortschrittsmächte — K Feyerabend, Stg (76), Belser.
Die kirchenpol. Briefe in den Beilagen der Allg. Zeitung — Sodeur, DtevglBll XXIII, 11.
Die Wissenschaften u. Künste der Gegenwart in ihrer Stellung zum bibl. Christentum — Weber, Gütersloh (VIII, 411), Bertelsmann.
Das Evgl Jesu Christi u. die Moralphilosophie der Gegenwart — Hauri, ChristlWelt XII, 35/36. 38.
Evangelium u. moderne Moral — L Ragaz, B (81), Schwetschke.
Evgl. u. moderne Moral — E Etter, ProtMth II, 11.
Kirchl. Lehre u. th. Wissenschaft — M Reischle, ThRundschau I, 15.
Theologie u. Universität, 2. A. — H Schell, Wüzbg (8), Göbel.
The church & the universities — J Milburn, DublinRev Juli.
Der gläubige Christ u. die bibl. Kritik — G Mielke, Kirchl Mtschr XVIII, 3.
Die Kirche u. die moderne Zeit — F Meyer, L (25), Wiegand.
Neuer u. alter Glaube — Baumgarten, ChristlWelt XII, 33/34.
Le miracle et „l'orthodoxie moderne" — L Lafon, Revthetquestrel 5.
Das reine Evgl. — Wohlfahrt, L (24), Friedrich.
Zur ethischen Bewegung — Eisler, L (107), Wigand.
Wesen u. Ziele der ethischen Bewegung in Deutschland — F Jodl, Frkft a. M. (26), Knauer.
Religion u. Sittlichkeit — Borée, DtevglBll XXIII, 8.
Die rlg.-sittl. Gedankenwelt unserer Industriearbeiter — M Rade, Gttgn (70), Vandenhoeck.
Die moderne Entwickelungslehre u. die Offenbarungsreligionen — C Nösgen, Schwerin (43), Bahn.
Panth. Christentum? — G Samtleben, BewGlaubens XXXIV, 11.
Kirchenstürmer u. Pfaffenfresser — J Baier, B (47), Germania.
Anti-Christian cults — A Barrington, Milwaukee (170), Churchmann.
Le Paganisme au XIX siècle III — C Quiérreux, P (XV, 378), Retaux.
Zum Menschheitskongrefs im Jahre 1900 — M Schwann, ChristlWelt XII, 42.

Gesch. der neueren Philos. IV, 14. A. — K Fischer, Heidelbg (XX, 620), Winter.
Gesch. der neueren dt. Philos. seit Hegel — O Siebert, Gttgn (VIII, 496), Vandenhoeck.
Die Stellung der Philos. zur rlg. Bewegung der Gegenwart — O Eucken, ZtPhilos CXII, 2.

Otto v. Bismarck als Christ — P Pasig, L (VII, 75), Richter.
Ein Brief Bismarcks an seinen Schwager Osk. v. Arnim 1861 — R, ChristlWelt XII, 32.
Aug. Comte et les Jésuites — G Dumas, RevParis Oct.
Geheimes Tagebuch 1, 1818/20 — Th Falk ed. S Schultze, Halle (XXXII, 63), Kaemmerer.
Die natürl. Sittenlehre Ludwig Feuerbachs — W Wintzer, L (VI, 40), Fock.
Glagaus Vorlesung über Religionsphilos. — ed. H Clasen, Kiel (VI, 42), Lipsius.
Rlg. Bekenntnisse des verstorbenen Generals Aug. v. Goeben — Paul, DtevglBll XXIII, 8.
Der Exjesuit Hoensbroech in Nürnberg — Jh Tremel, Neumarkt (60), Boegel.
Der Fall Hoensbroech — W Beyschlag, DtevglBll XXIII, 12.
Ein gründlicher Reformer des Religionsunterrichtes (Carl Jentsch) — E Heyn, ZtPhilosuPädagog V, 4.
Zur Charakteristik J Kerners — A Tumarkin, PreufsJbb XCIII, 1.
Lotzes Stellung zur Offenbarung — E Reinhardt, Diss. phil. (55), Erlgn.
Friedr. Nietzsche — H Gallwitz ed. G Diecks, Dresden (274), Reissner.
La philosophie de Nietzsche — H Lichtenberger, P (187), Alcan.
La philosophie de Nietzsche — Ch Sarolea, Revbelg Juli.
Über Fr. Nietzsche — P Christ, ThZtSchweiz XV, 2.
Fr. Nietzsche u. sein Übermensch — K Knortz, Zürich (40), Stern.
Nietzsches Bedeutung für unsere Zeit — G Grupp, HistpolBll CXXII, 2.
Fr. Nietzsche an der Grenzscheide zweier Weltalter — E Schmitt, L (VII, 151), Janssen.
Nietzschekultus — R Friedrich, L (23), Wigand.
Ludwig Richter in seiner Auffassung des Christentums, O Michael, BeilAllgZt 198.
Peter Rosegger — G Samtleben, AllgconsMtschr Sept/Okt.
Ein Brief Roseggers — ders., ebend. Nov.
P. Roseggers relg. Tendenz — W Kreiten, StimmenMariaLaach 9.
Streiflichter aus meinem Leben — Ad Gräfin Schimmelmann, Barmen (XVI, 103), Elim.
Eine Säkularerinnerung: Karl Schnaase — ChristlKunstbl XL, 9.
Das Grundproblem der Schopenhauerschen Philos. — G Böttger, Diss. phil. (44), Greifswald.
Leo Tolstoy: Gedanken über Gott — E Schmit, NorduSüd XXII Nov.
Der Entwickelungsgang Leo Tolstois — E Schmitt, WienerRundschau IV, 21.

Der Vatikan — G Goyau, A Pératé, P Fabre, übers. K Muth, Einsiedeln (XI, 788), Benziger.
Ex cathedra — W Bunkofer, Wertheim (48), Buchheim.

Zur Gesch. der Kniebeugungsfrage u. der Prozefs des Pfarrers Volkert in Ingolstadt — E Dorn, BeitrbayrKG V, 1.

Das zukünftige Konklave — M S, ChristlWelt XII, 48/49.

Roms Krieg gegen die Mischehen — J Möller, Barmen (47), Wiemann.

Kardinal Mannings „neun Hindernisse" u. Prof. Schells „der Kathol. als Prinzip des Fortschrittes — G Niebuhr, ZtdtamerikThuKirche Sept

De l'avenir des peuples cath. E Laveleye, P (109—16), Fischbacher.

Moderner Katholicismus — J Werner, Th Rundschau I, 10.

Der Katholicismus als Prinzip des Rückschritts für das Christentum u. den Staat, sowie als Hemmnis für die Vernunft und das Wahrheitsgefühl — R Schöller, ThZtSchweiz XV, 3.

Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft — J Müller, Würzbg (VIII, 102), Göbel.

Kath. Reformphilos. — O Willmann, Kath Dec.

„Die neue Zeit u. der alte Glaube" — Seidenberger, Kath LXXVIII, 2.

Die Wahrheit der kath. Kirche, kritisch beleuchtet — F Kunz, B (32), Walther.

Die Stellung der ultramont. Presse zu Kaiser u. Reich — R Herdieckerhoff, L (19), Braun.

Ultramontanes zur Lex Heinze — Hoensbroech, B (86), Haack.

Eine kath. Beleuchtung der Augsbg. Konfession — K Thieme, L (44), Dürr.

Der liberale Ultramontanismus — J Langen, Revinterntth Juli/Sept.

Un pape dans l'Orléanais 1804/14 — T Cochard, Orléans (36), Herluison.

La Restauration — E Lamy, RevDeuxMondes April = Les luttes entre l'Eglise et l'Etat au XIX siècle 3.

Un ami de Rome et du Pape au XIX siècle: H. Sauvé — G Barrier, P (489 u. 551), Lecoffre.

Le cardinal Bilio, un des présidents du concile du Vatican 1826/84 — Pica, P (117), Oeuvre de St. Paul.

Leo XIII. — L Goetz, BeilAllgZtg 228.

Leonis XIII allocutiones, epistulae etc. V, Lille (354), Desclée.

Leone XIII epistola latina — trad. A Allan, Arona (18—4), Economica.

Sanctissimi domini nostri Leonis papae XIII allocutiones, epistolae, constitutiones aliaque acta praecipua — Bruges (XVI, 336 u. 325 u. II, 338 u. 331 u. 349), Desclée.

Tenui victu contentus ingluviem fuge — Leo XIII trad. itl. A Bartolini. Siena (16), Bernardino.

De prohibitione et censura librorum „Officiorum ac munerum" Leonis XIII, 2. A. — A Vermeersch, Tournai (125), Desclée.

Leo XIII. u. die Antifreimaurer — Ch Henri, ChristlWelt XII, 47.

Rundschreiben Leos XIII. an die Bisch., die Geistlichkeit u. das Volk Italiens 5./8. 98 — Frbg (15), Herder.

Rundschreiben Leos XIII. über die Arbeiterfrage u. das christl. Leben, 2. A. — G Hug, Frbg (XII, 136), Univbuchhdg.

Leo XIII., der soziale Papst — G Freund, OestrLtrbl 14.

Die Inspiration der hlg. Schrift nach der Tradition u. der Encyklika „Providentissimus Deus" — C Chauvin übers. G Pletl, Regensbg (XV, 143), Nat. Verlagsanstalt

In constitutionem apost. officiorum ac munerum de prohibitione et censura librorum a Leone XIII latam brevis Commentatio — J Pennacchi, Rom (XXI, 263), Desclée.

Der Papst u. die Madonna — Trede, DtevglBltt XXIII, 7.

Die preufs. Gesandtschaft am Hofe des Papstes — C Mirbt, L (64), Braun.

Der Taxil-Vaughan-Teufelsschwindel u. der Protestantismus — Rocholl, KirchlMtschr XVII, 11.

Die „lebenden Bilder" der Alberschweiler Fronleichnamsprozession vor Gericht — O Schultze, L (22), Braun.

A way out of Church disunion — S Batten, Biblsacr Oct.

Die 45. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands — Rieks, AllgkonsMtschr Okt.

Catholicisme de l'église d'Orient — D Tissot, Revthetquestrel 5.

Ignaz v. Döllinger — K Goetz, BeilAllgZt 261.

Der Prozefs Gerbert = L'huillier — E Felden, ChristlWelt XII, 43.

Franz Anton Staudenmaier — Lauchert, Revinternttb Juli/Sept.

Joh. Frh v. Wessenberg — K Schwicker, BeilAllgZt 146/47

Ludwig Windthorst — J Knopp, Dresden (VII, 293), Reifsner.

Ein Blick hinter die Mauern eines Beuroner Klosters — G Zart, DtevglBll XXIII, 12.

Zur ultramont Parität in Rheinpreufsen — K Obricht, ebend. 11.

The principles of Protestantism — J Lilley, Ldn (XII, 250), Simpkin.

Der Protestantismus u. die Wahrheit — R Degen, L (14), Friesenhahn.

Das Christentum der evgl. Kirche unserer Tage u. die rlg. Stimmung der ersten Gemeine Jesu — H Schultz, ChristlWelt XII, 44/45.

350 Jahre Jenaischer Theologie — E Böhme, Jena (47), Rafsmann.

Gesch. u. Kritik der neueren Theologie seit Schleiermacher — Fr Frank, ed. Schaarschmidt, L (VIII, 369), Deichert.

Zur Charakteristik der gegenwärtigen Theol. — A Dorner, ProtMth II, 11.

Der wichtigste Gegensatz in der evgl. Theologie — W Herrmann, ChristlWelt XII, 38.

Der Kampf um die Schrift in der dtevgl. Kirche des 19. Jh. — P Gennrich, B (VII, 160), Reuther.

Le mystique evgl. — J Roberty, Revchrét VII, 8.

True & false spirituality in the Luth. Church — E Greenwald, Luth ChurchRev 3.

Ein A. H. Francke des 19. Jh. — O Zöckler, BewGlaubens XXXIV, 10.

Evangelisation — G Lasson, KirchlMtschr XVII, 11/12.

Rapport de la Société centrale prot. d'evangalisation, P (72), Maréchal.

Die Evangelisation mit besonderer Rücksicht auf die Heiligungsbewegung — Th Hardeland, L (55), Deichert.

Die Stellung der Kirche zu den modernen Evangelisationsbestrebungen — Lamprecht, PastblHomiletik XLI, 1.

Ein Wort wider die Evangelisation — A Hertzberg, Frkft a. O. (15), Harnecker.

Evangelisation u. kirchl.-soziale Konferenz — L Schultze, Kirchl Mtschr XVIII, 2.

50 Jahre der Evgl. Gesellschaft für Deutschland in Elberfeld-Barmen — F Coerper, Elberfeld (III, 223). EvglGesellsch.

Verhandlungen der 6. Gnadauer Pfingstkonferenz — ed. J Paul, B (151), Evg. Traktatg.

Die Belebung unserer Gemeinden — J Jüngst, DtevglBll XXIII, 12.
Vorschläge eines positiven Th. zur Hebung des kirchl. Lebens — O Lorenz, ProtMth II, 10.
Unsere Volkskirche — A Schullerus, Hermannstadt (42), Krafft.
Verhandlungen des 9. evglsoz. Kongresses — Berlowitz, Gttgn (IV, 165), Ruprecht.
The evangelical-social movement in Germany: its history & its aims — P Göhre, transl. J Shuttleworth, Ldn (236), Ideal Pub. Union.
Die 3. Hauptversammlung der freien kirchl.-sozialen Konferenz zu Berlin 19/20. 2. 1898, B (III, 101), Stadtmission.
Aus den Verhandlungen der 11. Generalversammlung des Evgl. Bundes, L (8), Braun.
Die Oktobertage des Evgl. Bundes in Magdeburg — Hermens, ChristlWelt XII, 42.
Die Sammlung der Evangelischen — Meyer, L (24), Braun.
Die Selbsthilfe des dt. Protest. gegen Rom — Scholz, L, Braun.
Vom Gustavadolffest in Ulm — Hermens, ChristlWelt XII, 39.
Der luther. Gotteskasten, 3. A. — M Ahner, L (82), Akad. Buchhdlg.
Neuere Gesch. der Schulbibel — F Dix, Dresden (IV, 43), Meinhold.
Ist die revidierte Lutherbibel für die Schule zu empfehlen — J Früstück, Pr (27), Oldenbg.
Bibelerklärung — C Stuckert, ChristlWelt XII, 42.
Die allg. evgl.-luth. Kirchenzt. u. der moderne Lehrer — A Rossner, ZtPhilosuPädagog V, 5.
Die christl. Bewegung in der intern. Studentenschaft — Berger, Reich Christi I, 8.
Von der 14. internat. Konferenz der christl. Jünglingsvereine in Basel — J Völter, ChristlWelt XII, 31.
Die internat. Konferenz der christl. Jünglingsvereine zu Basel — U Hassell, AllgkonsMtschr Aug.
Die preufs. Pfarrbesoldungsgesetze vom 2./8. 98 — K Rohrscheidt, L (IV, 147—16), Hirschfeld.
Der öster. Staat u. die evgl. Kirche 1848/61 — G Skalsky, Jb GesellschGeschProtÖsterreich XIX, 3/4.
Die Kaiserreise nach Jerusalem — R, ChristlWelt XII, 36.
Der dt. Kaiser in Jerusalem — J Graeber, Barmen (16), Wiemann.
Nach Jerusalem — R Hartmann, AllgkonsMtschr LV, 12.
Mich. Solomon Alexander, der 1. evgl. Bisch. in Jerusalem — J Roi, Gütersloh 97 (VII, 230), Bertelsmann.
Unsere Türkenfreundschaft — P Rohrbach, ChristlWelt XII, 49.

Aus meinem Leben II — W Beyschlag, Halle (VIII, 723), Strien.
Die Genesis der Religionsphilos. A. E. Biedermanns — O Pfister, ThZtschrSchweiz XV, 2.
Brieven en stukken uit het archief van Hendrik de Cock 1827/42 — M Noordtzij, TijdschrgerefTh VI, 2.
Leonh. Euler als Apologet — A Kowalewsky, BewGlaubens XXXIV, 7/8.
Emil Frommel, 3. A. — C Kayser, Karlsruhe (VI, 165), Evg. Schriftenver.
Joh. Gossner — E Sartorius, ChristlWelt XII, 43/44.
Adolf v. Harless — W Langsdorff, L (175), Richter.
Sören **Kierkegaard** — C Koch, Kopenhgn (136), Schonberg.
Sören Kierkegaard — O Kuylenstierna, Stockholm (143), Bonnier.

Sören Kierkegaard — P Rosenberg, Christiania (II, 42), Cammermeyer.
Sören Kierkegaard — K Walz, Giefsen (28), Ricker.
Sören Kierkegaards rlg. Udvikling — C Jensen, Aarhus (316), Jydsk Forlags Forretning.
Abwehr von Sören Kierkegaards „Angriff auf die Christenheit" — J Herzog, ZtThKirche VIII, 4/5.
Albert Knapp — A Schüler, AllgkonsMtschr Aug.
A valuable hist. document (Kunzes Pamphlet 1805) — W Hull, LuthChurchRev 3.
Joh. Fr. Oberlin — Todt, B (16), Ostdt. Jünglingsbund.
Graf Adalbert v. d. Recke-Volmarstein — E Gebhardt, B (16), ebend.
Das Verhältnis von Theologie u. Erkenntnistheorie erläutert an den th. Erkenntnistheorieen von A. Ritschl u. A. Sabatier — J Steinbeck, L (VII, 254), Dörffling.
Rich. Rothe — W Hönig, B (VI, 227), Schwetschke.
Rich. Rothe als spekulat. Theologe — O Flügel, ZtPhilosuPädag V, 6.
Rothes spekul. System — H Holtzmann, Frbg (XII, 269), Mohr.
Die Grundanschauungen Schleiermachers in seinem ersten Entwurf der philos. Sittenlehre — K Beth, B (64), Warneck.
Schleiermachers 10 Gebote der Frau — A Weisser, Pyrmont (II, 63), Vereinsdruckerei.
Ein ungedruckter Brief Aug. Wilh. v. Schlegels an Schleiermacher — G Bäumer, Euphorion V, 3.
D. Adolf v. Stählin — J Schiller, BeilAllgZtg 179.
L'ancienne et la nouvelle foi de David Frédéric Strauss — P Ebersolt, Diss. th. (88), P.

Aktenstücke u. Protokolle der aufserordentl. Landessynode der evgl.-luth. Kirche der Provinz Hannover 1897/98 — Hannover (248—4), Jürgens.
Verhandlungen der 4. ordentl. Generalsynode der evgl. Landeskirche Preufsens, B (1303), Wiegandt.
Die 7. ordentl. Landessynode im Grofshzt. Sachsen-Weimar — Bach, DtevglBll XXIII, 11.

Gallia christiana novissima — Albanès, BllthistecclésValence 974.
Des revues cath. en Belgique — P Mussche, Lille (15).
Catholiques de France I — E Trogan, Tours (223—4), Mame.
Les Apologistes franç. au XIX siècle — At, P (XII, 460), Bloud.
Le berceau du christianisme en France — Surbled, Corrsp. Aug.
L'Eglise et l'Etat en France de 1789 à 1870 — V Canet, Rev scienceecclés Sept.
La Lorraine et l'Alsace à Lourdes en 1897 — J Noel, St. Dié (64), Humbert.
Histoire intime des apparitions de Lourdes — Estrade, Lourdes (403—16), Grotte.
De Parijsche school — G Keizer, TijdschrgerefTh VI, 1.

Schwester Marie-Madeleine aus dem 3. Orden des hlg. Dominicus. Sophie Charlotte Herzg. v. Alençon — Th Wehofer, Mü (168), Leutner.
Calvaire et Mission de Dangy — A Hédouin, La Chapelle-Montligeon (25), Impr. Notre Dame.
Le surnaturel après Chapuis — H Bois, Revthetquestrel 5.
Camille Jordan et Mme de Krudener — Dronsart, Correspondent April.

Un Lamenais inconnu — pp. A Laveille, P (LXV, 363—16), Perrin.

Une correspondance inédite de Lamenais — A Chrétien, Revinternth VI, 24.

Un Lamenais inconnu; lettres inédites de Lamenais à Benoit d'Azy — pp. A Laveille, P (LXV, 363), Perrin.

Michel de Montaigne — M Lorondes, Cambrigde (XIV, 286), UniversityPress.

Montalembert — Lecannet, Correspondent April.

Le Chevalier de Montizambert, en religion frère Irénée, des écoles chrét — E Rivière Tours (159), Cattier.

Ernest Renan u. die rlg. Fragen in Frankreich — M Vernes, Dt Revue Juli/Aug.

St. Simon, la sua dottrina e la sua scuola — R Volta, NAntologia 637.

Vinets Bedeutung für die prakt. Th. — Schumann, Pastoralbll Homiletik XL, 11.

A plea for a free church of England in the new century — S Cosby, WestminsterRev Dec.

Aus dem inneren Leben der engl. Kirche — Nippold, DtevglBll XXIII, 12.

Die Bewegung in der Kirche von England — M Diestel, BeilAllg Ztg 174.

Die röm. Gefahr in der engl. Kirche — Kornrumpf, KirchlMtschr XVIII, 1.

Le mouvement cath. en Angleterre — Rachel, Revchrét Nov.

Nonnenleben in den Klöstern der engl. Hochkirche — E Ehemann, DtevglBll XXIII, 11.

S. John Baptist College (Oxford) — W Holden, Ldn (288), Robinson.

Das rlg. Erwachen in Wales u. seine Folgen — Gunkel, Christl Welt XII, 45.

Stopford A. Brooke — Ch Broicher, ChristlWelt XII, 37. 39.

David Brown — W Blaikie, Ldn (380), Hodder.

Gladstone & the Nonconformists — G Rogers, NinethCentury Juli.

Gladstone e Pio IX — A Gotti, N Antologia 635.

Gladstone & the Roman Cath. Church — W Meynell, NinethCentury Juli.

Life of card. Manning — E Purcell, Newyork, Macmillan.

Le cardinal Manning — O Havard, Voixinternat Juli.

Georg Müller, der Waisenvater in Bristol — Splittgerber, B (16), Ostdt. Jünglingsbund.

Florence Nightingale — J Crome, B (16), ebend.

Bishop Seabury — J Farquhar, Revinterntth Juli/Sept.

Bishop Walsham — F How, Ldn (485), Isbister.

Le cardinal Wolsey — J K, Het Belfort 6.

Un coin de la vie rlg. aux Etats-Unis — E Sautter, P (II, 155—16), Fischbacher.

Das rlg. Amerikanertum u. der Vatikan — G Fiamingo, DtRev Sept.

La cathol. aux États-Unis — F Brunetière, Revdeuxmonds Nov.

Un catholicisme américain — A Delattre, Namur (XV, 185), Godenne.

Zur Gesch. der Unionskatechismen — M Reu, Kirchlamerik Ztschr XXII, 3.

L'Américanisme ou les „dangers" d'un néo-protestantisme dans l'Église cath. — V Charbonnel, Revchrét VII, 4.

Reformbewegungen im ital. Katholicismus — W Anz, ChristlWelt XII, 37.

Naples branch of the evgl. church of Italy — E Mattioli, Neapel (11), Rainoldi.

Ein Nachfolger des Bisch. Ambrosius in Mailand — Th Trede, ChristlWelt XII, 27/28.

La restaurazione pontificia in Romagna 1814/31 — L Rava, N Antologia 637.

Memorie autobiografiche di un patriotto romagnolo — A Frignani ed. L Rava, Bologna (CXXXXV, 289—16), Zanichelli.

Lokalgeschichte

Gesch. v. Aadorf u. Umgegend — J Nater, Frauenfeld (XVI, 866), Huber.

Das Patronatsrecht des Klosters Arnsburg über die Kirchen zu Bretzenheim u. Winzenheim — A Heldmann, MttOberhessGeschver VII.

Statist. Übersicht über die kirchl. Verhältnisse in Berlin — L Weber, KirchlMtschr XVII, 11.

Die Stiftskirche von Beromünster, ihre Umbauten, ihre Kult- u. Kunstschätze von einst u. jetzt — Estermann, KathSchweizerbll XIV, 2/3.

Aus dem kirchl. Leben Braunschweigs — H Wollermann, Brschw (137), Wollermann.

Martin v. Gerstungen, Bisch. v. Breslau — J Jungnitz, Breslau (535), Aderholz.

Gesch. der Fronleichnamsprozession in Breslau — J Jungnitz, Breslau (20), Aderholz.

Der Camminer Dom — R Spuhrmann, Cammin (60), Formazia.

Zur Chronologie der Caminer Bisch. — M Wehrmann, Krrspdbldt Geschver XLVI, 9.

Gesch. der ref. Gemeinde Cannstatt — Paret, Mgdbg (65), Heinrichshofen.

Bilder u. Skizzen aus der Gesch. der luth. Kirche u. St. Agnusgemeinde in Cöthen — G Heine, Cöthen (VII, 135), Schettler.

Die St. Willibrordistiftung Echternach — A Reiners, StuMtt Benediktorden XIX, 3.

Kunstarchäolog. aus Eisenstadt — w, MtsblAltertverWien XV, 9.

Ein neues elsäss. Urkundenwerk — A Hollaender, BeilMünchAllg Ztg 167.

Les manuscrits des anciennes maisons rlg. d'Alsace — A Ingold, Bibliogr Mars/Aug., sep. P (71), Picard.

Sammlung der Bestimmungen des prot. Kirchenrechts in Elsaſs-Lothringen 1879/89 — O Stübel, Weissenbg (X, 154), Ackermann.

Reichsländ. Kirchen u. Stiftungsrecht 1 — F Geigel, Strſsbg (128), Le Roux.

Wann ist das Erfurter evgl. Ministerium als geistl. Behörde entstanden? — C Martens, JbbAkadgemeinnWissensch XXIV.

Das Haus Kell, 4 Jahrh. einer fränk.-sächs. Pfarrerfamilie — R Kell, Plauen (V, 42), Kell

Gesch. des Klosters Frauenalb — A Thoma, Frbg (III, 104), Waetzel.

Die Pfalzgrafen Philipp u. Heinrich als Bisch. v. Freising — J Schlecht, Freising (48), Datterer.

Gottesdienstl. Leben in Genf — H Strohl, MtschrGottesdukirchl Kunst III, 6.

Aus herzogl. Glücksburg. Konsistorialakten — G Hille, ZtGesellschSchleswholstGesch XXVII.

Gesch. der Greifswalder Kirchen II. Nachträge — Th Pyl, Greifswald (VIII, 99), Abel.

Cartulaire de l'église S. George de Haguenau — ed. C Hanauer, Strfsbg (XVI, 604), Le Roux = Quellenschriften zur elsäss. KG. V.

Mitteilungen aus Heidelberger Kirchenbüchern — A Thorbecke, NArchGeschHeidelb III, 3/4.

Leiden der Grafschaft Henneberg im 30jh. Kriege — L Heim — ed. G Butzert, SchrVerSachsMeiningenGeschuLK XXVII.

Das Patronat in der evgl. Landeskirche des Grofshzt. Hessen — M Hansult, Giefsen (VI, 95), Roth.

Die Kapelle in Hermanstadt — A Schullerus, CrrspdblVer siebenbgLK XXI, 7.

Kloster Hirschau — DtevglBll XXII, 10.

Kurzer Führer durch die Gesch. u. die Ruinen des Klosters Hirsau — P Weizsäcker, Stgrt (36—12), Neff

Höckelheim. Gesch. des Klosters u. des Dorfes — F Cuno, L (43), Franke = Gesch. südhannov. Burgen u. Klöster VIII.

2 verschollene Klöster des Isengaus — M Fastlinger, Thprakt Mtschr VIII, 9.

Die St. Laurentiikirche zu Itzehoe in Holstein — D Schnittger, ChristlKunstbl XL, 12.

Die St. Blasiusquelle in Kaufbeuren u. ihre Ausstattung — F Haack, ZtbildKunst IX, 11.

Ein Inventar der St. Valentinskirche zu Kiedrich — E Zais, AnnVerNassAK XXIX, 1/2.

Gesch. der evgl. Gemeinde zu Kitzingen — G Buchwald, L (VI, 152), Richter.

Über Schlofs Leesdorf — G Lanz, MtsblAltertverWien XV, 9/10.

La collection Dufresne et les archives lorraines — H Stein, Bibliogr Mai/Juni.

Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des Trois-Evêchés — E Bonvalot, Muséebelge 2.

Die 2• evgl. Kirche in Malstatt-Burbach a. S. — H Nold, Mtschr GottesdukirchlKunst III, 6.

Die Rosenkranzkirche in Maria-Wörth u. die Kirche in Zeltschach — P Grulber, MttösterCentralkomm XXIV, 4.

Gesch. des Wallfahrtortes Marienbaum am Niederrhein — B Stroband, Dülmen (VIII, 143—16), Laumann.

Die Abteikirche von Maursmünster im Unterelsafs — F Wolff, B (45 u. 21 Taf.), Wachsmuth.

Bemerkungen zu dem Aufsatz: Bisch. Bertram v. Metz — P Joerres, JbbGesellschlothrgGesch IX.

Note sur les armoires des Evêchés souverains de Metz, Toul et Verdun et sur celles de Vestrich — A Benoit, ebend.

Die Abteikirche St. Peter auf der Citadelle in Metz, ein Bau aus meroving. Zeit — E Knitterscheid, ebend.

Die ehemalige Franziskkirche zur heiligsten Dreifaltigkeit in München — F Schmitt, RepertKunstwiss XXI, 5.

Die gesch. Entwickelung des Simultaneums in der Kirche zu Neckarsteinach — J Schneider, ZtKR VIII, 2.

Registrum subsidii ex Praeposituris Northen et Eimbeck — K Kayser, ZtGesellschniedersKG III.

Zur Gesch. der evgl. Kirchenverfassung in Österreich bis zum Toleranzpatent — G Skalsky, Wien (VI, 184), Manz.

Gesch. der kath. Pfarreien Oldenburgs I/IV — K Willoh, Köln (IX, 490 u. 487 u. 551 u. IV, 522), Bachem.

Das Frauenkloster Pernegg — A Zak, BllVerLKNiederöstr XXXI.

Aus Posens u. Polens kirchl. Vergangenheit — R Borgius, B (IV, 130), Wiegandt.

Ragnit — Th Eckstein, Ragnit (86), Eckstein.

Die Umbsingenden Knaben vom Regensb. Gymnasium — H Heinisch, Siona XXIII, 6/7.

Die Klosterhöfe in der Reichsstadt Reutlingen — Th Schön, DiöcesanarchSchwaben XVI, 4/5.

Schaffgotsche Gotteshäuser u. Denkmäler im Riesen- u. Isergebirge — H Nentvig, Breslau (VIII, 188), Aderholz.

Die Klosterruine Rosenthal in der Pfalz — J Hügel, Bayerland 16.

Manuale Curatorum secundum ecclesiae Rosckildensis — J Freifen, Paderborn (XXXV, 68), Junfermann.

Die Dinghöfe u. Ordenshäuser der Stadt Rufach — Th Walter, Zabern (IV, 35), Fuchs.

Gesch.bilder aus der Vergangenheit des Kirchspiels Sabschütz in Oberschlesien — E Vogt, Leobschütz (256), Schnurpfeil.

Album der evgluth. Geistlichen im Königreich Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart, 2. A. — A Kreissig, bearb. P Kreissig u. O Wilsdorf, Crimmitschau (VI, 836), Raab.

Die sächs. Kirchengesetze betr. die Verfassung der evgluth. Kirche u. die Verhältnisse der evgluth. Geistl. — F Boehme, L (IX, 243), Rofsberg.

Eine Beschreibung der Erzdiöcese Salzburg — Ch Eckert, Hist politBll CXXII, 2.

Urkundenbuch des Bistums Samland 2 — C Wölky, L (129/255 —4), Duncker = NeuespreufsUrkundenbuch II, 2.

Beiträge zur Gesch. der Stiftsschule von St. Urban — Th Liebenau, KathSchweizerbll XIV, 1.

Charakterbilder aus dem Klerus Schlesiens — A Meer, Breslau (III, 395), Aderholz.

Schleswig-Holst.-Lauenbg. Regesten u. Urkunden III, 8 1301/40 — ed. P Hasse, Hmbg (VI. 561/729—4), Vofs.

Liber agendarum ecclesiae et diocesis Slesszwicensis — ed. J Freisen, Paderborn (XXXI, 160), Junfermann.

Die Kapelle des hl. Laurentius auf der Schneekoppe — H Nentvig, Warmbrunn (44), Leipelt.

Zur Gesch. der Schwarzenberger Pfarreien — R Herold, Beitr bayrKG V, 2.

Die St. Annakapelle bei Seidorf — H Nentvig, Warmbrunn (20), Leipelt.

Die Gedächtniskirche der Protestation von 1529 zu Speier — Gümbel, MtschrGottesdukirchlKunst III, 11/12.

Ein Findling zur Gesch. der Stendaler Stadtschule — G Sello, AltmärkVervaterlGesch XXV.

Die Stadtkirche zu Sulz a. N. — A Klemm, WürtbgJbbStatuLK; auch sep.

Gesch. der Kirchen u. kirchl. Stiftungen zu Tangermünde — W Zahn, AltmärkVervaterlGesch XXIV, 2 u. XXV.

Das Kloster Wailzburg — A Hirschmann, BeilAugsbgPostzt 27.

Schlofs u. Schlofskirche zu Weissenfels — F Gerhardt, Weissenfels (VIII, 128 u. 7), Lehmstedt.

Die Schlofskirche v. Weissenfels — Hermens, DtevglBll XXIII, 9.

Auszüge aus dem Kirchenbuch von Wellmitz 1687/1827 — F Senckel, NiederlausMttll V, 5/7.

Von der Kirche zu Westerland-Sylt — Bahnson, MtschrGottesd ukirchlKunst III, 9.

Denkwürdiges aus dem Kloster Wiblingen — Saupp, Diöcesanarch Schwaben XVI, 5.

Zur Heimatskunde des Lünebg. Landes mit bes. Berücksichtigung des Klosters Wienhausen II — W Bettinghaus, Celle (95), Schulze.

Das Wilheringer Formelbuch „De kartis visitacionum" — O Grillenberger, StuMttBenediktorden XIX, 2/3.

Die Ritterstiftskirche St. Peter zum Wimpfen im Thal — G Schaefer, BerFrHochstifts XIV, 3/4.

Die ehemalige frühroman. Centralkirche des Stiftes St. Peter zu Wimpfen im Thal — R Adamy u. E Wagner, Darmstadt (31 u. 4 Taf.), Bergsträfser.

Cartulaire d'Afflighem — E Marneffe, AnalhistBelg April.

Les origines de l'Eglise wallonne de Groningne — H Guyot, Bllt histéglwall VII, 3.

Documents relatifs à l'abbaye de Heylissem — J Laenen, Anal histecclésBelg XXVII, 1.

Loos, ses abbés, ses seigneurs nouv. édt. — C Spriet, Lille (248), Lefebvre.

Le pèlerinage de Vlisseghem — R Noortvelde, Ostende (38—12), Bouchery.

West-Flandre — Béthune, Bruges (177/296—4). De Plancke = Epitaphes et monuments des églises de la Flandre au XVI siècle.

Eglise Saint Vulfran à Abbeville — E Delignières, Abbeville (45—16), Paillart.

Histoire de Notre-Dame d'Acey — Ch Blanchot, Besançon (269), Bossanne.

Les Paroisses du diocèse d'Aix — M Constantin, Aix (VIII, 560—16), Makaire.

L'inscription de l'anneau de l'évèque d'Angers Ulger — F Mély, Comptes rendusAcdinscriptions März/April.

Le cardinal d'Armagnac, colégat à Avignon — R Rey, Annales midi X, 39.

L'abbaye d'Aulne II — G Boulmont, Namur (49/136), Delvaux.

Blécourt, son église — J Royer, Joinville (104), Rosenstiel.

Les vitraux peints de la cathédrale de Bourges — E Beaurepaire, Caen (44), Delesques.

Note sur l'église et l'ancienne croix du Breuil — E Fyot, MemoiresSocéduenne XXV.

Le premier evêque de Châlons — L Chérancé, Reims (18), Monce.

Le Carrelage de l'abbaye de Champagne — J Chappée, Mamers (32), Fleury.

Pièces rares ou inédites relt. à l'histoire de la Champagne et de la Brie XIV — pp. A Assier, P (60—12), Claudin.

Notice hist. sur la paroisse de Chaussenac-Basset, St. Flour (194), Boubonnelle.

Notices sur les châteaux, abbayes et monuments du départements du Cher — E Barral, P (288), Delhomme.

Prédicants et réligionaires à Dieppe, à propos d'une recente publication — A Lemaitre, Revchrét VII, 7.

Les églises du canton d'Ennezat — Attaix, BllthistAuvergne 97 8/10.

Le prieuré St. Thomas d'Épernon — E Ledru, Chartres (52), Métais.

Fécamp au temps de la Ligue. La Légende de Boisrosé — A Hellot, Ivetot (121), Bretteville.

Notre Dame de Bethléem à Ferrières-en-Gâtinais — Bernois, Orléans (8—16), Pigelet.

Histoire du sanctuaire de Notre-Dâme-de Grâce à Gignac — H Vezian, Montpellier (32—16), Charité.

L'abbaye de Haut-Seille dans le comté de Salm — A Benoit, St. Dié (40), Humbert.

Lanzerte et les protestants — Tailefer, SocarchTarnetGaronne XXV, 3.

L'Eglise et la Paroisse de Lavaré — E Toublet, Mamers (68), Fleury; ders. RevhistMaine XLII, 3.

Ligugé: son abbaye, son pèlerinage — Basquin, Vienne (8), Bluté.

L'Exemption de St Pierre de Lille après le concile de Trente fin — E Hautcoeur, Revsciencesecclés Juni

Histoire de Lonlay-l'Abbaye — H Faverais, Mortain (447), Leroy.

Le Poitou à Notre-Dame de Lourdes — F Andrault, Poitiers (39), Oudin.

Inscription de St. Christophe-du-Luat — F St Exupéry, Province Maine April.

Hildebert de Lavardin, évêque du Mans et archevêque du Tours fin — Dieudonné, RevhistMaine XLII, 2.

Mont-Roland: son sanctuaire et sa Madone — Chamouton, Lons-le-Saunier (72—32), Martin.

Note sur la date de la chapelle de St. Croix de Montmajour — Brutails, Acdinscriptetbelleslettres Jan./Febr.

Les élections et les cahiers du clergé des bailliages de Nancy etc. — L Jérome, AnnEst April.

Notes sur les manuscrits de l'abbé Hugo d'Etival, conservés à Nancy — U Berlière, Brussel (60), Hayez.

Note sur les manuscrits de l'abbé Hugo d'Etival conservés à Nancy — U Berlière, AcadBelg VIII.

La Cathédrale de Nantes. Documents inédits 1631 — pp. G Surgères, P (19), Plon.

Les origines des paroisses poitevines et angévines réunies au diocèse de Nantes — L Maitre, AnnBrétagne XIII, 3.

Les Saintes-Claires. Derniers jours d'un monastère à Nantes — Nicollière-Teijeiro, Vannes (32), Lafolye.

L'Eglise St. Julien-le-Pauvre de Paris — J Viatte, Châteaudun (52), Prudhomme.

Notre-Dame-du-Perpétuel-Secours à Paris — P Riblier, Abbeville (64—16), Paillart.

Oeuvres oratoires de l'abbé Ansault, ancien curé de St. Eloi à Paris I — pp. Ph Mazoyer, P (XII, 382—18), Retaux.

Histoire civile, ecclés et littéraire du doienne de Poix — A Daire — pp A Ledieu, P (VI, 93), Picard.

Note sur l'église St. Martine de Pont-du-Chateau — F Chambon, Caen (14), Delesques.

L'abbaye de ND. du Perray-Neuf à Précigné 1189/1898 — A Ledru, ProvinceMaine 97 Dec., 98 Jan., April, Mai.

La confrérie des pèlerins de St. Jacques de Moissac en Quercy — C Daux, RevarchTarnetGaronne XXV, 2/4.

La chronologie du Cartulaire de Redon — A Borderie, AnnBretagne April.

Les Abbayes de St. Denis, St. Crépin-le-Grand, St. Geneviève et St. Père de Melun au XVI siècle — A Vidier, BlltSochist XXV, 3.

Les premiers siècles de l'abbaye de St. Hubert — G Kurth, Acad Belg VIII.

Les trois abbés Picollet de St. Julien — N Albert, Annecy (228), Niérat.

Le Mont St. Michel — G Joanne, P (28—16), Hachette.

L'Eglise de St. Nectaire — H Ranquet, Caen (36), Delesques.

Documents pour servir à l'histoire de St. Nicolas sous la domination franç. — G Willemsen, AnncerclearchWaas XVII.

Le Bréviaire de Salins — Comtet, Besançon (15), Jacquin.

Epitaphes et monuments funèbres inédits de la cathedrale et d'autres eglises de l'ancien diocèse de Toul I — F Bacourt, Barleduc (45), Contant.

La culte de Notre Dame de Tongre à Troisville — G Momal, Avesnes (68—16), Eliet.

La confrérie des prêtres du doyenné de Vallon — L Froger, ProvinceMaine Mars.

The Annals of the Monastery of the Holy Trinity at Vendôme — R Graham, EnglhistRev Oct.

Cartulaire de l'abbaye cardinale de la Trinité de Vendôme — Ch Métais, P (393), Picard.

L'Eglise de l'abbaye de St. Vanne de Verdun — N Petit, Verdun (23), Renvé.

Prieuré de St. Théodorit de Verfeuil — Roman, Toulouse (93), St. Cyprien.

Notre-Dame de Vichy — P Crouzier, Moulins (83—18), Auclaire.

Étude sur les abbés et le monastère de St. André di Villeneuve-lez-Avignon — Méritan, Avignon (40), Seguin.

La bibliothèque de l'abbaye de Villers — H Schuermanns, Ann SocarchNivelles VI.

Les consécrations des autels de l'église de l'abbaye de Villers — J Laenen, AnalhistecclésBelg XXVII, 1.

Un missel de l'abbaye de St. Augustin de Cantorbéry — A Cognon, Sciencecath März.

Die Sprache des Bisch. Douglas v. Dunkeld — H Gerken, Strssbg (VIII, 67), Trübner.

A Gregorian at Hauarden — G Dolan, DownsideRev Juli.

Mémoire des évêques franç. résidant à Londres, Lyon (VI, 351), Storck.

A history of the Parish of Trinity church in the city of Newyork - 1783 I — M Dix, Newyork (XVI, 506—4), Putnam.

The Church in the West Indies — A Caldecott, Ldn (276—12), ?.

Annals of Westminster Abbey, nv. edt. — E Bradley, Ldn, Cassell.

Il palazzo e la cappella dei Notri in Bologna — F Valeri, RepertKunstw XXI, 3.

Cyrill, Bischof v. Catana — A Hoffer, ZtkathTh XXII, 4.

Alcuni documenti per la storia della chiesa di Limisso in Cipro — pp. G Santa, Venedig (40), Visentini.

L'Inventario quattrocentistico della Biblioteca di S. Croce in Firenze — C Mazzi, Rivistabiblioth VIII, 8.

The monastery of S. Marco, 4 edt. — G Godkin, Florenz (79—16), Barbera.

Notizie istor. della chiesa della Madonna delle Grazie in Foligno, *3 edt.* — P Faloci, Foligno (26), Campitelli.

I Liberi Muratori di Napoli nel secolo XVIII cont. — M Ayala, ArchstorNapol XXIII, 2.

I miei tre episcopati di Ogliastra, Arborea, Cagliari III — S Serci, Cagliari (1000), Dessi.

La chiesa di s. Paolo aposto di Pistoia — G Beani, Pistoia (23—16), Niccolai.

D'Annibale d'Afflitto, patrizio palermitano, arcivescovo di Reggio — G Minasi, Neapel (X, 164), Lanciano.

Rom: La Dévotion à la s. Face à St. Pierre du Vatican et en d'autres lieux célèbres, 12 édt. — Janvier, Tours (XII, 166—18), Juliot.

Una bibliotechetta senese del quattrocento — L Zdekauer, Riv Bibl IX, 6/7.

Le belvédère de l'évêque Triest à Akkergem — Heins, BlltSoc histGand 3.

Intorno ai Diplomi regi ed imperiali per la chiesa di Vercelli — F Gabotto, ArchStoritl 210.

Hertug Magnus, Prins of Danmark, Biskop af Osel, Konge af Lifland — V Bang, NordogSyd Jan./Maerz.

La fortuna del Tansillo in Ispagna (Le Lagrime di S. Pietro) — P Savy-Lopez, ZtromanPhilol XXII, 4.

Panegyrique de s. Pol, premier évêque de Léon — D Rosnay, P (29), Lecoffre.

Beschreibung der Stadt Jerusalem u. ihrer Umgebung — M Kabatnik, ZtdtPalaestver XX, 1.

Die Topographie der Grabeskirche in Jerusalem — C Mommert, MttdtPalaestver 3.

Die hlg. Grabeskirche zu Jerusalem in ihrem ursprüngl. Zustande — C Mommert, L (VIII, 256), Haberland.

Die evgl. Erlöserkirche in Jerusalem — F Adler, B (13—4). Ernst.

Die evgl. Erlöserkirche in Jerusalem — Soden, ChristlWelt XII, 40.

Pèlerinage de pénitence à Jérusalem 1897/98 — Jeanne, P (128—16), Lamulle.

Innere und äufsere Mission

Den indre mission som kirkelig Fremtoning — A Schack, Kopenhagen (42), Lehmann.

Innre Mission auf dem Lande — O Schultz, B (80), Ostdt. Jünglingsbund.

50 Jahre innere Mission — S Reiter, BeilAllgZt 252.

50 Jahre innere Mission — B (VII, 185), Centralausschufs f. innere Mission.

Zum 50. Gedenktag der inneren Mission — Drews, ChristlWelt XII, 37.

Das Jubiläum der inneren Mission — Wurster, AllgkonsMtschr Sept.

Festbüchlein der inneren Mission — M Hennig, Breslau (30), Ostdt. Jünglingsbund.

Die Jubelfeier der inneren Mission in Wittenberg — Rahlenbeck, KirchlMtschr XVIII, 1.

Bericht über die Gedenkfeier der inneren Mission u. des 50jh. Jubiläums in Wittenberg — Wittenbg (VIII, 121), Wunschmann.

Marksteine. Neues Festbüchlein des Rauhen Hauses 1833/98, 2. A. — J Wichern, Hmbg (IX, 159), Rauhes Haus.

Im Rauhen Hause — M Hennig, B (16), Ostdt. Jünglingsbund.

Zur Erinnerung an J. H. Wicherns Aufruf zur inneren Mission vor 50 Jahren — O Vitzthum, AllgevglthKzt 26/32.

J. H. Wicherns Aufruf zur inneren Mission u. s. w. — O Vitzthum, Dresden (32), Verbreitung christl. Schrift.

Wichern u. die innere Mission — L Seidel, NkirchlZtschr IX, 10.

Landeskirche u. Freikirche nach ihrem Wert für christl. Volkserziehung u. innere Mission — K Sell, ZtThuKirche VIII, 5.

Rundschau auf dem Arbeitsfelde der inneren Mission — M Hennig, B (16), Ostdt. Jünglingsbund.

Irrenpflege einst u. jetzt — Karig, KirchlMtschr XVIII, 3.

Beitr. zur Gesch. der Entwickelung der inneren Mission mit bes. Bzhg. auf Hamburg — Mahling, Hmbg (XI, 237), Gräfe.

Die innere Mission in Thüringen — A Basedow, Gotha (195), Schloeſsmann.

Bilder aus der Londoner Stadtmission — R Gareis, KirchlMtschr XVII, 12.

L'Evangélisation populaire dans l'ouest de Londres — A Faure, Nîmes (84), Laborieuse.

Bessere Versorgung unserer Diaspora — R, ChristlWelt XII, 45.

Mission en Espagne — G Grandmaison, P (47), Imprnat.

Die Zukunft der weibl. Diakonie — P Richter, Gütersloh (29), Bertelsmann.

Anfang, Entwickelung u. jetziger Stand des dt. Diakonissenwesens in Amerika — H Hortsch, AmerikZtThuKirche Juli.

Die Gräfin v. Gasparin u. das Diakonissenwesen — J Wilhelmi, MtschrinnreMiss XVIII, 11.

Jubiläum der Diakonissenanstalt Bethanien — M Nathusius, AllgkonsMtschr Aug.

Kaiserswerth — P Blau, KirchlMtschr XVII, 10 = Reisebilder aus der inneren Mission II.

Die Kaiserswerther Diakonissenarbeit im Morgenlande eine Missionsarbeit — A Schreiber, AllgMissztschr XXV, 11.

Neuendettelsau — J Pentzlin, AllgkonsMtschr Nov.

Die Waisen- u. Missionsanstalt in Neukirchen — J Stursberg, Neukirchen (24), Stursberg.

Die innere Mission u. die ihr verwandten Bestrebungen in Riga — O Schabert, Riga (34), Stieda.

Der Johanniterorden — Niemann, MtschrInnereMiss XVIII, 10.

Missionsstudien u. Kritiken II — R Grundemann, Gütersloh (XII, 252), Bertelsmann.

Christl. Geschichtsbetrachtung im Lichte der Mission — H Holtzmann, B (14), Haack.

Was kann die Mutterkirche von der Missionsgemeinde lernen? — Schwartz, EvgluthKzt 40/41.

Die freie Mission, ein Werk der Kirche — W Wendebourg, Hannover (26), Feesche.

Was ein junger Kaufmann auf seiner Weltreise von der Mission erfuhr — M Zahn, BeiblAllgMissztschr XXV, 10.

Die christl. Mission u. der soziale Fortschritt — W Schott, ebend.

Giebt das NT. für alle Zeiten bindende Vorschriften für die Methode der christl. Mission? — F Zahn, ebend. 9.

Die Bedeutung der Apostelgesch. für unsere heutige Missionszeit — C Buchner, ebend. 8.

Die Bedeutung der Mission für unsere Kolonieen — J Richter, EvglMissmag XLII, 8.

Die Evangelien u. die Hoffnungen der Mission — Waas, ebend. XLII, 11.

Muhammeds Lehre von der Offenbarung, quellenmäfsig untersucht — O Pautz, L (VII, 304), Hinrichs.

Zur tendenz. Gestaltung der Urgesch. des Islams — Th Nöldeke, ZtdtmorgenlGesellsch LII, 1.

The Bible & Islam — H Smith, Ldn 97 (319—4), Nisbert.

Buddhismus u. Christentum — J Richter, EvglMiss IV, 11.

Buddhismus — A Hillebrandt, Zukunft VI, 41.

Hinduism & Christianity — J Jonas, Biblsacr Oct.

Der Charakter der Basler Mission im Licht ihrer Gesch. — Th Oehler, EvglMissmag XLII, 7.

Das Wachstum der Basler Mission u. die daraus entspringenden Bedürfnisse — Würz, ebend. 9.

Heidnisches Urteil über die Basler Mission — P Richter, EvgMissionen IV, 8.

Die Schleswig-Holst. evglluth. Missionsgesellschaft zu Breklum — Bahnsen, AllgMissztschr XXV, 9.

Die dtevgl. Missionen im hlg. Lande — J Richter, EvglMiss IV, 11.

Die Entwickelung u. Organisation des engl. Missionslebens — J Richter, AllgMissztschr XXV, 7.

Aus dem kirchl. u. Missions-Leben Englands u. Schottlands — J Richter, B (128), Warneck.

Notes on the Earlier Days of the Conventry Missions — J Fowler, DownsideRev Juli.

Rapport de la mission luth. de Montbéliard — Audincourt (19), Jacot.

Die kath. Mission auf dem dt. Katholikentage zu Krefeld — G Warneck, AllgMissztschr XXV, 11.

Missions cath. et missions prot. — G Lanessan, Congobelge 20.

Joh. Phil. Fabricius, der „tamilische Luther" — P Richter, Evgl Missionen IV, 8.

Pastor Suleman Khalkho, 2. A. — F Hahn, Friedenau (12—16), Missionsbuchhdlg.

Ad. Mabille, missionaire — H Dieterlen, P (XIX, 320—16), Soc. miss. evgl.

John G. Paton, missionary to the Hebrides III 1886/97 — J Paton, Newyork (99—12), Revell.

Georg Schmidt, Begründer der Brüdermission unter den Hottentotten — Grunewald, Herrnhut (16), Missionsbuchhdlg.

Christ. Fr. Schwarz — Richter, EglMissionen IV, 10.

Leben des Missionars Dr. K. Schwartz — J Roi, Nathanael XIV, 5.

L'Apôtre de Ceylan: le Père Jos. Vaz — S Rego, trad. franç. J Bijard, Caen (XXVII, 392), Domin.

Lettre du Jos. Vaz, apôtre de Ceylan — ed. S Régo, trad. J Bigard, Caen (XV, 42), Domin.

Theophil Waldmeyer, ein Pionier in 2 Weltteilen — G Maske, AllgkonsMtschr Okt.

Ziegenbalg u. die Begründung der Tamul. Missionen — P Richter, EvglMissionen IV, 7.

Westafrika IV — M Zahn, AllgMissztschr XXV, 7.
Henry Beck, missionaire du Congo belge — P Peeters, Brüssel (211), Desclée.
Skizzen aus der Kamerunmission — H Bohner, EvglMissmag XLII, 9.
Erinnerungen aus Kamerun — F Autenrieth, Basel (16), Missionsbuchhdlg.
Brieven van een vlaamschen missionaris in midden-Afrika — A Vyncke, Roulers (XXX, 264 u. 296), Meester.
Deutschostafrika, Nyassagebiet — G Burkhardt, L (IV, 117), Jansa.
Die Missionen im Nyassaland — EvglMissmag XLII, 10.
Allerlei aus Südafrika — P Blomberg, Gütersloh (VII, 184), Bertelsmann.
Dt. Kolonien: eine Missionsschule im dt. Togogebiet — J Wichgram, DtZtauslandUnterrichtswesen IV, 4.
Die Erschwerung der Missionsarbeit in Transvaal — P Richter, EvglMissionen IV, 8.
Missionsbericht: **Asien** u. Afrika — U Hassell, AllgkonsMtschr Okt.
Missions & politics in Asia — R Speer, Newyork (271—12), Revell.
Histoire des missions de l'Inde — A Launay, P (CXXVIII, 500 u. 762 u. 719 u. 602), Téqui.
Blicke in die indische Missionsarbeit — E Baierlein, L (16), Evglth Mission.
Eine Missionsstätte auf den Trümmern indischer Bauwerke — Berli, EvglMissmag XLII, 12.
Trübe Nachrichten aus der Kolsmission — L Nottrott, EvglMiss IV, 9.
Einige Züge aus der früheren Gesch. der evgluth. Missionsstation Madras — R Dnorkowicz, L (32), EvglthMission.
Heidentaufen in 2 Landgemeinden der Station Madras, 2. A. — Jh Kabis, L (17), ebend.
Missionsrundschau: Niederländisch Indien — Schreiber, AllgMissztschr XXV, 9.
Aus der Arbeit einer dt. Missionsschwester in Borneo — Nottrott, EvglMiss IV, 9.
Die Mission auf der Insel Nias 1884/97 — H Sudermann, AllgMissztschr XXV, 10.
Der Kampf mit dem Islam auf Sumatra — Schreiber, EvglMissionen IV, 7.
Vor den Thoren dreier verschlossener Länder — Nottrott, ebend. 9.
Mission scientifique dans la Haute-Asie 1890/95 II — J Dutreuil, P (480—4), Leroux
Aus den Anfängen der Himalayamission — Schrewe, Herrnhut (16—12), Missionsbuchhdlg.
Die sprachl. Verhältnisse der Himalayamission der Brüdergemeine — Francke, AllgMissztschr XXV, 10
The first Christian Missionaries in Thibet — P Carus, OpenCourt Juli.
Missionsrundschau: China — Grundemann, AllgMissztschr XXV, 11/12.
Mission Pavie (Indo-Chine 1879/95) I — A Pavie, P (XLVI, 371—4), Leroux.
Die Religion der Chinesen u. die bisherigen Missionsversuche in China — Menzel, Breslau (16), EvglSchriftenver.
Chinese Fiction: Christian Mission in Northern China — G Candlin, *OpenCourt* 508.

Aus dem chines. Gemeindeleben — R Kutter, EvglMissmag XLII, 12.

Einige Blicke in die kath. Missionspraxis in China — C Buchner, AllgMissztschr XXV, 8.

Hüter ist die Nacht schier hin? Bilder aus dem rlg. Leben des heidn. Japan — Schiller, ChristlWelt XII, 33/35.

Bilder aus der rhein. Neuguineamission — Kriele, EvglMissionen IV, 8.

Dt Kolonieen (Missionsschulen in Neuguinea) — J Wichgram, DtZt ausländUnterrichtswesen III, 3.

Kirchenrecht

Handbuch des Kirchenrechts II, 2 — R Scherer, Graz (II, 257/880), Moser.

Der Novellenauszug De ordine eccles. — M Conrat, NArchGesellschältredtGeschk XXIV, 1.

Novum Repertorium eccles. parochiale Lond. — ed. G Hennessy, Ldn (4), Sonnenschein.

Du droit de patronage ecclés. — R L Prévoisin, P (306), Rousseau.

Nordisches kirchl. Eheschliefsungsrecht im Mittelalter — Freisen, ArchkathKR LXXVIII, 3.

Exposition du droit canon. sélon la méthode de Grégoire IX — J Téphany, P (IV, 736 u. 747 u. 785), Bloud.

Dispensation u. Dispensationswesen in ihrer gesch. Entwickelung: XXVI/XXXI — M Stiegler, ArchkathKR LXXVIII, 4.

Das „Hortatur" des Conc. Trid. Sess. XXIV, 12 de ref. inbezug auf das Erfordernis der Wissenschaft für Kirchenämter — Held, ebend. 3.

Der Priestercölibat u. seine Bedeutung für Kirche u. Gesellsch. — B Zimmermann, Kempten (XII, 172), Kösel.

Die Bufsbücher u die Bufsdisziplin der Kirche — H Schmitz, Düsseldorf (730), Schwann = Die Bufsbücher u. das kanon. Bufsverfahren II.

Vigens ecclesiae disciplina — Biederlack, ArchkathKR LXXVIII, 4.

Die Stellung der kath. Kirche zum Zweikampf bis zum Konzil v. Trient II — A Hirschmann, ZtkathTh 4.

De l'intervention des laiques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence — P Laurain, P (275), Lethielleux.

Le Rôle des laiques dans l'église — H Maroger, Cahors (47), Coneslant.

Das Beichtvateramt in Frauenklöstern — Ch Joder, Archkath KR LXXVIII, 4.

Die Verwaltung des Kirchen- u. Pfründenvermögens in den kath. Kirchengemeinden Preufsens — A Bröckelmann, Münster (VIII, 240), Regensberg.

Der Begriff Landeskirche — Ph Zorn, DtJurzt III, 14.

Zur Beurteilung des Landeskirchentums — Z Teichmann, Ztprakt Th 4.

Katechismuslehre u. Kirchenverfassung — Schuster, KatechZtschr I, 10.

Dio Gliederung der Kirchengemeinde — C Massow, KirchlMtschr XVII, 10/11.

Die rlg. Erziehung der Kinder u. deren Teilnahme am Schulreligionsunterricht — E Nitze, ZtKR VIII, 2.

Die Handhabung des Kirchenstuhlrechts — Th Woltersdorf, ebend.

Der evgl. Geistliche u. die Mischehe — A Splittgerber, B (40), Reuther.

Die Stellung der evgl. Kirche zur Feuerbestattung — W Bahnsen, B (III, 82), Duncker.

Kultus, Predigt und Sitte

Das Messbuch der hlg. Kirche — A Schott, Frbg (XXXII, 776 u. 216), Herder.

Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer gesch. Entwickelung — J Braun, Frbg (VII, 191), Herder.

Some beliefs & customs relating the holy week — F Peacock, DublinRev Juli.

Kath. Taufritus der Diöcese Schleswig im Mittelalter — Freisen, ThQuSchr LXXXI, 1.

Zur Revision des Beichtwesens in der evgl. Kirche — E Gandert, Wittenberg (56), Wunschmann.

Welche Deutung der Absolution ist die luther.? — M Cornils, ZtpraktTh XX, 4.

Deutsche Traumesse aus Nigris Handschrift — J Smend, Mtschr GottesdukirchlKunst III, 11/12.

Das älteste Strafsb. dt. Trauformular — J Smend, ebend. 6.

Die Verwandtschaft schweizer. u. dt. Formulare mit Strafsburgs ältestem dt. Trauungsformular — E Simons, ebend. 9.

Het catechet. onderwijs in de 16. en 17. eeuwen — G Fortmann, TijdschrgerefTh VI, 1.

Dr. Theodor Zahns history of sunday — S Lowrie, Presb&RefRev Juli.

Zur Gesch. u. Beurteilung des Totensonntags — Franke, Haltewas duhast XXII, 1.

Zur Frage nach den täglichen Gottesdiensten — K Braun, Mtschr GottesdukirchlKunst III, 9.

Das Wesen u. die Wirkung der kirchl. Segnungen — F Busam, StuMttBenediktorden XIX, 3.

Reliquien — Bornemann, ChristlWelt XII, 46.

Niederdt. Gebetbuch — A Puls, Schulpr (61—4), Altona.

Züge aus dem gottesdienstl Leben einer ref. Gemeinde — Tolhorst, MtschrGottesdukirchlKunst III, 7/8.

Aus dem amerikan. Kultusleben — K Budde, ebend. 11/12.

Wie soll die Gesch. der Predigt behandelt werden? — H Bassermann, ZtpraktTh 3.

Ein angebliches dialectolog. Merkmal der sogen. Gnesner Predigten — A Brückner, ArchslavPhilol XX, 2/3.

Die luth. Homiletik in der 2. Hälfte des 16. Jh. — Schian, StuKr 1.

Alpengebete in Goms (Oberwallis) — D Imesch, Archschweiz Volksk II, 4.

Le 9. centenaire de la Commémoraison des défunts — P, Rev bénéd XV, 10.

Usi e riti funebri di popoli selvaggi — Archtradpop XVIII, 2.

Zur Gesch. des 40stünd. Gebets — Norbert, Kath LXXVIII, 2.

Zur Poesie des kirchl. Stundengebetes im Mittelalter — C Blume, StimmenMariaLaach 7.

Les réunions de prière — M Lelièvre, Revchrét VII, 4.

Kirchen u. Kirchengeräte im ungar. Volksglauben — Wlislocki, OstrungarRev XXIII, 5/6.

La processione delle scope nella vigilia del Corpus Domini in Bronte — G Liuzzo, Archtradpop XVIII, 2.
La Festa della Madonna della Providenza in Caltanissetta — F Pulci, ebend. 3.
Il carnevale a Caprile — E Casal, ebend. 2.
La rappresentazioni sacre in Chiavari e Rapollo — A Ferretto, Giornligust XXIII, 7/10.
Aschermittwoch in Elgg — H Spiller, ArchschweizVolksk II, 3.

Zur Gesch. u. Symbolik der Glocken — H Samson, Frkft a. M. (30), Kreuer.
Orgel u. Glockenweihe — Th L, Siona XXIII, 8/9.
La Cloche dans le culte chrétien — E Perrin, Besançon (19), Bossanne.
Note sur l'inscription de la cloche de l'église de Thiais 1584 — A Bruel, BlltSochist XXV, 3
Les Cloches de Velone — V Lieutaud, Sisteron (16), Pégron.

Grabschriften, Sprüche auf Martersäulen u. Bildstöcken u. s. w. — A Dreselly. Salzbg (VIII, 170—12), Pustet
Die Grabdenkmale in Komburg — Müller, WürtbgJbbStatuLK 97.
Alte Grabsteine in der Pfarrkirche zu Vils — K Lechner, MttCentralcommWien XXIV, 3.
Steinkreuze in Westböhmen — H Ankert, ZtöstrVK IV, 5.
Haussprüche u. Inschriften in Deutschland, Österreich u der Schweiz, 2. A — A Padberg, Paderborn (VII, 128), Schöningh.
Neujahrswünsche des 15. Jh. — P Heitz, Strfsbg (15 u. 29 Bll.), Heitz
Nachträge zur Pielchen oder Belltafel — A Treichel, AltpreufsMtschr XXXV, 3/4

Das liturg. Drama von den 5 klugen u. den 5 thörichten Jungfrauen — H Morf. ZtromanPhilol XXII, 3.
Dt. Weihnachtsspiele — H Anz, ChristlWelt XII, 51.
Ein Christspiel im westl. Nordböhmen — F Mach, MttVerGesch DtBöhmen XXXVII, 2.
Noch einmal das protest. Christusdrama u. die Kritik — L Kelber, NkirchlZtschr IX, 8.

Aberglaube u. Zauberei von den ältesten Zeiten an bis zur Gegenwart — A Lehmann, Sttgt (XII, 556), Enke.
Aberglaube der Slovenen — W Urbas, ZtösterVK IV, 5.
Eine Pestbeschwörungsformel — O Stuckert, Archschweiz Volksk II, 2.
Gichtsegen — O Heilig, Alemannia XXVI, 1 = Eine Auswahl altdt. Segen III.
Wurmsegen — O Heilig, Alemannia XXVI, 1 = ebend. IV.
Verworfene Tage — J Werner, ArchschweizVolksk II, 2.
Teufelsspuk bei Stendal — G Sello, AltmärkVervaterländGesch XXV.
Niederrhein. Molkenzauberformeln — E Pauls, ZtKulturg V, 4/5.
Zu den Merseburger Zaubersprüchen — Th Griensberger, Ztdt Philol XXXI, 1.
Origine del suono dell' Ave Maria del mezzogiorno alle 11 in Val d'Aosta — Archtradpop XVII, 3.
Credenze, pregiudizi, superstizioni in Isnello — C Grisanti, ebend.
La Festa della Bruna in Matera — G Amalfi, ebend.

La notte di S. Giovanni in Roma nel 1898 — C Montani, ebend. 2.
La Festa di s. Lucia in Siracusa — G Pitre, ebend. 3.

Zur Gesch. u. Psychologie der Hexenprozesse — E Sokal, Nation 42.
Quellen u. Studien zur Gesch. der Hexenprozesse — G Steinhausen, ZtKulturg VI, 2.
Der Malleus maleficarum, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation von 1487 — J Hansen, WestZtGeschuKunst XVII, 2.
Zauberwesen u. Hexenwahn am Niederrhein — E Pauls, Jb DüsseldGeschver XIII.
Über Hexen u. Hexereien — A Ithen, ArchschweizVolksk II, 2.
Ein Zauberprozeſs in Basel 1719 — E Hoffmann, ebend. 4.

Hymnologie und Kirchenmusik

Altes u. Neues aus dem Gebiete des kirchl. Gesanges — E Oppel, Siona XXIII, 6/7.
Über Psalmen u. Psalmengesang im christl. Altertum — Wagner, RömQuSchr XII, 3.
Dictamina pia — edd. C Blume u G Dreves, L (239 u. 311), Reiſsland = Analecta hymnica m. ae. XXIX/XXX.
Dictamina pia. Reimgebete u. Leselieder des Mittelalters 4 — ed. C Blume, L (218), Reissland = Analecta hymn. m. ae. XXXI.
Zum geistl. Kunstliede in der altprovenzal. Litteratur — V Lowinsky, ZtfrSprache XX, 7.
Die Haggadah v. Sarajevo. Eine span.-jüd. Liederhandschrift des Mittelalters — D Müller, J Schlosser, D Kaufmann, Wien (V, 316), Hölder.
Note sur deux manuscrits liturg. du XV. siècle — G Dumay, MémoiresSocéduenne XXV.
Die Hymnen des Breviers nebst den Sequenzen des Missale, übers. u. erklärt — A Schulte. Paderborn (XIV, 404), Schöningh
Die Choralnotenschrift bei Hymnen u. Sequenzen — E Bernoulli, L (X, 242 u. 130 u. 14 Taf), Breitkopf.
Histoire et rôle du cantique dans les eglises réformées de langue franç. — G Nétillard, Diss. th. (87), Montauban.
Zu den neuentdeckten Chorbüchern der Stadtkirche in Weimar — R Liliencron, MtschrGottesdukirchlKunst III, 10.
Mitteilungen über 2 Foliobände Partituren, enthaltend geistl. Musik, aufgefunden im Archiv der Stadtkirche zu St. Peter u. Paul in Weimar — K Goepfert, ebend. 7/8.
Die Legende des Liedes: Ich bin betrübt u. klage sehr — J Smend, ebend. 7/8.
Gesch. des Chorals: Komm hlg. Geist, Herre Gott — F Zelle, Pr (26), B. Realsch.
Das Konstanzer Gesangbuch im rätoroman. Gestalt — F Spitta, MtschrGottesdukirchlKunst III, 6.
Bilder aus den Leipziger Festtagen (14. dtevgl. Kirchengesangvereinstag) — J Smend, ebend. 10/12.

Bildende Kunst

Aus Gesch. u. Kunst des Christentums — C Bonhoff, ProtMth II, 12.
Christl. Kunst — P Böhmer, Danzig (41), EvglVereinsbhlg.

Von deutscher Art in rlg. Kunst — M Bröcker, MtschGottesdukirchl Kunst III, 10.

Kunstg. im Grundrifs, 3 A — M Broecker, Gttgn (VIII, 198), Vandenhoeck.

Leitfaden der Kunstg, 7. A. — W Buchner, Essen (X, 208), Baedeker.

Principes d'art relg. — L Janssens, Revbénéd XV, 9.

Archäol. Katechismus. Kurzer Unterricht in der kirchl. Kunstarchäologie des dt Mittelalters — H Otte, L (VIII, 152), Tauchnitz.

Das Mittelalter — A Springer, L (VII, 288—4), Seemann = Handbuch der Kunstg. II, 5 A.

Archäolog. Studien — Vopel, MtschrGottesdukirchlKunst III, 7/8.

Lezioni di archeologia cristiana — A Mariano, Rom (XXV, 655), Cuggiani.

Conferenze di Archeologia crist — O Marucchi, NBlltArchcrist IV, 1/2.

Histoire de l'architecture — A Choisy, P (647 u. 804), Gauthier.

Der roman. Kirchenbau u. seine Entstehung am Nordrande des Harzes — Hotzen, ChristlKunstbl XL, 10/11.

Der Ursprung der Gotik — G Galland, Kunsthalle III, 20.

Der Ursprung der Gotik u. der altgerman. Kunstcharakter — C Limprecht, Elberfeld (41), Limprecht.

La voute gothique — Dieulafoy, Revartchrét IX, 5.

Neues Sängerpult von Holz im spätgot. Stil — Schnütgen, Ztchristl Kunst XII, 7.

Architekt. Einzelheiten des Mittelalters u. der Renaissance — H Espouy, B (7 u. 100 Taf.), Hefsling = Fragments d'architecture II.

Les peintures des Maîtres inconnus — J Helbig, Revartchrét IX, 5.

Bischofsstab Albr. v. Brandenburg im Nationalmuseum zu Stockholm — Schnütgen, ZtchristlKunst XI, 4.

Der Lebensbaum — H Bergner, MtschrGottesdukirchlKunst III, 11/12.

Die Engel in der christl. Kunst — Stuhlfauth, rec. LitCtrbl 10.

Le Crucifix dans l'histoire et dans l'art — J Hoppenot, P (XVII, 214), Petithenry.

Die Totentänze — W Schreiber, ZtBücherfr II, 6/9.

Gestickte Kaselborte im German. Museum — A Schnütgen, Zt christlKunst XI, 6.

Über die Minuskelinschrift auf Taufschalen — P Lehfeldt, ZtVer thüringGesch XI, 2.

Die Quedlinburger Italaminiaturen der kgl. Bibliothek zu Berlin. Fragmente der ältesten christl. Buchmalerei — V Schultze, Mü (III, 44 u. 7 Taf.), Beck.

Inventaire et description des miniatures des manuscrits orientaux conservés à la Bibliothèque nat. — E Blochet, Revbibl VIII, 8/12.

Notice sur un manuscrit flamand à miniatures du XV siècle — P Bergmanns, AnnAcdBelg 2.

Noahs Arche. Ein Ministerium aus Newcastle — R Brotanek, Anglia IX, 1/2.

Abraham u. Isaak. Ein mittelengl. Ministerium aus einer Dubliner Handschrift — ders, ebend.

Hortus deliciarum: Réproduction heliogr. d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du XII siècle X — H Landsperg, Strfsbg (45/59), Trübner.

Les Manuels pour l'illustration du Psautier au XVIII siècle — S Berger, Nogent-le-Retrou (42), Daupely

Die Gebetbücher des Kardinals Albr. v. Brandenburg — St Beissel, ZtchristlKunst XI, 5.

Zur Gesch. der bibl. Figur-Spruchbücher — K Knoke, Gotha (34), Thienemann.

Il rotulo di Giosue — H Graeven, Archstorarte I, 6/9.

Des Christoph Scheurl Libellus de laudibus Germaniae — R Kautzsch, RepertKunstw XXI, 4.

Zur Kenntnis der mittelalterl. Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins. Mit einem Verzeichnis der bis 1530 im Thaulowmuseum in Kiel vorhandenen Werke der Holzplastik — A Matthaei, L (207), Seemann.

Über eine besondere Gruppe elfenbeinerner Klappaltärchen des 14. Jh. 1 — H Semper, ZtchristlKunst XI, 4/5.

Der Prälatenaltar im Frankft. Kunstgewerbemuseum — F Luthner, ZtbildKunst IX, 11.

Altichiero u. seine Schule. Beitrag zur Gesch. der oberital. Malerei im Trecento — P Schubring, L (X, 144 u. 10 Taf.), Hiersemann.

Beiträge zur Angelicoforschung — M Wingenroth, RepertKunstwiss XXI, 5.

De Fra Angelico et son oeuvre — Auriol. Revthom VI, 2.

Alessio Baldovinetti et la nouvelle Madonne de Louvre — M Berenson, Gazbeauxarts 493.

Il maestro del Corregio — A Venturi, Archstorarte I, 6/9.

Piero del Franceschi — F Witting, Strfsbg (194—4), Heitz.

Ein neues Skulpturwerk Francescos Lauranas — C Fabriczy, RepertKunstw XXI, 3.

Studien zu Giovanni da Fiesole — H Schrörs, ZtchristlKunst XII, 7.

San vitale alla tomba di Giac. Leopardi — F Arabi, NAntologia 639.

Tommaso Malvito u. die Krypta des Domes zu Neapel — C Fabriczy, RepertKunstwiss XXI, 5.

Leben Michelangelos, 8. A. — H Grimm, B (VIII, 470 u. IV, 474), Besser.

Das Leben Michelangelos — A Condiri, übers. H Pemsel, München (XV, 219), Beck.

Der Christus Michelangelos in S. Maria sopra Minerva in Rom — C Manchot, Hmbg (38).

Der schlafende Amor des Michelangelo — K Lange, L (93—4), Seemann.

Die Gedichte Michelangelos — K Trost, Grenzboten LVII, 36/38.

Die Dichtungen des Michelangelo Buonarotti u. ihre neue krit. Ausgabe — E Steinmann, BeilAllgZt 192/3.

Zu den vermeinten Zeichnungen Pinturicchios für das Appartamento Borgia — G Frizzoni, RepertKunstwiss XXI, 4.

Raphael — P Vitry, Melun (16), Impr. administrat.

La collezione artistica di Caterina nobili Sforza — L Sforza, Archstorarte I, 6/9.

Sperandio Mantovano — H Mackowsky, JbbpreufsKunstslg XIX, 3.

Sperandio Mantovano — W Bode, ebend. 4.

La bibbia lat. di Federigo d'Urbino nello biblioteca vaticana — F Hermanin, Archstorarte I, 6/9.

Pietro Vanini d'Ascoli — C Fabriczy, RepertKunstwiss XXI, 3.

L'Oratorio e il codicetto del pio Luogo del Vecchi e dei ricchi di *S. Giovanni* sul moro — D Ambrogio, Archstorlombard XXV, 18

Un dernier mot à propos du „Colleone" de Verrochio — E Du-housset, Gazbeauxarts 494.

Les dernières années de Léonard de Vinci — E Müntz, ebend. 497.

Il manuscrito H di Leonardo da Vinci — G Calvi, Archstorlombard XXV, 19.

Jan van Eycks Christus am Kreuz zwischen Maria u. Joh. — H Tschudi, JbbpreufsKunstslg XIX, 4.

Joost van Geel — P Haberkorn, OudHolland XVI, 1.

Une peinture détruite de Hugo van der Goes — H Hymans, Gaz beauxarts 496.

Zu Jost de Negker — C Dogdson, RepertKunstwiss XXI, 5.

Rembrandt — V Suarte, Auxerre (24), Lanier.

Die Rembrandtausstellung in Amsterdam — H Marshall, DtKunst II, 24

Die Rembrandtausstellung in Amsterdam — H Weizsäcker, PrJbb Dec.

Die Rembrandtausstellung in Amsterdam — M Friedländer, Nation XVI, 7

L'Exposition Rembrandt à Amsterdam — E Michel, Gazbeauxarts 497/8.

Peter Paul Rubens 1 — A Rosenberg, WestermMth Okt.

Roger von der Weyden, der Meister v. Flémalle — E Firmerich, ZtbildKunst X, 1.

Samuel et Nath. Buck — J Randolph, Revartchrét IX, 5.

Dürers Beziehungen zu J de Barbari, Pollaiuolo u. Bellini — B Haendcke, JbbpreufsKunstslg XIX, 3.

Über Entwürfe u. Studien zu ausgeführten Werken Dürers — B Haendcke, ZtchristlKunst XI, 5.

Zu den Handzeichnungen Dürers — Zucker, RepertKunstwiss XXI, 5.

Jacopo de Barbari u. Albr. Dürer — L Justi, ebend.

Eduard v. Gebhardt: ein dtprot. Maler — D Koch, DtevglBll XXIII, 9.

Eine Zeichnung von Baldung Grien — St-y, Kunstchronik IX, 31.

Juan Holbein — A Vega, Espana moderna Juli.

Das Original der frühesten Holzschnitte Hans Holbeins — G Dodgson, JbbpreufsKunstslg XIX, 3.

Nik. Knüpfer u. Adam Elsheimer — H Weizsäcker, RepertKunstwiss XXI, 3.

Der Nürnberger Medailleur M. G. — A Bauch, HistJbb XIX, 3.

Einiges über Hans Pleydenwurff u. seine Vorgänger — W Weisbach, ZtbildKunst IX, 10.

Tobias Stimmers Malereien an der astronom. Münsteruhr zu Strafsburg — A Stolberg (X, 32), Heitz.

Was stellt das Vischersche Tucher-Epitaph dar? — B Daun RepertKunstwiss XXI, 3.

Eine thüring.-sächs. Malerschule des 13. Jh. — P Weber, Beil AllgZtg 215.

Die Kunst des 15. u. 16. Jh. in Deutschland u. den Niederlanden 1 — A Philippi, L (VIII, 140), Seemann.

Die Kreuzwegstationen zu Bamberg u. Adam Kraft — Ph Halm, ZtbildKunst X, 3.

Die relg. Kunst auf der diesjähr. Berliner Kunstausstellung — P Sch, ChristlWelt XII, 38/39.

Grofse Berliner Kunstausstellung I — R S, ChristlKunstbl XL, 9.

Ausstellung kirchl. Kunst- u. Ausstattungsgegenstände für evgl. Kirchen in Braunschweig — ebend. 9/10.

Künstler u. Gewerken der Bau- u. Bildhauerkunst in Freiberg sowie deren Werke 1380/1800 — K Knebel, MttFreibergerAltertumsv XXXIV.

Les Orgues de Fribourg — C Dauriac, P (106—16), Vanier.

Das Evangeliar im Rathause zu Goslar 1 — E Dobbert, Jbbpreufs Kunstslg XIX, 3.

Glasmalereien im Hambg. Dom — J Lieboldt, MttllVerGeschHambgs XVIII.

Plan für die Malereien in den Fenstern u. auf den Wandflächen der Herz Jesukirche in Köln — E Beissel, ZtchristlKunst XI, 6.

Die neue Dreikönigenfahne des Kölner Domes — Schnütgen, Ztchristl Kunst XI, 4.

Neuentdecktes Sassanidengewebe im St. Kunibert zu Köln — ders., ebend. 8.

Über den Ursprung des Konstanzer Freskencyklus aus dem 14 Jh. — K Beyerle, ZtGeschOberrheins XIII, 4.

Der Christuskopf auf Kyburg — ChristlKunstbl XL, 11/12.

Die sogen. Nürnberger Madonna des german. Museums — M Bach, ebend. 7.

Le trésor de l'abbaye de Quedlinbourg — J Vasselot, Gazbeaux arts 496

Die Katharinenkirche in Schwäb. Hall — ChristlKunstbl XL, 9.

Der Dom zu Speyer — J Braun, StimmenMariaLaach 6.

Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim — A Oechelhäuser, Frbg (IV, 251), Mohr = Kunstdenkmäler Badens IV, 2.

Die Wandgemälde der Kapelle St. Spiritus zu Wusterhausen — K Altrichter, ArchBrandenburgia IV.

Über einige Kunstdenkmale im Norden v. Böhmen — R Müller, MttösterCentralkomm XXIV, 4

Aus Böhmens Kunstleben unter Karl IV. Forts. — H Lambl, ÖstUngRev XXIV, 2.

2 Freskokalender in den Bukowiner Klosterkirchen in Woronetz u. Suczawitza aus dem 16. Jh. — W Milkowicz, Wien (179), Braumüller.

Reste einer altchristl. Basilica im Boden Celejas — Riedl, Mtt österCentralkomm XXIV, 4.

Die alten oriental. Teppiche der Kronstädter evgl. Stadtpfarrkirche — A Schullerus, KorspdblVersiebenbgLK XXI, 7.

Ein altes Glasgemälde in der Sammlung des Museums Francisco-Carolinum zu Linz — K Lind, MttösterCentralkomm XXIV, 4.

Ein Speculum humanae salvationis der Neureicher Stiftsbibliothek — V Houdek, ebend.

Kunstgesch. Betrachtungen über die Kirche zu St. Marein im Lavanthale in Kärnten — F Hann, ebend. 3.

Die Malereirestaurierung in der Kirche zu Taisten — Th Melicher, ebend. 4.

Kunsthist. Kongrefs zu Amsterdam I — M. Sch., Kunstchronik X, 1.

Epitaphes et monuments des églises de la Flandre au XVI siècle II — Bethune, Bruges (177/296—4), Plancke.

Das Gleichgewicht der Innenseiten der unteren Flügel des Gente Altars — F Laban, ZtbildKunst X, 2.

La nouv. cathédrale de Harlem — J Helbig, Revartchrét IX, 5.

Le grand orgue de l'église St. Vaast d'Armentières — P Plichon, P (23), Pichon.

L'abbaye d'Aulne I — L Cloquet, Revart chrét IX, 5.

Une chaire d'histoire de l'art en Auvergne — Hauser, Revintern enseignement XXXVI, 3.

Les vitraux peints de la cathédrale de Bourges — E Beaurepaire, Blltmonument VII, 5.

Piscine dans l'église cathédrale St. Bénigne de Dijon — H Chabeuf, Revartchrét IX, 5.

Paris: Quelques ivoires récemment acquis par le Louvre — E Molinier, Gazbeauxarts 498.

Notre-Dame-des Arts — J Bonnefon, P (24—18) Alcan.

Die Kathedrale v. Rheims — K Schaefer, B (18 u. 8 Taf.), Spemann.

Le Cimetière St. Pierre — J Martin, Marseille (31—16), Barlatier.

Le calice ministériel de Silos — E Roulin, Revartchrét IX, 5.

Beiträge zur Kunstg. von Italien — J Burckhardt, Basel (IV, 510), Lendorff.

Die Renaissance in Italien — A Springer, L (VIII, 308—4), Seemann = Handbuch der Kunstg., 5. A., III.

Die Renaissance in Italien — G Dehio, L (VIII, Tafel 17—110), Seemann = Kunstg. in Bildern III, 2/7.

The Ital. Renaissance — J Spaeth, LuthChurchRev 3.

Die Kunst der Renaissance in Italien — Ch Eckert, HistpolitBll CXXII, 2.

Die Entwickelung des Putto in der Plastik der Frührenaissance — S Weber, Diss. ph. (VIII, 135), Heidlbg.

Exposition de maitres de l'école lombarde à Londres — G Frizzoni, Gazbeauxarts 496.

Di un piccolo monumento mediaevale e della epigrafe inscrittavi — U Mazzini, Giornligust XXIII, 9/10.

Le pergamene, i codici miniati e i disegni del R. Archivio di Stato di Bologna — F Malaguzzi, AttiRomDeputStor XVI, 1/3.

La sculpture florentine. Première moitie du XV siècle — M Reymond, Florenz (VIII, 242), Alinari.

Die Handzeichnungen der „Uffizien" in ihren Beziehungen zu Gemälden, Skulpturen u. Gebäuden in Florenz — E Jacobsen, RepertKunstwiss XXI, 4.

L'église de la Santissima Trinita de Florence — Gerspach, Revart chrét IX, 5.

Zum Bau der Florent. Domkuppel — A Doren, RepertKunstwiss XXI, 4.

Castel del Monte, das Werk eines franz. Architekten — C Fabriczy, ebend. 3.

Di bassorilievi rappresentante la leggenda di s. Caterina in Santa Chiara di Napoli — St Fraschetti, Archstorarte I, 6/9.

Di un sarcofago angioino disotterrato dopo cinque secoli e mezzo nella cappella de St. Giuseppe in Napoli — A Broccoli, Neapel (34), Tocco.

Arredi sacri in uso nelle province napol. dal XII al XVI secolo — R Bevere, ArchstorNapol XXIII, 2.

Scavi nell' antica basilica sururbana di s. Agapito presso Palestrina — O Marucchi, NBlltArchcrist IV, 1/2.

Sulla scoperta di un antico dipinto nelle cripte dette di Palombara — Lanciani, RendicAcdLincei VII, 5/6.

Di un sarcofago crist. del secolo IV, trovato a Perugia nel secolo XIV e servito di sepolcro al b. Regidio di Assisi — G Elisei, N Bollt archcrist IV, 1/2.

Der Dom zu Pisa — P Schumann, B (18), Spemann.

Christian Rome: a hist. view of its memories & monuments 41/1867 — E Gournerie, transl. Macdonald, Ldn (1140), Rolandi.

Cimitero di Basilla — G Bonavenia, NBlltArchcrist IV, 1/2.

Scavi nel cimitero di Domitilla — E Stevenson, ebend.

Un nuovo frammento di sarcofago crist. — O Marucchi, ebend.

Scoperte nel monastero e nella basilica di s. Paolo — E Stevenson, ebend.

L'affresco scoperto presso la basilica Vaticana — G Wilpert, Bllt CommissArch XXVI, 1/2.

Fabiola o la chiesa delle catacombe, 8 edt. — N Wisemann, Turin (XXV, 166 u. 344—24), tip. Salesiana.

Das Dompaviment von Siena u. sein Meister — H Wagner, Gttgn (42), Univschr.

Tomaso da Modena e la pittura antica in Treviso — P Molmenti, NuovAntologia 639.

The Bible of St. Mark; St. Marks Church; the altar & throne of Venice — A Robertson, Ldn (392), Allen.

Die Sophienkirche u. verwandte Bauten der byzant. Architektur — H Holtzinger, B (14 u. 7 Taf.), Spemann.

Die hebr. Renaissance in England — K Trost, Grenzboten LVII, 37.

Dogmengeschichte

Lehrbuch der Dogmeng. III, 3. A. — A Harnack, Frbg (XXII, 840), Mohr.

Dogmengeschichte, 3. A. — A Harnack, Frbg (XII, 408), Mohr.

History of dogma V, 4 — A Harnack transl. N Buchanan, Boston (11 u. 353), Little.

Dogmeng. Tabellen, 2. A. — Jh Werner, Gotha (49), Perthes.

R. Seebergs Dogmeng. II — A Lasson, KirchlMtschr XVIII, 2.

Die Dogmen des Christentums, 7. A. — F Hettinger ed. E Müller, Frbg (145/640), Herder = Apologie des Christentums V, 3.

Catéchisme sur la Trinité d'après les Pères — E Michaud, InternthZtschr VI, 23.

Das Problem der Eucharistie u. seine Lösung — L Durand, B (32), Haack.

Der Streit um die Signierung der Abendmahlselemente — J Smend, MtschrGottesdukirchlKunst III, 7/8.

L'Immaculée Conception: histoire d'un dogme — D Pesquidoux, Tours (XXIII, 640 u. 459), Mame.

Symbolik

Populäre Symbolik, 3. A. — M Günther, Zwickau (VII, 472), Schriftenverein.

Relations internes du symbolisme et du fideisme — A-C L, Rev chrét VII, 7.

Charactéristique de l'Église romaine actuelle, à propos de ses doctrines eucharist. — E Michaud, Revinternth VI, 24.

☞ La Confession selon le rite cath. — E Demachy, P (23), Demachy.

Lutheranisme en Calvinisme — Tissot, StemmenuitLuthKerk Nederland IV, 6.

„Ich glaube an den Heiligen Geist“ — Wiesinger, Nkirchl Ztschr IX, 10.

Thesen über das filioque — von einem russ. Theologen, Rev internth Oct./Dec.

The Anglican Communion as it is, its Growth & Constitution — A Barry, ebend.

Sacramentalism the True Remedy for Sacerdotalism — P Forsyth, Expositor Oct.

Nachschrift der Redaktion: Da für die Fortsetzung der Bibliographie eine geeignete Kraft zur Zeit nicht verfügbar ist, so sieht sich die Redaktion genötigt, die Bibliographie mit dieser Lieferung eingehen zu lassen. Sie glaubt sich zu diesem Schritt um so mehr berechtigt, als das bibliographische Bedürfnis der Fachgenossen jetzt hinreichend gedeckt ist durch die seit seiner Neu-Organisation bedeutend erweiterte Bibliographie des „Theologischen Jahresberichtes“.

Durch den Wegfall der Bibliographie werden ca. acht Bogen jährlich wieder frei für die Untersuchungen und Analekten, und so wird es möglich sein, unliebsame Verzögerungen im Abdruck der einlaufenden Beiträge, wie sie sich bisher nicht vermeiden liefsen, in Zukunft erheblich zu beschränken.

[illegible] trovato a Perugia nel secolo [illegible] — G Elisei, N Bolt [illegible]

[illegible] — [illegible], Spemann.

[illegible] memories & monuments [illegible] — [illegible], Lfr (1540), Rolandi.

[illegible] — [illegible], Archchrist IV, 1/2.

[illegible] — [illegible] Stevenson, ebend.

[illegible] crist. — O Marucchi, ebend.

[illegible] basilica di s. Paolo — E Stevenson, [illegible]

[illegible] basilica Vaticana — G Wilpert, Bllt [illegible]

[illegible] — N Wisemann, Turin [illegible]

[illegible] sein Meister — H Wagner, Gttgn [illegible]

[illegible] in Treviso — P Molmenti, [illegible]

[illegible] Church; the altar & throne of [illegible] — [illegible] Allen.

[illegible] Bauten der byzant. Architektur — [illegible], Spemann.

[illegible] in England — K Trost, Grenzboten LVII, 37.

Dogmengeschichte

[illegible] III. 3. A. — A Harnack, Frbg (XXII, 840), [illegible]

[illegible] 3. A. — A Harnack, Frbg (XII, 408), Mohr.

[illegible] V, 4 — A Harnack transl. N Buchanan, Boston [illegible]

[illegible] Tabellen, 2. A. — Jh Werner, Gotha (49), Perthes.

[illegible] Dogmeng. II — A Lasson, KirchlMtschr XVIII, 2.

[illegible], 7. A. — F Hettinger ed. E Müller, [illegible] = Apologie des Christentums V, 3.

[illegible] la Trinité d'après les Pères — E Michaud, [illegible]

[illegible] Eucharistie u. seine Lösung — L Durand, [illegible]

[illegible] Signierung der Abendmahlselemente — [illegible] Kunst III, 7/8.

[illegible] Conception: histoire d'un dogme — D Pesqui-[illegible] (XXXII, 640 u. 428), Mame.

Symbolik

[illegible] Symbolik, 3. A. — M Gö[illegible]

[illegible]

[illegible] du symbolis[illegible]

[illegible]

[illegible] de l'Eglis[illegible]

[illegible] — E Mich[illegible]

[illegible] La Confession selon le [illegible]

Lutheranisme en Calvinisme — Tissot, StemmenuitLuthKerk Nederland IV, 6.

„Ich glaube an den Heiligen Geist“ — Wiesinger, Nkirchl Ztschr IX, 10.

Thesen über das filioque — von einem russ. Theologen, Rev interntb Oct./Dec.

The Anglican Communion as it is, its Growth & Constitution — A Barry, ebend.

Sacramentalism the True Remedy for Sacerdotalism — P Forsyth, Expositor Oct.

Nachschrift der Redaktion: Da für die Fortsetzung der Bibliographie eine geeignete Kraft zur Zeit nicht verfügbar ist, so sieht sich die Redaktion genötigt, die Bibliographie mit dieser Lieferung eingehen zu lassen. Sie glaubt sich zu diesem Schritt um so mehr berechtigt, als das bibliographische Bedürfnis der Fachgenossen jetzt hinreichend gedeckt ist durch die seit seiner Neu-Organisation bedeutend erweiterte Bibliographie des „Theologischen Jahresberichtes“.

Durch den Wegfall der Bibliographie werden ca. acht Bogen jährlich wieder frei für die Untersuchungen und Analekten, und so wird es möglich sein, unliebsame Verzögerungen im Abdruck der einlaufenden Beiträge, wie sie sich bisher nicht vermeiden liefsen, in Zukunft erheblich zu beschränken.



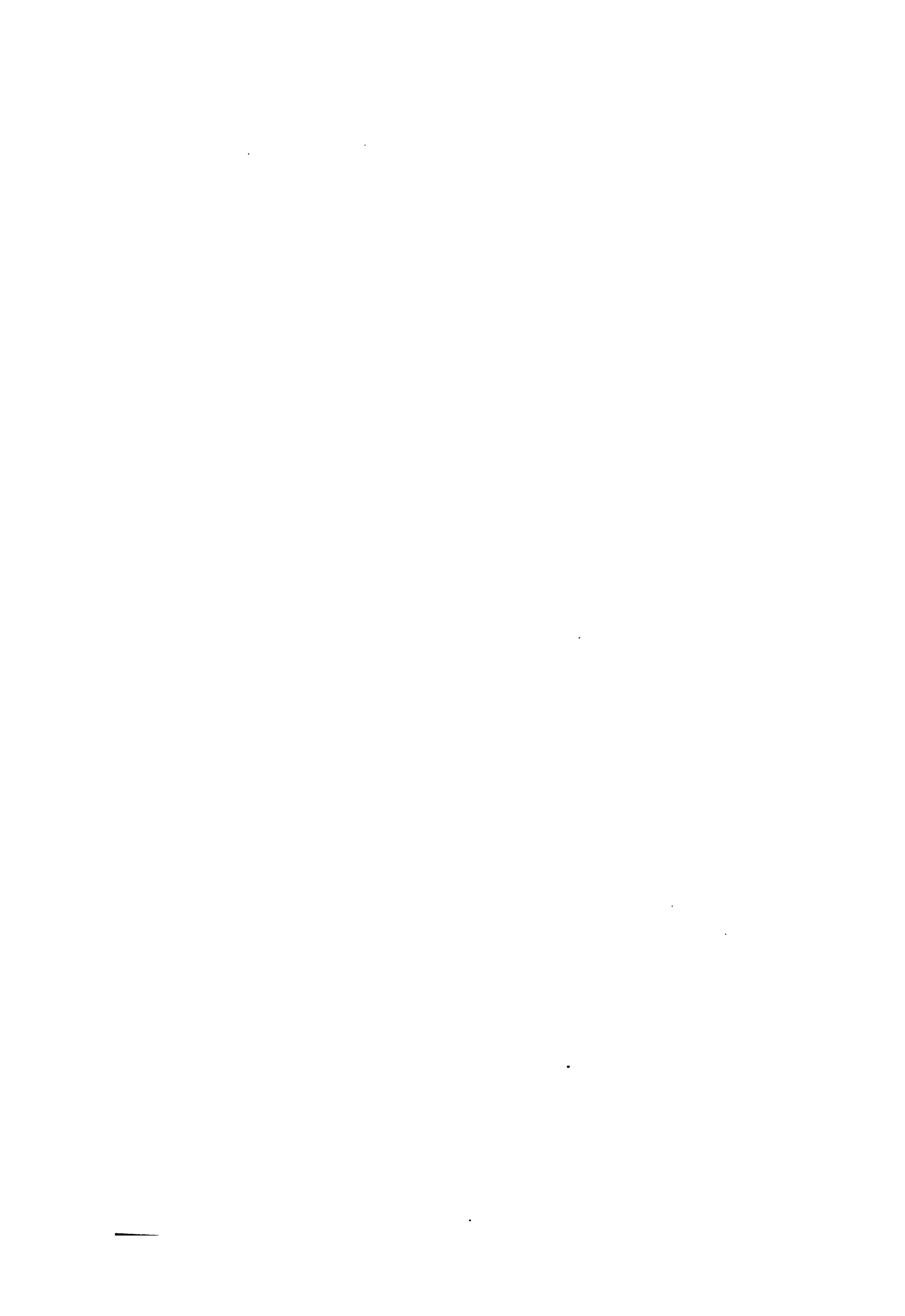
Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha

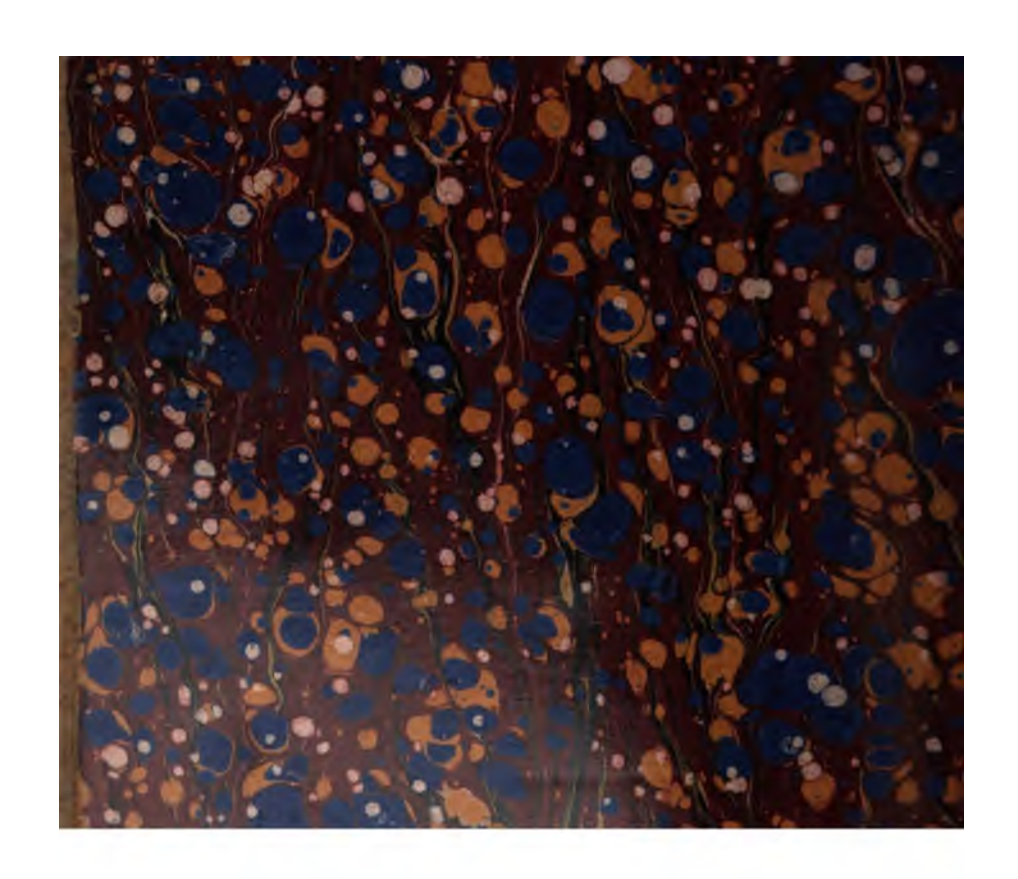


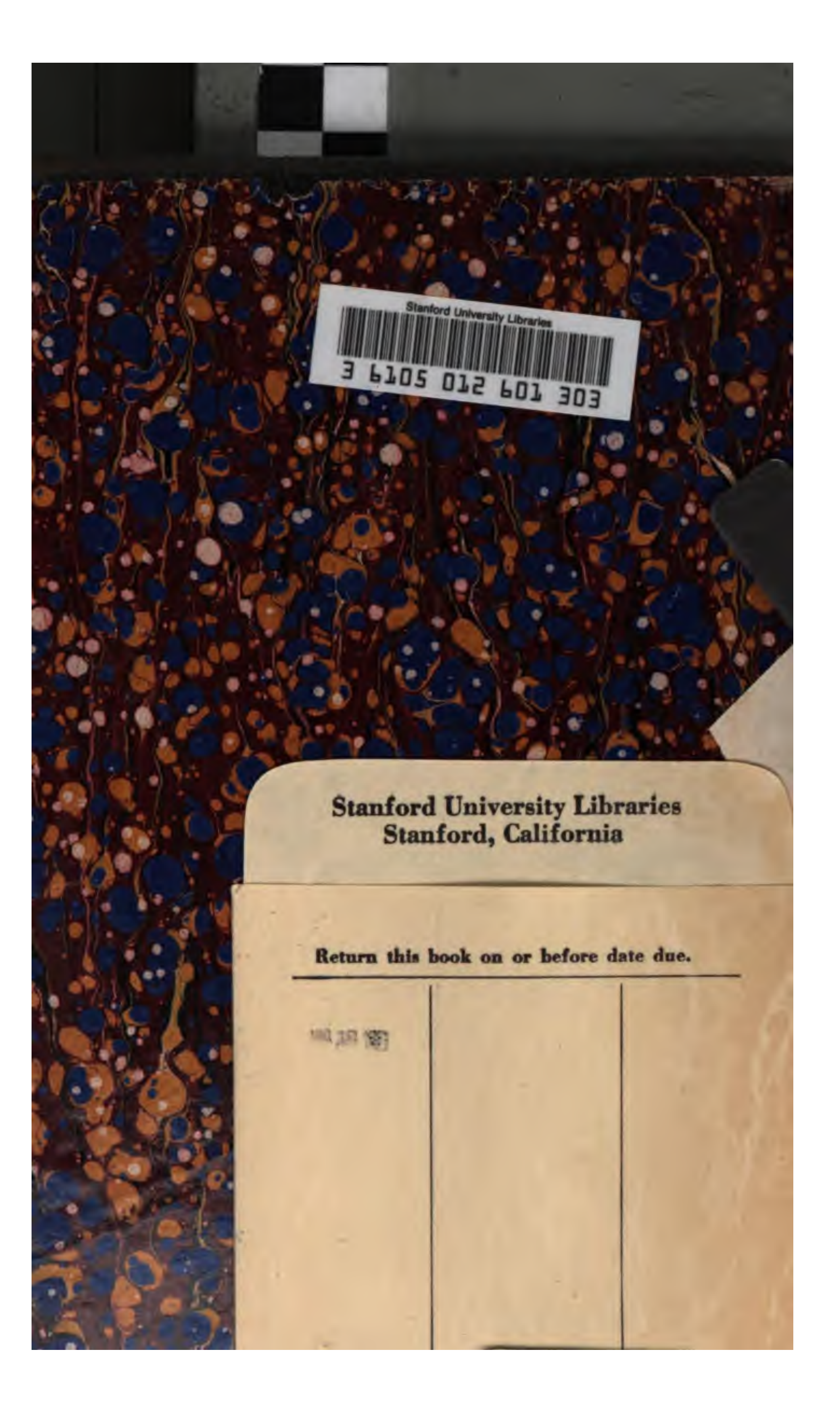
Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha

Inhalt.









Stanford University Libraries
3 6105 012 601 303
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

